Amtsblatt der Europäischen Union

L 161

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

57. Jahrgang

29. Mai 2014

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

2014/295/EU:

★ **Beschluss des Rates vom 17. März 2014 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits im Namen der Europäischen Union hinsichtlich der Präambel, Artikel 1 und der Titel I, II und VII des Abkommens** 1

★ **Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits** 3

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

BESCHLUSS DES RATES

vom 17. März 2014

über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits im Namen der Europäischen Union hinsichtlich der Präambel, Artikel 1 und der Titel I, II und VII des Abkommens

(2014/295/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1 und Artikel 37 jenes Vertrags in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 22. Januar 2007 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Ukraine über den Abschluss eines neuen Abkommens zwischen der Union und der Ukraine, das das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen ([1]) ersetzen soll.

(2) Unter Berücksichtigung der engen historischen Beziehungen und der immer engeren Bindungen zwischen den Vertragsparteien sowie ihres Wunsches, die Beziehungen in ehrgeiziger und innovativer Weise zu vertiefen und zu erweitern, wurden die Verhandlungen über das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „das Abkommen") durch die Paraphierung des Abkommens im Jahr 2012 erfolgreich abgeschlossen.

(3) Das Abkommen sollte im Namen der Union unterzeichnet und die diesem Beschluss beigefügte Schlussakte sollte genehmigt werden. Das Abkommen sollte gemäß Artikel 486 des Abkommens, der die vorläufige Anwendung des Abkommens vor seinem Inkrafttreten vorsieht, teilweise vorläufig angewandt werden bis die für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

(4) Mit der vorläufigen Anwendung von Teilen des Abkommens wird der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten im Einklang mit den Verträgen nicht vorgegriffen.

(5) Das Abkommen sollte nicht so ausgelegt werden, als begründe es Rechte oder Pflichten, die vor Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können.

([1]) Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine (ABl. L 49 vom 19.2.1998, S. 3).

(6) Aufgrund politischer Entwicklungen und um die Beschlüsse der Sitzung des Europäischen Rates vom 6. März 2014 umzusetzen, ist es vorgesehen, dass die Unterzeichnung der Schlussakte unterliegt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Unterzeichnung im Namen der Union des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „das Abkommen"), hinsichtlich der Präambel, des Artikels 1 und der Titel I, II und VII des Abkommens wird vorbehaltlich des Abschlusses jenes Abkommens und gemäß der Schlussakte genehmigt.

(2) Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Die diesem Beschluss beigefügte Schlussakte wird im Namen der Union genehmigt.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen und die Schlussakte im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 4

Bis zum Inkrafttreten des Abkommens und im Einklang mit Artikel 486 des Abkommens sowie vorbehaltlich der darin vorgesehenen Notifizierungen werden die nachstehend aufgeführten Teile des Abkommens zwischen der Union und der Ukraine ([1]) vorläufig angewendet, allerdings nur insoweit, als sie sich auf Angelegenheiten erstrecken, die in die Zuständigkeit der Union fallen, einschließlich der Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union hinsichtlich der Festlegung und Durchführung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fallen:

— Titel I;

— Titel II, Artikel 4, 5 und 6;

— Titel VII (mit Ausnahme des Artikels 479 Absatz 1), soweit die Bestimmungen jenes Titels sich darauf beschränken, die vorläufige Anwendung des Abkommens gemäß diesem Artikel sicherzustellen

Artikel 5

Das Abkommen darf nicht so ausgelegt werden, als begründe es Rechte oder Pflichten, die vor Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können.

Artikel 6

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 2014.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
C. ASHTON

([1]) Das Datum, ab dem das Abkommen vorläufig angewendet werden wird, wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

ASSOZIIERUNGSABKOMMEN

zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits

PRÄAMBEL

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE REPUBLIK BULGARIEN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

IRLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK KROATIEN

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

UNGARN,

DIE REPUBLIK MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

RUMÄNIEN,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden "Mitgliedstaaten",

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden "Union" oder "EU",

und

DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT, im Folgenden "EAG",

einerseits und

DIE UKRAINE

andererseits,

im Folgenden zusammen "Vertragsparteien" —

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der engen historischen Beziehungen und der immer engeren Bindungen zwischen den Vertragsparteien sowie ihres Wunsches, die Beziehungen in ehrgeiziger und innovativer Weise zu vertiefen und zu erweitern,

IN DEM BEKENNTNIS zu engen, dauerhaften Beziehungen auf der Grundlage gemeinsamer Werte, nämlich Achtung der demokratischen Grundsätze, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolle Staatsführung, Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten, Nichtdiskriminierung von Minderheiten und Achtung der Vielfalt, Menschenwürde und Bekenntnis zu den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft, was die Beteiligung der Ukraine an der europäischen Politik erleichtern würde,

IN DER ERKENNTNIS, dass die Ukraine als europäisches Land durch eine gemeinsame Geschichte und gemeinsame Werte mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbunden ist und sich zur Förderung dieser Werte bekennt,

IN ANBETRACHT der Bedeutung, die die Ukraine ihrer europäischen Identität beimisst,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der starken Unterstützung, die die Entscheidung der Ukraine für Europa in der Öffentlichkeit des Landes findet,

IN BEKRÄFTIGUNG der Tatsache, dass die Europäische Union die auf Europa gerichteten Bestrebungen der Ukraine anerkennt und ihre Entscheidung für Europa begrüßt, einschließlich ihrer Zusage, eine vertiefte und tragfähige Demokratie und eine Marktwirtschaft aufzubauen,

IN DER ERKENNTNIS, dass die gemeinsamen Werte, auf die sich die Europäische Union stützt, nämlich Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Rechtsstaatlichkeit, auch wesentliche Elemente dieses Abkommens sind,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass die politische Assoziation und die wirtschaftliche Integration zwischen der Ukraine und der Europäischen Union von Fortschritten bei der Umsetzung dieses Abkommens und der Erfolgsbilanz der Ukraine bei der Sicherstellung der Achtung gemeinsamer Werte sowie von Fortschritten bei der Annäherung an die EU im politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bereich abhängen,

IN DEM BEKENNTNIS zur Umsetzung aller Grundsätze und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), insbesondere der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Helsinki von 1975, der Abschließenden Dokumente der Folgetreffen in Madrid und Wien von 1991 beziehungsweise 1992, der Pariser Charta für ein neues Europa von 1990, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 und der Konvention des Europarats zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950,

IN DEM WUNSCH, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu stärken und sich am wirksamen Multilateralismus und an der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zu beteiligen und zu diesem Zweck insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen (VN), der OSZE und des Europarats eng zusammenzuarbeiten,

IN DEM BEKENNTNIS zur Förderung der Unabhängigkeit, Souveränität, territorialen Unversehrtheit und Unverletzlichkeit der Grenzen,

IN DEM WUNSCH, unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union, einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), eine immer stärkere Annäherung der Standpunkte in bilateralen, regionalen und internationalen Fragen von beiderseitigem Interesse zu erreichen,

IN DEM BEKENNTNIS zur erneuten Bekräftigung der internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln und zur Zusammenarbeit bei Abrüstung und Rüstungskontrolle,

IN DEM WUNSCH, den Reform- und Annäherungsprozess in der Ukraine voranzubringen und damit einen Beitrag zur schrittweisen wirtschaftlichen Integration und zur Vertiefung der politischen Assoziation zu leisten,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass die Ukraine die politischen, sozioökonomischen und institutionellen Reformen durchführen muss, die für eine wirksame Umsetzung dieses Abkommens erforderlich sind, und in dem Bekenntnis zur entschlossenen Unterstützung dieser Reformen in der Ukraine,

IN DEM WUNSCH, die wirtschaftliche Integration im Einklang mit den sich aus der Mitgliedschaft der Vertragsparteien in der Welthandelsorganisation (WTO) ergebenden Rechten und Pflichten unter anderem durch eine vertiefte und umfassende Freihandelszone als Bestandteil dieses Abkommens und eine weitreichende Annäherung der Regelungen, zu verwirklichen,

IN DER ERKENNTNIS, dass eine solche vertiefte und umfassende Freihandelszone, die mit dem weiterreichenden Prozess der Annäherung der Rechtsvorschriften verknüpft ist, einen Beitrag zu der in diesem Abkommen vorgesehenen weiteren wirtschaftlichen Integration in den Binnenmarkt der Europäischen Union leisten wird,

IN DEM BEKENNTNIS zur Entwicklung eines neuen, günstigen Klimas für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien und vor allem für die Entwicklung von Handel und Investitionen und die Förderung des Wettbewerbs, was für die Umstrukturierung und Modernisierung der Wirtschaft von entscheidender Bedeutung ist,

IN DEM BEKENNTNIS zur Intensivierung der Zusammenarbeit im Energiebereich, die auf der Zusage der Vertragsparteien aufbaut, den Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft umzusetzen,

IN DEM BEKENNTNIS zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit, zur Erleichterung des Ausbaus der entsprechenden Infrastruktur und zur Verstärkung der Marktintegration und der Annäherung der Regelungen an die zentralen Elemente des EU-Besitzstands, zur Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energiequellen sowie zur Verwirklichung eines hohen Maßes an nuklearer Sicherheit und Sicherung,

IN DEM BEKENNTNIS zur Intensivierung des Dialogs – auf der Grundlage der fundamentalen Grundsätze der Solidarität, des gegenseitigen Vertrauens, der gemeinsamen Verantwortung und der Partnerschaft – und der Zusammenarbeit in den Bereichen Migration, Asyl und Grenzmanagement nach einem umfassenden Konzept, das der legalen Migration Rechnung trägt, sowie zur Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen illegale Einwanderung und Menschenhandel und bei der Sicherstellung der effizienten Umsetzung des Rückübernahmeabkommens,

IN DER ERKENNTNIS, wie wichtig es ist, dass zu gegebener Zeit eine Regelung für visumfreies Reisen für die Staatsbürger der Ukraine eingeführt wird, sofern die Voraussetzungen für eine gut gesteuerte und gesicherte Mobilität erfüllt sind,

IN DEM BEKENNTNIS zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Geldwäsche, zur Verringerung des Angebots an illegalen Drogen und der Nachfrage danach und zur Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus,

IN DEM BEKENNTNIS zur Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes und zu den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung und der umweltgerechten Wirtschaft,

IN DEM WUNSCH, Kontakte auf Ebene der Bürger zu fördern,

IN DEM BEKENNTNIS zur Förderung der grenzübergreifenden und interregionalen Zusammenarbeit,

IN DEM BEKENNTNIS zur schrittweisen Annäherung der Rechtsvorschriften der Ukraine an die der Union nach Maßgabe dieses Abkommens und zu ihrer wirksamen Anwendung,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Tatsache, dass dieses Abkommen künftigen Entwicklungen in den Beziehungen zwischen der EU und der Ukraine nicht vorgreifen wird, sondern sie zulässt,

IN BEKRÄFTIGUNG der Tatsache, dass die Bestimmungen dieses Abkommens, die in den Geltungsbereich von Titel V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, das Vereinigte Königreich und Irland als eigene Vertragsparteien und nicht als Teil der Europäischen Union binden, es sei denn, die Europäische Union notifiziert der Ukraine gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich und/oder Irland, dass das Vereinigte Königreich und/oder Irland im Einklang mit Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Anhang des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Teil der Europäischen Union gebunden sind. Wenn das Vereinigte Königreich und/oder Irland nach Artikel 4a des den Verträgen beigefügten von Protokoll Nr. 21 oder nach Artikel 10 von Protokoll Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen im Anhang der Verträge nicht mehr als Teil der Europäischen Union gebunden sind, unterrichtet die Europäische Union zusammen mit dem Vereinigten Königreich und/oder Irland die Ukraine unverzüglich über jede Änderung von deren Position; in diesem Fall bleiben sie als eigene Vertragsparteien an die Bestimmungen des Abkommens gebunden. Dies gilt im Einklang mit Protokoll Nr. 22 über die Position Dänemarks im Anhang der Verträge auch für Dänemark —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Ziele

(1) Zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits wird eine Assoziation gegründet.

(2) Ziel dieser Assoziation ist es,

a) die schrittweise Annäherung zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage gemeinsamer Werte und enger, privilegierter Bindungen zu fördern und die Assoziierung der Ukraine mit der Politik der EU sowie ihre Teilnahme an Programmen und Agenturen zu verstärken;

b) einen geeigneten Rahmen für einen intensiveren politischen Dialog in allen Bereichen von beiderseitigem Interesse zu bieten;

c) Frieden und Stabilität in ihrer regionalen und internationalen Dimension im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Helsinki von 1975 sowie den Zielen der Pariser Charta für ein neues Europa von 1990 zu fördern, zu erhalten und zu stärken;

d) die Voraussetzungen für intensivere Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zu schaffen, die zur schrittweisen Integration der Ukraine in den Binnenmarkt der EU führen, unter anderem durch die in Titel IV (Handel und Handelsfragen) vorgesehene Errichtung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone, und die Anstrengungen der Ukraine zu unterstützen, den Übergang zu einer funktionierenden Marktwirtschaft unter anderem durch die schrittweise Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an die der Union zu vollenden;

e) die Zusammenarbeit im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit zu intensivieren, um die Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu stärken;

f) die Voraussetzungen für eine immer engere Zusammenarbeit in anderen Bereichen von beiderseitigem Interesse zu schaffen.

TITEL I

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 2

Die Achtung der demokratischen Grundsätze, Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie insbesondere in der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Helsinki von 1975, der Pariser Charta für ein neues Europa von 1990 und anderen einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, darunter die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der VN und die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, festgelegt sind, sowie die Achtung des Rechtsstaatsprinzips sind die Grundlage der Innen- und der Außenpolitik der Vertragsparteien und wesentliche Elemente dieses Abkommens. Die Förderung der Achtung der Grundsätze der Souveränität und territorialen Unversehrtheit, Unverletzlichkeit der Grenzen und Unabhängigkeit sowie die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, dazugehörigem Material und Trägermitteln sind ebenfalls wesentliche Elemente dieses Abkommens.

Artikel 3

Die Vertragsparteien erkennen an, dass sich ihre Beziehungen auf die Grundsätze der freien Marktwirtschaft stützen. Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolle Staatsführung, die Bekämpfung der Korruption, die Bekämpfung der verschiedenen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus, die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der wirksame Multilateralismus sind für die Intensivierung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien von zentraler Bedeutung.

TITEL II

POLITISCHER DIALOG UND REFORMEN, POLITISCHE ASSOZIATION, ZUSAMMENARBEIT UND ANNÄHERUNG IM BEREICH DER AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

Artikel 4

Ziele des politischen Dialogs

(1) Der politische Dialog zwischen den Vertragsparteien wird in allen Bereichen von beiderseitigem Interesse weiterentwickelt und verstärkt. Dadurch wird die schrittweise Annäherung in außen- und sicherheitspolitischen Fragen gefördert, um die Ukraine immer stärker in den europäischen Raum der Sicherheit einzubeziehen.

(2) Ziel des politischen Dialogs ist es,

a) die politische Assoziation zu vertiefen und die Annäherung und Wirksamkeit der Politik und der Sicherheitspolitik zu verstärken;

b) die internationale Stabilität und Sicherheit auf der Grundlage eines wirksamen Multilateralismus zu fördern;

c) die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen den Vertragsparteien im Bereich der internationalen Sicherheit und des internationalen Krisenmanagements zu verstärken, insbesondere um die globalen und regionalen Herausforderungen und wichtigsten Gefahren zu bewältigen;

d) die ergebnisorientierte, praktische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zur Verwirklichung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Europa zu fördern;

e) die Achtung der demokratischen Grundsätze, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung, die Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten, die Nichtdiskriminierung von Minderheiten und die Achtung der Vielfalt zu stärken und einen Beitrag zur Konsolidierung innenpolitischer Reformen zu leisten;

f) einen Dialog zwischen den Vertragsparteien im Bereich Sicherheit und Verteidigung zu entwickeln und ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich zu vertiefen;

g) die Grundsätze der Unabhängigkeit, Souveränität, territorialen Unversehrtheit und Unverletzlichkeit der Grenzen zu fördern.

Artikel 5

Foren für die Führung des politischen Dialogs

(1) Die Vertragsparteien führen den politischen Dialog im Rahmen regelmäßiger Treffen auf Gipfelebene.

(2) Auf Ministerebene wird der politische Dialog in gegenseitigem Einvernehmen im Rahmen des Assoziationsrats gemäß Artikel 460 und im Rahmen regelmäßiger Treffen von Vertretern der Vertragsparteien auf Außenministerebene geführt.

(3) Der politische Dialog wird auch wie folgt geführt:

a) im Rahmen regelmäßiger Treffen von Vertretern der Europäischen Union einerseits und Vertretern der Ukraine andererseits auf Ebene der politischen Direktoren, des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees und der Experten, einschließlich Treffen zu bestimmten Regionen und Fragen,

b) unter voller und rechtzeitiger Nutzung aller diplomatischen und militärischen Kanäle zwischen den Vertragsparteien, einschließlich geeigneter Kontakte in Drittstaaten sowie im Rahmen der Vereinten Nationen, der OSZE und anderer internationaler Foren,

c) im Rahmen regelmäßiger Treffen auf Ebene der hohen Beamten und der Experten der militärischen Einrichtungen der Vertragsparteien,

d) in sonstigen Formen, einschließlich Treffen auf Expertenebene, die dazu beitragen, diesen Dialog zu verbessern und zu konsolidieren.

(4) Weitere Verfahren und Mechanismen für den politischen Dialog, einschließlich außerordentlicher Konsultationen, werden von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen eingerichtet.

(5) Auf parlamentarischer Ebene wird der politische Dialog in dem in Artikel 467 genannten Parlamentarischen Assoziationsausschuss geführt.

Artikel 6

Dialog und Zusammenarbeit bei internen Reformen

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um zu gewährleisten, dass ihre Innenpolitik auf den den Vertragsparteien gemeinsamen Grundsätzen, insbesondere Stabilität und Effizienz der demokratischen Institutionen und Rechtsstaatlichkeit, sowie auf der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beruht, wie sie insbesondere in Artikel 14 genannt sind.

Artikel 7

Außen- und Sicherheitspolitik

(1) Die Vertragsparteien intensivieren ihren Dialog und ihre Zusammenarbeit und fördern die schrittweise Annäherung im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), behandeln insbesondere Fragen der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung, regionalen Stabilität, Abrüstung, Nichtverbreitung, Rüstungs- und Waffenausfuhrkontrolle und führen einen für beide Seiten vorteilhaften intensiveren Dialog auf dem Gebiet der Raumfahrt. Die Zusammenarbeit stützt sich auf gemeinsame Werte und beiderseitige Interessen und hat das Ziel, die Annäherung und Wirksamkeit der Politik zu verstärken und die gemeinsame politische Planung zu fördern. Zu diesem Zweck nutzen die Vertragsparteien bilaterale, internationale und regionale Foren.

(2) Die Ukraine, die EU und die Mitgliedstaaten bekräftigen erneut ihr Bekenntnis zu den Grundsätzen der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität, territorialen Unversehrtheit und Unverletzlichkeit der Grenzen, wie sie in der Charta der VN und der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Helsinki von 1975 festgelegt sind, sowie zur Förderung dieser Grundsätze in den bilateralen und multilateralen Beziehungen.

(3) Die Vertragsparteien behandeln Herausforderungen im Zusammenhang mit diesen Grundsätzen rechtzeitig und kohärent im Rahmen des politischen Dialogs auf allen geeigneten Ebenen, die in diesem Abkommen vorgesehen sind, einschließlich auf Ministerebene.

Artikel 8

Internationaler Strafgerichtshof

Die Vertragsparteien arbeiten bei der Förderung des Friedens und der internationalen Gerichtsbarkeit zusammen, indem sie das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) von 1998 und die damit zusammenhängenden Übereinkünfte ratifizieren und umsetzen.

Artikel 9

Regionale Stabilität

(1) Die Vertragsparteien intensivieren ihre gemeinsamen Anstrengungen zur Förderung der Stabilität, Sicherheit und demokratischen Entwicklung in ihrer gemeinsamen Nachbarschaft und insbesondere zur gemeinsamen Arbeit an einer friedlichen Beilegung regionaler Konflikte.

(2) Diese Anstrengungen stützen sich auf gemeinsam getragene Grundsätze für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, wie sie in der Charta der VN, der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Helsinki von 1975 und anderen einschlägigen multilateralen Dokumenten festgelegt sind.

Artikel 10

Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und militärisch-technologische Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien intensivieren die praktische Zusammenarbeit bei Konfliktverhütung und Krisenbewältigung, insbesondere im Hinblick auf eine Verstärkung der Beteiligung der Ukraine an von der EU geleiteten zivilen und militärischen Krisenbewältigungsoperationen sowie an entsprechenden Übungen und Ausbildungsmaßnahmen, einschließlich derer, die im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) durchgeführt werden.

(2) Grundlage der Zusammenarbeit in diesem Bereich sind Modalitäten und Regelungen zwischen der EU und der Ukraine für Konsultationen und Zusammenarbeit bei der Krisenbewältigung.

(3) Die Vertragsparteien prüfen die Möglichkeiten für eine militärisch-technologische Zusammenarbeit. Die Ukraine und die Europäische Verteidigungsagentur (EVA) stellen enge Kontakte her, um eine Verbesserung der militärischen Fähigkeiten einschließlich technologischer Fragen zu erörtern.

Artikel 11

Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

(1) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass die Weitergabe von Massenvernichtungswaffen, dazugehörigem Material und Trägermitteln an staatliche wie an nichtstaatliche Akteure eine der größten Gefahren für die internationale Stabilität und Sicherheit darstellt. Die Vertragsparteien kommen daher überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, dazugehörigem Material und Trägermitteln zu leisten, indem sie ihre bestehenden Verpflichtungen aus internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträgen und -abkommen sowie andere einschlägige internationale Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen und auf einzelstaatlicher Ebene umsetzen. Die Vertragsparteien kommen überein, dass diese Bestimmung ein wesentliches Element dieses Abkommens ist.

(2) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, dazugehörigem Material und Trägermitteln zu leisten, indem sie

a) Maßnahmen treffen, um alle sonstigen einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und sie in vollem Umfang umzusetzen;

b) das System einzelstaatlicher Ausfuhrkontrollen weiter verbessern, um die Aus- und Durchfuhr von mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängenden Gütern wirksam zu kontrollieren, einschließlich einer Kontrolle der Endverwendung von Technologien und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und wirksamer Sanktionen für Verstöße gegen die Ausfuhrkontrollen.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, einen regelmäßigen politischen Dialog aufzunehmen, der die genannten Elemente begleitet und festigt.

Artikel 12

Abrüstung, Rüstungskontrolle, Waffenausfuhrkontrollen und Bekämpfung des illegalen Waffenhandels

Die Vertragsparteien entwickeln die Zusammenarbeit bei der Abrüstung weiter, unter anderem beim Abbau ihrer Lagerbestände an überzähligen Kleinwaffen und leichten Waffen sowie bei der Bewältigung der Auswirkungen von aufgegebenen oder nicht zur Wirkung gelangten explosiven Kampfmitteln auf Bevölkerung und auf die Umwelt, wie sie in Titel V Kapitel 6 (Umwelt) genannt sind. Die Zusammenarbeit bei der Abrüstung umfasst auch die Rüstungskontrolle, Waffenausfuhrkontrollen und die Bekämpfung des illegalen Handels mit Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen. Die Vertragsparteien fördern den weltweiten Beitritt zu einschlägigen internationalen Übereinkünften und deren Einhaltung und streben an, ihre Wirksamkeit zu gewährleisten, unter anderem durch Umsetzung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen.

Artikel 13

Bekämpfung des Terrorismus

Die Vertragsparteien kommen überein, auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene bei der Prävention und Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit dem Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsrecht und dem humanitären Recht zusammenzuarbeiten.

TITEL III

RECHT, FREIHEIT UND SICHERHEIT

Artikel 14

Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Bei ihrer Zusammenarbeit im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit messen die Vertragsparteien der Festigung des Rechtsstaats und dem Ausbau der Institutionen auf allen Ebenen im Bereich der Verwaltung im Allgemeinen und in den Bereichen Gesetzesvollzug und Rechtspflege im Besonderen große Bedeutung bei. Ziel der Zusammenarbeit ist insbesondere, die Justiz zu stärken, ihre Effizienz zu steigern, ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu gewährleisten und Korruption zu bekämpfen. Die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist Richtschnur der gesamten Zusammenarbeit im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit.

Artikel 15

Schutz personenbezogener Daten

Die Vertragsparteien kommen überein zusammenzuarbeiten, um ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten im Einklang mit den höchsten europäischen und internationalen Standards, einschließlich der einschlägigen Übereinkünfte des Europarats, zu gewährleisten. Die Zusammenarbeit beim Schutz personenbezogener Daten kann unter anderem den Austausch von Informationen und von Experten umfassen.

Artikel 16

Zusammenarbeit in den Bereichen Migration, Asyl und Grenzmanagement

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen erneut die Bedeutung einer gemeinsamen Steuerung der Migrationsströme zwischen ihren Gebieten und entwickeln den umfassenden Dialog über alle mit der Migration zusammenhängenden Fragen weiter, unter anderem über illegale Migration, legale Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel sowie über die Einbeziehung der Migrationsfragen in die einzelstaatlichen Strategien für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Herkunftsgebiete der Migranten. Dieser Dialog wird auf der Grundlage der fundamentalen Grundsätze der Solidarität, des gegenseitigen Vertrauens, der gemeinsamen Verantwortung und der Partnerschaft geführt.

(2) Im Einklang mit den geltenden einschlägigen unionsrechtlichen und einzelstaatlichen Vorschriften konzentriert sich die Zusammenarbeit insbesondere auf Folgendes:

a) Bekämpfung der wahren Ursachen der Migration, aktive Nutzung der Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit mit Drittstaaten und in internationalen Foren auf diesem Gebiet;

b) gemeinsame Festlegung einer wirksamen Politik zur Verhinderung von illegaler Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel, einschließlich Möglichkeiten für die Bekämpfung der Schleuser- und Menschenhändlernetze und für den Schutz ihrer Opfer;

c) Aufnahme eines umfassenden Dialogs über Asylfragen und insbesondere Fragen in Bezug auf die praktische Umsetzung des Abkommens der VN von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967 und andere einschlägige internationale Übereinkommen sowie Sicherstellung der Beachtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung;

d) Zulassungsregelung, Rechte und Status der zugelassenen Personen sowie die faire Behandlung und Integration von Ausländern mit legalem Wohnsitz;

e) Weiterentwicklung operativer Maßnahmen auf dem Gebiet des Grenzmanagements:

   i) die Zusammenarbeit beim Grenzmanagement kann unter anderem Ausbildung, einen Austausch bewährter Methoden einschließlich technologischer Aspekte, einen Informationsaustausch im Einklang mit den geltenden Vorschriften und, falls angezeigt, einen Austausch von Verbindungsbeamten umfassen;

   ii) die Anstrengungen der Vertragsparteien auf diesem Gebiet haben die wirksame Umsetzung des Grundsatzes des integrierten Grenzmanagements zum Ziel;

f) Verbesserung der Dokumentensicherheit;

g) Entwicklung einer wirksamen Rückkehrpolitik, einschließlich ihrer regionalen Dimension und

h) Meinungsaustausch über die informelle Beschäftigung von Migranten.

Artikel 17

Behandlung der Arbeitnehmer

(1) Vorbehaltlich der in den Mitgliedstaaten und der EU geltenden Rechtsvorschriften, Bedingungen und Verfahren wird den Arbeitnehmern, die die Staatsangehörigkeit der Ukraine besitzen und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats legal beschäftigt sind, eine Behandlung gewährt, die hinsichtlich der Arbeits-, Entlohnungs- und Kündigungsbedingungen keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung gegenüber den Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats bewirkt.

(2) Vorbehaltlich der in der Ukraine geltenden Rechtsvorschriften, Bedingungen und Verfahren gewährt die Ukraine den Arbeitnehmern, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und in ihrem Hoheitsgebiet legal beschäftigt sind, die in Absatz 1 genannte Behandlung.

Artikel 18

Mobilität der Arbeitnehmer

(1) Unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in den Mitgliedstaaten, vorbehaltlich der Rechtsvorschriften und unter Einhaltung der Vorschriften, die in den Mitgliedstaaten und der EU für die Mobilität der Arbeitnehmer gelten,

a) sollten die bestehenden Erleichterungen für den Zugang ukrainischer Arbeitnehmer zur Beschäftigung, die von Mitgliedstaaten in bilateralen Abkommen gewährt werden, erhalten und nach Möglichkeit verbessert werden;

b) prüfen andere Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ähnliche Abkommen zu schließen.

(2) Der Assoziationsrat prüft, ob im Einklang mit den in den Mitgliedstaaten und der EU geltenden Rechtsvorschriften, Bedingungen und Verfahren und unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in den Mitgliedstaaten und der EU weitere günstigere Bestimmungen in zusätzlichen Bereichen gewährt werden können, einschließlich Erleichterungen für den Zugang zur Berufsausbildung.

Artikel 19

Freizügigkeit

(1) Die Vertragsparteien gewährleisten die volle Umsetzung

a) des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über die Rückübernahme von Personen vom 18. Juni 2007 (durch den mit seinem Artikel 15 eingesetzten Gemischten Rückübernahmeausschuss),

b) des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa vom 18. Juni 2007 (durch den mit seinem Artikel 12 eingesetzten Gemischten Ausschuss zur Verwaltung des Abkommens).

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich ferner, die Mobilität der Bürger zu erhöhen und beim Dialog über Visafragen weitere Fortschritte zu erzielen.

(3) Die Vertragsparteien treffen schrittweise Maßnahmen, mit denen zu gegebener Zeit eine Regelung für visumfreies Reisen eingeführt wird, sofern die Voraussetzungen für eine gut gesteuerte und gesicherte Mobilität erfüllt sind, die in dem beim Gipfeltreffen EU-Ukraine vom 22. November 2010 vorgelegten zweistufigen Aktionsplan für die Visaliberalisierung festgelegt sind.

Artikel 20

Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus

Die Vertragsparteien arbeiten bei der Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammen. Zu diesem Zweck intensivieren die Vertragsparteien die bilaterale und internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, unter anderem auf operativer Ebene. Die Vertragsparteien gewährleisten die Umsetzung der einschlägigen internationalen Standards, insbesondere der Standards der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" (FATF) und von Standards, die den von der Union festgelegten Standards gleichwertig sind.

Artikel 21

Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler Drogen sowie bei Ausgangsstoffen und psychotropen Substanzen

(1) Die Vertragsparteien arbeiten auf der Grundlage gemeinsam vereinbarter Grundsätze, die sich an den einschlägigen internationalen Übereinkünften orientieren, und unter Berücksichtigung der Politischen Erklärung und der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage, die auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Thema Drogen vom Juni 1998 verabschiedet wurden, in illegale Drogen betreffenden Fragen zusammen.

(2) Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, illegale Drogen zu bekämpfen, das Angebot an illegalen Drogen, den Handel damit und die Nachfrage danach zu verringern und die gesundheitlichen und sozialen Folgen des Drogenmissbrauchs zu bewältigen. Darüber hinaus ist ihr Ziel die Abzweigung chemischer Ausgangsstoffe, die bei der illegalen Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden, wirksamer zu verhindern.

(3) Die Vertragsparteien wenden die für die Verwirklichung dieser Ziele erforderlichen Methoden der Zusammenarbeit an und gewährleisten ein ausgewogenes und integriertes Vorgehen in den betreffenden Fragen.

Artikel 22

Bekämpfung von Kriminalität und Korruption

(1) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Bekämpfung und Prävention organisierter und sonstiger Straftaten zusammen.

(2) Diese Zusammenarbeit betrifft unter anderem Folgendes:

a) Schleuserkriminalität und Menschenhandel, Schmuggel von Schusswaffen und illegalen Drogen und illegaler Handel damit,

b) illegaler Handel mit Waren,

c) Wirtschaftskriminalität, auch im Bereich der Steuern,

d) Korruption sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor,

e) Fälschung von Dokumenten,

f) Computerkriminalität.

(3) Die Vertragsparteien intensivieren die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, einschließlich einer Zusammenarbeit unter Beteiligung von Europol. Die Vertragsparteien entwickeln ihre Zusammenarbeit unter anderem in folgenden Bereichen weiter:

a) dem Austausch bewährter Methoden, unter anderem auf den Gebieten Ermittlungstechniken und Kriminologie,

b) dem Informationsaustausch im Einklang mit den geltenden Vorschriften,

c) dem Ausbau der Kapazitäten, einschließlich Ausbildung und, falls angezeigt, dem Austausch von Personal,

d) den Fragen im Zusammenhang mit dem Zeugen- und Opferschutz.

(4) Die Vertragsparteien bekennen sich zur wirksamen Umsetzung des Übereinkommens der VN gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität von 2000 und der dazugehörigen drei Protokolle, des Übereinkommens der VN gegen Korruption von 2003 und sonstiger einschlägiger internationaler Übereinkünfte.

Artikel 23

Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im Einklang mit dem Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsrecht und dem humanitären Recht sowie den jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien bei der Prävention und Verfolgung terroristischer Handlungen zusammenzuarbeiten. Insbesondere kommen die Vertragsparteien überein, auf der Grundlage der vollen Umsetzung der Resolution 1373 des Sicherheitsrats der VN von 2001, der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus von 2006 und sonstiger einschlägiger Übereinkünfte der VN sowie der geltenden internationalen Übereinkünfte zusammenzuarbeiten.

(2) Diese Zusammenarbeit erfolgt insbesondere durch einen Austausch von:

a) Informationen über terroristische Gruppen und die sie unterstützenden Netze,

b) Erfahrung und Informationen über Tendenzen des Terrorismus sowie über Mittel und Methoden zur Bekämpfung des Terrorismus, unter anderem im technischen und im Ausbildungsbereich, und

c) Erfahrung über Terrorismusprävention.

Der gesamte Informationsaustausch erfolgt im Einklang mit dem Völkerrecht und dem einzelstaatlichen Recht.

Artikel 24

Justizielle Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen unter voller Nutzung der einschlägigen internationalen und bilateralen Übereinkünfte auf der Grundlage der Prinzipien der Rechtssicherheit und des Rechts auf ein faires Verfahren weiterzuentwickeln.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, die justizielle Zusammenarbeit zwischen der EU und der Ukraine in Zivilsachen auf der Grundlage der geltenden multilateralen Übereinkünfte, insbesondere der Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht über internationale justizielle Zusammenarbeit und grenzübergreifende Rechtsstreitigkeiten sowie den Schutz von Kindern, weiter zu erleichtern.

(3) Hinsichtlich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen streben die Vertragsparteien eine Verbesserung der Regelungen über gegenseitige Rechtshilfe und Auslieferung an. Dies würde gegebenenfalls den Beitritt zu den einschlägigen internationalen Übereinkünften der Vereinten Nationen und des Europarats sowie zu dem in Artikel 8 dieses Abkommens genannten Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998 und ihre Umsetzung sowie eine engere Zusammenarbeit mit Eurojust einschließen.

TITEL IV

HANDEL UND HANDELSFRAGEN

KAPITEL 1

Inländerbehandlung und marktzugang für waren

Abschnitt 1

Gemeinsame bestimmungen

Artikel 25

Ziel

Die Vertragsparteien errichten während einer Übergangszeit von höchstens zehn Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens [1] und im Einklang mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden "GATT 1994") schrittweise eine Freihandelszone.

[1] Sofern dieses Abkommen in den Anhängen I und II nichts anderes vorsieht.

Artikel 26

Anwendungs- und Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für den Warenverkehr ([1]) mit Ursprung im Gebiet der Vertragsparteien.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet der Ausdruck "mit Ursprung in", dass die Ursprungsregeln im Protokoll I (über die Bestimmung des Begriffs "Ursprungswaren" und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) erfüllt sind.

Abschnitt 2

Abschaffung der zölle, gebühren und sonstigen belastungen

Artikel 27

Bestimmung des Begriffs Zölle

Für die Zwecke dieses Kapitels sind Zölle Abgaben und Belastungen jeder Art, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren erhoben werden, einschließlich Ergänzungsabgaben und Zuschlägen in jeder Form, die anlässlich oder im Zusammenhang mit einer solchen Einfuhr oder Ausfuhr erhoben werden. "Zoll" beinhaltet nicht

a) inneren Abgaben gleichwertige Belastungen, die im Einklang mit Artikel 32 erhoben werden,

b) Zölle, die im Einklang mit Titel IV Kapitel 2 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) dieses Abkommens erhoben werden,

c) Gebühren und sonstige Abgaben, die im Einklang mit Artikel 33 erhoben werden.

Artikel 28

Einreihung der Waren

Für die Einreihung der Waren im Handel zwischen den Vertragsparteien gilt die Zolltarifnomenklatur der Vertragsparteien, die dem Harmonisierten System des Internationalen Übereinkommens über das harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren von 1983 (im Folgenden "HS") und späteren Änderungen daran entspricht.

Artikel 29

Beseitigung der Einfuhrzölle

(1) Jede Vertragspartei senkt oder beseitigt Zölle auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei im Einklang mit den Stufenplänen in Anhang I-A dieses Abkommens (im Folgenden "Stufenpläne").

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 beseitigt die Ukraine für Altkleider und andere Altwaren, die unter den ukrainischen Zollcode 6309 00 00 fallen, im Einklang mit den Bedingungen in Anhang I-B dieses Abkommens Einfuhrzölle.

(2) Für jede Ware gilt als Basiszollsatz, von dem aus die stufenweise Zollsenkung nach Absatz 1 zu erfolgen hat, der in Anhang I genannte Satz.

(3) Senkt eine Vertragspartei zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Inkrafttreten dieses Abkommens ihren Meistbegünstigungszollsatz, so gilt dieser Zollsatz als Basiszollsatz sofern und solange er niedriger ist als der sich aus dem Stufenplan dieser Vertragspartei ergebende Zollsatz.

([1]) Waren sind für die Zwecke dieses Abkommens Waren im Sinne des GATT 1994, sofern dieses Abkommen nichts anderes vorsieht.

(4) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens konsultieren sich die Vertragsparteien auf Ersuchen einer Vertragspartei gegenseitig, um eine Beschleunigung und Ausweitung des Abbaus der Handelszölle zwischen ihnen zu prüfen. Ein Beschluss des Assoziierungsausschusses in der Zusammensetzung aus für den Handel zuständigen Mitgliedern gemäß Artikel 465 des Abkommens (im Folgenden auch "Handelsausschuss") über die Beschleunigung oder Beseitigung eines Warenzolls ersetzt jeden Zollsatz oder die Abbaustufe, der bzw. die nach ihren Stufenplänen für diese Ware festgelegt wurde.

Artikel 30

Stillhalteregelung

Bei Ursprungswaren aus dem Gebiet der einen Vertragspartei darf die andere Vertragspartei den geltenden Zoll nicht erhöhen und keine neuen Zölle einführen. Dies hindert eine Vertragspartei nicht daran,

a) einen einseitig gesenkten Zollsatz auf die in ihrem Stufenplan festgelegte Höhe anzuheben, oder

b) einen Zollsatz mit Genehmigung des Streitbeilegungsgremiums der Welthandelsorganisation (im Folgenden "WTO") beizubehalten oder zu erhöhen.

Artikel 31

Ausfuhrzölle

(1) Die Vertragsparteien dürfen keine Zölle, Abgaben, Gebühren oder sonstigen Belastungen gleicher Wirkung bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren in das Gebiet der anderen Vertragspartei einführen oder beibehalten.

(2) Von der Ukraine angewandte, im Anhang I-C aufgeführte, geltende Zölle oder Maßnahmen gleicher Wirkung werden in einem Übergangszeitraum im Einklang mit dem in Abhang I-D beigefügten Stufenplan abgebaut. Im Falle einer Aktualisierung des ukrainischen Zollkodex bleiben im Rahmen des in Anhang I-C beigefügten Stufenplans eingegangene Verpflichtungen bei Entsprechung der Warenbezeichnung in Kraft. Die Ukraine kann Schutzmaßnahmen für Ausfuhrzölle entsprechend Anhang I-C einführen. Solche Schutzmaßnahmen erlöschen am Ende des für die Ware in Anhang I-D festgelegten Zeitraums.

Artikel 32

Ausfuhrsubventionen und andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung

(1) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens verzichten die Vertragsparteien auf die Aufrechterhaltung, Einführung oder Wiedereinführung von Ausfuhrsubventionen oder anderen Maßnahmen gleicher Wirkung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die für das Gebiet der anderen Vertragspartei bestimmt sind.

(2) Im Sinne dieses Artikels folgt die Begriffsbestimmung des Ausdrucks "Ausfuhrsubventionen" der entsprechenden Begriffsbestimmung in Artikel 1 Buchstabe e des in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens enthaltenen Übereinkommens über die Landwirtschaft (im Folgenden "Landwirtschaftsübereinkommen") einschließlich etwaiger Änderungen dieses Artikels.

Artikel 33

Gebühren und sonstige Abgaben

Jede Vertragspartei stellt nach Artikel VIII GATT 1994 und den Anmerkungen zu seiner Auslegung sicher, dass sich alle anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr erhobenen Gebühren und Belastungen jeglicher Art ausgenommen Zölle oder sonstige in Artikel 27 genannte Maßnahmen dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränken und weder einen mittelbaren Schutz von heimischen Waren noch eine Besteuerung der Einfuhren oder Ausfuhren zur Erzielung von Einnahmen darstellen.

Abschnitt 3

Nichttarifäre massnahmen

Artikel 34

Inländerbehandlung

Jede Vertragspartei gewährt den Waren der anderen Vertragspartei Inländerbehandlung nach Artikel III GATT 1994 und den Anmerkungen zu seiner Auslegung. Zu diesem Zweck werden Artikel III GATT 1994 und die Anmerkungen zu seiner Auslegung als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

Artikel 35

Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen

Die Vertragsparteien dürfen bei der Einfuhr einer Ware aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei oder bei der Ausfuhr einer Ware oder dem Verkauf einer Ware zwecks Ausfuhr in das Gebiet der anderen Vertragspartei keine Verbote oder Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung erlassen oder beibehalten, es sei denn, dieses Abkommen oder Artikel XI GATT 1994 und die Anmerkungen zu seiner Auslegung sehen etwas anderes vor. Zu diesem Zweck werden Artikel XI GATT 1994 und die Anmerkungen zu seiner Auslegung als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

Abschnitt 4

Besondere bestimmungen in bezug auf waren

Artikel 36

Allgemeine Ausnahmen

Dieses Übereinkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei daran gehindert wird, Maßnahmen im Einklang mit den Artikeln XX und XXI GATT 1994 und den Anmerkungen zu seiner Auslegung zu beschließen oder umzusetzen, die als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen werden.

Abschnitt 5

Verwaltungszusammenarbeit und -koordinierung mit anderen ländern

Artikel 37

Besondere Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Zusammenarbeit der Verwaltungen für die Durchführung und Überwachung der nach diesem Kapitel eingeräumten Zollpräferenzbehandlung von entscheidender Bedeutung ist, und bekräftigen ihre Zusage, Unregelmäßigkeiten und Betrug im Zusammenhang mit Zöllen und Fragen bezüglich der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen, zu bekämpfen.

(2) Stellt eine Vertragspartei auf der Grundlage objektiver belegter Informationen fest, dass die andere Vertragspartei die Amtshilfe und/oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug im Zusammenhang mit diesem Kapitel verweigert, so kann sie die Anwendung der einschlägigen Präferenzregelung für die betreffenden Erzeugnisse nach diesem Artikel vorübergehend aussetzen.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels liegt eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit bei der Untersuchung von Zollunregelmäßigkeiten und -betrug unter anderem vor,

a) wenn die Verpflichtung zur Überprüfung der Ursprungseigenschaft der betreffenden Ware(n) wiederholt nicht erfüllt worden ist,

b) wenn die nachträgliche Überprüfung der Ursprungsnachweise und/oder die Mitteilung des Ergebnisses wiederholt abgelehnt oder ohne Grund verzögert wurde,

c) wenn die Erteilung der Genehmigung für Missionen im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit zur Prüfung der Echtheit der Papiere oder der Richtigkeit der Angaben, die für die Gewährung der in Frage stehenden Präferenzbehandlung von Bedeutung sind, wiederholt abgelehnt oder ohne Grund verzögert wurde.

Für die Zwecke dieses Artikels können Unregelmäßigkeiten oder Betrug unter anderem festgestellt werden, wenn die Einfuhren von Waren ohne zufrieden stellende Erklärung rasch zunehmen und das übliche Produktionsniveau und die üblichen Ausfuhrkapazitäten der anderen Vertragspartei übersteigen und dies nach objektiven Informationen mit Unregelmäßigkeiten oder Betrug zusammenhängt.

(4) Die vorübergehende Aussetzung ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) Die Vertragspartei, die auf der Grundlage objektiver Informationen eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug seitens der anderen Vertragspartei festgestellt hat, notifiziert ihre Feststellungen zusammen mit den objektiven Informationen unverzüglich dem Handelsausschuss und nimmt Konsultationen im Interimsausschuss auf der Grundlage aller zweckdienlichen Informationen und objektiven Feststellungen auf, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen. Während des oben genannten Konsultationszeitraums erhalten die betreffenden Erzeugnisse die Präferenzbehandlung.

b) Haben die Vertragsparteien nach Buchstabe a Konsultationen im Handelsausschuss aufgenommen, aber innerhalb von drei Monaten nach der ersten Sitzung des Handelsausschusses keine Einigung über eine annehmbare Lösung erzielt, so kann die betreffende Vertragspartei die Anwendung der einschlägigen Präferenzregelung für die betreffenden Erzeugnisse vorübergehend aussetzen. Diese vorübergehende Aussetzung wird unverzüglich dem Handelsausschuss notifiziert.

c) Die vorübergehende Aussetzung nach diesem Artikel ist auf das zum Schutz der finanziellen Interessen der betreffenden Vertragspartei notwendige Maß zu beschränken. Jede vorübergehende Aussetzung gilt für höchstens sechs Monate. Eine vorübergehende Aussetzung kann jedoch verlängert werden. Die vorübergehende Aussetzung wird unmittelbar nach ihrer Annahme dem Handelsausschuss notifiziert. Sie ist Gegenstand regelmäßiger Konsultationen im Handelsausschuss, insbesondere um sie zu beenden, sobald die Voraussetzungen für ihre Anwendung nicht mehr gegeben sind.

(5) Gleichzeitig mit der Notifikation an den Handelsausschuss nach Absatz 4 Buchstabe a veröffentlicht die betreffende Vertragspartei in ihren offiziellen Informationsquellen eine Bekanntmachung an die Einführer. In der Bekanntmachung sollte den Einführern mitgeteilt werden, dass für das betreffende Erzeugnis auf der Grundlage objektiver Informationen eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit und/oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug festgestellt wurden.

Artikel 38

Behandlung von Fehlern der Verwaltung

Ist den zuständigen Behörden bei der Verwaltung des Ausfuhrpräferenzsystems, insbesondere bei der Anwendung des diesem Abkommen beigefügten Protokolls über die Bestimmung des Begriffs Ursprungswaren und die Methoden der Verwaltungszusammenarbeit, ein Fehler unterlaufen, der sich auf die Einfuhrabgaben auswirkt, so kann die von diesen Auswirkungen betroffene Vertragspartei verlangen, dass der Handelsausschuss die Möglichkeiten für geeignete Abhilfemaßnahmen prüft.

Artikel 39

Abkommen mit anderen Ländern

(1) Dieses Abkommen steht der Aufrechterhaltung oder Errichtung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, sofern diese nicht im Widerspruch zu den in diesem Abkommen vorgesehenen Handelsregelungen stehen.

(2) Konsultationen zwischen den Vertragsparteien über Abkommen zur Gründung derartiger Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen und auf Antrag über alle anderen wichtigen Fragen in Bezug auf ihre jeweilige Handelspolitik gegenüber Drittländern finden im Handelsausschuss statt. Insbesondere finden solche Konsultationen im Falle des Beitritts eines Drittstaats zur Europäischen Union statt, um zu gewährleisten, dass den in diesem Abkommen verankerten beiderseitigen Interessen der EU und der Ukraine Rechnung getragen wird.

KAPITEL 2

Handelspolitische schutzmassnahmen

Abschnitt 1

Generelle schutzmassnahmen

Artikel 40

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus Artikel XIX des GATT 1994 und dem Übereinkommen über Schutzmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (im Folgenden "Übereinkommen über Schutzmaßnahmen"). Die europäische Vertragspartei behält ihre Rechte und Pflichten aus Artikel 5 des in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens enthaltenen Übereinkommens über die Landwirtschaft (im Folgenden "Übereinkommen über die Landwirtschaft") unter Ausschluss des präferenzbegünstigten Handels mit Landwirtschaftserzeugnissen nach diesem Abkommen.

(2) Die in Titel IV Kapitel 1 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren) vorgesehenen Präferenzursprungsregeln finden auf diesen Abschnitt keine Anwendung.

Artikel 41

Transparenz

(1) Die Vertragspartei, die eine Schutzmaßnahmenuntersuchung einleitet, teilt der anderen Vertragspartei diese Einleitung in einer offiziellen Notifikation mit, sofern Letztere ein wesentliches wirtschaftliches Interesse hat.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels hat eine Vertragspartei ein wesentliches wirtschaftliches Interesse, wenn sie im vorangegangenen Dreijahreszeitraum gemessen am absoluten Volumen oder am Wert zu den fünf größten Anbietern der eingeführten Ware gehört hat.

(3) Ungeachtet des Artikels 40 und unbeschadet Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen erteilt die Vertragspartei, die eine Schutzmaßnahmenuntersuchung einleitet oder Schutzmaßnahmen zu ergreifen beabsichtigt, einer anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen unverzüglich schriftliche Ad-hoc-Auskünfte mit allen sachdienlichen Angaben, die zur Einleitung einer Schutzmaßnahmenuntersuchung und Anwendung von Schutzmaßnahmen führen, gegebenenfalls auch Auskünfte über die vorläufigen und endgültigen Untersuchungsergebnisse, und bietet der anderen Vertragspartei Konsultationen an.

Artikel 42

Anwendung von Maßnahmen

(1) Bei der Einführung von Schutzmaßnahmen bemühen sich die Vertragsparteien, diese mit minimalen Auswirkungen auf ihren bilateralen Handel einzuführen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 vertritt eine Vertragspartei die Auffassung, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung von endgültigen Schutzmaßnahmen erfüllt sind, notifiziert die Vertragspartei, die solche Maßnahmen anzuwenden beabsichtigt, dies der anderen Vertragspartei und ermöglicht bilaterale Konsultationen. Wird innerhalb von 30 Tagen nach der Notifikation keine zufriedenstellende Lösung erreicht, kann die einführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen treffen, um das Problem zu lösen.

Artikel 43

Entwicklungsland

Soweit die Ukraine für die Zwecke von Artikel 9 des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen als Entwicklungsland ([1]) anzusehen ist, unterliegt es keinen von der EU-Vertragspartei angewandten Schutzmaßnahmen, insofern die in Artikel 9 jenes Übereinkommens vorgesehen Bedingungen erfüllt sind.

Abschnitt 2

Schutzmassnahmen bei personenkraftwagen

Artikel 44

Schutzmaßnahmen bei Personenkraftwagen

(1) Ukraine kann eine Schutzmaßnahme in Form eines höheren Einfuhrzolls auf Personenkraftwagen der Position 8703 (im Folgenden "Ware") mit Ursprung ([2]) in der EU-Vertragspartei im Sinne des Artikels 45 und im Einklang mit diesem Abschnitt, sofern jede der folgenden Bedingungen erfüllt wird:

a) wenn infolge der Senkung oder Abschaffung eines Zolls nach diesem Abkommen die Ware in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion und unter solchen Bedingungen in derart erhöhten Mengen in das Hoheitsgebiet der Ukraine eingeführt wird, dass den inländischen Herstellern gleichartiger Waren ein erheblicher Schaden verursacht wird,

([1]) Für die Zwecke dieses Artikels werden zur Bestimmung eines Entwicklungslands die von internationalen Organisationen wie der Weltbank, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (im Folgenden "OECD") oder dem Internationalen Währungsfonds (im Folgenden "IWF") herausgegebenen Listen berücksichtigt.

([2]) Gemäß der Definition von "Ursprung" in Protokoll I über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen.

b) wenn der Gesamtumfang (nach Stückzahlen) ([1]) der Einfuhren dieser Ware in einem beliebigen Jahr die in ihrem Stufenplan in Anhang II festgelegte Auslösungsschwelle überschreitet und

c) wenn der Gesamtumfang der Einfuhren dieser Ware in die Ukraine (nach Stückzahlen) ([2]) in einem Zwölfmonatszeitraum, der frühestens im vorletzten Monat endet, die Ukraine die EU-Vertragspartei im Einklang mit Absatz 5 zu Konsultationen auffordert, die im Stufenplan in Anhang II vorgesehene Auslöseschwelle aller neuer Anmeldungen ([3]) von Personenkraftwagen in der Ukraine in demselben Zeitraum überschreitet.

(2) Der in Absatz 1 genannte Zoll darf den niedrigsten der folgenden Sätze nicht übersteigen: den geltenden Meistbegünstigungszollsatz oder den am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltenden Meistbegünstigungszollsatz oder den in ihrem Stufenplan für die Ukraine in Anhang II aufgeführten Zollsatz. Der Zoll kann, wie in Anhang II festgelegt, nur für den Rest des Jahre angewandt werden.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 werden die von der Ukraine nach Absatz 1 angewandten Zölle nach dem Stufenplan der Ukraine in Anhang II festgesetzt.

(4) Lieferungen der betreffenden Waren, die sich aufgrund eines Vertrags, der noch vor Einführung eines Zusatzzolls nach den Absätzen 1 bis 3 geschlossen wurde, auf dem Transport befanden, sind von dem Zusatzzoll befreit. Werden solche Lieferungen im darauffolgenden Jahr auf das Einfuhrvolumen der betreffenden Waren zwecks Auslösung der Anwendung des Absatzes 1 in dem betreffenden Jahr angerechnet.

(5) Die Ukraine wendet alle Schutzmaßnahmen auf transparente Weise an. Zu diesem Zweck notifiziert die Ukraine der europäischen Vertragspartei baldmöglichst schriftlich ihre Absicht, eine derartige Maßnahme zu ergreifen, und übermittelt alle sachdienlichen Informationen, einschließlich des Umfangs (nach Stückzahlen) der Einfuhren der Ware, des Gesamtumfangs (nach Stückzahlen) der Einfuhren von Personenkraftwagen jeder Herkunft und der Neuanmeldungen von Personenkraftwagen in der Ukraine für den in Absatz 1 genannten Zeitraum. Die Ukraine ersucht die EU-Vertragspartei so früh wie möglich vor Ergreifung einer solchen Maßnahme um Konsultationen, um diese Information zu erörtern. In den 30 auf das Konsultationsersuchen folgenden Tagen wird keine Maßnahme angenommen.

(6) Die Ukraine kann eine Schutzmaßnahme nur nach einer Untersuchung durch ihre zuständigen Behörden im Einklang mit Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen anwenden und zu diesem Zweck werden Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen. Eine solche Untersuche muss nachweisen, dass infolge der Senkung oder Abschaffung eines Zolls im Rahmen dieses Abkommens die Ware in derart erhöhten Mengen in das Hoheitsgebiet der Ukraine eingeführt wird – in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion und unter solchen Bedingungen, dass den inländischen Herstellern gleichartiger Waren ein erheblicher Schaden verursacht wird.

(7) Die Ukraine notifiziert der EU-Vertragspartei unverzüglich schriftlich über die Einleitung auf einer in Absatz 6 beschriebenen Untersuchung.

(8) Bei der Untersuchung erfüllt die Ukraine die Auflagen von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen; zu diesem Zweck wird Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a und b des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommens übernommen.

(9) Die einschlägigen Faktoren in Bezug auf die Schadensermittlung in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen sind über mindestens drei aufeinanderfolgende Zwölfmonatszeiträume, d. h. insgesamt mindestens drei Jahre, zu evaluieren.

([1]) Belegt durch ukrainische Einfuhrstatistiken für Personenkraftwagen mit Ursprung in der europäischen Vertragspartei (nach Stückzahlen) unter Position 8703. Die Ukraine untermauert diese Statistiken, indem sie die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Erklärungen auf der Rechnung vorlegt, die nach Titel V Protokoll I über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen ausgestellt wurden.

([2]) Belegt durch ukrainische Einfuhrstatistiken für Personenkraftwagen mit Ursprung in der europäischen Vertragspartei (nach Stückzahlen) unter Position 8703. Die Ukraine untermauert diese Statistiken, indem sie die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Erklärungen auf der Rechnung vorlegt, die nach dem in Titel V Protokoll I über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen ausgestellt wurden.

([3]) Offizielle Statistiken der staatlichen Kraftfahrzeuginspektion der Ukraine zu "Erstanmeldungen" aller Personenkraftwagen in der Ukraine.

(10) Die Untersuchung bewertet alle bekannten Faktoren außer dem Anstieg der Präferenzeinfuhren nach diesem Abkommen, die dem inländischen Wirtschaftszweig schaden können. Der Anstieg der Einfuhren von Ursprungserzeugnisse der EU-Vertragspartei werden nicht als Ergebnis der Beseitigung oder Senkung von Zöllen angesehen, wenn die Einfuhren derselben Waren anderer Herkunft in vergleichbarer Weise gestiegen sind.

(11) Die Ukraine setzt die EU-Vertragspartei und alle anderen Betroffenen schriftlich über die Erkenntnisse und begründeten Schlussfolgerungen der Untersuchung in Kenntnis, und zwar rechtzeitig vor den in Absatz 5 vorgesehenen Konsultationen und im Hinblick auf eine Überprüfung der aus der Untersuchung stammenden Informationen und einen Meinungsaustausch über die vorgeschlagenen Maßnahmen während der Konsultationen.

(12) Die Ukraine stellt sicher, dass die Statistiken über Personenkraftwagen, die als Beweise für solche Maßnahmen dienen, verlässlich, angemessen und rechtzeitig öffentlich zugänglich sind. Die Ukraine stellt unverzüglich monatliche Statistiken über den Umfang (nach Stückzahlen) der Wareneinfuhren, den Gesamtumfang (in Stückzahlen) der Einfuhren an Personenkraftwagen jeder Herkunft und Neuanmeldungen von Personenkraftwagen in der Ukraine bereit.

(13) Ungeachtet des Absatzes 1 finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstabe a und des Absatz 6 bis 11 in der Übergangszeit keine Anwendung.

(14) Die Ukraine wendet ein Jahr lang keine Schutzmaßnahmen nach diesem Absatz an. Die Ukraine wendet weder Schutzmaßnahmen nach diesem Absatz an, noch behält sie diese aufrecht, noch setzt sie nach Jahr 15 Untersuchungen zu diesem Zweck fort.

(15) Die Umsetzung und Durchführung dieses Artikels kann im Handelsausschuss erörtert und überprüft werden.

Artikel 45

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abschnitts und des Anhangs II

(1) bezeichnet "Ware" bezeichnet nur Personenkraftwagen mit Ursprung in der europäischen Vertragspartei, die im Einklang mit den in Protokoll I über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen unter Position 8703 fallen,

(2) ist "ernsthafter Schaden" im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen zu verstehen; zu diesem Zweck sind Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen aufzunehmen,

(3) bedeutet "gleichartige Ware" eine Ware, die mit der betreffenden Ware identisch ist, d. h. ihr in jeder Hinsicht gleicht, oder, wenn es eine solche Ware nicht gibt, eine andere Ware, die zwar der betreffenden Ware nicht in jeder Hinsicht gleicht, aber Merkmale aufweist, die denen der betreffenden Ware sehr ähnlich sind;

(4) bezeichnet "Übergangszeit" den Zeitraum von 10 Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens; die Übergangszeit wird um drei weitere Jahre verlängert, wenn die Ukraine vor Ende des Jahres 10 einen begründeten Antrag beim Handelsausschuss gestellt hat (Artikel 465) und der Handelsausschuss diesen erörtert hat,

(5) bezeichnet "Jahr 1" den Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens,

(6) bezeichnet "Jahr 2" den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 1. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens,

(7) bezeichnet "Jahr 3" den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 2. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens,

(8) bezeichnet "Jahr 4" den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 3. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens,

(9) bezeichnet "Jahr 5" den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 4. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens,

(10) bezeichnet "Jahr 6" den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 5. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens,

(11) bezeichnet "Jahr 7" den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 6. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens,

(12) bezeichnet "Jahr 8" den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 7. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens,

(13) bezeichnet "Jahr 9" den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 8. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens,

(14) bezeichnet "Jahr 10" den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 9. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens,

(15) bezeichnet "Jahr 11" den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 10. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens,

(16) bezeichnet "Jahr 12" den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 11. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens,

(17) bezeichnet "Jahr 13" den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 12. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens,

(18) bezeichnet "Jahr 14" den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 13. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens,

(19) bezeichnet "Jahr 15" den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 14. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.

Abschnitt 3

Kumulierungsverbot

Artikel 45 a

Kumulierungsverbot

Keine Vertragspartei darf folgende Maßnahmen bei derselben Ware gleichzeitig anwenden:

a) Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 2 (Schutzmaßnahmen bei Personenkraftwagen) dieses Kapitels und

b) Maßnahmen nach Artikel XIX des GATT 1994 und nach dem Übereinkommen über Schutzmaßnahmen.

Abschnitt 4

Antidumping- und ausgleichsmassnahmen

Artikel 46

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechten und Pflichten aus Artikel VI des GATT 1994, aus dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (im Folgenden "Antidumping-Übereinkommen") und aus dem Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (im Folgenden "Subventionsübereinkommen").

(2) Die in Titel IV Kapitel 1 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren) vorgesehenen Präferenzursprungsregeln finden auf diesen Abschnitt keine Anwendung.

Artikel 47

Transparenz

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen in völliger Übereinstimmung mit den Anforderungen des Antidumping-Übereinkommens und des Subventionsübereinkommens eingesetzt und in fairer und transparenter Weise angewandt werden.

(2) Geht bei den zuständigen Behörden einer Vertragspartei ein mit den erforderlichen Unterlagen versehener Antidumpingantrag im Zusammenhang mit Einfuhren aus der anderen Vertragspartei ein, so notifiziert die Vertragspartei spätestens 15 Tage vor Einleitung einer Untersuchung der anderen Vertragspartei schriftlich den Zugang des Antrags.

(3) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 5 des Antidumping-Übereinkommens und des Artikels 12 Absatz 4 des Subventionsübereinkommens sorgen die Vertragsparteien unmittelbar nach der Einführung etwaiger vorläufiger Maßnahmen und vor einer endgültigen Feststellung dafür, dass alle wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, die die Grundlage für den Maßnahmenbeschluss bilden, vollständig und aussagekräftig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich und lässt Betroffenen genügend Zeit zur Stellungnahme. Nach der endgültigen Bekanntgabe erhalten Betroffene mindestens zehn Tage zur Stellungnahme.

(4) Sofern es die Durchführung der Untersuchung nicht unnötig verzögert, wird jedem Betroffenen im Einklang mit den internen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei über die Untersuchungsverfahren Gelegenheit zur Anhörung gegeben, damit er seinen Standpunkt in den Antidumping- oder Ausgleichszolluntersuchungen darlegen kann.

Artikel 48

Berücksichtigung des öffentlichen Interesses

Eine Vertragspartei kann von der Anwendung von Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen absehen, wenn aus den im Zuge der Untersuchung zur Verfügung gestellten Informationen klar hervorgeht, dass die Anwendung dieser Maßnahmen nicht im öffentlichen Interesse liegt. Die Feststellung des öffentlichen Interesses stützt sich auf eine Bewertung der verschiedenen Interessen als Ganzes, einschließlich der Interessen des inländischen Wirtschaftszweig, der Nutzer, Verbraucher und Einführer in dem Maße, in dem sie den Untersuchungsbehörden einschlägige Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Artikel 49

Regel des niedrigeren Zollsatzes

Führt eine Vertragspartei einen vorläufigen oder endgültigen Antidumping- oder Ausgleichszoll ein, darf dieser Zoll die Dumpingspanne beziehungsweise die Spanne der anfechtbaren Subventionen nicht überschreiten; allerdings sollte er niedriger sein als diese Spanne, falls ein niedrigerer Zollsatz ausreicht, um die Schädigung des inländischen Wirtschaftszweigs zu beseitigen.

Artikel 50

Anwendung von Maßnahmen und Überprüfungen

(1) Die Vertragsparteien können vorläufige Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen nur dann anwenden, wenn das Vorliegen von Dumping oder Subventionen, die dem inländischen Wirtschaftszweig schaden, vorläufig festgestellt wurde.

(2) Vor Einführung eines endgültigen Antidumping- oder Ausgleichszolls prüfen die Vertragsparteien die Möglichkeit konstruktiver Abhilfemaßnahmen unter gebührender Berücksichtigung der Besonderheiten jedes Einzelfalls. Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen ihrer internen Rechtsvorschriften, sollten die Vertragsparteien Preisverpflichtungen den Vorzug geben, soweit sie angemessene Angebote von Ausfahrern erhalten haben und die Annahme dieser Angebote als sinnvoll angesehen wird.

(3) Bei Erhalt eines hinreichend begründeten Antrags eines Ausfahrers auf Überprüfung geltender Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen, prüft die Vertragspartei, die die Maßnahme eingeführt hat, den Antrag objektiv und zügig und unterrichtet den Ausführe schnellstmöglich über das Ergebnis der Prüfung.

Abschnitt 5

Konsultationen

Artikel 50 a

Konsultationen

(1) Eine Vertragspartei gibt der anderen Vertragspartei auf Ersuchen Letzterer ausreichend Gelegenheit zu Konsultationen in Bezug auf spezifische Fragen, die sich aus der Anwendung von handelspolitischen Schutzmaßnahmen ergeben können. Diese Fragen können unter anderem die Methodik zur Berechnung der Dumpingspannen betreffen, einschließlich verschiedener Anpassungen, die Nutzung von Statistiken, die Entwicklung der Einfuhren, die Schadensermittlung und die Anwendung der Regel des niedrigeren Zolls.

(2) Konsultationen finden so bald wie möglich, in der Regel innerhalb von 21 Tagen nach dem Antrag statt.

(3) Konsultationen im Rahmen dieses Abschnitts erfolgen unbeschadet und in uneingeschränkter Einhaltung des Artikels 41 und des Artikels 47.

Abschnitt 6

Institutionelle bestimmungen

Artikel 51

Dialog über handelspolitische Schutzmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien sind überein gekommen, einen Dialog über handelspolitische Schutzmaßnahmen auf Expertenebene als Forum der Zusammenarbeit im Bereich der handelspolitischen Schutzmaßnahmen einzurichten.

(2) Der Dialog über handelspolitische Schutzmaßnahmen erfolgt mit dem Ziel der

a) Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis und des gegenseitigen Verständnisses der Gesetze, Strategien und Verfahren auf dem Gebiet handelspolitischer Schutzmaßnahmen,

b) Überprüfung der Umsetzung dieses Kapitels,

c) Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Vertragsparteien, die für Fragen im Zusammenhang mit handelspolitischen Schutzmaßnahmen zuständig sind,

d) Erörterung internationaler Entwicklungen im Bereich des Handelsschutzes,

e) Zusammenarbeit in allen sonstigen Angelegenheiten im Zusammenhang mit handelspolitischen Schutzmaßnahmen.

(3) Die Sitzungen im Rahmen des Dialogs über handelspolitische Schutzmaßnahmen werden ad hoc auf Ersuchen einer der Vertragsparteien abgehalten. Die Tagesordnungen dieser Sitzungen werden im Voraus vereinbart.

Abschnitt 7

Streitbeilegung

Artikel 52

Streitbeilegung

Kapitel 14 (Streitbeilegung) des Titel IV findet auf die Abschnitte 1, 4, 5, 6 und 7 dieses Kapitels keine Anwendung.

KAPITEL 3

Technische handelshemmnisse

Artikel 53

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Kapitel gilt für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (im Folgenden "TBT-Übereinkommen"), die sich auf den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt dieses Kapitel weder für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen im Sinne des Anhangs A des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (im Folgenden "SPS-Übereinkommen") noch für Einkaufsspezifikationen, die von den Behörden für deren Produktions- oder Verbrauchszwecke erstellt werden.

(3) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 des TBT-Übereinkommens.

Artikel 54

Bekräftigung des TBT-Übereinkommens

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem TBT-Übereinkommen, das Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel 55

Technische Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien intensivieren ihre Zusammenarbeit im Bereich technische Vorschriften, Normen, Messwesen, Marktaufsicht, Akkreditierung und Konformitätsbewertungsverfahren, um das gegenseitige Verständnis der jeweiligen Systeme zu verbessern und den Zugang zu den jeweiligen Märkten zu erleichtern. Zu diesem Zweck können sie Regulierungsdialoge sowohl auf horizontaler als auch auf sektoraler Ebene in Gang setzen.

(2) Bei der Zusammenarbeit sind die Vertragsparteien bestrebt, handelserleichternde Initiativen auszumachen, zu entwickeln und zu fördern, die unter anderem auf Folgendes ausgerichtet sein können:

a) Vertiefung der Zusammenarbeit in Regulierungsfragen durch den Austausch von Informationen, Erfahrungen und Daten; wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, um die Qualität ihrer technischen Vorschriften, Normen, Testverfahren, Marktaufsicht, Zertifizierung und Akkreditierung zu verbessern und die Regulierungsressourcen effizient einzusetzen,

b) Förderung und Unterstützung der bilateralen Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen öffentlichen oder privaten Organisationen, die für Messwesen, Normung, Prüfung, Marktaufsicht, Zertifizierung und Akkreditierung zuständig sind,

c) Förderung des Aufbaus einer Qualitätsinfrastruktur für Normung, Messwesen, Akkreditierung, Konformitätsbewertung und das Marktaufsichtssystem in der Ukraine,

d) Förderung der Teilnahme der Ukraine an der Arbeit von bereichsspezifischen europäischen Organisationen,

e) Suche nach Lösungen für Handelshemmnisse, die sich ergeben können,

f) Koordinierung ihrer Standpunkte im Rahmen von internationalen Handels- und Regulierungsorganisationen wie der WTO und der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (im Folgenden "UNECE").

Artikel 56

Annäherung von technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungen

(1) Die Ukraine trifft die notwendigen Maßnahmen, um ihre Vorschriften schrittweise mit den technischen Vorschriften der EU und den europäischen Normungs-, Mess-, Akkreditierungs- und Konformitätsbewertungsverfahren und dem Marktaufsichtssystem in Einklang zu bringen und den in einschlägigen Beschlüssen und Verordnungen der EU [1] festgelegten Grundsätzen und Verfahren Rechnung zu tragen.

(2) Zur Verwirklichung der in diesem Absatz festgelegten Ziele wird die Ukraine im Einklang mit dem Zeitplan in Anhang III

i) den einschlägigen EU-Besitzstand in ihre Rechtsvorschriften aufnehmen,

ii) die administrativen und institutionellen Reformen vornehmen, die notwendig sind, um dieses Abkommen und das in Artikel 57 genannte Abkommen über Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Waren (im Folgenden "ACAA") umzusetzen, und

iii) das zur Umsetzung dieses Kapitels erforderliche wirksame und transparente Verwaltungssystem bereitstellen.

(3) Die Vertragsparteien verständigen sich auf den Zeitplan in Anhang III und behalten diesen bei.

(4) Nach Inkrafttreten dieses Abkommens stellt die Ukraine der EU-Vertragspartei einmal jährlich Berichte über die im Einklang mit diesem Artikel getroffenen Maßnahmen zur Verfügung. Sollten in dem Zeitplan in Anhang III aufgeführte Maßnahmen nicht innerhalb des geltenden Zeitplans umgesetzt werden, gibt die Ukraine einen neuen Zeitplan für die Vollendung solcher Maßnahmen an.

(5) Die Ukraine sieht von der Änderung ihrer in Anhang III aufgeführten horizontalen und sektoralen Rechtsvorschriften ab, außer um diese Rechtsvorschriften schrittweise an den entsprechenden EU-Besitzstand anzunähern und diese Annäherung beizubehalten.

(6) Die Ukraine notifiziert der EU-Vertragspartei alle derartigen Änderungen ihrer nationalen Rechtsvorschriften.

(7) Die Ukraine stellt sicher, dass ihre einschlägigen nationalen Einrichtungen in den europäischen und internationalen Organisationen für Normung, gesetzliches und theoretisches Messwesen, Konformitätsbewertung einbringen, einschließlich Akkreditierung entsprechend ihres Tätigkeitsfelds und des jeweils verfügbaren Mitgliedstatus.

(8) Die Ukraine setzt schrittweise den Bestand an europäischen Normen in nationale Normen um, einschließlich harmonisierter europäischer Normen, bei deren freiwilliger Nutzung von einer Vereinbarkeit mit den in Anhang III aufgeführten Rechtsvorschriften ausgegangen wird. Im Zuge dieser Umsetzung nimmt die Ukraine zugleich widersprüchlicher nationale Standards zurück, einschließlich ihrer Anwendung vor 1992 ausgearbeiteter zwischenstaatlicher Normen (GOST/ГОСТ). Ferner erfüllt die Ukraine schrittweise weitere Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entsprechend den für Vollmitglieder der europäischen Normungsorganisationen geltenden Anforderungen.

Artikel 57

Abkommen über Konformitätsbewertung und die Zulassung von gewerblichen Waren

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, diesem Abkommen ein Abkommen über Konformitätsbewertung und Zulassung von gewerblichen Waren (ACAA) als Protokoll beizufügen, das einen oder mehrere der in Anhang III aufgeführten Sektoren abdeckt, wenn sie sich darüber geeinigt haben, dass die einschlägigen ukrainischen sektoralen und horizontalen Rechtsvorschriften, Institutionen und Normen vollständig an die der EU angeglichen wurden.

(2) Das ACAA wird vorsehen, dass der Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien in den abgedeckten Sektoren unter denselben Bedingungen wie für den solche Waren betreffenden Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfolgt.

[1] Insbesondere Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates und Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates.

(3) Nach einer Prüfung durch die EU-Vertragspartei und der Einigung über den Stand der Anpassung der einschlägigen ukrainischen technischen Vorschriften, Normen und Infrastrukturen, wird das ACAA diesem Abkommen im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien entsprechend dem Verfahren zur Änderung des Abkommens als Protokoll beigefügt; es deckt die in Anhang III aufgeführten anzupassenden Sektoren ab. Es ist beabsichtigt, dass das ACAA schließlich auf alle in Anhang III aufgeführten nach den genannten Verfahren ausgedehnt wird.

(4) Sobald die aufgeführten Sektoren durch das ACAA abgedeckt werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in gegenseitigem Einvernehmen und gemäß dem Verfahren zur Änderung dieses Abkommens zu erwägen, seinen Anwendungsbereich zu erweitern, um weitere Wirtschaftszweige abzudecken.

(5) Bis eine Ware unter das ACAA fällt, werden die einschlägigen bestehenden Rechtsvorschriften der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Bestimmungen des TBT-Übereinkommens angewandt.

Artikel 58

Kennzeichnung und Etikettierung

(1) Unbeschadet der Artikel 56 und 57 bekräftigen die Vertragsparteien in Bezug auf technische Vorschriften für die Etikettierungs- oder Kennzeichnungsauflagen die Grundsätze des Artikels 2.2 des TBT-Übereinkommens, wonach solche Auflagen nicht ausgearbeitet, genehmigt oder angewandt werden, um die Entstehung unnötiger Hemmnisse für den internationalen Handel zu bezwecken oder zu bewirken. Zu diesem Zweck sind Kennzeichnungs- oder Etikettierungsauflagen nicht handelsbeschränkender als notwendig, um ein berechtigtes Ziel zu erreichen, wobei die Gefahren, die entständen, wenn dieses Ziel nicht erreicht würde, berücksichtigt werden.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren in Bezug auf die obligatorische Kennzeichnung oder Etikettierung insbesondere, dass:

a) sie sich bemühen, ihre Kennzeichnungs- oder Etikettierungsauflagen auf ein Minimum zu beschränken, außer für die Übernahme des EU-Besitzstands in diesem Bereich und für die Kennzeichnung und Etikettierung zum Schutze von Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt beziehungsweise anderer angemessener Ziele der öffentlichen Ordnung,

b) eine Vertragspartei die Form der Etikettierung und Kennzeichnung bestimmen kann, aber nicht die Genehmigung, Registrierung oder Zertifizierung von Etiketten fordern darf, und

c) die Vertragsparteien das Recht behalten zu verlangen, dass die Angaben auf den Etiketten oder Kennzeichen in einer bestimmten Sprache erfolgen.

KAPITEL 4

Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche massnahmen

Artikel 59

Ziel

(1) Ziel dieses Kapitels ist es, den Handel zwischen den Vertragsparteien mit Waren, die Gegenstand gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen sind, zu erleichtern und gleichzeitig die Gesundheit und das Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen zu schützen durch

a) Gewährleistung der vollen Transparenz hinsichtlich der für den Handel geltenden gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen;

b) Annäherung der Rechtsvorschriften der Ukraine an diejenigen der EU;

c) Anerkennung des Gesundheitsstatus von Tieren und Pflanzen der Vertragsparteien und Anwendung des Grundsatzes der Regionalisierung;

d) Einführung eines Mechanismus für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen einer Vertragspartei;

e) weitere Umsetzung der Grundsätze des SPS-Übereinkommens;

f) Einrichtung von Mechanismen und Verfahren für die Erleichterung des Handels und

g) Verbesserung der Kommunikation und der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen.

(2) Ferner wird mit diesem Kapitel angestrebt, zu einem gemeinsamen Verständnis der Vertragsparteien von Tierschutznormen zu gelangen.

Artikel 60

Multilaterale Verpflichtungen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem SPS-Übereinkommen.

Artikel 61

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich mittelbar oder unmittelbar auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können, einschließlich der in Anhang IV aufgeführten Maßnahmen.

Artikel 62

Definitionen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck:

1. "gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen" Maßnahmen im Sinne der Nummer 1 des Anhangs A des SPS-Übereinkommens, soweit sie in den Geltungsbereich dieses Kapitels fallen;

2. "Tiere" Land- und Wassertiere im Sinne des Gesundheitskodexes für Landtiere bzw. des Gesundheitskodexes für Wassertiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (im Folgenden "OIE");

3. "tierische Erzeugnisse" Erzeugnisse tierischen Ursprungs, einschließlich Erzeugnissen der Aquakultur, im Sinne des Gesundheitskodexes für Landtiere bzw. des Gesundheitskodexes für Wassertiere der OIE;

4. "nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte" sind die in Anhang IV-A Teil 2 (II) genannten tierischen Erzeugnisse;

5. "Pflanzen" lebende Pflanzen und bestimmte lebende Teile davon, einschließlich Saatgut:

   a) Obst im botanischen Sinne, das nicht durch Tiefgefrieren haltbar gemacht ist;

   b) Gemüse, das nicht durch Tiefgefrieren haltbar gemacht ist;

   c) Knollen, Wurzelknollen, Zwiebeln, Wurzelstöcke;

   d) Schnittblumen;

   e) Zweige mit Blattwerk;

   f) gefällte Bäume mit Laub bzw. Nadeln;

   g) pflanzliche Gewebekulturen;

   h) Blätter, Blattwerk;

   i) bestäubungsfähige Pollen und

   j) Edelholz, Stecklinge, Pfropfreiser;

6. "Pflanzenerzeugnisse" Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die unverarbeitet oder einfach aufbereitet sind, soweit es sich nicht um in Anhang IV-A Teil 3 aufgeführte Pflanzen handelt;

7. "Saatgut" Saatgut im botanischen Sinne, zum Pflanzen bestimmt;

8. "Schadorganismen" alle Arten, Sorten und Biotypen von Pflanzen, Tieren und Krankheitserregern, die für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse schädlich sind;

9. "Schutzgebiete" im Fall der EU-Vertragspartei Gebiete im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse oder einer Nachfolgebestimmung (im Folgenden "Richtlinie 2000/29/EG");

10. "Tierseuche" die klinische oder pathologische Manifestation einer Infektion von Tieren;

11. "Aquakulturseuche" die klinische oder nichtklinische Infektion mit einem oder mehreren der ätiologischen Erreger der Krankheiten, die im OIE-Gesundheitskodex für Wassertiere aufgeführt sind;

12. "Infektion von Tieren" den Zustand, in dem Tiere einen Infektionserreger in sich tragen, mit oder ohne klinische oder pathologische Manifestation einer Infektion;

13. "Tierschutznormen" Normen für den Tierschutz, die von den Vertragsparteien entwickelt und angewandt werden und gegebenenfalls mit den OIE-Normen im Einklang stehen, soweit sie in den Geltungsbereich dieses Abkommens fallen.

14. "angemessenes gesundheitspolizeiliches und pflanzenschutzrechtliches Schutzniveau" ein angemessenes gesundheitspolizeiliches und pflanzenschutzrechtliches Schutzniveau im Sinne der Nummer 5 des Anhangs A des SPS-Übereinkommens;

15. "Region" im Zusammenhang mit der Tiergesundheit eine Zone oder Region im Sinne des OIE-Tiergesundheitskodexes bzw. im Fall der Aquakultur im Sinne des Internationalen Gesundheitskodexes der OIE für Wassertiere mit der Maßgabe, dass das Gebiet der EU-Vertragspartei zur Berücksichtigung der Besonderheiten der EU-Vertragspartei als Einheit angesehen wird;

16. "schadorganismusfreies Gebiet" ist ein Gebiet für das der wissenschaftliche Nachweis erbracht wurde, dass ein bestimmter Schadorganismus nicht auftritt, und in dem diese Bedingung gegebenenfalls von Amts wegen aufrechterhalten wird;

17. "Regionalisierung" der in Artikel 6 des SPS-Übereinkommens bestimmte Begriff der Regionalisierung;

18. "Sendung" eine Menge gleichartiger tierischer Erzeugnisse mit Ursprung im selben Ausfuhrland oder im selben Teil des Ausfuhrlandes, für die dieselbe Bescheinigung oder dasselbe Dokument gilt und die mit demselben Beförderungsmittel befördert und von demselben Absender versandt wird; eine Sendung kann sich aus einer oder mehreren Partien zusammensetzen;

19. "Sendung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen" eine Menge von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und/oder anderen Gegenständen, die von einem Land in ein anderes verbracht wird und für die erforderlichenfalls ein einziges Pflanzengesundheitszeugnis gilt (eine Sendung kann sich aus einer oder mehreren Waren oder Partien zusammensetzen);

20. "Partie" eine bestimmte Stückzahl ein und derselben Ware, die in Bezug auf Zusammensetzung und Ursprung homogen und Bestandteil einer Sendung ist;

21. "Gleichwertigkeit für die Zwecke des Handels" (im Folgenden "Gleichwertigkeit") den Fall, in dem die einführende Vertragspartei die gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen der ausführenden Vertragspartei auch dann als gleichwertig anerkannt, wenn diese Maßnahmen von ihren eigenen abweichen, sofern die ausführende Vertragspartei gegenüber der einführenden Vertragspartei objektiv nachweist, dass mit ihren Maßnahmen das angemessene gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Schutzniveau der einführenden Vertragspartei erreicht wird;

22. "Sektor" die in einer Vertragspartei bestehende Erzeugungs- und Handelsstruktur für ein Erzeugnis oder eine Kategorie von Erzeugnissen;

23. "Teilsektor" ein genau abgegrenzter und kontrollierter Teil eines Sektors;

24. "Waren" Pflanzen und Tiere oder Kategorien von Pflanzen und Tieren oder spezifische Erzeugnisse und andere Gegenstände, die zu Handels- oder sonstigen Zwecken befördert werden, einschließlich der unter Nummer 2 bis 7 genannten Kategorien;

25. "besondere Einfuhrgenehmigung" eine förmliche vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden der einführenden Vertragspartei, die einem Einführer als Voraussetzung für die Einfuhr einer Sendung oder mehrerer Sendungen einer Ware aus der ausführenden Vertragspartei im Rahmen dieses Abkommens erteilt wird.

26. "Arbeitstage" Wochentage außer Samstagen, Sonntagen und Feiertagen einer der Vertragsparteien;

27. "Inspektion" die Prüfung aller Aspekte der Futtermittel und Lebensmittel, der Tiergesundheit und des Tierschutzes, um festzustellen, ob diese Aspekte die gesetzlichen Vorschriften des Futtermittel- und Lebensmittelrechts sowie die Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz erfüllen;

28. "Pflanzengesundheitsuntersuchung" die amtliche Beschau von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen regulierten Gegenständen, um festzustellen, ob Schadorganismen vorhanden sind, und/oder um die Einhaltung der Pflanzenschutzvorschriften zu überprüfen;

29. "Überprüfung" die Kontrolle durch Prüfung und Berücksichtigung objektiver Nachweise, ob festgelegte Anforderungen erfüllt wurden.

Artikel 63

Zuständige Behörden

Die Vertragsparteien unterrichten einander in der ersten Sitzung des in Artikel 74 genannten Unterausschusses "Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen" (im Folgenden "SPS-Unterausschuss") über die Struktur, Organisation und Zuständigkeitsverteilung ihrer zuständigen Behörden. Die Vertragsparteien unterrichten einander über jede Änderung bezüglich der zuständigen Behörden, einschließlich der Kontaktstellen.

Artikel 64

Annäherung der Regelungen

(1) Die Ukraine nähert ihre gesundheitspolizeilichen, pflanzenschutz- und tierschutzrechtlichen Vorschriften an die Vorschriften der EU an, wie in Anhang V dargelegt.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Annäherung der Rechtsvorschriften und beim Kapazitätsaufbau zusammen.

(3) Der SPS-Unterausschuss überwacht regelmäßig die Umsetzung des in Anhang V beschriebenen Annäherungsprozesses, um die notwendigen Empfehlungen zu Annäherungsmaßnahmen abgeben zu können.

(4) Spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens unterbreitet die Ukraine dem SPS-Unterausschuss eine umfassende Strategie für die Umsetzung dieses Kapitels, gegliedert nach den vorrangigen Bereichen, auf die sich die in den Anhängen IV-A, IV-B und IV-C genannten Maßnahmen beziehen, die den Handel mit einer bestimmten Ware oder Warenkategorie erleichtern. Die Strategie dient anschließend als Referenzdokument für die Umsetzung dieses Kapitels und wird in Anhang V aufgenommen ([1]).

Artikel 65

Anerkennung des Tiergesundheitsstatus, des Status in Bezug auf Schadorganismen und der regionalen Bedingungen für die Zwecke des Handels

A. Anerkennung des Status in Bezug auf Tierseuchen, Infektionen von Tieren oder Schadorganismen

(1) Für Tierseuchen und Infektionen von Tieren (einschließlich Zoonosen) gilt Folgendes:

a) Für die Zwecke des Handels erkennt die einführende Vertragspartei den Tiergesundheitsstatus an, den die ausführende Vertragspartei für ihr Gebiet oder ihre Regionen nach Anhang VII Teil A in Bezug auf die in Anhang VI-A aufgeführten Tierseuchen festgelegt hat.

([1]) Was genetisch veränderte Organismen (im Folgenden "GVO") anbelangt, so enthält die umfassende Strategie Zeitpläne für die Annäherung der ukrainischen Rechtsvorschriften über GVO an die in Anhang XXIX zu Kapitel 6 des Titels V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) genannten Rechtsvorschriften der EU.

b) Beansprucht eine Vertragspartei für ihr Gebiet oder eine ihrer Regionen in Bezug auf eine spezifische Tierseuche, die nicht in Anhang VI-A aufgeführt ist, einen besonderen Status, so kann sie um Anerkennung dieses Status nach den Kriterien des Anhangs IV Teil C ersuchen. Die einführende Vertragspartei kann für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse Garantien verlangen, die dem vereinbarten Status der Vertragsparteien entsprechen.

c) Der von der OIE festgelegte Status der Gebiete oder Regionen oder der Status in einem Sektor oder Teilsektor der Vertragsparteien in Bezug auf die Verbreitung und die Häufigkeit einer nicht in Anhang VI-A aufgeführten Tierseuche oder von Infektionen von Tieren und/oder die gegebenenfalls davon ausgehende Gefahr werden von den Vertragsparteien als Grundlage ihres Handels anerkannt. Die einführende Vertragspartei kann für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse gegebenenfalls Garantien verlangen, die dem nach den Empfehlungen der OIE festgelegten Status entsprechen.

d) Sofern die einführende Vertragspartei nicht ausdrücklich Einwände erhebt und um ergänzende oder zusätzliche Informationen oder Konsultationen und/oder Überprüfung ersucht, erlassen die Vertragsparteien unbeschadet der Artikel 67, 69 und 73 unverzüglich die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Handel auf der Grundlage der Buchstaben a, b und c zu ermöglichen.

(2) Für Schadorganismen gilt Folgendes:

a) Die Vertragsparteien erkennen für die Zwecke des Handels ihren Status in Bezug auf die in Anhang VI-B aufgeführten Schadorganismen an.

b) Sofern die einführende Vertragspartei nicht ausdrücklich Einwände erhebt und um ergänzende oder zusätzliche Informationen oder Konsultationen und/oder Überprüfung ersucht, erlassen die Vertragsparteien unbeschadet der Artikel 67, 69 und 73 unverzüglich die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Handel auf der Grundlage des Buchstaben a zu ermöglichen.

B. Anerkennung der Regionalisierung/Gebietseinteilung, schadorganismusfreie Gebiete und Schutzgebiete

(3) Die Vertragsparteien anerkennen die im Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) von 1997 und in den Internationalen FAO-Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen (im Folgenden "ISPM") genannten Konzepte der Regionalisierung und der schadorganismusfreien Gebiete sowie das Konzept der Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 2000/29/EG und kommen überein, diese im Handel zwischen ihnen anzuwenden.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Regionalisierungsbeschlüsse bezüglich der in Anhang VI-A aufgeführten Tier- und Fischseuchen und der in Anhang VI-B aufgeführten Schadorganismen nach den Bestimmungen des Anhangs VII Teile A bzw. B zu treffen sind.

(5) a) Im Hinblick auf Tierseuchen notifiziert die ausführende Vertragspartei, die die einführende Vertragspartei um Anerkennung ihres Regionalisierungsbeschlusses ersucht, gemäß Artikel 67 ihre Maßnahmen mit umfassenden Erläuterungen und unterstützenden Daten zu ihren Feststellungen und Beschlüssen. Sofern die einführende Vertragspartei nicht ausdrücklich Einwände erhebt und innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der Notifikation um zusätzliche Informationen oder Konsultationen und/oder Überprüfung ersucht, gilt der notifizierte Regionalisierungsbeschluss unbeschadet des Artikels 68 als anerkannt.

b) Die unter Buchstabe a genannten Konsultationen werden nach Artikel 68 Absatz 3 abgehalten. Die einführende Vertragspartei prüft die zusätzlichen Informationen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach deren Eingang. Die unter Buchstabe a genannte Überprüfung wird nach Artikel 71 innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens um Prüfung vorgenommen.

(6) a) Hinsichtlich Schadorganismen gewährleistet jede Vertragspartei, dass der Handel mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen gegebenenfalls dem von der anderen Vertragspartei anerkannten Status eines Gebiets in Bezug auf Schadorganismen (Schutzgebiet oder schadorganismusfreies Gebiet) Rechnung trägt. Eine Vertragspartei, die die andere Vertragspartei um Anerkennung ihrer schadorganismusfreien Gebiete ersucht, notifiziert ihre Maßnahmen und übermittelt auf Anfrage eine umfassende Erläuterung und unterstützende Daten zu deren Einführung und Anwendung, wobei sie sich an den von den Vertragsparteien für geeignet erachteten einschlägigen ISPM orientiert. Sofern eine Vertragspartei nicht ausdrücklich Einwände erhebt und innerhalb von drei Monaten nach der Notifikation um zusätzliche Informationen oder Konsultationen und/oder Überprüfung ersucht, gilt der notifizierte Regionalisierungsbeschluss bezüglich der schadorganismusfreien Gebiete unbeschadet des Artikels 73 als anerkannt.

b) Die unter Buchstabe a genannten Konsultationen werden nach Artikel 68 Absatz 3 abgehalten. Die einführende Vertragspartei prüft die zusätzlichen Informationen innerhalb von drei Monaten nach deren Eingang. Die unter Buchstabe a genannte Überprüfung wird nach Artikel 71 innerhalb von 12 Monaten nach Eingang des Ersuchens um Überprüfung unter Berücksichtigung der Biologie des Schadorganismus und der betroffenen Kultur vorgenommen.

(7) Nach Abschluss der Verfahren der Absätze 4 bis 6 erlassen die Vertragsparteien unbeschadet des Artikels 73 unverzüglich die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Handel auf dieser Grundlage zu ermöglichen.

C. Kompartimentierung

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu weiteren Gesprächen mit Blick auf die Umsetzung des in Anhang XIV genannten Grundsatzes der Kompartimentierung.

Artikel 66

Feststellung der Gleichwertigkeit

(1) Die Gleichwertigkeit kann anerkannt werden in Bezug auf:

a) eine einzelne Maßnahme oder

b) eine Gruppe von Maßnahmen oder

c) ein System, das für einen Sektor oder Teilsektor, eine Ware oder eine Gruppe von Waren gilt.

(2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit wenden die Vertragsparteien das Konsultationsverfahren des Absatzes 3 an. Dieses Verfahren umfasst den objektiven Nachweis der Gleichwertigkeit durch die ausführende Vertragspartei und die objektive Bewertung dieses Nachweises durch die einführende Vertragspartei. Dies kann eine Inspektion oder Überprüfung einschließen.

(3) Auf Ersuchen der ausführenden Vertragspartei hinsichtlich einer Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 leiten die Vertragsparteien innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Ersuchens bei der einführenden Vertragspartei das Konsultationsverfahren ein, das die in Anhang IX festgelegten Schritte umfasst. Liegen jedoch mehrere Ersuchen der ausführenden Vertragspartei vor, so vereinbaren die Vertragsparteien auf Ersuchen der einführenden Vertragspartei innerhalb des in Artikel 74 genannten SPS-Unterausschusses einen Zeitplan, nach dem sie das in diesem Absatz genannte Verfahren einleiten und durchführen.

(4) Wird die Annäherung der Rechtsvorschriften infolge der in Artikel 64 Absatz 3 genannten Überwachung erreicht, gilt diese Tatsache als Ersuchen der Ukraine um Einleitung des Verfahrens zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der einschlägigen Maßnahmen nach Absatz 3.

(5) Sofern nichts anderes vereinbart wird, schließt die einführende Vertragspartei die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Absatz 3 innerhalb von 360 Tagen nach Eingang des mit Unterlagen zum Nachweis der Gleichwertigkeit versehenen Ersuchens der ausführenden Vertragspartei ab; dies gilt nicht im Fall von Saisonkulturen, wenn eine Verschiebung der Bewertung zu rechtfertigen ist, um die Überprüfung während einer geeigneten Wachstumsperiode der betreffenden Kultur vornehmen zu können.

(6) Die einführende Vertragspartei stellt die Gleichwertigkeit in Bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände gegebenenfalls im Einklang mit den einschlägigen ISPM fest.

(7) Die einführende Vertragspartei kann die Anerkennung der Gleichwertigkeit zurücknehmen oder aussetzen, wenn eine der Vertragsparteien Maßnahmen ändert, die die Gleichwertigkeit berühren, sofern folgende Verfahren eingehalten werden:

a) Nach Artikel 67 Absatz 2 teilt die ausführende Vertragspartei der einführenden Vertragspartei Vorschläge für die Änderung ihrer Maßnahmen, für die die Gleichwertigkeit der Maßnahmen anerkannt ist, und die voraussichtlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf die anerkannte Gleichwertigkeit mit. Innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang dieser Informationen teilt die einführende Vertragspartei der ausführenden Vertragspartei mit, ob die Gleichwertigkeit auf der Grundlage der vorgeschlagenen Maßnahmen weiter anerkannt würde oder nicht.

b) Nach Artikel 67 Absatz 2 teilt die einführende Vertragspartei der ausführenden Vertragspartei Vorschläge für die Änderung ihrer Maßnahmen, auf die die Anerkennung der Gleichwertigkeit gestützt wurde, und die voraussichtlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf die anerkannte Gleichwertigkeit mit. Erkennt die einführende Vertragspartei die Gleichwertigkeit nicht weiter an, so können die Vertragsparteien die Voraussetzungen für eine erneute Einleitung des in Absatz 3 genannten Verfahrens auf der Grundlage der vorgeschlagenen Maßnahmen vereinbaren.

(8) Die Anerkennung oder die Rücknahme oder Aussetzung der Anerkennung der Gleichwertigkeit ist ausschließlich Sache der nach ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften handelnden einführenden Vertragspartei. Diese Vertragspartei übermittelt der ausführenden Vertragspartei schriftlich umfassende Erläuterungen und unterstützende Daten zu den unter diesen Artikel fallenden Feststellungen und Beschlüssen. Im Falle der Nichtanerkennung oder der Aussetzung oder Rücknahme der Anerkennung der Gleichwertigkeit teilt die einführende Vertragspartei der ausführenden Vertragspartei die Voraussetzungen für eine erneute Einleitung des in Absatz 3 genannten Verfahrens mit.

(9) Unbeschadet des Artikels 73 darf die einführende Vertragspartei die Anerkennung der Gleichwertigkeit weder zurücknehmen noch aussetzen, bevor die vorgeschlagenen neuen Maßnahmen der betreffenden Vertragspartei in Kraft getreten sind.

(10) Wird die Gleichwertigkeit auf der Grundlage des in Anhang IX festgelegten Konsultationsverfahrens von der einführenden Vertragspartei förmlich anerkannt, erklärt der SPS-Unterausschuss nach dem Verfahren des Artikels 74 Absatz 2 die Anerkennung der Gleichwertigkeit im Handel zwischen den Vertragsparteien. Die betreffende Entscheidung sieht gegebenenfalls auch die Verringerung der Warenkontrollen an den Grenzen, vereinfachte Bescheinigungen und Verfahren für die Aufstellung vorläufiger Listen der Betriebe vor.

Der Status der Gleichwertigkeit wird in Anhang IX festgehalten.

(11) Ist eine Annäherung der Rechtsvorschriften erfolgt, wird die Gleichwertigkeit auf dieser Grundlage festgestellt.

Artikel 67

Transparenz und Informationsaustausch

(1) Unbeschadet des Artikels 68 arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um die gegenseitigen Kenntnisse über ihre mit der Anwendung der SPS-Maßnahmen befassten amtlichen Kontrollstrukturen und -mechanismen zu vertiefen und deren Effizienz zu verbessern. Dies kann unter anderem mit Hilfe veröffentlichter Berichte über internationale Prüfungen erfolgen, und die Vertragsparteien können Informationen zu den Ergebnissen dieser Prüfungen oder andere Informationen austauschen.

(2) Im Rahmen der Annäherung der Rechtsvorschriften nach Artikel 64 oder der Feststellung der Gleichwertigkeit nach Artikel 66 halten die Vertragsparteien einander über die in den betreffenden Bereic0hen eingeführten gesetzlichen und anderen verfahrenstechnischen Änderungen auf dem Laufenden.

(3) In diesem Zusammenhang unterrichtet die EU-Vertragspartei die Ukraine rechtzeitig im Voraus über Änderungen der Rechtsvorschriften der EU-Vertragspartei, um die Ukraine in die Lage zu versetzen, eine entsprechende Änderung ihrer Rechtsvorschriften in Betracht zu ziehen.

Es muss ein Maß an Zusammenarbeit erreicht werden, das es erleichtert, auf Antrag einer der Vertragsparteien Rechtstexte zu übermitteln.

Zu diesem Zweck notifiziert jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei ihre Kontaktstellen. Die Vertragsparteien teilen einander ferner jede Änderung dieser Angaben mit.

Artikel 68

Notifikation, Konsultation und Erleichterung der Kommunikation

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander innerhalb von zwei Arbeitstagen schriftlich das Bestehen einer ernsten oder erheblichen Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit von Tieren oder Pflanzen, einschließlich Notständen bei der Lebensmittelkontrolle und Situationen, in denen die Gefahr ernster gesundheitlicher Folgen des Verzehrs tierischer oder pflanzlicher Erzeugnisse eindeutig festgestellt worden ist, insbesondere im Zusammenhang mit Folgendem:

a) Maßnahmen, die die in Artikel 65 genannten Regionalisierungsbeschlüsse betreffen;

b) Auftreten oder Entwicklung von in Anhang VI-A aufgeführten Tierseuchen oder von regulierten Schadorganismen der Liste in Anhang VI-B;

c) epidemiologisch relevante Feststellungen oder erhebliche Gefahren im Zusammenhang mit nicht in den Anhängen VI-A und VI-B aufgeführten Tierseuchen oder Schadorganismen oder neuen Tierseuchen oder Schadorganismen und

d) zusätzliche Maßnahmen, die über die grundlegenden Anforderungen an die jeweiligen durch die Vertragsparteien getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung oder Tilgung von Tierseuchen oder Schadorganismen oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder der Pflanzengesundheit hinausgehen, sowie Änderungen der Vorbeugepolitik, einschließlich der Impfpolitik.

(2) a) Die Notifikationen sind schriftlich an die in Artikel 67 Absatz 3 genannten Kontaktstellen zu richten.

b) Schriftliche Notifikationen sind Notifikationen, die per Post, Telefax oder E-Mail übermittelt werden. Die Notifikationen sind ausschließlich an die in Artikel 67 Absatz 3 genannten Kontaktstellen zu richten.

(3) Im Falle ernster Besorgnis einer Vertragspartei wegen einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit von Tieren oder Pflanzen finden auf Ersuchen dieser Vertragspartei so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 15 Arbeitstagen, Konsultationen über die Lage statt. In einer solchen Lage bemühen sich die Vertragsparteien, alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine Unterbrechung des Handels zu verhindern und eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden, die mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit oder der Gesundheit von Tieren oder Pflanzen vereinbar ist.

(4) Auf Ersuchen einer Vertragspartei finden so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Notifikation, Konsultationen über den Tierschutz statt. In einer solchen Lage bemühen sich die Vertragsparteien, alle erbetenen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(5) Auf Ersuchen einer Vertragspartei werden die in den Absätzen 3 und 4 genannten Konsultationen per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten. Die ersuchende Vertragspartei sorgt für die Ausarbeitung des Protokolls der Konsultationen aus, das von den Vertragsparteien förmlich genehmigt werden muss. Für diese Genehmigung gilt Artikel 67 Absatz 3.

(6) Ein Schnellwarnsystem und Frühwarnmechanismus für Notfälle in den Bereichen Veterinärwesen oder Pflanzenschutz wird von beiden Seiten ab einem späteren Zeitpunkt eingesetzt, wenn die Ukraine die erforderlichen Rechtsvorschriften in diesem Bereich verabschiedet und die Bedingungen für ein reibungsloses Funktionieren dieser Mechanismen vor Ort geschaffen hat.

Artikel 69

Handelsbedingungen

(1) Allgemeine Einfuhrbedingungen

a) Die Vertragsparteien kommen überein, auf Waren, die unter die Anhänge IV-A und IV-C(2) fallen, die allgemeinen Einfuhrbedingungen anzuwenden. Unbeschadet der Beschlüsse nach Artikel 65 gelten die Einfuhrbedingungen der einführenden Vertragspartei für das gesamte Gebiet der ausführenden Vertragspartei. Bei Inkrafttreten dieses Abkommens teilt die einführende Vertragspartei der ausführenden Vertragspartei nach Artikel 67 ihre gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Einfuhrbedingungen für die in den Anhängen IV-A und IV-C(2) aufgeführten Waren mit. Gegebenenfalls sind auch Muster für die von der einführenden Vertragspartei vorgeschriebenen amtlichen Bescheinigungen oder Erklärungen oder Handelspapiere zu übermitteln.

b) i) Bei der Notifikation von Änderungen oder vorgeschlagenen Änderungen der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Bedingungen beachten die Vertragsparteien die Bestimmungen des SPS-Übereinkommens und der im Anschluss daran gefassten Beschlüsse über die Notifikation von Maßnahmen. Unbeschadet des Artikels 73 berücksichtigt die einführende Vertragspartei bei der Festsetzung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der geänderten Bedingungen nach Absatz 1 Buchstabe a die Dauer des Transports der Waren zwischen den Vertragsparteien.

ii) Beachtet die einführende Vertragspartei diese Bestimmungen über die Notifikation nicht, so muss sie die Bescheinigung, die die Erfüllung der vorher geltenden Bedingungen garantiert, in den 30 Tagen nach Inkrafttreten der geänderten Einfuhrbedingungen weiter akzeptieren.

(2) Einfuhrbedingungen nach Anerkennung der Gleichwertigkeit

a) Innerhalb von 90 Tagen nach Annahme einer Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit erlassen die Vertragsparteien die für die Umsetzung der Anerkennung der Gleichwertigkeit erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um auf dieser Grundlage den Handel zwischen den Vertragsparteien mit den in den Anhängen IV-A und IV-C(2) aufgeführten Waren in den Sektoren und Teilsektoren zu ermöglichen, für die alle einschlägigen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen der ausführenden Vertragspartei von der einführenden Vertragspartei als gleichwertig anerkannt sind. Für diese Waren können in diesem Stadium die Muster für die von der einführenden Vertragspartei vorgeschriebenen amtlichen Bescheinigungen oder amtlichen Dokumente durch eine nach Anhang XII.B ausgestellte Bescheinigung ersetzt werden.

b) Der Handel mit Waren in den Sektoren oder Teilsektoren, für die eine oder mehrere, aber nicht alle Maßnahmen als gleichwertig anerkannt sind, wird bei Erfüllung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Bedingungen fortgesetzt. Auf Ersuchen der ausführenden Vertragspartei findet Absatz 5 Anwendung.

(3) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens unterliegen die in den Anhängen IV-A und IV-C(2) aufgeführten Waren keiner Einfuhrgenehmigung.

Ein Inkrafttreten des Abkommens vor dem 31. Dezember 2013 hat keine Auswirkungen auf die Unterstützung für den umfassenden Institutionenaufbau.

(4) Auf Ersuchen der ausführenden Vertragspartei nehmen die Vertragsparteien über Bedingungen, die den Handel mit den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Waren beeinträchtigen, Konsultationen innerhalb des SPS-Unterausschusses nach Artikel 74 auf, um alternative oder zusätzliche Einfuhrbedingungen der einführenden Vertragspartei zu vereinbaren. Diese alternativen oder zusätzlichen Einfuhrbedingungen können sich gegebenenfalls auf Maßnahmen der ausführenden Vertragspartei stützen, die von der einführenden Vertragspartei als gleichwertig anerkannt sind. Wenn eine Einigung erzielt ist, erlässt die einführende Vertragspartei innerhalb von 90 Tagen nach dem Beschluss des SPS-Unterausschusses die erforderlichen Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften, um die Einfuhr auf dieser Grundlage zu ermöglichen.

(5) Liste der bedingt anerkannten Betriebe

a) Für die Einfuhr der in Anhang IV-A Teil 2 aufgeführten tierischen Erzeugnisse erkennt die einführende Vertragspartei auf ein mit geeigneten Garantien verbundenes Ersuchen der ausführenden Vertragspartei die in Anhang VIII (2.1) aufgeführten, im Gebiet der ausführenden Vertragspartei gelegenen Verarbeitungsbetriebe ohne vorherige Kontrolle der einzelnen Betriebe vorläufig an. Diese Anerkennung richtet sich nach den Bedingungen und Bestimmungen des Anhangs VIII. Sofern nicht um zusätzliche Informationen ersucht wird, erlässt die einführende Vertragspartei innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens und der Garantien die erforderlichen Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften, um die Einfuhr auf dieser Grundlage zu ermöglichen.

Die erste Liste von Betrieben wird nach dem in Anhang VIII festgelegten Verfahren genehmigt.

b) Für die Einfuhr der in Absatz 2 Buchstabe a aufgeführten tierischen Erzeugnisse übermittelt die ausführende Vertragspartei der einführenden Vertragspartei ihre Liste der Betriebe, die die Bedingungen der einführenden Vertragspartei erfüllen.

(6) Auf Ersuchen einer Vertragspartei übermittelt die andere Vertragspartei die erforderlichen Erläuterungen und unterstützende Daten zu den unter diesen Artikel fallenden Feststellungen und Entscheidungen.

Artikel 70

Zertifizierung

(1) Für die Zwecke der Bescheinigungsverfahren und der Ausstellung von Bescheinigungen und amtlichen Dokumenten einigen sich die Vertragsparteien auf die in Anhang XII genannten Grundsätze.

(2) Der in Artikel 74 genannte SPS-Unterausschuss kann Regeln für die elektronische Zertifizierung, Rücknahme oder Ersetzung der Bescheinigungen vereinbaren.

(3) Im Rahmen der Annäherung der Rechtsvorschriften nach Artikel 64 werden sich die Vertragsparteien gegebenenfalls auf gemeinsame Muster oder Bescheinigungen einigen.

Artikel 71

Überprüfung

(1) Zur Wahrung des Vertrauens in die wirksame Umsetzung der Bestimmungen dieses Kapitels hat jede Vertragspartei im Geltungsbereich dieses Kapitels einen Anspruch darauf,

a) das Gesamtkontrollprogramm der Behörden der anderen Vertragspartei oder einen Teil desselben nach den Leitlinien des Anhangs X zu überprüfen oder gegebenenfalls andere Maßnahmen durchzuführen. Die Kosten für diese Überprüfung trägt die Vertragspartei, die sie vornimmt;

b) ab einem von den Vertragsparteien zu bestimmenden Zeitpunkt von der anderen Vertragspartei auf Ersuchen Angaben über deren Gesamtkontrollprogramm oder einen Teil desselben und Berichte über die Ergebnisse der nach diesem Programm durchgeführten Kontrollen zu erhalten;

c) dass sich die andere Vertragspartei hinsichtlich der Labortests für die in den Anhängen IV-A und IV-C(2) aufgeführten Waren gegebenenfalls auf Ersuchen an dem vom Referenzlaboratorium der ersuchenden Vertragspartei regelmäßig organisierten vergleichenden Prüfprogramm für spezifische Tests beteiligt; die Kosten dieser Beteiligung trägt die Vertragspartei, die sich an dem Programm beteiligt.

(2) Die Vertragsparteien können die Ergebnisse ihrer Überprüfungen nach Absatz 1 Buchstabe a Dritten mitteilen und der Öffentlichkeit zugänglich machen, wenn dies nach ihren Vorschriften erforderlich ist. Etwaige Vertraulichkeitsbestimmungen beider Vertragsparteien werden bei diesem Austausch und/oder der Veröffentlichung der Ergebnisse berücksichtigt.

(3) Der in Artikel 74 genannte SPS-Unterausschuss kann Anhang X unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Arbeiten internationaler Organisationen durch Beschluss ändern.

(4) Die Ergebnisse der Überprüfung können zu den in den Artikeln 64, 66 und 72 genannten Maßnahmen der Vertragsparteien oder einer Vertragspartei beitragen.

Artikel 72

Einfuhrkontrollen und Kontrollgebühren

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei den von der einführenden Vertragspartei durchgeführten Einfuhrkontrollen von Sendungen aus der ausführenden Vertragspartei die Grundsätze des Anhangs XI Teil A zu beachten sind. Die Ergebnisse dieser Kontrollen können zu dem in Artikel 71 genannten Überprüfungsverfahren beitragen.

(2) Die Häufigkeit der von den Vertragsparteien vorzunehmenden Warenkontrollen ist in Anhang XI Teil B festgelegt. Eine Vertragspartei kann die Häufigkeit dieser Kontrollen aufgrund der nach den Artikeln 64, 66 und 69 erzielten Fortschritte oder aufgrund von Überprüfungen, Konsultationen oder anderen in diesem Abkommen vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach ihren internen Rechtsvorschriften ändern. Der in Artikel 74 genannte SPS-Unterausschuss ändert Anhang XI Teil B entsprechend durch einen Beschluss.

(3) Die Kontrollgebühren entsprechen den der zuständigen Behörde bei der Durchführung der Einfuhrkontrollen entstandenen Kosten. Sie werden auf derselben Grundlage berechnet wie die für die Kontrolle gleichartiger heimischer Erzeugnisse erhobenen Gebühren.

(4) Die einführende Vertragspartei teilt der ausführenden Vertragspartei auf Ersuchen jede die Einfuhrkontrollen und die Kontrollgebühren betreffende Änderung der Maßnahmen unter Angabe der Gründe mit und unterrichtet sie über jede erhebliche Änderung der Verwaltungspraxis für diese Kontrollen.

(5) Ab einem von dem in Artikel 74 genannten SPS-Unterausschuss zu bestimmenden Zeitpunkt können die Vertragsparteien die Bedingungen vereinbaren, unter denen sie die in Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b genannten Kontrollen der anderen Vertragspartei anerkennen, um die Häufigkeit der Einfuhrkontrollen für die in Artikel 69 Absatz 2 genannten Waren anzupassen und beiderseits zu verringern.

Ab diesem Zeitpunkt können die Vertragsparteien ihre Kontrollen für bestimmte Waren gegenseitig anerkennen und die Einfuhrkontrollen für diese Waren entsprechend verringern oder ersetzen.

(6) Die Bedingungen für die Anpassung der Einfuhrkontrollen werden nach dem Verfahren des Artikels 74 Absatz 6 in Anhang XI aufgenommen.

Artikel 73

Schutzmaßnahmen

(1) Trifft die einführende Vertragspartei innerhalb ihres Gebiets Maßnahmen, um eine Ursache zu bekämpfen, die eine ernste Gefahr oder ein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen darstellen könnte, so ergreift die ausführende Vertragspartei unbeschadet des Absatzes 2 gleichwertige Maßnahmen, um eine Einschleppung der Gefahr oder des Risikos in das Gebiet der einführenden Vertragspartei zu verhindern.

(2) Die einführende Vertragspartei kann aus wichtigen Gründen der öffentlichen Gesundheit oder der Gesundheit von Tieren oder Pflanzen die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit oder der Gesundheit von Tieren oder Pflanzen erforderlichen vorläufigen Maßnahmen treffen. Für Sendungen, die sich auf dem Transport zwischen den Vertragsparteien befinden, prüft die einführende Vertragspartei, welches die am besten geeignete verhältnismäßige Lösung ist, um eine unnötige Unterbrechung des Handels zu verhindern.

(3) Die Vertragspartei, die Maßnahmen nach Absatz 2 ergreift, unterrichtet die andere Vertragspartei spätestens einen Arbeitstag nach der Ergreifung der Maßnahmen. Auf Ersuchen einer Vertragspartei halten die Vertragsparteien innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der Notifikation Konsultationen nach Artikel 68 Absatz 3 über die Lage ab. Die Vertragsparteien tragen den in diesen Konsultationen zur Verfügung gestellten Informationen gebührend Rechnung und bemühen sich, eine unnötige Unterbrechung des Handels, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Konsultationen nach Artikel 68 Absatz 3, zu verhindern.

Artikel 74

Unterausschuss Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (SPS-Unterausschuss)

(1) Hiermit wird ein Unterausschuss Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (im Folgenden "SPS-Unterausschuss") eingesetzt. Der SPS-Unterausschuss tritt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens und anschließend auf Ersuchen einer Vertragspartei oder mindestens einmal jährlich zusammen. Sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren, kann eine Sitzung des SPS-Unterausschusses per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Der SPS-Unterausschuss kann Fragen auch außerhalb der Sitzungen auf schriftlichem Wege behandeln.

(2) Der SPS-Unterausschuss hat die Aufgabe,

a) die Umsetzung dieses Kapitels zu überwachen und alle Fragen zu prüfen, die mit diesem Kapitel zusammenhängen und die sich aus seiner Umsetzung ergeben;

b) die Anhänge zu diesem Kapitel zu überprüfen, insbesondere unter Berücksichtigung der Fortschritte, die im Rahmen der in diesem Kapitel vorgesehenen Konsultationen und Verfahren erzielt werden;

c) unter Berücksichtigung der unter Buchstabe b oder in anderen Bestimmungen dieses Kapitels vorgesehenen Überprüfung die Anhänge I bis IV durch Beschluss zu ändern und

d) unter Berücksichtigung der unter Buchstabe b vorgesehenen Überprüfung Stellungnahmen und Empfehlungen an andere Einrichtungen abzugeben, die in den Institutionellen, allgemeinen und Schlussbestimmungen dieses Abkommens genannt sind.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, gegebenenfalls technische Arbeitsgruppen einzusetzen, die sich aus Vertretern der Vertragsparteien auf Sachverständigenebene zusammensetzen und die sich aus der Anwendung dieses Kapitels ergebenden technischen und wissenschaftlichen Fragen ermitteln und behandeln. Wird zusätzliches Fachwissen benötigt, so können die Vertragsparteien Ad-hoc- Arbeitsgruppen einschließlich wissenschaftlicher Arbeitsgruppen einsetzen. Die Mitgliedschaft in diesen Arbeitsgruppen muss nicht auf Vertreter der Vertragsparteien beschränkt werden.

(4) Der SPS-Unterausschuss berichtet dem nach Artikel 465 eingesetzten Handelsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeiten und die im Rahmen seiner Zuständigkeit gefassten Beschlüsse.

(5) Der SPS-Unterausschuss beschließt in seiner ersten Sitzung seine Arbeitsverfahren.

(6) Sämtliche Beschlüsse, Empfehlungen, Berichte oder sonstige Tätigkeiten des SPS-Unterausschusses oder der von ihm eingesetzten Arbeitsgruppen im Zusammenhang mit Einfuhrgenehmigungen, dem Informationsaustausch, Transparenzfragen, der Anerkennung einer Regionalisierung, der Gleichwertigkeit und Ersatzmaßnahmen Maßnahmen sowie mit allen anderen in den Absätzen 2 und 3 genannten Themen werden von den Vertragsparteien einvernehmlich angenommen.

KAPITEL 5

Zoll- und handelserleichterungen

Artikel 75

Ziele

Die Vertragsparteien erkennen an, dass Zollangelegenheiten und Handelserleichterungsfragen in dem sich weiterentwickelnden bilateralen Handelskontext von großer Bedeutung sind. Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu intensivieren, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften und Verfahren sowie die Verwaltungskapazitäten ihrer einschlägigen Verwaltungen den Zielen einer wirksamen Kontrolle und der Förderung von Handelserleichterungen nach dem Grundsatz des rechtmäßigen Handels gerecht werden.

Die Vertragsparteien erkennen an, dass berechtigten Zielen der öffentlichen Ordnung, unter anderem Handelserleichterungen, Sicherheit und Betrugsprävention sowie ein ausgewogenes Vorgehen in diesem Bereich, äußerste Bedeutung beigemessen wird.

Artikel 76

Rechtsvorschriften und Verfahren

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass ihre jeweiligen Handels- und Zollvorschriften grundsätzlich stabil und umfassend sind, und dass die Bestimmungen und Verfahren verhältnismäßig, transparent, berechenbar, diskriminierungsfrei, unparteiisch sind und einheitlich angewandt werden sowie unter anderem

a) den rechtmäßigen Handel durch wirksame Durch- und Umsetzung der Rechtsvorschriften schützen und erleichtern,

b) unnötige oder diskriminierende Belastungen der Wirtschaftsbeteiligten vermeiden, vor Betrug schützen und bei Erreichung eines hohen Niveaus bei der Einhaltung der Rechtsvorschriften zusätzliche Erleichterungen für die Wirtschaftsbeteiligten vorsehen,

c) ein Einheitspapier für die Zollanmeldung verwenden,

d) zu mehr Effizienz, Transparenz und Vereinfachung der Zollverfahren und -abläufe an der Grenze führen,

e) moderne Zolltechniken einschließlich Risikoanalyse, nachträgliche Zollkontrollen und Wirtschaftsprüfungsmethoden anwenden, um den Eingang und die Überlassung von Waren zu vereinfachen und zu erleichtern,

f) auf die Kostensenkung und bessere Planbarkeit für Wirtschaftsbeteiligte, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, abzielen,

g) unbeschadet der Anwendung von objektiven Risikobewertungskriterien die diskriminierungsfreie Anwendung von für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren geltenden Vorschriften und Verfahren gewährleisten,

h) internationale Übereinkünfte auf dem Gebiet von Zoll und Handel anwenden, unter anderem Übereinkünfte der Weltzollorganisation (im Folgenden "WZO") (Normenrahmen zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels von 2005, Übereinkommen von Istanbul über die vorübergehende Verwendung von 1990, HS-Übereinkommen von 1983, der WTO (z. B. über den Zollwert), der VN (TIR-Übereinkommen von 1975, Übereinkommen zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen von 1982) sowie Leitlinien der Europäischen Kommission wie die Leitschemata für den Zoll,

i) die notwendigen Maßnahmen treffen, um die Bestimmungen des überarbeiteten Übereinkommens von Kyoto über die Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren von 1973 wiederzuspiegeln und umzusetzen,

j) verbindliche Auskünfte über die zolltarifliche Einreihung und Ursprungsregeln vorsehen; die Vertragsparteien stellen sicher, dass eine Entscheidung nur nach Benachrichtigung des betroffenen Unternehmens ohne rückwirkende Wirkung aufgehoben oder annulliert werden kann, es sei denn, die Entscheidungen wurden auf der Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Informationen getroffen,

k) vereinfachte Verfahren für ermächtigte Händler nach objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien einführen und anwenden,

l) Regeln festlegen, die gewährleisten, dass wegen Verstoß gegen Zollvorschriften oder Verfahrensbestimmungen verhängte Sanktionen verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sind und deren Anwendung nicht zu grundlosen oder ungerechtfertigten Verzögerungen führt,

m) transparente, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Vorschriften über die Zulassung von Zollagenten anwenden.

(2) Zur Verbesserung der Arbeitsmethoden und um Diskriminierungsfreiheit, Transparenz, Effizienz, Integrität und Rechenschaftspflicht im Zusammenhang mit den Amtshandlungen zu gewährleisten, ergreifen die Vertragsparteien folgende Maßnahmen:

a) Einleitung weiterer Schritte, die zur Verringerung, Vereinfachung und Standardisierung der vom Zoll und anderen einschlägigen Stellen verlangten Angaben und Unterlagen erforderlich sind,

b) Vereinfachung der Anforderungen und Formalitäten, soweit möglich, zur Gewährleistung einer schnellen Überlassung und Abfertigung der Waren,

c) effiziente, rasche und diskriminierungsfreie Rechtsbehelfsverfahren für die Anfechtung von Verwaltungsakten, Entscheidungen und Beschlüssen des Zolls und anderer Stellen, welche die dem Zoll übermittelte Waren betreffen. Diese Rechtsbehelfsverfahren müssen leicht zugänglich sein, auch für kleine und mittlere Unternehmen, und die Verfahrenskosten müssen angemessen sein und den durch die Einlegung des Rechtsbehelfs anfallenden Kosten entsprechen. Die Vertragsparteien unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass wenn ein Rechtsbehelf gegen eine streitige Entscheidung eingelegt wird, die Waren im Normalfall überlassen werden und die Zollzahlung vorbehaltlich der für notwendig erachteten Schutzmaßnahmen offen gelassen werden kann; gegebenenfalls sollte dies vorbehaltlich einer Sicherheitsleistung wie einer Bürgschaft oder einer Kaution erfolgen,

d) sie gewährleisten, dass durch Anwendung von Maßnahmen, die den Grundsätzen der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich, insbesondere der überarbeiteten Erklärung von Arusha der WZO (2003) und des Leitschemata für Zollethik der Europäischen Kommission (2007), Rechnung tragen, insbesondere an der Grenze die strengsten Integritätsnormen gewahrt werden.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, die folgenden Auflagen abzuschaffen:

a) alle Auflagen für den obligatorischen Einsatz von Zollagenten,

b) alle Auflagen für die obligatorische Durchführung von Vorversandkontrollen und Bestimmungsortkontrollen.

(4) Vorschriften zum Versandverfahren

a) Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die Versandverfahren und -bestimmungen gemäß den WTO-Bestimmungen (Artikel V des GATT 1994 und damit verbundene Bestimmungen, einschließlich der sich aus den Verhandlungen über Handelserleichterungen der Doha-Runde ergebenden Präzisierungen oder Verbesserungen). Diese Bestimmungen gelten auch, wenn der Warenversand im Gebiet einer der Vertragsparteien beginnt oder endet (Binnenversand).

b) Die Vertragsparteien verfolgen die schrittweise Interkonnektivität ihrer jeweiligen Zollversandsysteme im Hinblick auf die künftige Teilnahme der Ukraine an dem im Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren festgelegten gemeinsamen Versandverfahren.

c) Die Vertragsparteien stellen die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen allen beteiligten Behörden und Einrichtungen in ihrem Gebiet sicher, um den Durchfuhrverkehr zu erleichtern und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern. Die Vertragsparteien fördern ebenso die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und der Privatwirtschaft im Bereich des Versands.

Artikel 77

Beziehungen zur Wirtschaft

Die Vertragsparteien kommen überein,

a) sicherzustellen, dass ihre jeweiligen Rechtsvorschriften und Verfahren transparent sind und einschließlich einer Begründung möglichst in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht werden; es sollte einen Konsultationsmechanismus geben und eine angemessene Zeitspanne zwischen der Veröffentlichung neuer oder geänderter Bestimmungen und ihres Inkrafttretens liegen,

b) dass es notwendig ist, rechtzeitig und regelmäßig mit Vertretern des Handels Konsultationen über Vorschläge für zoll- und handelsrechtliche Vorschriften und Verfahren aufzunehmen; zu diesem Zweck richtet jede Vertragspartei geeignete Verfahren für regelmäßige Konsultationen zwischen den Behörden und der Wirtschaft ein,

c) einschlägige Verwaltungsbekanntmachungen zu veröffentlichen, insbesondere über Auflagen bezüglich Zollbehörden und Eingangsverfahren, über Öffnungszeiten und Betriebsverfahren der Zollstellen in Häfen und an Grenzübergängen sowie über Anlaufstellen, bei denen Auskünfte eingeholt werden können,

d) die Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den zuständigen Verwaltungen durch die Anwendung nicht willkürlicher und öffentlich zugänglicher Verfahren zu fördern, beispielsweise durch Vereinbarungen ("Memoranda of Understanding"), die sich insbesondere auf die von der WZO bekanntgemachten Vereinbarungen stützen,

e) dafür zu sorgen, dass ihre jeweiligen Zoll- und zollbezogenen Verfahren weiterhin den legitimen Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen, an bewährten Verfahren ausgerichtet sind und den Handel möglichst wenig beschränken.

Artikel 78

Gebühren und Abgaben

Die Vertragsparteien untersagen Verwaltungsgebühren mit gleicher Wirkung wie Ein- und Ausfuhrzölle und -abgaben.

Unbeschadet der einschlägigen Artikel des Titels IV Kapitel 1 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren) vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes in Bezug auf alle im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr von den Zollbehörden der Vertragsparteien erhobenen Gebühren und Abgaben jeglicher Art, einschließlich Gebühren und Abgaben für von anderen Instanzen im Namen der genannten Behörden durchgeführte Aufgaben:

a) Gebühren und Abgaben können nur für Dienstleistungen außerhalb festgelegter Zeiten und an anderen Orten als den im Zollrecht aufgeführten auf Ersuchen des Zollanmelders im Zusammenhang mit der jeweiligen Einfuhr oder der Ausfuhr erhoben werden oder für Formalitäten, die zum Zwecke der betreffenden Ein- oder Ausfuhr erforderlich sind;

b) Gebühren und Abgaben dürfen die Kosten der erbrachten Dienstleistung nicht überschreiten;

c) Gebühren und Abgaben dürfen nicht nach dem Wert (ad valorem) berechnet werden;

d) Angaben über Gebühren und Abgaben sind zu veröffentlichen; diese Angaben müssen die Begründung enthalten, warum die Gebühr oder Abgabe für die Dienstleistung erhoben wird; des Weiteren sind die zuständige Behörde, die anfallenden Gebühren und Abgaben sowie der Zahlungszeitpunkt und die Zahlungsart aufzuführen;

die Angaben über Gebühren und Abgaben sind auf einem amtlich bekanntgegebenen Weg und wenn möglich auf einer amtlichen Website öffentlich bereitzustellen;

e) Gebühren und Abgaben dürfen erst geändert oder neu erhoben werden, wenn die betreffenden Informationen veröffentlicht und problemlos zugänglich sind.

Artikel 79

Zollwertermittlung

(1) Die im Handel zwischen den Vertragsparteien angewandten Regeln zur Zollwertermittlung unterliegen dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des GATT 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens einschließlich etwaiger Änderungen. Die Bestimmungen werden als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen. Mindestzollwerte werden nicht verwendet.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um zu einer gemeinsamen Herangehensweise in Fragen der Zollwertermittlung zu gelangen.

Artikel 80

Zusammenarbeit im Zollwesen

Die Vertragsparteien verstärken die Zusammenarbeit, um die Umsetzung der Ziele dieses Kapitels sicherzustellen und ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Vereinfachung und Erleichterung und wirksamer Kontrolle und Sicherheit herzustellen. Zu diesem Zweck verwenden die Vertragsparteien gegebenenfalls die Zollleitschemata der Europäischen Kommission als Benchmarking-Instrument.

Um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels sicherzustellen, werden die Vertragsparteien unter anderem

a) Informationen über Zollvorschriften und Zollverfahren austauschen,

b) gemeinsame Initiativen im Bereich der Ein-, Aus- und Durchfuhrverfahren entwickeln sowie darauf hinarbeiten, dass ein gutes Leistungsangebot für die Wirtschaftsbeteiligten sichergestellt wird,

c) im Bereich der Automatisierung von Zollverfahren und anderen Handelsverfahren zusammenarbeiten,

d) gegebenenfalls einschlägige Informationen und Daten unter Achtung der Vertraulichkeit von sensiblen Daten und des Schutzes personenbezogener Daten austauschen,

e) Informationen austauschen und/oder Konsultationen aufnehmen, um in internationalen Organisationen wie der WTO, WZO, den VN, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa möglicherweise gemeinsame Positionen im Bereich Zoll festzulegen,

f) bei der Planung und Durchführung von technischer Hilfe vor allem zur Erleichterung von Zollreformen und Reformen zur Handelserleichterung nach den einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens zusammenarbeiten,

g) bewährte Verfahren im Bereich Zollverfahren, insbesondere im Bereich Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und vor allem im Zusammenhang mit nachgeahmten Waren, austauschen,

h) die Koordinierung zwischen allen Grenzbehörden, sowohl im Inland als auch grenzübergreifend, fördern, um grenzübergreifende Verfahren zu erleichtern und die Kontrolle zu verstärken, gegebenenfalls und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung gemeinsamer Grenzkontrollen,

i) ermächtigte Händler und Zollkontrollen gegebenenfalls und nach Möglichkeit gegenseitig anerkennen; über den Anwendungsbereich dieser Zusammenarbeit, die Umsetzung und die praktischen Vorkehrungen entscheidet der in Artikel 83 vorgesehene Zoll-Unterausschuss.

Artikel 81

Gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

Ungeachtet des Artikels 80 leisten die Verwaltungen der Vertragsparteien nach Maßgabe der Bestimmungen des Protokolls II über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich einander gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich.

Artikel 82

Technische Hilfe und Kapazitätsaufbau

Die Vertragsparteien arbeiten mit dem Ziel zusammen, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau für die Umsetzung von Handelserleichterungs- und Zollreformen zu leisten.

Artikel 83

Zoll-Unterausschuss

Es wird ein Zoll-Unterausschuss eingesetzt. Der Ausschuss erstattet dem Assoziationsausschuss in seiner Zusammensetzung nach Artikel 465 Absatz 4 Bericht. Zu den Aufgaben des Zoll-Unterausschusses gehören regelmäßige Konsultationen und Überwachung der Umsetzung und Verwaltung dieses Kapitels, einschließlich Fragen in den Bereichen Zusammenarbeit im Zollwesen, grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Zollwesen und in der Zollverwaltung, technische Hilfe, Ursprungsregeln, Handelserleichterungen sowie gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich.

Der Zoll-Unterausschuss hat unter anderem die Aufgabe,

a) über das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Kapitels und der Protokolle 1 und 2 zu wachen,

b) über Maßnahmen und praktische Regelungen zur Umsetzung dieses Kapitels und der Protokolle 1 und 2 zu entscheiden, unter anderen in Bezug auf den Informations- und Datenaustausch, die gegenseitige Anerkennung von Zollkontrollen und Handelspartnerschaftsprogrammen sowie einvernehmlich vereinbarte Vorteile,

c) Standpunkte zu allen Fragen des gemeinsamen Interesses auszutauschen, einschließlich künftiger Maßnahmen und den entsprechenden Mitteln,

d) gegebenenfalls Empfehlungen abzugeben und

e) sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Artikel 84

Annäherung der Zollvorschriften

Die schrittweise Annäherung an die EU-Zollvorschriften nach EU-Normen und internationalen Normen wird nach Anhang XV vorgenommen.

KAPITEL 6

Niederlassung, dienstleistungshandel und elektronischer geschäftsverkehr

Abschnitt 1

Allgemeine bestimmungen

Artikel 85

Ziel und Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen und schaffen die erforderlichen Grundlagen für die schrittweise gegenseitige Liberalisierung der Niederlassung und des Dienstleistungshandels und für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des elektronischen Geschäftsverkehrs.

(2) Das öffentliche Beschaffungswesen wird in Titel IV Kapitel 8 (Öffentliches Beschaffungswesen) behandelt; das vorliegende Kapitel ist nicht so auszulegen, als enthalte es Verpflichtungen hinsichtlich des öffentlichen Beschaffungswesens.

(3) Subventionen werden in Titel IV Kapitel 10 (Wettbewerb) behandelt; die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nicht für von den Vertragsparteien gewährte Subventionen.

(4) Jede Vertragspartei behält ihr Regelungsrecht und ihr Recht, neue Vorschriften zu erlassen, um legitime politische Ziele umzusetzen, vorausgesetzt sie sind mit diesem Kapitel vereinbar.

(5) Dieses Kapitel gilt weder für Maßnahmen, die natürliche Personen betreffen, welche sich um Zugang zum Beschäftigungsmarkt einer Vertragspartei bemühen, noch für Maßnahmen, die die Staatsangehörigkeit, den Daueraufenthalt oder die Dauerbeschäftigung betreffen.

Unbeschadet der Bestimmungen über den Freizügigkeit in Titel III (Recht, Freiheit und Sicherheit) hindert dieses Kapitel eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Regelung der Einreise natürlicher Personen in ihr Gebiet oder des vorübergehenden Aufenthalts dieser Personen in ihrem Gebiet zu treffen, einschließlich solcher Maßnahmen, die zum Schutz der Unversehrtheit natürlicher Personen und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen grenzüberschreitenden Verkehrs natürlicher Personen erforderlich sind; jedoch dürfen solche Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie die Vorteile, die einer anderen Vertragspartei aus dem Kapitel erwachsen, zunichte machen oder schmälern [1].

Artikel 86

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels

(1) bezeichnet der Ausdruck "Maßnahme" jede Maßnahme einer Vertragspartei, unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, einer Entscheidung, eines Verwaltungsakts oder in sonstiger Form getroffen wird;

(2) bezeichnet der Ausdruck "von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen" Maßnahmen

a) zentraler, regionaler oder lokaler Regierungen und Behörden und

b) nichtstaatlicher Stellen in Ausübung der ihnen von einer zentralen, regionalen oder lokalen Regierung oder Behörde übertragenen Befugnisse;

(3) bezeichnet der Ausdruck "natürliche Person einer Vertragspartei" eine Person, die nach den jeweiligen Rechtsvorschriften die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats oder der Ukraine besitzt;

(4) bezeichnet der Ausdruck "juristische Person" eine nach geltendem Recht ordnungsgemäß gegründete oder anderweitig errichtete rechtsfähige Organisationseinheit unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum befindet, einschließlich Kapitalgesellschaften, treuhänderisch tätiger Einrichtungen, Personengesellschaften, Joint Ventures, Einzelunternehmen und Verbänden;

(5) bezeichnet der Ausdruck "juristische Person der EU-Vertragspartei" beziehungsweise "juristische Person der Ukraine"

eine juristische Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union beziehungsweise der Ukraine gegründet wurde und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im räumlichen Geltungsbereich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beziehungsweise in der Ukraine hat;

hat die juristische Person nur ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihre Hauptverwaltung im räumlichen Geltungsbereich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beziehungsweise im Hoheitsgebiet der Ukraine, so gilt sie nicht als juristische Person der EU-Vertragspartei beziehungsweise juristische Person der Ukraine, es sei denn, ihre Geschäftstätigkeit steht in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft der EU-Vertragspartei beziehungsweise der Ukraine auf;

(6) ungeachtet des vorstehenden Absatzes fallen Reedereien, die außerhalb der EU-Vertragspartei oder der Ukraine niedergelassen sind und unter der Kontrolle von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union beziehungsweise von Staatsangehörigen der Ukraine stehen, ebenfalls unter dieses Abkommen, sofern ihre Schiffe in diesem Mitgliedstaat beziehungsweise in der Ukraine nach den dort geltenden Rechtsvorschriften registriert sind und unter der Flagge eines Mitgliedstaats beziehungsweise der Ukraine fahren;

(7) bezeichnet der Ausdruck "Tochtergesellschaft" einer juristischen Person einer Vertragspartei eine juristische Person, die von einer anderen juristischen Person dieser Vertragspartei tatsächlich kontrolliert wird [2];

[1] Die bloße Tatsache, dass für natürliche Personen bestimmter Länder ein Visum verlangt wird, für natürliche Personen anderer Länder hingegen nicht, gilt nicht als Zunichtemachung oder Schmälerung von Vorteilen, die aus diesem Abkommen erwachsen.

[2] Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen juristischen Person, wenn Letztere befugt ist, die Mehrheit der Direktoren der Ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen.

(8) bezeichnet der Ausdruck "Zweigniederlassung" einer juristischen Person einen Geschäftssitz ohne Rechtspersönlichkeit, der

a) auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt;

b) eine Geschäftsführung hat und

c) sachlich so ausgestattet ist, dass er Geschäfte mit Dritten tätigen kann, so dass Letztere, obgleich sie wissen, dass erforderlichenfalls ein Rechtsverhältnis mit dem im Ausland ansässigen Stammhaus begründet wird, sich nicht unmittelbar an dieses zu wenden brauchen, sondern Geschäfte an dem Geschäftssitz tätigen können, der als Außenstelle dient;

(9) bezeichnet der Ausdruck "Niederlassung"

a) im Falle von juristischen Personen der EU-Vertragspartei beziehungsweise der Ukraine das Recht, durch Gründung, einschließlich des Erwerbs, juristischer Personen und/oder Gründung von Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen einer Erwerbstätigkeit nachzugehen;

b) im Falle natürlicher Personen das Recht natürlicher Personen der EU-Vertragspartei oder der Ukraine auf Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie auf Gründung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften, die tatsächlich von ihnen kontrolliert werden;

(10) bezeichnet der Ausdruck "Investor" jede natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die durch Errichtung einer Niederlassung eine Wirtschaftstätigkeit ausüben will oder ausübt;

(11) schließt der Ausdruck "Wirtschaftstätigkeit" gewerbliche, kaufmännische, freiberufliche und handwerkliche Tätigkeiten ein, in Ausübung hoheitlicher Gewalt ausgeführte Tätigkeiten jedoch aus;

(12) bezeichnet der Ausdruck "Geschäftstätigkeit" die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit;

(13) schließt der Ausdruck "Dienstleistungen" sämtliche Dienstleistungen in allen Sektoren mit Ausnahme solcher Dienstleistungen ein, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden;

(14) bezeichnet der Ausdruck "Dienstleistungen und andere Tätigkeiten, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht beziehungsweise ausgeführt werden" Dienstleistungen oder Tätigkeiten, die weder auf kommerzieller Basis noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern erbracht werden;

(15) bezeichnet der Ausdruck "grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen" die Erbringung von Dienstleistungen

a) aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei;

b) im Gebiet der einen Vertragspartei für einen Dienstleistungsempfänger der anderen Vertragspartei;

(16) bezeichnet der Ausdruck "Dienstleister" einer Vertragspartei eine natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die, gegebenenfalls mittels einer Niederlassung, eine Dienstleistung erbringen will oder erbringt;

(17) bezeichnet der Ausdruck "Personal in Schlüsselpositionen" natürliche Personen, die bei einer juristischen Person einer Vertragspartei, die keine gemeinnützige Einrichtung ist, beschäftigt und für die Errichtung oder die ordnungsgemäße Kontrolle, Verwaltung und den ordnungsgemäßen Betrieb einer Niederlassung verantwortlich sind;

Personal in Schlüsselpositionen umfasst Geschäftsreisende, die für die Errichtung einer Niederlassung zuständig sind, und unternehmensintern versetzte Personen;

a) der Ausdruck "Geschäftsreisende" bezeichnet natürliche Personen in Führungspositionen, die für die Errichtung einer Niederlassung zuständig sind. Sie tätigen keine Direktgeschäfte mit der breiten Öffentlichkeit und erhalten keine Vergütung aus einer im Gebiet der aufnehmenden Vertragspartei befindlichen Quelle;

b) der Ausdruck "unternehmensintern versetzte Personen" bezeichnet natürliche Personen, die seit mindestens einem Jahr bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt oder an ihr beteiligt sind (ohne Mehrheitsaktionäre zu sein) und vorübergehend in eine Niederlassung im Gebiet der anderen Vertragspartei versetzt werden. Die betreffende natürliche Person muss einer der folgenden Kategorien angehören:

i) Führungskraft:

leitende Kraft bei einer juristischen Person, die in erster Linie die Niederlassung führt, unter der allgemeinen Aufsicht des Vorstands oder der Aktionäre beziehungsweise Anteilseigner steht und Weisungen hauptsächlich von ihnen erhält; zu ihren Kompetenzen gehören:

— die Leitung der Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Niederlassung;

— die Überwachung und Kontrolle der Arbeit anderer Aufsichts-, Fach- und Verwaltungskräfte;

— die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung von Personal oder zur Empfehlung von Einstellungen und Entlassungen von Personal oder zur Ergreifung sonstiger, damit verbundener Schritte;

ii) Fachkraft:

bei einer juristischen Person beschäftigte Person mit außergewöhnlichen Kenntnissen, die für die Produktion, Forschungsausrüstung, Verfahren oder die Verwaltung der Niederlassung unerlässlich sind. Bei der Bewertung dieser Kenntnisse wird neben der besonderen Kenntnis der Niederlassung eine hohe Qualifikation für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben, die besondere technische Kenntnisse erfordern, sowie die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf berücksichtigt;

(18) bezeichnet der Ausdruck "Praktikanten mit Abschluss" natürliche Personen einer Vertragspartei, die seit mindestens einem Jahr bei einer juristischen Person dieser Vertragspartei beschäftigt sind, über einen Hochschulabschluss verfügen und für die Zwecke des beruflichen Fortkommens oder zur Ausbildung in Geschäftstechniken oder -methoden vorübergehend in eine Niederlassung im Gebiet der anderen Vertragspartei versetzt werden [1];

(19) bezeichnet der Ausdruck "Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen" natürliche Personen, die Vertreter eines Dienstleisters einer Vertragspartei sind und zur Aushandlung oder zum Abschluss von Dienstleistungsaufträgen für diesen Dienstleister um Einreise in das Gebiet der anderen Vertragspartei und um vorübergehenden dortigen Aufenthalt ersuchen; sie sind nicht im Direktverkauf an die breite Öffentlichkeit tätig und erhalten keine Vergütung aus einer Quelle im Gebiet der aufgesuchten Vertragspartei;

(20) bezeichnet der Ausdruck "Vertragsdienstleister" natürliche Personen, die bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt sind, die im Gebiet der anderen Vertragspartei keine Niederlassung betreibt und mit einem Endverbraucher in der letztgenannten Vertragspartei einen Bona-fide-Vertrag [2] über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen hat, zu dessen Erfüllung die vorübergehende Anwesenheit ihrer Beschäftigten im Gebiet dieser Vertragspartei erforderlich ist;

[1] Von der Niederlassung, die die Praktikanten aufnimmt, kann verlangt werden, ein Ausbildungsprogramm für die Dauer des Aufenthalts zur vorherigen Genehmigung vorzulegen, mit dem nachgewiesen wird, dass der Aufenthalt zu Ausbildungszwecken erfolgt. Die zuständigen Behörden können verlangen, dass das Praktikum mit dem erworbenen Hochschulabschluss in Verbindung steht.

[2] Der Dienstleistungsvertrag muss den Anforderungen der Gesetze und Vorschriften sowie den sonstigen rechtlichen Anforderungen der Vertragspartei genügen, in der er ausgefertigt wird.

(21) bezeichnet der Ausdruck "Freiberufler" natürliche Personen, die eine Dienstleistung erbringen und im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei als Selbständige niedergelassen sind, im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei keine Niederlassung betreiben und mit einem Endverbraucher in der letztgenannten Vertragspartei einen Bona-fide-Vertrag ([13]) über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen haben, zu dessen Erfüllung ihre vorübergehende Anwesenheit im Gebiet dieser Vertragspartei erforderlich ist.

Abschnitt 2

Niederlassung

Artikel 87

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für von den Vertragsparteien eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen, welche die Niederlassung ([1]) zwecks Ausübung aller Wirtschaftstätigkeiten mit Ausnahme der folgenden betreffen:

a) Abbau, Verarbeitung und Aufbereitung ([2]) von Kernmaterial,

b) Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial sowie der Handel damit,

c) audiovisuelle Dienstleistungen,

d) Seekabotage im Inlandsverkehr ([3]) und

e) inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen ([4]) im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen

i) Dienstleistungen der Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen, bei denen ein Luftfahrzeug außer Betrieb gesetzt wird,

ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,

iii) Dienstleistungen von Computerreservierungssystemen (im Folgenden "CRS"),

iv) Bodenabfertigungsdienste,

v) Flughafenbetriebsleistungen.

Artikel 88

Inländerbehandlung und Meistbegünstigung

(1) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens gewährt die Ukraine unter den in Anhang XVI-D aufgeführten Vorbehalten

i) für die Gründung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Repräsentanzen von juristischen Personen der EU-Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die den eigenen juristischen Personen, Zweigniederlassungen und Repräsentanzen oder juristischen Personen, Zweigniederlassungen und Repräsentanzen aus Drittländern zuteil wird, je nachdem welche Behandlung günstiger ist;

([1]) Nicht unter dieses Kapitel fällt der Investitionsschutz, ausgenommen die Behandlung nach Artikel 88 (Inländerbehandlung), einschließlich des Verfahrens für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investor und Staat.

([2]) Zur Klarstellung gilt, dass die Aufbereitung von Kernmaterial alle Tätigkeiten der Gruppe 2330 der UN-Klassifikation ISIC Rev.3.1. umfasst.

([3]) Unbeschadet dessen, welche Tätigkeiten nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften im Einzelnen als Kabotage angesehen werden können, umfasst die nationale Kabotage im Inlandsverkehr im Sinne dieses Kapitels die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in der Ukraine oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort in der Ukraine oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einschließlich des Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen sowie den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in der Ukraine oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

([4]) Die Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang im Luftverkehr sind im Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits über die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums geregelt.

ii) für die Geschäftstätigkeit von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Repräsentanzen von juristischen Personen der EU-Vertragspartei in der Ukraine eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die den eigenen juristischen Personen, Zweigniederlassungen und Repräsentanzen oder juristischen Personen, Zweigniederlassungen und Repräsentanzen aus Drittländern zuteil wird, je nachdem welche Behandlung günstiger ist. [1]

(2) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens gewährt die EU-Vertragspartei unter den in Anhang XVI-A aufgeführten Vorbehalten

i) für die Gründung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Repräsentanzen von juristischen Personen der Ukraine eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die die EU-Vertragspartei den eigenen juristischen Personen, Zweigniederlassungen und Repräsentanzen oder juristischen Personen, Zweigniederlassungen und Repräsentanzen aus Drittländern zuteil wird, je nachdem welche Behandlung günstiger ist;

ii) für die Geschäftstätigkeit von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Repräsentanzen von juristischen Personen der Ukraine in der EU-Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die den eigenen juristischen Personen, Zweigniederlassungen und Repräsentanzen oder juristischen Personen, Zweigniederlassungen und Repräsentanzen aus Drittländern zuteil wird, je nachdem welche Behandlung günstiger ist [2];

(3) Unbeschadet der in Anhang XVI-A und XVI-D aufgeführten Vorbehalte erlassen die Vertragsparteien keine neuen Vorschriften oder Maßnahmen, die hinsichtlich der Niederlassung von juristischen Personen der EU-Vertragspartei beziehungsweise der Ukraine in ihrem Gebiet oder deren anschließender Geschäftstätigkeit eine Diskriminierung gegenüber ihren eigenen juristischen Personen bewirken.

Artikel 89

Überprüfung

(1) Im Hinblick auf eine schrittweise Liberalisierung der Voraussetzungen für die Niederlassung überprüfen die Vertragsparteien den Rechtsrahmen [3] und die sonstigen Rahmenbedingungen für die Niederlassung regelmäßig und im Einklang mit den Verpflichtungen, die ihnen aus internationalen Übereinkünften erwachsen.

(2) Im Rahmen der Überprüfung nach Absatz 1 prüfen die Vertragsparteien festgestellte Hindernisse für die Niederlassung und leiten Verhandlungen über den Abbau dieser Hindernisse mit dem Ziel ein, die Bestimmungen dieses Kapitels zu vertiefen und Investitionsschutzbestimmungen und Verfahren zur Streitbeilegung zwischen Investor und Staat darin aufzunehmen.

Artikel 90

Sonstige Übereinkünfte

Dieses Kapitel ist nicht dahingehend auszulegen, dass es das Recht von Investoren der Vertragsparteien auf Inanspruchnahme einer günstigeren Behandlung in bestehenden oder internationalen Übereinkünften über Investitionen beschränkt, deren Vertragsparteien ein Mitgliedstaat der Europäischen Union und die Ukraine sind.

Artikel 91

Norm für die Behandlung von Zweigniederlassungen und Repräsentanzen

(1) Artikel 88 schließt nicht aus, dass eine Vertragspartei für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit von Zweigniederlassungen und Repräsentanzen juristischer Personen der anderen Vertragspartei, die nicht im Gebiet der ersten Vertragspartei gegründet worden sind, in ihrem eigenen Gebiet besondere Regeln anwendet, die aufgrund rechtlicher oder technischer Unterschiede zwischen diesen Zweigniederlassungen und Repräsentanzen und den Zweigniederlassungen und Repräsentanzen der in ihrem Gebiet gegründeten Gesellschaften oder, im Falle von Finanzdienstleistungen, aus aufsichtsrechtlichen Gründen gerechtfertigt sind.

(2) Die unterschiedliche Behandlung darf nicht über das unbedingt Notwendige hinausgehen, welches sich aus den rechtlichen oder technischen Unterschieden oder, im Falle der Finanzdienstleistungen, aus aufsichtsrechtlichen Gründen ergibt.

---

[1] Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Investitionsschutzbestimmungen, einschließlich Bestimmungen über Verfahren zur Streitbeilegung zwischen Investor und Staat, die in anderen Übereinkommen zu finden sind und die nicht unter dieses Kapitel fallen.

[2] Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Investitionsschutzbestimmungen, einschließlich Bestimmungen über Verfahren zur Streitbeilegung zwischen Investor und Staat, die in anderen Übereinkommen zu finden sind und die nicht unter dieses Kapitel fallen.

[3] Dazu gehören dieses Kapitel und die Anhänge XVI-A und XVI-D.

Abschnitt 3

Grenzüberschreitende erbringung von dienstleistungen

Artikel 92

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Maßnahmen der Vertragsparteien, die die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in allen Sektoren mit Ausnahme der folgenden betreffen:

a) audiovisuelle Dienstleistungen ([1]),

b) Seekabotage im Inlandsverkehr ([2]) und

c) inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen ([3]) im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen

i) Dienstleistungen der Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen, bei denen ein Luftfahrzeug außer Betrieb gesetzt wird,

ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,

iii) CRS-Dienstleistungen,

iv) Bodenabfertigungsdienste,

v) Flughafenbetriebsleistungen.

Artikel 93

Marktzugang

(1) Beim Marktzugang im Wege der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen gewährt jede Vertragspartei den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die in den besonderen Verpflichtungen in den Anhängen XVI-B und XVI-E vorgesehen ist.

(2) Sofern in den Anhängen XVI-B und XVI-E nichts anderes bestimmt ist, dürfen die Vertragsparteien in den Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen eingegangen werden, folgende Maßnahmen weder für eine bestimmte Region noch für ihr gesamtes Gebiet aufrechterhalten oder einführen:

a) Beschränkungen der Anzahl der Dienstleister in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen, Dienstleistern mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung;

b) Beschränkungen des Gesamtwerts der Dienstleistungstransaktionen oder des Betriebsvermögens in Form von zahlenmäßigen Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung;

([1]) Der Ausschluss audiovisueller Dienstleistungen vom Geltungsbereich dieses Kapitels berührt nicht die Zusammenarbeit im Bereich der audiovisuellen Dienstleistungen nach Titel V "Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit" dieses Abkommens.

([2]) Unbeschadet dessen, welche Tätigkeiten nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften im Einzelnen als Kabotage angesehen werden können, umfasst die nationale Seekabotage im Inlandsverkehr im Sinne dieses Kapitels die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in der Ukraine oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort in der Ukraine oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einschließlich des Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen sowie den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in der Ukraine oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

([3]) Die Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang im Luftverkehr sind im Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits über die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums geregelt.

c) Beschränkungen der Gesamtzahl der Dienstleistungen oder des Gesamtvolumens erbrachter Dienstleistungen durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung.

Artikel 94

Inländerbehandlung

(1) In den Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen nach den Anhängen XVI-B und XVI-E gelten, gewährt jede Vertragspartei unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, die die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die sie den eigenen gleichartigen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt.

(2) Eine Vertragspartei kann das Erfordernis des Absatzes 1 dadurch erfüllen, dass sie für die Dienstleistungen und Dienstleister der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewährt, die mit derjenigen, die sie ihren eigenen gleichartigen Dienstleistungen oder Dienstleistern gewährt, entweder formal identisch ist oder sich formal von ihr unterscheidet.

(3) Eine formal identische oder formal unterschiedliche Behandlung gilt dann als weniger günstig, wenn sie die Wettbewerbsbedingungen zugunsten der Dienstleistungen oder Dienstleister der einen Vertragspartei gegenüber gleichartigen Dienstleistungen oder Dienstleistern der anderen Vertragspartei verändert.

(4) Die nach diesem Artikel eingegangenen besonderen Verpflichtungen sind nicht dahingehend auszulegen, dass eine Vertragspartei einen Ausgleich für natürliche Wettbewerbsnachteile gewähren muss, die sich daraus ergeben, dass die betreffenden Dienstleistungen oder Dienstleister aus dem Ausland stammen.

Artikel 95

Liste der Verpflichtungen

(1) Die nach diesem Kapitel von den einzelnen Vertragsparteien jeweils liberalisierten Sektoren und die für Dienstleistungen und Dienstleister der anderen Vertragspartei in diesen Sektoren geltenden und als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind in den Verpflichtungslisten in den Anhängen XVI-B und XVI-E aufgeführt.

(2) Unbeschadet der Rechte und Pflichten, die den Vertragsparteien aus dem Europaratsübereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen von 1989 und dem Europaratsübereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen von 1992 erwachsen beziehungsweise erwachsen können, enthalten die in den Anhängen XVI-B und XVI-E aufgeführten Verpflichtungen keine Verpflichtungen bezüglich audiovisueller Dienstleistungen.

Artikel 96

Überprüfung

Im Hinblick auf die schrittweise Liberalisierung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien überprüft der Handelsausschuss regelmäßig die Listen der in Artikel 95 genannten Verpflichtungen. Bei dieser Überprüfung werden die Fortschritte bei der Übernahme, Umsetzung und Durchsetzung des in Anhang XVII aufgeführten EU-Besitzstands sowie ihre Auswirkungen auf die Beseitigung der verbleibenden Hindernisse für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien berücksichtigt.

Abschnitt 4

Vorübergehende anwesenheit natürlicher personen zu geschäftszwecken

Artikel 97

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Maßnahmen, die die Vertragsparteien in ihrem Gebiet im Zusammenhang mit der Einreise und dem vorübergehenden Aufenthalt [1] bestimmter in Artikel 86 Absätze 17 bis 21 definierter Kategorien natürlicher Personen, die Dienstleistungen erbringen, anwenden.

[1] Alle in den Gesetzen und Vorschriften der Vertragsparteien vorgesehenen sonstigen Voraussetzungen bezüglich Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer und Mindestlöhne sowie Tarifverträge, gelten weiter. Verpflichtungen in Bezug auf die Freizügigkeit gelten nicht, wenn durch die Freizügigkeit ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche beziehungsweise betriebliche Streitigkeiten oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.

Artikel 98

Personal in Schlüsselpositionen

(1) Juristische Personen der EU-Vertragspartei beziehungsweise der Ukraine sind berechtigt, im Einklang mit den im Aufnahmegebiet geltenden Rechtsvorschriften für Niederlassungen Personal, das die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union beziehungsweise die Staatsangehörigkeit der Ukraine besitzt, zu beschäftigen oder von ihren Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen beschäftigen zu lassen, sofern es sich bei diesem Personal um Personal in Schlüsselpositionen im Sinne des Artikels 86 handelt, das ausschließlich von juristischen Personen, Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen beschäftigt wird. Die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse dieses Personals gelten nur für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum. Die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt sind auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren begrenzt.

(2) Natürlichen Personen der Ukraine beziehungsweise der EU-Vertragspartei werden die Einreise in das und die vorübergehende Anwesenheit im Gebiet der EU-Vertragspartei beziehungsweise der Ukraine gestattet, wenn es sich bei diesen natürlichen Personen um Vertreter juristischer Personen handelt und sie Geschäftsreisende im Sinne des Artikels 86 Absatz 17 Buchstabe a sind. Unbeschadet des Absatzes 1 sind die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt von Geschäftsreisenden auf einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen je Zwölfmonatszeitraum begrenzt.

Artikel 99

Praktikanten mit Abschluss

Juristische Personen der EU-Vertragspartei beziehungsweise der Ukraine sind berechtigt, im Einklang mit den im Aufnahmegebiet geltenden Rechtsvorschriften für Niederlassungen Praktikanten mit Abschluss, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union beziehungsweise die Staatsangehörigkeit der Ukraine besitzen, zu beschäftigen oder von ihren Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen beschäftigen zu lassen, sofern sie ausschließlich von juristischen Personen, Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen beschäftigt werden. Die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt von Praktikanten mit Abschluss sind auf einen Zeitraum von höchstens einem Jahr begrenzt.

Artikel 100

Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen

Die Vertragsparteien gestatten die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Verkäufern von Unternehmensdienstleistungen für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen je Zwölfmonatszeitraum.

Artikel 101

Vertragsdienstleister

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Pflichten im Hinblick auf die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Vertragsdienstleistern, die ihnen aus dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen von 1994 (im Folgenden "GATS") erwachsen.

(2) Die Vertragsparteien gestatten unter den in Absatz 3 und in den Anhängen XVI-C und XVI-F über Vorbehalte für Vertragsdienstleister und Freiberufler genannten Voraussetzungen für alle nachstehend aufgeführten Sektoren die Erbringung von Dienstleistungen durch Vertragsdienstleister der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet:

a) Rechtsberatung

b) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern

c) Dienstleistungen von Steuerberatern

d) Dienstleistungen von Architekten, Städteplanern und Landschaftsarchitekten

e) (integrierte) Ingenieursdienstleistungen

f) Computerdienstleistungen

g) Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

h) Werbung

i) Managementberatung

j) mit der Managementberatung verwandte Leistungen

k) technische Tests und Analysen

l) verwandte wissenschaftliche und technische Beratung

m) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen im Zusammenhang mit Serviceverträgen nach Verkauf oder Vermietung

n) Übersetzungsdienstleistungen

o) Baustellenerkundung

p) Dienstleistungen im Umweltschutz

q) Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern

r) Dienstleistungen im Bereich Unterhaltung

(3) Für die von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen gelten die folgenden Voraussetzungen:

a) Die natürlichen Personen müssen vorübergehend eine Dienstleistung als Beschäftigte einer juristischen Person, die einen Dienstleistungsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten abgeschlossen hat, erbringen;

b) die in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen müssen die betreffende Dienstleistung als Beschäftigte der die Dienstleistung erbringenden juristischen Person mindestens ein Jahr lang unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Einreise in das Gebiet dieser anderen Vertragspartei, anbieten; darüber hinaus müssen die natürlichen Personen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Einreise in das Gebiet der anderen Vertragspartei in dem Tätigkeitsbereich, der Gegenstand des Vertrages ist, über mindestens drei Jahre Berufserfahrung [1] verfügen;

c) die in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen müssen über Folgendes verfügen:

   i) einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertige Kenntnisse belegenden Befähigungsnachweis [2] und

   ii) eine Berufsqualifikation, sofern dies nach den Anforderungen der Gesetze, Vorschriften oder den sonstigen rechtlichen Anforderungen der Vertragspartei, in der die Dienstleistung erbracht wird, für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist;

d) die natürliche Person erhält für die Erbringung von Dienstleistungen im Gebiet der anderen Vertragspartei keine andere Vergütung, als diejenige, die von der juristischen Person gezahlt wird, die die natürliche Person beschäftigt;

e) die Einreise in das und der vorübergehende Aufenthalt der natürlichen Personen im Gebiet der betreffenden Vertragspartei sind auf insgesamt höchstens sechs Monate, im Falle Luxemburgs höchstens 25 Wochen, je Zwölfmonatszeitraum beziehungsweise auf die Laufzeit des Vertrags befristet, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist;

f) der nach diesem Artikel gewährte Zugang betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrages ist, und verleiht nicht das Recht, die in der Vertragspartei geltende Berufsbezeichnung zu führen, in der die Dienstleistung erbracht wird;

---

[1] Gerechnet ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit.

[2] Wurde der Abschluss oder der Befähigungsnachweis nicht im Gebiet der Vertragspartei erworben, in der die Dienstleistung erbracht wird, kann diese Vertragspartei prüfen, ob er dem in ihrem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss entspricht.

g) die Zahl der Personen, die unter den Dienstleistungsvertrag fallen, darf nicht größer sein, als für die Erfüllung des Vertrags erforderlich ist; sie kann in den Gesetzen, Vorschriften oder aufgrund sonstiger rechtlicher Anforderungen der Vertragspartei, in der die Dienstleistung erbracht wird, festgelegt sein;

h) sonstige diskriminierende Beschränkungen, die in den Anhängen XVI-C und XVI-F über Vorbehalte in Bezug auf Vertragsdienstleister und Freiberufler aufgeführt sind, darunter Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der natürlichen Personen in Form wirtschaftlicher Bedürfnisprüfungen.

Artikel 102

Freiberufler

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Pflichten, die ihnen aus dem GATS in Bezug auf die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Freiberuflern erwachsen.

(2) Die Vertragsparteien gestatten unter den in Absatz 3 und in den Anhängen XVI-C und XVI-F über Vorbehalte für Vertragsdienstleister und Freiberufler genannten Voraussetzungen für alle nachstehend aufgeführten Sektoren die Erbringung von Dienstleistungen durch Freiberufler der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet:

a) Rechtsberatung

b) Dienstleistungen von Architekten, Städteplanern und Landschaftsarchitekten

c) (integrierte) Ingenieurdienstleistungen

d) Computerdienstleistungen

e) Managementberatung und verwandte Dienstleistungen

f) Übersetzungsdienstleistungen

(3) Für die von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen gelten die folgenden Voraussetzungen:

a) Die natürlichen Personen müssen als im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassene Selbständige vorübergehend eine Dienstleistung erbringen und einen Dienstleistungsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten geschlossen haben;

b) die in die andere Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Einreise in das Gebiet der anderen Vertragspartei in dem Tätigkeitsbereich, der Gegenstand des Vertrags ist, über mindestens sechs Jahre Berufserfahrung verfügen;

c) die in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisende natürliche Person muss über Folgendes verfügen:

   i) einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertige Kenntnisse belegenden Befähigungsnachweis [1] und

   ii) eine nach den Anforderungen der Gesetze, Vorschriften oder den sonstigen rechtlichen Anforderungen der Vertragspartei, in der die Dienstleistung erbracht wird, gegebenenfalls für die Ausübung einer Tätigkeit erforderliche Berufsqualifikation;

d) die Einreise in das und der vorübergehende Aufenthalt der natürlichen Personen im Gebiet der betreffenden Vertragspartei sind auf insgesamt höchstens sechs Monate, im Falle Luxemburgs höchstens 25 Wochen, je Zwölfmonatszeitraum beziehungsweise auf die Laufzeit des Vertrags befristet, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist;

e) der nach diesem Artikel gewährte Zugang betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist; er verleiht nicht das Recht, die in der Vertragspartei geltende Berufsbezeichnung zu führen, in deren Gebiet die Dienstleistung erbracht wird;

[1] Wurde der Abschluss oder der Befähigungsnachweis nicht im Gebiet der Vertragspartei erworben, in der die Dienstleistung erbracht wird, kann diese Vertragspartei prüfen, ob er dem in ihrem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss entspricht.

f) sonstige diskriminierende Beschränkungen, die in den Anhängen XVI-C und XVI-F über Vorbehalte in Bezug auf Vertragsdienstleister und Freiberufler aufgeführt sind, darunter Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der natürlichen Personen in Form wirtschaftlicher Bedürfnisprüfungen.

Abschnitt 5

Rechtsvorschriften

Unterabschnitt 1

Interne vorschriften

Artikel 103

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Für Maßnahmen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit Genehmigungen, gelten folgende Auflagen, sofern

a) die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen,

b) die Niederlassung juristischer und natürlicher Personen im Sinne des Artikels 86 in ihrem Gebiet oder

c) der vorübergehende Aufenthalt bestimmter Kategorien natürlicher Personen im Sinne des Artikels 86 Absätze 17 bis 21 in ihrem Gebiet betroffen ist.

(2) Im Falle der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen gelten diese Auflagen ausschließlich für Sektoren, für die die Vertragspartei besondere Verpflichtungen eingegangen ist, und in dem Umfang, in dem diese besonderen Verpflichtungen anwendbar sind. Im Falle der Niederlassung gelten diese Auflagen nicht für Sektoren, für die in den Anhängen XVI-A und XVI-D ein Vorbehalt aufgeführt ist. Im Falle des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen, gelten diese Auflagen nicht für Sektoren, für die in den Anhängen XVI-C und XVI-F ein Vorbehalt aufgeführt ist.

(3) Diese Auflagen gelten nicht für Maßnahmen, die Beschränkungen darstellen, welche nach den Artikeln 88, 93 und 94 in der Liste aufzuführen sind.

(4) Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck

a) "amtliche Genehmigung" das Verfahren, aufgrund dessen ein Dienstleister oder ein Investor tatsächlich verpflichtet ist, Schritte zu unternehmen, um von einer zuständigen Behörde eine Entscheidung zu erwirken, mit der die Erbringung einer Dienstleistung, gegebenenfalls durch Niederlassung, genehmigt wird, oder mit der die Niederlassung zwecks Ausübung anderer Wirtschaftstätigkeiten als der Dienstleistung genehmigt wird; dies schließt Entscheidungen zur Änderung oder Verlängerung solcher Genehmigungen ein;

b) "zuständige Behörde" eine zentrale, regionale oder lokale Regierung oder Instanz, die Genehmigungsentscheidungen trifft, oder eine nichtstaatliche Stelle, die Genehmigungsentscheidungen in Ausübung der ihr von einer zentralen, regionalen oder lokalen Regierung oder Instanz übertragenen Befugnisse trifft;

c) "Genehmigungsverfahren" die bei Erteilung einer Genehmigung einzuhaltenden Verfahren.

Artikel 104

Voraussetzungen für die Genehmigung

(1) Die Genehmigung muss auf Kriterien beruhen, die eine willkürliche Ausübung des Ermessens der zuständigen Behörden verhindern.

(2) Die in Absatz 1 genannten Kriterien müssen

a) in einem angemessenen Verhältnis zu einem legitimen, der öffentlichen Ordnung dienenden Zweck stehen;

b) klar und unzweideutig sein;

c) objektiv sein;

d) im Voraus festgelegt sein;

e) im Voraus bekannt gemacht werden;

f) transparent und zugänglich sein.

(3) Eine Genehmigung wird erteilt, sobald anhand einer geeigneten Prüfung festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt sind.

(4) Artikel 286 ist auf die Bestimmungen dieses Kapitels anwendbar.

(5) Ist die Zahl der für eine bestimmte Tätigkeit verfügbaren Genehmigungen aufgrund der Knappheit natürlicher Ressourcen oder verfügbarer technischer Kapazitäten begrenzt, so wenden die Vertragsparteien ein uneingeschränkt neutrales und transparentes Verfahren zur Auswahl potenzieller Bewerber an und machen insbesondere die Eröffnung, den Ablauf und den Ausgang des Verfahrens angemessen bekannt.

(6) Bei der Festlegung der für das Auswahlverfahren geltenden Regeln können die Vertragsparteien unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels legitimen, der öffentlichen Ordnung dienenden Zielen, einschließlich Erwägungen hinsichtlich des Schutzes der Gesundheit, der Sicherheit, der Umwelt und des kulturellen Erbes, Rechnung tragen.

Artikel 105

Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen

(1) Die Genehmigungsverfahren und -formalitäten müssen klar sein, im Voraus bekannt gegeben und so gestaltet werden, dass eine objektive und neutrale Bearbeitung der Anträge der Antragsteller gewährleistet ist.

(2) Die Genehmigungsverfahren und -formalitäten müssen so einfach wie möglich sein und dürfen die Erbringung der Dienstleistung nicht in unangemessener Weise erschweren oder verzögern. Etwaige von den Antragstellern aufgrund ihres Genehmigungsantrags zu entrichtende Gebühren [1] müssen zumutbar sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der betreffenden Genehmigungsverfahren stehen.

(3) Genehmigungsverfahren und -formalitäten müssen sicherstellen, dass Anträge unverzüglich und innerhalb einer zumutbaren, im Voraus bekanntgegebenen Frist bearbeitet werden. Die Frist beginnt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem alle Unterlagen bei den zuständigen Behörden eingegangen sind. Rechtfertigt die Komplexität der Angelegenheit eine Fristverlängerung, so kann die zuständige Behörde eine angemessene Verlängerung einräumen. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und dem Antragsteller vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen.

(4) Bei einem unvollständigen Antrag ist der Antragsteller umgehend darüber zu informieren, dass zusätzliche Unterlagen einzureichen sind. In diesem Fall kann die in Absatz 3 genannte Frist von den zuständigen Behörden ausgesetzt werden, bis ihnen alle Unterlagen vorliegen.

(5) Wird ein Genehmigungsantrag abgelehnt, ist der Antragsteller unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Grundsätzlich sind dem Antragsteller auf Anfrage die Gründe für die Ablehnung des Antrags sowie die Widerspruchsfrist mitzuteilen.

Unterabschnitt 2

Allgemeine bestimmungen

Artikel 106

Gegenseitige Anerkennung

(1) Dieses Kapitel hindert die Vertragsparteien nicht daran vorzuschreiben, dass natürliche Personen die erforderlichen Befähigungsnachweise und/oder die erforderliche Berufserfahrung besitzen müssen, die in dem Gebiet, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, für den betreffenden Tätigkeitsbereich vorgesehen sind.

[1] Nicht zu den Genehmigungsgebühren gehören Gebühren für die Nutzung natürlicher Ressourcen, Zahlungen bei Auktionen, Ausschreibungen oder anderen diskriminierungsfreien Verfahren der Konzessionsvergabe sowie obligatorische Beiträge zur Erbringung eines Universaldienstes.

(2) Die Vertragsparteien fordern die zuständigen Berufsverbände in ihren Gebieten auf, dem Handelsausschuss Empfehlungen zur gegenseitigen Anerkennung zu unterbreiten, damit Investoren und Dienstleister die von den Vertragsparteien angewandten Kriterien für die Zulassung, Genehmigung, Geschäftstätigkeit und Zertifizierung von Investoren und Dienstleistern und insbesondere freiberuflichen Dienstleistern ganz oder teilweise erfüllen können.

(3) Nach Eingang einer der in Absatz 2 genannten Empfehlungen prüft der Handelsausschuss innerhalb einer angemessenen Frist, ob die Empfehlung mit diesem Abkommen vereinbar ist.

(4) Wird eine der in Absatz 2 genannten Empfehlungen nach dem Verfahren des Absatzes 3 als mit diesem Abkommen vereinbar erachtet und stimmen die einschlägigen Vorschriften der Vertragsparteien hinreichend überein, so handeln die Vertragsparteien im Hinblick auf die Umsetzung dieser Empfehlung über ihre zuständigen Behörden eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Anforderungen, Befähigungsnachweise, Genehmigungen und sonstiger Vorschriften aus.

(5) Eine solche Vereinbarung muss mit den einschlägigen Bestimmungen des WTO-Übereinkommens und insbesondere mit Artikel VII GATS im Einklang stehen.

Artikel 107

Transparenz und Offenlegung vertraulicher Informationen

(1) Jede Vertragspartei beantwortet umgehend alle Ersuchen der anderen Vertragspartei um bestimmte Auskünfte über ihre allgemein geltenden Maßnahmen oder internationalen Übereinkünfte, die dieses Abkommen betreffen. Ferner richten die Vertragsparteien eine oder mehrere Auskunftsstellen ein, die Investoren und Dienstleister der anderen Vertragspartei auf Ersuchen über alle derartigen Angelegenheiten im Einzelnen unterrichten. Die Vertragsparteien informieren sich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens gegenseitig über ihre Auskunftsstellen. Die Auskunftsstellen brauchen keine Hinterlegungsstellen für Gesetze und Vorschriften zu sein.

(2) Dieses Abkommen verpflichtet die Vertragsparteien nicht, vertrauliche Informationen bereitzustellen, deren Offenlegung die Durchsetzung von Gesetzen behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde.

Unterabschnitt 3

Computerdienstleistungen

Artikel 108

Vereinbarung über Computerdienstleistungen

(1) Soweit der Handel mit Computerdienstleistungen nach den Abschnitten 2, 3 und 4 dieses Kapitels liberalisiert wird und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Computer- und verwandte Dienstleistungen die Erbringung anderer Dienstleistungen auf elektronischem oder anderem Wege ermöglichen, unterscheiden die Vertragsparteien zwischen infrastrukturellen Dienstleistungen und den eigentlichen inhaltlichen, elektronisch erbrachten Dienstleistungen, so dass die eigentliche inhaltliche Dienstleistung nicht als Computer- bzw. verwandte Dienstleistung im Sinne von Abschnitt 2 eingestuft wird.

(2) Computer- und verwandte Dienstleistungen sind Dienstleistungen im Sinne des Codes CPC 84 der Vereinten Nationen, einschließlich Grunddienstleistungen und -funktionen oder Kombinationen von Grunddienstleistungen, unabhängig davon, ob sie über ein Netzwerk einschließlich des Internets erbracht werden.

Grunddienstleistungen sind alle folgenden Leistungen:

a) Beratung, Entwicklung von Strategien, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installierung, Implementierung, Integrierung, Testen, Suche nach und Beseitigung von Fehlern, Aktualisierung, Support, technische Unterstützung oder Verwaltung von Computern oder Computersystemen oder für Computer oder Computersysteme oder

b) Entwicklung oder Bereitstellung von Computerprogrammen als Gesamtheit der Anweisungen und/oder Befehle, die für den Betrieb oder die Kommunikation von Computern (als solche) notwendig sind, sowie Beratung, Entwicklung von Strategien, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installierung, Implementierung, Integrierung, Erprobung, Suche nach und Beseitigung von Fehlern, Aktualisierung, Anpassung, Wartung, Support, technische Unterstützung sowie Verwaltung oder Nutzung von Computerprogrammen oder für Computerprogramme, oder

c) Datenverarbeitung, Datenspeicherung, Datahosting oder Datenbankdienstleistungen oder

d) Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -ausrüstung einschließlich Computern oder

e) Schulungen für Kundenmitarbeiter im Zusammenhang mit Computerprogrammen, Computern oder Computersystemen, die keiner anderen Kategorie zugeordnet sind.

Unterabschnitt 4

Post- und kurierdienstleistungen

Artikel 109

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Unterabschnitt werden die Grundsätze des Regelungsrahmens für alle nach den Abschnitten 2, 3 und 4 dieses Kapitels liberalisierten Post- und Kurierdienstleistungen festgelegt.

(2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts und der Abschnitte 2, 3 und 4 dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

a) "Genehmigung" eine einem einzelnen Anbieter durch eine Regulierungsbehörde erteilte Genehmigung, die für die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung erforderlich ist;

b) "Universaldienst" die ständige flächendeckende Erbringung postalischer Dienstleistungen einer bestimmten Qualität im Gebiet einer Vertragspartei zu erschwinglichen Preisen für alle Nutzer.

Artikel 110

Verhinderung wettbewerbswidriger Praktiken im Post- und Kuriersektor

Es werden geeignete Maßnahmen aufrechterhalten oder eingeführt, um zu verhindern, dass Anbieter, die aufgrund ihrer Stellung auf dem Markt allein oder gemeinsam die Bedingungen für die Teilnahme an dem relevanten Markt für Post- und Kurierdienstleistungen (hinsichtlich Preis und Erbringung) erheblich beeinflussen können, wettbewerbswidrige Praktiken aufnehmen oder weiterverfolgen.

Artikel 111

Universaldienst

Jede Vertragspartei kann die Universaldienstverpflichtung festlegen, die sie aufrechtzuerhalten wünscht. Solche Verpflichtungen gelten nicht von vornherein als wettbewerbswidrig, sofern sie auf transparente, diskriminierungsfreie und wettbewerbsneutrale Weise gehandhabt werden und keine größeren Lasten auferlegen, als für die Art des von der Vertragspartei festgelegten Universaldienstes erforderlich ist.

Artikel 112

Genehmigungen

(1) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens sind nur noch Dienstleistungen genehmigungspflichtig, die unter den Universaldienst fallen.

(2) Ist eine Genehmigung erforderlich, so wird Folgendes der Öffentlichkeit zugänglich gemacht:

a) alle Kriterien für die Erteilung der Genehmigung und der Zeitraum, der normalerweise erforderlich ist, um über einen Genehmigungsantrag entscheiden zu können, und

b) die Bedingungen für die Genehmigungen.

(3) Die Gründe für eine Nichterteilung einer Genehmigung werden dem Antragsteller auf Anfrage mitgeteilt; alle Vertragsparteien führen ein Rechtsbehelfsverfahren vor einer unabhängigen Stelle ein. Ein solches Verfahren muss transparent und diskriminierungsfrei sein und auf objektiven Kriterien beruhen.

Artikel 113

Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde

Die Regulierungsbehörde ist von den Anbietern von Post- und Kurierdiensten rechtlich getrennt und diesen gegenüber nicht rechenschaftspflichtig. Die Entscheidungen und die Verfahren der Regulierungsbehörde sind allen Marktteilnehmern gegenüber unparteiisch.

Artikel 114

Annäherung der Rechtsvorschriften

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung an, die der Annäherung der bestehenden Rechtsvorschriften der Ukraine an die der Europäischen Union zukommt. Die Ukraine bemüht sich zu gewährleisten, dass ihre bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften schrittweise mit dem Besitzstand der Europäischen Union vereinbar werden.

(2) Die Annäherung beginnt mit der Unterzeichnung dieses Abkommens und wird schrittweise auf alle in Anhang XVII genannten Bestandteile des Besitzstands der Europäischen Union ausgeweitet.

Unterabschnitt 5

Elektronische kommunikation

Artikel 115

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Unterabschnitt werden die Grundsätze des Regelungsrahmens für alle nach den Abschnitten 2, 3 und 4 dieses Kapitels liberalisierten Kommunikationsdienstleistungen mit Ausnahme des Rundfunks festgelegt.

(2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts und der Abschnitte 2, 3 und 4 dieses Kapitels

a) bezeichnet der Ausdruck "elektronische Kommunikationsdienste" alle Dienstleistungen ausschließlich des Rundfunks, die in der Übertragung und dem Empfang von elektromagnetischen Signalen bestehen und normalerweise gegen Entgelt erbracht werden, nicht jedoch die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikation erforderlich ist; Rundfunk ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern;

b) bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Kommunikationsnetz" ein elektronisches Kommunikationsnetz, das ganz oder überwiegend der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste dient;

c) bezeichnet der Ausdruck "elektronisches Kommunikationsnetz": Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitwegeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetzen, festen (leitungs- und paketvermittelte, einschließlich Internet) und mobilen terrestrischen Netzen, Stromleitungssystemen, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netzen für Hör- und Fernsehfunk sowie Kabelfernsehnetzen, unabhängig von der Art der übertragenen Informationen;

d) bezeichnet der Ausdruck "Regulierungsbehörde" im elektronischen Kommunikationssektor eine Stelle, die mit der in diesem Kapitel genannten Regulierung der elektronischen Kommunikation betraut ist;

e) gilt ein Dienstleister als Dienstleister mit "beträchtlicher Marktmacht", wenn er entweder allein oder gemeinsam mit anderen eine der Beherrschung gleichkommende Stellung einnimmt, d. h. eine wirtschaftlich starke Stellung, die es ihm gestattet, sich in beträchtlichem Umfang unabhängig von Wettbewerbern, Kunden und letztlich Verbrauchern zu verhalten;

f) bezeichnet der Ausdruck "Zusammenschaltung" die Herstellung einer physischen und/oder logischen Verbindung zwischen öffentlichen Kommunikationsnetzen, die von demselben oder einem anderen Dienstleister genutzt werden, um es den Nutzern des einen Dienstleisters zu ermöglichen, mit den Nutzern desselben oder eines anderen Dienstleisters zu kommunizieren oder Zugang zu den Dienstleistungen eines anderen Dienstleisters zu erhalten; die Dienstleistungen können von den beteiligten Parteien oder von anderen Parteien erbracht werden, die Zugang zum Netz haben; die Zusammenschaltung ist ein Sonderfall des Zugangs und wird zwischen Betreibern öffentlicher Netze hergestellt;

g) bezeichnet der Ausdruck "Universaldienst" das Angebot an Dienstleistungen einer bestimmten Qualität, das allen Nutzern im Gebiet einer Vertragspartei unabhängig von ihrem Standort zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung steht; Umfang und Ausführung werden von den Vertragsparteien festgelegt;

h) bezeichnet der Ausdruck "Zugang" die ausschließliche oder nicht ausschließliche Bereitstellung von Einrichtungen und/oder Diensten für einen anderen Dienstleister unter bestimmten Voraussetzungen zur Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste; dazu gehören unter anderem der Zugang zu Netzwerkelementen und zugehörigen Einrichtungen, wozu der feste oder nicht feste Anschluss von Anlagen gehören kann (dies beinhaltet insbesondere den Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie zu Einrichtungen und Dienstleistungen, die erforderlich sind, um Dienstleistungen über den Teilnehmeranschluss zu erbringen), sowie der Zugang zu physischer Infrastruktur wie Gebäuden, Kabelschächten und Masten; Zugang zu einschlägigen Softwaresystemen, einschließlich Systemen für die Betriebsunterstützung, Zugang zur Nummernumsetzung oder zu Systemen, die eine gleichwertige Funktion bieten, Zugang zu Fest- und Mobilfunknetzen, insbesondere um Roaming zu ermöglichen, Zugang zu Zugangsberechtigungssystemen für Digitalfernsehdienstleistungen; Zugang zu Diensten für virtuelle Netze;

i) bezeichnet der Ausdruck "Endnutzer" einen Nutzer, der keine öffentlichen Kommunikationsnetze oder öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste bereitstellt;

j) bezeichnet der Ausdruck "Teilnehmeranschluss" die physische Verbindung, mit der der Netzendpunkt in den Räumlichkeiten des Teilnehmers an den Hauptverteilerknoten oder an eine gleichwertige Einrichtung im festen öffentlichen Kommunikationsnetz angeschlossen wird.

Artikel 116

Regulierungsbehörde

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikationsdienstleistungen von allen Dienstleistern in der elektronischen Kommunikation rechtlich getrennt und funktional unabhängig sind. Ist eine Vertragspartei weiterhin Eigentümerin eines Dienstleisters, der öffentliche Kommunikationsnetze oder -dienstleistungen bereitstellt, oder behält sie die Kontrolle über diesen, so stellt diese Vertragspartei eine wirksame strukturelle Trennung der Regulierungsfunktion von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Kontrolle sicher.

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Regulierungsbehörde mit ausreichenden Befugnissen zur Regulierung des Sektors ausgestattet ist. Die Aufgaben einer Regulierungsbehörde werden in klarer Form für die Öffentlichkeit leicht zugänglich gemacht, insbesondere dann, wenn sie mehr als einer Stelle übertragen sind.

(3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Entscheidungen und die Verfahren der Regulierungsbehörden transparent und allen Marktteilnehmern gegenüber unparteiisch sind.

(4) Die Regulierungsbehörde hat die Befugnis, eine Analyse der unverbindlichen Liste der relevanten Produkt- und Dienstleistungsmärkte vorzunehmen, die in den diesem Abkommen beigefügten Anhängen [1] aufgeführt sind. Muss die Regulierungsbehörde nach Artikel 118 bestimmen, ob Verpflichtungen aufzuerlegen, aufrechtzuerhalten, zu ändern oder aufzuheben sind, ermittelt sie auf der Grundlage einer Marktanalyse, ob auf dem relevanten Markt tatsächlich Wettbewerb herrscht.

(5) Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass auf einem relevanten Markt kein wirksamer Wettbewerb herrscht, ermittelt und benennt sie Dienstleister mit beträchtlicher Marktmacht auf diesem Markt und erlässt gegebenenfalls entsprechende amtliche Anordnungen nach Artikel 118 beziehungsweise erhält diese aufrecht oder ändert sie. Kommt die Regulierungsbehörde zu dem Schluss, dass auf dem Markt wirksamer Wettbewerb herrscht, erlässt sie weder amtliche Anordnungen nach Artikel 118 noch erhält sie diese aufrecht oder ändert sie.

(6) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass von der Entscheidung einer Regulierungsbehörde betroffene Dienstleister berechtigt sind, gegen diese Entscheidung bei einer von den beteiligten Parteien unabhängigen Beschwerdestelle einen Rechtsbehelf einzulegen. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass den Umständen des jeweiligen Falles angemessen Rechnung getragen wird. Bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens bleibt die Entscheidung der Regulierungsbehörde in Kraft, sofern nicht die Beschwerdestelle anders entscheidet. Hat die Beschwerdestelle keinen gerichtlichen Charakter, so sind ihre Entscheidungen stets schriftlich zu begründen; ferner unterliegen ihre Entscheidungen einer Überprüfung durch eine unparteiische und unabhängige Justizbehörde. Entscheidungen der Beschwerdestellen werden wirksam durchgesetzt.

[1] Für die EU-Vertragspartei: Die unverbindliche Liste der relevanten Produkt- und Dienstleistungsmärkte ist getrennt in Anhang XIX aufgeführt. Die Liste der relevanten Märkte in Anhang XIX wird von der EU regelmäßig überprüft. Bei allen auf der Grundlage dieses Kapitels eingegangenen Verpflichtungen ist diese Überprüfung zu berücksichtigen. Für die Ukraine: Die unverbindliche Liste der Produkt- und Dienstleistungsmärkte ist getrennt in Anhang XX aufgeführt. Die Liste der relevanten Märkte in Anhang XX wird von der Ukraine im Rahmen der in Artikel 14 vorgesehenen Annäherung an den Besitzstand regelmäßig überprüft. Bei allen auf der Grundlage dieses Kapitels eingegangenen Verpflichtungen ist diese Überprüfung zu berücksichtigen.

(7) Beabsichtigen die Regulierungsbehörden, mit den Bestimmungen dieses Unterabschnitts im Zusammenhang stehende Maßnahmen zu ergreifen, die erhebliche Auswirkungen auf den relevanten Markt haben, stellen die Vertragsparteien sicher, dass den Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu der beabsichtigten Maßnahme gegeben wird. Die Konsultationsverfahren der Regulierungsbehörde sind zu veröffentlichen. Die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, es handelt sich um vertrauliche Informationen.

(8) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Dienstleister, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienstleistungen anbieten, den Regulierungsbehörden alle Informationen auch in Bezug auf finanzielle Aspekte zur Verfügung stellen, die diese Behörden benötigen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Unterabschnitts oder der auf seiner Grundlage getroffenen Entscheidungen zu gewährleisten. Die Dienstleister übermitteln diese Informationen auf Anfrage umgehend für die Zeiträume und in den Einzelheiten, die von der Regulierungsbehörde verlangt werden. Die von der Regulierungsbehörde angeforderten Informationen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Wahrnehmung dieser Aufgabe stehen. Die Regulierungsbehörde muss ihr Informationsersuchen begründen.

Artikel 117

Zulassung zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Erbringung von Dienstleistungen möglichst anhand einfacher Anmeldung und/oder Registrierung genehmigt wird.

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass für die Regelung von Fragen der Zuweisung von Nummern und Frequenzen Genehmigungen verlangt werden können. Die Bedingungen für diese Genehmigungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(3) Ist eine Genehmigung erforderlich, so stellen die Vertragsparteien sicher, dass

a) alle Genehmigungskriterien und ein angemessener Zeitraum, der normalerweise erforderlich ist, um eine Entscheidung über einen Genehmigungsantrag zu treffen, der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden;

b) die Gründe für die Verweigerung einer Genehmigung dem Antragsteller auf Anfrage schriftlich mitgeteilt werden, und

c) der Antragsteller eine Beschwerdestelle anrufen kann, wenn eine Genehmigung zu Unrecht verweigert wird;

d) die von einer Vertragspartei für die Erteilung einer Genehmigung verlangten Genehmigungsgebühren [1] nicht die Verwaltungskosten übersteigen, die normalerweise mit der Verwaltung, der Kontrolle und der Durchsetzung der gültigen Genehmigungen verbunden sind. Genehmigungsgebühren für die Nutzung des Frequenzspektrums und von Nummerierungsressourcen fallen nicht unter den vorliegenden Buchstaben.

Artikel 118

Zugang und Zusammenschaltung

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass jeder Dienstleister, der die Genehmigung erhalten hat, in ihrem Gebiet Telekommunikationsdienstleistungen anzubieten, berechtigt ist, die Zusammenschaltung mit anderen Betreibern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsnetze und -dienste auszuhandeln. Vereinbarungen zur Zusammenschaltung sollten grundsätzlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zwischen den betreffenden juristischen Personen ausgehandelt werden.

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Dienstleister, die bei den Verhandlungen über Zusammenschaltungsvereinbarungen Informationen von einem anderen Dienstleister erhalten, diese nur für den Zweck nutzen, für den sie übermittelt wurden, und stets die Vertraulichkeit der übermittelten oder gespeicherten Informationen wahren.

(3) Wird nach Artikel 116 festgestellt, dass auf einem relevanten Markt, einschließlich der in den Anhängen aufgeführten Märkte, kein wirksamer Wettbewerb herrscht, stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Regulierungsbehörde befugt ist, dem Dienstleister, dessen beträchtliche Marktmacht festgestellt worden ist, eine oder mehrere der folgenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Zusammenschaltung und/oder dem Zugang aufzuerlegen:

a) Gleichbehandlungsverpflichtungen, die sicherstellen, dass der betreffende Betreiber anderen Dienstleistern, die gleichartige Dienste erbringen, unter den gleichen Umständen gleichwertige Bedingungen bietet und Dienste und Informationen für Dritte zu den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität bereitstellt wie für seine eigenen Produkte oder die seiner Tochter- oder Partnerunternehmen;

[1] Nicht zu den Genehmigungsgebühren gehören Zahlungen bei Auktionen, Ausschreibungen oder anderen diskriminierungsfreien Verfahren der Konzessionsvergabe sowie obligatorische Beiträge zur Erbringung eines Universaldienstes.

b) die Verpflichtung für ein vertikal integriertes Unternehmen, seine Großhandelspreise und internen Verrechnungspreise offenzulegen, wenn ein Diskriminierungsverbot oder ein präventives Verbot unlauterer Quersubventionen besteht; die Regulierungsbehörde kann die Form und die anzuwendende Berechnungsmethode vorgeben.

c) Verpflichtungen zu Bewilligung ordnungsgemäßer Anträge auf Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen, einschließlich des entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss, sowie auf deren Nutzung, unter anderem wenn die Regulierungsbehörde zur Auffassung gelangt, dass die Verweigerung des Zugangs oder die Auferlegung unangemessener Bedingungen mit ähnlicher Wirkung die Entwicklung eines nachhaltigen wettbewerbsbestimmten Marktes auf Endverbraucherebene behindern oder den Interessen der Endnutzer zuwiderlaufen würden;

d) die Verpflichtung, bestimmte Dienstleistungen zu Großhandelsbedingungen zwecks Weitervertrieb durch Dritte anzubieten; die Verpflichtung, offenen Zugang zu technischen Schnittstellen, Protokollen oder anderen Schlüsseltechnologien zu gewähren, die für die Interoperabilität von Diensten oder Diensten für virtuelle Netze unverzichtbar sind; die Verpflichtung, eine Kollokation oder andere Formen der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen wie Gebäuden, Kabelschächten und Masten zu ermöglichen; die Verpflichtung, bestimmte für die Interoperabilität durchgehender Nutzerdienste notwendige Voraussetzungen zu schaffen, einschließlich der Bereitstellung von Einrichtungen für intelligente Netzdienste; die Verpflichtung, Zugang zu Systemen für die Betriebsunterstützung oder ähnlichen Softwaresystemen zu gewähren, die zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs bei der Bereitstellung von Diensten notwendig sind; die Verpflichtung zur Zusammenschaltung von Netzen oder Netzeinrichtungen;

die Regulierungsbehörden können die Verpflichtungen nach den Buchstaben c und d an Bedingungen wie Fairness, Billigkeit und Rechtzeitigkeit knüpfen;

e) Verpflichtungen betreffend Kostendeckung und Preiskontrolle, einschließlich Verpflichtungen zu kostenorientierten Preisen, sowie Verpflichtungen in Bezug auf Kostenrechnungsmethoden für die Ermöglichung bestimmter Arten der Zusammenschaltung und/oder des Zugangs, wenn eine Marktanalyse darauf hindeutet, dass ein Mangel an wirksamem Wettbewerb bedeutet, dass der betreffende Betreiber zum Nachteil der Endverbraucher überhöhte Preise beibehält oder eine Preisschere praktiziert;

die Regulierungsbehörden tragen den Investitionen des Betreibers Rechnung und ermöglichen ihm eine angemessene Rendite für das entsprechend eingesetzte Kapital;

f) die Verpflichtung, diese dem Dienstleister von der Regulierungsbehörde auferlegten Verpflichtungen zu veröffentlichen und die Produkt-/Dienstleistungs- und räumlichen Märkte zu nennen; aktuelle Informationen werden, sofern sie nicht vertraulich sind, öffentlich so zur Verfügung gestellt, dass alle Betroffenen leichten Zugang zu ihnen haben;

g) Transparenzverpflichtungen, nach denen Betreiber gehalten sind, bestimmte Informationen zu veröffentlichen; die Regulierungsbehörde kann, insbesondere wenn ein Betreiber Gleichbehandlungsverpflichtungen unterliegt, verlangen, ein Standardangebot veröffentlichen zu lassen, das so weit entbündelt ist, dass Dienstleister nicht für Einrichtungen zahlen müssen, die für den gewünschten Dienst nicht erforderlich sind, und verlangen, dass die betreffenden Angebote in einzelne dem Marktbedarf entsprechende Komponenten aufgeschlüsselt und die entsprechenden Bedingungen einschließlich der Tarife angegeben werden.

(4) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass ein Dienstleister, der um die Zusammenschaltung mit einem Dienstleister ersucht, dessen beträchtliche Marktmacht festgestellt worden ist, entweder unverzüglich oder nach einer öffentlich bekanntgemachten angemessenen Frist eine unabhängige innerstaatliche Stelle anrufen kann, bei der es sich um eine Regulierungsbehörde nach Artikel 115 Absatz 2 Buchstabe d handeln kann, um Streitigkeiten über angemessene Bedingungen und Tarife für die Zusammenschaltung und/oder den Zugang beizulegen.

Artikel 119

Knappe Ressourcen

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Verfahren für die Zuweisung und Nutzung knapper Ressourcen einschließlich Frequenzen, Nummern und Wegerechten objektiv, verhältnismäßig, termingerecht, transparent und diskriminierungsfrei abgewickelt werden. Der aktuelle Stand zugewiesener Frequenzbereiche wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht; die genaue Ausweisung der für bestimmte staatliche Nutzungen zugewiesenen Frequenzen ist jedoch nicht erforderlich.

(2) Die Vertragsparteien gewährleisten eine effektive Verwaltung der Funkfrequenzen für Telekommunikationsdienste in ihrem Gebiet, damit sichergestellt ist, dass das Frequenzspektrum effektiv und effizient genutzt wird. Übersteigt die Nachfrage die verfügbaren Frequenzen, werden geeignete und transparente Verfahren zur Zuteilung dieser Frequenzen angewandt, um ihre optimale Nutzung zu erreichen und den Wettbewerb zu fördern.

(3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Regulierungsbehörde mit der Zuteilung der nationalen Nummerierungsressourcen und der Verwaltung der nationalen Nummerierungspläne betraut wird.

(4) Bleiben öffentliche oder lokale Stellen weiterhin Eigentümer eines Dienstleisters, der öffentliche Kommunikationsnetze oder -dienstleistungen bereitstellt, oder behält sie die Kontrolle über diesen, so ist eine wirksame strukturelle Trennung zwischen der Funktion, die für die Erteilung von Wegerechten zuständig ist, und Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Kontrolle sicherzustellen.

Artikel 120

Universaldienst

(1) Jede Vertragspartei kann die Universaldienstverpflichtungen festlegen, die sie beizubehalten wünscht.

(2) Solche Verpflichtungen gelten nicht von vornherein als wettbewerbswidrig, sofern sie auf transparente, objektive und diskriminierungsfreie Weise gehandhabt werden. Darüber hinaus müssen diese Verpflichtungen wettbewerbsneutral gehandhabt werden und dürfen keine größere Belastung darstellen, als für den von der Vertragspartei festgelegten Universaldienst erforderlich ist.

(3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle Dienstleister für die Gewährleistung des Universaldienstes in Frage kommen und dass kein Dienstleister von vornherein ausgeschlossen wird. Die Benennung erfolgt im Rahmen eines effizienten, transparenten, objektiven und diskriminierungsfreien Verfahrens. Sofern erforderlich, prüfen die Vertragsparteien, ob die Bereitstellung des Universaldienstes eine unzumutbare Belastung für die Organisation(en) darstellt, die für die Bereitstellung des Universaldienstes ausgewählt worden sind. Soweit es auf der Grundlage dieser Berechnung gerechtfertigt ist, ermitteln die nationalen Regulierungsbehörden unter Berücksichtigung eines etwaigen Marktvorteils, der Organisationen erwächst, die einen Universaldienst anbieten, ob es eines Verfahrens bedarf, mit dem der betreffende Dienstleister beziehungsweise die betreffenden Dienstleister entschädigt oder die Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen aufgeteilt werden.

(4) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass

a) den Nutzern gedruckte und/oder elektronische Verzeichnisse aller Teilnehmer [1] in gedruckter oder elektronischer Form oder in beiden Formen zur Verfügung stehen, die regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich aktualisiert werden;

b) die Organisationen, die die unter Buchstabe a genannten Dienstleistungen erbringen, bei der Verarbeitung der ihnen von anderen Organisationen übermittelten Informationen das Diskriminierungsverbot beachten.

Artikel 121

Grenzüberschreitende Erbringung elektronischer Kommunikationsdienstleistungen

Die Vertragsparteien führen weder Maßnahmen ein, die die grenzüberschreitende Erbringung elektronischer Kommunikationsdienstleistungen beschränken, noch erhalten sie solche Maßnahmen aufrecht.

Artikel 122

Vertraulichkeit der Informationen

Jede Vertragspartei stellt die Vertraulichkeit der anhand öffentlicher Telekommunikationsnetze und öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste erfolgenden Kommunikation und der damit verbundenen Verkehrsdaten sicher, ohne den Handel mit Dienstleistungen zu beschränken.

Artikel 123

Streitigkeiten zwischen Dienstleistern

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Regulierungsbehörde im Falle eines Streits zwischen Dienstleistern des Bereichs elektronische Kommunikationsnetze oder -dienstleistungen im Zusammenhang mit den in diesem Kapitel genannten Rechten und Pflichten auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien eine verbindliche Entscheidung erlässt, mit der der Streit in kürzester Zeit, in jedem Fall aber innerhalb von vier Monaten beigelegt wird.

[1] Im Einklang mit den geltenden Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Sektor der elektronischen Kommunikation.

(2) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde wird unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses veröffentlicht. Die betroffenen Parteien erhalten eine ausführliche Begründung der Entscheidung.

(3) Betrifft eine solcher Streit die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, koordinieren die betreffenden Regulierungsbehörden ihre Bemühungen, um den Streit beizulegen

Artikel 124

Annäherung der Rechtsvorschriften

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung an, die der Annäherung der bestehenden Rechtsvorschriften der Ukraine an die der Europäischen Union zukommt. Die Ukraine gewährleistet, dass ihre bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften schrittweise mit dem EU-Besitzstand in Einklang gebracht werden.

(2) Die Annäherung beginnt mit der Unterzeichnung dieses Abkommens und wird schrittweise auf alle in Anhang XVII genannten Bestandteile des EU-Besitzstands ausgeweitet.

Unterabschnitt 6

Finanzdienstleistungen

Artikel 125

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Unterabschnitt werden die Grundsätze des Regelungsrahmens für alle nach den Abschnitten 2, 3 und 4 dieses Kapitels liberalisierten Finanzdienstleistungen festgelegt.

(2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts und der Abschnitte 2, 3 und 4 dieses Kapitels

a) bezeichnet der Ausdruck "Finanzdienstleistung" jede Dienstleistung finanzieller Art, die von einem Finanzdienstleister einer Vertragspartei angeboten wird; zu den Finanzdienstleistungen zählen folgende Tätigkeiten:

i) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen

1. Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung):

a) Lebensversicherung,

b) Nichtlebensversicherung,

2. Rückversicherung und Retrozession,

3. Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen und

4. versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung;

ii) Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):

1. Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden,

2. Ausreichung von Krediten jeder Art einschließlich Verbraucherkrediten, Hypothekenkrediten, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften,

3. Finanzleasing,

4. sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit- und Scheckkarten, Reiseschecks und Bankwechseln,

5. Bürgschaften und Verpflichtungen,

6. Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form:

   a) Geldmarkttitel (einschließlich Schecks, Wechseln, Einlagenzertifikaten),

   b) Devisen,

   c) derivative Instrumente, darunter Futures und Optionen,

   d) Wechselkurs- und Zinstitel einschließlich Swaps und Kurssicherungsvereinbarungen,

   e) begebbare Wertpapieren,

   f) sonstige begebbare Instrumente und Finanzanlagen einschließlich ungeprägten Golds;

7. Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren aller Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,

8. Geldmaklergeschäfte,

9. Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Depotverwahrung, Auftrags- und Treuhandverwaltung,

10. Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen begebbaren Instrumenten,

11. Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software,

12. Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Nummern 1 bis 11 aufgeführte Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung, Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien;

b) bezeichnet der Ausdruck "Finanzdienstleister" jede natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die Finanzdienstleistungen erbringen will oder erbringt; der Begriff "Finanzdienstleister" umfasst keine öffentlichen Stellen;

c) bezeichnet der Ausdruck "öffentliche Stelle"

   1. eine Regierung, eine Zentralbank oder eine Währungsbehörde einer Vertragspartei oder eine im Eigentum einer Vertragspartei stehende oder von ihr beherrschte Einrichtung, die hauptsächlich mit der Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder von Tätigkeiten für hoheitliche Zwecke befasst ist, nicht jedoch eine Einrichtung, die hauptsächlich mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zu kommerziellen Bedingungen befasst ist, oder

   2. eine private Einrichtung, die Aufgaben wahrnimmt, die üblicherweise von einer Zentralbank oder Währungsbehörde wahrgenommen werden, solange sie solche Aufgaben ausübt;

d) bezeichnet der Ausdruck "neue Finanzdienstleistung" eine Dienstleistung finanzieller Art, einschließlich Dienstleistungen in Bezug auf bestehende und neue Erzeugnisse oder auf die Art und Weise, in der ein Erzeugnis geliefert wird, die von keinem Finanzdienstleister im Gebiet der einen, wohl aber im Gebiet der anderen Vertragspartei erbracht wird.

Artikel 126

Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung

(1) Die Vertragsparteien können aus aufsichtsrechtlichen Gründen Maßnahmen wie die folgenden einführen oder aufrechterhalten:

a) Maßnahmen zum Schutz von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder Personen, denen gegenüber ein Finanzdienstleister treuhänderische Pflichten hat;

b) Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems einer Vertragspartei.

(2) Diese Maßnahmen dürfen nicht belastender sein als zur Erreichung ihrer Ziele erforderlich; sie dürfen Finanzdienstleistungen oder Finanzdienstleister einer anderen Vertragspartei gegenüber den eigenen gleichartigen Finanzdienstleistungen oder Finanzdienstleistern nicht diskriminieren.

(3) Dieses Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen über die Geschäfte und Bücher einzelner Verbraucher offenzulegen oder vertrauliche oder geschützte Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden.

(4) Unbeschadet anderer Möglichkeiten der aufsichtsrechtlichen Regelung des grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsverkehrs kann eine Vertragspartei die Eintragung von Finanzdienstleistern im Bereich der grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen der anderen Vertragspartei sowie von Finanzinstrumenten vorschreiben.

Artikel 127

Wirksame und transparente Regulierung

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, alle betroffenen Personen im Voraus über jede allgemein anwendbare Maßnahme zu unterrichten, die die Vertragspartei zu treffen beabsichtigt, um diesen Personen Gelegenheit zu geben, zu der Maßnahme Stellung zu nehmen. Die Maßnahme wird bekanntgemacht

a) in einer amtlichen Veröffentlichung oder

b) in sonstiger schriftlicher oder elektronischer Form.

(2) Die Vertragsparteien machen allen betroffenen Personen ihre Bestimmungen für die Antragstellung im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zugänglich.

Die betreffende Vertragspartei erteilt dem Antragsteller auf Anfrage Auskunft über den Stand der Bearbeitung seines Antrags. Benötigt die betreffende Vertragspartei zusätzliche Angaben des Antragstellers, so teilt sie ihm dies unverzüglich mit.

Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, dass in ihrem Gebiet international vereinbarte Standards für die Regulierung und Aufsicht im Finanzdienstleistungssektor sowie für die Bekämpfung von Steuerumgehung und -vermeidung umgesetzt und angewandt werden. Solche international vereinbarten Standards sind unter anderem die Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht (Core Principle for Effective Banking Supervision) des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, die Grundsätze für die Versicherungsaufsicht (Insurance Core Principles) der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden, die Ziele und Grundsätze der Wertpapieraufsicht (Objectives and Principles of Securities Regulation) der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden, das Abkommen zum Informationsaustausch in Steuersachen (Agreement on Exchange of Information on Tax Matters) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die Erklärung zu Transparenz und Informationsaustausch für Besteuerungszwecke (Statement on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes) der G-20 sowie die Vierzig Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche (Forty Recommendations on Money Laundering) und die Neun Sonderempfehlungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung (Nine Special Recommendations on Terrorist Financing) der Arbeitsgruppe Finanzielle Maßnahmen.

Die Vertragsparteien nehmen darüber hinaus Kenntnis von den Zehn wichtigsten Grundsätzen des Informationsaustauschs (Ten Key Principles for Information Sharing), die von den Finanzministern der G-7 verabschiedet wurden; sie leiten ferner alle erforderlichen Schritte ein, um sie nach Möglichkeit in ihren bilateralen Kontakten anzuwenden.

Artikel 128

Neue Finanzdienstleistungen

Jede Vertragspartei gestattet den im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassenen Finanzdienstleistern dieser Vertragspartei, neue Finanzdienstleistungen zu erbringen, die mit den Dienstleistungen vergleichbar sind, die diese Vertragspartei ihren eigenen Finanzdienstleistern nach ihrem internen Recht unter vergleichbaren Umständen zu erbringen gestatten würde. Die Vertragsparteien können bestimmen, in welcher Rechtsform die Dienstleistung erbracht werden kann, und eine Genehmigung für die Erbringung der Dienstleistung verlangen. Wird eine Genehmigung verlangt, so wird über ihre Erteilung innerhalb einer angemessenen Frist entschieden; die Genehmigung kann nur aus den in Artikel 126 genannten Gründen abgelehnt werden.

Artikel 129

Datenverarbeitung

(1) Die Vertragsparteien gestatten den Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei, Informationen in elektronischer oder sonstiger Form für die Zwecke der Datenverarbeitung in ihr Gebiet und aus ihrem Gebiet zu übertragen, sofern diese Datenverarbeitung für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr des betreffenden Finanzdienstleisters erforderlich ist.

(2) Die Vertragsparteien erlassen angemessene Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre, der Grundrechte und der Freiheit des Einzelnen, insbesondere im Hinblick auf die Übermittlung personenbezogener Daten.

Artikel 130

Ausnahmen

(1) Dieses Kapitel ist nicht dahingehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen an der ausschließlichen Ausübung von Tätigkeiten oder der ausschließlichen Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet hindert, die Teil einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit sind, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten nach den internen Vorschriften der Vertragspartei von Finanzdienstleistern im Wettbewerb mit öffentlichen Stellen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden können.

(2) Dieses Abkommen gilt nicht für Tätigkeiten einer Zentralbank oder einer Währungsbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle im Rahmen der Geld- oder Währungspolitik.

(3) Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen an der ausschließlichen Ausübung von Tätigkeiten oder der ausschließlichen Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet für Rechnung oder mit Garantie oder unter Verwendung finanzieller Mittel der Vertragspartei oder ihrer öffentlichen Stellen hindert.

Artikel 131

Selbstregulierungsorganisationen

Verlangt eine Vertragspartei, dass Finanzdienstleister einer anderen Vertragspartei Mitglied einer Selbstregulierungsorganisation, einer Wertpapierbörse oder eines Terminkontraktmarkts, einer Verrechnungsstelle oder einer anderen Organisation oder Vereinigung sind oder daran beteiligt sind oder Zugang dazu haben, um auf der gleichen Grundlage wie die Finanzdienstleister der betreffenden Vertragspartei Finanzdienstleistungen erbringen zu können, oder stattet die Vertragspartei solche Einrichtungen unmittelbar oder mittelbar mit Vorrechten oder Vorteilen für die Erbringung von Finanzdienstleistungen aus, so stellt die Vertragspartei sicher, dass die in den Artikeln 88 und 94 genannten Verpflichtungen eingehalten werden.

Artikel 132

Verrechnungs- und Zahlungssysteme

Unter Bedingungen, zu denen Inländerbehandlung gewährt wird, gewährt jede Vertragspartei den Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei, die in ihrem Gebiet niedergelassen sind, Zugang zu den von öffentlichen Stellen betriebenen Zahlungs- und Verrechnungssystemen sowie zu offiziellen Finanzierungs- und Refinanzierungsmöglichkeiten, die für die normale Ausübung der üblichen Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehen. Mit diesem Artikel ist nicht beabsichtigt, Zugang zu den für Notfälle vorgesehenen letzten Finanzierungsmöglichkeiten der Vertragspartei zu gewähren.

Artikel 133

Annäherung der Rechtsvorschriften

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung an, die der Annäherung der bestehenden Rechtsvorschriften der Ukraine an die der Europäischen Union zukommt. Die Ukraine bemüht sich zu gewährleisten, dass ihre bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften schrittweise mit dem EU-Besitzstand vereinbar werden.

(2) Die Annäherung beginnt mit der Unterzeichnung dieses Abkommens und wird schrittweise auf alle in Anhang XVII genannten Bestandteile des EU-Besitzstands ausgeweitet.

Unterabschnitt 7

Verkehrsdienstleistungen

Artikel 134

Geltungsbereich

In diesem Unterabschnitt werden die Grundsätze für die Liberalisierung der Verkehrsdienstleistungen nach den Abschnitten 2, 3 und 4 dieses Kapitels festgelegt.

Artikel 135

Internationaler Seeverkehr

(1) Dieses Abkommen gilt für den internationalen Seeverkehr zwischen den Häfen der Ukraine und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zwischen den Häfen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Es gilt ferner für Strecken zwischen den Häfen der Ukraine und Drittländern und zwischen Häfen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittländern.

(2) Dieses Abkommen gilt nicht für den inländischen Seeverkehr zwischen den Häfen der Ukraine oder zwischen den Häfen einzelner Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Unbeschadet des vorstehenden Satzes wird die Verbringung von Ausrüstungsgegenständen wie leeren Containern, die nicht als Fracht gegen Entgelt zwischen den Häfen der Ukraine oder zwischen den Häfen einzelner Mitgliedstaaten der Europäischen Union befördert werden, als Teil des internationalen Seeverkehrs angesehen.

(3) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts und der Abschnitte 2, 3 und 4 dieses Kapitels

a) umfasst der Ausdruck "internationaler Seeverkehr" Beförderungsvorgänge im Haus-Haus- und im multimodalen Verkehr – wobei die Geschäftstätigkeit im multimodalen Verkehr die Beförderung von Gütern mit mehr als einem Verkehrsträger darstellt – mit einem einzigen Frachtpapier, bei denen ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, und schließt zu diesem Zweck Direktverträge mit Betreibern anderer Verkehrsträger mit ein;

b) bezeichnet der Ausdruck "Frachtumschlag" Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch nicht die direkten Tätigkeiten von Hafenarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind; zu den erfassten Tätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung

   i) des Ladens/Löschens von Schiffen,

   ii) des Laschens/Entlaschens von Frachtgut,

   iii) der Entgegennahme/Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen;

c) bezeichnet der Ausdruck "Zollabfertigung" (oder "Dienstleistung von Zollagenten") die Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Frachtgut für einen Dritten, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleisters ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit;

d) bezeichnet der Ausdruck "Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern" die Lagerung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für die Versendung;

e) bezeichnet der Ausdruck "Schiffsagenturdienste" die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:

   i) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdiensten und Anschlussleistungen, von Preisangebot bis Rechnungsstellung, und Ausstellung von Konnossementen im Namen der Unternehmen, Erwerb und Weiterverkauf der erforderlichen Anschlussleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften;

   ii) organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Frachtgut, wenn erforderlich;

f) bezeichnet der Ausdruck "Spedition" die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeit im Namen des Versenders durch Auftragsvergabe für Anschlussleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften;

g) bezeichnet der Ausdruck "Feeder-Dienstleistungen" den Vor- und Weitertransport von internationalem Frachtgut auf dem Seeweg, insbesondere containerisierte Fracht, zwischen Häfen, die im Gebiet einer Vertragspartei gelegen sind.

(4) Jede Vertragspartei gewährt den unter der Flagge der anderen Vertragspartei fahrenden oder von Dienstleistern der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen, unter anderem für den Zugang zu den Häfen, die Benutzung der Infrastruktur und die Inanspruchnahme von Hafendiensten und Seeverkehrshilfsleistungen [1] sowie bezüglich der damit verbundenen Gebühren und sonstigen Abgaben, Zollerleichterungen, Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Lade- und Löscheinrichtungen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Schiffen gewährte Behandlung.

(5) Die Vertragsparteien wenden den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zu den internationalen Seeverkehrsmärkten und -strecken auf kommerzieller und diskriminierungsfreier Basis wirksam an.

(6) In Anwendung der Grundsätze der Absätze 4 und 5 werden die Vertragsparteien bei Inkrafttreten dieses Abkommens

a) in künftige bilaterale Abkommen mit Drittstaaten über Seeverkehrsdienste, einschließlich des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern und des Linienverkehrs, keine Ladungsanteilvereinbarungen aufnehmen und derartige Ladungsanteilvereinbarungen, die in früheren bilateralen Abkommen enthalten sind, außer Kraft setzen und

b) administrative, technische und andere Maßnahmen beseitigen beziehungsweise nicht in Kraft setzen, die eine indirekte Beschränkung darstellen und eine Diskriminierung der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei bei der Erbringung internationaler Seeverkehrsdienste bewirken könnten.

(7) Jede Vertragspartei gestattet im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern der anderen Vertragspartei, in ihrem Gebiet Niederlassungen unter Bedingungen für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit zu betreiben, die nicht weniger günstig sind als diejenigen, die ihren eigenen Dienstleistern oder den Dienstleistern eines Drittstaats gewährt werden, je nachdem, welche Bedingungen günstiger sind. Im Einklang mit Abschnitt 2 gestattet jede Vertragspartei den Dienstleistern der anderen Vertragspartei hinsichtlich der Tätigkeiten solcher Niederlassungen nach den eigenen Gesetzen und Vorschriften, unter anderem folgende Wirtschaftstätigkeiten auszuüben:

a) Bekanntmachung, Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und Anschlussleistungen vom Preisangebot bis zur Ausstellung der Rechnung im direkten Kontakt mit dem Kunden für eigene Rechnung oder für einen anderen Dienstleister im internationalen Seeverkehr,

b) Bereitstellung von Geschäftsinformationen in jeder Form, einschließlich EDV-Systemen und Austausch elektronischer Daten (vorbehaltlich diskriminierungsfreier Beschränkungen im Telekommunikationsbereich),

c) Ausstellung von Beförderungs- und Zolldokumenten oder sonstigen Dokumenten über Ursprung und Art der beförderten Waren,

d) organisatorische Tätigkeiten im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder Auslieferung von Frachtgut für eigene Rechnung oder für andere Dienstleister im internationalen Seeverkehr,

e) Abschluss von Geschäftsvereinbarungen mit einer vor Ort niedergelassenen Schiffsagentur, einschließlich der Beteiligung am Kapital des Unternehmens, und Einstellung von Personal vor Ort oder aus dem Ausland unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens,

f) Kauf und Inanspruchnahme von Verkehrsdienstleistungen auf allen für die Erbringung integrierter Dienstleistungen erforderlichen Verkehrsträgern, einschließlich auf Binnenwasserstraßen, Straße und Schiene, sowie Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsträger für eigene Rechnung oder für Kunden (und Weiterverkauf an Kunden),

g) Besitz der für die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit erforderlichen Ausrüstung.

[1] Zu den Seeverkehrshilfsdienstleistungen gehören Frachtumschlag, Lagerdienstleistungen, Zollabfertigung, Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern, Schifffahrtsagenturdienstleistungen, (Seeverkehrs-)Spedition, Vermietung von Schiffen mit Besatzung, Wartung und Instandsetzung von Schiffen, Schub- und Schleppdienstleistungen sowie Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr.

(8) Jede Vertragspartei stellt im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern der anderen Vertragspartei die folgenden Leistungen zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen am Hafen bereit: Lotsendienste, Schub- und Schleppboothilfe, Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung, Abfall- und Ballastentsorgung, Dienstleistungen des Hafenmeisters, Navigationshilfen, landgestützte Betriebsdienste, die für den Betrieb des Schiffes unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung, Einrichtungen für dringende Reparaturen, Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste.

(9) Jede Vertragspartei gestattet es im Seeverkehr tätigen Dienstleistern der anderen Vertragspartei, internationale Seeverkehrsdienstleistungen zu erbringen, bei denen ein Seeverkehrssegment auf Binnenverkehrsstraßen der anderen Vertragspartei zurückgelegt wird.

(10) Jede Vertragspartei gestattet den im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern der anderen Vertragspartei, zu diskriminierungsfreien, zwischen den betreffenden Unternehmen vereinbarten Bedingungen Feeder-Dienstleistungen zwischen den Häfen der Ukraine oder zwischen den Häfen einzelner Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Anspruch zu nehmen.

(11) Dieses Abkommen berührt die Anwendung von zwischen der Ukraine und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geschlossenen Seeverkehrsübereinkommen nicht in Fragen, die nicht unter dieses Abkommen fallen. Sind die Bestimmungen dieses Abkommens über bestimmte Fragen weniger günstig als bestehende Abkommen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Ukraine, so sind unbeschadet der Verpflichtungen der EU-Vertragsparteien und unter Berücksichtigung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die günstigeren Bestimmungen maßgebend. Die Bestimmungen dieses Abkommens ersetzen diejenigen früherer bilateraler Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Ukraine, wenn entweder letztere Bestimmungen nicht mit ersteren vereinbar sind, es sei denn, es handelt sich um die im vorangegangenen Satz genannte Situation, oder wenn die Bestimmungen identisch sind. Bestimmungen bestehender bilateraler Abkommen, die nicht in den Geltungsbereich dieses Abkommens fallen, gelten weiterhin.

Artikel 136

Straßen- und Schienenverkehr, Binnenschifffahrt

(1) Zur Gewährleistung einer koordinierten Entwicklung und einer schrittweisen Liberalisierung des Verkehrs zwischen den Vertragsparteien, die ihren jeweiligen wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, werden die Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang im Straßen- und Schienenverkehr und in der Binnenschifffahrt in möglichen künftigen besonderen Abkommen über den Straßen- und Schienenverkehr und die Binnenschifffahrt geregelt.

(2) Vor Abschluss der Abkommen nach Absatz 1 führen die Vertragsparteien keine restriktiveren Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang zwischen den Vertragsparteien ein, als sie am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens in Kraft waren.

(3) Bestimmungen bestehender bilateraler Übereinkommen, die nicht unter mögliche künftige Abkommen nach Absatz 1 fallen, sind weiterhin anwendbar.

Artikel 137

Luftverkehr

(1) Zur Gewährleistung einer koordinierten Entwicklung und einer schrittweisen Liberalisierung des Verkehrs zwischen den Vertragsparteien, die ihren jeweiligen wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, sollten die Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang im Luftverkehr nach dem Abkommen zwischen der EU und der Ukraine über einen gemeinsamen Luftverkehrsraum (im Folgenden "GLR-Abkommen") geregelt werden.

(2) Vor Abschluss des GLR-Abkommens ergreifen die Vertragsparteien keine Maßnahmen, die gegenüber der Lage vor Inkrafttreten dieses Abkommens restriktiver oder diskriminierend sind.

Artikel 138

Annäherung der Rechtsvorschriften

Die Ukraine nähert ihre Rechtsvorschriften, einschließlich der administrativen, technischen und sonstigen Bestimmungen, den Rechtsvorschriften der EU-Vertragspartei im Bereich des internationalen Seeverkehrs insoweit an, als dies den Zielen der Liberalisierung, des gegenseitigen Marktzugangs der Vertragsparteien und des Personen- und Güterverkehrs dient. Die Annäherung beginnt mit der Unterzeichnung dieses Abkommens und wird schrittweise auf alle in Anhang XVII genannten Bestandteile des EU-Besitzstands ausgeweitet.

Abschnitt 6

Elektronischer geschäftsverkehr

Artikel 139

Ziel und Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der elektronische Geschäftsverkehr in vielen Sektoren neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnet, und kommen überein, die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen den Vertragsparteien zu fördern, insbesondere durch eine Zusammenarbeit in den Fragen, die der elektronische Geschäftsverkehr im Rahmen dieses Kapitels aufwirft.

(2) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs in jeder Hinsicht mit den strengsten internationalen Datenschutznormen vereinbar sein muss, damit gewährleistet ist, dass die Nutzer Vertrauen in den elektronischen Geschäftsverkehr haben.

(3) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass auf elektronischem Wege erfolgende Lieferungen als Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des Abschnitts 3 (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) angesehen werden, auf die kein Zoll erhoben werden kann.

Artikel 140

Regelungsaspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs

(1) Die Vertragsparteien pflegen einen Dialog über die durch den elektronischen Geschäftsverkehr aufgeworfenen Regelungsfragen, bei dem unter anderem folgende Themen behandelt werden:

a) die Anerkennung von für die Öffentlichkeit ausgestellten Zertifikaten für elektronische Signaturen und die Erleichterung grenzüberschreitender Zertifizierungsdienste,

b) die Verantwortlichkeit von Vermittlern bei der Übermittlung oder Speicherung von Informationen,

c) die Behandlung nicht angeforderter elektronischer kommerzieller Kommunikation,

d) der Verbraucherschutz im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs,

e) andere Themen, die für die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs von Bedeutung sind.

(2) Diese Zusammenarbeit kann in der Form eines Austauschs von Informationen über die jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien zu diesen Themen sowie über die Durchführung dieser Rechtsvorschriften erfolgen.

Abschnitt 7

Ausnahmen

Artikel 141

Allgemeine Ausnahmen

(1) Unbeschadet der allgemeinen Ausnahmen in Artikel 472 gelten für das vorliegende Kapitel und die XVI-A, XVI-B, XVI-C, XVI-D, XVI-E, XVI-F und XVII die in diesem Artikel niedergelegten Ausnahmen.

(2) Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie, soweit gleiche Umstände gegeben sind, zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Ländern oder zu einer verschleierten Beschränkung der Niederlassung oder der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen führen, ist dieses Kapitel nicht dahingehend auszulegen, dass es die Vertragsparteien hindert, Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen,

a) die erforderlich sind, um die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit zu schützen oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten;

b) die dem Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen dienen;

c) die die Erhaltung der nicht regenerativen natürlichen Ressourcen betreffen, sofern diese Maßnahmen in Verbindung mit Beschränkungen für inländische Investoren oder für die inländische Erbringung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen angewendet werden;

d) die für den Schutz nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert erforderlich sind;

e) die erforderlich sind, um die Einhaltung von Gesetzen oder Vorschriften zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu diesem Kapitel stehen, einschließlich Maßnahmen, die Folgendes betreffen:

i) die Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder die Handhabung der Folgen einer Nichterfüllung von Verträgen,

ii) den Schutz der Privatsphäre des Einzelnen bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und den Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Aufzeichnungen und Konten,

iii) die Sicherheit,

f) die nicht mit Artikel 88 Absatz 1 und Artikel 94 vereinbar sind, vorausgesetzt, das Ziel der unterschiedlichen Behandlung besteht darin, eine wirksame oder gerechte Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten, Investoren oder Dienstleister der anderen Vertragspartei zu gewährleisten ([1]).

(3) Die Bestimmungen dieses Kapitels und der entsprechenden Anhänge XVI-A, XVI-B, XVI-C, XVI-D, XVI-E, XVI-F und XVII gelten weder für die jeweiligen Systeme der sozialen Sicherheit der Vertragsparteien noch für Tätigkeiten im Gebiet einer Vertragspartei, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind.

Artikel 142

Steuerliche Maßnahmen

Die nach diesem Kapitel gewährte Meistbegünstigung gilt nicht für die Steuerbehandlung, die die Vertragsparteien auf der Grundlage von Abkommen zwischen den Vertragsparteien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gewähren oder gewähren werden.

Artikel 143

Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

(1) Dieses Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass es

a) eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen zur Verfügung stellen, deren Offenlegung nach ihrer Auffassung ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft, oder

b) eine Vertragspartei daran hindert, Schritte zu unternehmen, die sie für den Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen als notwendig erachtet:

i) in Zusammenhang mit der Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder dem Handel damit,

ii) in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten, die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,

([1]) Maßnahmen, die auf eine gerechte oder wirksame Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern abzielen, umfassen Maßnahmen einer Vertragspartei im Rahmen ihres Steuersystems,
i) die für gebietsfremde Investoren und Dienstleister gelten, in Anerkennung der Tatsache, dass sich die Steuerpflicht Gebietsfremder nach den Besteuerungsgrundlagen richtet, die aus dem Gebiet der Vertragspartei stammen oder dort gelegen sind, oder
ii) die für Gebietsfremde gelten, um die Festsetzung oder Erhebung von Steuern im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten, oder
iii) die für Gebietsfremde oder Gebietsansässige gelten, um Steuerflucht oder -hinterziehung zu verhindern, einschließlich Vollzugsmaßnahmen, oder
iv) die für Nutzer von Dienstleistungen gelten, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei oder von dort aus erbracht werden, um die Festsetzung oder Erhebung der von diesen Nutzern zu entrichtenden Steuern aus Quellen im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten, oder
v) die unterscheiden zwischen Investoren und Dienstleistern, die hinsichtlich weltweiter Besteuerungsgrundlagen der Steuer unterliegen, und anderen Investoren und Dienstleistern, in Anerkennung des Unterschieds in der Art der Steuerbemessungsgrundlage zwischen beiden, oder
vi) die dazu dienen, Einkommen, Gewinn, Wertzuwachs, Verlust, Abzüge oder anrechenbare Beträge von gebietsansässigen Personen oder Zweigniederlassungen oder zwischen verbundenen Personen oder Zweigniederlassungen derselben Person zu ermitteln, zuzuordnen oder aufzuteilen, um die Steuerbemessungsgrundlage der Vertragspartei zu bewahren.
Die steuerlichen Bestimmungen oder Begriffe unter Buchstabe f und in dieser Fußnote werden in Übereinstimmung mit den steuerlichen Definitionen und Begriffen oder gleichwertigen oder ähnlichen Definitionen und Begriffen des internen Rechts der Vertragspartei, die die Maßnahme trifft, ausgelegt.

iii) in Bezug auf spaltbare oder fusionsfähige Stoffe oder die Stoffe, aus denen sie gewonnen werden, oder

iv) im Falle eines Krieges oder bei sonstigen ernsten Krisen in den internationalen Beziehungen oder

c) eine Vertragspartei daran hindert, Schritte zur Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zur Wahrung von Frieden und Sicherheit in der Welt einzuleiten.

KAPITEL 7

Laufende zahlungen und kapitalverkehr

Artikel 144

Laufende Zahlungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Leistungsbilanzzahlungen und -transfers zwischen den Vertragsparteien in frei konvertierbarer Währung nicht zu beschränken, und genehmigen diese nach Artikel VIII des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds.

Artikel 145

Kapitalverkehr

(1) Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen gewährleisten die Vertragsparteien ab Inkrafttreten dieses Abkommens den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen [1], die nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats gegründet wurden, und Investitionen, die nach den Bestimmungen von Titel IV Kapitel 6 (Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) dieses Abkommens getätigt werden, sowie die Liquidation oder Rückführung dieses investierten Kapitals und etwaiger daraus resultierender Gewinne.

(2) Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen gewährleisten die Vertragsparteien ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Abkommens

a) den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Krediten für Handelsgeschäfte oder Dienstleistungen, an denen ein Gebietsansässiger einer Vertragspartei beteiligt ist,

b) den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Portefeuille-Investitionen und Finanzkrediten durch die Investoren der anderen Vertragspartei.

(3) Die Ukraine verpflichtet sich, die Liberalisierung von Kapitalbilanztransaktionen entsprechend der Liberalisierung in der EU-Vertragspartei vor der Gewährung der Binnenmarktbehandlung im Bereich Finanzdienstleistungen nach Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 abzuschließen. Eine positive Bewertung der ukrainischen Rechtsvorschriften zum Kapitalverkehr, ihrer Umsetzung und anhaltenden Durchsetzung im Einklang mit den Grundsätzen in Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 ist eine notwendige Voraussetzung für jede Entscheidung des Handelsausschusses über die Gewährung der Binnenmarktbehandlung im Bereich Finanzdienstleistungen.

(4) Unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Abkommens führen die Vertragsparteien keine neuen Beschränkungen des Kapitalverkehrs und der laufenden Zahlungen zwischen Gebietsansässigen der EU-Vertragspartei und der Ukraine ein und verschärfen die bestehenden Regelungen nicht.

Artikel 146

Schutzmaßnahmen

In Ausnahmefällen, in denen Zahlungen oder der Kapitalverkehr zwischen den Vertragsparteien ernste Schwierigkeiten für die Durchführung der Wechselkurs- oder Währungspolitik [2] in einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten oder der Ukraine verursacht oder zu verursachen droht, können die Vertragsparteien unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Abkommens für höchstens sechs Monate Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Kapitalverkehrs zwischen der EU-Vertragspartei und der Ukraine treffen, sofern diese Maßnahmen unbedingt notwendig sind. Die Vertragspartei, die die Schutzmaßnahme trifft, unterrichtet unverzüglich die andere Vertragspartei über die Annahme der Maßnahme und legt ihr so bald wie möglich einen Zeitplan für die Aufhebung dieser Maßnahme vor.

[1] Einschließlich des Erwerbs von Immobilien im Zusammenhang mit Direktinvestitionen.
[2] Einschließlich ernster Zahlungsbilanzschwierigkeiten.

Artikel 147

Bestimmungen zur Erleichterung und weiteren Liberalisierung

(1) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf, um zur Förderung der Ziele dieses Abkommens den Kapitalverkehr zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern.

(2) Während der ersten vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens treffen die Vertragsparteien Maßnahmen, um die Voraussetzungen für die weitere schrittweise Anwendung der Regelung der EU-Vertragspartei über den freien Kapitalverkehr zu schaffen.

(3) Bis Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens überprüft der Handelsausschuss die Maßnahmen und legt die Modalitäten für die weitere Liberalisierung fest.

KAPITEL 8

Öffentliches beschaffungswesen

Artikel 148

Ziele

Die Vertragsparteien erkennen den Beitrag transparenter, nichtdiskriminierender, wettbewerbsorientierter und offener Ausschreibungen zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung an und setzen sich das Ziel, ihre öffentlichen Beschaffungsmärkte einander schrittweise wirksam zu öffnen.

Dieses Kapitel sieht für öffentliche Aufträge und Konzessionen in den klassischen Sektoren und im Versorgungssektor auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene einen gegenseitigen Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten nach dem Grundsatz der Inländerbehandlung vor. Es sieht ferner die schrittweise Annäherung der ukrainischen Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen an den EU-Besitzstand in diesem Bereich vor, ergänzt durch eine institutionelle Reform und die Schaffung eines effizienten öffentlichen Beschaffungswesens entsprechend den geltenden Grundsätzen der EU-Vertragspartei für öffentliche Beschaffungen und den Bestimmungen und Definitionen der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (im Folgenden "Richtlinie 2004/18/EG") und der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (im Folgenden "Richtlinie 2004/17/EG").

Artikel 149

Geltungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Versorgungssektor sowie für Bau- und Dienstleistungskonzessionen.

(2) Dieses Kapitel gilt für jeden öffentlichen Auftraggeber und jeden anderen Auftraggeber, der den Begriffsbestimmungen des EU-Besitzstands im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens entspricht (im Folgenden "Auftraggeber"). Es gilt außerdem für Einrichtungen des öffentlichen Rechts und öffentliche Unternehmen des Versorgungssektors wie staatliche Unternehmen, die die entsprechenden Tätigkeiten ausüben, und private Unternehmen, die im Versorgungssektor auf der Grundlage besonderer oder ausschließlicher Rechte tätig sind.

(3) Dieses Kapitel gilt für Aufträge, deren Wert über den in Anhang XXI-P genannten Schwellenwerten liegt.

Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes ist der zu zahlende Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer. Bei der Anwendung dieser Schwellenwerte rechnet die Ukraine die Beträge anhand des von ihrer Nationalbank festgelegten Wechselkurses in ihre Landeswährung um.

Die Schwellenwerte werden ab dem ersten geraden Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens regelmäßig alle zwei Jahre überprüft, und zwar auf der Grundlage des durchschnittlichen Tageskurses in Euro ausgedrückt in Sonderziehungsrechten während der 24 Monate, die am letzten Augusttag enden, der der Neufestsetzung zum 1. Januar vorausgeht. Die so geänderten Schwellenwerte werden gegebenenfalls auf die nächsten Tausend Euro abgerundet. Die geänderten Schwellenwerte werden vom Handelsausschuss nach dem in Titel VII (Institutionelle, allgemeine und Schlussbestimmungen) festgelegten Verfahren angenommen.

Artikel 150

Institutioneller Rahmen

(1) Die Vertragsparteien führen die für das ordnungsgemäße Funktionieren des öffentlichen Beschaffungswesens und die Anwendung der einschlägigen Grundsätze erforderlichen institutionellen Rahmen und Mechanismen ein bzw. behalten sie bei.

(2) Im Rahmen der institutionellen Reform benennt die Ukraine insbesondere

a) eine zentrale für wirtschaftspolitische Fragen zuständige Durchführungsstelle, die beauftragt wird, für eine kohärente Politik in allen mit dem öffentlichen Beschaffungswesen zusammenhängenden Bereichen zu sorgen; diese Stelle erleichtert und koordiniert die Umsetzung dieses Kapitels und steuert die Annäherung der Rechtsvorschriften;

b) eine unparteiliche und unabhängige Stelle, die mit der Überprüfung der von Auftraggebern während der Auftragsvergabe getroffenen Entscheidungen beauftragt wird; in diesem Zusammenhang bedeutet "unabhängig", dass es sich um eine von sämtlichen Auftraggebern und Wirtschaftsbeteiligten getrennte Stelle handelt. Es wird für die Möglichkeit gesorgt, die von dieser Stelle getroffenen Entscheidungen einer gerichtlichen Überprüfung unterziehen zu lassen.

(3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Entscheidungen, die von den für die Prüfung von Beschwerden zuständigen Stellen getroffen werden, wirksam durchgesetzt werden.

Artikel 151

Grundlegende Anforderungen an die Vergabe von Aufträgen

(1) Spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllen die Vertragsparteien bei der Vergabe sämtlicher Aufträge die in den Absätzen 2 bis 15 genannten grundlegenden Anforderungen. Diese grundlegenden Anforderungen leiten sich direkt aus den Bestimmungen und Grundsätzen des EU-Besitzstands im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens ab, einschließlich der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit.

Veröffentlichung

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle geplanten Beschaffungen über ein geeignetes Medium auf eine Weise veröffentlicht werden, die ausreicht, um

a) die Öffnung des Marktes für den Wettbewerb zu ermöglichen und

b) jedem interessierten Wirtschaftsbeteiligten zu ermöglichen, sich vor Vergabe des Auftrags angemessen über die geplante Beschaffung zu informieren und sein Interesse an dem Auftrag zu bekunden.

(3) Die Veröffentlichung trägt dem wirtschaftlichen Interesse des Auftrags für die Wirtschaftsbeteiligten Rechnung.

(4) Die Veröffentlichung enthält mindestens die wesentlichen Einzelheiten des zu vergebenden Auftrags, die Eignungskriterien, die Vergabemethode, die Zuschlagskriterien und jegliche andere Information, die die Wirtschaftsbeteiligten nach vernünftigem Ermessen benötigen, um zu entscheiden, ob sie ihr Interesse an dem Auftrag bekunden möchten.

Auftragsvergabe

(5) Sämtliche Aufträge werden anhand transparenter und unparteilicher Verfahren vergeben, die Korruption verhindern. Diese Unparteilichkeit wird vor allem durch die nichtdiskriminierende Beschreibung des Auftragsgegenstands, den gleichberechtigten Zugang aller Wirtschaftsbeteiligten, angemessene Fristen und ein transparentes und objektives Vorgehen gewährleistet.

(6) Bei der Schilderung der Merkmale der geforderten Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen verwenden die Auftraggeber allgemeine Beschreibungen der Leistungen und Funktionen sowie internationale, europäische oder nationale Normen.

(7) Die Beschreibung der geforderten Merkmale von Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen darf nicht auf eine bestimmte Machart oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verweisen, es sein denn, dies ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt und die Beschreibung wird mit dem Zusatz "oder gleichwertig" versehen. Der Vorzug gilt allgemeinen Beschreibungen der Leistungen oder Funktionen.

(8) Die Auftraggeber stellen keine Bedingungen, die direkt oder indirekt zur Diskriminierung der Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei führen, wie etwa die Anforderung, dass an dem Auftrag interessierte Wirtschaftsbeteiligte in demselben Land, derselben Region oder demselben Gebiet wie der Auftraggeber niedergelassen sein müssen.

Ungeachtet dessen kann der erfolgreiche Bieter aufgefordert werden, eine gewisse betriebliche Infrastruktur am Ort der Auftragsausführung zu errichten, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Auftrags gerechtfertigt ist.

(9) Die Fristen für Interessensbekundungen und für die Angebotsabgabe müssen so lang sein, dass Wirtschaftsbeteiligte aus der anderen Vertragspartei eine fundierte Einschätzung der Ausschreibung vornehmen und ein Angebot erstellen können.

(10) Alle Teilnehmer müssen in der Lage sein, sich im Voraus über die geltenden Verfahrensregeln, Eignungskriterien und Zuschlagskriterien zu informieren. Diese Regeln müssen in gleicher Weise auf alle Teilnehmer angewandt werden.

(11) Öffentlichen Auftraggebern steht es frei, die Anzahl der Bieter, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, zu begrenzen, sofern

a) dies auf transparente und nichtdiskriminierende Weise erfolgt und

b) die Auswahl sich ausschließlich auf objektive Kriterien stützt, wie die einschlägige Erfahrung der Bieter, die Unternehmensgröße und die betriebliche Infrastruktur oder die technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Wird eine begrenzte Anzahl von Bietern zur Abgabe eines Angebots aufgefordert, so muss dem Erfordernis Rechnung getragen werden, einen angemessenen Wettbewerb zu gewährleisten.

(12) Auftraggeber dürfen Verhandlungsverfahren ausschließlich in genau definierten Ausnahmefällen durchführen, wenn der Wettbewerb dadurch effektiv nicht verfälscht wird.

(13) Auftraggeber können Prüfungssysteme nur unter der Voraussetzung verwenden, dass durch ein hinreichend bekannt gemachtes, transparentes und offenes Verfahren ein Verzeichnis der geprüften Wirtschaftsbeteiligten erstellt wird. Aufträge im Rahmen solcher Systeme werden ebenfalls auf nichtdiskriminierende Weise vergeben.

(14) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Aufträge anhand der Ausschreibungskriterien und der Verfahrensregeln, die zuvor aufgestellt und bekanntgegeben werden, auf transparente Weise an den Bieter vergeben werden, der das wirtschaftlich günstigste Angebot oder das Angebot mit dem niedrigsten Preis abgegeben hat. Die endgültige Entscheidung ist allen Bietern unverzüglich mitzuteilen. Auf Antrag eines abgewiesenen Bieters müssen die Gründe ausführlich genug erläutert werden, um eine Überprüfung der Entscheidung zu ermöglichen.

Rechtsschutz

(15) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass jede Person, die Interesse an einem bestimmten Auftrag hat oder hatte und durch einen mutmaßlichen Verstoß geschädigt wurde oder zu werden droht, Anspruch auf wirksamen unparteilichen Rechtsschutz in Bezug auf jegliche Entscheidung hat, die der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Vergabe des Auftrags trifft. Die im Verlauf und zu Abschluss eines Überprüfungsverfahrens getroffenen Entscheidungen werden so veröffentlicht, dass sämtliche interessierten Wirtschaftsbeteiligten ausreichend informiert werden.

Artikel 152

Planung der Annäherung der Rechtsvorschriften

(1) Vor Beginn der Annäherung der Rechtsvorschriften übermittelt die Ukraine dem Handelsausschuss einen umfassenden Fahrplan für die Umsetzung dieses Kapitels mit zeitlichen Vorgaben und Etappenzielen, der sämtliche Reformen im Zusammenhang mit der Annäherung der Rechtsvorschriften und dem Aufbau der institutionellen Kapazitäten beinhalten sollte. Dieser Fahrplan steht mit den in Anhang XXI-A genannten Phasen und Zeitplänen im Einklang.

(2) Der Fahrplan deckt sämtliche Aspekte der Reform und des allgemeinen Rechtsrahmens für die Durchführung öffentlicher Beschaffungen ab, insbesondere die Annäherung der Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge, Aufträge im Versorgungssektor, Baukonzessionen, Überprüfungsverfahren und die Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf allen Ebenen, einschließlich der Überprüfungsstellen und Durchsetzungsmechanismen.

(3) Nach befürwortender Stellungnahme des Handelsausschusses dient der Fahrplan als Referenzdokument für die Umsetzung dieses Kapitels. Die Europäische Union bemüht sich nach besten Kräften, die Ukraine bei der Umsetzung des Fahrplans zu unterstützen.

Artikel 153

Annäherung der Rechtsvorschriften

(1) Die Ukraine stellt sicher, dass ihre bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen schrittweise mit dem EU-Besitzstand in diesem Bereich vereinbar werden.

(2) Die Annäherung der Rechtsvorschriften erfolgt in mehreren Phasen, wie in den Anhängen XXI-A, XXI-B bis XXI-E, XXI-G, XXI-H und XXI-J festgelegt. Die Anhänge XXI-F und XXI-I enthalten fakultative Elemente, die nicht umgesetzt werden müssen, während die Anhänge XXI-K bis XXI-N Elemente des EU-Besitzstands enthalten, die nicht unter die Annäherung der Rechtsvorschriften fallen. Während des Annäherungsprozesses wird der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und den von der Europäischen Kommission getroffenen Durchführungsmaßnahmen ebenso Rechnung getragen wie – falls erforderlich – jeglicher in der Zwischenzeit eingeführten Änderung des EU-Besitzstands. Die Umsetzung jeder Phase wird vom Handelsausschuss bewertet und nach dessen positiver Einschätzung mit der gegenseitigen Gewährung des Marktzugangs verbunden, wie in Anhang XXI-A festgelegt. Die Europäische Kommission unterrichtet die Ukraine unverzüglich von jeglicher Änderung des EU-Besitzstands. Sie bietet geeignete Beratung und technische Hilfe für die Umsetzung solcher Änderungen an.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Handelsausschuss die Bewertung einer nachfolgenden Phase erst vornimmt, wenn die in der vorhergehenden Phase umzusetzenden Maßnahmen durchgeführt und nach den Modalitäten des Absatzes 2 gebilligt wurden.

(4) Die Vertragsparteien gewährleisten, dass diejenigen Aspekte und Bereiche des öffentlichen Beschaffungswesens, die nicht in diesem Artikel erfasst sind, den Grundsätzen der Transparenz, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung im Sinne des Artikels 151 entsprechen.

Artikel 154

Marktzugang

(1) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die wirksame gegenseitige Öffnung ihrer jeweiligen Märkte schrittweise und gleichzeitig erfolgen soll. Während der Annäherung der Rechtsvorschriften hängt der Umfang des gegenseitig gewährten Markzugangs von den bei der Annäherung erzielten Fortschritten ab, wie in Anhang XXI-A festgelegt.

(2) Die Entscheidung, zu einer weiteren Phase der Marktöffnung überzugehen, wird anhand einer Bewertung der Qualität der angenommenen Rechtsvorschriften und ihrer Anwendung in der Praxis getroffen. Solche Bewertungen werden regelmäßig vom Handelsausschuss durchgeführt.

(3) Haben die Vertragsparteien ihre Beschaffungsmärkte nach Anhang XXI-A für die jeweils andere Vertragspartei geöffnet, gewährt die EU-Vertragspartei den ukrainischen Unternehmen unabhängig davon, ob sie in der EU-Vertragspartei niedergelassen sind, Zugang zu den Vergabeverfahren nach den Beschaffungsvorschriften der EU zu Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die für die Unternehmen der EU-Vertragspartei gelten, und gewährt die Ukraine den Unternehmen aus der EU-Vertragspartei unabhängig davon, ob sie in der Ukraine niedergelassen sind, Zugang zu den Vergabeverfahren nach den nationalen Beschaffungsvorschriften zu Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die für die ukrainischen Unternehmen gelten.

(4) Nach Umsetzung der letzten Phase der Annäherung der Rechtsvorschriften prüfen die Vertragsparteien die Möglichkeit, den gegenseitigen Marktzugang auch für Beschaffungen zu gewähren, bei denen die in Artikel 149 Absatz 3 genannten Schwellenwerte nicht erreicht werden.

(5) Finnland behält sich seinen Standpunkt bezüglich der Ålandinseln vor.

Artikel 155

Information

(1) Die Vertragsparteien gewährleisten eine umfassende Unterrichtung der Auftraggeber und Wirtschaftsbeteiligten über die Einzelheiten der öffentlichen Beschaffungsverfahren, unter anderem durch Veröffentlichung sämtlicher einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Vertragsparteien stellen eine wirksame Verbreitung von Informationen über Ausschreibungen sicher.

Artikel 156

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien verstärken ihre Zusammenarbeit durch den Austausch von Erfahrungen und Informationen über ihre bewährten Methoden und Regelungsrahmen.

(2) Die EU-Vertragspartei erleichtert die Umsetzung dieses Kapitels, gegebenenfalls auch durch technische Hilfe. Im Einklang mit den Bestimmungen über die finanzielle Zusammenarbeit nach Titel VI (Finanzielle Zusammenarbeit einschließlich Betrugsbekämpfung) werden einzelne Entscheidungen über finanzielle Hilfe im Rahmen der einschlägigen Finanzierungsmechanismen und -instrumente der EU getroffen.

(3) Anhang XXI-O enthält eine nicht erschöpfende Liste der Themen für die Zusammenarbeit.

KAPITEL 9

Geistiges eigentum

Abschnitt 1

Allgemeine bestimmungen

Artikel 157

Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,

a) die Produktion und Vermarktung innovativer und kreativer Produkte in den Vertragsparteien zu erleichtern und

b) ein angemessenes und wirksames Schutz- und Durchsetzungsniveau für Rechte des geistigen Eigentums zu erreichen.

Artikel 158

Art und Umfang der Pflichten

(1) Die Vertragsparteien gewährleisten die angemessene und wirksame Umsetzung der das geistige Eigentum betreffenden internationalen Übereinkünfte, zu deren Vertragsparteien sie gehören, einschließlich des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (im Folgenden "TRIPS-Übereinkommen") in Anhang 1C des WTO-Übereinkommens. Die Bestimmungen dieses Kapitels ergänzen und präzisieren die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem TRIPS-Übereinkommen und anderen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet des geistigen Eigentums.

(2) Für die Zwecke dieses Abkommens umfassen die Rechte des geistigen Eigentums das Urheberrecht, einschließlich des Urheberrechts an Computerprogrammen und Datenbanken, und verwandte Schutzrechte, Rechte an Patenten einschließlich Patenten auf biotechnologische Erfindungen, Marken, Handelsnamen, soweit diese nach dem betreffenden internen Recht als ausschließliche Rechte geschützt sind, Muster und Modelle (im Folgenden "Geschmacksmuster"), Layout-Designs (Topografien) integrierter Schaltkreise, geografische Angaben, einschließlich Ursprungsbezeichnungen, Herkunftsangaben, Pflanzensorten, den Schutz nicht offenbarter Informationen und den Schutz vor unlauterem Wettbewerb nach Artikel 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (1967) (im Folgenden "Pariser Verbandsübereinkunft").

Artikel 159

Technologietransfer

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, Standpunkte und Informationen über ihre interne und internationale Praxis und Politik mit Auswirkungen auf den Technologietransfer auszutauschen. Dieser Austausch umfasst insbesondere Maßnahmen, die den Informationsfluss, Unternehmenspartnerschaften sowie die Erteilung von Lizenzen und die Vergabe von Unteraufträgen auf freiwilliger Basis erleichtern sollen. Besondere Aufmerksamkeit wird den Umständen gewidmet, die notwendig sind, um in den Empfängerländern angemessene günstige Rahmenbedingungen für den Technologietransfer zu schaffen; dazu zählen unter anderem Fragen wie der einschlägige Rechtsrahmen und die Entwicklung des Humankapitals.

(2) Die Vertragsparteien gewährleisten, dass die berechtigten Interessen der Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums geschützt werden.

Artikel 160

Erschöpfung

Den Vertragsparteien steht es vorbehaltlich der Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens frei, die Erschöpfung von Rechten des geistigen Eigentums selbst zu regeln.

Abschnitt 2

Standards in bezug auf rechte des geistigen eigentums

Unterabschnitt 1

Urheberrecht und verwandte schutzrechte

Artikel 161

Gewährter Schutz

Die Vertragsparteien halten die folgenden Vorschriften ein:

a) die Artikel 1 bis 22 des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (1961) (im Folgenden "Rom-Abkommen"),

b) die Artikel 1 bis 18 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (1886, zuletzt geändert 1979) (im Folgenden "Berner Übereinkunft"),

c) die Artikel 1 bis 14 des Urheberrechtsvertrags (1996) (im Folgenden "WCT") der Weltorganisation für geistiges Eigentum (im Folgenden "WIPO") und

d) die Artikel 1 bis 23 des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger (1996).

Artikel 162

Dauer der Urheberrechte

(1) Die Schutzdauer des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst im Sinne des Artikels 2 der Berner Übereinkunft umfasst das Leben des Urhebers und 70 Jahre nach seinem Tod, unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem das Werk erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(2) Steht das Urheberrecht den Miturhebern eines Werks gemeinsam zu, so beginnt die Frist nach Absatz 1 mit dem Tod des längstlebenden Miturhebers.

(3) Für anonyme und pseudonyme Werke endet die Schutzdauer 70 Jahre nachdem das Werk erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Wenn jedoch das vom Urheber angenommene Pseudonym keinerlei Zweifel über die Identität des Urhebers zulässt oder wenn der Urheber innerhalb der in Satz 1 angegebenen Frist seine Identität offenbart, richtet sich die Schutzdauer nach Absatz 1.

(4) Für Werke, die in mehreren Bänden, Teilen, Lieferungen, Nummern oder Episoden veröffentlicht werden und für die die Schutzfrist ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem das Werk erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, beginnt die Schutzfrist für jeden Bestandteil einzeln zu laufen.

(5) Bei Werken, deren Schutzdauer nicht nach dem Tod des Urhebers oder der Urheber berechnet wird und die nicht innerhalb von 70 Jahren nach ihrer Schaffung erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, erlischt der Schutz.

Artikel 163

Schutzdauer für Filmwerke oder audiovisuelle Werke

(1) Der Hauptregisseur eines Filmwerks oder eines audiovisuellen Werks gilt als dessen Urheber oder als einer seiner Urheber. Es steht den Vertragsparteien frei vorzusehen, dass weitere Personen als Miturheber benannt werden können.

(2) Die Schutzdauer für ein Filmwerk oder ein audiovisuelles Werk erlischt frühestens 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden aus einer Gruppe bestimmter Personen, unabhängig davon, ob diese als Miturheber benannt worden sind. Diese Gruppe sollte mindestens den Hauptregisseur, den Urheber des Drehbuchs, den Urheber der Dialoge und den Komponisten der speziell für das betreffende Filmwerk oder audiovisuelle Werk komponierten Musik umfassen.

Artikel 164

Dauer der verwandten Schutzrechte

(1) Die Rechte der ausübenden Künstler erlöschen frühestens 50 Jahre nach der Darbietung. Wird jedoch eine Aufzeichnung der Darbietung innerhalb dieser Frist erlaubterweise veröffentlicht oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben, so erlöschen die Rechte frühestens 50 Jahre nach der betreffenden ersten Veröffentlichung oder ersten öffentlichen Wiedergabe, je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat.

(2) Die Rechte der Hersteller von Tonträgern erlöschen frühestens 50 Jahre nach der Aufzeichnung. Wurde jedoch der Tonträger innerhalb dieser Frist erlaubterweise veröffentlicht, so erlöschen diese Rechte frühestens 50 Jahre nach der ersten erlaubten Veröffentlichung. Wurde der Tonträger innerhalb der in Satz 1 genannten Frist nicht erlaubterweise veröffentlicht und wurde der Tonträger innerhalb dieser Frist erlaubterweise öffentlich wiedergegeben, so erlöschen diese Rechte 50 Jahre nach der ersten erlaubten öffentlichen Wiedergabe.

(3) Die Rechte der Hersteller der erstmaligen Aufzeichnung eines Films erlöschen frühestens 50 Jahre nach der Aufzeichnung. Wird jedoch der Film innerhalb dieser Frist erlaubterweise veröffentlicht oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben, so erlöschen die Rechte frühestens 50 Jahre nach der betreffenden ersten Veröffentlichung oder öffentlichen Wiedergabe, je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat. Der Ausdruck "Film" bezeichnet vertonte oder nicht vertonte Filmwerke, audiovisuelle Werke oder Laufbilder.

(4) Die Rechte der Sendeunternehmen erlöschen frühestens 50 Jahre nach der Erstsendung unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtlose oder drahtgebundene, über Kabel oder durch Satelliten vermittelte Sendungen handelt.

Artikel 165

Schutz zuvor unveröffentlichter Werke

Wer ein zuvor unveröffentlichtes Werk, dessen urheberrechtlicher Schutz abgelaufen ist, erstmals erlaubterweise veröffentlicht bzw. erlaubterweise öffentlich wiedergibt, genießt einen den vermögensrechtlichen Befugnissen des Urhebers entsprechenden Schutz. Die Schutzdauer für solche Rechte beträgt 25 Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem das Werk erstmals erlaubterweise veröffentlicht oder erstmals erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist.

Artikel 166

Kritische und wissenschaftliche Ausgaben

Die Vertragsparteien können auch kritische und wissenschaftliche Ausgaben von gemeinfrei gewordenen Werken urheberrechtlich schützen. Die Schutzfrist für solche Rechte beträgt höchstens 30 Jahre ab dem Zeitpunkt der ersten erlaubten Veröffentlichung.

Artikel 167

Schutz von Fotografien

Fotografien werden nach Artikel 162 geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Die Vertragsparteien können den Schutz anderer Fotografien vorsehen.

Artikel 168

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kollektiven Rechtewahrnehmung

Die Vertragsparteien erkennen an, dass Vereinbarungen zwischen ihren jeweiligen Verwertungsgesellschaften geschlossen werden müssen, um für beide Seiten den Zugang zu und die Bereitstellung von Inhalten zwischen den Gebieten der Vertragsparteien zu vereinfachen und den gegenseitigen Transfer von Gebühren für die Nutzung der Werke oder anderer Schutzgegenstände der Vertragsparteien zu gewährleisten. Die Vertragsparteien erkennen an, dass ihre jeweiligen Verwertungsgesellschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ein hohes Maß an Rationalisierung und Transparenz erreichen müssen.

Artikel 169

Aufzeichnungsrecht

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck "Aufzeichnung" die Verkörperung von Tönen und Bildern oder deren Darstellungen, von der aus sie mit einem Gerät wahrgenommen, reproduziert oder wiedergegeben werden können.

(2) Die Vertragsparteien gewähren ausübenden Künstlern das ausschließliche Recht, die Aufzeichnung ihrer Darbietungen zu erlauben oder zu verbieten.

(3) Die Vertragsparteien gewähren Sendeunternehmen das ausschließliche Recht, die Aufzeichnung ihrer Sendungen zu erlauben oder zu verbieten, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtlose oder drahtgebundene, über Kabel oder durch Satelliten vermittelte Sendungen handelt.

(4) Einem weiterverbreitenden Kabelsendeunternehmen, das lediglich Sendungen anderer Sendeunternehmen über Kabel weiterverbreitet, steht das Recht nach Absatz 2 jedoch nicht zu.

Artikel 170

Sendung und öffentliche Wiedergabe

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck

a) "Sendung" die drahtlose Übertragung von Tönen oder von Bildern und Tönen oder deren Darstellungen zum Zwecke des Empfangs durch die Öffentlichkeit, die Übertragung über Satellit und die Übertragung verschlüsselter Signale, sofern die Mittel zur Entschlüsselung der Öffentlichkeit von dem Sendeunternehmen oder mit dessen Zustimmung zur Verfügung gestellt werden;

b) "öffentliche Wiedergabe" die öffentliche Übertragung der Töne einer Darbietung oder der auf einem Tonträger aufgezeichneten Töne oder Darstellungen von Tönen auf einem anderen Wege als durch Sendung. Für die Zwecke des Absatzes 3 umfasst "öffentliche Wiedergabe" das öffentliche Hörbarmachen der auf einem Tonträger aufgezeichneten Töne oder Darstellungen von Tönen.

(2) Die Vertragsparteien gewähren ausübenden Künstlern das ausschließliche Recht, die drahtlose Sendung und die öffentliche Wiedergabe ihrer Darbietungen zu erlauben oder zu verbieten, es sei denn, die Darbietung ist selbst bereits eine gesendete Darbietung oder beruht auf einer Aufzeichnung.

(3) Die Vertragsparteien gewähren ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern das Recht auf eine einzige angemessene Vergütung, wenn ein zu gewerblichen Zwecken veröffentlichter Tonträger oder ein Vervielfältigungsstück eines solchen Tonträgers für eine drahtlose Sendung oder eine öffentliche Wiedergabe benutzt wird, und gewährleisten, dass diese Vergütung auf die ausübenden Künstler und die Tonträgerhersteller aufgeteilt wird. Besteht zwischen den ausübenden Künstlern und den Tonträgerherstellern kein diesbezügliches Einvernehmen, so können die Bedingungen, nach denen die Vergütung unter ihnen aufzuteilen ist, von den Vertragsparteien festgelegt werden.

(4) Die Vertragsparteien gewähren Sendeunternehmen das ausschließliche Recht, die drahtlose Weitersendung ihrer Sendungen sowie die öffentliche Wiedergabe ihrer Sendungen, wenn die betreffende Wiedergabe an Orten stattfindet, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.

Artikel 171

Verbreitungsrecht

(1) Die Vertragsparteien gewähren Urhebern in Bezug auf das Original ihrer Werke oder auf Vervielfältigungsstücke davon das ausschließliche Recht, die Verbreitung an die Öffentlichkeit in beliebiger Form durch Verkauf oder auf sonstige Weise zu erlauben oder zu verbieten.

(2) Die Vertragsparteien gewähren das ausschließliche Recht, die unter den Buchstaben a bis d genannten Schutzgegenstände sowie Vervielfältigungsstücke davon der Öffentlichkeit durch Verkauf oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen:

a) ausübenden Künstlern in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Darbietungen,

b) Tonträgerherstellern in Bezug auf ihre Tonträger,

c) Herstellern der erstmaligen Aufzeichnung eines Films in Bezug auf das Original und auf Vervielfältigungsstücke ihrer Filme,

d) Sendeunternehmen in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Sendungen nach Maßgabe von Artikel 169 Absatz 3.

Artikel 172

Beschränkungen

(1) Die Vertragsparteien können Beschränkungen der in den Artikeln 169, 170 und 171 genannten Rechte vorsehen:

a) für einen privaten Gebrauch,

b) für eine Nutzung kurzer Auszüge in Verbindung mit der Berichterstattung über Tagesereignisse,

c) für eine ephemere Aufzeichnung, die von einem Sendeunternehmen mit seinen eigenen Mitteln und für seine eigenen Sendungen vorgenommen wird,

d) für eine Nutzung, die ausschließlich Zwecken des Unterrichts oder der wissenschaftlichen Forschung dient.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Vertragsparteien für den Schutz der ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller, Sendeunternehmen und Hersteller der erstmaligen Aufzeichnung eines Films Beschränkungen der gleichen Art vorsehen, wie sie für den Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst vorgesehen sind. Zwangslizenzen können jedoch nur insoweit vorgesehen werden, als sie mit dem Rom-Abkommen vereinbar sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beschränkungen dürfen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.

Artikel 173

Vervielfältigungsrecht

Die Vertragsparteien gewähren das ausschließliche Recht, die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten:

a) Urhebern in Bezug auf ihre Werke,

b) ausübenden Künstlern in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Darbietungen,

c) Tonträgerherstellern in Bezug auf ihre Tonträger,

d) Herstellern der erstmaligen Aufzeichnung eines Films in Bezug auf das Original und auf Vervielfältigungsstücke ihrer Filme,

e) Sendeunternehmen in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Sendungen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtlose oder drahtgebundene, über Kabel oder durch Satelliten vermittelte Sendungen handelt.

Artikel 174

Recht der öffentlichen Wiedergabe von Werken und Recht der öffentlichen Zugänglichmachung sonstiger Schutzgegenstände

(1) Die Vertragsparteien gewähren Urhebern das ausschließliche Recht, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.

(2) Die Vertragsparteien gewähren das ausschließliche Recht, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung von Werken in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten:

a) ausübenden Künstlern in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Darbietungen,

b) Tonträgerherstellern in Bezug auf ihre Tonträger,

c) Herstellern der erstmaligen Aufzeichnung eines Films in Bezug auf das Original und auf Vervielfältigungsstücke ihrer Filme,

d) Sendeunternehmen in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Sendungen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtlose oder drahtgebundene, über Kabel oder durch Satelliten vermittelte Sendungen handelt.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sich die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte mit den in diesem Artikel genannten Handlungen der öffentlichen Wiedergabe oder der Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit nicht erschöpfen.

Artikel 175

Ausnahmen und Beschränkungen

(1) Die Vertragsparteien sehen vor, dass die in Artikel 173 genannte vorübergehende Vervielfältigung, die flüchtig oder begleitend ist und die einen wesentlichen Bestandteil eines technischen Verfahrens darstellt, deren alleiniger Zweck es ist,

a) eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder

b) eine rechtmäßige Nutzung

eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat, von dem in Artikel 173 vorgesehenen Vervielfältigungsrecht ausgenommen wird.

(2) Wenn die Vertragsparteien eine Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das in Artikel 173 vorgesehene Vervielfältigungsrecht vorsehen, können sie entsprechend auch eine Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das in Artikel 171 Absatz 1 vorgesehene Verbreitungsrecht vorsehen, soweit dies durch den Zweck der erlaubten Vervielfältigung gerechtfertigt ist.

(3) Die Vertragsparteien dürfen Ausnahmen und Beschränkungen in Bezug auf die in den Artikeln 173 und 174 genannten Rechte nur in bestimmten Sonderfällen vorsehen, in denen die normale Verwertung des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.

Artikel 176

Schutz technischer Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien sehen einen angemessenen Rechtsschutz gegen die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen durch eine Person vor, der bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dieses Ziel verfolgt.

(2) Die Vertragsparteien sehen einen angemessenen Rechtsschutz gegen die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, den Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und den Besitz zu gewerblichen Zwecken von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen vor,

a) die Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind oder

b) die, abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen, nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder

c) die hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(3) Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck "technische Maßnahmen" alle Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Werke oder sonstige Schutzgegenstände betreffende Handlungen zu verhindern oder einzuschränken, die nicht von der Person genehmigt worden sind, die Inhaber der Urheberrechte oder der dem Urheberrecht verwandten, in den jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien vorgesehenen Schutzrechte ist. Technische Maßnahmen sind als "wirksam" anzusehen, soweit die Nutzung eines geschützten Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands von den Rechtsinhabern durch eine Zugangskontrolle oder einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.

(4) Wenn die Vertragsparteien Beschränkungen in Bezug auf die in den Artikeln 172 und 175 genannten Rechte vorsehen, können sie auch sicherstellen, dass die Rechtsinhaber dem Begünstigten einer Ausnahme oder Beschränkung die Mittel zur Nutzung der betreffenden Ausnahme oder Beschränkung in dem für die Nutzung der betreffenden Ausnahme oder Beschränkung erforderlichen Maße zur Verfügung stellen, soweit der betreffende Begünstigte rechtmäßig Zugang zu dem geschützten Werk oder Schutzgegenstand hat.

(5) Artikel 175 Absätze 1 und 2 gilt nicht für Werke und sonstige Schutzgegenstände, die der Öffentlichkeit aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung in der Weise zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

Artikel 177

Schutz von Informationen für die Rechtewahrnehmung

(1) Die Vertragsparteien sehen einen angemessenen Rechtsschutz gegen Personen vor, die wissentlich unbefugt eine der nachstehenden Handlungen vornehmen:

a) die Entfernung oder Änderung elektronischer Informationen für die Rechtewahrnehmung,

b) die Verbreitung, Einfuhr zur Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung von Werken oder sonstigen unter dieses Abkommen fallenden Schutzgegenständen, bei denen elektronische Informationen für die Rechtewahrnehmung unbefugt entfernt oder geändert wurden,

wenn diesen Personen bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dadurch die Verletzung von Urheberrechten oder dem Urheberrecht verwandten, im Recht der betreffenden Vertragspartei vorgesehenen Schutzrechten veranlassen, ermöglichen, erleichtern oder verschleiern.

(2) Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck "Informationen für die Rechtewahrnehmung" die von Rechtsinhabern stammenden Informationen, die die in Unterabschnitt 1 genannten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, den Urheber oder jeden anderen Rechtsinhaber identifizieren, oder Informationen über die Bedingungen für die Nutzung der Werke oder sonstigen Schutzgegenstände sowie die Zahlen oder Codes, durch die derartige Informationen ausgedrückt werden.

Absatz 1 findet Anwendung, wenn eine dieser Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines in Unterabschnitt 1 genannten Werks oder sonstigen Schutzgegenstands angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werks oder Schutzgegenstands erscheint.

Artikel 178

Rechtsinhaber und Gegenstand des Vermiet- und Verleihrechts

(1) Die Vertragsparteien sollten das ausschließliche Recht, das Vermieten und Verleihen zu erlauben oder zu verbieten, gewähren:

a) dem Urheber in Bezug auf das Original und auf Vervielfältigungsstücke seines Werks,

b) dem ausübenden Künstler in Bezug auf die Aufzeichnungen seiner Darbietungen,

c) dem Tonträgerhersteller in Bezug auf seine Tonträger,

d) dem Hersteller der erstmaligen Aufzeichnung eines Films in Bezug auf das Original und auf Vervielfältigungsstücke seines Films.

(2) Vermiet- und Verleihrechte an Bauwerken und Werken der angewandten Kunst fallen nicht unter diese Bestimmungen.

(3) Die Vertragsparteien können hinsichtlich des öffentlichen Verleihwesens Ausnahmen von dem ausschließlichen Recht nach Absatz 1 vorsehen, sofern zumindest die Urheber eine Vergütung für dieses Verleihen erhalten. Es steht den Vertragsparteien frei, diese Vergütung entsprechend ihren kulturpolitischen Zielsetzungen festzusetzen.

(4) Bringen die Vertragsparteien das ausschließliche Verleihrecht nach diesem Artikel in Bezug auf Tonträger, Filme und Computerprogramme nicht zur Anwendung, so führen sie eine Vergütung zumindest für die Urheber ein.

(5) Die Vertragsparteien können bestimmte Kategorien von Einrichtungen von der Zahlung der Vergütung im Sinne der Absätze 3 und 4 ausnehmen.

Artikel 179

Unverzichtbares Recht auf angemessene Vergütung

(1) Hat ein Urheber oder ausübender Künstler sein Vermietrecht an einem Tonträger oder an dem Original oder einem Vervielfältigungsstück eines Films an einen Tonträgerhersteller oder Filmproduzenten übertragen oder abgetreten, so behält er den Anspruch auf angemessene Vergütung für die Vermietung.

(2) Auf das Recht auf angemessene Vergütung für die Vermietung kann der Urheber oder ausübende Künstler nicht verzichten.

(3) Die Wahrnehmung des Rechts auf angemessene Vergütung kann Verwertungsgesellschaften, die Urheber oder ausübende Künstler vertreten, übertragen werden.

(4) Die Vertragsparteien können regeln, ob und in welchem Umfang zur Auflage gemacht werden kann, dass das Recht auf angemessene Vergütung durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden muss, und gegenüber wem diese Vergütung gefordert oder eingezogen werden darf.

Artikel 180

Schutz von Computerprogrammen

(1) Die Vertragsparteien schützen Computerprogramme urheberrechtlich als literarische Werke im Sinne der Berner Übereinkunft. Für die Zwecke dieser Bestimmung umfasst der Ausdruck "Computerprogramme" auch das Entwurfsmaterial zu ihrer Vorbereitung.

(2) Der nach diesem Abkommen gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen von Computerprogrammen. Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht im Sinne dieses Abkommens urheberrechtlich geschützt.

(3) Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien anzuwenden.

Artikel 181

Urheberschaft an Computerprogrammen

(1) Der Urheber eines Computerprogramms ist die natürliche Person oder die Gruppe natürlicher Personen, die das Programm geschaffen hat, oder, soweit nach den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien zulässig, die juristische Person, die nach diesen Rechtsvorschriften als Rechtsinhaber gilt.

(2) Ist ein Computerprogramm von einer Gruppe natürlicher Personen gemeinsam geschaffen worden, so stehen diesen die ausschließlichen Rechte daran gemeinsam zu.

(3) Soweit kollektive Werke durch die Rechtsvorschriften der Vertragsparteien anerkannt sind, gilt die Person als Urheber, die nach den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien als Person angesehen wird, die das Werk geschaffen hat.

(4) Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller wirtschaftlichen Rechte an dem so geschaffenen Programm berechtigt, sofern keine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

Artikel 182

Zustimmungsbedürftige Handlungen in Bezug auf Computerprogramme

Vorbehaltlich der Artikel 183 und 184 umfassen die ausschließlichen Rechte des Rechtsinhabers im Sinne des Artikels 181 das Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu erlauben:

a) die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung eines Computerprogramms auf jede Art und Weise und in jeder Form, teilweise oder ganz. Soweit das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms eine Vervielfältigung erforderlich macht, bedürfen diese Handlungen der Zustimmung des Rechtsinhabers,

b) die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und jede andere Umarbeitung eines Computerprogramms sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse, unbeschadet der Rechte der Person, die das Programm umarbeitet,

c) jede Form der öffentlichen Verbreitung des originalen Computerprogramms oder von Kopien davon, einschließlich der Vermietung.

Artikel 183

Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen in Bezug auf Computerprogramme

(1) In Ermangelung spezifischer vertraglicher Bestimmungen bedürfen die in Artikel 182 Buchstaben a und b genannten Handlungen nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms durch den rechtmäßigen Erwerber, einschließlich der Fehlerberichtigung, notwendig sind.

(2) Die Erstellung einer Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, darf nicht vertraglich untersagt werden, wenn sie für die Benutzung erforderlich ist.

(3) Die zur Verwendung einer Programmkopie berechtigte Person kann, ohne die Genehmigung des Rechtsinhabers einholen zu müssen, das Funktionieren dieses Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn diese Person dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms tut, zu denen sie berechtigt ist.

Artikel 184

Dekompilierung

(1) Die Zustimmung des Rechtsinhabers ist nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform im Sinne von Artikel 182 Buchstaben a und b unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) die Handlungen werden von dem Lizenznehmer oder von einer anderen zur Verwendung einer Programmkopie berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen,

b) die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die unter Buchstabe a genannten Personen noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht, und

c) die Handlungen beschränken sich auf die Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 erlauben nicht, dass die im Rahmen ihrer Anwendung gewonnenen Informationen

a) zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden,

b) an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist, oder

c) für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im Wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für andere das Urheberrecht verletzende Handlungen verwendet werden.

(3) Im Einklang mit der Berner Übereinkunft kann dieser Artikel nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass er in einer Weise angewandt werden kann, die die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers ungebührlich verletzt oder die normale Nutzung des Computerprogramms beeinträchtigt.

Artikel 185

Schutz von Datenbanken

(1) Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck "Datenbank" eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind.

(2) Der durch dieses Abkommen gewährte Schutz erstreckt sich nicht auf für die Herstellung oder den Betrieb elektronisch zugänglicher Datenbanken verwendete Computerprogramme.

Artikel 186

Schutzgegenstand

(1) Nach Unterabschnitt 1 werden Datenbanken, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers darstellen, als solche urheberrechtlich geschützt. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien anzuwenden.

(2) Der in Unterabschnitt 1 gewährte urheberrechtliche Schutz einer Datenbank erstreckt sich nicht auf deren Inhalt und lässt Rechte an diesem Inhalt unberührt.

Artikel 187

Urheberschaft an der Datenbank

(1) Der Urheber einer Datenbank ist die natürliche Person oder die Gruppe natürlicher Personen, die die Datenbank geschaffen hat, oder, soweit nach den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien zulässig, die juristische Person, die nach den Rechtsvorschriften als Rechtsinhaber gilt.

(2) Soweit kollektive Werke durch die Rechtsvorschriften der Vertragsparteien anerkannt sind, stehen die vermögensrechtlichen Befugnisse der Person zu, die das Urheberrecht innehat.

(3) Ist eine Datenbank von einer Gruppe natürlicher Personen gemeinsam geschaffen worden, so stehen diesen die ausschließlichen Rechte daran gemeinsam zu.

Artikel 188

Zustimmungsbedürftige Handlungen in Bezug auf Datenbanken

Der Urheber einer Datenbank hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen in Bezug auf die urheberrechtsfähige Ausdrucksform vorzunehmen oder zu erlauben:

a) die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,

b) die Übersetzung, die Bearbeitung, die Anordnung und jede andere Umgestaltung,

c) jede Form der öffentlichen Verbreitung der Datenbank oder eines ihrer Vervielfältigungsstücke,

d) jede öffentliche Wiedergabe, Vorführung oder Aufführung,

e) jede Vervielfältigung sowie öffentliche Verbreitung, Wiedergabe, Vorführung oder Aufführung der Ergebnisse der unter Buchstabe b genannten Handlungen.

Artikel 189

Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen in Bezug auf Datenbanken

(1) Der rechtmäßige Benutzer einer Datenbank oder eines ihrer Vervielfältigungsstücke bedarf für die in Artikel 188 aufgeführten Handlungen nicht der Zustimmung des Urhebers der Datenbank, wenn sie für den Zugang zum Inhalt der Datenbank und deren normale Benutzung durch den rechtmäßigen Benutzer erforderlich sind. Ist der rechtmäßige Benutzer nur berechtigt, einen Teil der Datenbank zu nutzen, so gilt diese Bestimmung nur für diesen Teil.

(2) Die Vertragsparteien können Beschränkungen der in Artikel 188 genannten Rechte in folgenden Fällen vorsehen:

a) für die Vervielfältigung einer nichtelektronischen Datenbank zu privaten Zwecken,

b) für die Benutzung ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung – stets mit Quellenangabe –, sofern dies zur Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist,

c) für die Verwendung zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens,

d) im Falle sonstiger Ausnahmen vom Urheberrecht, die traditionell von einer Vertragspartei genehmigt werden, unbeschadet der Buchstaben a, b und c.

(3) Im Einklang mit der Berner Übereinkunft kann dieser Artikel nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass er in einer Weise angewandt werden kann, die die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers ungebührlich verletzt oder die normale Nutzung der Datenbank beeinträchtigt.

Artikel 190

Folgerecht

(1) Die Vertragsparteien sehen zugunsten des Urhebers des Originals eines Kunstwerks ein Folgerecht vor, das als unveräußerliches Recht konzipiert ist, auf das der Urheber auch im Voraus nicht verzichten kann; dieses Recht gewährt einen Anspruch auf Beteiligung am Verkaufspreis aus jeder Weiterveräußerung nach der ersten Veräußerung durch den Urheber.

(2) Das Recht nach Absatz 1 gilt für alle Weiterveräußerungen, an denen Vertreter des Kunstmarkts wie Auktionshäuser, Kunstgalerien und allgemein Kunsthändler als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt sind.

(3) Die Vertragsparteien können im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften vorsehen, dass das Recht nach Absatz 1 nicht auf Weiterveräußerungen anzuwenden ist, wenn der Veräußerer das Werk weniger als drei Jahre vor der betreffenden Weiterveräußerung unmittelbar beim Urheber erworben hat und wenn der bei der Weiterveräußerung erzielte Preis einen bestimmten Mindestbetrag nicht übersteigt.

(4) Die Folgerechtsvergütung wird vom Veräußerer abgeführt. Die Vertragsparteien können vorsehen, dass eine – vom Veräußerer verschiedene – natürliche oder juristische Person nach Absatz 2 allein oder gemeinsam mit dem Veräußerer für die Zahlung der Folgerechtsvergütung haftet.

Artikel 191

Satellitenrundfunk

Jede Vertragspartei gewährt dem Urheber das ausschließliche Recht, die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke über Satellit zu erlauben.

Artikel 192

Kabelweiterverbreitung

Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die Kabelweiterverbreitung von Rundfunksendungen aus der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet unter Beachtung der anwendbaren Urheberrechte und verwandten Schutzrechte und auf der Grundlage individueller oder kollektiver Verträge zwischen den Inhabern der Urheberrechte, den Inhabern der verwandten Schutzrechte und den Kabelunternehmen erfolgt.

Unterabschnitt 2

Marken

Artikel 193

Eintragungsverfahren

(1) Die EU-Vertragspartei und die Ukraine sehen ein System für die Eintragung von Marken vor, in dem jede Ablehnung der Eintragung einer Marke durch die zuständige Markenverwaltung hinreichend begründet wird. Die Gründe für die Ablehnung sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; dieser muss die Möglichkeit haben, gegen die Ablehnung Widerspruch einzulegen und die endgültige Ablehnung vor einer Justizbehörde anzufechten. Die EU-Vertragspartei und die Ukraine schaffen ferner die Möglichkeit, gegen Markenanmeldungen Widerspruch einzulegen. Dieses Widerspruchsverfahren ist kontradiktorisch. Die EU-Vertragspartei und die Ukraine stellen eine öffentlich zugängliche elektronische Datenbank bereit, in der Markenanmeldungen und Markeneintragungen erfasst werden.

(2) Die Vertragsparteien sehen Gründe für die Ablehnung oder Ungültigerklärung der Markeneintragung vor. Folgende Zeichen oder Marken sind von der Eintragung ausgeschlossen oder unterliegen im Falle der Eintragung der Ungültigerklärung:

a) Zeichen, die nicht als Marke eintragungsfähig sind,

b) Marken, die keine Unterscheidungskraft haben,

c) Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, welche im geschäftlichen Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, der geografischen Herkunft oder der Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Ware oder Dienstleistung dienen können,

d) Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben zur Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung bestehen, die im allgemeinen Sprachgebrauch oder in den redlichen und ständigen Verkehrsgepflogenheiten üblich geworden sind,

e) Zeichen, die ausschließlich bestehen:

   i) aus der Form, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist, oder

   ii) aus der Form der Ware, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist, oder

   iii) aus der Form, die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht,

f) Marken, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen,

g) Marken, die geeignet sind, die Öffentlichkeit zum Beispiel über die Art, die Beschaffenheit oder die geografische Herkunft der Ware oder Dienstleistung zu täuschen,

h) Marken, die mangels Genehmigung durch die zuständigen Stellen nach Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft zurückzuweisen oder für ungültig zu erklären sind.

(3) Die Vertragsparteien sehen Gründe für die Ablehnung oder Ungültigerklärung bei Kollision mit älteren Rechten vor. Eine Marke ist von der Eintragung ausgeschlossen oder unterliegt im Falle der Eintragung der Ungültigerklärung,

a) wenn sie mit einer älteren Marke identisch ist und die Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke angemeldet oder eingetragen worden ist, mit den Waren oder Dienstleistungen identisch sind, für die die ältere Marke Schutz genießt;

b) wenn wegen ihrer Identität oder Ähnlichkeit mit der älteren Marke und der Identität oder Ähnlichkeit der durch die beiden Marken erfassten Waren oder Dienstleistungen für die Öffentlichkeit die Gefahr von Verwechslungen besteht, die die Gefahr einschließt, dass die Marke mit der älteren Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird.

(4) Die Vertragsparteien können weitere Gründe für die Ablehnung oder Ungültigerklärung bei Kollision mit älteren Rechten vorsehen.

Artikel 194

Notorisch bekannte Marken

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um dem Schutz notorisch bekannter Marken im Sinne des Artikels 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft und des Artikels 16 Absätze 2 und 3 des TRIPS-Übereinkommens Wirksamkeit zu verleihen.

Artikel 195

Rechte aus einer Marke

Die eingetragene Marke gewährt ihrem Inhaber ausschließliche Rechte. Diese Rechte gestatten es dem Inhaber, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr

a) ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die sie eingetragen ist;

b) ein Zeichen zu benutzen, wenn wegen der Identität oder der Ähnlichkeit des Zeichens mit der Marke und der Identität oder Ähnlichkeit der durch die Marke und das Zeichen erfassten Waren oder Dienstleistungen für die Öffentlichkeit die Gefahr von Verwechslungen besteht, die die Gefahr einschließt, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird.

Artikel 196

Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke

(1) Die Vertragsparteien sehen die lautere Benutzung beschreibender Angaben, einschließlich geografischer Angaben, als begrenzte Ausnahme von den Rechten aus einer Marke vor, sofern die begrenzte Ausnahme die berechtigten Interessen des Inhabers der Marke und Dritter berücksichtigt. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Vertragsparteien weitere begrenzte Ausnahmen vorsehen.

(2) Die Marke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, im geschäftlichen Verkehr Folgendes zu benutzen:

a) seinen Namen oder seine Anschrift,

b) Angaben über die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die geografische Herkunft oder die Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder über sonstige Merkmale der Ware oder Dienstleistung,

c) die Marke, falls dies als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware, insbesondere als Zubehör oder Ersatzteil, oder einer Dienstleistung notwendig ist, sofern die Benutzung den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht.

(3) Ist nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei ein älteres Recht von örtlicher Bedeutung anerkannt, so gewährt die Marke ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten die Benutzung dieses Rechts im geschäftlichen Verkehr in dem Gebiet, in dem es anerkannt ist, zu verbieten.

Artikel 197

Benutzung der Marke

(1) Hat der Inhaber die Marke für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, innerhalb von fünf Jahren nach dem Tag des Abschlusses des Eintragungsverfahrens in dem betreffenden Gebiet nicht ernsthaft benutzt oder hat er eine solche Benutzung während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren ausgesetzt, so unterliegt die Marke den in diesem Unterabschnitt vorgesehenen Sanktionen, es sei denn, dass berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung vorliegen.

(2) Folgendes gilt ebenfalls als Benutzung im Sinne des Absatzes 1:

a) die Benutzung der Marke in einer Form, die von der Eintragung nur in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflusst wird,

b) das Anbringen der Marke auf Waren oder deren Aufmachung ausschließlich für den Export.

(3) Die Benutzung der Marke mit Zustimmung des Inhabers oder durch eine zur Benutzung einer Kollektivmarke, Garantiemarke oder Gewährleistungsmarke befugte Person gilt als Benutzung durch den Inhaber im Sinne des Absatzes 1.

Artikel 198

Verfallsgründe

(1) Die Vertragsparteien sehen vor, dass eine Marke für verfallen erklärt wird, wenn sie für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren in dem betreffenden Gebiet nicht ernsthaft benutzt worden ist und keine berechtigten Gründe für die Nichtbenutzung vorliegen; der Verfall der Rechte des Inhabers kann jedoch nicht geltend gemacht werden, wenn nach Ende dieses Zeitraums und vor Stellung des Antrags auf Verfallserklärung die Benutzung der Marke ernsthaft begonnen oder wieder aufgenommen worden ist; wird die Benutzung jedoch innerhalb eines nicht vor Ablauf des ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren der Nichtbenutzung beginnenden Zeitraums von drei Monaten vor Stellung des Antrags auf Verfallserklärung begonnen oder wieder aufgenommen, so bleibt sie unberücksichtigt, sofern die Vorbereitungen für die erstmalige oder die erneute Benutzung erst stattgefunden haben, nachdem der Inhaber Kenntnis davon erhalten hat, dass der Antrag auf Verfallserklärung gestellt werden könnte.

(2) Eine Marke wird ferner für verfallen erklärt, wenn sie nach dem Zeitpunkt ihrer Eintragung

a) infolge des Verhaltens oder der Untätigkeit ihres Inhabers im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung einer Ware oder Dienstleistung geworden ist, für die sie eingetragen wurde;

b) infolge ihrer Benutzung durch den Inhaber oder mit seiner Zustimmung für Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, geeignet ist, die Öffentlichkeit insbesondere in Bezug auf die Art, die Beschaffenheit oder die geografische Herkunft dieser Waren oder Dienstleistungen irrezuführen.

Artikel 199

Teilweise Ablehnung, Verfallserklärung oder Ungültigerklärung

Liegen in Bezug auf eine Marke Gründe für die Ablehnung der Eintragung oder für die Verfalls- oder Ungültigerklärung nur hinsichtlich eines Teils der Waren oder Dienstleistungen vor, für die die Marke angemeldet oder eingetragen ist, so wird sie nur für diese Waren oder Dienstleistungen zurückgewiesen, für verfallen oder für ungültig erklärt.

Artikel 200

Schutzdauer

Die Schutzdauer in der EU-Vertragspartei und der Ukraine beträgt mindestens 10 Jahre nach dem Tag der Anmeldung. Der Rechtsinhaber kann die Schutzdauer um weitere Zeiträume von 10 Jahren verlängern lassen.

Unterabschnitt 3

Geografische angaben

Artikel 201

Geltungsbereich des Unterabschnitts

(1) Dieser Unterabschnitt gilt für die Anerkennung und den Schutz geografischer Angaben, die ihren Ursprung im Gebiet der Vertragsparteien haben.

(2) Geografische Angaben einer Vertragspartei, die von der anderen Vertragspartei zu schützen sind, unterliegen diesem Abkommen nur, wenn sie in den Geltungsbereich der in Artikel 202 genannten Rechtsvorschriften fallen.

Artikel 202

Etablierte geografische Angaben

(1) Nach Prüfung der in Anhang XXII-A Teil A aufgeführten ukrainischen Rechtsvorschriften kommt die EU-Vertragspartei zu dem Schluss, dass diese Vorschriften die in Anhang XXII-A Teil B festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Nach Prüfung der in Anhang XXII-A Teil A aufgeführten Rechtsvorschriften der EU-Vertragspartei kommt die Ukraine zu dem Schluss, dass diese Vorschriften die in Anhang XXII-A Teil B festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Nach Abschluss eines Einspruchsverfahrens nach den Kriterien des Anhangs XXII-B und nach Prüfung der in Anhang XXII-C aufgeführten geografischen Angaben für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel der EU-Vertragspartei und der in Anhang XXII-D aufgeführten geografischen Angaben für die Weine, aromatisierten Weine und Spirituosen der EU-Vertragspartei, die von der EU-Vertragspartei nach den in Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften eingetragen worden sind, gewährt die Ukraine diesen geografischen Angaben das in diesem Unterabschnitt festgelegte Schutzniveau.

(4) Nach Abschluss eines Einspruchsverfahrens nach den Kriterien des Anhangs XXII-B und nach Prüfung der in Anhang XXII-D aufgeführten geografischen Angaben für die Weine, aromatisierten Weine und Spirituosen der Ukraine, die von der Ukraine nach den in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften eingetragen worden sind, gewährt die EU-Vertragspartei diesen geografischen Angaben das in diesem Unterabschnitt festgelegte Schutzniveau.

Artikel 203

Aufnahme neuer geografischer Angaben

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass zu schützende neue geografische Angaben nach Abschluss des Einspruchsverfahrens und nach Prüfung der geografischen Angaben gemäß Artikel 202 Absätze 3 und 4 zur Zufriedenheit beider Vertragsparteien nach Artikel 211 Absatz 3 in die Anhänge XXII-C und XXII-D aufgenommen werden können.

(2) Eine Vertragspartei ist nicht verpflichtet, einen Namen als geografische Angabe zu schützen, der mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse kollidiert und deshalb geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.

Artikel 204

Geltungsbereich des Schutzes geografischer Angaben

(1) Die in den Anhängen XXII-C und XXII-D aufgeführten geografischen Angaben, einschließlich der nach Artikel 203 aufgenommenen Angaben, werden geschützt vor:

a) jeder direkten oder indirekten kommerziellen Verwendung eines geschützten Namens für vergleichbare Erzeugnisse, die der Produktspezifikation des geschützten Namens nicht entsprechen, oder soweit durch diese Verwendung das Ansehen einer geografischen Angabe ausgenutzt wird,

b) jeder widerrechtlichen Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung, Transkription, Transliteration oder zusammen mit Ausdrücken wie "Art", "Typ", "Verfahren", "Fasson", "Nachahmung" oder dergleichen verwendet wird,

c) jeder sonstigen falschen oder irreführenden Angabe, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften des Erzeugnisses bezieht und auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu dem betreffenden Erzeugnis sowie auf Behältnissen erscheint, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs des Erzeugnisses zu erwecken,

d) jeder sonstigen Praktik, die geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.

(2) Geschützte geografische Angaben werden im Gebiet der Vertragsparteien nicht zu Gattungsbezeichnungen.

(3) Sind geografische Angaben ganz oder teilweise gleichlautend, so wird jeder Angabe Schutz gewährt, sofern sie in gutem Glauben sowie unter angemessener Berücksichtigung der örtlichen und traditionellen Gebräuche und der tatsächlichen Verwechslungsgefahr verwendet wurde. Unbeschadet des Artikels 23 des TRIPS-Übereinkommens legen die Vertragsparteien gemeinsam die praktischen Bedingungen für die Verwendung fest, nach denen die gleichlautenden geografischen Angaben voneinander unterschieden werden, wobei berücksichtigt wird, dass die betreffenden Erzeuger gerecht zu behandeln sind und der Verbraucher nicht irregeführt werden darf. Ein gleichlautender Name, der den Verbraucher zu der irrigen Annahme verleitet, dass die Erzeugnisse aus einem anderen Gebiet stammen, wird nicht eingetragen, auch wenn er in Bezug auf das Gebiet, die Gegend oder den Ort, aus dem/der die betreffenden Erzeugnisse stammen, zutreffend ist.

(4) Schlägt eine Vertragspartei im Rahmen von Verhandlungen mit einem Drittland vor, eine geografische Angabe des Drittlands zu schützen, und ist dieser Name mit einer geografischen Angabe der anderen Vertragspartei gleichlautend, so wird letztere unterrichtet und erhält die Möglichkeit, sich hierzu zu äußern, bevor der Name geschützt wird.

(5) Dieses Abkommen verpflichtet die Vertragsparteien nicht, eine geografische Angabe der anderen Vertragspartei zu schützen, die in ihrem Ursprungsland nicht oder nicht mehr geschützt ist. Die Vertragsparteien unterrichten einander, wenn eine geografische Angabe in ihrem Ursprungsland nicht mehr geschützt ist. Diese Unterrichtung wird nach Artikel 211 Absatz 3 vorgenommen.

(6) Dieses Abkommen beeinträchtigt nicht das Recht einer Person, im geschäftlichen Verkehr ihren Namen oder den Namen ihres Geschäftsvorgängers zu verwenden, sofern dieser Name nicht in einer die Öffentlichkeit irreführenden Weise verwendet wird.

Artikel 205

Recht auf Verwendung geografischer Angaben

(1) Die kommerzielle Verwendung eines nach diesem Abkommen geschützten Namens für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel, Weine, aromatisierte Weine oder Spirituosen, die den betreffenden Spezifikationen entsprechen, steht jedem Unternehmen offen.

(2) Sobald eine geografische Angabe nach diesem Abkommen geschützt ist, darf die Verwendung des geschützten Namens nicht von einer Eintragung der Verwender oder weiteren Auflagen abhängig gemacht werden.

Artikel 206

Verhältnis zu Marken

(1) Die Vertragsparteien lehnen die Eintragung einer Marke ab, auf die einer der in Artikel 204 Absatz 1 genannten Sachverhalte in Bezug auf eine geschützte geografische Angabe für gleichartige Erzeugnisse zutrifft, oder erklären sie für ungültig, sofern der Antrag auf Eintragung der Marke nach dem Tag des Antrags auf Eintragung der geografischen Angabe in dem betreffenden Gebiet gestellt wird.

(2) Für die in Artikel 202 genannten geografischen Angaben gilt als Tag des Antrags auf Eintragung der Tag, an dem dieses Abkommen in Kraft tritt.

(3) Für die in Artikel 203 genannten geografischen Angaben gilt als Tag des Antrags auf Eintragung der Tag, an dem der anderen Vertragspartei ein Antrag auf Schutz der geografischen Angabe übermittelt wird.

(4) Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, eine geografische Angabe nach Artikel 203 zu schützen, wenn der Schutz aufgrund des Ansehens, das eine Marke genießt, oder ihrer notorischen Bekanntheit geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen.

(5) Unbeschadet des Absatzes 4 schützen die Vertragsparteien geografische Angaben auch, wenn es eine ältere Marke gibt. Eine ältere Marke ist eine Marke, auf deren Verwendung einer der in Artikel 204 Absatz 1 genannten Sachverhalte zutrifft und die vor dem Tag, an dem der Antrag auf Schutz der geografischen Angabe von einer Vertragspartei nach diesem Abkommen übermittelt wird, im Gebiet der anderen Vertragsparteien angemeldet, eingetragen oder – sofern diese Möglichkeit in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist – durch Verwendung in gutem Glauben erworben wurde. Eine solche Marke kann ungeachtet des Schutzes der geografischen Angabe weiter verwendet und erneuert werden, sofern in Bezug auf die Marke keine Gründe für eine Ungültig- oder Verfallserklärung nach den Markenrechtsvorschriften der Vertragsparteien vorliegen.

Artikel 207

Durchsetzung des Schutzes

Die Vertragsparteien setzen den in den Artikeln 204 bis 206 vorgesehenen Schutz durch geeignete Maßnahmen ihrer Behörden unter anderem an der Zollgrenze durch. Sie setzen diesen Schutz auch auf Antrag einer interessierten Partei durch.

Artikel 208

Übergangsmaßnahmen

(1) Erzeugnisse, die vor Inkrafttreten dieses Abkommens im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht hergestellt und etikettiert wurden, jedoch den Anforderungen dieses Abkommens nicht entsprechen, können noch bis zur Erschöpfung des Vorrats verkauft werden.

(2) Erzeugnisse, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens, aber vor Ende der in den Absätzen 3 und 4 genannten Zeiträume im Einklang mit dem internen Recht hergestellt und mit den in den Absätzen 3 und 4 aufgeführten geografischen Angaben etikettiert wurden, jedoch den Anforderungen dieses Abkommens nicht entsprechen, können noch bis zur Erschöpfung des Vorrats im Gebiet der Vertragspartei verkauft werden, in der das Erzeugnis seinen Ursprung hat.

(3) Während eines Übergangszeitraums von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens schließt der Schutz der folgenden geografischen Angaben der EU-Vertragspartei nach diesem Abkommen nicht aus, dass diese geografischen Angaben zur Bezeichnung und Aufmachung bestimmter vergleichbarer Erzeugnisse mit Ursprung in der Ukraine verwendet werden:

a) Champagne,

b) Cognac,

c) Madeira,

d) Porto,

e) Jerez/Xérès/Sherry,

f) Calvados,

g) Grappa,

h) Anis Português,

i) Armagnac,

j) Marsala,

k) Malaga,

l) Tokaj.

(4) Während eines Übergangszeitraums von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens schließt der Schutz der folgenden geografischen Angaben der EU-Vertragspartei nach diesem Abkommen nicht aus, dass diese geografischen Angaben zur Bezeichnung und Aufmachung bestimmter vergleichbarer Erzeugnisse mit Ursprung in der Ukraine verwendet werden:

a) Parmigiano Reggiano,

b) Roquefort,

c) Feta.

Artikel 209

Allgemeine Vorschriften

(1) Für die Einfuhr, Ausfuhr und Vermarktung von in den Artikeln 202 und 203 genannten Erzeugnissen sind die Gesetze und sonstigen Vorschriften maßgebend, die im Gebiet der Vertragspartei gelten, in der die Erzeugnisse auf den Markt gebracht werden.

(2) Fragen im Zusammenhang mit Produktspezifikationen eingetragener geografischer Angaben werden in dem nach Artikel 211 eingesetzten Gemischten Unterausschuss behandelt.

(3) Die Eintragung von nach diesem Abkommen geschützten geografischen Angaben kann nur von der Vertragspartei rückgängig gemacht werden, in der das Erzeugnis seinen Ursprung hat.

(4) Eine Produktspezifikation im Sinne dieses Unterabschnitts ist eine von den Behörden der Vertragspartei, in deren Gebiet das Erzeugnis seinen Ursprung hat, genehmigte Produktspezifikation einschließlich der von diesen Behörden genehmigten Änderungen.

Artikel 210

Zusammenarbeit und Transparenz

(1) Die Vertragsparteien bleiben in allen Fragen der Anwendung und des Funktionierens dieses Abkommens entweder direkt oder über den nach Artikel 211 eingesetzten Unterausschusses für geografische Angaben in Verbindung. Insbesondere kann die eine Vertragspartei die andere Vertragspartei um Informationen über Produktspezifikationen und deren Änderung sowie über die Kontaktstellen für die Kontrollbestimmungen ersuchen.

(2) Jede Vertragspartei kann die Produktspezifikationen oder eine Zusammenfassung davon sowie die Kontaktstellen für die Kontrollbestimmungen für die nach diesem Abkommen geschützten geografischen Angaben der anderen Vertragspartei der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Artikel 211

Unterausschuss für geografische Angaben

(1) Hiermit wird ein Unterausschuss für geografische Angaben (GA-Unterausschuss) eingesetzt. Er berichtet dem Assoziationsausschuss in seiner Zusammensetzung nach Artikel 465 Absatz 4. Der GA-Unterausschuss setzt sich aus Vertretern der EU und der Ukraine zusammen und hat die Aufgabe, die Entwicklung dieses Abkommens zu überwachen und ihre Zusammenarbeit und ihren Dialog auf dem Gebiet der geografischen Angaben zu intensivieren.

(2) Der GA-Unterausschuss fasst seine Beschlüsse im Wege des Konsenses. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt auf Ersuchen einer Vertragspartei spätestens 90 Tage nach dem Ersuchen abwechselnd in der Europäischen Union und in der Ukraine zu einem Termin, an einem Ort und nach Modalitäten (zu denen auch Videokonferenzen gehören können) zusammen, die von den Vertragsparteien gemeinsam bestimmt werden.

(3) Der GA-Unterausschuss sorgt auch für das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Unterabschnitts und kann alle mit dessen Umsetzung und Anwendung zusammenhängenden Fragen prüfen. Insbesondere ist er zuständig für

a) die Änderung von Anhang XXII-A Teil A hinsichtlich der Verweise auf die in den Vertragsparteien geltenden Rechtsvorschriften,

b) die Änderung von Anhang XXII-A Teil B hinsichtlich der Vorgaben für die Eintragung und Kontrolle geografischer Angaben,

c) die Änderung von Anhang XXII-B hinsichtlich der Kriterien für das Einspruchsverfahren,

d) die Änderung der Anhänge XXII-C und XXII-D hinsichtlich der geografischen Angaben,

e) den Informationsaustausch über Entwicklungen in Rechtsetzung und Politik auf dem Gebiet der geografischen Angaben und sonstige Fragen von beiderseitigem Interesse auf dem Gebiet der geografischen Angaben,

f) den Informationsaustausch über geografische Angaben zur Prüfung ihres Schutzes nach diesem Abkommen.

Unterabschnitt 4

Muster

Artikel 212

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck

a) "Geschmacksmuster" die Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt;

b) "Erzeugnis" jeden industriellen oder handwerklichen Gegenstand, einschließlich – unter anderem – der Einzelteile, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden sollen, Verpackung, Ausstattung, grafischer Symbole und typografischer Schriftbilder; ein Computerprogramm gilt jedoch nicht als "Erzeugnis";

c) "komplexes Erzeugnis" ein Erzeugnis aus mehreren Bauelementen, die sich ersetzen lassen, so dass das Erzeugnis auseinander- und wieder zusammengebaut werden kann.

Artikel 213

Schutzvoraussetzungen

(1) Die EU-Vertragspartei und die Ukraine sehen den Schutz unabhängig geschaffener Geschmacksmuster vor, die neu sind und Eigenart haben.

(2) Ein Geschmacksmuster, das in einem Erzeugnis, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, benutzt oder in dieses Erzeugnis eingefügt wird, gilt nur dann als neu und hat nur dann Eigenart,

a) wenn das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis eingefügt ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt, und

b) soweit diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllen.

(3) Ein Geschmacksmuster gilt als neu, wenn der Öffentlichkeit kein identisches Geschmacksmuster zugänglich gemacht worden ist, und zwar

a) im Fall nicht eingetragener Geschmacksmuster vor dem Tag, an dem das Geschmacksmuster, das geschützt werden soll, erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird,

b) im Fall eingetragener Geschmacksmuster vor dem Tag der Anmeldung zur Eintragung des Geschmacksmusters, das geschützt werden soll, oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag.

Geschmacksmuster gelten als identisch, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden.

(4) Ein Geschmacksmuster hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Geschmacksmuster bei diesem Benutzer hervorruft, das der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, und zwar

a) im Fall nicht eingetragener Geschmacksmuster vor dem Tag, an dem das Geschmacksmuster, das geschützt werden soll, erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird,

b) im Fall eingetragener Geschmacksmuster vor dem Tag der Anmeldung zur Eintragung des Geschmacksmusters, das geschützt werden soll, oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag.

Bei der Beurteilung der Eigenart wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Geschmacksmusters berücksichtigt.

(5) Der Schutz erfolgt durch Eintragung und verleiht den Inhabern ausschließliche Rechte nach Maßgabe dieses Artikels. Nicht eingetragene Geschmacksmuster, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, verleihen die gleichen ausschließlichen Rechte, jedoch nur, wenn die angefochtene Benutzung das Ergebnis einer Nachahmung des geschützten Geschmacksmusters ist.

(6) Ein Geschmacksmuster gilt als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es nach der Eintragung oder auf andere Weise bekanntgemacht oder wenn es ausgestellt, im geschäftlichen Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise offenbart wurde, es sei denn, dass dies den im Gebiet, in dem der Schutz beansprucht wird, tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweigs im normalen Geschäftsverlauf nicht vor dem Tag der Anmeldung zur Eintragung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, am Prioritätstag bekannt sein konnte. Im Falle des Schutzes nicht eingetragener Geschmacksmuster gilt ein Geschmacksmuster als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es in solcher Weise bekanntgemacht, ausgestellt, im geschäftlichen Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise offenbart wurde, dass dies den im Gebiet, in dem der Schutz beansprucht wird, tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweigs im normalen Geschäftsverlauf bekannt sein konnte.

Ein Geschmacksmuster gilt jedoch nicht als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es lediglich einem Dritten unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Vertraulichkeit offenbart wurde.

(7) Eine Offenbarung bleibt bei der Anwendung der Absätze 3 und 4 unberücksichtigt, wenn ein Geschmacksmuster, das als eingetragenes Geschmacksmuster geschützt werden soll, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, und zwar

a) durch den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger oder durch einen Dritten als Folge von Informationen oder Handlungen des Entwerfers oder seines Rechtsnachfolgers und

b) während der zwölf Monate vor dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag.

(8) Absatz 7 gilt auch dann, wenn ein Geschmacksmuster als Folge einer missbräuchlichen Handlung gegen den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.

Artikel 214

Schutzdauer

(1) Die Schutzdauer in der EU-Vertragspartei und der Ukraine beträgt mindestens fünf Jahre ab dem Tag der Eintragung. Der Rechtsinhaber kann die Schutzdauer einmal oder mehrmals um einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren bis zu einer Gesamtlaufzeit von 25 Jahren ab dem Tag der Anmeldung verlängern lassen.

(2) Die Schutzdauer für nicht eingetragene Geschmacksmuster in der EU-Vertragspartei und der Ukraine beträgt mindestens drei Jahre ab dem Tag, an dem das Geschmacksmuster im Gebiet einer Vertragspartei öffentlich zugänglich gemacht wurde.

Artikel 215

Nichtigkeitsgründe und Eintragungshindernisse

(1) Die EU-Vertragspartei und die Ukraine können nur dann vorsehen, dass die Eintragung eines Geschmacksmusters abgelehnt oder das Geschmacksmuster nach der Eintragung aus materiellen Gründen für nichtig erklärt wird,

a) wenn kein Geschmacksmuster im Sinne von Artikel 212 Buchstabe a vorliegt;

b) wenn es die Voraussetzungen von Artikel 213 und Artikel 217 Absätze 3, 4 und 5 nicht erfüllt;

c) wenn dem Inhaber des Rechts infolge einer Gerichtsentscheidung kein Recht an dem Geschmacksmuster zusteht;

d) wenn das Geschmacksmuster mit einem älteren Geschmacksmuster kollidiert, das der Öffentlichkeit nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, nach dem Prioritätstag des Geschmacksmusters zugänglich gemacht wurde und das seit einem vor diesem Tag liegenden Zeitpunkt durch ein eingetragenes Geschmacksmuster oder die Anmeldung eines Geschmacksmusters geschützt ist;

e) wenn in einem jüngeren Geschmacksmuster ein Zeichen mit Unterscheidungskraft verwendet wird und die Rechtsvorschriften der Vertragspartei, denen das Zeichen unterliegt, den Rechtsinhaber dazu berechtigen, diese Verwendung zu untersagen;

f) wenn das Geschmacksmuster eine unerlaubte Verwendung eines Werkes darstellt, das nach dem Urheberrecht der betreffenden Vertragspartei geschützt ist;

g) wenn das Geschmacksmuster eine missbräuchliche Verwendung eines der in Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft genannten Zeichen oder anderer als der in Artikel 6ter aufgezählten Stempel, Kennzeichen und Wappen, die im Gebiet einer Vertragspartei von besonderem öffentlichen Interesse sind, darstellt.

Dieser Absatz berührt nicht das Recht der Vertragsparteien, Formerfordernisse für die Anmeldung von Geschmacksmustern festzulegen.

(2) Als Alternative zur Nichtigkeit kann eine Vertragspartei vorsehen, dass ein Geschmacksmuster, das aus den in Absatz 1 genannten Gründen für nichtig erklärt werden kann, in seiner Benutzung eingeschränkt werden kann.

Artikel 216

Rechte aus dem Schutz des Geschmacksmusters

Der Inhaber eines geschützten Geschmacksmusters hat mindestens das ausschließliche Recht, das Geschmacksmuster zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne seine Zustimmung zu benutzen; dazu gehört insbesondere die Herstellung, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Benutzung eines Erzeugnisses, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, oder der Besitz des Erzeugnisses zu den genannten Zwecken.

Artikel 217

Ausnahmen

(1) Die Rechte aus einem Geschmacksmuster nach seiner Eintragung können nicht geltend gemacht werden für

a) Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden,

b) Handlungen zu Versuchszwecken,

c) die Wiedergabe zum Zwecke der Zitierung oder für Lehrzwecke, sofern solche Handlungen mit den Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsverkehrs vereinbar sind, die normale Verwertung des Geschmacksmusters nicht über Gebühr beeinträchtigen und die Quelle angegeben wird.

(2) Die Rechte aus einem Geschmacksmuster nach seiner Eintragung können ferner nicht geltend gemacht werden für

a) Einrichtungen in Schiffen und Luftfahrzeugen, die in einem anderen Land zugelassen sind und vorübergehend in das Gebiet der betreffenden Vertragspartei gelangen,

b) die Einfuhr von Ersatzteilen und Zubehör für die Reparatur solcher Fahrzeuge durch die betreffende Vertragspartei,

c) die Durchführung von Reparaturen an solchen Fahrzeugen.

(3) Ein Geschmacksmusterrecht besteht nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind.

(4) Ein Geschmacksmusterrecht besteht nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch verbunden oder in diesem, an diesem oder um dieses herum angebracht werden kann, so dass beide Erzeugnisse ihre Funktion erfüllen können.

(5) Es besteht kein Geschmacksmusterrecht, wenn es gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.

Artikel 218

Verhältnis zum Urheberrecht

Ein Geschmacksmuster, das durch ein in einer Vertragspartei nach diesem Unterabschnitt eingetragenes Recht geschützt ist, ist auch nach dem Urheberrecht dieser Vertragspartei von dem Tag an schutzfähig, an dem das Geschmacksmuster geschaffen oder in irgendeiner Form festgelegt wurde. In welchem Umfang und unter welchen Bedingungen ein solcher Schutz gewährt wird, wird einschließlich des erforderlichen Grades der Eigenart von jeder Vertragspartei festgelegt.

Unterabschnitt 5

Patente

Artikel 219

Patente und öffentliche Gesundheit

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der am 14. November 2001 von der WTO-Ministerkonferenz angenommenen Erklärung zum TRIPS-Übereinkommen und zur öffentlichen Gesundheit (im Folgenden "Doha-Erklärung") an. Bei der Auslegung und Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Kapitel gewährleisten die Vertragsparteien die Vereinbarkeit mit der Doha-Erklärung.

(2) Die Vertragsparteien tragen dazu bei, den Beschluss des Allgemeinen Rates der WTO vom 30. August 2003 zu Absatz 6 der Doha-Erklärung umzusetzen, und halten seine Bestimmungen ein.

Artikel 220

Ergänzendes Schutzzertifikat

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel, die in ihrem jeweiligen Gebiet durch ein Patent geschützt sind, möglicherweise ein behördliches Zulassungsverfahren durchlaufen müssen, bevor sie auf ihrem Markt in den Verkehr gebracht werden. Sie erkennen an, dass der Zeitraum zwischen der Einreichung einer Patentanmeldung und der Erstzulassung auf ihrem jeweiligen Markt nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften die Dauer des tatsächlichen Patentschutzes verringern kann.

(2) Die Vertragsparteien sehen für ein Arznei- oder Pflanzenschutzmittel, das durch ein Patent geschützt ist und ein behördliches Zulassungsverfahren durchlaufen hat, eine zusätzliche Schutzdauer vor, die dem in Absatz 1 genannten Zeitraum abzüglich fünf Jahren entspricht.

(3) Im Falle von Arzneimitteln, für die pädiatrische Studien durchgeführt wurden, deren Ergebnisse sich in den Produktinformationen widerspiegeln, sehen die Vertragsparteien eine sechsmonatige Verlängerung der in Absatz 2 genannten Schutzdauer vor.

Artikel 221

Schutz biotechnologischer Erfindungen

(1) Die Vertragsparteien schützen biotechnologische Erfindungen durch das nationale Patentrecht. Sie passen ihr Patentrecht erforderlichenfalls an, um den Bestimmungen dieses Abkommens Rechnung zu tragen. Die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus internationalen Übereinkommen, insbesondere aus dem TRIPS-Übereinkommen und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt von 1992, werden von diesem Artikel nicht berührt.

(2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts bezeichnet der Ausdruck

a) "biologisches Material" ein Material, das genetische Informationen enthält und sich selbst reproduzieren oder in einem biologischen System reproduziert werden kann;

b) "mikrobiologisches Verfahren" jedes Verfahren, bei dem mikrobiologisches Material verwendet, ein Eingriff in mikrobiologisches Material durchgeführt oder mikrobiologisches Material hervorgebracht wird.

(3) Für die Zwecke dieses Abkommens können Erfindungen, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind, auch dann patentiert werden, wenn sie ein Erzeugnis, das aus biologischem Material besteht oder dieses enthält, oder ein Verfahren, mit dem biologisches Material hergestellt, bearbeitet oder verwendet wird, zum Gegenstand haben.

Biologisches Material, das mit Hilfe eines technischen Verfahrens aus seiner natürlichen Umgebung isoliert oder hergestellt wird, kann auch dann Gegenstand einer Erfindung sein, wenn es in der Natur schon vorhanden war.

Ein isolierter Bestandteil des menschlichen Körpers oder ein auf andere Weise durch ein technisches Verfahren gewonnener Bestandteil, einschließlich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens, kann eine patentierbare Erfindung sein, selbst wenn der Aufbau dieses Bestandteils mit dem Aufbau eines natürlichen Bestandteils identisch ist. Die gewerbliche Anwendbarkeit einer Sequenz oder Teilsequenz eines Gens muss in der Patentanmeldung konkret beschrieben werden.

(4) Nicht patentierbar sind

a) Pflanzensorten und Tierrassen,

b) im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren,

c) der menschliche Körper in den einzelnen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung sowie die bloße Entdeckung eines seiner Bestandteile, einschließlich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens.

Erfindungen, deren Gegenstand Pflanzen oder Tiere sind, können patentiert werden, wenn die Ausführung der Erfindung technisch nicht auf eine bestimmte Pflanzensorte oder Tierrasse beschränkt ist. Buchstabe b berührt nicht die Patentierbarkeit von Erfindungen, die ein mikrobiologisches oder sonstiges technisches Verfahren oder ein durch ein solches Verfahren gewonnenes Erzeugnis zum Gegenstand haben.

(5) Erfindungen, deren gewerbliche Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde, sind von der Patentierbarkeit ausgenommen; ein solcher Verstoß kann nicht allein daraus hergeleitet werden, dass die Verwertung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verboten ist. Unter anderem gelten als nicht patentierbar:

a) Verfahren zum Klonen von menschlichen Lebewesen,

b) Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität der Keimbahn des menschlichen Lebewesens,

c) die Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken,

d) Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren, die geeignet sind, Leiden dieser Tiere ohne wesentlichen medizinischen Nutzen für den Menschen oder das Tier zu verursachen, sowie die mit Hilfe solcher Verfahren erzeugten Tiere.

(6) Der Patentschutz für biologisches Material, das aufgrund einer Erfindung mit bestimmten Eigenschaften ausgestattet ist, erstreckt sich auf jedes biologische Material, das aus diesem biologischen Material durch generative oder vegetative Vermehrung in gleicher oder abweichender Form gewonnen wird und mit denselben Eigenschaften ausgestattet ist.

(7) Der Patentschutz für ein Verfahren, das aufgrund einer Erfindung die Gewinnung eines mit bestimmten Eigenschaften ausgestatteten biologischen Materials ermöglicht, erstreckt sich auf das mit diesem Verfahren unmittelbar gewonnene biologische Material und jedes andere mit denselben Eigenschaften ausgestattete biologische Material, das durch generative oder vegetative Vermehrung in gleicher oder abweichender Form aus dem unmittelbar gewonnenen biologischen Material gewonnen wird.

(8) Der Patentschutz für ein Erzeugnis, das aus einer genetischen Information besteht oder sie enthält, erstreckt sich vorbehaltlich des Artikels 4 Buchstabe c auf jedes Material, in das dieses Erzeugnis Eingang findet und in dem die genetische Information enthalten ist und ihre Funktion erfüllt.

(9) Der in den Absätzen 7 und 8 vorgesehene Schutz erstreckt sich nicht auf das biologische Material, das durch generative oder vegetative Vermehrung von biologischem Material gewonnen wird, das im Gebiet der Vertragsparteien vom Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung in Verkehr gebracht wurde, wenn die generative oder vegetative Vermehrung notwendigerweise das Ergebnis der Verwendung ist, für die das biologische Material in Verkehr gebracht wurde, vorausgesetzt, dass das so gewonnene Material anschließend nicht für andere generative oder vegetative Vermehrung verwendet wird.

(10) Abweichend von den Absätzen 7 und 8 beinhaltet der Verkauf oder das sonstige Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial durch den Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung an einen Landwirt zum landwirtschaftlichen Anbau dessen Befugnis, sein Erntegut für die generative oder vegetative Vermehrung durch ihn selbst im eigenen Betrieb zu verwenden. Das Ausmaß und die Modalitäten dieser Ausnahmeregelung entsprechen den Bedingungen der nationalen Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahrensweisen der Vertragsparteien in Bezug auf Sortenschutzrechte.

Abweichend von den Absätzen 7 und 8 beinhaltet der Verkauf oder das sonstige Inverkehrbringen von Zuchtvieh oder von tierischem Vermehrungsmaterial durch den Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung an einen Landwirt dessen Befugnis, das geschützte Vieh zu landwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf die Überlassung des Viehs oder anderen tierischen Vermehrungsmaterials zur Fortführung seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit, jedoch nicht auf den Verkauf mit dem Ziel oder im Rahmen einer gewerblichen Viehzucht. Das Ausmaß und die Modalitäten der vorgesehenen Ausnahmeregelung werden durch die nationalen Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahrensweisen geregelt.

(11) Die Vertragsparteien sehen für die folgenden Fälle Zwangslizenzen wegen Abhängigkeit vor:

a) Kann ein Pflanzenzüchter ein Sortenschutzrecht nicht erwerben oder verwerten, ohne ein früher erteiltes Patent zu verletzen, so kann er beantragen, dass ihm gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung eine nicht ausschließliche Zwangslizenz für die patentgeschützte Erfindung erteilt wird, soweit diese Lizenz zur Verwertung der zu schützenden Pflanzensorte erforderlich ist. Die Vertragsparteien sehen vor, dass der Patentinhaber, wenn eine solche Lizenz erteilt wird, zur Verwertung der geschützten Sorte Anspruch auf eine gegenseitige Lizenz zu angemessenen Bedingungen hat.

b) Kann der Inhaber des Patents für eine biotechnologische Erfindung diese nicht verwerten, ohne ein früher erteiltes Sortenschutzrecht zu verletzen, so kann er beantragen, dass ihm gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung eine nicht ausschließliche Zwangslizenz für die durch dieses Sortenschutzrecht geschützte Pflanzensorte erteilt wird. Die Vertragsparteien sehen vor, dass der Inhaber des Sortenschutzrechts, wenn eine solche Lizenz erteilt wird, zur Verwertung der geschützten Erfindung Anspruch auf eine gegenseitige Lizenz zu angemessenen Bedingungen hat.

(12) Die Antragsteller nach Absatz 11 müssen nachweisen, dass

a) sie sich vergebens an den Inhaber des Patents oder des Sortenschutzrechts gewandt haben, um eine vertragliche Lizenz zu erhalten;

b) die Pflanzensorte oder Erfindung einen bedeutenden technischen Fortschritt von erheblichem wirtschaftlichen Interesse gegenüber der patentgeschützten Erfindung oder der geschützten Pflanzensorte darstellt.

Artikel 222

Schutz der mit einem Antrag auf Zulassung eines Arzneimittels vorgelegten Daten

(1) Die Vertragsparteien ergreifen umfassende Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Daten, die mit einem Antrag auf Zulassung eines Arzneimittels vorgelegt werden, vertraulich behandelt, nicht offenbart und nicht als Grundlage verwendet werden.

(2) Schreibt eine Vertragspartei als Voraussetzung für die Zulassung eines Arzneimittels die Vorlage von Versuchsdaten oder Studien über dessen Sicherheit und Wirksamkeit vor, so erlaubt sie auf der Grundlage der dem Antragsteller, der die Versuchsdaten oder Studien vorgelegt hatte, erteilten Zulassung während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Erstzulassung in ihrem Gebiet anderen Antragstellern nicht, das gleiche oder ein ähnliches Erzeugnis in den Verkehr zu bringen, es sei denn, der Antragsteller, der die Versuchsdaten oder Studien vorgelegt hatte, hat seine Zustimmung erteilt. Während dieses Zeitraums werden die für die Erstzulassung vorgelegten Versuchsdaten oder Studien nicht zugunsten eines nachfolgenden Antragstellers, der die Zulassung eines Arzneimittels anstrebt, verwendet, es sei denn, der erste Antragsteller hat seine Zustimmung erteilt.

(3) Die Ukraine gleicht ihre Rechtsvorschriften über den Datenschutz für Arzneimittel bis zu einem Zeitpunkt, den der Handelsausschuss festlegt, an diejenigen der EU an.

Artikel 223

Datenschutz bei Pflanzenschutzmitteln

(1) Die Vertragsparteien legen die Sicherheits- und Wirksamkeitsanforderungen fest, bevor sie das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln genehmigen.

(2) Die Vertragsparteien erkennen ein zeitlich begrenztes Recht des Eigentümers eines Versuchs- oder Studienberichts an, der erstmals mit einem Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels vorgelegt wird. Während dieses Zeitraums wird der Versuchs- oder Studienbericht nicht zugunsten anderer Personen verwendet, die die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels anstreben, es sei denn, der erste Eigentümer hat seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Dieses Recht wird im Folgenden als "Datenschutz" bezeichnet.

(3) Die Vertragsparteien legen die Bedingungen fest, die der Versuchs- oder Studienbericht erfüllen muss.

(4) Der Datenschutz sollte für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem Datum der Erstzulassung im Gebiet der betreffenden Vertragspartei gelten. Die Vertragsparteien können beschließen, eine längere Schutzdauer für Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko vorzusehen. In diesem Fall kann der Zeitraum auf 13 Jahre verlängert werden.

(5) Die Vertragsparteien können beschließen, dass diese Zeiträume für jede Ausweitung des Geltungsbereichs einer Zulassung für geringfügige Verwendungen [1] verlängert werden. In diesem Fall beträgt der Gesamtzeitraum des Datenschutzes höchstens 13 Jahre bzw. bei Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko höchstens 15 Jahre.

(6) Versuche oder Studien sind auch dann geschützt, wenn sie für die Erneuerung oder Überprüfung einer Zulassung benötigt wurden. In diesen Fällen beträgt der Datenschutzzeitraum 30 Monate.

(7) Die Vertragsparteien legen Vorschriften zur Vermeidung von Doppelversuchen an Wirbeltieren fest. Beabsichtigt ein Antragsteller, Versuche und Studien mit Wirbeltieren durchzuführen, so trifft er die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Versuche und Studien nicht bereits durchgeführt oder begonnen wurden.

(8) Ein neuer Antragsteller und die Inhaber einschlägiger Zulassungen unternehmen alle Anstrengungen um sicherzustellen, dass die Ergebnisse von Versuchen und Studien mit Wirbeltieren gemeinsam genutzt werden. Die Kosten für die Weitergabe von Versuchs- und Studienberichten werden in gerechter, transparenter und nicht diskriminierender Weise festgelegt. Ein neuer Antragsteller muss sich lediglich an den Kosten derjenigen Informationen beteiligen, die er im Hinblick auf die Erfordernisse der Zulassung vorlegen muss.

(9) Können sich der neue Antragsteller und der bzw. die Inhaber der einschlägigen Zulassungen für Pflanzenschutzmittel nicht über die Weitergabe der Berichte über Versuche und Studien mit Wirbeltieren einigen, unterrichtet der neue Antragsteller die Vertragspartei.

[1] "Geringfügige Verwendung": Verwendung eines Pflanzenschutzmittels im Gebiet einer bestimmten Vertragspartei auf Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen mit geringer Verbreitung in diesem Gebiet oder mit großer Verbreitung, wenn eine außergewöhnliche Notwendigkeit des Pflanzenschutzes besteht.

(10) Wird keine Einigung erzielt, so bleibt es der betreffenden Vertragspartei unbenommen, die Berichte über Versuche und Studien mit Wirbeltieren für die Zwecke der Bewertung des Antrags des neuen Antragstellers zu nutzen.

(11) Die Inhaber der betreffenden Zulassung können vom neuen Antragsteller verlangen, einen fairen Anteil an den ihnen entstandenen Kosten zu übernehmen. Die betreffende Vertragspartei kann die betroffenen Parteien auffordern, die Frage im Rahmen eines förmlichen und verbindlichen Schiedsverfahrens gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zu lösen.

Unterabschnitt 6

Topografien von halbleitererzeugnissen

Artikel 224

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Unterabschnitts bezeichnet der Ausdruck

a) "Halbleitererzeugnis" die endgültige Form oder die Zwischenform eines Erzeugnisses,

das aus einem Materialteil besteht, der eine Schicht aus halbleitendem Material enthält, und mit einer oder mehreren Schichten aus leitendem, isolierendem oder halbleitendem Material versehen ist, wobei die Schichten nach einem vorab festgelegten dreidimensionalen Muster angeordnet sind, und das ausschließlich oder neben anderen Funktionen eine elektronische Funktion übernehmen soll;

b) "Topografie" eines Halbleitererzeugnisses eine Reihe in Verbindung stehender Bilder, unabhängig von der Art ihrer Fixierung oder Kodierung,

die ein festgelegtes dreidimensionales Muster der Schichten darstellen, aus denen ein Halbleitererzeugnis besteht, wobei die Bilder so miteinander in Verbindung stehen, dass jedes Bild das Muster oder einen Teil des Musters einer Oberfläche des Halbleitererzeugnisses in einem beliebigen Fertigungsstadium aufweist;

c) "geschäftliche Verwertung" den Verkauf, die Vermietung, das Leasing oder irgendeine andere Form des gewerblichen Vertriebs oder ein Angebot für diese Zwecke. Im Sinne von Artikel 227 beinhaltet der Ausdruck "geschäftliche Verwertung" jedoch nicht eine Verwertung unter solchen Voraussetzungen der Vertraulichkeit, dass keine Verteilung an Dritte erfolgt.

Artikel 225

Schutzvoraussetzungen

(1) Die Vertragsparteien schützen die Topografien von Halbleitererzeugnissen durch den Erlass von Rechtsvorschriften, in denen ausschließliche Rechte gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie gewährt werden.

(2) Die Vertragsparteien sehen den Schutz der Topografie eines Halbleitererzeugnisses unter der Voraussetzung vor, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Arbeit ihres Schöpfers und in der Halbleiterindustrie nicht alltäglich ist. Besteht die Topografie eines Halbleitererzeugnisses aus Komponenten, die in der Halbleiterindustrie alltäglich sind, so wird sie nur insoweit geschützt, als die Kombination dieser Komponenten in ihrer Gesamtheit die vorstehend genannte Voraussetzung erfüllt.

Artikel 226

Ausschließliche Rechte

(1) Die in Artikel 225 Absatz 1 genannten ausschließlichen Rechte umfassen das Recht, den folgenden Handlungen zuzustimmen oder sie zu verbieten:

a) die Nachbildung einer Topografie, soweit sie nach Artikel 225 Absatz 2 geschützt ist,

b) die geschäftliche Verwertung und die für diesen Zweck erfolgende Einfuhr einer Topografie oder eines Halbleitererzeugnisses, das unter Verwendung dieser Topografie hergestellt wurde.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten ausschließlichen Rechte erstrecken sich nicht auf die zum Zweck der Analyse, der Bewertung oder zu Ausbildungszwecken erfolgende Nachbildung der in der Topografie erhaltenen Konzepte, Verfahren, Systeme oder Techniken oder der Topografie selbst.

(3) Die in Absatz 1 genannten ausschließlichen Rechte erstrecken sich nicht auf solche Handlungen in Bezug auf eine Topografie, die die Voraussetzungen von Artikel 225 Absatz 2 erfüllt und die aufgrund einer Analyse und Bewertung einer anderen Topografie entsprechend Absatz 2 geschaffen wurde.

(4) Das ausschließliche Recht, den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Handlungen zuzustimmen oder sie zu verbieten, erstreckt sich nicht auf Handlungen, welche vorgenommen werden, wenn die Topografie oder das Halbleitererzeugnis bereits rechtmäßig in Verkehr gebracht worden ist.

Artikel 227

Schutzdauer

Die ausschließlichen Rechte gelten mindestens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem die Topografie erstmals an einem beliebigen Ort der Welt geschäftlich verwertet wurde oder, sofern die Entstehung oder der Fortbestand der ausschließlichen Rechte von einer Eintragung abhängig ist, zehn Jahre nach dem früheren der folgenden Zeitpunkte:

a) dem letzten Tag des Kalenderjahres, in dem die Topografie erstmals an einem beliebigen Ort der Welt geschäftlich verwertet wurde, oder

b) dem letzten Tag des Kalenderjahres, in dem die Eintragung ordnungsgemäß beantragt wurde.

Unterabschnitt 7

Sonstige bestimmungen

Artikel 228

Pflanzensorten

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um den Schutz von Pflanzensorten nach Maßgabe des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen von 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991, einschließlich der in Artikel 15 Absatz 2 dieses Übereinkommens genannten freigestellten Ausnahme vom Züchterrecht, zu fördern und zu stärken.

Artikel 229

Genetische Ressourcen, überliefertes Wissen und Folklore

(1) Vorbehaltlich ihrer internen Rechtsvorschriften achten, bewahren und erhalten die Vertragsparteien Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche der autochthonen und lokalen Bevölkerungsgruppen mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt wichtig sind, und fördern mit dem Einverständnis und unter Mitwirkung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche deren breitere Anwendung und unterstützen die gerechte Aufteilung des Nutzens aus der Anwendung dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es wichtig ist, vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zur Bewahrung überlieferten Wissens zu treffen, und kommen überein, weiter auf die Entwicklung international anerkannter Sui-generis-Modelle für den Rechtsschutz überlieferten Wissens hinzuarbeiten.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, die in diesem Unterabschnitt enthaltenen Bestimmungen über das geistige Eigentum und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt in einander förderlicher Weise anzuwenden.

(4) Die Vertragsparteien kommen überein, regelmäßig Meinungen und Informationen über einschlägige multilaterale Gespräche auszutauschen.

Abschnitt 3

Durchsetzung der rechte des geistigen eigentums

Artikel 230

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Pflichten aus dem TRIPS-Übereinkommen, insbesondere aus Teil III, und sehen die folgenden ergänzenden Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vor, die zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums [1] erforderlich sind. Diese Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen fair und gerecht sein, außerdem dürfen sie nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen.

(2) Diese Maßnahmen und Rechtsbehelfe müssen darüber hinaus wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und so angewendet werden, dass die Errichtung von Schranken für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.

Artikel 231

Antragsberechtigte

(1) Die Vertragsparteien räumen den folgenden Personen das Recht ein, die in diesem Abschnitt und in Teil III des TRIPS-Übereinkommens vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zu beantragen:

a) den Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums im Einklang mit den Bestimmungen des anwendbaren Rechts,

b) allen anderen Personen, die zur Nutzung solcher Rechte befugt sind, insbesondere Lizenznehmern, soweit dies nach den Bestimmungen des anwendbaren Rechts zulässig ist und mit ihnen im Einklang steht,

c) Berufsorganisationen mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, soweit dies nach den Bestimmungen des anwendbaren Rechts zulässig ist und mit ihnen im Einklang steht.

(2) Die Vertragsparteien können Verwertungsgesellschaften mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums das Recht einräumen, die in diesem Abschnitt und in Teil III des TRIPS-Übereinkommens vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zu beantragen, soweit dies den Bestimmungen des anwendbaren Rechtszulässig ist und mit ihnen im Einklang steht.

Unterabschnitt 1

Zivilrechtliche massnahmen, verfahren und rechtsbehelfe

Artikel 232

Urheber- oder Inhabervermutung

Die Vertragsparteien erkennen an, dass zum Zwecke der Anwendung der in diesem Abkommen vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe Folgendes gilt:

a) Damit der Urheber eines Werkes der Literatur und Kunst mangels Gegenbeweises als solcher gilt und infolgedessen Verletzungsverfahren anstrengen kann, genügt es, dass sein Name in der üblichen Weise auf dem Werkstück angegeben ist.

b) Buchstabe a gilt entsprechend für Inhaber von dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten in Bezug auf ihre Schutzgegenstände.

[1] Für die Zwecke der Artikel 229 bis 241 sollte der Ausdruck "Rechte des geistigen Eigentums" mindestens die folgenden Rechte umfassen: Urheberrechte, dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte, Schutzrechte sui generis der Hersteller von Datenbanken, Schutzrechte der Schöpfer von Topografien von Halbleitererzeugnissen, Markenrechte, Geschmacksmusterrechte, Patentrechte einschließlich der aus ergänzenden Schutzzertifikaten abgeleiteten Rechte, geografische Angaben, Gebrauchsmusterrechte, Sortenschutzrechte und Handelsnamen, soweit es sich dabei nach dem jeweiligen nationalen Recht um ausschließliche Rechte handelt.

Artikel 233

Beweise

(1) Hat eine Partei alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel zur hinreichenden Begründung ihrer Ansprüche vorgelegt und in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei befindliche Beweismittel zur Begründung ihrer Ansprüche bezeichnet, so sind die Justizbehörden der Vertragsparteien befugt, die Vorlage dieser Beweismittel durch die gegnerische Partei unter Bedingungen anzuordnen, die den Schutz vertraulicher Informationen gewährleisten.

(2) Im Falle einer in gewerblichem Ausmaß begangenen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums räumen die Vertragsparteien den zuständigen Justizbehörden die Möglichkeit ein, in geeigneten Fällen auf Antrag die Übermittlung von in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei befindlichen Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen anzuordnen, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird.

Artikel 234

Maßnahmen zur Beweissicherung

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass auf Antrag einer Partei, die eine Verletzung oder drohende Verletzung ihrer Rechte des geistigen Eigentums geltend macht und zu diesem Zweck alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel vorgelegt hat, die zuständigen Justizbehörden auch schon vor Einleitung eines Verfahrens in der Sache schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der rechtserheblichen Beweismittel hinsichtlich der mutmaßlichen Verletzung anordnen können, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird. Derartige Maßnahmen können die ausführliche Beschreibung mit oder ohne Einbehaltung von Mustern oder die dingliche Beschlagnahme der mutmaßlich rechtsverletzenden Waren sowie gegebenenfalls der für die Herstellung und/oder den Vertrieb dieser Waren notwendigen Materialien und Geräte und der zugehörigen Unterlagen umfassen. Diese Maßnahmen werden gegebenenfalls ohne Anhörung der anderen Partei getroffen, insbesondere dann, wenn durch eine Verzögerung dem Rechtsinhaber wahrscheinlich ein nicht wiedergutzumachender Schaden entstünde oder wenn nachweislich die Gefahr besteht, dass Beweise vernichtet werden.

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Beweissicherung auf Antrag des Antragsgegners unbeschadet etwaiger Schadensersatzforderungen aufgehoben oder auf andere Weise außer Kraft gesetzt werden, wenn der Antragsteller nicht innerhalb einer angemessenen Frist bei der zuständigen Justizbehörde das Verfahren einleitet, das zu einer Sachentscheidung führt.

Artikel 235

Recht auf Auskunft

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden im Zusammenhang mit einem Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums auf einen begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahrenden Antrag des Klägers hin anordnen können, dass Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren oder Dienstleistungen, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, von dem Verletzer und/oder jeder anderen Person erteilt werden, die

a) nachweislich rechtsverletzende Waren in gewerblichem Ausmaß in ihrem Besitz hatte,

b) nachweislich rechtsverletzende Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß in Anspruch genommen hat,

c) nachweislich für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß erbracht hat

oder

d) nach den Angaben einer unter Buchstabe a, b oder c genannten Person an der Herstellung, der Erzeugung oder dem Vertrieb solcher Waren beziehungsweise an der Erbringung solcher Dienstleistungen beteiligt war.

(2) Die Auskünfte nach Absatz 1 erstrecken sich, soweit angebracht, auf

a) die Namen und Anschriften der Hersteller, Erzeuger, Vertreiber, Lieferanten und anderer Vorbesitzer der Waren oder Dienstleistungen sowie der Groß- und Einzelhändler, für die sie bestimmt waren,

b) Angaben über die Mengen der hergestellten, erzeugten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Waren und über den Preis, der für die betreffenden Waren oder Dienstleistungen erzielt wurde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, die

a) dem Rechtsinhaber weitergehende Auskunftsrechte einräumen,

b) die Verwendung der nach diesem Artikel erteilten Auskünfte in zivil- oder strafrechtlichen Verfahren regeln,

c) die Haftung wegen Missbrauchs des Auskunftsrechts regeln,

d) die Verweigerung von Auskünften zulassen, mit denen eine in Absatz 1 genannte Person gezwungen würde, ihre Beteiligung oder die Beteiligung naher Verwandter an einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zuzugeben, oder

e) den Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

Artikel 236

Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Justizbehörden die Möglichkeit haben, auf Antrag des Antragstellers eine einstweilige Maßnahme anzuordnen, um eine drohende Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zu verhindern oder einstweilig und, sofern die internen Rechtsvorschriften dies vorsehen, in geeigneten Fällen unter Verhängung von Zwangsgeldern die Fortsetzung mutmaßlicher Verletzungen dieses Rechts zu untersagen oder die Fortsetzung an die Stellung von Sicherheiten zu knüpfen, die die Entschädigung des Rechtsinhabers sicherstellen sollen. Eine einstweilige Maßnahme kann unter den gleichen Voraussetzungen auch gegen eine Mittelsperson angeordnet werden, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden.

(2) Eine einstweilige Maßnahme kann auch zwecks Beschlagnahme oder Herausgabe von Waren angeordnet werden, bei denen der Verdacht auf Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums besteht, um deren Inverkehrbringen und Umlauf auf den Vertriebswegen zu verhindern.

(3) Im Falle von Rechtsverletzungen in gewerblichem Ausmaß stellen die Vertragsparteien sicher, dass die zuständigen Justizbehörden die Möglichkeit haben, die vorsorgliche Beschlagnahme beweglichen und unbeweglichen Vermögens des mutmaßlichen Verletzers einschließlich der Sperrung seiner Bankkonten und der Beschlagnahme sonstiger Vermögenswerte anzuordnen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die Erfüllung seiner Schadensersatzforderung fraglich ist. Zu diesem Zweck können die zuständigen Behörden die Übermittlung von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen oder einen geeigneten Zugang zu den entsprechenden Unterlagen anordnen.

(4) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die einstweiligen Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2 und 3 in geeigneten Fällen ohne Anhörung der anderen Partei angeordnet werden können, insbesondere dann, wenn durch eine Verzögerung dem Rechtsinhaber ein nicht wiedergutzumachender Schaden entstehen würde. In diesem Fall sind die Parteien spätestens unverzüglich nach der Vollziehung der Maßnahmen davon in Kenntnis zu setzen. Auf Antrag des Antragsgegners findet eine Prüfung, die das Recht zur Stellungnahme einschließt, mit dem Ziel statt, innerhalb einer angemessenen Frist nach der Mitteilung der Maßnahmen zu entscheiden, ob diese abgeändert, aufgehoben oder bestätigt werden sollen.

(5) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die einstweiligen Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2 und 3 auf Antrag des Antragsgegners aufgehoben oder auf andere Weise außer Kraft gesetzt werden, wenn der Antragsteller nicht innerhalb einer angemessenen Frist bei der zuständigen Justizbehörde das Verfahren einleitet, das zu einer Sachentscheidung führt.

(6) Werden einstweilige Maßnahmen aufgehoben oder werden sie aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Antragstellers hinfällig, oder wird in der Folge festgestellt, dass keine Verletzung oder drohende Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums vorlag, so sind die Justizbehörden befugt, auf Antrag des Antragsgegners anzuordnen, dass der Antragsteller dem Antragsgegner angemessenen Ersatz für durch diese Maßnahmen entstandenen Schaden zu leisten hat.

Artikel 237

Abhilfemaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auf Antrag des Antragstellers anordnen können, dass Waren, die nach ihren Feststellungen ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Rechtsinhabers aus der Verletzung sowie ohne jedwede Entschädigung aus den Vertriebswegen zurückgerufen, endgültig aus den Vertriebswegen entfernt oder vernichtet werden. Gegebenenfalls können die zuständigen Justizbehörden auch die Vernichtung von Materialien und Geräten anordnen, die vornehmlich zur Schaffung oder Herstellung solcher Waren verwendet werden.

(2) Die Justizbehörden ordnen an, dass die betreffenden Maßnahmen auf Kosten des Verletzers durchgeführt werden, es sei denn, es werden besondere Gründe geltend gemacht, die dagegen sprechen.

Artikel 238

Unterlassungsanordnungen

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden bei Feststellung einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums eine Anordnung gegen den Verletzer erlassen können, die ihm die weitere Verletzung des betreffenden Rechts untersagt. Sofern dies nach dem internen Recht vorgesehen ist, werden im Falle der Missachtung einer Unterlassungsanordnung in geeigneten Fällen Zwangsgelder verhängt, um ihre Einhaltung zu gewährleisten. Die Vertragsparteien stellen ferner sicher, dass die Rechtsinhaber Unterlassungsanordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums genutzt werden.

Artikel 239

Ersatzmaßnahmen

Die Vertragsparteien können vorsehen, dass die zuständigen Justizbehörden in geeigneten Fällen und auf Antrag der Person, der die in Artikel 237 und/oder Artikel 238 vorgesehenen Maßnahmen auferlegt werden könnten, anordnen können, dass anstelle der Anwendung der in Artikel 237 und/oder Artikel 238 genannten Maßnahmen eine Abfindung an die geschädigte Partei zu zahlen ist, sofern die betreffende Person weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat, ihr aus der Durchführung der betreffenden Maßnahmen ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde und die Zahlung einer Abfindung an die geschädigte Partei als angemessene Entschädigung erscheint.

Artikel 240

Schadensersatz

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Justizbehörden bei der Festsetzung des Schadensersatzes wie folgt verfahren:

a) Sie berücksichtigen alle in Frage kommenden Aspekte, wie die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, einschließlich der Gewinneinbußen für die geschädigte Partei und der zu Unrecht erzielten Gewinne des Verletzers, sowie in geeigneten Fällen auch andere als die rein wirtschaftlichen Faktoren, wie den immateriellen Schaden für den Rechtsinhaber, oder

b) sie können stattdessen in geeigneten Fällen den Schadensersatz als Pauschalbetrag festsetzen, und zwar auf der Grundlage von Faktoren wie mindestens dem Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Verletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums eingeholt hätte.

(2) Für Fälle, in denen der Verletzer eine Verletzungshandlung vorgenommen hat, ohne dass er dies wusste oder hätte wissen müssen, können die Vertragsparteien die Möglichkeit vorsehen, dass die Justizbehörden zugunsten der geschädigten Partei die Herausgabe der Gewinne oder die Zahlung von Schadensersatz anordnen, dessen Höhe im Voraus festgesetzt werden kann.

Artikel 241

Prozesskosten

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Prozesskosten und sonstigen Kosten der obsiegenden Partei in der Regel, soweit sie zumutbar und angemessen sind, von der unterlegenen Partei getragen werden, sofern Billigkeitsgründe dem nicht entgegenstehen.

Artikel 242

Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Justizbehörden bei Verfahren wegen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums auf Antrag des Antragstellers und auf Kosten des Verletzers geeignete Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über die betreffende Entscheidung, einschließlich der Bekanntmachung und der vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, anordnen können. Die Vertragsparteien können andere, den besonderen Umständen angemessene Zusatzmaßnahmen, einschließlich öffentlichkeitswirksamer Anzeigen, vorsehen.

Artikel 243

Verwaltungsverfahren

Soweit zivilrechtliche Anordnungen als Ergebnis von Sachentscheidungen in Verwaltungsverfahren getroffen werden können, müssen diese Verfahren Grundsätzen entsprechen, die im Wesentlichen den in den einschlägigen Bestimmungen dieses Unterabschnitts dargelegten gleichwertig sind.

Unterabschnitt 2

Verantwortlichkeit der anbieter von vermittlungsdiensten

Artikel 244

Nutzung der Dienste von Vermittlern

Die Vertragsparteien erkennen an, dass Dritte die Dienste von Vermittlern für Handlungen nutzen können, die mit Rechtsverletzungen verbunden sind. Um den freien Datenverkehr für Informationsdienste zu gewährleisten und gleichzeitig die Rechte des geistigen Eigentums im digitalen Umfeld durchzusetzen, sieht jede Vertragspartei für Anbieter von Vermittlungsdiensten die in diesem Unterabschnitt vorgesehenen Maßnahmen vor. Dieser Unterabschnitt betrifft nur die Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, insbesondere von Urheberrechten ([1]).

Artikel 245

Verantwortlichkeit der Anbieter von Vermittlungsdiensten – Reine Durchleitung

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer gelieferte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, der Diensteanbieter nicht für die übermittelten Informationen haftet, sofern der Diensteanbieter

a) die Übermittlung nicht veranlasst,

b) den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählt und

c) die übermittelten Informationen nicht auswählt oder verändert.

(2) Die Übermittlung von Informationen und die Vermittlung des Zugangs nach Absatz 1 umfassen auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung der übermittelten Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als es für eine solche Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

(3) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde im Einklang mit den Rechtsordnungen der Vertragsparteien vom Diensteanbieter verlangt, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.

([1]) Die in diesem Artikel hinsichtlich der Verantwortlichkeit festgelegten Ausnahmen decken nur Fälle ab, in denen die Tätigkeit des Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft auf den technischen Vorgang beschränkt ist, ein Kommunikationsnetz zu betreiben und den Zugang zu diesem zu vermitteln, über das von Dritten zur Verfügung gestellte Informationen übermittelt oder zum alleinigen Zweck vorübergehend gespeichert werden, die Übermittlung effizienter zu gestalten; diese Tätigkeit ist rein technischer, automatischer und passiver Art, was bedeutet, dass der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft weder Kenntnis noch Kontrolle über die weitergeleitete oder gespeicherte Information besitzt.

Artikel 246

Verantwortlichkeit der Anbieter von Vermittlungsdiensten – Caching

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer gelieferte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, der Diensteanbieter nicht für die automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung haftet, die dem alleinigen Zweck dient, die Übermittlung der Informationen an andere Nutzer auf deren Anfrage hin effizienter zu gestalten, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der Diensteanbieter verändert die Informationen nicht,

b) der Diensteanbieter beachtet die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen,

c) der Diensteanbieter beachtet die Regeln für die Aktualisierung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind,

d) der Diensteanbieter beeinträchtigt nicht die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, und

e) der Diensteanbieter handelt zügig, um von ihm gespeicherte Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald er tatsächliche Kenntnis davon erhält, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

(2) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde im Einklang mit den Rechtsordnungen der Vertragsparteien vom Diensteanbieter verlangt, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.

Artikel 247

Verantwortlichkeit der Anbieter von Vermittlungsdiensten – Hosting

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung von durch Nutzer gelieferten Informationen besteht, der Diensteanbieter nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen haftet, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der Diensteanbieter hat keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information und ist sich, was Schadensersatzansprüche anbelangt, keiner Tatsachen oder Umstände bewusst, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder

b) der Diensteanbieter wird, sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, unverzüglich tätig, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

(3) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde im Einklang mit den Rechtsordnungen der Vertragsparteien vom Diensteanbieter verlangt, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern, oder dass die Vertragsparteien Verfahren für die Entfernung von Informationen oder die Sperrung des Zugangs zu ihnen festlegen.

Artikel 248

Keine allgemeine Überwachungspflicht

(1) Die Vertragsparteien erlegen Anbietern von Diensten im Sinne der Artikel 245, 246 und 247 keine allgemeine Verpflichtung auf, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

(2) Die Vertragsparteien können Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft dazu verpflichten, die zuständigen Behörden unverzüglich über mutmaßlich rechtswidrige Tätigkeiten oder Informationen der Nutzer ihres Dienstes zu unterrichten, oder dazu verpflichten, den zuständigen Behörden auf Verlangen Informationen zu übermitteln, anhand deren die Nutzer ihres Dienstes, mit denen sie Vereinbarungen über die Speicherung geschlossen haben, ermittelt werden können.

Artikel 249

Übergangszeit

Die Ukraine setzt die Verpflichtungen aus diesem Unterabschnitt innerhalb von 18 Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens vollständig um.

Unterabschnitt 3

Sonstige bestimmungen

Artikel 250

Grenzmaßnahmen

(1) Für die Zwecke dieser Bestimmung sind "Waren, die ein Recht des geistiges Eigentums" verletzen,

a) "nachgeahmte Waren", das heißt

i) Waren einschließlich Verpackungen, auf denen unbefugt eine Marke angebracht ist, die mit einer rechtsgültig für solche Waren eingetragenen Marke identisch ist oder die sich in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke unterscheiden lässt und die dadurch die Rechte des Inhabers der betreffenden Marke verletzt,

ii) alle gegebenenfalls auch gesondert gestellten Kennzeichnungsmittel (wie Embleme, Anhänger, Aufkleber, Prospekte, Bedienungs- oder Gebrauchsanweisungen, Garantiedokumente), auf welche die unter Ziffer i genannten Umstände zutreffen,

iii) mit Marken nachgeahmter Waren versehene Verpackungen, die gesondert gestellt werden und auf welche die unter Ziffer i genannten Umstände zutreffen;

b) "unerlaubt hergestellte Waren", das heißt Waren, die Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind oder solche enthalten, die ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts oder eines Geschmacksmusterrechts, unabhängig davon, ob es nach internem Recht eingetragen ist, oder ohne Zustimmung einer vom Rechtsinhaber im Herstellungsland ordnungsgemäß ermächtigten Person angefertigt wurden;

c) Waren, die nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in der der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt wird,

i) ein Patent,

ii) ein ergänzendes Schutzzertifikat,

iii) ein Sortenschutzrecht,

iv) ein Geschmacksmuster,

v) eine geografische Angabe verletzen.

(2) Sofern in diesem Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist, legen die Vertragsparteien Verfahren [1] fest, nach denen ein Rechtsinhaber, der den begründeten Verdacht hat, dass Waren, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, eingeführt, ausgeführt, wiederausgeführt, in das oder aus dem Zollgebiet verbracht, in ein Nichterhebungsverfahren übergeführt oder in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden könnten, bei den zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörden schriftlich beantragen kann, dass die Zollbehörden die Überlassung dieser Waren zum zollrechtlich freien Verkehr aussetzen oder die Waren zurückhalten.

[1] Es herrscht Einvernehmen, dass keine Verpflichtung besteht, solche Verfahren auf die Einfuhr von Waren anzuwenden, die in einem anderen Land vom Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht wurden.

(3) Für den Fall, dass die Zollbehörden im Zuge ihrer Tätigkeit und bevor ein Rechtsinhaber einen Antrag eingereicht hat oder einem solchen stattgegeben wurde, den ausreichend begründeten Verdacht haben, dass Waren ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Zollbehörden die Überlassung der Waren aussetzen oder diese zurückhalten können, damit der Rechtsinhaber einen Antrag auf Tätigwerden der Behörden nach Absatz 2 stellen kann.

(4) Die in Teil III Abschnitt 4 des TRIPS-Übereinkommens festgelegten Rechte und Pflichten des Einführers gelten auch für den Ausführer und den Besitzer der Waren.

(5) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, damit im Hinblick auf die Anwendung dieses Artikels technische Hilfe bereitgestellt wird und Kapazitäten aufgebaut werden.

(6) Die Ukraine setzt die Verpflichtungen aus diesem Artikel innerhalb von drei Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens vollständig um.

Artikel 251

Verhaltenskodizes und kriminaltechnische Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass

a) die Handels- oder Berufsverbände oder -organisationen Verhaltenskodizes ausarbeiten, die zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums beitragen;

b) den zuständigen Behörden der Vertragsparteien die Entwürfe der Verhaltenskodizes und etwaige Gutachten über deren Anwendung übermittelt werden.

Artikel 252

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, die Erfüllung der Zusagen und Verpflichtungen nach diesem Kapitel zu unterstützen.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Titels V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) und im Einklang mit Titel VI (Finanzielle Zusammenarbeit einschließlich Betrugsbekämpfung) umfasst die Zusammenarbeit unter anderem folgende Tätigkeiten:

a) Informationsaustausch über den Rechtsrahmen für Rechte des geistigen Eigentums und über die Vorschriften zum Schutz und zur Durchsetzung dieser Rechte; Erfahrungsaustausch zwischen der EU-Vertragspartei und der Ukraine über die Fortschritte bei der Rechtsetzung;

b) Erfahrungsaustausch zwischen der EU-Vertragspartei und der Ukraine über die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums;

c) Erfahrungsaustausch zwischen der EU-Vertragspartei und der Ukraine über die Durchsetzung dieser Rechte auf zentraler und subzentraler Ebene durch die Zollbehörden, die Polizei sowie durch Verwaltungs- und Justizstellen; Koordinierung, auch mit anderen Ländern, um die Ausfuhr nachgeahmter Waren zu verhindern;

d) Kapazitätsaufbau; Austausch und Schulung von Personal;

e) Förderung und Verbreitung von Informationen über die Rechte des geistigen Eigentums, unter anderem in Geschäftskreisen und der Zivilgesellschaft; Förderung der Öffentlichkeitsarbeit bei Verbrauchern und Rechtsinhabern;

f) Förderung der institutionellen Zusammenarbeit, beispielsweise zwischen Ämtern für geistiges Eigentum;

g) aktive Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit in Bezug auf Maßnahmen im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums: Formulierung wirksamer Strategien zur Identifizierung wichtiger Zielgruppen und Einführung von Kommunikationsprogrammen zur Steigerung des Verbraucher- und Medienbewusstseins für die Auswirkungen von Verletzungen des geistigen Eigentums, einschließlich der Gesundheits- und Sicherheitsrisiken und der Zusammenhänge mit der organisierten Kriminalität.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 und ergänzend dazu kommen die Vertragsparteien überein, einen fruchtbaren Dialog über die Rechte des geistigen Eigentums ("IP-Dialog") zu führen, bei dem Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums nach diesem Kapitel sowie weitere einschlägige Themen behandelt werden und über den dem Handelsausschuss Bericht erstattet wird.

KAPITEL 10

Wettbewerb

Abschnitt 1

Kartelle und zusammenschlüsse

Artikel 253

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck

(1) "Wettbewerbsbehörde"

a) im Falle der EU-Vertragspartei die Europäische Kommission und

b) im Falle der Ukraine das Antimonopol-Komitee der Ukraine;

(2) "Wettbewerbsrecht"

a) im Falle der EU-Vertragspartei die Artikel 101, 102 und 106 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EU-Fusionskontrollverordnung) sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen und Änderungen;

b) im Falle der Ukraine das Gesetz Nr. 2210-III vom 11. Januar 2001 (einschließlich Änderungen) sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen und Änderungen; besteht zwischen den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 2210-III und anderen materiellrechtlichen Bestimmungen über den Wettbewerb eine Normenkollision, so stellt die Ukraine für den Umfang der Normenkollision den Geltungsvorrang ersterer Bestimmungen sicher;

c) alle Änderungen der in diesem Artikel genannten Rechtsinstrumente, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen werden.

(3) Die in diesem Abschnitt verwendeten Ausdrücke werden in Anhang XXIII näher erläutert.

Artikel 254

Grundsätze

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines freien und unverfälschten Wettbewerbs für ihre Handelsbeziehungen an. Die Vertragsparteien räumen ein, dass wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken und Rechtsgeschäfte das reibungslose Funktionieren der Märkte stören können und generell den Nutzen der Handelsliberalisierung untergraben. Sie kommen deshalb überein, dass die folgenden Praktiken und Rechtsgeschäfte gemäß ihrem jeweiligen Wettbewerbsrecht mit diesem Abkommen unvereinbar sind, soweit sie den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen können:

a) Vereinbarungen, aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen und Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, die eine Behinderung, Einschränkung, Verzerrung oder eine wesentliche Verringerung des Wettbewerbs im Gebiet einer Vertragspartei bezwecken oder bewirken,

b) der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen im Gebiet einer Vertragspartei oder

c) Unternehmenszusammenschlüsse, die im Gebiet einer Vertragspartei zu einer Monopolisierung oder einer wesentlichen Beschränkung des Marktwettbewerbs führen.

Artikel 255

Umsetzung

(1) Die EU-Vertragspartei und die Ukraine wahren ein Wettbewerbsrecht, das den in Artikel 254 Buchstaben a, b und c genannten Praktiken und Rechtsgeschäften wirksam begegnet.

(2) Die Vertragsparteien unterhalten Behörden die für die wirksame Durchsetzung des in Absatz 1 genannten Wettbewerbsrechts zuständig und dafür angemessen ausgestattet sind.

(3) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung an, die einer transparenten, fristgerechten und diskriminierungsfreien Anwendung ihres Wettbewerbsrechts zukommt, bei der der Grundsatz des fairen Verfahrens und die Verteidigungsrechte respektiert werden. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass

a) die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei einer natürlichen oder juristischen Person vor der Verhängung einer gegen diese gerichteten Sanktion oder Abhilfemaßnahme wegen eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht rechtliches Gehör gewährt und ihr die Möglichkeit gibt, innerhalb einer angemessenen Frist, die im jeweiligen Wettbewerbsrecht der Vertragsparteien festzulegen ist, Beweismittel vorzulegen, nachdem sie der natürlichen oder juristischen Person zuvor ihre vorläufigen Schlussfolgerungen zum Vorliegen einer Zuwiderhandlung mitgeteilt hat, und

b) nach dem Recht der Vertragspartei konstituierte Gerichte oder andere unabhängige Schiedsinstanzen solche Sanktionen oder Abhilfemaßnahmen anordnen oder auf Antrag der Person überprüfen.

(4) Auf Ersuchen einer Vertragspartei stellt die andere Vertragspartei öffentliche Informationen über ihre Maßnahmen zur Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zur Verfügung, die mit den unter diesen Abschnitt fallenden Verpflichtungen im Zusammenhang stehen.

(5) Die Wettbewerbsbehörde erlässt und veröffentlicht ein Dokument, in dem die Grundsätze dargelegt werden, nach denen Geldbußen wegen Verstößen gegen das Wettbewerbrecht festgesetzt werden.

(6) Die Wettbewerbbehörde erlässt und veröffentlicht ein Dokument, in dem die Grundsätze für die Beurteilung horizontaler Zusammenschlüsse dargelegt werden.

Artikel 256

Annäherung der Rechtsvorschriften und der Praxis der Rechtsdurchsetzung

Die Ukraine nähert ihr Wettbewerbsrecht und ihre Rechtsdurchsetzungspraktiken an den nachstehenden Teil des Besitzstands der EU an:

(1) Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln

Zeitplan: Artikel 30 der Verordnung wird innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

(2) Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EU-Fusionskontrollverordnung)

Zeitplan: Artikel 1 und Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung werden innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Artikel 20 wird innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

(3) Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen

Zeitplan: Die Artikel 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 8 der Verordnung werden innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

(4) Verordnung (EG) Nr. 772/2004 der Kommission vom 27. April 2004 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen

Zeitplan: Die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 der Verordnung werden innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Artikel 257

Öffentliche Unternehmen und Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten

(1) Für öffentliche Unternehmen und Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten gilt Folgendes:

a) Keine Vertragspartei erlässt Maßnahmen oder erhält Maßnahmen aufrecht, die den Grundsätzen des Artikels 254 und des Artikels 258 Absatz 1 entgegenstehen, und

b) die Vertragsparteien stellen sicher, dass solche Unternehmen dem Wettbewerbsrecht nach Artikel 253 Absatz 2 unterliegen,

soweit die Anwendung des genannten Wettbewerbsrechts und Grundsätze die Erfüllung der diesen Unternehmen übertragenen besonderen Aufgaben weder rechtlich noch tatsächlich behindert.

(2) Der vorstehende Absatz ist nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei daran gehindert ist, ein öffentliches Unternehmen zu gründen oder bestehen zu lassen, Unternehmen besondere oder ausschließliche Rechte einzuräumen oder solche Rechte aufrechtzuerhalten.

Artikel 258

Staatliche Monopole

(1) Die Vertragsparteien formen staatliche Handelsmonopole innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens so um, dass bezüglich der Beschaffungs- und Vermarktungsbedingungen für Waren keine Maßnahmen existieren, die zwischen natürlichen und juristischen Personen der beiden Vertragsparteien diskriminieren.

(2) Die in Titel IV Kapitel 8 (Öffentliches Beschaffungswesen) dieses Abkommens festgelegten Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bleiben von diesem Artikel unberührt.

(3) Absatz 1 ist nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei daran gehindert ist, ein staatliches Monopol zu gründen oder beizubehalten.

Artikel 259

Informationsaustausch und Zusammenarbeit bei der Rechtsdurchsetzung

(1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihren jeweiligen Wettbewerbsbehörden wichtig sind, um das Wettbewerbsrecht noch wirksamer durchzusetzen und die Ziele dieses Abkommens zu verwirklichen, indem der Wettbewerb gefördert und wettbewerbswidriges Geschäftsgebaren sowie wettbewerbswidrige Rechtsgeschäfte unterbunden werden.

(2) Zu diesem Zweck kann die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei die Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei von ihrer Bereitschaft in Kenntnis setzen, bei der Rechtsdurchsetzung zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit hindert die Vertragsparteien nicht daran, unabhängige Entscheidungen zu treffen.

(3) Zur Erleichterung der wirksamen Anwendung ihres Wettbewerbsrechts können die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der ihnen durch ihre jeweiligen Rechtsvorschriften auferlegten Beschränkungen sowie unter Berücksichtigung ihrer wesentlichen Interessen Informationen, unter anderem zu Rechtsetzungs- und Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen, austauschen.

Artikel 260

Konsultationen

(1) Eine Vertragspartei kann auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Konsultationen über die von dieser erhobenen Vorstellungen aufnehmen, um die gegenseitige Verständigung zwischen den Vertragsparteien zu fördern oder etwaige unter diesen Abschnitt fallende Fragen zu erörtern. Die ersuchende Vertragspartei erklärt, inwiefern die Angelegenheit den Handel zwischen den Vertragsparteien betrifft.

(2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei erörtern die Vertragsparteien unverzüglich alle Fragen, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abschnitts ergeben.

(3) Um die Erörterung der Angelegenheit im Rahmen der Konsultationen zu erleichtern, bemühen sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der ihnen durch ihre jeweiligen Rechtsvorschriften auferlegten Beschränkungen sowie unter Berücksichtigung ihrer wesentlichen Interessen, der anderen Vertragspartei einschlägige, nichtvertrauliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 261

Außer im Falle des Artikels 256 dürfen die Vertragsparteien für Fragen, die sich aus diesem Abschnitt ergeben, nicht die Streitbeilegung nach Titel IV Kapitel 14 (Streitbeilegung) in Anspruch nehmen.

Abschnitt 2

Staatliche beihilfen

Artikel 262

Allgemeine Grundsätze

(1) Alle von der Ukraine oder den Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, sind mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen.

(2) Mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren dieses Abkommens sind dagegen vereinbar:

a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;

b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind.

(3) Als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren dieses Abkommens vereinbar können ferner angesehen werden:

a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht;

b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse [1] oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats der Europäischen Union beziehungsweise der Ukraine;

c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem Interesse der Vertragsparteien zuwiderläuft;

d) Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einem Maß beeinträchtigen, dass dem Interesse der Vertragsparteien zuwiderläuft;

e) Beihilfen zur Erreichung der gemäß den EU-Verordnungen über horizontale Gruppenfreistellungen und den horizontalen und sektoralen EU-Beihilferegeln zulässigen Ziele, wenn sie mit den darin niedergelegten Voraussetzungen im Einklang stehen;

f) Beihilfen für Investitionen zur Erfüllung der verbindlichen Normen, die in den in Anhang XXIX zu Titel V Kapitel 6 (Umwelt) aufgeführten EU-Richtlinien niedergelegt sind, können innerhalb der darin festgelegten Durchführungsfristen und bei Anpassungen von Anlagen und Ausrüstungen zur Erfüllung der neuen Voraussetzungen bis zu einem Anteil von 40 % brutto der beihilfefähigen Kosten genehmigt werden.

[1] Das gemeinsame europäische Interesse im Sinne dieser Bestimmung umfasst das gemeinsame Interesse der Vertragsparteien.

(4) Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, unterfallen den Bestimmungen dieses Abschnitts, soweit die Anwendung dieser Bestimmungen nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich verhindert. Auch die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Vertragsparteien zuwiderläuft.

Die in diesem Abschnitt verwendeten Ausdrücken sind in Anhang XXIII näher erläutert.

Artikel 263

Transparenz

(1) Die Vertragsparteien sorgen für Transparenz im Bereich der staatlichen Beihilfen. Zu diesem Zweck notifizieren die Vertragsparteien einander jährlich den Gesamtbetrag, die verschiedenen Arten und die sektorale Verteilung der staatlichen Beihilfen, die den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen können. Die betreffenden Notifikationen sollten Informationen hinsichtlich der Zielsetzung, der Form, des Betrags oder Budgets, der Bewilligungsbehörde und, wenn möglich, des Beihilfeempfängers enthalten. Beihilfen, in deren Rahmen einem Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren weniger als 200 000 EUR gewährt wurden, muss nicht im Sinne dieses Artikels Bericht erstattet werden. Die Berichterstattung gilt als erfolgt, wenn die Angaben bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres an die andere Vertragspartei übermittelt werden oder wenn die einschlägigen Informationen bis zu diesem Zeitpunkt auf einer Website öffentlich zugänglich sind.

(2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei erteilt die andere Vertragspartei weitergehende Auskünfte über alle staatlichen Beihilferegelungen und Einzelbeihilfen, die den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen. Die Vertragsparteien berücksichtigen bei diesem Informationsaustausch die Beschränkungen, die die Vorschriften zur Wahrung des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses auferlegen.

(3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die finanziellen Beziehungen zwischen Behörden und öffentlichen Unternehmen transparent sind, so dass Folgendes klar ersichtlich wird:

a) öffentliche Mittel, die dem betreffenden öffentlichen Unternehmen durch Behörden unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel über Vermittlung eines öffentlichen Unternehmens oder einer Finanzinstitution) bereitgestellt werden;

b) die tatsächliche Verwendung dieser öffentlichen Mittel.

(4) Die Vertragsparteien müssen des Weiteren sicherstellen, dass sich die finanzielle und organisatorische Struktur von Unternehmen, denen von der Ukraine oder den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein besonderes oder ausschließliches Recht verliehen worden ist oder die mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind und für die Erbringung solcher öffentlichen Dienstleistungen Ausgleichsleistungen gleich welcher Art erhalten, ordnungsgemäß in einer getrennten Buchführung widerspiegelt, so dass Folgendes klar ersichtlich wird:

a) Kosten und Erlöse in Bezug auf alle Produkte und Dienstleistungen, für die ein Unternehmen besondere oder ausschließliche Rechte erhalten hat, beziehungsweise alle Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, mit denen ein Unternehmen betraut worden ist, sowie alle sonstigen Produkte und Dienstleistungen, die in den Tätigkeitsbereich des Unternehmens fallen;

b) genaue Angaben zu den Methoden, nach denen die Kosten und Erlöse den verschiedenen Tätigkeitsbereichen zugeordnet und zugewiesen werden. Diese Methoden werden auf der Grundlage der Rechnungslegungsgrundsätze von Kausalität, Objektivität, Transparenz und Kohärenz und nach international anerkannten Rechnungslegungsstandards wie der Prozesskostenrechnung angewandt und basieren auf geprüften Daten.

(5) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass dieser Artikel innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens angewandt wird.

Artikel 264

Auslegung

Die Vertragsparteien kommen überein, dass sie bei der Anwendung von Artikel 262 und Artikel 263 Absatz 3 und Absatz 4 als Auslegungsquellen die Kriterien heranziehen, die aus der Anwendung der Artikel 106, 107 und 93 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union resultieren, unter anderem die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie das einschlägige Sekundärrecht, Rahmen, Leitlinien und andere Verwaltungsakte, die in der Europäischen Union in Kraft sind.

Artikel 265

Verhältnis zur WTO

Das Recht der Vertragsparteien, nach Maßgabe der einschlägigen WTO-Bestimmungen gegen eine von einer anderen Vertragspartei gewährte Subvention handelspolitische Schutzmaßnahmen einzuführen oder andere angemessene Maßnahmen gegen Subventionen zu ergreifen oder ein Streitbeilegungsverfahren in Anspruch zu nehmen, bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

Artikel 266

Geltungsbereich

Im Einklang mit dem einvernehmlichen Beschluss über den Marktzugang und mit Ausnahme von Subventionen für Produkte, die unter Anhang 1 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft fallen sowie anderer unter das WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft fallender Subventionen gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts für Waren sowie für Dienstleistungen, die in Anhang XVI zu Titel IV Kapitel 6 (Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) aufgelistet sind.

Artikel 267

Innerstaatliche Beihilfenkontrolle

Folgendes gilt für die Erfüllung der Verpflichtungen der Artikel 262 bis 266:

(1) Die Ukraine erlässt insbesondere nationale Rechtsvorschriften über staatliche Beihilfen und errichtet innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine unabhängig arbeitende Behörde, der die Befugnisse übertragen werden, die für die uneingeschränkte Anwendung des Artikels 262 erforderlich sind. Diese Behörde ist unter anderem für die Genehmigung von staatlichen Beihilferegelungen und Einzelbeihilfen nach den Kriterien des Artikels 262 und 264 zuständig und kann die Rückforderung rechtswidrig gewährter staatlicher Beihilfen anordnen. Alle in der Ukraine neu gewährten Beihilfen müssen binnen eines Jahres nach dem Tag der Einrichtung der Behörde mit den Artikeln 262 und 264 in Einklang gebracht werden.

(2) Die Ukraine nimmt innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine umfassende Bestandsaufnahme der vor Errichtung der in Absatz 1 genannten Behörde eingeführten Beihilferegelungen vor und passt diese Beihilferegelungen innerhalb von höchstens sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens nach den in den Artikeln 262 und 264 genannten Kriterien an.

(3) a) Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 262 erkennen die Vertragsparteien an, dass während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens alle von der Ukraine gewährten staatlichen Beihilfen unter Berücksichtigung der Tatsache beurteilt werden, dass die Ukraine den in Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beschriebenen Gebieten der Europäischen Union gleichgestellt wird.

b) Innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens legt die Ukraine der Europäischen Kommission auf NUTS-II-Ebene harmonisierte Zahlen für das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf der Bevölkerung vor. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Behörde und die Europäische Kommission beurteilen dann gemeinsam die Förderwürdigkeit der Regionen der Ukraine sowie die entsprechenden Beihilfehöchstintensitäten und erstellen auf der Grundlage der einschlägigen EU-Leitlinien die Fördergebietskarte.

KAPITEL 11

Handelsrelevante energiefragen

Artikel 268

Definitionen

Im Sinne dieses Kapitels und unbeschadet der in Titel IV Kapitel 5 (Zoll und Handelserleichterungen) vorgesehenen Bestimmungen bezeichnet der Ausdruck:

(1) "Energiegüter" Erdgas (HS-Code 27.11), elektrische Energie (HS-Code 27.16) und Rohöl (HS-Code 27.09),

(2) "ortsfeste Infrastruktur" Übertragungs-/Fernleitungs- oder Verteilernetze, Flüssigerdgas- und Speicheranlage im Sinne der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (im Folgenden "Richtlinie 2002/54/EG") und Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (im Folgenden "Richtlinie 2003/55/EG"),

(3) "Transit" die Durchfuhr – im Sinne von Titel IV Kapitel 5 (Zoll und Handelserleichterungen) – von Energiegütern durch ortsfeste Infrastrukturen oder Öl-Rohrleitungen,

(4) "Transport" die Übertragung/Fernleitung und Verteilung im Sinne der Richtlinie 2003/54/EG und der Richtlinie 2003/55/EG sowie die Beförderung von Öl durch Rohrleitungen,

(5) "unerlaubte Aneignung" jede Tätigkeit, die in der rechtswidrigen Aneignung von Energiegütern aus ortsfester Infrastruktur besteht.

Artikel 269

Regulierte Inlandspreise

(1) Der Preis für die Gas- und Stromversorgung für industrielle Verbraucher richtet sich ausschließlich nach Angebot und Nachfrage.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Vertragsparteien Unternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse ([1]) eine Verpflichtung auferlegen, die sich auf den Preis für die Gas- und Stromversorgung (im Folgenden "regulierter Preis") bezieht.

(3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass diese Verpflichtung eindeutig festgelegt, transparent, verhältnismäßig, nichtdiskriminierend, überprüfbar und von begrenzter Dauer ist. Bei der Anwendung dieser Verpflichtung gewährleisten die Vertragsparteien auch anderen Unternehmen den gleichberechtigten Zugang zu den Verbrauchern.

(4) Ist der Preis, zu dem Gas und Strom auf dem inländischen Markt verkauft werden, reguliert, stellt die betreffende Vertragspartei sicher, dass die der Berechnung des regulierten Preises zugrunde liegende Methode vor Inkrafttreten des regulierten Preises veröffentlicht wird.

Artikel 270

Verbot von Doppelpreissystemen

(1) Unbeschadet der Möglichkeit, regulierte Inlandspreise im Einklang mit Artikel 269 Absatz 2 und 3 einzuführen, wird von den Vertragsparteien oder ihren Regulierungsbehörden keine Maßnahme eingeführt oder beibehalten, die dazu führt, dass der Preis für Ausfuhren von Energiegütern in die andere Vertragspartei höher liegt als der Preis für Erzeugnisse, die für den Inlandsverbrauch vorgesehen sind.

(2) Die ausführende Vertragspartei legt auf Anfrage der anderen Vertragspartei Nachweise dafür vor, dass unterschiedliche Preise für dasselbe Energieerzeugnis auf dem inländischen Markt und bei der Ausfuhr nicht durch eine nach Absatz 1 untersagte Maßnahme entstehen.

Artikel 271

Zölle und mengenmäßige Beschränkungen

(1) Zölle und mengenmäßige Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen für Energieerzeugnisse sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Vertragsparteien verboten. Dieses Verbot gilt auch für Finanzzölle.

([1]) Allgemeines wirtschaftliches Interesse wird im Sinne von Artikel 106 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und insbesondere nach der Rechtsprechung der EU-Vertragspartei verstanden.

(2) Absatz 1 steht mengenmäßigen Beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit, des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder des Schutzes der Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Beschränkungen oder Maßnahmen dürfen jedoch weder ein Mittel der willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 272

Transit

Entsprechend der Freiheit der Durchfuhr und im Einklang mit Artikel V Absatz 2, V Absatz 4 und V Absatz 5 GATT 1994 und Artikel 7 Absatz 1 und 7 Absatz 3 des Vertrags über die Energiecharta von 1994, die als Bestandteile in dieses Abkommen übernommen werden, treffen die Vertragsparteien die notwendigen Maßnahmen, um den Transit zu erleichtern.

Artikel 273

Transport

In Bezug auf den Transport von Strom und Gas und insbesondere den Zugang Dritter zu ortsfesten Infrastrukturen passen die Vertragsparteien ihre Rechtsvorschriften nach Anhang XXVII dieses Abkommens und dem Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft von 2005 an, um sicherzustellen, dass die vor ihrem Inkrafttreten veröffentlichten Zölle, die Kapazitätszuweisungsverfahren und alle anderen Bedingungen objektiv, angemessen und transparent sind und keine Diskriminierung aufgrund des Ursprungs, Eigentums oder der Bestimmung des Stroms oder Gases beinhalten.

Artikel 274

Zusammenarbeit im Bereich Infrastruktur

Die Vertragsparteien sind bemüht, die Nutzung von Gasfernleitungsinfrastrukturen und Gasspeicheranlagen zu erleichtern und sich in Bezug auf die Entwicklung der Infrastruktur gegebenenfalls gegenseitig zu konsultieren oder abzustimmen. Die Vertragsparteien arbeiten in Fragen, die den Handel mit Erdgas, die Nachhaltigkeit und die Versorgungssicherheit betreffen, zusammen.

Mit Blick auf die weitere Integration der Märkte für Energieerzeugnisse berücksichtigt jede Vertragspartei bei der Ausarbeitung von politischen Dokumenten zu Szenarien für Energienachfrage und –angebot, Verbundnetzen, Energiestrategien und Infrastrukturentwicklungsplänen die Energienetze und –kapazitäten der anderen Vertragspartei.

Artikel 275

Unerlaubte Aneignung von Energiegütern

Jede Vertragspartei trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um die unerlaubte Aneignung von Energiegütern, die sich im Transit oder Transport durch ihr Gebiet befinden, zu verbieten und dagegen anzugehen.

Artikel 276

Unterbrechung

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Übertragungsnetzbetreiber die notwendigen Maßnahmen treffen, um

a) die Gefahr einer unbeabsichtigten Unterbrechung, Einschränkung oder eines unbeabsichtigten Abbruchs des Transits und des Transports auf einem Minimum zu senken,

b) den normalen Betrieb dieses Transits oder Transports, der unbeabsichtigt unterbrochen, eingeschränkt oder abgebrochen wurde, unverzüglich wiederherzustellen.

(2) Eine Vertragspartei, durch deren Gebiet ein Transit oder Transport von Energiegütern verläuft, darf im Fall einer Streitigkeit über eine Frage, die die Vertragsparteien oder eine oder mehrere ihrer Kontrolle oder Hoheitsgewalt unterstehenden Einrichtungen betrifft, sofern es nicht ausdrücklich in einem Vertrag oder einer anderen Vereinbarung über den Transit oder Transport vorgesehen ist, vor Abschluss des Streitbeilegungsverfahrens im Rahmen der betreffenden Vereinbarung den laufenden Transit oder Transport der Energieerzeugnisse weder unterbrechen noch einschränken, noch einer ihrer Kontrolle oder Hoheitsgewalt unterstehenden Einrichtung – einschließlich Handelsunternehmen – gestatten, noch eine ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Einrichtung auffordern, den Transit oder Transport zu unterbrechen oder einzuschränken.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, dass eine Vertragspartei für die Unterbrechung oder Einschränkung nach diesem Artikel nicht haftbar gemacht wird, sofern dieser Vertragspartei die Lieferung, der Transit oder der Transport von Energiegütern aufgrund von Maßnahmen, die einem Drittstaat oder einem Unternehmen unter der Kontrolle oder Hoheitsgewalt eines Drittstaats zuzurechnen sind, nicht möglich ist.

Artikel 277

Regulierungsbehörde für Strom und Gas

(1) Eine Regulierungsbehörde ist von jeglicher öffentlichen oder privaten Einrichtung rechtlich und organisatorisch unabhängig sowie mit ausreichenden Befugnissen ausgestattet, um den wirksamen Wettbewerb und ein effizientes Funktionieren des Marktes zu gewährleisten.

(2) Die Entscheidungen und Verfahren der Regulierungsbehörde müssen allen Marktteilnehmern gegenüber unparteiisch sein.

(3) Die von einer Entscheidung einer Regulierungsbehörde betroffenen Betreiber können gegen diese Entscheidung bei einer von den beteiligten Parteien unabhängigen Beschwerdestelle einen Rechtsbehelf einlegen. Hat die Beschwerdestelle keinen gerichtlichen Charakter, so sind ihre Beschlüsse stets schriftlich zu begründen; ferner unterliegen ihre Beschlüsse einer Überprüfung durch eine unparteiische und unabhängige Justizbehörde. Beschlüsse der Beschwerdestellen werden wirksam durchgesetzt.

Artikel 278

Verhältnis zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft

(1) Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Abschnitts und den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft von 2005 oder den nach dem Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft von 2005 anwendbaren Bestimmungen des EU-Rechts, sind die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft oder die nach dem Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft von 2005 anwendbaren Bestimmungen des EU-Rechts maßgebend, soweit ein Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Abschnitts besteht.

(2) Bei der Umsetzung dieses Abschnitts wird der Annahme von Rechtsvorschriften oder anderen Akten, die im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft von 2005 stehen oder auf den in der EU für diesen Sektor geltenden Rechtsvorschriften basieren, der Vorzug gegeben. Im Falle einer Streitigkeit in Bezug auf diesen Abschnitt gelten Rechtsvorschriften oder Akte, die diesen Kriterien entsprechen, als mit diesem Abschnitt vereinbar. Bei der Prüfung, ob die Rechtsvorschriften oder anderen Akte diesen Kriterien entsprechen, werden alle einschlägigen nach Artikel 91 des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft von 2005 gefassten Beschlüsse berücksichtigt.

(3) Keine der beiden Vertragsparteien nutzt die Streitbeilegungsbestimmungen dieses Abkommens, um sich auf eine Verletzung der Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft zu berufen.

Artikel 279

Zugang zur Prospektion, zur Exploration und zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und Ausübung dieser Tätigkeiten

(1) Jede Vertragspartei [1] verfügt im Einklang mit dem Völkerrecht einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 über uneingeschränkte Souveränität über Kohlenwasserstoffvorkommen in ihrem Gebiet und in ihren Insel- und Territorialgewässern sowie über Hoheitsrechte für die Zwecke der Erforschung und Nutzung der Kohlenwasserstoffvorkommen in ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone und auf ihrem Festlandsockel.

(2) Jede Vertragspartei erhält das Recht, die Gebiete in ihrem Hoheitsgebiet und ihren Insel- und Territorialgewässern, ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone und auf ihrem Festlandsockel zu bestimmen, die für die Ausübung der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen zugänglich gemacht werden sollen.

(3) Wird ein Gebiet für diese Tätigkeiten zur Verfügung gestellt, so stellt jede Vertragspartei sicher, dass alle Unternehmen beim Zugang zu diesen Tätigkeiten und bei ihrer Ausübung gleich behandelt werden.

[1] Vertragsparteien im Sinne dieses Abkommens, in diesem Artikel ist "Vertragspartei" ein Mitgliedstaat in Bezug auf sein Hoheitsgebiet.

(4) Jede Vertragspartei kann von einem Unternehmen, dem eine Genehmigung für die Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen erteilt wurde, verlangen, einen finanziellen Beitrag zu zahlen oder einen Beitrag in Form von Kohlenwasserstoffen zu leisten. Die ausführlichen Modalitäten dieses Beitrags werden so festgelegt, dass sie Management- und Entscheidungsprozesse von Unternehmen nicht beeinträchtigen.

Artikel 280

Lizenzerteilung und Lizenzbedingungen

(1) Die Vertragsparteien treffen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Lizenzen, durch die ein Unternehmen berechtigt ist, in einem geografischen Gebiet auf eigene Rechnung und Gefahr die Tätigkeiten der Prospektion, Exploration oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen auszuüben, im Wege eines veröffentlichten Verfahrens vergeben werden und potenzielle Bewerber durch eine Bekanntmachung aufgefordert werden, ihre Bewerbung einzureichen.

(2) In der Bekanntmachung sind die Art der Lizenz, das betreffende geografische Gebiet oder der betreffende Gebietsteil und das geplante Datum oder die geplante Frist für die Erteilung der Lizenz anzugeben.

(3) Artikel 104 und 105 dieses Abkommens gelten für die Lizenzbedingungen und das Lizenzerteilungsverfahren.

KAPITEL 12

Transparenz

Artikel 281

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels

(1) umfasst der Ausdruck "allgemeingültige Maßnahmen" Gesetze, sonstige Vorschriften, Urteile, Verfahren und allgemein anwendbare Verwaltungsentscheidungen und alle anderen allgemeinen oder abstrakten Handlungen, Auslegungen oder sonstigen Anforderungen, die sich auf eine unter dieses Abkommen fallende Angelegenheit auswirken können. Entscheidungen, die an eine bestimmte Person gerichtet sind, zählen nicht dazu;

(2) bezeichnet der Ausdruck "interessierte Personen" alle natürlichen oder juristischen Personen, denen im Rahmen von allgemeingültigen Maßnahmen Rechte und Pflichten im Sinne des Artikels 282 übertragen werden können.

Artikel 282

Ziel und Geltungsbereich

(1) In dem Bewusstsein der Auswirkungen, die ihr jeweiliges Regelungsumfeld auf den Handel zwischen ihnen haben kann, werden die Vertragsparteien ein wirksames und vorhersehbares Regelungsumfeld für Wirtschaftsbeteiligte, insbesondere kleine, die in ihrem Gebiet tätig sind, schaffen und beibehalten; dabei werden die Anforderungen bezüglich Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit entsprechend berücksichtigt.

(2) Sie bekräftigen ihre jeweiligen Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen und legen präzisere Vorgaben und verbesserte Regelungen für die Bereiche Transparenz, Konsultation und bessere Verwaltung allgemeingültiger Maßnahmen fest, sofern sich diese Maßnahmen auf eine unter dieses Abkommen fallende Angelegenheit auswirken.

Artikel 283

Veröffentlichung

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass allgemeingültige Maßnahmen

a) unverzüglich veröffentlicht werden oder auf sonstige Weise für interessierte Personen ohne weiteres über ein offiziell benanntes, nach Möglichkeit elektronisches Medium ohne Diskriminierung zugänglich sind, so dass sich interessierte Personen und die andere Vertragspartei damit vertraut machen können,

b) eine Erläuterung der Gründe für solche Maßnahmen und ihr Ziel enthalten und

c) ausreichend Zeit zwischen Veröffentlichung und Inkrafttreten solcher Maßnahmen vorsehen, außer wenn dies aufgrund eines dringenden Falls nicht möglich ist.

(2) Jede Vertragspartei

a) bemüht sich, allgemeingültige Maßnahmen, deren Annahme oder Änderung sie vorschlägt, vorab zu veröffentlichen, und zwar einschließlich einer Erläuterung der Gründe für den Vorschlag und seiner Ziele,

b) räumt interessierten Personen angemessene Möglichkeiten ein, zu den vorgeschlagenen Maßnahmen Stellung zu nehmen, wobei sie insbesondere gewährleistet, dass die Fristen dafür ausreichend sind, und

c) bemüht sich, die Stellungnahmen interessierter Personen zu solchen vorgeschlagenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Artikel 284

Anfragen und Kontaktstellen

(1) Um Anfragen interessierter Personen zu vorgeschlagenen oder geltenden allgemeingültigen Maßnahmen, die sich auf Angelegenheiten dieses Abkommens auswirken können, sowie zu deren Anwendung zu beantworten, führt jede Vertragspartei geeignete Mechanismen ein oder behält diese bei.

Insbesondere um die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien über die unter dieses Abkommen fallenden Fragen zu erleichtern, benennt jede Vertragspartei eine Kontaktstelle. Auf Ersuchen einer Vertragspartei gibt die Kontaktstelle der anderen Vertragspartei die für die betreffende Frage zuständigen Stellen oder Beamten an und leistet die erbetene Hilfe, um die Kommunikation mit der ersuchenden Vertragspartei zu erleichtern.

Anfragen können über im Rahmen dieses Abkommens eingerichtete Mechanismen gestellt werden.

(2) Sofern in ihren internen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, erkennen die Vertragsparteien an, dass Antworten nach Absatz 1 lediglich Informationszwecken dienen und weder endgültig noch rechtsverbindlich sein können.

(3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei gibt die andere Vertragspartei umgehend Auskunft und beantwortet Fragen zu geltenden oder vorgeschlagenen allgemeingültigen Maßnahmen, die nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei die Durchführung dieses Abkommens beeinträchtigen könnten, und zwar unabhängig davon, ob die ersuchende Vertragspartei vorab von der Maßnahme in Kenntnis gesetzt wurde.

(4) Jede Vertragspartei wird geeignete Mechanismen für interessierte Personen beibehalten oder einführen, mit denen geeignete Lösungen für Probleme interessierter Personen der anderen Vertragspartei gefunden werden sollen, die sich möglicherweise aus der Anwendung allgemeingültiger Maßnahmen und Verwaltungsverfahren nach Artikel 285 ergeben. Die entsprechenden Mechanismen sollten leicht zugänglich, zeitlich begrenzt, ergebnisorientiert und transparent sein. Von den Vertragsparteien eingeführte oder beibehaltene Rechtsbehelfs- und Überprüfungsverfahren bleiben davon unberührt. Desgleichen bleiben die sich aus Titel IV Kapitel 14 (Streitbeilegung) und Kapitel 15 (Vermittlung) ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien davon unberührt.

Artikel 285

Verwaltungsverfahren

Jede Vertragspartei verwaltet alle in Artikel 281 genannten allgemeingültigen Maßnahmen in folgerichtiger, unvoreingenommener und angemessener Weise. Zu diesem Zweck verfährt jede Vertragspartei bei der Anwendung dieser Maßnahmen auf bestimmte Personen, Waren, Dienstleistungen oder Niederlassungen der anderen Vertragspartei im Einzelfall wie folgt:

a) sie bemüht sich, interessierte Personen der anderen Vertragspartei, die von einem Verfahren unmittelbar betroffen sind, rechtzeitig und gemäß ihren Verfahrensvorschriften über die Einleitung des Verfahrens zu unterrichten; dabei gibt sie die Art des Verfahrens an und fügt einen Schriftsatz der Justizbehörde, bei der das Verfahren eingeleitet wird, sowie eine allgemeine Darstellung aller strittigen Fragen bei,

b) sie gewährt diesen Personen vor einer abschließenden Verwaltungsmaßnahme ausreichend Gelegenheit, Fakten und Gründe zur Untermauerung ihrer Standpunkte vorzulegen, sofern dies mit den Fristen, der Art des Verfahrens und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, und

c) sie stellt sicher, dass sich die Verfahren auf ihr internes Recht stützen und mit ihm im Einklang stehen.

Artikel 286

Überprüfung und Rechtsbehelf

(1) Von jeder Vertragspartei werden Gerichte oder andere unabhängige Instanzen, einschließlich gegebenenfalls gerichtsähnlicher oder administrativer Instanzen oder Verfahren eingerichtet oder beibehalten, damit Verwaltungsmaßnahmen, die unter dieses Abkommen fallen, umgehend überprüft und in begründeten Fällen korrigiert werden können. Diese Gerichte, Instanzen oder Verfahren sind unparteiisch, von der mit der Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen betrauten Dienststelle oder Behörde unabhängig und haben kein wesentliches Interesse am Ausgang der Angelegenheit.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahrensparteien vor solchen Gerichten, Instanzen oder in solchen Verfahren

a) ausreichend Gelegenheit haben, ihre jeweiligen Standpunkte zu unterstützen oder zu verteidigen und

b) Anspruch auf eine Entscheidung haben, die sich auf aktenkundige Beweise und Schriftsätze oder, sofern die Rechtsvorschriften der Vertragspartei dies vorsehen, auf die Akten der betreffenden Verwaltungsbehörde stützt.

(3) Vorbehaltlich eines in ihrem internen Recht vorgesehenen Rechtsbehelfs oder einer darin vorgesehenen weiteren Überprüfung stellt jede Vertragspartei sicher, dass die für die fragliche Verwaltungsmaßnahme zuständige Dienststelle oder Behörde die betreffende Entscheidung umsetzt und sich in ihrer Verwaltungspraxis maßgeblich daran orientiert.

Artikel 287

Qualität und Effizienz von Regelungen und gute Verwaltungspraxis

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, zur Steigerung der Qualität und Effizienz von Regelungen zusammenzuarbeiten; unter anderem tauschen sie dazu Informationen über die Reform ihrer jeweiligen Regelungen und deren Folgenabschätzung sowie entsprechende bewährte Methoden aus.

(2) Die Parteien bekennen sich zu den Grundsätzen der guten Verwaltungspraxis und kommen überein, zu deren Förderung zusammenzuarbeiten, unter anderem durch Austausch von Informationen und bewährten Methoden.

Artikel 288

Diskriminierungsverbot

Auf interessierte Personen der anderen Vertragspartei wendet jede Vertragspartei Transparenzstandards an, die nicht weniger günstig sind als die Standards, die sie ihren eigenen interessierten Personen gewähren.

KAPITEL 13

Handel und nachhaltige entwicklung

Artikel 289

Hintergrund und Ziele

(1) Die Vertragsparteien erinnern an die Agenda 21 zu Umwelt und Entwicklung (1992), den Johannesburg-Aktionsplan für nachhaltige Entwicklung (2002) und die international vereinbarten politischen Agenden in den Bereichen Beschäftigung und Soziales, vor allem die Agenda für menschenwürdige Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (im Folgenden "IAO") und die Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrates der VN über Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit (2006). Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Entwicklung des internationalen Handels auf eine Weise zu fördern, die zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung beiträgt, und zu gewährleisten, dass dieses Ziel auf allen Ebenen ihrer Handelsbeziehungen einbezogen wird und zur Geltung kommt.

(2) Zu diesem Zweck erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung an, die der uneingeschränkten Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belange nicht nur ihrer jeweiligen Bevölkerung, sondern auch künftiger Generationen zukommt und stellen sicher, dass die Politik in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung, Umwelt und Soziales gegenseitig förderlich wirkt.

Artikel 290

Regelungsrecht

(1) In Anerkennung des Rechts der Vertragsparteien auf die Festlegung und Regelung ihres internen Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveaus und ihrer internen Strategien und Prioritäten für die nachhaltige Entwicklung im Einklang mit international anerkannten Grundsätzen und Übereinkünften sowie ihres Rechts auf die entsprechende Annahme oder Änderung einschlägiger Rechtsvorschriften stellen die Vertragsparteien sicher, dass ihre Rechtsvorschriften hohe Umwelt- und Arbeitsschutzniveaus vorsehen und sind bestrebt, diese Vorschriften weiter zu verbessern.

(2) Um die in diesem Artikel genannten Ziele zu erreichen, nähert die Ukraine ihre Gesetze, sonstigen Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren an den EU-Besitzstand an.

Artikel 291

Multilaterale Arbeitsnormen und Arbeitsvereinbarungen

(1) Die Vertragsparteien erkennen die produktive Vollbeschäftigung und eine menschenwürdige Arbeit für alle als Schlüsselelemente für den Handel im Rahmen der Globalisierung an. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Zusage zur Förderung der Entwicklung des Handels in einer Weise, die die produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, also für Männer, Frauen und junge Menschen, begünstigt.

(2) Durch die Rechtsvorschriften und Verfahren der Vertragsparteien werden die nachstehenden international anerkannten Kernarbeitsnormen gefördert und umgesetzt:

a) Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen,

b) Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit,

c) effektive Abschaffung der Kinderarbeit und

d) Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Zusage, die von ihnen ratifizierten vorrangigen IAO-Kernübereinkommen und die IAO-Erklärung von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit wirksam umzusetzen. Die Vertragsparteien ziehen außerdem die Ratifizierung und Umsetzung anderer von der IAO als aktuell eingestuften Übereinkommen in Betracht.

(4) Die Vertragsparteien heben hervor, dass Arbeitsnormen nicht für protektionistische Zwecke genutzt werden sollten. Die Vertragsparteien halten fest, dass ihre komparativen Vorteile keinesfalls in Frage gestellt werden sollten.

Artikel 292

Multilaterale Umweltübereinkommen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass ein verantwortungsvolles internationales Handeln im Umweltbereich und internationale Umweltübereinkünfte als Antwort der internationalen Gemeinschaft auf globale oder regionale Umweltprobleme von großer Bedeutung sind.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Zusage, in ihren Rechtsvorschriften und Verfahren die multilateralen Umweltübereinkommen, deren Vertragsparteien sie sind, wirksam umzusetzen.

(3) Dieses Übereinkommen schränkt das Recht einer Vertragspartei, Maßnahmen zur Umsetzung der multilateralen Umweltübereinkommen, deren Vertragspartei sie ist, zu beschließen oder aufrechtzuerhalten, nicht ein. Diese Maßnahmen dürfen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien oder einer verdeckten Beschränkung des Handels führen.

(4) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass sich die Umweltpolitik auf die Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung, den Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorrangig an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf das Verursacherprinzip stützt.

(5) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die umsichtige und rationelle Nutzung natürlicher Ressourcen im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung zu fördern, um die Verbindungen zwischen Politik und Praxis der Vertragsparteien in den Bereichen Handel und Umwelt zu stärken.

Artikel 293

Förderung einer nachhaltigen Entwicklung durch den Handel

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass der Handel die nachhaltige Entwicklung in allen ihren Aspekten fördern sollte. Die Vertragsparteien erkennen die positive Rolle an, die arbeitsrechtliche Mindestnormen und menschenwürdige Arbeit für wirtschaftliche Effizienz, Innovation und Produktivität spielen können, und unterstreichen den Wert größerer Kohärenz zwischen Handelspolitik auf der einen und Beschäftigungs- und Sozialpolitik auf der anderen Seite.

(2) Die Vertragsparteien setzen sich dafür ein, Handel und ausländische Direktinvestitionen in den Bereichen umweltfreundliche Produkte, Dienstleistungen und Technologien, Produkte und Dienstleistungen auf der Basis nachhaltiger erneuerbarer Energien, energieeffiziente Produkte und Dienstleistungen sowie Produkte mit Öko-Kennzeichnung zu erleichtern und zu fördern, indem sie unter anderem entsprechende nichttarifäre Hemmnisse angehen.

(3) Die Vertragsparteien sind bestrebt, den Handel mit Produkten zu erleichtern und zu fördern, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen; dazu zählen Produkte, die über Handelsformen wie den fairen oder den ethischen Handel vertrieben werden, und Produkte, bei deren Herstellung und Vertrieb die Grundsätze der sozialen Verantwortung und Rechenschaftspflicht von Unternehmen befolgt werden.

Artikel 294

Handel mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

Zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldressourcen verpflichten sich die Vertragsparteien, zusammenzuarbeiten, um die Rechtsdurchsetzung und Politikgestaltung im Forstsektor zu verbessern und den Handel mit legalen und nachhaltig gewonnenen Walderzeugnissen zu unterstützen.

Artikel 295

Handel mit Fischereierzeugnissen

Unter Berücksichtigung der Bedeutung einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände sowie der Förderung eines verantwortungsvollen Handelns im Handelsbereich verpflichten sich die Vertragsparteien zusammenzuarbeiten, indem sie

a) wirksame Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle von Fisch- und anderen aquatischen Ressourcen treffen,

b) die uneingeschränkte Einhaltung der geltenden Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen gewährleisten, die von regionalen Fischereiorganisationen festgelegt wurden, und mit und innerhalb regionaler Fischereiorganisationen möglichst umfassend zusammenarbeiten und

c) unter anderem Handelsmaßnahmen zur Bekämpfung illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei ergreifen.

Artikel 296

Aufrechterhaltung des Schutzniveaus

(1) Eine Vertragspartei versäumt es nicht, ihr Umwelt- und Arbeitsrecht in einer den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien beeinflussenden Weise durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch den Verzicht auf Maßnahmen wirksam durchzusetzen.

(2) Eine Vertragspartei mindert oder reduziert nicht den in ihrem jeweiligen Recht garantierten Umwelt- oder Arbeitsschutz, um den Handel oder die Investitionen zu fördern, indem sie in einer den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien beeinflussenden Weise von der Anwendung ihrer Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Normen absieht oder abweicht oder diese Möglichkeiten vorsieht.

Artikel 297

Wissenschaftliche Informationen

Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer Informationen und der einschlägigen internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen bei der Ausarbeitung, Verabschiedung und Umsetzung von den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinflussenden Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Bedingungen von großer Bedeutung ist.

Artikel 298

Überprüfung der Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Auswirkungen der Umsetzung dieses Titels auf die nachhaltige Entwicklung mit Hilfe ihrer eigenen partizipativen Verfahren und Einrichtungen sowie mit Hilfe derjenigen, die im Rahmen dieses Abkommens geschaffen werden, zu überprüfen, zu überwachen und zu bewerten, beispielsweise durch handelsbezogene Nachhaltigkeitsprüfungen.

Artikel 299

Zivilgesellschaftliche Einrichtungen

(1) Von jeder Vertragspartei wird eine neue oder bestehende Beratungsgruppe für nachhaltige Entwicklung benannt und einberufen, deren Aufgabe es ist, die Umsetzung dieses Kapitels beratend zu unterstützen.

(2) Der Beratungsgruppe gehören unabhängige repräsentative Organisationen der Zivilgesellschaft an, wobei Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Nichtregierungsorganisationen und andere relevante Interessenträger in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sind.

(3) Die Mitglieder der Beratungsgruppe jeder Vertragspartei treffen in einem offenen zivilgesellschaftlichen Forum zusammen, um einen Dialog über Fragen der nachhaltigen Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu führen. Sofern von den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird, tritt das zivilgesellschaftliche Forum einmal jährlich zusammen. Die Vertragsparteien verständigen sich spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens auf die Funktionsweise des zivilgesellschaftlichen Forums.

(4) Der im zivilgesellschaftlichen Forum geführte Dialog berührt nicht die Rolle der nach Artikel 469 dieses Abkommens eingerichteten Plattform der Zivilgesellschaft, die einen Meinungsaustausch über jegliche, die Umsetzung dieses Abkommens betreffende Frage führt.

(5) Die Vertragsparteien unterrichten das zivilgesellschaftliche Forum über Fortschritte bei der Umsetzung dieses Kapitels. Die Auffassungen, Stellungnahmen oder Feststellungen des zivilgesellschaftlichen Forums können den Vertragsparteien entweder direkt oder über die Beratungsgruppen unterbreitet werden.

Artikel 300

Institutioneller Mechanismus und Überwachungsmechanismus

(1) Hiermit wird ein Unterausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung eingesetzt. Er erstattet dem Assoziationsausschuss in seiner Zusammensetzung nach Artikel 465 Absatz 4 Bericht. Dem Unterausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung gehören hohe Verwaltungsbeamte jeder Vertragspartei an. Er überwacht die Umsetzung dieses Kapitels, einschließlich der Ergebnisse des Monitorings und der Folgenabschätzungen, und erörtert in gutem Glauben jegliches Problem, das sich aus der Anwendung dieses Kapitels ergibt. Er gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Er tritt innerhalb des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens und anschließend mindestens einmal jährlich zusammen.

(2) Jede Vertragspartei benennt eine Kontaktstelle innerhalb ihrer Verwaltung, um die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien über alle unter dieses Kapitel fallenden Fragen zu erleichtern.

(3) Die Vertragsparteien können die Fortschritte bei der Um- und Durchsetzung der unter dieses Kapitel fallenden Maßnahmen überwachen. Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei ersuchen, bestimmte begründete Angaben zu den Ergebnissen der Umsetzung dieses Kapitels vorzulegen.

(4) Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei über deren Kontaktstelle schriftlich um Konsultationen zu allen unter dieses Kapitel fallenden Fragen ersuchen. Die Vertragsparteien kommen überein, auf Ersuchen einer Vertragspartei unverzüglich in geeigneter Form Konsultationen aufzunehmen.

(5) Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften um die Erzielung einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung und können jede andere Person oder Einrichtung, die sie für geeignet halten, um Beratung, Informationen oder Unterstützung ersuchen, um die betreffende Frage vollständig zu prüfen. Die Vertragsparteien berücksichtigen die Arbeiten der IAO oder einschlägiger multilateraler Umweltorganisationen oder -gremien, deren Mitglieder sie sind.

(6) Gelingt es den Vertragsparteien nicht, die Frage im Wege von Konsultationen zu lösen, kann eine Vertragspartei über die Kontaktstelle der anderen Vertragspartei schriftlich beantragen, dass der Unterausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung einberufen wird, um die Frage zu prüfen. Der Unterausschuss tritt umgehend zusammen und bemüht sich um eine Lösung, erforderlichenfalls durch Konsultationen mit Regierungs- oder Nichtregierungssachverständigen. Sofern der Unterausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung nichts anderes beschließt, wird seine Entscheidung veröffentlicht.

(7) Für Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, nehmen die Vertragsparteien ausschließlich die in den Artikeln 300 und 301 dieses Abkommens vorgesehenen Verfahren in Anspruch.

Artikel 301

Sachverständigengruppe

(1) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, kann eine Vertragspartei 90 Tage nach Übermittlung eines Konsultationsersuchens nach Artikel 300 Absatz 4 zur Prüfung einer Frage, für die im Wege der Konsultationen auf Regierungsebene keine zufriedenstellende Lösung gefunden wurde, die Einberufung einer Sachverständigengruppe beantragen. Innerhalb von 30 Tagen nach dem Antrag einer Vertragspartei auf Einberufung der Sachverständigengruppe, kann auf Antrag einer Vertragspartei der Unterausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung einberufen werden, um die Frage zu erörtern. Die Vertragsparteien können der Sachverständigengruppe Stellungnahmen unterbreiten. Die Sachverständigengruppe kann die Vertragsparteien, die Beratungsgruppe/n oder internationale Organisationen um Informationen und Beratung ersuchen. Die Sachverständigengruppe tritt innerhalb von 60 Tagen nach Übermittlung des Antrags einer Vertragspartei zusammen.

(2) Die nach dem Verfahren in Absatz 3 ausgewählte Sachverständigengruppe stellt ihr Fachwissen für die Umsetzung dieses Kapitels zur Verfügung. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, legt die Sachverständigengruppe den Vertragsparteien innerhalb von 90 Tagen nach der Auswahl des letzten Sachverständigen einen Bericht vor. Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, die Ratschläge oder Empfehlungen der Sachverständigengruppe zur Umsetzung dieses Kapitels zu berücksichtigen. Die Umsetzung der Empfehlungen der Sachverständigengruppe wird vom Unterausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung überwacht. Der Bericht der Sachverständigengruppe wird der/den Beratungsgruppe/n der Vertragsparteien vorgelegt. Für vertrauliche Informationen und die Geschäftsordnung gelten die Grundsätze des Anhangs XXIV zu Titel IV Kapitel 14 (Streitbeilegung).

(3) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens einigen sich die Vertragsparteien auf eine Liste von mindestens 15 Personen, die auf dem Gebiet dieses Kapitels über Fachwissen verfügen; mindestens fünf dieser Personen besitzen nicht die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien; diese führen den Vorsitz in der Sachverständigengruppe. Die Sachverständigen müssen von beiden Vertragsparteien oder den in der/den Beratungsgruppe/n vertretenen Organisationen unabhängig sein, dürfen ihnen nicht nahe stehen und keine Weisungen von ihnen entgegennehmen. Jede Vertragspartei wählt aus der Liste innerhalb von 50 Tagen nach Eingang des Antrags um Einsetzung einer Sachverständigengruppe einen Sachverständigen aus. Wählt eine Vertragspartei innerhalb dieser Frist ihren Sachverständigen nicht aus, so wählt die andere Vertragspartei aus der Liste einen Staatsangehörigen der Vertragspartei aus, die keinen Sachverständigen ausgewählt hat. Die beiden ausgewählten Sachverständigen einigen sich auf den Vorsitzenden, der aus der Liste der Sachverständigen ausgewählt wird, die nicht die Staatsangehörigkeit einer der Verfahrensparteien besitzen.

Artikel 302

Zusammenarbeit im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung

Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich der handelsbezogenen Aspekte der Arbeits- und Umweltpolitik zusammen, um die Ziele dieses Abkommens zu erreichen.

KAPITEL 14 [1]

Streitbeilegung

Artikel 303

Ziel

Ziel dieses Kapitels ist es, Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Anwendung der in Artikel 304 genannten Bestimmungen dieses Abkommens nach Treu und Glauben zu vermeiden und beizulegen und nach Möglichkeit zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen [2].

Artikel 304

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Titels IV, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 305

Konsultationen

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der in Artikel 304 genannten Bestimmungen dieses Abkommens dadurch beizulegen, dass sie nach Treu und Glauben Konsultationen aufnehmen, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

(2) Zur Aufnahme von Konsultationen übermittelt die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei ein schriftliches Ersuchen mit Kopie an den Handelsausschuss, in dem sie die strittige Maßnahme und die in Artikel 304 genannten Bestimmungen dieses Abkommens nennt, die Ihres Erachtens anwendbar sind.

(3) Die Konsultationen werden innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag des Eingangs des Ersuchens abgehalten und finden im Gebiet der Beschwerdegegnerin statt, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren etwas anderes. Die Konsultationen gelten 30 Tage nach dem Tag des Eingangs des Ersuchens als abgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen. Alle während der Konsultationen offengelegten vertraulichen Informationen bleiben vertraulich.

(4) Konsultationen in dringenden Fällen, unter anderem solchen, die leicht verderbliche oder saisonabhängige Waren betreffen, werden innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens abgehalten und gelten 15 Tage nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens als abgeschlossen.

(5) Betreffen die Konsultationen den Transport von Energiegütern durch Netze und sieht die eine Vertragspartei die Beilegung der Streitigkeit wegen einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung des Erdgas-, Öl- oder Stromtransports zwischen der Ukraine und der EU-Vertragspartei als dringend an, so werden sie innerhalb von drei Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens abgehalten und gelten drei Tage nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens als abgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen. Alle während der Konsultationen offengelegten vertraulichen Informationen bleiben vertraulich.

(6) Sind innerhalb der Fristen des Absatzes 3 beziehungsweise des Absatzes 4 keine Konsultationen abgehalten worden oder sind die Konsultationen abgeschlossen worden, ohne dass eine einvernehmliche Lösung erzielt wurde, so kann die Beschwerdeführerin um Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 306 ersuchen.

[1] Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass dieser Titel nicht so auszulegen ist, als begründe er Rechte oder Pflichten, die vor den internen Gerichten der Vertragsparteien unmittelbar geltend gemacht werden können.

[2] Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass Beschlüsse und mutmaßliche Untätigkeit der mit diesem Abkommen geschaffenen Gremien nicht unter dieses Kapitel fallen.

Abschnitt 1

Schiedsverfahren

Artikel 306

Einleitung des Schiedsverfahrens

(1) Ist es den Vertragsparteien nicht gelungen, die Streitigkeit durch Konsultationen nach Artikel 305 beizulegen, so kann die Beschwerdeführerin um Einsetzung eines Schiedspanels ersuchen.

(2) Das Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels ist schriftlich an die Beschwerdegegnerin und den Handelsausschuss zu richten. Die Beschwerdeführerin nennt in ihrem Ersuchen die strittige Maßnahme und gibt eine kurze, zur Verdeutlichung des Problems ausreichende Zusammenfassung der Rechtsgrundlage der Beschwerde. Ersucht die Beschwerdeführerin um Einsetzung eines Schiedspanels mit einem anderen als dem üblichen Mandat, so muss das schriftliche Ersuchen den vorgeschlagenen Wortlaut des besonderen Mandats enthalten.

(3) Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb von fünf Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels etwas anderes vereinbaren, hat das Schiedspanel das Mandat,

"die im Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels vorgelegte Frage zu prüfen, über die Vereinbarkeit der betreffenden Maßnahme mit den in Artikel 304 genannten Bestimmungen dieses Abkommens zu entscheiden und eine Entscheidung nach Artikel 310 zu erlassen".

Artikel 307

Zusammensetzung des Schiedspanels

(1) Ein Schiedspanel setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen.

(2) Innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag, an dem das Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels dem Handelsausschuss übermittelt wurde, nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um eine Einigung über die Zusammensetzung des Schiedspanels zu erzielen.

(3) Können die Vertragsparteien innerhalb der Frist des Absatzes 2 keine Einigung über die Zusammensetzung des Schiedspanels erzielen, so kann jede Vertragspartei den Vorsitzenden des Handelsausschusses oder seinen Delegierten ersuchen, alle drei Mitglieder durch das Los von der nach Artikel 323 aufgestellten aktuellen Liste zu bestimmen, eines unter den von der Beschwerdeführerin vorgeschlagenen Personen, eines unter den von der Beschwerdegegnerin vorgeschlagenen Personen und eines unter den von den Vertragsparteien für den Vorsitz ausgewählten Personen.

(4) Erzielen die Vertragsparteien eine Einigung über ein oder mehrere Mitglieder des Schiedspanels, so werden die übrigen Mitglieder nach dem gleichen Verfahren ausgewählt:

a) Haben die Vertragsparteien eine Einigung über zwei Mitglieder des Schiedspanels erzielt, so wird das übrige Mitglied unter den von den Vertragsparteien für den Vorsitz ausgewählten Personen ausgewählt.

b) Haben die Vertragsparteien eine Einigung über ein Mitglied des Schiedspanels erzielt, so wird eines der übrigen Mitglieder unter den von der Beschwerdeführerin vorgeschlagenen Personen und eines unter den von der Beschwerdegegnerin vorgeschlagenen Personen ausgewählt.

(5) Der Vorsitzende des Handelsausschusses oder sein Delegierter wählen die Schiedsrichter innerhalb von fünf Tagen nach dem in Absatz 3 genannten Ersuchen aus. Ein Vertreter jeder Vertragspartei ist berechtigt, bei der Auswahl zugegen zu sein.

(6) Als Tag der Einsetzung des Schiedspanels gilt der Tag, an dem das Auswahlverfahren abgeschlossen wird.

(7) Ist eine in Artikel 323 vorgesehene Liste zum Zeitpunkt eines Ersuchens nach Absatz 3 noch nicht aufgestellt, so werden die drei Schiedsrichter unter den von einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien förmlich vorgeschlagenen Personen durch das Los bestimmt.

(8) Im Falle einer Titel IV Kapitel 11 (Handelsbezogene Energiefragen) betreffenden Streitigkeit, die eine Vertragspartei wegen einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung des Erdgas-, Öl- oder Stromtransports zwischen der Ukraine und der EU-Vertragspartei oder der Gefahr einer solchen Unterbrechung als dringend ansieht, gilt Absatz 3 ohne Rückgriff auf Absatz 2, und die Frist des Absatzes 5 beträgt zwei Tage.

Artikel 308

Zwischenbericht des Schiedspanels

(1) Das Schiedspanel übermittelt den Vertragsparteien innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung einen Zwischenbericht mit der Feststellung des Sachverhalts, dem Befund über die Anwendbarkeit der betreffenden Bestimmungen und den wichtigsten Gründen für seine Feststellungen und Empfehlungen. Ist das Schiedspanel der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so muss der Vorsitzende des Schiedspanels dies den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss schriftlich notifizieren und ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Tag mitteilen, an dem das Schiedspanel seinen Zwischenbericht vorzulegen beabsichtigt. Der Zwischenbericht sollte auf keinen Fall später als 120 Tage nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels vorgelegt werden.

(2) Jede Vertragspartei kann das Schiedspanel innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage des Zwischenberichts schriftlich ersuchen, konkrete Aspekte des Berichts zu überprüfen.

(3) In dringenden Fällen, unter anderem solchen, die leicht verderbliche oder saisonabhängige Waren betreffen, bemüht sich das Schiedspanel nach besten Kräften, seinen Zwischenbericht innerhalb der Hälfte der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 vorzulegen, und jede Vertragspartei kann das Schiedspanel in diesem Zeitraum schriftlich ersuchen, konkrete Aspekte des Zwischenberichts zu überprüfen.

(4) Im Falle einer Titel IV Kapitel 11 (Handelsbezogene Energiefragen) betreffenden Streitigkeit, die eine Vertragspartei wegen einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung des Erdgas-, Öl- oder Stromtransports zwischen der Ukraine und der EU-Vertragspartei oder der Gefahr einer solchen Unterbrechung als dringend ansieht, ist der Zwischenbericht nach 20 Tagen vorzulegen und das Ersuchen nach Absatz 2 innerhalb von fünf Tagen nach Vorlage des schriftlichen Berichts zu stellen. Das Schiedspanel kann auch beschließen, auf den Zwischenbericht zu verzichten.

(5) Nach Prüfung der schriftlichen Stellungnahmen der Vertragsparteien zum Zwischenbericht kann das Schiedspanel seinen Bericht ändern und für zweckdienlich erachtete weitere Prüfungen vornehmen. Die endgültige Entscheidung des Schiedspanels enthält eine Erörterung der bei der Zwischenüberprüfung vorgetragenen Argumente.

Artikel 309

Schlichtung bei dringenden Energiestreitigkeiten

(1) Im Falle einer Titel IV Kapitel 11 (Handelsbezogene Energiefragen) betreffenden Streitigkeit, die eine Vertragspartei wegen einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung des Erdgas-, Öl- oder Stromtransports zwischen der Ukraine und der EU-Vertragspartei oder der Gefahr einer solchen Unterbrechung als dringend ansieht, kann jede Vertragspartei durch ein an das Schiedspanel gerichtetes Ersuchen den Vorsitzenden des Schiedspanels ersuchen, für Fragen im Zusammenhang mit der Streitigkeit als Schlichter zu fungieren.

(2) Der Schlichter bemüht sich um eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit oder um eine Einigung auf ein Verfahren, mit dem eine solche Beilegung erreicht werden kann. Gelingt es dem Schlichter innerhalb von 15 Tagen nach seiner Bestellung nicht, eine solche Einigung herbeizuführen, so empfiehlt er eine Lösung der Streitigkeit oder ein Verfahren, mit dem eine solche Lösung erreicht werden kann, und beschließt über die Bedingungen, die ab einem von ihm anzugebenden bestimmten Tag bis zur Beilegung der Streitigkeit einzuhalten sind.

(3) Die Vertragsparteien und die ihrer Kontrolle oder Hoheitsgewalt unterliegenden Unternehmen beachten die die Bedingungen betreffenden Empfehlungen nach Absatz 2 während drei Monaten nach dem Beschluss des Schlichters oder bis zur Beilegung der Streitigkeit, wobei der frühere Zeitpunkt maßgebend ist.

(4) Der Schlichter beachtet den Verhaltenskodex für Schiedsrichter.

Artikel 310

Entscheidung des Schiedspanels

(1) Das Schiedspanel notifiziert seine Entscheidung innerhalb von 120 Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss. Ist das Schiedspanel der Auffassung, dass es diese Frist nicht einhalten kann, so notifiziert der Vorsitzende des Schiedspanels dies den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss schriftlich und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Tag mit, an dem das Schiedspanel seine Arbeit abzuschließen beabsichtigt. Die Entscheidung sollte auf keinen Fall später als 150 Tage nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels notifiziert werden.

(2) In dringenden Fällen, unter anderem solchen, die leicht verderbliche oder saisonabhängige Waren betreffen, bemüht sich das Schiedspanel nach besten Kräften, seine Entscheidung innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung zu notifizieren. Dies sollte auf keinen Fall später als 75 Tage nach seiner Einsetzung geschehen. Das Schiedspanel kann innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung vorab entscheiden, ob es den Fall als dringend ansieht.

(3) Im Falle einer Titel IV Kapitel 11 (Handelsbezogene Energiefragen) betreffenden Streitigkeit, die eine Vertragspartei wegen einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung des Erdgas-, Öl- oder Stromtransports zwischen der Ukraine und der EU-Vertragspartei oder der Gefahr einer solchen Unterbrechung als dringend ansieht, notifiziert das Schiedspanel seine Entscheidung innerhalb von 40 Tagen nach seiner Einsetzung.

Abschnitt 2

Umsetzung

Artikel 311

Umsetzung der Entscheidung des Schiedspanels

Die Vertragsparteien treffen die Maßnahmen, die notwendig sind, um die Entscheidung des Schiedspanels nach Treu und Glauben umzusetzen, und bemühen sich, eine Einigung über die Frist für die Umsetzung der Entscheidung zu erzielen.

Artikel 312

Angemessene Frist für die Umsetzung

(1) Spätestens 30 Tage nach der Notifikation der Entscheidung des Schiedspanels an die Vertragsparteien notifiziert die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin und dem Handelsausschuss die Zeit, die sie ihres Erachtens für die Umsetzung benötigt (im Folgenden "angemessene Frist").

(2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die angemessene Frist für die Umsetzung der Entscheidung des Schiedspanels ersucht die Beschwerdeführerin innerhalb von 20 Tagen nach der Notifikation gemäß Absatz 1 das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich, die angemessene Frist zu bestimmen. Ein solches Ersuchen ist gleichzeitig der anderen Vertragspartei und dem Handelsausschuss zu notifizieren. Das Schiedspanel notifiziert seine Entscheidung innerhalb von 20 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss.

(3) Ist das ursprüngliche Schiedspanel – oder einige seiner Mitglieder – nicht in der Lage, wieder zusammenzutreten, so finden die Verfahren des Artikels 307 Anwendung. Die Frist für die Notifikation der Entscheidung beträgt 35 Tage nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens nach Absatz 2.

(4) Die Beschwerdegegnerin unterrichtet die Beschwerdeführerin mindestens einen Monat vor Ablauf der angemessenen Frist schriftlich über ihre Fortschritte bei der Umsetzung der Entscheidung des Schiedspanels.

(5) Die angemessene Frist kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien verlängert werden.

Artikel 313

Überprüfung von Maßnahmen zur Umsetzung der Entscheidung des Schiedspanels

(1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin und dem Handelsausschuss vor Ablauf der angemessenen Frist die Maßnahmen, die sie getroffen hat, um die Entscheidung des Schiedspanels umzusetzen.

(2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über das Bestehen einer nach Absatz 1 notifizierten Maßnahme oder ihre Vereinbarkeit mit dem Abkommen kann die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich ersuchen, die Frage zu entscheiden. In einem solchen Ersuchen sind die strittige Maßnahme und die Bestimmungen des Abkommens, mit denen sie nach Auffassung der Beschwerdeführerin unvereinbar ist, in einer zur Verdeutlichung der Rechtsgrundlage der Beschwerde ausreichenden Weise zu nennen. Das Schiedspanel notifiziert seine Entscheidung innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens.

(3) Ist das ursprüngliche Schiedspanel – oder einige seiner Mitglieder – nicht in der Lage, wieder zusammenzutreten, so finden die Verfahren des Artikels 307 Anwendung. Die Frist für die Notifikation der Entscheidung beträgt 60 Tage nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens nach Absatz 2.

Artikel 314

Abhilfemaßnahmen bei dringenden Energiestreitigkeiten

(1) Im Falle einer Titel IV Kapitel 11 (Handelsbezogene Energiefragen) betreffenden Streitigkeit, die eine Vertragspartei wegen einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung des Erdgas-, Öl- oder Stromtransports zwischen der Ukraine und der EU-Vertragspartei oder der Gefahr einer solchen Unterbrechung als dringend ansieht, finden die folgenden besonderen Bestimmungen über Abhilfemaßnahmen Anwendung.

(2) Abweichend von den Artikeln 311, 312 und 313 kann die Beschwerdeführerin Verpflichtungen aus diesem Abkommen in einem Umfang aussetzen, der dem Wert der Vorteile entspricht, die dadurch zunichtegemacht oder geschmälert werden, dass eine Vertragspartei es versäumt hat, den Feststellungen des Schiedspanels innerhalb von 15 Tagen nach ihrem Erlass nachzukommen. Diese Aussetzung kann sofort wirksam werden. Eine solche Aussetzung darf nicht länger als drei Monate aufrechterhalten werden, es sei denn, die Beschwerdegegnerin hat den Bericht des Schiedspanels nicht umgesetzt.

(3) Bestreitet die Beschwerdegegnerin das Vorliegen eines Versäumnisses der Umsetzung oder den Umfang der Aussetzung wegen des Versäumnisses der Umsetzung, so kann sie ein Verfahren nach Artikel 315 oder 316 einleiten, das zügig geprüft wird. Die Beschwerdeführerin muss die Aussetzung erst aufheben oder anpassen, wenn das Schiedspanel die Frage entschieden hat, und kann die Aussetzung während des laufenden Verfahrens aufrechterhalten.

Artikel 315

Vorläufige Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtumsetzung

(1) Hat die Beschwerdegegnerin vor Ablauf der angemessenen Frist keine Maßnahmen notifiziert, die sie getroffen hat, um die Entscheidung des Schiedspanels umzusetzen, oder stellt das Schiedspanel fest, dass eine nach Artikel 313 Absatz 1 notifizierte Maßnahme mit den Verpflichtungen dieser Vertragspartei aus den in Artikel 304 genannten Bestimmungen des Abkommens unvereinbar ist, so legt die Beschwerdegegnerin auf Ersuchen der Beschwerdeführerin ein Angebot für einen vorübergehenden Ausgleich vor.

(2) Wird innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der angemessenen Frist oder nach der Entscheidung des Schiedspanels gemäß Artikel 313, dass eine Umsetzungsmaßnahme mit den in Artikel 304 genannten Bestimmungen dieses Abkommens unvereinbar ist, keine Einigung über den Ausgleich erzielt, so kann die Beschwerdeführerin nach einer Notifikation an die Beschwerdegegnerin und den Handelsausschuss Verpflichtungen aus Bestimmungen des Kapitels über die Freihandelszone in einem Umfang aussetzen, der dem Wert der durch den Verstoß zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile entspricht. Die Beschwerdeführerin kann die Aussetzung nach Ablauf von 10 Tagen nach dem Tag der Notifikation jederzeit vornehmen, es sei denn, die Beschwerdegegnerin hat nach Absatz 4 um ein Schiedsverfahren ersucht.

(3) Zur Aussetzung von Verpflichtungen kann die Beschwerdeführerin ihre Zollsätze bis zur Höhe der für andere WTO-Mitglieder geltenden Zollsätze anheben, und zwar für ein Handelsvolumen, das so festzulegen ist, dass das Handelsvolumen multipliziert mit der Differenz der Zollsätze dem Wert der durch den Verstoß zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile entspricht.

(4) Ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass der Umfang der Aussetzung nicht dem Wert der durch den Verstoß zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile entspricht, so kann sie das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich ersuchen, die Frage zu entscheiden. Ein solches Ersuchen ist der Beschwerdeführerin und dem Handelsausschuss vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist von 10 Tagen zu notifizieren. Das Schiedspanel notifiziert seine Entscheidung über den Umfang der Aussetzung von Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss. Die Verpflichtungen werden nicht ausgesetzt, bis das Schiedspanel seine Entscheidung notifiziert hat; die Aussetzung muss mit der Entscheidung des Schiedspanels vereinbar sein.

(5) Ist das ursprüngliche Schiedspanel – oder einige seiner Mitglieder – nicht in der Lage, wieder zusammenzutreten, so finden die Verfahren des Artikels 307 Anwendung. In diesem Fall beträgt die Frist für die Notifikation der Entscheidung 45 Tage nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens nach Absatz 4.

(6) Die Aussetzung von Verpflichtungen ist vorübergehend und wird nur so lange aufrechterhalten, bis die Maßnahmen, die für mit den in Artikel 304 genannten Bestimmungen des Abkommens unvereinbar befunden wurden, aufgehoben oder geändert worden sind, um sie nach Artikel 316 mit den in Artikel 304 genannten Bestimmungen des Abkommens in Einklang zu bringen oder bis die Vertragsparteien eine Einigung über die Beilegung der Streitigkeit erzielt haben.

Artikel 316

Überprüfung von Umsetzungsmaßnahmen nach der Aussetzung von Verpflichtungen

(1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin und dem Handelsausschuss die Maßnahmen, die sie getroffen hat, um die Entscheidung des Schiedspanels umzusetzen, und ihr Ersuchen, die Aussetzung von Verpflichtungen durch die Beschwerdeführerin aufzuheben.

(2) Erzielen die Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Übermittlung der Notifikation keine Einigung darüber, ob sich die Beschwerdegegnerin durch die notifizierten Maßnahmen mit den in Artikel 304 genannten Bestimmungen des Abkommens im Einklang befindet, so kann die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich ersuchen, die Frage zu entscheiden. Ein solches Ersuchen ist gleichzeitig der Beschwerdegegnerin und dem Handelsausschuss zu notifizieren. Die Entscheidung des Schiedspanels wird innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss notifiziert. Entscheidet das Schiedspanel, dass sich die Beschwerdegegnerin mit dem Abkommen im Einklang befindet, oder hat die Beschwerdeführerin nicht innerhalb von 45 Tagen nach der Übermittlung des Ersuchens nach Absatz 1 darum ersucht, dass das ursprüngliche Schiedspanel die Frage entscheidet, so wird die Aussetzung von Verpflichtungen innerhalb von 15 Tagen nach der Entscheidung des Schiedspanels beziehungsweise nach Ablauf der Frist von 45 Tagen aufgehoben.

(3) Ist das ursprüngliche Schiedspanel – oder einige seiner Mitglieder – nicht in der Lage, wieder zusammenzutreten, so finden die Verfahren des Artikels 307 Anwendung. Die Frist für die Notifikation der Entscheidung beträgt in diesem Fall 60 Tage nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens nach Absatz 2.

Abschnitt 3

Gemeinsame bestimmungen

Artikel 317

Einvernehmliche Lösung

Die Vertragsparteien können eine Streitigkeit nach diesem Kapitel jederzeit durch eine einvernehmliche Lösung beilegen. Sie notifizieren eine solche Lösung gemeinsam dem Handelsausschuss und gegebenenfalls dem Vorsitzenden des Schiedspanels. Ist für die Lösung eine Genehmigung nach den einschlägigen internen Verfahren einer Vertragspartei erforderlich, so ist in der Notifikation darauf hinzuweisen, und das Schiedsverfahren wird ausgesetzt. Ist eine solche Genehmigung nicht erforderlich oder ist der Abschluss dieser internen Verfahren notifiziert worden, so wird das Schiedsverfahren eingestellt.

Artikel 318

Verfahrensordnung

(1) Für Streitbeilegungsverfahren nach diesem Kapitel gilt die Verfahrensordnung in Anhang XXIV.

(2) Anhörungen des Schiedspanels finden nach Maßgabe der Verfahrensordnung in Anhang XXIV öffentlich statt.

Artikel 319

Informationen und fachliche Beratung

Das Schiedspanel kann auf Ersuchen einer Vertragspartei oder von sich aus Informationen aus jeder ihm geeignet erscheinenden Quelle, einschließlich der Streitparteien, für das Schiedspanelverfahren einholen. Das Schiedspanel hat auch das Recht, nach eigenem Ermessen Sachverständigengutachten einzuholen. Die auf diese Weise beschafften Informationen müssen den Vertragsparteien offengelegt und zur Stellungnahme vorgelegt werden. Im Gebiet der Vertragsparteien ansässige betroffene natürliche oder juristische Personen können dem Schiedspanel nach Maßgabe der Verfahrensordnung in Anhang XXIV Amicus-Curiae-Schriftsätze unterbreiten.

Artikel 320

Auslegungsregeln

Das Schiedspanel legt die in Artikel 304 genannten Bestimmungen nach den Auslegungsregeln des Völkergewohnheitsrechts aus, einschließlich der im Wiener Vertragsrechtsübereinkommen von 1969 kodifizierten Regeln. Ist eine Verpflichtung aus diesem Abkommen mit einer Verpflichtung aus dem WTO-Übereinkommen identisch, so wählt das Schiedspanel eine Auslegung, die mit der einschlägigen Auslegung in Entscheidungen des WTO-Streitbeilegungsgremiums (Dispute Settlement Body – DSB) vereinbar ist. Die Entscheidungen des Schiedspanels können die in diesem Abkommen vorgesehenen Rechte und Pflichten weder ergänzen noch einschränken.

Artikel 321

Beschlüsse und Entscheidungen des Schiedspanels

(1) Das Schiedspanel bemüht sich nach besten Kräften um einvernehmliche Beschlüsse. Kommt jedoch kein einvernehmlicher Beschluss zustande, so wird die strittige Frage durch Mehrheitsbeschluss entschieden. Abweichende Meinungen einzelner Schiedsrichter werden jedoch auf keinen Fall veröffentlicht.

(2) Die Entscheidungen des Schiedspanels sind für die Vertragsparteien bindend; sie begründen weder Rechte noch Pflichten für natürliche oder juristische Personen. In den Entscheidungen sind der festgestellte Sachverhalt, die Anwendbarkeit der betreffenden Bestimmungen des Abkommens und die wichtigsten Gründe für die Feststellungen und Schlussfolgerungen des Schiedspanels darzulegen. Der Handelsausschuss macht den gesamten Wortlaut der Entscheidungen des Schiedspanels der Öffentlichkeit zugänglich, es sei denn, er beschließt etwas anderes.

Artikel 322

Streitbeilegung im Zusammenhang mit der Annäherung der Regelungen

(1) Die in diesem Artikel genannten Verfahren gelten für Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen, die bezüglich der Annäherung der Regelungen in Kapitel 3 (Technische Handelshemmnisse), Kapitel 4 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen), Kapitel 5 (Zoll- und Handelserleichterungen), Kapitel 6 (Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr), Kapitel 8 (Öffentliches Beschaffungswesen) und Kapitel 10 (Wettbewerb) festgelegt sind oder die einer Vertragspartei auf andere Weise durch Bezugnahme auf eine Bestimmung des EU-Rechts eine Verpflichtung auferlegen.

(2) Stellt sich im Rahmen einer Streitigkeit eine Frage zur Auslegung einer Bestimmung des EU-Rechts gemäß Absatz 1, so entscheidet das Schiedspanel die Frage nicht, sondern legt sie dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Entscheidung vor. In diesem Fall sind die Fristen für die Entscheidungen des Schiedspanels unterbrochen, bis der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden hat. Die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist für das Schiedspanel bindend.

Abschnitt 4

Allgemeine bestimmungen

Artikel 323

Schiedsrichter

(1) Der Handelsausschuss stellt spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste mit 15 Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen. Jede Vertragspartei schlägt fünf Personen vor, die als Schiedsrichter dienen sollen. Die beiden Vertragsparteien wählen auch fünf Personen aus, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und die im Schiedspanel den Vorsitz führen sollen. Der Handelsausschuss gewährleistet, dass die Liste immer auf diesem Stand bleibt.

(2) Die nach Absatz 1 aufgestellte Liste dient der Zusammenstellung von Schiedspanels im Einklang mit Artikel 307. Sie umfasst Schiedsrichter mit Fachwissen oder Erfahrung auf den Gebieten Recht und internationaler Handel.

(3) Alle Schiedsrichter, die als Mitglied eines Schiedspanels bestellt werden, müssen unabhängig sein und in persönlicher Eigenschaft handeln, sie dürfen keine Weisungen von einer Organisation oder Regierung entgegennehmen und nicht der Regierung einer Vertragspartei nahestehen, und sie haben den Verhaltenskodex in Anhang XXV zu beachten.

Artikel 324

Verhältnis zu den WTO-Verpflichtungen

(1) Die Inanspruchnahme der Streitbeilegungsbestimmungen dieses Kapitels lässt ein Vorgehen im Rahmen der WTO, einschließlich der Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens, unberührt.

(2) Hat jedoch eine Vertragspartei wegen einer bestimmten Maßnahme ein Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 306 Absatz 1 dieses Abkommens oder nach dem WTO-Übereinkommen eingeleitet, so darf sie wegen derselben Maßnahme erst dann ein Streitbeilegungsverfahren vor dem anderen Gremium einleiten, wenn das erste Verfahren abgeschlossen ist. Ferner wendet sich eine Vertragspartei wegen der Verletzung einer Verpflichtung, die in diesem Abkommen und im WTO-Übereinkommen identisch ist, nicht an beide Gremien. In einem solchen Fall darf die Vertragspartei nach Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens nur dann das andere Gremium mit der Verletzung einer identischen Verpflichtung aus der anderen Übereinkunft befassen, wenn das zunächst befasste Gremium aus verfahrenstechnischen Gründen oder aus Gründen der Zuständigkeit nicht über das ursprüngliche Ersuchen befinden kann.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 gelten

a) Streitbeilegungsverfahren nach dem WTO-Übereinkommen als zu dem Zeitpunkt eingeleitet, zu dem eine Vertragspartei nach Artikel 6 der WTO-Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten (Understanding on Rules and Procedures Governing the Settlement of Disputes – DSU) in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens einen Antrag auf Einsetzung eines Panels stellt, und als zu dem Zeitpunkt abgeschlossen, zu dem das DSB den Bericht des Panels beziehungsweise des Berufungsgremiums nach Artikel 16 beziehungsweise Artikel 17 Absatz 14 DSU annimmt, und

b) Streitbeilegungsverfahren nach diesem Kapitel als zu dem Zeitpunkt eingeleitet, zu dem eine Vertragspartei nach Artikel 306 Absatz 1 ein Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels stellt, und als zu dem Zeitpunkt abgeschlossen, zu dem das Schiedspanel seine Entscheidung den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss vorlegt.

(4) Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, eine vom DSB genehmigte Aussetzung von Verpflichtungen vorzunehmen. Das WTO-Übereinkommen kann nicht in Anspruch genommen werden, um eine Vertragspartei daran zu hindern, Verpflichtungen nach diesem Kapitel auszusetzen.

Artikel 325

Fristen

(1) Alle in diesem Kapitel gesetzten Fristen, einschließlich der Fristen für die Notifikation der Entscheidungen des Schiedspanels, werden in Kalendertagen ab dem Tag berechnet, der auf die Handlungen oder Ereignisse folgt, auf die sie sich beziehen.

(2) Die in diesem Kapitel genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien verlängert werden.

Artikel 326

Änderung des Kapitels

Der Handelsausschuss kann beschließen, dieses Kapitel, die Verfahrensordnung für Schiedsverfahren in Anhang XXIV und den Verhaltenskodex für die Mitglieder der Schiedspanels und die Vermittler in Anhang XXV zu ändern.

KAPITEL 15

Vermittlungsmechanismus

Artikel 327

Ziel und Geltungsbereich

(1) Ziel dieses Kapitels ist es, das Finden einer einvernehmlichen Lösung in einem umfassenden, zügigen Verfahren mit der Unterstützung eines Vermittlers zu erleichtern.

(2) Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen, die unter Titel IV Kapitel 1 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren) fallen und den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen.

(3) Dieses Kapitel gilt nicht für Maßnahmen, die unter Kapitel 6 (Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr), Kapitel 7 (Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr), Kapitel 8 (Öffentliches Beschaffungswesen), Kapitel 9 (Geistiges Eigentum) und Kapitel 13 (Handel und nachhaltige Entwicklung) fallen. Der Handelsausschuss kann nach sorgfältiger Prüfung beschließen, dass dieser Mechanismus auch für einen oder mehrere dieser Bereiche gelten sollte.

Abschnitt 1

Verfahren im rahmen des vermittlungsmechanismus

Artikel 328

Informationsersuchen

(1) Vor der Einleitung des Vermittlungsverfahrens kann eine Vertragspartei jederzeit um Informationen über eine Maßnahme ersuchen, die den Handel oder Investitionen zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigt. Die Vertragspartei, an die ein solches Ersuchen gerichtet ist, antwortet innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Ersuchens mit einer Stellungnahme zu den in dem Ersuchen enthaltenen Informationen. Das Ersuchen und die Antwort sind nach Möglichkeit schriftlich zu übermitteln.

(2) Ist die antwortende Vertragspartei der Auffassung, dass eine Antwort innerhalb von 20 Tagen nicht möglich ist, so teilt sie der ersuchenden Vertragspartei die Gründe für die Verzögerung mit und gibt an, wann sie nach ihrer Einschätzung frühestens antworten könnte.

Artikel 329

Einleitung des Verfahrens

(1) Eine Vertragspartei kann jederzeit darum ersuchen, dass die Vertragsparteien ein Vermittlungsverfahren einleiten. Ein solches Ersuchen ist schriftlich an die andere Vertragspartei zu richten. Das Ersuchen muss so ausführlich sein, dass das Anliegen der ersuchenden Vertragspartei deutlich wird; ferner ist darin

a) die strittige Maßnahme zu nennen,

b) darzulegen, welche mutmaßlichen negativen Auswirkungen die Maßnahme nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei auf den Handel oder Investitionen zwischen den Vertragsparteien hat oder haben wird, und

c) zu erläutern, welcher Zusammenhang nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei zwischen diesen Auswirkungen und der Maßnahme besteht.

(2) Die Vertragspartei, an die das Ersuchen gerichtet ist, prüft es wohlwollend und gibt ihm innerhalb von 10 Tagen nach seinem Eingang schriftlich statt oder lehnt es innerhalb dieses Zeitraums schriftlich ab.

Artikel 330

Auswahl des Vermittlers

(1) Bei Einleitung des Vermittlungsverfahren bemühen sich die Vertragsparteien, spätestens 15 Tage nach Eingang der Antwort auf das Ersuchen eine Einigung über einen Vermittler zu erzielen.

(2) Können sich die Vertragsparteien innerhalb der Frist nicht auf einen Vermittler einigen, so kann jede Vertragspartei den Vorsitzenden des Handelsausschusses oder seinen Delegierten ersuchen, den Vermittler durch das Los von der nach Artikel 323 aufgestellten Liste zu bestimmen. Vertreter beider Vertragsparteien werden rechtzeitig eingeladen, bei der Auslosung zugegen zu sein. Die Auslosung wird in Anwesenheit der Vertragsparteien durchgeführt, die zugegen sind.

(3) Der Vorsitzende des Handelsausschusses oder sein Delegierter wählen den Vermittler innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem in Absatz 2 genannten Ersuchen einer Vertragspartei aus.

(4) Ist die in Artikel 323 vorgesehene Liste zum Zeitpunkt eines Ersuchens nach Absatz 2 noch nicht aufgestellt, so wird der Vermittler unter den von einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien förmlich vorgeschlagenen Personen durch das Los bestimmt.

(5) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass der Vermittler die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzen soll.

(6) Der Vermittler unterstützt die Vertragsparteien in unparteiischer, transparenter Weise dabei, Fragen in Bezug auf die Maßnahme und ihre möglichen Auswirkungen auf den Handel zu klären und zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Der Verhaltenskodex in Anhang XXV gilt für Vermittler wie dort vorgesehen. Die Regeln 3 bis 7 (Notifikationen) und 41 bis 46 (Übersetzung und Berechnung von Fristen) der Verfahrensordnung in Anhang XXIV gelten sinngemäß.

Artikel 331

Vorschriften für das Vermittlungsverfahren

(1) Innerhalb von 10 Tagen nach Bestellung des Vermittlers legt die Vertragspartei, die das Vermittlungsverfahren angeregt hat, dem Vermittler und der anderen Vertragspartei schriftlich eine ausführliche Problembeschreibung vor, in der sie insbesondere die Funktionsweise der strittigen Maßnahme und ihre Auswirkungen auf den Handel darlegt. Innerhalb von 20 Tagen nach Vorlage dieses Schriftsatzes kann die andere Vertragspartei schriftlich eine Stellungnahme zu der Problembeschreibung abgeben. Jede Vertragspartei kann in ihre Problembeschreibung beziehungsweise Stellungnahme die Informationen aufnehmen, die sie für sachdienlich erachtet.

(2) Der Vermittler kann beschließen, wie die Fragen in Bezug auf die Maßnahme und ihre möglichen Auswirkungen auf den Handel am besten zu klären sind. Insbesondere kann der Vermittler Treffen zwischen den Vertragsparteien organisieren, die Vertragsparteien gemeinsam oder getrennt konsultieren, Sachverständige und Interessenträger aus dem betreffenden Bereich um Unterstützung bitten oder sich mit ihnen beraten und jede von den Vertragsparteien gewünschte zusätzliche Unterstützung leisten. Bevor der Vermittler jedoch Sachverständige und Interessenträger aus dem betreffenden Bereich um Unterstützung bittet oder sich mit ihnen berät, konsultiert er die Vertragsparteien.

(3) Der Vermittler kann Ratschläge anbieten und den Vertragsparteien eine Lösung zur Prüfung vorschlagen; diese können den Lösungsvorschlag annehmen oder ablehnen oder sich auf eine andere Lösung einigen. Der Vermittler enthält sich jedoch jeglicher Beratung oder Stellungnahme in Bezug auf die Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme mit diesem Abkommen.

(4) Das Verfahren wird im Gebiet der Vertragspartei durchgeführt, an die das Ersuchen gerichtet wurde, oder im gegenseitigen Einvernehmen an einem anderen Ort oder auf anderem Wege.

(5) Die Vertragsparteien bemühen sich, innerhalb von 60 Tagen nach Bestellung des Vermittlers zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Bis zu einer endgültigen Einigung können die Vertragsparteien mögliche Zwischenlösungen prüfen, insbesondere wenn die Maßnahme leicht verderbliche Waren betrifft.

(6) Die Lösung kann durch Beschluss des Handelsausschusses angenommen werden. Jede Vertragspartei kann eine solche Lösung vom Abschluss der erforderlichen internen Verfahren abhängig machen. Die einvernehmliche Lösung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Fassung darf jedoch keine Informationen enthalten, die eine Vertragspartei als vertraulich bezeichnet hat.

(7) Das Verfahren endet

a) im Falle der Annahme einer einvernehmlichen Lösung durch die Vertragsparteien am Tag der Annahme,

b) durch eine nach Konsultation der Vertragsparteien abgegebene schriftliche Erklärung des Vermittlers, dass weitere Vermittlungsbemühungen aussichtslos wären,

c) durch eine schriftliche Erklärung einer Vertragspartei, die diese nach Prüfung der Möglichkeit einvernehmlicher Lösungen im Vermittlungsverfahren sowie der Ratschläge und Lösungsvorschläge des Vermittlers abgibt, oder

d) im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien in jeder Phase des Verfahrens.

Abschnitt 2

Umsetzung

Artikel 332

Umsetzung einer einvernehmlichen Lösung

(1) Haben sich die Vertragsparteien auf eine Lösung geeinigt, so trifft jede Vertragspartei die Maßnahmen, die notwendig sind, um die einvernehmliche Lösung innerhalb der vereinbarten Frist umzusetzen.

(2) Die umsetzende Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei schriftlich über ihre Schritte oder Maßnahmen zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung.

(3) Auf Ersuchen der Vertragsparteien legt der Vermittler den Vertragsparteien schriftlich den Entwurf eines Tatsachenberichts vor und gibt darin eine kurze Zusammenfassung

a) der Maßnahme, die in dem betreffenden Verfahren strittig war,

b) des Verfahrens, nach dem vorgegangen wurde, und

c) der einvernehmlichen Lösung, zu der die Vertragsparteien als Endergebnis des betreffenden Verfahrens gelangt sind, einschließlich etwaiger Zwischenlösungen.

Der Vermittler gibt den Vertragsparteien Gelegenheit, innerhalb von 15 Tagen zu dem Berichtsentwurf Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der Vertragsparteien legt der Vermittler diesen innerhalb von 15 Tagen schriftlich den endgültigen Tatsachenbericht vor. Der Tatsachenbericht darf keine Auslegung dieses Abkommens enthalten.

Abschnitt 3

Allgemeine bestimmungen

Artikel 333

Verhältnis zur Streitbeilegung

(1) Das Verfahren im Rahmen dieses Vermittlungsmechanismus ist nicht als Grundlage für Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder anderen Übereinkünften gedacht. Folgendes darf weder von einer Vertragspartei in Streitbeilegungsverfahren geltend gemacht oder als Beweis eingeführt noch von einem Schiedspanel berücksichtigt werden:

a) die Standpunkte, die von der anderen Vertragspartei im Laufe des Vermittlungsverfahrens vertreten wurden,

b) die Tatsache, dass die andere Vertragspartei ihre Bereitschaft bekundet hat, eine Lösung in Bezug auf die Maßnahme zu akzeptieren, die Gegenstand der Vermittlung war, oder

c) die Ratschläge oder Vorschläge des Vermittlers.

(2) Der Vermittlungsmechanismus lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus den Bestimmungen über die Streitbeilegung unberührt.

(3) Unbeschadet des Artikels 331 Absatz 6 sind alle Verfahrensschritte, einschließlich der Ratschläge und Lösungsvorschläge, vertraulich, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren etwas anderes. Jede Vertragspartei kann jedoch die Öffentlichkeit darüber unterrichten, dass ein Vermittlungsverfahren stattfindet.

Artikel 334

Fristen

Die in diesem Kapitel genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der an diesen Verfahren beteiligten Vertragsparteien geändert werden.

Artikel 335

Kosten

(1) Jede Vertragspartei trägt die Kosten, die ihr aus der Beteiligung am Vermittlungsverfahren entstehen, selbst.

(2) Die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich der Vergütung und Kostenerstattung für den Vermittler, etwaige Assistenten des Vermittlers und – falls sich die Vertragsparteien nicht auf eine gemeinsame Sprache einigen können – die Übersetzung werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen gemeinsam getragen. Die Vergütung des Vermittlers entspricht der in Anhang XXIV Nummer 8 vorgesehenen Vergütung für den Vorsitzenden des Schiedspanels.

Artikel 336

Überprüfung

Fünf Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nehmen die Vertragsparteien Konsultationen darüber auf, ob der Vermittlungsmechanismus angesichts der gewonnenen Erfahrung und der Entwicklung eines entsprechenden Mechanismus in der WTO geändert werden muss.

TITEL V

WIRTSCHAFTLICHE UND SEKTORALE ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 1

Zusammenarbeit im energiebereich einschliesslich nuklearfragen

Artikel 337

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre derzeitige Zusammenarbeit in Energiefragen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit im Energiebereich, die für die Förderung von Wirtschaftswachstum entscheidend ist, fortzusetzen und zu intensivieren und Fortschritte auf dem Weg zur Marktintegration zu erzielen, unter anderem durch schrittweise Annäherung im Energiesektor und durch Beteiligung an der regionalen Zusammenarbeit im Energiebereich. Bei der Zusammenarbeit in Regelungsfragen wird der Notwendigkeit einschlägiger Gemeinwohlverpflichtungen Rechnung getragen, einschließlich Maßnahmen zur Information der Kunden über unlautere Verkaufspraktiken und zu ihrem Schutz vor solchen Praktiken sowie des Zugangs der Verbraucher, einschließlich der am meisten schutzbedürftigen Bürger, zu erschwinglicher Energie.

(2) Diese Zusammenarbeit stützt sich auf eine umfassende Partnerschaft und orientiert sich im Einklang mit der Marktwirtschaft, dem Vertrag über die Energiecharta von 1994, der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Energiebereich und anderen multilateralen und damit zusammenhängenden bilateralen Übereinkünften an den Grundsätzen des beiderseitigen Interesses, der Gegenseitigkeit, der Transparenz und der Berechenbarkeit.

Artikel 338

Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien umfasst unter anderem die folgenden Bereiche:

a) Umsetzung von Energiestrategien und Energiepolitik und Entwicklung/Ausarbeitung von Prognosen und Szenarien sowie Verbesserung des statistischen Erfassungssystems im Energiesektor auf der Grundlage eines zeitnahen Informationsaustauschs über Energiebilanzen und Energieströme im Einklang mit der internationalen Praxis sowie Ausbau der Infrastruktur;

b) Einrichtung wirksamer Mechanismen für die Reaktion auf potenzielle Energiekrisensituationen im Geiste der Solidarität;

c) Modernisierung und Verbesserung bestehender Energieinfrastruktur von gemeinsamem Interesse, einschließlich der Energieerzeugungskapazitäten und der Integrität, Sicherheit und Sicherung der Energienetze, und schrittweise Integration des ukrainischen Stromnetzes in das europäische Stromnetz sowie vollständige Sanierung der Energietransitinfrastruktur und Installierung grenzübergreifender Messsysteme an den Außengrenzen der Ukraine und Errichtung neuer Energieinfrastruktur von gemeinsamem Interesse zur Diversifizierung der Energiequellen, -lieferanten, -transportwege und -transportverfahren in wirtschaftlich und ökologisch vernünftiger Weise;

d) Entwicklung wettbewerbsbestimmter, transparenter und diskriminierungsfreier Energiemärkte in Annäherung an die Vorschriften und Normen der EU durch Reform der Regelungen;

e) Zusammenarbeit im Rahmen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft von 2005;

f) Verbesserung und Stärkung der langfristigen Stabilität und Sicherheit von Handel, Transit, Exploration, Gewinnung, Raffination, Erzeugung, Speicherung, Transport, Übertragung, Verteilung und Marketing im Energiebereich und des Verkaufs von Energieträgern und -produkten auf einer für beide Seiten vorteilhaften, diskriminierungsfreien Grundlage im Einklang mit den internationalen Vorschriften, insbesondere dem Vertrag über die Energiecharta von 1994, dem WTO-Übereinkommen und diesem Abkommen;

g) Fortschritte bei der Schaffung eines günstigen, stabilen Investitionsklimas, indem die institutionellen, rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Voraussetzungen angegangen und beiderseitige Investitionen im Energiebereich auf einer diskriminierungsfreien Grundlage gefördert werden;

h) effiziente Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank (EIB), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) und anderen internationalen Finanzierungsorganisationen und -instrumenten zur Unterstützung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Energiebereich;

i) Förderung der Energieeffizienz und Energieeinsparung, unter anderem durch Festlegung von Energieeffizienzstrategien und entsprechenden Rechts- und Regelungsrahmen, um erhebliche Verbesserungen zu erreichen, die mit dem Funktionieren von Marktmechanismen vereinbar sind und den EU-Standards entsprechen, einschließlich der effizienten Erzeugung, Gewinnung, Beförderung, Verteilung und Nutzung von Energie, sowie effiziente Nutzung von Energie in Geräten, Beleuchtungskörpern und Gebäuden;

j) Entwicklung und Unterstützung erneuerbarer Energien in wirtschaftlich und ökologisch vernünftiger Weise sowie alternativer Kraftstoffe, einschließlich der nachhaltigen Produktion von Biokraftstoffen, und Zusammenarbeit bei Regelungsfragen, Zertifizierung und Normung sowie bei der technologischen und kommerziellen Entwicklung;

k) Förderung der im Kyoto-Protokoll zum Rahmenübereinkommen der VN über Klimaänderungen von 1997 vorgesehenen Gemeinsamen Projektdurchführung, um Treibhausgasemissionen durch Projekte auf dem Gebiet der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien zu verringern;

l) wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und Informationsaustausch zur Entwicklung und Verbesserung von Technologien für Energieerzeugung, -transport, -versorgung und -endverbrauch unter besonderer Berücksichtigung energieeffizienter und umweltfreundlicher Technologien, einschließlich der Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid und effizienter, sauberer Kohletechnologien, im Einklang mit den etablierten Grundsätzen, wie sie unter anderem im Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine festgelegt sind;

m) Zusammenarbeit im Rahmen der europäischen und internationalen Normungsgremien im Energiebereich.

Artikel 339

Die Vertragsparteien tauschen Informationen und Erfahrungen aus und unterstützen in sinnvoller Weise die Reform der Regelungen, die auch die Umstrukturierung des Kohlesektors (Kesselkohle, Kokskohle und Braunkohle) umfasst, um seine Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, die Grubensicherheit und den Arbeitsschutz zu verbessern und seine Auswirkungen auf die Umwelt unter Berücksichtigung der regionalen und sozialen Auswirkungen zu verringern. Zur Verbesserung der Effizienz, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit muss die Umstrukturierung die gesamte Kohle-Wertschöpfungskette von der Exploration über die Förderung und Verarbeitung bis zur Umwandlung und Handhabung der Rückstände aus Kohleverarbeitung und -verbrennung umfassen. Dieser Ansatz umfasst das Auffangen und die Nutzung von Methanemissionen aus Kohlebergwerken sowie aus Erdöl- und Erdgasgewinnung, Deponien und Landwirtschaft, wie unter anderem im Rahmen der Global Methane Initiative festgelegt, zu deren Partnern die Vertragsparteien gehören.

Artikel 340

Die Vertragsparteien führen den in Anhang XXVI zu Titel V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) Kapitel 1 (Zusammenarbeit im Energiebereich einschließlich Nuklearfragen) festgelegten Frühwarnmechanismus ein.

Artikel 341

Für die schrittweise Annäherung gilt der in Anhang XXVII festgelegte Zeitplan.

Artikel 342

(1) Die Zusammenarbeit im Bereich der zivilen Nutzung der Kernenergie erfolgt im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten und Befugnisse der EU und ihrer Mitgliedstaaten oder der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) und ihrer Mitgliedstaaten und im Einklang mit den rechtlichen Verfahren der Vertragsparteien durch Umsetzung von Abkommen auf diesem Gebiet, die zwischen den Vertragsparteien geschlossen wurden beziehungsweise werden.

(2) Mit dieser Zusammenarbeit wird ein hohes Maß an nuklearer Sicherheit sowie die saubere und friedliche Nutzung der Kernenergie gewährleistet; sie umfasst alle zivilen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kernenergie und alle Schritte der Brennstoffkette, einschließlich der Herstellung von Kernmaterial und des Handels damit, der Sicherheits- und Sicherungsaspekte von Kernenergie und der Katastrophenvorsorge, sowie Gesundheits- und Umweltfragen und Nichtverbreitung. In diesem Zusammenhang umfasst die Zusammenarbeit auch die Weiterentwicklung der Politik und der Rechts- und Regelungsrahmen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Praxis der EU sowie der Standards der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO). Die Vertragsparteien fördern die zivile wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit und Sicherung, einschließlich gemeinsamer Forschung und Entwicklung, und die Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern.

(3) Im Rahmen der Zusammenarbeit werden die als Folge der Katastrophe von Tschernobyl aufgetretenen Probleme sowie die Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl angegangen, insbesondere

a) der Ummantelungsplan (Shelter Implementation Plan – SIP) für die Umwandlung des havarierten Reaktorblocks 4 ("Sarkophag") in ein für die Umwelt sicheres System,

b) die Entsorgung abgebrannter Brennelemente,

c) die Dekontaminierung des Gebiets,

d) die Entsorgung radioaktiver Abfälle,

e) die Überwachung der Umwelt,

f) weitere Bereiche nach Vereinbarung, zum Beispiel die medizinischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, regelungstechnischen, sozialen und administrativen Aspekte der Anstrengungen zur Begrenzung der Folgen der Katastrophe.

KAPITEL 2

Makroökonomische zusammenarbeit

Artikel 343

Die EU und die Ukraine erleichtern den Prozess der wirtschaftlichen Reformen, indem sie zusammenarbeiten, um das Verständnis der Grundlagen ihrer Wirtschaft und der Formulierung und Umsetzung von Wirtschaftspolitik in der Marktwirtschaft zu verbessern. Die Ukraine ist bestrebt, eine funktionierende Marktwirtschaft zu errichten und ihre Politik im Einklang mit den Leitprinzipien der makroökonomischen Stabilität, solider öffentlicher Finanzen und einer dauerhaft finanzierbaren Zahlungsbilanz schrittweise an die Politik der EU anzunähern.

Artikel 344

Zur Erreichung der in Artikel 343 aufgeführten Ziele arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um

a) Informationen über die makroökonomische Leistung, die makroökonomischen Aussichten und die Entwicklungsstrategien auszutauschen;

b) gemeinsame wirtschaftliche Fragen von beiderseitigem Interesse, einschließlich wirtschaftspolitischer Maßnahmen und der Instrumente für ihre Durchführung, zum Beispiel Methoden für die Erstellung von Wirtschaftsprognosen und die Ausarbeitung von Strategiedokumenten, zu analysieren, um die Politikgestaltung der Ukraine im Einklang mit den Grundsätzen und der Praxis der EU zu unterstützen;

c) Fachwissen auf dem Gebiet der Makroökonomie auszutauschen;

d) Informationen über die Grundsätze und die Funktionsweise der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) auszutauschen.

Artikel 345

Über die unter Titel V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) Kapitel 2 fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

KAPITEL 3

Verwaltung der öffentlichen finanzen: haushaltspolitik, interne kontrolle und externe prüfung

Artikel 346

Ziel der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltung der öffentlichen Finanzen ist es, die Entwicklung einer Haushaltspolitik und solider Systeme für die interne Kontrolle und externe Prüfung der öffentlichen Finanzen auf der Grundlage internationaler Standards zu gewährleisten, die mit den fundamentalen Grundsätzen der Rechenschaftspflicht, Transparenz, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit vereinbar sind.

Artikel 347

Die Vertragsparteien tauschen Informationen, Erfahrungen und bewährte Methoden aus und treffen andere Maßnahmen, insbesondere in den folgenden Bereichen:

1. Haushaltspolitik:

   a) Entwicklung eines Systems für die mittelfristige Haushaltsvorausschätzung/-planung

   b) Verbesserung programmorientierter Ansätze im Haushaltsverfahren und Analyse der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Durchführung von Haushaltsprogrammen

   c) Verbesserung des Informations- und Erfahrungsaustauschs über Haushaltsplanung und -ausführung und über öffentliche Schulden

2. Externe Prüfung:

   — Umsetzung der Standards und Methoden der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) sowie Austausch bewährter Methoden der EU auf dem Gebiet der externen Kontrolle und Prüfung der öffentlichen Finanzen unter besonderer Berücksichtigung der Unabhängigkeit der zuständigen Stellen der Vertragsparteien

3. Interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen:

   — Weiterentwicklung des Systems für die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen durch Harmonisierung mit international vereinbarten Standards (Institute of Internal Auditors (IIA), International Federation of Accountants (IFAC), INTOSAI) und Methoden sowie den bewährten Methoden der EU für interne Kontrolle und interne Revision bei staatlichen Stellen

4. Betrugsbekämpfung:

   — Verbesserung der Methoden für die Bekämpfung und Verhinderung von Betrug und Korruption in dem unter Titel V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) Kapitel 3 fallenden Bereich, einschließlich der Zusammenarbeit der zuständigen Verwaltungsstellen

Artikel 348

Über die unter Titel V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) Kapitel 3 fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

KAPITEL 4

Steuern

Artikel 349

Die Vertragsparteien arbeiten bei der Förderung verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich zusammen, um die Wirtschaftsbeziehungen, den Handel, die Investitionen und den fairen Wettbewerb weiter zu verbessern.

Artikel 350

In Bezug auf Artikel 349 erkennen die Vertragsparteien die Grundsätze verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich an, d. h. die Grundsätze der Transparenz, des Informationsaustauschs und des fairen Steuerwettbewerbs, die die Mitgliedstaaten auf EU-Ebene gebilligt haben, und verpflichten sich zu ihrer Umsetzung. Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien unbeschadet der Zuständigkeiten der EU und der Mitgliedstaaten die internationale Zusammenarbeit im Steuerbereich verbessern, die Einziehung legitimer Steuern erleichtern und Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung der genannten Grundsätze treffen.

Artikel 351

Die Vertragsparteien intensivieren und verstärken auch ihre Zusammenarbeit zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Steuersystems und der Steuerverwaltung der Ukraine, einschließlich des Ausbaus der Einziehungs- und Kontrollkapazitäten, unter besonderer Berücksichtigung der Verfahren für die Erstattung der Mehrwertsteuer (MwSt.), um das Auflaufen von Zahlungsrückständen zu verhindern, eine effiziente Steuereinziehung zu gewährleisten und die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -vermeidung zu verstärken. Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch bei der Bekämpfung des Steuerbetrugs, insbesondere des Karussellbetrugs, zu intensivieren.

Artikel 352

Die Vertragsparteien entwickeln ihre Zusammenarbeit weiter und harmonisieren ihre Politik, um dem Betrug und dem Schmuggel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren entgegenzuwirken und sie zu bekämpfen. Zu dieser Zusammenarbeit wird unter anderem gehören, die Verbrauchsteuersätze für Tabakwaren unter Berücksichtigung der sich aus dem regionalen Kontext ergebenden Sachzwänge unter anderem im Rahmen eines Dialogs auf regionaler Ebene im Einklang mit dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums von 2003 so weit wie möglich schrittweise anzunähern. Zu diesem Zweck werden sich die Vertragsparteien darum bemühen, ihre Zusammenarbeit im regionalen Kontext zu verstärken.

Artikel 353

Die schrittweise Annäherung an die im EU-Besitzstand festgelegte Steuerstruktur wird im Einklang mit Anhang XXVIII vorgenommen.

Artikel 354

Über die unter Titel V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) Kapitel 4 fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

KAPITEL 5

Statistik

Artikel 355

Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken ihre Zusammenarbeit in statistischen Fragen und leisten damit einen Beitrag zur Verwirklichung des langfristigen Ziels, zeitnah international vergleichbare, zuverlässige statistische Daten bereitzustellen. Es wird davon ausgegangen, dass ein nachhaltiges, effizientes und fachlich unabhängiges nationales Statistiksystem Informationen liefert, die für die Bürger, Unternehmen und Entscheidungsträger in der Ukraine und in der EU relevant sind und sie damit in die Lage versetzen, fundierte Entscheidungen zu treffen. Das nationale Statistiksystem sollte mit den VN-Grundprinzipien der amtlichen Statistik im Einklang stehen und dem EU-Besitzstand im Bereich der Statistik, einschließlich des europäischen Verhaltenskodex für den Bereich der Statistik, Rechnung tragen, um das nationale Statistiksystem mit den europäischen Normen und Standards zu harmonisieren. Der Besitzstand im Bereich der Statistik ist im jährlich aktualisierten *Statistical Requirements Compendium* niedergelegt, das von den Vertragsparteien als diesem Abkommen beigefügt (Anhang XXIX) angesehen wird.

Artikel 356

Mit der Zusammenarbeit werden die folgenden Ziele verfolgt:

a) weiterer Ausbau der Kapazitäten des nationalen Statistiksystems, der sich auf eine solide Rechtsgrundlage, auf eine geeignete Politik für die Verbreitung von Daten und Metadaten und auf Benutzerfreundlichkeit konzentriert,

b) schrittweise Annäherung des ukrainischen Statistiksystems an das Europäische Statistische System,

c) Feinabstimmung der Datenübermittlung an die EU unter Berücksichtigung der Anwendung der einschlägigen internationalen und europäischen Methoden, einschließlich der Klassifikationen,

d) Verbesserung der fachlichen Befähigung und der Managementkapazitäten der nationalen Statistiker, um die Anwendung der statistischen Normen der EU zu erleichtern und einen Beitrag zur Weiterentwicklung des ukrainischen Statistiksystems zu leisten,

e) Erfahrungsaustausch zwischen den Vertragsparteien über die Entwicklung des statistischen Know-hows,

f) Förderung des umfassenden Qualitätsmanagements in allen Verfahren für die Erstellung und Verbreitung von Statistiken.

Artikel 357

Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen des Europäischen Statistischen Systems zusammen, in dem Eurostat das statistische Amt der EU ist. Diese Zusammenarbeit konzentriert sich unter anderem auf die folgenden Bereiche:

a) Bevölkerungsstatistik, einschließlich Volkszählungen,

b) Agrarstatistik, einschließlich Landwirtschaftszählungen und Umweltstatistik,

c) Unternehmensstatistik, einschließlich Unternehmensregister und Nutzung administrativer Quellen zu statistischen Zwecken,

d) Energie, einschließlich Bilanzen,

e) volkswirtschaftliche Gesamtrechnung,

f) Außenhandelsstatistik,

g) Regionalstatistik,

h) umfassendes Qualitätsmanagement in allen Verfahren für die Erstellung und Verbreitung von Statistiken.

Artikel 358

Die Vertragsparteien tauschen unter anderem Informationen und Fachwissen aus, entwickeln ihre Zusammenarbeit weiter und berücksichtigen dabei die Erfahrungen, die bereits bei der Reform des Statistiksystems im Rahmen verschiedener Hilfeprogramme gesammelt wurden. Die Anstrengungen zielen auf eine weitere schrittweise Annäherung an den EU-Besitzstand im Bereich der Statistik auf der Grundlage der nationalen Strategie für die Weiterentwicklung des ukrainischen Statistiksystems und unter Berücksichtigung der Entwicklung des Europäischen Statistischen Systems. Bei den Verfahren für die Erstellung von Statistiken liegt das Schwergewicht auf der Weiterentwicklung der Stichprobenerhebungen, wobei der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, den Beantwortungsaufwand zu verringern. Die Daten müssen für die Gestaltung und Überwachung der Politik in allen Schlüsselbereichen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens relevant sein.

Artikel 359

Über die unter Titel V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) Kapitel 5 fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt. Nach Möglichkeit sollten die im Rahmen des Europäischen Statistischen Systems durchgeführten Maßnahmen der Ukraine unter den üblichen Teilnahmebedingungen für Drittländer zur Teilnahme offenstehen.

KAPITEL 6

Umwelt

Artikel 360

Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken ihre Zusammenarbeit in Umweltfragen und leisten damit einen Beitrag zur Verwirklichung des langfristigen Ziels der nachhaltigen Entwicklung und der umweltgerechten Wirtschaft. Es wird davon ausgegangen, dass ein verstärkter Umweltschutz den Bürgern und Unternehmen in der Ukraine und in der EU Vorteile bringt, unter anderem bessere öffentliche Gesundheit, Erhaltung natürlicher Ressourcen, höhere wirtschaftliche und ökologische Effizienz, Einbeziehung der Umweltbelange in andere Politikbereiche und höhere Produktion dank moderner Technologien. Die Zusammenarbeit wird im Interesse der Vertragsparteien auf der Grundlage der Gleichheit und des beiderseitigen Vorteils unter Berücksichtigung der gegenseitigen Abhängigkeit der Vertragsparteien auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der damit zusammenhängenden multilateralen Übereinkünfte durchgeführt.

Artikel 361

Ziel der Zusammenarbeit ist die Erhaltung, der Schutz, die Verbesserung und die Sanierung der Umwelt, der Schutz der menschlichen Gesundheit, die umsichtige und rationelle Nutzung natürlicher Ressourcen und die Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme, unter anderem in den folgenden Bereichen:

a) Klimawandel,

b) verantwortungsvolles Handeln im Umweltbereich und Querschnittsfragen, einschließlich Bildung und Ausbildung, sowie Zugang zu Informationen und Entscheidungsprozessen im Umweltbereich,

c) Luftqualität,

d) Wasserqualitäts- und Wasserressourcenmanagement unter Einschluss der Meeresumwelt,

e) Abfall- und Ressourcenmanagement,

f) Naturschutz, einschließlich der Erhaltung und des Schutzes der biologischen und landschaftlichen Vielfalt (Öko-Netzwerke),

g) Verschmutzung durch Industrieanlagen und industrielle Gefahren,

h) Chemikalien,

i) genetisch veränderte Organismen, unter anderem in der Landwirtschaft,

j) Lärmbelastung,

k) Katastrophenschutz, einschließlich Naturkatastrophen und von Menschen ausgelösten Katastrophen,

l) städtische Umwelt,

m) Umweltgebühren.

Artikel 362

(1) Die Vertragsparteien treffen unter anderem folgende Maßnahmen:

a) Austausch von Informationen und Fachwissen,

b) gemeinsame Forschung und Informationsaustausch auf dem Gebiet saubererer Technologien,

c) Vorkehrungen für Katastrophen und sonstige Notfälle,

d) gemeinsame Maßnahmen auf regionaler und internationaler Ebene, unter anderem mit Blick auf die von den Vertragsparteien ratifizierten multilateralen Umweltübereinkünfte und, falls angezeigt, gemeinsame Maßnahmen im Rahmen der zuständigen Einrichtungen.

(2) Besondere Aufmerksamkeit widmen die Vertragsparteien grenzübergreifenden Fragen.

Artikel 363

Die schrittweise Annäherung der ukrainischen Rechtsvorschriften an die Rechtsvorschriften und die Politik der EU im Umweltbereich wird im Einklang mit Anhang XXX vorgenommen.

Artikel 364

Die Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes erfolgt durch Umsetzung von Abkommen auf diesem Gebiet, die im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten und Befugnisse der EU und ihrer Mitgliedstaaten und im Einklang mit den rechtlichen Verfahren der Vertragsparteien zwischen den Vertragsparteien geschlossen wurden. Sie hat unter anderem die folgenden Ziele:

a) Erleichterung der gegenseitigen Hilfe in Notfällen,

b) Austausch von Frühwarnungen und aktuellen Informationen über grenzüberschreitende Notfälle rund um die Uhr, einschließlich Hilfeersuchen und -angeboten,

c) Bewertung der Auswirkungen von Katastrophen auf die Umwelt,

d) Einladung von Experten zu technischen Workshops und Symposien zu Katastrophenschutzfragen,

e) im Einzelfall Einladung von Beobachtern zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen, die von der EU und/oder der Ukraine veranstaltet werden,

f) Verstärkung der bestehenden Zusammenarbeit beim wirksamsten Einsatz der verfügbaren Katastrophenschutzkapazitäten.

Artikel 365

Die Zusammenarbeit hat unter anderem die folgenden Ziele:

a) Entwicklung einer Umweltgesamtstrategie zu folgenden Punkten: geplante institutionelle Reformen (mit Zeitplänen) zur Gewährleistung der Anwendung und Durchsetzung des Umweltrechts, Verteilung der Zuständigkeiten der Umweltverwaltung auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene, Verfahren für die Entscheidungsfindung und die Umsetzung von Entscheidungen, Verfahren für die Förderung der Einbeziehung der Umweltbelange in andere Politikbereiche, Ermittlung der notwendigen personellen und finanziellen Mittel und Überprüfungsmechanismus,

b) Entwicklung von Sektorstrategien für die folgenden Bereiche: Luftqualität, Wasserqualitäts- und -ressourcenmanagement unter Einschluss der Meeresumwelt, Abfall- und Ressourcenmanagement, Naturschutz, Verschmutzung durch Industrieanlagen und industrielle Gefahren und Chemikalien, einschließlich genau festgelegter zeitlicher Vorgaben und wichtiger Etappenziele für die Umsetzung, administrativer Zuständigkeiten sowie Strategien für die Finanzierung von Investitionen in Infrastruktur und Technologie,

c) Entwicklung und Umsetzung einer Klimapolitik, insbesondere nach Maßgabe des Anhangs XXXI.

Artikel 366

Über die unter Titel V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) Kapitel 6 fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

KAPITEL 7

Verkehr

Artikel 367

Die Vertragsparteien

a) erweitern und verstärken ihre Zusammenarbeit im Verkehrsbereich, um einen Beitrag zur Entwicklung nachhaltiger Verkehrssysteme zu leisten;

b) fördern effiziente, sichere Beförderungsleistungen sowie die Intermodalität und Interoperabilität der Verkehrssysteme;

c) bemühen sich, die wichtigsten Verkehrsverbindungen zwischen ihren Gebieten zu verbessern.

Artikel 368

(1) Unbeschadet der Verpflichtungen aus Verkehrsabkommen zwischen den Vertragsparteien ist es Ziel der Zusammenarbeit der Vertragsparteien, die Umstrukturierung und Modernisierung des Verkehrssektors der Ukraine und die schrittweise Annäherung an Betriebsnormen und eine Politik, die mit denen in der EU vergleichbar sind, zu erleichtern, insbesondere durch Durchführung der in Anhang XXXII festgelegten Maßnahmen. Die Durchführung der genannten Maßnahmen darf nicht im Widerspruch zu den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien aus internationalen Übereinkünften, zu deren Vertragsparteien sie gehören, oder zu ihrer Beteiligung an internationalen Organisationen stehen.

(2) Ziel der Zusammenarbeit ist ferner die Verbesserung des Personen- und Güterverkehrs, die Verbesserung des Verkehrsflusses zwischen der Ukraine, der EU und Drittländern in der Region durch Beseitigung administrativer, technischer, grenzüberschreitender und sonstiger Hindernisse, die Verbesserung der Verkehrsnetze und der Ausbau der Infrastruktur vor allem auf den Hauptverkehrsachsen zwischen den Vertragsparteien. Diese Zusammenarbeit umfasst Maßnahmen zur Erleichterung des Grenzübertritts.

(3) Die Zusammenarbeit umfasst einen Informationsaustausch und gemeinsame Maßnahmen

— auf regionaler Ebene, insbesondere unter Berücksichtigung und Einbeziehung der Fortschritte, die im Rahmen der verschiedenen regionalen Regelungen für die Zusammenarbeit im Verkehrsbereich – zum Beispiel Verkehrsausschuss für die Östliche Partnerschaft, Verkehrskorridor Europa-Kaukasus-Asien (TRACECA), Baku-Prozess und andere Initiativen im Verkehrsbereich – erzielt wurden;

— auf internationaler Ebene, unter anderem mit Blick auf die internationalen Verkehrsorganisationen und die von den Vertragsparteien ratifizierten internationalen Übereinkünfte, im Rahmen der verschiedenen Verkehrsagenturen der EU.

Artikel 369

Diese Zusammenarbeit umfasst unter anderem die folgenden Bereiche:

a) Entwicklung einer nachhaltigen nationalen Verkehrspolitik, die alle Verkehrsträger umfasst, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung effizienter, sicherer Verkehrssysteme und die Förderung der Einbeziehung der Verkehrsbelange in andere Politikbereiche;

b) Entwicklung von Sektorstrategien auf der Grundlage der nationalen Verkehrspolitik (einschließlich der rechtlichen Voraussetzungen für die Modernisierung der technischen Anlagen und Flotten, damit sie den strengsten internationalen Normen entsprechen) für den Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs-, Luft-, See- und intermodalen Verkehr, einschließlich zeitlicher Vorgaben und wichtiger Etappenziele für die Umsetzung, administrativer Zuständigkeiten und Finanzierungspläne;

c) Ausbau des an das Transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) angeschlossenen multimodalen Verkehrsnetzes und Verbesserung der Infrastrukturpolitik, um Infrastrukturprojekte für die verschiedenen Verkehrsträger besser ermitteln und bewerten zu können; Entwicklung von Finanzierungsstrategien, die sich auf Instandhaltung, Kapazitätsengpässe und fehlende Anbindungen konzentrieren, sowie Mobilisierung und Förderung einer Beteiligung der Privatwirtschaft an Verkehrsprojekten nach Maßgabe des Anhangs XXXIII;

d) Beitritt zu einschlägigen internationalen Verkehrsorganisationen und -übereinkünften, einschließlich Verfahren für die Sicherstellung einer strikten Anwendung und wirksamen Durchsetzung internationaler Verkehrsübereinkünfte;

e) wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und Informationsaustausch zur Entwicklung und Verbesserung von Technologien, zum Beispiel intelligenten Verkehrssystemen;

f) Förderung des Einsatzes von intelligenten Verkehrssystemen und Informationstechnologie bei Management und Betrieb aller Verkehrsträger sowie Unterstützung der Intermodalität und Zusammenarbeit bei der Nutzung von Raumsystemen und kommerziellen Anwendungen zur Erleichterung des Verkehrs.

Artikel 370

Über die unter Titel V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) Kapitel 7 fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

KAPITEL 8

Raumfahrt

Artikel 371

(1) Die Vertragsparteien fördern eine für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit im Bereich der zivilen Weltraumforschung und der Raumfahrtanwendungen, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

a) globale Satellitennavigationssysteme,

b) Erdbeobachtung und globale Überwachung,

c) Weltraumwissenschaft und Weltraumerkundung,

d) angewandte Raumfahrttechnologien, einschließlich Träger- und Antriebstechnologie.

(2) Die Vertragsparteien werden den Erfahrungsaustausch über Politik, Verwaltung und rechtliche Aspekte im Bereich der Raumfahrt sowie über die Umstrukturierung der Industrie und die kommerzielle Nutzung von Raumfahrttechnologien unterstützen und fördern.

Artikel 372

(1) Die Zusammenarbeit wird den Informationsaustausch über Politik und Programme der Vertragsparteien und die entsprechenden Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit und gemeinsame Projekte umfassen, einschließlich der Teilnahme ukrainischer Stellen an den einschlägigen Raumfahrt- und Verkehrsthemen des nächsten EU Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020".

(2) Die Vertragsparteien werden den Austausch von Wissenschaftlern und den Aufbau einschlägiger Netze fördern und unterstützen.

(3) Die Zusammenarbeit könnte auch den Erfahrungsaustausch über das Management von Weltraumforschungs- und -wissenschaftseinrichtungen sowie die Entwicklung eines die Forschung und die Anwendung neuer Technologien begünstigenden Umfelds und einen angemessenen Schutz der entsprechenden Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums umfassen.

Artikel 373

Über die unter Titel V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) Kapitel 8 fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt, falls angezeigt, einschließlich der Koordinierung und Zusammenarbeit mit der Europäischen Weltraumorganisation bei diesen und anderen einschlägigen Themen.

KAPITEL 9

Zusammenarbeit in wissenschaft und technologie

Artikel 374

Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken ihre Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie, um sowohl zur wissenschaftlichen Entwicklung selbst beizutragen, als auch ihr wissenschaftliches Potenzial für die Leistung eines Beitrags zur Bewältigung nationaler und globaler Herausforderungen zu stärken. Die Vertragsparteien bemühen sich, durch Ausbau ihrer Forschungskapazitäten und Humanressourcen zu Fortschritten beim Erwerb des für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung relevanten wissenschaftlichen und technologischen Wissens beizutragen. Die gemeinsame Nutzung und Bündelung wissenschaftlicher Erkenntnisse wird der Wettbewerbsfähigkeit der Vertragsparteien zugutekommen, indem sich die Fähigkeit ihrer Wirtschaft verbessert, Wissen zu schaffen und zu nutzen, um neue Waren und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen. Schließlich werden die Vertragsparteien ihr wissenschaftliches Potenzial entwickeln, um ihre globalen Aufgaben und Zusagen in Bereichen wie den folgenden zu erfüllen: Gesundheitsfragen, Umweltschutz einschließlich des Klimaschutzes und andere globale Herausforderungen.

Artikel 375

(1) Bei dieser Zusammenarbeit wird der derzeitige, mit dem Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine geschaffene förmliche Rahmen für die Zusammenarbeit sowie das Ziel der Ukraine berücksichtigt, sich schrittweise der Politik und den Rechtsvorschriften der EU im Bereich Wissenschaft und Technologie anzunähern.

(2) Ziel der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ist es, die Einbeziehung der Ukraine in den Europäischen Forschungsraum zu erleichtern.

(3) Mit dieser Zusammenarbeit wird die Ukraine bei der Reform und Umstrukturierung ihres Wissenschaftsmanagements und ihrer Forschungseinrichtungen (einschließlich des Ausbaus ihrer Kapazitäten für Forschung und technologische Entwicklung) unterstützt, um so die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft und wissensgestützten Gesellschaft zu fördern.

Artikel 376

Die Zusammenarbeit wird insbesondere wie folgt durchgeführt:

a) Informationsaustausch über die Wissenschafts- und Technologiepolitik der Vertragsparteien,

b) Teilnahme am nächsten EU Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020",

c) gemeinsame Durchführung wissenschaftlicher Programme und Forschungsarbeiten,

d) gemeinsame Forschung und Entwicklung zur Förderung des wissenschaftlichen Fortschritts und des Transfers von Technologie und Know-how,

e) Ausbildung durch Mobilitätsprogramme für Forscher und Spezialisten,

f) Organisation gemeinsamer Veranstaltungen/Maßnahmen im Bereich Wissenschaft und technologische Entwicklung,

g) Durchführungsmaßnahmen zur Entwicklung eines die Forschung und die Anwendung neuer Technologien begünstigenden Umfelds und angemessener Schutz des sich aus der Forschung ergebenden geistigen Eigentums,

h) Intensivierung der Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene, insbesondere im Schwarzmeerraum und in multilateralen Organisationen wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Gruppe der Acht (G8) sowie im Rahmen multilateraler Übereinkünfte wie des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC)von 1992,

i) Austausch von Fachwissen über das Management von Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, um deren Fähigkeiten zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten und zur Beteiligung daran zu entwickeln und zu verbessern.

Artikel 377

Über die unter Titel V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) Kapitel 9 fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

KAPITEL 10

Industrie- und unternehmenspolitik

Artikel 378

Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken ihre Zusammenarbeit in der Industrie- und Unternehmenspolitik und verbessern dadurch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für alle Wirtschaftsbeteiligten, besonders aber für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Durch eine engere Zusammenarbeit, die auf der KMU- und Industriepolitik der EU beruhen sollte und den international anerkannten Grundsätzen und Methoden auf diesem Gebiet Rechnung trägt, sollte der Verwaltungs- und Regelungsrahmen für in der Ukraine und in der EU tätige ukrainische und EU-Unternehmen verbessert werden.

Artikel 379

Zur Erreichung der in Artikel 378 aufgeführten Ziele arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um

a) Strategien zur Förderung von KMU umzusetzen, die auf den Grundsätzen der Europäischen Charta für Kleinunternehmen beruhen, und die Umsetzung durch jährliche Berichterstattung und Dialog zu verfolgen; ein Schwerpunkt dieser Zusammenarbeit werden Kleinstunternehmen und Handwerksbetriebe sein, die für die Wirtschaft sowohl der EU als auch der Ukraine von größter Bedeutung sind;

b) durch Austausch von Informationen und bewährten Methoden bessere Rahmenbedingungen zu schaffen und einen Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit zu leisten; diese Zusammenarbeit wird das Management des Strukturwandels (Umstrukturierung) sowie Umwelt- und Energiefragen wie Energieeffizienz und sauberere Produktion umfassen;

c) die Regelungen und die Regelungspraxis unter besonderer Berücksichtigung des Austauschs bewährter Methoden auf dem Gebiet der Regelungstechniken, einschließlich der Grundsätze der EU, zu vereinfachen und zu rationalisieren;

d) durch Austausch von Informationen und bewährten Methoden auf dem Gebiet der kommerziellen Nutzung der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung (einschließlich der Förderinstrumente für die Gründung technologiegestützter Unternehmen), der Clusterbildung und des Zugangs zu Finanzierungsmöglichkeiten die Entwicklung einer Innovationspolitik zu fördern;

e) mehr Kontakte zwischen EU- und ukrainischen Unternehmen sowie zwischen diesen Unternehmen und den Behörden in der Ukraine und der EU zu fördern;

f) die Einrichtung einer Exportförderung in der Ukraine zu unterstützen;

g) die Modernisierung und Umstrukturierung der ukrainischen und der EU-Industrie in bestimmten Sektoren zu erleichtern.

Artikel 380

Über die unter Titel V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) Kapitel 10 fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt. Darin werden Vertreter von EU- und ukrainischen Unternehmen einbezogen.

KAPITEL 11

Bergbau und metalle

Artikel 381

Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken ihre Zusammenarbeit im Bereich der Bergbau- und der Metallindustrie, um das gegenseitige Verständnis, die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit in Nichtenergiefragen zu fördern, insbesondere in Bezug auf den Abbau von Metallerzen und Industriemineralen. Diese Zusammenarbeit lässt die Bestimmungen über Kohle in Artikel 339 unberührt.

Artikel 382

Zur Erreichung der in Artikel 381 aufgeführten Ziele arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um

a) Informationen über die allgemeine Lage ihrer Bergbau- und ihrer Metallindustrie auszutauschen;

b) Informationen über die Aussichten für die Bergbau- und die Metallindustrie der EU und der Ukraine hinsichtlich Verbrauch, Produktion und Marktprognosen auszutauschen;

c) Informationen über Maßnahmen der Vertragsparteien zur Erleichterung der Umstrukturierung in diesen Sektoren auszutauschen;

d) Informationen und bewährte Methoden im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung der Bergbau- und der Metallindustrie in der Ukraine und in der EU auszutauschen.

KAPITEL 12

Finanzdienstleistungen

Artikel 383

In der Erkenntnis, dass eine wirksame Regelung und Praxis im Bereich der Finanzdienstleistungen notwendig ist, um eine voll funktionsfähige Marktwirtschaft zu errichten und den Handel zwischen den Vertragsparteien zu fördern, kommen die Vertragsparteien überein, im Bereich der Finanzdienstleistungen zusammenzuarbeiten, um

a) die Anpassung der Finanzdienstleistungsregulierung an die Erfordernisse einer offenen Marktwirtschaft zu unterstützen;

b) einen wirksamen, angemessenen Schutz von Investoren und anderen Nutzern von Finanzdienstleistungen zu gewährleisten;

c) die Stabilität und Integrität des globalen Finanzsystems zu gewährleisten;

d) die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren des Finanzsystems, einschließlich der Regulierungs- und Aufsichtsbehörden zu fördern;

e) eine unabhängige und wirksame Aufsicht zu gewährleisten.

Artikel 384

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden, einschließlich des Informationsaustauschs, der Weitergabe von Fachwissen über die Finanzmärkte und ähnlicher Maßnahmen.

(2) Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Ausbau der Verwaltungskapazitäten dieser Behörden, unter anderem durch Personalaustausch und gemeinsame Schulungen.

Artikel 385

Die Vertragsparteien fördern die schrittweise Annäherung an die international anerkannten Regulierungs- und Aufsichtsstandards im Bereich der Finanzdienstleistungen. Die einschlägigen Teile des EU-Besitzstands im Bereich der Finanzdienstleistungen sind Gegenstand von Titel IV (Handel und Handelsfragen) Kapitel 6 (Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr).

Artikel 386

Über die unter Titel V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) Kapitel 12 fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

KAPITEL 13

Gesellschaftsrecht, corporate governance, rechnungslegung und prüfung

Artikel 387

(1) In Anerkennung der Bedeutung einer wirksamen Regelung und Praxis in den Bereichen Gesellschaftsrecht und Corporate Governance sowie Rechnungslegung und Prüfung für die Errichtung einer voll funktionsfähigen Marktwirtschaft und für die Förderung des Handels vereinbaren die Vertragsparteien eine Zusammenarbeit

a) beim Schutz von Anteilseignern, Gläubigern und sonstigen Interessenträgern im Einklang mit den in Anhang XXXIV aufgeführten EU-Vorschriften in diesem Bereich,

b) bei der Einführung einschlägiger internationaler Standards auf nationaler Ebene und der schrittweisen Annäherung an die in Anhang XXXV aufgeführten EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Rechnungslegung und Prüfung,

c) bei der Weiterentwicklung der Corporate-Governance-Politik im Einklang mit internationalen Standards sowie bei der schrittweisen Annäherung an die in Anhang XXXVI aufgeführten EU-Rechtsvorschriften und -Empfehlungen in diesem Bereich.

(2) Ziel der Vertragsparteien wird es sein, Informationen und Fachwissen über bestehende Systeme und wichtige neue Entwicklungen in diesen Bereichen auszutauschen. Ferner streben die Vertragsparteien an, den Informationsaustausch zwischen dem nationalen Register der Ukraine und den Unternehmensregistern der EU-Mitgliedstaaten zu verbessern.

Artikel 388

Über die unter Titel V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) Kapitel 13 fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

KAPITEL 14

Informationsgesellschaft

Artikel 389

Die Vertragsparteien intensivieren die Zusammenarbeit beim Aufbau der Informationsgesellschaft, damit Bürger und Unternehmen von breit verfügbarer Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und von höherwertigen Diensten zu erschwinglichen Preisen profitieren können. Durch diese Zusammenarbeit wird auch der Zugang zu den Märkten für elektronische Kommunikationsdienste erleichtert, so dass Wettbewerb und Investitionen in diesem Sektor gefördert werden.

Artikel 390

Ziele der Zusammenarbeit sind die Umsetzung der nationalen Strategien für die Informationsgesellschaft, die Entwicklung eines umfassenden Regelungsrahmens für die elektronische Kommunikation und die stärkere Beteiligung der Ukraine an IKT-Forschungsarbeiten der EU.

Artikel 391

Die Zusammenarbeit umfasst folgende Themen:

a) Förderung des Breitbandanschlusses, der Verbesserung der Netzsicherheit und der breiteren Nutzung der IKT durch Bürger, Unternehmen und Behörden durch Entwicklung lokaler Inhalte für das Internet und Einführung von Online-Diensten, insbesondere von elektronischem Geschäftsverkehr, elektronischen Behördendiensten, elektronischen Gesundheitsdiensten und computergestütztem Lernen;

b) Koordinierung der Politik für die elektronische Kommunikation im Hinblick auf die optimale Nutzung des Funkfrequenzspektrums und die Interoperabilität der Netze in der Ukraine und der EU;

c) Stärkung der Unabhängigkeit und Ausbau der Verwaltungskapazitäten der nationalen Regulierungsbehörde im Bereich der Kommunikation, um sicherzustellen, dass sie geeignete Regulierungsmaßnahmen treffen und ihre Entscheidungen und alle geltenden Regelungen durchsetzen kann, und um fairen Wettbewerb auf den Märkten zu gewährleisten; die nationale Regulierungsbehörde im Bereich der Kommunikation sollte bei der Beaufsichtigung dieser Märkte mit der Wettbewerbsbehörde zusammenarbeiten;

d) Förderung gemeinsamer Forschungsprojekte im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie im nächsten EU Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020".

Artikel 392

Die Vertragsparteien tauschen Informationen, bewährte Methoden und Erfahrungen aus, führen gemeinsame Maßnahmen zur Entwicklung eines umfassenden Regelungsrahmens durch und gewährleisten das effiziente Funktionieren der Märkte für elektronische Kommunikation und den unverfälschten Wettbewerb auf diesen Märkten.

Artikel 393

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zwischen der nationalen Regulierungsbehörde der Ukraine im Bereich der Kommunikation und den nationalen Regulierungsbehörden in der EU.

Artikel 394

(1) Die Vertragsparteien fördern die schrittweise Annäherung an die Rechtsvorschriften und den Regelungsrahmen der EU im Bereich der Informationsgesellschaft und der elektronischen Kommunikation.

(2) Die einschlägigen Bestimmungen sowie der EU-Besitzstand im Bereich der Informationsgesellschaft und der elektronischen Kommunikation sind Gegenstand von Anlage XVII-3 (Vorschriften für Telekommunikationsdienste) zu Titel IV (Handel und Handelsfragen) Kapitel 6 (Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr).

Artikel 395

Über die unter Titel V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) Kapitel 14 fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

KAPITEL 15

Politik im audiovisuellen bereich

Artikel 396

(1) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Förderung des audiovisuellen Sektors in Europa zusammen und fördern Koproduktionen in den Bereichen Film und Fernsehen.

(2) Die Zusammenarbeit könnte unter anderem die Ausbildung von Journalisten und anderen Fachkräften von Print- und elektronischen Medien umfassen sowie Unterstützung für die (öffentlichen und privaten) Medien, um ihre Unabhängigkeit, ihre Professionalität und ihre Verbindungen zu den europäischen Medien im Einklang mit europäischen Standards, einschließlich der Standards des Europarats, zu stärken.

Artikel 397

Die schrittweise Annäherung an die Rechtsvorschriften und den Regelungsrahmen sowie die internationalen Übereinkünfte der EU im audiovisuellen Bereich wird insbesondere nach Maßgabe des Anhangs XXXVII vorgenommen.

Artikel 398

Über die unter Titel V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) Kapitel 15 fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

KAPITEL 16

Tourismus

Artikel 399

Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich des Tourismus zusammen, um eine wettbewerbsfähigere Tourismusbranche als Quelle von Wirtschaftswachstum und wirtschaftlicher Emanzipation, Beschäftigung und Devisen zu entwickeln.

Artikel 400

(1) Die Zusammenarbeit auf bilateraler, regionaler und europäischer Ebene stützt sich auf die folgenden Grundsätze:

a) Wahrung der Integrität und der Interessen der lokalen Gemeinschaften, insbesondere im ländlichen Raum,

b) Bedeutung des kulturellen Erbes,

c) positive Wechselwirkungen zwischen Tourismus und Umweltschutz.

(2) Die einschlägigen Bestimmungen, die Reiseveranstalter betreffen, sind in Titel IV (Handel und Handelsfragen) Kapitel 6 (Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) enthalten. Die einschlägigen Bestimmungen, die die Freizügigkeit betreffen, sind Gegenstand von Artikel 19.

Artikel 401

Die Zusammenarbeit konzentriert sich auf folgende Aspekte:

a) Austausch von Informationen, bewährten Methoden und Erfahrungen sowie Transfer von "Know-how", unter anderem auf dem Gebiet innovativer Technologien,

b) Gründung einer strategischen Partnerschaft zwischen öffentlichen, privaten und Gemeinschaftsinteressen, um die nachhaltige Entwicklung des Tourismus zu gewährleisten,

c) Förderung und Entwicklung von Tourismusprodukten und -märkten, Infrastruktur, Humanressourcen und institutionellen Strukturen,

d) Entwicklung und Umsetzung einer effizienten Politik und effizienter Strategien, einschließlich geeigneter rechtlicher, administrativer und finanzieller Aspekte,

e) Tourismusausbildung und Kapazitätsausbau zur Verbesserung der Leistungsstandards,

f) Entwicklung und Förderung eines von den lokalen Gemeinschaften getragenen Tourismus.

Artikel 402

Über die unter Titel V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) Kapitel 16 fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

KAPITEL 17

Landwirtschaft und ländliche entwicklung

Artikel 403

Die Vertragsparteien arbeiten bei der Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums zusammen, insbesondere durch schrittweise Annäherung der Politik und der Rechtsvorschriften.

Artikel 404

Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung umfasst unter anderem Folgendes:

a) Erleichterung des gegenseitigen Verständnisses der Politik zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums,

b) Ausbau der Verwaltungskapazitäten auf zentraler und lokaler Ebene für die Planung, Evaluierung und Umsetzung der Politik,

c) Förderung einer modernen, nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion, die umweltfreundlich und mit dem Tierwohl vereinbar ist, einschließlich der Ausweitung des ökologischen Landbaus und des Einsatzes von Biotechnologien, unter anderem durch Anwendung bewährter Methoden auf diesen Gebieten,

d) Austausch von Wissen und bewährten Methoden für die ländliche Entwicklung, um das wirtschaftliche Wohl ländlicher Gemeinschaften zu fördern,

e) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors und der Effizienz und Transparenz der Märkte sowie der Investitionsbedingungen,

f) Verbreitung von Wissen durch Ausbildung und Informationsveranstaltungen,

g) Unterstützung der Innovation durch Forschung und Förderung von Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Erzeuger,

h) Verbesserung der Harmonisierung in Fragen, die im Rahmen internationaler Organisationen behandelt werden,

i) Austausch bewährter Methoden auf dem Gebiet der Unterstützungsmechanismen für Agrarpolitik und ländliche Gebiete,

j) Förderung der Qualitätssicherung für landwirtschaftliche Erzeugnisse in den Bereichen Produktnormen, Erzeugungsbedingungen und Qualitätssysteme.

Artikel 405

Bei der Durchführung der beschriebenen Zusammenarbeit unterstützen die Vertragsparteien unbeschadet des Titels IV (Handel und Handelsfragen) die schrittweise Annäherung an die einschlägigen und insbesondere die in Anhang XXXVIII aufgeführten Rechtsvorschriften und Regulierungsnormen der EU.

Artikel 406

Über die unter Titel V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) Kapitel 17 fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

KAPITEL 18

Fischerei- und meerespolitik

Abschnitt 1

Fischereipolitik

Artikel 407

(1) Im Fischereisektor arbeiten die Vertragsparteien in für beide Seiten vorteilhaften Fragen von gemeinsamem Interesse zusammen, einschließlich der Erhaltung und Bewirtschaftung lebender aquatischer Ressourcen, Kontrollen und Überwachung, der Sammlung von Daten und der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei.

(2) Bei dieser Zusammenarbeit halten sie ihre internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Bewirtschaftung und Erhaltung lebender aquatischer Ressourcen ein.

Artikel 408

Die Vertragsparteien treffen gemeinsame Maßnahmen, tauschen Informationen aus und unterstützen einander, um Folgendes zu fördern:

a) verantwortungsvolles Handeln und bewährte Methoden bei der Bestandsbewirtschaftung, um die nachhaltige Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände auf der Grundlage des Ökosystem-Ansatzes zu gewährleisten;

b) verantwortungsvolle Fischerei und Bestandsbewirtschaftung im Einklang mit den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung, um die Fischbestände und Ökosysteme in einem gesunden Zustand zu erhalten;

c) Zusammenarbeit im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen.

Artikel 409

In Bezug auf Artikel 408 intensivieren die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der besten wissenschaftlichen Gutachten die Zusammenarbeit und Koordinierung ihrer Maßnahmen auf dem Gebiet der Bewirtschaftung und Erhaltung lebender aquatischer Ressourcen im Schwarzen Meer. Die Vertragsparteien fördern eine breitere internationale Zusammenarbeit im Schwarzmeerraum, um die Beziehungen im Rahmen einer geeigneten regionalen Fischereiorganisation auszubauen.

Artikel 410

Die Vertragsparteien fördern Maßnahmen wie Erfahrungsaustausch und Unterstützung, mit denen die Umsetzung einer nachhaltigen Fischereipolitik auf der Grundlage der vorrangigen Bereiche des EU-Besitzstands in diesem Bereich gewährleistet werden soll, unter anderem:

a) Bewirtschaftung lebender aquatischer Ressourcen, Fischereiaufwand und technische Maßnahmen,

b) Kontrollen und Überwachung der Fischereitätigkeiten unter Einsatz der notwendigen Überwachungsausrüstung, einschließlich eines Schiffsüberwachungssystems, sowie Entwicklung entsprechender Verwaltungs- und Justizstrukturen, die in der Lage sind, geeignete Maßnahmen anzuwenden,

c) harmonisierte Sammlung von Fang-, Anlande-, Flotten-, biologischen und wirtschaftlichen Daten,

d) Steuerung der Fangkapazitäten, einschließlich eines funktionierenden Fischereiflottenregisters,

e) Steigerung der Effizienz der Märkte, insbesondere durch Förderung von Erzeugerorganisationen und Verbraucherinformation sowie durch Vermarktungsnormen und Rückverfolgbarkeit,

f) Entwicklung einer Strukturpolitik für den Fischereisektor unter besonderer Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung der Küstengemeinden.

Abschnitt 2

Meerespolitik

Artikel 411

Unter Berücksichtigung ihrer Zusammenarbeit in den Bereichen Fischerei, Verkehr, Umwelt und anderen Politikbereichen, die auch das Meer betreffen, entwickeln die Vertragsparteien ferner eine Zusammenarbeit bei einer integrierten Meerespolitik, indem sie insbesondere

a) ein integriertes Konzept für maritime Angelegenheiten, verantwortungsvolles Handeln und den Austausch bewährter Methoden für die Nutzung des maritimen Raumes fördern;

b) durch Förderung der maritimen Raumordnung als Instrument für eine verbesserte Entscheidungsfindung einen Rahmen für den Interessenausgleich zwischen miteinander konkurrierenden menschlichen Tätigkeiten und den Umgang mit ihren Auswirkungen auf die Meeresumwelt schaffen;

c) die nachhaltige Entwicklung der Küstenregionen und der maritimen Wirtschaft als Quelle von Wirtschaftswachstum und Beschäftigung fördern, unter anderem durch Austausch bewährter Methoden;

d) strategische Bündnisse zwischen maritimen Unternehmen, Dienstleistungen und wissenschaftlichen Einrichtungen fördern, die auf Meeresforschung und maritime Forschung spezialisiert sind, einschließlich des Aufbaus sektorübergreifender maritimer Cluster;

e) eine Verbesserung der Sicherheits- und Sicherungsmaßnahmen im Seeverkehr und eine Intensivierung der grenz- und sektorübergreifenden Meeresüberwachung anstreben, um aufbauend auf der Erfahrung des Koordinierungs- und Informationszentrums in Burgas den zunehmenden Gefahren zu begegnen, die von dichtem Seeverkehr, Schadstoffeinleitungen durch Schiffe, Unfällen auf See und illegalen Handlungen auf See ausgehen;

f) einen regelmäßigen Dialog einrichten und verschiedene Netze zwischen maritimen Interessenträgern fördern.

Artikel 412

Diese Zusammenarbeit umfasst unter anderem Folgendes:

a) Austausch von Informationen, bewährten Methoden und Erfahrungen sowie Transfer maritimen "Know-hows", unter anderem auf dem Gebiet innovativer Technologien in der maritimen Wirtschaft,

b) Austausch von Informationen und bewährten Methoden auf dem Gebiet der Finanzierungsmöglichkeiten für Projekte, einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften,

c) Intensivierung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien in den zuständigen internationalen maritimen Gremien.

Abschnitt 3

Regelmässiger dialog über die fischerei- und meerespolitik

Artikel 413

Über die unter Titel V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) Kapitel 18 Abschnitte 1 und 2 fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog zwischen den Vertragsparteien statt.

KAPITEL 19

Donau

Artikel 414

Unter Berücksichtigung des grenzüberschreitenden Charakters des Donaubeckens und seiner historischen Bedeutung für die Anrainergemeinden

a) erfüllen die Vertragsparteien entschlossener die internationalen Zusagen der EU-Mitgliedstaaten und der Ukraine in den Bereichen Schifffahrt, Fischerei und Schutz der Umwelt, insbesondere aquatischer Ökosysteme, einschließlich der Erhaltung lebender aquatischer Ressourcen, um einen guten ökologischen Zustand zu erreichen, sowie in anderen einschlägigen Bereichen menschlicher Tätigkeit;

b) unterstützen die Vertragsparteien, falls erforderlich, Maßnahmen zur Entwicklung bilateraler und multilateraler Übereinkünfte und Regelungen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Achtung traditioneller Lebensformen in den Anrainergemeinden und der Ausübung von Erwerbstätigkeiten durch integrierte Nutzung des Donaubeckens.

KAPITEL 20

Verbraucherschutz

Artikel 415

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten und um die Kompatibilität ihrer Verbraucherschutzsysteme zu erreichen.

Artikel 416

Zur Verwirklichung dieser Ziele umfasst die Zusammenarbeit insbesondere Folgendes:

a) Förderung des Informationsaustauschs über die Verbraucherschutzsysteme,

b) Bereitstellung von Fachwissen über die rechtliche und technische Fähigkeit zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften und Marktaufsichtssystemen,

c) Verbesserung der Verbraucherinformation,

d) Ausbildungsmaßnahmen für Verwaltungsbeamte und Vertreter der Verbraucherinteressen,

e) Unterstützung des Aufbaus unabhängiger Verbraucherorganisationen und von Kontakten zwischen Vertretern der Verbraucher.

Artikel 417

Die Ukraine nähert ihre Rechtsvorschriften nach Maßgabe des Anhangs XXXIX schrittweise an den EU-Besitzstand an und vermeidet dabei Handelshemmnisse.

Artikel 418

Über die unter Titel V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) Kapitel 20 fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

KAPITEL 21

Zusammenarbeit im bereich beschäftigung, sozialpolitik und chancengleichheit

Artikel 419

Unter Berücksichtigung von Titel IV (Handel und Handelsfragen) Kapitel 13 (Handel und nachhaltige Entwicklung) verstärken die Vertragsparteien ihren Dialog und ihre Zusammenarbeit auf den Gebieten Förderung der Agenda für menschenwürdige Arbeit, Beschäftigungspolitik, Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, sozialer Dialog, Sozialschutz, soziale Inklusion, Gleichstellung der Geschlechter und Diskriminierungsverbot.

Artikel 420

Mit der Zusammenarbeit in dem unter Artikel 419 fallenden Bereich werden die folgenden Ziele verfolgt:

a) Verbesserung der Lebensqualität der Menschen,

b) Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen wie der Globalisierung und des demografischen Wandels,

c) mehr und bessere Arbeitsplätze mit menschenwürdigen Arbeitsbedingungen,

d) Förderung der sozialen Fairness und Gerechtigkeit bei gleichzeitiger Reform der Arbeitsmärkte,

e) Förderung von Bedingungen auf den Arbeitsmärkten, die Flexibilität mit Sicherheit verbinden,

f) Förderung aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen und Steigerung der Effizienz der Arbeitsvermittlungsdienste, um die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu decken,

g) Förderung inklusiverer Arbeitsmärkte, die benachteiligte Menschen einbeziehen,

h) Verringerung der informellen Wirtschaft durch Umwandlung von Schwarzarbeit,

i) Anhebung des Niveaus von Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, unter anderem durch Bildung und Ausbildung in Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit, Förderung vorbeugender Maßnahmen, Verhütung von Großunfällen, Bewirtschaftung giftiger Chemikalien sowie Austausch bewährter Methoden und Forschung auf diesem Gebiet,

j) Anhebung des Niveaus des Sozialschutzes und Modernisierung der Sozialschutzsysteme hinsichtlich Qualität, Zugänglichkeit und finanzieller Tragfähigkeit,

k) Verringerung der Armut und Stärkung des sozialen Zusammenhalts,

l) Gleichstellung der Geschlechter und Sicherstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in Beschäftigung, Bildung, Ausbildung, Wirtschaft und Gesellschaft sowie bei der Entscheidungsfindung,

m) Bekämpfung jeder Art von Diskriminierung,

n) Ausbau der Kapazitäten der Sozialpartner und Förderung des sozialen Dialogs.

Artikel 421

Die Vertragsparteien fördern die Einbeziehung aller relevanten Interessenträger, insbesondere der Sozialpartner, sowie zivilgesellschaftlicher Organisationen in die politischen Reformen in der Ukraine und in die Zusammenarbeit der Vertragsparteien nach diesem Abkommen.

Artikel 422

Die Vertragsparteien fördern die soziale Verantwortung und Rechenschaftspflicht von Unternehmen und unterstützen verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, wie es zum Beispiel mit der "Global Compact"-Initiative der VN aus dem Jahr 2000, der 1977 verabschiedeten und 2006 geänderten Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik und den 1976 verabschiedeten und 2000 geänderten Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen gefördert wird.

Artikel 423

Die Vertragsparteien streben eine Intensivierung der Zusammenarbeit in beschäftigungs- und sozialpolitischen Fragen in allen zuständigen regionalen, multilateralen und internationalen Gremien und Organisationen an.

Artikel 424

Die Ukraine gewährleistet die schrittweise Annäherung an die Rechtsvorschriften, die Standards und die Praxis der EU im Bereich Beschäftigung, Sozialpolitik und Chancengleichheit nach Maßgabe des Anhangs XL.

Artikel 425

Über die unter Titel V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) Kapitel 21 fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

KAPITEL 22

Öffentliche gesundheit

Artikel 426

Die Vertragsparteien bauen ihre Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Gesundheit aus, um das Niveau der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit und des Schutzes der menschlichen Gesundheit anzuheben, was eine Vorbedingung für nachhaltige Entwicklung und wirtschaftliches Wachstum ist.

Artikel 427

(1) Diese Zusammenarbeit umfasst insbesondere die folgenden Bereiche:

a) Ausbau des öffentlichen Gesundheitssystems und seiner Kapazitäten in der Ukraine, insbesondere durch Durchführung von Reformen, Weiterentwicklung der primären Gesundheitsversorgung und Ausbildung des Personals,

b) Prävention und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten wie HIV/AIDS und Tuberkulose, bessere Vorbereitung auf den Ausbruch hochansteckender Krankheiten und Umsetzung der Internationalen Gesundheitsvorschriften,

c) Prävention und Bekämpfung nicht übertragbarer Krankheiten durch Austausch von Informationen und bewährten Methoden, Förderung einer gesunden Lebensweise, Behandlung wichtiger Gesundheitsfaktoren und -probleme, zum Beispiel Gesundheit von Mutter und Kind, psychische Gesundheit und Abhängigkeit von Alkohol, Drogen und Tabak, einschließlich der Umsetzung des Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums von 2003,

d) Qualität und Sicherheit von Substanzen menschlichen Ursprungs wie Blut, Gewebe und Zellen,

e) Information und Wissen zu Gesundheitsfragen, unter anderem hinsichtlich des Konzepts der Einbeziehung von Gesundheitsfragen in alle Politikbereiche.

(2) Zu diesem Zweck tauschen die Vertragsparteien Daten und bewährte Methoden aus und treffen weitere gemeinsame Maßnahmen, unter anderem im Rahmen des Konzepts der Einbeziehung von Gesundheitsfragen in alle Politikbereiche und durch schrittweise Integration der Ukraine in die europäischen Netze im Bereich der öffentlichen Gesundheit.

Artikel 428

Die Ukraine nähert ihre Rechtsvorschriften und ihre Praxis schrittweise an die Grundsätze des EU-Besitzstands an, insbesondere auf den Gebieten übertragbare Krankheiten, Blut, Gewebe und Zellen sowie Tabak. Anhang XLI enthält eine Liste ausgewählter Elemente des EU-Besitzstands.

Artikel 429

Über die unter Titel V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) Kapitel 22 fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

KAPITEL 23

Bildung, ausbildung und jugend

Artikel 430

Unter strikter Beachtung der Verantwortung der Vertragsparteien für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungswesens sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen fördern die Vertragsparteien die Zusammenarbeit im Bereich Bildung, Ausbildung und Jugend, um das gegenseitige Verständnis zu verbessern, den interkulturellen Dialog zu fördern und die Kenntnis der Kultur des Anderen auszubauen.

Artikel 431

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich der Hochschulbildung, mit der sie insbesondere anstreben,

a) das Hochschulwesen zu reformieren und zu modernisieren;

b) die Annäherung im Bereich der Hochschulbildung im Rahmen des Bologna-Prozesses zu fördern;

c) die Qualität und Relevanz der Hochschulbildung zu erhöhen;

d) die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen zu intensiveren;

e) die Kapazitäten der Hochschulen auszubauen;

f) die Mobilität von Lernenden und Lehrenden zu erhöhen; besondere Aufmerksamkeit wird der Zusammenarbeit im Bildungsbereich gewidmet, um den Zugang zur Hochschulbildung zu erleichtern.

Artikel 432

Die Vertragsparteien bemühen sich, zur Förderung einer engeren Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung den Austausch von Informationen und Fachwissen zu verstärken, um insbesondere

a) Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der beruflichen Fortbildung während des gesamten Erwerbslebens zu entwickeln, die dem Bedarf des sich ändernden Arbeitsmarkts entsprechen;

b) einen nationalen Rahmen zur Verbesserung der Transparenz und Anerkennung von Qualifikationen und Fähigkeiten zu schaffen, wobei sie sich nach Möglichkeit auf die Erfahrung der EU stützen.

Artikel 433

Die Vertragsparteien prüfen die Möglichkeit, ihre Zusammenarbeit in anderen Bereichen wie Sekundarschulbildung, Fernunterricht und lebenslanges Lernen auszubauen.

Artikel 434

Die Vertragsparteien kommen überein, eine engere Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch im Bereich der Jugendpolitik und der nicht formalen Bildung für Jugendliche zu fördern, um

a) die Integration Jugendlicher in die Gesellschaft durch Förderung ihres bürgerschaftlichen Engagements und ihrer Eigeninitiative zu erleichtern;

b) Jugendlichen dabei zu helfen, Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen außerhalb des Bildungssystems, unter anderem durch Freiwilligentätigkeit, zu erwerben, und um den Wert solcher Erfahrungen anzuerkennen;

c) die Zusammenarbeit mit Drittländern zu intensivieren;

d) die Zusammenarbeit zwischen Jugendorganisationen in der Ukraine und in der EU und ihren Mitgliedstaaten zu fördern;

e) unter besonderer Berücksichtigung der Jugendlichen eine gesunde Lebensweise zu fördern.

Artikel 435

Bei ihrer Zusammenarbeit berücksichtigen die Vertragsparteien die in Anhang XLII aufgeführten Empfehlungen.

Artikel 436

Über die unter Titel V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) Kapitel 23 fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

KAPITEL 24

Kultur

Artikel 437

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die kulturelle Zusammenarbeit zu fördern, um das gegenseitige Verständnis zu verbessern und den kulturellen Austausch zu unterstützen sowie um die Mobilität von Kunst und Künstlern aus der EU und der Ukraine zu begünstigen.

Artikel 438

Die Vertragsparteien fördern den interkulturellen Dialog zwischen den Personen und Organisationen, die die organisierte Zivilgesellschaft und Kultureinrichtungen in der EU und in der Ukraine vertreten.

Artikel 439

Die Vertragsparteien arbeiten eng in den zuständigen internationalen Gremien zusammen, einschließlich der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) und des Europarats, unter anderem, um die kulturelle Vielfalt zu fördern und um das kulturelle und historische Erbe zu erhalten und aufzuwerten.

Artikel 440

Die Vertragsparteien bemühen sich, einen regelmäßigen Politikdialog über Kultur aufzubauen, um die Entwicklung der Kulturwirtschaft in der EU und in der Ukraine zu fördern. Zu diesem Zweck setzen die Vertragsparteien das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen von 2005 ordnungsgemäß um.

KAPITEL 25

Zusammenarbeit im bereich sport und körperliche betätigung

Artikel 441

(1) Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich Sport und körperliche Betätigung zusammen, um dazu beizutragen, dass alle Altersgruppen eine gesunde Lebensweise entwickeln, um die soziale Funktion und den erzieherischen Wert des Sports zu fördern und um Gefahren für den Sport wie Doping, Spielabsprachen, Rassismus und Gewalt zu bekämpfen.

(2) Diese Zusammenarbeit umfasst insbesondere den Austausch von Informationen und bewährten Methoden in den folgenden Bereichen:

a) Förderung von körperlicher Betätigung und Sport im Bildungswesen in Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen und nichtstaatlichen Organisationen,

b) Teilnahme am Sport und körperliche Betätigung als Beitrag zu einer gesunden Lebensweise und allgemeinem Wohlbefinden,

c) Entwicklung nationaler Kompetenz- und Qualifikationssysteme im Sportbereich,

d) Integration benachteiligter Gruppen durch Sport,

e) Bekämpfung von Doping,

f) Bekämpfung von Spielabsprachen,

g) Sicherheit bei großen internationalen Sportveranstaltungen.

Artikel 442

Über die unter Titel V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) Kapitel 25 fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

KAPITEL 26

Zusammenarbeit zwischen den zivilgesellschaften

Artikel 443

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zwischen den Zivilgesellschaften, mit der die folgenden Ziele verfolgt werden:

a) die Kontakte zwischen allen Bereichen der Zivilgesellschaft in den EU-Mitgliedstaaten und in der Ukraine zu stärken und den Erfahrungsaustausch zwischen ihnen zu unterstützen;

b) zivilgesellschaftliche Organisationen in die Umsetzung dieses Abkommens, einschließlich des Monitorings, und in den Ausbau der bilateralen Beziehungen zwischen der EU und der Ukraine einzubeziehen;

c) in den EU-Mitgliedstaaten ein besseres Kennen und Verstehen der Ukraine, einschließlich ihrer Geschichte und Kultur, zu gewährleisten;

d) in der Ukraine ein besseres Kennen und Verstehen der Europäischen Union, einschließlich der Werte, auf denen sie gegründet ist, ihrer Funktionsweise und ihrer Politik, zu gewährleisten.

Artikel 444

Die Vertragsparteien fördern den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Interessenträgern beider Seiten als Bestandteil der Beziehungen zwischen der EU und der Ukraine, indem sie

a) die Kontakte und den Erfahrungsaustausch zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen in den EU-Mitgliedstaaten und in der Ukraine intensivieren, insbesondere durch Fachseminare, Ausbildung usw.;

b) den Aufbau von Institutionen und die Konsolidierung zivilgesellschaftlicher Organisationen erleichtern, einschließlich Überzeugungsarbeit, informeller Vernetzung, Besuchen, Workshops usw.;

c) es ermöglichen, dass sich ukrainische Vertreter mit dem Prozess von Konsultation und Dialog zwischen den Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Partnern in der EU vertraut machen, um die Zivilgesellschaft in den politischen Prozess in der Ukraine einzubeziehen.

Artikel 445

Über die unter Titel V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) Kapitel 26 fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

KAPITEL 27

Grenzübergreifende und regionale zusammenarbeit

Artikel 446

Im Bereich der Regionalpolitik fördern die Vertragsparteien das gegenseitige Verständnis und die bilaterale Zusammenarbeit bei Methoden für die Formulierung und Umsetzung von Regionalpolitik, einschließlich der Politikgestaltung und Partnerschaft auf mehreren Ebenen, unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung benachteiligter Gebiete und der territorialen Zusammenarbeit, wodurch Kommunikationskanäle eingerichtet und der Informationsaustausch zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden, wirtschaftlichen und sozialen Akteuren und der Zivilgesellschaft verbessert wird.

Artikel 447

Die Vertragsparteien unterstützen und verstärken die Einbeziehung von Behörden der lokalen und regionalen Ebene in die grenzübergreifende und regionale Zusammenarbeit und die entsprechenden Verwaltungsstrukturen, intensivieren die Zusammenarbeit durch Schaffung entsprechender rechtlicher Rahmenbedingungen, unterstützen und entwickeln Maßnahmen für den Kapazitätsausbau und fördern die Stärkung der grenzübergreifenden und regionalen Wirtschafts- und Unternehmensnetze.

Artikel 448

Die Vertragsparteien sind bestrebt, die grenzübergreifenden und regionalen Elemente unter anderem von Verkehr, Energie, Kommunikationsnetzen, Kultur, Bildung, Tourismus, Gesundheit und anderen unter dieses Abkommen fallenden Bereichen weiterzuentwickeln, die für die grenzübergreifende und regionale Zusammenarbeit von Belang sind. Insbesondere fördern die Vertragsparteien den Ausbau der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Hinblick auf die Modernisierung, Ausstattung und Koordinierung der Notdienste.

Artikel 449

Über die unter Titel V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) Kapitel 27 fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

KAPITEL 28

Beteiligung an einrichtungen und programmen der europäischen union

Artikel 450

Der Ukraine wird gestattet, sich an EU-Einrichtungen, die für die Umsetzung dieses Abkommens relevant sind, und anderen EU-Einrichtungen nach Maßgabe der entsprechenden Gründungsverordnungen zu beteiligen, sofern dies nach diesen Verordnungen zulässig ist. Die Ukraine schließt getrennte Abkommen mit der EU, um ihre Beteiligung an den einzelnen Einrichtungen zu ermöglichen und um die Höhe des finanziellen Beitrags festzulegen.

Artikel 451

Die Ukraine kann an allen laufenden und künftigen Programmen der Union teilnehmen, die nach den einschlägigen Vorschriften zur Annahme dieser Programme der Ukraine zur Teilnahme offenstehen. Die Teilnahme der Ukraine an den Programmen der Union richtet sich nach den Bestimmungen des beigefügten Protokolls Nr. 3 über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die allgemeinen Grundsätze von 2010 für die Teilnahme der Ukraine an den Programmen der Union.

Artikel 452

Die EU unterrichtet die Ukraine über neue EU-Einrichtungen und neue Programme der Union sowie über Änderungen der in den Artikeln 450 und 451 genannten Bedingungen für die Beteiligung an den Programmen und Einrichtungen der Union.

TITEL VI

FINANZIELLE ZUSAMMENARBEIT EINSCHLIESSLICH BETRUGSBEKÄMPFUNG

Artikel 453

Der Ukraine wird über die einschlägigen Finanzierungsmechanismen und -instrumente der EU finanzielle Hilfe gewährt. Diese finanzielle Hilfe trägt zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens bei und wird im Einklang mit den folgenden Artikeln geleistet.

Artikel 454

Die wichtigsten Grundsätze der finanziellen Hilfe entsprechen den Vorgaben der einschlägigen EU-Verordnungen über die Finanzierungsinstrumente.

Artikel 455

Die von den Vertragsparteien vereinbarten Schwerpunktbereiche der finanziellen Hilfe der EU werden in entsprechenden Richtprogrammen festgelegt, die die vereinbarten politischen Prioritäten widerspiegeln. Die in diesen Richtprogrammen festgelegten Richtbeträge für die Hilfe tragen dem Bedarf und den Sektorkapazitäten der Ukraine sowie ihren Fortschritten bei den Reformen Rechnung.

Artikel 456

Um die zur Verfügung stehenden Mittel optimal zu nutzen, bemühen sich die Vertragsparteien darum, dass die EU-Hilfe in enger Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Geberländern, Geberorganisationen und internationalen Finanzinstitutionen und im Einklang mit den internationalen Grundsätzen für die Wirksamkeit der Hilfe durchgeführt wird.

Artikel 457

Die wesentlichen rechtlichen, administrativen und technischen Grundlagen für die finanzielle Hilfe werden im Rahmen der einschlägigen Abkommen zwischen den Vertragsparteien festgelegt.

Artikel 458

Der Assoziationsrat wird über die Fortschritte bei der finanziellen Hilfe, ihre Durchführung und ihre Auswirkungen auf die Verfolgung der Ziele dieses Abkommens unterrichtet. Zu diesem Zweck stellen die zuständigen Stellen der Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit permanent geeignete Monitoring- und Evaluierungsinformationen zur Verfügung.

Artikel 459

(1) Die Vertragsparteien führen die Hilfe im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung durch und arbeiten nach Maßgabe des Anhangs XLIII beim Schutz der finanziellen Interessen der EU und der Ukraine zusammen. Die Vertragsparteien treffen wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, unter anderem im Wege der gegenseitigen Amtshilfe und der gegenseitigen Rechtshilfe in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen.

(2) Zu diesem Zweck nimmt die Ukraine auch eine schrittweise Annäherung ihrer Rechtsvorschriften nach Maßgabe der Bestimmungen von Anhang XLIV vor.

(3) Anhang XLIII gilt unbeschadet anderer Zusatzklauseln über Prüfungen, Kontrollen an Ort und Stelle, Nachprüfungen, Untersuchungen und Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, zum Beispiel Maßnahmen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und des Europäischen Rechnungshofs, für weitere Abkommen oder Finanzierungsinstrumente, auf die sich die Vertragsparteien einigen, und für sonstige Finanzierungsinstrumente der EU, in die die Ukraine einbezogen wird.

TITEL VII

INSTITUTIONELLE, ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL 1

Institutioneller rahmen

Artikel 460

(1) Die höchste Ebene für den politischen Dialog und den Politikdialog zwischen den Vertragsparteien ist die Gipfelebene. Gipfeltreffen finden grundsätzlich einmal jährlich statt. Bei den Gipfeltreffen werden allgemeine Leitlinien für die Umsetzung dieses Abkommens festgelegt und bilaterale oder internationale Fragen von beiderseitigem Interesse erörtert.

(2) Auf Ministerebene werden der regelmäßige politische Dialog und der regelmäßige Politikdialog in dem mit Artikel 461 eingesetzten Assoziationsrat und nach Vereinbarung im Rahmen regelmäßiger Treffen von Vertretern der Vertragsparteien geführt.

Artikel 461

(1) Es wird ein Assoziationsrat eingesetzt. Er überwacht und begleitet die Anwendung und Umsetzung dieses Abkommens und überprüft regelmäßig das Funktionieren dieses Abkommens vor dem Hintergrund seiner Ziele.

(2) Der Assoziationsrat tritt in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, und jedes Mal, wenn die Umstände es erfordern, auf Ministerebene zusammen. Der Assoziationsrat tritt nach Vereinbarung in allen erforderlichen Zusammensetzungen zusammen.

(3) Neben der Überwachung und Begleitung der Anwendung und Umsetzung dieses Abkommens prüft der Assoziationsrat wichtige Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, und sonstige bilaterale oder internationale Fragen von beiderseitigem Interesse.

Artikel 462

(1) Der Assoziationsrat setzt sich aus Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Europäischen Kommission einerseits und Mitgliedern der Regierung der Ukraine andererseits zusammen.

(2) Der Assoziationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Vorsitz im Assoziationsrat wird abwechselnd von einem Vertreter der Union und einem Vertreter der Ukraine geführt.

(4) Falls angezeigt, nehmen andere Gremien nach Vereinbarung als Beobachter an der Arbeit des Assoziationsrates teil.

Artikel 463

(1) Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens ist der Assoziationsrat in den darin vorgesehenen Fällen befugt, im Geltungsbereich dieses Abkommens Beschlüsse zu fassen. Diese Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend; diese treffen geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Beschlüsse, falls erforderlich einschließlich Maßnahmen in den nach diesem Abkommen eingesetzten besonderen Gremien. Der Assoziationsrat kann auch Empfehlungen aussprechen. Er verabschiedet seine Beschlüsse und Empfehlungen im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, nachdem die jeweiligen internen Verfahren abgeschlossen sind.

(2) Im Einklang mit dem in diesem Abkommen festgelegten Ziel der schrittweisen Annäherung der Rechtsvorschriften der Ukraine an die der Union ist der Assoziationsrat ein Forum für den Informationsaustausch über in Vorbereitung und in Kraft befindliche Gesetzgebungsakte der Europäischen Union und der Ukraine sowie über Durchführungs-, Durchsetzungs- und Einhaltungsmaßnahmen.

(3) Zu diesem Zweck kann der Assoziationsrat unbeschadet der besonderen Bestimmungen des Titels IV (Handel und Handelsfragen) für die Annäherung der Regelungen unter Berücksichtigung der Entwicklung des EU-Rechts und der anwendbaren Normen, die in von den Vertragsparteien für relevant erachteten internationalen Übereinkünften festgelegt sind, die Anhänge zu diesem Abkommen aktualisieren oder ändern.

Artikel 464

(1) Hiermit wird ein Assoziationsausschuss eingesetzt. Er unterstützt den Assoziationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Diese Bestimmung lässt die in Artikel 5 festgelegten Zuständigkeiten der verschiedenen Foren für die Führung des politischen Dialogs unberührt.

(2) Der Assoziationsausschuss setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen, bei denen es sich grundsätzlich um hohe Beamte handelt.

(3) Der Vorsitz im Assoziationsausschuss wird abwechselnd von einem Vertreter der Union und einem Vertreter der Ukraine geführt.

Artikel 465

(1) Der Assoziationsrat legt in seiner Geschäftsordnung Aufgaben und Arbeitsweise des Assoziationsausschusses fest, zu dessen Zuständigkeiten auch die Vorbereitung der Tagungen des Assoziationsrates gehört. Der Assoziationsausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(2) Der Assoziationsrat kann seine Befugnisse dem Assoziationsausschuss übertragen, einschließlich der Befugnis, bindende Beschlüsse zu fassen.

(3) Der Assoziationsausschuss ist befugt, in den in diesem Abkommen genannten Fällen und in Bereichen, in denen der Assoziationsrat ihm Befugnisse übertragen hat, Beschlüsse zu fassen. Diese Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend; diese treffen geeignete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung. Der Assoziationsausschuss verabschiedet seine Beschlüsse im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien.

(4) Zur Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Titel IV (Handel und Handelsfragen) tritt der Assoziationsausschuss in einer besonderen Zusammensetzung zusammen. In dieser Zusammensetzung tritt der Assoziationsausschuss mindestens einmal jährlich zusammen.

Artikel 466

(1) Der Assoziationsausschuss wird von den nach diesem Abkommen eingesetzten Unterausschüssen unterstützt.

(2) Der Assoziationsrat kann beschließen, weitere Sonderausschüsse oder -gremien für bestimmte Bereiche einzusetzen, die für die Umsetzung dieses Abkommens erforderlich sind, und legt Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise dieser Gremien fest. Darüber hinaus können diese Sonderausschüsse und -gremien unbeschadet der besonderen Bestimmungen von Titel IV (Handel und Handelsfragen) Beratungen über Fragen abhalten, die sie als relevant ansehen.

(3) Der Assoziationsausschuss kann ebenfalls Unterausschüsse einsetzen, die eine Bestandsaufnahme der in den regelmäßigen Dialogen nach Titel V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) erzielten Fortschritte vornehmen.

(4) Die Unterausschüssen sind befugt, in den in diesem Abkommen genannten Fällen Beschlüsse zu fassen. Sie erstatten dem Assoziationsausschuss auf Anforderung regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeiten.

(5) Die nach Titel IV eingesetzten Unterausschüsse unterrichten den Assoziationsausschuss in seiner Zusammensetzung nach Artikel 465 Absatz 4 rechtzeitig vor ihren Sitzungen über deren Datum und die Tagesordnung. Sie berichten auf jeder ordentlichen Sitzung des Assoziationsausschusses in seiner Zusammensetzung nach Artikel 465 Absatz 4 über ihre Tätigkeiten.

(6) Die Existenz anderer Unterausschüsse hindert die Vertragsparteien nicht daran, mit jeglicher Angelegenheit unmittelbar den Assoziationsausschuss nach Artikel 464 zu befassen, darunter in seiner den Handel betreffenden Zusammensetzung.

Artikel 467

(1) Es wird ein Parlamentarischer Assoziationsausschuss eingesetzt. In diesem Forum kommen Mitglieder des Europäischen Parlaments und der Werchowna Rada der Ukraine zu einem Meinungsaustausch zusammen. Er tritt in Abständen zusammen, die er selbst festlegt.

(2) Der Parlamentarische Assoziationsausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments einerseits und Mitgliedern der Werchowna Rada der Ukraine andererseits zusammen.

(3) Der Parlamentarische Assoziationsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorsitz im Parlamentarischen Assoziationsausschuss wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung abwechselnd von einem Vertreter des Europäischen Parlaments und einem Vertreter der Werchowna Rada der Ukraine geführt.

Artikel 468

(1) Der Parlamentarische Assoziationsausschuss kann den Assoziationsrat um sachdienliche Informationen über die Umsetzung dieses Abkommens ersuchen; dieser übermittelt dann dem Ausschuss die erbetenen Informationen.

(2) Der Parlamentarische Assoziationsausschuss wird über die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrates unterrichtet.

(3) Der Parlamentarische Assoziationsausschuss kann dem Assoziationsrat Empfehlungen unterbreiten.

(4) Der Parlamentarische Assoziationsausschuss kann Parlamentarische Assoziationsunterausschüsse einsetzen.

Artikel 469

(1) Die Vertragsparteien fördern auch regelmäßige Treffen von Vertretern ihrer Zivilgesellschaft, um sie über die Umsetzung dieses Abkommens auf dem Laufenden zu halten und ihre Beiträge dazu einzuholen.

(2) Es wird eine Plattform der Zivilgesellschaft einsetzt. Sie setzt sich aus Mitgliedern des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) einerseits und Vertretern der Zivilgesellschaft auf ukrainischer Seite andererseits zusammen, die in diesem Forum zu einem Meinungsaustausch zusammenkommen. Die Plattform der Zivilgesellschaft tritt in Abständen zusammen, die sie selbst festlegt.

(3) Die Plattform der Zivilgesellschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorsitz in der Plattform der Zivilgesellschaft wird nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung abwechselnd von einem Vertreter des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und einem Vertreter der Zivilgesellschaft auf ukrainischer Seite geführt.

Artikel 470

(1) Die Plattform der Zivilgesellschaft wird über die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrates unterrichtet.

(2) Die Plattform der Zivilgesellschaft kann dem Assoziationsrat Empfehlungen unterbreiten.

(3) Der Assoziationsausschuss und der Parlamentarische Assoziationsausschuss unterhalten regelmäßige Kontakte mit Vertretern der Plattform der Zivilgesellschaft, um ihre Meinung dazu einzuholen, wie die Ziele dieses Abkommens verwirklicht werden können.

KAPITEL 2

Allgemeine und schlussbestimmungen

Artikel 471

Zugang zu Gerichten und Verwaltungsorganen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Geltungsbereich dieses Abkommens zu gewährleisten, dass die natürlichen und juristischen Personen der anderen Vertragspartei frei von Diskriminierung gegenüber ihren eigenen Staatsangehörigen Zugang zu ihren zuständigen Gerichten und Verwaltungsorganen haben, um ihre persönlichen Rechte und Eigentumsrechte geltend zu machen.

Artikel 472

Maßnahmen im Zusammenhang mit wesentlichen Sicherheitsinteressen

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zu treffen,

a) die sie für notwendig erachtet, um eine Weitergabe von Informationen zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechen würde;

b) die die Herstellung von oder den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder eine für Verteidigungszwecke unentbehrliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen; diese Maßnahmen dürfen die Wettbewerbsbedingungen für nicht eigens für militärische Zwecke bestimmte Waren nicht beeinträchtigen;

c) die sie zur Wahrung ihrer Sicherheitsinteressen im Falle einer ernsten innerstaatlichen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernsten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zur Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit für unerlässlich erachtet.

Artikel 473

Diskriminierungsverbot

(1) In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen und unbeschadet der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen

a) dürfen die von der Ukraine gegenüber der Union oder ihren Mitgliedstaaten angewandten Regelungen keine Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigen oder deren Gesellschaften oder sonstigen Unternehmen bewirken;

b) dürfen die von der Union oder ihren Mitgliedstaaten gegenüber der Ukraine angewandten Regelungen keine Diskriminierung zwischen Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder sonstigen Unternehmen der Ukraine bewirken.

(2) Absatz 1 lässt das Recht der Vertragsparteien unberührt, ihre einschlägigen Steuervorschriften auf Steuerpflichtige anzuwenden, die sich hinsichtlich ihres Wohnsitzes nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

Artikel 474

Schrittweise Annäherung

Im Einklang mit den in Artikel 1 festgelegten Zielen dieses Abkommens nimmt die Ukraine auf der Grundlage der Zusagen in den Titeln IV, V und VI die in den Anhängen I bis XLIV vorgesehene schrittweise Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an das EU-Recht nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Anhänge vor. Diese Bestimmung lässt die besonderen Grundsätze und Verpflichtungen unberührt, die nach Titel IV (Handel und Handelsfragen) für die Annäherung der Regelungen gelten.

Artikel 475

Monitoring

(1) Der Ausdruck "Monitoring" bezeichnet die kontinuierliche Beurteilung der Fortschritte bei der Um- und Durchsetzung von Maßnahmen, die unter diese Abkommen fallen.

(2) Das Monitoring umfasst die Bewertung der in diesem Abkommen vorgesehenen Annäherung des ukrainischen Rechts an das EU-Recht, einschließlich der Um- und Durchsetzungsaspekte. Diese Bewertungen können von den Vertragsparteien getrennt oder nach Vereinbarung gemeinsam vorgenommen werden. Zur Erleichterung der Bewertung erstattet die Ukraine der EU gegebenenfalls vor Ende der in diesem Abkommen in Bezug auf die Rechtsakte der EU festgelegten Übergangszeiten Bericht über die Fortschritte bei der Annäherung. Bei Berichterstattung und Bewertung, einschließlich Modalitäten und Häufigkeit der Bewertungen, sind die in diesem Abkommen oder in Beschlüssen der mit diesem Abkommen eingesetzten institutionellen Gremien festgelegten besonderen Modalitäten zu berücksichtigen.

(3) Das Monitoring kann Vor-Ort-Besuche umfassen, an denen unter anderem, je nach Bedarf, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der EU, nichtstaatliche Stellen, Aufsichtsbehörden und unabhängige Sachverständige teilnehmen.

(4) Die Ergebnisse des Monitorings, einschließlich der Bewertungen der Annäherung nach Absatz 2, werden in den mit diesem Abkommen eingesetzten zuständigen Gremien erörtert. Diese Gremien können einstimmig gemeinsame Empfehlungen verabschieden, die dem Assoziationsrat unterbreitet werden.

(5) Sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass unter Titel IV (Handel und Handelsfragen) fallende notwendige Maßnahmen durchgeführt wurden und durchgesetzt werden, so beschließt der Assoziationsrat im Rahmen der ihm mit Artikel 463 übertragenen Befugnisse eine weitere Marktöffnung im Sinne von Titel IV (Handel und Handelsfragen).

(6) Eine dem Assoziationsrat unterbreitete gemeinsame Empfehlung nach Absatz 4 oder das Nichtzustandekommen einer solchen Empfehlung unterliegt nicht der Streitbeilegung im Sinne von Titel IV (Handel und Handelsfragen). Ein Beschluss des zuständigen institutionellen Gremiums oder das Nichtzustandekommen eines solchen Beschlusses unterliegt nicht der Streitbeilegung im Sinne von Titel IV (Handel und Handelsfragen).

Artikel 476

Erfüllung der Verpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien treffen die allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, dass die Ziele dieses Abkommens verwirklicht werden.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, auf Ersuchen einer Vertragspartei unverzüglich in geeigneter Form Konsultationen aufzunehmen, um Fragen der Auslegung oder Umsetzung dieses Abkommens oder seiner Anwendung nach Treu und Glauben und andere relevante Aspekte der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu erörtern.

(3) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder Umsetzung dieses Abkommens oder seiner Anwendung nach Treu und Glauben legt jede Vertragspartei nach Artikel 477 dem Assoziationsrat vor. Der Assoziationsrat kann eine Streitigkeit durch bindenden Beschluss beilegen.

Artikel 477

Streitbeilegung

(1) Entsteht zwischen den Vertragsparteien eine Streitigkeit über die Auslegung oder Umsetzung dieses Abkommens oder seine Anwendung nach Treu und Glauben, so übermittelt die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei und dem Assoziationsrat ein förmliches Ersuchen um Beilegung der Streitigkeit. Abweichend hiervon ist für Streitigkeiten über die Auslegung oder Umsetzung von Titel IV (Handel und Handelsfragen) oder seine Anwendung nach Treu und Glauben ausschließlich Titel IV (Handel und Handelsfragen) Kapitel 14 (Streitbeilegung) maßgebend.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Streitigkeit dadurch beizulegen, dass sie Konsultationen nach Treu und Glauben im Assoziationsrat und anderen in den Artikeln 461, 465 und 466 vorgesehenen zuständigen Gremien aufnehmen, um so rasch wie möglich eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden.

(3) Die Vertragsparteien unterbreiten dem Assoziationsrat und den anderen zuständigen Gremien alle für eine gründliche Prüfung der Lage erforderlichen Informationen.

(4) Solange eine Streitigkeit nicht beigelegt ist, wird sie auf jeder Tagung des Assoziationsrates erörtert. Eine Streitigkeit gilt als beigelegt, wenn der Assoziationsrat nach Artikel 476 Absatz 3 einen bindenden Beschluss zur Lösung der Frage gefasst oder erklärt hat, dass die Streitigkeit beendet ist. Konsultationen über eine Streitigkeit können nach Vereinbarung der Vertragsparteien oder auf Ersuchen einer Vertragspartei auch in einer Sitzung des Assoziationsausschusses oder eines anderen in den Artikeln 461, 465 und 466 vorgesehenen Gremiums abgehalten werden. Die Konsultationen können auch schriftlich abgehalten werden.

(5) Alle während der Konsultationen offengelegten Informationen bleiben vertraulich.

Artikel 478

Geeignete Maßnahmen im Falle der Nichterfüllung von Verpflichtungen

(1) Eine Vertragspartei kann geeignete Maßnahmen treffen, wenn die betreffende Frage nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Notifikation eines förmlichen Ersuchens um Streitbeilegung nach Artikel 477 gelöst wurde und wenn die Beschwerdeführerin weiter der Auffassung ist, dass die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat. Das Erfordernis dreimonatiger Konsultationen gilt nicht für Ausnahmefälle nach Absatz 3.

(2) Bei der Wahl geeigneter Maßnahmen ist den Maßnahmen der Vorrang zu geben, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten behindern. Abgesehen von den in Artikel 478 Absatz 3 beschriebenen Ausnahmefällen dürfen diese Maßnahmen nicht die Aussetzung von in diesem Abkommen vorgesehenen Rechten oder Verpflichtungen umfassen, die in Titel IV (Handel und Handelsfragen) genannt sind. Diese Maßnahmen werden unverzüglich dem Assoziationsrat notifiziert; sie sind Gegenstand von Konsultationen nach Artikel 476 Absatz 2 und unterliegen der Streitbeilegung nach Artikel 476 Absatz 3 und Artikel 477.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ausnahmefälle betreffen

a) die nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht zulässige Kündigung des Abkommens oder

b) den Verstoß gegen eines der in Artikel 2 genannten wesentlichen Elemente dieses Abkommens.

Artikel 479

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

(1) Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, das am 14. Juni 1994 in Luxemburg unterzeichnet wurde und am 1. März 1998 in Kraft getreten ist, sowie die dazugehörigen Protokolle werden aufgehoben.

(2) Das genannte Abkommen wird durch dieses Assoziierungsabkommen ersetzt. Bezugnahmen auf das genannte Abkommen in allen anderen Abkommen zwischen den Vertragsparteien sind als Bezugnahmen auf das vorliegende Abkommen auszulegen.

(3) Bis dem Einzelnen und den Wirtschaftsbeteiligten nach diesem Abkommen gleichwertige Rechte gewährt werden, lässt dieses Abkommen die Rechte unberührt, die ihnen in bestehenden Abkommen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits garantiert sind.

(4) Bestehende Abkommen in Bereichen der Zusammenarbeit, die in den Geltungsbereich des vorliegenden Abkommens fallen, werden als Teil der dem vorliegenden Abkommen unterliegenden bilateralen Gesamtbeziehungen und Teil eines gemeinsamen institutionellen Rahmens betrachtet.

(5) Die Vertragsparteien können das vorliegende Abkommen durch Abschluss von Abkommen in Bereichen, die in seinen Geltungsbereich fallen, ergänzen. Diese Abkommen sind Bestandteil der dem vorliegenden Abkommen unterliegenden bilateralen Gesamtbeziehungen und Teil eines gemeinsamen institutionellen Rahmens.

(6) Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union berühren weder dieses Abkommen noch die aufgrund dieses Abkommens getroffenen Maßnahmen die Befugnis der Mitgliedstaaten, mit der Ukraine bilaterale Kooperationsmaßnahmen durchzuführen oder gegebenenfalls mit der Ukraine neue Kooperationsabkommen zu schließen.

Artikel 480

Anhänge und Protokolle

Die diesem Abkommen beigefügten Anhänge und Protokolle sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 481

Laufzeit

(1) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien sehen eine umfassende Überprüfung der Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens vor, die innerhalb von fünf Jahren nach dessen Inkrafttreten und im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien zu jedem anderen Zeitpunkt stattfindet.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tag des Eingangs dieser Notifikation außer Kraft.

Artikel 482

Bestimmung des Ausdrucks "Vertragsparteien"

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck "Vertragsparteien" die Union oder ihre Mitgliedstaaten beziehungsweise die Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Befugnisse, wie sie sich aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergeben, einerseits und die Ukraine andererseits. Gegebenenfalls bezieht er sich im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem EAG-Vertrag auf die EAG.

Artikel 483

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt einerseits für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Europäische Union (EUV), der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft angewandt werden, nach Maßgabe dieser Verträge, und andererseits für das Hoheitsgebiet der Ukraine.

Artikel 484

Verwahrer des Abkommens

Verwahrer dieses Abkommens ist das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union.

Artikel 485

Verbindliche Fassungen

Dieses Abkommen ist in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und ukrainischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 486

Inkrafttreten und vorläufige Anwendung

(1) Die Vertragsparteien ratifizieren oder genehmigen dieses Abkommen nach ihren eigenen Verfahren. Die Ratifikations- beziehungsweise Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Ratifikationsbeziehungsweise Genehmigungsurkunde hinterlegt worden ist.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 vereinbaren die Union und die Ukraine, die von der Union genannten Teile dieses Abkommens nach Absatz 4 und im Einklang mit ihren geltenden internen Verfahren und Rechtsvorschriften vorläufig anzuwenden.

(4) Die vorläufige Anwendung wird am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag wirksam, an dem der Verwahrer Folgendes erhalten hat:

— die Notifikation der Union über den Abschluss der zu diesem Zweck erforderlichen Verfahren unter Angabe der vorläufig anzuwendenden Teile des Abkommens und

— die von der Ukraine im Einklang mit ihren innerstaatlichen Verfahren und Rechtsvorschriften hinterlegte Ratifikationsurkunde.

(5) Für die Zwecke der betreffenden Bestimmungen dieses Abkommens, einschließlich der zugehörigen Anhänge und Protokolle, gilt jede in diesen Bestimmungen enthaltene Bezugnahme auf das "Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens" als Bezugnahme auf das "Datum, ab dem dieses Abkommen vorläufig angewandt wird" im Sinne von Absatz 3.

(6) Im Zeitraum der vorläufigen Anwendung gelten weiterhin die Bestimmungen des am 14. Juni 1994 unterzeichneten und am 1. März 1998 in Kraft getretenen Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, soweit sie nicht von der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens betroffen sind.

(7) Jede Vertragspartei kann dem Verwahrer durch schriftliche Notifikation ihre Absicht bekunden, die vorläufige Anwendung dieses Abkommens zu beenden. Die Beendigung der vorläufigen Anwendung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.

Съставено в Брюксел на двадесет и първи март две хиляди и четиринадесета година.

Hecho en Bruselas, el veintiuno de marzo de dos mil catorce.

V Bruselu dne dvacátého prvního března dva tisíce čtrnáct.

Udfærdiget i Bruxelles den enogtyvende marts to tusind og fjorten.

Geschehen zu Brüssel am einundzwanzigsten März zweitausendvierzehn.

Kahe tuhande neljateistkümnenda aasta märtsikuu kahekümne esimesel päeval Brüsselis.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις είκοσι μία Μαρτίου δύο χιλιάδες δεκατέσσερα.

Done at Brussels on the twenty first day of March in the year two thousand and fourteen.

Fait à Bruxelles, le vingt et un mars deux mille quatorze.

Sastavljeno u Bruxellesu dvadeset prvog ožujka dvije tisuće četrnaeste.

Fatto a Bruxelles, addì ventuno marzo duemilaquattordici.

Briselē, divi tūkstoši četrpadsmitā gada divdesmit pirmajā martā.

Priimta du tūkstančiai keturioliktų metų kovo dvidešimt pirmą dieną Briuselyje.

Kelt Brüsszelben, a kétezer-tizennegyedik év március havának huszonegyedik napján.

Magħmul fi Brussell, fil-wieħed u għoxrin jum ta' Marzu tas-sena elfejn u erbatax.

Gedaan te Brussel, de eenentwintigste maart tweeduizend veertien.

Sporządzono w Brukseli dnia dwudziestego pierwszego marca roku dwa tysiące czternastego.

Feito em Bruxelas, em vinte e um de março de dois mil e catorze.

Întocmit la Bruxelles la douăzeci și unu martie două mii paisprezece.

V Bruseli dvadsiateho prvého marca dvetisícštrnásť.

V Bruslju, dne enaindvajsetega marca leta dva tisoč štirinajst.

Tehty Brysselissä kahdentenakymmenentenäensimmäisenä päivänä maaliskuuta vuonna kaksituhattaneljätoista.

Som skedde i Bryssel den tjugoförsta mars tjugohundrafjorton.

Учинено у м. Брюссель двадцять першого березня дві тисячі чотирнадцятого року.

Подписано по отношение на преамбюла, член 1 и дялове I, II и VII на Споразумението.

Firmado por lo que se refiere al preámbulo, el artículo 1 y los títulos I, II y VII del Acuerdo.

Podepsána preambule, článek 1, hlavy I, II a VII dohody.

Undertegnet for så vidt angår præamblen, artikel 1 og afsnit I, II og VII i aftalen.

Unterzeichnet in Bezug auf die Präambel, den Artikel 1 sowie die Titel I, II und VII des Abkommens.

Alla kirjutatud lepingu preambuli, artikli 1 ning I, II ja VII jaotise osas.

Υπεγράφη όσον αφορά το προοίμιο, το άρθρο 1 και τους τίτλους I, II και VII της Συμφωνίας.

Signed as regards the Preamble, Article 1 and Titles I, II, and VII of the Agreement.

Signé en ce qui concerne le préambule, l'article 1 et les titres I, II et VII de l'accord.

Potpisano što se tiče preambule, članka 1. i glavâ I., II. i VII. Sporazuma.

Firmato per quanto riguarda il preambolo, l'articolo 1 e i titoli I, II e VII dell'accordo.

Parakstīts attiecībā uz nolīguma preambulu, 1. pantu un I, II un VII sadaļu.

Pasirašyta, kiek tai susiję su Susitarimo preambule, 1 straipsniu ir I, II ir VII antraštinėmis dalimis.

A megállapodás a preambulum, az 1. cikk és az I., II. és VII. cím tekintetében aláírva.

Iffirmat fir-rigward tal-Preambolu, l-Artikolu 1 u t-Titoli I, II, u VII tal-Ftehim.

Ondertekend wat betreft de preambule, artikel 1 en de titels I, II en VII van de Overeenkomst.

Podpisano w odniesieniu do preambuły, artykułu 1 oraz tytułu I, II i VII układu.

Assinado no que se refere ao Preâmbulo, ao artigo 1º e aos Títulos I, II e VII do Acordo.

Semnat în ceea ce privește preambulul, articolul 1 și titlurile I, II și VII din acord.

Podpísané, pokiaľ ide o preambulu, článok 1 a hlavy I, II a VII dohody.

Podpisano, kar zadeva preambulo, člen 1 ter naslove I, II in VII Sporazuma.

Allekirjoitettu sopimuksen johdanto-osan, 1 artiklan sekä I, II ja VII osaston osalta.

Undertecknat i fråga om ingressen, artikel 1 och avdelningarna I, II och VII i avtalet.

Підписано стосовно Преамбули, Статті 1 та Розділів I, II і VII Угоди.

Voor het Koninkrijk België
Pour le Royaume de Belgique
Für das Königreich Belgien

Deze handtekening verbindt eveneens de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brussels Hoofdstedelijk Gewest.

Cette signature engage également la Communauté française, la Communauté flamande, la Communauté germanophone, la Région wallonne, la Région flamande et la Région de Bruxelles-Capitale.

Diese Unterschrift bindet zugleich die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt.

За Република България

Za Českou republiku

For Kongeriget Danmark

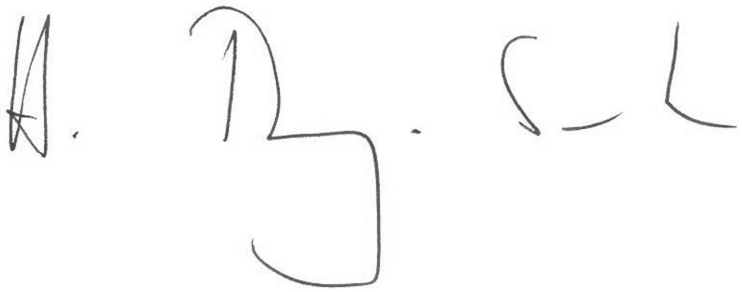

Für die Bundesrepublik Deutschland

Eesti Vabariigi nimel

Thar cheann Na hÉireann
For Ireland

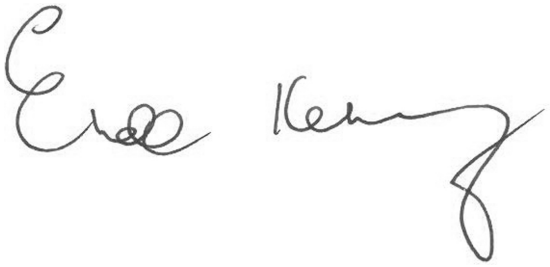

Για την Ελληνική Δημοκρατία

Por el Reino de España

Pour la République française

Za Republiku Hrvatsku

Per la Repubblica italiana

Για την Κυπριακή Δημοκρατία

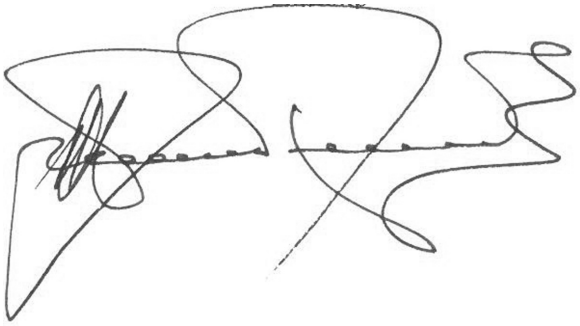

Latvijas Republikas vārdā –

Lietuvos Respublikos vardu

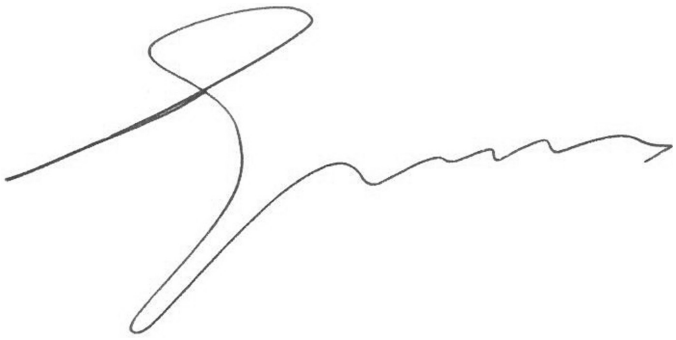

Pour le Grand-Duché de Luxembourg

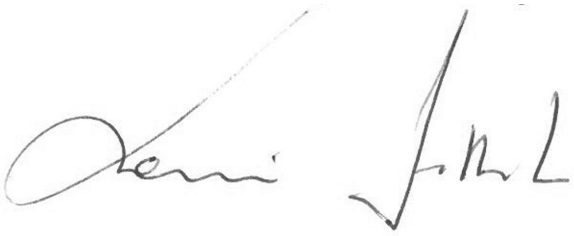

Magyarország részéről

Ghar-Repubblika ta' Malta

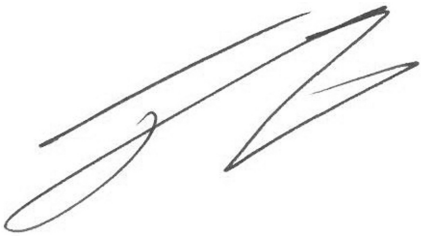

Voor het Koninkrijk der Nederlanden

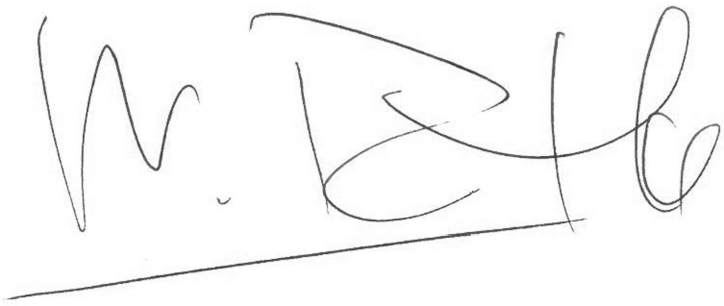

Für die Republik Österreich

W imieniu Rzeczypospolitej Polskiej

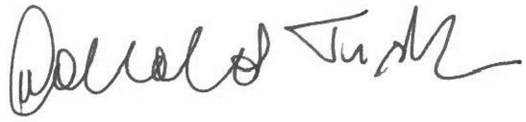

Pela República Portuguesa

Pentru România

Za Republiko Slovenijo

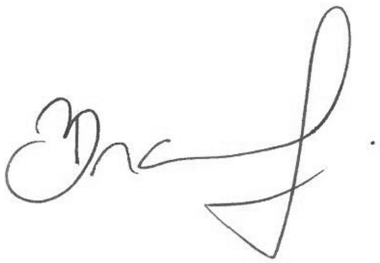

Za Slovenskú republiku

Suomen tasavallan puolesta
För Republiken Finland

För Konungariket Sveriges

For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

За Европейския съюз
Por la Unión Europea
Za Evropskou unii
For Den Europæiske Union
Für die Europäische Union
Euroopa Liidu nimel
Για την Ευρωπαϊκή Ένωση
For the European Union
Pour l'Union européenne
Za Europsku uniju
Per l'Unione europea
Eiropas Savienības vārdā –
Europos Sąjungos vardu
Az Európai Unió részéről
Għall-Unjoni Ewropea
Voor de Europese Unie
W imieniu Unii Europejskiej
Pela União Europeia
Pentru Uniunea Europeană
Za Európsku úniu
Za Evropsko unijo
Euroopan unionin puolesta
För Europeiska unionen

За Европейската общност за атомна енергия
Por la Comunidad Europea de la Energía Atómica
Za Evropské společenství pro atomovou energii
For Det Europæiske Atomenergifællesskab
Für die Europäische Atomgemeinschaft
Euroopa Aatomienergiaühenduse nimel
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα Ατομικής Ενέργειας
For the European Atomic Energy Community
Pour la Communauté européenne de l'énergie atomique
Za Europsku zajednicu za atomsku energiju
Per la Comunità europea dell'energia atomica
Eiropas Atomenerģijas Kopienas vārdā –
Europos atominės energijos bendrijos vardu
Az Európai Atomenergia-közösség részéről
F'isem il-Komunità Ewropea tal-Enerġija Atomika
Voor de Europese Gemeenschap voor Atoomenergie
W imieniu Europejskiej Wspólnoty Energii Atomowej
Pela Comunidade Europeia da Energia Atómica
Pentru Comunitatea Europeană a Energiei Atomice
za Európske spoločenstvo pre atómovú energiu
Za Evropsko skupnost za atomsko energtjo
Euroopan atomienergiajärjestön puolesta
För Europeiska atomenergigemenskapen

За Україну

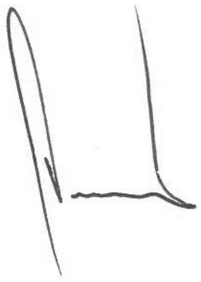

LISTE DER ANHÄNGE

ANHÄNGE ZU TITEL IV

Anhang I-A zu Kapitel 1	Zollabbau
Anlage A	Gesamte Kontingentsmengen für die Einfuhren in die EU (Richtwerte)
Anlage B	Gesamte Kontingentsmengen für die Einfuhren in die Ukraine (Richtwerte)
Anhang I-B zu Kapitel 1	Zusätzliche Bedingungen für den Handel mit Altwaren
Anhang I-C zu Kapitel 1	Stufenplan zum Abbau der Ausfuhrzölle
Anhang I-D zu Kapitel 1	Schutzmaßnahmen für Ausfuhrzölle
Anhang II zu Kapitel 2	Schutzmaßnahmen bei Personenkraftwagen
Anhang III zu Kapitel 3	Liste der anzunähernden Rechtsvorschriften mit einem Zeitplan für die Durchführung
Anhang IV zu Kapitel 4	Anwendungsbereich
Anhang IV-A zu Kapitel 4	SPS-Maßnahmen
Anhang IV-B zu Kapitel 4	Tierschutznormen
Anhang IV-C zu Kapitel 4	Andere unter dieses Kapitel fallende Maßnahmen
Anhang IV-D zu Kapitel 4	Nach der Annäherung der Rechtsvorschriften aufzunehmende Maßnahmen
Anhang V zu Kapitel 4	Umfassende Strategie für die Durchführung von Kapitel 4
Anhang VI zu Kapitel 4	Liste der Anzeigepflichtigen Tier- und Wassertierseuchen und der regulierten Schadorganismen, für die regionale Freiheit anerkannt werden kann
Anhang VI-A zu Kapitel 4	Anzeigepflichtige Tier- und Fischseuchen, für die der Status der Vertragsparteien anerkannt ist und für die Regionalisierungsbeschlüsse getroffen werden können
Anhang VI-B zu Kapitel 4	Anerkennung des Status in Bezug auf Schadorganismen, von schadorganismusfreien Gebieten oder von Schutzgebieten
Anhang VII zu Kapitel 4	Regionalisierung/Gebietseinteilung, schadorganismusfreie Gebiete und Schutzgebiete
Anhang VIII zu Kapitel 4	Vorläufige Anerkennung von Betrieben
Anhang IX zu Kapitel 4	Verfahren für die Feststellung der Gleichwertigkeit
Anhang X zu Kapitel 4	Leitlinien für Prüfungen
Anhang XI zu Kapitel 4	Einfuhrkontrollen und Kontrollgebühren
Anhang XII zu Kapitel 4	Bescheinigung
Anhang XIII zu Kapitel 4	Offene Fragen
Anhang XIV zu Kapitel 4	Kompartimentierung
Anhang XV zu Kapitel 5	Annäherung des Zollrechts

Anhang XVI zu Kapitel 6	Liste der Vorbehalte im Bereich der Niederlassung; Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen; Liste der Vorbehalte für Vertragsdienstleister und Freiberufler
Anhang XVI-A zu Kapitel 6	Verpflichtungen der EU-Vertragspartei im Bereich der Niederlassung
Anhang XVI-B zu Kapitel 6	Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen
Anhang XVI-C zu Kapitel 6	Vorbehalte für Vertragsdienstleister und Freiberufler (EU-Vertragspartei)
Anhang XVI-D zu Kapitel 6	Vorbehalte der Ukraine im Bereich der Niederlassung
Anhang XVI-E zu Kapitel 6	Liste der ukrainischen Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen
Anhang XVI-F zu Kapitel 6	Vorbehalte für Vertragsdienstleister und Freiberufler (Ukraine)
Anhang XVII	Annäherung der Regelungen
Anlage XVII-1	Querschnittsanpassungen und Verfahrensregeln
Anlage XVII-2	Regelungen für Finanzdienstleistungen
Anlage XVII-3	Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen
Anlage XVII-4	Regelungen für Post- und Kurierdienste
Anlage XVII-5	Regelungen für den internationalen Seeverkehr
Anlage XVII-6	Bestimmungen zur Überwachung
Anhang XVIII zu Kapitel 6	Auskunftsstellen
Anhang XIX zu Kapitel 6	Unverbindliche Liste (EU) der relevanten Produkt- und Dienstleistungsmärkte, die nach Artikel 116 dieses Abkommens zu analysieren sind
Anhang XX zu Kapitel 6	Unverbindliche Liste (Ukraine) der relevanten Produkt- und Dienstleistungsmärkte, die nach Artikel 116 dieses Abkommens zu analysieren sind
Anhang XXI zu Kapitel 8	Öffentliches Beschaffungswesen
Anhang XXI-A zu Kapitel 8	Vorläufiger Zeitplan für institutionelle Reformen, die Annäherung der Rechtsvorschriften und den Marktzugang
Anhang XXI-B zu Kapitel 8	Wesentliche Elemente der Richtlinie 2004/18/EG (Phase 2)
Anhang XXI-C zu Kapitel 8	Wesentliche Elemente der Richtlinie 89/665/EWG, geändert durch die Richtlinie 2007/66/EG (Phase 2)
Anhang XXI-D zu Kapitel 8	Wesentliche Elemente der Richtlinie 2004/17/EG (Phase 3)
Anhang XXI-E zu Kapitel 8	Wesentliche Elemente der Richtlinie 92/13/EWG, geändert durch die Richtlinie 2007/66/EG (Phase 3)
Anhang XXI-F zu Kapitel 8	Sonstige fakultative Elemente der Richtlinie 2004/18/EG (Phase 4)
Anhang XXI-G zu Kapitel 8	Sonstige zwingende Elemente der Richtlinie 2004/18/EG (Phase 4)
Anhang XXI-H zu Kapitel 8	Sonstige Elemente der Richtlinie 89/665/EWG, geändert durch die Richtlinie 2007/66/EG (Phase 4)
Anhang XXI-I zu Kapitel 8	Sonstige fakultative Elemente der Richtlinie 2004/17/EG (Phase 5)

Anhang XXI-J zu Kapitel 8	Andere Elemente der Richtlinie 92/13/EWG, geändert durch Richtlinie 2007/66/EG (Phase 5)
Anhang XXI-K zu Kapitel 8	Bestimmungen der Richtlinie 2004/18/EG außerhalb des Anwendungsbereichs des Prozesses der Annäherung der Rechtsvorschriften
Anhang XXI-L zu Kapitel 8	Bestimmungen der Richtlinie 2004/17/EG außerhalb des Anwendungsbereichs des Prozesses der Annäherung der Rechtsvorschriften
Anhang XXI-M zu Kapitel 8	Bestimmungen der Richtlinie 89/665/EWG, geändert durch Richtlinie 2007/66/EG außerhalb des Anwendungsbereichs des Prozesses der Annäherung der Rechtsvorschriften
Anhang XXI-N zu Kapitel 8	Bestimmungen der Richtlinie 92/13/EWG, geändert durch Richtlinie 2007/66/EG außerhalb des Anwendungsbereichs des Prozesses der Annäherung der Rechtsvorschriften
Anhang XXI-O zu Kapitel 8	Nicht erschöpfende Liste der Themen für die Zusammenarbeit
Anhang XXI-P zu Kapitel 8	Schwellenwerte
Anhang XXII-A zu Kapitel 9	Geografische Angaben – Rechtsvorschriften der Vertragsparteien und Vorgaben für die Eintragung und Kontrolle
Anhang XXII-B zu Kapitel 9	Geografische Angaben – Kriterien für das Einspruchsverfahren
Anhang XXII-C zu Kapitel 9	Geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel nach Artikel 202 Absatz 3
Anhang XXII-D zu Kapitel 9	Geografische Angaben für die in Artikel 202 Absätze 3 und 4 genannten Weine, aromatisierten Weine und Spirituosen
Anhang XXIII zu Kapitel 10	Glossar
Anhang XXIV zu Kapitel 14	Verfahrensordnung für die Streitbeilegung
Anhang XXV zu Kapitel 15	Verhaltenskodex für die Mitglieder der Schiedspanels und die Vermittler

ANHÄNGE ZU TITEL V

Anhang XXVI zu Kapitel 1	Zusammenarbeit im Energiebereich einschließlich Nuklearfragen
Anhang XXVII zu Kapitel 1	Zusammenarbeit im Energiebereich einschließlich Nuklearfragen
Anhang XXVIII zu Kapitel 4	Steuern
Anhang XXIX zu Kapitel 5	Statistiken
Anhang XXX zu Kapitel 6	Umwelt
Anhang XXXI zu Kapitel 6	Umwelt
Anhang XXXII zu Kapitel 7	Verkehr
Anhang XXXIII zu Kapitel 7	Verkehr
Anhang XXXIV zu Kapitel 13	Gesellschaftsrecht, Corporate Governance, Rechnungslegung und Prüfung
Anhang XXXV zu Kapitel 13	Gesellschaftsrecht, Corporate Governance, Rechnungslegung und Prüfung
Anhang XXXVI zu Kapitel 13	Gesellschaftsrecht, Corporate Governance, Rechnungslegung und Prüfung
Anhang XXXVII zu Kapitel 15	Politik im audiovisuellen Bereich

Anhang XXXVIII zu Kapitel 17	Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
Anhang XXXIX zu Kapitel 20	Verbraucherschutz
Anhang XL zu Kapitel 21	Zusammenarbeit im Bereich Beschäftigung, Sozialpolitik und Chancengleichheit
Anhang XLI zu Kapitel 22	Öffentliche Gesundheit
Anhang XLII zu Kapitel 23	Bildung, Ausbildung und Jugend

ANHÄNGE ZU TITEL VI

Anhang XLIII zu Titel VI	Finanzielle Zusammenarbeit einschließlich Betrugsbekämpfung
Anhang XLIV zu Titel VI	Finanzielle Zusammenarbeit einschließlich Betrugsbekämpfung

PROTOKOLLE

Protokoll Nr. 1	Protokoll über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen
Protokoll Nr. 2	Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich
Protokoll Nr. 3	Protokoll über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Ukraine an den Programmen der Union

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

ANHÄNGE VON TITEL IV: HANDEL UNDHANDELSFRAGEN

ANHANG I-A ZU KAPITEL 1

ABSCHAFFUNG DER ZÖLLE

Stufenplan der Ukraine für den Zollabbau

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
I	ABSCHNITT I - LEBENDE TIERE UND WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS		
01	KAPITEL 1 - LEBENDE TIERE		
0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend		
0101 10	– reinrassige Zuchttiere		
0101 10 10 00	– – Pferde	0	0
0101 10 90 00	– – andere	0	0
0101 90	– andere		
	– – Pferde		
0101 90 11 00	– – – zum Schlachten	5	5
0101 90 19 00	– – – andere	5	5
0101 90 30 00	– – Esel	5	5
0101 90 90 00	– – Maultiere und Maulesel	5	5
0102	Rinder, lebend		
0102 10	– reinrassige Zuchttiere		
0102 10 10 00	– – Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben)	0	0
0102 10 30 00	– – Kühe	0	0
0102 10 90 00	– – andere	0	0
0102 90	– andere		
	– – Hausrinder		
0102 90 05 00	– – – mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	5	3
	– – – mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 160 kg		
0102 90 21 00	– – – – zum Schlachten	5	3
0102 90 29 00	– – – – andere	5	3
	– – – mit einem Gewicht von mehr als 160 kg bis 300 kg		
0102 90 41 00	– – – – zum Schlachten	5	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0102 90 49 00	– – – – andere	15	7
	– – – mit einem Gewicht von mehr als 300 kg		
	– – – – Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben)		
0102 90 51 00	– – – – – zum Schlachten	5	3
0102 90 59 00	– – – – – andere	5	3
	– – – – Kühe		
0102 90 61 00	– – – – – zum Schlachten	5	3
0102 90 69 00	– – – – – andere	5	3
	– – – – andere		
0102 90 71 00	– – – – – zum Schlachten	5	3
0102 90 79 00	– – – – – andere	5	3
0102 90 90 00	– – andere	5	3
0103	Schweine, lebend		
0103 10 00 00	– reinrassige Zuchttiere	0	0
	– andere		
0103 91	– – mit einem Gewicht von weniger als 50 kg		
0103 91 10 00	– – – Hausschweine	5	50 % Abbau über 7 Jahre
0103 91 90 00	– – – andere	5	7
0103 92	– – mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr		
	– – – Hausschweine		
0103 92 11 00	– – – – Sauen mit einem Gewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben	8	7
0103 92 19 00	– – – – andere	8	50 % Abbau über 7 Jahre
0103 92 90 00	– – – andere	8	7
0104	Schafe und Ziegen, lebend		
0104 10	– Schafe		
0104 10 10 00	– – reinrassige Zuchttiere	0	0
	– – andere		
0104 10 30 00	– – – Lämmer (bis zu einem Jahr alt)	2	3
0104 10 80 00	– – – andere	2	3
0104 20	– Ziegen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0104 20 10 00	– – reinrassige Zuchttiere	2	0
0104 20 90 00	– – andere	2	5
0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend		
	– mit einem Gewicht von 185 g oder weniger		
0105 11	– – Hühner		
	– – – weibliche Zucht- und Vermehrungsküken		
0105 11 11 00	– – – – Legerassen	0	0
0105 11 19 00	– – – – andere	0	0
	– – – andere		
0105 11 91 00	– – – – Legerassen	0	0
0105 11 99 00	– – – – andere	0	0
0105 12 00 00	– – Truthühner	2	7
0105 19	– – andere		
0105 19 20 00	– – – Gänse	2	3
0105 19 90 00	– – – Enten und Perlhühner	2	3
	– andere		
0105 94 00	– – Hühner		
0105 94 00 10	– – – Hühner, 90 - 120 tage alt	0	0
0105 94 00 90	– – – andere	10	5
0105 99	– – andere		
0105 99 10 00	– – – Enten	10	5
0105 99 20 00	– – – Gänse	10	5
0105 99 30 00	– – – Truthühner	10	5
0105 99 50 00	– – – Perlhühner	10	5
0106	Andere Tiere, lebend		
	– Säugetiere		
0106 11 00	– – Primaten		
0106 11 00 10	– – – für Zoos bestimmt	0	0
0106 11 00 90	– – – andere	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0106 12 00	– – Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung *Cetacea*); Rundschwanzseekühe (Manatis) und Gabelschwanzseekühe (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung *Sirenia*)		
0106 12 00 10	– – – für Zoos bestimmt	0	0
0106 12 00 90	– – – andere	10	3
0106 19	– – andere		
0106 19 10 00	– – – Hauskaninchen	10	3
0106 19 90	– – – andere		
0106 19 90 10	– – – – für Zoos bestimmt	0	0
0106 19 90 90	– – – – andere	10	0
0106 20 00	– Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)		
0106 20 00 10	– – für Zoos bestimmt	0	0
0106 20 00 90	– – andere	10	3
	– Vögel		
0106 31 00	– – Raubvögel		
0106 31 00 10	– – – für Zoos bestimmt	0	0
0106 31 00 90	– – – andere	10	3
0106 32 00	– – Papageienvögel (einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)		
0106 32 00 10	– – – für Zoos bestimmt	0	0
0106 32 00 90	– – – andere	10	3
0106 39	– – andere		
0106 39 10	– – – Tauben		
0106 39 10 10	– – – – für Zoos bestimmt	0	0
0106 39 10 90	– – – – andere	10	3
0106 39 90	– – – andere		
0106 39 90 10	– – – – für Zoos bestimmt	0	0
0106 39 90 90	– – – – andere	10	3
0106 90 00	– andere		
0106 90 00 10	– – für Zoos bestimmt	0	0
0106 90 00 90	– – andere	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
02	KAPITEL 2 - FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE		
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt		
0201 10 00 00	– ganze oder halbe Tierkörper	15	3
0201 20	– andere Teile, mit Knochen		
0201 20 20 00	– – „quartiers compensés“	15	3
0201 20 30 00	– – Vorderviertel, zusammen oder getrennt	15	3
0201 20 50 00	– – Hinterviertel, zusammen oder getrennt	15	3
0201 20 90 00	– – anderes	15	50 % Abbau über 7 Jahre
0201 30 00 00	– ohne Knochen	15	3
0202	Fleisch von Rindern, gefroren		
0202 10 00 00	– ganze oder halbe Tierkörper	15	3
0202 20	– andere Teile, mit Knochen		
0202 20 10 00	– – „quartiers compensés“	15	3
0202 20 30 00	– – Vorderviertel, zusammen oder getrennt	15	3
0202 20 50 00	– – Hinterviertel, zusammen oder getrennt	15	3
0202 20 90 00	– – anderes	15	50 % Abbau über 7 Jahre
0202 30	– ohne Knochen		
0202 30 10 00	– – Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	15	3
0202 30 50 00	– – als „crops“, „chucks and blades“ und „briskets“ bezeichnete Teile	15	20 % Abbau über 5 Jahre
0202 30 90 00	– – anderes	15	50 % Abbau über 7 Jahre
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren		
	– frisch oder gekühlt		
0203 11	– – ganze oder halbe Tierkörper		
0203 11 10 00	– – – von Hausschweinen	12	Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) + zusätzliches Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0203 11 90 00	– – – andere	12	Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht)
0203 12	– – Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		
	– – – von Hausschweinen		
0203 12 11 00	– – – – Schinken und Teile davon	12	Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht)
0203 12 19 00	– – – – Schultern und Teile davon	12	Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) + zusätzliches Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht)
0203 12 90 00	– – – andere	12	Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht)
0203 19	– – anderes		
	– – – von Hausschweinen		
0203 19 11 00	– – – – Vorderteile und Teile davon	12	Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) + zusätzliches Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht)
0203 19 13 00	– – – – Kotelettstränge und Teile davon	12	Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht)
0203 19 15 00	– – – – Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	12	Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) + zusätzliches Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht)
	– – – – anderes		
0203 19 55 00	– – – – – ohne Knochen	12	Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht)
0203 19 59 00	– – – – – anderes	12	Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) + zusätzliches Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0203 19 90 00	– – – anderes	12	Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht)
	– gefroren		
0203 21	– – ganze oder halbe Tierkörper		
0203 21 10 00	– – – von Hausschweinen	10	Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) + zusätzliches Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht)
0203 21 90 00	– – – andere	10	Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht)
0203 22	– – Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		
	– – – von Hausschweinen		
0203 22 11 00	– – – – Schinken und Teile davon	10	Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht)
0203 22 19 00	– – – – Schultern und Teile davon	10	Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) + zusätzliches Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht)
0203 22 90 00	– – – andere	10	Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht)
0203 29	– – anderes		
	– – – von Hausschweinen		
0203 29 11 00	– – – – Vorderteile und Teile davon	10	Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) + zusätzliches Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht)
0203 29 13 00	– – – – Kotelettstränge und Teile davon	10	Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht)
0203 29 15 00	– – – – Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	10	Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) + zusätzliches Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht)
	– – – – anderes		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0203 29 55 00	– – – – – ohne Knochen	10	Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht)
0203 29 59 00	– – – – – anderes	10	Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) + zusätzliches Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht)
0203 29 90 00	– – – anderes	10	Zollkontingent Schweinefleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht)
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren		
0204 10 00 00	– ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt	10	3
	– anderes Fleisch von Schafen, frisch oder gekühlt		
0204 21 00 00	– – ganze oder halbe Tierkörper	10	5
0204 22	– – andere Teile mit Knochen		
0204 22 10 00	– – – Vorderteile oder halbe Vorderteile	10	3
0204 22 30 00	– – – Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	10	5
0204 22 50 00	– – – Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	10	5
0204 22 90 00	– – – andere	10	20 % Abbau über 5 Jahre
0204 23 00 00	– – ohne Knochen	10	3
0204 30 00 00	– ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren	10	3
	– anderes Fleisch von Schafen, gefroren		
0204 41 00 00	– – ganze oder halbe Tierkörper	10	3
0204 42	– – andere Teile mit Knochen		
0204 42 10 00	– – – Vorderteile oder halbe Vorderteile	10	3
0204 42 30 00	– – – Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	10	5
0204 42 50 00	– – – Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	10	5
0204 42 90 00	– – – andere	10	7
0204 43	– – ohne Knochen		
0204 43 10 00	– – – von Lämmern	10	3
0204 43 90 00	– – – anderes	10	7

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0204 50	– Fleisch von Ziegen		
	– – frisch oder gekühlt		
0204 50 11 00	– – – ganze oder halbe Tierkörper	10	5
0204 50 13 00	– – – Vorderteile oder halbe Vorderteile	10	5
0204 50 15 00	– – – Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	10	5
0204 50 19 00	– – – Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	10	5
	– – – anderes		
0204 50 31 00	– – – – Teile mit Knochen	10	5
0204 50 39 00	– – – – Teile ohne Knochen	10	5
	– – gefroren		
0204 50 51 00	– – – ganze oder halbe Tierkörper	10	5
0204 50 53 00	– – – Vorderteile oder halbe Vorderteile	10	5
0204 50 55 00	– – – Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	10	5
0204 50 59 00	– – – Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	10	5
	– – – anderes		
0204 50 71 00	– – – – Teile mit Knochen	10	5
0204 50 79 00	– – – – Teile ohne Knochen	10	5
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren		
0205 00 20 00	– frisch oder gekühlt	12	5
0205 00 80 00	– gefroren	12	5
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren		
0206 10	– von Rindern, frisch oder gekühlt		
0206 10 10 00	– – zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	15	7
	– – andere		
0206 10 91 00	– – – Lebern	15	7
0206 10 95 00	– – – Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	15	20 % Abbau über 5 Jahre
0206 10 99 00	– – – andere	15	20 % Abbau über 5 Jahre
	– von Rindern, gefroren		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0206 21 00 00	– – Zungen	12	7
0206 22 00 00	– – Lebern	15	7
0206 29	– – andere		
0206 29 10 00	– – – zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	12	7
	– – – andere		
0206 29 91 00	– – – – Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12	20 % Abbau über 5 Jahre
0206 29 99 00	– – – – andere	12	20 % Abbau über 5 Jahre
0206 30 00 00	– von Schweinen, frisch oder gekühlt	15	7
	– von Schweinen, gefroren		
0206 41 00 00	– – Lebern	10	50 % Abbau über 7 Jahre
0206 49	– – andere		
0206 49 20 00	– – – von Hausschweinen	10	50 % Abbau über 7 Jahre
0206 49 80 00	– – – andere	10	7
0206 80	– andere, frisch oder gekühlt		
0206 80 10 00	– – zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	15	7
	– – andere		
0206 80 91 00	– – – von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	15	20 % Abbau über 5 Jahre
0206 80 99 00	– – – von Schafen oder Ziegen	15	20 % Abbau über 5 Jahre
0206 90	– andere, gefroren		
0206 90 10 00	– – zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	15	7
	– – andere		
0206 90 91 00	– – – von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	15	7
0206 90 99 00	– – – von Schafen oder Ziegen	15	7
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren		
	– von Hühnern		
0207 11	– – unzerteilt, frisch oder gekühlt		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0207 11 10 00	– – – gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H.“	15	7
0207 11 30 00	– – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	15	7
0207 11 90 00	– – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“; andere Angebotsformen	15	7
0207 12	– – unzerteilt, gefroren		
0207 12 10 00	– – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	12	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) ([1]) + zusätzliches Zollkontingent Geflügelfleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht)
0207 12 90 00	– – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“; andere Angebotsformen	12	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) ([1]) + zusätzliches Zollkontingent Geflügelfleisch (10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht)
0207 13	– – Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt		
	– – – Teile		
0207 13 10 00	– – – – ohne Knochen	12	7
	– – – – mit Knochen		
0207 13 20 00	– – – – – Hälften oder Viertel	12	7
0207 13 30 00	– – – – – ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	12	7
0207 13 40 00	– – – – – Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	12	7
0207 13 50 00	– – – – – Brüste und Teile davon	12	7
0207 13 60 00	– – – – – Schenkel und Teile davon	12	7
0207 13 70 00	– – – – – andere	12	7
	– – – Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 13 91 00	– – – – Lebern	12	7
0207 13 99 00	– – – – andere	12	7
0207 14	– – Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren		
	– – – Teile		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0207 14 10 00	– – – – ohne Knochen	10	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – – mit Knochen		
0207 14 20 00	– – – – – Hälften oder Viertel	10	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 14 30 00	– – – – – ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	10	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 14 40 00	– – – – – Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	10	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 14 50 00	– – – – – Brüste und Teile davon	10	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 14 60 00	– – – – – Schenkel und Teile davon	10	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 14 70 00	– – – – – andere	10	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 14 91 00	– – – – Lebern	10	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 14 99 00	– – – – andere	10	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– von Truthühnern		
0207 24	– – unzerteilt, frisch oder gekühlt		
0207 24 10 00	– – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“	15	7
0207 24 90 00	– – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“; andere Angebotsformen	15	7
0207 25	– – unzerteilt, gefroren		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0207 25 10 00	– – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“	5	7
0207 25 90 00	– – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“; andere Angebotsformen	5	7
0207 26	– – Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt		
	– – – Teile		
0207 26 10 00	– – – – ohne Knochen	15	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – – mit Knochen		
0207 26 20 00	– – – – – Hälften oder Viertel	15	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 26 30 00	– – – – – ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	15	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 26 40 00	– – – – – Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	15	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 26 50 00	– – – – – Brüste und Teile davon	15	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – – – Schenkel und Teile davon		
0207 26 60 00	– – – – – – Unterschenkel und Teile davon	15	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 26 70 00	– – – – – – andere	15	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 26 80 00	– – – – – andere	15	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 26 91 00	– – – – Lebern	15	7
0207 26 99 00	– – – – andere	15	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0207 27	– – Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren		
	– – – Teile		
0207 27 10 00	– – – – ohne Knochen	5	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – – mit Knochen		
0207 27 20 00	– – – – – Hälften oder Viertel	5	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 27 30 00	– – – – – ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	5	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 27 40 00	– – – – – Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	5	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 27 50 00	– – – – – Brüste und Teile davon	5	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – – – Schenkel und Teile davon		
0207 27 60 00	– – – – – – Unterschenkel und Teile davon	5	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 27 70 00	– – – – – – andere	5	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 27 80 00	– – – – – andere	5	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 27 91 00	– – – – Lebern	5	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 27 99 00	– – – – andere	5	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– von Enten, Gänsen oder Perlhühnern		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0207 32	– – unzerteilt, frisch oder gekühlt		
	– – – von Enten		
0207 32 11 00	– – – – gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H."	15	7
0207 32 15 00	– – – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H."	15	7
0207 32 19 00	– – – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H."; andere Angebotsformen	15	7
	– – – von Gänsen		
0207 32 51 00	– – – – gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H."	15	7
0207 32 59 00	– – – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H."; andere Angebotsformen	15	7
0207 32 90 00	– – – von Perlhühnern	15	7
0207 33	– – unzerteilt, gefroren		
	– – – von Enten		
0207 33 11 00	– – – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H."	12	7
0207 33 19 00	– – – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H."; andere Angebotsformen	12	7
	– – – von Gänsen		
0207 33 51 00	– – – – gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H."	12	7
0207 33 59 00	– – – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H."; andere Angebotsformen	12	7
0207 33 90 00	– – – von Perlhühnern	12	7
0207 34	– – Fettlebern, frisch oder gekühlt		
0207 34 10 00	– – – von Gänsen	12	7
0207 34 90 00	– – – von Enten	12	7

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0207 35	– – andere, frisch oder gekühlt		
	– – – Teile		
	– – – – ohne Knochen		
0207 35 11 00	– – – – – von Gänsen	15	7
0207 35 15 00	– – – – – von Enten oder Perlhühnern	15	7
	– – – – mit Knochen		
	– – – – – Hälften oder Viertel		
0207 35 21 00	– – – – – – von Enten	15	7
0207 35 23 00	– – – – – – von Gänsen	15	7
0207 35 25 00	– – – – – – von Perlhühnern	15	7
0207 35 31 00	– – – – – ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	15	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 35 41 00	– – – – – Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	15	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – – – Brüste und Teile davon		
0207 35 51 00	– – – – – – von Gänsen	15	7
0207 35 53 00	– – – – – – von Enten oder Perlhühnern	15	7
	– – – – – Schenkel und Teile davon		
0207 35 61 00	– – – – – – von Gänsen	15	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 35 63 00	– – – – – – von Enten oder Perlhühnern	15	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 35 71 00	– – – – – Gänserümpfe oder Entenrümpfe	15	7
0207 35 79 00	– – – – – andere	15	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 35 91 00	– – – – Lebern (ausgenommen Fettlebern)	15	7

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0207 35 99 00	– – – – andere	15	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 36	– – andere, gefroren		
	– – – Teile		
	– – – – ohne Knochen		
0207 36 11 00	– – – – – von Gänsen	15	7
0207 36 15 00	– – – – – von Enten oder Perlhühnern	15	7
	– – – – mit Knochen		
	– – – – – Hälften oder Viertel		
0207 36 21 00	– – – – – – von Enten	15	7
0207 36 23 00	– – – – – – von Gänsen	15	7
0207 36 25 00	– – – – – – von Perlhühnern	15	7
0207 36 31 00	– – – – – ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	15	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 36 41 00	– – – – – Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	15	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – – – Brüste und Teile davon		
0207 36 51 00	– – – – – – von Gänsen	15	7
0207 36 53 00	– – – – – – von Enten oder Perlhühnern	15	7
	– – – – – Schenkel und Teile davon		
0207 36 61 00	– – – – – – von Gänsen	15	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 36 63 00	– – – – – – von Enten oder Perlhühnern	15	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 36 71 00	– – – – – Gänserümpfe oder Entenrümpfe	15	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0207 36 79 00	– – – – – andere	15	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – Schlachtnebenerzeugnisse		
	– – – – Lebern		
0207 36 81 00	– – – – – Fettlebern von Gänsen	15	7
0207 36 85 00	– – – – – Fettlebern von Enten	15	7
0207 36 89 00	– – – – – andere	15	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 36 90 00	– – – – andere	15	Zollkontingent Geflügelfleisch (8 000 t - 10 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren		
0208 10	– von Kaninchen oder Hasen		
	– – von Hauskaninchen		
0208 10 11 00	– – – frisch oder gekühlt	10	5
0208 10 19 00	– – – gefroren	10	5
0208 10 90 00	– – andere	10	20 % Abbau über 5 Jahre
0208 30 00 00	– von Primaten	10	7
0208 40	– von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung *Cetacea*); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung *Sirenia*)		
0208 40 10 00	– – Walfleisch	10	3
0208 40 90 00	– – andere	10	3
0208 50 00 00	– von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	10	3
0208 90	– andere		
0208 90 10 00	– – von Haustauben	10	3
	– – von Wild (ausgenommen von Kaninchen und Hasen)		
0208 90 20 00	– – – von Wachteln	10	3
0208 90 40 00	– – – andere	10	3
0208 90 55 00	– – Robbenfleisch	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0208 90 60 00	– – von Rentieren	10	7
0208 90 70 00	– – Froschschenkel	10	7
0208 90 95 00	– – andere	10	7
0209 00	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
	– Schweinespeck		
0209 00 11 00	– – frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	15	50 % Abbau über 7 Jahre
0209 00 19 00	– – getrocknet oder geräuchert	15	20 % Abbau über 5 Jahre
0209 00 30 00	– Schweinefett	15	50 % Abbau über 7 Jahre
0209 00 90 00	– Geflügelfett	15	20 % Abbau über 5 Jahre
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen		
	– Fleisch von Schweinen		
0210 11	– – Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		
	– – – von Hausschweinen		
	– – – – gesalzen oder in Salzlake		
0210 11 11 00	– – – – – Schinken und Teile davon	20	7
0210 11 19 00	– – – – – Schultern und Teile davon	20	7
	– – – – getrocknet oder geräuchert		
0210 11 31 00	– – – – – Schinken und Teile davon	20	7
0210 11 39 00	– – – – – Schultern und Teile davon	20	7
0210 11 90 00	– – – andere	20	7
0210 12	– – Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon		
	– – – von Hausschweinen		
0210 12 11 00	– – – – gesalzen oder in Salzlake	10	7
0210 12 19 00	– – – – getrocknet oder geräuchert	10	7
0210 12 90 00	– – – andere	10	20 % Abbau über 5 Jahre

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0210 19	– – anderes		
	– – – von Hausschweinen		
	– – – – gesalzen oder in Salzlake		
0210 19 10 00	– – – – – „bacon“-Hälften oder „spencers“	10	7
0210 19 20 00	– – – – – „3/4-sides“ oder „middles“	10	7
0210 19 30 00	– – – – – Vorderteile und Teile davon	10	7
0210 19 40 00	– – – – – Kotelettstränge und Teile davon	10	7
0210 19 50 00	– – – – – anderes	10	50 % Abbau über 7 Jahre
	– – – – getrocknet oder geräuchert		
0210 19 60 00	– – – – – Vorderteile und Teile davon	10	7
0210 19 70 00	– – – – – Kotelettstränge und Teile davon	10	7
	– – – – – anderes		
0210 19 81 00	– – – – – – ohne Knochen	10	7
0210 19 89 00	– – – – – – anderes	10	50 % Abbau über 7 Jahre
0210 19 90 00	– – – anderes	10	50 % Abbau über 7 Jahre
0210 20	– Fleisch von Rindern		
0210 20 10 00	– – mit Knochen	15	7
0210 20 90 00	– – ohne Knochen	15	7
	– andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen		
0210 91 00 00	– – von Primaten	20	7
0210 92 00 00	– – von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung *Cetacea*); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung *Sirenia*)	20	7
0210 93 00 00	– – von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	20	7
0210 99	– – andere		
	– – – Fleisch		
0210 99 10 00	– – – – von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	20	7
	– – – – von Schafen und Ziegen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0210 99 21 00	– – – – – mit Knochen	20	7
0210 99 29 00	– – – – – ohne Knochen	20	7
0210 99 31 00	– – – – von Rentieren	20	7
0210 99 39 00	– – – – anderes	20	20 % Abbau über 5 Jahre
	– – – Schlachtnebenerzeugnisse		
	– – – – von Hausschweinen		
0210 99 41 00	– – – – – Lebern	20	7
0210 99 49 00	– – – – – andere	20	20 % Abbau über 5 Jahre
	– – – – von Rindern		
0210 99 51 00	– – – – – Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	20	7
0210 99 59 00	– – – – – andere	20	20 % Abbau über 5 Jahre
0210 99 60 00	– – – – von Schafen und Ziegen	20	7
	– – – – andere		
	– – – – – Geflügellebern		
0210 99 71 00	– – – – – – Fettlebern von Gänsen oder Enten, gesalzen oder in Salzlake	20	7
0210 99 79 00	– – – – – – andere	20	20 % Abbau über 5 Jahre
0210 99 80 00	– – – – – andere	20	50 % Abbau über 7 Jahre
0210 99 90 00	– – – genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	20	50 % Abbau über 7 Jahre
03	KAPITEL 3 - FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE		
0301	Fische, lebend		
0301 10	– Zierfische		
0301 10 10 00	– – Süßwasserfische	10	0
0301 10 90 00	– – Seefische	5	5
	– andere Fische, lebend		
0301 91	– – Forellen (*Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*)		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0301 91 10 00	– – – der Arten *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*	10	7
0301 91 90 00	– – – andere	10	7
0301 92 00 00	– – Aale (*Anguilla*-Arten)	10	5
0301 93 00 00	– – Karpfen	10	20 % Abbau über 10 Jahre
0301 94 00 00	– – Roter Thunfisch (*Thunnus thynnus*)	10	3
0301 95 00 00	– – Südlicher Roter Thunfisch (*Thunnus maccoyii*)	10	3
0301 99	– – andere		
	– – – Süßwasserfische		
0301 99 11 00	– – – – Pazifischer Lachs (*Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	10	5
0301 99 19	– – – – andere		
	– – – – – der Ordnung *Acipenseriformes*:		
0301 99 19 11	– – – – – – Frisch geschlüpfte Fische (Jungfische) mit einem Gewicht von höchstens 100 g	10	20 % Abbau über 10 Jahre
0301 99 19 12	– – – – – – Russischer Stör (*Acipenser gueldenstaedtii*)	10	20 % Abbau über 10 Jahre
0301 99 19 13	– – – – – – Sternhausen (*Acipenser stellatus*)	10	20 % Abbau über 10 Jahre
0301 99 19 14	– – – – – – Europäischer Hausen oder Belugastör (*Huso huso*)	10	5
0301 99 19 19	– – – – – – andere	10	20 % Abbau über 10 Jahre
0301 99 19 30	– – – – – Zander (*Stizostedion*-Arten)	10	5
0301 99 19 90	– – – – – andere	10	5
0301 99 80	– – – Seefische		
0301 99 80 10	– – – – Steinbutt (*Scophthalmus maeoticus*, auch *Psetta maxima*)	10	20 % Abbau über 10 Jahre
0301 99 80 90	– – – – andere	10	7
0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0302 11	– – Forellen (*Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*)		
0302 11 10 00	– – – der Arten *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*	0	0
0302 11 20 00	– – – der Art *Oncorhynchus mykiss*, mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	0	0
0302 11 80 00	– – – andere	0	0
0302 12 00 00	– – Pazifischer Lachs (*Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	0	0
0302 19 00 00	– – andere	0	0
	– Plattfische (*Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae* und *Citharidae*), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:		
0302 21	– – Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides, Hippoglossus hippoglossus, Hippoglossus stenolepis*):		
0302 21 10 00	– – – Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*)	0	0
0302 21 30 00	– – – Atlantischer Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)	0	0
0302 21 90 00	– – – Pazifischer Heilbutt (*Hippoglossus stenolepis*)	0	0
0302 22 00 00	– – Schollen oder Goldbutt (*Pleuronectes platessa*)	0	0
0302 23 00 00	– – Seezungen (*Solea*-Arten)	0	0
0302 29	– – andere		
0302 29 10 00	– – – Scheefsnut (*Lepidorhombus*-Arten)	0	0
0302 29 90	– – – andere:		
0302 29 90 10	– – – – Steinbutt (*Scophthalmus maeoticus*, auch *Psetta maxima*)	0	0
0302 29 90 90	– – – – andere	0	0
	– Thunfische (der Gattung *Thunnus*), echter Bonito (*Euthynnus* (*Katsuwonus*) *pelamis*), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:		
0302 31	– – Weißer Thun (*Thunnus alalunga*):		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0302 31 10 00	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	0
0302 31 90 00	– – – anderer	0	0
0302 32	– – Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*)		
0302 32 10 00	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	0
0302 32 90 00	– – – anderer	0	0
0302 33	– – echter Bonito		
0302 33 10 00	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	0
0302 33 90 00	– – – anderer	0	0
0302 34	– – Großaugen-Thunfisch (*Thunnus obesus*)		
0302 34 10 00	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	0
0302 34 90 00	– – – anderer	0	0
0302 35	– – Roter Thunfisch (*Thunnus thynnus*)		
0302 35 10 00	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	0
0302 35 90 00	– – – anderer	0	0
0302 36	– – Südlicher Roter Thunfisch (*Thunnus maccoyii*)		
0302 36 10 00	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	0
0302 36 90 00	– – – anderer	0	0
0302 39	– – andere		
0302 39 10 00	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	0
0302 39 90 00	– – – andere	0	0
0302 40 00 00	– Heringe (*Clupea harengus, Clupea pallasii*), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	0	0
0302 50	– Kabeljau (*Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus*), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0302 50 10 00	– – der Art *Gadus morhua*	0	0
0302 50 90 00	– – anderer	0	0
	– andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0302 61	– – Sardinen (*Sardina pilchardus, Sardinops*-Arten), Sardinellen (*Sardinella*-Arten), Sprotten (*Sprattus sprattus*)		
0302 61 10 00	– – – Sardinen der Art *Sardina pilchardus*	0	0
0302 61 30 00	– – – Sardinen der Gattung *Sardinops*; Sardinellen (*Sardinella*-Arten)	0	0
0302 61 80 00	– – – Sprotten (*Sprattus sprattus*)	5	20 % Abbau über 10 Jahre
0302 62 00 00	– – Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)	0	0
0302 63 00 00	– – Köhler (*Pollachius virens*)	0	0
0302 64 00 00	– – Makrelen (*Scomber scombrus, Scomber australasicus, Scomber japonicus*)	0	0
0302 65	– – Haie:		
0302 65 20 00	– – – Dornhaie (*Squalus acanthias*)	10	7
0302 65 50 00	– – – Katzenhaie (*Scyliorhinus*-Arten)	0	0
0302 65 90 00	– – – andere	0	0
0302 66 00 00	– – Aale (*Anguilla*-Arten)	0	0
0302 67 00 00	– – Schwertfisch (*Xiphias gladius*)	0	0
0302 68 00 00	– – Zahnfische (*Dissostichus*-Arten)	0	0
0302 69	– – andere		
	– – – Süßwasserfische		
0302 69 11 00	– – – – Karpfen	10	20 % Abbau über 10 Jahre
0302 69 19	– – – – andere		
	– – – – – der Ordnung *Acipenseriformes*:		
0302 69 19 11	– – – – – – Russischer Stör (*Acipenser gueldenstaedtii*)	0	0
0302 69 19 12	– – – – – – Sternhausen (*Acipenser stellatus*)	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0302 69 19 13	– – – – – – Europäischer Hausen oder Belugastör (*Huso huso*)	0	0
0302 69 19 19	– – – – – – andere	0	0
0302 69 19 30	– – – – – Zander (*Stizostedion*-Arten.)	0	0
0302 69 19 90	– – – – – andere	0	0
	– – – Seefische		
	– – – – Fische der *Euthynnus*-Arten, andere als der echte Bonito (*Euthynnus* (*Katsuwonus*) *pelamis*) der Unterposition 0302 33		
0302 69 21 00	– – – – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	0
0302 69 25 00	– – – – – andere	0	0
	– – – – Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (*Sebastes*-Arten)		
0302 69 31 00	– – – – – der Art *Sebastes marinus*	0	0
0302 69 33 00	– – – – – andere	0	0
0302 69 35 00	– – – – Fische der Art *Boreogadus saida*	0	0
0302 69 41 00	– – – – Merlan (*Merlangius merlangus*)	0	0
0302 69 45 00	– – – – Leng (*Molva*-Arten)	0	0
0302 69 51 00	– – – – Pazifischer Pollack (*Theragra chalcogramma*) und Pollack (*Pollachius pollachius*)	0	0
0302 69 55 00	– – – – Sardellen (*Engraulis*-Arten)	10	7
0302 69 61 00	– – – – Seebrassen (*Dentex dentex* und *Pagellus*-Arten)	0	0
	– – – – Seehechte (*Merluccius*-Arten, *Urophycis*-Arten)		
	– – – – – Seehechte der *Merluccius*-Arten		
0302 69 66 00	– – – – – – Kap-Hecht (*Merluccius capensis*) und Tiefenwasser-Kapseehecht (*Merluccius paradoxus*)	0	0
0302 69 67 00	– – – – – – Südlicher Seehecht (*Merluccius australis*)	0	0
0302 69 68 00	– – – – – – andere	0	0
0302 69 69 00	– – – – – Seehechte der *Urophycis*-Arten	0	0
0302 69 75 00	– – – – Brachsenmakrelen (*Brama*-Arten)	0	0
0302 69 81 00	– – – – Seeteufel (*Lophius*-Arten)	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0302 69 85 00	– – – – Blauer Wittling (*Micromesistius poutassou* oder *Gadus poutassou*)	0	0
0302 69 86 00	– – – – Südlicher Wittling (*Micromesistius australis*)	0	0
0302 69 91 00	– – – – Stöcker (Bastardmakrelen) (*Caranx trachurus, Trachurus trachurus*)	0	0
0302 69 92 00	– – – – Rosa Kingklip (*Genypterus blacodes*)	0	0
0302 69 94 00	– – – – Meerbarsche (Wolfsbarsche) (*Dicentrarchus labrax*)	0	0
0302 69 95 00	– – – – Goldbrassen (*Sparus aurata*)	0	0
0302 69 99 00	– – – – andere	0	0
0302 70 00 00	– Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	0	0
0303	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304		
	– Pazifischer Lachs (*Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:		
0303 11 00 00	– – Roter Lachs (*Oncorhynchus nerka*)	0	0
0303 19 00 00	– – andere	0	0
	– andere Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 21	– – Forellen (*Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*)		
0303 21 10 00	– – – der Arten *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*	5	20 % Abbau über 10 Jahre
0303 21 20 00	– – – der Art *Oncorhynchus mykiss*, mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	2	20 % Abbau über 10 Jahre
0303 21 80 00	– – – andere	2	7
0303 22 00 00	– – Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	0	0
0303 29 00 00	– – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– Plattfische (*Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae* und *Citharidae*), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 31	– – Heilbutte (*Reinhardtius hippoglossoides, Hippoglossus hippoglossus, Hippoglossus stenolepis*)		
0303 31 10 00	– – – Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*)	0	0
0303 31 30 00	– – – Atlantischer Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)	0	0
0303 31 90 00	– – – Pazifischer Heilbutt (*Hippoglossus stenolepis*)	0	0
0303 32 00 00	– – Schollen oder Goldbutt (*Pleuronectes platessa*)	0	0
0303 33 00 00	– – Seezungen (*Solea*-Arten)	0	0
0303 39	– – andere		
0303 39 10 00	– – – Flundern (*Platichthys flesus*)	0	0
0303 39 30 00	– – – Fische der *Rhombosolea*-Arten	5	3
0303 39 70	– – – andere		
0303 39 70 10	– – – – Steinbutt (*Scophthalmus maeoticus*, auch *Psetta maxima*)	0	0
0303 39 70 90	– – – – andere	0	0
	– Thunfische (der Gattung *Thunnus*), echter Bonito (*Euthynnus* (*Katsuwonus*) *pelamis*), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 41	– – Weißer Thun (*Thunnus alalunga*).		
	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 41 11 00	– – – – ganz	0	0
0303 41 13 00	– – – – ausgenommen, ohne Kiemen	0	0
0303 41 19 00	– – – – anderer (z. B. ohne Kopf)	0	0
0303 41 90 00	– – – anderer	0	0
0303 42	– – Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*)		
	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
	– – – – ganz		
0303 42 12 00	– – – – – mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0303 42 18 00	– – – – – anderer	0	0
	– – – – ausgenommen, ohne Kiemen		
0303 42 32 00	– – – – – mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	0	0
0303 42 38 00	– – – – – anderer	0	0
	– – – – anderer (z. B. ohne Kopf)		
0303 42 52 00	– – – – – mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	0	0
0303 42 58 00	– – – – – anderer	0	0
0303 42 90 00	– – – anderer	0	0
0303 43	– – echter Bonito		
	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 43 11 00	– – – – ganz	0	0
0303 43 13 00	– – – – ausgenommen, ohne Kiemen	0	0
0303 43 19 00	– – – – anderer (z. B. ohne Kopf)	0	0
0303 43 90 00	– – – anderer	0	0
0303 44	– – Großaugen-Thunfisch (*Thunnus obesus*)		
	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 44 11 00	– – – – ganz	0	0
0303 44 13 00	– – – – ausgenommen, ohne Kiemen	0	0
0303 44 19 00	– – – – anderer (z. B. ohne Kopf)	0	0
0303 44 90 00	– – – anderer	0	0
0303 45	– – Roter Thunfisch (*Thunnus thynnus*)		
	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 45 11 00	– – – – ganz	0	0
0303 45 13 00	– – – – ausgenommen, ohne Kiemen	0	0
0303 45 19 00	– – – – anderer (z. B. ohne Kopf)	0	0
0303 45 90 00	– – – anderer	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0303 46	– – Südlicher Roter Thunfisch (*Thunnus maccoyii*)		
	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 46 11 00	– – – – ganz	0	0
0303 46 13 00	– – – – ausgenommen, ohne Kiemen	0	0
0303 46 19 00	– – – – anderer (z. B. ohne Kopf)	0	0
0303 46 90 00	– – – anderer	0	0
0303 49	– – andere		
	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 49 31 00	– – – – ganz	0	0
0303 49 33 00	– – – – ausgenommen, ohne Kiemen	0	0
0303 49 39 00	– – – – andere (z. B. ohne Kopf)	0	0
0303 49 80 00	– – – andere	0	0
	– Heringe (*Clupea harengus, Clupea pallasii*) und Kabeljau (*Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus*), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 51 00 00	– – Heringe (*Clupea harengus, Clupea pallasii*)	0	0
0303 52	– – Kabeljau (*Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus*)		
0303 52 10 00	– – – der Art *Gadus morhua*	0	0
0303 52 30 00	– – – der Art *Gadus ogac*	0	0
0303 52 90 00	– – – der Art *Gadus macrocephalus*	0	0
	– Schwertfisch (*Xiphias gladius*) und Zahnfische (*Dissostichus*-Arten), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 61 00 00	– – Schwertfisch (*Xiphias gladius*)	0	0
0303 62 00	– – Zahnfische (*Dissostichus*-Arten):		
0303 62 00 10	– – – Chilenischer Seebarsch (Wolfsbarsch), patagonischer Zahnfisch, schwarzer Seehecht (*Dissostichus eleginoides*)	0	0
0303 62 00 20	– – – Antarktischer Seehecht (*Dissostichus mawsoni*)	0	0
0303 62 00 90	– – – andere	0	0
	– andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 71	– – Sardinen (*Sardina pilchardus, Sardinops*-Arten), Sardinellen (*Sardinella*-Arten), Sprotten (*Sprattus sprattus*)		
0303 71 10 00	– – – Sardinen der Art *Sardina pilchardus*	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0303 71 30 00	– – – Sardinen der Gattung *Sardinops*; Sardinellen (*Sardinella*-Arten)	0	0
0303 71 80 00	– – – Sprotten (*Sprattus sprattus*)	5	0
0303 72 00 00	– – Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)	0	0
0303 73 00 00	– – Köhler (*Pollachius virens*)	0	0
0303 74	– – Makrelen (*Scomber scombrus, Scomber australasicus, Scomber japonicus*)		
0303 74 30	– – – der Arten *Scomber scombrus* und *Scomber japonicus*		
0303 74 30 10	– – – – – der Art *Scomber scombrus*	0	0
0303 74 30 90	– – – – – der Art *Scomber japonicus*	2	7
0303 74 90 00	– – – der Art *Scomber australasicus*	2	7
0303 75	– – Haie		
0303 75 20 00	– – – Dornhaie (*Squalus acanthias*)	2	3
0303 75 50 00	– – – Katzenhaie (*Scyliorhinus*-Arten)	0	0
0303 75 90 00	– – – andere	0	0
0303 76 00 00	– – Aale (*Anguilla*-Arten)	0	0
0303 77 00 00	– – Meerbarsche (Wolfsbarsche) (*Dicentrarchus labrax, Dicentrarchus punctatus*)	0	0
0303 78	– – Seehechte (*Merluccius*-Arten, *Urophycis*-Arten)		
	– – – Seehechte der *Merluccius*-Arten		
0303 78 11 00	– – – – Kap-Hecht (*Merluccius capensis*) und Tiefenwasser-Kapseehecht (Merluccius paradoxus)	0	0
0303 78 12 00	– – – – Patagonischer Seehecht (*Merluccius hubbsi*)	0	0
0303 78 13 00	– – – – Südlicher Seehecht (*Merluccius australis*)	0	0
0303 78 19 00	– – – – andere	0	0
0303 78 90 00	– – – Seehechte der *Urophycis*-Arten	0	0
0303 79	– – andere		
	– – – Süßwasserfische		
0303 79 11 00	– – – – Karpfen	2	20 % Abbau über 10 Jahre
0303 79 19	– – – – andere		
	– – – – – der Ordnung *Acipenseriformes*:		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0303 79 19 11	– – – – – – Russischer Stör (*Acipenser gueldenstaedtii*)	0	0
0303 79 19 12	– – – – – – Sternhausen (*Acipenser stellatus*)	0	0
0303 79 19 13	– – – – – – Europäischer Hausen oder Belugastör (*Huso huso*)	0	0
0303 79 19 19	– – – – – – andere	0	0
0303 79 19 30	– – – – – Zander (*Stizostedion*-Arten.)	0	0
0303 79 19 90	– – – – – andere	0	0
	– – – Seefische		
	– – – – Fische der *Euthynnus*-Arten, andere als der echte Bonito (*Euthynnus* (*Katsuwonus*) *pelamis*) der Unterposition 0303 43		
	– – – – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 79 21 00	– – – – – – ganz	0	0
0303 79 23 00	– – – – – – ausgenommen, ohne Kiemen	0	0
0303 79 29 00	– – – – – – andere (z. B. ohne Kopf)	0	0
0303 79 31 00	– – – – – andere	0	0
	– – – – Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (*Sebastes*-Arten)		
0303 79 35 00	– – – – – der Art *Sebastes marinus*	2	7
0303 79 37 00	– – – – – andere	2	7
0303 79 41 00	– – – – Fische der Art *Boreogadus saida*	0	0
0303 79 45 00	– – – – Merlan (*Merlangius merlangus*)	0	0
0303 79 51 00	– – – – Leng (*Molva*-Arten)	0	0
0303 79 55 00	– – – – Pazifischer Pollack (*Theragra chalcogramma*) und Pollack (*Pollachius pollachius*)	0	0
0303 79 58 00	– – – – Fische der Art *Orcynopsis unicolor*	0	0
0303 79 65 00	– – – – Sardellen (*Engraulis*-Arten)	2	7
0303 79 71 00	– – – – Seebrassen (*Dentex dentex* und *Pagellus*-Arten)	0	0
0303 79 75 00	– – – – Brachsenmakrelen (*Brama*-Arten)	0	0
0303 79 81 00	– – – – Seeteufel (*Lophius*-Arten)	0	0
0303 79 83 00	– – – – Blauer Wittling (*Micromesistius poutassou* oder *Gadus poutassou*)	0	0
0303 79 85 00	– – – – Südlicher Wittling (*Micromesistius australis*)	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0303 79 91 00	– – – – Stöcker (Bastardmakrelen) (*Caranx trachurus, Trachurus trachurus*)	5	7
0303 79 92 00	– – – – Neuseeländischer Grenadier (*Macruronus novaezelandiae*)	0	0
0303 79 93 00	– – – – Rosa Kingklip (*Genypterus blacodes*)	2	5
0303 79 94 00	– – – – Fische der Arten *Pelotreis flavilatus* und *Peltorhamphus novaezelandiae*	2	3
0303 79 98 00	– – – – andere		
0303 79 98 10	– – – – – Lodde (*Mallotus villosus*)	0	0
0303 79 98 90	– – – – – andere	2	0
0303 80	– Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 80 10 00	– – Fischrogen und Fischmilch, zum Herstellen von Desoxyribonucleinsäure oder Protaminsulfat	0	0
0303 80 90 00	– – andere	0	0
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren		
	– frisch oder gekühlt		
0304 11	– – vom Schwertfisch (*Xiphias gladius*)		
0304 11 10 00	– – – Filets	0	0
0304 11 90 00	– – – anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert)	0	0
0304 12	– – Zahnfische (*Dissostichus*-Arten)		
0304 12 10 00	– – – Filets	0	0
0304 12 90 00	– – – anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert)	0	0
0304 19	– – andere		
	– – – Filets		
	– – – – von Süßwasserfischen		
0304 19 13 00	– – – – – vom Pazifischen Lachs (*Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischen Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	0	0
	– – – – – von Forellen der Arten *Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita* und *Oncorhynchus gilae*		
0304 19 15 00	– – – – – – der Art *Oncorhynchus mykiss* mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0304 19 17 00	– – – – – – andere	0	0
0304 19 19	– – – – – von anderen Süßwasserfischen		
0304 19 19 10	– – – – – der Ordnung *Acipenseriformes*	5	5
0304 19 19 20	– – – – – Zander (*Stizostedion*-Arten)	5	5
0304 19 19 90	– – – – – Andere	5	5
	– – – – andere		
0304 19 31 00	– – – – – vom Kabeljau (*Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus*) und von Fischen der Art *Boreogadus saida*	0	0
0304 19 33 00	– – – – – vom Köhler (*Pollachius virens*)	0	0
0304 19 35 00	– – – – – vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (*Sebastes-Arten*)	0	0
0304 19 39 00	– – – – – andere	0	0
	– – – anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert)		
0304 19 91	– – – – von Süßwasserfischen		
0304 19 91 10	– – – – – der Ordnung *Acipenseriformes*	5	5
0304 19 91 20	– – – – – andere (*Stizostedion-Arten*)	5	5
0304 19 91 90	– – – – – andere	5	5
	– – – – andere		
0304 19 97 00	– – – – – Heringslappen	0	0
0304 19 99 00	– – – – – anderes	0	0
	– gefrorene Fischfilets		
0304 21 00 00	– – vom Schwertfisch (*Xiphias gladius*)	0	0
0304 22 00	– – Zahnfische (*Dissostichus*-Arten)		
0304 22 00 10	– – – vom *Dissostichus eleginoides* [chilenischer Seebarsch (Wolfsbarsch), patagonischer Zahnfisch, schwarzer Seehecht]	0	0
0304 22 00 20	– – – vom *Dissostichus mawsoni* [Antarktischer Seehecht]	0	0
0304 22 00 90	– – – andere	0	0
0304 29	– – andere		
	– – – von Süßwasserfischen		
0304 29 13 00	– – – – vom Pazifischen Lachs (*Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischen Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – – von Forellen der Arten *Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita* und *Oncorhynchus gilae*		
0304 29 15 00	– – – – – der Art *Oncorhynchus mykiss* mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g	5	7
0304 29 17 00	– – – – – andere	5	7
0304 29 19	– – – – von anderen Süßwasserfischen		
0304 29 19 10	– – – – der Ordnung *Acipenseriformes*	5	5
0304 29 19 20	– – – – Zander (*Stizostedion*-Arten)	5	5
0304 29 19 90	– – – – Andere	5	5
	– – – andere		
	– – – – vom Kabeljau (*Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus*) und von Fischen der Art *Boreogadus saida*		
0304 29 21 00	– – – – – vom Kabeljau der Art *Gadus macrocephalus*	0	0
0304 29 29 00	– – – – – andere	0	0
0304 29 31 00	– – – – vom Köhler (*Pollachius virens*)	0	0
0304 29 33 00	– – – – vom Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)	0	0
	– – – – vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (*Sebastes*-Arten)		
0304 29 35 00	– – – – – der Art *Sebastes marinus*	0	0
0304 29 39 00	– – – – – andere	5	7
0304 29 41 00	– – – – vom Merlan (*Merlangius merlangus*)	0	0
0304 29 43 00	– – – – vom Leng (*Molva*-Arten)	0	0
0304 29 45 00	– – – – von Thunfischen (der Gattung *Thunnus*) und von Fischen der *Euthynnus*-Arten	0	0
	– – – – von Makrelen (*Scomber scombrus, Scomber australasicus, Scomber japonicus*) und von Fischen der Art *Orcynopsis unicolor*		
0304 29 51 00	– – – – – von Makrelen der Art *Scomber australasicus*	5	3
0304 29 53	– – – – – andere		
0304 29 53 10	– – – – – der Art *Scomber scombrus*	0	0
0304 29 53 90	– – – – – andere	5	3
	– – – – von Seehechten (*Merluccius*-Arten, *Urophycis*-Arten)		
	– – – – – der *Merluccius*-Arten		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0304 29 55 00	– – – – – – von Kap-Hechten (*Merluccius capensis*) und von Tiefenwasser-Kapseehechten (*Merluccius paradoxus*)	0	0
0304 29 56 00	– – – – – – von Patagonischen Seehechten (*Merluccius hubbsi*)	0	0
0304 29 58 00	– – – – – – andere	0	0
0304 29 59 00	– – – – – der *Urophycis*-Arten	0	0
	– – – – von Haien		
0304 29 61 00	– – – – – von Dornhaien und Katzenhaien (*Squalus acanthias* und *Scyliorhinus*-Arten)	0	0
0304 29 69 00	– – – – – von anderen Haien	0	0
0304 29 71 00	– – – – von Schollen oder Goldbutt (*Pleuronectes platessa*)	0	0
0304 29 73 00	– – – – von Flundern (*Platichthys flesus*)	0	0
0304 29 75 00	– – – – von Heringen (*Clupea harengus, Clupea pallasii*)	0	0
0304 29 79 00	– – – – vom Scheefsnut (*Lepidorhombus*-Arten)	0	0
0304 29 83 00	– – – – vom Seeteufel (*Lophius*-Arten)	0	0
0304 29 85 00	– – – – vom Pazifischen Pollack (*Theragra chalcogramma*)	0	0
0304 29 91 00	– – – – vom Neuseeländischen Grenadier (*Macruronus novaezelandiae*)	0	0
0304 29 99 00	– – – – andere	0	0
	– anderes		
0304 91 00 00	– – vom Schwertfisch (*Xiphias gladius*)	0	0
0304 92 00 00	– – Zahnfische (*Dissostichus*-Arten)	0	0
0304 99	– – andere		
0304 99 10 00	– – – Surimi	0	0
	– – – anderes		
0304 99 21 00	– – – – von Süßwasserfischen	0	0
	– – – – anderes		
0304 99 23 00	– – – – – von Heringen (*Clupea harengus, Clupea pallasii*)	0	0
0304 99 29 00	– – – – – vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (*Sebastes*-Arten)	0	0
	– – – – – vom Kabeljau der Arten *Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus*) und von Fischen der Art *Boreogadus saida*		
0304 99 31 00	– – – – – – vom Kabeljau der Art *Gadus macrocephalus*	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0304 99 33 00	– – – – – – vom Kabeljau der Art *Gadus morhua*	0	0
0304 99 39 00	– – – – – – anderes	0	0
0304 99 41 00	– – – – – vom Köhler (*Pollachius virens*)	0	0
0304 99 45 00	– – – – – vom Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)	0	0
0304 99 51 00	– – – – – von Seehechten (*Merluccius*-Arten und *Urophycis*-Arten)	0	0
0304 99 55 00	– – – – – vom Scheefsnut (*Lepidorhombus*-Arten)	0	0
0304 99 61 00	– – – – – von Brachsenmakrelen (*Brama*-Arten)	5	3
0304 99 65 00	– – – – – vom Seeteufel (*Lophius*-Arten)	0	0
0304 99 71 00	– – – – – vom Blauen Wittling (*Micromesistius poutassou* oder *Gadus poutassou*)	0	0
0304 99 75 00	– – – – – vom Pazifischen Pollack (*Theragra chalcogramma*)	0	0
0304 99 99 00	– – – – – anderes	0	0
0305	– Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar		
0305 10 00 00	– Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	0	0
0305 20 00 00	– Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake	0	0
0305 30	– Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert		
	– – vom Kabeljau (*Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus*) und von Fischen der Art *Boreogadus saida*		
0305 30 11 00	– – – vom Kabeljau der Art *Gadus macrocephalus*	10	3
0305 30 19 00	– – – andere	10	3
0305 30 30 00	– – vom Pazifischen Lachs (*Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus* keta, *Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus* kisutch, *Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischen Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*), gesalzen oder in Salzlake	10	50 % Abbau über 5 Jahre
0305 30 50 00	– – vom Schwarzen Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*), gesalzen oder in Salzlake	10	20 % Abbau über 10 Jahre
0305 30 90	– – andere		
0305 30 90 10	– – – von Fischen der Ordnung *Acipenseriformes*	10	7
0305 30 90 90	– – – andere	10	60 % Abbau über 5 Jahre
	– Fische, geräuchert, einschließlich Fischfilets		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0305 41 00 00	– – Pazifischer Lachs (*Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	5	50 % Abbau über 5 Jahre
0305 42 00 00	– – Heringe (*Clupea harengus, Clupea pallasii*)	5	5
0305 49	– – andere		
0305 49 10 00	– – – Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*)	8	5
0305 49 20 00	– – – Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus *hippoglossus*)	8	5
0305 49 30 00	– – – Makrelen (*Scomber scombrus, Scomber australasicus, Scomber japonicus*)	5	5
0305 49 45 00	– – – Forellen (*Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*)	8	7
0305 49 50 00	– – – Aale (*Anguilla*-Arten)	8	7
0305 49 80	– – – andere		
0305 49 80 10	– – – – Fische der Ordnung *Acipenseriformes*	10	7
0305 49 80 90	– – – – andere	10	7
	– Fische, getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert		
0305 51	– – Kabeljau (*Gadus morhua, Gadus* ogac, *Gadus macrocephalus*)		
0305 51 10 00	– – – getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch)	0	0
0305 51 90 00	– – – getrocknet und gesalzen (Klippfisch)	0	0
0305 59	– – andere		
	– – – Fische der Art *Boreogadus saida*		
0305 59 11 00	– – – – getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch)	10	5
0305 59 19 00	– – – – getrocknet und gesalzen (Klippfisch)	10	5
0305 59 30 00	– – – Heringe (*Clupea harengus, Clupea pallasii*)	10	5
0305 59 50 00	– – – Sardellen (*Engraulis*-Arten)	10	50 % Abbau über 5 Jahre
0305 59 70 00	– – – Atlantischer Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)	10	5
0305 59 80	– – – andere		
0305 59 80 10	– – – – Fische der Ordnung *Acipenseriformes*	10	7
0305 59 80 90	– – – – andere	10	5
	– Fische, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und Fische in Salzlake		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0305 61 00 00	– – Heringe (*Clupea harengus, Clupea pallasii*)	7,5	20 % Abbau über 10 Jahre
0305 62 00 00	– – Kabeljau (Gadus *morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus*)	5	3
0305 63 00 00	– – Sardellen (*Engraulis*-Arten)	10	50 % Abbau über 5 Jahre
0305 69	– – andere		
0305 69 10 00	– – – Fische der Art *Boreogadus saida*	0	0
0305 69 30 00	– – – Atlantischer Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)	10	3
0305 69 50 00	– – – Pazifischer Lachs (*Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	5	5
0305 69 80	– – – andere		
0305 69 80 10	– – – – Fische der Ordnung *Acipenseriformes*	10	5
0305 69 80 90	– – – – andere	10	5
0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar		
	– gefroren		
0306 11	– – Langusten (*Palinurus*-Arten, *Panulirus*-Arten, *Jasus*-Arten)		
0306 11 10 00	– – – Langustenschwänze	0	0
0306 11 90 00	– – – andere	0	0
0306 12	– – Hummer (*Homarus*-Arten):		
0306 12 10 00	– – – ganz	0	0
0306 12 90 00	– – – andere	0	0
0306 13	– – Garnelen		
0306 13 10 00	– – – Garnelen der Familie *Pandalidae*	0	0
0306 13 30 00	– – – Garnelen der Gattung *Crangon*	0	0
0306 13 40 00	– – – Rosa Geißelgarnelen (*Parapenaeus* longirostris)	0	0
0306 13 50 00	– – – Geißelgarnelen (*Penaeus* spp.)	0	0
0306 13 80 00	– – – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0306 14	– – Krabben		
0306 14 10 00	– – – Krabben der Arten *Paralithodes camchaticus, Callinectes sapidus* und der *Chionoecetes*-Arten	0	0
0306 14 30 00	– – – Taschenkrebse (*Cancer pagurus*)	0	0
0306 14 90 00	– – – andere	0	0
0306 19	– – andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar		
0306 19 10 00	– – – Süßwasserkrebse	0	0
0306 19 30 00	– – – Kaisergranate (*Nephrops norvegicus*)	0	0
0306 19 90 00	– – – andere	10	60 % Abbau über 5 Jahre
	– nicht gefroren		
0306 21 00 00	– – Langusten (*Palinurus*-Arten, *Panulirus*-Arten, *Jasus*-Arten)	0	0
0306 22	– – Hummer (*Homarus*-Arten)		
0306 22 10 00	– – – lebend	0	0
	– – – andere		
0306 22 91 00	– – – – ganz	0	0
0306 22 99 00	– – – – andere	0	0
0306 23	– – Garnelen		
0306 23 10 00	– – – Garnelen der Familie *Pandalidae*	0	0
	– – – Garnelen der Gattung *Crangon*		
0306 23 31 00	– – – – frisch, gekühlt oder nur in Wasser oder Dampf gekocht	0	0
0306 23 39 00	– – – – andere	0	0
0306 23 90 00	– – – andere	0	0
0306 24	– – Krabben		
0306 24 30 00	– – – Taschenkrebse (*Cancer pagurus*)	0	0
0306 24 80 00	– – – andere	0	0
0306 29	– – andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar		
0306 29 10 00	– – – Süßwasserkrebse	0	0
0306 29 30 00	– – – Kaisergranate (*Nephrops norvegicus*)	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0306 29 90 00	– – – andere	0	0
0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar		
0307 10	– Austern		
0307 10 10 00	– – flache Austern (*Ostrea*-Arten), lebend, mit einem Stückgewicht einschließlich Schale von 40 g oder weniger	0	0
0307 10 90 00	– – andere	0	0
	– Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln der Gattungen *Pecten*, *Chlamys* oder *Placopecten*		
0307 21 00 00	– – lebend, frisch oder gekühlt	0	0
0307 29	– – andere		
0307 29 10 00	– – – große Pilger-Muscheln (*Pecten maximus*), gefroren	0	0
0307 29 90 00	– – – andere	0	0
	– Miesmuscheln (*Mytilus*-Arten, *Perna*-Arten)		
0307 31	– – lebend, frisch oder gekühlt		
0307 31 10 00	– – – *Mytilus*-Arten	5	20 % Abbau über 10 Jahre
0307 31 90 00	– – – *Perna*-Arten	5	3
0307 39	– – andere		
0307 39 10 00	– – – *Mytilus*-Arten	5	50 % Abbau über 5 Jahre
0307 39 90 00	– – – *Perna*-Arten	5	5
	– Tintenfische (*Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola*-Arten); Kalmare (*Ommastrephes*-Arten, *Loligo*-Arten, *Nototodarus*-Arten, *Sepioteuthis*-Arten)		
0307 41	– – lebend, frisch oder gekühlt		
0307 41 10 00	– – – Tintenfische (*Sepia* officinalis, Rossia *macrosoma, Sepiola*-Arten)	0	0
	– – – Kalmare (*Ommastrephes*-Arten, *Loligo*-Arten, *Nototodarus*-Arten, *Sepioteuthis*-Arten)		
0307 41 91 00	– – – – *Loligo*-Arten, *Ommastrephes sagittatus*	0	0
0307 41 99 00	– – – – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0307 49	– – andere		
	– – – gefroren		
	– – – – Tintenfische (*Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola*-Arten)		
	– – – – – der *Sepiola*-Arten		
0307 49 01 00	– – – – – – Zwergtintenfische (*Sepiola rondeleti*)	5	0
0307 49 11 00	– – – – – – andere	5	3
0307 49 18 00	– – – – – andere	5	5
	– – – – Kalmare (*Ommastrephes*-Arten, *Loligo*-Arten, *Nototodarus*-Arten, *Sepioteuthis*-Arten)		
	– – – – – *Loligo*-Arten		
0307 49 31 00	– – – – – – *Loligo vulgaris*	2	5
0307 49 33 00	– – – – – – *Loligo pealei*	2	3
0307 49 35 00	– – – – – – *Loligo patagonica*	2	3
0307 49 38 00	– – – – – – andere	2	5
0307 49 51 00	– – – – – *Ommastrephes sagittatus*	2	3
0307 49 59 00	– – – – – andere	2	20 % Abbau über 10 Jahre
	– – – andere		
0307 49 71 00	– – – – Tintenfische (*Sepia officinalis*, Rossia macrosoma, *Sepiola*-Arten)	5	3
	– – – – Kalmare (Ommastrephes-Arten, Loligo-Arten, *Nototodarus*-Arten, *Sepioteuthis*-Arten)		
0307 49 91 00	– – – – – *Loligo*-Arten, *Ommastrephes* sagittatus	5	5
0307 49 99 00	– – – – – andere	5	7
	– Kraken (*Octopus*-Arten)		
0307 51 00 00	– – lebend, frisch oder gekühlt	0	0
0307 59	– – andere		
0307 59 10 00	– – – gefroren	0	0
0307 59 90 00	– – – andere	0	0
0307 60 00 00	– Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken	10	20 % Abbau über 10 Jahre
	– andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0307 91 00 00	– – lebend, frisch oder gekühlt	0	0
0307 99	– – andere		
	– – – gefroren		
0307 99 11 00	– – – – Illex-Arten	5	7
0307 99 13 00	– – – – Sandklaffmuscheln und andere Weichtiere der Familie *Veneridae*	5	3
0307 99 15 00	– – – – Quallen (*Rhopilema*-Arten)	5	3
0307 99 18 00	– – – – andere	5	20 % Abbau über 10 Jahre
0307 99 90 00	– – – andere	5	20 % Abbau über 10 Jahre
04	KAPITEL 4 - MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN		
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0401 10	– mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger		
0401 10 10 00	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	10	7
0401 10 90 00	– – andere	10	7
0401 20	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT		
	– – mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger		
0401 20 11 00	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	10	7
0401 20 19 00	– – – andere	10	7
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT		
0401 20 91 00	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	10	7
0401 20 99 00	– – – andere	10	7
0401 30	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT		
	– – mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger		
0401 30 11 00	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	10	20 % Abbau über 5 Jahre
0401 30 19 00	– – – andere	10	20 % Abbau über 5 Jahre
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0401 30 31 00	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	10	20 % Abbau über 5 Jahre
0401 30 39 00	– – – andere	10	20 % Abbau über 5 Jahre
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT		
0401 30 91 00	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	10	7
0401 30 99 00	– – – andere	10	7
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0402 10	– in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger		
	– – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0402 10 11 00	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	10	20 % Abbau über 5 Jahre
0402 10 19 00	– – – andere	10	30 % Abbau über 5 Jahre
	– – andere		
0402 10 91 00	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	10	20 % Abbau über 5 Jahre
0402 10 99 00	– – – andere	10	20 % Abbau über 5 Jahre
	– in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT		
0402 21	– – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
	– – – mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger		
0402 21 11 00	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	10	20 % Abbau über 5 Jahre
	– – – – andere		
0402 21 17 00	– – – – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 bis 11 GHT	10	20 % Abbau über 5 Jahre
0402 21 19 00	– – – – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT	10	20 % Abbau über 5 Jahre
	– – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0402 21 91 00	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	10	20 % Abbau über 5 Jahre
0402 21 99 00	– – – – andere	10	20 % Abbau über 5 Jahre
0402 29	– – andere		
	– – – mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger		
0402 29 11 00	– – – – Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT	10	7
	– – – – andere		
0402 29 15 00	– – – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	10	7
0402 29 19 00	– – – – – andere	10	7
	– – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT		
0402 29 91 00	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	10	7
0402 29 99 00	– – – – andere	10	7
	– andere		
0402 91	– – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
	– – – mit einem Milchfettgehalt von 8 GHT oder weniger		
0402 91 11 00	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	10	7
0402 91 19 00	– – – – andere	10	7
	– – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT		
0402 91 31 00	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	10	7
0402 91 39 00	– – – – andere	10	7
	– – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT		
0402 91 51 00	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	10	20 % Abbau über 5 Jahre
0402 91 59 00	– – – – andere	10	20 % Abbau über 5 Jahre
	– – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0402 91 91 00	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	10	20 % Abbau über 5 Jahre
0402 91 99 00	– – – – andere	10	20 % Abbau über 5 Jahre
0402 99	– – andere		
	– – – mit einem Milchfettgehalt von 9,5 GHT oder weniger		
0402 99 11 00	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	10	7
0402 99 19 00	– – – – andere	10	7
	– – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT		
0402 99 31 00	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	10	7
0402 99 39 00	– – – – andere	10	7
	– – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT		
0402 99 91 00	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	10	20 % Abbau über 5 Jahre
0402 99 99 00	– – – – andere	10	7
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao		
0403 10	– Joghurt		
	– – weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 10 11 00	– – – – 3 GHT oder weniger	10	7
0403 10 13 00	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT	10	20 % Abbau über 5 Jahre
0403 10 19 00	– – – – mehr als 6 GHT	10	7
	– – – anderer, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 10 31 00	– – – – 3 GHT oder weniger	10	20 % Abbau über 5 Jahre
0403 10 33 00	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT	10	7

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0403 10 39 00	– – – – mehr als 6 GHT	10	7
	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 10 51 00	– – – – 1,5 GHT oder weniger	10	7
0403 10 53 00	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	10	7
0403 10 59 00	– – – – mehr als 27 GHT	10	7
	– – – anderer, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 10 91 00	– – – – 3 GHT oder weniger	10	50 % Abbau über 7 Jahre
0403 10 93 00	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT	10	50 % Abbau über 7 Jahre
0403 10 99 00	– – – – mehr als 6 GHT	10	7
0403 90	– andere		
	– – weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form		
	– – – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 11 00	– – – – – 1,5 GHT oder weniger	10	7
0403 90 13 00	– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	10	7
0403 90 19 00	– – – – – mehr als 27 GHT	10	7
	– – – – andere, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 31 00	– – – – – 1,5 GHT oder weniger	10	7
0403 90 33 00	– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	10	7
0403 90 39 00	– – – – – mehr als 27 GHT	10	7
	– – – andere		
	– – – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 51 00	– – – – – 3 GHT oder weniger	10	20 % Abbau über 5 Jahre
0403 90 53 00	– – – – – mehr als 3 bis 6 GHT	10	7
0403 90 59 00	– – – – – mehr als 6 GHT	10	7
	– – – – andere, mit einem Milchfettgehalt von		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0403 90 61 00	– – – – – 3 GHT oder weniger	10	20 % Abbau über 5 Jahre
0403 90 63 00	– – – – – mehr als 3 bis 6 GHT	10	7
0403 90 69 00	– – – – – mehr als 6 GHT	10	7
	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 71 00	– – – – 1,5 GHT oder weniger	10	7
0403 90 73 00	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	10	7
0403 90 79 00	– – – – mehr als 27 GHT	10	7
	– – – andere, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 91 00	– – – – 3 GHT oder weniger	10	50 % Abbau über 7 Jahre
0403 90 93 00	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT	10	50 % Abbau über 7 Jahre
0403 90 99 00	– – – – mehr als 6 GHT	10	50 % Abbau über 7 Jahre
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
0404 10	– Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
	– – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form		
	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von		
	– – – – 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 02 00	– – – – – 1,5 GHT oder weniger	10	50 % Abbau über 7 Jahre
0404 10 04 00	– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	10	20 % Abbau über 5 Jahre
0404 10 06 00	– – – – – mehr als 27 GHT	10	7
	– – – – mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 12 00	– – – – – 1,5 GHT oder weniger	10	7
0404 10 14 00	– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	10	7

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0404 10 16 00	– – – – – mehr als 27 GHT	10	7
	– – – andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von		
	– – – – 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 26 00	– – – – – 1,5 GHT oder weniger	10	7
0404 10 28 00	– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	10	7
0404 10 32 00	– – – – – mehr als 27 GHT	10	7
	– – – – mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 34 00	– – – – – 1,5 GHT oder weniger	10	7
0404 10 36 00	– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	10	7
0404 10 38 00	– – – – – mehr als 27 GHT	10	7
	– – andere		
	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von		
	– – – – 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 48 00	– – – – – 1,5 GHT oder weniger	10	7
0404 10 52 00	– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	10	7
0404 10 54 00	– – – – – mehr als 27 GHT	10	7
	– – – – mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 56 00	– – – – – 1,5 GHT oder weniger	10	7
0404 10 58 00	– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	10	7
0404 10 62 00	– – – – – mehr als 27 GHT	10	7
	– – – andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von		
	– – – – 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 72 00	– – – – – 1,5 GHT oder weniger	10	7
0404 10 74 00	– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	10	7
0404 10 76 00	– – – – – mehr als 27 GHT	10	7
	– – – – mehr als 15 GHT und einem Milchfettgehalt von		
0404 10 78 00	– – – – – 1,5 GHT oder weniger	10	7
0404 10 82 00	– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	10	7

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0404 10 84 00	– – – – – mehr als 27 GHT	10	7
0404 90	– andere		
	– – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von		
0404 90 21 00	– – – 1,5 GHT oder weniger	10	20 % Abbau über 5 Jahre
0404 90 23 00	– – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	10	20 % Abbau über 5 Jahre
0404 90 29 00	– – – mehr als 27 GHT	10	7
	– – andere, mit einem Milchfettgehalt von		
0404 90 81 00	– – – 1,5 GHT oder weniger	10	7
0404 90 83 00	– – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	10	20 % Abbau über 5 Jahre
0404 90 89 00	– – – mehr als 27 GHT	10	7
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette		
0405 10	– Butter		
	– – mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger		
	– – – natürliche Butter		
0405 10 11 00	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	10	30 % Abbau über 5 Jahre
0405 10 19 00	– – – – andere	10	30 % Abbau über 5 Jahre
0405 10 30 00	– – – rekombinierte Butter	10	20 % Abbau über 5 Jahre
0405 10 50 00	– – – Molkenbutter	10	7
0405 10 90 00	– – andere	10	7
0405 20	– Milchstreichfette		
0405 20 10 00	– – mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	10	7
0405 20 30 00	– – mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	10	20 % Abbau über 5 Jahre
0405 20 90 00	– – mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT	10	7
0405 90	– andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0405 90 10 00	– – mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und mit einem Wassergehalt von 0,5 GHT oder weniger	10	30 % Abbau über 5 Jahre
0405 90 90 00	– – andere	10	7
0406	Käse und Quark/Topfen		
0406 10	– Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen		
0406 10 20 00	– – mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger	10	5
0406 10 80 00	– – anderer	10	5
0406 20	– Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform		
0406 20 10 00	– – Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlenen Kräutern hergestellt	10	3
0406 20 90 00	– – andere	10	5
0406 30	– Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform		
0406 30 10 00	– – zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 GHT oder weniger	10	7
	– – andere		
	– – – mit einem Fettgehalt von 36 GHT oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von		
0406 30 31 00	– – – – 48 GHT oder weniger	10	50 % Abbau über 5 Jahre
0406 30 39 00	– – – – mehr als 48 GHT	10	50 % Abbau über 5 Jahre
0406 30 90 00	– – – mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	10	50 % Abbau über 5 Jahre
0406 40	– Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch Penicillium roqueforti:		
0406 40 10 00	– – Roquefort	10	5
0406 40 50 00	– – Gorgonzola	10	5
0406 40 90 00	– – andere	10	5
0406 90	– andere Käse		
0406 90 01 00	– – für die Verarbeitung	10	5
	– – andere		
0406 90 13 00	– – – Emmentaler	10	5

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0406 90 15 00	– – – Greyerzer, Sbrinz	10	5
0406 90 17 00	– – – Bergkäse, Appenzeller	10	5
0406 90 18 00	– – – Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine	10	5
0406 90 19 00	– – – Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlenen Kräutern hergestellt	10	5
0406 90 21 00	– – – Cheddar	10	5
0406 90 23 00	– – – Edamer	10	5
0406 90 25 00	– – – Tilsiter	10	5
0406 90 27 00	– – – Butterkäse	10	5
0406 90 29 00	– – – Kashkaval	10	5
0406 90 32 00	– – – Feta	10	5
0406 90 35 00	– – – Kefalo-Tyri	10	5
0406 90 37 00	– – – Finlandia	10	5
0406 90 39 00	– – – Jarlsberg	10	5
	– – – andere		
0406 90 50 00	– – – – Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell	10	5
	– – – – andere		
	– – – – – mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von		
	– – – – – – 47 GHT oder weniger		
0406 90 61 00	– – – – – – – Grana Padano, Parmigiano Reggiano	10	5
0406 90 63 00	– – – – – – – Fiore Sardo, Pecorino	10	5
0406 90 69 00	– – – – – – – andere	10	5
	– – – – – – mehr als 47 bis 72 GHT		
0406 90 73 00	– – – – – – – Provolone	10	5
0406 90 75 00	– – – – – – – Asiago, Caciocavallo, Montasio, Ragusano	10	5
0406 90 76 00	– – – – – – – Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø	10	5
0406 90 78 00	– – – – – – – Gouda	10	5
0406 90 79 00	– – – – – – – Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio	10	5

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0406 90 81 00	– – – – – – – Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	10	5
0406 90 82 00	– – – – – – – Camembert	10	5
0406 90 84 00	– – – – – – – Brie	10	5
0406 90 85 00	– – – – – – – Kefalograviera, Kasseri	10	5
	– – – – – – – andere Käse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von		
0406 90 86 00	– – – – – – – – mehr als 47 bis 52 GHT	10	5
0406 90 87 00	– – – – – – – – mehr als 52 bis 62 GHT	10	5
0406 90 88 00	– – – – – – – – mehr als 62 bis 72 GHT	10	5
0406 90 93 00	– – – – – – mehr als 72 GHT	10	5
0406 90 99	– – – – – andere		
0406 90 99 10	– – – – – – Kuhkäse in Behältern, die Salzlake enthalten	10	5
0406 90 99 90	– – – – – – andere	10	5
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht		
	– von Hausgeflügel		
	– – Bruteier		
0407 00 11 00	– – – von Truthühnern oder Gänsen	0	0
0407 00 19 00	– – – andere	5	7
0407 00 30 00	– – andere	12	7
0407 00 90 00	– andere	12	7
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
	– Eigelb		
0408 11	– – getrocknet		
0408 11 20 00	– – – ungenießbar oder ungenießbar gemacht	10	7
0408 11 80 00	– – – anderes	10	20 % Abbau über 5 Jahre
0408 19	– – anderes		
0408 19 20 00	– – – ungenießbar oder ungenießbar gemacht	10	7
	– – – anderes		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0408 19 81 00	– – – – flüssig	10	7
0408 19 89 00	– – – – anderes, einschließlich gefroren	10	7
	– andere		
0408 91	– – getrocknet		
0408 91 20 00	– – – ungenießbar oder ungenießbar gemacht	10	7
0408 91 80 00	– – – andere	10	7
0408 99	– – andere		
0408 99 20 00	– – – ungenießbar oder ungenießbar gemacht	10	7
0408 99 80 00	– – – andere	10	7
0409 00 00 00	Natürlicher Honig	13	7
0410 00 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20	7
05	KAPITEL 5 - ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN		
0501 00 00 00	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	20	7
0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare		
0502 10 00 00	– Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	20	7
0502 90 00 00	– andere	20	7
[0503]			
0504 00 00 00	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	5	20 % Abbau über 5 Jahre
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen		
0505 10	– Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen		
0505 10 10 00	– – roh	20	7
0505 10 90 00	– – andere	20	7
0505 90 00 00	– andere	20	7
0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0506 10 00 00	– Ossein und mit Säure behandelte Knochen	20	7
0506 90 00 00	– andere	20	20 % Abbau über 5 Jahre
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon		
0507 10 00 00	– Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein	20	5
0507 90 00 00	– andere	20	5
0508 00 00 00	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon	20	5
0510 00 00 00			
0511	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	0	0
0511 10 00 00	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar		
	– Rindersperma	0	0
0511 91	– andere		
0511 91 10 00	– – Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nicht lebende Tiere des Kapitels 3		
0511 91 90 00	– – – Abfälle von Fischen	0	0
0511 99	– – – andere	5	0
0511 99 10	– – andere		
0511 99 10 10	– – – Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle		
0511 99 10 90	– – – – Sehnen und Flechsen (zu medizinischen Zwecken)	0	0
	– – – – andere	5	0
0511 99 31 00	– – – natürliche Schwämme tierischen Ursprungs		
0511 99 39 00	– – – – roh	5	20 % Abbau über 5 Jahre
0511 99 85	– – – – andere	5	5
0511 99 85 10	– – – andere		
0511 99 85 90	– – – Embryonen von Rindern	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
II	– – – andere	0	0
06	ABSCHNITT II - WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS		
0601	KAPITEL 6 - LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS		
0601 10	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212)		
0601 10 10 00	– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend		
0601 10 20 00	– – Hyazinthen	5	1
0601 10 30 00	– – Narzissen	5	1
0601 10 40 00	– – Tulpen	5	1
0601 10 90 00	– – Gladiolen	5	1
0601 20	– – andere	5	1
0601 20 10 00	– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln		
0601 20 30 00	– – Zichorienpflanzen und -wurzeln	5	1
0601 20 90 00	– – Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen	5	1
0602	– – andere	5	1
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel		
0602 10	– Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser		
0602 10 10 00	– – von Reben	5	3
0602 10 90 00	– – andere	5	1
0602 20	– Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt		
0602 20 10 00	– – Reben, bewurzelt, auch gepfropft	5	50 % Abbau über 5 Jahre
0602 20 90 00	– – andere	5	1
0602 30 00 00	– Rhododendren (Azaleen), auch veredelt	20	5
0602 40	– Rosen, auch veredelt		
0602 40 10 00	– – unveredelt	5	1
0602 40 90 00	– – veredelt	5	1
0602 90	– andere		
0602 90 10 00	– – Pilzmycel	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0602 90 20 00	– – Ananaspflänzlinge	10	3
0602 90 30 00	– – Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen	10	3
	– – andere		
	– – – Freilandpflanzen		
	– – – – Bäume und Sträucher		
0602 90 41 00	– – – – – Forstgehölze	15	3
	– – – – – andere		
0602 90 45 00	– – – – – – bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen	15	3
0602 90 49 00	– – – – – – andere	15	3
	– – – – andere Freilandpflanzen		
0602 90 51 00	– – – – – Freilandstauden	15	3
0602 90 59 00	– – – – – andere	15	3
	– – – Zimmerpflanzen		
0602 90 70 00	– – – – bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen (ausgenommen Kakteen)	15	3
	– – – – andere		
0602 90 91 00	– – – – – Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausgenommen Kakteen)	15	3
0602 90 99 00	– – – – – andere	15	3
0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet		
	– frisch		
0603 11 00	– – Rosen		
0603 11 00 10	– – – vom 1. Juni bis 31. Oktober	10	3
0603 11 00 90	– – – vom 1. November bis 31. Mai	5	0
0603 12 00	– – Nelken		
0603 12 00 10	– – – vom 1. Juni bis 31. Oktober	10	3
0603 12 00 90	– – – vom 1. November bis 31. Mai	5	0
0603 13 00	– – Orchideen		
0603 13 00 10	– – – vom 1. Juni bis 31. Oktober	10	3
0603 13 00 90	– – – vom 1. November bis 31. Mai	5	0
0603 14 00	– – Chrysanthemen		
0603 14 00 10	– – – vom 1. Juni bis 31. Oktober	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0603 14 00 90	– – – vom 1. November bis 31. Mai	5	0
0603 19	– – andere		
0603 19 10	– – – Gladiolen		
0603 19 10 10	– – – vom 1. Juni bis 31. Oktober	10	3
0603 19 10 90	– – – vom 1 November to 31 may	5	0
0603 19 90	– – – andere		
0603 19 90 10	– – – vom 1. Juni bis 31. Oktober	10	3
0603 19 90 90	– – – vom 1. November bis 31. Mai	5	0
0603 90 00 00	– andere	5	0
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet		
0604 10	– Moose und Flechten		
0604 10 10 00	– – Rentierflechte	10	3
0604 10 90 00	– – andere	10	3
	– andere		
0604 91	– – frisch		
0604 91 20 00	– – – Weihnachtsbäume	10	3
0604 91 40 00	– – – Zweige von Nadelgehölzen	10	3
0604 91 90 00	– – – andere	10	3
0604 99	– – andere		
0604 99 10	– – – nur getrocknet		
0604 99 10 10	– – – – vom 1. November bis 30. April	5	0
0604 99 10 90	– – – – vom 1. Mai bis 31. Oktober	10	3
0604 99 90	– – – andere		
0604 99 90 10	– – – – vom 1. November bis 30. April	5	0
0604 99 90 90	– – – – vom 1. Mai bis 31. Oktober	10	2
07	KAPITEL 7 - GEMÜSE, PFLANZEN, WURZELN UND KNOLLEN, DIE ZU ERNÄHRUNGSZWECKEN VERWENDET WERDEN		
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt		
0701 10 00 00	– Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	2	0
0701 90	– andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0701 90 10 00	– – zum Herstellen von Stärke	10	3
	– – andere		
0701 90 50 00	– – – Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 30. Juni	10	3
0701 90 90 00	– – – andere	10	3
0702 00 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	10	50 % Abbau über 5 Jahre
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt		
0703 10	– Speisezwiebeln und Schalotten		
	– – Speisezwiebeln		
0703 10 11 00	– – – für Saatzwecke (Steckzwiebeln)	10	3
0703 10 19 00	– – – andere	10	50 % Abbau über 5 Jahre
0703 10 90 00	– – Schalotten	10	3
0703 20 00 00	– Knoblauch	10	3
0703 90 00 00	– Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten	20	5
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt		
0704 10 00 00	– Blumenkohl/Karfiol	10	50 % Abbau über 5 Jahre
0704 20 00 00	– Rosenkohl/Kohlsprossen	20	5
0704 90	– anderer		
0704 90 10 00	– – Weißkohl und Rotkohl	20	50 % Abbau über 5 Jahre
0704 90 90 00	– – anderer	20	5
0705	Salate (*Lactuca sativa*) und Chicorée (*Cichorium*-Arten), frisch oder gekühlt		
	– Salate		
0705 11 00 00	– – Kopfsalat	20	3
0705 19 00 00	– – andere	20	5
	– Chicorée		
0705 21 00 00	– – Chicorée-Witloof (*Cichorium intybus* var. *foliosum*)	20	5
0705 29 00 00	– – andere	20	5
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0706 10 00 00	– Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	20	50 % Abbau über 5 Jahre
0706 90	– andere		
0706 90 10 00	– – Knollensellerie	20	5
0706 90 30 00	– – Meerrettich/Kren (*Cochlearia armoracia*)	20	5
0706 90 90 00	– – andere	20	5
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt		
0707 00 05 00	– Gurken	10	50 % Abbau über 5 Jahre
0707 00 90 00	– Cornichons	10	3
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt		
0708 10 00 00	– Erbsen (*Pisum sativum*)	20	5
0708 20 00 00	– Bohnen (*Vigna*-Arten, *Phaseolus*-Arten)	20	5
0708 90 00 00	– andere Hülsenfrüchte	20	5
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt		
0709 20 00 00	– Spargel	20	5
0709 30 00 00	– Auberginen	20	50 % Abbau über 5 Jahre
0709 40 00 00	– Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	20	5
	– Pilze und Trüffeln		
0709 51 00 00	– – Pilze der Gattung *Agaricus*	20	50 % Abbau über 5 Jahre
0709 59	– – andere		
0709 59 10 00	– – – Pfifferlinge/Eierschwämme	20	5
0709 59 30 00	– – – Steinpilze	20	5
0709 59 50 00	– – – Trüffeln	20	5
0709 59 90 00	– – – andere	10	3
0709 60	– Früchte der Gattungen „*Capsicum*“ oder „*Pimenta*“		
0709 60 10 00	– – Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	20	50 % Abbau über 5 Jahre
	– – andere		
0709 60 91 00	– – – der Gattung „*Capsicum*“, zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von alkoholhaltigen *Capsicum*-Oleoresinen	17	5
0709 60 95 00	– – – zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden	20	5

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0709 60 99 00	– – – andere	15	5
0709 70 00 00	– Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	15	5
0709 90	– anderes		
0709 90 10 00	– – Salate (ausgenommen solche der Art *Lactuca sativa* sowie Chicorée (*Cichorium*-Arten))	10	50 % Abbau über 5 Jahre
0709 90 20 00	– – Mangold und Karde	10	5
	– – Oliven		
0709 90 31 00	– – – zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	10	5
0709 90 39 00	– – – andere	10	5
0709 90 40 00	– – Kapern	10	5
0709 90 50 00	– – Fenchel	20	5
0709 90 60 00	– – Zuckermais	20	5
0709 90 70 00	– – Zucchini (Courgettes)	20	5
0709 90 80 00	– – Artischocken	20	5
0709 90 90 00	– – anderes	20	5
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren		
0710 10 00 00	– Kartoffeln	15	3
	– Hülsengemüse, auch ausgelöst		
0710 21 00 00	– – Erbsen (*Pisum sativum*)	10	50 % Abbau über 5 Jahre
0710 22 00 00	– – Bohnen (*Vigna*-Arten, *Phaseolus*-Arten)	10	50 % Abbau über 5 Jahre
0710 29 00 00	– – anderes	10	3
0710 30 00 00	– Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	20	5
0710 40 00 00	– Zuckermais	20	20 % Abbau über 5 Jahre
0710 80	– anderes Gemüse		
0710 80 10 00	– – Oliven	10	5
	– – Früchte der Gattungen „*Capsicum*“ oder „*Pimenta*“		
0710 80 51 00	– – – Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	15	5
0710 80 59 00	– – – andere	15	5

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – Pilze		
0710 80 61 00	– – – der Gattung *Agaricus*	15	5
0710 80 69 00	– – – andere	15	5
0710 80 70 00	– – Tomaten	15	5
0710 80 80 00	– – Artischocken	15	5
0710 80 85 00	– – Spargel	7	5
0710 80 95 00	– – andere	15	50 % Abbau über 5 Jahre
0710 90 00 00	– Mischungen von Gemüsen	10	50 % Abbau über 5 Jahre
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet		
0711 20	– Oliven		
0711 20 10 00	– – zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	5	0
0711 20 90 00	– – andere	5	0
0711 40 00 00	– Gurken und Cornichons	20	5
	– Pilze und Trüffeln		
0711 51 00 00	– – Pilze der Gattung *Agaricus*	20	20 % Abbau über 5 Jahre
0711 59 00 00	– – andere	20	5
0711 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen		
	– – Gemüse		
0711 90 10 00	– – – Früchte der Gattungen „*Capsicum*“ oder „*Pimenta*“, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	20	5
0711 90 30 00	– – – Zuckermais	5	0
0711 90 50 00	– – – Speisezwiebeln	20	5
0711 90 70 00	– – – Kapern	5	0
0711 90 80 00	– – – anderes	20	5
0711 90 90 00	– – Mischungen von Gemüsen	20	5
0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet		
0712 20 00 00	– Speisezwiebeln	15	50 % Abbau über 5 Jahre

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– Pilze, Judasohrpilze (*Auricularia* spp.), Zitterpilze (*Tremella* spp.) und Trüffeln		
0712 31 00 00	– – Pilze der Gattung *Agaricus*	5	1
0712 32 00 00	– – Judasohrpilze (*Auricularia* spp.)	5	1
0712 33 00 00	– – Zitterpilze (*Tremella* spp.)	5	1
0712 39 00 00	– – andere	5	1
0712 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen		
0712 90 05 00	– – Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet	20	5
	– – Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*)		
0712 90 11 00	– – – Hybriden zur Aussaat	20	5
0712 90 19 00	– – – andere	10	3
0712 90 30 00	– – Tomaten	20	5
0712 90 50 00	– – Karotten und Speisemöhren	20	5
0712 90 90 00	– – andere	20	50 % Abbau über 5 Jahre
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert		
0713 10	– Erbsen (Pisum sativum)		
0713 10 10 00	– – zur Aussaat	0	0
0713 10 90 00	– – andere	5	0
0713 20 00 00	– Kichererbsen	10	0
	– Bohnen (*Vigna*-Arten, *Phaseolus*-Arten)		
0713 31 00 00	– – Bohnen der Art *Vigna mungo* (L.) Hepper oder *Vigna radiata* (L.) Wilczek	15	3
0713 32 00 00	– – Adzukibohnen (*Phaseolus* oder *Vigna angularis*)	20	5
0713 33	– – Gartenbohnen (*Phaseolus vulgaris*)		
0713 33 10 00	– – – zur Aussaat	5	3
0713 33 90 00	– – – andere	5	3
0713 39 00 00	– – andere	10	3
0713 40 00 00	– Linsen	10	3
0713 50 00 00	– Puffbohnen (Dicke Bohnen) (*Vicia faba* var. *major*), Pferdebohnen und Ackerbohnen (*Vicia faba* var. *equina* und *Vicia faba* var. *minor*)	20	5
0713 90 00 00	– andere	20	5

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0714	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes		
0714 10	– Maniok		
0714 10 10 00	– – Pellets von Mehl oder Grieß	0	0
	– – andere		
0714 10 91 00	– – – von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	0	0
0714 10 99 00	– – – andere	0	0
0714 20	– Süßkartoffeln		
0714 20 10 00	– – frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	20	5
0714 20 90 00	– – andere	0	0
0714 90	– andere		
	– – Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt		
0714 90 11 00	– – – von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	20	5
0714 90 19 00	– – – andere	20	5
0714 90 90 00	– – andere	0	0
08	KAPITEL 8 - GENIESSBARE FRÜCHTE UND NÜSSE; SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN ODER VON MELONEN		
0801	Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet		
	– Kokosnüsse		
0801 11 00 00	– – getrocknet	0	0
0801 19 00 00	– – andere	0	0
	– Paranüsse		
0801 21 00 00	– – in der Schale	10	3
0801 22 00 00	– – ohne Schale	10	3
	– Kaschu-Nüsse		
0801 31 00	– – in der Schale		
0801 31 00 10	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 10 kg	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0801 31 00 90	– – – andere	10	3
0801 32 00	– – ohne Schale		
0801 32 00 10	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr	0	0
0801 32 00 90	– – – andere	5	0
0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet		
	– Mandeln		
0802 11	– – in der Schale		
0802 11 10	– – – bittere Mandeln		
0802 11 10 10	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 10 kg	0	0
0802 11 10 90	– – – – andere	5	0
0802 11 90	– – – andere		
0802 11 90 10	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 10 kg	0	0
0802 11 90 90	– – – – andere	5	0
0802 12	– – ohne Schale		
0802 12 10	– – – bittere Mandeln		
0802 12 10 10	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 10 kg	0	0
0802 12 10 90	– – – – andere	5	0
0802 12 90	– – – andere		
0802 12 90 10	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 10 kg	0	0
0802 12 90 90	– – – – andere	5	0
	– Haselnüsse (Corylus-Arten)		
0802 21 00	– – in der Schale		
0802 21 00 10	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr	0	0
0802 21 00 90	– – – andere	5	0
0802 22 00	– – ohne Schale		
0802 22 00 10	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr	0	0
0802 22 00 90	– – – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– Walnüsse		
0802 31 00 00	– – in der Schale	10	3
0802 32 00 00	– – ohne Schale	10	3
0802 40 00 00	– Esskastanien (Castanea-Arten)	5	0
0802 50 00 00	– Pistazien	5	0
0802 60 00 00	– Macadamia-Nüsse	15	3
0802 90	– andere		
0802 90 20 00	– – Areka-(Betel-)Nüsse, Kolanüsse und Pekan-(Hickory-)Nüsse	15	3
0802 90 50 00	– – Pinienkerne	15	3
0802 90 85	– – andere		
0802 90 85 10	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr	0	0
0802 90 85 90	– – – andere	15	3
0803 00	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet		
	– frisch		
0803 00 11 00	– – Mehlbananen	0	0
0803 00 19 00	– – andere	0	0
0803 00 90 00	– getrocknet	0	0
0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet		
0804 10 00 00	– Datteln	3	0
0804 20	– Feigen		
0804 20 10 00	– – frisch	3	0
0804 20 90 00	– – getrocknet	3	0
0804 30 00 00	– Ananas	3	0
0804 40 00 00	– Avocadofrüchte	3	0
0804 50 00 00	– Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte	0	0
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet		
0805 10	– Orangen		
0805 10 20 00	– – Süßorangen, frisch	0	0
0805 10 80 00	– – andere	0	0
0805 20	– Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten		
0805 20 10 00	– – Clementinen	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0805 20 30 00	– – Monreales und Satsumas	0	0
0805 20 50 00	– – Mandarinen und Wilkings	0	0
0805 20 70 00	– – Tangerinen	0	0
0805 20 90 00	– – andere	0	0
0805 40 00 00	– Pampelmusen und Grapefruits	0	0
0805 50	– Zitronen (*Citrus limon, Citrus limonum*) und Limetten (*Citrus aurantifolia, Citrus* latifolia)		
0805 50 10 00	– – Zitronen (*Citrus limon, Citrus limonum*)	0	0
0805 50 90 00	– – Limetten (*Citrus aurantifolia, Citrus latifolia*)	0	0
0805 90 00 00	– andere	0	0
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet		
0806 10	– frisch		
0806 10 10 00	– – Tafeltrauben	10	50 % Abbau über 5 Jahre
0806 10 90 00	– – andere	10	7
0806 20	– getrocknet		
0806 20 10 00	– – Korinthen	0	0
0806 20 30 00	– – Sultaninen	0	0
0806 20 90 00	– – andere	0	0
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch		
	– Melonen (einschließlich Wassermelonen)		
0807 11 00	– – Wassermelonen		
0807 11 00 10	– – – vom 1. Dezember bis 31. März	0	0
0807 11 00 90	– – – vom 1. April bis 30. November	20	5
0807 19 00	– – andere		
0807 19 00 10	– – – vom 1. Dezember bis 31. März	0	0
0807 19 00 90	– – – vom 1. April bis 30. November	20	5
0807 20 00 00	– Papaya-Früchte	0	0
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch		
0808 10	– Äpfel		
0808 10 10 00	– – Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember	10	7
0808 10 80	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0808 10 80 10	– – – – vom 1. Dezember bis 31. März	0	0
0808 10 80 90	– – – – vom 1. April bis 30. November	10	50 % Abbau über 5 Jahre
0808 20	– Birnen und Quitten		
	– – Birnen		
0808 20 10 00	– – – Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember	10	7
0808 20 50	– – – andere		
0808 20 50 10	– – – – vom 1. Dezember bis 31. März	5	50 % Abbau über 5 Jahre
0808 20 50 90	– – – – vom 1. April bis 30. November	10	50 % Abbau über 5 Jahre
0808 20 90 00	– – Quitten	10	3
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch		
0809 10 00 00	– Aprikosen/Marillen	5	20 % Abbau über 5 Jahre
0809 20	– Kirschen		
0809 20 05 00	– – Sauerkirschen/Weichseln (*Prunus cerasus*)	5	20 % Abbau über 5 Jahre
0809 20 95 00	– – andere	5	20 % Abbau über 5 Jahre
0809 30	– Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen		
0809 30 10 00	– – Brugnolen und Nektarinen	5	7
0809 30 90 00	– – andere	5	20 % Abbau über 5 Jahre
0809 40	– Pflaumen und Schlehen		
0809 40 05 00	– – Pflaumen	5	20 % Abbau über 5 Jahre
0809 40 90 00	– – Schlehen	5	0
0810	Andere Früchte, frisch		
0810 10 00 00	– Erdbeeren	17	50 % Abbau über 5 Jahre
0810 20	– Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren		
0810 20 10 00	– – Himbeeren	20	5
0810 20 90 00	– – andere	20	5
0810 40	– Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung *Vaccinium*		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0810 40 10 00	– – Preiselbeeren der Art *Vaccinium vitis-idaea*	20	5
0810 40 30 00	– – Heidelbeeren der Art *Vaccinium* myrtillus	20	5
0810 40 50 00	– – Früchte der Arten *Vaccinium macrocarpon* und *Vaccinium corymbosum*	20	5
0810 40 90 00	– – andere	20	5
0810 50 00 00	– Kiwifrüchte	0	0
0810 60 00 00	– Durian	10	0
0810 90	– andere		
0810 90 30 00	– – Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Jackfrüchte, Litschis und Sapotpflaumen	10	0
0810 90 40 00	– – Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas	10	0
	– – schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren		
0810 90 50 00	– – – schwarze Johannisbeeren	20	5
0810 90 60 00	– – – rote Johannisbeeren	20	5
0810 90 70 00	– – – andere	20	5
0810 90 95 00	– – andere	10	50 % Abbau über 5 Jahre
0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0811 10	– Erdbeeren		
	– – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0811 10 11 00	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	10	3
0811 10 19 00	– – – andere	10	3
0811 10 90 00	– – andere	10	3
0811 20	– Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren		
	– – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0811 20 11 00	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	10	3
0811 20 19 00	– – – andere	10	3
	– – andere		
0811 20 31 00	– – – Himbeeren	10	3
0811 20 39 00	– – – schwarze Johannisbeeren	10	3
0811 20 51 00	– – – rote Johannisbeeren	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0811 20 59 00	– – – Brombeeren und Maulbeeren	10	3
0811 20 90 00	– – – andere	10	3
0811 90	– andere		
	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
0811 90 11 00	– – – – tropische Früchte und tropische Nüsse	10	3
0811 90 19 00	– – – – andere	10	3
	– – – andere		
0811 90 31 00	– – – – tropische Früchte und tropische Nüsse	10	0
0811 90 39 00	– – – – andere	10	3
	– – andere		
0811 90 50 00	– – – Heidelbeeren der Art *Vaccinium myrtillus*	10	3
0811 90 70 00	– – – Heidelbeeren der Arten *Vaccinium myrtilloides* und *Vaccinium angustifolium*	10	3
	– – – Kirschen		
0811 90 75 00	– – – – Sauerkirschen/Weichseln (*Prunus cerasus*)	10	50 % Abbau über 5 Jahre
0811 90 80 00	– – – – andere	10	3
0811 90 85 00	– – – tropische Früchte und tropische Nüsse	10	0
0811 90 95 00	– – – andere	10	3
0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet		
0812 10 00 00	– Kirschen	20	20 % Abbau über 5 Jahre
0812 90	– andere:		
0812 90 10 00	– – Aprikosen/Marillen	20	20 % Abbau über 5 Jahre
0812 90 20 00	– – Orangen	20	5
0812 90 30 00	– – Papaya-Früchte	20	5
0812 90 40 00	– – Heidelbeeren der Art *Vaccinium myrtillus*	20	5
0812 90 70 00	– – Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas und tropische Nüsse	20	5

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0812 90 98 00	– – andere	20	5
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels		
0813 10 00 00	– Aprikosen/Marillen	0	0
0813 20 00 00	– Pflaumen	0	0
0813 30 00 00	– Äpfel	20	20 % Abbau über 5 Jahre
0813 40	– andere Früchte		
0813 40 10 00	– – Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	12	3
0813 40 30 00	– – Birnen	12	3
0813 40 50 00	– – Papaya-Früchte	12	3
0813 40 60 00	– – Tamarinden	12	3
0813 40 70 00	– – Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas	12	3
0813 40 95 00	– – andere	12	3
0813 50	– Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels		
	– – Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806		
	– – – ohne Pflaumen		
0813 50 12 00	– – – – von Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas	5	0
0813 50 15 00	– – – – andere	5	0
0813 50 19 00	– – – mit Pflaumen	5	0
	– – Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802		
0813 50 31 00	– – – von tropischen Nüssen	5	0
0813 50 39 00	– – – andere	5	0
	– – andere Mischungen		
0813 50 91 00	– – – ohne Pflaumen oder Feigen	5	0
0813 50 99 00	– – – andere	5	0
0814 00 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	20	2

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
09	KAPITEL 9 - KAFFEE, TEE, MATE UND GEWÜRZE		
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt		
	– Kaffee, nicht geröstet		
0901 11 00	– – nicht entkoffeiniert		
0901 11 00 10	– – – zur industriellen Verarbeitung	0	0
0901 11 00 90	– – – anderer	0	0
0901 12 00 00	– – entkoffeiniert	0	0
	– Kaffee, geröstet		
0901 21 00 00	– – nicht entkoffeiniert	5	5
0901 22 00 00	– – entkoffeiniert	5	5
0901 90	– andere		
0901 90 10 00	– – Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	0	0
0901 90 90 00	– – Kaffeemittel mit Kaffeegehalt	20	5
0902	Tee, auch aromatisiert		
0902 10 00	– grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger		
0902 10 00 10	– – in Teebeuteln	10	3
0902 10 00 90	– – anderer	10	3
0902 20 00	– anderer grüner Tee (nicht fermentiert)		
0902 20 00 10	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 10 kg	0	0
0902 20 00 90	– – anderer	10	3
0902 30 00	– schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger		
0902 30 00 10	– – in Teebeuteln	10	3
0902 30 00 90	– – andere	10	3
0902 40 00	– anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee		
0902 40 00 10	– – Tee in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt über 10 kg	0	0
0902 40 00 90	– – anderer	10	3
0903 00 00 00	Mate	5	5
0904	Pfeffer der Gattung "Piper"; Früchte der Gattungen "*Capsicum*" oder "*Pimenta*", getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert		
	– Pfeffer		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0904 11 00 00	– – weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	0
0904 12 00 00	– – gemahlen oder sonst zerkleinert	0	0
0904 20	– Früchte der Gattungen "*Capsicum*" oder "*Pimenta*", getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert		
	– – weder gemahlen noch sonst zerkleinert		
0904 20 10 00	– – – Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	0	0
0904 20 30 00	– – – andere	0	0
0904 20 90 00	– – gemahlen oder sonst zerkleinert	0	0
0905 00 00 00	Vanille	0	0
0906	Zimt und Zimtblüten		
	– weder gemahlen noch sonst zerkleinert		
0906 11 00 00	– – Zimt (*Cinnamomum zeylanicum Blume*)	0	0
0906 19 00 00	– – andere	0	0
0906 20 00 00	– gemahlen oder sonst zerkleinert	0	0
0907 00 00 00	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	0	0
0908	Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen		
0908 10 00 00	– Muskatnüsse	0	0
0908 20 00 00	– Muskatblüte	0	0
0908 30 00 00	– Amomen und Kardamomen	0	0
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren		
0909 10 00 00	– Anis- und Sternanisfrüchte	0	0
0909 20 00 00	– Korianderfrüchte	0	0
0909 30 00 00	– Kreuzkümmelfrüchte	0	0
0909 40 00 00	– Kümmelfrüchte	0	0
0909 50 00 00	– Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren	0	0
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze		
0910 10 00 00	– Ingwer	0	0
0910 20	– Safran		
0910 20 10 00	– – weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	0
0910 20 90 00	– – gemahlen oder sonst zerkleinert	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0910 30 00 00	– Kurkuma	0	0
	– andere Gewürze		
0910 91	– – Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel		
0910 91 10 00	– – – weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	0
0910 91 90 00	– – – gemahlen oder sonst zerkleinert	0	0
0910 99	– – andere		
0910 99 10 00	– – – Samen von Bockshornklee	0	0
	– – – Thymian		
	– – – – weder gemahlen noch sonst zerkleinert		
0910 99 31 00	– – – – – Feldthymian (*Thymus serpyllum*)	0	0
0910 99 33 00	– – – – – anderer	0	0
0910 99 39 00	– – – – gemahlen oder sonst zerkleinert	0	0
0910 99 50 00	– – – Lorbeerblätter	0	0
0910 99 60 00	– – – Curry	0	0
	– – – andere		
0910 99 91 00	– – – – weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	0
0910 99 99 00	– – – – gemahlen oder sonst zerkleinert	0	0
10	KAPITEL 10 - GETREIDE		
1001	Weizen und Mengkorn		
1001 10 00	– Hartweizen		
1001 10 00 10	– – Hartweizen zur Aussaat	0	0
1001 10 00 90	– – anderer	10	3
1001 90	– andere		
1001 90 10 00	– – Spelz zur Aussaat	10	3
	– – anderer Spelz, Weichweizen und Mengkorn		
1001 90 91 00	– – – Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat	0	0
1001 90 99 00	– – – andere	10	3
1002 00 00 00	Roggen	20	5
1003 00	Gerste		
1003 00 10 00	– zur Aussaat	5	0
1003 00 90 00	– andere	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1004 00 00 00	Hafer	5	0
1005	Mais		
1005 10	– zur Aussaat		
	– – Hybridmais		
1005 10 11 00	– – – Doppelhybriden und Top-Cross-Hybriden	0	0
1005 10 13 00	– – – Dreiweghybriden	0	0
1005 10 15 00	– – – Einfachhybriden	0	0
1005 10 19 00	– – – andere	0	0
1005 10 90 00	– – anderer	0	0
1005 90 00 00	– anderer	10	3
1006	Reis		
1006 10	– Rohreis (Paddy-Reis)		
1006 10 10 00	– – zur Aussaat	5	0
	– – anderer		
	– – – parboiled		
1006 10 21 00	– – – – rundkörniger	5	0
1006 10 23 00	– – – – mittelkörniger	5	0
	– – – – langkörniger		
1006 10 25 00	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	5	0
1006 10 27 00	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	5	0
	– – – anderer		
1006 10 92 00	– – – – rundkörniger	5	0
1006 10 94 00	– – – – mittelkörniger	5	0
	– – – – langkörniger		
1006 10 96 00	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	5	0
1006 10 98 00	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	5	0
1006 20	– geschälter Reis ("Cargo-Reis" oder "Braunreis")		
	– – parboiled		
1006 20 11 00	– – – rundkörniger	5	0
1006 20 13 00	– – – mittelkörniger	5	0
	– – – langkörniger		
1006 20 15 00	– – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1006 20 17 00	– – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	5	0
	– – anderer		
1006 20 92 00	– – – rundkörniger	5	0
1006 20 94 00	– – – mittelkörniger	5	0
	– – – langkörniger		
1006 20 96 00	– – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	5	0
1006 20 98 00	– – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	5	0
1006 30	– halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert		
	– – halbgeschliffener Reis		
	– – – parboiled		
1006 30 21 00	– – – – rundkörniger	5	0
1006 30 23 00	– – – – mittelkörniger	5	0
	– – – – langkörniger		
1006 30 25 00	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	5	0
1006 30 27 00	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	5	0
	– – – anderer		
1006 30 42 00	– – – – rundkörniger	5	0
1006 30 44 00	– – – – mittelkörniger	5	0
	– – – – langkörniger		
1006 30 46 00	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	5	0
1006 30 48 00	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	5	0
	– – vollständig geschliffener Reis		
	– – – parboiled		
1006 30 61 00	– – – – rundkörniger	5	0
1006 30 63 00	– – – – mittelkörniger	5	0
	– – – – langkörniger		
1006 30 65 00	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	5	0
1006 30 67 00	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	5	0
	– – – anderer		
1006 30 92 00	– – – – rundkörniger	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1006 30 94 00	– – – – mittelkörniger	5	0
	– – – – langkörniger		
1006 30 96 00	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	5	0
1006 30 98 00	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	5	0
1006 40 00 00	– Bruchreis	5	0
1007 00	Körner-Sorghum		
1007 00 10 00	– Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat	2	0
1007 00 90 00	– anderer	2	0
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide		
1008 10 00 00	– Buchweizen	20	5
1008 20 00 00	– Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum)	20	5
1008 30 00 00	– Kanariensaat	5	0
1008 90	– anderes Getreide		
1008 90 10 00	– – Triticale	20	5
1008 90 90	– – anderes		
1008 90 90 10	– – – Wildreis, Körner von Zizania aquatica, zur Verwendung als Lebensmittel	1	0
1008 90 90 90	– – – andere	20	0
11	KAPITEL 11 - MÜLLEREIERZEUGNISSE; MALZ; STÄRKE; INULIN; KLEBER VON WEIZEN		
1101 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn		
	– von Weizen		
1101 00 11 00	– – von Hartweizen	15	5
1101 00 15 00	– – von Weichweizen und Spelz	15	5
1101 00 90 00	– von Mengkorn	15	5
1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn		
1102 10 00 00	– von Roggen	20	5
1102 20	– von Mais		
1102 20 10 00	– – mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	20	5
1102 20 90 00	– – anderes	20	5
1102 90	– anderes		
1102 90 10 00	– – von Gerste	20	5
1102 90 30 00	– – von Hafer	20	5

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1102 90 50 00	– – von Reis	20	5
1102 90 90 00	– – anderes	20	5
1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide		
	– Grobgrieß und Feingrieß		
1103 11	– – von Weizen		
1103 11 10 00	– – – von Hartweizen	20	5
1103 11 90 00	– – – von Weichweizen und Spelz	20	5
1103 13	– – von Mais		
1103 13 10 00	– – – mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	20	5
1103 13 90 00	– – – anderer	20	5
1103 19	– – von anderem Getreide		
1103 19 10 00	– – – von Roggen	20	5
1103 19 30 00	– – – von Gerste	20	5
1103 19 40 00	– – – von Hafer	20	5
1103 19 50 00	– – – von Reis	20	5
1103 19 90 00	– – – anderer	20	5
1103 20	– Pellets		
1103 20 10 00	– – von Roggen	20	5
1103 20 20 00	– – von Gerste	20	5
1103 20 30 00	– – von Hafer	20	5
1103 20 40 00	– – von Mais	20	5
1103 20 50 00	– – von Reis	20	5
1103 20 60 00	– – von Weizen	20	5
1103 20 90 00	– – andere	20	5
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen		
	– Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken:		
1104 12	– – von Hafer:		
1104 12 10 00	– – – gequetscht	20	5
1104 12 90 00	– – – als Flocken	10	5
1104 19	– – von anderem Getreide:		
1104 19 10 00	– – – von Weizen	20	5

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1104 19 30 00	– – – von Roggen	20	5
1104 19 50 00	– – – von Mais	20	5
	– – – von Gerste:		
1104 19 61 00	– – – – gequetscht	20	5
1104 19 69 00	– – – – als Flocken	20	5
	– – – andere		
1104 19 91 00	– – – – Reisflocken	20	5
1104 19 99 00	– – – – andere	10	5
	– Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet)		
1104 22	– – von Hafer		
1104 22 20 00	– – – geschält (entspelzt)	20	5
1104 22 30 00	– – – geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)	20	5
1104 22 50 00	– – – perlförmig geschliffen	20	5
1104 22 90 00	– – – nur geschrotet	20	5
1104 22 98 00	– – – andere	20	5
1104 23	– – von Mais		
1104 23 10 00	– – – geschält, auch geschnitten oder geschrotet	20	5
1104 23 30 00	– – – perlförmig geschliffen	20	5
1104 23 90 00	– – – nur geschrotet	20	5
1104 23 99 00	– – – andere	20	5
1104 29	– – von anderem Getreide		
	– – – von Gerste		
1104 29 01 00	– – – – geschält (entspelzt)	20	5
1104 29 03 00	– – – – geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)	20	5
1104 29 05 00	– – – – perlförmig geschliffen	20	5
1104 29 07 00	– – – – nur geschrotet	20	5
1104 29 09 00	– – – – andere	20	5
	– – – andere		
	– – – – geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet:		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1104 29 11 00	– – – – – von Weizen	20	5
1104 29 18 00	– – – – – andere	20	5
1104 29 30 00	– – – – perlförmig geschliffen	20	5
	– – – – nur geschrotet		
1104 29 51 00	– – – – – von Weizen	20	5
1104 29 55 00	– – – – – von Roggen	20	5
1104 29 59 00	– – – – – andere	20	5
	– – – – andere		
1104 29 81 00	– – – – – von Weizen	20	5
1104 29 85 00	– – – – – von Roggen	20	5
1104 29 89 00	– – – – – andere	20	5
1104 30	– Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen		
1104 30 10 00	– – von Weizen	20	5
1104 30 90 00	– – andere	20	5
1105	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln		
1105 10 00 00	– Mehl, Grieß und Pulver	20	20 % Abbau über 5 Jahre
1105 20 00 00	– Flocken, Granulat und Pellets	20	50 % Abbau über 5 Jahre
1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8		
1106 10 00 00	– von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	20	5
1106 20	– von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714		
1106 20 10 00	– – für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	20	5
1106 20 90 00	– – andere	20	5
1106 30	– von Erzeugnissen des Kapitels 8		
1106 30 10 00	– – von Bananen	10	3
1106 30 90 00	– – andere	10	3
1107	Malz, auch geröstet		
1107 10	– nicht geröstet		
	– – von Weizen		
1107 10 11 00	– – – in Form von Mehl	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1107 10 19 00	– – – anderes	10	3
	– – anderes		
1107 10 91 00	– – – in Form von Mehl	10	3
1107 10 99 00	– – – anderes	10	7
1107 20 00 00	– geröstet	10	3
1108	Stärke; Inulin		
	– Stärke		
1108 11 00 00	– – von Weizen	15	20 % Abbau über 5 Jahre
1108 12 00 00	– – von Mais	10	20 % Abbau über 5 Jahre
1108 13 00 00	– – von Kartoffeln	15	20 % Abbau über 5 Jahre
1108 14 00 00	– – von Maniok	20	20 % Abbau über 5 Jahre
1108 19	– – andere Stärke		
1108 19 10 00	– – – von Reis	15	20 % Abbau über 5 Jahre
1108 19 90 00	– – – andere	15	3
1108 20 00 00	– Inulin	20	5
1109 00 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet	15	3
12	KAPITEL 12 - ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER		
1201 00	Sojabohnen, auch geschrotet		
1201 00 10 00	– zur Aussaat	0	0
1201 00 90 00	– andere	0	0
1202	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet		
1202 10	– ungeschält		
1202 10 10	– – zur Aussaat		
1202 10 10 10	– – – in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 25 kg oder mehr	0	0
1202 10 10 90	– – – andere	5	0
1202 10 90	– – andere		
1202 10 90 10	– – – in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 25 kg oder mehr	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1202 10 90 90	– – – andere	5	0
1202 20 00	– geschält, auch geschrotet		
1202 20 00 10	– – – in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 25 kg oder mehr	0	0
1202 20 00 90	– – andere	5	0
1203 00 00 00	Kopra	5	0
1204 00	Leinsamen, auch geschrotet		
1204 00 10 00	– zur Aussaat	0	0
1204 00 90 00	– andere	5	0
1205	Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet		
1205 10	– erucasäurearme Raps- oder Rübsensamen		
1205 10 10 00	– – zur Aussaat	0	0
1205 10 90 00	– – andere	0	0
1205 90 00	– andere		
1205 90 00 10	– – zur Aussaat	0	0
1205 90 00 90	– – andere	0	0
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet		
1206 00 10 00	– zur Aussaat	0	0
	– andere		
1206 00 91 00	– – geschält; ungeschält, grau-weiß gestreift	10	3
1206 00 99 00	– – andere	10	20 % Abbau über 5 Jahre
1207	Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet		
1207 20	– Baumwollsamen		
1207 20 10 00	– – zur Aussaat	5	0
1207 20 90 00	– – andere	5	0
1207 40	– Sesamsamen		
1207 40 10 00	– – zur Aussaat	5	0
1207 40 90 00	– – andere	5	0
1207 50	– Senfsamen		
1207 50 10 00	– – zur Aussaat	5	0
1207 50 90 00	– – andere	5	0
	– andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1207 91	– – Mohnsamen		
1207 91 10 00	– – – zur Aussaat	5	0
1207 91 90 00	– – – andere	5	0
1207 99	– – andere		
1207 99 15 00	– – – zur Aussaat	5	0
	– – – andere		
1207 99 91 00	– – – – Hanfsamen	5	0
1207 99 97 00	– – – – andere	5	0
1208	Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl		
1208 10 00 00	– von Sojabohnen	5	20 % Abbau über 5 Jahre
1208 90 00 00	– anderes	5	0
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat		
1209 10 00 00	– Samen von Zuckerrüben	5	20 % Abbau über 5 Jahre
	– Samen von Futterpflanzen:		
1209 21 00 00	– – Samen von Luzernen	0	0
1209 22	– – Samen von Klee (*Trifolium*-Arten)		
1209 22 10 00	– – – Samen von Rotklee (*Trifolium pratense* L.)	0	0
1209 22 80 00	– – – andere	0	0
1209 23	– – Samen von Schwingel		
1209 23 11 00	– – – Samen von Wiesenschwingel (*Festuca pratensis Huds.*)	0	0
1209 23 15 00	– – – Samen von Rotschwingel (*Festuca rubra* L.)	0	0
1209 23 80 00	– – – andere	0	0
1209 24 00 00	– – Samen von Wiesenrispengras (*Poa pratensis* L.)	0	0
1209 25	– – Samen von Weidelgras (*Lolium multiflorum* Lam., *Lolium perenne* L.)		
1209 25 10 00	– – – Samen von Einjährigem und Welschem Weidelgras (*Lolium multiflorum* Lam.)	0	0
1209 25 90 00	– – – Samen von Deutschem Weidelgras (*Lolium perenne* L.)	0	0
1209 29	– – andere		
1209 29 10 00	– – – Samen von Wicken; Samen von Rispengras der Arten *Poa palustris* L. und *Poa trivialis* L.; Samen von Gemeinem Knaulgras (*Dactylis glomerata* L.); Samen von Straußgras (*Agrostis*-Arten)	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1209 29 35 00	– – – Samen von Wiesenlieschgras	0	0
1209 29 50 00	– – – Samen von Lupinen	0	0
1209 29 60 00	– – – Samen von Futterrüben (*Beta vulgaris* var. *alba*)	0	0
1209 29 80 00	– – – andere	0	0
1209 30 00 00	– Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden	0	0
	– andere		
1209 91	– – Samen von Gemüsen		
1209 91 10 00	– – – Samen von Kohlrabi (*Brassica oleracea*, var. *caulorapa* und *gongylodes* L.)	0	0
1209 91 30 00	– – – Samen von Roten Rüben (*Beta vulgaris* var. *conditiva*)	0	0
1209 91 90 00	– – – andere	0	0
1209 99	– – andere		
1209 99 10 00	– – – Forstsamen	0	0
	– – – andere		
1209 99 91 00	– – – – Samen von Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, ausgenommen solche der Unterposition 1209 30 00 00	0	0
1209 99 99 00	– – – – andere	0	0
1210	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin		
1210 10 00 00	– Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets	20	20 % Abbau über 5 Jahre
1210 20	– Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin		
1210 20 10 00	– – Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets, lupulinangereichert; Lupulin	20	30 % Abbau über 5 Jahre
1210 20 90 00	– – andere	20	20 % Abbau über 5 Jahre
1211	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert		
1211 20 00 00	– Ginsengwurzeln	0	0
1211 30 00 00	– Cocablätter	0	0
1211 40 00 00	– Mohnstroh	0	0
1211 90	– andere		
1211 90 30 00	– – Tonkabohnen	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1211 90 85 00	– – andere	0	0
1212	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät *Cichorium intybus sativum*) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1212 20 00 00	– Algen und Tange	15	5
	– andere		
1212 91	– – Zuckerrüben		
1212 91 20 00	– – – getrocknet, auch gemahlen	20	20 % Abbau über 5 Jahre
1212 91 80 00	– – – andere	20	20 % Abbau über 5 Jahre
1212 99	– – andere		
1212 99 20 00	– – – Zuckerrohr	20	7
1212 99 30 00	– – – Johannisbrot	15	5
	– – – Johannisbrotkerne		
1212 99 41 00	– – – – ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	15	5
1212 99 49 00	– – – – andere	15	5
1212 99 70 00	– – – andere	15	5
1213 00 00 00	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	20	5
1214	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets		
1214 10 00 00	– Mehl und Pellets von Luzerne	5	1
1214 90	– andere		
1214 90 10 00	– – Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken	5	1
1214 90 90 00	– – andere	5	1
13	KAPITEL 13 - SCHELLACK; GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUSZÜGE		
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)		
1301 20 00 00	– Gummi arabicum	0	0
1301 90 00 00	– andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert		
	– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge		
1302 11 00 00	– – Opium	0	0
1302 12 00 00	– – von Süßholzwurzeln	0	0
1302 13 00 00	– – von Hopfen	10	50 % Abbau über 5 Jahre
1302 19	– – andere		
1302 19 05 00	– – – Vanille-Oleoresin	0	0
1302 19 80 00	– – – andere	0	0
1302 20	– Pektinstoffe, Pektinate und Pektate		
1302 20 10 00	– – trocken	0	0
1302 20 90 00	– – andere	0	0
	– Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert		
1302 31 00 00	– – Agar-Agar	0	0
1302 32	– – Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert		
1302 32 10 00	– – – aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen	0	0
1302 32 90 00	– – – aus Guarsamen	0	0
1302 39 00 00	– – andere	0	0
14	KAPITEL 14 - FLECHTSTOFFE UND ANDERE WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN		
1401	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)		
1401 10 00 00	– Bambus	2	0
1401 20 00 00	– Peddig und Stuhlrohr	2	0
1401 90 00 00	– andere	2	0
[1402]			
[1403]			
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1404 20 00 00	– Baumwoll-Linters	2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1404 90 00 00	– andere	2	0
III	ABSCHNITT III - TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS		
15	KAPITEL 15 - TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS		
1501 00	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503		
	– Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz)		
1501 00 11 00	– – zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	20	7
1501 00 19 00	– – anderes	20	7
1501 00 90 00	– Geflügelfett	20	7
1502 00	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503		
1502 00 10	– zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln		
1502 00 10 10	– – ausgeschmolzen, mittels Druckextraktion gewonnen, zum Herstellen von Seife	0	0
1502 00 10 90	– – anderes	12	7
1502 00 90 00	– anderes	12	7
1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet		
	– Schmalzstearin und Oleostearin		
1503 00 11 00	– – zu industriellen Zwecken	20	7
1503 00 19 00	– – andere	20	7
1503 00 30 00	– Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	20	7
1503 00 90 00	– andere	20	7
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1504 10	– Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen		
1504 10 10 00	– – mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	7	0
	– – andere		
1504 10 91 00	– – – von Heilbutten	7	0
1504 10 99 00	– – – andere	7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1504 20	– Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle		
1504 20 10 00	– – feste Fraktionen	7	0
1504 20 90 00	– – andere	7	0
1504 30	– Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugetieren		
1504 30 10 00	– – feste Fraktionen	7	0
1504 30 90 00	– – andere	7	0
1505 00	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin		
1505 00 10 00	– Wollfett, roh	10	5
1505 00 90 00	– andere	10	5
1506 00 00 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	10	5
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1507 10	– rohes Öl, auch entschleimt		
1507 10 10 00	– – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5	20 % Abbau über 5 Jahre
1507 10 90 00	– – anderes	10	20 % Abbau über 5 Jahre
1507 90	– andere		
1507 90 10 00	– – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5	20 % Abbau über 5 Jahre
1507 90 90 00	– – andere	10	20 % Abbau über 5 Jahre
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1508 10	– rohes Öl		
1508 10 10 00	– – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5	0
1508 10 90 00	– – anderes	10	3
1508 90	– andere		
1508 90 10 00	– – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5	0
1508 90 90 00	– – andere	10	3
1509	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1509 10	– nicht behandelt		
1509 10 10 00	– – Lampantöl	10	0
1509 10 90 00	– – andere	10	5
1509 90 00 00	– andere	10	5
1510 00	Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509		
1510 00 10 00	– rohe Öle	10	5
1510 00 90 00	– andere	20	5
1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1511 10	– rohes Öl		
1511 10 10 00	– – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0
1511 10 90 00	– – anderes	0	0
1511 90	– andere		
	– – feste Fraktionen		
1511 90 11 00	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0	0
1511 90 19 00	– – – in anderer Aufmachung	0	0
	– – andere		
1511 90 91 00	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0
1511 90 99 00	– – – andere	0	0
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
	– Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen		
1512 11	– – rohe Öle		
1512 11 10 00	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	8	20 % Abbau über 5 Jahre
	– – – andere		
1512 11 91 00	– – – – Sonnenblumenöl	20	5
1512 11 99 00	– – – – Safloröl	20	5
1512 19	– – andere		
1512 19 10 00	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	10	5

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1512 19 90	– – – andere		
1512 19 90 10	– – – – Sonnenblumenöl	30	5
1512 19 90 90	– – – – Safloröl	20	5
	– Baumwollsamenöl und seine Fraktionen		
1512 21	– – rohes Öl, auch von Gossypol befreit		
1512 21 10 00	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	10	3
1512 21 90 00	– – – anderes	10	3
1512 29	– – andere		
1512 29 10 00	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	10	3
1512 29 90 00	– – – andere	10	3
1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
	– Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen		
1513 11	– – rohes Öl		
1513 11 10 00	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0
	– – – anderes		
1513 11 91 00	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0	0
1513 11 99 00	– – – – in anderer Aufmachung	0	0
1513 19	– – andere		
	– – – feste Fraktionen		
1513 19 11 00	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0	0
1513 19 19 00	– – – – in anderer Aufmachung	0	0
	– – – andere		
1513 19 30 00	– – – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0
	– – – – andere		
1513 19 91 00	– – – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0	0
1513 19 99 00	– – – – – in anderer Aufmachung	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen		
1513 21	– – rohe Öle		
1513 21 10 00	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0
	– – – andere		
1513 21 30 00	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0	0
1513 21 90 00	– – – – in anderer Aufmachung	0	0
1513 29	– – andere		
	– – – feste Fraktionen		
1513 29 11 00	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0	0
1513 29 19 00	– – – – in anderer Aufmachung	0	0
	– – – andere		
1513 29 30 00	– – – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0
	– – – – andere		
1513 29 50 00	– – – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0	0
1513 29 90 00	– – – – – in anderer Aufmachung	0	0
1514	Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
	– erucasäurearmes Raps- und Rübsenöl sowie deren Fraktionen		
1514 11	– – rohe Öle		
1514 11 10 00	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5	0
1514 11 90 00	– – – andere	5	0
1514 19	– – andere		
1514 19 10 00	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5	0
1514 19 90 00	– – – andere	5	0
	– andere		
1514 91	– – rohe Öle		
1514 91 10 00	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5	0
1514 91 90 00	– – – andere	5	0
1514 99	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1514 99 10 00	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5	0
1514 99 90 00	– – – andere	5	0
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
	– Leinöl und seine Fraktionen		
1515 11 00 00	– – rohes Öl	20	5
1515 19	– – andere		
1515 19 10 00	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5	0
1515 19 90 00	– – – andere	20	5
	– Maisöl und seine Fraktionen		
1515 21	– – rohes Öl		
1515 21 10 00	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	20	5
1515 21 90 00	– – – anderes	20	5
1515 29	– – andere		
1515 29 10 00	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5	5
1515 29 90 00	– – – andere	15	3
1515 30	– Rizinusöl und seine Fraktionen		
1515 30 10 00	– – zum Herstellen von Aminoundecansäure zum Erzeugen von synthetischen Chemiefasern oder Kunststoffen	0	0
1515 30 90 00	– – andere	0	0
1515 50	– Sesamöl und seine Fraktionen		
	– – rohes Öl		
1515 50 11 00	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5	0
1515 50 19 00	– – – anderes	10	3
	– – andere		
1515 50 91 00	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5	0
1515 50 99 00	– – – andere	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1515 90	– andere		
1515 90 11	– – Tungöl (Holzöl), Jojobaöl, Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen		
1515 90 11 10	– – – Tungöl (Holzöl) und seine Fraktionen	10	3
1515 90 11 90	– – – andere	5	0
	– – Tabaksamenöl und seine Fraktionen		
	– – – rohes Öl		
1515 90 21 00	– – – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5	0
1515 90 29 00	– – – – anderes	5	0
	– – – andere		
1515 90 31 00	– – – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5	0
1515 90 39 00	– – – – andere	5	0
	– – andere Fette und Öle sowie deren Fraktionen		
	– – – rohe Fette und Öle		
1515 90 40 00	– – – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5	0
	– – – – andere		
1515 90 51 00	– – – – – fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	5	0
1515 90 59 00	– – – – – fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	5	0
	– – – andere		
1515 90 60 00	– – – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5	0
	– – – – andere		
1515 90 91 00	– – – – – fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	5	0
1515 90 99 00	– – – – – fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	5	0
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet		
1516 10	– tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen		
1516 10 10	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
1516 10 10 10	– – – von Meeressäugetieren	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1516 10 10 90	– – andere	20	5
1516 10 90	– – in anderer Aufmachung		
1516 10 90 10	– – – von Meeressäugetieren	10	3
1516 10 90 90	– – andere	20	5
1516 20	– pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen		
1516 20 10 00	– – hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	20	5
	– – andere		
1516 20 91	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
1516 20 91 10	– – – – Olivenöle	10	3
1516 20 91 20	– – – – Palmkernöl	5	5
	– – – – Palmkernöle und seine Fraktionen, raffiniert, gebleicht und desodoriert:		
1516 20 91 31	– – – – – Palmkernöl	5	5
1516 20 91 32	– – – – – Palmkernolein	5	5
1516 20 91 33	– – – – – hydriertes Palmkernstearin	5	5
1516 20 91 90	– – – – andere	20	5
	– – – in anderer Aufmachung		
1516 20 95 00	– – – – Raps- und Rübsenöl, Leinöl, Sonnenblumenöl, Illipefett, Karitefett, Domorifett, Tulucunaöl oder Babassuöl, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	20	5
	– – – – andere		
1516 20 96	– – – – – Erdnussöl, Baumwollsaatöl, Sojaöl oder Sonnenblumenöl; andere Öle mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von weniger als 50 GHT und ausgenommen Palmkernöl, Illipefett, Kokosöl (Kopraöl), Raps- und Rübsenöl oder Kopaivaöl		
	– – – – – – Palmöl:		
1516 20 96 11	– – – – – – – in Umschließungen von mit einem Inhalt von 20 kg oder weniger	5	0
1516 20 96 15	– – – – – – – andere	5	0
1516 20 96 90	– – – – – – andere	20	5
1516 20 98	– – – – – andere		
	– – – – – – Öle und seine Fraktionen zum Herstellen von Lebensmitteln:		
1516 20 98 11	– – – – – – – Palmkernöl, raffiniert, gebleicht und desodoriert	0	0
1516 20 98 12	– – – – – – – Palmkernolein, raffiniert, gebleicht und desodoriert	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1516 20 98 13	– – – – – – – Palmkernstearin, raffiniert, gebleicht und desodoriert	0	0
1516 20 98 19	– – – – – – – andere	0	0
	– – – – – – andere:		
1516 20 98 21	– – – – – – – Palmkernöl, raffiniert, gebleicht und desodoriert zu technischen oder industriellen Zwecken	5	5
1516 20 98 22	– – – – – – – Palmkernolein, raffiniert, gebleicht und desodoriert zu technischen oder industriellen Zwecken	5	5
1516 20 98 23	– – – – – – – Palmkernstearin, raffiniert, gebleicht und desodoriert zu technischen oder industriellen Zwecken	5	5
1516 20 98 90	– – – – – – andere	10	5
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516		
1517 10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine		
1517 10 10 00	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	10	50 % Abbau über 5 Jahre
1517 10 90 00	– – andere	10	30 % Abbau über 5 Jahre
1517 90	– andere		
1517 90 10 00	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	15	50 % Abbau über 5 Jahre
	– – andere		
1517 90 91 00	– – – Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen	15	30 % Abbau über 5 Jahre
1517 90 93 00	– – – genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	15	50 % Abbau über 5 Jahre
1517 90 99	– – – andere		
	– – – – Mischungen von Ölen zum Herstellen von Lebensmitteln:		
1517 90 99 11	– – – – – Backfett und Spezialfette, z. B. Kakaobutterersatzstoff (CBS), Kakaobutteräquivalent (CBE), Kakaobutteraustauschstoff (CBR), Mischungen von pflanzlichen Fetten (Ölen, einschließlich hydrierter Öle)	0	0
1517 90 99 19	– – – – – andere	0	0
	– – – – andere:		
1517 90 99 91	– – – – – Backfett und Spezialfette, z. B. Kakaobutterersatzstoff (CBS), Kakaobutteräquivalent (CBE), Kakaobutteraustauschstoff (CBR), Mischungen von pflanzlichen Fetten (Ölen, einschließlich hydrierter Öle) zum Herstellen von Lebensmitteln	5	30 % Abbau über 5 Jahre

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1517 90 99 99	– – – – – andere	15	30 % Abbau über 5 Jahre
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1518 00 10 00	– Linoxyn	5	0
	– Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln		
1518 00 31 00	– – roh	10	3
1518 00 39 00	– – andere	10	3
	– andere		
1518 00 91 00	– – tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516	10	3
	– – andere		
1518 00 95 00	– – – ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	20	5
1518 00 99 00	– – – andere	20	5
[1519]			
1520 00 00 00	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	0	0
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt		
1521 10 00 00	– Pflanzenwachse	0	0
1521 90	– andere		
1521 90 10 00	– – Walrat, auch raffiniert oder gefärbt	15	3
	– – Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt		
1521 90 91 00	– – – roh	15	3
1521 90 99 00	– – – andere	15	3
1522 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1522 00 10 00	– Degras	20	5
	– Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen		
	– – Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist		
1522 00 31 00	– – – Soapstock	20	5
1522 00 39 00	– – – andere	20	5
	– – andere		
1522 00 91 00	– – – Öldrass und Soapstock	20	20 % Abbau über 5 Jahre
1522 00 99 00	– – – andere	20	20 % Abbau über 5 Jahre
IV	ABSCHNITT IV - WAREN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG; TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE		
16	KAPITEL 16 - ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN ODER VON KREBSTIEREN, WEICHTIEREN UND ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN		
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse		
1601 00 10 00	– aus Lebern	15	7
	– andere		
1601 00 91 00	– – Rohwürste, nicht gekocht	15	50 % Abbau über 10 Jahre
1601 00 99 00	– – andere	15	50 % Abbau über 10 Jahre
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht		
1602 10 00 00	– homogenisierte Zubereitungen	15	20 % Abbau über 5 Jahre
1602 20	– aus Lebern aller Tierarten		
	– – von Gänsen oder Enten		
1602 20 11 00	– – – mit einem Anteil an Fettlebern von 75 GHT oder mehr	10	7
1602 20 19 00	– – – andere	10	50 % Abbau über 7 Jahre
1602 20 90 00	– – andere	20	50 % Abbau über 10 Jahre
	– von Geflügel der Position 0105		
1602 31	– – von Truthühnern		
	– – – mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1602 31 11 00	– – – – ausschließlich nicht gegartes Fleisch von Truthühnern enthaltend	20	7
1602 31 19 00	– – – – andere	20	7
1602 31 30 00	– – – mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	20	7
1602 31 90 00	– – – andere	20	7
1602 32	– – von Hühnern		
	– – – mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr		
1602 32 11 00	– – – – nicht gegart	15	20 % Abbau über 5 Jahre
1602 32 19 00	– – – – andere	15	20 % Abbau über 5 Jahre
1602 32 30 00	– – – mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	15	7
1602 32 90 00	– – – andere	15	7
1602 39	– – andere		
	– – – mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr		
1602 39 21 00	– – – – nicht gegart	20	7
1602 39 29 00	– – – – andere	20	7
1602 39 40 00	– – – mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	20	7
1602 39 80 00	– – – andere	20	7
	– von Schweinen		
1602 41	– – Schinken und Teile davon		
1602 41 10 00	– – – von Hausschweinen	10	7
1602 41 90 00	– – – andere	10	7
1602 42	– – Schultern und Teile davon		
1602 42 10 00	– – – von Hausschweinen	10	7
1602 42 90 00	– – – andere	10	7
1602 49	– – andere, einschließlich Mischungen		
	– – – von Hausschweinen		
	– – – – mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 80 GHT oder mehr		
1602 49 11 00	– – – – – Kotelettstränge (ausgenommen Nacken) und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Kotelettsträngen und Schinken	10	50 % Abbau über 7 Jahre

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1602 49 13 00	– – – – – Nacken und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Nacken und Schultern	10	50 % Abbau über 7 Jahre
1602 49 15 00	– – – – – andere Mischungen, Schinken, Schultern, Kotelettstränge oder Nacken und Teile davon enthaltend	10	7
1602 49 19 00	– – – – – andere	10	50 % Abbau über 7 Jahre
1602 49 30 00	– – – – mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 40 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	10	7
1602 49 50 00	– – – – mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von weniger als 40 GHT	10	50 % Abbau über 7 Jahre
1602 49 90 00	– – – andere	10	7
1602 50	– von Rindern		
1602 50 10 00	– – nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen	10	7
	– – andere		
	– – – in luftdicht verschlossenen Behältnissen		
1602 50 31 00	– – – – Corned Beef	10	7
1602 50 39 00	– – – – andere	10	7
1602 50 80 00	– – – andere	10	7
1602 90	– andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten		
1602 90 10 00	– – Zubereitungen aus Blut aller Tierarten	10	20 % Abbau über 5 Jahre
	– – andere		
1602 90 31 00	– – – von Wild oder Kaninchen	10	7
1602 90 41 00	– – – von Rentieren	10	7
	– – – andere		
1602 90 51 00	– – – – Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend	10	7
	– – – – andere		
	– – – – – Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern enthaltend		
1602 90 61 00	– – – – – – nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen	10	7
1602 90 69 00	– – – – – – andere	10	7
	– – – – – andere		
	– – – – – – von Schafen oder Ziegen		
	– – – – – – – nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1602 90 72 00	– – – – – – – – von Schafen	10	7
1602 90 74 00	– – – – – – – – von Ziegen	10	7
	– – – – – – – andere		
1602 90 76 00	– – – – – – – – von Schafen	10	7
1602 90 78 00	– – – – – – – – von Ziegen	10	7
1602 90 98 00	– – – – – – andere	10	7
1603 00	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren		
1603 00 10 00	– in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0	0
1603 00 80 00	– andere	0	0
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen		
	– Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert		
1604 11 00 00	– – Lachse	5	50 % Abbau über 5 Jahre
1604 12	– – Heringe		
1604 12 10 00	– – – Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	5	5
	– – – andere		
1604 12 91 00	– – – – in luftdicht verschlossenen Behältnissen	5	50 % Abbau über 5 Jahre
1604 12 99 00	– – – – andere	5	50 % Abbau über 5 Jahre
1604 13	– – Sardinen, Sardinellen und Sprotten		
	– – – Sardinen		
1604 13 11 00	– – – – in Olivenöl	10	20 % Abbau über 5 Jahre
1604 13 19 00	– – – – andere	10	0
1604 13 90	– – – andere		
1604 13 90 10	– – – – Sprotten in Öl	10	0
1604 13 90 90	– – – – andere	10	0
1604 14	– – Thunfische, echter Bonito und Pelamide (*Sarda* spp.)		
	– – – Thunfische und echter Bonito		
1604 14 11 00	– – – – in Pflanzenöl	7	50 % Abbau über 5 Jahre
	– – – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1604 14 16 00	– – – – – Filets genannt "Loins"	7	20 % Abbau über10 Jahre
1604 14 18 00	– – – – – andere	7	50 % Abbau über 5 Jahre
1604 14 90 00	– – – Pelamide (*Sarda* spp.)	7	7
1604 15	– – Makrelen:		
	– – – der Arten *Scomber scombrus* und *Scomber japonicus*		
1604 15 11	– – – – Filets:		
1604 15 11 10	– – – – – der Art *Scomber scombrus*	5	5
1604 15 11 20	– – – – – der Art *Scomber japonicus*	10	20 % Abbau über10 Jahre
1604 15 19	– – – – andere:		
1604 15 19 10	– – – – – der Art *Scomber scombrus*	5	7
1604 15 19 20	– – – – – der Art *Scomber japonicus*	10	20 % Abbau über 5 Jahre
1604 15 90 00	– – – der Art *Scomber australasicus*	5	5
1604 16 00 00	– – Sardellen	10	50 % Abbau über 5 Jahre
1604 19	– – andere:		
1604 19 10 00	– – – Salmoniden, ausgenommen Lachse	8	7
	– – – Fische der Euthynnus-Arten, andere als echter Bonito (*Euthynnus (Katsuwonus) pelamis*)		
1604 19 31 00	– – – – Filets genannt "Loins"	10	5
1604 19 39 00	– – – – andere	10	50 % Abbau über 5 Jahre
1604 19 50 00	– – – Fische der Art *Ocrynopsis unicolor*	10	3
	– – – andere		
1604 19 91	– – – – Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren:		
1604 19 91 10	– – – – – von Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch der Art *Sebastes marinus*	5	3
1604 19 91 20	– – – – – von Seehecht der Art *Urophycis chuss*	5	3
1604 19 91 30	– – – – – von Seehecht der Art *Merluccius bilinearis*	5	3
1604 19 91 40	– – – – – von Seehecht der Art *Merluccius productus*	5	3
1604 19 91 90	– – – – – andere	5	50 % Abbau über 5 Jahre

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – – andere		
1604 19 92 00	– – – – – Kabeljau (*Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus*)	5	5
1604 19 93 00	– – – – – Köhler (*Pollachius virens*)	5	5
1604 19 94	– – – – – Seehechte (*Merluccius*-Arten, *Urophycis*-Arten):		
1604 19 94 10	– – – – – – der Art *Merluccius productus*	5	5
1604 19 94 20	– – – – – – der Art *Merluccius bilinearis*	5	5
1604 19 94 30	– – – – – – *Urophycis chuss*	5	5
1604 19 94 90	– – – – – – andere	5	7
1604 19 95 00	– – – – – Pazifischer Pollack (*Theragra chalcogramma*) und Pollack (*Pollachius pollachius*)	5	5
1604 19 98	– – – – – andere:		
1604 19 98 10	– – – – – – Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch der Art *Sebastes marinus*	5	5
1604 19 98 20	– – – – – – Fische der Ordnung *Acipenseriformes*	5	5
1604 19 98 30	– – – – – – Zander (*Stizostedion*-Arten)	5	5
1604 19 98 90	– – – – – – andere	5	50 % Abbau über 5 Jahre
1604 20	– Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht		
1604 20 05 00	– – Surimizubereitungen	5	50 % Abbau über 5 Jahre
	– – andere		
1604 20 10 00	– – – Lachse	5	5
1604 20 30	– – – Salmoniden, ausgenommen Lachse		
1604 20 30 10	– – – – Seesaibling (*Salvelinus alpinus*)	5	3
1604 20 30 90	– – – – andere	5	7
1604 20 40 00	– – – Sardellen	10	7
1604 20 50	– – – Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten *Scomber scombrus* und *Scomber japonicus*, Fische der Art *Orcynopsis unicolor*:		
1604 20 50 10	– – – – Makrelen der Art *Scomber scombrus*	10	5
1604 20 50 20	– – – – Boniten	5	5
1604 20 50 30	– – – – Fische der Art *Orcynopsis unicolor*	5	5
1604 20 50 90	– – – – andere Fische	10	5
1604 20 70 00	– – – Thunfische, echter Bonito und andere Fische der *Euthynnus*-Arten	5	5
1604 20 90	– – – andere Fische		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1604 20 90 10	– – – – Fische der Ordnung *Acipenseriformes*	5	5
1604 20 90 20	– – – – Zander (*Stizostedion*-Arten)	5	5
1604 20 90 90	– – – – andere Fische	5	0
1604 30	– Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen		
1604 30 10 00	– – Kaviar (Störrogen)	10	5
1604 30 90 00	– – Kaviarersatz	10	50 % Abbau über 5 Jahre
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht		
1605 10 00 00	– Krabben	0	0
1605 20	– Garnelen		
1605 20 10 00	– – in luftdicht verschlossenen Behältnissen	0	0
	– – andere		
1605 20 91 00	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger	0	0
1605 20 99 00	– – – andere	0	0
1605 30	– Hummer		
1605 30 10 00	– – Hummerfleisch, gekocht, zum Herstellen von Hummerbutter, -pasten, -suppen oder -soßen	0	0
1605 30 90 00	– – andere	0	0
1605 40 00 00	– andere Krebstiere	10	20 % Abbau über10 Jahre
1605 90	– andere		
	– – Weichtiere		
	– – – Miesmuscheln (*Mytilus*-Arten, *Perna*-Arten)		
1605 90 11 00	– – – – in luftdicht verschlossenen Behältnissen	5	20 % Abbau über10 Jahre
1605 90 19 00	– – – – andere	5	20 % Abbau über10 Jahre
1605 90 30 00	– – – andere	5	20 % Abbau über10 Jahre
1605 90 90 00	– – andere wirbellose Wassertiere	10	20 % Abbau über10 Jahre
17	KAPITEL 17 - ZUCKER UND ZUCKERWAREN		
1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest		
	– Rohzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1701 11	– – Rohrzucker		
1701 11 10 00	– – – zur Raffination bestimmt	50	Zollkontingent Zucker (30 000 - 40 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
1701 11 90 00	– – – anderer	50	Zollkontingent Zucker (30 000 - 40 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
1701 12	– – Rübenzucker		
1701 12 10 00	– – – zur Raffination bestimmt	50	Zollkontingent Zucker (30 000 - 40 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
1701 12 90 00	– – – anderer	50	Zollkontingent Zucker (30 000 - 40 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– andere		
1701 91 00 00	– – mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	50	Zollkontingent Zucker (30 000 - 40 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
1701 99	– – andere		
1701 99 10 00	– – – Weißzucker	50	Zollkontingent Zucker (30 000 - 40 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
1701 99 90 00	– – – andere	50	Zollkontingent Zucker (30 000 - 40 000 t, ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert		
	– Lactose und Lactosesirup		
1702 11 00 00	– – mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr	5	20 % Abbau über 5 Jahre
1702 19 00 00	– – andere	5	20 % Abbau über 5 Jahre
1702 20	– Ahornzucker und Ahornsirup		
1702 20 10 00	– – fester Ahornzucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	5	0
1702 20 90 00	– – anderer	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1702 30	– Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT		
1702 30 10 00	– – Isoglucose	5	0
	– – andere		
	– – – mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr		
1702 30 51 00	– – – – Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	5	20 % Abbau über 5 Jahre
1702 30 59 00	– – – – andere	5	20 % Abbau über 5 Jahre
	– – – andere		
1702 30 91 00	– – – – Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	5	0
1702 30 99 00	– – – – andere	5	20 % Abbau über 5 Jahre
1702 40	– Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker		
1702 40 10 00	– – Isoglucose	5	0
1702 40 90 00	– – andere	5	20 % Abbau über 5 Jahre
1702 50 00 00	– chemisch reine Fructose	5	0
1702 60	– andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker		
1702 60 10 00	– – Isoglucose	5	0
1702 60 80 00	– – Inulinsirup	5	0
1702 60 95 00	– – andere	5	20 % Abbau über 5 Jahre
1702 90	– andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT		
1702 90 10 00	– – chemisch reine Maltose	5	0
1702 90 30 00	– – Isoglucose	5	0
1702 90 50 00	– – Maltodextrin und Maltodextrinsirup	5	0
1702 90 60 00	– – Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig gemischt	5	0
	– – Zucker und Melassen, karamellisiert		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1702 90 71 00	– – – mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT oder mehr	5	20 % Abbau über 5 Jahre
	– – – andere		
1702 90 75 00	– – – – als Pulver, auch agglomeriert	5	0
1702 90 79 00	– – – – andere	5	20 % Abbau über 5 Jahre
1702 90 80 00	– – Inulinsirup	5	0
1702 90 99 00	– – andere	5	20 % Abbau über 5 Jahre
1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker		
1703 10 00 00	– Rohrzuckermelasse	10	3
1703 90 00 00	– andere	10	3
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)		
1704 10	– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen		
	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT		
1704 10 11 00	– – – in Streifen	10	0
1704 10 19 00	– – – andere	10	0
	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr		
1704 10 91 00	– – – in Streifen	10	0
1704 10 99 00	– – – andere	10	0
1704 90	– andere		
1704 90 10 00	– – Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	10	3
1704 90 30 00	– – weiße Schokolade	10	0
	– – andere		
1704 90 51 00	– – – Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr	10	0
1704 90 55 00	– – – Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen	10	0
1704 90 61 00	– – – Dragees	10	0
	– – – andere		
1704 90 65 00	– – – – Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren	10	0
1704 90 71 00	– – – – Hartkaramellen, auch gefüllt	10	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1704 90 75 00	– – – – Weichkaramellen	10	0
	– – – – andere		
1704 90 81 00	– – – – – Komprimate	10	0
1704 90 99 00	– – – – – andere	10	0 bei einem Zuckergehalt < 70 %; 20 % Abbau über 5 Jahre bei einem Zuckergehalt ≥ 70 %
18	KAPITEL 18 - KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO		
1801 00 00 00	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	0	0
1802 00 00 00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	5	1
1803	Kakaomasse, auch entfettet		
1803 10 00 00	– nicht entfettet	0	0
1803 20 00 00	– ganz oder teilweise entfettet	0	0
1804 00 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	0	0
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
1805 00 00 10	– in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 10 kg	0	0
1805 00 00 90	– andere	0	0
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen		
1806 10	– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
1806 10 15 00	– – keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	5	0
1806 10 20 00	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	5	0
1806 10 30 00	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	5	20 % Abbau über 5 Jahre
1806 10 90 00	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	5	20 % Abbau über 5 Jahre
1806 20	– andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1806 20 10 00	– – mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr	15	0
1806 20 30 00	– – mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	15	0
	– – andere		
1806 20 50 00	– – – mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	15	0
1806 20 70 00	– – – "chocolate-milk-crumb" genannte Zubereitungen	15	20 % Abbau über 5 Jahre
1806 20 80 00	– – – Kakaoglasur	15	0
1806 20 95 00	– – – andere	15	0 bei einem Zuckergehalt < 70 %; 20 % Abbau über 5 Jahre bei einem Zuckergehalt ≥ 70 %
	– andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln		
1806 31 00 00	– – gefüllt	10	0
1806 32	– – nicht gefüllt		
1806 32 10 00	– – – mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen	5	0
1806 32 90 00	– – – andere	5	0
1806 90	– andere		
	– – Schokolade und Schokoladeerzeugnisse		
	– – – Pralinen, auch gefüllt		
1806 90 11 00	– – – – alkoholhaltig	10	0
1806 90 19 00	– – – – andere	10	0
	– – – andere		
1806 90 31 00	– – – – gefüllt	10	0
1806 90 39	– – – – nicht gefüllt		
1806 90 39 10	– – – – – Erzeugnisse mit nicht genießbaren Spielzeugen oder Souvenirs	10	0
1806 90 39 90	– – – – – andere	10	0
1806 90 50 00	– – kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	10	0
1806 90 60 00	– – kakaohaltige Brotaufstriche	10	0
1806 90 70 00	– – kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	10	0
1806 90 90 00	– – andere	10	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
19	KAPITEL 19 - ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN		
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1901 10 00 00	– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0	0
1901 20 00 00	– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	10	0
1901 90	– andere		
	– – Malzextrakt		
1901 90 11 00	– – – mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr	10	0
1901 90 19 00	– – – anderer	10	0
	– – andere		
1901 90 91 00	– – – kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404	10	0
1901 90 99 00	– – – andere	10	0 bei einem Zuckergehalt < 70 %; 20 % Abbau über 5 Jahre bei einem Zuckergehalt ≥ 70 %
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:		
	– Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet		
1902 11 00 00	– – Eier enthaltend	20	0
1902 19	– – andere		
1902 19 10 00	– – – weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend	15	0
1902 19 90 00	– – – andere	15	0
1902 20	– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)		
1902 20 10 00	– – mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	20	5

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1902 20 30 00	– – mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend	20	5
	– – andere		
1902 20 91 00	– – – gekocht	20	0
1902 20 99 00	– – – andere	20	0
1902 30	– andere Teigwaren		
1902 30 10 00	– – getrocknet	10	0
1902 30 90 00	– – andere	10	0
1902 40	– Couscous		
1902 40 10 00	– – nicht zubereitet	20	0
1902 40 90 00	– – anderer	20	0
1903 00 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	20	5
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
1904 10	– Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt		
1904 10 10 00	– – auf der Grundlage von Mais	10	0
1904 10 30 00	– – auf der Grundlage von Reis	10	0
1904 10 90 00	– – andere	10	0
1904 20	– Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide		
1904 20 10 00	– – Zubereitungen nach Art der "Müsli" auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	10	0
	– – andere		
1904 20 91 00	– – – auf der Grundlage von Mais	10	0
1904 20 95 00	– – – auf der Grundlage von Reis	10	0
1904 20 99 00	– – – andere	10	0
1904 30 00 00	– Bulgur-Weizen	10	20 % Abbau über 5 Jahre

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1904 90	– andere		
1904 90 10 00	– – Reis	10	0
1904 90 80 00	– – andere	10	0
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:		
1905 10 00 00	– Knäckebrot	10	0
1905 20	– Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren		
1905 20 10 00	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT	10	0
1905 20 30 00	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	10	0
1905 20 90 00	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr	10	0
	– Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln		
1905 31	– – Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt		
	– – – ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt		
1905 31 11 00	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	10	0
1905 31 19 00	– – – – andere	10	0
	– – – andere		
1905 31 30 00	– – – – mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr	10	0
	– – – – andere		
1905 31 91 00	– – – – – Doppelkekse mit Füllung	10	0
1905 31 99 00	– – – – – andere	10	0
1905 32	– – Waffeln		
1905 32 05 00	– – – mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	10	0
	– – – andere		
	– – – – ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt		
1905 32 11 00	– – – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	10	0
1905 32 19 00	– – – – – andere	10	0
	– – – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1905 32 91 00	– – – – – gesalzen, auch gefüllt	10	0
1905 32 99 00	– – – – – andere	10	0
1905 40	– Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren		
1905 40 10 00	– – Zwieback	12	0
1905 40 90 00	– – andere	12	0
1905 90	– andere		
1905 90 10 00	– – ungesäuertes Brot (Matzen)	10	0
1905 90 20 00	– – Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	10	0
	– – andere		
1905 90 30 00	– – – Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	10	0
1905 90 45 00	– – – Kekse und ähnliches Kleingebäck	10	0
1905 90 55 00	– – – extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	10	0
	– – – andere		
1905 90 60 00	– – – – gesüßt	10	0
1905 90 90 00	– – – – andere	10	0
20	KAPITEL 20 - ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER ANDEREN PFLANZENTEILEN		
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		
2001 10 00 00	– Gurken und Cornichons	10	3
2001 90	– andere		
2001 90 10 00	– – Mango-Chutney	17	3
2001 90 20 00	– – Früchte der Gattung "Capsicum", mit brennendem Geschmack	17	3
2001 90 30 00	– – Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	17	3
2001 90 40 00	– – Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	17	0
2001 90 50 00	– – Pilze	17	3
2001 90 60 00	– – Palmherzen	17	3
2001 90 65 00	– – Oliven	17	3
2001 90 70 00	– – Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	17	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2001 90 91 00	– – tropische Früchte und tropische Nüsse	17	3
2001 90 93 00	– – Speisezwiebeln	17	3
2001 90 99 00	– – andere	17	3
2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		
2002 10	– Tomaten, ganz oder in Stücken		
2002 10 10 00	– – geschält	8	20 % Abbau über 5 Jahre
2002 10 90 00	– – andere	8	20 % Abbau über 5 Jahre
2002 90	– andere		
	– – mit einem Trockenmassegehalt von weniger als 12 GHT		
2002 90 11 00	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	12	20 % Abbau über 5 Jahre
2002 90 19 00	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12	20 % Abbau über 5 Jahre
	– – mit einem Trockenmassegehalt von 12 bis 30 GHT		
2002 90 31 00	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	12	3
2002 90 39 00	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12	3
	– – mit einem Trockenmassegehalt von mehr als 30 GHT		
2002 90 91 00	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	12	3
2002 90 99 00	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12	20 % Abbau über 5 Jahre
2003	Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		
2003 10	– Pilze der Gattung Agaricus		
2003 10 20 00	– – vorläufig haltbar gemacht, vollständig gegart	10	20 % Abbau über 5 Jahre
2003 10 30 00	– – andere	10	3
2003 20 00 00	– Trüffeln	10	3
2003 90 00 00	– andere	10	3
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2004 10	– Kartoffeln		
2004 10 10	– – gegart, jedoch nicht weiter zubereitet		
2004 10 10 10	– – – in Behältnissen von 1 kg oder mehr aufgemacht, nicht für den Einzelverkauf bestimmt	5	0
2004 10 10 90	– – – andere	15	3
	– – andere		
2004 10 91 00	– – – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	10	0
2004 10 99	– – – andere		
2004 10 99 10	– – – in Behältnissen von 1 kg oder mehr aufgemacht, nicht für den Einzelverkauf bestimmt	5	50 % Abbau über 5 Jahre
2004 10 99 90	– – – andere	15	20 % Abbau über 5 Jahre
2004 90	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen		
2004 90 10 00	– – Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*)	15	3
2004 90 30 00	– – Sauerkraut, Kapern und Oliven	15	3
2004 90 50 00	– – Erbsen (*Pisum sativum*) und grüne Bohnen (*Phaseolus*-Arten)	15	3
	– – andere, einschließlich Mischungen		
2004 90 91 00	– – – Zwiebeln, nur gegart	15	3
2004 90 98 00	– – – andere	15	3
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006		
2005 10 00 00	– Gemüse, homogenisiert	15	3
2005 20	– Kartoffeln		
2005 20 10 00	– – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	12	0
	– – andere		
2005 20 20 00	– – – in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet	12	50 % Abbau über 5 Jahre
2005 20 80 00	– – – andere	12	3
2005 40 00 00	– Erbsen (*Pisum sativum*)	12	50 % Abbau über 5 Jahre
	– Bohnen (*Vigna*-Arten, *Phaseolus*-Arten)		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2005 51 00 00	– – Bohnen, ausgelöst	15	3
2005 59 00 00	– – andere	15	3
2005 60 00 00	– Spargel	15	3
2005 70	– Oliven		
2005 70 10 00	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger	10	7
2005 70 90 00	– – andere	10	3
2005 80 00 00	– Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*)	10	7
	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen		
2005 91 00 00	– – Bambussprossen	10	3
2005 99	– – andere		
2005 99 10 00	– – – Früchte der Gattung "*Capsicum*", mit brennendem Geschmack	7	3
2005 99 20 00	– – – Kapern	10	3
2005 99 30 00	– – – Artischocken	7	3
2005 99 40 00	– – – Karotten	10	3
2005 99 50 00	– – – Mischungen von Gemüsen	7	3
2005 99 60 00	– – – Sauerkraut	10	3
2005 99 90 00	– – – andere	10	3
2006 00	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):		
2006 00 10 00	– Ingwer	20	5
	– andere		
	– – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
2006 00 31 00	– – – Kirschen	20	5
2006 00 35 00	– – – tropische Früchte und tropische Nüsse	20	5
2006 00 38 00	– – – andere	20	5
	– – andere		
2006 00 91 00	– – – tropische Früchte und tropische Nüsse	20	5
2006 00 99 00	– – – andere	20	5

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
2007 10	– homogenisierte Zubereitungen		
2007 10 10 00	– – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	10	3
	– – andere		
2007 10 91 00	– – – von tropischen Früchten	10	3
2007 10 99 00	– – – andere	10	3
	– andere		
2007 91	– – von Zitrusfrüchten		
2007 91 10 00	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT	15	3
2007 91 30 00	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT	15	3
2007 91 90 00	– – – andere	15	3
2007 99	– – andere		
	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT		
2007 99 10 00	– – – – Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung	10	3
2007 99 20 00	– – – – Maronenpaste und Maronenmus	10	3
	– – – – andere		
2007 99 31 00	– – – – – von Kirschen	10	3
2007 99 33 00	– – – – – von Erdbeeren	10	3
2007 99 35 00	– – – – – von Himbeeren	10	3
2007 99 39 00	– – – – – andere	10	3
	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT		
2007 99 55 00	– – – – Apfelmus	10	3
2007 99 57	– – – – andere		
2007 99 57 10	– – – – – Bananenmus, Rambutan, tropische Früchte und tropische Nüsse, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, gefroren oder aseptisch haltbar gemacht, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 190 kg aufgemacht	10	3
2007 99 57 90	– – – – – andere	10	3
	– – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2007 99 91 00	– – – – Apfelmus	10	3
2007 99 93 00	– – – – von tropischen Früchten und tropischen Nüssen	2	0
2007 99 98	– – – – andere		
2007 99 98 10	– – – – – Bananenmus, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, aseptisch haltbar gemacht, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 190 kg aufgemacht	10	0
2007 99 98 90	– – – – – andere	10	3
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt		
2008 11	– – Erdnüsse		
2008 11 10 00	– – – Erdnussbutter	10	3
	– – – andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
	– – – – mehr als 1 kg		
2008 11 92 00	– – – – – geröstet	0	0
2008 11 94 00	– – – – – andere	10	3
	– – – – 1 kg oder weniger		
2008 11 96 00	– – – – – geröstet	10	3
2008 11 98 00	– – – – – andere	10	3
2008 19	– – andere, einschließlich Mischungen		
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 19 11 00	– – – – tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen und tropischen Früchten von 50 GHT oder mehr	10	3
	– – – – andere		
2008 19 13 00	– – – – – geröstete Mandeln und Pistazien	0	0
2008 19 19 00	– – – – – andere	0	0
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 19 91 00	– – – – tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen und tropischen Früchten von 50 GHT oder mehr	10	3
	– – – – andere		
	– – – – – geröstete Nüsse		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2008 19 93 00	– – – – – – Mandeln und Pistazien	10	3
2008 19 95 00	– – – – – – andere	10	3
2008 19 99 00	– – – – – andere	10	3
2008 20	– Ananas		
	– – mit Zusatz von Alkohol		
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 20 11 00	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	10	3
2008 20 19 00	– – – – andere	10	3
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 20 31 00	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	10	3
2008 20 39 00	– – – – andere	10	3
	– – ohne Zusatz von Alkohol		
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 20 51 00	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	10	3
2008 20 59 00	– – – – andere	10	3
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 20 71 00	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	10	3
2008 20 79 00	– – – – andere	10	3
2008 20 90	– – – ohne Zusatz von Zucker		
2008 20 90 10	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	2	0
2008 20 90 90	– – – – andere	10	3
2008 30	– Zitrusfrüchte		
	– – mit Zusatz von Alkohol		
	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
2008 30 11 00	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	15	3
2008 30 19 00	– – – – andere	15	3
	– – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2008 30 31 00	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	15	3
2008 30 39 00	– – – – andere	15	3
	– – ohne Zusatz von Alkohol		
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 30 51 00	– – – – Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	15	3
2008 30 55 00	– – – – Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	15	3
2008 30 59 00	– – – – andere	15	3
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 30 71 00	– – – – Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	15	3
2008 30 75 00	– – – – Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	15	3
2008 30 79 00	– – – – andere	15	3
2008 30 90	– – – ohne Zusatz von Zucker		
2008 30 90 10	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	2	0
2008 30 90 90	– – – – andere	15	3
2008 40	– Birnen		
	– – mit Zusatz von Alkohol		
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
2008 40 11 00	– – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	15	3
2008 40 19 00	– – – – – andere	15	3
	– – – – andere		
2008 40 21 00	– – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	15	3
2008 40 29 00	– – – – – andere	15	3
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 40 31 00	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	15	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2008 40 39 00	– – – – andere	15	3
	– – ohne Zusatz von Alkohol		
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 40 51 00	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	15	3
2008 40 59 00	– – – – andere	15	3
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 40 71 00	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	15	3
2008 40 79 00	– – – – andere	15	3
2008 40 90 00	– – – ohne Zusatz von Zucker	15	3
2008 50	– Aprikosen/Marillen		
	– – mit Zusatz von Alkohol		
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
2008 50 11 00	– – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	15	3
2008 50 19 00	– – – – – andere	15	3
	– – – – andere		
2008 50 31 00	– – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	15	3
2008 50 39 00	– – – – – andere	15	3
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 50 51 00	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	15	3
2008 50 59 00	– – – – andere	15	3
	– – ohne Zusatz von Alkohol		
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 50 61 00	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	15	3
2008 50 69 00	– – – – andere	15	3
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2008 50 71 00	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	15	3
2008 50 79 00	– – – – andere	15	3
	– – – ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 50 92 00	– – – – 5 kg oder mehr	15	3
2008 50 94 00	– – – – 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg	15	3
2008 50 99 00	– – – – weniger als 4,5 kg	15	3
2008 60	– Kirschen		
	– – mit Zusatz von Alkohol		
	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
2008 60 11 00	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	10	3
2008 60 19 00	– – – – andere	10	3
	– – – andere		
2008 60 31 00	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	10	3
2008 60 39 00	– – – – andere	0	0
	– – ohne Zusatz von Alkohol		
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 60 50 00	– – – – mehr als 1 kg	10	3
2008 60 60 00	– – – – 1 kg oder weniger	10	3
	– – – ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 60 70 00	– – – – 4,5 kg oder mehr	10	3
2008 60 90 00	– – – – weniger als 4,5 kg	10	3
2008 70	– Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen		
	– – mit Zusatz von Alkohol		
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
2008 70 11 00	– – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	15	3
2008 70 19 00	– – – – – andere	15	3
	– – – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2008 70 31 00	– – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	15	3
2008 70 39 00	– – – – – andere	15	3
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 70 51 00	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	15	3
2008 70 59 00	– – – – andere	15	3
	– – ohne Zusatz von Alkohol		
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 70 61 00	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	15	3
2008 70 69 00	– – – – andere	15	3
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 70 71 00	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	15	3
2008 70 79 00	– – – – andere	15	3
	– – – ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 70 92 00	– – – – 5 kg oder mehr	15	3
2008 70 98 00	– – – – weniger als 5 kg	15	3
2008 80	– Erdbeeren		
	– – mit Zusatz von Alkohol		
	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
2008 80 11 00	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	10	3
2008 80 19 00	– – – – andere	10	3
	– – – andere		
2008 80 31 00	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	10	3
2008 80 39 00	– – – – andere	10	3
	– – ohne Zusatz von Alkohol		
2008 80 50 00	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2008 80 70 00	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	10	3
2008 80 90 00	– – – ohne Zusatz von Zucker	10	3
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19		
2008 91 00 00	– – Palmherzen	5	0
2008 92	– – Mischungen		
	– – – mit Zusatz von Alkohol		
	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
	– – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		
2008 92 12 00	– – – – – – von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	15	3
2008 92 14 00	– – – – – – andere	15	3
	– – – – – andere		
2008 92 16 00	– – – – – – von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	15	3
2008 92 18 00	– – – – – – andere	15	3
	– – – – andere		
	– – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		
2008 92 32 00	– – – – – – von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	15	3
2008 92 34 00	– – – – – – andere	15	3
	– – – – – andere		
2008 92 36 00	– – – – – – von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	15	3
2008 92 38 00	– – – – – – andere	15	3
	– – – ohne Zusatz von Alkohol		
	– – – – mit Zusatz von Zucker		
	– – – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 92 51 00	– – – – – – von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	15	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2008 92 59 00	– – – – – – andere	15	3
	– – – – – andere		
	– – – – – – Mischungen von Früchten, bei denen das Gewicht keines Anteils mehr als 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt		
2008 92 72 00	– – – – – – – von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	15	3
2008 92 74 00	– – – – – – – andere	15	3
	– – – – – – andere		
2008 92 76 00	– – – – – – – von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	15	3
2008 92 78 00	– – – – – – – andere	15	3
	– – – – ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
	– – – – – 5 kg oder mehr		
2008 92 92	– – – – – – von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)		
2008 92 92 10	– – – – – – – Mus, konzentriertes Mus, gefroren oder aseptisch haltbar gemacht, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 190 kg aufgemacht, zum Herstellen von Fruchtsäften, Nektaren und anderen Getränken	2	0
2008 92 92 90	– – – – – – – andere	15	3
2008 92 93 00	– – – – – – andere	15	3
	– – – – – 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg		
2008 92 94 00	– – – – – – von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	15	3
2008 92 96 00	– – – – – – andere	15	3
	– – – – – weniger als 4,5 kg		
2008 92 97 00	– – – – – – von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	15	3
2008 92 98 00	– – – – – – andere	15	3
2008 99	– – andere		
	– – – mit Zusatz von Alkohol		
	– – – – Ingwer		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2008 99 11 00	– – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	15	3
2008 99 19 00	– – – – – anderer	15	3
	– – – – Weintrauben		
2008 99 21 00	– – – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	15	3
2008 99 23 00	– – – – – andere	15	3
	– – – – andere		
	– – – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
	– – – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		
2008 99 24 00	– – – – – – – tropische Früchte	15	3
2008 99 28 00	– – – – – – – andere	15	3
	– – – – – – andere		
2008 99 31 00	– – – – – – – tropische Früchte	15	3
2008 99 34 00	– – – – – – – andere	15	3
	– – – – – andere		
	– – – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		
2008 99 36 00	– – – – – – – tropische Früchte	15	3
2008 99 37 00	– – – – – – – andere	15	3
	– – – – – – andere		
2008 99 38 00	– – – – – – – tropische Früchte	15	3
2008 99 40 00	– – – – – – – andere	15	3
	– – – ohne Zusatz von Alkohol		
	– – – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 99 41 00	– – – – – Ingwer	15	3
2008 99 43 00	– – – – – Weintrauben	15	3
2008 99 45 00	– – – – – Pflaumen	15	3
2008 99 46 00	– – – – – Passionsfrüchte, Guaven und Tamarinden	15	3
2008 99 47 00	– – – – – Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas	15	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2008 99 49 00	– – – – – andere	15	3
	– – – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 99 51 00	– – – – – Ingwer	15	3
2008 99 61 00	– – – – – Passionsfrüchte und Guaven	15	3
2008 99 62 00	– – – – – Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas	15	3
2008 99 67 00	– – – – – andere	15	3
	– – – – ohne Zusatz von Zucker		
	– – – – – Pflaumen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 99 72 00	– – – – – – 5 kg oder mehr	15	3
2008 99 78 00	– – – – – – weniger als 5 kg	15	3
2008 99 85 00	– – – – – Mais, ausgenommen Zuckermais (Zea mays var. Saccharata)	15	0
2008 99 91 00	– – – – – Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	15	0
2008 99 99	– – – – – andere		
2008 99 99 10	– – – – – – Mus, konzentriertes Mus von Bananen, Kiwis, Kakteen, Acerola, Rambutan, anderen tropischen Früchten und tropischen Nüssen, gefroren oder aseptisch haltbar gemacht, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 190 kg aufgemacht, zum Herstellen von Fruchtsäften, Nektaren und anderen Getränken	2	0
2008 99 99 20	– – – – – – Mus, gefroren oder aseptisch haltbar gemacht, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 190 kg aufgemacht, zum Herstellen von Fruchtsäften, Nektaren und anderen Getränken	2	0
2008 99 99 90	– – – – – – andere	15	3
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
	– Orangensaft		
2009 11	– – gefroren		
	– – – mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 11 11 00	– – – – mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2009 11 19 00	– – – – anderer	2	0
	– – – mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
2009 11 91 00	– – – – mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	2	0
2009 11 99	– – – – anderer		
2009 11 99 10	– – – – – konzentriert	2	0
2009 11 99 20	– – – – – – natürlich (nicht reduziert), keinen zugesetzten Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 190 kg aufgemacht, mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht	2	0
2009 11 99 90	– – – – – anderer	2	0
2009 12 00	– – nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger		
2009 12 00 10	– – – natürlich (nicht reduziert), keinen zugesetzten Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 190 kg aufgemacht, mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht	2	0
2009 12 00 90	– – – anderer	2	0
2009 19	– – anderer		
	– – – mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 19 11 00	– – – – mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	5	0
2009 19 19 00	– – – – anderer	2	0
	– – – mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
2009 19 91 00	– – – – mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	5	0
2009 19 98	– – – – anderer		
2009 19 98 10	– – – – – konzentriert	2	0
2009 19 98 90	– – – – – anderer	5	0
	– Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits		
2009 21 00	– – mit einem Brixwert von 20 oder weniger		
2009 21 00 10	– – – natürlich (nicht reduziert), keinen zugesetzten Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 190 kg aufgemacht, mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht	2	0
2009 21 00 90	– – – anderer	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2009 29	– – anderer		
	– – – mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 29 11 00	– – – – mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	5	0
2009 29 19 00	– – – – anderer	2	0
	– – – mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
2009 29 91 00	– – – – mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	5	0
2009 29 99	– – – – anderer		
2009 29 99 10	– – – – – konzentriert	2	0
2009 29 99 90	– – – – – anderer	5	0
	– Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen)		
2009 31	– – mit einem Brixwert von 20 oder weniger		
	– – – mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht		
2009 31 11 00	– – – – zugesetzten Zucker enthaltend	5	0
2009 31 19	– – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend		
2009 31 19 10	– – – – – natürlich (nicht reduziert), keinen zugesetzten Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 190 kg aufgemacht, mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht	2	0
2009 31 19 90	– – – – – anderer	5	0
	– – – mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
	– – – – Zitronensaft		
2009 31 51 00	– – – – – zugesetzten Zucker enthaltend	5	0
2009 31 59 00	– – – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend	5	0
	– – – – Saft aus anderen Zitrusfrüchten		
2009 31 91 00	– – – – – zugesetzten Zucker enthaltend	5	0
2009 31 99 00	– – – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend	5	0
2009 39	– – anderer		
	– – – mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 39 11 00	– – – – mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2009 39 19 00	– – – – anderer	2	0
	– – – mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
	– – – – mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht		
2009 39 31 00	– – – – – zugesetzten Zucker enthaltend	5	0
2009 39 39	– – – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend		
2009 39 39 10	– – – – – – konzentriert	2	0
2009 39 39 90	– – – – – – andere	5	0
	– – – – mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
	– – – – – Zitronensaft		
2009 39 51 00	– – – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	5	0
2009 39 55 00	– – – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	5	0
2009 39 59 00	– – – – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend	5	0
	– – – – – Saft aus anderen Zitrusfrüchten		
2009 39 91 00	– – – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	5	0
2009 39 95 00	– – – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	5	0
2009 39 99 00	– – – – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend	5	0
	– Ananassaft		
2009 41	– – mit einem Brixwert von 20 oder weniger		
2009 41 10 00	– – – mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	10	3
	– – – anderer		
2009 41 91 00	– – – – zugesetzten Zucker enthaltend	10	3
2009 41 99	– – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend		
2009 41 99 10	– – – – – natürlich (nicht reduziert), keinen zugesetzten Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 190 kg aufgemacht, mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht	2	0
2009 41 99 90	– – – – – anderer	10	3
2009 49	– – anderer		
	– – – mit einem Brixwert von mehr als 67		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2009 49 11 00	– – – – mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	10	3
2009 49 19 00	– – – – anderer	2	0
	– – – mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67		
2009 49 30 00	– – – – mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	10	3
	– – – – anderer		
2009 49 91 00	– – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	10	3
2009 49 93 00	– – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	10	3
2009 49 99	– – – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend		
2009 49 99 10	– – – – – konzentriert	2	0
2009 49 99 90	– – – – – anderer	10	20 % Abbau über 5 Jahre
2009 50	– Tomatensaft		
2009 50 10 00	– – zugesetzten Zucker enthaltend	10	3
2009 50 90 00	– – anderer	10	3
	– Traubensaft (einschließlich Traubenmost)		
2009 61	– – mit einem Brixwert von 30 oder weniger		
2009 61 10 00	– – – mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht	10	3
2009 61 90 00	– – – mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	10	3
2009 69	– – anderer		
	– – – mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 69 11 00	– – – – mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	10	3
2009 69 19 00	– – – – anderer	2	0
	– – – mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67		
	– – – – mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht		
2009 69 51 00	– – – – – konzentriert	2	0
2009 69 59 00	– – – – – anderer	10	3
	– – – – mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
	– – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2009 69 71 00	– – – – – – konzentriert	2	0
2009 69 79 00	– – – – – – anderer	10	3
2009 69 90 00	– – – – – anderer	10	3
	– Apfelsaft		
2009 71	– – mit einem Brixwert von 20 oder weniger		
2009 71 10 00	– – – mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	10	3
	– – – anderer		
2009 71 91 00	– – – – zugesetzten Zucker enthaltend	10	3
2009 71 99 00	– – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend	10	3
2009 79	– – anderer		
	– – – mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 79 11 00	– – – – mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	10	3
2009 79 19 00	– – – – anderer	10	3
	– – – mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67		
2009 79 30 00	– – – – mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	10	3
	– – – – anderer		
2009 79 91 00	– – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	10	3
2009 79 93 00	– – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	10	3
2009 79 99 00	– – – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend	10	3
2009 80	– Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen)		
	– – mit einem Brixwert von mehr als 67		
	– – – Birnensaft		
2009 80 11 00	– – – – mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	10	3
2009 80 19 00	– – – – anderer	10	3
	– – – anderer		
	– – – – mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
2009 80 34	– – – – – aus tropischen Früchten		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2009 80 34 10	– – – – – – Saft aus Passionsfrüchten	2	0
2009 80 34 20	– – – – – – Saft aus Guaven	0	0
2009 80 34 90	– – – – – – anderer	8	2
2009 80 35 00	– – – – – anderer	2	0
	– – – – anderer		
2009 80 36 00	– – – – – aus tropischen Früchten	8	2
2009 80 38 00	– – – – – anderer	2	0
	– – mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
	– – – Birnensaft		
2009 80 50 00	– – – – mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	10	3
	– – – – anderer		
2009 80 61 00	– – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	10	3
2009 80 63 00	– – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	10	3
2009 80 69 00	– – – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend	10	3
	– – – anderer		
	– – – – mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend		
2009 80 71 00	– – – – – Kirschsaft	10	3
2009 80 73 00	– – – – – aus tropischen Früchten	10	3
2009 80 79 00	– – – – – anderer	10	3
	– – – – anderer		
	– – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT		
2009 80 85	– – – – – – aus tropischen Früchten		
2009 80 85 10	– – – – – – – Passionsfruchtsaft und Guavensaft	8	0
2009 80 85 90	– – – – – – – anderer	10	3
2009 80 86 00	– – – – – – anderer	10	3
	– – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2009 80 88 00	– – – – – – aus tropischen Früchten	10	3
2009 80 89 00	– – – – – – anderer	10	3
	– – – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend		
2009 80 95	– – – – – – aus der Frucht der Art Vaccinium macrocarpon		
2009 80 95 10	– – – – – – – konzentriert	2	0
2009 80 95 90	– – – – – – – anderer	10	3
2009 80 96 00	– – – – – – Kirschsaft	10	3
2009 80 97	– – – – – – aus tropischen Früchten		
2009 80 97 10	– – – – – – – konzentriert	2	0
2009 80 97 20	– – – – – – – natürlich (nicht reduziert), keinen zugesetzten Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 190 kg aufgemacht, mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht	2	0
2009 80 97 90	– – – – – – – anderer	10	3
2009 80 99	– – – – – – anderer		
2009 80 99 10	– – – – – – – konzentriert	2	0
2009 80 99 20	– – – – – – – natürlicher Bananensaft (nicht reduziert), keinen zugesetzten Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 190 kg aufgemacht, mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht	2	0
2009 80 99 90	– – – – – – – anderer	10	3
2009 90	– Mischungen von Säften		
	– – mit einem Brixwert von mehr als 67		
	– – – Mischungen aus Apfel- und Birnensaft		
2009 90 11 00	– – – – mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	10	3
2009 90 19 00	– – – – andere	10	3
	– – – andere		
2009 90 21 00	– – – – mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	10	3
2009 90 29 00	– – – – andere	2	0
	– – mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
	– – – Mischungen aus Apfel- und Birnensaft		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2009 90 31 00	– – – – mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	10	3
2009 90 39 00	– – – – andere	10	3
	– – – andere		
	– – – – mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht		
	– – – – – Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft		
2009 90 41 00	– – – – – – zugesetzten Zucker enthaltend	10	3
2009 90 49	– – – – – – andere		
2009 90 49 10	– – – – – – – konzentriert	2	0
2009 90 49 20	– – – – – – – natürlich (nicht reduziert), keinen zugesetzten Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 190 kg aufgemacht	2	0
2009 90 49 90	– – – – – – – andere	10	3
	– – – – – andere		
2009 90 51 00	– – – – – – zugesetzten Zucker enthaltend	10	3
2009 90 59	– – – – – – andere		
2009 90 59 10	– – – – – – – konzentriert	2	0
2009 90 59 20	– – – – – – – Mischungen von Säften aus tropischen Früchten, natürlich (nicht reduziert), keinen zugesetzten Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 190 kg aufgemacht	2	0
2009 90 59 30	– – – – – – – Mischungen von Säften aus Zitrusfrüchten, natürlich (nicht reduziert), keinen zugesetzten Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 190 kg aufgemacht	2	0
2009 90 59 90	– – – – – – – andere	10	3
	– – – – mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
	– – – – – Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft		
2009 90 71 00	– – – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	10	3
2009 90 73 00	– – – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	10	3
2009 90 79	– – – – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend		
2009 90 79 10	– – – – – – – konzentriert	2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2009 90 79 90	– – – – – – – andere	10	3
	– – – – – andere		
	– – – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT		
2009 90 92 00	– – – – – – – Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	10	3
2009 90 94 00	– – – – – – – andere	10	3
	– – – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger		
2009 90 95 00	– – – – – – – Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	10	3
2009 90 96 00	– – – – – – – andere	10	3
	– – – – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend		
2009 90 97	– – – – – – – Mischungen von Säften aus tropischen Früchten		
2009 90 97 10	– – – – – – – – konzentriert	2	0
2009 90 97 90	– – – – – – – – andere	10	3
2009 90 98	– – – – – – – andere		
2009 90 98 10	– – – – – – – – konzentriert	2	0
2009 90 98 90	– – – – – – – – andere	10	3
21	KAPITEL 21 - VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN		
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus		
	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee		
2101 11	– – Auszüge, Essenzen und Konzentrate		
2101 11 11	– – – mit einem Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse von 95 GHT oder mehr		
2101 11 11 10	– – – – löslicher Kaffe in Umschießungen mit einem Inhalt von mehr als 10 kg	5	3
2101 11 11 90	– – – – anderer	10	3
2101 11 19 00	– – – andere	10	3
2101 12	– – Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2101 12 92 00	– – – Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	10	3
2101 12 98 00	– – – andere	10	50 % Abbau über 5 Jahre
2101 20	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate		
2101 20 20 00	– – Auszüge, Essenzen und Konzentrate	10	3
	– – Zubereitungen		
2101 20 92 00	– – – auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate	10	3
2101 20 98 00	– – – andere	10	50 % Abbau über 5 Jahre
2101 30	– geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus		
	– – geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel		
2101 30 11 00	– – – geröstete Zichorien	10	3
2101 30 19 00	– – – andere	10	0
	– – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln		
2101 30 91 00	– – – aus gerösteten Zichorien	10	3
2101 30 99 00	– – – andere	10	0
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform		
2102 10	– Hefen, lebend		
2102 10 10 00	– – ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	15	5
	– – Backhefen		
2102 10 31 00	– – – getrocknet	20	5
2102 10 39 00	– – – andere	20	5
2102 10 90 00	– – andere	15	5
2102 20	– Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend		
	– – Hefen, nicht lebend		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2102 20 11 00	– – – in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	10	3
2102 20 19 00	– – – andere	10	3
2102 20 90 00	– – andere	10	3
2102 30 00 00	– zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	10	3
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf		
2103 10 00 00	– Sojasoße	15	3
2103 20 00 00	– Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	15	3
2103 30	– Senfmehl, auch zubereitet, und Senf		
2103 30 10 00	– – Senfmehl	15	3
2103 30 90 00	– – Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	12	3
2103 90	– andere		
2103 90 10 00	– – Mango-Chutney, flüssig	10	3
2103 90 30 00	– – aromatische Bitter, mit einem Alkoholgehalt von 44,2 % vol bis 49,2 % vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 l oder weniger	10	3
2103 90 90 00	– – andere	10	7
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen		
2104 10	– Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen		
2104 10 10 00	– – getrocknet	10	7
2104 10 90 00	– – andere	10	3
2104 20 00 00	– zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	10	50 % Abbau über 5 Jahre
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig		
2105 00 10	– kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 GHT		
2105 00 10 10	– – Fruchtspeiseeis, hergestellt aus einer Mischung von Unterposition 2106 90 98 60	5	0
2105 00 10 90	– – andere	10	0
	– mit einem Gehalt an Milchfett von		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2105 00 91 00	– – 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT	10	0
2105 00 99 00	– – 7 GHT oder mehr	10	0
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
2106 10	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe		
2106 10 20 00	– – kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	4	20 % Abbau über 5 Jahre
2106 10 80 00	– – andere	4	0
2106 90	– andere		
2106 90 20 00	– – zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	10	0
	– – Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt		
2106 90 30 00	– – – Isoglucosesirup	5	0
	– – – andere		
2106 90 51 00	– – – – Lactosesirup	5	0
2106 90 55 00	– – – – Glucose- und Maltodextrinsirup	5	0
2106 90 59 00	– – – – andere	10	50 % Abbau über 5 Jahre
	– – andere		
2106 90 92 00	– – – kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	8	7
2106 90 98	– – – andere		
2106 90 98 60	– – – – Mischung zum Herstellen von Fruchtspeiseeis, Konzentrate von Fruchtsäften oder nichtalkoholhaltigen Getränken mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 30 GHT enthaltend, kein Milchfett enthaltend	5	0
2106 90 98 90	– – – – andere	0	0
22	KAPITEL 22 - GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG		
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee		
2201 10	– Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser		
	– – natürliches Mineralwasser		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2201 10 11 00	– – – ohne Kohlensäure	10	0
2201 10 19 00	– – – anderes	10	0
2201 10 90 00	– – andere	10	0
2201 90 00 00	– andere	10	0
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009		
2202 10 00 00	– Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	5	0
2202 90	– andere		
2202 90 10 00	– – keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	5	0
	– – andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von		
2202 90 91 00	– – – weniger als 0,2 GHT	5	0
2202 90 95 00	– – – 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT	5	0
2202 90 99 00	– – – 2 GHT oder mehr	5	0
2203 00	Bier aus Malz		
	– in Behältnissen mit einem Inhalt von 10 l oder weniger		
2203 00 01 00	– – in Flaschen	0,05 EUR/l	0
2203 00 09 00	– – anderes	0,05 EUR/l	0
2203 00 10 00	– in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 10 l	0,05 EUR/l	0
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009		
2204 10	– Schaumwein		
	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 8,5 % vol oder mehr		
2204 10 11 00	– – – Champagner	1,5 EUR/l	5
2204 10 19 00	– – – anderer	1,5 EUR/l	5
	– – anderer		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2204 10 91 00	– – – Asti spumante	1,5 EUR/l	5
2204 10 99 00	– – – anderer	1,5 EUR/l	5
	– anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist		
2204 21	– – in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
2204 21 10 00	– – – Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	0,3 EUR/l	5
	– – – andere		
	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger		
	– – – – – Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete		
	– – – – – – Weißwein		
2204 21 11 00	– – – – – – – Alsace (Elsass)	0,3 EUR/l	5
2204 21 12 00	– – – – – – – Bordeaux	0,3 EUR/l	5
2204 21 13 00	– – – – – – – Bourgogne (Burgund)	0,3 EUR/l	5
2204 21 17 00	– – – – – – – Val de Loire	0,3 EUR/l	5
2204 21 18 00	– – – – – – – Mosel-Saar-Ruwer	0,3 EUR/l	5
2204 21 19 00	– – – – – – – Pfalz	0,3 EUR/l	5
2204 21 22 00	– – – – – – – Rheinhessen	0,3 EUR/l	5
2204 21 23 00	– – – – – – – Tokaj	0,3 EUR/l	5
2204 21 24 00	– – – – – – – Lazio	0,3 EUR/l	5
2204 21 26 00	– – – – – – – Toscana	0,3 EUR/l	5
2204 21 27 00	– – – – – – – Trentino (Trentin), Alto Adige (Südtirol) und Friuli (Friaul)	0,3 EUR/l	5
2204 21 28 00	– – – – – – – Veneto	0,3 EUR/l	5
2204 21 32 00	– – – – – – – Vinho Verde	0,3 EUR/l	5
2204 21 34 00	– – – – – – – Penedés	0,3 EUR/l	5
2204 21 36 00	– – – – – – – Rioja	0,3 EUR/l	5
2204 21 37 00	– – – – – – – Valencia	0,3 EUR/l	5

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2204 21 38 00	– – – – – – – andere	0,3 EUR/l	5
	– – – – – – andere		
2204 21 42 00	– – – – – – – Bordeaux	0,3 EUR/l	5
2204 21 43 00	– – – – – – – Bourgogne (Burgund)	0,3 EUR/l	5
2204 21 44 00	– – – – – – – Beaujolais	0,3 EUR/l	5
2204 21 46 00	– – – – – – – Côtes-du-Rhône	0,3 EUR/l	5
2204 21 47 00	– – – – – – – Languedoc-Roussillon	0,3 EUR/l	5
2204 21 48 00	– – – – – – – Val de Loire	0,3 EUR/l	5
2204 21 62 00	– – – – – – – Piemonte (Piemont)	0,3 EUR/l	5
2204 21 66 00	– – – – – – – Toscana	0,3 EUR/l	5
2204 21 67 00	– – – – – – – Trentino (Trentin) und Alto Adige (Südtirol)	0,3 EUR/l	5
2204 21 68 00	– – – – – – – Veneto	0,3 EUR/l	5
2204 21 69 00	– – – – – – – Dão, Bairrada und Douro	0,3 EUR/l	5
2204 21 71 00	– – – – – – – Navarra	0,3 EUR/l	5
2204 21 74 00	– – – – – – – Penedés	0,3 EUR/l	5
2204 21 76 00	– – – – – – – Rioja	0,3 EUR/l	5
2204 21 77 00	– – – – – – – Valdepeñas	0,3 EUR/l	5
2204 21 78 00	– – – – – – – andere	0,3 EUR/l	5
	– – – – – andere		
2204 21 79 00	– – – – – – Weißwein	0,3 EUR/l	5
2204 21 80 00	– – – – – – andere	0,3 EUR/l	5
	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol		
	– – – – – Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete		
	– – – – – – Weißwein		
2204 21 81 00	– – – – – – – Tokaj	0,3 EUR/l	5
2204 21 82 00	– – – – – – – andere	0,3 EUR/l	5
2204 21 83 00	– – – – – – andere	0,3 EUR/l	5
	– – – – – andere		
2204 21 84 00	– – – – – – Weißwein	0,3 EUR/l	5

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2204 21 85 00	– – – – – – andere	0,3 EUR/l	5
	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol		
2204 21 87 00	– – – – – Marsala	0,3 EUR/l	5
2204 21 88 00	– – – – – Samos und Muskat de Limnos	0,3 EUR/l	5
2204 21 89 00	– – – – – Port	0,3 EUR/l	5
2204 21 91 00	– – – – – Madeira und Moscatel de Setubal	0,3 EUR/l	5
2204 21 92 00	– – – – – Sherry	0,3 EUR/l	5
2204 21 94 00	– – – – – andere	0,3 EUR/l	5
	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol		
2204 21 95 00	– – – – – Port	0,3 EUR/l	5
2204 21 96 00	– – – – – Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal	0,3 EUR/l	5
2204 21 98 00	– – – – – andere	0,3 EUR/l	5
2204 21 99 00	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol	0,3 EUR/l	5
2204 29	– – andere		
2204 29 10 00	– – – Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	0,4 EUR/l	5
	– – – andere		
	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger		
	– – – – – Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete		
	– – – – – – Weißwein		
2204 29 11 00	– – – – – – – Tokaj	0,4 EUR/l	5
2204 29 12 00	– – – – – – – Bordeaux	0,4 EUR/l	5
2204 29 13 00	– – – – – – – Bourgogne (Burgund)	0,4 EUR/l	5
2204 29 17 00	– – – – – – – Val de Loire (Loire-Tal)	0,4 EUR/l	5
2204 29 18 00	– – – – – – – andere	0,4 EUR/l	5
	– – – – – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2204 29 42 00	– – – – – – – Bordeaux	0,4 EUR/l	5
2204 29 43 00	– – – – – – – Bourgogne (Burgund)	0,4 EUR/l	5
2204 29 44 00	– – – – – – – Beaujolais	0,4 EUR/l	5
2204 29 46 00	– – – – – – – Côtes-du-Rhône	0,4 EUR/l	5
2204 29 47 00	– – – – – – – Languedoc-Roussillon	0,4 EUR/l	5
2204 29 48 00	– – – – – – – Val de Loire (Loire-Tal)	0,4 EUR/l	5
2204 29 58 00	– – – – – – – andere	0,4 EUR/l	5
	– – – – – andere		
	– – – – – – Weißwein		
2204 29 62 00	– – – – – – – Sicilia (Sizilien)	0,4 EUR/l	5
2204 29 64 00	– – – – – – – Veneto	0,4 EUR/l	5
2204 29 65 00	– – – – – – – andere	0,4 EUR/l	5
	– – – – – – andere		
2204 29 71 00	– – – – – – – Puglia (Apulien)	0,4 EUR/l	5
2204 29 72 00	– – – – – – – Sicilia (Sizilien)	0,4 EUR/l	5
2204 29 75 00	– – – – – – – andere	0,4 EUR/l	5
	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol		
	– – – – – Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete		
	– – – – – – Weißwein		
2204 29 77 00	– – – – – – – Tokaj	0,4 EUR/l	5
2204 29 78 00	– – – – – – – andere	0,4 EUR/l	5
2204 29 82 00	– – – – – – andere	0,4 EUR/l	5
	– – – – – andere		
2204 29 83 00	– – – – – – Weißwein	0,4 EUR/l	5
2204 29 84 00	– – – – – – andere	0,4 EUR/l	5
	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol		
2204 29 87 00	– – – – – Marsala	0,4 EUR/l	5
2204 29 88 00	– – – – – Samos und Muskat de Limnos	0,4 EUR/l	5
2204 29 89 00	– – – – – Port	0,4 EUR/l	5

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2204 29 91 00	– – – – – Madeira und Moscatel de Setubal	0,4 EUR/l	5
2204 29 92 00	– – – – – Sherry	0,4 EUR/l	5
2204 29 94 00	– – – – – andere	0,4 EUR/l	5
	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol		
2204 29 95 00	– – – – – Port	0,4 EUR/l	5
2204 29 96 00	– – – – – Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal	0,4 EUR/l	5
2204 29 98 00	– – – – – andere	0,4 EUR/l	5
2204 29 99 00	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol	0,4 EUR/l	5
2204 30	– anderer Traubenmost		
2204 30 10 00	– – teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht	10	5
	– – anderer		
	– – – mit einer Dichte von 1,33 g/cm^3 oder weniger bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger		
2204 30 92 00	– – – – konzentriert	10	5
2204 30 94 00	– – – – anderer	10	5
	– – – anderer		
2204 30 96 00	– – – – konzentriert	10	5
2204 30 98 00	– – – – anderer	10	5
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert		
2205 10	– in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
2205 10 10 00	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	1 EUR/l	3
2205 10 90 00	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	1 EUR/l	3
2205 90	– andere		
2205 90 10 00	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	1 EUR/l	3
2205 90 90 00	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	1 EUR/l	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2206 00	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
2206 00 10 00	– Tresterwein	0,1 EUR/l	3
	– andere		
	– – schäumend		
2206 00 31 00	– – – Apfelwein und Birnenwein	0,1 EUR/l	3
2206 00 39 00	– – – andere	0,1 EUR/l	3
	– – andere, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
	– – – 2 l oder weniger		
2206 00 51 00	– – – – Apfelwein und Birnenwein	0,1 EUR/l	3
2206 00 59 00	– – – – andere	0,1 EUR/l	3
	– – – mehr als 2 l		
2206 00 81 00	– – – – Apfelwein und Birnenwein	0,1 EUR/l	3
2206 00 89 00	– – – – andere	0,1 EUR/l	3
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt		
2207 10 00	– Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt		
2207 10 00 10	– – für medizinische Zwecke und die pharmazeutische Produktion	10	20 % Abbau über 5 Jahre
2207 10 00 90	– – anderer	10	20 % Abbau über 5 Jahre
2207 20 00 00	– Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	10	20 % Abbau über 5 Jahre
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke		
2208 20	– Branntwein aus Wein oder Traubentrester		
	– – in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
2208 20 12 00	– – – Cognac	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
2208 20 14 00	– – – Armagnac	3,5 EUR/l alc. 100 %	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2208 20 26 00	– – – Grappa	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
2208 20 27 00	– – – Brandy de Jerez	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
2208 20 29 00	– – – anderer	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
	– – in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l		
2208 20 40 00	– – – Rohbrand	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
	– – – anderer		
2208 20 62 00	– – – – Cognac	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
2208 20 64 00	– – – – Armagnac	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
2208 20 86 00	– – – – Grappa	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
2208 20 87 00	– – – – Brandy de Jerez	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
2208 20 89 00	– – – – anderer	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
2208 30	– Whisky		
	– – „Bourbon“-Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 11 00	– – – 2 l oder weniger	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
2208 30 19 00	– – – mehr als 2 l	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
	– – „Scotch“-Whisky		
	– – – „single malt“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 32 00	– – – – 2 l oder weniger	3,5 EUR/l alc. 100 %	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2208 30 38 00	– – – – mehr als 2 l	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
	– – – „blended“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 52 00	– – – – 2 l oder weniger	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
2208 30 58 00	– – – – mehr als 2 l	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
	– – – anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 72 00	– – – – 2 l oder weniger	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
2208 30 78 00	– – – – mehr als 2 l	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
	– – anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 82 00	– – – 2 l oder weniger	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
2208 30 88 00	– – – mehr als 2 l	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
2208 40	– Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse		
	– – in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
2208 40 11 00	– – – Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	3,5 EUR/l alc. 100 %	0
	– – – andere		
2208 40 31 00	– – – – mit einem Wert von mehr als 7,9 EUR pro l reinen Alkohol	3,5 EUR/l alc. 100 %	0
2208 40 39 00	– – – – andere	3,5 EUR/l alc. 100 %	0
	– – in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l		
2208 40 51 00	– – – Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	3,5 EUR/l alc. 100 %	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – andere		
2208 40 91 00	– – – – mit einem Wert von mehr als 2 EUR pro l reinen Alkohol	3,5 EUR/l alc. 100 %	0
2208 40 99 00	– – – – andere	3,5 EUR/l alc. 100 %	0
2208 50	– Gin und Genever		
	– – Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 50 11 00	– – – 2 l oder weniger	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
2208 50 19 00	– – – mehr als 2 l	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
	– – Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 50 91 00	– – – 2 l oder weniger	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
2208 50 99 00	– – – mehr als 2 l	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
2208 60	– Wodka		
	– – mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 60 11 00	– – – 2 l oder weniger	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
2208 60 19 00	– – – mehr als 2 l	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
	– – mit einem Alkoholgehalt von mehr als 45,4 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 60 91 00	– – – 2 l oder weniger	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
2208 60 99 00	– – – mehr als 2 Liter	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
2208 70	– Likör		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2208 70 10 00	– – in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
2208 70 90 00	– – in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
2208 90	– andere		
	– – Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 90 11 00	– – – 2 l oder weniger	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
2208 90 19 00	– – – mehr als 2 l	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
	– – Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 90 33 00	– – – 2 l oder weniger	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
2208 90 38 00	– – – mehr als 2 l	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
	– – anderer Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
	– – – 2 l oder weniger		
2208 90 41 00	– – – – Ouzo	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
	– – – – andere		
	– – – – – Branntwein		
	– – – – – – Obstbranntwein		
2208 90 45 00	– – – – – – – Calvados	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
2208 90 48 00	– – – – – – – anderer	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
	– – – – – – anderer		
2208 90 52 00	– – – – – – – Korn	3,5 EUR/l alc. 100 %	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2208 90 54 00	– – – – – – – Tequila	3	3
2208 90 56	– – – – – – – anderer		
2208 90 56 10	– – – – – – – – Mezcal	3	3
2208 90 56 90	– – – – – – – – anderer	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
2208 90 69 00	– – – – – andere alkoholhaltige Getränke	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
	– – – mehr als 2 l		
	– – – – Branntwein		
2208 90 71 00	– – – – – Obstbranntwein	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
2208 90 75 00	– – – – – Tequila	3	3
2208 90 77 00	– – – – – anderer	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
2208 90 78 00	– – – – andere alkoholhaltige Getränke	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
	– – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 90 91	– – – 2 l oder weniger		
2208 90 91 10	– – – – für medizinische Zwecke und die pharmazeutische Produktion	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
2208 90 91 90	– – – – anderer	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
2208 90 99	– – – mehr als 2 l		
2208 90 99 10	– – – – für medizinische Zwecke und die pharmazeutische Produktion	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
2208 90 99 90	– – – – anderer	3,5 EUR/l alc. 100 %	3
2209 00	Speiseessig		
	– Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2209 00 11 00	– – 2 l oder weniger	10	3
2209 00 19 00	– – mehr als 2 l	10	3
	– anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2209 00 91 00	– – 2 l oder weniger	10	3
2209 00 99 00	– – mehr als 2 l	10	3
23	KAPITEL 23 - RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER		
2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln		
2301 10 00 00	– Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen; Grieben/Grammeln	0	0
2301 20 00 00	– Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	0	0
2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten		
2302 10	– von Mais		
2302 10 10 00	– – mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	20	5
2302 10 90 00	– – andere	20	5
2302 30	– von Weizen		
2302 30 10 00	– – mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	20	5
2302 30 90 00	– – andere	20	5
2302 40	– von anderem Getreide		
	– – von Reis		
2302 40 02 00	– – – mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	20	5
2302 40 08 00	– – – andere	20	5
	– – andere		
2302 40 10 00	– – – mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	20	5

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2302 40 90 00	– – – andere	20	5
2302 50 00 00	– von Hülsenfrüchten	20	5
2303	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets		
2303 10	– Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände		
	– – Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von		
2303 10 11 00	– – – mehr als 40 GHT	20	5
2303 10 19 00	– – – 40 GHT oder weniger	20	5
2303 10 90 00	– – andere	20	5
2303 20	– ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung		
2303 20 10 00	– – ausgelaugte Rübenschnitzel	20	5
2303 20 90 00	– – andere	20	5
2303 30 00 00	– Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	20	5
2304 00 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	0	0
2305 00 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	20	20 % Abbau über 5 Jahre
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305		
2306 10 00 00	– aus Baumwollsamen	20	20 % Abbau über 5 Jahre
2306 20 00 00	– aus Leinsamen	20	20 % Abbau über 5 Jahre
2306 30 00 00	– aus Sonnenblumenkernen	20	20 % Abbau über 5 Jahre
	– aus Raps- oder Rübsensamen		
2306 41 00 00	– – aus erucasäurearmen Raps- oder Rübsensamen	5	20 % Abbau über 5 Jahre

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2306 49 00 00	– – andere	5	20 % Abbau über 5 Jahre
2306 50 00 00	– aus Kokosnüssen (Kopra)	20	20 % Abbau über 5 Jahre
2306 60 00 00	– aus Palmnüssen oder Palmkernen	20	20 % Abbau über 5 Jahre
2306 90	– andere		
2306 90 05 00	– – aus Maiskeimen	20	5
	– – andere		
	– – – Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl		
2306 90 11 00	– – – – mit einem Gehalt an Olivenöl von 3 GHT oder weniger	20	5
2306 90 19 00	– – – – mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	20	5
2306 90 90 00	– – – andere	20	5
2307 00	Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh		
	– Weintrub/Weingeläger		
2307 00 11 00	– – mit einem Gesamtalkoholgehalt von 7,9 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 25 GHT oder mehr	20	5
2307 00 19 00	– – anderer	20	5
2307 00 90 00	– Weinstein, roh	20	5
2308 00	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	– Traubentrester		
2308 00 11 00	– – mit einem Gesamtalkoholgehalt von 4,3 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 40 GHT oder mehr	20	5
2308 00 19 00	– – anderer	20	5
2308 00 40 00	– Eicheln und Rosskastanien; Trester (ausgenommen Traubentrester)	20	5
2308 00 90 00	– andere	20	5
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art		
2309 10	– Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 00 bis 1702 30 99 00, 1702 40 90 00, 1702 90 50 00 und 2106 90 55 00 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend		
	– – – Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend		
	– – – – keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger		
2309 10 11 00	– – – – – keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	5	7
2309 10 13 00	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	5	0
2309 10 15 00	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	5	0
2309 10 19 00	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	5	0
	– – – – mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT		
2309 10 31 00	– – – – – keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	5	7
2309 10 33 00	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	5	0
2309 10 39 00	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	5	0
	– – – – mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT		
2309 10 51 00	– – – – – keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	5	0
2309 10 53 00	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	5	0
2309 10 59 00	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	5	0
2309 10 70 00	– – – weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	5	0
2309 10 90 00	– – andere	5	0
2309 90	– andere		
2309 90 10 00	– – Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	10	3
2309 90 20 00	– – Erzeugnisse gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu diesem Kapitel	10	3
	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 00 bis 1702 30 99 00, 1702 40 90 00, 1702 90 50 00 und 2106 90 55 00 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend		
	– – – – Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend		
	– – – – – keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger		
2309 90 31 00	– – – – – – keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	10	50 % Abbau über 5 Jahre
2309 90 33 00	– – – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	10	3
2309 90 35 00	– – – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	10	3
2309 90 39 00	– – – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	10	3
	– – – – – mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT		
2309 90 41 00	– – – – – – keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	10	50 % Abbau über 5 Jahre
2309 90 43 00	– – – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	10	3
2309 90 49 00	– – – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	10	3
	– – – – – mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT		
2309 90 51 00	– – – – – – keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	10	50 % Abbau über 5 Jahre
2309 90 53 00	– – – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	10	3
2309 90 59 00	– – – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	10	3
2309 90 70 00	– – – – weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	10	3
	– – – andere		
2309 90 91 00	– – – – ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert	10	3
	– – – – andere		
2309 90 95 00	– – – – – mit einem Gehalt an Cholinchlorid von 49 GHT oder mehr, auf organischem oder anorganischem Trägerstoff	10	3
2309 90 99	– – – – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2309 90 99 10	– – – – – – Vormischungen	2	7
2309 90 99 90	– – – – – – andere	10	7
24	KAPITEL 24 - TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE		
2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle		
2401 10	– Tabak, nicht entrippt		
	– – „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured“ Maryland und „fire-cured“ Tabak		
2401 10 10 00	– – – „flue-cured“ Virginia	1	0
2401 10 20 00	– – – „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden	1	0
2401 10 30 00	– – – „light-air-cured“ Maryland	1	0
	– – – „fire-cured“ Tabak		
2401 10 41 00	– – – – Kentucky	1	0
2401 10 49 00	– – – – anderer	1	0
	– – anderer		
2401 10 50 00	– – – „light-air-cured“ Tabak	1	0
2401 10 60 00	– – – „sun-cured“ Orienttabak	1	7
2401 10 70 00	– – – „dark-air-cured“ Tabak	1	0
2401 10 80 00	– – – „flue-cured“ Tabak	1	0
2401 10 90 00	– – – anderer Tabak	1	0
2401 20	– Tabak, teilweise oder ganz entrippt		
	– – „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured“ Maryland und „fire-cured“ Tabak		
2401 20 10 00	– – – „flue-cured“ Virginia	1	0
2401 20 20 00	– – – „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden	1	0
2401 20 30 00	– – – „light-air-cured“ Maryland	1	0
	– – – „fire-cured“ Tabak		
2401 20 41 00	– – – – Kentucky	1	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2401 20 49 00	– – – – anderer	1	0
	– – anderer		
2401 20 50 00	– – – „light-air-cured“ Tabak	1	0
2401 20 60 00	– – – „sun-cured“ Orienttabak	1	0
2401 20 70 00	– – – „dark-air-cured“ Tabak	1	0
2401 20 80 00	– – – „flue-cured“ Tabak	1	0
2401 20 90 00	– – – anderer Tabak	1	7
2401 30 00 00	– Tabakabfälle	1	0
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen		
2402 10 00 00	– Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	10	3
2402 20	– Zigaretten, Tabak enthaltend		
2402 20 10 00	– – Nelken enthaltend	1,5 EUR/ 1 000 p/st	3
2402 20 90	– – andere		
2402 20 90 10	– – – filterlose Zigaretten	1,5 EUR/ 1 000 p/st	3
2402 20 90 20	– – – Filterzigaretten	1,5 EUR/ 1 000 p/st	7
2402 90 00 00	– andere	20	0
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen		
2403 10	– Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen		
2403 10 10 00	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	20	0
2403 10 90 00	– – anderer	20	0
	– andere		
2403 91 00 00	– – „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak	1,8 EUR/kg	0
2403 99	– – andere		
2403 99 10 00	– – – Kautabak und Schnupftabak	1,8 EUR/kg	0
2403 99 90 00	– – – andere	1,8 EUR/kg	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
V	ABSCHNITT V - MINERALISCHE STOFFE		
25	KAPITEL 25 - SALZ; SCHWEFEL; STEINE UND ERDEN; GIPS, KALK UND ZEMENT		
2501 00	Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifiantien); Meerwasser		
2501 00 10 00	– Meerwasser und Salinen-Mutterlauge	2	0
	– Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifiantien)		
2501 00 31 00	– – zur chemischen Umwandlung (Spaltung in Na und Cl) zum Herstellen anderer Erzeugnisse	2	0
	– – anderes		
2501 00 51 00	– – – vergällt oder zu anderen industriellen Zwecken (einschließlich Raffinage), ausgenommen das Haltbarmachen oder Zubereiten von Lebensmitteln oder Futtermitteln	2	0
	– – – anderes		
2501 00 91 00	– – – – Speisesalz	2	0
2501 00 99 00	– – – – anderes	2	0
2502 00 00 00	Schwefelkies, nicht geröstet	2	0
2503 00	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel		
2503 00 10 00	– roh oder nicht raffiniert	1	0
2503 00 90 00	– anderer	1	0
2504	Natürlicher Grafit		
2504 10 00 00	– in Pulverform oder in Flocken	2	0
2504 90 00 00	– anderer	2	0
2505	Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande des Kapitels 26		
2505 10 00 00	– kieselsaure Sande und Quarzsande	2	0
2505 90 00 00	– andere	2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2506	Quarz (ausgenommen natürliche Sande); Quarzite, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
2506 10 00 00	– Quarz	2	0
2506 20 00 00	– Quarzite	2	0
2507 00	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, auch gebrannt		
2507 00 20 00	– Kaolin	10	3
2507 00 80 00	– anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm	10	3
2508	Anderer Ton und Lehm (ausgenommen geblähter Ton der Position 6806), Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen		
2508 10 00 00	– Bentonit	20	5
2508 30 00 00	– feuerfester Ton und Lehm	20	5
2508 40 00	– anderer Ton und Lehm		
2508 40 00 10	– – Bleicherden und Fullererde (floridinartiger Bleichton und –lehm)	20	5
2508 40 00 90	– – andere	10	3
2508 50 00 00	– Andalusit, Cyanit und Sillimanit	20	5
2508 60 00 00	– Mullit	20	5
2508 70 00 00	– Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen	20	5
2509 00 00 00	Kreide	10	3
2510	Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden		
2510 10 00 00	– nicht gemahlen	2	0
2510 20 00 00	– gemahlen	2	0
2511	Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen Bariumoxid der Position 2816		
2511 10 00 00	– natürliches Bariumsulfat (Baryt)	2	0
2511 20 00 00	– natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt	2	0
2512 00 00 00	Kieselsäurehaltige Fossilienmehle (z. B. Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2513	Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel, auch wärmebehandelt		
2513 10 00 00	– Bimsstein	2	0
2513 20 00 00	– Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel	2	0
2514 00 00 00	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	2	0
2515	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
	– Marmor und Travertin		
2515 11 00 00	– – roh oder grob behauen	2	0
2515 12	– – durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
2515 12 20 00	– – – mit einer Dicke von 4 cm oder weniger	2	0
2515 12 50 00	– – – mit einer Dicke von mehr als 4 cm bis 25 cm	2	0
2515 12 90 00	– – – andere	2	0
2515 20 00 00	– Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein; Alabaster	2	0
2516	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
	– Granit		
2516 11 00 00	– – roh oder grob behauen	10	3
2516 12	– – durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
2516 12 10 00	– – – mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	10	3
2516 12 90 00	– – – andere	10	3
2516 20 00	– Sandstein		
2516 20 00 10	– – nicht verarbeitet oder von Hand verarbeitet	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2516 20 00 90	– – anderer	20	5
2516 90 00 00	– andere Werksteine	10	3
2517	Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt; Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den im ersten Teil dieser Position aufgeführten Stoffen vermischt; Teermakadam; Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt		
2517 10	– Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt		
2517 10 10 00	– – Feldsteine, Kies, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel	2	0
2517 10 20 00	– – Dolomit und Kalksteine, zerkleinert	2	0
2517 10 80 00	– – andere	2	0
2517 20 00 00	– Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der Unterposition 2517 10 aufgeführten Stoffen vermischt	2	0
2517 30 00 00	– Teermakadam	2	0
	– Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt		
2517 41 00 00	– – aus Marmor	2	0
2517 49 00 00	– – andere	2	0
2518	Dolomit, auch gebrannt oder gesintert, einschließlich Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten; Dolomitstampfmasse		
2518 10 00 00	– Dolomit, weder gebrannt noch gesintert	2	0
2518 20 00	– Dolomit, gebrannt oder gesintert		
2518 20 00 10	– – mit einem mittleren Durchmesser der Partikel von weniger als 0,3 mm	0	0
2518 20 00 90	– – anderer	2	0
2518 30 00 00	– Dolomitstampfmasse	2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit); geschmolzene Magnesia; totgebrannte (gesinterte) Magnesia, auch mit Zusatz von geringen Mengen anderer Oxide vor dem Sintern; anderes Magnesiumoxid, auch chemisch rein		
2519 10 00 00	– natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)	0	0
2519 90	– andere		
2519 90 10 00	– – Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat	0,1	0
2519 90 30 00	– – totgebrannte (gesinterte) Magnesia	0,1	0
2519 90 90 00	– – andere	2	0
2520	Gipsstein; Anhydrit; Gips (aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat), auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern		
2520 10 00 00	– Gipsstein; Anhydrit	2	0
2520 20	– Gips		
2520 20 10 00	– – Baugips	2	0
2520 20 90 00	– – anderer	2	0
2521 00 00 00	Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art	10	3
2522	Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 2825		
2522 10 00 00	– Luftkalk, ungelöscht	2	0
2522 20 00 00	– Luftkalk, gelöscht	2	0
2522 30 00 00	– hydraulischer Kalk	2	0
2523	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt		
2523 10 00 00	– Zementklinker	0	0
	– Portlandzement		
2523 21 00 00	– – weißer Zement, auch künstlich gefärbt	10	3
2523 29 00 00	– – anderer	10	3
2523 30 00 00	– Tonerdezement	2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2523 90	– anderer Zement		
2523 90 10 00	– – Hochofenzement	10	3
2523 90 80 00	– – anderer	10	3
2524	Asbest		
2524 10 00 00	– Krokydolith	2	0
2524 90 00 00	– anderer	2	0
2525	Glimmer, auch in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten (Schuppen); Glimmerabfall		
2525 10 00 00	– Glimmer, roh oder in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten	2	0
2525 20 00 00	– Glimmerpulver	2	0
2525 30 00 00	– Glimmerabfall	2	0
2526	Natürlicher Speckstein und Talk, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten; Talkum		
2526 10 00 00	– weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10	3
2526 20 00 00	– gemahlen oder sonst zerkleinert	5	0
[2527]			
2528	Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch calciniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche Borsäure mit einem Gehalt an H_3BO_3 von nicht mehr als 85 GHT in der Trockenmasse		
2528 10 00 00	– natürliche Natriumborate und ihre Konzentrate (auch calciniert)	2	0
2528 90 00 00	– andere	2	0
2529	Feldspat; Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit; Flussspat		
2529 10 00 00	– Feldspat	2	0
	– Flussspat		
2529 21 00 00	– – mit einem Gehalt an Calciumfluorid von 97 GHT oder weniger	0	0
2529 22 00 00	– – mit einem Gehalt an Calciumfluorid von mehr als 97 GHT	0	0
2529 30 00 00	– Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit	2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2530	Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
2530 10	– Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht		
2530 10 10 00	– – Perlit	2	0
2530 10 90 00	– – Vermiculit und Chlorite	2	0
2530 20 00 00	– Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)	2	0
2530 90	– andere		
2530 90 20 00	– – Sepiolith	2	0
2530 90 98 00	– – andere	2	0
26	KAPITEL 26 - ERZE SOWIE SCHLACKEN UND ASCHEN		
2601	Eisenerze und ihre Konzentrate, einschließlich Schwefelkiesabbrände		
	– Eisenerze und ihre Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrände		
2601 11 00	– – nicht agglomeriert		
2601 11 00 10	– – – Eisenkonzentrate	2	0
2601 11 00 90	– – – andere	2	0
2601 12 00	– – agglomeriert		
2601 12 00 10	– – – Pellets aus Eisenerz	2	0
2601 12 00 90	– – – andere	2	0
2601 20 00 00	– Schwefelkiesabbrände	2	0
2602 00 00 00	Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich eisenhaltige Manganerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockenmasse	2	0
2603 00 00 00	Kupfererze und ihre Konzentrate	2	0
2604 00 00 00	Nickelerze und ihre Konzentrate	2	0
2605 00 00 00	Cobalterze und ihre Konzentrate	2	0
2606 00 00 00	Aluminiumerze und ihre Konzentrate	0	0
2607 00 00 00	Bleierze und ihre Konzentrate	2	0
2608 00 00 00	Zinkerze und ihre Konzentrate	2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2609 00 00 00	Zinnerze und ihre Konzentrate	2	0
2610 00 00 00	Chromerze und ihre Konzentrate	0,1	0
2611 00 00 00	Wolframerze und ihre Konzentrate	0	0
2612	Uran- oder Thoriumerze und deren Konzentrate		
2612 10	– Uranerze und ihre Konzentrate		
2612 10 10 00	– – Uranerze und Pechblende, mit einem Gehalt an Uran von mehr als 5 GHT (Euratom)	2	0
2612 10 90 00	– – andere	2	0
2612 20	– Thoriumerze und ihre Konzentrate		
2612 20 10 00	– – Monazit; Uran-Thorianit und andere Thoriumerze, mit einem Gehalt an Thorium von mehr als 20 GHT (Euratom)	2	0
2612 20 90 00	– – andere	2	0
2613	Molybdänerze und ihre Konzentrate		
2613 10 00 00	– geröstet	2	0
2613 90 00 00	– andere	2	0
2614 00	Titanerze und ihre Konzentrate		
2614 00 10 00	– Ilmenit und seine Konzentrate	2	0
2614 00 90 00	– andere	1	0
2615	Niobium-, Tantal-, Vanadium- oder Zirkonerze und deren Konzentrate		
2615 10 00 00	– Zirkonerze und ihre Konzentrate	2	0
2615 90	– andere		
2615 90 10 00	– – Niobium- und Tantalerze und deren Konzentrate	2	0
2615 90 90 00	– – Vanadiumerze und ihre Konzentrate	2	0
2616	Edelmetallerze und ihre Konzentrate		
2616 10 00 00	– Silbererze und ihre Konzentrate	0	0
2616 90 00 00	– andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2617	Andere Erze und ihre Konzentrate		
2617 10 00 00	– Antimonerze und ihre Konzentrate	2	0
2617 90 00 00	– andere	2	0
2618 00 00 00	Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	2	0
2619 00	Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung		
2619 00 20 00	– Abfälle, geeignet zur Wiedergewinnung von Eisen oder Mangan	2	0
2619 00 40 00	– Schlacken, geeignet zur Gewinnung von Titanoxid	2	0
2619 00 80 00	– andere	2	0
2620	Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Metalle, Arsen oder deren Verbindungen enthalten		
	– überwiegend Zink enthaltend		
2620 11 00 00	– – Galvanisationsmatte (Hartzink)	2	0
2620 19 00 00	– – andere	2	0
	– überwiegend Blei enthaltend		
2620 21 00 00	– – Schlämme von bleihaltigem Benzin und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln	2	0
2620 29 00 00	– – andere	2	0
2620 30 00 00	– überwiegend Kupfer enthaltend	2	0
2620 40 00 00	– überwiegend Aluminium enthaltend	2	0
2620 60 00 00	– Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthaltend, wie sie zum Gewinnen von Arsen, der genannten Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden	2	0
	– andere		
2620 91 00 00	– – Antimon, Beryllium, Cadmium, Chrom oder deren Mischungen enthaltend	2	0
2620 99	– – andere		
2620 99 10 00	– – – überwiegend Nickel enthaltend	2	0
2620 99 20 00	– – – überwiegend Niob oder Tantal enthaltend	2	0
2620 99 40 00	– – – überwiegend Zinn enthaltend	2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2620 99 60 00	– – – überwiegend Titan enthaltend	2	0
2620 99 95 00	– – – andere	2	0
2621	Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche; Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen		
2621 10 00 00	– Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen	2	0
2621 90 00 00	– andere	2	0
27	KAPITEL 27 - MINERALISCHE BRENNSTOFFE, MINERALÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER DESTILLATION; BITUMINÖSE STOFFE; MINERALWACHSE		
2701	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe		
	– Steinkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert		
2701 11	– – Anthrazit		
2701 11 10 00	– – – mit einem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von 10 RHT oder weniger (bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz)	0	0
2701 11 90 00	– – – andere	0	0
2701 12	– – bitumenhaltige Steinkohle		
2701 12 10 00	– – – Kokskohle	0	0
2701 12 90 00	– – – andere	0	0
2701 19 00 00	– – andere Steinkohle	0	0
2701 20 00 00	– Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe	0	0
2702	Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett)		
2702 10 00 00	– Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert	0	0
2702 20 00 00	– Braunkohle, agglomeriert	0	0
2703 00 00 00	Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert	0	0
2704 00	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle		
	– Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle		
2704 00 11 00	– – zum Herstellen von Elektroden	0	0
2704 00 19 00	– – anderer	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2704 00 30 00	– Koks und Schwelkoks, aus Braunkohle	0	0
2704 00 90 00	– andere	0	0
2705 00 00 00	Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	2	0
2706 00 00 00	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere	0	0
2707	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen		
2707 10	– Benzole		
2707 10 10 00	– – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	0	0
2707 10 90 00	– – zu anderer Verwendung	0	0
2707 20	– Toluole		
2707 20 10 00	– – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	0	0
2707 20 90 00	– – zu anderer Verwendung	0	0
2707 30	– Xylole		
2707 30 10 00	– – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	0	0
2707 30 90 00	– – zu anderer Verwendung	0	0
2707 40 00 00	– Naphthalin	0	0
2707 50	– andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen		
2707 50 10 00	– – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	0	0
2707 50 90 00	– – zu anderer Verwendung	0	0
	– andere		
2707 91 00 00	– – Kreosotöle	0	0
2707 99	– – andere		
	– – – rohe Öle		
2707 99 11 00	– – – – rohe Leichtöle, bei deren Destillation 90 RHT oder mehr bis 200 °C übergehen	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2707 99 19 00	– – – – andere	0	0
2707 99 30 00	– – – schwefelhaltige Kopfprodukte	0	0
2707 99 50 00	– – – basische Erzeugnisse	0	0
2707 99 70 00	– – – Anthracen	0	0
2707 99 80 00	– – – Phenole	0	0
	– – – andere		
2707 99 91 00	– – – – zum Herstellen von Waren der Position 2803	0	0
2707 99 99 00	– – – – andere	0	0
2708	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren		
2708 10 00 00	– Pech	2	0
2708 20 00 00	– Pechkoks	2	0
2709 00	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh		
2709 00 10 00	– Erdgaskondensate	0	0
2709 00 90 00	– anderes	0	0
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle		
	– Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Ölabfälle		
2710 11	– – Leichtöle und Zubereitungen		
2710 11 11 00	– – – zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	6	0
2710 11 15 00	– – – zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 11 11	4	0
	– – – zu anderer Verwendung		
	– – – – Spezialbenzine		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2710 11 21 00	– – – – – Testbenzin (white spirit)	5	0
2710 11 25 00	– – – – – andere	5	0
	– – – – andere		
	– – – – – Motorenbenzin		
2710 11 31 00	– – – – – – Flugbenzin	10	7
	– – – – – – anderes, mit einem Bleigehalt von		
	– – – – – – – – 0,013 g/l oder weniger		
2710 11 41	– – – – – – – – mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 95		
	– – – – – – – – – – mit einer Oktanzahl (ROZ) von 80 oder weniger:		
2710 11 41 11	– – – – – – – – – – – – nicht weniger als 5 % hochoktanige sauerstoffhaltige Mittel enthaltend	10	7
2710 11 41 19	– – – – – – – – – – – – andere	5	7
	– – – – – – – – – – mit einer Oktanzahl (ROZ) von mehr als 80, jedoch nicht mehr als 92:		
2710 11 41 31	– – – – – – – – – – – – nicht weniger als 5 % hochoktanige sauerstoffhaltige Mittel enthaltend	0	0
2710 11 41 39	– – – – – – – – – – – – andere	0	0
	– – – – – – – – – – mit einer Oktanzahl (ROZ) von mehr als 92, jedoch weniger als 95:		
2710 11 41 91	– – – – – – – – – – – – nicht weniger als 5 % hochoktanige sauerstoffhaltige Mittel enthaltend	0	0
2710 11 41 99	– – – – – – – – – – – – andere	0	0
2710 11 45	– – – – – – – – mit einer Oktanzahl (ROZ) von 95 oder mehr, jedoch weniger als 98		
2710 11 45 11	– – – – – – – – – – nicht weniger als 5 % hochoktanige sauerstoffhaltige Mittel enthaltend	0	0
2710 11 45 99	– – – – – – – – – – andere	0	0
2710 11 49	– – – – – – – – mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr		
2710 11 49 11	– – – – – – – – – – nicht weniger als 5 % hochoktanige sauerstoffhaltige Mittel enthaltend	10	7
2710 11 49 99	– – – – – – – – – – andere	5	7

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – – – – – mehr als 0,013 g/l		
2710 11 51 00	– – – – – – – – mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 98	0	0
2710 11 59 00	– – – – – – – – mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr	5	7
2710 11 70 00	– – – – – leichter Flugturbinenkraftstoff	10	3
2710 11 90 00	– – – – – andere Leichtöle	6	0
2710 19	– – andere		
	– – – mittelschwere Öle		
2710 19 11 00	– – – – zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	5	0
2710 19 15 00	– – – – zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 11	5	0
	– – – – zu anderer Verwendung		
	– – – – – Leuchtöl (Kerosin)		
2710 19 21 00	– – – – – – Flugturbinenkraftstoff	2	0
2710 19 25 00	– – – – – – anderes	2	0
2710 19 29 00	– – – – – andere	2	0
	– – – Schweröle		
	– – – – Gasöl		
2710 19 31	– – – – – zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren		
2710 19 31 10	– – – – – – mit einem Schwefelgehalt von 0,005 GHT oder weniger	0	0
2710 19 31 20	– – – – – – mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,005 GHT bis 0,035 GHT	0	0
2710 19 31 30	– – – – – – mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,035 GHT bis 0,2 GHT	0	0
2710 19 31 40	– – – – – – mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,2 GHT	0	0
2710 19 35	– – – – – zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 31		
2710 19 35 10	– – – – – – mit einem Schwefelgehalt von 0,005 GHT oder weniger	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2710 19 35 20	– – – – – – mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,005 GHT bis 0,035 GHT	0	0
2710 19 35 30	– – – – – – mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,035 GHT bis 0,2 GHT	0	0
2710 19 35 40	– – – – – – mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,2 GHT	0	0
	– – – – – zu anderer Verwendung		
2710 19 41	– – – – – – mit einem Schwefelgehalt von 0,05 GHT oder weniger		
2710 19 41 10	– – – – – – – mit einem Schwefelgehalt von 0,005 GHT oder weniger	0	0
2710 19 41 20	– – – – – – – mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,005 GHT bis 0,035 GHT	0	0
2710 19 41 30	– – – – – – – mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,035 GHT bis 0,05 GHT	0	0
2710 19 45 00	– – – – – – mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,05 GHT bis 0,2 GHT	0	0
2710 19 49 00	– – – – – – mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,2 GHT	0	0
	– – – – Heizöle		
2710 19 51 00	– – – – – zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0	0
2710 19 55 00	– – – – – zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 51	0	0
	– – – – – zu anderer Verwendung		
2710 19 61 00	– – – – – – mit einem Schwefelgehalt von 1 GHT oder weniger	0	0
2710 19 63 00	– – – – – – mit einem Schwefelgehalt von mehr als 1 GHT bis 2 GHT	0	0
2710 19 65 00	– – – – – – mit einem Schwefelgehalt von mehr als 2 GHT bis 2,8 GHT	0	0
2710 19 69 00	– – – – – – mit einem Schwefelgehalt von mehr als 2,8 GHT	0	0
	– – – – Schmieröle; andere Öle		
2710 19 71 00	– – – – – zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2710 19 75 00	– – – – – zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 71	0	0
	– – – – – zu anderer Verwendung		
2710 19 81 00	– – – – – – Motorenöle, Kompressorenöle, Turbinenöle	0	0
2710 19 83 00	– – – – – – Hydrauliköle	0	0
2710 19 85 00	– – – – – – Weißöle, Paraffinum liquidum	0	0
2710 19 87 00	– – – – – – Getriebeöle	0	0
2710 19 91 00	– – – – – – Metallbearbeitungsöle, Formöle, Korrosionsschutzöle	0	0
2710 19 93 00	– – – – – – Elektroisolieröle	0	0
2710 19 99 00	– – – – – – andere Schmieröle und andere Öle	0	0
	– Ölabfälle		
2710 91 00 00	– – polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	0	0
2710 99 00 00	– – andere	0	0
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe		
	– verflüssigt		
2711 11 00 00	– – Erdgas	0	0
2711 12	– – Propan		
	– – – Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Hundertteilen oder mehr		
2711 12 11 00	– – – – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff	0	0
2711 12 19 00	– – – – zu anderer Verwendung	0	0
	– – – anderes		
2711 12 91 00	– – – – zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0	0
2711 12 93 00	– – – – zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 12 91	0	0
	– – – – zu anderer Verwendung		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2711 12 94 00	– – – – – mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 99 Hundertteilen	0	0
2711 12 97 00	– – – – – andere	0	0
2711 13	– – Butane		
2711 13 10 00	– – – zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0	0
2711 13 30 00	– – – zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 13 10	0	0
	– – – zu anderer Verwendung		
2711 13 91 00	– – – – mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 95 Hundertteilen	0	0
2711 13 97 00	– – – – andere	0	0
2711 14 00 00	– – Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien	0	0
2711 19 00 00	– – andere	0	0
	– in gasförmigem Zustand		
2711 21 00 00	– – Erdgas	0	0
2711 29 00 00	– – andere	0	0
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt		
2712 10	– Vaselin		
2712 10 10 00	– – roh	2	0
2712 10 90	– – andere		
2712 10 90 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
2712 10 90 90	– – – andere	2	0
2712 20	– Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT		
2712 20 10 00	– – synthetisches Paraffin mit einem Molekulargewicht von 460 bis 1 560	2	0
2712 20 90 00	– – andere	2	0
2712 90	– andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs (natürliche Erzeugnisse)		
2712 90 11 00	– – – roh	2	0
2712 90 19 00	– – – andere	2	0
	– – andere		
	– – – roh		
2712 90 31 00	– – – – zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	2	0
2712 90 33 00	– – – – zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2712 90 31	2	0
2712 90 39	– – – – zu anderer Verwendung		
2712 90 39 10	– – – – – wasserfester Füllstoff auf der Grundlage von Erdöl	10	3
2712 90 39 20	– – – – – wasserfester thixotroper Füllstoff auf der Grundlage synthetischer aliphatischer Kohlenwasserstoff	2	0
2712 90 39 90	– – – – – anderer	2	0
	– – – andere		
2712 90 91 00	– – – – Gemisch von l-Alkenen mit einem Gehalt von 80 GHT oder mehr an 1-Alkenen mit einer Kettenlänge von 24 bis 28 Kohlenstoffatomen	2	0
2712 90 99 00	– – – – andere	2	0
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien		
	– Petrolkoks		
2713 11 00 00	– – nicht calciniert	0	0
2713 12 00 00	– – calciniert	0	0
2713 20 00 00	– Bitumen aus Erdöl	0	0
2713 90	– andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien		
2713 90 10 00	– – zum Herstellen von Waren der Position 2803	2	0
2713 90 90 00	– – andere	2	0
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2714 10 00 00	– bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande	2	0
2714 90 00 00	– andere	2	0
2715 00 00	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)		
	– Asphaltmastix		
2715 00 00 10	– – Korrosionsschutz	10	3
2715 00 00 90	– – andere	2	0
2715 00 00 91	– – andere	2	0
2716 00 00 00	Elektrischer Strom	2	0
VI	ABSCHNITT VI - ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN		
28	KAPITEL 28 - ANORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE; ANORGANISCHE ODER ORGANISCHE VERBINDUNGEN VON EDELMETALLEN, VON SELTENERDMETALLEN, VON RADIOAKTIVEN ELEMENTEN ODER VON ISOTOPEN		
	I. CHEMISCHE ELEMENTE		
2801	Fluor, Chlor, Brom und Iod		
2801 10 00 00	– Chlor	2	0
2801 20 00 00	– Iod	0	0
2801 30	– Fluor; Brom		
2801 30 10 00	– – Fluor	5	0
2801 30 90 00	– – Brom	5	0
2802 00 00 00	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel	5	0
2803 00	Kohlenstoff (Ruß und andere Formen von Kohlenstoff, anderweit weder genannt noch inbegriffen)		
2803 00 10 00	– Gasruß	2	0
2803 00 80 00	– anderer	2	0
2804	Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle		
2804 10 00 00	– Wasserstoff	2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– Edelgase		
2804 21 00 00	– – Argon	2	0
2804 29	– – andere		
2804 29 10 00	– – – Helium	0	0
2804 29 90 00	– – – andere	5	0
2804 30 00 00	– Stickstoff	5	0
2804 40 00 00	– Sauerstoff	5	0
2804 50	– Bor; Tellur		
2804 50 10 00	– – Bor	5	0
2804 50 90 00	– – Tellur	5	0
	– Silicium		
2804 61 00 00	– – mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr	5	0
2804 69 00 00	– – anderes	5	3
2804 70 00 00	– Phosphor	5	0
2804 80 00 00	– Arsen	5	0
2804 90 00 00	– Selen	5	0
2805	Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert; Quecksilber		
	– Alkali- oder Erdalkalimetalle		
2805 11 00 00	– – Natrium	5	3
2805 12 00 00	– – Calcium	5	3
2805 19	– – andere		
2805 19 10 00	– – – Strontium und Barium	5	3
2805 19 90 00	– – – andere	5	3
2805 30	– Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert	°	°
2805 30 10 00	– – untereinander gemischt oder miteinander legiert	5	3
2805 30 90 00	– – andere	5	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2805 40	– Quecksilber		
2805 40 10 00	– – in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg (Standard-Gewicht) und mit einem fob-Wert von 224 EUR oder weniger für eine Flasche	5,5	3
2805 40 90 00	– – anderes	5	0
	II. ANORGANISCHE SÄUREN UND ANORGANISCHE SAUERSTOFFVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE		
2806	Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chloroschwefelsäure		
2806 10 00 00	– Chlorwasserstoff (Salzsäure)	5,5	0
2806 20 00 00	– Chloroschwefelsäure	1	0
2807 00	Schwefelsäure; Oleum		
2807 00 10 00	– Schwefelsäure	2	0
2807 00 90 00	– Oleum	2	0
2808 00 00 00	Salpetersäure; Nitriersäuren	2	0
2809	Diphosphorpentaoxid; Phosphorsäure; Polyphosphorsäuren, auch chemisch nicht einheitlich		
2809 10 00 00	– Diphosphorpentaoxid	5	0
2809 20 00 00	– Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren	0	0
2810 00	Boroxide; Borsäuren		
2810 00 10 00	– Dibortrioxid	0	0
2810 00 90 00	– andere	0	0
2811	Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle		
	– andere anorganische Säuren		
2811 11 00 00	– – Fluorwasserstoff (Flusssäure)	0	0
2811 19	– – andere		
2811 19 10 00	– – – Hydrogenbromid (Bromwasserstoffsäure)	0	0
2811 19 20 00	– – – Hydrogencyanid (Cyanwasserstoffsäure) (Blausäure)	0	0
2811 19 80 00	– – – andere	0	0
	– andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2811 21 00 00	– – Kohlenstoffdioxid	5	0
2811 22 00 00	– – Siliciumdioxid	5	0
2811 29	– – andere		
2811 29 05 00	– – – Schwefeldioxid	5	0
2811 29 10 00	– – – Schwefeltrioxid (Schwefelsäureanhydrid); Diarsentrioxid (Arsenigsäureanhydrid)	5	0
2811 29 30 00	– – – Stickstoffoxide	5	0
2811 29 90 00	– – – andere	5	0
	III. HALOGEN- ODER SCHWEFELVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE		
2812	Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle		
2812 10	– Chloride und Chloridoxide		
	– – des Phosphors		
2812 10 11 00	– – – Phosphortrichloridoxid (Phosphoryltrichlorid)	5	0
2812 10 15 00	– – – Phosphortrichlorid	5	0
2812 10 16 00	– – – Phosphorpentachlorid	5	0
2812 10 18 00	– – – andere	5	0
	– – andere		
2812 10 91 00	– – – Dischwefeldichlorid	5	0
2812 10 93 00	– – – Schwefeldichlorid	5	0
2812 10 94 00	– – – Phosgen (Carbonylchlorid)	5	0
2812 10 95 00	– – – Thionyldichlorid (Thionylchlorid)	5	0
2812 10 99 00	– – – andere	5	0
2812 90 00 00	– andere	5	0
2813	Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches Phosphortrisulfid		
2813 10 00 00	– Kohlenstoffdisulfid	5	0
2813 90	– andere		
2813 90 10 00	– – Phosphorsulfide, einschließlich handelsübliches Phosphortrisulfid	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2813 90 90 00	– – andere	5	0
	IV. ANORGANISCHE BASEN SOWIE METALLOXIDE, -HYDROXIDE UND -PEROXIDE		
2814	Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung		
2814 10 00 00	– Ammoniak, wasserfrei	2	0
2814 20 00 00	– Ammoniak in wässriger Lösung	5,5	0
2815	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Peroxide des Natriums oder des Kaliums		
	– Natriumhydroxid (Ätznatron)		
2815 11 00 00	– – fest	0	0
2815 12 00	– – in wässriger Lösung (Natronlauge)		
2815 12 00 10	– – – gewonnen durch Diaphragmaverfahren mit einem Massenanteil von Natriumchlorid (chlorhaltig) nicht unter 2 %	5,5	0
2815 12 00 90	– – – andere	0	0
2815 20	– Kaliumhydroxid (Ätzkali)		
2815 20 10 00	– – fest	0	0
2815 20 90 00	– – in wässriger Lösung (Kalilauge)	0	0
2815 30 00 00	– Natrium- oder Kaliumperoxid	0	0
2816	Magnesiumhydroxid und -peroxid; Oxide, Hydroxide und Peroxide des Strontiums oder des Bariums		
2816 10 00 00	– Magnesiumhydroxid und -peroxid	0	0
2816 40 00 00	– Strontium- und Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid	5	0
2817 00 00 00	Zinkoxid; Zinkperoxid	0	0
2818	Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich; Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid		
2818 10	– künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich		
2818 10 10 00	– – weiß, rosa oder rubinfarbig, mit einem Gehalt an Aluminiumoxid von mehr als 97,5 GHT	5	0
2818 10 90 00	– – anderer	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2818 20 00 00	– anderes Aluminiumoxid als künstlicher Korund	5	3
2818 30 00 00	– Aluminiumhydroxid	5	3
2819	Chromoxide und -hydroxide		
2819 10 00 00	– Chromtrioxid	5	0
2819 90	– andere		
2819 90 10 00	– – Chromdioxid	5	0
2819 90 90 00	– – andere	5	0
2820	Manganoxide		
2820 10 00 00	– Mangandioxid	5	0
2820 90	– andere		
2820 90 10 00	– – Manganoxid mit einem Gehalt an Mangan von 77 GHT oder mehr	5	0
2820 90 90 00	– – andere	5	0
2821	Eisenoxide und -hydroxide; Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von 70 GHT oder mehr, berechnet als Fe_2O_3		
2821 10 00 00	– Eisenoxide und -hydroxide	2	0
2821 20 00 00	– Farberden	5	0
2822 00 00 00	Cobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Cobaltoxide	5	0
2823 00 00 00	Titanoxide	0	0
2824	Bleioxide; Mennige und Orangemennige		
2824 10 00 00	– Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot)	5	0
2824 90	– andere		
2824 90 10 00	– – Mennige und Orangemennige	0	0
2824 90 90 00	– – andere	5	0
2825	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide		
2825 10 00 00	– Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	0	0
2825 20 00 00	– Lithiumoxid und -hydroxid	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2825 30 00 00	– Vanadiumoxide und -hydroxide	0	0
2825 40 00 00	– Nickeloxide und -hydroxide	0	0
2825 50 00 00	– Kupferoxide und -hydroxide	0	0
2825 60 00 00	– Germaniumoxide und Zirconiumdioxid	0	0
2825 70 00 00	– Molybdänoxide und -hydroxide	0	0
2825 80 00 00	– Antimonoxide	0	0
2825 90	– andere		
	– – Calciumoxid, -hydroxid und -peroxid		
2825 90 11 00	– – – Calciumhydroxid mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr in der Trockensubstanz, in Form von Partikeln, die: — zu nicht mehr als 1 GHT Abmessungen von mehr als 75 mikrometer aufweisen und — zu nicht mehr als 4 GHT Abmessungen von weniger als 1,3 mikrometer aufweisen	0	0
2825 90 19 00	– – – andere	0	0
2825 90 20 00	– – Berylliumoxid und -hydroxid	0	0
2825 90 30 00	– – Zinnoxide	0	0
2825 90 40 00	– – Wolframoxide und -hydroxide	0	0
2825 90 60 00	– – Cadmiumoxid	0	0
2825 90 80 00	– – andere	0	0
	V. METALLSALZE UND -PEROXOSALZE DER ANORGANISCHEN SÄUREN		
2826	Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminate und andere komplexe Fluorosalze		
	– Fluoride		
2826 12 00 00	– – des Aluminiums	5	0
2826 19	– – andere		
2826 19 10 00	– – – des Ammoniums oder des Natriums	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2826 19 90 00	– – – andere	5	0
2826 30 00 00	– Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)	5	0
2826 90	– andere		
2826 90 10 00	– – Dikaliumhexafluorozirconat	5	0
2826 90 80 00	– – andere	5	0
2827	Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide		
2827 10 00 00	– Ammoniumchlorid	5,5	0
2827 20 00 00	– Calciumchlorid	0,1	0
	– andere Chloride		
2827 31 00 00	– – des Magnesiums	5	0
2827 32 00 00	– – des Aluminiums	5	0
2827 35 00 00	– – des Nickels	5	0
2827 39	– – andere		
2827 39 10 00	– – – des Zinns	5	0
2827 39 20 00	– – – des Eisens	5	0
2827 39 30 00	– – – des Kobalts	2	0
2827 39 85	– – – andere		
2827 39 85 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
2827 39 85 90	– – – – andere	5	0
	– Chloridoxide und Chloridhydroxide		
2827 41 00 00	– – des Kupfers	5	0
2827 49	– – andere		
2827 49 10 00	– – – des Bleis	5	0
2827 49 90 00	– – – andere	2	0
	– Bromide und Bromidoxide		
2827 51 00 00	– – Bromide des Natriums oder des Kaliums	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2827 59 00 00	– – andere	5	0
2827 60 00 00	– Iodide und Iodidoxide	2	0
2828	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite		
2828 10 00 00	– handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite	5,5	0
2828 90 00 00	– andere	5	0
2829	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Iodate und Periodate		
	– Chlorate		
2829 11 00 00	– – des Natriums	5	0
2829 19 00 00	– – andere	5	0
2829 90	– andere		
2829 90 10 00	– – Perchlorate	5	0
2829 90 40 00	– – Bromate des Kaliums oder des Natriums	5	0
2829 90 80 00	– – andere	5	0
2830	Sulfide; Polysulfide, auch chemisch nicht einheitlich		
2830 10 00 00	– Natriumsulfide	5	0
2830 90	– andere		
2830 90 11 00	– – Sulfide des Calciums, des Antimons oder des Eisens	5	0
2830 90 85 00	– – andere	0	0
2831	Dithionite und Sulfoxylate		
2831 10 00 00	– des Natriums	5	0
2831 90 00 00	– andere	5	0
2832	Sulfite; Thiosulfate		
2832 10 00 00	– Natriumsulfite	5	0
2832 20 00 00	– andere Sulfite	5	0
2832 30 00 00	– Thiosulfate	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2833	Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate)		
	– Natriumsulfate		
2833 11 00 00	– – Dinatriumsulfat	0	0
2833 19 00 00	– – andere	0	0
	– andere Sulfate		
2833 21 00 00	– – des Magnesiums	0	0
2833 22 00 00	– – des Aluminiums	0	0
2833 24 00 00	– – des Nickels	0	0
2833 25 00 00	– – des Kupfers	0	0
2833 27 00 00	– – des Bariums	0	0
2833 29	– – andere		
2833 29 20 00	– – – des Cadmiums, des Chroms, des Zinks	0	0
2833 29 30 00	– – – des Kobalts, des Titans	0	0
2833 29 50 00	– – – des Eisens	0	0
2833 29 60 00	– – – des Bleis	0	0
2833 29 90 00	– – – andere	0	0
2833 30 00 00	– Alaune	0	0
2833 40 00 00	– Peroxosulfate (Persulfate)	0	0
2834	Nitrite; Nitrate		
2834 10 00 00	– Nitrite	5,5	0
	– Nitrate		
2834 21 00 00	– – des Kaliums	5	0
2834 29	– – andere		
2834 29 20 00	– – – des Bariums, des Berylliums, des Cadmiums, des Kobalts, des Nickels, des Bleis	5	0
2834 29 40 00	– – – des Kupfers	5	0
2834 29 80 00	– – – andere	2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2835	Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite) und Phosphate; Polyphosphate, auch chemisch nicht einheitlich		
2835 10 00 00	– Phosphinate (Hypophosphite) und Phosphonate (Phosphite)	5	0
	– Phosphate		
2835 22 00 00	– – Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat	5	0
2835 24 00 00	– – des Kaliums	0,1	0
2835 25	– – Calciumhydrogenorthophosphat (Dicalciumphosphat)		
2835 25 10 00	– – – mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,005 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5	0
2835 25 90 00	– – – mit einem Gehalt an Fluor von 0,005 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,2 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5	0
2835 26	– – andere Calciumphosphate		
2835 26 10 00	– – – mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,005 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5	0
2835 26 90 00	– – – mit einem Gehalt an Fluor von 0,005 GHT oder mehr, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5	0
2835 29	– – andere		
2835 29 10 00	– – – Triammoniumphosphat	5	0
2835 29 30 00	– – – Trinatriumphosphat	0	0
2835 29 90 00	– – – andere	5	0
	– Polyphosphate		
2835 31 00 00	– – Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat)	0,1	0
2835 39 00 00	– – andere	5	0
2836	Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend		
2836 20 00 00	– Dinatriumcarbonat	5,5	3
2836 30 00 00	– Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	5,5	0
2836 40 00 00	– Kaliumcarbonate	0	0
2836 50 00 00	– Calciumcarbonat	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2836 60 00 00	– Bariumcarbonat	5	0
	– andere		
2836 91 00 00	– – Lithiumcarbonate	5	0
2836 92 00 00	– – Strontiumcarbonat	2	0
2836 99	– – andere		
	– – – Carbonate		
2836 99 11 00	– – – – des Magnesiums, des Kupfers	5	0
2836 99 17 00	– – – – andere	5	0
2836 99 90 00	– – – Peroxocarbonate (Percarbonate)	5	0
2837	Cyanide, Cyanidoxide und komplexe Cyanide		
	– Cyanide und Cyanidoxide		
2837 11 00 00	– – des Natriums	5	0
2837 19 00 00	– – andere	5	0
2837 20 00 00	– komplexe Cyanide	5	0
[2838]			
2839	Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle		
	– des Natriums		
2839 11 00 00	– – Natriummetasilicate	5	0
2839 19 00	– – andere		
2839 19 00 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
2839 19 00 90	– – – andere	5	0
2839 90	– andere		
2839 90 10 00	– – des Kaliums	5	0
2839 90 90 00	– – andere	5	0
2840	Borate; Peroxoborate (Perborate)		
	– Dinatriumtetraborat (raffinierter Borax)		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2840 11 00 00	– – wasserfrei	0	0
2840 19	– – anderes		
2840 19 10 00	– – – Dinatriumtetraboratpentahydrat	5	0
2840 19 90 00	– – – anderes	5	0
2840 20	– andere Borate		
2840 20 10 00	– – Natriumborate, wasserfrei	5	0
2840 20 90 00	– – andere	5	0
2840 30 00 00	– Peroxoborate (Perborate)	5	0
2841	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide		
2841 30 00 00	– Natriumdichromat	5	0
2841 50 00 00	– andere Chromate und Dichromate; Peroxochromate	5	0
	– Manganite, Manganate und Permanganate		
2841 61 00 00	– – Kaliumpermanganat	0	0
2841 69 00 00	– – andere	0	0
2841 70 00 00	– Molybdate	5	0
2841 80 00 00	– Wolframate	5	0
2841 90	– andere		
2841 90 30 00	– – Zinkate und Vanadate	5	0
2841 90 85 00	– – andere	5	0
2842	Andere Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren (einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich), ausgenommen Azide		
2842 10 00 00	– Doppelsilicate oder komplexe Silicate, einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich	0	0
2842 90	– andere		
2842 90 10 00	– – Einfach-, Doppel- oder Komplexsalze der Säuren des Selens oder des Tellurs	5	0
2842 90 80 00	– – andere	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	VI. VERSCHIEDENES		
2843	Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame		
2843 10	– Edelmetalle in kolloidem Zustand		
2843 10 10 00	– – Silber	0	0
2843 10 90 00	– – andere	0	0
	– Silberverbindungen		
2843 21 00 00	– – Silbernitrat	0	0
2843 29 00 00	– – andere	0	0
2843 30 00 00	– Goldverbindungen	0	0
2843 90	– andere Verbindungen; Amalgame		
2843 90 10 00	– – Amalgame	0	0
2843 90 90 00	– – andere	0	0
2844	Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope (einschließlich der spaltbaren und brütbaren chemischen Elemente oder Isotope) und ihre Verbindungen; Mischungen und Rückstände, die diese Erzeugnisse enthalten		
2844 10	– natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten		
	– – natürliches Uran		
2844 10 10 00	– – – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott (Euratom)	5	0
2844 10 30 00	– – – verarbeitet (Euratom)	5	0
2844 10 50 00	– – Ferrouran	5	0
2844 10 90 00	– – andere (Euratom)	5	0
2844 20	– an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran, Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten		
	– – an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran enthalten		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2844 20 25 00	– – – Ferrouran	5	0
2844 20 35 00	– – – andere (Euratom)	5	0
	– – Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten		
	– – – Mischungen von Uran und Plutonium		
2844 20 51 00	– – – – Ferrouran	5	0
2844 20 59 00	– – – – andere (Euratom)	5	0
2844 20 99 00	– – – andere	5	0
2844 30	– an U 235 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran, Thorium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten		
	– – an U 235 abgereichertes Uran; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten		
2844 30 11 00	– – – Cermets	5	0
2844 30 19 00	– – – andere	5	3
	– – Thorium; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Thorium oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten		
2844 30 51 00	– – – Cermets	5	0
	– – – andere		
2844 30 55 00	– – – – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott (Euratom)	5	0
	– – – – verarbeitet		
2844 30 61 00	– – – – – Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien (Euratom)	5	0
2844 30 69 00	– – – – – andere (Euratom)	5	0
	– – Verbindungen des Thoriums, des an U 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt		
2844 30 91 00	– – – des Thoriums, des an U 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt (Euratom), ausgenommen Salze des Thoriums	5	0
2844 30 99 00	– – – andere	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2844 40	– andere radioaktive Elemente, Isotope und Verbindungen als die der Unterpositionen 2844 10, 2844 20 oder 2844 30; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente, Isotope oder Verbindungen enthalten; radioaktive Rückstände		
2844 40 10 00	– – an U 233 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 233 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten	0	0
	– – andere		
2844 40 20 00	– – – künstlich radioaktive Isotope (Euratom)	0	0
2844 40 30 00	– – – Verbindungen künstlicher radioaktiver Isotope (Euratom)	0	0
2844 40 80 00	– – – andere	0	0
2844 50 00 00	– verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren (Euratom)	5	0
2845	Isotope (ausgenommen Isotope der Position 2844); anorganische oder organische Verbindungen dieser Isotope, auch chemisch nicht einheitlich		
2845 10 00 00	– schweres Wasser (Deuteriumoxid) (Euratom)	5	3
2845 90	– andere		
2845 90 10 00	– – Deuterium und andere Deuteriumverbindungen; Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert; Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten (Euratom)	5	3
2845 90 90 00	– – andere	5	0
2846	Anorganische oder organische Verbindungen der Seltenerdmetalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle		
2846 10 00 00	– Cerverbindungen	5	0
2846 90 00 00	– andere	5	0
2847 00 00 00	Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt	5	0
2848 00 00 00	Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferrophosphor	5	0
2849	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich		
2849 10 00 00	– des Calciums	5,5	0
2849 20 00	– des Siliciums		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2849 20 00 10	– – grüne	1	0
2849 20 00 90	– – andere	5	0
2849 90	– andere		
2849 90 10 00	– – des Bors	5	0
2849 90 30 00	– – des Wolframs	5	0
2849 90 50 00	– – des Aluminiums, des Chroms, des Molybdäns, des Vanadiums, des Tantals, des Titans	5	0
2849 90 90 00	– – andere	5	0
2850 00	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Verbindungen, die zugleich Carbide der Position 2849 sind		
2850 00 20 00	– Hydride, Nitride	5	0
2850 00 50 00	– Azide	5	0
2850 00 70 00	– Silicide	5	0
2850 00 90 00	– Boride	5	0
[2851]			
2852 00 00 00	Anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber, ausgenommen Amalgame	0	0
2853 00	Andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreite flüssige Luft); Pressluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen		
2853 00 10 00	– destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit	5	0
2853 00 30 00	– flüssige Luft (einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Pressluft	5	0
2853 00 50 00	– Cyanogenchlorid	5	0
2853 00 90 00	– andere	5	0
29	KAPITEL 29 - ORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE		
	I. KOHLENWASSERSTOFFE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2901 10 00 00	– gesättigt	0	0
	– ungesättigt		
2901 21 00 00	– – Ethylen	0	0
2901 22 00 00	– – Propen (Propylen)	0	0
2901 23	– – Buten (Butylen) und seine Isomeren		
2901 23 10 00	– – – But-1-en und But-2-en	0	0
2901 23 90 00	– – – andere	0	0
2901 24	– – Buta-1,3-dien und Isopren		
2901 24 10 00	– – – Buta-1,3-dien	0	0
2901 24 90 00	– – – Isopren	0	0
2901 29 00 00	– – andere	0	0
2902	Cyclische Kohlenwasserstoffe		
	– alicyclische		
2902 11 00 00	– – Cyclohexan	0	0
2902 19	– – andere		
2902 19 10 00	– – – Cycloterpene	0	0
2902 19 80 00	– – – andere	0	0
2902 20 00 00	– Benzol	0	0
2902 30 00 00	– Toluol	0	0
	– Xylole		
2902 41 00 00	– – o-Xylol	0	0
2902 42 00 00	– – m-Xylol	0	0
2902 43 00 00	– – p-Xylol	0	0
2902 44 00 00	– – Xylol-Isomerengemische	0	0
2902 50 00 00	– Styrol	0	0
2902 60 00 00	– Ethylbenzol	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2902 70 00 00	– Cumol	0	0
2902 90	– andere		
2902 90 10 00	– – Naphthalin und Anthracen	0	0
2902 90 30 00	– – Biphenyl und Terphenyle	0	0
2902 90 90 00	– – andere	0	0
2903	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe		
	– gesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 11 00 00	– – Chlormethan (Methylchlorid) und Chlorethan (Ethylchlorid)	0	0
2903 12 00 00	– – Dichlormethan (Methylenchlorid)	5,5	0
2903 13 00 00	– – Chloroform (Trichlormethan)	5,5	0
2903 14 00 00	– – Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)	5,5	0
2903 15 00 00	– – Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan)	5,5	0
2903 19	– – andere		
2903 19 10 00	– – – 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)	5,5	0
2903 19 80 00	– – – andere	5,5	0
	– ungesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 21 00 00	– – Vinylchlorid (Chlorethylen)	5,5	0
2903 22 00 00	– – Trichlorethylen	0	0
2903 23 00 00	– – Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)	5,5	0
2903 29 00 00	– – andere	5,5	0
	– Fluor-, Brom- oder Iodderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 31 00 00	– – Ethylendibromid (ISO) (1,2-Dibromethan)	5,5	0
2903 39	– – andere		
	– – – Bromide		
2903 39 11 00	– – – – Brommethan (Methylbromid)	5,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2903 39 15 00	– – – – Dibrommethan	5,5	0
2903 39 19 00	– – – – andere	5,5	0
2903 39 90 00	– – – Fluoride und Iodide	0	0
	– Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen		
2903 41 00 00	– – Trichlorfluormethan	5,5	0
2903 42 00 00	– – Dichlordifluormethan	0	0
2903 43 00 00	– – Trichlortrifluorethane	5,5	0
2903 44	– – Dichlortetrafluorethane und Chlorpentafluorethan		
2903 44 10 00	– – – Dichlortetrafluorethane	5,5	0
2903 44 90 00	– – – Chlorpentafluorethan	5,5	0
2903 45	– – andere nur mit Fluor und Chlor perhalogenierte Derivate		
2903 45 10 00	– – – Chlortrifluormethan	5,5	0
2903 45 15 00	– – – Pentachlorfluorethan	5,5	0
2903 45 20 00	– – – Tetrachlordifluorethane	5,5	0
2903 45 25 00	– – – Heptachlorfluorpropane	5,5	0
2903 45 30 00	– – – Hexachlordifluorpropane	5,5	0
2903 45 35 00	– – – Pentachlortrifluorpropane	5,5	0
2903 45 40 00	– – – Tetrachlortetrafluorpropane	5,5	0
2903 45 45 00	– – – Trichlorpentafluorpropane	5,5	0
2903 45 50 00	– – – Dichlorhexafluorpropane	5,5	0
2903 45 55 00	– – – Chlorheptafluorpropane	5,5	0
2903 45 90 00	– – – andere	5,5	0
2903 46	– – Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan und Dibromtetrafluorethane		
2903 46 10 00	– – – Bromchlordifluormethan	5,5	0
2903 46 20 00	– – – Bromtrifluormethan	5,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2903 46 90 00	– – – Dibromtetrafluorethane	5,5	0
2903 47 00 00	– – andere perhalogenierte Derivate	5,5	0
2903 49	– – andere		
	– – – nur mit Fluor und Chlor halogenierte Derivate		
2903 49 10 00	– – – – des Methans, Ethans oder Propans	5,5	0
2903 49 20 00	– – – – andere	5,5	0
	– – – nur mit Fluor und Brom halogenierte Derivate		
2903 49 30 00	– – – – des Methans, Ethans oder Propans	5,5	0
2903 49 40 00	– – – – andere	5,5	0
2903 49 80 00	– – – andere	5,5	0
	– Halogenderivate der alicyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 51 00 00	– – 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH(ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN)	5,5	0
2903 52 00 00	– – Aldrin (ISO), Chlordan (ISO) und Heptachlor (ISO)	5,5	0
2903 59	– – andere		
2903 59 10 00	– – – 1,2-Dibrom-4-(1,2-dibromethyl)cyclohexan	5,5	0
2903 59 30 00	– – – Tetrabromcyclooctane	5,5	0
2903 59 80 00	– – – andere	5,5	0
	– Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe		
2903 61 00 00	– – Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol	5,5	0
2903 62 00 00	– – Hexachlorbenzol (ISO) und DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2- bis(4-chlorphenyl)ethan)	2	0
2903 69	– – andere		
2903 69 10 00	– – – 2,3,4,5,6-Pentabromethylbenzol	2	0
2903 69 90	– – – andere		
2903 69 90 10	– – – – Benzylchlorid	0,1	0
2903 69 90 90	– – – – andere	2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2904	Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert		
2904 10 00 00	– nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und ihre Ethylester	0	0
2904 20 00 00	– nur Nitro- oder nur Nitrosogruppen enthaltende Derivate	0	0
2904 90	– andere		
2904 90 20 00	– – Sulfohalogenderivate	0	0
2904 90 40 00	– – Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	0	0
2904 90 85 00	– – andere	0	0
	II. ALKOHOLE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	– einwertige gesättigte Alkohole		
2905 11 00 00	– – Methanol (Methylalkohol)	5,5	0
2905 12 00	– – Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol)		
2905 12 00 10	– – – Propan-1-ol (Propylalkohol)	0,1	0
2905 12 00 20	– – – Propan-2-ol (Isopropylalkohol)	5,5	0
2905 13 00 00	– – Butan-1-ol (n-Butylalkohol)	0	0
2905 14	– – andere Butanole		
2905 14 10 00	– – – 2-Methylpropan-2-ol (tert-Butylalkohol)	5,5	0
2905 14 90 00	– – – andere	5,5	0
2905 16	– – Octanol (Octylalkohol) und seine Isomere		
2905 16 10 00	– – – 2-Ethylhexan-1-ol	0	0
2905 16 20 00	– – – Octan-2-ol	5,5	0
2905 16 80 00	– – – andere	5,5	0
2905 17 00 00	– – Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)	5,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2905 19 00 00	– – andere	5,5	0
	– einwertige ungesättigte Alkohole		
2905 22	– – acyclische Terpenalkohole		
2905 22 10 00	– – – Geraniol, Citronellol, Linalol, Rhodinol und Nerol	5,5	0
2905 22 90 00	– – – andere	5,5	0
2905 29	– – andere		
2905 29 10 00	– – – Allylalkohol	5,5	0
2905 29 90 00	– – – andere	5,5	0
	– zweiwertige Alkohole		
2905 31 00 00	– – Ethylenglykol (Ethandiol)	2	0
2905 32 00 00	– – Propylenglykol (Propan-1,2-diol)	0	0
2905 39	– – andere		
2905 39 10 00	– – – 2-Methylpentan-2,4-diol (Hexylenglykol)	5,5	0
2905 39 20 00	– – – Butan-1,3-diol	5,5	0
2905 39 25 00	– – – Butan-1,4-diol	5,5	0
2905 39 30 00	– – – 2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol	5,5	0
2905 39 85 00	– – – andere	5,5	0
	– andere mehrwertige Alkohole		
2905 41 00 00	– – 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan)	5,5	0
2905 42 00 00	– – Pentaerythritol	5,5	0
2905 43 00 00	– – Mannitol	0	0
2905 44	– – D-Glucitol (Sorbit)		
	– – – in wässriger Lösung		
2905 44 11 00	– – – – mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	5,5	3
2905 44 19 00	– – – – anderer	5,5	3
	– – – anderer		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2905 44 91 00	– – – – mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	0	0
2905 44 99 00	– – – – anderer	5,5	3
2905 45 00 00	– – Glycerin (1,2,3-Trioxypropan)	5,5	0
2905 49	– – andere		
2905 49 10 00	– – – dreiwertige Alkohole; vierwertige Alkohole	5,5	0
2905 49 80	– – – andere		
2905 49 80 10	– – – – Xylitol für Nahrungsmittel	5	0
2905 49 80 90	– – – – andere	5,5	0
	– Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der acyclischen Alkohole		
2905 51 00 00	– – Ethchlorvynol (INN)	0	0
2905 59	– – andere		
2905 59 10 00	– – – der einwertigen Alkohole	0	0
	– – – der mehrwertigen Alkohole		
2905 59 91 00	– – – – 2,2-Bis(brommethyl)propandiol	0	0
2905 59 99 00	– – – – andere	0	0
2906	Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	– alicyclische		
2906 11 00 00	– – Menthol	0	0
2906 12 00 00	– – Cyclohexanol, Methylcyclohexanole, Dimethylcyclohexanole	5,5	0
2906 13	– – Sterine und Inosite		
2906 13 10 00	– – – Sterine	5,5	0
2906 13 90 00	– – – Inosite	5,5	0
2906 19 00 00	– – andere	5,5	0
	– aromatische		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2906 21 00 00	– – Benzylalkohol	5,5	0
2906 29 00 00	– – andere	5,5	0
	III. PHENOLE, PHENOLALKOHOLE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2907	Phenole; Phenolalkohole		
	– einwertige Phenole		
2907 11 00 00	– – Phenol (Hydroxybenzol) und seine Salze	0	0
2907 12 00	– – Kresole und ihre Salze		
2907 12 00 10	– – – n-Kresol	1	0
2907 12 00 90	– – – andere	5,5	0
2907 13 00 00	– – Octylphenol, Nonylphenol und ihre Isomere; Salze dieser Erzeugnisse	5,5	0
2907 15	– – Naphthole und ihre Salze		
2907 15 10 00	– – – 1-Naphthol	5,5	0
2907 15 90 00	– – – andere	5,5	0
2907 19	– – andere	5,5	0
2907 19 10 00	– – – Xylenole und ihre Salze		
2907 19 90 00	– – – andere	0	0
	– mehrwertige Phenole; Phenolalkohole	0	0
2907 21 00 00	– – Resorcin und seine Salze		
2907 22 00 00	– – Hydrochinon und seine Salze	5,5	0
2907 23 00 00	– – 4,4′-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan) und seine Salze	5,5	0
2907 29 00 00	– – andere	5,5	0
2908	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole		
	– nur Halogengruppen enthaltende Derivate und ihre Salze		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2908 11 00 00	– – Pentachlorphenol (ISO)	0	0
2908 19 00 00	– – andere	0	0
	– andere		
2908 91 00 00	– – Dinoseb (ISO) und seine Salze	5,5	0
2908 99	– – andere		
2908 99 10 00	– – – nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und Ester	5,5	0
2908 99 90 00	– – – andere	5,5	0
	IV. ETHER, ALKOHOLPEROXIDE, ETHERPEROXIDE, KETONPEROXIDE, EPOXIDE MIT DREIGLIEDRIGEM RING, ACETALE UND HALBACETALE; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2909	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	– acyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 11 00 00	– – Diethylether	5,5	0
2909 19 00	– – andere		
2909 19 00 10	– – – Diallylether	1	0
2909 19 00 20	– – – Methyl-tert-butylether	0	0
2909 19 00 90	– – – andere	5,5	0
2909 20 00 00	– alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	0
2909 30	– aromatische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 30 10 00	– – Diphenylether	5,5	0
	– – Bromderivate		
2909 30 31 00	– – – Pentabromdiphenylether; 1,2,4,5-Tetrabrom-3,6-bis(pentabromphenoxy)benzol	5,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2909 30 35 00	– – – 1,2-Bis(2,4,6-tribromphenoxy)ethan, zum Herstellen von Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS)	5,5	0
2909 30 38 00	– – – andere	5,5	0
2909 30 90 00	– – andere	0	0
	– Etheralkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 41 00 00	– – 2,2′-Oxydiethanol (Diethylenglykol, Digol)	5,5	0
2909 43 00 00	– – Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5,5	0
2909 44 00	– – andere Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols		
2909 44 00 20	– – – Ethylglykol (2-Ethoxyethanol)	1	0
2909 44 00 90	– – – andere	5,5	0
2909 49	– – andere		
	– – – acyclische		
2909 49 11 00	– – – – 2-(2-Chlorethoxy)ethanol	0	0
2909 49 18 00	– – – – andere	0	0
2909 49 90 00	– – – cyclische	5,5	0
2909 50	– Etherphenole, Etheralkoholphenole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 50 10 00	– – Guajacol und Kaliumguajacolsulfonate	5,5	0
2909 50 90	– – andere		
2909 50 90 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
2909 50 90 90	– – – andere	5,5	0
2909 60 00 00	– Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	0
2910	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2910 10 00 00	– Oxiran (Ethylenoxid)	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2910 20 00 00	– Methyloxiran (Propylenoxid)	0	0
2910 30 00 00	– 1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)	5,5	0
2910 40 00 00	– Dieldrin (ISO, INN)	5,5	0
2910 90 00 00	– andere	5,5	0
2911 00 00 00	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	0
	V. VERBINDUNGEN MIT ALDEHYDFUNKTION		
2912	Aldehyde, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd		
	– acyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2912 11 00 00	– – Methanal (Formaldehyd)	5,5	0
2912 12 00 00	– – Ethanal (Acetaldehyd)	2	0
2912 19	– – andere		
2912 19 10 00	– – – Butanal (Butyraldehyd, normales Isomer)	5,5	0
2912 19 90 00	– – – andere	0	0
	– cyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2912 21 00 00	– – Benzaldehyd	5,5	0
2912 29 00 00	– – andere	5,5	0
2912 30 00 00	– Aldehydalkohole	5,5	0
	– Aldehydether, Aldehydphenole und Aldehyde mit anderen Sauerstoff-Funktionen		
2912 41 00 00	– – Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)	0	0
2912 42 00 00	– – Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd)	5,5	0
2912 49 00 00	– – andere	5,5	0
2912 50 00 00	– cyclische Polymere der Aldehyde	5,5	0
2912 60 00 00	– Paraformaldehyd	5,5	0
2913 00 00 00	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 2912	5,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	VI. VERBINDUNGEN MIT KETON- ODER CHINONFUNKTION		
2914	Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	– acyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2914 11 00 00	– – Aceton	0	0
2914 12 00 00	– – Butanon (Methylethylketon)	1	0
2914 13 00 00	– – 4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon)	5,5	0
2914 19	– – andere		
2914 19 10 00	– – – 5-Methylhexan-2-on	5,5	0
2914 19 90 00	– – – andere	5,5	0
	– alicyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2914 21 00 00	– – Campher	0	0
2914 22 00 00	– – Cyclohexanon, Methylcyclohexanone	0	0
2914 23 00 00	– – Jonone und Methyljonone	5,5	0
2914 29 00	– – andere		
2914 29 00 10	– – – Isophoron (3,5,5-Trimethyl-2-cyclohexen-1-on)	0,1	0
2914 29 00 90	– – – andere	5,5	0
	– aromatische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2914 31 00 00	– – Phenylaceton (Phenylpropan-2-on)	5,5	0
2914 39 00	– – andere		
2914 39 00 10	– – – Acetophenon	0,1	0
2914 39 00 90	– – – andere	5,5	0
2914 40	– Ketonalkohole und Ketonaldehyde:		
2914 40 10 00	– – 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (Diacetonalkohol)	5,5	0
2914 40 90 00	– – andere	5,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2914 50 00 00	– Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstoff-Funktionen	2	0
	– Chinone		
2914 61 00 00	– – Anthrachinon	5,5	0
2914 69	– – andere		
2914 69 10 00	– – – 1,4-Naphthochinon	0	0
2914 69 90 00	– – – andere	0	0
2914 70 00 00	– Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	0
	VII. CARBONSÄUREN, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE UND PEROXYSÄUREN; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	– Ameisensäure, ihre Salze und Ester		
2915 11 00 00	– – Ameisensäure	0	0
2915 12 00 00	– – Salze der Ameisensäure	5,5	0
2915 13 00 00	– – Ester der Ameisensäure	5,5	0
	– Essigsäure und ihre Salze; Essigsäureanhydrid		
2915 21 00 00	– – Essigsäure	5,5	0
2915 24 00 00	– – Essigsäureanhydrid	2	0
2915 29 00 00	– – andere	5,5	0
	– Ester der Essigsäure		
2915 31 00 00	– – Ethylacetat	0	0
2915 32 00 00	– – Vinylacetat	5,5	0
2915 33 00 00	– – n-Butylacetat	0	0
2915 36 00 00	– – Dinosebacetat (ISO)	5,5	0
2915 39	– – andere		
2915 39 10 00	– – – Propylacetat und Isopropylacetat	5,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2915 39 30 00	– – – Methylacetat, Pentylacetat (Amylacetat), Isopentylacetat (Isoamylacetat), Glycerinacetate	5,5	0
2915 39 50 00	– – – p-Tolylacetat, Phenylpropylacetate, Benzylacetat, Rhodinylacetat, Santalylacetat und die Acetate des Phenylethan-1,2-diols	5,5	0
2915 39 80 00	– – – andere	5,5	0
2915 40 00 00	– Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, ihre Salze und Ester	0	0
2915 50 00 00	– Propionsäure, ihre Salze und Ester	5,5	0
2915 60	– Butansäuren, Pentansäuren, ihre Salze und Ester		
	– – Butansäuren, ihre Salze und Ester		
2915 60 11 00	– – – 1-Isopropyl-2,2-dimethyltrimethylendiisobutyrat	5,5	0
2915 60 19 00	– – – andere	5,5	0
2915 60 90 00	– – Pentansäuren, ihre Salze und Ester	0	0
2915 70	– Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester		
2915 70 15 00	– – Palmitinsäure	5,5	0
2915 70 20 00	– – Salze und Ester der Palmitinsäure	5,5	0
2915 70 25 00	– – Stearinsäure	1	0
2915 70 30 00	– – Salze der Stearinsäure	5,5	0
2915 70 80 00	– – Ester der Stearinsäure	5,5	0
2915 90	– andere		
2915 90 10 00	– – Laurinsäure	5,5	0
2915 90 20 00	– – Chlorformiate	5,5	0
2915 90 80	– – andere		
2915 90 80 10	– – – Zinn(II)octoat (Zinn(II)-2-ethylhexanoat) (Zinnoctoat)	2	0
2915 90 80 90	– – – andere	5,5	0
2916	Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, cyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2916 11 00 00	– – Acrylsäure und ihre Salze	0	0
2916 12	– – Ester der Acrylsäure		
2916 12 10 00	– – – Methylacrylat	0	0
2916 12 20 00	– – – Ethylacrylat	0	0
2916 12 90 00	– – – andere	0	0
2916 13 00 00	– – Methacrylsäure und ihre Salze	0	0
2916 14	– – Ester der Methacrylsäure		
2916 14 10 00	– – – Methylmethacrylat	0	0
2916 14 90 00	– – – andere	0	0
2916 15 00 00	– – Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester	1	0
2916 19	– – andere		
2916 19 10 00	– – – Undecensäuren, ihre Salze und Ester	6,5	0
2916 19 30 00	– – – Hexa-2,4-diensäure (Sorbinsäure)	2	0
2916 19 40 00	– – – Crotonsäure	6,5	0
2916 19 70 00	– – – andere	6,5	0
2916 20 00 00	– alicyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6,5	0
	– aromatische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2916 31 00 00	– – Benzoesäure, ihre Salze und Ester	0	0
2916 32	– – Benzoylperoxid und Benzoylchlorid		
2916 32 10 00	– – – Benzoylperoxid	1	0
2916 32 90 00	– – – Benzoylchlorid	6,5	0
2916 34 00 00	– – Phenylessigsäure und ihre Salze	2	0
2916 35 00 00	– – Ester der Phenylessigsäure	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2916 36 00 00	– – Binapacryl (ISO)	6,5	0
2916 39 00	– – andere		
2916 39 00 10	– – – Ibuprofen (INN)	2	0
2916 39 00 90	– – – andere	6,5	0
2917	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	– acyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2917 11 00 00	– – Oxalsäure, ihre Salze und Ester	6,5	3
2917 12	– – Adipinsäure, ihre Salze und Ester		
2917 12 10 00	– – – Adipinsäure und ihre Salze	6,5	3
2917 12 90 00	– – – Ester der Adipinsäure	6,5	0
2917 13	– – Azelainsäure, Sebacinsäure, ihre Salze und Ester		
2917 13 10 00	– – – Sebacinsäure	6,5	0
2917 13 90 00	– – – andere	6,5	0
2917 14 00 00	– – Maleinsäureanhydrid	6,5	0
2917 19	– – andere		
2917 19 10 00	– – – Malonsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2917 19 90 00	– – – andere	0	0
2917 20 00 00	– alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6,5	0
	– aromatische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2917 32 00 00	– – Dioctylorthophthalate	0	0
2917 33 00 00	– – Dinonyl- oder Didecylorthophthalate	0	0
2917 34	– – andere Ester der Orthophthalsäure		
2917 34 10 00	– – – Dibutylorthophthalate	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2917 34 90 00	– – – andere	0	0
2917 35 00	– – Phthalsäureanhydrid		
2917 35 00 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	6,5	3
2917 35 00 90	– – – andere		
2917 36 00 00	– – Terephthalsäure und ihre Salze	6,5	3
2917 37 00 00	– – Dimethylterephthalat	6,5	0
2917 39	– – andere		
	– – – Bromderivate		
2917 39 11 00	– – – – Ester oder Anhydrid der Tetrabromphthalsäure	6,5	0
2917 39 19 00	– – – – andere	6,5	0
	– – – andere		
2917 39 30 00	– – – – Benzol-1,2,4-tricarbonsäure	6,5	0
2917 39 40 00	– – – – Isophthaloyldichlorid mit einem Gehalt an Terephthaloyldichlorid von 0,8 GHT oder weniger	6,5	0
2917 39 50 00	– – – – Naphthalin-1,4,5,8-tetracarbonsäure	6,5	0
2917 39 60 00	– – – – Tetrachlorphthalsäureanhydrid	6,5	0
2917 39 70 00	– – – – Natrium-3,5-bis(methoxycarbonyl)benzolsulfonat	6,5	0
2917 39 80 00	– – – – andere	6,5	0
2918	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstoff-Funktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	– Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2918 11 00 00	– – Milchsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 12 00 00	– – Weinsäure	6,5	0
2918 13 00 00	– – Salze und Ester der Weinsäure	6,5	0
2918 14 00 00	– – Citronensäure	6,5	3
2918 15 00	– – Salze und Ester der Citronensäure		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2918 15 00 10	– – – Natriumcitrat	2	3
2918 15 00 90	– – – andere	6,5	3
2918 16 00 00	– – Gluconsäure, ihre Salze und Ester	0	0
2918 18 00 00	– – Chlorbenzilat (ISO)	6,5	3
2918 19	– – andere		
2918 19 30 00	– – – Cholsäure und 3α, 12α-Dihydroxy-5β-cholan-24-säure (Desoxycholsäure), ihre Salze und Ester	0	0
2918 19 40 00	– – – 2,2-Bis(hydroxymethyl)propionsäure	0	0
2918 19 85	– – – andere		
2918 19 85 10	– – – – Brompropionat (Isopropyl-4,4′Dibrombenzyl)	0,1	0
2918 19 85 20	– – – – 12-Hydroxystearinsäure	2	0
2918 19 85 90	– – – – andere	6,5	0
	– Carbonsäuren mit Phenolfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2918 21 00 00	– – Salicylsäure und ihre Salze	2	0
2918 22 00 00	– – o-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	0	0
2918 23	– – andere Ester der Salicylsäure und ihre Salze		
2918 23 10 00	– – – Methylsalicylat, Phenylsalicylat (Salol)	6,5	0
2918 23 90 00	– – – andere	6,5	0
2918 29	– – andere		
2918 29 10 00	– – – Sulfosalicylsäuren, Hydroxynaphthoesäuren, ihre Salze und Ester	0	0
2918 29 30	– – – 4-Hydroxybenzoesäure, ihre Salze und Ester		
2918 29 30 10	– – – – Methylester der 4-Hydroxybenzoesäure (Methylparaben)	0	0
2918 29 30 90	– – – – andere	6,5	0
2918 29 80	– – – andere		
2918 29 80 10	– – – – Bismuthsubgallat	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2918 29 80 90	– – – – andere	6,5	0
2918 30 00 00	– Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6,5	0
	– andere		
2918 91 00 00	– – 2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 99	– – andere		
2918 99 10 00	– – – 2,6-Dimethoxybenzoesäure	6,5	0
2918 99 20 00	– – – Dicamba (ISO)	0	0
2918 99 30 00	– – – Natriumphenoxyacetat	6,5	0
2918 99 90	– – – andere		
2918 99 90 10	– – – – Naproxen (INN)	0	0
2918 99 90 20	– – – – Dicambaaminosalze (Aminosalz 2-Metoxy-3,6-dichlorbrombenzoesäure)	0,1	0
2918 99 90 30	– – – – Gemfibrozil (INN)	0	0
2918 99 90 40	– – – – 2,4-D-Säure (2,4-Dichlorphenoxyessigsäure)	0	0
2918 99 90 90	– – – – andere	6,5	0
	VIII. ESTER DER ANORGANISCHEN SÄUREN DER NICHTMETALLE, IHRE SALZE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2919	Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschließlich Lactophosphate; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2919 10 00 00	– Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	6,5	0
2919 90	– andere		
2919 90 10 00	– – Tributylphosphate, Triphenylphosphat, Tritolylphosphate, Trixylylphosphate, Tris(2-chlorethyl)phosphat	6,5	0
2919 90 90	– – andere		
2919 90 90 10	– – – Tris(2-chlor-propyl)phosphat	2	0
2919 90 90 90	– – – andere	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2920	Ester der anderen anorganischen Säuren der Nichtmetalle (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	– Thiophosphorsäureester (Phosphorothioate) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2920 11 00 00	– – Parathion (ISO) und Parathionmethyl (ISO) (Methylparathion)	6,5	0
2920 19 00 00	– – andere	6,5	0
2920 90	– andere		
2920 90 10 00	– – Ester der Schwefelsäure und Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	6,5	0
2920 90 20 00	– – Dimethylphosphonat (Dimethylphosphit)	6,5	0
2920 90 30 00	– – Trimethylphosphit (Trimethoxyphosphin)	6,5	0
2920 90 40 00	– – Triethylphosphit	6,5	0
2920 90 50 00	– – Diethylphosphonat (Diethylhydrogenphosphit) (Diethylphosphit)	6,5	0
2920 90 85 00	– – andere	6,5	0
	IX. VERBINDUNGEN MIT STICKSTOFF-FUNKTIONEN		
2921	Verbindungen mit Aminofunktion		
	– acyclische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 11	– – Mono-, Di- und Trimethylamin und ihre Salze		
2921 11 10 00	– – – Mono-, Di- und Trimethylamin	0	0
2921 11 90 00	– – – Salze	0	0
2921 19	– – andere		
2921 19 10 00	– – – Triethylamin und seine Salze	6,5	3
2921 19 30 00	– – – Isopropylamin und seine Salze	0	0
2921 19 40 00	– – – 1,1,3,3-Tetramethylbutylamin	0	0
2921 19 50 00	– – – Diethylamin und seine Salze	0	0
2921 19 80	– – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2921 19 80 10	– – – – Taurin (INN)	0	0
2921 19 80 90	– – – – andere	6,5	3
	– acyclische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 21 00 00	– – Ethylendiamin und seine Salze	0	0
2921 22 00 00	– – Hexamethylendiamin und seine Salze	2	3
2921 29 00 00	– – andere	0	0
2921 30	– alicyclische Mono- oder Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 30 10 00	– – Cyclohexylamin, Cyclohexyldimethylamin und ihre Salze	1	0
2921 30 91 00	– – Cyclohex-1,3-ylendiamin (1,3-Diaminocyclohexan)	6,5	0
2921 30 99 00	– – andere	6,5	3
	– aromatische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 41 00 00	– – Anilin und seine Salze	2	3
2921 42	– – Anilinderivate und ihre Salze		
2921 42 10 00	– – – Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate des Anilins und ihre Salze	6,5	3
2921 42 90 00	– – – andere	0	0
2921 43 00 00	– – Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	3
2921 44 00 00	– – Diphenylamin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	2	3
2921 45 00 00	– – 1-Naphthylamin, 2-Naphthylamin, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	3
2921 46 00 00	– – Amfetamin (INN), Benzfetamin (INN), Dexamfetamin (INN), Etilamfetamin (INN), Fencamfamin (INN), Lefetamin (INN), Levamfetamin (INN), Mefenorex (INN) und Phentermin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	0
2921 49	– – andere		
2921 49 10 00	– – – Xylidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	0
2921 49 80 00	– – – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– aromatische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 51	– – o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
	– – – o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 51 11 00	– – – – m-Phenylendiamin mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr und einem Gehalt an: — Wasser von 1 GHT oder weniger, — o-Phenylendiamin von 200 mg/kg oder weniger und — p-Phenylendiamin von 450 mg/kg oder weniger	0	0
2921 51 19 00	– – – – andere	6,5	3
2921 51 90	– – – andere		
2921 51 90 10	– – – Aminophenylparaminsäure	0	0
2921 51 90 90	– – – – andere	6,5	3
2921 59	– – andere		
2921 59 10 00	– – – m-Phenylenbis(methylamin)	6,5	0
2921 59 20 00	– – – 2,2′-Dichlor-4,4′-methylendianilin	6,5	0
2921 59 30 00	– – – 4,4′-Bi-o-toluidin	6,5	0
2921 59 40 00	– – – 1,8-Naphthylendiamin	6,5	0
2921 59 90 00	– – – andere	6,5	3
2922	Amine mit Sauerstoff-Funktionen		
	– Aminoalkohole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse		
2922 11 00 00	– – Monoethanolamin und seine Salze	0	0
2922 12 00 00	– – Diethanolamin und seine Salze	2	3
2922 13	– – Triethanolamin und seine Salze		
2922 13 10 00	– – – Triethanolamin	6,5	3
2922 13 90 00	– – – Salze des Triethanolamins	6,5	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2922 14 00 00	– – Dextropropoxyphen (INN) und seine Salze	0	0
2922 19	– – andere		
2922 19 10 00	– – – N-Ethyldiethanolamin	0	0
2922 19 20 00	– – – 2,2′-Methyliminodiethanol (N-Methyldiethanolamin)	0	0
2922 19 80 00	– – – andere	0	0
	– Aminonaphthole und andere Aminophenole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse	0	0
2922 21 00 00	– – Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und ihre Salze		
2922 29 00	– – andere		
2922 29 00 10	– – – Anisidine, Dianisidine, Phenetidine und ihre Salze	6,5	3
2922 29 00 90	– – – – andere	0	0
	– Aminosäuren, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ester; Salze dieser Erzeugnisse		
2922 31 00 00	– – Amfepramon (INN), Methadon (INN) und Normethadon (INN); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2922 39 00 00	– – andere	6,5	3
	– Aminosäuren, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ester; Salze dieser Erzeugnisse		
2922 41 00 00	– – Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	3
2922 42 00 00	– – Glutaminsäure und ihre Salze	6,5	3
2922 43 00 00	– – Anthranilsäure und ihre Salze	6,5	3
2922 44 00 00	– – Tilidin (INN) und seine Salze	0	0
2922 49	– – andere		
2922 49 10 00	– – – Glycin	0	0
2922 49 20 00	– – – ß-Alanin	0	0
2922 49 95 00	– – – andere	0	0
2922 50 00	– Aminoalkoholphenole, Aminophenolsäuren und andere Aminoverbindungen mit Sauerstoff-Funktionen		
2922 50 00 10	– – Phenylephrin (INN), 5-Aminosalicylsäure	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2922 50 00 20	– – Tramadol (INN)	0	0
2922 50 00 90	– – andere	6,5	3
2923	Quartäre Ammoniumsalze und -hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipoide, auch chemisch nicht einheitlich:		
2923 10 00	– Cholin und seine Salze		
2923 10 00 10	– – Cholinchlorid	0	0
2923 10 00 90	– – andere	6,5	0
2923 20 00 00	– Lecithine und andere Phosphoaminolipoide	0	0
2923 90 00 00	– andere	6,5	0
2924	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion		
	– acyclische Amide (einschließlich acyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2924 11 00 00	– – Meprobamat (INN)	0	0
2924 12 00 00	– – Fluoracetamid (ISO), Monocrotophos (ISO) und Phosphamidon (ISO)	0	0
2924 19 00 00	– – andere	0	0
	– cyclische Amide (einschließlich cyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2924 21	– – Ureine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2924 21 10 00	– – – Isoproturon (ISO)	0	0
2924 21 90 00	– – – andere	0	0
2924 23 00 00	– – 2-Acetamidobenzoesäure (N-Acetylanthranilsäure) und ihre Salze	0	0
2924 24 00 00	– – Ethinamat (INN)	0	0
2924 29	– – andere		
2924 29 10 00	– – – Lidocain (INN)	0	0
2924 29 30 00	– – – Paracetamol (INN)	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2924 29 95	– – – andere		
2924 29 95 10	– – – – Metolachlor	0,1	0
2924 29 95 90	– – – – andere	0	0
2925	Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion		
	– Imide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2925 11 00 00	– – Saccharin und seine Salze	0	0
2925 12 00 00	– – Glutethimid (INN)	6,5	0
2925 19	– – andere		
2925 19 10 00	– – – 3,3′,4,4′,5,5′,6,6′-Octabrom N,N′-ethylendiphthalimid	6,5	0
2925 19 30 00	– – – N,N′-Ethylenbis(4,5-dibromhexahydro-3,6-methanophthalimid)	6,5	0
2925 19 95 00	– – – andere	6,5	0
	– Imine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2925 21 00 00	– – Chlordimeform (ISO)	6,5	0
2925 29 00 00	– – andere	6,5	0
2926	Verbindungen mit Nitrilfunktion		
2926 10 00 00	– Acrylnitril	0	0
2926 20 00 00	– 1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)	6,5	0
2926 30 00 00	– Fenproporex (INN) und seine Salze; Methadon (INN)-Zwischenerzeugnis (4-Cyano-2-dimethylamino-4,4-diphenylbutan)	0	0
2926 90	– andere		
2926 90 20 00	– – Isophthalonitril	0	0
2926 90 95 00	– – andere	0	0
2927 00 00 00	Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen	0	0
2928 00	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins		
2928 00 10 00	– N,N-Bis(2-methoxyethyl)hydroxylamin	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2928 00 90	– andere		
2928 00 90 10	– – Phenylhydrazin	0,1	0
2928 00 90 90	– – andere	6,5	0
2929	Verbindungen mit anderen Stickstoff-Funktionen		
2929 10	– Isocyanate		
2929 10 10 00	– – Methylphenylendiisocyanate (Toluoldiisocyanate)	1	0
2929 10 90 00	– – andere	0	0
2929 90 00 00	– andere	6,5	0
	X. ORGANISCH-ANORGANISCHE VERBINDUNGEN, HETEROCYCLISCHE VERBINDUNGEN, NUCLEINSÄUREN UND IHRE SALZE, UND SULFONAMIDE		
2930	Organische Thioverbindungen		
2930 20 00	– Thiocarbamate und Dithiocarbamate		
2930 20 00 10	– – Ethylpropylthiocarbamat (S-Ethyl-N,N-di-n-propylthiocarbamat)	0,1	0
2930 20 00 90	– – andere	6,5	0
2930 30 00 00	– Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide	0	0
2930 40	– Methionin		
2930 40 10 00	– – Methionin (INN)	0	0
2930 40 90 00	– – anderes	0	0
2930 50 00 00	– Captafol (ISO) und Methamidophos (ISO)	0	0
2930 90	– andere		
2930 90 13 00	– – Cystein und Cystin	0	0
2930 90 16 00	– – Derivate des Cysteins oder des Cystins	0	0
2930 90 20 00	– – Thiodiglycol (INN) (2,2′-Thiodiethanol)	0	0
2930 90 30 00	– – DL-2-Hydroxy-4-(methylthio)buttersäure	0	0
2930 90 40 00	– – 2,2′-Thiodiethylbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2930 90 50 00	– – Isomerengemisch aus 4-Methyl-2,6-bis(methylthio)-m-phenylendiamin und 2-Methyl-4,6-bis(methylthio)-m-phenylendiamin	0	0
2930 90 85	– – andere		
2930 90 85 10	– – – Disulfiram, Liponsäure	6,5	0
2930 90 85 90	– – – andere	0	0
2931 00	Andere organisch-anorganische Verbindungen		
2931 00 10 00	– Dimethylmethylphosphonat	0	0
2931 00 20 00	– Methylphosphonoyldifluorid (Methylphosphonsäuredifluorid)	0	0
2931 00 30 00	– Methylphosphonoyldichlorid (Methylphosphonsäuredichlorid)	0	0
2931 00 95	– andere		
2931 00 95 10	– – Dibutylzinndilaurat	0	0
2931 00 95 30	– – Triethylaluminium	5	3
2931 00 95 40	– – Glyphosat (N-(Phosphonomethyl)glycin)	0	0
2931 00 95 90	– – andere	6,5	0
2932	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e)		
	– Verbindungen, die einen nicht kondensierten Furanring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2932 11 00 00	– – Tetrahydrofuran	6,5	0
2932 12 00 00	– – 2-Furaldehyd (Furfural)	6,5	3
2932 13 00 00	– – Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	6,5	3
2932 19 00 00	– – andere	0	0
	– Lactone		
2932 21 00 00	– – Cumarin, Methylcumarine und Ethylcumarine	0	0
2932 29	– – andere Lactone		
2932 29 10 00	– – – Phenolphthalein	0	0
2932 29 20 00	– – – 1-Hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methoxycarbonyl-1-naphthyl)-3-oxo-1H, 3H-benzo[de]isochromen-1-yl]-6-octadecyloxy-2-naphthoesäure	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2932 29 30 00	– – – 3′-Chlor-6′-cyclohexylaminospiro[isobenzofuran-1(3H), 9′-xanthen]-3-on	0	0
2932 29 40 00	– – – 6′-(N-Ethyl-p-toluidin)-2′-methylspiro[isobenzofuran-1(3H), 9′-xanthen]-3-on	0	0
2932 29 50 00	– – – Methyl-6-docosyloxy-1-hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methyl-1-phenanthryl)-3-oxo-1H, 3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl]naphthalin-2-carboxylat	0	0
2932 29 60 00	– – – gamma-Butyrolacton	0	0
2932 29 85 00	– – – andere	0	0
	– andere		
2932 91 00 00	– – Isosafrol	6,5	0
2932 92 00 00	– – 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	6,5	0
2932 93 00 00	– – Piperonal	6,5	0
2932 94 00 00	– – Safrol	6,5	0
2932 95 00 00	– – Tetrahydrocannabinole (alle Isomere)	0	0
2932 99	– – andere		
2932 99 50 00	– – – Epoxide mit viergliedrigem Ring	0	0
2932 99 70 00	– – – andere cyclische Acetale und innere Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	0	0
2932 99 85 00	– – – andere	0	0
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)		
	– Verbindungen, die einen nicht kondensierten Pyrazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2933 11	– – Phenazon (Antipyrin) und seine Derivate		
2933 11 10 00	– – – Propyphenazon (INN)	6,5	0
2933 11 90 00	– – – andere	0	0
2933 19	– – andere		
2933 19 10 00	– – – Phenylbutazon (INN)	0	0
2933 19 90 00	– – – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– Verbindungen, die einen nicht kondensierten Imidazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2933 21 00 00	– – Hydantoin und seine Derivate	6,5	0
2933 29	– – andere		
2933 29 10 00	– – – Naphazolin-Hydrochlorid (INNM) und Naphazolin-Nitrat (INNM); Phentolamin (INN); Tolazolin-Hydrochlorid (INNM)	6,5	0
2933 29 90 00	– – – andere	0	0
	– Verbindungen, die einen nicht kondensierten Pyridinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2933 31 00 00	– – Pyridin und seine Salze	0	0
2933 32 00 00	– – Piperidin und seine Salze	6,5	0
2933 33 00 00	– – Alfentanil (INN), Anileridin (INN), Bezitramid (INN), Bromazepam (INN), Difenoxin (INN), Diphenoxylat (INN), Dipipanon (INN), Fentanyl (INN), Ketobemidon (INN), Methylphenidat (INN), Pentazocin (INN), Pethidin (INN), Pethidin (INN)-Zwischenerzeugnis A, Phencyclidin (INN) (PCP), Phenoperidin (INN), Pipradrol (INN), Piritramid (INN), Propiram (INN) und Trimeperidin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	0
2933 39	– – andere		
2933 39 10 00	– – – Iproniazid (INN); Cetobemidon-Hydrochlorid (INNM); Pyridostigminbromid (INN)	0	0
2933 39 20 00	– – – 2,3,5,6-Tetrachlorpyridin	0	0
2933 39 25 00	– – – 3,6-Dichlorpyridin-2-carbonsäure	0	0
2933 39 35 00	– – – 2-Hydroxyethylammonium-3,6-dichlorpyridin-2-carboxylat	0	0
2933 39 40 00	– – – 2-Butoxyethyl-(3,5,6-trichlor-2-pyridyloxy)acetat	0	0
2933 39 45 00	– – – 3,5-Dichlor-2,4,6-trifluorpyridin	0	0
2933 39 50 00	– – – Methylester von Fluroxypyr (ISO)	0	0
2933 39 55 00	– – – 4-Methylpyridin	0	0
2933 39 99 00	– – – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– Verbindungen, die ein Chinolinringsystem oder Isochinolinringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert		
2933 41 00 00	– – Levorphanol (INN) und seine Salze	0	0
2933 49	– – andere		
2933 49 10 00	– – – Halogenderivate des Chinolins; Chinolincarbonsäurederivate	0	0
2933 49 30 00	– – – Dextromethorphan (INN) und seine Salze	0	0
2933 49 90 00	– – – andere	0	0
	– Verbindungen, die einen Pyrimidinring (auch hydriert) oder Piperazinring in der Struktur enthalten		
2933 52 00 00	– – Malonylharnstoff (Barbitursäure) und seine Salze	6,5	0
2933 53	– – Allobarbital (INN), Amobarbital (INN), Barbital (INN), Butalbital (INN), Butobarbital, Cyclobarbital (INN), Methylphenobarbital (INN), Pentobarbital (INN), Phenobarbital (INN), Secbutabarbital (INN), Secobarbital (INN) und Vinylbital (INN); Salze dieser Erzeugnisse		
2933 53 10 00	– – – Phenobarbital (INN), Barbital (INN) und ihre Salze	0	0
2933 53 90 00	– – – andere	6,5	0
2933 54 00 00	– – andere Derivate von Malonylharnstoff (Barbitursäure); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2933 55 00 00	– – Loprazolam (INN), Mecloqualon (INN), Methaqualon (INN) und Zipeprol (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	0
2933 59	– – andere		
2933 59 10 00	– – – Diazinon (ISO)	0	0
2933 59 20 00	– – – 1,4-Diazabicyclo[2.2.2]octan (Triethylenediamin)	0	0
2933 59 95 00	– – – andere	0	0
	– Verbindungen, die einen nicht kondensierten Triazinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2933 61 00 00	– – Melamin	0	0
2933 69	– – andere		
2933 69 10 00	– – – Atrazin (ISO); Propazin (ISO); Simazin (ISO); Hexahydro-1,3,5-trinitro-1,3,5-triazin (Hexogen, Trimethylentrinitramin)	0	0
2933 69 20 00	– – – Methenamin (INN) (Hexamethylentetramin)	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2933 69 30 00	– – – 2,6-Di-tert-butyl-4-[4,6-bis(octylthio)-1,3,5-triazin-2-ylamino]-phenol	6,5	0
2933 69 80 00	– – – andere	6,5	0
	– Lactame		
2933 71 00 00	– – 6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)	0	0
2933 72 00 00	– – Clobazam (INN) und Methyprylon (INN)	0	0
2933 79 00 00	– – andere Lactame	0	0
	– andere		
2933 91	– – Alprazolam (INN), Camazepam (INN), Chlordiazepoxid (INN), Clonazepam (INN), Clorazepat, Delorazepam (INN), Diazepam (INN), Estazolam (INN), Ethyl loflazepat (INN), Fludiazepam (INN), Flunitrazepam (INN), Flurazepam (INN), Halazepam (INN), Lorazepam (INN), Lormetazepam (INN), Mazindol (INN), Medazepam (INN), Midazolam (INN), Nimetazepam (INN), Nitrazepam (INN), Nordazepam (INN), Oxazepam (INN), Pinazepam (INN), Prazepam (INN), Pyrovaleron (INN), Temazepam (INN), Tetrazepam (INN) und Triazolam (INN); Salze dieser Erzeugnisse		
2933 91 10 00	– – – Chlordiazepoxid (INN)	0	0
2933 91 90 00	– – – andere	0	0
2933 99	– – andere		
2933 99 10 00	– – – Benzimidazol-2-thiol (Mercaptobenzimidazol)	0	0
2933 99 20 00	– – – Indol, 3-Methylindol (Skatol), 6-Allyl-6,7-dihydro-5H-dibenz(c,e)azepin (Azapetin), Phenindamin (INN) und ihre Salze; Imipramin-Hydrochlorid (INNM)	0	0
2933 99 30 00	– – – Monoazepine	0	0
2933 99 40 00	– – – Diazepine	0	0
2933 99 50 00	– – – 2,4-Di-tert-butyl-6-(5-chlorbenzotriazol-2-yl)phenol	0	0
2933 99 90 00	– – – andere	0	0
2934	Nukleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen		
2934 10 00 00	– Verbindungen, die einen nicht kondensierten Thiazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten	0	0
2934 20	– Verbindungen, die ein Benzothiazolringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2934 20 20 00	– – Di(benzothiazol-2-yl)disulfid; Benzothiazol-2-thiol (Mercaptobenzthiazol) und seine Salze	5	0
2934 20 80 00	– – andere	0	0
2934 30	– Verbindungen, die ein Phenothiazinringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert		
2934 30 10 00	– – Thiethylperazin (INN); Thioridazin (INN) und seine Salze	6,5	0
2934 30 90 00	– – andere	0	0
	– andere		
2934 91 00 00	– – Aminorex (INN), Brotizolam (INN), Clotiazepam (INN), Cloxazolam (INN), Dextromoramid (INN), Haloxazolam (INN), Ketazolam (INN), Mesocarb (INN), Oxazolam (INN), Pemolin (INN), Phendimetrazin (INN), Phenmetrazin (INN) und Sufentanil (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	0
2934 99	– – andere		
2934 99 10 00	– – – Chlorprothixen (INN); Thenalidin (INN) und seine Tartrate und Maleate	0	0
2934 99 20 00	– – – Furazolidon (INN)	0	0
2934 99 30 00	– – – 7-Aminocephalosporansäure	0	0
2934 99 40 00	– – – Salze und Ester der (6R,7R)-3-Acetoxymethyl-7-[(R)-2-formyloxy-2-phenylacetamid]-8- oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure	0	0
2934 99 50 00	– – – 1-[2-(1,3-Dioxan-2-yl)ethyl]-2-methylpyridiniumbromid	0	0
2934 99 90 00	– – – andere	0	0
2935 00	Sulfonamide		
2935 00 10 00	– 3-{1-[7-(Hexadecylsulfonylamino)-1H-indol-3-yl]-3-oxo-1H, 3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl}-N,N-dimethyl-1H-indol-7-sulfonamid	0	0
2935 00 20 00	– Metosulam (ISO)	0	0
2935 00 90 00	– andere	0	0
	XI. PROVITAMINE, VITAMINE UND HORMONE		
2936	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürliche Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösemitteln aller Art		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– Vitamine und ihre Derivate, ungemischt		
2936 21 00 00	– – Vitamine A und ihre Derivate	0	0
2936 22 00 00	– – Vitamin B1 und seine Derivate	0	0
2936 23 00 00	– – Vitamin B2 und seine Derivate	0	0
2936 24 00 00	– – D- oder DL-Pantothensäure (Vitamin B3 oder Vitamin B5) und ihre Derivate	0	0
2936 25 00 00	– – Vitamin B6 und seine Derivate	0	0
2936 26 00 00	– – Vitamin B12 und seine Derivate	0	0
2936 27 00 00	– – Vitamin C und seine Derivate	0	0
2936 28 00 00	– – Vitamin E und seine Derivate	0	0
2936 29	– – andere Vitamine und ihre Derivate		
2936 29 10 00	– – – Vitamin B9 und seine Derivate	0	0
2936 29 30 00	– – – Vitamin H und seine Derivate	0	0
2936 29 90 00	– – – andere	0	0
2936 90	– andere, einschließlich natürliche Konzentrate		
	– – natürliche Konzentrate von Vitaminen		
2936 90 11 00	– – – natürliche A+ D-Konzentrate	0	0
2936 90 19 00	– – – andere	0	0
2936 90 80 00	– – andere	0	0
2937	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone, Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene; deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen, einschließlich Polypeptide mit modifizierter Kette, hauptsächlich als Hormone verwendet:		
	– Polypeptidhormone, Proteinhormone und Glycoproteinhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen:		
2937 11 00 00	– – Somatotropin (Wachstumshormon), seine Derivate und seine strukturverwandten Verbindungen	0	0
2937 12 00 00	– – Insulin und seine Salze	0	0
2937 19 00 00	– – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– Steroidhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen		
2937 21 00 00	– – Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison)	0	0
2937 22 00 00	– – Halogenderivate und halogenierte Derivate der Corticosteroide (Hormone der Nebennierenrinde)	0	0
2937 23 00 00	– – Östrogene und Gestagene	0	0
2937 29 00 00	– – andere	0	0
	– Catecholaminhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen		
2937 31 00 00	– – Epinephrin	0	0
2937 39 00 00	– – andere	0	0
2937 40 00 00	– Aminosäure-Derivate	0	0
2937 50 00 00	– Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen	0	0
2937 90 00 00	– andere	0	0
	XII. NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE GLYKOSIDE UND PFLANZLICHE ALKALOIDE, IHRE SALZE, ETHER, ESTER UND ANDEREN DERIVATE		
2938	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate		
2938 10 00 00	– Rutosid (Rutin) und seine Derivate	0	0
2938 90	– andere		
2938 90 10 00	– – Digitalis-Glykoside	0	0
2938 90 30 00	– – Glycyrrhizin und Glycyrrhizinate	0	0
2938 90 90 00	– – andere	0	0
2939	Natürliche, auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate		
	– Opiumalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2939 11 00 00	– – Mohnstrohkonzentrate; Buprenorphin (INN), Codein, Dihydrocodein (INN), Ethylmorphin, Etorphin (INN), Heroin, Hydrocodon (INN), Hydromorphon (INN), Morphin, Nicomorphin (INN), Oxycodon (INN), Oxymorphon (INN), Pholcodin (INN), Thebacon (INN) und Thebain; Salze dieser Erzeugnisse	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2939 19 00 00	– – andere	0	0
2939 20 00 00	– Chinaalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	0
2939 30 00 00	– Coffein und seine Salze	0	0
	– Ephedrine und ihre Salze		
2939 41 00 00	– – Ephedrin und seine Salze	0	0
2939 42 00 00	– – Pseudoephedrin (INN) und seine Salze	0	0
2939 43 00 00	– – Cathin (INN) und seine Salze	0	0
2939 49 00 00	– – andere	0	0
	– Theophyllin und Aminophyllin (Theophyllin-Ethylendiamin) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2939 51 00 00	– – Fenetyllin (INN) und seine Salze	0	0
2939 59 00 00	– – andere	0	0
	– Mutterkornalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2939 61 00 00	– – Ergometrin (INN) und seine Salze	0	0
2939 62 00 00	– – Ergotamin (INN) und seine Salze	0	0
2939 63 00 00	– – Lysergsäure und ihre Salze	0	0
2939 69 00 00	– – andere	0	0
	– andere		
2939 91	– – Cocain, Ecgonin, Levometamfetamin, Metamfetamin (INN), Metamfetamin-Racemat; ihre Salze, Ester und anderen Derivate		
	– – – Cocain und seine Salze		
2939 91 11 00	– – – – Cocain, roh	0	0
2939 91 19 00	– – – – andere	0	0
2939 91 90 00	– – – andere	0	0
2939 99 00 00	– – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	XIII. ANDERE ORGANISCHE VERBINDUNGEN		
2940 00 00 00	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2937, 2938 oder 2939	6,5	3
2941	Antibiotika		
2941 10	– Penicilline und ihre Derivate mit Penicillansäurestruktur; Salze dieser Erzeugnisse		
2941 10 10 00	– – Amoxicillin (INN) und seine Salze	0	0
2941 10 20 00	– – Ampicillin (INN), Metampicillin (INN), Pivampicillin (INN) und ihre Salze	0	0
2941 10 90 00	– – andere	0	0
2941 20	– Streptomycine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2941 20 30 00	– – Dihydrostreptomycin, seine Salze, Ester und Hydrate	0	0
2941 20 80 00	– – andere	0	0
2941 30 00 00	– Tetracycline und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	0
2941 40 00 00	– Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	0
2941 50 00 00	– Erythromycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	0
2941 90 00 00	– andere	0	0
2942 00 00 00	Andere organische Verbindungen	0	0
30	KAPITEL 30 - PHARMAZEUTISCHE ERZEUGNISSE		
3001	Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Ab0sonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; Heparin und seine Salze; andere menschliche oder tierische Stoffe zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3001 20	– Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen		
3001 20 10 00	– – von Menschen	0	0
3001 20 90 00	– – andere	0	0
3001 90	– andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3001 90 20 00	– – von Menschen	0	0
	– – andere		
3001 90 91 00	– – – Heparin und seine Salze	0	0
3001 90 98 00	– – – andere	0	0
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse		
3002 10	– Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt		
3002 10 10 00	– – Antisera	0	0
	– – andere		
3002 10 91 00	– – – Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline	0	0
	– – – andere		
3002 10 95 00	– – – – von Menschen	0	0
3002 10 99 00	– – – – andere	0	0
3002 20 00 00	– Vaccine für die Humanmedizin	0	0
3002 30 00 00	– Vaccine für die Veterinärmedizin	0	0
3002 90	– andere		
3002 90 10 00	– – menschliches Blut	0	0
3002 90 30 00	– – tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet	0	0
3002 90 50 00	– – Kulturen von Mikroorganismen	0	0
3002 90 90 00	– – andere	0	0
3003	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 3002, 3005 oder 3006), die aus zwei oder mehr zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischten Bestandteilen bestehen, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3003 10 00 00	– Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3003 20 00 00	– andere Antibiotika enthaltend	0	0
	– Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 2937, jedoch keine Antibiotika enthaltend		
3003 31 00 00	– – Insulin enthaltend	0	0
3003 39 00 00	– – andere	0	0
3003 40 00 00	– Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 2937 noch Antibiotika enthaltend	0	0
3003 90	– andere		
3003 90 10 00	– – Iod oder Iodverbindungen enthaltend	0	0
3003 90 90	– – andere		
3003 90 90 10	– – – Phytin	0	0
3003 90 90 90	– – – andere	0	0
3004	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert (einschließlich solcher, die über die Haut verabreicht werden) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
3004 10	– Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend		
3004 10 10 00	– – nur Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) als Wirkstoff enthaltend	0	0
3004 10 90 00	– – andere	0	0
3004 20	– andere Antibiotika enthaltend		
3004 20 10 00	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0	0
3004 20 90 00	– – andere	0	0
	– Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 2937, jedoch keine Antibiotika enthaltend		
3004 31	– – Insulin enthaltend		
3004 31 10	– – – in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3004 31 10 11	– – – – kurzwirksames Insulin	0	0
3004 31 10 90	– – – – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3004 31 90 00	– – – andere	0	0
3004 32	– – Corticosteroidhormone, deren Derivate oder deren strukturverwandte Verbindungen enthaltend:		
3004 32 10 00	– – – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0	0
3004 32 90 00	– – – andere	0	0
3004 39	– – andere		
3004 39 10 00	– – – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0	0
3004 39 90 00	– – – andere	0	0
3004 40	– Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 2937 noch Antibiotika enthaltend		
3004 40 10 00	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0	0
3004 40 90 00	– – andere	0	0
3004 50	– andere Arzneiwaren, Vitamine oder andere Erzeugnisse der Position 2936 enthaltend		
3004 50 10 00	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0	0
3004 50 90 00	– – andere	0	0
3004 90	– andere		
	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3004 90 11 00	– – – Iod oder Iodverbindungen enthaltend	0	0
3004 90 19 00	– – – andere	0	0
	– – andere		
3004 90 91 00	– – – Iod oder Iodverbindungen enthaltend	0	0
3004 90 99 00	– – – andere	0	0
3005	Watte, Gaze, Binden und ähnliche Erzeugnisse (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken		
3005 10 00 00	– Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschicht	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3005 90	– andere		
3005 90 10 00	– – Watte und Waren daraus	0	0
	– – andere		
	– – – aus Spinnstoffen		
3005 90 31 00	– – – – Gaze und Waren daraus	0	0
	– – – – andere		
3005 90 51 00	– – – – – aus Vliesstoffen	0	0
3005 90 55 00	– – – – – andere	0	0
3005 90 99 00	– – – andere	0	0
3006	Pharmazeutische Zubereitungen und Waren im Sinne der Anmerkung 4 zu Kapitel 30		
3006 10	– steriles chirurgisches Catgut, ähnliches steriles Nahtmaterial (einschließlich sterile resorbierbare Garne zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken) und sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden; sterile Laminariastifte und -tampons; sterile resorbierbare Blut stillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken; sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar:		
3006 10 10 00	– – steriles chirurgisches Catgut	0	0
3006 10 30 00	– – sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar	0	0
3006 10 90 00	– – andere	0	0
3006 20 00 00	– Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren	0	0
3006 30 00 00	– Röntgenkontrastmittel; diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten	0	0
3006 40 00 00	– Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen	0	0
3006 50 00 00	– Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für erste Hilfe	0	0
3006 60	– empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, von anderen Erzeugnissen der Position 2937 oder von Spermiziden:		
	– – auf der Grundlage von Hormonen oder von anderen Erzeugnissen der Position 2937		
3006 60 11 00	– – – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0	0
3006 60 19 00	– – – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3006 60 90 00	– – auf der Grundlage von Spermiziden	0	0
3006 70 00 00	– Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Körperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden	0	0
	– andere		
3006 91 00 00	– – Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	0	0
3006 92 00 00	– – pharmazeutische Abfälle	0	0
31	KAPITEL 31 - DÜNGEMITTEL		
3101 00 00 00	Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel	5	0
3102	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel		
3102 10	– Harnstoff, auch in wässriger Lösung		
3102 10 10 00	– – Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	2	3
3102 10 90 00	– – anderer	2	3
	– Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)		
3102 21 00 00	– – Ammoniumsulfat	5	3
3102 29 00 00	– – andere	5	3
3102 30	– Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wässriger Lösung		
3102 30 10 00	– – in wässriger Lösung	5	3
3102 30 90 00	– – anderes	5	3
3102 40	– Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen		
3102 40 10 00	– – mit einem Gehalt an Stickstoff von 28 GHT oder weniger	5	3
3102 40 90 00	– – mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 28 GHT	5	3
3102 50	– Natriumnitrat (Natronsalpeter)		
3102 50 10 00	– – natürliches Natriumnitrat (natürlicher Natronsalpeter)	5	0
3102 50 90 00	– – anderes	6,5	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3102 60 00 00	– Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	5	3
3102 80 00 00	– Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wässriger oder ammoniakalischer Lösung	5	3
3102 90 00 00	– andere, einschließlich der in den vorhergehenden Unterpositionen nicht genannten Mischungen	5	3
3103	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel		
3103 10	– Superphosphate		
3103 10 10 00	– – mit einem Gehalt an Diphosphorpentaoxid von mehr als 35 GHT	5	3
3103 10 90 00	– – andere	5	3
3103 90 00 00	– andere	5	0
3104	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel		
3104 20	– Kaliumchlorid		
3104 20 10 00	– – mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K_2O, von 40 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5	0
3104 20 50 00	– – mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K_2O, von mehr als 40 bis 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5	0
3104 20 90 00	– – mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K_2O, von mehr als 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5	0
3104 30 00 00	– Kaliumsulfat	5	0
3104 90 00	– andere		
3104 90 00 10	– – Carnallit, Sylvinit und andere natürliche Kalisalze	0	0
3104 90 00 90	– – andere	5	0
3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger:		
3105 10 00 00	– Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	5	3
3105 20	– mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3105 20 10 00	– – mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5	3
3105 20 90 00	– – andere	5	3
3105 30 00 00	– Diammoniumhydrogenorthophosphat (Diammoniumphosphat)	5	3
3105 40 00 00	– Ammoniumdihydrogenorthophosphat (Monoammoniumphosphat), auch mit Diammoniumhydrogenorthophosphat (Diammoniumphosphat) gemischt	5	3
	– andere mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend		
3105 51 00 00	– – Nitrate und Phosphate enthaltend	5	3
3105 59 00 00	– – andere	5	3
3105 60	– mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend		
3105 60 10 00	– – Kaliumsuperphosphate	5	0
3105 60 90 00	– – andere	5	0
3105 90	– andere		
3105 90 10 00	– – natürliches Kaliumnatriumnitrat, bestehend aus natürlichen Mischungen von Natriumnitrat und Kaliumnitrat (mit einem Anteil an Kaliumnitrat von 44 GHT oder weniger), mit einem Gesamtgehalt an Stickstoff von 16,3 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5	0
	– – andere		
3105 90 91 00	– – – mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5	3
3105 90 99 00	– – – andere	5	0
32	KAPITEL 32 - GERB- UND FARBSTOFFAUSZÜGE; TANNINE UND IHRE DERIVATE; FARBSTOFFE, PIGMENTE UND ANDERE FARBMITTEL; ANSTRICHFARBEN UND LACKE; KITTE; TINTEN		
3201	Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate		
3201 10 00 00	– Quebrachoauszug	5	0
3201 20 00 00	– Mimosaauszug	5	3
3201 90	– andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3201 90 20 00	– – Sumach-, Valonea-, Eichen- oder Kastanienauszug	5	3
3201 90 90 00	– – andere	5	3
3202	Synthetische organische Gerbstoffe; anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen zum Vorgerben		
3202 10 00 00	– synthetische organische Gerbstoffe	0	0
3202 90 00 00	– andere	0	0
3203 00	Farbmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschließlich Farbstoffauszüge, ausgenommen Tierisches Schwarz), auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farbmitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs		
3203 00 10 00	– pflanzliche Farbmittel und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	5	0
3203 00 90 00	– tierische Farbmittel und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	5	0
3204	Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage synthetischer organischer Farbmittel; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich		
	– synthetische organische Farbmittel und Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage dieser Farbmittel		
3204 11 00 00	– – Dispersionsfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	0	0
3204 12 00	– – Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe; Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe		
3204 12 00 10	– – – Fuchsinsäure	0,1	0
3204 12 00 90	– – – andere	0	0
3204 13 00 00	– – basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	5	0
3204 14 00 00	– – Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	0	0
3204 15 00 00	– – Küpenfarbstoffe (einschließlich der in diesem Zustand als Pigmente verwendbaren) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	5	0
3204 16 00 00	– – Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3204 17 00 00	– – Pigmente (organische) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	0	0
3204 19 00 00	– – andere, einschließlich der Mischungen von Farbmitteln aus mehreren der Unterpositionen 3204 11 bis 3204 19	2	0
3204 20 00 00	– synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art	0	0
3204 90 00 00	– andere	0	0
3205 00 00 00	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken	0	0
3206	Andere Farbmittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Positionen 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich		
	– Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid		
3206 11 00	– – mit einem Gehalt an Titandioxid von 80 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz		
3206 11 00 10	– – – mit einem Gehalt an Titandioxid von 80 GHT bis 93 GHT, bezogen auf die Trockensubstanz	6,5	3
3206 11 00 90	– – – andere	0	0
3206 19 00 00	– – andere	0	0
3206 20 00 00	– Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Chromverbindungen	5	3
	– andere Farbmittel und andere Zubereitungen		
3206 41 00 00	– – Ultramarin und seine Zubereitungen	5	3
3206 42 00 00	– – Lithopone und andere Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Zinksulfid	5	3
3206 49	– – andere		
3206 49 10 00	– – – Magnetit	5	0
3206 49 30 00	– – – Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Cadmiumverbindungen	5	3
3206 49 80	– – – andere		
3206 49 80 10	– – – – Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Hexacyanoferrat (Ferrocyanid oder Ferricyanid)	5	3
3206 49 80 90	– – – – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3206 50 00 00	– anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art	5	0
3207	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen von der in der Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie verwendeten Art; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken		
3207 10 00 00	– zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen	2	0
3207 20	– Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen		
3207 20 10 00	– – Engoben	2	0
3207 20 90 00	– – andere	5	0
3207 30 00 00	– flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen	5	0
3207 40	– Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken		
3207 40 10 00	– – Überfangglas	5	0
3207 40 20 00	– – Glas in Form von Flocken mit einer Länge von 0,1 mm bis 3,5 mm und einer Dicke von 2 mikrometer bis 5 mikrometer	5	0
3207 40 30 00	– – Glas in Form von Pulver oder Granalien, mit einem Gehalt an Siliciumdioxid von 99 GHT oder mehr	5	0
3207 40 80 00	– – anderes	5	0
3208	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel		
3208 10	– auf der Grundlage von Polyestern		
3208 10 10	– – Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel		
3208 10 10 10	– – – Polyesterlack, elektrotechnisches Polyesterimid für emaillierte Kabel	3	0
	– – – andere:		
3208 10 10 91	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3208 10 10 98	– – – – andere	6,5	0
3208 10 90	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3208 10 90 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3208 10 90 90	– – – andere	6,5	0
3208 20	– auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren		
3208 20 10	– – Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel		
3208 20 10 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3208 20 10 90	– – – andere	5	0
3208 20 90	– – andere		
3208 20 90 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3208 20 90 90	– – – andere	6,5	0
3208 90	– andere		
	– – Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel		
3208 90 11 00	– – – Polyurethan aus 2,2′-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4′-Methylendicyclohexyl-diisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr	5	0
3208 90 13 00	– – – Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr	5	0
3208 90 19	– – – andere		
3208 90 19 10	– – – – elektrotechnischer Polyurethanlack für emaillierte Kabel	1	0
	– – – – andere:		
3208 90 19 91	– – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3208 90 19 98	– – – – – andere	5	0
	– – andere		
3208 90 91	– – – auf der Grundlage von synthetischen Polymeren		
3208 90 91 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3208 90 91 90	– – – – andere	5	0
3208 90 99 00	– – – auf der Grundlage von chemisch modifizierten natürlichen Polymeren	1	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3209	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst		
3209 10 00 00	– auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren	0	0
3209 90 00	– andere		
3209 90 00 10	– – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3209 90 00 90	– – andere	5	0
3210 00	Andere Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art		
3210 00 10	– Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von trocknenden Ölen		
3210 00 10 10	– – Anstrichfarben	6,5	0
3210 00 10 90	– – Lacke	5	0
3210 00 90 00	– andere	5	0
3211 00 00	Zubereitete Sikkative		
3211 00 00 10	– ohne Bleiverbindung	0,5	0
3211 00 00 90	– andere	5	0
3212	Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefolien; Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf		
3212 10	– Prägefolien		
3212 10 10 00	– – auf der Grundlage von unedlen Metallen	5	0
3212 10 90 00	– – andere	5	0
3212 90	– andere		
	– – Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art		
3212 90 31 00	– – – auf der Grundlage von Aluminiumpulver	5	0
3212 90 38 00	– – – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3212 90 90 00	– – Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf	5	0
3213	Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen, zur Unterhaltung und ähnliche Farben, in Täfelchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen		
3213 10 00 00	– Farben in Zusammenstellungen	5	0
3213 90 00 00	– andere	5	0
3214	Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nicht feuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergleichen		
3214 10	– Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten		
3214 10 10	– – Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte		
3214 10 10 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3214 10 10 90	– – – andere	5	0
3214 10 90	– – Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten		
3214 10 90 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3214 10 90 90	– – – andere	6,5	0
3214 90 00	– andere		
3214 90 00 10	– – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	2	0
3214 90 00 90	– – andere	5	0
3215	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder in fester Form		
	– Druckfarben		
3215 11 00 00	– – schwarz	0	0
3215 19 00 00	– – andere	0	0
3215 90	– andere		
3215 90 10 00	– – Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen	5	0
3215 90 80 00	– – andere	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
33	KAPITEL 33 - ÄTHERISCHE ÖLE UND RESINOIDE; ZUBEREITETE RIECH-, KÖRPERPFLEGE- ODER SCHÖNHEITSMITTEL		
3301	Ätherische Öle (auch entterpenisiert), einschließlich "konkrete" oder "absolute" Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle		
	– ätherische Öle von Citrusfrüchten		
3301 12	– – Süß- und Bitterorangenöl		
3301 12 10 00	– – – nicht entterpenisiert	0	0
3301 12 90 00	– – – entterpenisiert	0	0
3301 13	– – Citronenöl		
3301 13 10 00	– – – nicht entterpenisiert	6,5	0
3301 13 90 00	– – – entterpenisiert	6,5	0
3301 19	– – andere		
3301 19 20	– – – nicht entterpenisiert		
3301 19 20 10	– – – – aus Limonen und Bergamotten	6,5	0
3301 19 20 90	– – – – andere	0	0
3301 19 80	– – – entterpenisiert		
3301 19 80 10	– – – – aus Limonen und Bergamotten	6,5	0
3301 19 80 90	– – – – andere	0	0
	– andere ätherische Öle als solche von Citrusfrüchten		
3301 24	– – Pfefferminzöl (Mentha piperita)		
3301 24 10 00	– – – nicht entterpenisiert	6,5	0
3301 24 90 00	– – – entterpenisiert	6,5	0
3301 25	– – andere Minzenöle		
3301 25 10 00	– – – nicht entterpenisiert	6,5	0
3301 25 90 00	– – – entterpenisiert	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3301 29	– – andere		
	– – – Gewürznelkenöl, Niaouliöl, Ylang-Ylang-Öl		
3301 29 11 00	– – – – nicht entterpenisiert	6,5	0
3301 29 31 00	– – – – entterpenisiert	6,5	0
	– – – andere		
3301 29 41 00	– – – – nicht entterpenisiert	6,5	0
	– – – – entterpenisiert		
3301 29 71 00	– – – – – Geraniumöl, Jasminöl, Vetiveröl	6,5	0
3301 29 79 00	– – – – – Lavendelöl und Lavandinöl	6,5	0
3301 29 91 00	– – – – – andere	6,5	0
3301 30 00 00	– Resinoide	6,5	0
3301 90	– andere		
3301 90 10 00	– – nicht entterpenisierte Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	6,5	0
	– – extrahierte Oleoresine:		
3301 90 21 00	– – – von Süßholzwurzeln und von Hopfen	6,5	0
3301 90 30 00	– – – andere	6,5	0
3301 90 90 00	– – andere	6,5	0
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:		
3302 10	– von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art		
	– – von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art		
	– – – Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten		
3302 10 10 00	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol	5	0
	– – – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3302 10 21 00	– – – – – kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	5	0
3302 10 29 00	– – – – – andere	5	3
3302 10 40 00	– – – andere	5	0
3302 10 90 00	– – von der in der Lebensmittelindustrie verwendeten Art	0	0
3302 90	– andere		
3302 90 10 00	– – alkoholische Lösungen	5	0
3302 90 90 00	– – andere	5	0
3303 00	Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer)		
3303 00 10 00	– Duftstoffe (Parfüms)	6,5	0
3303 00 90 00	– Duftwässer (Toilettewässer)	6,5	0
3304	Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege		
3304 10 00 00	– Schminkmittel (Make-up) für die Lippen	6,5	0
3304 20 00 00	– Schminkmittel (Make-up) für die Augen	6,5	0
3304 30 00 00	– Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege	6,5	0
	– andere		
3304 91 00 00	– – Puder, lose oder fest	6,5	0
3304 99 00 00	– – andere	6,5	0
3305	Zubereitete Haarbehandlungsmittel		
3305 10 00 00	– Haarwaschmittel (Shampoo)	6,5	0
3305 20 00 00	– Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung)	6,5	0
3305 30 00 00	– Haarlacke	6,5	0
3305 90	– andere		
3305 90 10 00	– – Haarwässer	6,5	0
3305 90 90 00	– – andere	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3306	Zubereitete Zahn- und Mundpflegemittel, einschließlich Haftpuder und -pasten für Zahnprothesen; Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3306 10 00 00	– Zahnputzmittel	6,5	0
3306 20 00 00	– Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide)	6,5	0
3306 90 00 00	– andere	6,5	0
3307	Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze, Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumdesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften		
3307 10 00 00	– zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel)	6,5	0
3307 20 00 00	– Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel	6,5	0
3307 30 00 00	– parfümierte Badesalze und andere zubereitete Badezusätze	6,5	0
	– Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien		
3307 41 00 00	– – "Agarbatti" und andere duftende zubereitete Räuchermittel	6,5	0
3307 49 00 00	– – andere	6,5	0
3307 90 00 00	– andere	6,5	0
34	KAPITEL 34 - SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE, ZUBEREITETE WASCHMITTEL, ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL, KÜNSTLICHE WACHSE, ZUBEREITETE WACHSE, SCHUHCREME, SCHEUERPULVER UND DERGLEICHEN, KERZEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, MODELLIERMASSEN, "DENTALWACHS" UND ZUBEREITUNGEN FÜR ZAHNÄRZTLICHE ZWECKE AUF DER GRUNDLAGE VON GIPS		
3401	Seifen; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen als Seife verwendbar, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen		
	– Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen		
3401 11 00 00	– – zur Körperpflege (einschließlich solcher zu medizinischen Zwecken)	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3401 19 00 00	– – andere	6,5	0
3401 20	– Seifen in anderen Formen		
3401 20 10 00	– – Flocken, Körner oder Pulver	6,5	0
3401 20 90 00	– – andere	6,5	0
3401 30 00 00	– organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife	6,5	0
3402	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschhilfsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Position 3401		
	– organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3402 11	– – anionisch wirkend		
3402 11 10 00	– – – wässrige Lösung mit einem Gehalt an Dinatrium-alkyl[oxydi(benzolsulfonat)] von 30 GHT bis 50 GHT	2	0
3402 11 90 00	– – – andere	2	0
3402 12 00	– – kationisch wirkend		
3402 12 00 10	– – – Benzalkoniumchlorid (INN)	0	0
3402 12 00 90	– – – andere	2	0
3402 13 00 00	– – nicht ionogen wirkend	2	0
3402 19 00 00	– – andere	2	0
3402 20	– Zubereitungen in Aufmachung für den Einzelverkauf		
3402 20 20 00	– – grenzflächenaktive Zubereitungen	6,5	0
3402 20 90 00	– – zubereitete Waschmittel, Waschhilfsmittel und zubereitete Reinigungsmittel	6,5	0
3402 90	– andere		
3402 90 10 00	– – grenzflächenaktive Zubereitungen	6,5	0
3402 90 90 00	– – zubereitete Waschmittel, Waschhilfsmittel und zubereitete Reinigungsmittel	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3403	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmälzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als charakterbestimmenden Bestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten		
	– Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend		
3403 11 00 00	– – Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	0	0
3403 19	– – andere		
3403 19 10 00	– – – mit einem nicht charakterbestimmenden Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr	6,5	0
	– – – andere		
3403 19 91 00	– – – – zubereitete Schmiermittel für Maschinen, Apparate und Fahrzeuge	0	0
3403 19 99 00	– – – – andere	6,5	0
	– andere		
3403 91 00 00	– – Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	0	0
3403 99	– – andere		
3403 99 10 00	– – – zubereitete Schmiermittel für Maschinen, Apparate und Fahrzeuge	0	0
3403 99 90	– – – andere		
3403 99 90 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3403 99 90 90	– – – – andere	6,5	0
3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse		
3404 20 00 00	– Poly(oxyethylen)-Wachs (Polyethylenglycolwachs)	6,5	0
3404 90	– andere		
3404 90 10 00	– – zubereitete Wachse, einschließlich Siegellack	6,5	0
3404 90 80	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3404 90 80 10	– – – Polyethylenwachs	5	0
	– – – andere:		
3404 90 80 91	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	2,5	0
3404 90 80 98	– – – – andere	6,5	0
3405	Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt oder überzogen), ausgenommen Wachse der Position 3404		
3405 10 00 00	– Schuhcreme und ähnliche Schuh- oder Lederpflegemittel	6,5	0
3405 20 00 00	– Möbel- und Bohnerwachs und ähnliche Zubereitungen	6,5	0
3405 30 00	– Poliermittel für Karosserien und ähnliche Autopflegemittel, ausgenommen Poliermittel für Metall		
3405 30 00 10	– – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3405 30 00 90	– – andere	6,5	0
3405 40 00 00	– Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen	6,5	0
3405 90	– andere		
3405 90 10	– – zum Polieren von Metall		
3405 90 10 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3405 90 10 90	– – – andere	6,5	0
3405 90 90	– – andere		
3405 90 90 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3405 90 90 90	– – – andere	6,5	0
3406 00	Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen		
	– Kerzen aller Art		
3406 00 11 00	– – glatt, nicht parfümiert	6,5	0
3406 00 19 00	– – andere	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3406 00 90 00	– andere	6,5	0
3407 00 00 00	Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes "Dentalwachs" oder "Zahnabdruckmassen" in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	0	0
35	KAPITEL 35 - EIWEISSSTOFFE; MODIFIZIERTE STÄRKE; KLEBSTOFFE; ENZYME		
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime		
3501 10	– Casein		
3501 10 10 00	– – zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen	5	0
3501 10 50 00	– – zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln	5	0
3501 10 90 00	– – anderes	5	0
3501 90	– andere		
3501 90 10 00	– – Caseinleime	5	0
3501 90 90 00	– – andere	5	0
3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate		
	– Eieralbumin		
3502 11	– – getrocknet		
3502 11 10 00	– – – ungenießbar oder ungenießbar gemacht	2	0
3502 11 90 00	– – – anderes	2	3
3502 19	– – anderes		
3502 19 10 00	– – – ungenießbar oder ungenießbar gemacht	5	0
3502 19 90 00	– – – anderes	5	3
3502 20	– Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen		
3502 20 10 00	– – ungenießbar oder ungenießbar gemacht	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – andere		
3502 20 91 00	– – – getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)	5	3
3502 20 99 00	– – – andere	5	3
3502 90	– andere		
	– – Albumine, ausgenommen Eieralbumin und Molkenproteine (Lactalbumin)		
3502 90 20 00	– – – ungenießbar oder ungenießbar gemacht	5	0
3502 90 70 00	– – – andere	5	0
3502 90 90 00	– – Albuminate und andere Albuminderivate	5	0
3503 00	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501		
3503 00 10 00	– Gelatine und ihre Derivate	10	3
3503 00 80	– andere		
3503 00 80 10	– – Knochenleim, als Granulat und flockenförmig	6,5	0
3503 00 80 90	– – andere	5	0
3504 00 00 00	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert	5	0
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken		
3505 10	– Dextrine und andere modifizierte Stärken		
3505 10 10 00	– – Dextrine	5	3
	– – andere modifizierte Stärken		
3505 10 50 00	– – – veretherte Stärken und veresterte Stärken	5	0
3505 10 90 00	– – – andere	5	3
3505 20	– Leime		
3505 20 10 00	– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT	5	0
3505 20 30 00	– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	5	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3505 20 50 00	– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	5	3
3505 20 90 00	– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr	5	3
3506	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
3506 10 00	– zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
3506 10 00 10	– – Leime, zubereitet auf der Grundlage von Carboxymethylcellulose	6,5	0
	– – andere:		
3506 10 00 91	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3506 10 00 98	– – – andere	5	0
	– andere		
3506 91 00	– – Klebstoffe auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913 oder von Kautschuk		
3506 91 00 10	– – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3506 91 00 90	– – andere	2	0
3506 99 00	– – andere		
3506 99 00 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	2	0
3506 99 00 90	– – – andere	5	0
3507	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3507 10 00 00	– Lab und seine Konzentrate	5	0
3507 90	– andere		
3507 90 10 00	– – Lipoproteinlipase	5	0
3507 90 20 00	– – Aspergillus-Alkalin Protease	5	0
3507 90 90 00	– – andere	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
36	KAPITEL 36 - PULVER UND SPRENGSTOFFE; PYROTECHNISCHE ARTIKEL; ZÜNDHÖLZER; ZÜNDMETALL-LEGIERUNGEN; LEICHT ENTZÜNDLICHE STOFFE		
3601 00 00 00	Schießpulver	6,5	0
3602 00 00 00	Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver	6,5	0
3603 00	Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder	6,5	0
3603 00 10 00	– Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre		
3603 00 90 00	– andere	6,5	0
3604	Feuerwerkskörper, Signalraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel		
3604 10 00 00	– Feuerwerkskörper	6,5	0
3604 90 00 00	– andere	6,5	0
3605 00 00 00	Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 3604	6,5	0
3606	Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel		
3606 10 00 00	– flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm^3 oder weniger	6,5	0
3606 90	– andere		
3606 90 10 00	– – Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form	6,5	0
3606 90 90 00	– – andere	6,5	0
37	KAPITEL 37 - ERZEUGNISSE ZU FOTOGRAFISCHEN ODER KINEMATOGRAFISCHEN ZWECKEN		
3701	Fotografische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten		
3701 10	– für Röntgenaufnahmen		
3701 10 10 00	– – für medizinische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	6,5	0
3701 10 90 00	– – andere	6,5	0
3701 20 00 00	– Sofortbild-Planfilme	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3701 30 00 00	– andere Platten und Planfilme, bei denen mindestens eine Seite mehr als 255 mm misst	6,5	0
	– andere		
3701 91 00 00	– – für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	0
3701 99 00 00	– – andere	6,5	0
3702	Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet		
3702 10 00 00	– für Röntgenaufnahmen	6,5	0
	– andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von 105 mm oder weniger		
3702 31	– – für mehrfarbige Aufnahmen:		
3702 31 20 00	– – – mit einer Länge von 30 m oder weniger	6,5	0
	– – – mit einer Länge von mehr als 30 m		
3702 31 91 00	– – – – Negativfarbfilme mit: — einer Breite von 75 mm bis 105 mm und — einer Länge von 100 m oder mehr zum Herstellen von Sofortbildfilmen	6,5	0
3702 31 98 00	– – – – andere	6,5	0
3702 32	– – andere, mit einer Silberhalogenid-Emulsion		
	– – – mit einer Breite von 35 mm oder weniger		
3702 32 10 00	– – – – Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	0
3702 32 20 00	– – – – andere	6,5	0
	– – – mit einer Breite von mehr als 35 mm		
3702 32 31 00	– – – – Mikrofilme	6,5	0
3702 32 50 00	– – – – Filme für grafische Zwecke	6,5	0
3702 32 80 00	– – – – andere	6,5	0
3702 39 00 00	– – andere	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von mehr als 105 mm		
3702 41 00 00	– – mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	0
3702 42 00 00	– – mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, ausgenommen für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	0
3702 43 00 00	– – mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von 200 m oder weniger	6,5	0
3702 44 00	– – mit einer Breite von mehr als 105 mm bis 610 mm		
3702 44 00 10	– – einer Länge von 200 m oder weniger	6,5	0
	– – mit einer Länge von mehr als 200 m		
3702 44 00 91	– – – – für Sofortbilder	6,5	0
3702 44 00 99	– – – – andere	2	0
	– andere Filme, für mehrfarbige Aufnahmen		
3702 51 00 00	– – mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von 14 m oder weniger	6,5	0
3702 52 00 00	– – mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 14 m	6,5	0
3702 53 00 00	– – mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, für Diapositive	6,5	0
3702 54	– – mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, ausgenommen für Diapositive		
3702 54 10 00	– – – mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 24 mm	6,5	0
3702 54 90 00	– – – mit einer Breite von mehr als 2 mm bis 35 mm	6,5	0
3702 55 00 00	– – mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m	6,5	0
3702 56 00 00	– – mit einer Breite von mehr als 35 mm	6,5	0
	– andere		
3702 91	– – mit einer Breite von 16 mm oder weniger		
3702 91 20 00	– – – Filme für grafische Zwecke	6,5	0
3702 91 80 00	– – – andere	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3702 93	– – mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger		
3702 93 10 00	– – – Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	0
3702 93 90 00	– – – andere	6,5	0
3702 94	– – mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m		
3702 94 10 00	– – – Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	0
3702 94 90 00	– – – andere	6,5	0
3702 95 00 00	– – mit einer Breite von mehr als 35 mm	6,5	0
3703	Fotografische Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, sensibilisiert, nicht belichtet		
3703 10 00 00	– in Rollen, mit einer Breite von mehr als 610 mm	6,5	0
3703 20	– andere, für mehrfarbige Aufnahmen		
3703 20 10 00	– – für Abzüge von Umkehrfilmen	6,5	0
3703 20 90 00	– – andere	6,5	0
3703 90	– andere		
3703 90 10 00	– – mit Silber- oder Platinsalzen sensibilisiert	6,5	0
3703 90 90 00	– – andere	6,5	0
3704 00	Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt		
3704 00 10 00	– Platten und Filme	6,5	0
3704 00 90 00	– andere	6,5	0
3705	Fotografische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematografische Filme		
3705 10 00 00	– für Offsetreproduktionen	6,5	0
3705 90	– andere		
3705 90 10 00	– – Mikrofilme	6,5	0
3705 90 90 00	– – andere	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3706	Kinematografische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung		
3706 10	– mit einer Breite von 35 mm oder mehr		
3706 10 10 00	– – nur mit Tonaufzeichnung	0	0
	– – andere		
3706 10 91 00	– – – Negative; Zwischenpositive	0	0
3706 10 99 00	– – – andere Positive	0	0
3706 90	– andere		
3706 90 10 00	– – nur mit Tonaufzeichnung	6,5	0
	– – andere		
3706 90 31 00	– – – Negative; Zwischenpositive	6,5	0
	– – – andere Positive		
3706 90 51 00	– – – – Wochenschaufilme	6,5	0
	– – – – andere, mit einer Breite von		
3706 90 91 00	– – – – – weniger als 10 mm	6,5	0
3706 90 99 00	– – – – – 10 mm oder mehr	6,5	0
3707	Zubereitete chemische Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken (ausgenommen Lacke, Klebstoffe und ähnliche Zubereitungen); ungemischte Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken, dosiert oder gebrauchsfertig in Aufmachung für den Einzelverkauf		
3707 10 00 00	– Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen	6,5	0
3707 90	– andere		
	– – Entwickler und Fixierer		
	– – – für mehrfarbige Aufnahmen		
3707 90 11 00	– – – – für Filme und fotografische Platten	6,5	0
3707 90 19 00	– – – – andere	6,5	0
3707 90 30 00	– – – andere	6,5	0
3707 90 90 00	– – andere	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
38	KAPITEL 38 - VERSCHIEDENE ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE		
3801	Künstlicher Grafit; kolloider oder halbkolloider Grafit; Zubereitungen auf der Grundlage von Grafit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halbfertigerzeugnissen		
3801 10 00 00	– künstlicher Grafit	5	0
3801 20	– kolloider und halbkolloider Grafit		
3801 20 10 00	– – kolloider Grafit in öliger Suspension; halbkolloider Grafit	5	0
3801 20 90 00	– – anderer	5	0
3801 30 00 00	– kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten für die Innenauskleidung von Öfen	5	0
3801 90 00 00	– andere	5	0
3802	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht		
3802 10 00 00	– Aktivkohle	0	0
3802 90 00	– andere		
3802 90 00 10	– – Bleicherde	2	0
3802 90 00 90	– – andere	5	0
3803 00	Tallöl, auch raffiniert		
3803 00 10 00	– roh	5	0
3803 00 90 00	– anderes	5	0
3804 00	Ablaugen aus der Zellstoffherstellung, auch konzentriert, entzuckert oder chemisch behandelt, einschließlich Lignin-sulfonate, jedoch ausgenommen Tallöl der Position 3803		
3804 00 10 00	– Sulfitablaugen	5	0
3804 00 90 00	– andere	5	0
3805	Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Öle aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl und anderes rohes para-Cymol; Pine-Oil, α-Terpineol als Hauptbestandteil enthaltend		
3805 10	– Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpentinöl		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3805 10 10 00	– – Balsamterpentinöl	5	0
3805 10 30 00	– – Holzterpentinöl	5	0
3805 10 90 00	– – Sulfatterpentinöl	5	0
3805 90	– andere		
3805 90 10 00	– – Pine-Oil	5	0
3805 90 90 00	– – andere	5	0
3806	Kolofonium und Harzsäuren, und deren Derivate; leichte und schwere Harzöle; durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze)		
3806 10	– Kolofonium und Harzsäuren		
3806 10 10 00	– – Balsamharz	5	0
3806 10 90	– – anderes		
3806 10 90 10	– – – Kolofonium aus Kiefernholz	6,5	0
3806 10 90 90	– – – andere	5	0
3806 20 00 00	– Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren, ausgenommen Salze von Kolofoniumaddukten	5	0
3806 30 00 00	– Harzester	5	0
3806 90 00 00	– andere	5	0
3807 00	Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolofonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech		
3807 00 10 00	– Holzteere	5	0
3807 00 90 00	– andere	5	0
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)		
3808 50 00 00	– Erzeugnisse im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	0	0
	– andere		
3808 91	– – Insektizide		
3808 91 10 00	– – – auf der Grundlage von Pyrethroiden	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3808 91 20 00	– – – auf der Grundlage von Chlorkohlenwasserstoffen	0	0
3808 91 30 00	– – – auf der Grundlage von Carbamaten	0	0
3808 91 40	– – – auf der Grundlage von organischen Phosphorverbindungen		
3808 91 40 10	– – – – auf der Grundlage von Dimethoat	6,5	0
3808 91 40 90	– – – – – andere	0	0
3808 91 90 00	– – – andere	0	0
3808 92	– – Fungizide		
	– – – anorganische		
3808 92 10 00	– – – – Zubereitungen auf der Grundlage von Kupferverbindungen	0	0
3808 92 20 00	– – – – andere	0	0
	– – – andere		
3808 92 30	– – – – auf der Grundlage von Dithiocarbamaten		
3808 92 30 10	– – – – – auf der Grundlage von Thiram	6,5	0
3808 92 30 90	– – – – – andere	0	0
3808 92 40	– – – – auf der Grundlage von Benzimidazolen		
3808 92 40 10	– – – – – auf der Grundlage von Carbendazim	6,5	0
3808 92 40 90	– – – – – andere	0	0
3808 92 50	– – – – auf der Grundlage von Diazolen oder Triazolen		
3808 92 50 10	– – – – – auf der Grundlage von Propiconazol	6,5	0
3808 92 50 90	– – – – – andere	0	0
3808 92 60 00	– – – – auf der Grundlage von Diazinen oder Morpholinen	0	0
3808 92 90 00	– – – – andere	0	0
3808 93	– – Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren		
	– – – Herbizide		
3808 93 11	– – – – auf der Grundlage von Phenoxyphytohormonen		
3808 93 11 10	– – – – – auf der Grundlage von 2,4-D-Säure	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3808 93 11 90	– – – – – andere	0	0
3808 93 13 00	– – – – auf der Grundlage von Triazinen	0	0
3808 93 15	– – – – auf der Grundlage von Amiden		
3808 93 15 10	– – – – – auf der Grundlage von Acetochlor	6,5	0
3808 93 15 90	– – – – – andere	0	0
3808 93 17 00	– – – – auf der Grundlage von Carbamaten	0	0
3808 93 21 00	– – – – auf der Grundlage von Dinitroanilinderivaten	0	0
3808 93 23 00	– – – – auf der Grundlage von Harnstoff-, Uracil- oder Sulfonylharnstoffderivaten	0	0
3808 93 27	– – – – andere		
3808 93 27 10	– – – – – auf der Grundlage von Dicamba	6,5	0
3808 93 27 20	– – – – – auf der Grundlage von Glyphosat	6,5	0
3808 93 27 90	– – – – – andere	0	0
3808 93 30 00	– – – Keimhemmungsmittel	0	0
3808 93 90 00	– – – Pflanzenwuchsregulatoren	0	0
3808 94	– – Desinfektionsmittel		
3808 94 10 00	– – – auf der Grundlage von quartären Ammoniumsalzen	0	0
3808 94 20 00	– – – auf der Grundlage von halogenierten Verbindungen	0	0
3808 94 90 00	– – – andere	0	0
3808 99	– – andere		
3808 99 10 00	– – – Rodentizide	0	0
3808 99 90 00	– – – andere	0	0
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3809 10	– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten		
3809 10 10 00	– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT	5	3
3809 10 30 00	– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT	5	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3809 10 50 00	– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT	5	3
3809 10 90 00	– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr	5	3
	– andere		
3809 91 00	– – von der in der Textilindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art		
3809 91 00 10	– – – wasserabweisende flüssige organische Silikone	0	0
3809 91 00 90	– – – andere	0	0
3809 92 00	– – von der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art		
3809 92 00 10	– – – flüssige organische Silikone von der in der Papierindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art	0	0
3809 92 00 90	– – – andere	5	0
3809 93 00 00	– – von der in der Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	0	0
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art		
3810 10 00 00	– Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen	5	0
3810 90	– andere		
3810 90 10 00	– – Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	5	0
3810 90 90	– – andere		
3810 90 90 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3810 90 90 90	– – – andere	5	0
3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten		
	– zubereitete Antiklopfmittel		
3811 11	– – auf der Grundlage von Bleiverbindungen		
3811 11 10 00	– – – auf der Grundlage von Tetraethylblei (Ethylfluid)	3	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3811 11 90 00	– – – andere	3	0
3811 19 00 00	– – andere	3	0
	– Additives für Schmieröle		
3811 21 00 00	– – Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	2	0
3811 29 00 00	– – andere	5	0
3811 90 00 00	– andere	5	0
3812	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe		
3812 10 00	– zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger		
3812 10 00 10	– – auf der Grundlage von N,N′-Dithiodimorpholin (Sulfasan, Perhacit, Rhenolran DTDM, Rhenocure M)	6,5	0
3812 10 00 90	– – andere	0	0
3812 20	– zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe		
3812 20 10 00	– – Reaktionsgemisch, Benzyl-3-isobutyryloxy-1-isopropyl-2,2-dimethylpropylphthalat und Benzyl-3-isobutyryloxy-2,2,4-trimethylpentylphthalat enthaltend	0	0
3812 20 90 00	– – andere	0	0
3812 30	– zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe		
3812 30 20 00	– – zubereitete Antioxidationsmittel	0	0
3812 30 80 00	– – andere	0	0
3813 00 00 00	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	5	0
3814 00	Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken		
3814 00 10 00	– auf der Grundlage von Butylacetat	0	0
3814 00 90	– andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – auf der Grundlage von Aceton, Xylol, Toluol, 2-Ethoxyethanol, Lösemitteln, Spiritus, Ethanol:		
3814 00 90 11	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3814 00 90 19	– – – andere	0	0
3814 00 90 90	– – andere	0	0
3815	Reaktionsauslöser, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	– auf Trägern fixierte Katalysatoren		
3815 11 00	– – mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz		
3815 11 00 10	– – – Methan aus sekundärer Reformierung	6,5	0
3815 11 00 91	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3815 11 00 98	– – – – andere	2	0
3815 12 00 00	– – mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung als aktiver Substanz	2	0
3815 19	– – andere		
3815 19 10 00	– – – Katalysator in Form von Körnern, die zu 90 GHT oder mehr Abmessungen von 10 mikrometer oder weniger aufweisen, aus einer auf einem Träger aus Magnesiumsilicat fixierten Mischung von Oxiden, mit einem Gehalt an: — Kupfer von 20 GHT bis 35 GHT und — Bismut von 2 GHT bis 3 GHT und einer augenscheinlichen Dichte von 0,2 bis 1,0	2	0
3815 19 90	– – – andere		
3815 19 90 10	– – – – Katalysatoren für die Tieftemperatur-CO-Konvertierung, Zinkprodukte für die Absorption von Schwefelverbindungen, Katalysatoren für die Ammoniaksynthese	6,5	0
3815 19 90 90	– – – – andere	2	0
3815 90	– andere		
3815 90 10 00	– – Ethyltriphenylphosphoniumacetat-Katalysator, in Methanol gelöst	2	0
3815 90 90	– – andere		
3815 90 90 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3815 90 90 90	– – – andere	2	0
3816 00 00 00	Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton und ähnliche feuerfeste Mischungen, ausgenommen Erzeugnisse der Position 3801	5	0
3817 00	Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 2707 oder 2902		
3817 00 50 00	– lineares Alkylbenzol	0,1	0
3817 00 80 00	– andere	5	3
3818 00	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert		
3818 00 10 00	– dotiertes Silicium	5	0
3818 00 90 00	– andere	5	0
3819 00 00	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT		
3819 00 00 10	– für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3819 00 00 90	– andere	5	0
3820 00 00	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen		
3820 00 00 10	– für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	2,5	0
3820 00 00 90	– andere	6,5	0
3821 00 00	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten und Erhalten von Mikroorganismen (einschließlich Viren und dergleichen) oder pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen		
3821 00 00 10	– Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikroorganismen	2	0
3821 00 00 90	– andere	0	0
3822 00 00 00	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006; zertifizierte Referenzmaterialien	0	0
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole		
	– technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3823 11 00 00	– – Stearinsäure	1	0
3823 12 00 00	– – Ölsäure	1	0
3823 13 00 00	– – Tallölfettsäuren	5	0
3823 19	– – andere		
3823 19 10 00	– – – destillierte Fettsäuren	5	0
3823 19 30 00	– – – Destillationsfettsäuren	5	0
3823 19 90 00	– – – andere	5	0
3823 70 00 00	– technische Fettalkohole	5	0
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
3824 10 00	– zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne		
3824 10 00 10	– – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3824 10 00 90	– – andere	5	0
3824 30 00 00	– nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	5	0
3824 40 00 00	– zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton	5	0
3824 50	– Mörtel und Beton, nicht feuerfest		
3824 50 10 00	– – Frischbeton	5	0
3824 50 90 00	– – anderer	5	0
3824 60	– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44		
	– – in wässriger Lösung		
3824 60 11 00	– – – mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	5	3
3824 60 19 00	– – – anderer	5	3
	– – anderer		
3824 60 91 00	– – – mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	5	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3824 60 99 00	– – – anderer	5	3
	– Mischungen, die halogenierte Derivate von Methan, Ethan oder Propan enthalten:		
3824 71 00 00	– – perhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend, auch teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend	5	0
3824 72 00 00	– – Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan enthaltend	5	0
3824 73 00 00	– – teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthaltend	5	0
3824 74 00 00	– – teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend, auch perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend	5	0
3824 75 00 00	– – Tetrachlorkohlenstoff enthaltend	0	0
3824 76 00 00	– – 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend	0	0
3824 77 00 00	– – Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	0	0
3824 78 00 00	– – perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend, jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenstoffe (CFK) oder teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend	5	0
3824 79 00 00	– – andere	5	0
	– Mischungen und Zubereitungen, die Oxiran (Ethylenoxid), polybromierte Biphenyle (PBB), polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthalten		
3824 81 00 00	– – Oxiran (Ethylenoxid) enthaltend	0	0
3824 82 00 00	– – polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	0	0
3824 83 00 00	– – Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthaltend	0	0
3824 90	– andere		
3824 90 10 00	– – Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze	0	0
3824 90 15 00	– – Ionenaustauscher	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3824 90 20 00	– – Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren	5	0
3824 90 25 00	– – Pyrolignite (z. B. Calciumpyrolignit); rohes Calciumtartrat; rohes Calciumcitrat	5	0
3824 90 30 00	– – Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester	5	0
3824 90 35 00	– – zubereitete Rostschutzmittel, Amine als wirksame Bestandteile enthaltend	5	0
3824 90 40 00	– – zusammengesetzte anorganische Löse- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse	5	0
	– – andere		
3824 90 45 00	– – – Kesselsteinentfernungsmittel und dergleichen	5	0
3824 90 50	– – – Zubereitungen für die Galvanotechnik		
3824 90 50 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3824 90 50 90	– – – – andere	5	0
3824 90 55 00	– – – Mischungen von Glycerinmono-, -di- und -trifettsäureestern (Emulgiermittel für Fettstoffe)	0	0
	– – – Erzeugnisse und Zubereitungen zu pharmazeutischen oder chirurgischen Zwecken		
3824 90 61 00	– – – – Zwischenerzeugnisse der Antibiotikagewinnung, erhalten aus der Fermentation von Streptomyces tenebrarius, auch getrocknet, zum Herstellen von Arzneiwaren der Position 3004 für die Humanmedizin	5	0
3824 90 62 00	– – – – Zwischenerzeugnisse aus der Gewinnung von Salzen des Monensins	5	0
3824 90 64 00	– – – – andere	5	0
3824 90 65 00	– – – Hilfsmittel von der in der Gießereiindustrie verwendeten Art (ausgenommen Waren der Unterposition 3824 10 00)	5	0
3824 90 70 00	– – – Flammschutz-, Wasserschutzmittel und ähnliche Zubereitungen für den Schutz von Bauwerken	5	0
	– – – andere		
3824 90 75 00	– – – – Lithium-Niobat-Scheiben, nicht dotiert	5	0
3824 90 80 00	– – – – Mischung von Aminen aus dimerisierten Fettsäuren, mit einem mittleren Molekulargewicht von 520 bis 550	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3824 90 85 00	– – – – 3-(1-Ethyl-1-methylpropyl)isoxazol-5-ylamin, in Toluol gelöst	5	0
3824 90 98 00	– – – – andere	0	0
3825	Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsabfälle; Klärschlamm; andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel genannte Abfälle		
3825 10 00 00	– Siedlungsabfälle	0	0
3825 20 00 00	– Klärschlamm	0	0
3825 30 00 00	– klinische Abfälle	0	0
	– Abfälle von organischen Lösemitteln		
3825 41 00 00	– – halogeniert	0	0
3825 49 00 00	– – andere	0	0
3825 50 00 00	– Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten	0	0
	– andere Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien		
3825 61 00 00	– – überwiegend organische Bestandteile enthaltend	0	0
3825 69 00 00	– – andere	0	0
3825 90	– andere		
3825 90 10 00	– – alkalische Eisenoxide (Gasreinigungsmasse)	0	0
3825 90 90 00	– – andere	0	0
VII	ABSCHNITT VII - KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS; KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS		
39	KAPITEL 39 - KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS		
	I. PRIMÄRFORMEN		
3901	Polymere des Ethylens, in Primärformen		
3901 10	– Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94		
3901 10 10 00	– – lineares Polyethylen	0	0
3901 10 90 00	– – anderes	0	0
3901 20	– Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3901 20 10 00	– – Polyethylen in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel, mit einer Dichte von 0,958 oder mehr bei 23 °C und einem Gehalt an: — Aluminium von 50 mg/kg oder weniger, — Calcium von 2 mg/kg oder weniger, — Chrom von 2 mg/kg oder weniger, — Eisen von 2 mg/kg oder weniger, — Nickel von 2 mg/kg oder weniger, — Titan von 2 mg/kg oder weniger,und — Vanadium von 8 mg/kg oder weniger, zum Herstellen von chlorsulfoniertem Polyethylen	0	0
3901 20 90 00	– – anderes	0	0
3901 30 00 00	– Ethylen-Vinylacetat-Copolymere	0,05	0
3901 90	– andere		
3901 90 10 00	– – ionomeres Harz, bestehend aus einem Salz eines Ethylen-Isobutylacrylat-Methacrylsäure-Copolymers	5	0
3901 90 20 00	– – A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	5	0
3901 90 90	– – andere		
3901 90 90 10	– – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3901 90 90 90	– – – andere	5	3
3902	Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen		
3902 10 00 00	– Polypropylen	0	0
3902 20 00 00	– Polyisobutylen	5	3
3902 30 00	– Propylen-Copolymere		
3902 30 00 10	– – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3902 30 00 90	– – andere	5	3
3902 90	– andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3902 90 10 00	– – A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	5	0
3902 90 20 00	– – Poly(1-buten), 1-Buten-Ethylen-Copolymer mit einem Gehalt an Ethylen von 10 GHT oder weniger, oder eine Mischung von Poly(1-buten) und Polyethylen und/oder Polypropylen, mit einem Gehalt an Polyethylen von 10 GHT oder weniger und/oder an Polypropylen von 25 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	5	0
3902 90 90 00	– – andere	5	3
3903	Polymere des Styrols, in Primärformen		
	– Polystyrol		
3903 11 00 00	– – expandierbar	6,5	3
3903 19 00 00	– – anderes	6,5	0
3903 20 00 00	– Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN)	0	0
3903 30 00 00	– Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS)	0	0
3903 90	– andere		
3903 90 10 00	– – Copolymer, ausschließlich aus Styrol und Allylalkohol, mit einer Acetylzahl von 175 oder mehr	0	0
3903 90 20 00	– – bromiertes Polystyrol mit einem Gehalt an Brom von 58 GHT bis 71 GHT, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	0	0
3903 90 90 00	– – andere	0	0
3904	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogenierter Olefine, in Primärformen		
3904 10 00 00	– Poly(vinylchlorid), nicht mit anderen Stoffen gemischt	0	0
	– anderes Poly(vinylchlorid)		
3904 21 00 00	– – nicht weich gemacht	5	3
3904 22 00 00	– – weich gemacht	0	0
3904 30 00 00	– Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere	0	0
3904 40 00 00	– andere Copolymere des Vinylchlorids	0	0
3904 50	– Polymere des Vinylidenchlorids		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3904 50 10 00	– – Vinylidenchlorid-Acrylnitril-Copolymer in Form von expandierbaren Kügelchen mit einem Durchmesser von 4 mikrometer bis 20 mikrometer	0	0
3904 50 90 00	– – andere	0	0
	– fluorierte Polymere		
3904 61 00 00	– – Polytetrafluorethylen	0	0
3904 69	– – andere		
3904 69 10 00	– – – Poly(vinylfluorid) in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	0	0
3904 69 90 00	– – – andere	0	0
3904 90 00 00	– andere	0	0
3905	Polymere des Vinylacetats oder anderer Vinylester, in Primärformen; andere Vinylpolymere, in Primärformen		
	– Poly(vinylacetat)		
3905 12 00 00	– – in wässriger Dispersion	5	0
3905 19 00 00	– – anderes	5	0
	– Vinylacetat-Copolymere		
3905 21 00 00	– – in wässriger Dispersion	2	0
3905 29 00 00	– – andere	5	0
3905 30 00 00	– Poly(vinylalkohol), auch nicht hydrolisierte Acetatgruppen enthaltend	2	0
	– andere		
3905 91 00 00	– – Copolymere	5	0
3905 99	– – andere		
3905 99 10 00	– – – Poly(vinylformal), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel, mit einem Molekulargewicht von 10 000 bis 40 000 und einem Gehalt an: — Acetylgruppen, berechnet als Vinylacetat, von 9,5 GHT bis 13 GHT und — Hydroxylgruppen, berechnet als Vinylalkohol, von 5 GHT bis 6,5 GHT	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3905 99 90 00	– – – andere	5	0
3906	Acrylpolymere in Primärformen		
3906 10 00 00	– Poly(methylmethacrylat)	0	0
3906 90	– andere		
3906 90 10 00	– – Poly[N-(3-hydroxyimino-1,1-dimethylbutyl)acrylamid]	0,5	0
3906 90 20 00	– – Copolymer aus 2-Diisopropylaminoethylmethacrylat und Decylmethacrylat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Copolymer von 55 GHT oder mehr	0,5	0
3906 90 30 00	– – Copolymer aus Acrylsäure und 2-Ethylhexylacrylat, mit einem Gehalt an 2-Ethylhexylacrylat von 10 GHT bis 11 GHT	0,5	0
3906 90 40 00	– – Acrylnitril-Methylacrylat-Copolymer, modifiziert mit Polybutadien-Acrylnitril (NBR)	0,5	0
3906 90 50 00	– – Polymerisationserzeugnis aus Acrylsäure und Alkylmethacrylat mit geringen Mengen anderer Monomere, zur Verwendung als Verdickungsmittel in Druckpasten für den Textildruck	0,5	0
3906 90 60 00	– – Copolymer aus Methylacrylat, Ethylen und einem Monomer, das eine austauschbare, nicht am Kettenende befindliche Carboxylgruppe enthält, mit einem Gehalt an Methylacrylat von 50 GHT oder mehr, auch mit Kieselerde vermischt	0,5	0
3906 90 90 00	– – andere	0	0
3907	Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen		
3907 10 00 00	– Polyacetale	5	0
3907 20	– andere Polyether		
	– – Polyetheralkohole		
3907 20 11 00	– – – Polyethylenglykole	5	0
	– – – andere		
3907 20 21 00	– – – – mit einer Hydroxylzahl von 100 oder weniger	1	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3907 20 29 00	– – – – andere	0	0
	– – andere		
3907 20 91 00	– – – Copolymer aus l-Chlor-2,3-epoxypropan und Ethylenoxid	5	0
3907 20 99 00	– – – andere	5	0
3907 30 00 00	– Epoxidharze	0	0
3907 40 00 00	– Polycarbonate	0	0
3907 50 00 00	– Alkydharze	0	0
3907 60	– Poly(ethylenterephthalat)		
3907 60 20 00	– – mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr	1	3
3907 60 80 00	– – anderes	1	3
3907 70 00 00	– Poly(milchsäure)	0	0
	– andere Polyester		
3907 91	– – ungesättigt		
3907 91 10	– – – flüssig		
3907 91 10 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	1	0
3907 91 10 90	– – – – andere	2	0
3907 91 90 00	– – – andere	5	0
3907 99	– – andere		
	– – – mit einer Hydroxylzahl von 100 oder weniger		
3907 99 11 00	– – – – Poly(ethylennaphthalin-2,6-dicarboxylat)	5	0
3907 99 19	– – – – andere		
3907 99 19 10	– – – – – Polybutylenterephthalat mit einer Dichte von 1,29 g/cm^3 bis 1,33 g/cm^3	2	3
3907 99 19 90	– – – – – andere	5	3
	– – – andere		
3907 99 91 00	– – – – Poly(ethylennaphthalin-2,6-dicarboxylat)	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3907 99 98 00	– – – – andere	0	0
3908	Polyamide in Primärformen		
3908 10 00	– Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 oder -6,12		
3908 10 00 10	– – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	2	0
3908 10 00 90	– – andere	5	0
3908 90 00 00	– andere	6,5	0
3909	Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Primärformen		
3909 10 00 00	– Harnstoffharze; Thioharnstoffharze	5	0
3909 20 00 00	– Melaminharze	5	0
3909 30 00 00	– andere Aminoharze	5	0
3909 40 00 00	– Phenolharze	0	0
3909 50	– Polyurethane		
3909 50 10 00	– – Polyurethan aus 2,2′-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4′-Methylendicyclohexyldiisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr	5	0
3909 50 90	– – andere		
3909 50 90 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3909 50 90 90	– – – andere	5	0
3910 00 00	Silicone in Primärformen		
3910 00 00 10	– Siliconöle	6,5	0
3910 00 00 50	– Siliconelastomere	2	0
3910 00 00 90	– andere	5	0
3911	Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen		
3911 10 00 00	– Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze oder Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3911 90	– andere		
	– – Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnisse, auch chemisch modifiziert		
3911 90 11 00	– – – Poly(oxy-1,4-phenylensulfonyl-1,4-phenylenoxy-1,4-phenylenisopropyliden-1,4-phenylen), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	5	0
3911 90 13 00	– – – Poly(thio-1,4-phenylen)	5	0
3911 90 19 00	– – – andere	5	0
	– – andere		
3911 90 91 00	– – – Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr	5	0
3911 90 93 00	– – – hydrierte Copolymere aus Vinyltoluol und α-Methylstyrol	5	0
3911 90 99 00	– – – andere	5	0
3912	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen		
	– Celluloseacetate:		
3912 11 00 00	– – nicht weich gemacht	0	0
3912 12 00 00	– – weich gemacht	0	0
3912 20	– Cellulosenitrate (einschließlich Collodium)		
	– – nicht weich gemacht		
3912 20 11 00	– – – Collodium und Celloidin	0	0
3912 20 19 00	– – – andere	0	0
3912 20 90 00	– – weich gemacht	0	0
	– Celluloseether		
3912 31 00 00	– – Carboxymethylcellulose und ihre Salze	6,5	0
3912 39	– – andere		
3912 39 10 00	– – – Ethylcellulose	0	0
3912 39 20 00	– – – Hydroxypropylcellulose	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3912 39 80 00	– – – andere	0	0
3912 90	– andere		
3912 90 10 00	– – Celluloseester	0	0
3912 90 90 00	– – andere	0	0
3913	Natürliche Polymere (z. B. Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (z. B. gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen		
3913 10 00 00	– Alginsäure, ihre Salze und Ester	5	0
3913 90 00	– andere		
3913 90 00 10	– – Dextran	0,1	0
3913 90 00 90	– – andere	5	0
3914 00 00 00	Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913, in Primärformen	6,5	0
	II. ABFÄLLE, SCHNITZEL UND BRUCH; HALBERZEUGNISSE; FERTIGERZEUGNISSE		
3915	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen		
3915 10 00 00	– von Polymeren des Ethylens	5	0
3915 20 00 00	– von Polymeren des Styrols	5	0
3915 30 00 00	– von Polymeren des Vinylchlorids	5	0
3915 90	– von anderen Kunststoffen		
	– – von Additionspolymerisationserzeugnissen		
3915 90 11 00	– – – von Polymeren des Propylens	2	0
3915 90 18 00	– – – andere	2	0
3915 90 90 00	– – andere	2	0
3916	Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen		
3916 10 00	– aus Polymeren des Ethylens		
3916 10 00 10	– – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3916 10 00 90	– – andere	5	0
3916 20	– aus Polymeren des Vinylchlorids		
3916 20 10	– – aus Poly(vinylchlorid)		
3916 20 10 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3916 20 10 90	– – – andere	5	0
3916 20 90 00	– – andere	5	0
3916 90	– aus anderen Kunststoffen		
	– – aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
3916 90 11	– – – aus Polyester		
3916 90 11 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	2	0
3916 90 11 90	– – – – andere	5	0
3916 90 13 00	– – – aus Polyamiden	5	0
3916 90 15 00	– – – aus Epoxidharzen	5	0
3916 90 19 00	– – – andere	5	0
	– – aus Additionspolymerisationserzeugnissen		
3916 90 51 00	– – – aus Polymeren des Propylens	5	0
3916 90 59 00	– – – andere	5	0
3916 90 90 00	– – andere	5	0
3917	Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen		
3917 10	– Kunstdärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen		
3917 10 10 00	– – aus gehärteten Eiweißstoffen	6,5	0
3917 10 90 00	– – aus Cellulosekunststoffen	5	0
	– Rohre und Schläuche, nicht biegsam		
3917 21	– – aus Polymeren des Ethylens		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3917 21 10 00	– – – nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	5	0
3917 21 90	– – – andere		
3917 21 90 10	– – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3917 21 90 30	– – – – mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
3917 21 90 90	– – – – andere	5	0
3917 22	– – aus Polymeren des Propylens		
3917 22 10 00	– – – nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	5	0
3917 22 90	– – – andere		
3917 22 90 30	– – – – mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
3917 22 90 90	– – – – andere	5	0
3917 23	– – aus Polymeren des Vinylchlorids		
3917 23 10 00	– – – nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	5	0
3917 23 90	– – – andere		
3917 23 90 30	– – – – mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
3917 23 90 90	– – – – andere	5	0
3917 29	– – aus anderen Kunststoffen		
	– – – nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet		
3917 29 12 00	– – – – aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	5	0
3917 29 15 00	– – – – aus Additionspolymerisationserzeugnissen	5	0
3917 29 19 00	– – – – andere	5	0
3917 29 90	– – – andere		
3917 29 90 10	– – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3917 29 90 30	– – – – mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
3917 29 90 90	– – – – andere	5	0
	– andere Rohre und Schläuche		
3917 31 00	– – biegsame Rohre und Schläuche, die einem Druck von 27,6 MPa oder mehr standhalten		
3917 31 00 30	– – – mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
3917 31 00 90	– – – andere	2	0
3917 32	– – andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke		
	– – – nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet		
3917 32 10 00	– – – – aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	5	0
	– – – – aus Additionspolymerisationserzeugnissen		
3917 32 31	– – – – – aus Polymeren des Ethylens		
3917 32 31 10	– – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3917 32 31 90	– – – – – – andere	5	0
3917 32 35 00	– – – – – aus Polymeren des Vinylchlorids	5	0
3917 32 39 00	– – – – – andere	5	0
3917 32 51 00	– – – – andere	5	0
	– – – andere		
3917 32 91 00	– – – – Kunstdärme	6,5	0
3917 32 99 00	– – – – andere	5	0
3917 33 00	– – andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken		
3917 33 00 30	– – – mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
3917 33 00 90	– – – andere	5	0
3917 39	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet		
3917 39 12 00	– – – – aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	5	0
3917 39 15 00	– – – – aus Additionspolymerisationserzeugnissen	5	0
3917 39 19 00	– – – – andere	5	0
3917 39 90	– – – andere		
3917 39 00 30	– – – – mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
3917 39 00 90	– – – andere	5	0
3917 40 00	– Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke		
3917 40 00 30	– – von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0,5	0
3917 40 00 90	– – andere	6,5	0
3918	Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenverkleidungen aus Kunststoffen, im Sinne der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel		
3918 10	– aus Polymeren des Vinylchlorids		
3918 10 10	– – bestehend aus einem Träger, mit Poly(vinylchlorid) getränkt, bestrichen oder überzogen:		
3918 10 10 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	2	0
3918 10 10 90	– – – andere	5	0
3918 10 90 00	– – andere	5	0
3918 90 00 00	– aus anderen Kunststoffen	5	0
3919	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen		
3919 10	– in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger		
	– – Bänder (Streifen), mit nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder nicht vulkanisiertem synthetischen Kautschuk bestrichen		
3919 10 11 00	– – – aus weich gemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen	6,5	0
3919 10 13 00	– – – aus nicht weich gemachtem Poly(vinylchlorid)	6,5	0
3919 10 15 00	– – – aus Polypropylen	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3919 10 19 00	– – – andere	6,5	0
	– – andere		
	– – – aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
3919 10 31 00	– – – – aus Polyester	5	0
3919 10 38 00	– – – – andere	5	0
	– – – aus Additionspolymerisationserzeugnissen		
3919 10 61 00	– – – – aus weich gemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen	5	0
3919 10 69 00	– – – – andere	5	0
3919 10 90	– – – andere		
3919 10 90 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3919 10 90 90	– – – – andere	5	0
3919 90	– andere		
3919 90 10 00	– – weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	5	0
	– – andere		
	– – – aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
3919 90 31 00	– – – – aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern und anderen Polyestern	5	0
3919 90 38 00	– – – – andere	5	0
	– – – aus Additionspolymerisationserzeugnissen		
3919 90 61 00	– – – – aus weich gemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen	5	0
3919 90 69 00	– – – – andere	5	0
3919 90 90 00	– – – andere	5	0
3920	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geschäumten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage		
3920 10	– aus Polymeren des Ethylens		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – mit einer Dicke von 0,125 mm oder weniger		
	– – – aus Polyethylen mit einer Dichte von		
	– – – – weniger als 0,94		
3920 10 23 00	– – – – – Polyethylenfolien mit einer Dicke von 20 mikrometer bis 40 mikrometer, zum Herstellen von Fotoresist-Filmen für die Halbleiterfertigung oder für gedruckte Schaltungen	6,5	0
	– – – – – andere		
	– – – – – – nicht bedruckt		
3920 10 24 00	– – – – – – – Stretchfolien	6,5	0
3920 10 26 00	– – – – – – – andere	6,5	0
3920 10 27 00	– – – – – – bedruckt	6,5	0
3920 10 28 00	– – – – 0,94 oder mehr	6,5	0
3920 10 40 00	– – – andere	6,5	0
	– – mit einer Dicke von mehr als 0,125 mm		
3920 10 81 00	– – – synthetischer Papierhalbstoff, bestehend aus feuchten Blättern aus nicht kohärenten Polyethylenfasern (Fibrillen), auch mit Zusatz von Cellulosefasern von 15 GHT oder weniger mit in Wasser gelöstem Poly(vinylalkohol) als Feuchthaltemittel	6,5	0
3920 10 89	– – – andere		
3920 10 89 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3920 10 89 90	– – – – andere	6,5	0
3920 20	– aus Polymeren des Propylens		
	– – mit einer Dicke von 0,10 mm oder weniger		
3920 20 21 00	– – – biaxial orientiert	6,5	3
3920 20 29 00	– – – andere	0	0
	– – mit einer Dicke von mehr als 0,10 mm		
	– – – Bänder mit einer Breite von mehr als 5 mm bis 20 mm von der für Verpackungszwecke verwendeten Art		
3920 20 71 00	– – – – Zierbänder	5	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3920 20 79 00	– – – – andere	6,5	3
3920 20 90	– – – andere		
3920 20 90 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3920 20 90 90	– – – – andere	5	3
3920 30 00	– aus Polymeren des Styrols		
3920 30 00 10	– – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3920 30 00 90	– – andere	2	3
	– aus Polymeren des Vinylchlorids		
3920 43	– – mit einem Gehalt an Weichmachern von 6 GHT oder mehr		
3920 43 10 00	– – – mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	0	0
3920 43 90	– – – mit einer Dicke von mehr als 1 mm		
3920 43 90 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3920 43 90 90	– – – – andere	5	3
3920 49	– – andere		
3920 49 10 00	– – – mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	5	3
3920 49 90 00	– – – mit einer Dicke von mehr als 1 mm	5	3
	– aus Acrylpolymeren		
3920 51 00 00	– – aus Poly(methylmethacrylat)	0	0
3920 59	– – andere		
3920 59 10 00	– – – Copolymer aus Acrylsäure- und Methacrylsäureestern, in Form von Folien mit einer Dicke von 150 mikrometer oder weniger	5	0
3920 59 90 00	– – – andere	5	3
	– aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern oder anderen Polyestern		
3920 61 00 00	– – aus Polycarbonaten	5	3
3920 62	– – aus Poly(ethylenterephthalat)		
	– – – mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3920 62 11 00	– – – – Folien aus Poly(ethylenterephthalat) mit einer Dicke von 72 mikrometer bis 79 mikrometer, zum Herstellen von flexiblen Magnetplatten	2	0
3920 62 13 00	– – – – Folien aus Poly(ethylenterephthalat) mit einer Dicke von 100 mikrometer bis 150 mikrometer, zum Herstellen von Fotopolymer-Hochdruckplatten	2	0
3920 62 19	– – – – andere		
3920 62 19 10	– – – – – Folien aus Poly(ethylenterephthalat) mit einer Dicke von 50 mikrometer oder weniger	2	3
3920 62 19 90	– – – – – andere	5	3
3920 62 90 00	– – – mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm	5	3
3920 63 00 00	– – aus ungesättigten Polyestern	5	3
3920 69 00 00	– – aus anderen Polyestern	5	3
	– aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten		
3920 71	– – aus regenerierter Cellulose		
3920 71 10 00	– – – Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm	5	3
3920 71 90 00	– – – andere	5	3
3920 73	– – aus Celluloseacetaten		
3920 73 10 00	– – – Filmunterlagen in Rollen oder Streifen	5	3
3920 73 50 00	– – – Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm	5	3
3920 73 90 00	– – – andere	5	3
3920 79	– – aus anderen Cellulosederivaten		
3920 79 10	– – – aus Vulkanfiber		
3920 79 10 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3920 79 10 90	– – – – andere	5	0
3920 79 90 00	– – – andere	5	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– aus anderen Kunststoffen		
3920 91 00 00	– – aus Poly(vinylbutyral)	2	3
3920 92 00 00	– – aus Polyamiden	5	3
3920 93 00 00	– – aus Aminoharzen	5	3
3920 94 00 00	– – aus Phenolharzen	5	3
3920 99	– – aus anderen Kunststoffen		
	– – – aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
3920 99 21 00	– – – – Polyimidfolien und -streifen, unbeschichtet oder nur mit Kunststoff beschichtet	2	0
3920 99 28 00	– – – – andere	5	3
	– – – aus Additionspolymerisationserzeugnissen		
3920 99 51 00	– – – – Folien aus Poly(vinylfluorid)	5	0
3920 99 53 00	– – – – Ionenaustauschermembranen aus fluorierten Kunststoffen, zur Verwendung in Chloralkali-Elektrolytzellen	5	0
3920 99 55 00	– – – – biaxial orientierte Folien aus Poly(vinylalkohol) mit einem Gehalt an Poly(vinylalkohol) von 97 GHT oder mehr, unbeschichtet, mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	5	0
3920 99 59 00	– – – – andere	5	3
3920 99 90 00	– – – andere	5	3
3921	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen		
	– aus Zellkunststoff		
3921 11 00 00	– – aus Polymeren des Styrols	5	0
3921 12 00 00	– – aus Polymeren des Vinylchlorids	0	0
3921 13	– – aus Polyurethanen		
3921 13 10	– – – aus Weichschaum		
3921 13 10 10	– – – – aus Polyurethanschaum	6,5	0
3921 13 10 90	– – – andere	5	0
3921 13 90 00	– – – andere	5	0
3921 14 00 00	– – aus regenerierter Cellulose	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3921 19 00 00	– – aus anderen Kunststoffen	0	0
3921 90	– andere		
	– – aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
	– – – aus Polyester		
3921 90 11 00	– – – – gewellte Folien und Platten	5	0
3921 90 19 00	– – – – andere	5	3
3921 90 30 00	– – – aus Phenolharzen	5	0
	– – – aus Aminoharzen		
	– – – – geschichtet		
3921 90 41 00	– – – – – Hochdruckschichtpressstoffe mit Dekorschicht auf einer oder auf beiden Seiten	5	0
3921 90 43 00	– – – – – andere	5	0
3921 90 49 00	– – – – andere	5	0
3921 90 55 00	– – – andere	5	0
3921 90 60 00	– – aus Additionspolymerisationserzeugnissen	5	0
3921 90 90 00	– – andere	5	0
3922	Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen und ähnliche Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen		
3922 10 00 00	– Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken) und Waschbecken	6,5	0
3922 20 00 00	– Klosettsitze und -deckel	6,5	0
3922 90 00 00	– andere	6,5	0
3923	Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen		
3923 10 00 00	– Dosen, Kisten, Verschläge und ähnliche Waren	6,5	0
	– Säcke und Beutel (einschließlich Tüten)		
3923 21 00 00	– – aus Polymeren des Ethylens	6,5	3
3923 29	– – aus anderen Kunststoffen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3923 29 10 00	– – – aus Poly(vinylchlorid)	6,5	0
3923 29 90 00	– – – andere	2	0
3923 30	– Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren		
3923 30 10 00	– – mit einem Fassungsvermögen von 2 l oder weniger	6,5	0
3923 30 90 00	– – mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l	6,5	0
3923 40	– Spulen, Spindeln, Hülsen und ähnliche Warenträger		
3923 40 10 00	– – Spulen und ähnliche Unterlagen für fotografische und kinematografische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Position 8523	5	0
3923 40 90 00	– – andere	5	0
3923 50	– Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse		
3923 50 10 00	– – Verschluss- oder Flaschenkapseln	6,5	0
3923 50 90 00	– – andere	6,5	0
3923 90	– andere		
3923 90 10 00	– – gespritzte Netze in Schlauchform	6,5	0
3923 90 90 00	– – andere	6,5	0
3924	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Kunststoffen		
3924 10 00 00	– Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	6,5	0
3924 90	– andere		
	– – aus regenerierter Cellulose		
3924 90 11 00	– – – Schwämme	6,5	0
3924 90 19 00	– – – andere	6,5	0
3924 90 90 00	– – andere	5	0
3925	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3925 10 00 00	– Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	5	0
3925 20 00 00	– Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen	5	0
3925 30 00 00	– Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und Teile davon	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3925 90	– andere		
3925 90 10 00	– – Beschläge und ähnliche Waren zur bleibenden Befestigung an Türen, Fenstern, Treppen, Wänden oder anderen Gebäudeteilen	2	0
3925 90 20 00	– – Kabelkanäle für elektrische Leitungen	5	0
3925 90 80 00	– – andere	5	0
3926	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914		
3926 10 00 00	– Büro- oder Schulartikel	5	0
3926 20 00 00	– Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe)	5	0
3926 30 00	– Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen		
3926 30 00 10	– – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3926 30 00 90	– – andere	5	0
3926 40 00 00	– Statuetten und andere Ziergegenstände	5	0
3926 90	– andere		
3926 90 50 00	– – Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, für Kanalisationsabflüsse	5	0
	– – andere		
3926 90 92	– – – aus Folien hergestellt		
3926 90 92 30	– – Waren des technischen Bedarfs, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
3926 90 92 90	– – – – andere	5	0
3926 90 97	– – – andere		
3926 90 97 10	– – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
3926 90 97 20	– – – – – Nummernplomben, Vorrichtungen zur Zugangskontrolle	5	0
3926 90 97 30	– – Waren des technischen Bedarfs, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
3926 90 97 90	– – – – – andere	0	0
40	KAPITEL 40 - KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS		
4001	Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4001 10 00 00	– Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert	0	0
	– Naturkautschuk in anderen Formen		
4001 21 00 00	– – geräucherte Blätter (smoked sheets)	0	0
4001 22 00 00	– – technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR)	0	0
4001 29 00 00	– – andere	0	0
4001 30 00 00	– Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten	0	0
4002	Synthetischer Kautschuk und Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen		
	– Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR)		
4002 11 00 00	– – Latex	0	0
4002 19	– – andere		
4002 19 10 00	– – – Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Emulsionspolymerisation hergestellt (E-SBR), in Ballen	0	0
4002 19 20 00	– – – Styrol-Butadien-Styrol Blockcopolymere, durch Lösungspolymerisation hergestellt (SBS, thermoplastische Elastomere), in Granulaten, Krümeln oder Pulverform	0	0
4002 19 30 00	– – – Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Lösungspolymerisation hergestellt (S-SBR), in Ballen	0	0
4002 19 90 00	– – – andere	0	0
4002 20 00 00	– Butadien-Kautschuk (BR)	0	0
	– Butylkautschuk (IIR); Chlorbutylkautschuk und Brombutylkautschuk (CIIR oder BIIR)		
4002 31 00 00	– – Butylkautschuk (IIR)	0	0
4002 39 00 00	– – andere	0	0
	– Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk (CR)		
4002 41 00 00	– – Latex	0	0
4002 49 00 00	– – andere	0	0
	– Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR)		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4002 51 00 00	– – Latex	0	0
4002 59 00 00	– – andere	0	0
4002 60 00 00	– Isopren-Kautschuk (IR)	0	0
4002 70 00 00	– Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer-Kautschuk, nicht konjugiert (EPDM)	0	0
4002 80 00 00	– Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position	0	0
	– andere		
4002 91 00 00	– – Latex	0	0
4002 99	– – andere		
4002 99 10 00	– – – durch Zusatz von Kunststoffen modifizierte Erzeugnisse	10	3
4002 99 90 00	– – – andere	0	0
4003 00 00 00	Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	5	0
4004 00 00 00	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	5	0
4005	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:		
4005 10 00	– Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid:		
4005 10 00 10	– – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
4005 10 00 90	– – andere	5	0
4005 20 00 00	– Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unterposition 4005 10 00	5	0
	– andere		
4005 91 00	– – Platten, Blätter und Streifen		
4005 91 00 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
4005 91 00 90	– – – andere	5	0
4005 99 00 00	– – andere	5	0
4006	Andere Formen (z. B. Stäbe, Stangen, Rohre, Profile) und Waren (z B. Scheiben, Ringe), aus nicht vulkanisiertem Kautschuk		
4006 10 00 00	– Rohlaufprofile	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4006 90 00	– andere		
4006 90 00 10	– – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
4006 90 00 90	– – andere	5	0
4007 00 00 00	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk	5	0
4008	Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile, aus Weichkautschuk		
	– aus Zellkautschuk		
4008 11 00 00	– – Platten, Blätter und Streifen	5	0
4008 19 00 00	– – andere	5	0
	– aus Vollkautschuk		
4008 21	– – Platten, Blätter und Streifen		
4008 21 10 00	– – – Bodenbelag und Fußmatten	2	0
4008 21 90 00	– – – andere	2	0
4008 29 00	– – andere		
4008 29 00 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
4008 29 00 30	– – – zugeschnittene Profile, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
4008 29 00 90	– – – – andere	5	0
4009	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, auch mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken (z. B. Nippel, Bögen)		
	– weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen		
4009 11 00 00	– – ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	0	0
4009 12 00 00	– – mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	0	0
	– ausschließlich mit Metall verstärkt oder in Verbindung mit Metall		
4009 21 00 00	– – ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	0	0
4009 22 00 00	– – mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	0	0
	– ausschließlich mit Spinnstoffen verstärkt oder in Verbindung mit Spinnstoffen		
4009 31 00 00	– – ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4009 32 00 00	– – mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	0	0
	– mit anderen Stoffen verstärkt oder in Verbindung mit anderen Stoffen		
4009 41 00 00	– – ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	0	0
4009 42 00 00	– – mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	0	0
4010	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk		
	– Förderbänder		
4010 11 00 00	– – nur mit Metall verstärkt	0	0
4010 12 00 00	– – nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt	0	0
4010 19 00 00	– – andere	0	0
	– Treibriemen		
4010 31 00 00	– – endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	0	0
4010 32 00 00	– – endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	0	0
4010 33 00 00	– – endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	0	0
4010 34 00 00	– – endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	0	0
4010 35 00 00	– – endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 150 cm	0	0
4010 36 00 00	– – endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 150 cm bis 198 cm	0	0
4010 39 00 00	– – andere	0	0
4011	Luftreifen aus Kautschuk, neu		
4011 10 00	– von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	10	5
4011 20	– von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art		
4011 20 10 00	– – mit einer Tragfähigkeitskennzahl von 121 oder weniger	7	5

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4011 20 90 00	– – mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121	7	5
4011 30 00	– von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art		
4011 30 00 30	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	2	0
4011 30 00 90	– – andere	10	3
4011 40	– von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art		
4011 40 20 00	– – für Felgen mit einem Durchmesser von 33 cm oder weniger	10	3
4011 40 80 00	– – andere	10	3
4011 50 00 00	– von der für Fahrräder verwendeten Art	10	3
	– andere, mit Stollenprofil, Winkelprofil und ähnlichen Profilen		
4011 61 00 00	– – von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	10	3
4011 62 00 00	– – von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	10	3
4011 63 00 00	– – von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	10	3
4011 69 00 00	– – andere	7	3
	– andere		
4011 92 00 00	– – von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	10	3
4011 93 00 00	– – von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	10	3
4011 94 00 00	– – von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	10	3
4011 99 00 00	– – andere	7	3
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk		
	– Luftreifen, runderneuert		
4012 11 00 00	– – von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	10	3
4012 12 00 00	– – von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4012 13 00	– – von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art		
4012 13 00 30	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
4012 13 00 90	– – – andere	10	3
4012 19 00 00	– – andere	10	3
4012 20 00	– Luftreifen, gebraucht		
4012 20 00 30	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
4012 20 00 90	– – andere	10	3
4012 90	– andere		
4012 90 20 00	– – Voll- oder Hohlkammerreifen	10	3
4012 90 30 00	– – Überreifen	10	3
4012 90 90 00	– – Felgenbänder	10	3
4013	Luftschläuche aus Kautschuk		
4013 10	– von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art		
4013 10 10 00	– – von der für Personenkraftwagen verwendeten Art	10	5
4013 10 90 00	– – von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	2	0
4013 20 00 00	– von der für Fahrräder verwendeten Art	5	0
4013 90 00 00	– andere	10	5
4014	Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), aus Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen		
4014 10 00 00	– Präservative	5	0
4014 90	– andere		
4014 90 10 00	– – Sauger, Brusthütchen und ähnliche Waren für Kleinkinder	5	0
4014 90 90 00	– – andere	2	0
4015	Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe) für alle Zwecke, aus Weichkautschuk:		
	– Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe:		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4015 11 00 00	– – für chirurgische Zwecke	5	0
4015 19	– – andere		
4015 19 10 00	– – – für den Haushalt	5	0
4015 19 90 00	– – – andere	5	0
4015 90 00 00	– andere	10	3
4016	Andere Waren aus Weichkautschuk		
4016 10 00	– aus Zellkautschuk		
4016 10 00 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
4016 10 00 30	– – Waren des technischen Bedarfs, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	3	0
4016 10 00 90	– – – andere	13	3
	– andere		
4016 91 00 00	– – Bodenbeläge und Fußmatten	5	0
4016 92 00 00	– – Radiergummi	2	0
4016 93 00	– – Dichtungen		
4016 93 00 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
4016 93 00 30	– – – Waren des technischen Bedarfs, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
4016 93 00 90	– – – – andere	10	3
4016 94 00 00	– – Fender, auch aufblasbar	5	0
4016 95 00 00	– – andere aufblasbare Waren	5	0
4016 99	– – andere		
4016 99 20 00	– – – Kompensatoren	10	3
	– – – andere		
	– – – – für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705		
4016 99 52	– – – – – Gummi-Metallteile		
4016 99 52 10	– – – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
4016 99 52 90	– – – – – – – andere	10	3
4016 99 58	– – – – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4016 99 58 10	– – – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
4016 99 58 90	– – – – – – – andere	10	3
	– – – – andere		
4016 99 91 00	– – – – – Gummi-Metallteile	10	3
4016 99 99	– – – – – andere		
4016 99 99 10	– – – Waren des technischen Bedarfs, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	6	3
4016 99 99 90	– – – – – – – andere	10	3
4017 00	Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk		
4017 00 10 00	– Hartkautschuk (z.B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch	0,5	0
4017 00 90 00	– Waren aus Hartkautschuk	10	3
VIII	ABSCHNITT VIII - HÄUTE, FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WAREN DARAUS; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN		
41	KAPITEL 41 - HÄUTE, FELLE (ANDERE ALS PELZFELLE) UND LEDER		
4101	Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten		
4101 20	– ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind		
4101 20 10 00	– – frisch	0	0
4101 20 30 00	– – nass gesalzen	0	0
4101 20 50 00	– – getrocknet oder trocken gesalzen	0	0
4101 20 90 00	– – andere	0	0
4101 50	– ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg		
4101 50 10 00	– – frisch	0	0
4101 50 30 00	– – nass gesalzen	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4101 50 50 00	– – getrocknet oder trocken gesalzen	0	0
4101 50 90 00	– – andere	0	0
4101 90 00 00	– andere, einschließlich Croupons, Halbcroupons und Bauchstücke	0	0
4102	Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind		
4102 10	– nicht enthaart		
4102 10 10 00	– – von Lämmern	0	0
4102 10 90 00	– – andere	0	0
	– enthaart		
4102 21 00 00	– – gepickelt	0	0
4102 29 00 00	– – andere	0	0
4103	Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b) und 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind		
4103 20 00 00	– von Kriechtieren	3	0
4103 30 00 00	– von Schweinen	3	0
4103 90	– andere		
4103 90 10 00	– – von Ziegen oder Zickeln	3	0
4103 90 90 00	– – andere	3	0
4104	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet		
	– in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)		
4104 11	– – Vollleder, ungespalten; Narbenspalt		
4104 11 10 00	– – – ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m^2 oder weniger	3	0
	– – – andere		
	– – – – von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4104 11 51 00	– – – – – ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m^2	3	0
4104 11 59 00	– – – – – andere	3	0
4104 11 90 00	– – – – andere	3	0
4104 19	– – andere		
4104 19 10 00	– – – ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m^2 oder weniger	3	0
	– – – andere		
	– – – – von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)		
4104 19 51 00	– – – – – ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m^2	3	0
4104 19 59 00	– – – – – andere	3	0
4104 19 90 00	– – – – andere	3	3
	– in getrocknetem Zustand (crust)		
4104 41	– – Vollleder, ungespalten; Narbenspalt		
	– – – ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m^2 oder weniger		
4104 41 11 00	– – – – indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	3	0
4104 41 19 00	– – – – andere	3	0
	– – – andere		
	– – – – von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)		
4104 41 51 00	– – – – – ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m^2	3	3
4104 41 59 00	– – – – – andere	3	3
4104 41 90 00	– – – – andere	3	0
4104 49	– – andere		
	– – – ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m^2 oder weniger		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4104 49 11 00	– – – – indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	3	0
4104 49 19 00	– – – – andere	3	0
	– – – andere		
	– – – – von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)		
4104 49 51 00	– – – – – ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m^2	3	3
4104 49 59 00	– – – – – andere	3	3
4104 49 90 00	– – – – andere	3	0
4105	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet		
4105 10	– in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)		
4105 10 10 00	– – Vollleder	3	0
4105 10 90 00	– – Spaltleder	3	0
4105 30	– in getrocknetem Zustand (crust)		
4105 30 10 00	– – von indischen Metis, pflanzlich vorgegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	3	0
	– – andere		
4105 30 91 00	– – – Vollleder	3	0
4105 30 99 00	– – – Spaltleder	3	0
4106	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet		
	– von Ziegen oder Zickeln		
4106 21	– – in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)		
4106 21 10 00	– – – Vollleder	3	0
4106 21 90 00	– – – Spaltleder	3	0
4106 22	– – in getrocknetem Zustand (crust)		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4106 22 10 00	– – – von indischen Ziegen, pflanzlich vorgegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	3	0
4106 22 90 00	– – – andere	3	0
	– von Schweinen		
4106 31	– – in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)		
4106 31 10 00	– – – Vollleder	3	0
4106 31 90 00	– – – Spaltleder	3	0
4106 32	– – in getrocknetem Zustand (crust)		
4106 32 10 00	– – – Vollleder	3	0
4106 32 90 00	– – – Spaltleder	3	0
4106 40	– von Kriechtieren		
4106 40 10 00	– – pflanzlich vorgegerbt	3	0
4106 40 90 00	– – andere	3	0
	– von anderen Tieren		
4106 91 00 00	– – in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	3	0
4106 92 00 00	– – in getrocknetem Zustand (crust)	3	0
4107	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114		
	– ganze Häute und Felle		
4107 11	– – Vollleder, ungespalten		
	– – – von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m^2 oder weniger		
4107 11 11 00	– – – – Boxcalf	3	3
4107 11 19 00	– – – – anderes	3	3
4107 11 90 00	– – – anderes	3	3
4107 12	– – Narbenspalt		
	– – – von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m^2 oder weniger		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4107 12 11 00	– – – – Boxcalf	3	3
4107 12 19 00	– – – – anderes	3	3
	– – – anderes		
4107 12 91 00	– – – – Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	3	0
4107 12 99 00	– – – – Rossleder und Leder von anderen Einhufern	3	3
4107 19	– – anderes		
4107 19 10 00	– – – von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m^2 oder weniger	3	3
4107 19 90 00	– – – anderes	3	3
	– anderes, einschließlich Flanken		
4107 91	– – Vollleder, ungespalten		
4107 91 10 00	– – – Sohlenleder	3	3
4107 91 90 00	– – – anderes	3	3
4107 92	– – Narbenspalt		
4107 92 10 00	– – – von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	3	0
4107 92 90 00	– – – Rossleder und Leder von anderen Einhufern	3	3
4107 99	– – anderes		
4107 99 10 00	– – – Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	3	3
4107 99 90 00	– – – Rossleder und Leder von anderen Einhufern	3	3
[4108]			
[4109]			
[4110]			
[4111]			
4112 00 00 00	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114	3	0
4113	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4113 10 00 00	– von Ziegen oder Zickeln	3	0
4113 20 00 00	– von Schweinen	3	0
4113 30 00 00	– von Kriechtieren	3	0
4113 90 00 00	– von anderen Tieren	3	0
4114	Sämischleder (einschließlich Neusämischleder); Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder		
4114 10	– Sämischleder (einschließlich Neusämischleder)		
4114 10 10 00	– – von Schafen oder Lämmern	5	0
4114 10 90 00	– – von anderen Tieren	5	0
4114 20 00 00	– Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	5	0
4115	Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen; Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl		
4115 10 00 00	– rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	10	3
4115 20 00 00	– Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	10	3
42	KAPITEL 42 - LEDERWAREN; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN		
4201 00 00 00	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art	10	3
4202	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etuis für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen:		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse:		
4202 11	– – mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder		
4202 11 10 00	– – – Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	12,5	3
4202 11 90 00	– – – andere	12,5	3
4202 12	– – mit Außenseite aus Kunststoff oder aus Spinnstoffen		
	– – – aus Kunststofffolien:		
4202 12 11 00	– – – – Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	12,5	3
4202 12 19 00	– – – – andere	12,5	3
4202 12 50 00	– – – aus formgepresstem Kunststoff	12,5	3
	– – – aus anderen Stoffen, einschließlich Vulkanfiber		
4202 12 91 00	– – – – Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	12,5	3
4202 12 99 00	– – – – andere	12,5	3
4202 19	– – andere		
4202 19 10 00	– – – aus Aluminium	12,5	3
4202 19 90 00	– – – aus anderen Stoffen	12,5	3
	– Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solcher ohne Handgriff		
4202 21 00 00	– – mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	12,5	3
4202 22	– – mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen		
4202 22 10 00	– – – aus Kunststofffolien	12,5	3
4202 22 90 00	– – – aus Spinnstoffen	12,5	3
4202 29 00 00	– – andere	12,5	3
	– Taschen- oder Handtaschenartikel		
4202 31 00 00	– – mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	12,5	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4202 32	– – mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen:		
4202 32 10 00	– – – aus Kunststofffolien	12,5	3
4202 32 90 00	– – – aus Spinnstoffen	12,5	3
4202 39 00 00	– – andere	12,5	3
	– andere		
4202 91	– – mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder		
4202 91 10 00	– – – Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	12,5	3
4202 91 80 00	– – – andere	12,5	3
4202 92	– – mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen		
	– – – aus Kunststofffolien		
4202 92 11 00	– – – – Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	12,5	3
4202 92 15 00	– – – – Behältnisse für Musikinstrumente	12,5	3
4202 92 19 00	– – – – andere	12,5	3
	– – – aus Spinnstoffen		
4202 92 91 00	– – – – Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	12,5	3
4202 92 98 00	– – – – andere	12,5	3
4202 99 00 00	– – andere	12,5	3
4203	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder		
4203 10 00 00	– Kleidung	5	0
	– Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe		
4203 21 00 00	– – Spezialsporthandschuhe	5	3
4203 29	– – andere		
4203 29 10 00	– – – Schutzhandschuhe für alle Berufe	5	3
	– – – andere		
4203 29 91 00	– – – – für Männer oder Knaben	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4203 29 99 00	– – – – andere	10	3
4203 30 00 00	– Gürtel, Koppel und Schulterriemen	10	3
4203 40 00 00	– anderes Bekleidungszubehör	5	0
[4204]			
4205 00	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder		
	– zu technischen Zwecken		
4205 00 11 00	– – Treibriemen und Förderbänder	25	5
4205 00 19 00	– – andere	20	5
4205 00 90 00	– andere	20	5
4206 00 00	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen		
4206 00 00 10	– Catgut	25	3
4206 00 00 90	– andere	10	5
43	KAPITEL 43 - PELZFELLE UND KÜNSTLICHES PELZWERK; WAREN DARAUS		
4301	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Position 4101, 4102 oder 4103		
4301 10 00 00	– von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	0	0
4301 30 00 00	– von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	1	0
4301 60 00 00	– von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	5	0
4301 80	– andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen		
4301 80 30 00	– – von Murmeltieren	0	0
4301 80 50 00	– – von Wildkatzen aller Art	0	0
4301 80 70	– – andere		
4301 80 70 10	– – – Hundsrobben oder Ohrenrobben, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	5	0
4301 80 70 90	– – – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4301 90 00 00	– Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile	5	0
4302	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und anderer Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303		
	– ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt		
4302 11 00 00	– – von Nerzen	5	0
4302 19	– – andere		
4302 19 10 00	– – – von Bibern	5	0
4302 19 20 00	– – – von Bisamratten	5	0
4302 19 30 00	– – – von Füchsen	5	0
4302 19 35 00	– – – von Kaninchen oder Hasen	5	0
	– – – von Hundsrobben oder Ohrenrobben		
4302 19 41 00	– – – – von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	5	0
4302 19 49 00	– – – – andere	5	0
4302 19 50 00	– – – von Seeottern oder Nutrias	5	0
4302 19 60 00	– – – von Murmeltieren	5	0
4302 19 70 00	– – – von Wildkatzen aller Art	5	0
	– – – von Schafen und Lämmern		
4302 19 75 00	– – – – von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern	5	0
4302 19 80 00	– – – – andere	5	0
4302 19 95 00	– – – andere	5	0
4302 20 00 00	– Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt	5	0
4302 30	– ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt		
4302 30 10 00	– – „ausgelassene“ Pelzfelle	5	0
	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4302 30 21 00	– – – von Nerzen	5	0
4302 30 25 00	– – – von Kaninchen oder Hasen	5	0
4302 30 31 00	– – – von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern	5	0
4302 30 41 00	– – – von Bisamratten	5	0
4302 30 45 00	– – – von Füchsen	5	0
	– – – von Hundsrobben oder Ohrenrobben		
4302 30 51 00	– – – – von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	5	0
4302 30 55 00	– – – – andere	5	0
4302 30 61 00	– – – von Seeottern oder Nutrias	5	0
4302 30 71 00	– – – von Wildkatzen aller Art	5	0
4302 30 95 00	– – – andere	5	0
4303	Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen		
4303 10	– Kleidung und Bekleidungszubehör		
4303 10 10 00	– – aus Pelzfellen von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	10	3
4303 10 90	– – andere		
4303 10 90 10	– – – aus Pelzfellen von Nerzen	10	3
4303 10 90 20	– – – aus Pelzfellen von Nutria, Polarfüchsen oder Füchsen	10	3
4303 10 90 30	– – – aus Pelzfellen von Kaninchen oder Hasen	10	3
4303 10 90 40	– – – aus Pelzfellen von Lämmern	10	3
4303 10 90 90	– – – andere	10	3
4303 90 00 00	– andere	10	3
4304 00 00 00	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
IX	ABSCHNITT IX - HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE; KORK UND KORKWAREN; FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN		
44	KAPITEL 44 - HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE		
4401	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst		
4401 10 00 00	– Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen	0	0
	– Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln		
4401 21 00 00	– – Nadelholz	0	0
4401 22 00 00	– – anderes Holz	0	0
4401 30	– Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst		
4401 30 10 00	– – Sägespäne	0	0
4401 30 90 00	– – andere	0	0
4402	Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepresst		
4402 10 00 00	– aus Bambus	0	0
4402 90 00 00	– andere	0	0
4403	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet		
4403 10 00 00	– mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt	0	0
4403 20	– anderes, von Nadelholz		
	– – Fichtenholz von der Art „Picea abies Karst." oder Tannenholz von der Art „Abies alba Mill."		
4403 20 11 00	– – – Sägerundholz	0	0
4403 20 19 00	– – – anderes	0	0
	– – Kiefernholz von der Art „Pinus sylvestris L."		
4403 20 31 00	– – – Sägerundholz	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4403 20 39 00	– – – anderes	0	0
	– – anderes		
4403 20 91 00	– – – Sägerundholz	0	0
4403 20 99 00	– – – anderes	0	0
	– anderes, von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		
4403 41 00 00	– – Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	0	0
4403 49	– – anderes		
4403 49 10 00	– – – Acajou d'Afrique, Iroko und Sapelli	0	0
4403 49 20 00	– – – Okoumé	0	0
4403 49 40 00	– – – Sipo	0	0
4403 49 95 00	– – – anderes	0	0
	– anderes		
4403 91	– – Eichenholz (Quercus spp.)		
4403 91 10 00	– – – Sägerundholz	0	0
4403 91 90 00	– – – anderes	0	0
4403 92	– – Buchenholz (Fagus spp.)		
4403 92 10 00	– – – Sägerundholz	0	0
4403 92 90 00	– – – anderes	0	0
4403 99	– – anderes		
4403 99 10 00	– – – Pappelholz	0	0
4403 99 30 00	– – – Eukalyptusholz	0	0
	– – – Birkenholz		
4403 99 51 00	– – – – Sägerundholz	0	0
4403 99 59 00	– – – – anderes	0	0
4403 99 95 00	– – – anderes	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4404	Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen		
4404 10 00 00	– Nadelholz	0	0
4404 20 00 00	– anderes Holz	0	0
4405 00 00 00	Holzwolle; Holzmehl	0	0
4406	Bahnschwellen aus Holz		
4406 10 00 00	– nicht imprägniert	0	0
4406 90 00 00	– andere	0	0
4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm		
4407 10	– Nadelholz		
4407 10 15 00	– – geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	0
	– – anderes		
	– – – gehobelt		
4407 10 31 00	– – – – Fichtenholz von der Art „Picea abies Karst." oder Tannenholz von der Art „Abies alba Mill."	0	0
4407 10 33 00	– – – – Kiefernholz von der Art „Pinus sylvestris L."	0	0
4407 10 38 00	– – – – anderes	0	0
	– – – anderes		
4407 10 91 00	– – – – Fichtenholz von der Art „Picea abies Karst." oder Tannenholz von der Art „Abies alba Mill."	0	0
4407 10 93 00	– – – – Kiefernholz von der Art „Pinus sylvestris L."	0	0
4407 10 98 00	– – – – anderes	0	0
	– von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		
4407 21	– – Mahogany (Swietenia spp.)		
4407 21 10 00	– – – geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – anderes		
4407 21 91 00	– – – – gehobelt	0	0
4407 21 99 00	– – – – anderes	0	0
4407 22	– – Virola, Imbuia und Balsa:		
4407 22 10 00	– – – geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	0
	– – – anderes		
4407 22 91 00	– – – – gehobelt	0	0
4407 22 99 00	– – – – anderes	0	0
4407 25	– – Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau		
4407 25 10 00	– – – an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	0
	– – – anderes		
4407 25 30 00	– – – – gehobelt	0	0
4407 25 50 00	– – – – geschliffen	0	0
4407 25 90 00	– – – – anderes	0	0
4407 26	– – White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan		
4407 26 10 00	– – – an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	0
	– – – anderes		
4407 26 30 00	– – – – gehobelt	0	0
4407 26 50 00	– – – – geschliffen	0	0
4407 26 90 00	– – – – anderes	0	0
4407 27	– – Sapelli		
4407 27 10 00	– – – geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	0
	– – – anderes		
4407 27 91 00	– – – – gehobelt	0	0
4407 27 99 00	– – – – anderes	0	0
4407 28	– – Iroko		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4407 28 10 00	– – – geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	0
	– – – anderes		
4407 28 91 00	– – – – gehobelt	0	0
4407 28 99 00	– – – – anderes	0	0
4407 29	– – anderes		
4407 29 15 00	– – – an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	0
	– – – anderes		
	– – – – Acajou d'Afrique, Azobé, Dibétou, Ilomba, Jelutong, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Limba, Makoré, Mansonia, Merbau, Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Ramin, Sipo, Teak und Tiama:		
	– – – – – gehobelt		
4407 29 20 00	– – – – – – Palissandre de Para, Palissandre de Rio und Palissandre de Rose	0	0
4407 29 25 00	– – – – – – anderes	0	0
4407 29 45 00	– – – – – geschliffen	0	0
	– – – – – anderes		
4407 29 61 00	– – – – – – Azobé	0	0
4407 29 68 00	– – – – – – anderes	0	0
	– – – – anderes		
4407 29 83 00	– – – – – gehobelt	0	0
4407 29 85 00	– – – – – geschliffen	0	0
4407 29 95 00	– – – – – anderes	0	0
	– anderes		
4407 91	– – Eichenholz (Quercus spp.)		
4407 91 15 00	– – – geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	0
	– – – anderes		
	– – – – gehobelt		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4407 91 31 00	– – – – – Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt	0	0
4407 91 39 00	– – – – – anderes	0	0
4407 91 90 00	– – – – anderes	0	0
4407 92 00 00	– – Buchenholz (Fagus spp.)	0	0
4407 93	– – Ahornholz (Acer spp.)		
4407 93 10 00	– – – gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	0
	– – – anderes		
4407 93 91 00	– – – – geschliffen	0	0
4407 93 99 00	– – – – anderes	0	0
4407 94	– – Kirschbaumholz (Prunus spp.)		
4407 94 10 00	– – – gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	0
	– – – anderes		
4407 94 91 00	– – – – geschliffen	0	0
4407 94 99 00	– – – – anderes	0	0
4407 95	– – Eschenholz (Fraxinus spp.)		
4407 95 10 00	– – – gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	0
	– – – anderes		
4407 95 91 00	– – – – geschliffen	0	0
4407 95 99 00	– – – – anderes	0	0
4407 99	– – anderes		
4407 99 20 00	– – – an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	0
	– – – anderes		
4407 99 25 00	– – – – gehobelt	0	0
4407 99 40 00	– – – – geschliffen	0	0
	– – – – anderes		
4407 99 91 00	– – – – – Pappelholz	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4407 99 96 00	– – – – – von tropischen Hölzern	0	0
4407 99 98 00	– – – – – anderes	0	0
4408	Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:		
4408 10	– Nadelholz		
4408 10 15 00	– – gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	0
	– – anderes		
4408 10 91 00	– – – Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	0	0
	– – – anderes		
4408 10 93 00	– – – – mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	0	0
4408 10 99 00	– – – – mit einer Dicke von mehr als 1 mm	0	0
	– von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		
4408 31	– – Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau		
4408 31 11 00	– – – an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	0
	– – – anderes		
4408 31 21 00	– – – – gehobelt	0	0
4408 31 25 00	– – – – geschliffen	0	0
4408 31 30 00	– – – – anderes	0	0
4408 39	– – anderes		
	– – – Acajou d'Afrique, Limba, Mahogany (Swietenia spp.), Obéché, Okoumé, Sapelli, Sipo, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Virola und White Lauan		
4408 39 15 00	– – – – geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	0
	– – – – anderes		
4408 39 21 00	– – – – – gehobelt	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – – – anderes		
4408 39 31 00	– – – – – – mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	0	0
4408 39 35 00	– – – – – – mit einer Dicke von mehr als 1 mm	0	0
	– – – anderes		
4408 39 55 00	– – – – gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	0
	– – – – anderes		
4408 39 70 00	– – – – – Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	0	0
	– – – – – anderes		
4408 39 85 00	– – – – – – mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	0	0
4408 39 95 00	– – – – – – mit einer Dicke von mehr als 1 mm	0	0
4408 90	– anderes		
4408 90 15 00	– – gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	0
	– – anderes		
4408 90 35 00	– – – Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	0	0
	– – – anderes		
4408 90 85 00	– – – – mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	0	0
4408 90 95 00	– – – – mit einer Dicke von mehr als 1 mm	0	0
4409	Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden		
4409 10	– Nadelholz		
4409 10 11 00	– – Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	0	0
4409 10 18 00	– – anderes	0	0
	– anderes		
4409 21 00 00	– – Bambus	0	0
4409 29	– – anderes		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4409 29 10 00	– – – Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	0	0
	– – – anderes		
4409 29 91 00	– – – – Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt	0	0
4409 29 99 00	– – – – anderes	0	0
4410	Spanplatten, „oriented strand board"-Platten (OSB) und ähnliche Platten (z.B. „wafer-board"-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt		
	– aus Holz		
4410 11	– – Spanplatten		
4410 11 10 00	– – – roh oder nur geschliffen	0	0
4410 11 30 00	– – – auf der Oberfläche mit Melamin imprägniertem Papier beschichtet	0	0
4410 11 50 00	– – – auf der Oberfläche mit Dekorplatten oder Dekorfolie aus Kunststoff beschichtet	0	0
4410 11 90 00	– – – andere	0	0
4410 12	– – „oriented strand board"-Platten		
4410 12 10 00	– – – roh oder nur geschliffen	0	0
4410 12 90 00	– – – andere	0	0
4410 19 00 00	– – andere	0	0
4410 90 00 00	– andere	0	0
4411	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt		
	– mitteldichte Faserplatten (MDF)		
4411 12	– – mit einer Dicke von 5 mm oder weniger		
4411 12 10 00	– – – weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	0	0
4411 12 90 00	– – – andere	0	0
4411 13	– – mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 9 mm		
4411 13 10 00	– – – weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	0	0
4411 13 90 00	– – – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4411 14	– – mit einer Dicke von mehr als 9 mm		
4411 14 10 00	– – – weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	0	0
4411 14 90 00	– – – andere	0	0
	– andere		
4411 92	– – mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm^3		
4411 92 10 00	– – – weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	0	0
4411 92 90 00	– – – andere	0	0
4411 93	– – mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm^3 bis 0,8 g/cm^3		
4411 93 10 00	– – – weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	0	0
4411 93 90 00	– – – andere	0	0
4411 94	– – mit einer Dichte von 0,5 g/cm^3 oder weniger		
4411 94 10 00	– – – weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	0	0
4411 94 90 00	– – – andere	0	0
4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz		
4412 10 00 00	– aus Bambus	0	0
	– anderes Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus) mit einer Dicke von 6 mm oder weniger		
4412 31	– – mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		
4412 31 10 00	– – – aus Acajou d'Afrique, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Limba, Mahogany (Swietenia spp.), Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Sapelli, Sipo Virola und White Lauan	0	0
4412 31 90 00	– – – anderes	0	0
4412 32 00 00	– – anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	0	0
4412 39 00 00	– – anderes	0	0
	– anderes		
4412 94	– – mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage		
4412 94 10 00	– – – mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4412 94 90 00	– – – anderes	0	0
4412 99	– – anderes		
4412 99 30 00	– – – mindestens eine Spanplatte enthaltend	0	0
4412 99 70 00	– – – anderes	0	0
4413 00 00 00	Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen	0	0
4414 00	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen		
4414 00 10 00	– aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	0	0
4414 00 90 00	– andere	0	0
4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz		
4415 10	– Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln		
4415 10 10 00	– – Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel	0	0
4415 10 90 00	– – Kabeltrommeln	0	0
4415 20	– Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger; Palettenaufsatzwände		
4415 20 20 00	– – Flachpaletten; Palettenaufsatzwände	0	0
4415 20 90 00	– – andere	0	0
4416 00 00 00	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe	0	0
4417 00 00 00	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz	0	0
4418	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz		
4418 10	– Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür		
4418 10 10 00	– – aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	0	0
4418 10 50 00	– – aus Nadelholz	0	0
4418 10 90 00	– – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4418 20	– Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwellen		
4418 20 10 00	– – aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	0	0
4418 20 50 00	– – aus Nadelholz	0	0
4418 20 80 00	– – andere	0	0
4418 40 00 00	– Verschalungen für Betonarbeiten	0	0
4418 50 00 00	– Schindeln („shingles“ und „shakes“)	0	0
4418 60 00 00	– Pfosten und Balken	0	0
	– zusammengesetzte Fußbodenplatten:		
4418 71 00 00	– – für Mosaikfußböden	0	0
4418 72 00 00	– – andere, mehrlagig	0	0
4418 79 00 00	– – andere	0	0
4418 90	– andere		
4418 90 10 00	– – Lamellenholz	0	0
4418 90 80 00	– – andere	0	0
4419 00	Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche		
4419 00 10 00	– aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	0	0
4419 00 90 00	– andere	0	0
4420	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94		
4420 10	– Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz		
4420 10 11 00	– – aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	0	0
4420 10 19 00	– – andere	0	0
4420 90	– andere		
4420 90 10 00	– – Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – andere		
4420 90 91 00	– – – aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	0	0
4420 90 99 00	– – – andere	0	0
4421	Andere Waren aus Holz		
4421 10 00 00	– Kleiderbügel	0	0
4421 90	– andere		
4421 90 91 00	– – aus Faserplatten	0	0
4421 90 98 00	– – andere	0	0
45	KAPITEL 45 - KORK UND KORKWAREN		
4501	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet; Korkabfälle; Korkschrot und Korkmehl		
4501 10 00 00	– Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet	5	0
4501 90 00 00	– anderer	5	0
4502 00 00 00	Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form (einschließlich scharfkantige Rohlinge zum Herstellen von Stopfen)	5	0
4503	Waren aus Naturkork		
4503 10	– Stopfen		
4503 10 10 00	– – zylindrisch	5	0
4503 10 90 00	– – andere	5	0
4503 90 00 00	– andere	5	0
4504	Presskork (auch mit Bindemittel) und Waren aus Presskork		
4504 10	– Würfel, Quader, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen in beliebiger Form; massive Zylinder, einschließlich Scheiben		
	– – Stopfen		
4504 10 11 00	– – – für Schaumwein, auch mit Scheiben aus Naturkork	5	0
4504 10 19 00	– – – andere	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – andere		
4504 10 91 00	– – – mit Bindemittel	5	0
4504 10 99 00	– – – andere	5	0
4504 90	– andere		
4504 90 20 00	– – Stopfen	5	0
4504 90 80	– – andere		
4504 90 80 30	– – Dichtungen, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
4504 90 80 90	– – – andere	5	0
46	KAPITEL 46 - FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN		
4601	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden; Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinander gefügt, auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben (z. B. Matten, Strohmatten, Gittergeflechte)		
	– Matten, Strohmatten und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen		
4601 21	– – aus Bambus		
4601 21 10 00	– – – aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	5	0
4601 21 90 00	– – – andere	5	0
4601 22	– – aus Rattan		
4601 22 10 00	– – – aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	5	0
4601 22 90 00	– – – andere	5	0
4601 29	– – andere		
4601 29 10 00	– – – aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	5	0
4601 29 90 00	– – – andere	5	0
	– andere		
4601 92	– – aus Bambus		
4601 92 05 00	– – – Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – andere		
4601 92 10 00	– – – – aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	5	0
4601 92 90 00	– – – – andere	5	0
4601 93	– – aus Rattan		
4601 93 05 00	– – – Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	5	0
	– – – andere		
4601 93 10 00	– – – – aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	5	0
4601 93 90 00	– – – – andere	5	0
4601 94	– – aus anderen pflanzlichen Stoffen		
4601 94 05 00	– – – Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	5	0
	– – – andere		
4601 94 10 00	– – – – aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	5	0
4601 94 90 00	– – – – andere	5	0
4601 99	– – andere		
4601 99 05 00	– – – Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	5	0
	– – – andere		
4601 99 10 00	– – – – aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	5	0
4601 99 90 00	– – – – andere	5	0
4602	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Position 4601 hergestellt; Waren aus Luffa		
	– aus pflanzlichen Stoffen		
4602 11 00 00	– – aus Bambus	5	0
4602 12 00 00	– – aus Rattan	5	0
4602 19	– – andere		
4602 19 10 00	– – – Flaschenhülsen aus Stroh	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – andere		
4602 19 91 00	– – – – Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt	5	0
4602 19 99 00	– – – – andere	5	0
4602 90 00 00	– andere	5	0
X	ABSCHNITT X - HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG; PAPIER, PAPPE UND WAREN DARAUS		
47	KAPITEL 47 - HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG		
4701 00	Mechanische Halbstoffe aus Holz		
4701 00 10 00	– thermo-mechanische Halbstoffe aus Holz	0	0
4701 00 90 00	– andere	0	0
4702 00 00 00	Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen	0	0
4703	Chemische Halbstoffe aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen		
	– ungebleicht		
4703 11 00 00	– – aus Nadelholz	0	0
4703 19 00 00	– – aus anderem Holz	0	0
	– halbgebleicht oder gebleicht		
4703 21 00 00	– – aus Nadelholz	0	0
4703 29 00 00	– – aus anderem Holz	0	0
4704	Chemische Halbstoffe aus Holz (Sulfitzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen		
	– ungebleicht		
4704 11 00 00	– – aus Nadelholz	0	0
4704 19 00 00	– – aus anderem Holz	0	0
	– halbgebleicht oder gebleicht		
4704 21 00 00	– – aus Nadelholz	0	0
4704 29 00 00	– – aus anderem Holz	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4705 00 00 00	Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem oder chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt	0	0
4706	Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe oder aus anderen cellulosehaltigen Faserstoffen		
4706 10 00 00	– aus Baumwoll-Linters	0	0
4706 20 00 00	– Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe	0	0
4706 30 00 00	– andere, aus Bambus	0	0
	– andere		
4706 91 00 00	– – mechanisch aufbereitet	0	0
4706 92 00 00	– – chemisch aufbereitet	0	0
4706 93 00 00	– – halbchemisch aufbereitet	0	0
4707	Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung		
4707 10 00 00	– ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen oder Wellpapiere oder Wellpappen	0	0
4707 20 00 00	– Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt	0	0
4707 30	– Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke)		
4707 30 10 00	– – alte und unverkaufte Zeitungen und Zeitschriften, Telefonbücher, Broschüren, Werbedrucke und Werbeschriften	0	0
4707 30 90 00	– – andere	0	0
4707 90	– andere (einschließlich Abfälle und Ausschuss, unsortiert)		
4707 90 10 00	– – unsortiert	0	0
4707 90 90 00	– – sortiert	0	0
48	KAPITEL 48 - PAPIER UND PAPPE; WAREN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER ODER PAPPE		
4801 00 00 00	Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen	0	0
4802	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Papiere der Position 4801 oder 4803; Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)		
4802 10 00 00	– Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)	0	0
4802 20 00 00	– Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4802 40	– Tapetenrohpapier		
4802 40 10 00	– – ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge	0	0
4802 40 90 00	– – andere	0	0
	– andere Papiere und Pappen ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4802 54 00 00	– – mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g	0	0
4802 55	– – mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Rollen		
4802 55 15 00	– – – mit einem Quadratmetergewicht von 40 g oder mehr, jedoch weniger als 60 g	0	0
4802 55 25 00	– – – mit einem Quadratmetergewicht von 60 g oder mehr, jedoch weniger als 75 g	0	0
4802 55 30 00	– – – mit einem Quadratmetergewicht von 75 g oder mehr, jedoch weniger als 80 g	0	0
4802 55 90 00	– – – mit einem Quadratmetergewicht von 80 g oder mehr	0	0
4802 56	– – mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Bogen, die ungefaltet, auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen		
4802 56 20 00	– – – auf einer Seite 297 mm und auf der anderen Seite 210 mm messend (A4-Format)	0	0
4802 56 80 00	– – – andere	0	0
4802 57 00 00	– – andere, mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g	0	0
4802 58	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g		
4802 58 10 00	– – – in Rollen	0	0
4802 58 90 00	– – – andere	0	0
	– andere Papiere und Pappen, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischem Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4802 61	– – in Rollen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4802 61 15 00	– – – mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 72 g und mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 50 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	0	0
4802 61 80 00	– – – andere	0	0
4802 62 00 00	– – in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen	0	0
4802 69 00 00	– – andere	0	0
4803 00	Papiere von der Art, wie sie für die Herstellung von Toilettenpapier, Abschmink- oder Handtüchern, Servietten oder ähnlichen Papiererzeugnissen zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege benutzt werden, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auch gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen		
4803 00 10 00	– Zellstoffwatte	0	0
	– gekrepptes Papier und Vliese aus Zellstofffasern (sog. Tissue), mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von		
4803 00 31 00	– – 25 g oder weniger	0	0
4803 00 39 00	– – mehr als 25 g	0	0
4803 00 90 00	– andere	0	0
4804	Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Position 4802 oder 4803		
	– Kraftliner		
4804 11	– – ungebleicht		
	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge		
4804 11 11 00	– – – – mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 150 g	0	0
4804 11 15 00	– – – – mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder mehr, jedoch weniger als 175 g	0	0
4804 11 19 00	– – – – mit einem Quadratmetergewicht von 175 g oder mehr	0	0
4804 11 90 00	– – – andere	0	0
4804 19	– – anderer		
	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – – aus einer oder mehreren ungebleichten Lagen und einer äußeren gebleichten, halbgebleichten oder gefärbten Lage, mit einem Quadratmetergewicht von		
4804 19 11 00	– – – – – weniger als 150 g	0	0
4804 19 15 00	– – – – – 150 g oder mehr, jedoch weniger als 175 g	0	0
4804 19 19 00	– – – – – 175 g oder mehr	0	0
	– – – – andere, mit einem Quadratmetergewicht von		
4804 19 31 00	– – – – – weniger als 150 g	0	0
4804 19 38 00	– – – – – 150 g oder mehr	0	0
4804 19 90 00	– – – andere	0	0
	– Kraftsackpapier		
4804 21	– – ungebleicht		
4804 21 10 00	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	0	0
4804 21 90 00	– – – anderes	0	0
4804 29	– – anderes		
4804 29 10 00	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	0	0
4804 29 90 00	– – – anderes	0	0
	– andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger		
4804 31	– – ungebleicht		
	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge		
4804 31 51 00	– – – – Isolierkraftpapier für elektrotechnische Zwecke	0	0
4804 31 58 00	– – – – andere	0	0
4804 31 80 00	– – – andere	0	0
4804 39	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge		
4804 39 51 00	– – – – in der Masse einheitlich gebleicht	0	0
4804 39 58 00	– – – – andere	0	0
4804 39 80 00	– – – andere	0	0
	– andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g		
4804 41	– – ungebleicht		
4804 41 10 00	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	0	0
	– – – andere		
4804 41 91 00	– – – – sog. „saturating kraft“	0	0
4804 41 99 00	– – – – andere	0	0
4804 42	– – in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4804 42 10 00	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	0	0
4804 42 90 00	– – – andere	0	0
4804 49	– – andere		
4804 49 10 00	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	0	0
4804 49 90 00	– – – andere	0	0
	– andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr		
4804 51	– – ungebleicht		
4804 51 10 00	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	0	0
4804 51 90 00	– – – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4804 52	– – in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4804 52 10 00	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	0	0
4804 52 90 00	– – – andere	0	0
4804 59	– – andere		
4804 59 10 00	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	0	0
4804 59 90 00	– – – andere	0	0
4805	Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, nicht weiter bearbeitet als in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel angegeben		
	– Wellenpapier		
4805 11 00 00	– – Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe (sog. „fluting“)	0	0
4805 12 00 00	– – Strohpapier für die Welle der Wellpappe	0	0
4805 19	– – anderes		
4805 19 10 00	– – – Wellenstoff	0	0
4805 19 90 00	– – – anderes	0	0
	– Testliner (wiederaufbereiteter Liner)		
4805 24 00 00	– – mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	0	0
4805 25 00 00	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	0	0
4805 30	– Sulfitpackpapier		
4805 30 10 00	– – mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 30 g	0	0
4805 30 90 00	– – mit einem Quadratmetergewicht von 30 g oder mehr	0	0
4805 40 00 00	– Filterpapier und Filterpappe	0	0
4805 50 00 00	– Filzpapier und Filzpappe	0	0
	– andere		
4805 91 00 00	– – mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4805 92 00 00	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g	0	0
4805 93	– – mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr		
4805 93 20 00	– – – aus wiederaufbereitetem Papier	0	0
4805 93 80 00	– – – andere	0	0
4806	Pergamentpapier und Pergamentpappe, Pergamentersatzpapier, Naturpauspapier, Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere, in Rollen oder Bogen		
4806 10 00 00	– Pergamentpapier und -pappe	0	0
4806 20 00 00	– Pergamentersatzpapier	0	0
4806 30 00 00	– Naturpauspapier	0	0
4806 40	– Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere		
4806 40 10 00	– – Pergaminpapier	0	0
4806 40 90 00	– – andere	0	0
4807 00	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen		
4807 00 30 00	– aus wiederaufbereitetem Papier, auch mit Papier versehen	0	0
4807 00 80 00	– andere	0	0
4808	Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren von der in der Position 4803 beschriebenen Art		
4808 10 00 00	– Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert	0	0
4808 20 00 00	– Kraftsackpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	0	0
4808 30 00 00	– anderes Kraftpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	0	0
4808 90 00 00	– andere	0	0
4809	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier (einschließlich gestrichenes, überzogenes oder getränktes Papier für Dauerschablonen oder Offsetplatten), auch bedruckt, in Rollen oder Bogen		
4809 20	– präpariertes Durchschreibepapier		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4809 20 10 00	– – in Rollen	0	0
4809 20 90 00	– – in Bogen	0	0
4809 90	– anderes		
4809 90 10 00	– – Kohlepapier und ähnliches Vervielfältigungspapier	0	0
4809 90 90 00	– – anderes	0	0
4810	Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe		
	– Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder mit einem Gehalt von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4810 13	– – in Rollen		
4810 13 20 00	– – – Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	0	0
4810 13 80 00	– – – andere	0	0
4810 14	– – in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen		
4810 14 20 00	– – – Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	0	0
4810 14 80 00	– – – andere	0	0
4810 19	– – andere		
4810 19 10 00	– – – Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	0	0
4810 19 90 00	– – – andere	0	0
	– Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4810 22	– – leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog. „LWC-Papier“		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4810 22 10 00	– – – in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen	0	0
4810 22 90 00	– – – andere	0	0
4810 29	– – andere		
4810 29 30 00	– – – in Rollen	0	0
4810 29 80 00	– – – andere	0	0
	– Kraftpapiere und -pappen, ausgenommen Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden		
4810 31 00 00	– – in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	0	0
4810 32	– – in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g		
4810 32 10 00	– – – mit Kaolin gestrichen oder überzogen	0	0
4810 32 90 00	– – – andere	0	0
4810 39 00 00	– – andere	0	0
	– andere Papiere und Pappen		
4810 92	– – Multiplex		
4810 92 10 00	– – – jede Lage gebleicht	0	0
4810 92 30 00	– – – mit nur einer gebleichten Außenlage	0	0
4810 92 90 00	– – – andere	0	0
4810 99	– – andere		
4810 99 10 00	– – – Papier und Pappe, gebleicht, mit Kaolin gestrichen oder überzogen	0	0
4810 99 30 00	– – – Papier und Pappe, mit Glimmerstaub überzogen	0	0
4810 99 90 00	– – – andere	0	0
4811	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, getränkt, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Waren von der in der Position 4803, 4809 oder 4810 beschriebenen Art		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4811 10 00 00	– Papier und Pappe, geteert, bituminiert oder asphaltiert	0	0
	– Papier und Pappe, gummiert oder mit Klebeschicht versehen		
4811 41	– – selbstklebend		
4811 41 20 00	– – – mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder nicht vulkanisiertem synthetischen Kautschuk gestrichen	0	0
4811 41 90 00	– – – andere	0	0
4811 49 00 00	– – andere	0	0
	– mit Kunstharz oder Kunststoff gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen, ausgenommen mit Klebeschicht versehene Papiere und Pappen		
4811 51 00 00	– – gebleicht, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	0	0
4811 59 00 00	– – andere	0	0
4811 60 00 00	– Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerin überzogen oder getränkt	0	0
4811 90 00 00	– andere Papiere und Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern	0	0
4812 00 00 00	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff	0	0
4813	Zigarettenpapier, auch zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen		
4813 10 00 00	– in Form von Heftchen oder Hülsen	0	0
4813 20 00 00	– in Rollen mit einer Breite von 5 cm oder weniger	0	0
4813 90	– anderes		
4813 90 10 00	– – in Rollen mit einer Breite von mehr als 5 cm bis 15 cm	0	0
4813 90 90 00	– – anderes	0	0
4814	Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen; Buntglaspapier		
4814 10 00 00	– Raufaserpapier, sog. „Ingrainpapier“	0	0
4814 20 00 00	– Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde	0	0
4814 90	– andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4814 90 10 00	– – Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, genarbt, durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder mit anderer Oberflächenverzierung, mit einer durchsichtigen Schutzschicht aus Kunststoff gestrichen oder überzogen	0	0
4814 90 80 00	– – andere	0	0
[4815]			
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons		
4816 20 00 00	– präpariertes Durchschreibepapier	0	0
4816 90 00 00	– andere	0	0
4817	Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe		
4817 10 00 00	– Briefumschläge	0	0
4817 20 00 00	– Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten	0	0
4817 30 00 00	– Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	0	0
4818	Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Größe oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln für Kleinkinder, hygienische Binden und Tampons, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern		
4818 10	– Toilettenpapier		
4818 10 10 00	– – mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von 25 g oder weniger	0	0
4818 10 90 00	– – mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von mehr als 25 g	0	0
4818 20	– Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher		
4818 20 10 00	– – Taschentücher und Abschminktücher	0	0
	– – Handtücher		
4818 20 91 00	– – – in Rollen	0	0
4818 20 99 00	– – – andere	0	0
4818 30 00 00	– Tischtücher und Servietten	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4818 40	– hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche Waren zu hygienischen Zwecken		
	– – hygienische Binden, Tampons und ähnliche Waren		
4818 40 11 00	– – – hygienische Binden	0	0
4818 40 13 00	– – – Tampons	0	0
4818 40 19 00	– – – andere	0	0
4818 40 90 00	– – Windeln für Kleinkinder und ähnliche Waren zu hygienischen Zwecken	0	0
4818 50 00 00	– Kleidung und Bekleidungszubehör	0	0
4818 90	– andere		
4818 90 10 00	– – Waren für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	0	0
4818 90 90 00	– – andere	0	0
4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art		
4819 10 00 00	– Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe	0	0
4819 20 00 00	– Faltschachteln und -kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe	0	0
4819 30 00 00	– Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr	0	0
4819 40 00 00	– andere Säcke, Beutel oder Tüten, ausgenommen Schallplattenhüllen	0	0
4819 50 00 00	– andere Verpackungsmittel, einschließlich Schallplattenhüllen	0	0
4819 60 00 00	– Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art	0	0
4820	Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Schnellhefter (für Lose-Blatt-Systeme oder andere), Einbände und Aktendeckel und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels, einschließlich Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe:		
4820 10	– Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen:		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4820 10 10 00	– – Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Auftragsbücher und Quittungsbücher	0	0
4820 10 30 00	– – Briefpapierblöcke und Notizblöcke; Merkbücher und Notizbücher, ohne Kalendarium	0	0
4820 10 50 00	– – Merkbücher, Notizbücher und Tagebücher, mit Kalendarium	0	0
4820 10 90 00	– – andere	0	0
4820 20 00 00	– Hefte	0	0
4820 30 00 00	– Ordner, Schnellhefter, Einbände (andere als Buchhüllen) und Aktendeckel	0	0
4820 40	– Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier		
4820 40 10 00	– – Endlosformulare	0	0
4820 40 90 00	– – andere	0	0
4820 50 00 00	– Alben für Muster oder für Sammlungen	0	0
4820 90 00 00	– andere	0	0
4821	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt		
4821 10	– bedruckt		
4821 10 10 00	– – selbstklebend	0	0
4821 10 90 00	– – andere	0	0
4821 90	– andere		
4821 90 10 00	– – selbstklebend	0	0
4821 90 90 00	– – andere	0	0
4822	Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet		
4822 10 00 00	– zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen	0	0
4822 90 00 00	– andere	0	0
4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern		
4823 20 00 00	– Filterpapier und Filterpappe	0	0
4823 40 00 00	– Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen, Bogen oder Scheiben	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– Tabletts, Schüsseln, Teller, Tassen, Becher und ähnliche Waren, aus Papier oder Pappe		
4823 61 00 00	– – aus Bambus	0	0
4823 69	– – andere		
4823 69 10 00	– – – Tabletts, Schüsseln und Teller	0	0
4823 69 90 00	– – – andere	0	0
4823 70	– formgepresste oder gepresste Waren aus Papierhalbstoff		
4823 70 10 00	– – Höckerpappe und Kleinverpackungen für Eier	0	0
4823 70 90 00	– – andere	0	0
4823 90	– andere		
4823 90 40 00	– – Papiere und Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken	0	0
4823 90 85 00	– – andere	0	0
49	KAPITEL 49 - BÜCHER, ZEITUNGEN, BILDDRUCKE UND ANDERE ERZEUGNISSE DES GRAFISCHEN GEWERBES; HAND- ODER MASCHINENGESCHRIEBENE SCHRIFTSTÜCKE UND PLÄNE		
4901	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern		
4901 10 00 00	– in losen Bogen oder Blättern, auch gefalzt	0	0
	– andere		
4901 91 00 00	– – Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften	0	0
4901 99 00 00	– – andere	0	0
4902	Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend		
4902 10 00 00	– mindestens vier Mal wöchentlich erscheinend	0	0
4902 90	– andere		
4902 90 10 00	– – ein Mal wöchentlich erscheinend	0	0
4902 90 30 00	– – ein Mal monatlich erscheinend	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4902 90 90 00	– – andere	0	0
4903 00 00 00	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder	0	0
4904 00 00 00	Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden	0	0
4905	Kartografische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topografische Pläne und Globen, gedruckt		
4905 10 00 00	– Globen	0	0
	– andere		
4905 91 00 00	– – in Form von Büchern oder Broschüren	0	0
4905 99 00 00	– – andere	0	0
4906 00 00 00	Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topografischen oder ähnlichen Zwecken, als Originale mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; auf lichtempfindlichem Papier hergestellte fotografische Reproduktionen und mit Kohlepapier hergestellte Kopien der genannten Pläne, Zeichnungen und Schriftstücke	0	0
4907 00	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, gültig oder zum Umlauf vorgesehen in dem Land, in dem sie einen Frankaturwert verbriefen oder verbriefen werden; Papier mit Stempel; Banknoten; Scheckformulare; Aktien; Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere		
4907 00 10 00	– Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen	0	0
4907 00 30 00	– Banknoten	0	0
4907 00 90 00	– andere	0	0
4908	Abziehbilder aller Art		
4908 10 00 00	– Abziehbilder, verglasbar	0	0
4908 90 00 00	– andere	0	0
4909 00	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art		
4909 00 10 00	– bedruckte oder illustrierte Postkarten	0	0
4909 00 90 00	– andere	0	0
4910 00 00 00	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	0	0
4911	Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Fotografien		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4911 10	– Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen		
4911 10 10 00	– – Verkaufskataloge	0	0
4911 10 90 00	– – andere	0	0
	– andere		
4911 91 00 00	– – Bilder, Bilddrucke und Fotografien	0	0
4911 99 00 00	– – andere	0	0
XI	ABSCHNITT XI - SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS		
50	KAPITEL 50 - SEIDE		
5001 00 00 00	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet	2	0
5002 00 00 00	Grège, weder gedreht noch gezwirnt	2	0
5003 00 00 00	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)	1	0
5004 00	Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5004 00 10 00	– roh, abgekocht oder gebleicht	2	0
5004 00 90 00	– andere	1	0
5005 00	Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5005 00 10 00	– roh, abgekocht oder gebleicht	2	0
5005 00 90 00	– andere	2	0
5006 00	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar		
5006 00 10 00	– Seidengarne	2	0
5006 00 90 00	– Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne; Messinahaar	2	0
5007	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide		
5007 10 00 00	– Gewebe aus Bourretteseide	1	0
5007 20	– andere Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 85 GHT oder mehr		
	– – Kreppgewebe		
5007 20 11 00	– – – roh, abgekocht oder gebleicht	2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5007 20 19 00	– – – andere	2	0
	– – Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide (nicht mit Schappeseide, Bourretteseide oder anderen Spinnstoffen gemischt)		
5007 20 21 00	– – – taftbindig, roh oder nur abgekocht	2	0
	– – – andere		
5007 20 31 00	– – – – taftbindig	2	0
5007 20 39 00	– – – – andere	2	0
	– – andere		
5007 20 41 00	– – – undichte Gewebe	2	0
	– – – andere		
5007 20 51 00	– – – – roh, abgekocht oder gebleicht	1	0
5007 20 59 00	– – – – gefärbt	1	0
	– – – – buntgewebt		
5007 20 61 00	– – – – – mit einer Breite von mehr als 57 cm bis 75 cm	2	0
5007 20 69 00	– – – – – andere	1	0
5007 20 71 00	– – – – bedruckt	2	0
5007 90	– andere Gewebe		
5007 90 10 00	– – roh, abgekocht oder gebleicht	2	0
5007 90 30 00	– – gefärbt	2	0
5007 90 50 00	– – buntgewebt	2	0
5007 90 90 00	– – bedruckt	1	0
51	KAPITEL 51 - WOLLE, FEINE UND GROBE TIERHAARE; GARNE UND GEWEBE AUS ROSSHAAR		
5101	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt		
	– Schweißwolle, einschließlich auf dem Rücken gewaschene Wolle		
5101 11 00 00	– – Schurwolle	0	0
5101 19 00 00	– – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– entschweißt, nicht carbonisiert		
5101 21 00 00	– – Schurwolle	0	0
5101 29 00 00	– – andere	0	0
5101 30 00 00	– carbonisiert	0	0
5102	Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt		
	– feine Tierhaare		
5102 11 00 00	– – Kaschmirziegenhaare (cashmere)	0	0
5102 19	– – andere		
5102 19 10 00	– – – Angorakaninchenhaare	0	0
5102 19 30 00	– – – Alpaka-, Lama- und Vikunjahaare	0	0
5102 19 40 00	– – – Kamel- (einschließlich Dromedar) und Jakhaare; Angora-, Tibetziegenhaare und ähnliche Ziegenhaare	0	0
5102 19 90 00	– – – Kaninchenhaare (ausgenommen Angorakaninchenhaare), Hasenhaare, Biber-, Nutria- und Bisamrattenhaare	0	0
5102 20 00 00	– grobe Tierhaare	0	0
5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff		
5103 10	– Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren		
5103 10 10 00	– – nicht carbonisiert	0	0
5103 10 90 00	– – carbonisiert	0	0
5103 20	– andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren		
5103 20 10 00	– – Garnabfälle	0	0
	– – andere		
5103 20 91 00	– – – nicht carbonisiert	0	0
5103 20 99 00	– – – carbonisiert	0	0
5103 30 00 00	– Abfälle von groben Tierhaaren	0	0
5104 00 00 00	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	0	0
5105	Wolle, feine oder grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt (einschließlich gekämmte Wolle in loser Form)		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5105 10 00 00	– gekrempelte Wolle	0	0
	– gekämmte Wolle		
5105 21 00 00	– – gekämmte Wolle in loser Form ("open tops")	0	0
5105 29 00 00	– – andere	0	0
	– feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt		
5105 31 00 00	– – Kaschmirziegenhaare (cashmere)	0	0
5105 39	– – andere		
5105 39 10 00	– – – gekrempelt	0	0
5105 39 90 00	– – – gekämmt	0	0
5105 40 00 00	– grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	0	0
5106	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5106 10	– mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr		
5106 10 10 00	– – roh	0	0
5106 10 90 00	– – andere	0	0
5106 20	– mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT		
5106 20 10 00	– – mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr	0	0
	– – andere		
5106 20 91 00	– – – roh	0	0
5106 20 99 00	– – – andere	0	0
5107	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5107 10	– mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr		
5107 10 10 00	– – roh	0	0
5107 10 90 00	– – andere	0	0
5107 20	– mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT		
	– – mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr		
5107 20 10 00	– – – roh	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5107 20 30 00	– – – andere	0	0
	– – andere		
	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen Spinnfasern gemischt		
5107 20 51 00	– – – – roh	0	0
5107 20 59 00	– – – – andere	0	0
	– – – anders gemischt		
5107 20 91 00	– – – – roh	0	0
5107 20 99 00	– – – – andere	0	0
5108	Streichgarne oder Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5108 10	– Streichgarne		
5108 10 10 00	– – roh	1	0
5108 10 90 00	– – andere	1	0
5108 20	– Kammgarne		
5108 20 10 00	– – roh	1	0
5108 20 90 00	– – andere	1	0
5109	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5109 10	– mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr		
5109 10 10 00	– – in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von mehr als 125 g bis 500 g	1	0
5109 10 90 00	– – andere	1	0
5109 90	– andere		
5109 90 10 00	– – in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von mehr als 125 g bis 500 g	1	0
5109 90 90 00	– – andere	1	0
5110 00 00 00	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar (einschließlich umsponnene Garne aus Rosshaar), auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	2	0
5111	Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr		
5111 11 00 00	– – mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	0	0
5111 19	– – andere		
5111 19 10 00	– – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g	0	0
5111 19 90 00	– – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	0	0
5111 20 00 00	– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	0	0
5111 30	– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt		
5111 30 10 00	– – mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	0	0
5111 30 30 00	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g	0	0
5111 30 90 00	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	0	0
5111 90	– andere		
5111 90 10 00	– – mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT	0	0
	– – andere		
5111 90 91 00	– – – mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	0	0
5111 90 93 00	– – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g	0	0
5111 90 99 00	– – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	0	0
5112	Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
	– mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr		
5112 11 00 00	– – mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	0	0
5112 19	– – andere		
5112 19 10 00	– – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g	0	0
5112 19 90 00	– – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g	0	0
5112 20 00 00	– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5112 30	– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt		
5112 30 10 00	– – mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	0	0
5112 30 30 00	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g	0	0
5112 30 90 00	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g	0	0
5112 90	– andere		
5112 90 10 00	– – mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT	0	0
	– – andere		
5112 90 91 00	– – – mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	0	0
5112 90 93 00	– – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g	0	0
5112 90 99 00	– – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g	0	0
5113 00 00 00	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar	5	0
52	KAPITEL 52 - BAUMWOLLE		
5201 00	Baumwolle, weder kardiert noch gekämmt		
5201 00 10 00	– hydrophil oder gebleicht	0	0
5201 00 90 00	– andere	0	0
5202	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5202 10 00 00	– Garnabfälle	1	0
	– andere		
5202 91 00 00	– – Reißspinnstoff	0	0
5202 99 00 00	– – andere	1	0
5203 00 00 00	Baumwolle, kardiert oder gekämmt	5	0
5204	Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	– nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5204 11 00 00	– – mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	4	0
5204 19 00 00	– – andere	4	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5204 20 00 00	– in Aufmachungen für den Einzelverkauf	1	0
5205	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	– ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern		
5205 11 00	– – mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)		
5205 11 00 10	– – – Trikotgarn, gedreht, mit einem Drehkoeffizienten von 38 % oder weniger	0,1	0
5205 11 00 90	– – – andere	1	0
5205 12 00	– – mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)		
5205 12 00 10	– – – Trikotgarn, gedreht, mit einem Drehkoeffizienten von 38 % oder weniger	0,1	0
5205 12 00 90	– – – andere	4	0
5205 13 00	– – mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)		
5205 13 00 10	– – – Trikotgarn, gedreht, mit einem Drehkoeffizienten von 38 % oder weniger	0,1	0
5205 13 00 90	– – – andere	4	0
5205 14 00	– – mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)		
5205 14 00 10	– – – Trikotgarn, gedreht, mit einem Drehkoeffizienten von 38 % oder weniger	0,1	0
5205 14 00 90	– – – andere	4	0
5205 15	– – mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)		
5205 15 10	– – – mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 120)		
5205 15 10 10	– – – Trikotgarn, gedreht, mit einem Drehkoeffizienten von 38 % oder weniger	0,1	0
5205 15 10 90	– – – – andere	1	0
5205 15 90	– – – mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)		
5205 15 90 10	– – – Trikotgarn, gedreht, mit einem Drehkoeffizienten von 38 % oder weniger	0,1	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5205 15 90 90	– – – – andere	1	0
	– ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern		
5205 21 00	– – mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)		
5205 21 00 10	– – – Trikotgarn, gedreht, mit einem Drehkoeffizienten von 38 % oder weniger	0,1	0
5205 21 00 90	– – – andere	1	0
5205 22 00	– – mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)		
5205 22 00 10	– – – Trikotgarn, gedreht, mit einem Drehkoeffizienten von 38 % oder weniger	0,1	0
5205 22 00 90	– – – andere	4	0
5205 23 00	– – mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)		
5205 23 00 10	– – – Trikotgarn, gedreht, mit einem Drehkoeffizienten von 38 % oder weniger	0,1	0
5205 23 00 90	– – – andere	4	0
5205 24 00	– – mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)		
5205 24 00 10	– – – Trikotgarn, gedreht, mit einem Drehkoeffizienten von 38 % oder weniger	0,1	0
5205 24 00 90	– – – andere	4	0
5205 26 00	– – mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94)		
5205 26 00 10	– – – Trikotgarn, gedreht, mit einem Drehkoeffizienten von 38 % oder weniger	0,1	0
5205 26 00 90	– – – andere	4	0
5205 27 00	– – mit einem Titer von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120)		
5205 27 00 10	– – – Trikotgarn, gedreht, mit einem Drehkoeffizienten von 38 % oder weniger	0,1	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5205 27 00 90	– – – andere	4	0
5205 28 00	– – mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)		
5205 28 00 10	– – – Trikotgarn, gedreht, mit einem Drehkoeffizienten von 38 % oder weniger	0,1	0
5205 28 00 90	– – – andere	1	0
	– gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern		
5205 31 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)		
5205 31 00 10	– – – Trikotgarn, gedreht, mit einem Drehkoeffizienten von 38 % oder weniger	0,1	0
5205 31 00 90	– – – andere	4	0
5205 32 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)		
5205 32 00 10	– – – Trikotgarn, gedreht, mit einem Drehkoeffizienten von 38 % oder weniger	0,1	0
5205 32 00 90	– – – andere	1	0
5205 33 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)		
5205 33 00 10	– – – Trikotgarn, gedreht, mit einem Drehkoeffizienten von 38 % oder weniger	0,1	0
5205 33 00 90	– – – andere	4	0
5205 34 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)		
5205 34 00 10	– – – Trikotgarn, gedreht, mit einem Drehkoeffizienten von 38 % oder weniger	0,1	0
5205 34 00 90	– – – andere	4	0
5205 35 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)		
5205 35 00 10	– – – Trikotgarn, gedreht, mit einem Drehkoeffizienten von 38 % oder weniger	0,1	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – andere		
5205 35 00 91	– – – – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne)	4	0
5205 35 00 99	– – – – andere	1	0
	– gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern		
5205 41 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)		
5205 41 00 10	– – – Trikotgarn, gedreht, mit einem Drehkoeffizienten von 38 % oder weniger	0,1	0
5205 41 00 90	– – – andere	4	0
5205 42 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)		
5205 42 00 10	– – – Trikotgarn, gedreht, mit einem Drehkoeffizienten von 38 % oder weniger	0,1	0
5205 42 00 90	– – – andere	1	0
5205 43 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,1 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)		
5205 43 00 10	– – – Trikotgarn, gedreht, mit einem Drehkoeffizienten von 38 % oder weniger	0,1	0
5205 43 00 90	– – – andere	4	0
5205 44 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)		
5205 44 00 10	– – – Trikotgarn, gedreht, mit einem Drehkoeffizienten von 38 % oder weniger	0,1	0
5205 44 00 90	– – – andere	4	0
5205 46 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94 der einfachen Garne)		
5205 46 00 10	– – – Trikotgarn, gedreht, mit einem Drehkoeffizienten von 38 % oder weniger	0,1	0
5205 46 00 90	– – – andere	1	0
5205 47 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120 der einfachen Garne)		
5205 47 00 10	– – – Trikotgarn, gedreht, mit einem Drehkoeffizienten von 38 % oder weniger	0,1	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5205 47 00 90	– – – andere	4	0
5205 48 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne)		
5205 48 00 10	– – – Trikotgarn, gedreht, mit einem Drehkoeffizienten von 38 % oder weniger	0,1	0
5205 48 00 90	– – – andere	4	0
5206	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	– ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern		
5206 11 00 00	– – mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	0	0
5206 12 00 00	– – mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	0	0
5206 13 00 00	– – mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	0	0
5206 14 00 00	– – mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	0	0
5206 15 00 00	– – mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	0	0
	– ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern		
5206 21 00 00	– – mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	0	0
5206 22 00 00	– – mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	0	0
5206 23 00 00	– – mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	0	0
5206 24 00 00	– – mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	0	0
5206 25 00 00	– – mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern		
5206 31 00 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	0	0
5206 32 00 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	0	0
5206 33 00 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	0	0
5206 34 00 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	0	0
5206 35 00 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	0	0
	– gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern		
5206 41 00 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	0	0
5206 42 00 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	0	0
5206 43 00 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	0	0
5206 44 00 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	0	0
5206 45 00 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	0	0
5207	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5207 10 00 00	– mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	0	0
5207 90 00 00	– andere	0	0
5208	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger		
	– roh		
5208 11	– – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger		
5208 11 10 00	– – – Verbandmull	1	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5208 11 90 00	– – – andere	5	0
5208 12	– – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g		
	– – – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von		
5208 12 16	– – – – 165 cm oder weniger		
5208 12 16 10	– – – – – 115 cm oder weniger	2	0
5208 12 16 20	– – – – – mehr als 115 cm bis 145 cm	1	0
5208 12 16 90	– – – – – mehr als 145 cm bis 165 cm	5	0
5208 12 19 00	– – – – mehr als 165 cm	5	0
	– – – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von		
5208 12 96	– – – – 165 cm oder weniger		
5208 12 96 10	– – – – – mehr als 115 cm bis 145 cm	5	0
5208 12 96 90	– – – – – andere	1	0
5208 12 99 00	– – – – mehr als 165 cm	1	0
5208 13 00 00	– – in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	1	0
5208 19 00 00	– – andere Gewebe	5	0
	– gebleicht		
5208 21	– – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger		
5208 21 10 00	– – – Verbandmull	1	0
5208 21 90 00	– – – andere	1	0
5208 22	– – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g		
	– – – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von		
5208 22 16	– – – – 165 cm oder weniger		
5208 22 16 10	– – – – – mehr als 115 cm bis 145 cm	5	0
5208 22 16 90	– – – – – andere	2	0
5208 22 19 00	– – – – mehr als 165 cm	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von		
5208 22 96	– – – – 165 cm oder weniger		
5208 22 96 10	– – – – – 115 cm oder weniger	1	0
5208 22 96 90	– – – – – mehr als 115 cm	2	0
5208 22 99 00	– – – – mehr als 165 cm	1	0
5208 23 00 00	– – in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	5	0
5208 29 00 00	– – andere Gewebe	5	0
	– gefärbt		
5208 31 00 00	– – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	2	0
5208 32	– – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g		
	– – – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von		
5208 32 16	– – – – 165 cm oder weniger		
5208 32 16 10	– – – – – 145 cm oder weniger	5	0
5208 32 16 90	– – – – – mehr als 145 cm	0	0
5208 32 19 00	– – – – mehr als 165 cm	0	0
	– – – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von		
5208 32 96	– – – – 165 cm oder weniger		
5208 32 96 10	– – – – – 115 cm oder weniger	1	0
5208 32 96 90	– – – – – mehr als 115 cm	0	0
5208 32 99 00	– – – – mehr als 165 cm	0	0
5208 33 00 00	– – in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	5	0
5208 39 00 00	– – andere Gewebe	2	0
	– buntgewebt		
5208 41 00 00	– – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	5	0
5208 42 00 00	– – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5208 43 00 00	– – in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	0	0
5208 49 00 00	– – andere Gewebe	5	0
	– bedruckt		
5208 51 00 00	– – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	1	0
5208 52 00	– – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g		
5208 52 00 10	– – – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g	5	0
5208 52 00 90	– – – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g	1	0
5208 59	– – andere Gewebe		
5208 59 10 00	– – – in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	0	0
5208 59 90 00	– – – andere	2	0
5209	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g		
	– roh		
5209 11 00 00	– – in Leinwandbindung	5	0
5209 12 00 00	– – in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	5	0
5209 19 00 00	– – andere Gewebe	1	0
	– gebleicht		
5209 21 00 00	– – in Leinwandbindung	5	0
5209 22 00 00	– – in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	5	0
5209 29 00 00	– – andere Gewebe	2	0
	– gefärbt		
5209 31 00 00	– – in Leinwandbindung	8	0
5209 32 00 00	– – in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	5	0
5209 39 00 00	– – andere Gewebe	0	0
	– buntgewebt		
5209 41 00 00	– – in Leinwandbindung	0	0
5209 42 00 00	– – Denim	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5209 43 00 00	– – andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	5	0
5209 49 00	– – andere Gewebe		
5209 49 00 10	– – – Jacquard-Gewebe mit einer Breite von mehr als 115 cm bis 140 cm	0	0
5209 49 00 90	– – – andere	5	0
	– bedruckt		
5209 51 00 00	– – in Leinwandbindung	1	0
5209 52 00 00	– – in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	2	0
5209 59 00 00	– – andere Gewebe	0	0
5210	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger		
	– roh		
5210 11 00 00	– – in Leinwandbindung	0	0
5210 19 00 00	– – andere Gewebe	0	0
	– gebleicht		
5210 21 00 00	– – in Leinwandbindung	0	0
5210 29 00 00	– – andere Gewebe	0	0
	– gefärbt		
5210 31 00 00	– – in Leinwandbindung	0	0
5210 32 00 00	– – in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	0	0
5210 39 00 00	– – andere Gewebe	0	0
	– buntgewebt		
5210 41 00 00	– – in Leinwandbindung	0	0
5210 49 00 00	– – andere Gewebe	0	0
	– bedruckt		
5210 51 00 00	– – in Leinwandbindung	0	0
5210 59 00 00	– – andere Gewebe	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5211	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g		
	– roh		
5211 11 00 00	– – in Leinwandbindung	1	0
5211 12 00 00	– – in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	5	0
5211 19 00 00	– – andere Gewebe	1	0
5211 20 00 00	– gebleicht	5	0
	– gefärbt		
5211 31 00 00	– – in Leinwandbindung	5	0
5211 32 00 00	– – in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	5	0
5211 39 00 00	– – andere Gewebe	0	0
	– buntgewebt		
5211 41 00 00	– – in Leinwandbindung	5	0
5211 42 00 00	– – Denim	5	0
5211 43 00 00	– – andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	1	0
5211 49	– – andere Gewebe		
5211 49 10	– – – Jacquard-Gewebe		
5211 49 10 10	– – – – Drillich für Matratzen	5	0
5211 49 10 90	– – – – andere	0	0
5211 49 90 00	– – – andere	5	0
	– bedruckt		
5211 51 00 00	– – in Leinwandbindung	5	0
5211 52 00 00	– – in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	1	0
5211 59 00 00	– – andere Gewebe	5	0
5212	Andere Gewebe aus Baumwolle		
	– mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5212 11	– – roh		
5212 11 10 00	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	0	0
5212 11 90 00	– – – anders gemischt	0	0
5212 12	– – gebleicht		
5212 12 10 00	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	0	0
5212 12 90 00	– – – anders gemischt	0	0
5212 13	– – gefärbt		
5212 13 10 00	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	0	0
5212 13 90 00	– – – anders gemischt	0	0
5212 14	– – buntgewebt		
5212 14 10 00	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	0	0
5212 14 90 00	– – – anders gemischt	0	0
5212 15	– – bedruckt		
5212 15 10 00	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	0	0
5212 15 90 00	– – – anders gemischt	0	0
	– mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g		
5212 21	– – roh		
5212 21 10 00	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	0	0
5212 21 90 00	– – – anders gemischt	0	0
5212 22	– – gebleicht		
5212 22 10 00	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	0	0
5212 22 90 00	– – – anders gemischt	0	0
5212 23	– – gefärbt		
5212 23 10 00	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	0	0
5212 23 90 00	– – – anders gemischt	0	0
5212 24	– – buntgewebt		
5212 24 10 00	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5212 24 90 00	– – – anders gemischt	0	0
5212 25	– – bedruckt		
5212 25 10 00	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	0	0
5212 25 90 00	– – – anders gemischt	0	0
53	KAPITEL 53 - ANDERE PFLANZLICHE SPINNSTOFFE; PAPIERGARNE UND GEWEBE AUS PAPIERGARNEN		
5301	Flachs (Leinen), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (Leinen) (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5301 10 00 00	– Flachs (Leinen), roh oder geröstet	0	0
	– Flachs (Leinen), gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen		
5301 21 00 00	– – gebrochen oder geschwungen	1	0
5301 29 00 00	– – anderer	1	0
5301 30	– Werg und Abfälle von Flachs (Leinen)		
5301 30 10 00	– – Werg	1	0
5301 30 90 00	– – Abfälle von Flachs (Leinen)	0	0
5302	Hanf (Cannabis sativa L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5302 10 00 00	– Hanf, roh oder geröstet	1	0
5302 90 00 00	– andere	2	0
5303	Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5303 10 00 00	– Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet	0	0
5303 90 00 00	– andere	0	0
[5304]			
5305 00 00 00	Kokos, Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee), Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)	0	0
5306	Garne aus Flachs (Leinengarne)		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5306 10	– ungezwirnt		
	– – nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5306 10 10 00	– – – mit einem Titer von 833,3 dtex oder mehr (Nm 12 oder weniger)	1	0
5306 10 30 00	– – – mit einem Titer von weniger als 833,3 dtex, jedoch nicht weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 12 bis Nm 36)	2	0
5306 10 50 00	– – – mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36)	2	0
5306 10 90 00	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	1	0
5306 20	– gezwirnt		
5606 20 10 00	– – nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	1	0
5306 20 90 00	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	2	0
5307	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		
5307 10	– ungezwirnt		
5307 10 10	– – mit einem Titer von 1 000 dtex oder weniger (Nm 10 oder mehr)		
5307 10 10 10	– – – aus Jutefasern	0	0
5307 10 10 90	– – – aus anderen textilen Bastfasern	0	0
5307 10 90 00	– – mit einem Titer von mehr als 1 000 dtex (weniger als Nm 10)	0	0
5307 20 00 00	– gezwirnt	0	0
5308	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne		
5308 10 00 00	– Kokosgarne	0	0
5308 20	– Hanfgarne		
5308 20 10 00	– – nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	2	0
5308 20 90 00	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	2	0
5308 90	– andere		
	– – Ramiegarne		
5308 90 12 00	– – – mit einem Titer von 277,8 dtex oder mehr (Nm 36 oder weniger)	2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5308 90 19 00	– – – mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36)	2	0
5308 90 50 00	– – Papiergarne	2	0
5308 90 90 00	– – andere	2	0
5309	Gewebe aus Flachs (Leinengewebe)		
	– mit einem Anteil an Flachs von 85 GHT oder mehr		
5309 11	– – roh oder gebleicht		
5309 11 10 00	– – – roh	5	0
5309 11 90 00	– – – gebleicht	5	0
5309 19 00 00	– – andere	5	0
	– mit einem Anteil an Flachs von weniger als 85 GHT		
5309 21	– – roh oder gebleicht		
5309 21 10 00	– – – roh	1	0
5309 21 90 00	– – – gebleicht	5	0
5309 29 00 00	– – andere	5	0
5310	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		
5310 10	– roh		
5310 10 10 00	– – mit einer Breite von 150 cm oder weniger	4	0
5310 10 90 00	– – mit einer Breite von mehr als 150 cm	4	0
5310 90 00 00	– andere	4	0
5311 00	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen		
5311 00 10 00	– Gewebe aus Ramie	5	0
5311 00 90 00	– andere	5	0
54	KAPITEL 54 - SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE FILAMENTE; STREIFEN UND DERGLEICHEN AUS SYNTHETISCHER ODER KÜNSTLICHER SPINNMASSE		
5401	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5401 10	– aus synthetischen Filamenten		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	– – – Umspinnungsgarn (sog. "Core Yarn")		
5401 10 12 00	– – – – Polyester-Filamente mit Baumwollfasern umsponnen	0	0
5401 10 14 00	– – – – andere	0	0
	– – – andere		
5401 10 16 00	– – – – texturierte Garne	0	0
5401 10 18 00	– – – – andere	0	0
5401 10 90 00	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0	0
5401 20	– aus künstlichen Filamenten		
5401 20 10 00	– – nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0	0
5401 20 90 00	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0	0
5402	Garne aus synthetischen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich synthetische Monofile von weniger als 67 dtex		
	– hochfeste Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5402 11 00 00	– – aus Aramid	0	0
5402 19 00 00	– – andere	0	0
5402 20 00 00	– hochfeste Garne aus Polyestern	0	0
	– texturierte Garne		
5402 31 00 00	– – aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von 50 tex oder weniger	0	0
5402 32 00 00	– – aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 50 tex	0	0
5402 33 00 00	– – aus Polyestern	0	0
5402 34 00 00	– – aus Polypropylen	0	0
5402 39 00 00	– – andere	0	0
	– andere Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit 50 Drehungen oder weniger je Meter		
5402 44 00 00	– – aus Elastomeren	0	0
5402 45 00 00	– – andere, aus Nylon oder anderen Polyamiden	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5402 46 00 00	– – andere, aus Polyestern, teilverstreckt	0	0
5402 47 00 00	– – andere, aus Polyestern	0	0
5402 48 00 00	– – andere, aus Polypropylen	0	0
5402 49 00 00	– – andere	0	0
	– andere Garne, ungezwirnt, mit mehr als 50 Drehungen je Meter		
5402 51 00 00	– – aus Nylon oder anderen Polyamiden	0	0
5402 52 00 00	– – aus Polyestern	0	0
5402 59	– – andere		
5402 59 10 00	– – – aus Polypropylen	0	0
5402 59 90 00	– – – andere	0	0
	– andere Garne, gezwirnt		
5402 61 00 00	– – aus Nylon oder anderen Polyamiden	0	0
5402 62 00 00	– – aus Polyestern	0	0
5402 69	– – andere		
5402 69 10 00	– – – aus Polypropylen	0	0
5402 69 90 00	– – – andere	0	0
5403	Garne aus künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich künstliche Monofile von weniger als 67 dtex		
5403 10 00 00	– hochfeste Garne aus Viskose	0	0
	– andere Garne, ungezwirnt		
5403 31 00 00	– – aus Viskose, ungedreht oder mit 120 Drehungen oder weniger je Meter	0	0
5403 32 00 00	– – aus Viskose, mit mehr als 120 Drehungen je Meter	0	0
5403 33 00 00	– – aus Celluloseacetat	0	0
5403 39 00 00	– – andere	0	0
	– andere Garne, gezwirnt		
5403 41 00 00	– – aus Viskose	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5403 42 00 00	– – aus Celluloseacetat	0	0
5403 49 00 00	– – andere	0	0
5404	Synthetische Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus synthetischer Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger		
	– Monofile		
5404 11 00 00	– – aus Elastomeren	0	0
5404 12 00 00	– – andere, aus Polypropylen	0	0
5404 19 00 00	– – andere	0	0
5404 90	– andere		
	– – aus Polypropylen		
5404 90 11 00	– – – Zierstreifen von der für Verpackungszwecke verwendeten Art	0	0
5404 90 19 00	– – – andere	0	0
5404 90 90 00	– – andere	0	0
5405 00 00 00	Künstliche Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus künstlicher Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger	0	0
5406 00 00 00	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0	0
5407	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5404		
5407 10 00 00	– Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester	5	0
5407 20	– Gewebe aus Streifen oder dergleichen		
	– – aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einer Breite von		
5407 20 11 00	– – – weniger als 3 m	5	0
5407 20 19 00	– – – 3 m oder mehr	1	0
5407 20 90 00	– – andere	5	0
5407 30 00 00	– Gewebe im Sinne der Anmerkung 9 zu Abschnitt XI	5	0
	– andere Gewebe, mit einem Anteil an Filamenten aus Nylon oder anderen Polyamiden von 85 GHT oder mehr		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5407 41 00 00	– – roh oder gebleicht	5	0
5407 42 00 00	– – gefärbt	5	0
5407 43 00 00	– – buntgewebt	5	0
5407 44 00 00	– – bedruckt	5	0
	– andere Gewebe, mit einem Anteil an texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr		
5407 51 00 00	– – roh oder gebleicht	5	0
5407 52 00 00	– – gefärbt	5	0
5407 53 00 00	– – buntgewebt	5	0
5407 54 00 00	– – bedruckt	5	0
	– andere Gewebe, mit einem Anteil an Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr		
5407 61	– – mit einem Anteil an nicht texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr		
5407 61 10 00	– – – roh oder gebleicht	5	0
5407 61 30 00	– – – gefärbt	5	0
5407 61 50 00	– – – buntgewebt	5	0
5407 61 90 00	– – – bedruckt	5	0
5407 69	– – andere		
5407 69 10 00	– – – roh oder gebleicht	5	0
5407 69 90 00	– – – andere	5	0
	– andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von 85 GHT oder mehr		
5407 71 00 00	– – roh oder gebleicht	1	0
5407 72 00 00	– – gefärbt	5	0
5407 73 00 00	– – buntgewebt	5	0
5407 74 00 00	– – bedruckt	5	0
	– andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt		
5407 81 00 00	– – roh oder gebleicht	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5407 82 00 00	– – gefärbt	5	0
5407 83 00	– – buntgewebt		
5407 83 00 10	– – – Jacquard-Gewebe mit einer Breite von mehr als 115 cm bis 140 cm und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g	1	0
5407 83 00 90	– – – andere	5	0
5407 84 00 00	– – bedruckt	5	0
	– andere Gewebe		
5407 91 00 00	– – roh oder gebleicht	2	0
5407 92 00 00	– – gefärbt	5	0
5407 93 00 00	– – buntgewebt	5	0
5407 94 00 00	– – bedruckt	5	0
5408	Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5405		
5408 10 00 00	– Gewebe aus hochfesten Viskose-Garnen	0	0
	– andere Gewebe, mit einem Anteil an künstlichen Filamenten, Streifen oder dergleichen von 85 GHT oder mehr		
5408 21 00 00	– – roh oder gebleicht	0	0
5408 22	– – gefärbt		
5408 22 10 00	– – – mit einer Breite von mehr als 135 cm bis 155 cm, in Leinwand-, Köper- oder Satinbindung	5	0
5408 22 90 00	– – – andere	5	0
5408 23	– – buntgewebt		
5408 23 10 00	– – – Jacquard-Gewebe mit einer Breite von mehr als 115 cm, jedoch weniger als 140 cm, und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g	5	0
5408 23 90 00	– – – andere	5	0
5408 24 00 00	– – bedruckt	5	0
	– andere Gewebe		
5408 31 00 00	– – roh oder gebleicht	2	0
5408 32 00 00	– – gefärbt	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5408 33 00 00	– – buntgewebt	5	0
5408 34 00 00	– – bedruckt	5	0
55	KAPITEL 55 - SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE SPINNFASERN		
5501	Kabel aus synthetischen Filamenten		
5501 10 00 00	– aus Nylon oder anderen Polyamiden	0	0
5501 20 00 00	– aus Polyestern	0	0
5501 30 00 00	– aus Polyacryl oder Modacryl	0	0
5501 40 00 00	– aus Polypropylen	0	0
5501 90 00 00	– andere	0	0
5502 00	Kabel aus künstlichen Filamenten		
5502 00 10 00	– aus Viskose	0	0
5502 00 40 00	– aus Acetat	0	0
5502 00 80 00	– andere	0	0
5503	Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet		
	– aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5503 11 00 00	– – aus Aramid	0	0
5503 19 00 00	– – andere	0	0
5503 20 00 00	– aus Polyestern	0	0
5503 30 00 00	– aus Polyacryl oder Modacryl	0	0
5503 40 00 00	– aus Polypropylen	0	0
5503 90	– andere		
5503 90 10 00	– – Chloro-Spinnfasern	0	0
5503 90 90 00	– – andere	0	0
5504	Künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet		
5504 10 00 00	– aus Viskose	0	0
5504 90 00 00	– andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5505	Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5505 10	– aus synthetischen Chemiefasern		
5505 10 10 00	– – aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0
5505 10 30 00	– – aus Polyestern	4	0
5505 10 50 00	– – aus Polyacryl oder Modacryl	4	0
5505 10 70 00	– – aus Polypropylen	4	0
5505 10 90 00	– – andere	4	0
5505 20 00 00	– aus künstlichen Chemiefasern	4	0
5506	Synthetische Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet		
5506 10 00 00	– aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0
5506 20 00 00	– aus Polyestern	4	0
5506 30 00 00	– aus Polyacryl oder Modacryl	4	0
5506 90	– andere		
5506 90 10 00	– – Chloro-Spinnfasern	4	0
5506 90 90	– – andere		
5506 90 90 10	– – – aus Polypropylen	0	0
5506 90 90 90	– – – andere	4	0
5507 00 00 00	Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	4	0
5508	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5508 10	– aus synthetischen Spinnfasern		
5508 10 10 00	– – nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0	0
5508 10 90 00	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0	0
5508 20	– aus künstlichen Spinnfasern		
5508 20 10 00	– – nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0	0
5508 20 90 00	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5509	Garne aus synthetischen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	– mit einem Anteil an Nylon- oder anderen Polyamid-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5509 11 00 00	– – ungezwirnt	4	0
5509 12 00 00	– – gezwirnt	4	0
	– mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5509 21 00 00	– – ungezwirnt	4	0
5509 22 00 00	– – gezwirnt	4	0
	– mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5509 31 00 00	– – ungezwirnt	4	0
5509 32 00	– – gezwirnt		
5509 32 00 10	– – – roh oder gebleicht	4	0
5509 32 00 90	– – – andere	0	0
	– andere Garne, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5509 41 00 00	– – ungezwirnt	4	0
5509 42 00 00	– – gezwirnt	4	0
	– andere Garne, aus Polyester-Spinnfasern		
5509 51 00 00	– – hauptsächlich oder ausschließlich mit künstlichen Spinnfasern gemischt	0	0
5509 52 00 00	– – hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	0
5509 53 00 00	– – hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	0
5509 59 00 00	– – andere	4	0
	– andere Garne, aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern		
5509 61 00	– – hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt		
5509 61 00 10	– – – roh oder gebleicht	4	0
5509 61 00 90	– – – andere	0	0
5509 62 00 00	– – hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5509 69 00 00	– – andere	4	0
	– andere Garne		
5509 91 00 00	– – hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	0
5509 92 00 00	– – hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	0
5509 99 00 00	– – andere	4	0
5510	Garne aus künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5510 11 00 00	– – ungezwirnt	0	0
5510 12 00 00	– – gezwirnt	0	0
5510 20 00 00	– andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	0	0
5510 30 00 00	– andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	0	0
5510 90 00 00	– andere Garne	0	0
5511	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5511 10 00 00	– aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr	0	0
5511 20 00 00	– aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT	0	0
5511 30 00 00	– aus künstlichen Spinnfasern	0	0
5512	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
	– mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5512 11 00 00	– – roh oder gebleicht	0	0
5512 19	– – andere		
5512 19 10 00	– – – bedruckt	0	0
5512 19 90 00	– – – andere	0	0
	– mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5512 21 00 00	– – roh oder gebleicht	0	0
5512 29	– – andere		
5512 29 10 00	– – – bedruckt	0	0
5512 29 90 00	– – – andere	0	0
	– andere		
5512 91 00 00	– – roh oder gebleicht	0	0
5512 99	– – andere		
5512 99 10 00	– – – bedruckt	0	0
5512 99 90 00	– – – andere	0	0
5513	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger		
	– roh oder gebleicht		
5513 11	– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung		
5513 11 20 00	– – – mit einer Breite von 165 cm oder weniger	0	0
5513 11 90 00	– – – mit einer Breite von mehr als 165 cm	0	0
5513 12 00 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	0	0
5513 13 00 00	– – andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	0	0
5513 19 00 00	– – andere Gewebe	0	0
	– gefärbt		
5513 21	– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung		
5513 21 10 00	– – – mit einer Breite von 135 cm oder weniger	0	0
5513 21 30 00	– – – mit einer Breite von mehr als 135 cm bis 165 cm	0	0
5513 21 90 00	– – – mit einer Breite von mehr als 165 cm	0	0
5513 23	– – andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern		
5513 23 10 00	– – – in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	0	0
5513 23 90 00	– – – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5513 29 00 00	– – andere Gewebe	0	0
	– buntgewebt		
5513 31 00 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	0	0
5513 39 00 00	– – andere Gewebe	0	0
	– bedruckt		
5513 41 00 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	0	0
5513 49 00 00	– – andere Gewebe	0	0
5514	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Fasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g		
	– roh oder gebleicht		
5514 11 00 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	0	0
5514 12 00 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	0	0
5514 19	– – andere Gewebe		
5514 19 10 00	– – – aus Polyester-Spinnfasern	0	0
5514 19 90 00	– – – andere	0	0
	– gefärbt		
5514 21 00 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	0	0
5514 22 00 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	0	0
5514 23 00 00	– – andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	0	0
5514 29 00 00	– – andere Gewebe	0	0
5514 30	– buntgewebt		
5514 30 10 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	0	0
5514 30 30 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	0	0
5514 30 50 00	– – andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	0	0
5514 30 90 00	– – andere Gewebe	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– bedruckt		
5514 41 00 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	0	0
5514 42 00 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	0	0
5514 43 00 00	– – andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	0	0
5514 49 00 00	– – andere Gewebe	0	0
5515	Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern		
	– aus Polyester-Spinnfasern		
5515 11	– – hauptsächlich oder ausschließlich mit Viskose-Spinnfasern gemischt		
5515 11 10 00	– – – roh oder gebleicht	0	0
5515 11 30 00	– – – bedruckt	0	0
5515 11 90 00	– – – andere	0	0
5515 12	– – hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt		
5515 12 10 00	– – – roh oder gebleicht	0	0
5515 12 30 00	– – – bedruckt	0	0
5515 12 90 00	– – – andere	0	0
5515 13	– – hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt		
	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt		
5515 13 11 00	– – – – roh oder gebleicht	0	0
5515 13 19 00	– – – – andere	0	0
	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt		
5515 13 91 00	– – – – roh oder gebleicht	0	0
5515 13 99 00	– – – – andere	0	0
5515 19	– – andere		
5515 19 10 00	– – – roh oder gebleicht	0	0
5515 19 30 00	– – – bedruckt	0	0
5515 19 90 00	– – – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern		
5515 21	– – hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt		
5515 21 10 00	– – – roh oder gebleicht	0	0
5515 21 30 00	– – – bedruckt	0	0
5515 21 90 00	– – – andere	0	0
5515 22	– – hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt		
	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt		
5515 22 11 00	– – – – roh oder gebleicht	0	0
5515 22 19 00	– – – – andere	0	0
	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt		
5515 22 91 00	– – – – roh oder gebleicht	0	0
5515 22 99 00	– – – – andere	0	0
5515 29 00 00	– – andere	0	0
	– andere Gewebe		
5515 91	– – hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt		
5515 91 10 00	– – – roh oder gebleicht	0	0
5515 91 30 00	– – – bedruckt	0	0
5515 91 90 00	– – – andere	0	0
5515 99	– – andere		
5515 99 20 00	– – – roh oder gebleicht	0	0
5515 99 40 00	– – – andere	0	0
5515 99 80 00	– – – andere	0	0
5516	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern		
	– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5516 11 00 00	– – roh oder gebleicht	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5516 12 00 00	– – gefärbt	0	0
5516 13 00 00	– – buntgewebt	0	0
5516 14 00 00	– – bedruckt	0	0
	– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt		
5516 21 00 00	– – roh oder gebleicht	0	0
5516 22 00 00	– – gefärbt	0	0
5516 23	– – buntgewebt		
5516 23 10 00	– – – Jacquard-Gewebe mit einer Breite von 140 cm oder mehr (Matratzendrelle)	0	0
5516 23 90 00	– – – andere	0	0
5516 24 00 00	– – bedruckt	0	0
	– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt		
5516 31 00 00	– – roh oder gebleicht	0	0
5516 32 00 00	– – gefärbt	0	0
5516 33 00 00	– – buntgewebt	0	0
5516 34 00 00	– – bedruckt	0	0
	– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt		
5516 41 00 00	– – roh oder gebleicht	0	0
5516 42 00 00	– – gefärbt	0	0
5516 43 00 00	– – buntgewebt	0	0
5516 44 00 00	– – bedruckt	0	0
	– andere		
5516 91 00 00	– – roh oder gebleicht	0	0
5516 92 00 00	– – gefärbt	0	0
5516 93 00 00	– – buntgewebt	0	0
5516 94 00 00	– – bedruckt	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
56	KAPITEL 56 - WATTE, FILZE UND VLIESSTOFFE; SPEZIALGARNE; BINDFÄDEN, SEILE UND TAUE; SEILERWAREN		
5601	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen aus Spinnstoffen		
5601 10	– hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche hygienische Waren, aus Watte		
5601 10 10 00	– – aus Chemiefasern	5	0
5601 10 90 00	– – aus anderen Spinnstoffen	3,8	0
	– Watte; andere Waren aus Watte		
5601 21	– – aus Baumwolle		
5601 21 10 00	– – – hydrophil	3,8	0
5601 21 90 00	– – – andere	3,8	0
5601 22	– – aus Chemiefasern		
5601 22 10 00	– – – Watterollen mit einem Durchmesser von 8 mm oder weniger	3,8	0
	– – – andere		
5601 22 91 00	– – – – aus synthetischen Chemiefasern	4	0
5601 22 99 00	– – – – aus künstlichen Chemiefasern	4	0
5601 29 00 00	– – andere	2	0
5601 30 00 00	– Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	3,2	0
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen		
5602 10	– Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse		
	– – weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen		
	– – – Nadelfilze		
5602 10 11 00	– – – – aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	5	0
5602 10 19 00	– – – – aus anderen Spinnstoffen	5	0
	– – – nähgewirkte Flächenerzeugnisse		
5602 10 31 00	– – – – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5602 10 35 00	– – – – aus groben Tierhaaren	5	0
5602 10 39	– – – – aus anderen Spinnstoffen	5	0
5602 10 90 00	– – getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	5	0
	– andere Filze, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen		
5602 21 00 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	2	0
5602 29 00	– – aus anderen Spinnstoffen		
5602 29 00 10	– – – aus groben Tierhaaren	1	0
5602 29 00 90	– – – aus anderen Spinnstoffen	5	0
5602 90 00	– andere		
5602 90 00 10	– – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
5602 90 00 90	– – andere	5	0
5603	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen		
	– aus synthetischen oder künstlichen Filamenten		
5603 11	– – mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger		
5603 11 10 00	– – – bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 11 90 00	– – – andere	4,3	0
5603 12	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g		
5603 12 10 00	– – – bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 12 90 00	– – – andere	4,3	0
5603 13	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g		
5603 13 10 00	– – – bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 13 90 00	– – – andere	4,3	0
5603 14	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g		
5603 14 10 00	– – – bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 14 90 00	– – – andere	4,3	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– andere		
5603 91	– – mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger		
5603 91 10 00	– – – bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 91 90 00	– – – andere	4,3	0
5603 92	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g		
5603 92 10 00	– – – bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 92 90 00	– – – andere	4,3	0
5603 93	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g		
5603 93 10 00	– – – bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 93 90 00	– – – andere	4,3	0
5603 94	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g		
5603 94 10 00	– – – bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 94 90 00	– – – andere	4,3	0
5604	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt		
5604 10 00 00	– Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	4	0
5604 90	– andere		
5604 90 10 00	– – hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose, getränkt oder bestrichen	1	0
5604 90 90 00	– – andere	4	0
5605 00 00 00	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umsponnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	4	0
5606 00	Gimpen, umsponnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umsponnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; "Maschengarne"		
5606 00 10 00	– "Maschengarne"	5	0
	– andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5606 00 91 00	– – Gimpen	5	0
5606 00 99 00	– – andere	5	0
5607	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt		
	– aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern		
5607 21 00 00	– – Bindegarne oder Pressengarne	5	0
5607 29	– – andere		
5607 29 10 00	– – – mit einem Titer von mehr als 100 000 dtex (10 g je m)	1	0
5607 29 90 00	– – – mit einem Titer von 100 000 dtex (10 g je m) oder weniger	5	0
	– aus Polyethylen oder Polypropylen		
5607 41 00 00	– – Bindegarne oder Pressengarne	5	0
5607 49	– – andere		
	– – – mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g je m)		
5607 49 11 00	– – – – geflochten	5	0
5607 49 19 00	– – – – andere	2	0
5607 49 90 00	– – – mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g je m) oder weniger	1	0
5607 50	– aus anderen synthetischen Chemiefasern		
	– – aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern		
	– – – mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g je m)		
5607 50 11 00	– – – – geflochten	2	0
5607 50 19 00	– – – – andere	1	0
5607 50 30 00	– – – mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g je m) oder weniger	2	0
5607 50 90 00	– – aus anderen synthetischen Chemiefasern	5	0
5607 90	– andere		
5607 90 20	– – aus Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee) oder aus anderen harten Blattfasern; aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		
5607 90 20 10	– – – aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	1	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5607 90 20 90	– – – andere	5	0
5607 90 90 00	– – andere	5	0
5608	Geknüpfte Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus Spinnstoffen		
	– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
5608 11	– – konfektionierte Fischernetze		
	– – – aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5608 11 11 00	– – – – aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	1	0
5608 11 19 00	– – – – aus Garnen	1	0
	– – – andere		
5608 11 91 00	– – – – aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	5	0
5608 11 99 00	– – – – aus Garnen	5	0
5608 19	– – andere		
	– – – konfektionierte Netze		
	– – – – aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5608 19 11 00	– – – – – aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	1	0
5608 19 19 00	– – – – – andere	1	0
5608 19 30 00	– – – – andere	5	0
5608 19 90 00	– – – andere	5	0
5608 90 00 00	– andere	2	0
5609 00 00 00	Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405, aus Bindfäden, Seilen und Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5	0
57	KAPITEL 57 - TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE, AUS SPINNSTOFFEN		
5701	Geknüpfte Teppiche aus Spinnstoffen, auch konfektioniert		
5701 10	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
5701 10 10 00	– – mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von mehr als 10 GHT	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5701 10 90 00	– – andere	8	0
5701 90	– aus anderen Spinnstoffen		
5701 90 10 00	– – aus Seide, Schappeseide, synthetischen Chemiefasern oder metallisierten Garnen der Position 5605 oder aus Spinnstoffen und Metallfäden	5	0
5701 90 90 00	– – aus anderen Spinnstoffen	3,5	0
5702	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschließlich Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche		
5702 10 00 00	– Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche	3	0
5702 20 00 00	– Fußbodenbeläge aus Kokosfasern	4	0
	– andere, mit Flor, nicht konfektioniert		
5702 31	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
5702 31 10 00	– – – Axminster-Teppiche	8	0
5702 31 80 00	– – – andere	5	0
5702 32	– – aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
5702 32 10 00	– – – Axminster-Teppiche	8	0
5702 32 90 00	– – – andere	8	0
5702 39 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	8	0
	– andere, mit Flor, konfektioniert		
5702 41	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
5702 41 10 00	– – – Axminster-Teppiche	8	0
5702 41 90 00	– – – andere	8	0
5702 42	– – aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
5702 42 10 00	– – – Axminster-Teppiche	8	0
5702 42 90 00	– – – andere	8	0
5702 49 00	– – aus anderen Spinnstoffen		
5702 49 00 10	– – – aus Baumwolle	8	0
5702 49 00 90	– – – andere	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5702 50	– andere, ohne Flor, nicht konfektioniert		
5702 50 10 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
	– – aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
5702 50 31 00	– – – aus Polypropylen	8	0
5702 50 39 00	– – – andere	8	0
5702 50 90 00	– – aus anderen Spinnstoffen	8	0
	– andere, ohne Flor, konfektioniert		
5702 91 00 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
5702 92	– – aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
5702 92 10 00	– – – aus Polypropylen	8	0
5702 92 90 00	– – – andere	8	0
5702 99 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	8	0
5703	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert		
5703 10 00 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
5703 20	– aus Nylon oder anderen Polyamiden		
	– – bedruckt		
5703 20 11 00	– – – Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m^2 oder weniger	8	0
5703 20 19 00	– – – andere	8	0
	– – andere		
5703 20 91 00	– – – Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m^2 oder weniger	8	0
5703 20 99 00	– – – andere	8	0
5703 30	– aus anderen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
	– – aus Polypropylen		
5703 30 11 00	– – – Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m^2 oder weniger	8	0
5703 30 19 00	– – – andere	8	0
	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5703 30 81 00	– – – Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m^2 oder weniger	8	0
5703 30 89 00	– – – andere	8	0
5703 90	– aus anderen Spinnstoffen		
5703 90 10 00	– – Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m^2 oder weniger	8	0
5703 90 90 00	– – andere	8	0
5704	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert		
5704 10 00 00	– Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m^2 oder weniger	6,7	0
5704 90 00 00	– andere	6,7	0
5705 00	Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert		
5705 00 10 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
5705 00 30 00	– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	8	0
5705 00 90 00	– aus anderen Spinnstoffen	8	0
58	KAPITEL 58 - SPEZIALGEWEBE; GETUFTETE SPINNSTOFFERZEUGNISSE; SPITZEN; TAPISSERIEN; POSAMENTIERWAREN; STICKEREIEN		
5801	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 5802 oder 5806		
5801 10 00 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
	– aus Baumwolle		
5801 21 00 00	– – Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	8	0
5801 22 00 00	– – Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	8	0
5801 23 00 00	– – anderer Schusssamt und Schussplüsch	8	0
5801 24 00 00	– – Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	8	0
5801 25 00 00	– – Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	8	0
5801 26 00 00	– – Chenillegewebe	8	0
	– aus Chemiefasern		
5801 31 00 00	– – Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	8	0
5801 32 00 00	– – Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5801 33 00 00	– – anderer Schusssamt und Schussplüsch	8	0
5801 34 00 00	– – Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	8	0
5801 35 00 00	– – Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	8	0
5801 36 00 00	– – Chenillegewebe	8	0
5801 90	– aus anderen Spinnstoffen		
5801 90 10 00	– – aus Flachs	8	0
5801 90 90 00	– – andere	8	0
5802	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806; getuftete Spinnstofferzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 5703		
	– Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle		
5802 11 00 00	– – roh	8	0
5802 19 00 00	– – andere	5	0
5802 20 00 00	– Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen	8	0
5802 30 00 00	– getuftete Spinnstofferzeugnisse	2	0
5803 00	Drehergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806		
5803 00 10 00	– aus Baumwolle	2	0
5803 00 30 00	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	7,2	0
5803 00 90	– andere		
5803 00 90 10	– – aus synthetischen oder künstlichen Chemiefasern	8	0
5803 00 90 90	– – andere	2	0
5804	Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und geknüpfte Netzstoffe; Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive, ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 6002 bis 6006		
5804 10	– Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und geknüpfte Netzstoffe		
	– – ungemustert		
5804 10 11 00	– – – geknüpfte Netzstoffe	6,5	0
5804 10 19 00	– – – andere	6,5	0
5804 10 90 00	– – andere	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– maschinengefertigte Spitzen		
5804 21	– – aus Chemiefasern		
5804 21 10 00	– – – Flecht- und Klöppelspitzen	8	0
5804 21 90 00	– – – andere	8	0
5804 29	– – aus anderen Spinnstoffen		
5804 29 10 00	– – – Flecht- und Klöppelspitzen	8	0
5804 29 90 00	– – – andere	8	0
5804 30 00 00	– handgefertigte Spitzen	8	0
5805 00 00 00	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert	5,6	0
5806	Bänder, ausgenommen Waren der Position 5807; schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)		
5806 10 00 00	– Bänder aus Samt, Plüsch, Chenillegewebe oder aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe	6,3	0
5806 20 00 00	– andere Bänder, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	7,5	0
	– andere Bänder		
5806 31 00	– – aus Baumwolle		
5806 31 00 10	– – – mit echten Webkanten	5	0
5806 31 00 90	– – – andere	7,5	0
5806 32	– – aus Chemiefasern		
5806 32 10 00	– – – mit echten Webkanten	7,5	0
5806 32 90 00	– – – andere	7,5	0
5806 39 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	7,5	0
5806 40 00 00	– schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	6,2	0
5807	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, nicht bestickt		
5807 10	– gewebt		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5807 10 10 00	– – mit eingewebten Inschriften oder Motiven	6,2	0
5807 10 90 00	– – andere	6,2	0
5807 90	– andere		
5807 90 10 00	– – aus Filz oder aus Vliesstoffen	6,3	0
5807 90 90 00	– – andere	8	0
5808	Geflechte als Meterware; Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware, ohne Stickerei, andere als solche aus Gewirken oder Gestricken; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren		
5808 10 00 00	– Geflechte als Meterware	5	0
5808 90 00 00	– andere	5,3	0
5809 00 00 00	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Position 5605, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	1	0
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive		
5810 10	– Ätzstickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund		
5810 10 10 00	– – mit einem Wert von mehr als 35 EUR je kg Eigengewicht	5,8	0
5810 10 90 00	– – andere	8	0
	– andere Stickereien		
5810 91	– – aus Baumwolle		
5810 91 10 00	– – – mit einem Wert von mehr als 17,50 EUR je kg Eigengewicht	5,8	0
5810 91 90 00	– – – andere	7,2	0
5810 92	– – aus Chemiefasern		
5810 92 10 00	– – – mit einem Wert von mehr als 17,50 EUR je kg Eigengewicht	5,8	0
5810 92 90 00	– – – andere	7,2	0
5810 99	– – aus anderen Spinnstoffen		
5810 99 10 00	– – – mit einem Wert von mehr als 17,50 EUR je kg Eigengewicht	5,8	0
5810 99 90 00	– – – andere	7,2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5811 00 00 00	Wattierte Spinnstofferzeugnisse als Meterware, aus einer oder mehreren Spinnstofflagen, mit Wattierungsstoff verbunden, durch Steppen oder auf andere Weise abgeteilt, ausgenommen Stickereien der Position 5810	8	0
59	KAPITEL 59 - GETRÄNKTE, BESTRICHENE, ÜBERZOGENE ODER MIT LAGEN VERSEHENE GEWEBE; WAREN DES TECHNISCHEN BEDARFS, AUS SPINNSTOFFEN		
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art		
5901 10 00 00	– Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art	0	0
5901 90 00 00	– andere	0	0
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose		
5902 10	– aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5902 10 10 00	– – mit Kautschuk getränkt	5,6	0
5902 10 90 00	– – andere	8	0
5902 20	– aus Polyestern		
5902 20 10 00	– – mit Kautschuk getränkt	5,6	0
5902 20 90 00	– – andere	8	0
5902 90	– andere		
5902 90 10 00	– – mit Kautschuk getränkt	5,6	0
5902 90 90 00	– – andere	2	0
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902		
5903 10	– mit Poly(vinylchlorid)		
5903 10 10 00	– – getränkt	8	0
5903 10 90	– – bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen		
5903 10 90 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
5903 10 90 90	– – – andere	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5903 20	– mit Polyurethan		
5903 20 10 00	– – getränkt	8	0
5903 20 90	– – bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen		
5903 20 90 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
5903 20 90 90	– – – andere	8	0
5903 90	– andere		
5903 90 10 00	– – getränkt	8	0
	– – bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen		
5903 90 91 00	– – – mit Cellulosederivaten oder anderem Kunststoff, mit Schauseite aus Spinnstoffen	8	0
5903 90 99 00	– – – andere	8	0
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten		
5904 10 00 00	– Linoleum	5,3	0
5904 90 00	– andere		
5904 90 00 10	– – mit einem Untergrund aus Nadelfilz	5,3	0
5904 90 00 90	– – andere	5,3	0
5905 00	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen		
5905 00 10 00	– aus parallel auf eine Unterlage aufgebrachten Garnen bestehend	5,8	0
	– andere		
5905 00 30 00	– – aus Flachs	8	0
5905 00 50 00	– – aus Jute	4	0
5905 00 70 00	– – aus Chemiefasern	8	0
5905 00 90 00	– – andere	6	0
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902		
5906 10 00 00	– Klebebänder, mit einer Breite von 20 cm oder weniger	4,6	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– andere		
5906 91 00 00	– – aus Gewirken oder Gestricken	6,5	0
5906 99	– – andere		
5906 99 10 00	– – – gewebeähnliche Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 4 c) zu diesem Kapitel	1	0
5906 99 90 00	– – – andere	5	0
5907 00	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen		
5907 00 10 00	– Wachstuche und andere Gewebe, mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl	4,9	0
5907 00 90 00	– andere	4,9	0
5908 00 00 00	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt	5,6	0
5909 00	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen		
5909 00 10	– aus synthetischen Chemiefasern		
5909 00 10 10	– – Feuerwehrschläuche	1	0
5909 00 10 90	– – andere	6,5	0
5909 00 90 00	– aus anderen Spinnstoffen	1	0
5910 00 00 00	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen oder mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	5	0
5911	Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, aufgeführt in Anmerkung 7 zu diesem Kapitel		
5911 10 00 00	– Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk oder anderen Stoffen bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen versehen, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschließlich Bänder aus mit Kautschuk getränktem Samt zum Überziehen von Kett- oder Warenbäumen	5,3	0
5911 20 00	– Müllergaze, auch konfektioniert		
5911 20 00 10	– – aus Kapron	0,1	0
5911 20 00 90	– – andere	2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z. B. zum Herstellen von Halbstoff oder Asbestzement)		
5911 31	– – mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g		
	– – – aus Seide oder Chemiefasern		
5911 31 11 00	– – – – Gewebe, auch verfilzt, aus synthetischen Chemiefasern, von der auf Papiermaschinen verwendeten Art	5,8	0
5911 31 19 00	– – – – andere	5,8	0
5911 31 90 00	– – – aus anderen Spinnstoffen	1	0
5911 32	– – mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr		
5911 32 10 00	– – – aus Seide oder Chemiefasern	5,8	0
5911 32 90 00	– – – aus anderen Spinnstoffen	4,4	0
5911 40 00 00	– Filtertücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren	2	0
5911 90	– andere		
5911 90 10 00	– – aus Filz	5	0
5911 90 90	– – andere		
5911 90 90 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
5911 90 90 90	– – – andere	5	0
60	KAPITEL 60 - GEWIRKE UND GESTRICKE		
6001	Samt, Plüsch (einschließlich "Hochflorerzeugnisse"), gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke		
6001 10 00 00	– "Hochflorerzeugnisse"	8	0
	– Schlingengewirke und Schlingengestricke		
6001 21 00 00	– – aus Baumwolle	8	0
6001 22 00 00	– – aus Chemiefasern	8	0
6001 29 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	8	0
	– andere		
6001 91 00 00	– – aus Baumwolle	8	0
6001 92 00 00	– – aus Chemiefasern	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6001 99 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	8	0
6002	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001		
6002 40 00 00	– mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	8	0
6002 90 00 00	– andere	6,5	0
6003	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger, andere als solche der Positionen 6001 und 6002		
6003 10 00 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
6003 20 00 00	– aus Baumwolle	8	0
6003 30	– aus synthetischen Chemiefasern		
6003 30 10 00	– – Raschelspitzen	8	0
6003 30 90 00	– – andere	8	0
6003 40 00 00	– aus künstlichen Chemiefasern	8	0
6003 90 00 00	– andere	8	0
6004	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von mehr als 30 cm und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001		
6004 10 00 00	– mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	8	0
6004 90 00 00	– andere	6,5	0
6005	Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 6001 bis 6004		
	– aus Baumwolle		
6005 21 00 00	– – roh oder gebleicht	8	0
6005 22 00 00	– – gefärbt	8	0
6005 23 00 00	– – buntgewirkt	8	0
6005 24 00 00	– – bedruckt	8	0
	– aus synthetischen Chemiefasern		
6005 31	– – roh oder gebleicht		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6005 31 10 00	– – – für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 31 50 00	– – – Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 31 90 00	– – – andere	8	0
6005 32	– – gefärbt		
6005 32 10 00	– – – für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 32 50 00	– – – Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 32 90 00	– – – andere	8	0
6005 33	– – buntgewirkt		
6005 33 10 00	– – – für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 33 50 00	– – – Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 33 90 00	– – – andere	8	0
6005 34	– – bedruckt		
6005 34 10 00	– – – für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 34 50 00	– – – Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 34 90 00	– – – andere	8	0
	– aus künstlichen Chemiefasern		
6005 41 00 00	– – roh oder gebleicht	8	0
6005 42 00 00	– – gefärbt	8	0
6005 43 00 00	– – buntgewirkt	8	0
6005 44 00 00	– – bedruckt	8	0
6005 90	– andere		
6005 90 10 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
6005 90 90 00	– – andere	8	0
6006	Andere Gewirke und Gestricke		
6006 10 00 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
	– aus Baumwolle		
6006 21 00 00	– – roh oder gebleicht	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6006 22 00 00	– – gefärbt	8	0
6006 23 00 00	– – buntgewirkt	8	0
6006 24 00 00	– – bedruckt	8	0
	– aus synthetischen Chemiefasern		
6006 31	– – roh oder gebleicht		
6006 31 10 00	– – – für Vorhänge und Gardinen	8	0
6006 31 90	– – – andere		
6006 31 90 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
6006 31 90 90	– – – – andere	8	0
6006 32	– – gefärbt		
6006 32 10 00	– – – für Vorhänge und Gardinen	8	0
6006 32 90	– – – andere		
6006 32 90 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
6006 32 90 90	– – – andere	8	0
6006 33	– – buntgewirkt		
6006 33 10 00	– – – für Vorhänge und Gardinen	8	0
6006 33 90 00	– – – andere	8	0
6006 34	– – bedruckt		
6006 34 10 00	– – – für Vorhänge und Gardinen	8	0
6006 34 90 00	– – – andere	8	0
	– aus künstlichen Chemiefasern		
6006 41 00 00	– – roh oder gebleicht	8	0
6006 42 00 00	– – gefärbt	8	0
6006 43 00 00	– – buntgewirkt	8	0
6006 44 00 00	– – bedruckt	8	0
6006 90 00 00	– andere	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
61	KAPITEL 61 - KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN		
6101	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6103		
6101 20	– aus Baumwolle		
6101 20 10 00	– – Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	0
6101 20 90 00	– – Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6101 30	– aus Chemiefasern		
6101 30 10 00	– – Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	0
6101 30 90 00	– – Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6101 90	– aus anderen Spinnstoffen		
6101 90 20 00	– – Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	0
6101 90 80	– – Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren		
6101 90 80 10	– – – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6101 90 80 90	– – – aus anderen Spinnstoffen	12	0
6102	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6104		
6102 10	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6102 10 10 00	– – Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	0
6102 10 90 00	– – Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6102 20	– aus Baumwolle		
6102 20 10 00	– – Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	0
6102 20 90 00	– – Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6102 30	– aus Chemiefasern		
6102 30 10 00	– – Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6102 30 90 00	– – Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6102 90	– aus anderen Spinnstoffen		
6102 90 10 00	– – Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	0
6102 90 90 00	– – Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6103	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben		
6103 10 00 00	– Anzüge	12	0
	– Kombinationen		
6103 22 00 00	– – aus Baumwolle	12	0
6103 23 00 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6103 29 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– Jacken		
6103 31 00 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6103 32 00 00	– – aus Baumwolle	12	0
6103 33 00 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6103 39 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen		
6103 41 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6103 41 00 10	– – – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12	0
6103 41 00 90	– – – andere	12	0
6103 42 00 00	– – aus Baumwolle	12	0
6103 43 00 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6103 49 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
6104	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen		
	– Kostüme		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6104 13 00 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6104 19 00	– – aus anderen Spinnstoffen		
6104 19 00 10	– – – aus Baumwolle	12	0
6104 19 00 90	– – – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– Kombinationen		
6104 22 00 00	– – aus Baumwolle	12	0
6104 23 00 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6104 29 00	– – aus anderen Spinnstoffen		
6104 29 00 10	– – – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6104 29 00 90	– – – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– Jacken		
6104 31 00 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6104 32 00 00	– – aus Baumwolle	12	0
6104 33 00 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6104 39 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– Kleider		
6104 41 00 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6104 42 00 00	– – aus Baumwolle	12	0
6104 43 00 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6104 44 00 00	– – aus künstlichen Chemiefasern	12	0
6104 49 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– Röcke und Hosenröcke		
6104 51 00 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6104 52 00 00	– – aus Baumwolle	12	0
6104 53 00 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6104 59 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6104 61 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6104 61 00 10	– – – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12	0
6104 61 00 90	– – – andere	12	0
6104 62 00	– – aus Baumwolle		
6104 62 00 10	– – – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12	0
6104 62 00 90	– – – andere	12	0
6104 63 00	– – aus synthetischen Chemiefasern		
6104 63 00 10	– – – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12	0
6104 63 00 90	– – – andere	12	0
6104 69 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
6105	Hemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben		
6105 10 00 00	– aus Baumwolle	12	0
6105 20	– aus Chemiefasern		
6105 20 10 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6105 20 90 00	– – aus künstlichen Chemiefasern	12	0
6105 90	– aus anderen Spinnstoffen		
6105 90 10 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6105 90 90 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
6106	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen		
6106 10 00 00	– aus Baumwolle	12	0
6106 20 00 00	– aus Chemiefasern	12	0
6106 90	– aus anderen Spinnstoffen		
6106 90 10 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6106 90 30 00	– – aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12	0
6106 90 50 00	– – aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6106 90 90 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6107	Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben		
	– Slips und andere Unterhosen		
6107 11 00 00	– – aus Baumwolle	12	0
6107 12 00 00	– – aus Chemiefasern	12	0
6107 19 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– Nachthemden und Schlafanzüge		
6107 21 00 00	– – aus Baumwolle	12	0
6107 22 00 00	– – aus Chemiefasern	12	0
6107 29 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– andere		
6107 91 00 00	– – aus Baumwolle	12	0
6107 99 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
6108	Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen		
	– Unterkleider und Unterröcke		
6108 11 00 00	– – aus Chemiefasern	12	0
6108 19 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– Slips und andere Unterhosen		
6108 21 00 00	– – aus Baumwolle	12	0
6108 22 00 00	– – aus Chemiefasern	12	0
6108 29 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– Nachthemden und Schlafanzüge		
6108 31 00 00	– – aus Baumwolle	12	0
6108 32 00	– – aus Chemiefasern		
6108 32 00 10	– – – Nachthemden aus synthetischen Chemiefasern	0	0
6108 32 00 90	– – – andere	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6108 39 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	0	0
	– andere		
6108 91 00 00	– – aus Baumwolle	12	0
6108 92 00 00	– – aus Chemiefasern	12	0
6108 99 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
6109	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken		
6109 10 00 00	– aus Baumwolle	12	0
6109 90	– aus anderen Spinnstoffen		
6109 90 10 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6109 90 30 00	– – aus Chemiefasern	12	0
6109 90 90 00	– – andere	12	0
6110	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken		
	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6110 11	– – aus Wolle		
6110 11 10 00	– – – Pullover mit einem Anteil an Wolle von 50 GHT oder mehr und mit einem Stückgewicht von 600 g oder mehr	10,5	0
	– – – andere		
6110 11 30 00	– – – – für Männer oder Knaben	12	0
6110 11 90 00	– – – – für Frauen oder Mädchen	12	0
6110 12	– – aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere)		
6110 12 10 00	– – – für Männer oder Knaben	10,5	0
6110 12 90 00	– – – für Frauen oder Mädchen	10,5	0
6110 19	– – andere		
6110 19 10 00	– – – für Männer oder Knaben	10,5	0
6110 19 90 00	– – – für Frauen oder Mädchen	10,5	0
6110 20	– aus Baumwolle		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6110 20 10 00	– – Unterziehpullis	12	0
	– – andere		
6110 20 91 00	– – – für Männer oder Knaben	12	0
6110 20 99 00	– – – für Frauen oder Mädchen	12	0
6110 30	– aus Chemiefasern		
6110 30 10 00	– – Unterziehpullis	12	0
	– – andere		
6110 30 91 00	– – – für Männer oder Knaben	12	0
6110 30 99 00	– – – für Frauen oder Mädchen	12	0
6110 90	– aus anderen Spinnstoffen		
6110 90 10 00	– – aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6110 90 90 00	– – andere	12	0
6111	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, für Kleinkinder		
6111 20	– aus Baumwolle		
6111 20 10 00	– – Handschuhe	8,9	0
6111 20 90 00	– – andere	12	0
6111 30	– aus synthetischen Chemiefasern		
6111 30 10 00	– – Handschuhe	8,9	0
6111 30 90 00	– – andere	12	0
6111 90	– aus anderen Spinnstoffen		
	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6111 90 11 00	– – – Handschuhe	8,9	0
6111 90 19 00	– – – andere	12	0
6111 90 90 00	– – andere	12	0
6112	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– Trainingsanzüge		
6112 11 00 00	– – aus Baumwolle	0	0
6112 12 00 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6112 19 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
6112 20 00 00	– Skianzüge	12	0
	– Badeanzüge und Badehosen, für Männer oder Knaben		
6112 31	– – aus synthetischen Chemiefasern		
6112 31 10 00	– – – mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	0
6112 31 90 00	– – – andere	12	0
6112 39	– – aus anderen Spinnstoffen		
6112 39 10 00	– – – mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	0
6112 39 90 00	– – – andere	12	0
	– Badeanzüge und Badehosen, für Frauen oder Mädchen		
6112 41	– – aus synthetischen Chemiefasern		
6112 41 10 00	– – – mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	0
6112 41 90 00	– – – andere	12	0
6112 49	– – aus anderen Spinnstoffen		
6112 49 10 00	– – – mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	0
6112 49 90 00	– – – andere	12	0
6113 00	Kleidung aus Gewirken oder Gestricken der Position 5903, 5906 oder 5907		
6113 00 10 00	– aus Gewirken oder Gestricken der Position 5906	8	0
6113 00 90 00	– andere	12	0
6114	Andere Kleidung aus Gewirken oder Gestricken		
6114 20 00 00	– aus Baumwolle	12	0
6114 30 00 00	– aus Chemiefasern	12	0
6114 90 00 00	– aus anderen Spinnstoffen	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6115	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich solcher mit degressiver Kompression (z.B. Krampfaderstrümpfe), aus Gewirken oder Gestricken		
6115 10	– Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe)		
6115 10 10 00	– – Krampfaderstrümpfe aus synthetischen Chemitefasern	8	0
6115 10 90 00	– – andere	12	0
	– andere Strumpfhosen		
6115 21 00 00	– – aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	12	0
6115 22 00 00	– – aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr	12	0
6115 29 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
6115 30	– andere Damenstrümpfe (einschließlich Kniestrümpfe) mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex		
	– – aus synthetischen Chemiefasern		
6115 30 11 00	– – – Kniestrümpfe	12	0
6115 30 19 00	– – – andere	12	0
6115 30 90 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– andere		
6115 94 00 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6115 95 00 00	– – aus Baumwolle	12	0
6115 96	– – aus synthetischen Chemiefasern		
6115 96 10 00	– – – Kniestrümpfe	12	0
	– – – andere		
6115 96 91 00	– – – – Strümpfe für Frauen	12	0
6115 96 99 00	– – – – andere	12	0
6115 99 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
6116	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken		
6116 10	– mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6116 10 20 00	– – Fingerhandschuhe, mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen	5	0
6116 10 80 00	– – andere	8	0
	– andere		
6116 91 00 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8,9	0
6116 92 00 00	– – aus Baumwolle	8,9	0
6116 93 00 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	8,9	0
6116 99 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	8,9	0
6117	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken		
6117 10 00 00	– Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren	12	0
6117 80	– anderes Bekleidungszubehör		
6117 80 10 00	– – aus gummielastischen oder kautschutierten Gewirken	8	0
6117 80 80	– – anderes		
6117 80 80 10	– – – Krawatten, Querbinder, Krawattenschals	12	0
6117 80 80 90	– – – andere	8	0
6117 90 00 00	– Teile	12	0
62	KAPITEL 62 - KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN		
6201	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203		
	– Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren		
6201 11 00 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6201 12	– – aus Baumwolle		
6201 12 10 00	– – – mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	0
6201 12 90 00	– – – mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0
6201 13	– – aus Chemiefasern		
6201 13 10 00	– – – mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6201 13 90 00	– – – mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0
6201 19 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– andere		
6201 91 00 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6201 92 00 00	– – aus Baumwolle	12	0
6201 93 00 00	– – aus Chemiefasern	12	0
6201 99 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
6202	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6204		
	– Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren		
6202 11 00 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6202 12	– – aus Baumwolle		
6202 12 10 00	– – – mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	0
6202 12 90 00	– – – mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0
6202 13	– – aus Chemiefasern		
6202 13 10 00	– – – mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	0
6202 13 90 00	– – – mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0
6202 19 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– andere		
6202 91 00 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6202 92 00 00	– – aus Baumwolle	12	0
6202 93 00 00	– – aus Chemiefasern	12	0
6202 99 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
6203	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben		
	– Anzüge		
6203 11 00 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6203 12 00 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6203 19	– – aus anderen Spinnstoffen		
6203 19 10 00	– – – aus Baumwolle	12	0
6203 19 30 00	– – – aus künstlichen Chemiefasern	12	0
6203 19 90 00	– – – andere	12	0
	– Kombinationen		
6203 22	– – aus Baumwolle		
6203 22 10 00	– – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 22 80 00	– – – andere	12	0
6203 23	– – aus synthetischen Chemiefasern		
6203 23 10 00	– – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 23 80 00	– – – andere	12	0
6203 29	– – aus anderen Spinnstoffen		
	– – – aus künstlichen Chemiefasern		
6203 29 11 00	– – – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 29 18 00	– – – – andere	12	0
6203 29 30 00	– – – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6203 29 90 00	– – – andere	12	0
	– Jacken		
6203 31 00 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6203 32	– – aus Baumwolle		
6203 32 10 00	– – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 32 90 00	– – – andere	12	0
6203 33	– – aus synthetischen Chemiefasern		
6203 33 10 00	– – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 33 90 00	– – – andere	12	0
6203 39	– – aus anderen Spinnstoffen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – aus künstlichen Chemiefasern		
6203 39 11 00	– – – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 39 19 00	– – – – andere	12	0
6203 39 90 00	– – – andere	12	0
	– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen		
6203 41	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6203 41 10 00	– – – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12	0
6203 41 30 00	– – – Latzhosen	12	0
6203 41 90 00	– – – andere	12	0
6203 42	– – aus Baumwolle		
	– – – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6203 42 11 00	– – – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
	– – – – andere		
6203 42 31 00	– – – – – aus Denim	12	0
6203 42 33 00	– – – – – aus Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	12	0
6203 42 35 00	– – – – – andere	12	0
	– – – Latzhosen		
6203 42 51 00	– – – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 42 59 00	– – – – andere	12	0
6203 42 90 00	– – – andere	12	0
6203 43	– – aus synthetischen Chemiefasern		
	– – – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6203 43 11 00	– – – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 43 19 00	– – – – andere	12	0
	– – – Latzhosen		
6203 43 31 00	– – – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 43 39 00	– – – – andere	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6203 43 90 00	– – – andere	12	0
6203 49	– – aus anderen Spinnstoffen		
	– – – aus künstlichen Chemiefasern		
	– – – – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6203 49 11 00	– – – – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 49 19 00	– – – – – andere	12	0
	– – – – Latzhosen		
6203 49 31 00	– – – – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 49 39 00	– – – – – andere	12	0
6203 49 50 00	– – – – andere	12	0
6203 49 90 00	– – – andere	12	0
6204	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen		
	– Kostüme		
6204 11 00 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6204 12 00 00	– – aus Baumwolle	12	0
6204 13 00 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6204 19	– – aus anderen Spinnstoffen		
6204 19 10 00	– – – aus künstlichen Chemiefasern	12	0
6204 19 90 00	– – – andere	12	0
	– Kombinationen		
6204 21 00 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6204 22	– – aus Baumwolle		
6204 22 10 00	– – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 22 80 00	– – – andere	12	0
6204 23	– – aus synthetischen Chemiefasern		
6204 23 10 00	– – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6204 23 80 00	– – – andere	12	0
6204 29	– – aus anderen Spinnstoffen		
	– – – aus künstlichen Chemiefasern		
6204 29 11 00	– – – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 29 18 00	– – – – andere	12	0
6204 29 90 00	– – – andere	12	0
	– Jacken		
6204 31 00 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6204 32	– – aus Baumwolle		
6204 32 10 00	– – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 32 90 00	– – – andere	12	0
6204 33	– – aus synthetischen Chemiefasern		
6204 33 10 00	– – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 33 90 00	– – – andere	12	0
6204 39	– – aus anderen Spinnstoffen		
	– – – aus künstlichen Chemiefasern		
6204 39 11 00	– – – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 39 19 00	– – – – andere	12	0
6204 39 90 00	– – – andere	12	0
	– Kleider		
6204 41 00 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6204 42 00 00	– – aus Baumwolle	12	0
6204 43 00 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6204 44 00 00	– – aus künstlichen Chemiefasern	12	0
6204 49 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– Röcke und Hosenröcke		
6204 51 00 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6204 52 00 00	– – aus Baumwolle	12	0
6204 53 00 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6204 59	– – aus anderen Spinnstoffen		
6204 59 10 00	– – – aus künstlichen Chemiefasern	12	0
6204 59 90 00	– – – andere	12	0
	– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen		
6204 61	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6204 61 10 00	– – – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12	0
6204 61 85 00	– – – andere	12	0
6204 62	– – aus Baumwolle		
	– – – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6204 62 11 00	– – – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
	– – – – andere		
6204 62 31 00	– – – – – aus Denim	12	0
6204 62 33 00	– – – – – aus Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	12	0
6204 62 39 00	– – – – – andere	12	0
	– – – Latzhosen		
6204 62 51 00	– – – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 62 59 00	– – – – andere	12	0
6204 62 90 00	– – – andere	12	0
6204 63	– – aus synthetischen Chemiefasern		
	– – – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6204 63 11 00	– – – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 63 18 00	– – – – andere	12	0
	– – – Latzhosen		
6204 63 31 00	– – – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 63 39 00	– – – – andere	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6204 63 90 00	– – – andere	12	0
6204 69	– – aus anderen Spinnstoffen		
	– – – aus künstlichen Chemiefasern		
	– – – – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6204 69 11 00	– – – – – Arbeits- und Berufskleidung	10	0
6204 69 18 00	– – – – – andere	12	0
	– – – – Latzhosen		
6204 69 31 00	– – – – – Arbeits- und Berufskleidung	10	0
6204 69 39 00	– – – – – andere	12	0
6204 69 50 00	– – – – andere	12	0
6204 69 90 00	– – – andere	12	0
6205	Hemden für Männer oder Knaben		
6205 20 00 00	– aus Baumwolle	12	0
6205 30 00 00	– aus Chemiefasern	12	0
6205 90	– aus anderen Spinnstoffen		
6205 90 10 00	– – aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6205 90 80 00	– – andere	12	0
6206	Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen		
6206 10 00 00	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12	0
6206 20 00 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6206 30 00 00	– aus Baumwolle	12	0
6206 40 00 00	– aus Chemiefasern	12	0
6206 90	– aus anderen Spinnstoffen		
6206 90 10 00	– – aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6206 90 90 00	– – andere	12	0
6207	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– Slips und andere Unterhosen		
6207 11 00 00	– – aus Baumwolle	12	0
6207 19 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– Nachthemden und Schlafanzüge		
6207 21 00 00	– – aus Baumwolle	12	0
6207 22 00 00	– – aus Chemiefasern	12	0
6207 29 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– andere		
6207 91 00 00	– – aus Baumwolle	12	0
6207 99	– – aus anderen Spinnstoffen		
6207 99 10 00	– – – aus Chemiefasern	12	0
6207 99 90 00	– – – andere	12	0
6208	Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen		
	– Unterkleider und Unterröcke		
6208 11 00 00	– – aus Chemiefasern	12	0
6208 19 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– Nachthemden und Schlafanzüge		
6208 21 00 00	– – aus Baumwolle	12	0
6208 22 00 00	– – aus Chemiefasern	12	0
6208 29 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– andere		
6208 91 00 00	– – aus Baumwolle	12	0
6208 92 00 00	– – aus Chemiefasern	12	0
6208 99 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
6209	Kleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder		
6209 20 00 00	– aus Baumwolle	10,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6209 30 00 00	– aus synthetischen Chemiefasern	10,5	0
6209 90	– aus anderen Spinnstoffen		
6209 90 10 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10	0
6209 90 90 00	– – andere	10,5	0
6210	Kleidung aus Erzeugnissen der Position 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907		
6210 10	– aus Erzeugnissen der Position 5602 oder 5603		
6210 10 10 00	– – aus Erzeugnissen der Position 5602	10	0
6210 10 90 00	– – aus Erzeugnissen der Position 5603	12	0
6210 20 00 00	– andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6201 11 bis 6201 19 genannten Waren	12	0
6210 30 00 00	– andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6202 11 bis 6202 19 genannten Waren	12	0
6210 40 00 00	– andere Kleidung für Männer oder Knaben	12	0
6210 50 00 00	– andere Kleidung für Frauen oder Mädchen	12	0
6211	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Kleidung		
	– Badeanzüge und Badehosen		
6211 11 00 00	– – für Männer oder Knaben	12	0
6211 12 00 00	– – für Frauen oder Mädchen	12	0
6211 20 00 00	– Skianzüge	12	0
	– andere Kleidung für Männer oder Knaben		
6211 32	– – aus Baumwolle		
6211 32 10 00	– – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
	– – – Trainingsanzüge, gefüttert		
6211 32 31 00	– – – – mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	0
	– – – – andere		
6211 32 41 00	– – – – – Oberteile	12	0
6211 32 42 00	– – – – – Unterteile	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6211 32 90 00	– – – andere	12	0
6211 33	– – aus Chemiefasern		
6211 33 10 00	– – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
	– – – Trainingsanzüge, gefüttert		
6211 33 31 00	– – – – mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	0
	– – – – andere		
6211 33 41 00	– – – – – Oberteile	12	0
6211 33 42 00	– – – – – Unterteile	12	0
6211 33 90 00	– – – andere	12	0
6211 39 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– andere Kleidung für Frauen oder Mädchen		
6211 41 00 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6211 42	– – aus Baumwolle		
6211 42 10 00	– – – Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung	12	0
	– – – Trainingsanzüge, gefüttert		
6211 42 31 00	– – – – mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	0
	– – – – andere		
6211 42 41 00	– – – – – Oberteile	12	0
6211 42 42 00	– – – – – Unterteile	12	0
6211 42 90 00	– – – andere	12	0
6211 43	– – aus Chemiefasern		
6211 43 10 00	– – – Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung	12	0
	– – – Trainingsanzüge, gefüttert		
6211 43 31 00	– – – – mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	0
	– – – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6211 43 41 00	– – – – – Oberteile	12	0
6211 43 42 00	– – – – – Unterteile	12	0
6211 43 90 00	– – – andere	12	0
6211 49 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
6212	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestricken		
6212 10	– Büstenhalter		
6212 10 10 00	– – aufgemacht in Warenzusammenstellungen für den Einzelverkauf bestehend aus einem Büstenhalter und einem Slip bzw. einer anderen Unterhose	6,5	0
6212 10 90 00	– – andere	6,5	0
6212 20 00 00	– Hüftgürtel und Miederhosen	6,5	0
6212 30 00 00	– Korseletts	6,5	0
6212 90 00 00	– andere	6,5	0
6213	Taschentücher und Ziertaschentücher		
6213 20 00 00	– aus Baumwolle	10	0
6213 90 00 00	– aus anderen Spinnstoffen	10	0
6214	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren		
6214 10 00 00	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	8	0
6214 20 00 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
6214 30 00 00	– aus synthetischen Chemiefasern	8	0
6214 40 00 00	– aus künstlichen Chemiefasern	8	0
6214 90 00 00	– aus anderen Spinnstoffen	8	0
6215	Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals		
6215 10 00 00	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	6,3	0
6215 20 00 00	– aus Chemiefasern	6,3	0
6215 90 00 00	– aus anderen Spinnstoffen	6,3	0
6216 00 00 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe	7,6	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6217	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212		
6217 10 00 00	– Bekleidungszubehör	6,3	0
6217 90 00 00	– Teile	12	0
63	KAPITEL 63 - ANDERE KONFEKTIONIERTE SPINNSTOFFWAREN; WARENZUSAMMENSTELLUNGEN; ALTWAREN UND LUMPEN		
	I. ANDERE KONFEKTIONIERTE SPINNSTOFFWAREN		
6301	Decken		
6301 10 00 00	– Decken mit elektrischer Heizvorrichtung	6,9	0
6301 20	– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6301 20 10 00	– – aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6301 20 90 00	– – andere	12	0
6301 30	– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle		
6301 30 10 00	– – aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6301 30 90 00	– – andere	7,5	0
6301 40	– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Chemiefasern		
6301 40 10 00	– – aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6301 40 90 00	– – andere	12	0
6301 90	– andere Decken		
6301 90 10 00	– – aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6301 90 90 00	– – andere	12	0
6302	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche		
6302 10 00 00	– Bettwäsche aus Gewirken oder Gestricken	12	0
	– andere Bettwäsche, bedruckt		
6302 21 00 00	– – aus Baumwolle	12	0
6302 22	– – aus Chemiefasern		
6302 22 10 00	– – – aus Vliesstoffen	6,9	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6302 22 90 00	– – – andere	12	0
6302 29	– – aus anderen Spinnstoffen		
6302 29 10 00	– – – aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6302 29 90 00	– – – andere	10	0
	– andere Bettwäsche		
6302 31 00 00	– – aus Baumwolle	12	0
6302 32	– – aus Chemiefasern		
6302 32 10 00	– – – aus Vliesstoffen	6,9	0
6302 32 90 00	– – – andere	10	0
6302 39	– – aus anderen Spinnstoffen		
6302 39 20	– – – aus Flachs (Leinen) oder Ramie		
6302 39 20 10	– – – – aus Flachs (Leinen)	10	0
6302 39 20 90	– – – – aus Ramie	12	0
6302 39 90 00	– – – andere	12	0
6302 40 00 00	– Tischwäsche aus Gewirken oder Gestricken	12	0
	– andere Tischwäsche		
6302 51 00 00	– – aus Baumwolle	12	0
6302 53	– – aus Chemiefasern		
6302 53 10 00	– – – aus Vliesstoffen	6,9	0
6302 53 90 00	– – – andere	12	0
6302 59	– – aus anderen Spinnstoffen		
6302 59 10 00	– – – aus Flachs (Leinen)	12	0
6302 59 90 00	– – – andere	12	0
6302 60 00 00	– Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle	12	0
	– andere		
6302 91 00 00	– – aus Baumwolle	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6302 93	– – aus Chemiefasern		
6302 93 10 00	– – – aus Vliesstoffen	6,9	0
6302 93 90 00	– – – andere	12	0
6302 99	– – aus anderen Spinnstoffen		
6302 99 10 00	– – – aus Flachs (Leinen)	12	0
6302 99 90 00	– – – andere	12	0
6303	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken)		
	– aus Gewirken oder Gestricken		
6303 12 00 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6303 19 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– andere		
6303 91 00 00	– – aus Baumwolle	12	0
6303 92	– – aus synthetischen Chemiefasern		
6303 92 10 00	– – – aus Vliesstoffen	6,9	0
6303 92 90 00	– – – andere	12	0
6303 99	– – aus anderen Spinnstoffen		
6303 99 10 00	– – – aus Vliesstoffen	6,9	0
6303 99 90 00	– – – andere	12	0
6304	Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren der Position 9404		
	– Bettüberwürfe		
6304 11 00 00	– – aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6304 19	– – andere		
6304 19 10 00	– – – aus Baumwolle	12	0
6304 19 30 00	– – – aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6304 19 90 00	– – – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6304 91 00 00	– – aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6304 92 00 00	– – aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6304 93 00 00	– – aus synthetischen Chemiefasern (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6304 99 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken		
6305 10	– aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		
6305 10 10 00	– – gebraucht	2	0
6305 10 90 00	– – andere	4	0
6305 20 00 00	– aus Baumwolle	5	0
	– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
6305 32	– – flexible Schüttgutbehälter		
	– – – aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen		
6305 32 11 00	– – – – aus Gewirken oder Gestricken	12	0
	– – – – andere		
6305 32 81 00	– – – – – mit einem Quadratmetergewicht von 120 g oder weniger	7,2	0
6305 32 89 00	– – – – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 120 g	7,2	0
6305 32 90 00	– – – andere	7,2	0
6305 33	– – andere, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen		
6305 33 10 00	– – – aus Gewirken oder Gestricken	4	0
	– – – andere		
6305 33 91 00	– – – – mit einem Quadratmetergewicht von 120 g oder weniger	4	0
6305 33 99 00	– – – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 120 g	4	0
6305 39 00 00	– – andere	7,2	0
6305 90 00 00	– aus anderen Spinnstoffen	2	0
6306	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen		
	– Planen und Markisen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6306 12 00 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	5	0
6306 19 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– Zelte		
6306 22 00 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	10	0
6306 29 00	– – aus anderen Spinnstoffen		
6306 29 00 10	– – – aus Baumwolle	12	0
6306 29 00 90	– – – aus anderen Spinnstoffen	5	0
6306 30 00 00	– Segel	12	0
6306 40 00 00	– Luftmatratzen	12	0
	– andere		
6306 91 00 00	– – aus Baumwolle	2	0
6306 99 00 00	– – aus anderen Spinnstoffen	10	0
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung		
6307 10	– Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher		
6307 10 10 00	– – aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6307 10 30 00	– – aus Vliesstoffen	6,9	0
6307 10 90 00	– – andere	7,7	0
6307 20 00 00	– Schwimmwesten und Rettungsgürtel	6,3	0
6307 90	– andere		
6307 90 10 00	– – aus Gewirken oder Gestricken	12	0
	– – andere		
6307 90 91 00	– – – aus Filz	6,3	0
6307 90 99 00	– – – andere	6,3	0
	II. WARENZUSAMMENSTELLUNGEN		
6308 00 00 00	Warenzusammenstellungen aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	III. ALTWAREN UND LUMPEN		
6309 00 00	Altwaren		
6309 00 00 10	– Schuhe	5,3	5
6309 00 00 20	– Kleidung und Bekleidungszubehör und Teile davon	5,3	5
6309 00 00 90	– andere	5,3	5
6310	Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren		
6310 10	– sortiert		
6310 10 10 00	– – aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren	0	0
6310 10 30 00	– – aus Flachs (Leinen) oder Baumwolle	0	0
6310 10 90 00	– – aus anderen Spinnstoffen	0	0
6310 90 00 00	– andere	0	0
XII	ABSCHNITT XII - SCHUHE, KOPFBEDECKUNGEN, REGEN- UND SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON; ZUGERICHTETE FEDERN UND WAREN AUS FEDERN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN		
64	KAPITEL 64 - SCHUHE, GAMASCHEN UND ÄHNLICHE WAREN; TEILE DAVON		
6401	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist		
6401 10	– Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe		
6401 10 10 00	– – mit Oberteil aus Kautschuk	10	0
6401 10 90 00	– – mit Oberteil aus Kunststoff	10	0
	– andere Schuhe		
6401 92	– – den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend		
6401 92 10 00	– – – mit Oberteil aus Kautschuk	10	0
6401 92 90 00	– – – mit Oberteil aus Kunststoff	10	0
6401 99 00 00	– – andere	10	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6402	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff		
	– Sportschuhe		
6402 12	– – Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe		
6402 12 10 00	– – – Skistiefel und Skilanglaufschuhe	10	0
6402 12 90 00	– – – Snowboardschuhe	10	0
6402 19 00 00	– – andere	10	0
6402 20 00 00	– Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt	10	0
	– andere Schuhe		
6402 91	– – den Knöchel bedeckend		
6402 91 10 00	– – – mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	10	0
6402 91 90 00	– – – andere	10	0
6402 99	– – andere		
6402 99 05 00	– – – mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	10	0
	– – – andere		
6402 99 10 00	– – – – mit Oberteil aus Kautschuk	10	0
	– – – – mit Oberteil aus Kunststoff		
	– – – – – Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist		
6402 99 31 00	– – – – – – mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	10	0
6402 99 39 00	– – – – – – andere	10	0
6402 99 50 00	– – – – – Pantoffeln und andere Hausschuhe	10	0
	– – – – – andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6402 99 91 00	– – – – – – weniger als 24 cm	10	0
	– – – – – – 24 cm oder mehr		
6402 99 93 00	– – – – – – – Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	10	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – – – – – andere		
6402 99 96 00	– – – – – – – – für Männer	10	0
6402 99 98 00	– – – – – – – – für Frauen	10	0
6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder		
	– Sportschuhe		
6403 12 00 00	– – Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	10	0
6403 19 00 00	– – andere	10	0
6403 20 00 00	– Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen	10	0
6403 40 00 00	– andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	10	0
	– andere Schuhe, mit Laufsohlen aus Leder		
6403 51	– – den Knöchel bedeckend		
6403 51 05 00	– – – mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	10	0
	– – – andere		
	– – – – den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 51 11 00	– – – – – weniger als 24 cm	10	0
	– – – – – 24 cm oder mehr		
6403 51 15 00	– – – – – – für Männer	10	0
6403 51 19 00	– – – – – – für Frauen	10	0
	– – – – andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 51 91 00	– – – – – weniger als 24 cm	10	0
	– – – – – 24 cm oder mehr		
6403 51 95 00	– – – – – – für Männer	10	0
6403 51 99 00	– – – – – – für Frauen	10	0
6403 59	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6403 59 05 00	– – – mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	10	0
	– – – andere		
	– – – – Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist		
6403 59 11 00	– – – – – mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	10	0
	– – – – – andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 59 31 00	– – – – – – weniger als 24 cm	10	0
	– – – – – – 24 cm oder mehr		
6403 59 35 00	– – – – – – – für Männer	10	0
6403 59 39 00	– – – – – – – für Frauen	10	0
6403 59 50 00	– – – – Pantoffeln und andere Hausschuhe	10	0
	– – – – andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 59 91 00	– – – – – weniger als 24 cm	10	0
	– – – – – 24 cm oder mehr		
6403 59 95 00	– – – – – – für Männer	10	0
6403 59 99 00	– – – – – – für Frauen	10	0
	– andere Schuhe		
6403 91	– – den Knöchel bedeckend		
6403 91 05 00	– – – mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	10	0
	– – – andere		
	– – – – den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 91 11 00	– – – – – weniger als 24 cm	10	0
	– – – – – 24 cm oder mehr		
6403 91 13 00	– – – – – – Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	10	0
	– – – – – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6403 91 16 00	– – – – – – – für Männer	10	0
6403 91 18 00	– – – – – – – für Frauen	10	0
	– – – – andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 91 91 00	– – – – – weniger als 24 cm	10	0
	– – – – – 24 cm oder mehr		
6403 91 93 00	– – – – – – Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	10	0
	– – – – – – andere		
6403 91 96 00	– – – – – – – für Männer	10	0
6403 91 98 00	– – – – – – – für Frauen	10	0
6403 99	– – andere		
6403 99 05 00	– – – mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	10	0
	– – – andere		
	– – – – Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist		
6403 99 11 00	– – – – – mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	10	0
	– – – – – andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 99 31 00	– – – – – – weniger als 24 cm	10	0
	– – – – – – 24 cm oder mehr		
6403 99 33 00	– – – – – – – Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	10	0
	– – – – – – – andere		
6403 99 36 00	– – – – – – – – für Männer	10	0
6403 99 38 00	– – – – – – – – für Frauen	10	0
6403 99 50 00	– – – – Pantoffeln und andere Hausschuhe	10	0
	– – – – andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 99 91 00	– – – – – weniger als 24 cm	10	0
	– – – – – 24 cm oder mehr		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6403 99 93 00	– – – – – – Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	10	0
	– – – – – – andere		
6403 99 96 00	– – – – – – – für Männer	10	0
6403 99 98 00	– – – – – – – für Frauen	10	0
6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen		
	– Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff		
6404 11 00 00	– – Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	10	0
6404 19	– – andere		
6404 19 10 00	– – – Pantoffeln und andere Hausschuhe	10	0
6404 19 90 00	– – – andere	10	0
6404 20	– Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder		
6404 20 10 00	– – Pantoffeln und andere Hausschuhe	10	0
6404 20 90 00	– – andere	10	0
6405	Andere Schuhe		
6405 10 00 00	– mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder	10	0
6405 20	– mit Oberteil aus Spinnstoffen		
6405 20 10 00	– – mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	10	0
	– – mit Laufsohlen aus anderen Stoffen		
6405 20 91 00	– – – Pantoffeln und andere Hausschuhe	10	0
6405 20 99 00	– – – andere	10	0
6405 90	– andere		
6405 90 10 00	– – mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder	10	0
6405 90 90 00	– – mit Laufsohlen aus anderen Stoffen	10	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6406	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon		
6406 10	– Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen		
	– – aus Leder		
6406 10 11 00	– – – Schuhoberteile	10	0
6406 10 19 00	– – – Teile von Schuhoberteilen	10	0
6406 10 90 00	– – aus anderen Stoffen	10	0
6406 20	– Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff		
6406 20 10 00	– – aus Kautschuk	10	0
6406 20 90 00	– – aus Kunststoff	10	0
	– andere		
6406 91 00 00	– – aus Holz	10	0
6406 99	– – aus anderen Stoffen		
6406 99 10 00	– – – Gamaschen und ähnliche Waren, sowie Teile davon	10	0
6406 99 30 00	– – – Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohlen) verbunden sind	10	0
6406 99 50 00	– – – Einlegesohlen und anderes herausnehmbares Zubehör	10	0
6406 99 60 00	– – – Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder	10	0
6406 99 80 00	– – – andere	10	0
65	KAPITEL 65 - KOPFBEDECKUNGEN UND TEILE DAVON		
6501 00 00 00	Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten	10	3
6502 00 00 00	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt noch ausgestattet	10	3
[6503]			
6504 00 00 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstofferzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet		
6505 10 00 00	– Haarnetze	10	3
6505 90	– andere		
6505 90 05 00	– – aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt	10	3
	– – andere		
6505 90 10 00	– – – Baskenmützen, Uniformmützen ohne Schirm, Strickmützen, Feze, Chéchias und ähnliche schirmlose Kopfbedeckungen	10	3
6505 90 30 00	– – – Mützen, Uniformkappen und dergleichen, mit Schirm	10	3
6505 90 80 00	– – – andere	10	3
6506	Andere Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet		
6506 10	– Sicherheitskopfbedeckungen		
6506 10 10 00	– – aus Kunststoff	10	3
6506 10 80 00	– – aus anderen Stoffen	10	3
	– andere		
6506 91 00 00	– – aus Kautschuk oder Kunststoff	10	3
6506 99	– – aus anderen Stoffen		
6506 99 10 00	– – – aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt	10	3
6506 99 90 00	– – – andere	10	3
6507 00 00 00	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen	10	3
66	KAPITEL 66 - REGENSCHIRME, SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON		
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)		
6601 10 00 00	– Gartenschirme und ähnliche Waren	10	3
	– andere		
6601 91 00 00	– – Taschenschirme	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6601 99	– – andere		
	– – – mit Bezug aus Geweben aus Spinnstoffen		
6601 99 11 00	– – – – aus Chemiefasern	10	3
6601 99 19 00	– – – – aus anderen Spinnstoffen	10	3
6601 99 90 00	– – – andere	10	3
6602 00 00 00	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren	10	3
6603	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Positionen 6601 und 6602		
6603 20 00 00	– Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	10	3
6603 90	– andere		
6603 90 10 00	– – Griffe und Knäufe	10	3
6603 90 90 00	– – andere	10	3
67	KAPITEL 67 - ZUGERICHTETE FEDERN UND DAUNEN UND WAREN AUS FEDERN ODER DAUNEN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN		
6701 00 00 00	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 0505 und bearbeitete Federspulen und -kiele)	10	0
6702	Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früchten		
6702 10 00 00	– aus Kunststoff	10	0
6702 90 00 00	– aus anderen Stoffen	10	0
6703 00 00 00	Menschenhaare, gleichgerichtet, gedünnt, gebleicht oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken und ähnlichen Waren zugerichtet	10	0
6704	Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	– aus synthetischen Spinnstoffen		
6704 11 00 00	– – vollständige Perücken	10	0
6704 19 00 00	– – andere	10	0
6704 20 00 00	– aus Menschenhaaren	10	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6704 90 00 00	– aus anderen Stoffen	10	0
XIII	ABSCHNITT XIII - WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN; KERAMISCHE WAREN; GLAS UND GLASWAREN		
68	KAPITEL 68 - WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN		
6801 00 00 00	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	10	3
6802	Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 6801; Würfel und dergleichen für Mosaike aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt		
6802 10 00 00	– Fliesen, Würfel und dergleichen, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; Körnungen, Splitter und Mehl, künstlich gefärbt	5	0
	– andere Werksteine und Waren daraus, lediglich geschnitten oder gesägt, mit ebener oder glatter Oberfläche		
6802 21 00 00	– – Marmor, Travertin und Alabaster	5	0
6802 23 00 00	– – Granit	5	0
6802 29 00 00	– – andere Steine	5	0
	– andere		
6802 91	– – Marmor, Travertin und Alabaster		
6802 91 10 00	– – – polierter Alabaster, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit	5	0
6802 91 90 00	– – – andere	5	0
6802 92	– – andere Kalksteine		
6802 92 10 00	– – – poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit	5	0
6802 92 90 00	– – – andere	5	0
6802 93	– – Granit		
6802 93 10 00	– – – poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	5	0
6802 93 90 00	– – – andere	5	0
6802 99	– – andere Steine		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6802 99 10 00	– – – poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	5	0
6802 99 90 00	– – – andere	5	0
6803 00	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer		
6803 00 10 00	– Schiefer für Dächer oder Fassaden	5	0
6803 00 90 00	– andere	5	0
6804	Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen, ohne Gestell, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch und Teile davon, aus Natursteinen, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt, auch mit Teilen aus anderen Stoffen		
6804 10 00 00	– Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen	10	3
	– andere Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen		
6804 21 00 00	– – aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten	5	0
6804 22	– – aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt		
	– – – aus künstlichen Schleifstoffen, mit Bindemittel		
	– – – – aus Kunstharz		
6804 22 12 00	– – – – – nicht verstärkt	10	3
6804 22 18 00	– – – – – verstärkt	10	3
6804 22 30 00	– – – – aus keramischen Stoffen oder Silicaten	10	3
6804 22 50 00	– – – – aus anderen Stoffen	10	3
6804 22 90 00	– – – andere	10	3
6804 23 00 00	– – aus Naturstein	5	0
6804 30 00 00	– Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch	5	0
6805	Natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt		
6805 10 00	– nur auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen		
6805 10 00 10	– – zum Trockenschleifen bestimmt	10	3
6805 10 00 90	– – andere	15	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6805 20 00	– nur auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe		
6805 20 00 10	– – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
6805 20 00 90	– – andere	10	3
6805 30	– auf einer Unterlage aus anderen Stoffen		
6805 30 10 00	– – auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen in Verbindung mit Papier oder Pappe	6	0
6805 30 20 00	– – auf einer Unterlage aus Vulkanfiber	6	0
6805 30 80	– – andere		
6805 30 80 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
6805 30 80 90	– – – andere	6	0
6806	Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumschlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Waren der Positionen 6811 und 6812 oder des Kapitels 69		
6806 10 00 00	– Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen	5	0
6806 20	– geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumschlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt		
6806 20 10 00	– – geblähter Ton	10	3
6806 20 90 00	– – andere	10	3
6806 90 00 00	– andere	8	0
6807	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech)		
6807 10	– in Rollen		
6807 10 10	– – Dach- und Dichtungsbahnen		
6807 10 10 10	– – – auf Basis of Pappe	10	3
	– – – auf Basis von Asbest, Glasfaser oder Polymerfasern:		
6807 10 10 21	– – – – beidseitig mit einer Bitumen-Polymer-Mischung bezogen	10	3
6807 10 10 29	– – – – andere	10	3
6807 10 10 90	– – – andere	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6807 10 90 00	– – andere	10	3
6807 90 00	– andere		
6807 90 00 10	– – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
6807 90 00 90	– – andere	10	3
6808 00 00 00	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schnitzeln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt	5	0
6809	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips		
	– Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnliche Waren, nicht verziert		
6809 11 00 00	– – nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt	10	3
6809 19 00 00	– – andere	5	0
6809 90 00 00	– andere	5	0
6810	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt		
	– Ziegel, Fliesen, Mauersteine und dergleichen		
6810 11	– – Baublöcke und Mauersteine		
6810 11 10 00	– – – aus Leichtbeton (auf Basis von Bimskies, granulierter Schlacke usw.)	5	0
6810 11 90 00	– – – andere	5	0
6810 19	– – andere		
6810 19 10 00	– – – Dachsteine	5	0
	– – – Wand- und Bodenplatten		
6810 19 31 00	– – – – aus Beton	5	0
6810 19 39 00	– – – – andere	5	0
6810 19 90 00	– – – andere	5	0
	– andere		
6810 91	– – vorgefertigte Bauelemente		
6810 91 10 00	– – – Fußbodenelemente	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6810 91 90 00	– – – andere	5	0
6810 99 00 00	– – andere	5	0
6811	Waren aus Asbestzement, Cellulosezement oder dergleichen		
6811 40 00	– Asbest enthaltend		
6811 40 00 10	– – Wellplatten; Rohre und Rohrverbindungsstücke	10	3
6811 40 00 90	– – andere	5	0
	– kein Asbest enthaltend		
6811 81 00 00	– – Wellplatten	10	3
6811 82	– – andere Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergleichen		
6811 82 10 00	– – – Platten für Dachdeckung und Fassadenverkleidung, mit einer Abmessung von 40 × 60 cm oder weniger	5	0
6811 82 90 00	– – – andere	5	0
6811 83 00 00	– – Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	10	3
6811 89 00 00	– – andere	5	0
6812	Bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Waren aus solchen Mischungen oder aus Asbest (z. B. Garne, Gewebe, Kleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe, Dichtungen), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Position 6811 oder 6813		
6812 80	– aus Krokydolith		
6812 80 10 00	– – bearbeitete Fasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	5	0
6812 80 90	– – andere		
6812 80 90 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
6812 80 90 30	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
6812 80 90 90	– – – – andere	5	0
	– andere		
6812 91 00 00	– – Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	5	0
6812 92 00 00	– – Papier, Pappe und Filz	5	0
6812 93 00	– – Dichtungsmaterial aus zusammengepressten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6812 93 00 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
6812 93 00 30	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
6812 93 00 90	– – – – andere	5	0
6812 99	– – andere		
6812 99 10 00	– – – bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	5	0
6812 99 90	– – – andere		
6812 99 90 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
6812 99 90 30	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
6812 99 90 90	– – – – andere	5	0
6813	Reibungsbeläge (z. B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen und dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen		
6813 20 00	– Asbest enthaltend		
6813 20 00 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
6813 20 00 30	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
6813 20 00 90	– – – andere	5	0
	– keinen Asbest enthaltend		
6813 81 00	– – Bremsbeläge und Bremsklötze		
6813 81 00 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
6813 81 00 30	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
6813 81 00 90	– – – andere	5	0
6813 89 00	– – andere		
6813 89 00 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
6813 89 00 30	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
6813 89 00 90	– – – andere	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6814	Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auch auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen		
6814 10 00 00	– Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen	5	0
6814 90 00 00	– andere	5	0
6815	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Kohlenstofffasern, Waren aus Kohlenstofffasern und Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen		
6815 10	– Waren aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, nicht für elektrotechnische Zwecke		
6815 10 10 00	– – Kohlenstofffasern und Waren aus Kohlenstofffasern	5	0
6815 10 90 00	– – andere	5	0
6815 20 00 00	– Waren aus Torf	5	0
	– andere		
6815 91 00 00	– – Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend	5	0
6815 99	– – andere		
6815 99 10 00	– – – aus feuerfesten Stoffen, chemisch gebunden	5	0
6815 99 90 00	– – – andere	5	0
69	KAPITEL 69 - KERAMISCHE WAREN		
	I. WAREN AUS KIESELSÄUREHALTIGEN FOSSILEN MEHLEN ODER ÄHNLICHEN KIESELSÄUREHALTIGEN ERDEN UND FEUERFESTE WAREN		
6901 00 00 00	Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen (z. B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden	10	3
6902	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauteile, ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden		
6902 10 00 00	– mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr_2O_3, einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT	5	0
6902 20	– mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3), an Kieselsäure (SiO_2) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT		
6902 20 10 00	– – mit einem Gehalt an Kieselsäure (SiO2) von 93 GHT oder mehr	5	0
	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6902 20 91 00	– – – mit einem Gehalt an Tonerde (Al2O3) von mehr als 7, jedoch weniger als 45 GHT	2	0
6902 20 99 00	– – – andere	5	0
6902 90 00 00	– andere	5	0
6903	Andere feuerfeste keramische Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe), ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden		
6903 10 00 00	– mit einem Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 50 GHT	10	3
6903 20	– mit einem Gehalt an Tonerde (Al2O3) oder einer Mischung oder Verbindung von Tonerde oder Kieselsäure (SiO2) von mehr als 50 GHT		
6903 20 10 00	– – mit einem Gehalt an Tonerde (Al2O3) von weniger als 45 GHT	10	3
6903 20 90 00	– – mit einem Gehalt an Tonerde (Al2O3) von 45 GHT oder mehr	10	3
6903 90	– andere		
6903 90 10 00	– – mit einem Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 25 bis 50 GHT	10	3
6903 90 90 00	– – andere	10	3
	II. ANDERE KERAMISCHE WAREN		
6904	Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel und dergleichen, aus keramischen Stoffen		
6904 10 00 00	– Mauerziegel	10	3
6904 90 00 00	– andere	10	3
6905	Dachziegel, Schornsteinteile/Elemente für Rauchfänge, Rauchleitungen, Bauzierrate und andere Baukeramik		
6905 10 00 00	– Dachziegel	10	3
6905 90 00 00	– andere	10	3
6906 00 00 00	Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	10	3
6907	Unglasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; unglasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaike, auch auf Unterlage		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6907 10 00 00	– Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann	5	0
6907 90	– andere		
6907 90 10 00	– – Spaltplatten	5	0
	– – andere		
6907 90 91 00	– – – aus Steinzeug	5	0
6907 90 93 00	– – – aus Steingut oder feinen Erden	5	0
6907 90 99 00	– – – andere	5	0
6908	Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaike, auch auf Unterlage		
6908 10	– Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann		
6908 10 10 00	– – aus gewöhnlichem Ton	10	3
6908 10 90 00	– – andere	10	3
6908 90	– andere		
	– – aus gewöhnlichem Ton		
6908 90 11 00	– – – Spaltplatten	5	0
	– – – andere, mit einer größten Dicke von		
6908 90 21 00	– – – – 15 mm oder weniger	5	0
6908 90 29 00	– – – – mehr als 15 mm	5	0
	– – andere		
6908 90 31 00	– – – Spaltplatten	5	0
	– – – andere		
6908 90 51 00	– – – – mit einer Oberfläche von 90 cm^2 oder weniger	5	3
	– – – – andere		
6908 90 91 00	– – – – – aus Steinzeug	5	0
6908 90 93 00	– – – – – aus Steingut oder feinen Erden	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6908 90 99 00	– – – – – andere	5	0
6909	Keramische Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; keramische Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken		
	– Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken		
6909 11 00 00	– – aus Porzellan	10	3
6909 12 00 00	– – Waren mit einer Mohsschen Härte von 9 oder mehr	5	0
6909 19 00 00	– – andere	2	0
6909 90 00 00	– andere	2	0
6910	Keramische Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Waschbeckensockel, Badewannen, Bidets, Klosettbecken, Spülkästen, Urinierbecken und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken		
6910 10 00 00	– aus Porzellan	10	3
6910 90 00 00	– andere	5	0
6911	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan		
6911 10 00 00	– Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	10	5
6911 90 00 00	– andere	10	5
6912 00	Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände		
6912 00 10 00	– aus gewöhnlichem Ton	5	0
6912 00 30 00	– aus Steinzeug	5	0
6912 00 50 00	– aus Steingut oder feinen Erden	5	3
6912 00 90 00	– andere	5	3
6913	Statuetten und andere keramische Ziergegenstände		
6913 10 00 00	– aus Porzellan	5	0
6913 90	– andere		
6913 90 10 00	– – aus gewöhnlichem Ton	10	3
	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6913 90 91 00	– – – aus Steinzeug	10	3
6913 90 93 00	– – – aus Steingut oder feinen Erden	10	3
6913 90 99 00	– – – andere	10	3
6914	Andere keramische Waren		
6914 10 00 00	– aus Porzellan	5	0
6914 90	– andere		
6914 90 10 00	– – aus gewöhnlichem Ton	10	3
6914 90 90 00	– – andere	10	3
70	KAPITEL 70 - GLAS UND GLASWAREN		
7001 00	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glasmasse		
7001 00 10 00	– Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas	5	0
	– Glasmasse		
7001 00 91 00	– – optisches Glas	5	0
7001 00 99 00	– – anderes	5	0
7002	Glas in Kugeln (ausgenommen Mikrokugeln der Position 7018), Stangen, Stäben oder Rohren, nicht bearbeitet		
7002 10 00 00	– Kugeln	10	3
7002 20	– Stangen oder Stäbe		
7002 20 10 00	– – aus optischem Glas	2	0
7002 20 90 00	– – andere	5	0
	– Rohre		
7002 31 00 00	– – aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	5	0
7002 32 00 00	– – aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	5	0
7002 39 00 00	– – andere	2	0
7003	Gegossenes oder gewalztes Glas, in Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet		
	– Platten oder Tafeln, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7003 12	– – in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht		
7003 12 10 00	– – – aus optischem Glas	10	3
	– – – andere		
7003 12 91 00	– – – – mit nicht reflektierender Schicht	10	3
7003 12 99 00	– – – – andere	10	3
7003 19	– – andere		
7003 19 10 00	– – – aus optischem Glas	10	3
7003 19 90 00	– – – andere	10	3
7003 20 00 00	– Platten oder Tafeln, mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	10	3
7003 30 00 00	– Profile	10	3
7004	Gezogenes oder geblasenes Glas in Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet		
7004 20	– in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht		
7004 20 10 00	– – optisches Glas	10	3
	– – anderes		
7004 20 91 00	– – – mit nicht reflektierender Schicht	10	3
7004 20 99 00	– – – anderes	10	3
7004 90	– anderes		
7004 90 10 00	– – optisches Glas	10	3
7004 90 70 00	– – sog. Gartenglas	10	3
	– – anderes, mit einer Dicke von		
7004 90 92 00	– – – 2,5 mm oder weniger	10	3
7004 90 98 00	– – – mehr als 2,5 mm	10	3
7005	Feuerpoliertes Glas (float-glass) und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7005 10	– nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht		
7005 10 05 00	– – mit nicht reflektierender Schicht	10	3
	– – anderes, mit einer Dicke von		
7005 10 25 00	– – – 3,5 mm oder weniger	10	3
7005 10 30 00	– – – mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	10	3
7005 10 80 00	– – – mehr als 4,5 mm	10	3
	– anderes, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt		
7005 21	– – in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen		
7005 21 25 00	– – – mit einer Dicke von 3,5 mm oder weniger	10	3
7005 21 30 00	– – – mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	10	3
7005 21 80 00	– – – mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm	10	3
7005 29	– – anderes		
7005 29 25 00	– – – mit einer Dicke von 3,5 mm oder weniger	10	3
7005 29 35 00	– – – mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	10	3
7005 29 80 00	– – – mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm	10	3
7005 30 00 00	– mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	10	3
7006 00	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen		
7006 00 10 00	– optisches Glas	10	3
7006 00 90 00	– anderes	10	3
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)		
	– vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas		
7007 11	– – in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art		
7007 11 10	– – – in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7007 11 10 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7007 11 10 90	– – – – andere	8	3
7007 11 90 00	– – – anderes	5	0
7007 19	– – anderes		
7007 19 10 00	– – – emailliert	5	0
7007 19 20 00	– – – in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht	10	3
7007 19 80 00	– – – anderes	5	0
	– Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)		
7007 21	– – in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art		
7007 21 20	– – – in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art		
7007 21 20 10	– – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7007 21 20 30	– – – – Windschutzscheiben, nicht gerahmt, für die zivile Luftfahrt bestimmt	0	0
7007 21 20 90	– – – – – andere	8	3
7007 21 80 00	– – – anderes	5	0
7007 29 00 00	– – anderes	5	0
7008 00	Mehrschichtige Isolierverglasungen		
7008 00 20 00	– in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht	5	0
	– andere		
7008 00 81 00	– – bestehend aus zwei entlang der Ränder durch eine luftdichte Abdichtung verschweißte Glasplatten und getrennt durch eine Schicht aus Luft, anderen Gasen oder durch ein Vakuum	5	0
7008 00 89 00	– – andere	5	0
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel		
7009 10 00	– Rückspiegel für Fahrzeuge		
7009 10 00 10	– – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7009 10 00 90	– – andere	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– andere		
7009 91 00 00	– – nicht gerahmt	10	3
7009 92 00 00	– – gerahmt	10	3
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas		
7010 10 00 00	– Ampullen	1	0
7010 20 00 00	– Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse	5	0
7010 90	– andere		
7010 90 10	– – Haushaltskonservengläser		
7010 90 10 10	– – – mit einem Nenninhalt von weniger als 0,15 l	6,5	0
7010 90 10 90	– – – andere	6,5	0
	– – andere		
7010 90 21 00	– – – hergestellt aus Glasröhren	5	0
	– – – andere, mit einem Nenninhalt von		
7010 90 31	– – – – 2,5 l oder mehr		
7010 90 31 10	– – – – – Flaschen für Nahrungsmittel und Getränke aus nicht gefärbtem Glas	0	0
7010 90 31 90	– – – – andere	6,5	3
	– – – – weniger als 2,5 l		
	– – – – – für Nahrungsmittel und Getränke		
	– – – – – – Flaschen		
	– – – – – – – aus nicht gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von		
7010 90 41 00	– – – – – – – – 1 l oder mehr	0	0
7010 90 43 00	– – – – – – – – mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l	6,5	3
7010 90 45 00	– – – – – – – – 0,15 l bis 0,33 l	6,5	3
7010 90 47 00	– – – – – – – – weniger als 0,15 l	6,5	3
	– – – – – – – aus gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7010 90 51 00	– – – – – – – – 1 l oder mehr	6,5	3
7010 90 53 00	– – – – – – – – mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l	6,5	3
7010 90 55 00	– – – – – – – – 0,15 l bis 0,33 l	6,5	3
7010 90 57 00	– – – – – – – – weniger als 0,15 l	6,5	3
	– – – – – – andere, mit einem Nenninhalt von		
7010 90 61 00	– – – – – – – 0,25 l oder mehr	6,5	3
7010 90 67 00	– – – – – – – weniger als 0,25 l	6,5	3
	– – – – – für pharmazeutische Erzeugnisse, mit einem Nenninhalt von		
7010 90 71	– – – – – – mehr als 0,055 l		
7010 90 71 10	– – – – – – – nicht mehr als 0,15 l	5	3
7010 90 71 90	– – – – – – – andere	6,5	3
7010 90 79 00	– – – – – – 0,055 l oder weniger	5	3
	– – – – – für andere Erzeugnisse		
7010 90 91 00	– – – – – – aus nicht gefärbtem Glas	6,5	3
7010 90 99 00	– – – – – – aus gefärbtem Glas	6,5	3
7011	Offene Glaskolben und Glasrohre, Glasteile davon, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, Kathodenstrahlröhren oder dergleichen		
7011 10 00 00	– für elektrische Beleuchtung	10	3
7011 20 00 00	– für Kathodenstrahlröhren	10	3
7011 90 00 00	– andere	10	3
[7012]			
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)		
7013 10 00 00	– aus Glaskeramik	8	5
	– Trinkgläser mit Stiel, ausgenommen Waren aus Glaskeramik		
7013 22	– – aus Bleikristall		
7013 22 10 00	– – – handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	8	5

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7013 22 90 00	– – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	8	5
7013 28	– – andere		
7013 28 10 00	– – – handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	8	5
7013 28 90 00	– – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	8	5
	– andere Trinkgläser, ausgenommen Waren aus Glaskeramik		
7013 33	– – aus Bleikristall		
	– – – handgefertigt (manuelle Glasentnahme)		
7013 33 11 00	– – – – geschliffen oder anders bearbeitet	8	5
7013 33 19 00	– – – – andere	8	5
	– – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)		
7013 33 91 00	– – – – geschliffen oder anders bearbeitet	8	5
7013 33 99 00	– – – – andere	8	5
7013 37	– – andere		
7013 37 10 00	– – – aus vorgespanntem Glas	8	5
	– – – andere		
	– – – – handgefertigt (manuelle Glasentnahme)		
7013 37 51 00	– – – – – geschliffen oder anders bearbeitet	8	5
7013 37 59 00	– – – – – andere	8	5
	– – – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)		
7013 37 91 00	– – – – – geschliffen oder anders bearbeitet	8	5
7013 37 99 00	– – – – – andere	8	5
	– Glaswaren zur Verwendung bei Tisch (ausgenommen Trinkgläser) oder in der Küche, ausgenommen Waren aus Glaskeramik		
7013 41	– – aus Bleikristall		
7013 41 10 00	– – – handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	10	5
7013 41 90 00	– – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	10	5

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7013 42 00 00	– – aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5 × 10^{-6} oder weniger je Kelvin bei Temperaturen von 0 °C bis 300 °C	10	5
7013 49	– – andere		
7013 49 10 00	– – – aus vorgespanntem Glas	10	5
	– – – andere		
7013 49 91 00	– – – – handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	10	5
7013 49 99 00	– – – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	10	5
	– andere Glaswaren		
7013 91	– – aus Bleikristall		
7013 91 10 00	– – – handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	10	5
7013 91 90 00	– – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	10	5
7013 99 00 00	– – andere	10	5
7014 00 00 00	Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas (ausgenommen Waren der Position 7015), jedoch nicht optisch bearbeitet	10	3
7015	Gläser für Uhren und ähnliche Gläser, Gläser für einfache oder medizinische Brillen, gewölbt, gebogen, hohl oder dergleichen, nicht optisch bearbeitet; Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente, aus Glas, zum Herstellen solcher Gläser		
7015 10 00 00	– Gläser für medizinische Brillen	10	3
7015 90 00 00	– andere	10	3
7016	Bausteine, Platten, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, aus gepresstem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, zu Bauzwecken; Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaike oder zu ähnlichen Zierzwecken; Kunstverglasungen; vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder dergleichen		
7016 10 00 00	– Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaike oder zu ähnlichen Zierzwecken	10	3
7016 90	– andere		
7016 90 10 00	– – Kunstverglasungen	10	3
7016 90 80 00	– – andere	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7017	Glaswaren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen		
7017 10 00 00	– aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	10	3
7017 20 00 00	– aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	10	3
7017 90 00 00	– andere	10	3
7018	Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren und Waren daraus, ausgenommen Fantasieschmuck; Glasaugen, ausgenommen Prothesen; Zier- und Fantasiegegenstände aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas, ausgenommen Fantasieschmuck; Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger		
7018 10	– Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren		
	– – Glasperlen		
7018 10 11 00	– – – geschliffen und mechanisch poliert	10	3
7018 10 19 00	– – – andere	10	3
7018 10 30 00	– – Nachahmungen von Perlen	10	3
	– – Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen		
7018 10 51 00	– – – geschliffen und mechanisch poliert	10	3
7018 10 59 00	– – – andere	10	3
7018 10 90 00	– – andere	10	3
7018 20 00 00	– Mikrokugeln mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger	10	3
7018 90	– andere		
7018 90 10 00	– – Glasaugen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren	10	3
7018 90 90 00	– – andere	10	3
7019	Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Gewebe)		
	– Vorgarne (Lunten), Glasseidenstränge (Rovings), Garne und Stapelfasern		
7019 11 00 00	– – Stapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands)	10	3
7019 12 00 00	– – Glasseidenstränge (Rovings)	10	3
7019 19	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7019 19 10 00	– – – aus Filamenten	10	3
7019 19 90 00	– – – aus Stapelfasern	10	3
	– Vliese, Matten, Matratzen, Platten und ähnliche nicht gewebte Erzeugnisse		
7019 31 00 00	– – Matten	8	3
7019 32 00 00	– – Vliese	3	0
7019 39 00 00	– – andere	3	0
7019 40 00 00	– Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings)	10	3
	– andere Gewebe		
7019 51 00 00	– – mit einer Breite von 30 cm oder weniger	10	3
7019 52 00 00	– – mit einer Breite von mehr als 30 cm, in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 250 g, aus Filamenten mit einem Titer des einfachen Garns von 136 tex oder weniger	10	3
7019 59 00 00	– – andere	10	3
7019 90	– andere		
7019 90 10 00	– – nicht textile Glasfasern, lose oder in Flocken	10	3
7019 90 30 00	– – Schläuche und Schalen zur Isolierung von Rohren	10	3
	– – andere		
7019 90 91 00	– – – aus textilen Glasfasern	10	3
7019 90 99 00	– – – andere	10	3
7020 00	Andere Waren aus Glas		
7020 00 05 00	– Reagenzröhren und Halterungen aus Quarz zur Verwendung in Diffusions- und Oxidationsöfen bei der Herstellung von Halbleitermaterialien	0	0
	– Glaskolben für Vakuum-Isolierflaschen oder für andere Vakuum-Isolierbehälter		
7020 00 07 00	– – unfertig	10	3
7020 00 08 00	– – fertig	10	3
	– andere		
7020 00 10	– – aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid		
7020 00 10 10	– – – Firepots aus geschmolzenem Quarz	2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7020 00 10 90	– – – andere	10	3
7020 00 30 00	– – aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	10	3
7020 00 80 00	– – andere	10	3
XIV	ABSCHNITT XIV - ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN		
71	KAPITEL 71 - ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN		
	I. ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE		
7101	Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; echte Perlen oder Zuchtperlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht		
7101 10 00 00	– echte Perlen	5	0
	– Zuchtperlen		
7101 21 00 00	– – roh	5	0
7101 22 00 00	– – bearbeitet	5	0
7102	Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst		
7102 10 00 00	– nicht sortiert	2	0
	– Industriediamanten		
7102 21 00 00	– – roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	5	0
7102 29 00 00	– – andere	5	0
	– andere		
7102 31 00 00	– – roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	0	0
7102 39 00	– – andere		
7102 39 00 10	– – – zum Schleifen bestimmt	10	3
7102 39 00 90	– – – andere	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7103	Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht		
7103 10 00 00	– roh oder nur gesägt oder grob geformt	2	0
	– anders bearbeitet		
7103 91 00 00	– – Rubine, Saphire und Smaragde	2	0
7103 99 00 00	– – andere	2	0
7104	Synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht		
7104 10 00 00	– piezoelektrischer Quarz	2	0
7104 20 00 00	– andere, roh oder nur gesägt oder grob geformt	2	0
7104 90 00 00	– andere	2	0
7105	Staub und Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Edelsteinen oder Schmucksteinen		
7105 10 00	– von Diamanten		
7105 10 00 10	– – von natürlichen kostbaren Diamanten	2	0
7105 10 00 90	– – andere	5	0
7105 90 00 00	– andere	5	0
	II. EDELMETALLE UND EDELMETALLPLATTIERUNGEN		
7106	Silber (einschließlich vergoldetes oder platiniertes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver		
7106 10 00 00	– Pulver	2	0
	– anderes		
7106 91	– – in Rohform		
7106 91 10 00	– – – mit einem Feingehalt von 999 ‰ oder mehr	2	0
7106 91 90 00	– – – mit einem Feingehalt von weniger als 999 ‰	2	0
7106 92	– – als Halbzeug		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7106 92 20 00	– – – mit einem Feingehalt von 750 ‰ oder mehr	2	0
7106 92 80 00	– – – mit einem Feingehalt von weniger als 750 ‰	2	0
7107 00 00 00	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	2	0
7108	Gold (einschließlich platiniertes Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver		
	– zu nicht monetären Zwecken		
7108 11 00 00	– – Pulver	2	0
7108 12 00 00	– – in Rohform	2	0
7108 13	– – als Halbzeug		
7108 13 10 00	– – – Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm	2	0
7108 13 80	– – – anderes		
7108 13 80 10	– – – – Rohre und Hohlstäbe	5	0
7108 13 80 90	– – – – andere	2	0
7108 20 00 00	– zu monetären Zwecken	2	0
7109 00 00 00	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	2	0
7110	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver		
	– Platin		
7110 11 00 00	– – in Rohform oder als Pulver	2	0
7110 19	– – anderes		
7110 19 10 00	– – – Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm	2	0
7110 19 80 00	– – – anderes	2	0
	– Palladium		
7110 21 00 00	– – in Rohform oder als Pulver	2	0
7110 29 00 00	– – anderes	2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– Rhodium		
7110 31 00 00	– – in Rohform oder als Pulver	2	0
7110 39 00 00	– – anderes	2	0
	– Iridium, Osmium und Ruthenium		
7110 41 00 00	– – in Rohform oder als Pulver	2	0
7110 49 00 00	– – anderes	2	0
7111 00 00 00	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	5	0
7112	Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art		
7112 30 00 00	– Aschen, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend	2	0
	– andere		
7112 91 00 00	– – von Gold, einschließlich Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	2	0
7112 92 00 00	– – von Platin, einschließlich Platinplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	2	0
7112 99 00 00	– – andere	2	0
	III. SCHMUCKWAREN, GOLD- UND SILBERSCHMIEDEWAREN UND ANDERE WAREN		
7113	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
	– aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert		
7113 11 00 00	– – aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	10	3
7113 19 00 00	– – aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	10	3
7113 20 00 00	– aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	10	3
7114	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
	– aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7114 11 00 00	– – aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	10	3
7114 19 00 00	– – aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	10	3
7114 20 00 00	– aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	10	3
7115	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
7115 10 00 00	– Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern, aus Platin	0	0
7115 90	– andere		
7115 90 10 00	– – aus Edelmetallen	0	0
7115 90 90 00	– – aus Edelmetallplattierungen	10	3
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)		
7116 10 00 00	– aus echten Perlen oder Zuchtperlen	10	3
7116 20	– aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)		
	– – ausschließlich aus natürlichen Edelsteinen oder Schmucksteinen		
7116 20 11 00	– – – Halsketten, Armbänder und andere Waren, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, nur aufgereiht, ohne Verschlüsse oder anderes Zubehör	10	3
7116 20 19 00	– – – andere	10	3
7116 20 90 00	– – andere	10	3
7117	Fantasieschmuck		
	– aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platiniert		
7117 11 00 00	– – Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe	5	0
7117 19	– – anderer		
7117 19 10 00	– – – in Verbindung mit Glas	5	0
	– – – nicht in Verbindung mit Glas		
7117 19 91 00	– – – – vergoldet, versilbert oder platiniert	5	0
7117 19 99 00	– – – – anderer	5	0
7117 90 00 00	– anderer	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7118	Münzen		
7118 10	– Münzen (ausgenommen Goldmünzen), ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel		
7118 10 10 00	– – aus Silber	5	0
7118 10 90 00	– – andere	5	0
7118 90 00 00	– andere	5	0
XV	ABSCHNITT XV - UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS		
72	KAPITEL 72 - EISEN UND STAHL		
	I. GRUNDERZEUGNISSE; KÖRNER ODER PULVER		
7201	Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen		
7201 10	– Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger		
	– – mit einem Mangangehalt von 0,4 GHT oder mehr		
7201 10 11 00	– – – mit einem Siliciumgehalt von 1 GHT oder weniger	5	0
7201 10 19 00	– – – mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT	5	0
7201 10 30 00	– – mit einem Mangangehalt von 0,1 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,4 GHT	5	0
7201 10 90 00	– – mit einem Mangangehalt von weniger als 0,1 GHT	5	0
7201 20 00 00	– Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT	5	0
7201 50	– Roheisen, legiert; Spiegeleisen		
7201 50 10 00	– – Roheisen, legiert, mit einem Gehalt an Titan von 0,3 bis 1 GHT und an Vanadium von 0,5 bis 1 GHT	5	0
7201 50 90 00	– – anderes	5	0
7202	Ferrolegierungen		
	– Ferromangan		
7202 11	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT		
7202 11 20 00	– – – mit einer Körnung von 5 mm oder weniger und einem Mangangehalt von mehr als 65 GHT	3	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7202 11 80 00	– – – anderes	5	0
7202 19 00 00	– – anderes	5	0
	– Ferrosilicium		
7202 21 00 00	– – mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT	3	3
7202 29	– – anderes		
7202 29 10 00	– – – mit einem Magnesiumgehalt von 4 bis 10 GHT	3	3
7202 29 90 00	– – – anderes	3	3
7202 30 00 00	– Ferrosiliciummangan	3	0
	– Ferrochrom		
7202 41	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT		
7202 41 10 00	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 bis 6 GHT	0	0
7202 41 90 00	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 6 GHT	0	0
7202 49	– – anderes		
7202 49 10 00	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,05 GHT oder weniger	3	3
7202 49 50 00	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,05 bis 0,5 GHT	0	0
7202 49 90 00	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,5 bis 4 GHT	3	3
7202 50 00 00	– Ferrosiliciumchrom	2	0
7202 60 00 00	– Ferronickel	3	0
7202 70 00 00	– Ferromolybdän	2	0
7202 80 00 00	– Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	3	0
	– andere		
7202 91 00 00	– – Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan	2	0
7202 92 00 00	– – Ferrovanadium	2	0
7202 93 00 00	– – Ferroniob	2	0
7202 99	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7202 99 10 00	– – – Ferrophosphor	3	0
7202 99 30 00	– – – Ferrosiliciummagnesium	3	0
7202 99 80 00	– – – andere	3	0
7203	Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von 99,94 GHT oder mehr, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen		
7203 10 00 00	– durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse	5	0
7203 90 00 00	– andere	5	0
7204	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl		
7204 10 00 00	– Abfälle und Schrott, aus Gusseisen	5	0
	– Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl		
7204 21	– – aus nicht rostendem Stahl		
7204 21 10 00	– – – mit einem Nickelgehalt von 8 GHT oder mehr	0	0
7204 21 90 00	– – – andere	0	0
7204 29 00 00	– – andere	0	0
7204 30 00 00	– Abfälle und Schrott, aus verzinntem Eisen oder Stahl	0	0
	– andere Abfälle und anderer Schrott		
7204 41	– – Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketiert		
7204 41 10 00	– – – Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne	0	0
	– – – Stanz- oder Schneidabfälle		
7204 41 91 00	– – – – paketiert	0	0
7204 41 99 00	– – – – andere	0	0
7204 49	– – andere		
7204 49 10 00	– – – geschreddert	0	0
	– – – andere		
7204 49 30 00	– – – – paketiert	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7204 49 90 00	– – – – andere	0	0
7204 50 00 00	– Abfallblöcke	0	0
7205	Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl		
7205 10 00 00	– Körner	5	0
	– Pulver		
7205 21 00 00	– – aus legiertem Stahl	5	0
7205 29 00 00	– – andere	5	0
	II. EISEN UND NICHT LEGIERTER STAHL		
7206	Eisen und nicht legierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, ausgenommen Eisen der Position 7203		
7206 10 00 00	– Rohblöcke (Ingots)	0	0
7206 90 00 00	– andere	5	0
7207	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7207 11	– – mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke		
	– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen		
7207 11 11 00	– – – – aus Automatenstahl	0	0
	– – – – anderes		
7207 11 14 00	– – – – – mit einer Dicke von 130 mm oder weniger	0	0
7207 11 16 00	– – – – – mit einer Dicke von mehr als 130 mm	0	0
7207 11 90 00	– – – vorgeschmiedet	0	0
7207 12	– – anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt		
7207 12 10 00	– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen	0	0
7207 12 90 00	– – – vorgeschmiedet	0	0
7207 19	– – anderes		
	– – – mit rundem oder vieleckigem Querschnitt		
7207 19 12 00	– – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7207 19 19 00	– – – – vorgeschmiedet	0	0
7207 19 80 00	– – – anderes	0	0
7207 20	– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr		
	– – mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke		
	– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen		
7207 20 11 00	– – – – aus Automatenstahl	0	0
	– – – – anderes, mit einem Kohlenstoffgehalt von		
7207 20 15 00	– – – – – 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	0	0
7207 20 17 00	– – – – – 0,6 GHT oder mehr	0	0
7207 20 19 00	– – – vorgeschmiedet	0	0
	– – anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt		
7207 20 32 00	– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen	0	0
7207 20 39 00	– – – vorgeschmiedet	0	0
	– – mit rundem oder vieleckigem Querschnitt		
7207 20 52 00	– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen	0	0
7207 20 59 00	– – – vorgeschmiedet	0	0
7207 20 80 00	– – anderes	0	0
7208	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen		
7208 10 00 00	– in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	0	0
	– andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, gebeizt		
7208 25 00 00	– – mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	0
7208 26 00 00	– – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	0	0
7208 27 00 00	– – mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0	0
	– andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt		
7208 36 00 00	– – mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7208 37 00 00	– – mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	0	0
7208 38 00 00	– – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	0	0
7208 39 00 00	– – mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0	0
7208 40 00 00	– nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	0	0
	– andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt		
7208 51	– – mit einer Dicke von mehr als 10 mm		
7208 51 20 00	– – – mit einer Dicke von mehr als 15 mm	0	0
	– – – mit einer Dicke von mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von		
7208 51 91 00	– – – – 2 050 mm oder mehr	0	0
7208 51 98 00	– – – – weniger als 2 050 mm	0	0
7208 52	– – mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm		
7208 52 10 00	– – – auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger	0	0
	– – – andere, mit einer Breite von		
7208 52 91 00	– – – – 2 050 mm oder mehr	0	0
7208 52 99 00	– – – – weniger als 2 050 mm	0	0
7208 53	– – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm		
7208 53 10 00	– – – auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr	0	0
7208 53 90 00	– – – andere	0	0
7208 54 00 00	– – mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0	0
7208 90	– andere		
7208 90 20 00	– – gelocht	0	0
7208 90 80 00	– – andere	0	0
7209	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt		
7209 15 00 00	– – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	0	0
7209 16	– – mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm		
7209 16 10 00	– – – Elektrobleche	0	0
7209 16 90 00	– – – andere	0	0
7209 17	– – mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm		
7209 17 10 00	– – – Elektrobleche	0	0
7209 17 90 00	– – – andere	0	0
7209 18	– – mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
7209 18 10 00	– – – Elektrobleche	0	0
	– – – andere		
7209 18 91 00	– – – – mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,5 mm	0	0
7209 18 99 00	– – – – mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm	0	0
	– nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt		
7209 25 00 00	– – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	0	0
7209 26	– – mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm		
7209 26 10 00	– – – Elektrobleche	0	0
7209 26 90 00	– – – andere	0	0
7209 27	– – mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm		
7209 27 10 00	– – – Elektrobleche	0	0
7209 27 90 00	– – – andere	0	0
7209 28	– – mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
7209 28 10 00	– – – Elektrobleche	0	0
7209 28 90 00	– – – andere	0	0
7209 90	– andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7209 90 20 00	– – gelocht	0	0
7209 90 80 00	– – andere	0	0
7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen		
	– verzinnt		
7210 11 00 00	– – mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr	0	0
7210 12	– – mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
7210 12 20 00	– – – Weißbleche	0	0
7210 12 80 00	– – – andere	0	0
7210 20 00 00	– verbleit, einschließlich Terneblech oder -band	0	0
7210 30 00 00	– elektrolytisch verzinkt	0	0
	– anders verzinkt		
7210 41 00 00	– – gewellt	0	0
7210 49 00 00	– – andere	0	0
7210 50 00 00	– mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	0	0
	– mit Aluminium überzogen		
7210 61 00 00	– – mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	0	0
7210 69 00 00	– – andere	0	0
7210 70	– mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen		
7210 70 10 00	– – Weißbleche, lackiert; mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogene Erzeugnisse, lackiert	0	0
7210 70 80 00	– – andere	0	0
7210 90	– andere		
7210 90 30 00	– – plattiert	0	0
7210 90 40 00	– – verzinnt und bedruckt	0	0
7210 90 80 00	– – andere	0	0
7211	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– nur warmgewalzt		
7211 13 00 00	– – auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster	0	0
7211 14 00 00	– – andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	0
7211 19 00 00	– – andere	0	0
	– nur kaltgewalzt		
7211 23	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7211 23 20 00	– – – Elektrobänder	0	0
	– – – andere		
7211 23 30 00	– – – – mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr	0	0
7211 23 80 00	– – – – mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm	0	0
7211 29 00 00	– – andere	0	0
7211 90	– andere		
7211 90 20 00	– – gelocht	0	0
7211 90 80 00	– – andere	0	0
7212	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen		
7212 10	– verzinnt		
7212 10 10 00	– – Weißbleche und -bänder, nur oberflächenbearbeitet	0	0
7212 10 90 00	– – andere	0	0
7212 20 00 00	– elektrolytisch verzinkt	0	0
7212 30 00 00	– anders verzinkt	0	0
7212 40	– mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen		
7212 40 20 00	– – Weißbleche und -bänder, nur lackiert; mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogene Erzeugnisse, lackiert	0	0
7212 40 80 00	– – andere	0	0
7212 50	– anders überzogen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7212 50 20 00	– – mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	0	0
7212 50 30 00	– – verchromt oder vernickelt	0	0
7212 50 40 00	– – verkupfert	0	0
	– – mit Aluminium überzogen		
7212 50 61 00	– – – mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	0	0
7212 50 69 00	– – – andere	0	0
7212 50 90 00	– – andere	0	0
7212 60 00 00	– plattiert	0	0
7213	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
7213 10 00 00	– mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	0	0
7213 20 00 00	– anderer, aus Automatenstahl	0	0
	– anderer		
7213 91	– – mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm		
7213 91 10 00	– – – von der für Betonarmierung verwendeten Art	0	0
7213 91 20 00	– – – von der für Reifencord verwendeten Art	0	0
	– – – anderer		
7213 91 41 00	– – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,06 GHT oder weniger	0	0
7213 91 49 00	– – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,06 GHT, jedoch weniger als 0,25 GHT	0	0
7213 91 70 00	– – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT bis 0,75 GHT	0	0
7213 91 90 00	– – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,75 GHT	0	0
7213 99	– – anderer		
7213 99 10 00	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	0	0
7213 99 90 00	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7214	Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden		
7214 10 00 00	– geschmiedet	0	0
7214 20 00 00	– mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden	0	0
7214 30 00 00	– anderer, aus Automatenstahl	0	0
	– anderer		
7214 91	– – mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt		
7214 91 10 00	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	0	0
7214 91 90 00	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	0	0
7214 99	– – anderer		
	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7214 99 10 00	– – – – von der für Betonarmierung verwendeten Art	0	0
	– – – – anderer, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von		
7214 99 31 00	– – – – – 80 mm oder mehr	0	0
7214 99 39 00	– – – – – weniger als 80 mm	0	0
7214 99 50 00	– – – – anderer	0	0
	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr		
	– – – – mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von		
7214 99 71 00	– – – – – 80 mm oder mehr	0	0
7214 99 79 00	– – – – – weniger als 80 mm	0	0
7214 99 95 00	– – – – anderer	0	0
7215	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
7215 10 00 00	– aus Automatenstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	0	0
7215 50	– anderer, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt		
	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7215 50 11 00	– – – mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt	0	0
7215 50 19 00	– – – anderer	0	0
7215 50 80 00	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	0	0
7215 90 00 00	– anderer	0	0
7216	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
7216 10 00 00	– U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm	0	0
	– L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm		
7216 21 00 00	– – L-Profile	0	0
7216 22 00 00	– – T-Profile	0	0
	– U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr		
7216 31	– – U-Profile		
7216 31 10 00	– – – mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm	0	0
7216 31 90 00	– – – mit einer Höhe von mehr als 220 mm	0	0
7216 32	– – I-Profile		
	– – – mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm		
7216 32 11 00	– – – – mit parallelen Flanschflächen	0	0
7216 32 19 00	– – – – andere	0	0
	– – – mit einer Höhe von mehr als 220 mm		
7216 32 91 00	– – – – mit parallelen Flanschflächen	0	0
7216 32 99 00	– – – – andere	0	0
7216 33	– – H-Profile		
7216 33 10 00	– – – mit einer Höhe von 80 mm bis 180 mm	0	0
7216 33 90 00	– – – mit einer Höhe von mehr als 180 mm	0	0
7216 40	– L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7216 40 10 00	– – L-Profile	0	0
7216 40 90 00	– – T-Profile	0	0
7216 50	– andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst		
7216 50 10 00	– – mit einem Querschnitt, der in ein Quadrat mit einer Seite von 80 mm passt	0	0
	– – andere		
7216 50 91 00	– – – Wulstflachprofile (Wulstflachstahl)	0	0
7216 50 99 00	– – – andere	0	0
	– Profile, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt		
7216 61	– – aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt		
7216 61 10 00	– – – C-, L-, U-, Z-, Omega- oder Schlitzprofile	0	0
7216 61 90 00	– – – andere	0	0
7216 69 00 00	– – andere	0	0
	– andere		
7216 91	– – aus flachgewalzten Erzeugnissen kalthergestellt oder kaltfertiggestellt		
7216 91 10 00	– – – profilierte Bleche	0	0
7216 91 80 00	– – – andere	0	0
7216 99 00 00	– – andere	0	0
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
7217 10	– nicht überzogen, auch poliert		
	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7217 10 10 00	– – – mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm	0	0
	– – – mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr		
7217 10 31 00	– – – – mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	0	0
7217 10 39 00	– – – – anderer	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7217 10 50 00	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	0	0
7217 10 90 00	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	0	0
7217 20	– verzinkt		
	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7217 20 10 00	– – – mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm	0	0
7217 20 30 00	– – – mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr	0	0
7217 20 50 00	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	0	0
7217 20 90 00	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	0	0
7217 30	– mit anderen unedlen Metallen überzogen		
	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7217 30 41 00	– – – verkupfert	0	0
7217 30 49 00	– – – anderer	0	0
7217 30 50 00	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	0	0
7217 30 90 00	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	0	0
7217 90	– anderer		
7217 90 20 00	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	0	0
7217 90 50 00	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	0	0
7217 90 90 00	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	0	0
	III. NICHT ROSTENDER STAHL		
7218	Nicht rostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nicht rostendem Stahl		
7218 10 00 00	– Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen	0	0
	– andere		
7218 91	– – mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt		
7218 91 10 00	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7218 91 80 00	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	0
7218 99	– – anderes		
	– – – mit quadratischem Querschnitt		
7218 99 11 00	– – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen	0	0
7218 99 19 00	– – – – vorgeschmiedet	0	0
	– – – anderes		
7218 99 20 00	– – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen	0	0
7218 99 80 00	– – – – vorgeschmiedet	0	0
7219	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr		
	– nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)		
7219 11 00 00	– – mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0	0
7219 12	– – mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm		
7219 12 10 00	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	0
7219 12 90 00	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	0
7219 13	– – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm		
7219 13 10 00	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	0
7219 13 90 00	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	0
7219 14	– – mit einer Dicke von weniger als 3 mm		
7219 14 10 00	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	0
7219 14 90 00	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	0
	– nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)		
7219 21	– – mit einer Dicke von mehr als 10 mm		
7219 21 10 00	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	0
7219 21 90 00	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	0
7219 22	– – mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7219 22 10 00	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	0
7219 22 90 00	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	0
7219 23 00 00	– – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	0	0
7219 24 00 00	– – mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0	0
	– nur kaltgewalzt		
7219 31 00 00	– – mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	0
7219 32	– – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm		
7219 32 10 00	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	0
7219 32 90 00	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	0
7219 33	– – mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm		
7219 33 10 00	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	0
7219 33 90 00	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	0
7219 34	– – mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm		
7219 34 10 00	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	0
7219 34 90 00	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	0
7219 35	– – mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
7219 35 10 00	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	0
7219 35 90 00	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	0
7219 90	– andere		
7219 90 20 00	– – gelocht	0	0
7219 90 80 00	– – andere	0	0
7220	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm		
	– nur warmgewalzt		
7220 11 00 00	– – mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	0
7220 12 00 00	– – mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	0	0
7220 20	– nur kaltgewalzt		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von		
7220 20 21 00	– – – 2,5 GHT oder mehr	0	0
7220 20 29 00	– – – weniger als 2,5 GHT	0	0
	– – mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von		
7220 20 41 00	– – – 2,5 GHT oder mehr	0	0
7220 20 49 00	– – – weniger als 2,5 GHT	0	0
	– – mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger, mit einem Nickelgehalt von		
7220 20 81 00	– – – 2,5 GHT oder mehr	0	0
7220 20 89 00	– – – weniger als 2,5 GHT	0	0
7220 90	– andere		
7220 90 20 00	– – gelocht	0	0
7220 90 80 00	– – andere	0	0
7221 00	Walzdraht aus nicht rostendem Stahl		
7221 00 10 00	– mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	0
7221 00 90 00	– mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	0
7222	Stabstahl und Profile, aus nicht rostendem Stahl		
	– Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst		
7222 11	– – mit kreisförmigem Querschnitt		
	– – – mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von		
7222 11 11 00	– – – – 2,5 GHT oder mehr	0	0
7222 11 19 00	– – – – weniger als 2,5 GHT	0	0
	– – – mit einem Durchmesser von weniger als 80 mm, mit einem Nickelgehalt von		
7222 11 81 00	– – – – 2,5 GHT oder mehr	0	0
7222 11 89 00	– – – – weniger als 2,5 GHT	0	0
7222 19	– – anderer		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7222 19 10 00	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	0
7222 19 90 00	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	0
7222 20	– Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt		
	– – mit kreisförmigem Querschnitt		
	– – – mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von		
7222 20 11 00	– – – – 2,5 GHT oder mehr	0	0
7222 20 19 00	– – – – weniger als 2,5 GHT	0	0
	– – – mit einem Durchmesser von 25 mm oder mehr, jedoch weniger als 80 mm, mit einem Nickelgehalt von		
7222 20 21 00	– – – – 2,5 GHT oder mehr	0	0
7222 20 29 00	– – – – weniger als 2,5 GHT	0	0
	– – – mit einem Durchmesser von weniger als 25 mm, mit einem Nickelgehalt von		
7222 20 31 00	– – – – 2,5 GHT oder mehr	0	0
7222 20 39 00	– – – – weniger als 2,5 GHT	0	0
	– – anderer, mit einem Nickelgehalt von		
7222 20 81 00	– – – 2,5 GHT oder mehr	0	0
7222 20 89 00	– – – weniger als 2,5 GHT	0	0
7222 30	– anderer Stabstahl		
	– – geschmiedet, mit einem Nickelgehalt von		
7222 30 51 00	– – – 2,5 GHT oder mehr	0	0
7222 30 91 00	– – – weniger als 2,5 GHT	0	0
7222 30 97 00	– – anderer	0	0
7222 40	– Profile		
7222 40 10 00	– – nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	0	0
7222 40 50 00	– – nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	0	0
7222 40 90 00	– – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7223 00	Draht aus nicht rostendem Stahl		
	– mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr		
7223 00 11 00	– – mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 GHT und an Chrom von 20 bis 22 GHT	0	0
7223 00 19 00	– – anderer	0	0
	– mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT		
7223 00 91 00	– – mit einem Gehalt an Chrom von 13 bis 25 GHT und an Aluminium von 3,5 bis 6 GHT	0	0
7223 00 99 00	– – anderer	0	0
	IV. ANDERER LEGIERTER STAHL; HOHLBOHRERSTÄBE AUS LEGIERTEM ODER NICHT LEGIERTEM STAHL		
7224	Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legierten Stahl		
7224 10	– Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen		
7224 10 10 00	– – aus Werkzeugstahl	0	0
7224 10 90 00	– – anderer	0	0
7224 90	– andere		
7224 90 02 00	– – aus Werkzeugstahl	0	0
	– – andere		
	– – – mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt		
	– – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen		
	– – – – – mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke		
7224 90 03 00	– – – – – – aus Schnellarbeitsstahl	0	0
7224 90 05 00	– – – – – – aus Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,7 GHT oder weniger, an Mangan von 0,5 bis 1,2 GHT und an Silicium von 0,6 bis 2,3 GHT; aus Stahl mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne dass ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f) zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht	0	0
7224 90 07 00	– – – – – – andere	0	0
7224 90 14 00	– – – – – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7224 90 18 00	– – – – vorgeschmiedet	0	0
	– – – andere		
	– – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen		
7224 90 31 00	– – – – – mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	0	0
7224 90 38 00	– – – – – andere	0	0
7224 90 90 00	– – – – vorgeschmiedet	0	0
7225	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr		
	– aus Silicium-Elektrostahl		
7225 11 00 00	– – kornorientiert	0	0
7225 19	– – andere		
7225 19 10 00	– – – warmgewalzt	0	0
7225 19 90 00	– – – kaltgewalzt	0	0
7225 30	– andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)		
7225 30 10 00	– – aus Werkzeugstahl	0	0
7225 30 30 00	– – aus Schnellarbeitsstahl	0	0
7225 30 90 00	– – andere	0	0
7225 40	– andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)		
7225 40 12 00	– – aus Werkzeugstahl	0	0
7225 40 15 00	– – aus Schnellarbeitsstahl	0	0
	– – andere		
7225 40 40 00	– – – mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0	0
7225 40 60 00	– – – mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	0	0
7225 40 90 00	– – – mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	0	0
7225 50	– andere, nur kaltgewalzt		
7225 50 20 00	– – aus Schnellarbeitsstahl	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7225 50 80 00	– – andere	0	0
	– andere		
7225 91 00 00	– – elektrolytisch verzinkt	0	0
7225 92 00 00	– – anders verzinkt	0	0
7225 99 00 00	– – andere	0	0
7226	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm		
	– aus Silicium-Elektrostahl		
7226 11 00 00	– – kornorientiert	0	0
7226 19	– – andere		
7226 19 10 00	– – – nur warmgewalzt	0	0
7226 19 80 00	– – – andere	0	0
7226 20 00 00	– aus Schnellarbeitsstahl	0	0
	– andere		
7226 91	– – nur warmgewalzt		
7226 91 20 00	– – – aus Werkzeugstahl	0	0
	– – – andere		
7226 91 91 00	– – – – mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	0
7226 91 99 00	– – – – mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	0	0
7226 92 00 00	– – nur kaltgewalzt	0	0
7226 99	– – andere		
7226 99 10 00	– – – elektrolytisch verzinkt	0	0
7226 99 30 00	– – – anders verzinkt	0	0
7226 99 70 00	– – – andere	0	0
7227	Walzdraht aus anderem legierten Stahl		
7227 10 00 00	– aus Schnellarbeitsstahl	0	0
7227 20 00 00	– aus Mangan-Silicium-Stahl	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7227 90	– anderer		
7227 90 10 00	– – mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne dass ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f) zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht	0	0
7227 90 50 00	– – mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	0	0
7227 90 95 00	– – anderer	0	0
7228	Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl		
7228 10	– Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl		
7228 10 20 00	– – nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst; warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert	0	0
7228 10 50 00	– – geschmiedet	0	0
7228 10 90 00	– – anderer	0	0
7228 20	– Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl		
7228 20 10 00	– – mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt	0	0
	– – anderer		
7228 20 91 00	– – – nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst; warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert	0	0
7228 20 99 00	– – – anderer	0	0
7228 30	– anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst		
7228 30 20 00	– – aus Werkzeugstahl	0	0
	– – mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger		
7228 30 41 00	– – – mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr	0	0
7228 30 49 00	– – – anderer	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – anderer		
	– – – mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von		
7228 30 61 00	– – – – 80 mm oder mehr	0	0
7228 30 69 00	– – – – weniger als 80 mm	0	0
7228 30 70 00	– – – mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt	0	0
7228 30 89 00	– – – anderer	0	0
7228 40	– anderer Stabstahl, nur geschmiedet		
7228 40 10 00	– – aus Werkzeugstahl	0	0
7228 40 90 00	– – anderer	0	0
7228 50	– anderer Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt		
7228 50 20 00	– – aus Werkzeugstahl	0	0
7228 50 40 00	– – mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	0	0
	– – anderer		
	– – – mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von		
7228 50 61 00	– – – – 80 mm oder mehr	0	0
7228 50 69 00	– – – – weniger als 80 mm	0	0
7228 50 80 00	– – – anderer	0	0
7228 60	– anderer Stabstahl		
7228 60 20 00	– – aus Werkzeugstahl	0	0
7228 60 80 00	– – anderer	0	0
7228 70	– Profile		
7228 70 10 00	– – nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	0	0
7228 70 90 00	– – andere	0	0
7228 80 00 00	– Hohlbohrerstäbe	0	0
7229	Draht aus anderem legierten Stahl		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7229 20 00 00	– aus Mangan-Silicium-Stahl	0	0
7229 90	– anderer		
7229 90 20 00	– – aus Schnellarbeitsstahl	0	0
7229 90 50 00	– – – mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	0	0
7229 90 90 00	– – andere	0	0
73	KAPITEL 73 - WAREN AUS EISEN ODER STAHL		
7301	Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl		
7301 10 00 00	– Spundwanderzeugnisse	0	0
7301 20 00 00	– Profile	0	0
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material		
7302 10	– Schienen		
7302 10 10 00	– – Stromschienen mit einem Leiter aus Nichteisenmetall	0	0
	– – andere		
	– – – neu		
	– – – – Vignolschienen		
7302 10 21 00	– – – – – mit einem Gewicht je Meter von 46 kg oder mehr	0	0
7302 10 23 00	– – – – – mit einem Gewicht je Meter von 27 kg oder mehr, jedoch weniger als 46 kg	0	0
7302 10 29	– – – – – mit einem Gewicht je Meter von weniger als 27 kg		
7302 10 29 10	– – – – – – – mit einem Gewicht je Meter von weniger als 20 kg	0	0
7302 10 29 90	– – – – – – – andere	0	0
7302 10 40	– – – – Rillenschienen		
7302 10 40 10	– – – – – – mit einem Gewicht je Meter von weniger als 20 kg	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7302 10 40 90	– – – – – – andere	0	0
7302 10 50	– – – – andere		
7302 10 50 10	– – – – – – mit einem Gewicht je Meter von weniger als 20 kg	0	0
7302 10 50 90	– – – – – – andere	0	0
7302 10 90 00	– – – gebraucht	0	0
7302 30 00 00	– Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen	5	0
7302 40 00 00	– Laschen und Unterlagsplatten	0	0
7302 90 00 00	– andere	0	0
7303 00	Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen		
7303 00 10 00	– Druckrohre	0	0
7303 00 90 00	– andere	0	0
7304	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl		
	– Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)		
7304 11 00	– – aus nicht rostendem Stahl		
7304 11 00 10	– – – – mit Wärmedämmung	0	0
7304 11 00 90	– – – – andere	0	0
7304 19	– – andere		
7304 19 10	– – – mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger		
7304 19 10 10	– – – – – mit Wärmedämmung	0	0
7304 19 10 90	– – – – – andere	0	0
7304 19 30	– – – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm		
7304 19 30 10	– – – – – mit Wärmedämmung	0	0
7304 19 30 90	– – – – – andere	0	0
7304 19 90	– – – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm		
7304 19 90 10	– – – – – mit Wärmedämmung	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7304 19 90 90	– – – – – andere	0	0
	– Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe)		
7304 22 00 00	– – Bohrgestänge (drill pipe), aus nichtrostendem Stahl	0	0
7304 23 00 00	– – andere Bohrgestänge (drill pipe)	0	0
7304 24 00 00	– – andere, aus nicht rostendem Stahl	0	0
7304 29	– – andere		
7304 29 10 00	– – – mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	0	0
7304 29 30 00	– – – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	0	0
7304 29 90 00	– – – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	0	0
	– andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
7304 31	– – kaltgezogen oder kaltgewalzt		
7304 31 20 00	– – – Präzisionsstahlrohre	0	0
7304 31 80	– – – andere		
7304 31 80 10	– – – – mit Wärmedämmung	0	0
7304 31 80 90	– – – – – andere	0	0
7304 39	– – andere		
7304 39 10 00	– – – roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	0	0
	– – – andere		
7304 39 30 00	– – – – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 421 mm und einer Wanddicke von mehr als 10,5 mm	0	0
	– – – – andere		
	– – – – – Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde)		
7304 39 52	– – – – – – verzinkt		
7304 39 52 10	– – – – – mit Wärmedämmung	0	0
7304 39 52 90	– – – – – – – andere	0	0
7304 39 58	– – – – – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7304 39 58 10	– – – – – mit Wärmedämmung	0	0
7304 39 58 90	– – – – – – – – andere	0	0
	– – – – – andere, mit einem äußeren Durchmesser von		
7304 39 92	– – – – – – 168,3 mm oder weniger		
7304 39 92 10	– – – – – – – – mit Wärmedämmung	0	0
7304 39 92 90	– – – – – – – – andere	0	0
7304 39 93	– – – – – – mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm		
7304 39 93 10	– – – – – – – – mit Wärmedämmung	0	0
7304 39 93 90	– – – – – – – – andere	0	0
7304 39 99	– – – – – – mehr als 406,4 mm		
7304 39 99 10	– – – – – – – – mit Wärmedämmung	0	0
7304 39 99 90	– – – – – – – – andere	0	0
	– andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl		
7304 41 00	– – kaltgezogen oder kaltgewalzt		
7304 41 00 10	– – – – mit Wärmedämmung	0	0
7304 41 00 90	– – – – andere	0	0
7304 49	– – andere		
7304 49 10 00	– – – roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	0	0
	– – – andere		
7304 49 92	– – – – mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger		
7304 49 92 10	– – – – – mit Wärmedämmung	0	0
7304 49 92 90	– – – – – andere:	0	0
7304 49 99	– – – – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm		
7304 49 99 10	– – – – – – mit Wärmedämmung	0	0
7304 49 99 90	– – – – – – andere	0	0
	– andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7304 51	– – kaltgezogen oder kaltgewalzt		
	– – – gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von		
7304 51 12 00	– – – – 0,5 m oder weniger	0	0
7304 51 18 00	– – – – mehr als 0,5 m	0	0
	– – – andere		
7304 51 81 00	– – – – Präzisionsstahlrohre	0	0
7304 51 89 00	– – – – andere	0	0
7304 59	– – andere		
7304 59 10 00	– – – roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	0	0
	– – – andere, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von		
7304 59 32 00	– – – – 0,5 m oder weniger	0	0
7304 59 38 00	– – – – mehr als 0,5 m	0	0
	– – – andere		
7304 59 92	– – – – mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger		
7304 59 92 10	– – – – – mit Wärmedämmung	0	0
7304 59 92 90	– – – – – andere:	0	0
7304 59 93	– – – – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm		
7304 59 93 10	– – – – – – mit Wärmedämmung	0	0
7304 59 93 90	– – – – – – andere	0	0
7304 59 99	– – – – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm		
7304 59 99 10	– – – – – – mit Wärmedämmung	0	0
7304 59 99 90	– – – – – – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7304 90 00 00	– andere	0	0
7305	Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl		
	– Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)		
7305 11 00	– – mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißt		
7305 11 00 10	– – – – mit Wärmedämmung	0	0
7305 11 00 90	– – – – andere	0	0
7305 12 00	– – anders längsnahtgeschweißt		
7305 12 00 10	– – – – mit Wärmedämmung	0	0
7305 12 00 90	– – – – andere	0	0
7305 19 00 00	– – andere	0	0
7305 20 00 00	– Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing)	0	0
	– andere, geschweißt		
7305 31 00	– – längsnahtgeschweißt		
7305 31 00 10	– – – – mit Wärmedämmung	0	0
7305 31 00 90	– – – – andere	0	0
7305 39 00	– – andere		
7305 39 00 10	– – – – mit Wärmedämmung	0	0
7305 39 00 90	– – – – andere	0	0
7305 90 00 00	– andere	0	0
7306	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl		
	– Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)		
7306 11	– – geschweißt, aus nicht rostendem Stahl		
7306 11 10	– – – längsnahtgeschweißt		
7306 11 10 10	– – – – mit Wärmedämmung	0	0
7306 11 10 90	– – – – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7306 11 90	– – – spiralnahtgeschweißt		
7306 11 90 10	– – – – mit Wärmedämmung	0	0
7306 11 90 90	– – – – andere	0	0
7306 19	– – andere		
	– – – längsnahtgeschweißt		
7306 19 11	– – – – mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger		
7306 19 11 10	– – – – – – mit Wärmedämmung	0	0
7306 19 11 90	– – – – – – andere	0	0
7306 19 19	– – – – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm		
7306 19 19 10	– – – – – – mit Wärmedämmung	0	0
7306 19 19 90	– – – – – – andere	0	0
7306 19 90	– – – spiralnahtgeschweißt		
7306 19 90 10	– – – – – – mit Wärmedämmung	0	0
7306 19 90 90	– – – – – andere	0	0
	– Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing)		
7306 21 00 00	– – geschweißt, aus nicht rostendem Stahl	0	0
7306 29 00 00	– – andere	0	0
7306 30	– andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
	– – Präzisionsstahlrohre, mit einer Wanddicke von		
7306 30 11 00	– – – 2 mm oder weniger	0	0
7306 30 19 00	– – – mehr als 2 mm	0	0
	– – andere		
	– – – Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde)		
7306 30 41	– – – – verzinkt		
7306 30 41 10	– – – – – – mit Wärmedämmung	0	0
7306 30 41 90	– – – andere:	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7306 30 49	– – – – andere		
7306 30 49 10	– – – – – – mit Wärmedämmung	0	0
7306 30 49 90	– – – andere:	0	0
	– – – andere, mit einem äußeren Durchmesser von		
	– – – – 168,3 mm oder weniger		
7306 30 72	– – – – – verzinkt		
7306 30 72 10	– – – – – – – mit Wärmedämmung	0	0
7306 30 72 90	– – – – – – – andere	0	0
7306 30 77	– – – – – andere		
7306 30 77 10	– – – – – – – mit Wärmedämmung	0	0
7306 30 77 90	– – – – – – – andere	0	0
7306 30 80	– – – – mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm		
7306 30 80 10	– – – – – – – mit Wärmedämmung	0	0
7306 30 80 90	– – – – – – – andere	0	0
7306 40	– andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl		
7306 40 20	– – kaltgezogen oder kaltgewalzt		
7306 40 20 10	– – – mit Wärmedämmung	0	0
7306 40 20 90	– – – andere:	0	0
7306 40 80	– – andere		
7306 40 80 10	– – – für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
7306 40 80 90	– – – andere:	0	0
7306 50	– andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl		
7306 50 20 00	– – Präzisionsstahlrohre	0	0
7306 50 80	– – andere		
7306 50 80 10	– – – mit Wärmedämmung	0	0
7306 50 80 90	– – – – andere	0	0
	– andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7306 61	– – mit quadratischem oder rechteckigen Querschnitt		
	– – – mit einer Wanddicke von 2 mm oder weniger		
7306 61 11 00	– – – – aus nicht rostendem Stahl	0	0
7306 61 19 00	– – – – andere	0	0
	– – – mit einer Wanddicke von mehr als 2 mm		
7306 61 91 00	– – – – aus nicht rostendem Stahl	0	0
7306 61 99 00	– – – – andere	0	0
7306 69	– – mit anderem nicht kreisförmigem Querschnitt		
7306 69 10 00	– – – aus nicht rostendem Stahl	0	0
7306 69 90 00	– – – andere	0	0
7306 90 00 00	– andere	0	0
7307	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl		
	– gegossen		
7307 11	– – aus nicht verformbarem Gusseisen		
7307 11 10 00	– – – von der für Druckrohre verwendeten Art	5	0
7307 11 90 00	– – – andere	5	0
7307 19	– – andere		
7307 19 10 00	– – – aus verformbarem Gusseisen	5	0
7307 19 90 00	– – – andere	5	0
	– andere, aus nicht rostendem Stahl		
7307 21 00 00	– – Flansche	5	0
7307 22	– – Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde		
7307 22 10 00	– – – Muffen	0	0
7307 22 90 00	– – – Bogen und Winkel	0	0
7307 23	– – Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen		
7307 23 10 00	– – – Bogen und Winkel	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7307 23 90 00	– – – andere	5	0
7307 29	– – andere		
7307 29 10 00	– – – mit Gewinde	5	0
7307 29 30 00	– – – zum Einschweißen	5	0
7307 29 90 00	– – – andere	5	0
	– andere		
7307 91 00 00	– – Flansche	5	0
7307 92	– – Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde		
7307 92 10 00	– – – Muffen	0	0
7307 92 90 00	– – – Bogen und Winkel	0	0
7307 93	– – Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen		
	– – – mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger		
7307 93 11 00	– – – – Bogen und Winkel	5	0
7307 93 19 00	– – – – andere	5	0
	– – – mit einem größten äußeren Durchmesser von mehr als 609,6 mm		
7307 93 91 00	– – – – Bogen und Winkel	5	0
7307 93 99 00	– – – – andere	5	0
7307 99	– – andere		
7307 99 10	– – – mit Gewinde		
7307 99 10 10	– – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7307 99 10 90	– – – – – andere	5	0
7307 99 30 00	– – – zum Einschweißen	5	0
7307 99 90 00	– – – andere	5	0
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7308 10 00 00	– Brücken und Brückenelemente	0	0
7308 20 00 00	– Türme und Gittermaste	0	0
7308 30 00 00	– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	0	0
7308 40	– Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial		
7308 40 10 00	– – Material zum Grubenausbau	0	0
7308 40 90 00	– – anderes	0	0
7308 90	– andere		
7308 90 10 00	– – Schützen, Wehre, Schleusentore, ortsfeste Docks, Landebrücken und andere Konstruktionen für den Wasserbau	0	0
	– – andere		
	– – – ausschließlich oder hauptsächlich aus Blech		
7308 90 51 00	– – – – Verbundplatten aus zwei Profilblechen und einer isolierenden Mittellage	0	0
7308 90 59 00	– – – – andere	0	0
7308 90 99 00	– – – andere	0	0
7309 00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		
7309 00 10 00	– für gasförmige Stoffe (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase)	7	0
	– für flüssige Stoffe		
7309 00 30 00	– – mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	7	0
	– – andere, mit einem Fassungsvermögen von		
7309 00 51 00	– – – mehr als 100 000 l	7	0
7309 00 59 00	– – – 100 000 l oder weniger	7	0
7309 00 90 00	– für feste Stoffe	7	0
7310	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		
7310 10 00 00	– mit einem Fassungsvermögen von 50 l oder mehr	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– mit einem Fassungsvermögen von weniger als 50 l		
7310 21	– – Dosen, die durch Schweißen, Löten oder Falzen verschlossen werden		
7310 21 11 00	– – – Dosen von der für Nahrungsmittel verwendeten Art	5	0
7310 21 19 00	– – – Dosen von der für Getränke verwendeten Art	5	0
	– – – andere, mit einer Wanddicke von		
7310 21 91 00	– – – – weniger als 0,5 mm	5	0
7310 21 99 00	– – – – 0,5 mm oder mehr	5	0
7310 29	– – andere		
7310 29 10 00	– – – mit einer Wanddicke von weniger als 0,5 mm	5	0
7310 29 90 00	– – – mit einer Wanddicke von 0,5 mm oder mehr	5	0
7311 00	Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase		
7311 00 10 00	– nahtlos	5	0
	– andere, mit einem Fassungsvermögen von		
7311 00 91 00	– – weniger als 1 000 l	5	0
7311 00 99 00	– – 1 000 l oder mehr	5	0
7312	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik		
7312 10	– Litzen, Kabel und Seile		
7312 10 20 00	– – aus nicht rostendem Stahl	0	0
	– – andere, mit einer größten Querschnittsabmessung von		
	– – – 3 mm oder weniger		
7312 10 41 00	– – – – mit Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) überzogen	0	0
7312 10 49 00	– – – – andere	0	0
	– – – mehr als 3 mm		
	– – – – Litzen		
7312 10 61 00	– – – – – nicht überzogen	0	0
	– – – – – überzogen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7312 10 65 00	– – – – – – verzinkt	0	0
7312 10 69 00	– – – – – – andere	0	0
	– – – – Kabel und Seile (einschließlich verschlossene Seile)		
	– – – – – nicht überzogen oder nur verzinkt, mit einer größten Querschnittsabmessung von		
7312 10 81 00	– – – – – – mehr als 3 mm bis 12 mm	0	0
7312 10 83 00	– – – – – – mehr als 12 mm bis 24 mm	0	0
7312 10 85 00	– – – – – – mehr als 24 mm bis 48 mm	0	0
7312 10 89 00	– – – – – – mehr als 48 mm	0	0
7312 10 98 00	– – – – – andere	0	0
7312 90 00 00	– andere	0	0
7313 00 00 00	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl	0	0
7314	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl		
	– Gewebe		
7314 12 00 00	– – endlose Gewebe für Maschinen, aus nicht rostendem Stahl	0	0
7314 14 00 00	– – andere, aus nicht rostendem Stahl	0	0
7314 19 00 00	– – andere	0	0
7314 20	– Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von 100 cm^2 oder mehr, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr		
7314 20 10 00	– – aus gerippтem Draht	0	0
7314 20 90 00	– – andere	0	0
	– andere Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt		
7314 31 00 00	– – verzinkt	0	0
7314 39 00 00	– – andere	0	0
	– andere Gitter und Geflechte		
7314 41	– – verzinkt		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7314 41 10 00	– – – mit sechseckigen Maschen	0	0
7314 41 90 00	– – – andere	0	0
7314 42	– – mit Kunststoff überzogen		
7314 42 10 00	– – – mit sechseckigen Maschen	0	0
7314 42 90 00	– – – andere	0	0
7314 49 00 00	– – andere	0	0
7314 50 00 00	– Streckbleche und -bänder	0	0
7315	Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl		
	– Gelenkketten und Teile davon		
7315 11	– – Rollenketten		
7315 11 10 00	– – – von der für Fahrräder, Mopeds und Krafträder verwendeten Art	5	0
7315 11 90 00	– – – andere	5	0
7315 12 00 00	– – andere Gelenkketten	5	0
7315 19 00 00	– – Teile	5	0
7315 20 00 00	– Gleitschutzketten	5	0
	– andere Ketten		
7315 81 00 00	– – Stegketten	5	0
7315 82	– – andere Ketten, mit geschweißten Gliedern		
7315 82 10 00	– – – mit einer größten Querschnittsabmessung des Materials von 16 mm oder weniger	5	0
7315 82 90 00	– – – mit einer größten Querschnittsabmessung des Materials von mehr als 16 mm	5	0
7315 89 00 00	– – andere	5	0
7315 90 00 00	– andere Teile	5	0
7316 00 00 00	Schiffsanker, Draggen, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	5	0
7317 00	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer		
7317 00 10 00	– Reißnägel	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– andere		
	– – aus Draht		
7317 00 20 00	– – – Nägel, zusammenhängend in Streifen oder Rollen	0	0
7317 00 40 00	– – – Nägel aus Stahl mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,5 GHT oder mehr, gehärtet	0	0
	– – – andere		
7317 00 61 00	– – – – verzinkt	0	0
7317 00 69 00	– – – – andere	0	0
7317 00 90 00	– – andere	0	0
7318	Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl		
	– Waren mit Gewinde		
7318 11 00 00	– – Schwellenschrauben	5	0
7318 12	– – andere Holzschrauben		
7318 12 10 00	– – – aus nicht rostendem Stahl	5	0
7318 12 90	– – – andere		
7318 12 90 10	– – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7318 12 90 90	– – – – – andere	5	0
7318 13 00 00	– – Schraubhaken, Ring- und Ösenschrauben	5	0
7318 14	– – gewindeformende Schrauben		
7318 14 10 00	– – – aus nicht rostendem Stahl	2	0
	– – – andere		
7318 14 91	– – – – Blechschrauben		
7318 14 91 10	– – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7318 14 91 90	– – – – – – andere	5	0
7318 14 99	– – – – andere		
7318 14 99 10	– – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7318 14 99 90	– – – – – – andere	5	0
7318 15	– – andere Schrauben und Bolzen, auch mit dazugehörenden Muttern oder Unterlegscheiben		
7318 15 10	– – – Schrauben, aus vollem Material gedreht, mit einer Stiftdicke von 6 mm oder weniger		
7318 15 10 10	– – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7318 15 10 90	– – – – andere	5	0
	– – – andere		
7318 15 20 00	– – – – zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen	5	0
	– – – – andere		
	– – – – – ohne Kopf		
7318 15 30 00	– – – – – – aus nicht rostendem Stahl	5	0
	– – – – – – andere, mit einer Zugfestigkeit von		
7318 15 41	– – – – – – – weniger als 800 MPa		
7318 15 41 10	– – – – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7318 15 41 90	– – – – – – – – andere	5	0
7318 15 49 00	– – – – – – – 800 MPa oder mehr	5	0
	– – – – – mit Kopf		
	– – – – – – mit Schlitz oder Kreuzschlitz		
7318 15 51 00	– – – – – – – aus nicht rostendem Stahl	5	0
7318 15 59	– – – – – – – andere		
7318 15 59 10	– – – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7318 15 59 90	– – – – – – – andere	5	0
	– – – – – – mit Innensechskant		
7318 15 61	– – – – – – – aus nicht rostendem Stahl		
7318 15 61 10	– – – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7318 15 61 90	– – – – – – – andere	5	0
7318 15 69	– – – – – – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7318 15 69 10	– – – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7318 15 69 90	– – – – – – – andere	5	0
	– – – – – – mit Außensechskant		
7318 15 70 00	– – – – – – – aus nicht rostendem Stahl	5	0
	– – – – – – – andere, mit einer Zugfestigkeit von		
7318 15 81	– – – – – – – – weniger als 800 MPa		
7318 15 81 10	– – – – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7318 15 81 90	– – – – – – – – andere	5	0
7318 15 89	– – – – – – – – 800 MPa oder mehr		
7318 15 89 10	– – – – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7318 15 89 90	– – – – – – – – andere	5	0
7318 15 90	– – – – – – andere		
7318 15 90 10	– – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7318 15 90 90	– – – – – – andere	5	0
7318 16	– – Muttern		
7318 16 10	– – – aus vollem Material gedreht, mit einer Lochweite von 6 mm oder weniger		
7318 16 10 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7318 16 10 90	– – – – andere	5	0
	– – – andere		
7318 16 30	– – – – aus nicht rostendem Stahl		
7318 16 30 10	– – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7318 16 30 90	– – – – – andere	5	0
	– – – – andere		
7318 16 50	– – – – – Sicherungsmuttern		
7318 16 50 10	– – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7318 16 50 90	– – – – – – andere	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – – – andere, mit einer Lochweite von		
7318 16 91	– – – – – – 12 mm oder weniger		
7318 16 91 10	– – – – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7318 16 91 90	– – – – – – – – andere	5	0
7318 16 99	– – – – – – mehr als 12 mm		
7318 16 99 10	– – – – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7318 16 99 90	– – – – – – – – andere	5	0
7318 19 00	– – – – – – mehr als 12 mm		
7318 19 00 10	– – – – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7318 19 00 90	– – – – – – – – andere	5	0
	– Waren ohne Gewinde		
7318 21 00	– – Federringe und -scheiben und andere Sicherungsringe und -scheiben		
7318 21 00 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7318 21 00 90	– – – andere	5	0
7318 22 00	– – andere Unterlegscheiben		
7318 22 00 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7318 22 00 90	– – – andere	5	0
7318 23 00	– – Niete		
7318 23 00 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7318 23 00 90	– – – andere	5	0
7318 24 00	– – Splinte und Keile		
7318 24 00 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7318 24 00 90	– – – andere	5	0
7318 29 00	– – andere		
7318 29 00 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7318 29 00 90	– – – andere	1	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7319	Nähnadeln, Stricknadeln, Schnürnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken und ähnliche Waren, zum Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl; Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
7319 20 00 00	– Sicherheitsnadeln	5	0
7319 30 00 00	– Stecknadeln und ähnliche Nadeln	5	0
7319 90	– andere		
7319 90 10 00	– – Nähnadeln, Stopfnadeln oder Sticknadeln	5	0
7319 90 90 00	– – andere	5	0
7320	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl		
7320 10	– Blattfedern und Federblätter dafür		
	– – warmgeformt		
7320 10 11 00	– – – Parabelfedern und Federblätter dafür	5	0
7320 10 19 00	– – – andere	5	0
7320 10 90 00	– – andere	5	0
7320 20	– schraubenlinienförmige Federn		
7320 20 20 00	– – warmgeformt	5	0
	– – andere		
7320 20 81	– – – Druckfedern (ausgenommen Kegelstumpffedern)		
7320 20 81 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7320 20 81 90	– – – – andere	5	0
7320 20 85	– – – Zugfedern		
7320 20 85 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7320 20 85 90	– – – – andere	5	0
7320 20 89	– – – andere		
7320 20 89 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7320 20 89 90	– – – – andere	5	0
7320 90	– andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7320 90 10	– – Spiralflachfedern		
7320 90 10 10	– – – für die industrielle Montage von Motorträgern	0	0
7320 90 10 90	– – – andere	5	0
7320 90 30	– – Tellerfedern		
7320 90 30 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7320 90 30 90	– – – andere	5	0
7320 90 90	– – andere		
7320 90 90 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7320 90 90 90	– – – andere	5	0
7321	Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl		
	– Back-, Brat-, Grill-, Koch- und Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer		
7321 11	– – für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen		
7321 11 10 00	– – – mit Backofen, einschließlich Einbau-Backöfen	10	0
7321 11 90 00	– – – andere	5	0
7321 12 00 00	– – für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	5	0
7321 19 00 00	– – andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	5	0
	– andere Geräte		
7321 81	– – für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen		
7321 81 10 00	– – – mit eigener Abgasführung	5	0
7321 81 90 00	– – – andere	5	0
7321 82	– – für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen		
7321 82 10 00	– – – mit eigener Abgasführung	5	0
7321 82 90 00	– – – andere	5	0
7321 89 00 00	– – andere, einschließlich Geräte für feste Brennstoffe	5	0
7321 90 00 00	– Teile	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7322	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißlufterzeuger und -verteiler (einschließlich der Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl		
	– Heizkörper und Teile davon		
7322 11 00 00	– – aus Gusseisen	10	0
7322 19 00 00	– – andere	5	0
7322 90 00	– andere		
7322 90 00 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	1	0
	– – – andere		
7322 90 00 91	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7322 90 00 98	– – andere:	5	0
7323	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl		
7323 10 00 00	– Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	5	0
	– andere		
7323 91 00 00	– – aus Gusseisen, nicht emailliert	5	0
7323 92 00 00	– – aus Gusseisen, emailliert	5	0
7323 93	– – aus nicht rostendem Stahl		
7323 93 10 00	– – – Artikel für den Tischgebrauch	5	0
7323 93 90 00	– – – andere	5	0
7323 94	– – aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl, emailliert		
7323 94 10 00	– – – Artikel für den Tischgebrauch	5	0
7323 94 90 00	– – – andere	5	0
7323 99	– – andere		
7323 99 10 00	– – – Artikel für den Tischgebrauch	5	0
	– – – andere		
7323 99 91 00	– – – – mit Farbe versehen oder lackiert	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7323 99 99 00	– – – – andere	5	0
7324	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl		
7324 10 00	– Abwasch- und Waschbecken, aus nicht rostendem Stahl		
7324 10 00 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
7324 10 00 90	– – andere	5	0
	– Badewannen		
7324 21 00 00	– – aus Gusseisen, auch emailliert	10	0
7324 29 00 00	– – andere	10	0
7324 90 00	– andere, einschließlich Teile		
7324 90 00 10	– – hygienische Artikel, ausgenommen Teile davon, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
7324 90 00 90	– – andere	5	0
7325	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen		
7325 10	– aus nicht verformbarem Gusseisen		
7325 10 50 00	– – Straßenkappen	5	0
	– – andere		
7325 10 92 00	– – – Erzeugnisse für die Kanalisation und für Versorgungsleitungen	5	0
7325 10 99 00	– – – andere	5	0
	– andere		
7325 91 00 00	– – Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	5	0
7325 99	– – andere		
7325 99 10 00	– – – aus verformbarem Gusseisen	5	0
7325 99 90 00	– – – andere	5	0
7326	Andere Waren aus Eisen oder Stahl		
	– geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet		
7326 11 00 00	– – Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	5	0
7326 19	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7326 19 10 00	– – – freiformgeschmiedet	5	0
7326 19 90	– – – andere		
7326 19 90 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7326 19 90 90	– – – – andere	5	0
7326 20	– Waren aus Eisen- oder Stahldraht		
7326 20 30 00	– – Vogelkäfige und ähnliche Kleinkäfige	5	0
7326 20 50 00	– – Körbe	5	0
7326 20 80	– – andere		
7326 20 80 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
7326 20 80 90	– – andere:	5	0
7326 90	– andere		
7326 90 10 00	– – Tabakdosen, Zigarettenetuis, Puderdosen, Lippenstifthülsen und ähnliche Gegenstände für den Taschengebrauch	5	0
7326 90 30 00	– – Leitern und Trittschemel	5	0
7326 90 40 00	– – Paletten und ähnliche stapelfähige Transportmittel	5	0
7326 90 50 00	– – Rollen und Trommeln für Kabel, Schläuche und dergleichen	5	0
7326 90 60 00	– – nicht mechanische Dachentlüfter, Dachrinnen, Haken und andere Bauartikel	5	0
7326 90 70 00	– – Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, aus Stahlblech, für Kanalisationsabflüsse	5	0
	– – andere Waren aus Eisen oder Stahl		
7326 90 91 00	– – – freiformgeschmiedet	5	0
7326 90 93	– – – gesenkgeschmiedet		
7326 90 93 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
7326 90 93 90	– – – – andere	5	0
7326 90 95 00	– – – gesintert	5	0
7326 90 98	– – – andere		
7326 90 98 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7326 90 98 90	– – – – andere	5	0
74	KAPITEL 74 - KUPFER UND WAREN DARAUS		
7401 00 00 00	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	0	0
7402 00 00 00	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	0	0
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform		
	– raffiniertes Kupfer		
7403 11 00 00	– – Kathoden und Kathodenabschnitte	0	0
7403 12 00 00	– – Drahtbarren	0	0
7403 13 00 00	– – Knüppel	0	0
7403 19 00 00	– – anderes	0	0
	– Kupferlegierungen		
7403 21 00 00	– – Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	0	0
7403 22 00 00	– – Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	0	0
7403 29 00 00	– – andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupfervorlegierungen der Position 7405)	0	0
7404 00	Abfälle und Schrott, aus Kupfer		
7404 00 10 00	– aus raffiniertem Kupfer	0	0
	– aus Kupferlegierungen		
7404 00 91 00	– – aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	0	0
7404 00 99 00	– – andere	0	0
7405 00 00 00	Kupfervorlegierungen	0	0
7406	Pulver und Flitter, aus Kupfer		
7406 10 00 00	– Pulver ohne Lamellenstruktur	0	0
7406 20 00 00	– Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	0	0
7407	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer		
7407 10 00 00	– aus raffiniertem Kupfer	0	0
	– aus Kupferlegierungen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7407 21	– – aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)		
7407 21 10 00	– – – Stangen (Stäbe)	0	0
7407 21 90 00	– – – Profile	0	0
7407 29	– – andere		
7407 29 10 00	– – – aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	0	0
7407 29 90 00	– – – andere	0	0
7408	Draht aus Kupfer		
	– aus raffiniertem Kupfer		
7408 11 00 00	– – mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm	0	0
7408 19	– – anderer		
7408 19 10 00	– – – mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 0,5 mm	0	0
7408 19 90 00	– – – mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,5 mm oder weniger	0	0
	– aus Kupferlegierungen		
7408 21 00 00	– – aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	0	0
7408 22 00 00	– – aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	0	0
7408 29 00 00	– – anderer	0	0
7409	Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		
	– aus raffiniertem Kupfer		
7409 11 00 00	– – in Rollen	0	0
7409 19 00 00	– – andere	0	0
	– aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)		
7409 21 00 00	– – in Rollen	0	0
7409 29 00 00	– – andere	0	0
	– aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7409 31 00 00	– – in Rollen	0	0
7409 39 00 00	– – andere	0	0
7409 40	– aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)		
7409 40 10 00	– – aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel)	0	0
7409 40 90 00	– – aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	0	0
7409 90 00 00	– aus anderen Kupferlegierungen	0	0
7410	Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		
	– ohne Unterlage		
7410 11 00 00	– – aus raffiniertem Kupfer	0	0
7410 12 00 00	– – aus Kupferlegierungen	0	0
	– auf Unterlage		
7410 21 00 00	– – aus raffiniertem Kupfer	0	0
7410 22 00 00	– – aus Kupferlegierungen	0	0
7411	Rohre aus Kupfer		
7411 10	– aus raffiniertem Kupfer		
	– – gerade, mit einer Wanddicke von		
7411 10 11 00	– – – mehr als 0,6 mm	0	0
7411 10 19 00	– – – 0,6 mm oder weniger	0	0
7411 10 90 00	– – andere	0	0
	– aus Kupferlegierungen		
7411 21	– – aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)		
7411 21 10 00	– – – gerade	0	0
7411 21 90 00	– – – andere	0	0
7411 22 00 00	– – aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	0	0
7411 29 00 00	– – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7412	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Kupfer		
7412 10 00 00	– aus raffiniertem Kupfer	0	0
7412 20 00 00	– aus Kupferlegierungen	0	0
7413 00	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik		
7413 00 20 00	– aus raffiniertem Kupfer	0	0
7413 00 80 00	– aus Kupferlegierungen	0	0
[7414]			
7415	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kupferkopf; Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer		
7415 010 00 00	– Stifte und Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern und ähnliche Waren	0	0
	– andere Waren, ohne Gewinde		
7415 21 00 00	– – Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben)	0	0
7415 29 00 00	– – andere	0	0
	– andere Waren, mit Gewinde		
7415 33 00 00	– – Schrauben; Bolzen und Muttern	0	0
7415 39 00 00	– – andere	0	0
[7416]			
[7417]			
7418	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Kupfer		
	– Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen		
7418 11 00 00	– – Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	0	0
7418 19	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7418 19 10 00	– – – nicht elektrische Koch- und Heizgeräte von der im Haushalt verwendeten Art und Teile davon, aus Kupfer	0	0
7418 19 90 00	– – – andere	0	0
7418 20 00 00	– Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon	0	0
7419	Andere Waren aus Kupfer		
7419 10 00 00	– Ketten und Teile davon	0	0
	– andere		
7419 91 00 00	– – gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet	0	0
7419 99	– – andere		
7419 99 10 00	– – – Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht mit einem größten Durchmesser von 6 mm oder weniger; Streckbleche und -bänder	0	0
7419 99 30 00	– – – Federn	0	0
7419 99 90 00	– – – andere	0	0
75	KAPITEL 75 - NICKEL UND WAREN DARAUS		
7501	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie		
7501 10 00 00	– Nickelmatte	0	0
7501 20 00 00	– Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie	0	0
7502	Nickel in Rohform		
7502 10 00 00	– nicht legiertes Nickel	0	0
7502 20 00 00	– Nickellegierungen	0	0
7503 00	Abfälle und Schrott, aus Nickel		
7503 00 10 00	– aus nicht legiertem Nickel	0	0
7503 00 90 00	– aus Nickellegierungen	0	0
7504 00 00 00	Pulver und Flitter, aus Nickel	0	0
7505	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel		
	– Stangen (Stäbe) und Profile		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7505 11 00 00	– – aus nicht legiertem Nickel	0	0
7505 12 00 00	– – aus Nickellegierungen	0	0
	– Draht		
7505 21 00 00	– – aus nicht legiertem Nickel	0	0
7505 22 00 00	– – aus Nickellegierungen	0	0
7506	Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel		
7506 10 00 00	– aus nicht legiertem Nickel	0	0
7506 20 00 00	– aus Nickellegierungen	0	0
7507	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Nickel		
	– Rohre		
7507 11 00 00	– – aus nicht legiertem Nickel	0	0
7507 12 00 00	– – aus Nickellegierungen	0	0
7507 20 00 00	– Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	0	0
7508	Andere Waren aus Nickel		
7508 10 00 00	– Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Nickeldraht	0	0
7508 90 00 00	– andere	0	0
76	KAPITEL 76- ALUMINIUM UND WAREN DARAUS		
7601	Aluminium in Rohform		
7601 10 00 00	– nicht legiertes Aluminium	0	0
7601 20	– Aluminiumlegierungen		
7601 20 10 00	– – Primäraluminium	0	0
	– – Sekundäraluminium		
7601 20 91 00	– – – in Rohblöcken (Ingots) oder in flüssiger Form	0	0
7601 20 99 00	– – – anderes	0	0
7602 00	Abfälle und Schrott, aus Aluminium		
	– Abfälle		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7602 00 11 00	– – Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne; Abfälle von bunten, beschichteten oder kaschierten Folien und dünnen Bändern, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	0	0
7602 00 19 00	– – andere (einschließlich der fehlerhaften oder der bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke)	0	0
7602 00 90 00	– Schrott	0	0
7603	Pulver und Flitter, aus Aluminium		
7603 10 00 00	– Pulver ohne Lamellenstruktur	0	0
7603 20 00 00	– Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	0	0
7604	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium		
7604 10	– aus nicht legiertem Aluminium		
7604 10 10 00	– – Stangen (Stäbe)	0	0
7604 10 90 00	– – Profile	0	0
	– aus Aluminiumlegierungen		
7604 21 00 00	– – Hohlprofile	0	0
7604 29	– – andere		
7604 29 10 00	– – – Stangen (Stäbe)	0	0
7604 29 90 00	– – – Profile	0	0
7605	Draht aus Aluminium		
	– aus nicht legiertem Aluminium		
7605 11 00 00	– – mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	0	0
7605 19 00 00	– – anderer	0	0
	– aus Aluminiumlegierungen		
7605 21 00 00	– – mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	0	0
7605 29 00 00	– – anderer	0	0
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm		
	– quadratisch oder rechteckig		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7606 11	– – aus nicht legiertem Aluminium		
7606 11 10 00	– – – mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	0	0
	– – – andere, mit einer Dicke von		
7606 11 91 00	– – – – weniger als 3 mm	0	0
7606 11 93 00	– – – – 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm	0	0
7606 11 99 00	– – – – 6 mm oder mehr	0	0
7606 12	– – aus Aluminiumlegierungen		
7606 12 10 00	– – – Aluminiumbänder für Jalousien	0	0
	– – – andere		
7606 12 50 00	– – – – mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	0	0
	– – – – andere, mit einer Dicke von		
7606 12 91 00	– – – – – weniger als 3 mm	0	0
7606 12 93 00	– – – – – 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm	0	0
7606 12 99 00	– – – – – 6 mm oder mehr	0	0
	– andere		
7606 91 00 00	– – aus nicht legiertem Aluminium	0	0
7606 92 00 00	– – aus Aluminiumlegierungen	0	0
7607	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger		
	– ohne Unterlage		
7607 11	– – nur gewalzt		
7607 11 10 00	– – – mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm	0	0
7607 11 90 00	– – – mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm	0	0
7607 19	– – andere		
7607 19 10 00	– – – mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm	0	0
	– – – mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7607 19 91 00	– – – – selbstklebend	0	0
7607 19 99 00	– – – – andere	0	0
7607 20	– auf Unterlage		
7607 20 10 00	– – mit einer Dicke (ohne Unterlage) von weniger als 0,021 mm	0	0
	– – mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,021 mm bis 0,2 mm		
7607 20 91 00	– – – selbstklebend	0	0
7607 20 99 00	– – – andere	0	0
7608	Rohre aus Aluminium		
7608 10 00 00	– aus nicht legiertem Aluminium	0	0
7608 20	– aus Aluminiumlegierungen		
7608 20 20 00	– – geschweißt	0	0
	– – andere		
7608 20 81 00	– – – nur stranggepresst	0	0
7608 20 89 00	– – – andere	0	0
7609 00 00 00	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	0	0
7610	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium		
7610 10 00 00	– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	0	0
7610 90	– andere		
7610 90 10 00	– – Brücken und Brückenelemente, Türme und Gittermaste	0	0
7610 90 90 00	– – andere	0	0
7611 00 00 00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7612	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		
7612 10 00 00	– Tuben	0	0
7612 90	– andere		
7612 90 10 00	– – Verpackungsröhrchen	0	0
7612 90 20 00	– – Behälter von der für Aerosole verwendeten Art	0	0
	– – andere, mit einem Fassungsvermögen von		
7612 90 91 00	– – – 50 l oder mehr	0	0
7612 90 98 00	– – – weniger als 50 l	0	0
7613 00 00 00	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	0	0
7614	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik		
7614 10 00 00	– mit Stahlseele	0	0
7614 90 00 00	– andere	0	0
7615	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Aluminium; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Aluminium		
	– Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen		
7615 11 00 00	– – Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	0	0
7615 19	– – andere		
7615 19 10 00	– – – gegossen	0	0
7615 19 90 00	– – – andere	0	0
7615 20 00 00	– Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon	0	0
7616	Andere Waren aus Aluminium		
7616 10 00 00	– Stifte, Nägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305), Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– andere		
7616 91 00 00	– – Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht	0	0
7616 99	– – andere		
7616 99 10 00	– – – gegossen	0	0
7616 99 90 00	– – – andere	0	0
78	KAPITEL 78- BLEI UND WAREN DARAUS		
7801	Blei in Rohform		
7801 10 00 00	– raffiniertes Blei	0	0
	– anderes		
7801 91 00 00	– – Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend	0	0
7801 99	– – anderes		
7801 99 10 00	– – – mit einem Silbergehalt von 0,02 GHT oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei)	0	0
	– – – anderes		
7801 99 91 00	– – – – Bleilegierungen	0	0
7801 99 99 00	– – – – anderes	0	0
7802 00 00 00	Abfälle und Schrott, aus Blei	0	0
[7803]			
7804	Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Blei; Pulver und Flitter, aus Blei		
	– Platten, Bleche, Bänder und Folien		
7804 11 00 00	– – Bänder und Folien, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	0	0
7804 19 00 00	– – andere	0	0
7804 20 00 00	– Pulver und Flitter	0	0
[7805]			
7806 00	Andere Waren aus Blei		
7806 00 10 00	– Verpackungsmittel mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung, zum Befördern oder Lagern radioaktiver Stoffe (Euratom)	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7806 00 30 00	– Stangen (Stäbe), Profile und Draht	0	0
7806 00 50 00	– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	0	0
7806 00 80 00	– andere	0	0
79	KAPITEL 79- ZINK UND WAREN DARAUS		
7901	Zink in Rohform		
	– nicht legiertes Zink		
7901 11 00 00	– – mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr	0	0
7901 12	– – mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT		
7901 12 10 00	– – – mit einem Zinkgehalt von 99,95 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,99 GHT	0	0
7901 12 30 00	– – – mit einem Zinkgehalt von 98,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,95 GHT	0	0
7901 12 90 00	– – – mit einem Zinkgehalt von 97,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 98,5 GHT	0	0
7901 20 00 00	– Zinklegierungen	0	0
7902 00 00 00	Abfälle und Schrott, aus Zink	0	0
7903	Staub, Pulver und Flitter, aus Zink		
7903 10 00 00	– Zinkstaub	0	0
7903 90 00 00	– andere	0	0
7904 00 00 00	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zink	0	0
7905 00 00 00	Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	0	0
[7906]			
7907 00	Andere Waren aus Zink		
7907 00 10 00	– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	0	0
7907 00 90 00	– andere	0	0
80	KAPITEL 80- ZINN UND WAREN DARAUS		
8001	Zinn in Rohform		
8001 10 00 00	– nicht legiertes Zinn	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8001 20 00 00	– Zinnlegierungen	0	0
8002 00 00 00	Abfälle und Schrott, aus Zinn	0	0
8003 00 00 00	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zinn	0	0
[8004]			
[8005]			
[8006]			
8007 00	Andere Waren aus Zinn		
8007 00 10 00	– Bleche und Bänder, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	0	0
8007 00 30 00	– Folien und dünne Bänder, (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger; Pulver und Flitter	0	0
8007 00 50 00	– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	0	0
8007 00 90 00	– andere	0	0
81	KAPITEL 81- ANDERE UNEDLE METALLE; CERMETS; WAREN DARAUS		
8101	Wolfram und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8101 10 00 00	– Pulver	0	0
	– andere		
8101 94 00 00	– – Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	0	0
8101 96 00 00	– – Draht	0	0
8101 97 00 00	– – Abfälle und Schrott	0	0
8101 99	– – andere		
8101 99 10 00	– – – Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	0	0
8101 99 90 00	– – – andere	0	0
8102	Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8102 10 00 00	– Pulver	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– andere		
8102 94 00 00	– – Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	0	0
8102 95 00 00	– – Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	0	0
8102 96 00 00	– – Draht	0	0
8102 97 00 00	– – Abfälle und Schrott	0	0
8102 99 00 00	– – andere	0	0
8103	Tantal und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8103 20 00 00	– Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Pulver	0	0
8103 30 00 00	– Abfälle und Schrott	0	0
8103 90	– andere		
8103 90 10 00	– – Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien	0	0
8103 90 90 00	– – andere	0	0
8104	Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
	– Magnesium in Rohform		
8104 11 00 00	– – mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr	0	0
8104 19 00 00	– – anderes	0	0
8104 20 00 00	– Abfälle und Schrott	0	0
8104 30 00 00	– Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver	0	0
8104 90 00 00	– andere	0	0
8105	Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8105 20 00 00	– Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt in Rohform; Pulver	0	0
8105 30 00 00	– Abfälle und Schrott	0	0
8105 90 00 00	– andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8106 00	Bismut und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8106 00 10 00	– Bismut in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	0	0
8106 00 90 00	– andere	0	0
8107	Cadmium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8107 20 00 00	– Cadmium in Rohform; Pulver	0	0
8107 30 00 00	– Abfälle und Schrott	0	0
8107 90 00 00	– andere	0	0
8108	Titan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8108 20 00	– Titan in Rohform; Pulver		
8108 20 00 10	– – poröses Titan	0	0
8108 20 00 20	– – Pulver	0	0
8108 20 00 90	– – andere	0	0
8108 30 00 00	– Abfälle und Schrott	0	0
8108 90	– andere		
8108 90 30 00	– – Stangen (Stäbe), Profile und Draht	0	0
8108 90 50 00	– – Bleche, Bänder und Folien	0	0
8108 90 60 00	– – Rohre	0	0
8108 90 90 00	– – andere	0	0
8109	Zirconium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8109 20 00 00	– Zirconium in Rohform; Pulver	0	0
8109 30 00 00	– Abfälle und Schrott	0	0
8109 90 00 00	– andere	0	0
8110	Antimon und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8110 10 00 00	– Antimon in Rohform; Pulver	0	0
8110 20 00 00	– Abfälle und Schrott	0	0
8110 90 00 00	– andere	0	0
8111 00	Mangan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– Mangan in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver		
8111 00 11 00	– – Mangan in Rohform; Pulver	0	0
8111 00 19 00	– – Abfälle und Schrott	0	0
8111 00 90 00	– andere	0	0
8112	Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rhenium, Thallium, und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
	– Beryllium		
8112 12 00 00	– – in Rohform; Pulver	0	0
8112 13 00 00	– – Abfälle und Schrott	0	0
8112 19 00 00	– – andere	0	0
	– Chrom		
8112 21	– – in Rohform; Pulver		
8112 21 10 00	– – – Chromlegierungen mit einem Nickelgehalt von mehr als 10 GHT	0	0
8112 21 90 00	– – – andere	0	0
8112 22 00 00	– – Abfälle und Schrott	0	0
8112 29 00 00	– – andere	0	0
	– Thallium		
8112 51 00 00	– – in Rohform; Pulver	5	0
8112 52 00 00	– – Abfälle und Schrott	0	0
8112 59 00 00	– – andere	0	0
	– andere		
8112 92	– – in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver		
8112 92 10 00	– – – Hafnium	0	0
	– – – Niob (Columbium), Rhenium, Gallium, Indium, Vanadium, Germanium		
8112 92 21 00	– – – – Abfälle und Schrott	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – – andere		
8112 92 31 00	– – – – – Niob (Columbium), Rhenium	0	0
8112 92 81 00	– – – – – Indium	5	0
8112 92 89 00	– – – – – Gallium	0	0
8112 92 91 00	– – – – – Vanadium	0	0
8112 92 95 00	– – – – – Germanium	0	0
8112 99	– – andere		
8112 99 20 00	– – – Hafnium; Germanium	0	0
8112 99 30 00	– – – Niob (Columbium), Rhenium	0	0
8112 99 70	– – – Gallium, Indium, Vanadium		
8112 99 70 10	– – – – Gallium	0	0
8112 99 70 90	– – – – andere	0	0
8113 00	Cermets und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8113 00 20 00	– in Rohform	0	0
8113 00 40 00	– Abfälle und Schrott	0	0
8113 00 90 00	– andere	0	0
82	KAPITEL 82- WERKZEUGE, SCHNEIDWAREN UND ESSBESTECKE, AUS UNEDLEN METALLEN; TEILE DAVON, AUS UNEDLEN METALLEN		
8201	Spaten, Schaufeln, Spitzhacken, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Geflügelscheren, Gartenscheren, Baumscheren und ähnliche Scheren; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft		
8201 10 00 00	– Spaten und Schaufeln	10	3
8201 20 00 00	– Gabeln	10	3
8201 30 00 00	– Spitzhacken, Hacken aller Art, Rechen und Schaber	10	3
8201 40 00 00	– Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten	10	3
8201 50 00 00	– Gartenscheren, Rosenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschließlich Geflügelscheren)	10	3
8201 60 00 00	– Heckenscheren, Baumscheren und ähnliche mit zwei Händen zu betätigende Scheren	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8201 90 00 00	– andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	10	3
8202	Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)		
8202 10 00 00	– Handsägen	10	3
8202 20 00 00	– Bandsägeblätter	10	3
	– Kreissägeblätter, einschließlich Frässägeblätter		
8202 31 00 00	– – mit arbeitendem Teil aus Stahl	2	0
8202 39 00 00	– – andere, einschließlich Teile	2	0
8202 40 00 00	– Sägeketten	2	0
	– andere Sägeblätter		
8202 91 00 00	– – Langsägeblätter für die Metallbearbeitung	2	0
8202 99	– – andere		
	– – – mit arbeitendem Teil aus Stahl		
8202 99 11 00	– – – – für die Metallbearbeitung	2	0
8202 99 19 00	– – – – für die Bearbeitung anderer Stoffe	2	0
8202 99 90 00	– – – mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen	2	0
8203	Feilen, Raspeln, Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, Scheren zum Schneiden von Metallen, Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Handwerkzeuge		
8203 10 00 00	– Feilen, Raspeln, und ähnliche Werkzeuge	2	0
8203 20	– Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, und ähnliche Werkzeuge		
8203 20 10 00	– – Pinzetten	2	0
8203 20 90 00	– – andere	2	0
8203 30 00 00	– Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werkzeuge	2	0
8203 40 00 00	– Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Werkzeuge	2	0
8204	Von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel (einschließlich Drehmomentschlüssel); auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel		
8204 11 00 00	– – mit nicht verstellbarer Spannweite	10	3
8204 12 00	– – mit verstellbarer Spannweite		
8204 12 00 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	5	0
8204 12 00 90	– – – andere	10	3
8204 20 00 00	– auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff	10	3
8205	Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, die nicht Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen sind; Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb		
8205 10 00 00	– Bohrwerkzeuge, Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge	10	3
8205 20 00 00	– Hämmer und Fäustel	10	3
8205 30 00 00	– Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche schneidende Werkzeuge für die Holzbearbeitung	10	3
8205 40 00 00	– Schraubenzieher (Schraubendreher)	10	3
	– andere Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten)		
8205 51 00 00	– – Haushaltswerkzeuge	10	3
8205 59	– – andere		
8205 59 10 00	– – – Werkzeuge für Maurer, Former und Gießer, Zementarbeiter, Gipser und Maler	8	3
8205 59 30 00	– – – mit Patronen betriebene Werkzeuge zum Nieten, Befestigen von Bolzen, Dübeln usw.	8	3
8205 59 90	– – – andere		
8205 59 90 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	5	0
8205 59 90 90	– – – – andere	8	3
8205 60 00 00	– Lötlampen und dergleichen	10	3
8205 70 00 00	– Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen	10	3
8205 80 00 00	– Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb	10	3
8205 90 00 00	– Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8206 00 00 00	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	10	3
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge		
	– Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge		
8207 13 00 00	– – mit arbeitendem Teil aus Cermets	2	0
8207 19	– – andere, einschließlich Teile		
8207 19 10 00	– – – mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2	0
8207 19 90 00	– – – andere	2	0
8207 20	– Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen		
8207 20 10 00	– – mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2	0
8207 20 90 00	– – mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen	2	0
8207 30	– Press-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge		
8207 30 10	– – für die Metallbearbeitung		
8207 30 10 10	– – – austauschbare Prägestempel zum Prägen von Rohren, zur Verwendung in Werkzeugmaschinen der Unterposition 8459 70 00 00	0	0
8207 30 10 90	– – – andere	2	0
8207 30 90 00	– – andere	2	0
8207 40	– Werkzeuge zum Herstellen von Innen- und Außengewinden		
	– – für die Metallbearbeitung		
8207 40 10 00	– – – Werkzeuge zum Herstellen von Innengewinden	2	0
8207 40 30 00	– – – Werkzeuge zum Herstellen von Außengewinden	2	0
8207 40 90 00	– – andere	2	0
8207 50	– Bohrwerkzeuge		
8207 50 10 00	– – mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2	0
	– – mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen		
8207 50 30 00	– – – Mauerbohrer	2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – andere		
	– – – – für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil		
8207 50 50 00	– – – – – aus Cermets	2	0
8207 50 60 00	– – – – – aus Schnellarbeitsstahl	2	0
8207 50 70 00	– – – – – aus anderen Stoffen	2	0
8207 50 90 00	– – – – andere	2	0
8207 60	– Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge		
8207 60 10 00	– – mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2	0
	– – mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen		
	– – – Reibahlen und Ausbohrwerkzeuge		
8207 60 30 00	– – – – für die Metallbearbeitung	2	0
8207 60 50 00	– – – – andere	2	0
	– – – Räumwerkzeuge		
8207 60 70 00	– – – – für die Metallbearbeitung	2	0
8207 60 90 00	– – – – andere	2	0
8207 70	– Fräswerkzeuge		
	– – für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil		
8207 70 10 00	– – – aus Cermets	2	0
	– – – aus anderen Stoffen		
8207 70 31 00	– – – – Schaftfräser	2	0
8207 70 35 00	– – – – Wälzfräser	2	0
8207 70 38 00	– – – – andere	2	0
8207 70 90 00	– – andere	2	0
8207 80	– Drehwerkzeuge		
	– – für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil		
8207 80 11 00	– – – aus Cermets	2	0
8207 80 19 00	– – – aus anderen Stoffen	2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8207 80 90 00	– – andere	2	0
8207 90	– andere auswechselbare Werkzeuge		
8207 90 10 00	– – mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2	0
	– – mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen		
8207 90 30 00	– – – Schraubendrehereinsätze	2	0
8207 90 50 00	– – – Verzahnwerkzeuge	2	0
	– – – andere, mit arbeitendem Teil		
	– – – – aus Cermets		
8207 90 71 00	– – – – – für die Metallbearbeitung	2	0
8207 90 78 00	– – – – – andere	2	0
	– – – – aus anderen Stoffen		
8207 90 91 00	– – – – – für die Metallbearbeitung	2	0
8207 90 99 00	– – – – – andere	2	0
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte		
8208 10 00 00	– für die Metallbearbeitung	2	0
8208 20 00 00	– für die Holzbearbeitung	2	0
8208 30	– für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie		
8208 30 10 00	– – Kreismesser	2	0
8208 30 90 00	– – andere	2	0
8208 40 00 00	– für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	2	0
8208 90 00 00	– andere	2	0
8209 00	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus Cermets		
8209 00 20 00	– Wendeschneidplatten	2	0
8209 00 80 00	– andere	2	0
8210 00 00 00	Von Hand zu betätigende mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8211	Messer (ausgenommen Messer der Position 8208) mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür		
8211 10 00 00	– Zusammenstellungen	10	3
	– andere		
8211 91	– – Tischmesser mit feststehender Klinge		
8211 91 30 00	– – – Tischmesser mit Griff und Klinge, aus nicht rostendem Stahl	10	3
8211 91 80 00	– – – andere	10	3
8211 92 00 00	– – andere Messer mit feststehender Klinge	10	3
8211 93 00 00	– – Messer mit nicht feststehender Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau	5	3
8211 94 00 00	– – Klingen	10	3
8211 95 00 00	– – Griffe aus unedlen Metallen	10	3
8212	Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band)		
8212 10	– Rasiermesser und Rasierapparate		
8212 10 10 00	– – Rasierapparate mit nicht auswechselbaren Klingen	8	3
8212 10 90 00	– – andere	8	3
8212 20 00 00	– Rasierklingen, einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band	8	3
8212 90 00 00	– andere Teile	10	3
8213 00 00 00	Scheren und Scherenblätter	10	3
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)		
8214 10 00 00	– Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer, und Klingen dafür	10	3
8214 20 00 00	– Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	10	3
8214 90 00 00	– andere	10	3
8215	Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren		
8215 10	– Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder platinierten Bestandteil enthalten		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8215 10 20 00	– – nur versilberte, vergoldete oder platinierte Bestandteile enthaltend	10	3
	– – andere		
8215 10 30 00	– – – aus nicht rostendem Stahl	10	3
8215 10 80 00	– – – andere	10	3
8215 20	– andere Zusammenstellungen		
8215 20 10 00	– – aus nicht rostendem Stahl	10	3
8215 20 90 00	– – andere	10	3
	– andere		
8215 91 00 00	– – versilbert, vergoldet oder platiniert	10	3
8215 99	– – andere		
8215 99 10 00	– – – aus nicht rostendem Stahl	10	3
8215 99 90 00	– – – andere	10	3
83	KAPITEL 83- VERSCHIEDENE WAREN AUS UNEDLEN METALLEN		
8301	Vorhängeschlösser, Schlösser und Sicherheitsriegel (zum Schließen mit Schlüssel, als Kombinationsschlösser oder als elektrische Schlösser), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen		
8301 10 00 00	– Vorhängeschlösser	10	3
8301 20 00	– Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art		
8301 20 00 10	– – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8301 20 00 90	– – andere	10	3
8301 30 00 00	– Schlösser von der für Möbel verwendeten Art	10	3
8301 40	– andere Schlösser; Sicherheitsriegel		
	– – Schlösser von der für Gebäudetüren verwendeten Art		
8301 40 11 00	– – – Zylinderschlösser	10	3
8301 40 19 00	– – – andere	10	3
8301 40 90 00	– – andere Schlösser; Sicherheitsriegel	10	3
8301 50 00 00	– Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8301 60 00	– Teile		
8301 60 00 10	– – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8301 60 00 90	– – andere	10	3
8301 70 00 00	– Schlüssel, gesondert gestellt	10	3
8302	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufrädchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen; automatische Türschließer aus unedlen Metallen		
8302 10 00	– Scharniere		
8302 10 00 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	1	0
8302 10 00 90	– – andere	10	3
8302 20 00	– Laufrädchen oder -rollen		
8302 20 00 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	1	0
8302 20 00 90	– – andere	10	3
8302 30 00	– andere Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge		
8302 30 00 10	– – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8302 30 00 90	– – andere	10	3
	– andere Beschläge und andere ähnliche Waren		
8302 41 00	– – Baubeschläge		
8302 41 00 10	– – – Beschläge, Elemente, Halterungen und ähnliche Waren, die in Gebäuden zum Schließen von Fenstern mit Dreh- und Drehkippflügeln verwendet werden	2	0
8302 41 00 90	– – – andere	10	3
8302 42 00	– – andere, für Möbel		
8302 42 00 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	1	0
8302 42 00 90	– – – andere	10	3
8302 49 00	– – andere		
8302 49 00 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	1	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8302 49 00 90	– – – andere	10	3
8302 50 00 00	– Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren	10	3
8302 60 00	– automatische Türschließer		
8302 60 00 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	1	0
8302 60 00 90	– – andere	10	3
8303 00	Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen		
8303 00 10 00	– Panzerschränke	10	3
8303 00 30 00	– Türen und Fächer für Stahlkammern	10	3
8303 00 90 00	– Sicherheitskassetten und ähnliche Waren	10	3
8304 00 00 00	Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer, Federschalen, Stempelhalter und ähnliche Ausstattungsgegenstände für Büros, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Position 9403	10	3
8305	Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner, Briefklammern, Heftecken, Aktenklammern, Karteireiter und ähnliches Büromaterial, aus unedlen Metallen; Heftklammern, zusammenhängend in Streifen (z. B. zur Verwendung im Büro, beim Dekorieren oder Verpacken), aus unedlen Metallen		
8305 10 00 00	– Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner	10	3
8305 20 00 00	– Heftklammern, zusammenhängend in Streifen	10	3
8305 90 00 00	– andere, einschließlich Teile	10	3
8306	Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren, nicht elektrisch, aus unedlen Metallen; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen; Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen		
8306 10 00 00	– Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren	10	3
	– Statuetten und andere Ziergegenstände		
8306 21 00 00	– – versilbert, vergoldet oder platiniert	10	3
8306 29	– – andere		
8306 29 10 00	– – – aus Kupfer	10	3
8306 29 90 00	– – – aus anderen unedlen Metallen	10	3
8306 30 00 00	– Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen; Spiegel	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8307	Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken		
8307 10 00	– aus Eisen oder Stahl		
8307 10 00 10	– – mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8307 10 00 90	– – andere	2	0
8307 90 00	– aus anderen unedlen Metallen		
8307 90 00 10	– – mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8307 90 00 90	– – andere	2	0
8308	Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Kleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren oder zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen; Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen		
8308 10 00 00	– Klammern, Haken und Ösen	10	3
8308 20 00 00	– Hohlniete oder Zweispitzniete	10	3
8308 90 00 00	– andere, einschließlich Teile	10	3
8309	Stopfen (einschließlich Kronenverschlüsse, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen		
8309 10 00 00	– Kronenverschlüsse	10	3
8309 90	– andere		
8309 90 10 00	– – Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Blei; Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Aluminium, mit einem Durchmesser von mehr als 21 mm	5	0
8309 90 90 00	– – andere	15	3
8310 00 00 00	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schilder und Zeichen der Position 9405	10	3
8311	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flussmitteln umhüllt oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten oder zum Auftragen von Metall oder von Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren		
8311 10	– umhüllte Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen		
8311 10 10	– – Schweißelektroden mit einer Seele aus Eisen oder Stahl und einer Umhüllung aus feuerfestem Material		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8311 10 10 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8311 10 10 90	– – – andere	10	3
8311 10 90 00	– – andere	10	3
8311 20 00	– gefüllte Drähte aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen		
8311 20 00 10	– – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8311 20 00 90	– – andere	10	3
8311 30 00 00	– umhüllte Stäbe und gefüllte Drähte, aus unedlen Metallen, für das Löten oder das Autogenschweißen	10	3
8311 90 00 00	– andere	10	3
	ABSCHNITT XVI - MASCHINEN, APPARATE, MECHANISCHE GERÄTE UND ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, FERNSEH-BILD- UND-TONAUFZEICHNUNGSGERÄTE ODER FERNSEH-BILD- UND-TONWIEDERGABEGERÄTE, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE		
84	KAPITEL 84 - KERNREAKTOREN, KESSEL, MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE; TEILE DAVON		
8401	Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung		
8401 10 00 00	– Kernreaktoren (Euratom)	0	0
8401 20 00 00	– Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung sowie Teile davon (Euratom)	0	0
8401 30 00 00	– nicht bestrahlte Brennstoffelemente (Euratom)	0	0
8401 40 00 00	– Teile von Kernreaktoren (Euratom)	0	0
8402	Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser		
	– Dampfkessel		
8402 11 00 00	– – Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von mehr als 45 t/h	2	0
8402 12 00 00	– – Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von 45 t/h oder weniger	10	3
8402 19	– – andere Dampfkessel, einschließlich kombinierte Kessel (Hybridkessel)		
8402 19 10 00	– – – Flammrohrkessel und Rauchrohrkessel	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8402 19 90 00	– – – andere	5	0
8402 20 00 00	– Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	5	0
8402 90 00 00	– Teile	2	0
8403	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402		
8403 10	– Heizkessel		
8403 10 10 00	– – aus Gusseisen	0	0
8403 10 90	– – andere		
8403 10 90 10	– – – Zentralheizungskessel mit einer Leistung von mehr als 100 kW bis 10 000 kW	10	3
8403 10 90 20	– – – Zentralheizungskessel mit einer Leistung von 100 kW und weniger	8	3
8403 10 90 90	– – – andere	5	0
8403 90	– Teile		
8403 90 10 00	– – aus Gusseisen	0	0
8403 90 90 00	– – andere	0	0
8404	Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Rußbläser und Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen		
8404 10 00	– Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403		
8404 10 00 10	– – für Unterposition 8402 12 00 00 und Position 8403 10 90	8	3
8404 10 00 90	– – andere	5	0
8404 20 00 00	– Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	5	0
8404 90 00 00	– Teile	5	0
8405	Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern		
8405 10 00 00	– Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern	2	0
8405 90 00 00	– Teile	2	0
8406	Dampfturbinen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8406 10 00 00	– Turbinen für den Antrieb von Wasserfahrzeugen	5	0
	– andere Turbinen		
8406 81	– – mit einer Leistung von mehr als 40 mW		
8406 81 10 00	– – – Wasserdampfturbinen für den Antrieb von elektrischen Generatoren	2	0
8406 81 90 00	– – – andere	2	0
8406 82	– – mit einer Leistung von 40 mW oder weniger		
	– – – Wasserdampfturbinen für den Antrieb von elektrischen Generatoren, mit einer Leistung von		
8406 82 11 00	– – – – 10 mW oder weniger	2	0
8406 82 19 00	– – – – mehr als 10 mW	5	0
8406 82 90 00	– – – andere	2	0
8406 90	– Teile		
8406 90 10 00	– – Lauf- und Leitschaufeln, Rotoren	2	0
8406 90 90 00	– – andere	5	0
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung		
8407 10 00	– Motoren für Luftfahrzeuge		
8407 10 00 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
8407 10 00 90	– – andere	3	3
	– Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge		
8407 21	– – Außenbordmotoren		
8407 21 10 00	– – – mit einem Hubraum von 325 cm^3 oder weniger	5	0
	– – – mit einem Hubraum von mehr als 325 cm^3		
8407 21 91 00	– – – – mit einer Leistung von 30 kW oder weniger	5	0
8407 21 99 00	– – – – mit einer Leistung von mehr als 30 kW	5	0
8407 29	– – andere		
8407 29 20 00	– – – mit einer Leistung von 200 kW oder weniger	5	0
8407 29 80 00	– – – mit einer Leistung von mehr als 200 kW	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– Hubkolbenmotoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art		
8407 31 00 00	– – mit einem Hubraum von 50 cm^3 oder weniger	5	0
8407 32	– – mit einem Hubraum von mehr als 50 cm^3 bis 250 cm^3		
8407 32 10 00	– – – mit einem Hubraum von mehr als 50 cm^3 bis 125 cm^3	5	0
8407 32 90 00	– – – mit einem Hubraum von mehr als 125 cm^3 bis 250 cm^3	5	0
8407 33	– – mit einem Hubraum von mehr als 250 cm^3 bis 1 000 cm^3		
8407 33 10 00	– – – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Positionen 8703, 8704 und 8705	5	0
8407 33 90 00	– – – andere	5	0
8407 34	– – mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm^3		
8407 34 10 00	– – – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm^3,von Kraftfahrzeugen der Position 8705	0	0
	– – – andere		
8407 34 30 00	– – – – gebraucht	5	0
	– – – – neu, mit einem Hubraum von		
8407 34 91	– – – – – 1 500 cm^3 oder weniger		
8407 34 91 10	– – – – – – für die industrielle Montage	0	0
8407 34 91 90	– – – – – – andere	5	0
8407 34 99	– – – – – mehr als 1 500 cm^3		
8407 34 99 10	– – – – – – für die industrielle Montage	0	0
8407 34 99 90	– – – – – – andere	5	0
8407 90	– andere Motoren		
8407 90 10 00	– – mit einem Hubraum von 250 cm^3 oder weniger	5	0
	– – mit einem Hubraum von mehr als 250 cm^3		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8407 90 50 00	– – – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm^3, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2	0
	– – – andere		
8407 90 80 00	– – – – mit einer Leistung von 10 kW oder weniger	5	0
8407 90 90 00	– – – – mit einer Leistung von mehr als 10 kW	5	0
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)		
8408 10	– Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge		
	– – gebraucht		
8408 10 11 00	– – – für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	5	0
8408 10 19 00	– – – andere	5	0
	– – neu, mit einer Leistung von		
	– – – 15 kW oder weniger		
8408 10 22 00	– – – – für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	5	0
8408 10 24 00	– – – – andere	5	0
	– – – mehr als 15 kW bis 50 kW		
8408 10 26 00	– – – – für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	5	0
8408 10 28 00	– – – – andere	5	0
	– – – mehr als 50 kW bis 100 kW		
8408 10 31 00	– – – – für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 0 00	5	0
8408 10 39 00	– – – – andere	5	0
	– – – mehr als 100 kW bis 200 kW		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8408 10 41 00	– – – – für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	5	0
8408 10 49 00	– – – – andere	5	0
	– – – mehr als 200 kW bis 300 kW		
8408 10 51 00	– – – – für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	5	0
8408 10 59 00	– – – – andere	5	0
	– – – mehr als 300 kW bis 500 kW		
8408 10 61 00	– – – – für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	5	0
8408 10 69 00	– – – – andere	5	0
	– – – mehr als 500 kW bis 1 000 kW		
8408 10 71 00	– – – – für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	5	0
8408 10 79 00	– – – – andere	5	0
	– – – mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW		
8408 10 81 00	– – – – für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	5	0
8408 10 89 00	– – – – andere	5	0
	– – – mehr als 5 000 kW		
8408 10 91 00	– – – – für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	5	0
8408 10 99 00	– – – – andere	5	0
8408 20	– Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art		
8408 20 10 00	– – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 500 cm^3, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	0	0
	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – für Acker- und Forstschlepper auf Rädern, mit einer Leistung von		
8408 20 31 00	– – – – 50 kW oder weniger	5	5
8408 20 35 00	– – – – mehr als 50 kW bis 100 kW	5	5
8408 20 37 00	– – – – mehr als 100 kW	5	5
	– – – für andere Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einer Leistung von		
8408 20 51 00	– – – – 50 kW oder weniger	5	0
8408 20 55	– – – – mehr als 50 kW bis 100 kW		
8408 20 55 10	– – – – – für die industrielle Montage	0	0
8408 20 55 90	– – – – – andere	5	0
8408 20 57	– – – – mehr als 100 kW bis 200 kW		
8408 20 57 10	– – – – – für die industrielle Montage	0	0
8408 20 57 90	– – – – – andere	5	0
8408 20 99	– – – – mehr als 200 kW		
8408 20 99 10	– – – – – für die industrielle Montage	2	0
8408 20 99 90	– – – – – andere	5	0
8408 90	– andere Motoren		
8408 90 21 00	– – Antriebsmotoren für Schienenfahrzeuge	5	0
	– – andere		
8408 90 27 00	– – – gebraucht	2	0
	– – – neu, mit einer Leistung von		
8408 90 41 00	– – – – 15 kW oder weniger	5	0
8408 90 43 00	– – – – mehr als 15 kW bis 30 kW	5	0
8408 90 45 00	– – – – mehr als 30 kW bis 50 kW	5	0
8408 90 47 00	– – – – mehr als 50 kW bis 100 kW	5	0
8408 90 61 00	– – – – mehr als 100 kW bis 200 kW	5	0
8408 90 65 00	– – – – mehr als 200 kW bis 300 kW	5	0
8408 90 67 00	– – – – mehr als 300 kW bis 500 kW	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8408 90 81 00	– – – – mehr als 500 kW bis 1 000 kW	5	0
8408 90 85	– – – – mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW		
8408 90 85 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,4	0
8408 90 85 90	– – andere:	5	0
8408 90 89	– – – – mehr als 5 000 kW		
8408 90 89 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,4	0
8408 90 89 90	– – andere	5	0
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt		
8409 10 00 00	– von Motoren für Luftfahrzeuge	0	0
	– andere		
8409 91 00 00	– – erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt	0	0
8409 99 00 00	– – andere	0	0
8410	Wasserturbinen, Wasserräder und Regler dafür		
	– Wasserturbinen und Wasserräder		
8410 11 00 00	– – mit einer Leistung von 1 000 kW oder weniger	5	0
8410 12 00 00	– – mit einer Leistung von mehr als 1 000 kW bis 10 000 kW	5	0
8410 13 00 00	– – mit einer Leistung von mehr als 10 000 kW	5	0
8410 90	– Teile, einschließlich Regler		
8410 90 10 00	– – aus Eisen oder Stahl, gegossen	5	0
8410 90 90 00	– – andere	5	0
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen		
	– Turbo-Strahltriebwerke		
8411 11 00 00	– – mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger	0	0
8411 12	– – mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN		
8411 12 10 00	– – – mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN bis 44 kN	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8411 12 30 00	– – – mit einer Schubkraft von mehr als 44 kN bis 132 kN	0	0
8411 12 80 00	– – – mit einer Schubkraft von mehr als 132 kN	0	0
	– Turbo-Propellertriebwerke		
8411 21 00 00	– – mit einer Leistung von 1 100 kW oder weniger	0	0
8411 22	– – mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW		
8411 22 20 00	– – – mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW bis 3 730 kW	0	0
8411 22 80 00	– – – mit einer Leistung von mehr als 3 730 kW	0	0
	– andere Gasturbinen		
8411 81 00 00	– – mit einer Leistung von 5 000 kW oder weniger	0	0
8411 82	– – mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW		
8411 82 20 00	– – – mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW bis 20 000 kW	0	0
8411 82 60 00	– – – mit einer Leistung von mehr als 20 000 kW bis 50 000 kW	0	0
8411 82 80 00	– – – mit einer Leistung von mehr als 50 000 kW	0	0
	– Teile		
8411 91 00 00	– – von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken	0	0
8411 99 00 00	– – andere	0	0
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen		
8412 10 00	– Strahltriebwerke, andere als Turbo-Strahltriebwerke		
8412 10 00 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8412 10 00 90	– – andere	2	0
	– Wasserkraftmaschinen und Hydromotoren		
8412 21	– – linear arbeitend (Zylinder)		
8412 21 20 00	– – – Hydrosysteme	1	0
8412 21 80	– – – andere		
8412 21 80 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8412 21 80 90	– – – – andere	5	0
8412 29	– – andere		
8412 29 20 00	– – – Hydrosysteme	5	0
	– – – andere		
8412 29 81 00	– – – – Hydromotoren	5	0
8412 29 89	– – – – andere		
8412 29 89 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8412 29 89 90	– – – – – andere	5	0
	– Druckluftmotoren		
8412 31 00	– – linear arbeitend (Zylinder)		
8412 31 00 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	2	0
	– – – andere:		
8412 31 00 91	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8412 31 00 98	– – – – andere	5	0
8412 39 00	– – andere		
8412 39 00 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8412 39 00 90	– – – andere	5	0
8412 80	– andere		
8412 80 10 00	– – Dampfkraftmaschinen für Wasserdampf oder anderen Dampf	0,5	0
8412 80 80	– – andere		
8412 80 80 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8412 80 80 90	– – – andere	5	0
8412 90	– Teile		
8412 90 20	– – von Strahltriebwerken, anderen als Turbo-Strahltriebwerken		
8412 90 20 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8412 90 20 90	– – – andere	5	0
8412 90 40 00	– – von Hydromotoren	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8412 90 80	– – andere		
8412 90 80 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8412 90 80 90	– – – andere	5	0
8413	Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten		
	– Pumpen, mit Messvorrichtung ausgestattet oder ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Messvorrichtung bestimmt		
8413 11 00 00	– – Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	0	0
8413 19 00 00	– – andere	0	0
8413 20 00 00	– Handpumpen, ausgenommen solche der Unterposition 8413 11 oder 8413 19	0	0
8413 30	– Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren		
8413 30 20 00	– – Einspritzpumpen	0	0
8413 30 80 00	– – andere	0	0
8413 40 00 00	– Betonpumpen	0	0
8413 50	– andere oszillierende Verdrängerpumpen		
8413 50 20 00	– – Hydroaggregate	0	0
8413 50 40 00	– – Dosierpumpen	0	0
	– – andere		
	– – – Kolbenpumpen		
8413 50 61 00	– – – – Hydropumpen	0	0
8413 50 69 00	– – – – andere	0	0
8413 50 80 00	– – – andere	0	0
8413 60	– andere rotierende Verdrängerpumpen		
8413 60 20 00	– – Hydroaggregate	0	0
	– – andere		
	– – – Zahnradpumpen		
8413 60 31 00	– – – – Hydropumpen	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8413 60 39 00	– – – – andere	0	0
	– – – Flügelzellenpumpen		
8413 60 61 00	– – – – Hydropumpen	0	0
8413 60 69 00	– – – – andere	0	0
8413 60 70 00	– – – Schraubenspindelpumpen	0	0
8413 60 80 00	– – – andere	0	0
8413 70	– andere Kreiselpumpen		
	– – Tauchmotorpumpen		
8413 70 21 00	– – – einstufig	0	0
8413 70 29 00	– – – mehrstufig	0	0
8413 70 30 00	– – Umlaufbeschleuniger für Heizungs- und Heißwasseranlagen, ohne Wellenabdichtung	0	0
	– – andere, mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von		
8413 70 35 00	– – – 15 mm oder weniger	0	0
	– – – mehr als 15 mm		
8413 70 45 00	– – – – Kanalradpumpen und Seitenkanalpumpen	0	0
	– – – – Radialkreiselpumpen		
	– – – – – einstufig		
	– – – – – – einströmig		
8413 70 51 00	– – – – – – – in Blockbauweise	0	0
8413 70 59 00	– – – – – – – andere	0	0
8413 70 65 00	– – – – – – mehrströmig	0	0
8413 70 75 00	– – – – – mehrstufig	0	0
	– – – – andere Kreiselpumpen		
8413 70 81 00	– – – – – einstufig	0	0
8413 70 89 00	– – – – – mehrstufig	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– andere Pumpen; Hebewerke für Flüssigkeiten		
8413 81 00 00	– – Pumpen	0	0
8413 82 00 00	– – Hebewerke für Flüssigkeiten	0	0
	– Teile		
8413 91 00	– – von Pumpen		
8413 91 00 10	– – – – Pumpenböcke von Tiefpumpen, mit einer Tragfähigkeit von 3,2 - 12,5 Tonnen	10	3
8413 91 00 90	– – – – andere	0	0
8413 92 00 00	– – von Hebewerken für Flüssigkeiten	0	0
8414	Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren sowie Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter		
8414 10	– Vakuumpumpen		
8414 10 20 00	– – zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	5	0
	– – andere		
8414 10 25 00	– – – Drehschieberpumpen, Sperrschieberpumpen, Molekularpumpen und Wälzkolbenpumpen	2	0
	– – – andere		
8414 10 81 00	– – – – Diffusionspumpen, Kryopumpen und Adsorptionspumpen	2	0
8414 10 89	– – – – andere		
8414 10 89 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8414 10 89 90	– – – – andere	2	0
8414 20	– hand- oder fußbetriebene Luftpumpen		
8414 20 20 00	– – Handpumpen für Fahrräder	5	0
8414 20 80	– – andere		
8414 20 80 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8414 20 80 90	– – – andere	5	0
8414 30	– Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art		
8414 30 20	– – mit einer Leistung von 0,4 kW oder weniger		
8414 30 20 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8414 30 20 90	– – andere:	5	0
	– – mit einer Leistung von mehr als 0,4 kW		
8414 30 81	– – – hermetische oder halbhermetische		
8414 30 81 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8414 30 81 90	– – andere:	5	0
8414 30 89	– – – andere		
8414 30 89 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8414 30 89 90	– – andere:	5	0
8414 40	– Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert		
8414 40 10 00	– – mit einer Liefermenge je Minute von 2 m^3 oder weniger	5	0
8414 40 90 00	– – mit einer Liefermenge je Minute von mehr als 2 m^3	5	0
	– Ventilatoren		
8414 51 00	– – Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger		
8414 51 00 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8414 51 00 90	– – – andere	5	0
8414 59	– – andere		
8414 59 20	– – – Axialventilatoren		
8414 59 20 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
	– – – – andere		
8414 59 20 91	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8414 59 20 98	– – – andere	2	0
8414 59 40	– – – Zentrifugalventilatoren		
8414 59 40 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8414 59 40 90	– – – andere	2	0
8414 59 80	– – – andere		
8414 59 80 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8414 59 80 90	– – – andere	2	0
8414 60 00 00	– Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger	5	0
8414 80	– andere		
	– – Turbokompressoren		
8414 80 11	– – – einstufig		
8414 80 11 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
8414 80 11 90	– – andere	3	0
8414 80 19	– – – mehrstufig		
8414 80 19 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
8414 80 19 90	– – andere	1	0
	– – oszillierende Verdrängerkompressoren zum Erzeugen eines Überdrucks von		
	– – – 15 bar oder weniger, mit einer Liefermenge je Stunde von		
8414 80 22	– – – – 60 m^3 oder weniger		
8414 80 22 10	– – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
	– – – – – – andere		
8414 80 22 91	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
8414 80 22 98	– – andere	1	0
8414 80 28	– – – – mehr als 60 m^3		
8414 80 28 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
8414 80 28 90	– – andere	1	0
	– – – mehr als 15 bar, mit einer Liefermenge je Stunde von		
8414 80 51 00	– – – – 120 m^3 oder weniger	1	0
8414 80 59 00	– – – – mehr als 120 m^3	1	0
	– – rotierende Verdrängerkompressoren		
8414 80 73	– – – einwellig		
8414 80 73 10	– – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – – – andere		
8414 80 73 91	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
8414 80 73 98	– – andere	2	0
	– – – mehrwellig		
8414 80 75 00	– – – – Schraubenkompressoren	2	0
8414 80 78 00	– – – – andere	2	0
8414 80 80 00	– – andere	2	0
8414 90 00 00	– Teile	0	0
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird		
8415 10	– zum Einbau in Wände oder Fenster, als Kompaktgeräte oder „Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelelementen)		
8415 10 10 00	– – Kompaktgeräte	0,5	0
8415 10 90 00	– – „Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelelementen)	0,5	0
8415 20 00	– von der zum Komfort von Personen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art		
8415 20 00 10	– – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8415 20 00 90	– – andere	5	0
	– andere		
8415 81 00	– – mit Kälteerzeugungsvorrichtung und einem Ventil zum Umkehren des Kühl-Heizkreislaufs (Umkehrwärmepumpen)		
8415 81 00 10	– – – – Industrie-Klimakompaktgerät mit einer Leistung über 5 kW, aber nicht mehr als 50 kW	10	3
8415 81 00 30	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8415 81 00 90	– – – – andere	2	0
8415 82 00	– – andere, mit Kälteerzeugungsvorrichtung		
8415 82 00 10	– – – – Industrie-Klimakompaktgerät mit einer Leistung über 5 kW, aber nicht mehr als 50 kW	10	3
8415 82 00 30	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8415 82 00 90	– – – – andere	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8415 83 00	– – ohne Kälteerzeugungsvorrichtung		
8415 83 00 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
8415 83 00 90	– – – andere	3	0
8415 90 00 00	– Teile	0	0
8416	Brenner für Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff, pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen		
8416 10	– Brenner für flüssigen Brennstoff		
8416 10 10 00	– – mit fest angebauter automatischer Steuerung	5	0
8416 10 90 00	– – andere	5	0
8416 20	– andere Brenner, einschließlich kombinierte Brenner		
8416 20 10 00	– – ausschließlich für Gas, in Blockbauweise, mit eingebautem Ventilator und Kontrollvorrichtung	5	0
8416 20 90 00	– – andere	5	0
8416 30 00 00	– automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen	0	0
8416 90 00 00	– Teile	5	0
8417	Nicht elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Verbrennungsöfen		
8417 10 00 00	– Öfen zum Rösten, Schmelzen oder anderem Warmbehandeln von Erzen, Schwefelkies oder Metallen	5	0
8417 20	– Backöfen		
8417 20 10 00	– – Tunnelöfen	2	5
8417 20 90 00	– – andere	2	5
8417 80	– andere		
8417 80 10 00	– – Abfallverbrennungsöfen	2	0
8417 80 20 00	– – Tunnel- und Muffelöfen zum Brennen von keramischen Produkten	0	0
8417 80 80 00	– – andere	2	0
8417 90 00	– Teile		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8417 90 00 10	– – von Rohrbündelwärmeübertragern mit einer Leistung von 2 800 – 19 000 m^3 je Stunde	10	3
8417 90 00 90	– – andere	2	0
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415		
8418 10	– kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren		
8418 10 20	– – mit einem Inhalt von mehr als 340 l		
8418 10 20 10	– – – – Haushaltsgeräte	5	0
	– – – – andere		
8418 10 20 91	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8418 10 20 98	– – andere	5	0
8418 10 80	– – andere		
8418 10 80 10	– – – – Haushaltsgeräte	5	0
	– – – – andere		
8418 10 80 91	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8418 10 80 98	– – andere	5	0
	– Haushaltskühlschränke		
8418 21	– – Kompressorkühlschränke		
8418 21 10 00	– – – mit einem Inhalt von mehr als 340 l	10	3
	– – – andere		
8418 21 51 00	– – – – Tischkühlschränke	5	0
8418 21 59 00	– – – – Einbaukühlschränke	5	0
	– – – – andere, mit einem Inhalt von		
8418 21 91 00	– – – – – 250 l oder weniger	10	3
8418 21 99 00	– – – – – mehr als 250 l bis 340 l	7	3
8418 29 00 00	– – andere	5	0
8418 30	– Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 800 l oder weniger		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8418 30 20	– – mit einem Inhalt von 400 l oder weniger		
8418 30 20 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8418 30 20 90	– – andere:	5	0
8418 30 80	– – mit einem Inhalt von mehr als 400 l bis 800 l		
8418 30 80 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8418 30 80 90	– – andere:	5	0
8418 40	– Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 900 l oder weniger		
8418 40 20 00	– – mit einem Inhalt von 250 l oder weniger	0	0
8418 40 80 00	– – mit einem Inhalt von mehr als 250 l bis 900 l	2,5	0
8418 50	– andere Möbel (Truhen, Schränke, Vitrinen, Theken und dergleichen) zur Aufbewahrung und Auslage von Waren, mit eingebauter Ausrüstung zur Kühlung oder Tiefkühlung (Gefrierung)		
	– – Schaukühlmöbel (mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer)		
8418 50 11 00	– – – für tiefgekühlte Waren	5	0
8418 50 19 00	– – – andere	5	0
	– – andere Kühlmöbel		
8418 50 91 00	– – – Gefrier- und Tiefkühlmöbel, ausgenommen solche der Unterpositionen 8418 30 und 8418 40	5	0
8418 50 99 00	– – – andere	5	0
	– andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung; Wärmepumpen		
8418 61 00 00	– – Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Position 8415	5	0
8418 69 00	– – andere		
8418 69 00 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
8418 69 00 90	– – – andere:	3	0
	– Teile		
8418 91 00 00	– – Möbel, ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung bestimmt	6	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8418 99	– – andere		
8418 99 10 00	– – – Verdampfer und Kondensatoren, ausgenommen für Haushaltsgeräte	6	0
8418 99 90	– – – andere		
8418 99 90 10	– – – – Teile von Einrichtungen, Maschinen, Apparaten und Geräten zur Kälteerzeugung für Haushaltskühl- und –gefrierschränke, -gefrier und -tiefkühltruhen	5	0
8418 99 90 90	– – – – andere	6	0
8419	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt (ausgenommen Öfen und andere Apparate der Position 8514), zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher		
	– nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher		
8419 11 00 00	– – Gasdurchlauferhitzer	2	0
8419 19 00 00	– – andere	5	0
8419 20 00 00	– Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	0	0
	– Trockner		
8419 31 00 00	– – für landwirtschaftliche Erzeugnisse	0	0
8419 32 00 00	– – für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	0	0
8419 39	– – andere		
8419 39 10 00	– – – für keramische Waren	2	0
8419 39 90 00	– – – andere	0	0
8419 40 00 00	– Destillier- und Rektifizierapparate	0	0
8419 50 00 00	– Wärmeaustauscher	0	0
8419 60 00 00	– Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung	2	0
	– andere Apparate und Vorrichtungen		
8419 81	– – zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen		
8419 81 20	– – – Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten von Kaffee oder anderen heißen Getränken		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8419 81 20 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
8419 81 20 90	– – – andere	3	0
8419 81 80	– – – andere		
8419 81 80 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
8419 81 80 90	– – – andere	3	0
8419 89	– – andere		
8419 89 10 00	– – – Wasserrückkühlvorrichtungen und -apparate, in denen der Wärmeaustausch nicht über Wandungen erfolgt	0	0
8419 89 30 00	– – – Apparate und Vorrichtungen zum Aufdampfen von Metall im Vakuum	2	0
8419 89 98 00	– – – andere	0	0
8419 90	– Teile		
8419 90 15 00	– – von Sterilisierapparaten der Unterposition 8419 20 00	0	0
8419 90 85 00	– – andere	0	0
8420	Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen		
8420 10	– Kalander und Walzwerke		
8420 10 10 00	– – von der in der Textilindustrie verwendeten Art	5	0
8420 10 30 00	– – von der in der Papierindustrie verwendeten Art	5	0
8420 10 50 00	– – von der in der Kautschuk- oder Kunststoffindustrie verwendeten Art	5	0
8420 10 90 00	– – andere	0	0
	– Teile		
8420 91	– – Walzen		
8420 91 10 00	– – – aus Gusseisen	5	0
8420 91 80 00	– – – andere	5	0
8420 99 00 00	– – andere	0	0
8421	Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen		
	– Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8421 11 00 00	– – Milchentrahmer	10	5
8421 12 00 00	– – Wäscheschleudern	5	0
8421 19	– – andere		
8421 19 20 00	– – – Zentrifugen von der in Laboratorien verwendeten Art	2	0
8421 19 70	– – – andere		0
8421 19 70 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	
8421 19 70 90	– – – andere	0	0
	– Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten		
8421 21 00 00	– – zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser	0	0
8421 22 00 00	– – zum Filtrieren oder Reinigen von Getränken, ausgenommen Wasser		
8421 23 00	– – Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren		
8421 23 00 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8421 23 00 30	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8421 23 00 90	– – – – andere	2	0
8421 29 00 00	– – andere	0	0
	– Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen		
8421 31 00 00	– – Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren	0	0
8421 39	– – andere		
8421 39 20 00	– – – Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Luft	0	0
	– – – Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von anderen Gasen		
8421 39 40 00	– – – – durch nasses Verfahren	2	0
8421 39 60	– – – – durch katalytisches Verfahren		
8421 39 60 10	– – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8421 39 60 90	– – – – – – andere	2	0
8421 39 90 00	– – – – andere	0,5	0
	– Teile		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8421 91 00 00	– – von Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner	0	0
8421 99 00 00	– – andere	0	0
8422	Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen); Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure		
	– Geschirrspülmaschinen		
8422 11 00 00	– – Haushaltsgeschirrspülmaschinen	5	0
8422 19 00 00	– – andere	5	0
8422 20 00 00	– Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen	5	5
8422 30 00	– Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure		
8422 30 00 10	– – Maschinen und Apparate zum Füllen von Flaschen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln oder Etikettieren von Flaschen, für die Nahrungsmittelindustrie, mit einer Produktion von nicht mehr als 12 000 Flaschen je Stunde	5	5
	– – andere:		
8422 30 00 91	– Maschinen und Apparate zum Verschließen von Glasflaschen mit Drehverschlüssen aus Metall, für die Nahrungsmittelindustrie, mit einer Produktion von nicht mehr als 9 600 Flaschen je Stunde	2	5
8422 30 00 99	– – – andere	2	0
8422 40 00	– andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen)		
8422 40 00 10	– – Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen), für die Nahrungsmittelindustrie, mit einer Produktion von nicht mehr als 12 000 Flaschen je Stunde	5	5
8422 40 00 90	– – andere	0	0
8422 90	– Teile		
8422 90 10 00	– – von Geschirrspülmaschinen	2	0
8422 90 90 00	– – andere	0	0
8423	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8423 10	– Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen		
8423 10 10 00	– – Haushaltswaagen	5	0
8423 10 90 00	– – andere	5	0
8423 20 00 00	– Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen	5	0
8423 30 00 00	– Absackwaagen, Abfüllwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen	5	0
	– andere Waagen		
8423 81	– – für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger		
8423 81 10 00	– – – Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts	5	0
8423 81 30 00	– – – Apparate und Geräte zum Wiegen und Etikettieren verpackter Waren	5	0
8423 81 50 00	– – – Ladenwaagen	5	0
8423 81 90 00	– – – andere	5	0
8423 82	– – für eine Höchstlast von mehr als 30 kg bis 5 000 kg		
8423 82 10 00	– – – Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts	5	0
8423 82 90	– – – andere		
8423 82 90 10	– – – – Waagen für Rinder	0	0
8423 82 90 90	– – – – andere	5	0
8423 89 00 00	– – andere	5	0
8423 90 00 00	– Gewichte für Waagen aller Art; Teile von Waagen	5	0
8424	Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate		
8424 10	– Feuerlöscher, auch mit Füllung		
8424 10 20	– – mit einem Gewicht von 21 kg oder weniger		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8424 10 20 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8424 10 20 90	– – andere	2	0
8424 10 80	– – andere		
8424 10 80 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8424 10 80 90	– – andere	2	0
8424 20 00	– Spritzpistolen und ähnliche Apparate		
8424 20 00 10	– – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	2	0
8424 20 00 90	– – andere	5	0
8424 30	– Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate		
	– – Wasserstrahlreinigungsapparate mit eingebautem Motor		
8424 30 01 00	– – – mit Heizvorrichtung	5	0
	– – – andere, mit einer Motorleistung von		
8424 30 05	– – – – 7,5 kW oder weniger		
8424 30 05 10	– – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8424 30 05 90	– – – – – andere	5	0
8424 30 09 00	– – – – mehr als 7,5 kW	5	0
	– – andere Maschinen und Apparate		
8424 30 10 00	– – – mit Druckluft betrieben	2	0
8424 30 90	– – – andere		
8424 30 90 10	– – – – Apparate zum Einblasen von Kohlenstaub in Hochöfen	10	3
8424 30 90 20	– – – – Station zum Nachfüllen von Pulverfeuerlöschern	1	0
8424 30 90 90	– – – – andere	2	0
	– andere Apparate		
8424 81	– – für die Landwirtschaft oder den Gartenbau		
8424 81 10 00	– – – Apparate zur Bewässerung	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – andere		
8424 81 30 00	– – – – tragbare Apparate	0	0
	– – – – andere		
8424 81 91 00	– – – – – Spritz-, Sprüh- und Stäubegeräte, ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt	0	0
8424 81 99 00	– – – – – andere	0	0
8424 89 00 00	– – andere	2	0
8424 90 00 00	– Teile	2	0
8425	Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden		
	– Flaschenzüge		
8425 11 00 00	– – mit Elektromotor	0	0
8425 19	– – andere		
8425 19 20 00	– – – Handkettenflaschenzüge	0	0
8425 19 80 00	– – – andere	0	0
	– andere Zugwinden; Spille		
8425 31 00 00	– – mit Elektromotor	0	0
8425 39	– – andere		
8425 39 30 00	– – – mit Kolbenverbrennungsmotor	0	0
8425 39 90 00	– – – andere	0	0
	– Hubwinden		
8425 41 00 00	– – ortsfeste Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	0	0
8425 42 00 00	– – andere hydraulische Hubwinden	0	0
8425 49 00 00	– – andere	0	0
8426	Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren		
	– Laufkrane, Portalkrane (ausgenommen Portaldrehkrane), Verladebrücken, fahrbare Hubportale und Portalhubkraftkarren		
8426 11 00 00	– – Konsol- oder Wandlaufkrane	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8426 12 00 00	– – auf luftbereiften Rädern fahrende Hubportale sowie Portalhubkraftkarren	0	0
8426 19 00 00	– – andere	0	0
8426 20 00 00	– Turmdrehkrane	0	0
8426 30 00 00	– Portaldrehkrane	0	0
	– andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte		
8426 41 00 00	– – mit luftbereiften Rädern	0	0
8426 49 00 00	– – andere	0	0
	– andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8426 91	– – ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge bestimmt		
8426 91 10 00	– – – hydraulische Fahrzeug-Selbstladekrane	0	0
8426 91 90 00	– – – andere	0	0
8426 99 00 00	– – andere	0	0
8427	Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren		
8427 10	– Elektrokraftkarren		
8427 10 10 00	– – zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr	2	0
8427 10 90 00	– – andere	5	0
8427 20	– andere selbstfahrende Karren		
	– – zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr		
8427 20 11 00	– – – geländegängige Gabelstapler und Stapelkraftkarren	5	0
8427 20 19 00	– – – andere	0	0
8427 20 90 00	– – andere	5	0
8427 90 00 00	– andere Karren	5	0
8428	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebebahnen)		
8428 10	– Personen- und Lastenaufzüge		
8428 10 20 00	– – elektrische	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8428 10 80 00	– – andere	0	0
8428 20	– pneumatische Stetigförderer		
8428 20 30 00	– – ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt	0	0
	– – andere		
8428 20 91 00	– – – für Schüttgut	0	0
8428 20 98 00	– – – andere	0	0
	– andere Stetigförderer für Waren		
8428 31 00 00	– – ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt	0	0
8428 32 00 00	– – andere, mit Kübeln	0	0
8428 33 00 00	– – andere, mit Bändern oder Gurten	0	0
8428 39	– – andere		
8428 39 20 00	– – – Scheibenrollenbahnen und andere Rollenbahnen	0	0
8428 39 90 00	– – – andere	0	0
8428 40 00 00	– Rolltreppen und Rollsteige	0	0
8428 60 00 00	– Seilschwebebahnen, Sessellifte und Schlepplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen	0	0
8428 90	– andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8428 90 30 00	– – Walzwerkmaschinen folgender Art: Rollgänge zum Zuführen oder Fördern des Walzgutes; Kipper, Wender und Manipulatoren, für Rohblöcke (Ingots), Luppen, Stäbe oder Platten	0	0
	– – andere		
	– – – Lademaschinen ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt		
8428 90 71 00	– – – – ihrer Beschaffenheit nach zum Anbau an Ackerschlepper bestimmt	0	0
8428 90 79 00	– – – – andere	0	0
	– – – andere		
8428 90 91 00	– – – – Lademaschinen zur Aufnahme von Schüttgut	0	0
8428 90 95 00	– – – – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter		
	– Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer)		
8429 11 00 00	– – auf Gleisketten	0	0
8429 19 00 00	– – andere	0	0
8429 20 00 00	– Erd- oder Straßenhobel (Grader)	0	0
8429 30 00 00	– Schürfwagen (Scraper)	0	0
8429 40	– Straßenwalzen und andere Bodenverdichter		
	– – Straßenwalzen		
8429 40 10 00	– – – Vibrationswalzen	0	0
8429 40 30 00	– – – andere	0	0
8429 40 90 00	– – andere Bodenverdichter	0	0
	– Bagger sowie Schürf- und andere Schaufellader		
8429 51	– – Frontschaufellader		
8429 51 10 00	– – – Lader ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung unter Tage bestimmt	0	0
	– – – andere		
8429 51 91 00	– – – – Schaufellader auf Gleisketten	0	0
8429 51 99 00	– – – – andere	0	0
8429 52	– – Maschinen mit um 360° drehbarem Oberwagen		
8429 52 10 00	– – – Bagger auf Gleisketten	0	0
8429 52 90 00	– – – andere	0	0
8429 59 00 00	– – andere	0	0
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer		
8430 10 00 00	– Rammen und Pfahlzieher	0	0
8430 20 00 00	– Schneeräumer	0	0
	– Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8430 31 00 00	– – selbstfahrend	0	0
8430 39 00 00	– – andere	0	0
	– andere Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte		
8430 41 00 00	– – selbstfahrend	0	0
8430 49 00 00	– – andere	0	0
8430 50 00 00	– andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte	0	0
	– andere nicht selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte		
8430 61 00 00	– – Maschinen, Apparate und Geräte zum Feststampfen oder Verdichten des Bodens	0	0
8430 69 00 00	– – andere	0	0
8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8425 bis 8430 bestimmt		
8431 10 00 00	– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8425	0	0
8431 20 00 00	– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8427	0	0
	– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8428		
8431 31 00 00	– – von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen	0	0
8431 39	– – andere		
8431 39 10 00	– – – von Walzwerkmaschinen der Unterposition 8428 90 30	0	0
8431 39 70 00	– – – andere	0	0
	– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8426, 8429 oder 8430		
8431 41 00 00	– – Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen	0	0
8431 42 00 00	– – Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer)	0	0
8431 43 00 00	– – Teile von Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräten der Unterposition 8430 41 oder 8430 49	0	0
8431 49	– – andere		
8431 49 20 00	– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen	0	0
8431 49 80 00	– – – andere	0	0
8432	Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8432 10	– Pflüge		
8432 10 10 00	– – Scharpflüge	0	0
8432 10 90 00	– – andere	0	0
	– Eggen, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hackmaschinen		
8432 21 00 00	– – Scheibeneggen	0	0
8432 29	– – andere		
8432 29 10 00	– – – Grubber (Kultivatoren)	0	0
8432 29 30 00	– – – Eggen	0	0
8432 29 50 00	– – – Motorhacken	0	0
8432 29 90 00	– – – andere	0	0
8432 30	– Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Setzmaschinen		
	– – Sämaschinen		
8432 30 11 00	– – – Einzelkorndrillgeräte und Einzelkorndrillmaschinen mit Zentralantrieb	0	0
8432 30 19 00	– – – andere	0	0
8432 30 90 00	– – Pflanzmaschinen und Setzmaschinen	0	0
8432 40	– Düngerstreuer		
8432 40 10 00	– – für Kunstdünger	0	0
8432 40 90 00	– – andere	0	0
8432 80 00 00	– andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	0
8432 90 00 00	– Teile	0	0
8433	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- oder Futterpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8437		
	– Rasenmäher		
8433 11	– – mit Motor und horizontal rotierendem Schneidwerk		
8433 11 10 00	– – – mit Elektromotor	0	0
	– – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – – selbstfahrend		
8433 11 51 00	– – – – – mit Sitz	0	0
8433 11 59 00	– – – – – andere	0	0
8433 11 90 00	– – – – andere	0	0
8433 19	– – andere		
	– – – mit Motor		
8433 19 10 00	– – – – mit Elektromotor	0	0
	– – – – andere		
	– – – – – selbstfahrend		
8433 19 51 00	– – – – – – mit Sitz	0	0
8433 19 59 00	– – – – – – andere	0	0
8433 19 70 00	– – – – – andere	0	0
8433 19 90 00	– – – ohne Motor	0	0
8433 20	– andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für Schlepperanbau		
8433 20 10 00	– – Motormäher	0	0
	– – andere		
	– – – ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt		
8433 20 51 00	– – – – mit horizontal rotierendem Schneidwerk	0	0
8433 20 59 00	– – – – andere	0	0
8433 20 90 00	– – – andere	0	0
8433 30	– andere Heuernte-(Heuwerbungs-)maschinen, -apparate und -geräte		
8433 30 10 00	– – Rechwender und Zettwender, einschließlich Kreiselzettwender	0	0
8433 30 90 00	– – andere	0	0
8433 40	– Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen		
8433 40 10 00	– – Aufnahmepressen	0	0
8433 40 90 00	– – andere	0	0
	– andere Erntemaschinen, -apparate und -geräte; Dreschmaschinen und -geräte		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8433 51 00 00	– – Mähdrescher	0	0
8433 52 00 00	– – andere Dreschmaschinen und -geräte	0	0
8433 53	– – Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten		
8433 53 10 00	– – – Kartoffelerntemaschinen	0	0
8433 53 30 00	– – – Rübenköpf- und andere Rübenerntemaschinen	0	0
8433 53 90 00	– – – andere	0	0
8433 59	– – andere		
	– – – Feldhäcksler		
8433 59 11 00	– – – – selbstfahrend	0	0
8433 59 19 00	– – – – andere	0	0
8433 59 30 00	– – – Traubenerntemaschinen	0	0
8433 59 80 00	– – – andere	0	0
8433 60 00 00	– Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen	0	0
8433 90 00 00	– Teile	0	0
8434	Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte		
8434 10 00 00	– Melkmaschinen	0	0
8434 20 00 00	– andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte	0	0
8434 90 00 00	– Teile	0	0
8435	Pressen, Mühlen und ähnliche Maschinen, Apparate und Geräte, zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Getränken		
8435 10 00 00	– Maschinen, Apparate und Geräte	5	5
8435 90 00 00	– Teile	5	5
8436	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenhaltung, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht		
8436 10 00 00	– Maschinen, Apparate und Geräte für die Futterbereitung	0	0
	– Maschinen, Apparate und Geräte für die Geflügelhaltung, einschließlich Brut- und Aufzuchtapparate		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8436 21 00 00	– – Brut- und Aufzuchtapparate	0	0
8436 29 00	– – andere		
8436 29 00 10	– – – Maschinen, Apparate und Geräte für die Batterie- und Bodenhaltung von Geflügel, einschließlich Brut- und Aufzuchtapparate	10	3
8436 29 00 90	– – – andere	0	0
8436 80	– andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8436 80 10 00	– – für die Forstwirtschaft	0	0
	– – andere		
8436 80 91 00	– – – selbsttätige Tränkebecken	0	0
8436 80 99 00	– – – andere	0	0
	– Teile		
8436 91 00 00	– – von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Geflügelhaltung, einschließlich Geflügelzucht	0	0
8436 99 00 00	– – andere	0	0
8437	Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten; Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte von der in der Landwirtschaft verwendeten Art		
8437 10 00 00	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten	0	0
8437 80 00 00	– andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	0
8437 90 00 00	– Teile	0	0
8438	Maschinen und Apparate, im Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, zum industriellen Auf- oder Zubereiten oder Herstellen von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Getränken, ausgenommen Maschinen und Apparate zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Ölen oder Fetten		
8438 10	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Back- oder Teigwaren		
8438 10 10 00	– – zum Herstellen von Backwaren	3	5
8438 10 90 00	– – zum Herstellen von Teigwaren	3	5
8438 20 00 00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Süßwaren, Kakao oder Schokolade	0	0
8438 30 00 00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zucker	10	5

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8438 40 00 00	– Brauereimaschinen und -apparate	1	0
8438 50 00 00	– Maschinen und Apparate zum Verarbeiten von Fleisch	10	5
8438 60 00 00	– Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Früchten oder Gemüsen	5	5
8438 80	– andere Maschinen und Apparate		
8438 80 10 00	– – zum Auf- oder Zubereiten oder Verarbeiten von Kaffee oder Tee	1	0
	– – andere		
8438 80 91 00	– – – zum Zubereiten oder Herstellen von Getränken	5	5
8438 80 99 00	– – – andere	1	0
8438 90 00 00	– Teile	0	0
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe		
8439 10 00 00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	5	0
8439 20 00 00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papier oder Pappe	2	0
8439 30 00 00	– Maschinen und Apparate zum Fertigstellen von Papier oder Pappe	5	0
	– Teile		
8439 91	– – von Maschinen und Apparaten zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen		
8439 91 10 00	– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen	5	0
8439 91 90 00	– – – andere	5	0
8439 99	– – andere		
8439 99 10 00	– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen	5	0
8439 99 90 00	– – – andere	5	0
8440	Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen		
8440 10	– Maschinen und Apparate		
8440 10 10 00	– – Falzmaschinen	4	0
8440 10 20 00	– – Zusammentragmaschinen	4	0
8440 10 30 00	– – Faden-, Draht- und Klammerheftmaschinen	4	0
8440 10 40 00	– – Klebebindemaschinen	4	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8440 10 90 00	– – andere	4	0
8440 90 00 00	– Teile	5	0
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art		
8441 10	– Schneidemaschinen		
8441 10 10 00	– – kombinierte Rollenschneide- und -wickelmaschinen	5	0
8441 10 20 00	– – Längs- und Querschneider	5	0
8441 10 30 00	– – Schnellschneider	5	0
8441 10 40 00	– – Dreimesserschneider	5	0
8441 10 80 00	– – andere	5	0
8441 20 00 00	– Maschinen zum Herstellen von Tüten, Beuteln, Säcken oder Briefumschlägen	5	0
8441 30 00 00	– Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen, nicht durch Formpressen hergestellten Behältnissen	0	0
8441 40 00 00	– Maschinen zum Formpressen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	0	0
8441 80 00 00	– andere Maschinen und Apparate	0	0
8441 90	– Teile		
8441 90 10 00	– – von Schneidemaschinen	0	0
8441 90 90 00	– – andere	0	0
8442	Maschinen, Apparate und Geräte (ausgenommen Werkzeugmaschinen der Positionen 8456 bis 8465) zum Zurichten oder Herstellen von Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen; Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert)		
8442 30	– Maschinen, Apparate und Geräte		
8442 30 10 00	– – Fotosetzmaschinen	5	0
	– – andere		
8442 30 91 00	– – – kombinierte Schriftgieß- und -setzmaschinen (z. B. Linotype-, Monotype-, Intertype-Maschinen), auch mit Gießvorrichtung	5	0
8442 30 99 00	– – – andere	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8442 40 00 00	– Teile der vorstehend genannten Maschinen, Apparate und Geräte	5	0
8442 50	– Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z.B. geschliffen, gekörnt, poliert)		
	– – mit Druckbild		
8442 50 21 00	– – – für Hochdruck	5	0
8442 50 23 00	– – – für Flachdruck	5	0
8442 50 29 00	– – – andere	5	0
8442 50 80 00	– – andere	3	0
8443	Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 8442; andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert; Teile und Zubehör für diese Maschinen, Apparate oder Geräte		
	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 8442		
8443 11 00 00	– – Rollenoffsetdruckmaschinen und -apparate	5	0
8443 12 00 00	– – Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, für Bogen, die ungefaltet auf der einen Seite nicht mehr als 22 cm und auf der anderen Seite nicht mehr als 36 cm messen	5	0
8443 13	– – andere Offsetdruckmaschinen und -apparate		
	– – – Bogenoffsetmaschinen, -apparate und -geräte		
8443 13 10 00	– – – – gebraucht	3	0
	– – – – neu, für ein Format von		
8443 13 31 00	– – – – – 52 × 74 cm oder weniger	3	0
8443 13 35 00	– – – – – mehr als 52 × 74 cm bis 74 × 107 cm	3	0
8443 13 39 00	– – – – – mehr als 74 × 107 cm	3	0
8443 13 90 00	– – – andere	3	0
8443 14 00 00	– – Rollenhochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	5	0
8443 15 00 00	– – Hochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, andere als Rolldruckmaschinen, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	5	0
8443 16 00 00	– – Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	3	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8443 17 00 00	– – Tiefdruckmaschinen, -apparate und -geräte	3	0
8443 19	– – andere		
8443 19 20 00	– – – zum Bedrucken von Spinnstoffen	4	0
8443 19 40 00	– – – zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	4	0
8443 19 70 00	– – – andere	3	0
	– andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert		
8443 31	– – Maschinen, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien ausführen und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können		
8443 31 10 00	– – – Geräte mit Kopier- und Fernkopierfunktion, auch mit Druckerfunktion, deren Kopiergeschwindigkeit höchstens zwölf Seiten/Min monochrom beträgt,	0	0
	– – – andere		
8443 31 91 00	– – – – Maschinen, die die Funktionen Kopieren durch Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken	0	0
8443 31 99 00	– – – – andere	0	0
8443 32	– – andere Maschinen, die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können		
8443 32 10 00	– – – Drucker	3	0
8443 32 30 00	– – – Fernkopiergeräte	0	0
	– – – andere		
8443 32 91 00	– – – – Maschinen, die die Funktion Kopieren durch Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken	0	0
8443 32 93 00	– – – – andere Maschinen mit Kopierfunktion mit optischem System	0	0
8443 32 99 00	– – – – andere	10	3
8443 39	– – andere		
8443 39 10 00	– – – Maschinen, die die Funktion Kopieren durch Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken	0	0
	– – – andere Kopiergeräte		
8443 39 31 00	– – – – mit optischem System	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8443 39 39 00	– – – – andere	10	3
8443 39 90	– – – andere		
8443 39 90 10	– – – – automatische Schreibmaschinen	10	3
8443 39 90 90	– – – – andere	3	0
	– Teile und Zubehör		
8443 91	– – Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate oder Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442		
8443 91 10 00	– – – von Maschinen der Unterposition 8443 19 40	2	0
	– – – andere		
8443 91 91	– – – – aus Eisen oder Stahl, gegossen		
8443 91 91 10	– – – – – Hilfsmaschinen und -apparate	3	0
8443 91 91 90	– – – – – andere	2	0
8443 91 99	– – – – andere		
8443 91 99 10	– – – – – Hilfsmaschinen und -apparate	3	0
8443 91 99 90	– – – – – andere	2	0
8443 99	– – andere		
8443 99 10 00	– – – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0	0
8443 99 90	– – – andere		
8443 99 90 10	– – – – Hilfsmaschinen und -apparate	3	0
8443 99 90 90	– – – – andere	0	0
8444 00	Maschinen zum Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
8444 00 10 00	– Düsenspinnmaschinen	5	0
8444 00 90 00	– andere	5	0
8445	Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen; Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen und andere Maschinen und Apparate zum Herstellen von Spinnstoffgarnen; Maschinen zum Spulen (einschließlich Schussspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen sowie Maschinen zum Vorbereiten von Spinnstoffgarnen zur Verwendung auf Maschinen der Position 8446 oder 8447		
	– Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8445 11 00 00	– – Krempeln (Karden)	0	0
8445 12 00 00	– – Kämmmaschinen	0	0
8445 13 00 00	– – Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer)	0	0
8445 19 00 00	– – andere	0	0
8445 20 00 00	– Maschinen zum Spinnen von Spinnstoffen	0	0
8445 30	– Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen		
8445 30 10 00	– – zum Dublieren von Spinnstoffen	0	0
8445 30 90 00	– – zum Zwirnen von Spinnstoffen	0	0
8445 40 00 00	– Maschinen zum Spulen (einschließlich Schussspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen	0	0
8445 90 00 00	– andere	0	0
8446	Webmaschinen		
8446 10 00 00	– Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von 30 cm oder weniger	0	0
	– Webmaschinen mit Schusseintrag durch Webschützen, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm		
8446 21 00 00	– – motorbetrieben	0	0
8446 29 00 00	– – andere	0	0
8446 30 00 00	– Webmaschinen mit schützenlosem Schusseintrag, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm	0	0
8447	Wirk-, Strick-, Nähwirk-, Gimpen-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier-, Flecht-, Netzknüpf- und Tuftingmaschinen		
	– Rundwirk- und Rundstrickmaschinen		
8447 11	– – mit einem Zylinderdurchmesser von 165 mm oder weniger		
8447 11 10 00	– – – mit Zungennadeln arbeitend	0	0
8447 11 90 00	– – – andere	0	0
8447 12	– – mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als 165 mm		
8447 12 10 00	– – – mit Zungennadeln arbeitend	0	0
8447 12 90 00	– – – andere	0	0
8447 20	– Flachwirk- und Flachstrickmaschinen; Nähwirkmaschinen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8447 20 20 00	– – Flachkettenwirkmaschinen, einschließlich Raschelmaschinen; Nähwirkmaschinen	0	0
8447 20 80 00	– – andere	0	0
8447 90 00 00	– andere	0	0
8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schussfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate dieser Position oder der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447 bestimmt (z. B. Spindeln, Spindelflügel, Kratzengarnituren, Webeblätter, Nadelstäbe, Spinndüsen, Webschützen, Weblitzen, Webschäfte, Nadeln und Platinen)		
	– Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447		
8448 11 00 00	– – Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen; Kartensparvorrichtungen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen und Kartenbindemaschinen	0	0
8448 19 00 00	– – andere	0	0
8448 20 00 00	– Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8444 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate	0	0
	– Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8445 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate		
8448 31 00 00	– – Kratzengarnituren	0	0
8448 32 00 00	– – für Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen, ausgenommen Kratzengarnituren	0	0
8448 33	– – Spindeln, Spindelflügel, Spinnringe und Ringläufer		
8448 33 10 00	– – – Spindeln und Spindelflügel	0	0
8448 33 90 00	– – – Spinnringe und Ringläufer	0	0
8448 39 00 00	– – andere	0	0
	– Teile und Zubehör für Webmaschinen oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate		
8448 42 00 00	– – Webeblätter, Weblitzen und Webschäfte	0	0
8448 49 00 00	– – andere	0	0
	– Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8447 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate		
8448 51	– – Platinen, Nadeln und andere Waren zur Maschenbildung		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8448 51 10 00	– – – Platinen	0	0
8448 51 90 00	– – – andere	0	0
8448 59 00 00	– – andere	0	0
8449 00 00 00	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz oder Vliesstoffen (als Meterware oder geformt), einschließlich Maschinen und Apparate zum Herstellen von Filzhüten; Formen für die Hutmacherei	0	0
8450	Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung		
	– Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger		
8450 11	– – Waschvollautomaten		
	– – – mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger		
8450 11 11 00	– – – – Frontlader	5	0
8450 11 19 00	– – – – Toplader	5	0
8450 11 90 00	– – – mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg	5	0
8450 12 00 00	– – andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugaltrockner	5	0
8450 19 00 00	– – andere	10	3
8450 20 00 00	– Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg	5	0
8450 90 00 00	– Teile	5	0
8451	Maschinen und Apparate (ausgenommen Maschinen der Position 8450) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen (einschließlich Fixierpressen), Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren und Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen, zum Herstellen von Fußbodenbelägen (z. B. Linoleum); Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen		
8451 10 00 00	– Maschinen für die chemische Reinigung	0	0
	– Trockner		
8451 21	– – mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger		
8451 21 10 00	– – – mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger	0	0
8451 21 90 00	– – – mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg	0	0
8451 29 00 00	– – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8451 30	– Bügelmaschinen und Bügelpressen, einschließlich Fixierpressen		
	– – elektrisch beheizt, mit einer Leistung von		
8451 30 10 00	– – – 2 500 W oder weniger	0	0
8451 30 30 00	– – – mehr als 2 500 W	0	0
8451 30 80 00	– – andere	0	0
8451 40 00 00	– Maschinen zum Waschen, Bleichen oder Färben	0	0
8451 50 00 00	– Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen	0	0
8451 80	– andere Maschinen und Apparate		
8451 80 10 00	– – Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen	0	0
8451 80 30 00	– – Maschinen zum Appretieren oder Ausrüsten	0	0
8451 80 80 00	– – andere	0	0
8451 90 00 00	– Teile	0	0
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Nähmaschinen bestimmt; Nähmaschinennadeln		
8452 10	– Haushaltsnähmaschinen		
	– – Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegen		
8452 10 11 00	– – – Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 EUR	0	0
8452 10 19 00	– – – andere	0	0
8452 10 90 00	– – andere Nähmaschinen und andere Nähmaschinenköpfe	0	0
	– andere Nähmaschinen		
8452 21 00 00	– – Nähautomaten	0	0
8452 29 00 00	– – andere	0	0
8452 30	– Nähmaschinennadeln		
8452 30 10 00	– – mit einseitigem Flachkolben	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8452 30 90 00	– – andere	0	0
8452 40 00 00	– Möbel, Sockel und Deckel für Nähmaschinen sowie Teile davon	0	0
8452 90 00 00	– andere Nähmaschinenteile	0	0
8453	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen		
8453 10 00 00	– Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder	0	0
8453 20 00 00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen	0	0
8453 80 00 00	– andere Maschinen und Apparate	0	0
8453 90 00 00	– Teile	0	0
8454	Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe		
8454 10 00	– Konverter		
8454 10 00 10	– – mit einem Fassungsvermögen von 130 – 300 Tonnen	10	3
8454 10 00 90	– – andere	5	0
8454 20 00 00	– Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sowie Gießpfannen	5	0
8454 30	– Gießmaschinen		
8454 30 10 00	– – Druckgießmaschinen	5	0
8454 30 90 00	– – andere	5	0
8454 90 00	– Teile		
8454 90 00 10	– – von Konvertern	0	0
8454 90 00 90	– – andere	5	0
8455	Metallwalzwerke und Walzen dafür		
8455 10 00 00	– Rohrwalzwerke	2	0
	– andere Walzwerke		
8455 21 00 00	– – Warmwalzwerke und kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke	10	3
8455 22 00 00	– – Kaltwalzwerke	10	3
8455 30	– Walzen für Walzwerke		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8455 30 10 00	– – aus Gusseisen	5	0
	– – aus Stahl, freiformgeschmiedet		
8455 30 31	– – – Arbeitswalzen für Warmwalzwerke; Stützwalzen für Warm- und Kaltwalzwerke		
8455 30 31 10	– – – – für Warmwalzwerke	10	3
8455 30 31 90	– – – – andere	5	0
8455 30 39 00	– – – Arbeitswalzen für Kaltwalzwerke	5	0
8455 30 90	– – aus Stahl, gegossen		
8455 30 90 10	– – – Pilgerwalzen aus Gussstahl	10	3
8455 30 90 90	– – – andere	1	0
8455 90 00 00	– andere Teile	5	0
8456	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl		
8456 10 00 00	– Laser-, Licht- und andere Photonenstrahlwerkzeugmaschinen	4	0
8456 20 00 00	– Ultraschallwerkzeugmaschinen	2	0
8456 30	– Elektroerosionswerkzeugmaschinen		
	– – numerisch gesteuert		
8456 30 11 00	– – – Drahterodiermaschinen	2	0
8456 30 19 00	– – – andere	2	0
8456 30 90 00	– – andere	2	0
8456 90 00 00	– andere	2	0
8457	Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen		
8457 10	– Bearbeitungszentren		
8457 10 10 00	– – Horizontal-Maschinenzentren	4	0
8457 10 90 00	– – andere	4	0
8457 20 00 00	– Mehrwegemaschinen	2	0
8457 30	– Transfermaschinen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8457 30 10 00	– – numerisch gesteuert	2	0
8457 30 90 00	– – andere	2	0
8458	Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) zur spanabhebenden Metallbearbeitung		
	– Horizontal-Drehmaschinen		
8458 11	– – numerisch gesteuert		
8458 11 20 00	– – – Drehzentren	3	0
	– – – Drehautomaten		
8458 11 41 00	– – – – Einspindeldrehautomaten	3	0
8458 11 49 00	– – – – Mehrspindeldrehautomaten	3	0
8458 11 80 00	– – – andere	0	0
8458 19	– – andere		
8458 19 20 00	– – – Leit- und Zugspindeldrehmaschinen	2	0
8458 19 40 00	– – – Drehautomaten	4	0
8458 19 80 00	– – – andere	4	0
	– andere Drehmaschinen		
8458 91	– – numerisch gesteuert		
8458 91 20 00	– – – Drehzentren	2	0
8458 91 80 00	– – – andere	4	0
8458 99 00 00	– – andere	5	0
8459	Spanabhebende Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, ausgenommen Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) der Position 8458		
8459 10 00 00	– Bearbeitungseinheiten auf Schlitten	2	0
	– andere Bohrmaschinen		
8459 21 00 00	– – numerisch gesteuert	2	0
8459 29 00 00	– – andere	2	0
	– andere kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8459 31 00 00	– – numerisch gesteuert	2	0
8459 39 00 00	– – andere	2	0
8459 40	– andere Ausbohrmaschinen		
8459 40 10 00	– – numerisch gesteuert	2	0
8459 40 90 00	– – andere	2	0
	– Konsolfräsmaschinen		
8459 51 00 00	– – numerisch gesteuert	2	0
8459 59 00 00	– – andere	2	0
	– andere Fräsmaschinen		
8459 61	– – numerisch gesteuert		
8459 61 10 00	– – – Werkzeugfräsmaschinen	4	0
8459 61 90 00	– – – andere	2	0
8459 69	– – andere		
8459 69 10 00	– – – Werkzeugfräsmaschinen	4	0
8459 69 90 00	– – – andere	2	0
8459 70 00 00	– andere Außen- oder Innengewindeschneidmaschinen	2	0
8460	Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zu anderem Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets mit Hilfe von Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Poliermitteln, ausgenommen Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen der Position 8461		
	– Flach- oder Planschleifmaschinen mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm		
8460 11 00 00	– – numerisch gesteuert	0,5	0
8460 19 00 00	– – andere	2	0
	– andere Schleifmaschinen mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm		
8460 21	– – numerisch gesteuert		
	– – – Rundschleifmaschinen		
8460 21 11 00	– – – – Innenrundschleifmaschinen	2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8460 21 15 00	– – – – spitzenlose Außenrundschleifmaschinen	2	0
8460 21 19 00	– – – – andere	2	0
8460 21 90 00	– – – andere	2	0
8460 29	– – andere		
	– – – Rundschleifmaschinen		
8460 29 11 00	– – – – Innenrundschleifmaschinen	2	0
8460 29 19 00	– – – – andere	2	0
8460 29 90 00	– – – andere	2	0
	– Schärfmaschinen		
8460 31 00 00	– – numerisch gesteuert	5	0
8460 39 00 00	– – andere	1	0
8460 40	– Honmaschinen und Läppmaschinen		
8460 40 10	– – numerisch gesteuert		
8460 40 10 10	– – – mit einer Toleranz der Öffnung von nicht mehr als 0,01 mm	0,5	0
8460 40 10 90	– – – andere	2	0
8460 40 90 00	– – andere	2	0
8460 90	– andere		
8460 90 10 00	– – mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm	4	0
8460 90 90 00	– – andere	2	0
8461	Hobelmaschinen, Waagerecht- und Senkrechtstoßmaschinen, Räummaschinen, Verzahnmaschinen, Zahnfertigbearbeitungsmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen und andere Werkzeugmaschinen zur spanabhebenden Bearbeitung von Metallen oder Cermets, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8461 20 00 00	– Waagerecht- und Senkrechtstoßmaschinen	3	0
8461 30	– Räummaschinen		
8461 30 10 00	– – numerisch gesteuert	0	0
8461 30 90 00	– – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8461 40	– Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen		
	– – Verzahnmaschinen		
	– – – für zylindrische Verzahnungen		
8461 40 11 00	– – – – numerisch gesteuert	0	0
8461 40 19 00	– – – – andere	0	0
	– – – für andere Verzahnungen		
8461 40 31 00	– – – – numerisch gesteuert	0	0
8461 40 39 00	– – – – andere	0	0
	– – Maschinen zum Fertigbearbeiten der Zähne		
	– – – mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm		
8461 40 71 00	– – – – numerisch gesteuert	0	0
8461 40 79 00	– – – – andere	0	0
8461 40 90 00	– – – andere	0	0
8461 50	– Sägemaschinen und Trennmaschinen		
	– – Sägemaschinen		
8461 50 11 00	– – – Kreissägemaschinen	0	0
8461 50 19 00	– – – andere	4	0
8461 50 90 00	– – Trennmaschinen	4	0
8461 90 00 00	– andere	5	0
8462	Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken von Metallen; Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Metallcarbiden, vorstehend nicht genannt		
8462 10	– Freiformschmiede- oder Gesenkschmiedemaschinen (einschließlich Pressen) und Schmiedehämmer		
8462 10 10 00	– – numerisch gesteuert	5	0
8462 10 90 00	– – andere	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschließlich Pressen)		
8462 21	– – numerisch gesteuert		
8462 21 10 00	– – – zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	5	0
8462 21 80 00	– – – andere	5	0
8462 29	– – andere		
8462 29 10 00	– – – zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	2	0
	– – – andere		
8462 29 91 00	– – – – hydraulisch arbeitend	5	0
8462 29 98 00	– – – – andere	5	0
	– Scheren (einschließlich Pressen), ausgenommen mit Lochstanzen kombinierte Scheren		
8462 31 00 00	– – numerisch gesteuert	5	0
8462 39	– – andere		
8462 39 10 00	– – – zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	5	0
	– – – andere		
8462 39 91 00	– – – – hydraulisch arbeitend	2	0
8462 39 99 00	– – – – andere	5	0
	– Lochstanzen und Ausklinkmaschinen (einschließlich Pressen) sowie mit Lochstanzen kombinierte Scheren		
8462 41	– – numerisch gesteuert		
8462 41 10 00	– – – zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	5	0
8462 41 90 00	– – – andere	5	0
8462 49	– – andere		
8462 49 10 00	– – – zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	4	0
8462 49 90 00	– – – andere	4	0
	– andere		
8462 91	– – hydraulische Pressen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8462 91 10 00	– – – Pressen zum Formen von Metallpulvern für das Sintern und Schrottpaketierpressen	5	0
	– – – andere		
8462 91 50 00	– – – – numerisch gesteuert	5	0
8462 91 90 00	– – – – andere	5	0
8462 99	– – andere		
8462 99 10 00	– – – Pressen zum Formen von Metallpulvern für das Sintern und Schrottpaketierpressen	4	0
	– – – andere		
8462 99 50 00	– – – – numerisch gesteuert	4	0
8462 99 90 00	– – – – andere	4	0
8463	Andere Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen oder Cermets		
8463 10	– Ziehbänke für Stangen, Rohre, Profile, Drähte oder dergleichen		
8463 10 10 00	– – Drahtziehmaschinen	5	0
8463 10 90 00	– – andere	5	0
8463 20 00 00	– Gewindewalz- oder Gewinderollmaschinen	5	0
8463 30 00 00	– Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht	5	0
8463 90 00 00	– andere	5	0
8464	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas		
8464 10 00 00	– Sägemaschinen	5	0
8464 20	– Schleifmaschinen und Poliermaschinen		
	– – Maschinen zum Bearbeiten von Glas		
8464 20 11 00	– – – von optischen Gläsern	5	0
8464 20 19 00	– – – andere	5	0
8464 20 20 00	– – Maschinen zum Bearbeiten von keramischen Waren	5	0
8464 20 95 00	– – andere	5	0
8464 90	– andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8464 90 20 00	– – Maschinen zum Bearbeiten von keramischen Waren	5	0
8464 90 80 00	– – andere	5	0
8465	Werkzeugmaschinen (einschließlich Nagel-, Heft-, Klebe-, Verleim- und andere Zusammenfügemaschinen) zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen		
8465 10	– Maschinen, die verschiedenartige Bearbeitungen ohne Werkzeugwechsel zwischen diesen Vorgängen durchführen können		
8465 10 10 00	– – Maschinen, denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang von Hand zugeführt wird	5	0
8465 10 90 00	– – Maschinen, denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang automatisch zugeführt wird	5	0
	– andere		
8465 91	– – Sägemaschinen		
8465 91 10 00	– – – Bandsägen	5	0
8465 91 20 00	– – – Kreissägen	5	0
8465 91 90 00	– – – andere	1	0
8465 92 00 00	– – Hobelmaschinen, Fräsmaschinen und Kehlmaschinen	1	0
8465 93 00 00	– – Schleifmaschinen und Poliermaschinen	1	0
8465 94 00 00	– – Biegemaschinen und Zusammenfügemaschinen	5	0
8465 95 00	– – Bohrmaschinen und Stemmmaschinen		
8465 95 00 10	– – – Mehrspindelmaschinen	1	0
8465 95 00 90	– – – andere	5	0
8465 96 00 00	– – Spaltmaschinen, Hackmaschinen und Schälmaschinen	2	0
8465 99	– – andere		
8465 99 10 00	– – – Drehmaschinen	5	0
8465 99 90	– – – andere		
8465 99 90 10	– – – – einseitige Kantenanleimmaschinen für Schmelzklebstoff	1	0
8465 99 90 90	– – – – andere	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8466	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 8456 bis 8465 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art		
8466 10	– Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe		
	– – Werkzeughalter		
8466 10 20 00	– – – Dorne, Spannzangen und Hülsen	2	0
	– – – andere		
8466 10 31 00	– – – – für Drehmaschinen	2	0
8466 10 38 00	– – – – andere	2	0
8466 10 80 00	– – selbstöffnende Gewindeschneidköpfe	2	0
8466 20	– Werkstückhalter		
8466 20 20 00	– – werkstückgebundene Vorrichtungen; Vorrichtungssätze zum Zusammenstellen von werkstückgebundenen Vorrichtungen	2	0
	– – andere		
8466 20 91 00	– – – für Drehmaschinen	2	0
8466 20 98 00	– – – andere	2	0
8466 30 00 00	– Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen	2	0
	– andere		
8466 91	– – für Maschinen der Position 8464		
8466 91 20 00	– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen	2	0
8466 91 95 00	– – – andere	2	0
8466 92	– – für Maschinen der Position 8465		
8466 92 20 00	– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen	2	0
8466 92 80 00	– – – andere	2	0
8466 93 00 00	– – für Maschinen der Positionen 8456 bis 8461	2	0
8466 94 00 00	– – für Maschinen der Position 8462 oder 8463	2	0
8467	Pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– pneumatische Werkzeuge		
8467 11	– – rotierende (auch schlagende) Werkzeuge		
8467 11 10 00	– – – zum Bearbeiten von Metallen	5	0
8467 11 90 00	– – – andere	5	0
8467 19 00 00	– – andere	5	0
	– mit eingebautem Elektromotor		
8467 21	– – Bohrmaschinen aller Art		
8467 21 10 00	– – – zum Betrieb ohne externe Energiequelle	2	0
	– – – andere		
8467 21 91 00	– – – – elektropneumatische	2	0
8467 21 99 00	– – – – andere	2	0
8467 22	– – Sägen		
8467 22 10 00	– – – Kettensägen	5	0
8467 22 30 00	– – – Kreissägen	2	0
8467 22 90 00	– – – andere	2	0
8467 29	– – andere		
8467 29 10 00	– – – von der für die Bearbeitung von Spinnstoffen verwendeten Art	2	0
	– – – andere		
8467 29 30 00	– – – – zum Betrieb ohne externe Energiequelle	2	0
	– – – – andere		
	– – – – – Schleifmaschinen		
8467 29 51 00	– – – – – – Winkelschleifer	2	0
8467 29 53 00	– – – – – – Bandschleifmaschinen	2	0
8467 29 59 00	– – – – – – andere	5	0
8467 29 70 00	– – – – – Hobelmaschinen	2	0
8467 29 80 00	– – – – – Heckenscheren, Grasscheren und Rasenkantenschneider	2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8467 29 90 00	– – – – – andere	2	0
	– andere Werkzeuge		
8467 81 00 00	– – Kettensägen	2	0
8467 89 00 00	– – andere	5	0
	– Teile		
8467 91 00	– – von Kettensägen		
8467 91 00 10	– – – mit Elektromotor	2	0
8467 91 00 90	– – – andere	4	0
8467 92 00 00	– – von pneumatischen Werkzeugen	5	0
8467 99 00	– – andere		
8467 99 00 10	– – – mit Elektromotor	2	0
8467 99 00 90	– – – andere	5	0
8468	Maschinen, Apparate und Geräte zum Löten oder Schweißen, auch wenn sie zum Brennschneiden verwendbar sind, jedoch ausgenommen solche der Position 8515; Maschinen und Apparate zum autogenen Oberflächenhärten		
8468 10 00 00	– Handapparate und -geräte (Brenner)	5	0
8468 20 00 00	– andere Autogenmaschinen, -apparate und -geräte	5	0
8468 80 00 00	– andere Maschinen, Apparate und Geräte	5	0
8468 90 00 00	– Teile	5	0
8469	Schreibmaschinen, ausgenommen Drucker der Position 8443; Textverarbeitungsmaschinen		
8469 00 10 00	– Textverarbeitungsmaschinen	0	0
	– andere		
8469 00 91 00	– – elektrisch	10	3
8469 00 99 00	– – andere	10	3
8470	Rechenmaschinen und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen; Abrechnungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit eingebautem Rechenwerk; Registrierkassen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8470 10 00 00	– elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können, und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen	0	0
	– andere elektronische Rechenmaschinen		
8470 21 00 00	– – druckende	0	0
8470 29 00 00	– – andere	0	0
8470 30 00 00	– andere Rechenmaschinen	0	0
8470 50 00 00	– Registrierkassen	0	0
8470 90 00 00	– andere	0	0
8471	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8471 30 00 00	– tragbare automatische Datenverarbeitungsmaschinen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, mindestens aus einer Zentraleinheit, einer Tastatur und einem Bildschirm bestehend	0	0
	– andere automatische Datenverarbeitungsmaschinen		
8471 41 00 00	– – mindestens eine Zentraleinheit sowie eine Eingabe- und eine Ausgabeeinheit, auch kombiniert, in einem gemeinsamen Gehäuse enthaltend	0	0
8471 49 00 00	– – andere, als System gestellt	0	0
8471 50 00 00	– Verarbeitungseinheiten (ausgenommen solche der Unterposition 8471 41 oder 8471 49), auch wenn sie eine oder zwei der Einheitenarten Speichereinheiten, Eingabeeinheiten, Ausgabeeinheiten in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten	0	0
8471 60	– Ein- oder Ausgabeeinheiten, auch wenn sie in einem gemeinsamen Gehäuse Speichereinheiten enthalten		
8471 60 60 00	– – Tastaturen	0	0
8471 60 70 00	– – andere	0	0
8471 70	– Speichereinheiten		
8471 70 20 00	– – Zentralspeichereinheiten	0	0
	– – andere		
	– – – Plattenspeichereinheiten		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8471 70 30 00	– – – – optisch, einschließlich magneto-optisch	0	0
	– – – – andere		
8471 70 50 00	– – – – – Festplattenspeichereinheiten	0	0
8471 70 70 00	– – – – – andere	0	0
8471 70 80 00	– – – Bandspeichereinheiten	0	0
8471 70 98 00	– – – andere	0	0
8471 80 00 00	– andere Einheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen	0	0
8471 90 00 00	– andere	0	0
8472	Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektografen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, automatische Banknotenausgabegeräte, Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen)		
8472 10 00 00	– Vervielfältigungsmaschinen	10	3
8472 30 00 00	– Briefsortiermaschinen, Brieffaltmaschinen, Briefkuvertier- und Streifbandanlegemaschinen, Brieföffnungsmaschinen, Briefschließmaschinen, Briefsiegelmaschinen, Markenfrankiermaschinen und Briefmarkenentwertungsmaschinen	10	3
8472 90	– andere		
8472 90 10 00	– – Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen	10	3
8472 90 30 00	– – Bankautomaten	0	0
8472 90 70 00	– – andere	10	3
8473	Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen), erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate oder Geräte der Positionen 8469 bis 8472 bestimmt		
8473 10	– Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 8469		
	– – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)		
8473 10 11 00	– – – von Maschinen der Unterposition 8469 00 10	0	0
8473 10 19 00	– – – andere	0	0
8473 10 90 00	– – andere	0	0
	– Teile und Zubehör, für Maschinen und Geräte der Position 8470		
8473 21	– – für elektronische Rechenmaschinen und Geräte der Unterposition 8470 10, 8470 21 oder 8470 29		
8473 21 10 00	– – – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8473 21 90 00	– – – andere	0	0
8473 29	– – andere		
8473 29 10 00	– – – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0	0
8473 29 90 00	– – – andere	0	0
8473 30	– Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 8471		
8473 30 20 00	– – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0	0
8473 30 80 00	– – andere	0	0
8473 40	– Teile und Zubehör, für Maschinen und Apparate der Position 8472		
	– – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)		
8473 40 11 00	– – – für Geräte der Unterposition 8472 90 30	0	0
8473 40 18 00	– – – andere	0	0
8473 40 80 00	– – andere	0	0
8473 50	– Teile und Zubehör, gleichermaßen für die Verwendung mit Maschinen, Apparaten oder Geräten der Positionen 8469 bis 8472 bestimmt		
8473 50 20 00	– – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0	0
8473 50 80 00	– – andere	0	0
8474	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand		
8474 10 00 00	– Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen	1	0
8474 20	– Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen		
8474 20 10 00	– – von mineralischen Stoffen von der in der keramischen Industrie verwendeten Art	7	0
8474 20 90 00	– – andere	7	0
	– Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten		
8474 31 00 00	– – Beton- und Mörtelmischmaschinen	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8474 32 00 00	– – Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen	0	0
8474 39	– – andere		
8474 39 10 00	– – – Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten von mineralischen Stoffen von der in der keramischen Industrie verwendeten Art	0	0
8474 39 90 00	– – – andere	0	0
8474 80	– – – andere		
8474 80 10 00	– – Maschinen zum Pressen oder Formen von keramischen Massen	0	0
8474 80 90 00	– – andere	0	0
8474 90	– Teile		
8474 90 10 00	– – aus Eisen oder Stahl, gegossen	5	0
8474 90 90	– – andere		
8474 90 90 10	– – – Maschinen zum Sortieren, Waschen, Zerkleinern und Mischen von Mineralien, Erden, Steinen und anderen mineralischen Stoffen	2	0
8474 90 90 90	– – – andere	5	0
8475	Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen; Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren		
8475 10 00 00	– Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen	5	0
	– Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren		
8475 21 00 00	– – Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern oder deren Vorformen	5	0
8475 29 00 00	– – andere	5	0
8475 90 00 00	– Teile	5	0
8476	Warenverkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Lebensmittel- oder Getränkeautomaten), einschließlich Geldwechselautomaten		
	– Getränkeverkaufsautomaten		
8476 21 00 00	– – mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	5	0
8476 29 00 00	– – andere	5	0
	– andere Maschinen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8476 81 00 00	– – mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	5	0
8476 89 00 00	– – andere	5	0
8476 90 00 00	– Teile	5	0
8477	Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8477 10 00 00	– Spritzgießmaschinen	5	0
8477 20 00 00	– Extruder	5	0
8477 30 00 00	– Blasformmaschinen	5	0
8477 40 00 00	– Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen	5	0
	– andere Maschinen und Apparate zum Formen		
8477 51 00 00	– – zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen	5	0
8477 59	– – andere		
8477 59 10	– – – Pressen		
8477 59 10 10	– – – – hydraulische Vulkanisierpressen	1	0
8477 59 10 90	– – – – andere	5	0
8477 59 80 00	– – – andere	5	0
8477 80	– andere Maschinen und Apparate		
	– – Maschinen zum Herstellen von Zellkunststoff oder Zellkautschuk		
8477 80 11 00	– – – Maschinen für die Verarbeitung von Reaktionsharzen	5	0
8477 80 19 00	– – – andere	5	0
	– – andere		
8477 80 91 00	– – – Zerkleinerungsmaschinen	0	0
8477 80 93 00	– – – Mischer, Kneter und Rührwerke	0	0
8477 80 95 00	– – – Schneid-, Spalt- und Schälmaschinen	0	0
8477 80 99 00	– – – andere	0	0
8477 90	– Teile		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8477 90 10 00	– – aus Eisen oder Stahl, gegossen	0	0
8477 90 80 00	– – andere	0	0
8478	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8478 10 00 00	– Maschinen und Apparate	1	0
8478 90 00 00	– Teile	1	0
8479	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8479 10 00 00	– Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten	0	0
8479 20 00 00	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder fetten pflanzlichen Ölen oder Fetten	0	0
8479 30	– Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzartigen Stoffen und andere Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork		
8479 30 10 00	– – Pressen	0	0
8479 30 90 00	– – andere	0	0
8479 40 00 00	– Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln	2	0
8479 50 00 00	– Industrieroboter, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5	0
8479 60 00 00	– Verdunstungsluftkühler	5	0
	– andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8479 81 00 00	– – zum Behandeln von Metallen, einschließlich Spulenwickelmaschinen für elektrotechnische Zwecke	2	0
8479 82 00 00	– – zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren	0	0
8479 89	– – andere		
8479 89 30 00	– – – schreitender hydraulischer Grubenausbau	2	0
8479 89 60	– – – Zentralschmiersysteme		
8479 89 60 10	– – – – Ultraschalldispergatoren	5	0
8479 89 60 90	– – – – andere	0	0
8479 89 91 00	– – – Maschinen und Apparate zum Glasieren und Dekorieren von keramischem Material	5	0
8479 89 97	– – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8479 89 97 10	– – – – Maschinen und Apparate zum Öffnen und Schließen des Abstichlochs in Hochöfen	5	0
8479 89 97 30	– – – – Maschinen, Apparate und Geräte zum Verkapseln, Dehydrieren und Granulieren von Arzneimitteln	1	0
8479 89 97 50	– – – – Maschinen, Apparate und Geräte zum Überziehen von Tabletten und Pillen	1	0
8479 89 97 90	– – – – andere	0	0
8479 90	– Teile		
8479 90 20 00	– – aus Eisen oder Stahl, gegossen	0	0
8479 90 80 00	– – andere	0	0
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe		
8480 10 00 00	– Gießerei-Formkästen	2	0
8480 20 00 00	– Grundplatten für Formen	2	0
8480 30	– Gießereimodelle		
8480 30 10 00	– – aus Holz	2	0
8480 30 90 00	– – andere	2	0
	– Formen für Metalle oder Metallcarbide		
8480 41 00 00	– – zum Druckgießen (einschließlich Spritzgießen)	2	0
8480 49 00 00	– – andere	2	0
8480 50 00 00	– Formen für Glas	2	0
8480 60	– Formen für mineralische Stoffe		
8480 60 10 00	– – zum Druckgießen	2	0
8480 60 90 00	– – andere	2	0
	– Formen für Kautschuk oder Kunststoffe		
8480 71 00	– – zum Spritzgießen oder Formpressen		
8480 71 00 10	– – – Formen für Kunststoffe (zum Druckgießen von Schraubverschlüssen für PET-Flaschen)	0	0
8480 71 00 90	– – – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8480 79 00 00	– – andere	0	0
8481	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile		
8481 10	– Druckminderventile		
8481 10 05 00	– – kombiniert mit Filtern oder Ölern	0	0
	– – andere		
8481 10 19 00	– – – aus Gusseisen oder Stahl	0	0
8481 10 99 00	– – – andere	0	0
8481 20	– Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung		
8481 20 10 00	– – Ventile für ölhydraulische Energieübertragung	0	0
8481 20 90 00	– – Ventile für pneumatische Energieübertragung	0	0
8481 30	– Rückschlagklappen und -ventile		
8481 30 91 00	– – aus Gusseisen oder Stahl	0	0
8481 30 99 00	– – andere	0	0
8481 40	– Überdruckventile und Sicherheitsventile		
8481 40 10 00	– – aus Gusseisen oder Stahl	0	0
8481 40 90 00	– – andere	0	0
8481 80	– andere Armaturen und ähnliche Apparate		
	– – Sanitärarmaturen		
8481 80 11 00	– – – Mischarmaturen	0	0
8481 80 19 00	– – – andere	0	0
	– – Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen		
8481 80 31 00	– – – Thermostatventile	0	0
8481 80 39 00	– – – andere	0	0
8481 80 40 00	– – Ventile für Reifen oder Luftschläuche	0	0
	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – Regelventile		
8481 80 51 00	– – – – Temperaturregelventile	0	0
8481 80 59 00	– – – – andere	0	0
	– – – andere		
	– – – – Schieber		
8481 80 61 00	– – – – – aus Gusseisen	0	0
8481 80 63 00	– – – – – aus Stahl	0	0
8481 80 69 00	– – – – – andere	0	0
	– – – – Ventile		
8481 80 71 00	– – – – – aus Gusseisen	0	0
8481 80 73 00	– – – – – aus Stahl	0	0
8481 80 79 00	– – – – – andere	0	0
8481 80 81 00	– – – – Kugel-, Kegel- und Zylinderhähne	0	0
8481 80 85 00	– – – – Klappen	0	0
8481 80 87 00	– – – – Membranarmaturen	0	0
8481 80 99 00	– – – – andere	0	0
8481 90 00 00	– Teile	0	0
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)		
8482 10	– Kugellager		
8482 10 10 00	– – mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger	4	0
8482 10 90 00	– – andere	4	0
8482 20 00 00	– Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen	5	0
8482 30 00 00	– Tonnenlager (Pendelrollenlager)	6	0
8482 40 00 00	– Nadellager	10	3
8482 50 00 00	– Zylinderrollenlager	10	3
8482 80 00 00	– andere, einschließlich kombinierte Wälzlager	2	0
	– Teile		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8482 91	– – Kugeln, Rollen und Nadeln		
8482 91 10 00	– – – Kegelrollen	0	0
8482 91 90 00	– – – andere	0	0
8482 99 00 00	– – andere	5	0
8483	Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Gleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)		
8483 10	– Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln		
	– – Kurbeln und Kurbelwellen		
8483 10 21	– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen		
8483 10 21 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,2	0
8483 10 21 90	– – – – andere	5	0
8483 10 25	– – – aus Stahl, freiformgeschmiedet		
8483 10 25 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,2	0
8483 10 25 90	– – – – andere	5	0
8483 10 29	– – – andere		
8483 10 29 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,2	0
8483 10 29 90	– – – – andere	5	0
8483 10 50	– – Gelenkwellen		
8483 10 50 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,2	0
8483 10 50 90	– – – andere	5	0
8483 10 95	– – andere		
8483 10 95 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,2	0
8483 10 95 90	– – – andere	5	0
8483 20	– Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8483 20 10 00	– – von der für Luft- und Raumfahrzeuge verwendeten Art	5	0
8483 20 90 00	– – andere	5	0
8483 30	– Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager; Gleitlager und Lagerschalen		
	– – Lagergehäuse		
8483 30 32	– – – für Wälzlager aller Art		
8483 30 32 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,2	0
8483 30 32 90	– – – – andere	5	0
8483 30 38	– – – andere		
8483 30 38 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,2	0
8483 30 38 90	– – – – andere	5	0
8483 30 80	– – Gleitlager und Lagerschalen		
8483 30 80 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,2	0
8483 30 80 90	– – – andere:	5	0
8483 40	– Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern, ausgenommen Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Kugel- oder Rollenrollspindeln		
	– – Zahnradgetriebe (ausgenommen Schaltgetriebe)		
8483 40 21 00	– – – Stirnradgetriebe	0	0
8483 40 23 00	– – – Kegelrad- und Kegelstirnradgetriebe	0	0
8483 40 25 00	– – – Schneckengetriebe	0	0
8483 40 29 00	– – – andere	0	0
8483 40 30 00	– – Kugel- oder Rollenrollspindeln	0	0
	– – Schaltgetriebe		
8483 40 51 00	– – – Zahnradschaltgetriebe	0	0
8483 40 59 00	– – – andere	0	0
8483 40 90 00	– – andere	0	0
8483 50	– Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge)		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8483 50 20 00	– – aus Eisen oder Stahl, gegossen	0	0
8483 50 80 00	– – andere	0	0
8483 60	– Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)		
8483 60 20 00	– – aus Eisen oder Stahl, gegossen	0	0
8483 60 80 00	– – andere	0	0
8483 90	– Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Teile		
8483 90 20 00	– – Teile von Lagergehäusen für Wälzlager aller Art	0	0
	– – andere		
8483 90 81 00	– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen	0	0
8483 90 89	– – – andere		
8483 90 89 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
8483 90 89 90	– – – – andere:	5	0
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen		
8484 10 00	– metalloplastische Dichtungen		
8484 10 00 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8484 10 00 90	– – – – andere:	0	0
8484 20 00 00	– mechanische Dichtungen	0	0
8484 90 00	– andere		
8484 90 00 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8484 90 00 90	– – andere	0	0
[8485]			
8486	Maschinen, Apparate und Geräte von der ausschließlich oder hauptsächlich zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules), Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art; in Anmerkung 9 C) zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör		
8486 10 00 00	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules) oder Halbleiterscheiben (wafers)	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8486 20	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen		
8486 20 10 00	– – Ultraschallwerkzeugmaschinen	2	0
8486 20 90 00	– – andere	0	0
8486 30	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Flachbildschirmen		
8486 30 10 00	– – Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren)	2	0
8486 30 30 00	– – Apparate für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen	2	0
8486 30 50 00	– – Apparate zum physikalischen Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen durch Kathodenzerstäubung (sputtering)	0	0
8486 30 90	– – andere		
8486 30 90 10	– – – Apparate für die Projektion oder das Aufbringen von Bildern auf lichtempfindliche Schichten von Flachbildschirmen	10	3
8486 30 90 90	– – – andere	0	0
8486 40 00 00	– in Anmerkung 9 C) zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte	0	0
8486 90	– Teile und Zubehör		
8486 90 10 00	– – Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe; Werkstückhalter	2	0
	– – andere		
8486 90 20 00	– – – Teile von Schleudern zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen mit fotografischen Emulsionen	2	0
8486 90 30 00	– – – Teile für Maschinen für die Reinigung der Anschlussstifte von Halbleitergehäusen vor dem Galvanisieren (deflash machines)	0	0
8486 90 40 00	– – – Teile für Apparate zum physikalischen Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen durch Kathodenzerstäubung (sputtering)	5	0
8486 90 50 00	– – – Teile und Zubehör für Apparate für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen	2	0
8486 90 60 00	– – – Teile und Zubehör für Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren)	2	0
8486 90 70 00	– – – Teile und Zubehör für Ultraschallwerkzeugmaschinen	2	0
8486 90 90	– – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8486 90 90 10	– – – – für Apparate der Unterposition 9010 50 10 00	5	0
8486 90 90 90	– – – – andere	0	0
8487	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlussstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren		
8487 10	– Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür		
8487 10 10 00	– – aus Bronze	5	0
8487 10 90 00	– – andere	5	0
8487 90	– andere		
8487 90 10 00	– – aus nicht verformbarem Gusseisen	5	0
8487 90 30 00	– – aus verformbarem Gusseisen	5	0
	– – aus Stahl		
8487 90 51 00	– – – gegossen	5	0
8487 90 53 00	– – – freiformgeschmiedet	5	0
8487 90 55 00	– – – gesenkgeschmiedet	5	0
8487 90 59 00	– – – andere	0	0
8487 90 90 00	– – andere	5	0
85	KAPITEL 85 - ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE UND ANDERE ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, BILD- UND TONAUFZEICHNUNGS- ODER -WIEDERGABEGERÄTE, FÜR DAS FERNSEHEN, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE		
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate		
8501 10	– Motoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger		
8501 10 10 00	– – Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 W oder weniger	2	0
	– – andere		
8501 10 91 00	– – – Allstrom-(Universal-)motoren	2	0
8501 10 93 00	– – – Wechselstrommotoren	0	0
8501 10 99	– – – Gleichstrommotoren		
8501 10 99 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8501 10 99 90	– – – – andere	2	0
8501 20 00	– Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W		
8501 20 00 10	– – mit einer Leistung von mehr als 735 W bis150 kW, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8501 20 00 90	– – andere	5	3
	– andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren		
8501 31 00	– – mit einer Leistung von 750 W oder weniger		
8501 31 00 10	– – – Motoren mit einer Leistung von mehr als 735 W, Gleichstromgeneratoren, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
	– – – andere:		
8501 31 00 91	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8501 31 00 98	– – – – andere	5	3
8501 32	– – mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW		
8501 32 20	– – – mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW		
8501 32 20 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
8501 32 20 90	– – – – andere	5	3
8501 32 80	– – – mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 75 kW		
8501 32 80 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
8501 32 80 90	– – – – andere	5	3
8501 33 00	– – mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis 375 kW		
8501 33 00 10	– – – Motoren mit einer Leistung bis 150 kW und Generatoren, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8501 33 00 90	– – – andere	0,1	0
8501 34	– – mit einer Leistung von mehr als 375 kW		
8501 34 50 00	– – – Fahrmotoren	10	3
	– – – andere, mit einer Leistung von		
8501 34 92	– – – – mehr als 375 kW bis 750 kW		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8501 34 92 10	– – – – – Generatoren, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8501 34 92 90	– – – – – andere	5	3
8501 34 98	– – – – mehr als 750 kW		
8501 34 98 10	– – – – – Generatoren, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8501 34 98 90	– – – – – andere	5	3
8501 40	– andere Einphasen-Wechselstrommotoren		
8501 40 20	– – mit einer Leistung von 750 W oder weniger		
8501 40 20 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8501 40 20 90	– – – andere	5	3
8501 40 80	– – mit einer Leistung von mehr als 750 W		
8501 40 80 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8501 40 80 90	– – – andere	5	3
	– andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren		
8501 51 00	– – mit einer Leistung von 750 W oder weniger		
8501 51 00 10	– – – mit einer Leistung von mehr als 735 W, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8501 51 00 90	– – – andere	5	3
8501 52	– – mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW		
8501 52 20	– – – mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW		
8501 52 20 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
8501 52 20 90	– – – – andere	2,5	0
8501 52 30	– – – mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 37 kW		
8501 52 30 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
8501 52 30 90	– – – – andere	2,5	0
8501 52 90	– – – mit einer Leistung von mehr als 37 kW bis 75 kW		
8501 52 90 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8501 52 90 90	– – – – andere	2,5	0
8501 53	– – mit einer Leistung von mehr als 75 kW		
8501 53 50 00	– – – Fahrmotoren	0	0
	– – – andere, mit einer Leistung von		
8501 53 81 00	– – – – mehr als 75 kW bis 375 kW	0	0
8501 53 94 00	– – – – mehr als 375 kW bis 750 kW	0	0
8501 53 99 00	– – – – mehr als 750 kW	0	0
	– Wechselstromgeneratoren		
8501 61	– – mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger		
8501 61 20	– – – mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger		
8501 61 20 10		0	0
8501 61 20 90		3	0
8501 61 80	– – – mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA		
8501 61 80 10		0	0
8501 61 80 90		3	0
8501 62 00	– – mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA		
8501 62 00 10		0,5	0
8501 62 00 90		5	3
8501 63 00	– – mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA		
8501 63 00 10		0,5	0
8501 63 00 90		5	3
8501 64 00 00	– – mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	5	3
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer		
	– Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		
8502 11	– – mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8502 11 20	– – – mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger		
8502 11 20 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8502 11 20 90	– – – – andere	5	3
8502 11 80	– – – mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA		
8502 11 80 10		0,5	0
8502 11 80 90		5	3
8502 12 00	– – mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA		
8502 12 00 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8502 12 00 90	– – – – andere	5	3
8502 13	– – mit einer Leistung von mehr als 375 kVA		
8502 13 20	– – – mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA		
8502 13 20 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8502 13 20 90	– – – andere	5	3
8502 13 40	– – – mit einer Leistung von mehr als 750 kVA bis 2 000 kVA		
8502 13 40 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8502 13 40 90	– – – andere	5	3
8502 13 80	– – – mit einer Leistung von mehr als 2 000 kVA		
8502 13 80 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8502 13 80 90	– – – – andere	5	3
8502 20	– Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung		
8502 20 20	– – mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger		
8502 20 20 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8502 20 20 90	– – – – andere	5	3
8502 20 40	– – mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 375 kVA		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8502 20 40 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8502 20 40 90	– – – andere	5	3
8502 20 60	– – mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA		
8502 20 60 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8502 20 60 90	– – – andere	5	3
8502 20 80	– – mit einer Leistung von mehr als 750 kVA		
8502 20 80 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8502 20 80 90	– – – andere	5	3
	– andere Stromerzeugungsaggregate		
8502 31 00 00	– – windgetrieben	0,5	0
8502 39	– – andere		
8502 39 20	– – – Turbogeneratoren		
8502 39 20 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8502 39 20 90	– – – – andere	5	3
8502 39 80	– – – andere		
8502 39 80 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8502 39 80 90	– – – – andere	5	3
8502 40 00	– elektrische rotierende Umformer		
8502 40 00 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8502 40 00 90	– – andere	5	3
8503 00	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Position 8501 oder 8502 bestimmt		
8503 00 10 00	– amagnetische Schrumpfringe	5	3
	– andere		
8503 00 91 00	– – aus Eisen oder Stahl, gegossen	5	3
8503 00 99 00	– – andere	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8504	Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen		
8504 10	– Vorschaltgeräte für Entladungslampen		
8504 10 20	– – Vorschaltdrosselspulen (Einfach- und Doppeldrosselspulen), auch mit angeschaltetem Kondensator		
8504 10 20 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
	– – – andere:		
8504 10 20 91	– – – – Vorschaltdrosselspulen	10	3
8504 10 20 98	– – – – Andere	5	3
8504 10 80	– – andere		
8504 10 80 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
	– – – andere:		
8504 10 80 91	– – – – Vorschaltdrosselspulen für Entladungslampen	10	3
8504 10 80 99	– – – – andere	5	3
	– Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation		
8504 21 00 00	– – mit einer Leistung von 650 kVA oder weniger	10	3
8504 22	– – mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 10 000 kVA		
8504 22 10 00	– – – mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 1 600 kVA	10	3
8504 22 90 00	– – – mit einer Leistung von mehr als 1 600 kVA bis 10 000 kVA	10	3
8504 23 00 00	– – mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA	10	3
	– andere Transformatoren		
8504 31	– – mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger		
	– – – Messwandler		
8504 31 21 00	– – – – Spannungswandler	0	0
8504 31 29 00	– – – – andere	0	0
8504 31 80 00	– – – andere	0	0
8504 32	– – mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis 16 kVA		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8504 32 20	– – – Messwandler		
8504 32 20 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8504 32 20 90	– – – – andere	5	3
8504 32 80	– – – andere		
8504 32 80 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8504 32 80 90	– – – – andere	5	3
8504 33 00	– – mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA		
8504 33 00 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8504 33 00 90	– – – andere	5	3
8504 34 00 00	– – mit einer Leistung von mehr als 500 kVA	5	3
8504 40	– Stromrichter		
8504 40 30 00	– – von der mit Telekommunikationsgeräten oder automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art	0	0
	– – andere		
8504 40 40 00	– – – Mehrkristall-Halbleiter-Gleichrichter	0	0
	– – – andere		
8504 40 55 00	– – – – Akkumulatorenladegeräte	0	0
	– – – – andere		
8504 40 81 00	– – – – – Gleichrichter	0	0
	– – – – – Wechselrichter		
8504 40 84 00	– – – – – – mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	0	0
8504 40 88 00	– – – – – – mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA	0	0
8504 40 90 00	– – – – – andere	0	0
8504 50	– andere Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen		
8504 50 20	– – von der mit Telekommunikationsgeräten und für Stromversorgungseinheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8504 50 20 10	– – – für die zivile Luftfahrt bestimmt	0	0
8504 50 20 90	– – – andere	0	0
8504 50 95 00	– – andere	0	0
8504 90	– Teile		
	– – von Transformatoren und Selbstinduktionsspulen		
8504 90 05 00	– – – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Geräte der Unterposition 8504 50 20 00	0	0
	– – – andere		
8504 90 11 00	– – – – Ferritkerne	5	3
8504 90 18 00	– – – – andere	5	3
	– – von Stromrichtern		
8504 90 91 00	– – – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Geräte der Unterposition 8504 40 30 00	0,5	0
8504 90 99 00	– – – andere	5	3
8505	Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe		
	– Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden		
8505 11 00 00	– – aus Metall	5	3
8505 19	– – andere		
8505 19 10 00	– – – Dauermagnete aus agglomeriertem Ferrit	5	3
8505 19 90 00	– – – andere	5	3
8505 20 00 00	– elektromagnetische Kupplungen und Bremsen	5	3
8505 90	– andere, einschließlich Teile		
8505 90 10 00	– – Elektromagnete	1	0
8505 90 30 00	– – Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen	5	3
8505 90 50 00	– – elektromagnetische Hebeköpfe	5	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8505 90 90 00	– – Teile	5	3
8506	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien		
8506 10	– Mangandioxidelemente und -batterien		
	– – alkalische		
8506 10 11 00	– – – Rundzellen	5	3
8506 10 15 00	– – – Knopfzellen	5	3
8506 10 19 00	– – – andere	5	3
	– – andere		
8506 10 91 00	– – – Rundzellen	5	3
8506 10 95 00	– – – Knopfzellen	5	3
8506 10 99 00	– – – andere	5	3
8506 30	– Quecksilberoxidelemente und -batterien		
8506 30 10 00	– – Rundzellen	5	3
8506 30 30 00	– – Knopfzellen	5	3
8506 30 90 00	– – andere	5	3
8506 40	– Silberoxidelemente und -batterien		
8506 40 10 00	– – Rundzellen	5	3
8506 40 30 00	– – Knopfzellen	5	3
8506 40 90 00	– – andere	5	3
8506 50	– Lithiumelemente und -batterien		
8506 50 10 00	– – Rundzellen	5	3
8506 50 30 00	– – Knopfzellen	5	3
8506 50 90 00	– – andere	5	3
8506 60	– Luft-Zink-Elemente und -Batterien		
8506 60 10 00	– – Rundzellen	5	3
8506 60 30 00	– – Knopfzellen	5	3
8506 60 90 00	– – andere	5	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8506 80	– andere Primärelemente und Primärbatterien		
8506 80 05 00	– – Zink-Kohle-Trockenbatterien mit einer Spannung von 5,5 V bis 6,5 V	5	3
	– – andere		
8506 80 11 00	– – – Rundzellen	5	3
8506 80 15 00	– – – Knopfzellen	5	3
8506 80 90 00	– – – andere	5	3
8506 90 00 00	– Teile	5	3
8507	Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form		
8507 10	– Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien)		
	– – mit einem Gewicht von 5 kg oder weniger		
8507 10 41	– – – mit flüssigem Elektrolyt arbeitend		
8507 10 41 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
8507 10 41 90	– – – – andere	10	3
8507 10 49	– – – andere		
8507 10 49 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
8507 10 49 90	– – – – andere	10	3
	– – mit einem Gewicht von mehr als 5 kg		
8507 10 92	– – – mit flüssigem Elektrolyt arbeitend		
8507 10 92 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
8507 10 92 90	– – – – andere	10	3
8507 10 98	– – – andere		
8507 10 98 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
8507 10 98 90	– – – – andere	8	3
8507 20	– andere Blei-Akkumulatoren		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – Antriebsakkumulatoren		
8507 20 41	– – – mit flüssigem Elektrolyt arbeitend		
8507 20 41 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
8507 20 41 90	– – – – andere	2	0
8507 20 49	– – – andere		
8507 20 49 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
8507 20 49 90	– – – – andere	8	3
	– – andere		
8507 20 92	– – – mit flüssigem Elektrolyt arbeitend		
8507 20 92 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
8507 20 92 90	– – – – andere	10	3
8507 20 98	– – – andere		
8507 20 98 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
8507 20 98 90	– – – – andere	8	3
8507 30	– Nickel-Cadmium-Akkumulatoren		
8507 30 20 00	– – gasdichte	0	0
	– – andere		
8507 30 81 00	– – – Antriebsakkumulatoren	0	0
8507 30 89 00	– – – andere	0	0
8507 40 00 00	– Nickel-Eisen-Akkumulatoren	0	0
8507 80	– andere Akkumulatoren		
8507 80 20 00	– – Nickelhydrid-Akkumulatoren	0	0
8507 80 30 00	– – Lithium-Ionen-Akkumulatoren	0	0
8507 80 80 00	– – andere	0	0
8507 90	– Teile		
8507 90 20 00	– – Platten für Akkumulatoren	0	0
8507 90 30 00	– – Scheider (Separatoren)	0	0
8507 90 90 00	– – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8508	Staubsauger		
	– mit eingebautem Elektromotor		
8508 11 00 00	– – mit einer Leistung von nicht mehr als 1 500 W und mit einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von nicht mehr als 20 l	10	3
8508 19 00 00	– – andere	10	3
8508 60 00 00	– andere Staubsauger	0	0
8508 70 00 00	– Teile	0	0
8509	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor, ausgenommen Staubsauger der Position 8508		
8509 40 00 00	– Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte (Küchenmaschinen); Frucht- und Gemüsepressen	10	3
8509 80 00 00	– andere Geräte	10	3
8509 90 00	– Teile		
8509 90 00 10	– – von Staubsaugern und Bohnergeräten	5	3
8509 90 00 90	– – andere	10	3
8510	Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen sowie Haarentferner (Epilatoren), mit eingebautem Elektromotor		
8510 10 00 00	– Rasierapparate	10	3
8510 20 00 00	– Haarschneide- und Schermaschinen	10	3
8510 30 00 00	– Haarentferner (Epilatoren)	5	3
8510 90 00 00	– Teile	2	0
8511	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung (z. B. Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit den vorstehend genannten Motoren verwendete Lichtmaschinen (z. B. Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter		
8511 10 00	– Zündkerzen		
8511 10 00 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
	– – andere:		
8511 10 00 91	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8511 10 00 98	– – – – andere	4	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8511 20 00	– Magnetzünder; Lichtmagnetzünder; Schwungmagnetzünder		
8511 20 00 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8511 20 00 90	– – andere	5	3
8511 30 00	– Zündverteiler; Zündspulen		
8511 30 00 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
	– – andere:		
8511 30 00 91	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8511 30 00 98	– – – andere	5	3
8511 40 00	– Anlasser und Licht-Anlasser		
8511 40 00 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
	– – andere:		
8511 40 00 91	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8511 40 00 98	– – – andere	5	3
8511 50 00	– andere Lichtmaschinen		
8511 50 00 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
	– – andere:		
8511 50 00 91	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8511 50 00 98	– – – andere	1	0
8511 80 00	– andere Apparate und Vorrichtungen		
8511 80 00 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
	– – andere:		
8511 80 00 91	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8511 80 00 98	– – – andere	5	3
8511 90 00	– Teile		
8511 90 00 10	– – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8511 90 00 90	– – andere	5	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8512	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte (ausgenommen Waren der Position 8539), Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben, von der für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder verwendeten Art		
8512 10 00 00	– Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte von der für Fahrräder verwendeten Art	5	3
8512 20 00	– andere Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte		
8512 20 00 10	– – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8512 20 00 90	– – andere	8	3
8512 30	– Hörsignalgeräte		
8512 30 10	– – Diebstahlalarmanlagen von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art		
8512 30 10 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8512 30 10 90	– – – andere	10	3
8512 30 90 00	– – – andere	10	3
8512 40 00	– Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben		
	– – Scheibenwischer:		
8512 40 00 11	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8512 40 00 19	– – – andere	2	0
8512 40 00 30	– – Zubehör zum Scheibenentfrosten	10	3
8512 40 00 90	– – Zubehör gegen das Beschlagen der Fensterscheiben	10	3
8512 90	– Teile		
8512 90 10	– – von Apparaten der Unterposition 8512 30 10		
8512 90 10 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8512 90 10 90	– – – andere	10	3
8512 90 90	– – andere		
8512 90 90 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8512 90 90 90	– – – andere	10	3
8513	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamos), ausgenommen Beleuchtungsgeräte der Position 8512		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8513 10 00 00	– Leuchten	10	3
8513 90 00 00	– Teile	10	3
8514	Elektrische Industrie- oder Laboratoriumsöfen, einschließlich Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung; andere Industrie- oder Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung		
8514 10	– Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung		
8514 10 10 00	– – Backöfen für Brotfabriken, Bäckereien, Konditoreien und Keksfabriken	5	3
8514 10 80 00	– – andere	5	3
8514 20	– Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung		
8514 20 10 00	– – Induktionsöfen	5	3
8514 20 80 00	– – Öfen mit dielektrischer Erwärmung	5	3
8514 30	– andere Öfen		
8514 30 19 00	– – Infrarotöfen	5	3
8514 30 99 00	– – andere	2	0
8514 40 00 00	– andere Apparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung	5	3
8514 90 00 00	– Teile	5	3
8515	Löt- und Schweißmaschinen, -apparate und -geräte (auch wenn sie zum Schneiden verwendbar sind), elektrisch (auch mit elektrisch beheiztem Gas) oder mit Laser-, Licht- oder anderem Photonenstrahl, mit Ultraschall, Elektronenstrahl, magnetischen Impulsen oder Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets		
	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Hart- oder Weichlöten		
8515 11 00 00	– – Lötkolben und Lötpistolen	5	3
8515 19 00 00	– – andere	5	3
	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Widerstandsschweißen von Metallen		
8515 21 00 00	– – voll- oder teilautomatische	5	3
8515 29	– – andere		
8515 29 10 00	– – – zum Stumpfschweißen	5	3
8515 29 90 00	– – – andere	5	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Lichtbogen- oder Plasmaschweißen von Metallen		
8515 31 00 00	– – voll- oder teilautomatische	5	3
8515 39	– – andere		
	– – – zum manuellen Schweißen, mit umhüllten Elektroden, bestehend aus Schweißköpfen oder Schweißzangen und		
8515 39 13 00	– – – – Transformator	5	3
8515 39 18 00	– – – – Generator oder rotierendem Umformer oder Stromrichter	5	3
8515 39 90 00	– – – andere	5	3
8515 80	– andere Maschinen, Apparate und Geräte		
	– – zum Behandeln von Metallen		
8515 80 11 00	– – – zum Schweißen	5	3
8515 80 19 00	– – – andere	5	3
	– – andere		
8515 80 91 00	– – – zum Widerstandsschweißen von Kunststoffen	5	3
8515 80 99 00	– – – andere	5	3
8515 90 00 00	– Teile	2	0
8516	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 8545		
8516 10	– elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder		
	– – Warmwasserbereiter		
8516 10 11 00	– – – Durchlauferhitzer	2	0
8516 10 19 00	– – – andere	5	3
8516 10 90 00	– – Tauchsieder	5	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken		
8516 21 00 00	– – Speicherheizgeräte	10	3
8516 29	– – andere		
8516 29 10 00	– – – Radiatoren mit Flüssigkeitsumlauf	10	3
8516 29 50 00	– – – Konvektoren	10	3
	– – – andere		
8516 29 91 00	– – – – mit eingebautem Ventilator	10	3
8516 29 99 00	– – – – andere	10	3
	– Elektrowärmegeräte zur Haarpflege oder zum Händetrocknen		
8516 31	– – Haartrockner		
8516 31 10 00	– – – Trockenhauben	10	3
8516 31 90 00	– – – andere	2	0
8516 32 00 00	– – andere Elektrowärmegeräte zur Haarpflege	2	0
8516 33 00 00	– – Händetrockner	10	3
8516 40	– elektrische Bügeleisen		
8516 40 10 00	– – Dampfbügeleisen	10	3
8516 40 90 00	– – andere	10	3
8516 50 00 00	– Mikrowellengeräte	8	3
8516 60	– andere Öfen; Küchenherde, Kochplatten, Grillgeräte und Bratgeräte		
8516 60 10 00	– – Vollherde	10	3
	– – Einzel- oder Mehrfachkochplatten und Kochmulden		
8516 60 51 00	– – – zum Einbau	10	3
8516 60 59 00	– – – andere	10	3
8516 60 70 00	– – Grillgeräte und Bratgeräte	10	3
8516 60 80 00	– – Einbau-Backöfen	10	3
8516 60 90 00	– – andere	10	3
	– andere Elektrowärmegeräte		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8516 71 00 00	– – Kaffeemaschinen und Teemaschinen	10	3
8516 72 00 00	– – Brotröster (Toaster)	10	3
8516 79	– – andere		
8516 79 20 00	– – – Fritteusen	10	3
8516 79 70 00	– – – andere	10	3
8516 80	– elektrische Heizwiderstände		
8516 80 20	– – mit einem Träger aus Isolierstoff versehen		
8516 80 20 10	– – – nur mit einem einfachen Träger aus Isolierstoff und elektrischen Verbindungen versehen, für den Frostschutz oder zum Entfrosten, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	2	0
8516 80 20 90	– – – andere	10	3
8516 80 80	– – andere		
8516 80 80 10	– – – für Personenkraftwagen	1	0
8516 80 80 30	– – – für Straßenbahnenwagen	1	0
8516 80 80 90	– – – andere	10	3
8516 90 00 00	– Teile	5	3
8517	Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Positionen 8443, 8525, 8527 oder 8528		
	– Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke und andere drahtlose Netzwerke		
8517 11 00 00	– – Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer	0	0
8517 12 00 00	– – Telefone für zellulare Netzwerke oder andere drahtlose Netzwerke	0	0
8517 18 00 00	– – andere	0	0
	– andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk)		
8517 61 00 00	– – Basisstationen	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8517 62 00 00	– – Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Vermittlung (switching)- und Wegewahl (routing)	0	0
8517 69	– – andere		
8517 69 10 00	– – – Videofone	0	0
8517 69 20 00	– – – Gegensprechanlagen	0	0
	– – – Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr		
8517 69 31 00	– – – – tragbare Personenruf-, -warn- oder -suchempfänger	0	0
8517 69 39	– – – – andere		
8517 69 39 10	– – – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
8517 69 39 90	– – – – – andere	5	3
8517 69 90 00	– – – andere	0	0
8517 70	– Teile		
	– – Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden		
8517 70 11 00	– – – Antennen für Geräte für den Funksprech- und Funktelegrafieverkehr	0	0
8517 70 15 00	– – – Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte	10	3
8517 70 19	– – – andere		
8517 70 19 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
8517 70 19 90	– – – – andere	10	3
8517 70 90 00	– – andere	0	0
8518	Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen		
8518 10	– Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür		
8518 10 30 00	– – Mikrofone mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz, einem Durchmesser von 10 mm oder weniger und einer Höhe von 3 mm oder weniger, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art	0	0
8518 10 95	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8518 10 95 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	1	0
8518 10 95 90	– – – andere	0,1	0
	– Lautsprecher, auch in Gehäusen		
8518 21 00	– – Einzellautsprecher im Gehäuse		
8518 21 00 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	1	0
8518 21 00 90	– – – andere	10	3
8518 22 00	– – zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse (Mehrfachlautsprecher)		
8518 22 00 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	1	0
8518 22 00 90	– – – andere	10	3
8518 29	– – andere		
8518 29 30 00	– – – Lautsprecher mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz und einem Durchmesser von 50 mm oder weniger, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art	0	0
8518 29 95	– – – andere		
8518 29 95 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	1	0
8518 29 95 90	– – – – andere	10	3
8518 30	– Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend		
8518 30 20	– – Telefonhörer für Apparate der drahtgebundenen Fernsprechtechnik		
8518 30 20 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	1	0
8518 30 20 90	– – – andere	0	0
8518 30 95	– – andere		
8518 30 95 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	1	0
8518 30 95 90	– – – andere	10	3
8518 40	– elektrische Tonfrequenzverstärker		
8518 40 30	– – für die Fernsprech- oder Messtechnik		
8518 40 30 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	1	0
8518 40 30 90	– – – andere	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – andere		
8518 40 81	– – – mit einem einzigen Kanal		
8518 40 81 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	1	0
8518 40 81 90	– – – – andere	10	3
8518 40 89	– – – andere		
8518 40 89 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	1	0
8518 40 89 90	– – – – andere	10	3
8518 50 00	– elektrische Tonverstärkereinrichtungen		
8518 50 00 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	1	0
8518 50 00 90	– – andere	0,1	0
8518 90 00 00	– Teile	10	3
8519	Tonaufnahmegeräte; Tonwiedergabegeräte; Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte		
8519 20	– Geräte, die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden		
8519 20 10 00	– – münz- oder markenbetätigte Schallplatten-Musikautomaten	10	3
	– – andere		
8519 20 91 00	– – – mit Laser-Abnehmersystem	10	5
8519 20 99 00	– – – andere	10	3
8519 30 00 00	– Plattenteller	10	3
8519 50 00 00	– Telefonanrufbeantworter	0	0
	– andere Geräte		
8519 81	– – magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend		
	– – – Tonwiedergabegeräte (einschließlich Kassettenabspielgeräte), ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung		
8519 81 11 00	– – – – Diktiergeräte	10	3
	– – – – andere Tonwiedergabegeräte		
8519 81 15 00	– – – – – Kassettenabspielgeräte im Taschenformat	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – – – andere Kassettenabspielgeräte		
8519 81 21 00	– – – – – – mit analogem und digitalem Abnehmersystem	8	5
8519 81 25 00	– – – – – – andere	8	3
	– – – – – andere		
	– – – – – – mit Laser-Abnehmersystem		
8519 81 31 00	– – – – – – – von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, für "discs" mit einem Durchmesser von 6,5 cm oder weniger	10	5
8519 81 35 00	– – – – – – – andere	10	5
8519 81 45 00	– – – – – – andere	10	3
	– – – andere Geräte		
8519 81 51 00	– – – – Diktiergeräte, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können	10	3
	– – – – andere Magnetbandgeräte für die Tonaufnahme und Tonwiedergabe		
	– – – – – Kassettengeräte		
	– – – – – – mit eingebautem Verstärker und mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern		
8519 81 55 00	– – – – – – – Geräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können	10	3
8519 81 61 00	– – – – – – – andere	10	3
8519 81 65 00	– – – – – – im Taschenformat	10	3
8519 81 75 00	– – – – – – andere	10	3
	– – – – – andere		
8519 81 81 00	– – – – – – für Magnetbänder auf Spulen, mit ausschließlich einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Tonaufnahme und -wiedergabe von 19 cm pro Sekunde oder mit unterschiedlichen Bandlaufgeschwindigkeiten bei der Tonaufnahme und -wiedergabe, sofern eine dieser Bandlaufgeschwindigkeiten 19 cm pro Sekunde beträgt und die anderen Geschwindigkeiten niedriger sind	10	3
8519 81 85 00	– – – – – – andere	0	0
8519 81 95	– – – – andere		
8519 81 95 10	– – – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	1	0
8519 81 95 90	– – – – – andere	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8519 89	– – andere		
	– – – Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung		
8519 89 11 00	– – – – Plattenspieler, ausgenommen solche der Unterposition 8519 20	10	3
8519 89 15 00	– – – – Diktiergeräte	10	3
8519 89 19 00	– – – – andere	10	3
8519 89 90	– – – andere		
8519 89 90 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	1	0
8519 89 90 90	– – – – andere	10	3
[8520]			
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner		
8521 10	– Magnetbandgeräte		
8521 10 20	– – für Magnetbänder mit einer Breite von 1,3 cm oder weniger und einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe von 50 mm oder weniger pro Sekunde		
8521 10 20 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	1	0
8521 10 20 90	– – – andere	5	3
8521 10 95	– – andere		
8521 10 95 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	1	0
8521 10 95 90	– – – andere	0	0
8521 90 00 00	– andere	5	3
8522	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 bis 8521 bestimmt		
8522 10 00 00	– Tonabnehmer für Rillentonträger	10	3
8522 90	– andere		
8522 90 30 00	– – Nadeln; Diamanten, Saphire, andere Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, auch montiert	10	3
	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)		
8522 90 41 00	– – – – für Telefonanrufbeantworter der Unterposition 8519 50 00	0	0
8522 90 49 00	– – – – andere	1	0
8522 90 70 00	– – – Baugruppen für Kassetteneinzellaufwerke mit einer Gesamthöhe von 53 mm oder weniger, von der für die Herstellung von Geräten für die Tonaufnahme und für die Herstellung von Geräten für die Tonwiedergabe verwendeten Art	5	3
8522 90 80	– – – andere		
8522 90 80 10	– – – – Baugruppen und Teile von Baugruppen, die aus zwei oder mehr miteinander verbundenen Einzelteilen bestehen, für Geräte der Unterpositionen 8519 81 95 und 8519 89 90, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	1	0
8522 90 80 90	– – – – andere	0	0
8523	Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, "intelligente Karten (smart cards)" und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit oder ohne Aufzeichnung, einschließlich der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37		
	– magnetische Aufzeichnungsträger		
8523 21 00 00	– – Karten mit Magnetstreifen	0	0
8523 29	– – andere		
	– – – Magnetbänder; Magnetplatten		
8523 29 15	– – – – ohne Aufzeichnung		
8523 29 15 10	– – – – – Audiobänder	0	0
8523 29 15 30	– – – – – Videobänder	0	0
8523 29 15 90	– – – – – andere	0	0
	– – – – andere		
8523 29 31 00	– – – – – zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	0	0
8523 29 33 00	– – – – – zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	0	0
8523 29 39 00	– – – – – andere	10	3
8523 29 90 00	– – – andere	5	3
8523 40	– optische Aufzeichnungträger		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – ohne Aufzeichnung		
8523 40 11 00	– – – Platten ("discs") für Laserabnehmersysteme mit einer Aufnahmekapazität von 900 megabytes oder weniger, nicht löschbar	0	0
8523 40 13 00	– – – Platten ("discs") für Laserabnehmersysteme mit einer Aufnahmekapazität von mehr als 900 megabytes bis 18 Gigabytes, nicht löschbar	0	0
8523 40 19 00	– – – andere	0	0
	– – andere		
	– – – Platten ("discs") für Laserabnehmersysteme		
8523 40 25 00	– – – – zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	0	0
	– – – – nur zur Tonwiedergabe		
8523 40 31 00	– – – – – mit einem Durchmesser von 6,5 cm oder weniger	5	3
8523 40 39 00	– – – – – mit einem Durchmesser von mehr als 6,5 cm	5	3
	– – – – andere		
8523 40 45 00	– – – – – zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	0	0
	– – – – – andere		
8523 40 51 00	– – – – – – "Digital versatile discs (DVD)"	10	3
8523 40 59 00	– – – – – – andere	10	3
	– – – andere		
8523 40 91 00	– – – – zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	0	0
8523 40 93 00	– – – – zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	0	0
8523 40 99 00	– – – – andere	5	3
	– Halbleiteraufzeichnungsträger		
8523 51	– – nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen		
8523 51 10 00	– – – ohne Aufzeichnung	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – andere		
8523 51 91 00	– – – – zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	0	0
8523 51 93 00	– – – – zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	0	0
8523 51 99 00	– – – – andere	5	3
8523 52	– – "intelligente Karten (smart cards)"		
8523 52 10 00	– – – mit mindestens zwei elektronischen integrierten Schaltungen	0	0
8523 52 90 00	– – – andere	0	0
8523 59	– – andere		
8523 59 10 00	– – – ohne Aufzeichnung	0	0
	– – – andere		
8523 59 91 00	– – – – zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	0	0
8523 59 93 00	– – – – zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	0	0
8523 59 99 00	– – – – andere	5	3
8523 80	– andere		
8523 80 10 00	– – ohne Aufzeichnung	0	0
	– – andere		
8523 80 91 00	– – – zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	0	0
8523 80 93 00	– – – zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	0	0
8523 80 99 00	– – – andere	5	3
[8524]			

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte		
8525 50 00	– Sendegeräte		
8525 50 00 10	– – Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegrafentechnik	0	0
8525 50 00 90	– – andere	3	3
8525 60 00 00	– Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät	0	0
8525 80	– Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte		
	– – Fernsehkameras		
8525 80 11 00	– – – mit 3 oder mehr Bildaufnahmeröhren	10	3
8525 80 19 00	– – – andere	10	3
8525 80 30 00	– – digitale Fotoapparate	0	0
	– – andere Videokameraaufnahmegeräte		
8525 80 91 00	– – – nur mit Aufzeichnungsmöglichkeit des durch die Kamera aufgenommenen Tons und Bildes	0	0
8525 80 99 00	– – – andere	0	0
8526	Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte		
8526 10 00	– Funkmessgeräte (Radargeräte)		
8526 10 00 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	1	0
8526 10 00 90	– – andere	0	0
	– andere		
8526 91	– – Funknavigationsgeräte		
8526 91 20	– – – Funknavigationsempfangsgeräte		
8526 91 20 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	1	0
8526 91 20 90	– – – – andere	0	0
8526 91 80	– – – andere		
8526 91 80 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	1	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8526 91 80 90	– – – – andere	0	0
8526 92 00	– – Funkfernsteuergeräte		
8526 92 00 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	1	0
8526 92 00 90	– – – andere	10	3
8527	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert		
	– Rundfunkempfangsgeräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können		
8527 12	– – Radiokassettengeräte im Taschenformat		
8527 12 10 00	– – – mit analogem und digitalem Abnehmersystem	10	5
8527 12 90 00	– – – andere	10	5
8527 13	– – andere Geräte, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten		
8527 13 10 00	– – – mit Laserabnehmersystem	25	7
	– – – andere		
8527 13 91 00	– – – – Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	25	7
8527 13 99 00	– – – – andere	25	5
8527 19 00 00	– – andere	10	3
	– Rundfunkempfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können		
8527 21	– – kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät		
	– – – Geräte, die digitale Radio-Daten-System-Signale (RDS) empfangen und decodieren können		
8527 21 20	– – – – mit Laserabnehmersystem		
8527 21 20 10	– – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	6	3
8527 21 20 90	– – – – – andere	10	5
	– – – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8527 21 52 00	– – – – – Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	10	5
8527 21 59 00	– – – – – andere	10	5
	– – – andere		
8527 21 70 00	– – – – mit Laserabnehmersystem	10	5
	– – – – andere		
8527 21 92	– – – – – Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem		
8527 21 92 10	– – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	6	3
8527 21 92 90	– – – – – – andere	10	5
8527 21 98 00	– – – – – andere	10	5
8527 29 00 00	– – andere	10	5
	– andere		
8527 91	– – kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät		
	– – – mit einem oder mehreren Lautsprechern in einem gemeinsamen Gehäuse		
8527 91 11 00	– – – – Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	10	5
8527 91 19 00	– – – – andere	10	5
	– – – andere		
8527 91 35 00	– – – – mit Laserabnehmersystem	10	5
	– – – – andere		
8527 91 91 00	– – – – – Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	10	5
8527 91 99 00	– – – – – andere	10	5
8527 92	– – nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten, jedoch mit Uhr kombiniert		
8527 92 10 00	– – – Radiowecker	10	3
8527 92 90 00	– – – andere	10	5
8527 99 00 00	– – andere	10	5

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8528	Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät		
	– Monitore mit Kathodenstrahlröhre		
8528 41 00 00	– – von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	0	0
8528 49	– – andere		
8528 49 10 00	– – – für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	2	3
	– – – für mehrfarbiges Bild		
8528 49 35 00	– – – – mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5	10	5
	– – – – andere		
8528 49 91 00	– – – – – mit Abtastparametern von 625 Zeilen oder weniger	0	0
8528 49 99 00	– – – – – mit Abtastparametern von mehr als 625 Zeilen	10	5
	– andere Monitore		
8528 51 00 00	– – von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	0	0
8528 59	– – andere		
8528 59 10 00	– – – für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	2	3
8528 59 90 00	– – – für mehrfarbiges Bild	10	5
	– Projektoren		
8528 61 00 00	– – von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	0	0
8528 69	– – andere		
8528 69 10 00	– – – mittels Flachbildschirm (z.B. einer Flüssigkristallvorrichtung) von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen erzeugte digitale Informationen anzeigend	0	0
	– – – andere		
8528 69 91 00	– – – – für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	10	3
8528 69 99 00	– – – – für mehrfarbiges Bild	10	5

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät		
8528 71	– – der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet		
	– – – Videotuner		
8528 71 11 00	– – – – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) zum Einbau in automatische Datenverarbeitungsmaschinen	0	0
8528 71 13 00	– – – – Geräte auf Mikroprozessorenbasis, mit eingebautem Modem für den Internetanschluss, für den interaktiven Informationsaustausch, geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen ("Set-Top-Boxen (STB) mit Kommunikationsfunktion")	10	3
8528 71 19 00	– – – – andere	10	5
8528 71 90 00	– – – andere	10	5
8528 72	– – andere, für mehrfarbiges Bild		
8528 72 10 00	– – – Projektionsfernsehgeräte	10	5
8528 72 20 00	– – – Geräte mit eingebautem Videoaufnahme- oder Videowiedergabegerät	10	5
	– – – andere		
	– – – – mit eingebauter Bildröhre		
	– – – – – mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von		
8528 72 31	– – – – – – 42 cm oder weniger		
8528 72 31 10	– – – – – – – 37 cm oder weniger	10	5
8528 72 31 30	– – – – – – – mehr als 37 cm bis 42 cm	10	5
8528 72 33 00	– – – – – – mehr als 42 cm bis 52 cm	10	5
8528 72 35	– – – – – – mehr als 52 cm bis 72 cm		
8528 72 35 10	– – – – – – – mehr als 52 cm bis 62 cm	10	5
8528 72 35 30	– – – – – – – mehr als 62 cm bis 72 cm	10	5
8528 72 39 00	– – – – – – mehr als 72 cm	10	5
	– – – – – andere		
	– – – – – – mit Abtastparametern von 625 Zeilen oder weniger und mit einer Diagonale des Bildschirms von		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8528 72 51	– – – – – – – 75 cm oder weniger		
8528 72 51 10	– – – – – – – – 37 cm oder weniger	10	5
8528 72 51 30	– – – – – – – – mehr als 37 cm bis 54 cm	10	5
8528 72 51 50	– – – – – – – – mehr als 54 cm bis 72 cm	10	5
8528 72 51 70	– – – – – – – – – mehr als 72 cm	10	5
8528 72 59 00	– – – – – – – mehr als 72 cm	10	5
8528 72 75	– – – – – – mit Abtastparametern von mehr als 625 Zeilen		
8528 72 75 10	– – – – – – – 37 cm oder weniger	10	5
8528 72 75 30	– – – – – – – mehr als 37 cm bis 54 cm	10	5
8528 72 75 50	– – – – – – – mehr als 54 cm	10	5
	– – – – andere		
8528 72 91 00	– – – – – mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5	10	5
8528 72 99 00	– – – – – andere	10	5
8528 73 00 00	– – andere, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	10	3
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt		
8529 10	– Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden		
	– – Antennen		
8529 10 11 00	– – – Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte	10	3
	– – – Außenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang		
8529 10 31 00	– – – – für Empfang über Satellit	10	3
8529 10 39 00	– – – – andere	10	3
8529 10 65 00	– – – Innenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang, einschließlich Geräteeinbauantennen	10	3
8529 10 69	– – – andere		
8529 10 69 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
8529 10 69 90	– – – – andere	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8529 10 80	– – Filter und Weichen, für Antennen		
8529 10 80 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
8529 10 80 90	– – – andere	10	3
8529 10 95	– – andere		
8529 10 95 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
8529 10 95 90	– – – andere	5	3
8529 90	– andere		
8529 90 20 00	– – Teile von Geräten der Unterposition 8525 60 00, 8525 80 30, 8528 41 00, 8528 51 00 und 8528 61 00	0	0
	– – andere		
	– – – Möbel und Gehäuse		
8529 90 41 00	– – – – aus Holz	5	3
8529 90 49 00	– – – – andere	5	3
8529 90 65 00	– – – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	5	3
	– – – andere		
8529 90 92 00	– – – – für Fernsehkameras der Unterposition 8525 80 11 und 8525 80 19 und für Geräte der Positionen 8527 und 8528	5	3
8529 90 97	– – – – andere		
8529 90 97 10	– – – – – Baugruppen und Teile von Baugruppen, die aus zwei oder mehr miteinander verbundenen Einzelteilen bestehen, für Geräte der Unterpositionen 8526 10 00 10, 8526 91 20 10, 8526 91 80 10 und 8526 92 00 10, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
8529 90 97 90	– – – – – andere	1	0
8530	Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen (ausgenommen solche der Position 8608)		
8530 10 00 00	– Geräte für Schienenwege oder dergleichen	10	3
8530 80 00 00	– andere Geräte	10	3
8530 90 00 00	– Teile	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8531	Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder), ausgenommen solche der Position 8512 oder 8530		
8531 10	– Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte		
8531 10 30 00	– – von der für Gebäude verwendeten Art	10	3
8531 10 95	– – von der für Gebäude verwendeten Art		
8531 10 95 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	1	0
8531 10 95 90	– – – andere	10	3
8531 20	– Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdiodenanzeige (LED)		
8531 20 20	– – mit Leuchtdiodenanzeige (LED)		
8531 20 20 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	3	0
8531 20 20 90	– – – andere	0	0
	– – mit Flüssigkristallanzeige (LCD)		
8531 20 40	– – – mit aktiver Matrix-Flüssigkristallanzeige (LCD)		
8531 20 40 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	3	0
	– – – – andere:		
8531 20 40 91	– – – – – mehrfarbig	0	0
8531 20 40 98	– – – – – andere	0	0
8531 20 95	– – – andere		
8531 20 95 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	3	0
8531 20 95 90	– – – – andere	0	0
8531 80	– andere Geräte		
8531 80 20	– – mit Flachbildschirm		
8531 80 20 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	3	0
8531 80 20 90	– – – andere	0	0
8531 80 95	– – andere		
8531 80 95 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	3	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8531 80 95 90	– – – andere	10	3
8531 90	– Teile		
8531 90 20 00	– – von Geräten der Unterpositionen 8531 20 und 8531 80 20	0	0
8531 90 85 00	– – andere	7	3
8532	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren		
8532 10 00 00	– Festkondensatoren, ihrer Beschaffenheit nach für Ströme mit 50/60 Hz bestimmt und mit einer Blindleistung von 0,5 kvar oder mehr (Leistungskondensatoren)	0	0
	– andere Festkondensatoren		
8532 21 00 00	– – Tantalkondensatoren	0	0
8532 22 00 00	– – Aluminium-Elektrolytkondensatoren	0	0
8532 23 00 00	– – einschichtige Keramikkondensatoren	0	0
8532 24 00 00	– – mehrschichtige Keramikkondensatoren	0	0
8532 25 00 00	– – Papierkondensatoren und Kunststoffkondensatoren	0	0
8532 29 00 00	– – andere	0	0
8532 30 00 00	– Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	0	0
8532 90 00 00	– Teile	0	0
8533	Elektrische Widerstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer), ausgenommen Heizwiderstände		
8533 10 00 00	– Kohlemasse- und Kohleschichtfestwiderstände	0	0
	– andere Festwiderstände		
8533 21 00 00	– – für eine Leistung von 20 W oder weniger	0	0
8533 29 00 00	– – andere	0	0
	– Draht-Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer)		
8533 31 00 00	– – für eine Leistung von 20 W oder weniger	0	0
8533 39 00 00	– – andere	0	0
8533 40	– andere Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer)		
8533 40 10 00	– – für eine Leistung von 20 W oder weniger	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8533 40 90 00	– – andere	0	0
8533 90 00 00	– Teile	0	0
8534 00	Gedruckte Schaltungen		
	– nur mit Leiterbahnen oder Kontakten		
8534 00 11 00	– – Mehrlagenschaltungen	0	0
8534 00 19 00	– – andere	0	0
8534 00 90 00	– mit anderen passiven Elementen	0	0
8535	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen und andere Verbindungselemente sowie Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V		
8535 10 00 00	– Sicherungen	5	3
	– Leistungsschalter		
8535 21 00 00	– – für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	2	0
8535 29 00 00	– – andere	5	3
8535 30	– Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter		
8535 30 10 00	– – für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	0	0
8535 30 90 00	– – andere	0	0
8535 40 00 00	– Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer und Überspannungsableiter	5	3
8535 90 00 00	– andere	5	3
8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden oder Anschließen von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel		
8536 10	– Sicherungen		
8536 10 10	– Sicherungen		
8536 10 10 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8536 10 10 90	– – – andere	5	3
8536 10 50	– – für eine Stromstärke von mehr als 10 A bis 63 A		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8536 10 50 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8536 10 50 90	– – – andere	5	3
8536 10 90	– – für eine Stromstärke von mehr als 63 A		
8536 10 90 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8536 10 90 90	– – – andere	5	3
8536 20	– Leistungsschalter		
8536 20 10 00	– – für eine Stromstärke von 63 A oder weniger	5	3
8536 20 90 00	– – für eine Stromstärke von mehr als 63 A	5	3
8536 30	– andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen		
8536 30 10	– – für eine Stromstärke von 16 A oder weniger		
8536 30 10 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8536 30 10 90	– – – andere	5	3
8536 30 30	– – für eine Stromstärke von mehr als 16 A bis 125 A		
8536 30 30 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	2	0
8536 30 30 90	– – – andere	5	3
8536 30 90 00	– – für eine Stromstärke von mehr als 125 A	5	3
	– Relais		
8536 41	– – für eine Spannung von 60 V oder weniger		
8536 41 10	– – – für eine Stromstärke von 2 A oder weniger		
8536 41 10 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8536 41 10 90	– – – – andere	5	3
8536 41 90	– – – für eine Stromstärke von mehr als 2 A		
8536 41 90 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8536 41 90 90	– – – – andere	5	3
8536 49 00	– – andere		
8536 49 00 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8536 49 00 90	– – – andere	5	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8536 50	– andere Schalter		
8536 50 03 00	– – elektronische Wechselstromschalter, aus optisch gekoppelten Ein- und Ausgangsschaltkreisen (Thyristor-Wechselstromschalter)	0	0
8536 50 05 00	– – elektronische Schalter, auch temperaturgeschützt, aus einem Transistor und einem Logikschaltkreis (Chip-on-chip-Technologie)	0	0
8536 50 07 00	– – elektromechanische Schnappschalter für eine Stromstärke von 11 A oder weniger	0	0
	– – andere		
	– – – für eine Spannung von 60 V oder weniger		
8536 50 11	– – – – Tastenschalter		
8536 50 11 10	– – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8536 50 11 90	– – – – – andere	5	3
8536 50 15	– – – – Drehschalter		
8536 50 15 10	– – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8536 50 15 90	– – – – – andere	5	3
8536 50 19	– – – – andere		
8536 50 19 10	– – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8536 50 19 90	– – – – – andere	5	3
8536 50 80 00	– – – andere	5	3
	– Lampenfassungen und Steckvorrichtungen		
8536 61	– – Lampenfassungen		
8536 61 10	– – – mit Edisongewinde		
8536 61 10 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8536 61 10 90	– – – – andere	5	3
8536 61 90 00	– – – andere	5	3
8536 69	– – andere		
8536 69 10 00	– – – für Koaxialkabel	0	0
8536 69 30 00	– – – für gedruckte Schaltungen	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8536 69 90	– – – andere		
8536 69 90 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8536 69 90 90	– – – – andere	5	3
8536 70 00 00	– Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel	0	0
8536 90	– andere Geräte		
8536 90 01	– – vorgefertigte Schienenverteilungen für elektrische Leitungen		
8536 90 01 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8536 90 01 90	– – – andere	0,1	0
8536 90 10 00	– – Verbindungs- und Kontaktelemente für Drähte und Kabel	0	0
8536 90 20 00	– – Wafer-Prober	0	0
8536 90 85 00	– – andere	0	0
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517		
8537 10	– für eine Spannung von 1 000 V oder weniger		
8537 10 10 00	– – Steuerschränke für numerische Steuerungen mit eingebauter automatischer Datenverarbeitungsmaschine	0	0
	– – andere		
8537 10 91 00	– – – speicherprogrammierbare Steuerungen	0	0
8537 10 99	– – – andere		
8537 10 99 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	2	0
8537 10 99 90	– – – – andere	5	3
8537 20	– für eine Spannung von mehr als 1 000 V		
8537 20 91 00	– – für eine Spannung von mehr als 1 000 V bis 72,5 kV	0,1	0
8537 20 99 00	– – für eine Spannung von mehr als 72,5 kV	5	3
8538	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8535, 8536 oder 8537 bestimmt		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8538 10 00 00	– Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger für Waren der Position 8537, nicht mit den zugehörigen Geräten ausgerüstet	0	0
8538 90	– andere		
	– – für Wafer-Prober der Unterposition 8536 90 20		
8538 90 11 00	– – – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0	0
8538 90 19 00	– – – andere	4	3
	– – andere		
8538 90 91 00	– – – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	4	3
8538 90 99 00	– – – andere	4	3
8539	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen		
8539 10 00	– innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units)		
8539 10 00 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8539 10 00 90	– – andere	5	3
	– andere Glühlampen, ausgenommen Ultraviolett- und Infrarotlampen		
8539 21	– – Wolfram-Halogen-Glühlampen		
8539 21 30	– – – Lampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art		
8539 21 30 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8539 21 30 90	– – – – andere	3	3
	– – – andere, für eine Spannung von		
8539 21 92 00	– – – – mehr als 100 V	3	3
8539 21 98 00	– – – – 100 V oder weniger	3	3
8539 22	– – andere, mit einer Leistung von 200 W oder weniger und für eine Spannung von mehr als 100 V		
8539 22 10 00	– – – Reflektorlampen	3	3
8539 22 90	– – – andere		
8539 22 90 10	– – – – Elektrische Glühlampen mit einer Leistung von 200 W oder weniger und für eine Spannung von mehr als 100 V	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8539 22 90 90	– – – – andere	3	3
8539 29	– – andere		
8539 29 30	– – – Lampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art		
8539 29 30 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8539 29 30 90	– – – – andere	5	3
	– – – andere, für eine Spannung von		
8539 29 92 00	– – – – mehr als 100 V	5	3
8539 29 98 00	– – – – 100 V oder weniger	5	3
	– Entladungslampen, ausgenommen Ultraviolettlampen		
8539 31	– – Glühkathoden-Leuchtstofflampen		
8539 31 10 00	– – – mit zwei Lampensockeln	3	3
8539 31 90 00	– – – andere	3	3
8539 32	– – Quecksilber- oder Natriumdampflampen; Halogen-Metalldampflampen		
8539 32 10 00	– – – Quecksilberdampflampen	5	3
8539 32 50 00	– – – Natriumdampflampen	5	3
8539 32 90 00	– – – Halogen-Metalldampflampen	5	3
8539 39 00 00	– – andere	5	3
	– Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen		
8539 41 00 00	– – Bogenlampen	5	3
8539 49	– – andere		
8539 49 10 00	– – – Ultraviolettlampen	5	3
8539 49 30 00	– – – Infrarotlampen	5	3
8539 90	– Teile		
8539 90 10 00	– – Lampensockel	5	3
8539 90 90 00	– – andere	5	3
8540	Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Fotokathoden-Elektronenröhren (z. B. Vakuumröhren, dampf- oder gasgefüllte Röhren, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras)		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore		
8540 11	– – für mehrfarbiges Bild		
	– – – mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von		
8540 11 11 00	– – – – 42 cm oder weniger	0	0
8540 11 13 00	– – – – mehr als 42 cm bis 52 cm	0	0
8540 11 15 00	– – – – mehr als 52 cm bis 72 cm	0	0
8540 11 19 00	– – – – mehr als 72 cm	0	0
	– – – andere, mit einer Diagonale des Bildschirms von		
8540 11 91 00	– – – – 75 cm oder weniger	0	0
8540 11 99 00	– – – – mehr als 75 cm	0	0
8540 12 00 00	– – für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	5	3
8540 20	– Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärkerröhren; andere Fotokathodenröhren		
8540 20 10 00	– – Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras	5	3
8540 20 80 00	– – andere	5	3
8540 40 00 00	– Anzeigeröhren für Datenmonitore, für mehrfarbiges Bild, mit einem Phosphor-Bildpunkteabstand von weniger als 0,4 mm	5	3
8540 50 00 00	– Anzeigeröhren für Datenmonitore, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	5	3
8540 60 00 00	– andere Kathodenstrahlröhren	5	3
	– Höchstfrequenzröhren (z. B. Magnetrone, Klystrone, Wanderfeldröhren, Karcinotrone), ausgenommen gittergesteuerte Röhren		
8540 71 00 00	– – Magnetrone	5	3
8540 72 00 00	– – Klystrone	0	0
8540 79 00 00	– – andere	5	3
	– andere Elektronenröhren		
8540 81 00 00	– – Empfänger- und Verstärkerröhren	5	3
8540 89 00 00	– – andere	5	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– Teile		
8540 91 00 00	– – von Kathodenstrahlröhren	5	3
8540 99 00 00	– – andere	5	3
8541	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente; lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle		
8541 10 00	– Dioden, andere als Fotodioden und Leuchtdioden		
8541 10 00 10	– – Halbleiter-Wafer, noch nicht in Kristalle geschnitten; Dioden zur Gleichrichtung	0	0
8541 10 00 90	– – andere	0	0
	– Transistoren, andere als Fototransistoren		
8541 21 00	– – mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W		
8541 21 00 10	– – – Halbleiter-Wafer, noch nicht in Kristalle geschnitten	0	0
8541 21 00 90	– – – andere	0	0
8541 29 00	– – andere		
8541 29 00 10	– – – Feldtransistoren, leistungsstark, siliziumhaltig, n-Kanal, mit isoliertem Gate (Gatter)	0	0
8541 29 00 90	– – – andere	0	0
8541 30 00	– Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Halbleiterbauelemente		
8541 30 00 10	– – Thyristoren	0	0
8541 30 00 90	– – andere	0	0
8541 40	– lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden		
8541 40 10 00	– – Leuchtdioden, einschließlich Laserdioden	0	0
8541 40 90 00	– – andere	0	0
8541 50 00	– andere Halbleiterbauelemente		
8541 50 00 10	– – Halbleiter-Wafer, noch nicht in Kristalle geschnitten	0	0
8541 50 00 90	– – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8541 60 00 00	– gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle	0	0
8541 90 00 00	– Teile	0	0
8542	Elektronische integrierte Schaltungen		
	– Elektronische integrierte Schaltungen		
8542 31	– – Prozessoren und Steuer- und Kontrollschaltungen, auch in Verbindung mit Speichern, Wandlern, Logikschaltungen, Verstärkern, Uhren- und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen		
8542 31 10 00	– – – Waren im Sinne der Anmerkung 8 b) 3). zu diesem Kapitel	0	0
8542 31 90 00	– – – andere	0	0
8542 32	– – Speicher		
8542 32 10 00	– – – Waren im Sinne der Anmerkung 8 b) 3) zu diesem Kapitel	0	0
	– – – andere		
	– – – – dynamische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte dynamische RAMs, DRAMs)		
8542 32 31 00	– – – – – mit einer Speicherkapazität von 512 mbit oder weniger	0	0
8542 32 39 00	– – – – – mit einer Speicherkapazität von mehr als 512 mbit	0	0
8542 32 45 00	– – – – statische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte statische RAMs, SRAMs), einschließlich Cache-Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte Cache-RAMs)	0	0
8542 32 55 00	– – – – UV-löschbare, programmierbare Lesespeicher (so genannte EPROMs)	0	0
	– – – – elektrisch löschbare, programmierbare Lesespeicher (so genannte E_2PROMs), einschließlich Flash E_2PROMs		
	– – – – – Flash E_2PROMs		
8542 32 61 00	– – – – – – mit einer Speicherkapazität von 512 mbit oder weniger	0	0
8542 32 69 00	– – – – – – mit einer Speicherkapazität von mehr als 512 mbit	0	0
8542 32 75 00	– – – – – andere	0	0
8542 32 90 00	– – – – andere Speicher	0	0
8542 33 00 00	– – Verstärker	0	0
8542 39	– – andere		
8542 39 10 00	– – – Waren im Sinne der Anmerkung 8 b) 3) zu diesem Kapitel	0	0
8542 39 90 00	– – – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8542 90 00 00	– Teile	0	0
8543	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, mit eigener Funktion, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8543 10 00 00	– Teilchenbeschleuniger	5	3
8543 20 00 00	– Signalgeneratoren	5	3
8543 30 00 00	– Maschinen, Apparate und Geräte für die Galvanotechnik, Elektrolyse oder Elektrophorese	5	3
8543 70	– andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8543 70 10 00	– – Geräte mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktionen	0	0
8543 70 30 00	– – Antennenverstärker	0	0
	– – Sonnenbänke, Sonnenlampen und ähnliche Bräunungsgeräte		
	– – – für Leuchtstoffröhren für ultraviolette A-Strahlen		
8543 70 51 00	– – – – mit einer Länge der längsten Leuchtstoffröhre von 100 cm oder weniger	0	0
8543 70 55 00	– – – – andere	0	0
8543 70 59 00	– – – andere	0	0
8543 70 60 00	– – Elektrozaungeräte	5	3
8543 70 90 00	– – andere	0	0
8543 90 00	– Teile		
8543 90 00 10	– – Baugruppen und Teile von Baugruppen, die aus zwei oder mehr miteinander verbundenen Einzelteilen bestehen, für Geräte der Unterpositionen, für Flugschreiber, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
8543 90 00 90	– – andere	0	0
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen		
	– Wickeldrähte		
8544 11	– – aus Kupfer		
8544 11 10	– – – lackiert		
8544 11 10 10	– – – – mit einem Durchmesser von 0,1 mm oder weniger	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8544 11 10 90	– – – – andere	10	3
8544 11 90	– – – andere		
8544 11 90 10	– – – – mit Polyimid- und Polyimid-Fluor-Isolation	10	3
8544 11 90 90	– – – – andere	2	0
8544 19	– – andere		
8544 19 10	– – – lackiert		
8544 19 10 10	– – – – aus Aluminium	10	3
8544 19 10 90	– – – – andere	2	0
8544 19 90 00	– – – andere	2	0
8544 20 00	– Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter		
8544 20 00 10	– – mit Anschlussstücken versehen	0	0
8544 20 00 90	– – andere	0	0
8544 30 00	– Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art		
8544 30 00 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,2	0
	– – andere:		
8544 30 00 91	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8544 30 00 98	– – – andere	2	0
	– andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger		
8544 42	– – mit Anschlussstücken versehen		
8544 42 10 00	– – – von der für die Telekommunikation verwendeten Art	0	0
8544 42 90	– – – andere		
8544 42 90 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
	– – – – andere:		
8544 42 90 91	– – – – – andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 80 V oder weniger	2	0
8544 42 90 98	– – – – – – andere	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8544 49	– – andere		
8544 49 20 00	– – – von der für die Telekommunikation verwendeten Art, für eine Spannung von 80 V oder weniger	0	0
	– – – andere		
8544 49 91 00	– – – – Drähte und Kabel, mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm	7	3
	– – – – andere		
8544 49 93	– – – – – für eine Spannung von 80 V oder weniger		
8544 49 93 10	– – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
	– – – – – – andere:		
8544 49 93 91	– – – – – – – mit Isolation aus Fluorkunststoff, Organosiliziumgummi, Glasfaser, Keramikfaser	10	3
8544 49 93 93	– – – – – – – mit mineralischer Isolation	10	3
8544 49 93 98	– – – – – – – andere	10	3
8544 49 95 00	– – – – – für eine Spannung von mehr als 80 V, jedoch weniger als 1 000 V	7	3
8544 49 99 00	– – – – – für eine Spannung von 1 000 V	7	3
8544 60	– andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V		
8544 60 10	– – mit Kupferleitern		
8544 60 10 10	– – – für eine Spannung von 10 000 V oder weniger	10	3
	– – – für eine Spannung von mehr als 10 000 V:		
8544 60 10 91	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8544 60 10 98	– – – – andere	2	0
8544 60 90	– – mit anderen Leitern		
8544 60 90 10	– – – für eine Spannung von 10 000 V oder weniger	10	5
8544 60 90 90	– – – für eine Spannung von mehr als 10 000 V	2	0
8544 70 00	– Kabel aus optischen Fasern		
8544 70 00 10	– – für die Kommunikation, externe oder kommunale Grundnetze	0	0
8544 70 00 90	– – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall		
	– Elektroden		
8545 11 00 00	– – von der für Öfen verwendeten Art	2	0
8545 19	– – andere		
8545 19 10 00	– – – Elektroden für Elektrolyseanlagen	2	0
8545 19 90 00	– – – andere	2	0
8545 20 00 00	– Kohlebürsten	2	0
8545 90	– – andere	2	0
8545 90 10 00	– – Heizwiderstände	0,1	0
8545 90 90 00	– – andere	2	0
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art		
8546 10 00 00	– aus Glas	5	3
8546 20	– aus keramischen Stoffen		
8546 20 10 00	– – ohne Metallteile	5	3
	– – mit Metallteilen		
8546 20 91 00	– – – für Starkstromfreileitungen und Fahrleitungen	5	3
8546 20 99	– – – andere		
8546 20 99 10	– – – – Strom-Keramikisolatoren mit Metallteilen (Hochspannungsanschlüsse für Transformatoren)	1	0
8546 20 99 90	– – – – andere	5	3
8546 90	– andere		
8546 90 10 00	– – aus Kunststoffen	5	3
8546 90 90 00	– – andere	5	3
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8547 10	– Isolierteile aus keramischen Stoffen		
8547 10 10 00	– – mit einem Gehalt an Metalloxiden von 80 GHT oder mehr	5	3
8547 10 90 00	– – andere	5	3
8547 20 00 00	– Isolierteile aus Kunststoffen	5	3
8547 90 00 00	– andere	5	3
8548	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8548 10	– Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren		
8548 10 10 00	– – ausgebrauchte elektrische Primärelemente und Primärbatterien	5	3
	– – ausgebrauchte elektrische Akkumulatoren		
8548 10 21 00	– – – Blei-Akkumulatoren	5	3
8548 10 29 00	– – – andere	5	3
	– – Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren		
8548 10 91 00	– – – Blei enthaltend	5	3
8548 10 99 00	– – – andere	5	3
8548 90	– andere		
8548 90 20 00	– – Speicher in Form von Mehrfachkombinationen wie Stack D-RAMs oder Module	5	3
8548 90 90 00	– – andere	5	3
	ABSCHNITT XVII - BEFÖRDERUNGSMITTEL		
86	KAPITEL 86 - SCHIENENFAHRZEUGE UND ORTSFESTES GLEISMATERIAL, TEILE DAVON; MECHANISCHE (AUCH ELEKTROMECHANISCHE) SIGNALGERÄTE FÜR VERKEHRSWEGE		
8601	Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus dem Stromnetz oder aus Akkumulatoren		
8601 10 00 00	– mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8601 20 00 00	– mit Stromspeisung aus Akkumulatoren	0	0
8602	Andere Lokomotiven; Lokomotivtender		
8602 10 00 00	– dieselelektrische Lokomotiven	0	0
8602 90 00 00	– andere	0	0
8603	Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Position 8604		
8603 10 00	– mit Stromspeisung aus dem Stromnetz		
8603 10 00 10	– – Schienenbusse für Breitspur	10	3
8603 10 00 90	– – andere	0	0
8603 90 00 00	– andere	0	0
8604 00 00 00	Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge, auch selbstfahrend (z. B. Gerätewagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmaschinen, Gleiskorrekturwagen, Messwagen und Draisinen)	0	0
8605 00 00 00	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 8604)	0	0
8606	Schienengebundene Güterwagen		
8606 10 00 00	– Kesselwagen und dergleichen	0	0
8606 30 00 00	– Selbstentladewagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606 10	0	0
	– andere		
8606 91	– – gedeckt und geschlossen		
8606 91 10 00	– – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (Euratom)	0	0
8606 91 80 00	– – – andere	0	0
8606 92 00 00	– – offen, mit nicht abnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe mehr als 60 cm beträgt	0	0
8606 99 00 00	– – andere	0	0
8607	Teile von Schienenfahrzeugen		
	– Drehgestelle, Lenkgestelle, Achsen und Räder, Teile davon		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8607 11 00 00	– – Triebgestelle	0	0
8607 12 00 00	– – andere Drehgestelle und Lenkgestelle	0	0
8607 19	– – andere, einschließlich Teile davon		
	– – – Achsen, Radsätze, Räder und Radteile		
8607 19 01 00	– – – – aus Eisen oder Stahl, gegossen	0	0
8607 19 11 00	– – – – aus Stahl, gesenkgeschmiedet	0	0
8607 19 18 00	– – – – andere	0	0
	– – – Teile von Drehgestellen und Lenkgestellen		
8607 19 91 00	– – – – aus Eisen oder Stahl, gegossen	0	0
8607 19 99 00	– – – – andere	0	0
	– Bremsvorrichtungen und Teile davon		
8607 21	– – Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon		
8607 21 10 00	– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen	0	0
8607 21 90 00	– – – andere	0	0
8607 29	– – andere		
8607 29 10 00	– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen	0	0
8607 29 90 00	– – – andere	0	0
8607 30	– Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Puffer, Teile davon		
8607 30 01 00	– – aus Eisen oder Stahl, gegossen	0	0
8607 30 99 00	– – andere	0	0
	– andere		
8607 91	– – von Lokomotiven		
8607 91 10 00	– – – Achslager und Teile davon	0	0
	– – – andere		
8607 91 91 00	– – – – aus Eisen oder Stahl, gegossen	0	0
8607 91 99 00	– – – – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8607 99	– – andere		
8607 99 10 00	– – – Achslager und Teile davon	0	0
8607 99 30 00	– – – Wagenkästen und andere Aufbauten, Teile davon	0	0
8607 99 50 00	– – – Untergestelle und Teile davon	0	0
8607 99 90 00	– – – andere	0	0
8608 00	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon		
8608 00 10 00	– ortsfestes Gleismaterial und Geräte für Schienenwege	0	0
8608 00 30 00	– andere Geräte	0	0
8608 00 90 00	– Teile	0	0
8609 00	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet		
8609 00 10 00	– Warenbehälter (Container), die zum Schutz gegen Strahlung mit Blei verkleidet und zum Befördern radioaktiver Stoffe bestimmt sind (Euratom)	2	0
8609 00 90 00	– andere	2	0
87	KAPITEL 87 - ZUGMASCHINEN, KRAFTWAGEN, KRAFTRÄDER, FAHRRÄDER UND ANDERE NICHT SCHIENENGEBUNDENE LANDFAHRZEUGE, TEILE DAVON UND ZUBEHÖR		
8701	Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709)		
8701 10 00 00	– Einachsschlepper	10	5
8701 20	– Sattel-Straßenzugmaschinen		
8701 20 10 00	– – neu	5	0
8701 20 90 00	– – gebraucht	10	3
8701 30	– Gleiskettenzugmaschinen		
8701 30 10 00	– – Schneepistenplanierfahrzeuge	0	0
8701 30 90 00	– – andere	0	0
8701 90	– andere		
	– – Ackerschlepper und Forstschlepper (ausgenommen Einachsschlepper), auf Rädern		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – neu, mit einer Motorleistung von		
8701 90 11 00	– – – – 18 kW oder weniger	0	0
8701 90 20	– – – – 18 kW oder weniger		
8701 90 20 10	– – – – mehr als 18 kW bis 25 kW	10	5
8701 90 20 30	– – – – mehr als 25 kW bis 37 kW	0	0
8701 90 25 00	– – – – mehr als 37 kW bis 59 kW	10	5
8701 90 31 00	– – – – mehr als 59 kW bis 75 kW	10	5
8701 90 35 00	– – – – mehr als 75 kW bis 90 kW	0	0
8701 90 39 00	– – – – mehr als 90 kW	0	0
8701 90 50 00	– – – gebraucht	10	5
8701 90 90 00	– – andere	0	0
8702	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer		
8702 10	– mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		
	– – mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm^3		
8702 10 11	– – – neu		
8702 10 11 10	– – – – mit einem Hubraum von 5 000 cm^3 oder weniger	10	7
8702 10 11 30	– – – – mit einem Hubraum von mehr als 5 000 cm^3	20	7
8702 10 19	– – – gebraucht		
8702 10 19 10	– – – – mit einem Hubraum von 5 000 cm^3 oder weniger	10	7
8702 10 19 90	– – – – mit einem Hubraum von mehr als 5 000 cm^3	20	7
	– – mit einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger		
8702 10 91 00	– – – neu	10	7
8702 10 99 00	– – – gebraucht	10	7
8702 90	– andere		
	– – mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung		
	– – – mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm^3		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8702 90 11 00	– – – – neu	10	7
8702 90 19 00	– – – – gebraucht	10	7
	– – – mit einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger		
8702 90 31 00	– – – – neu	10	7
8702 90 39 00	– – – – gebraucht	10	7
8702 90 90	– – andere		
8702 90 90 10	– – – Oberleitungsbusse	15	7
8702 90 90 90	– – – andere	10	7
8703	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen		
8703 10	– Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge		
8703 10 11 00	– – Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten), mit Kolbenverbrennungsmotor	12	7
8703 10 18 00	– – andere	12	7
	– andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung		
8703 21	– – mit einem Hubraum von 1 000 cm^3 oder weniger		
8703 21 10 00	– – – neu	10	7
8703 21 90	– – – gebraucht		
8703 21 90 10	– – – – 5 Jahre alt oder weniger	10	10
8703 21 90 30	– – – – mehr als 5 Jahre alt	10	10
8703 22	– – mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm^3 bis 1 500 cm^3		
8703 22 10 00	– – – neu	10	10
8703 22 90	– – – gebraucht		
8703 22 90 10	– – – – 5 Jahre alt oder weniger	10	10
8703 22 90 30	– – – – mehr als 5 Jahre alt	10	10

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8703 23	– – mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm^3 bis 3 000 cm^3		
	– – – neu		
8703 23 11	– – – – Wohnmobile		
8703 23 11 10	– – – – – mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm^3 bis 2 200 cm^3	9	7
8703 23 11 30	– – – – – mit einem Hubraum von mehr als 2 200 cm^3 bis 3 000 cm^3	9	7
8703 23 19	– – – – andere		
8703 23 19 10	– – – – – mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm^3 bis 2 200 cm^3	10	10
8703 23 19 30	– – – – – mit einem Hubraum von mehr als 2 200 cm^3 bis 3 000 cm^3	10	7
8703 23 90	– – – gebraucht		
	– – – – mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm^3 bis 2 200 cm^3:		
8703 23 90 11	– – – – – 5 Jahre alt oder weniger	10	10
8703 23 90 13	– – – – – mehr als 5 Jahre alt	10	10
	– – – – mit einem Hubraum von mehr als 2 200 cm^3 bis 3 000 cm^3:		
8703 23 90 31	– – – – – 5 Jahre alt oder weniger	10	10
8703 23 90 33	– – – – – mehr als 5 Jahre alt	10	10
8703 24	– – mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3		
8703 24 10 00	– – – neu	9	7
8703 24 90	– – – gebraucht		
8703 24 90 10	– – – – – 5 Jahre alt oder weniger	10	10
8703 24 90 30	– – – – – mehr als 5 Jahre alt	10	10
	– andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		
8703 31	– – mit einem Hubraum von 1 500 cm^3 oder weniger		
8703 31 10 00	– – – neu	10	10

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8703 31 90	– – – gebraucht		
8703 31 90 10	– – – – – 5 Jahre alt oder weniger	10	10
8703 31 90 30	– – – – – mehr als 5 Jahre alt	10	10
8703 32	– – mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm^3 bis 2 500 cm^3		
	– – – neu		
8703 32 11 00	– – – – Wohnmobile	10	7
8703 32 19 00	– – – – andere	10	10
8703 32 90	– – – gebraucht		
8703 32 90 10	– – – – – 5 Jahre alt oder weniger	10	10
8703 32 90 30	– – – – – mehr als 5 Jahre alt	10	10
8703 33	– – mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm^3		
	– – – neu		
8703 33 11 00	– – – – Wohnmobile	10	7
8703 33 19 00	– – – – andere	10	7
8703 33 90	– – – gebraucht		
8703 33 90 10	– – – – – 5 Jahre alt oder weniger	10	10
8703 33 90 30	– – – – – mehr als 5 Jahre alt	10	10
8703 90	– andere		
8703 90 10 00	– – Fahrzeuge mit Elektromotor	10	7
8703 90 90 00	– – andere	10	7
8704	Lastkraftwagen		
8704 10	– Muldenkipper (Dumper), ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes bestimmt		
8704 10 10	– – mit Kolbenverbrennungsmotor		
8704 10 10 10	– – – Muldenkipper (Dumper) von mehr als 75 t	0	0
8704 10 10 90	– – – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8704 10 90	– – andere		
8704 10 90 10	– – – Muldenkipper (Dumper) von 5 t oder weniger	0	0
8704 10 90 90	– – – andere	0	0
	– andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		
8704 21	– – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger		
8704 21 10 00	– – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	10	7
	– – – andere		
	– – – – mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm^3		
8704 21 31 00	– – – – – neu	10	7
8704 21 39 00	– – – – – gebraucht	10	7
	– – – – mit Motor mit einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger		
8704 21 91 00	– – – – – neu	10	7
8704 21 99 00	– – – – – gebraucht	10	7
8704 22	– – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t		
8704 22 10 00	– – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	10	7
	– – – andere		
8704 22 91 00	– – – – neu	10	7
8704 22 99 00	– – – – gebraucht	10	7
8704 23	– – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t		
8704 23 10 00	– – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	10	7
	– – – andere		
8704 23 91 00	– – – – neu	10	7
8704 23 99 00	– – – – gebraucht	10	7

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung		
8704 31	– – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger		
8704 31 10 00	– – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	5	7
	– – – andere		
	– – – – mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm^3		
8704 31 31 00	– – – – – neu	5	7
8704 31 39 00	– – – – – gebraucht	5	7
	– – – – mit Motor mit einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger		
8704 31 91 00	– – – – – neu	5	7
8704 31 99 00	– – – – – gebraucht	5	7
8704 32	– – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t		
8704 32 10 00	– – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	10	7
	– – – andere		
8704 32 91 00	– – – – neu	10	7
8704 32 99 00	– – – – gebraucht	10	7
8704 90 00 00	– andere	10	7
8705	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage)		
8705 10 00 00	– Kranwagen (Autokrane)	10	7
8705 20 00 00	– Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren	10	7
8705 30 00	– Feuerwehrwagen		
8705 30 00 10	– – mit einer Hubarbeitsbühne oder einer Leiter	5	7
8705 30 00 90	– – andere	10	7
8705 40 00 00	– Betonmischwagen (Lkw-Betonmischer)	10	7

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8705 90	– andere		
8705 90 10 00	– – Abschleppwagen	5	7
8705 90 30 00	– – Betonpumpenwagen	5	7
8705 90 90	– – andere		
8705 90 90 10	– – – Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken zur Beförderung von TV- oder Radiostationen	5	7
8705 90 90 90	– – – andere	5	7
8706 00	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor		
	– Fahrgestelle für Zugmaschinen der Position 8701; Fahrgestelle für Kraftwagen der Position 8702, 8703 oder 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm^3 oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 2 800 cm^3		
8706 00 11 00	– – für Kraftfahrzeuge der Position 8702 oder 8704	0	0
8706 00 19 00	– – andere	0	0
	– andere		
8706 00 91	– – für Kraftfahrzeuge der Position 8703		
8706 00 91 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8706 00 91 90	– – – andere	5	0
8706 00 99 00	– – andere	0	0
8707	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705		
8707 10	– für Kraftfahrzeuge der Position 8703		
8707 10 10	– – für die industrielle Montage		
8707 10 10 10	– – – vollständig	1	0
8707 10 10 20	– – – unvollständig	0	0
8707 10 90	– – andere		
8707 10 90 10	– – – 5 Jahre oder weniger in Gebrauch	10	3
8707 10 90 20	– – – mehr als 5 Jahre in Gebrauch	10	3
8707 10 90 90	– – – – andere	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8707 90	– andere		
8707 90 10 00	– – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	5	0
8707 90 90 00	– – andere	0	0
8708	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705		
8708 10	– Stoßstangen und Teile davon		
8708 10 10 00	– – für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	0	0
8708 10 90	– – andere		
8708 10 90 10	– – – von Kraftfahrzeugen der Position 8704 mit einer Zuladung von mehr als 75 t	1	0
	– – – – andere:		
8708 10 90 91	– – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8708 10 90 98	– – – – – andere	8	0
	– andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör (auch für Fahrerhäuser)		
8708 21	– – Sicherheitsgurte		
8708 21 10 00	– – – für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	0	0
8708 21 90	– – – andere		
8708 21 90 10	– – – – – von Kraftfahrzeugen der Position 8704 mit einer Zuladung von mehr als 75 t	1	0
	– – – – – andere:		
8708 21 90 91	– – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8708 21 90 98	– – – – – andere	6	0
8708 29	– – andere		
8708 29 10	– – – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705		
8708 29 10 10	– – – – – gestanzte Teile von Karosserien mit Katophoresebeschichtung für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen der Position 8704	0	0
8708 29 10 90	– – – – – andere	0	0
8708 29 90 00	– – – andere	0	0
8708 30	– Bremsen und Servobremsen; Teile davon		
8708 30 10 00	– – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	0	0
	– – andere		
8708 30 91	– – – für Scheibenbremsen		
8708 30 91 10	– – – – – – von Kraftfahrzeugen der Position 8704 mit einer Zuladung von mehr als 75 t	1	0
	– – – – – – andere:		
8708 30 91 91	– – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	5	0
8708 30 91 98	– – – – – – andere	10	3
8708 30 99	– – – andere		
8708 30 99 10	– – – – – von Kraftfahrzeugen der Position 8704 mit einer Zuladung von mehr als 75 t	1	0
	– – – – andere:		
8708 30 99 91	– – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8708 30 99 98	– – – – – andere	10	3
8708 40	– Schaltgetriebe sowie Teile davon		
8708 40 20 00	– – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	0	0
	– – andere		
8708 40 50	– – – Schaltgetriebe		
8708 40 50 10	– – – von Kraftfahrzeugen der Position 8704 mit einer Zuladung von mehr als 75 t	1	0
	– – – andere:		
8708 40 50 91	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8708 40 50 98	– – – – andere	10	3
	– – – Teile		
8708 40 91	– – – – aus Stahl, gesenkgeschmiedet		
8708 40 91 10	– – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8708 40 91 90	– – – – – – andere	5	0
8708 40 99	– – – – andere		
8708 40 99 10	– – – – – – von Kraftfahrzeugen der Position 8704 mit einer Zuladung von mehr als 75 t	1	0
	– – – – – – andere:		
8708 40 99 91	– – – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8708 40 99 98	– – – – – – – andere	5	0
8708 50	– Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen und nicht angetriebenen Achsen; Teile davon		
8708 50 20	– – für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8708 50 20 10	– – – mit unabhängiger Karosserieaufhängung und Scheibenbremse für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen der Position 8704	0	0
8708 50 20 90	– – – andere	0	0
	– – andere		
8708 50 35	– – – Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und nicht angetriebene Achsen		
8708 50 35 10	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
	– – – andere		
8708 50 35 91	– – – – – nicht angetriebene Achsen	0	0
8708 50 35 98	– – – – – andere	2	0
	– – – Teile		
8708 50 55	– – – – aus Stahl, gesenkgeschmiedet		
8708 50 55 10	– – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8708 50 55 90	– – – – – andere	5	0
	– – – – andere		
8708 50 91	– – – – – für nicht angetriebene Achsen		
8708 50 91 10	– – – – von Kraftfahrzeugen der Position 8704 mit einer Zuladung von mehr als 75 t	0	0
	– – – – andere:		
8708 50 91 91	– – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8708 50 91 98	– – – – – andere	0	0
8708 50 99	– – – – – andere		
8708 50 99 10	– – – – von Kraftfahrzeugen der Position 8704 mit einer Zuladung von mehr als 75 t	1	0
	– – – – andere:		
8708 50 99 91	– – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8708 50 99 98	– – – – – andere	5	0
8708 70	– Räder sowie Teile davon und Zubehör		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8708 70 10	– – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705		
8708 70 10 10	– – – Scheibenräder, gestanzt, geschweißt, aus Schwarzmetall, Größe 5JK16″ H; 0,20E-16, für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen der Position 8704	2	0
8708 70 10 90	– – – andere	0	0
	– – andere		
8708 70 50	– – – Räder aus Aluminium; Teile davon und Zubehör, aus Aluminium		
8708 70 50 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8708 70 50 90	– – – – andere	5	0
8708 70 91 00	– – – in einem Stück gegossene Radteile in Sternform, aus Eisen oder Stahl	5	0
8708 70 99	– – – andere		
8708 70 99 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8708 70 99 90	– – – – andere	5	0
8708 80	– Aufhängesysteme und Teile davon (einschließlich Stoßdämpfer)		
8708 80 20 00	– – für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	0	0
	– – andere		
8708 80 35	– – – Stoßdämpfer		
8708 80 35 10	– – – von Kraftfahrzeugen der Position 8704 mit einer Zuladung von mehr als 75 t	1	0
	– – – andere:		
8708 80 35 91	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8708 80 35 98	– – – – andere	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8708 80 55	– – – Stabilisatoren; Drehstabfedern		
8708 80 55 10	– – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8708 80 55 90	– – – – – andere	5	0
	– – – andere		
8708 80 91	– – – – aus Stahl, gesenkgeschmiedet		
8708 80 91 10	– – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8708 80 91 90	– – – – – – andere	5	0
8708 80 99	– – – – andere		
8708 80 99 10	– – – – – – von Kraftfahrzeugen der Position 8704 mit einer Zuladung von mehr als 75 t	1	0
	– – – – – – andere:		
8708 80 99 91	– – – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8708 80 99 98	– – – – – – – andere	5	0
	– andere Teile und anderes Zubehör		
8708 91	– – Kühler und Teile davon		
8708 91 20 00	– – – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	0	0
	– – – andere		
8708 91 35 00	– – – – Kühler	0	0
	– – – – Teile		
8708 91 91	– – – – – aus Stahl, gesenkgeschmiedet		
8708 91 91 10	– – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8708 91 91 90	– – – – – – andere	5	0
8708 91 99	– – – – – andere		
8708 91 99 10	– – – – – – von Kraftfahrzeugen der Position 8704 mit einer Zuladung von mehr als 75 t	1	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – – – – andere:		
8708 91 99 91	– – – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8708 91 99 98	– – – – – – – andere	5	0
8708 92	– – Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre		
8708 92 20 00	– – – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	0	0
	– – – andere		
8708 92 35 00	– – – – Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre	10	3
	– – – Teile		
8708 92 91	– – – – aus Stahl, gesenkgeschmiedet		
8708 92 91 10	– – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8708 92 91 90	– – – – – – andere	5	0
8708 92 99	– – – – andere		
8708 92 99 10	– – – – – – von Kraftfahrzeugen der Position 8704 mit einer Zuladung von mehr als 75 t	1	0
	– – – – – – andere:		
8708 92 99 91	– – – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8708 92 99 98	– – – – – – – andere	5	0
8708 93	– – Schaltkupplungen und Teile davon		
8708 93 10	– – – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705		
8708 93 10 10	– – – – Schaltkupplungen, montiert, einscheibig, trocken, mit Außendurchmesser einer angetriebenen Scheibe von 9,25, 9,5, oder 10,5 Zoll für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen der Position 8704	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8708 93 10 90	– – – – andere	0	0
8708 93 90	– – – andere		
8708 93 90 10	– – – – von Kraftfahrzeugen der Position 8704 mit einer Zuladung von mehr als 75 t	1	0
	– – – – andere:		
8708 93 90 91	– – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8708 93 90 98	– – – – – andere	5	0
8708 94	– – Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe; Teile davon		
8708 94 20 00	– – – für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	0	0
	– – – andere		
8708 94 35	– – – – Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe		
8708 94 35 10	– – – – von Kraftfahrzeugen der Position 8704 mit einer Zuladung von mehr als 75 t	1	0
	– – – – andere:		
8708 94 35 91	– – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8708 94 35 98	– – – – – andere	5	0
	– – – – Teile		
8708 94 91	– – – – – aus Stahl, gesenkgeschmiedet		
8708 94 91 10	– – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8708 94 91 90	– – – – – – andere	5	0
8708 94 99	– – – – – andere		
8708 94 99 10	– – – – – – von Kraftfahrzeugen der Position 8704 mit einer Zuladung von mehr als 75 t	1	0
	– – – – – – andere:		
8708 94 99 91	– – – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8708 94 99 98	– – – – – – – andere	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8708 95	– – aufblasbare Sicherheits-Luftsäcke mit Füllsystem (Airbags); Teile davon		
8708 95 10	– – – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705		
8708 95 10 10	– – – – pneumatische Kissen mit Füllsystem	5	0
8708 95 10 90	– – – – andere	0	0
	– – – andere		
8708 95 91	– – – – aus Stahl, gesenkgeschmiedet		
8708 95 91 10	– – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8708 95 91 90	– – – – – – andere	5	0
8708 95 99	– – – – andere		
8708 95 99 10	– – – – – – – – von Kraftfahrzeugen der Position 8704 mit einer Zuladung von mehr als 75 t	1	0
	– – – – – – – andere		
8708 95 99 91	– – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8708 95 99 98	– – – – – – andere	5	0
8708 99	– – andere		
8708 99 10 00	– – – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	0	0
	– – – andere		
8708 99 93	– – – – aus Stahl, gesenkgeschmiedet		
8708 99 93 10	– – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8708 99 93 90	– – – – – – andere	5	0
8708 99 97	– – – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8708 99 97 10	– – – – – – von Kraftfahrzeugen der Position 8704 mit einer Zuladung von mehr als 75 t	1	0
8708 99 97 20	– – – – – Leiterrahmen mit Radstand 2 800 mm, 3 300 mm, 3 600 mm, 3 950 mm und 4 180 mm für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen der Position 8704	0	0
	– – – – – – andere:		
8708 99 97 91	– – – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
8708 99 97 98	– – – – – – – andere	5	0
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon		
	– Kraftkarren		
8709 11	– – Elektrokarren		
8709 11 10 00	– – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	10	3
8709 11 90 00	– – – andere	10	3
8709 19	– – andere		
8709 19 10 00	– – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	10	3
8709 19 90 00	– – – andere	10	3
8709 90 00 00	– Teile	10	3
8710 00 00 00	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	2	0
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen		
8711 10 00 00	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von 50 cm^3 oder weniger	10	3
8711 20	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 50 cm^3 bis 250 cm^3		
8711 20 10 00	– – Motorroller	10	5
	– – andere, mit einem Hubraum von		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8711 20 91 00	– – – mehr als 50 cm^3 bis 80 cm^3	10	5
8711 20 93 00	– – – mehr als 80 cm^3 bis 125 cm^3	10	5
8711 20 98 00	– – – mehr als 125 cm^3 bis 250 cm^3	10	3
8711 30	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 250 cm^3 bis 500 cm^3		
8711 30 10 00	– – mit einem Hubraum von mehr als 250 cm^3 bis 380 cm^3	10	3
8711 30 90 00	– – mit einem Hubraum von mehr als 380 cm^3 bis 500 cm^3	10	3
8711 40 00 00	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 500 cm^3 bis 800 cm^3	10	3
8711 50 00 00	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm^3	10	3
8711 90 00 00	– andere	10	3
8712 00	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor		
8712 00 10 00	– ohne Kugellager	10	5
	– andere		
8712 00 30 00	– – Zweiräder	10	5
8712 00 80 00	– – andere	10	5
8713	Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung		
8713 10 00 00	– ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	0	0
8713 90 00 00	– andere	0	0
8714	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713		
	– für Krafträder (einschließlich Mopeds)		
8714 11 00 00	– – Sättel	10	3
8714 19 00 00	– – andere	10	3
8714 20 00 00	– für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– andere		
8714 91	– – Rahmen und Gabeln sowie Teile davon		
8714 91 10 00	– – – Rahmen	10	3
8714 91 30 00	– – – Gabeln	10	3
8714 91 90 00	– – – Teile	10	3
8714 92	– – Felgen und Speichen		
8714 92 10 00	– – – Felgen	10	3
8714 92 90 00	– – – Speichen	10	3
8714 93	– – Naben (andere als Bremsnaben) und Freilaufzahnkränze		
8714 93 10 00	– – – Naben	10	3
8714 93 90 00	– – – Freilaufzahnkränze	10	3
8714 94	– – Bremsen, einschließlich Bremsnaben, und Teile davon		
8714 94 10 00	– – – Bremsnaben	10	3
8714 94 30 00	– – – andere Bremsen	10	3
8714 94 90 00	– – – Teile	10	3
8714 95 00 00	– – Sättel	10	3
8714 96	– – Pedale und Tretlager sowie Teile davon		
8714 96 10 00	– – – Pedale	10	3
8714 96 30 00	– – – Tretlager	10	3
8714 96 90 00	– – – Teile	10	3
8714 99	– – andere		
8714 99 10 00	– – – Lenker	10	3
8714 99 30 00	– – – Gepäckträger	10	3
8714 99 50 00	– – – Kettenschaltungen	10	3
8714 99 90 00	– – – andere; Teile	10	3
8715 00	Kinderwagen und Teile davon		
8715 00 10 00	– Kinderwagen	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8715 00 90 00	– Teile	0	0
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon		
8716 10	– Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen		
8716 10 10 00	– – faltbar	10	3
	– – andere, mit einem Gewicht von		
8716 10 91 00	– – – 750 kg oder weniger	10	3
8716 10 94 00	– – – mehr als 750 kg bis 1 600 kg	10	3
8716 10 96 00	– – – mehr als 1 600 kg bis 3 500 kg	10	3
8716 10 99 00	– – – mehr als 3 500 kg	10	3
8716 20 00 00	– Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung	10	3
	– andere Anhänger zum Befördern von Gütern		
8716 31 00 00	– – Anhänger mit Tankaufbau	10	3
8716 39	– – andere		
8716 39 10 00	– – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	10	3
	– – – andere		
	– – – – neu		
8716 39 30	– – – – – Sattelanhänger		
8716 39 30 10	– – – – – – Muldenkippanhänger, Zeltanhänger, Kühlanhänger, Anhänger für Containertransport	0	0
8716 39 30 90	– – – – – – andere	10	5
	– – – – – andere		
8716 39 51 00	– – – – – – einachsig	10	3
8716 39 59	– – – – – – andere		
8716 39 59 10	– – – – – – – mit einem Gewicht einschließlich Ladegewicht von 20 t oder mehr	1	0
8716 39 59 90	– – – – – – – andere	10	3
8716 39 80 00	– – – – gebraucht	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8716 40 00	– andere Anhänger		
8716 40 00 10	– – Anhänger mit einem Gewicht einschließlich Ladegewicht von 20 t oder mehr	0	0
8716 40 00 90	– – andere	10	3
8716 80 00 00	– andere Fahrzeuge	10	3
8716 90	– Teile		
8716 90 10	– – Fahrgestelle		
8716 90 10 10	– – – Anhänger mit einem Gewicht einschließlich Ladegewicht von 20 t oder mehr	5	0
8716 90 10 90	– – – andere	10	3
8716 90 30	– – Karosserien und Aufbauten		
8716 90 30 10	– – – Anhänger mit einem Gewicht einschließlich Ladegewicht von 20 t oder mehr	5	0
8716 90 30 90	– – – andere	0	0
8716 90 50	– – Achsen		
8716 90 50 10	– – – Anhänger mit einem Gewicht einschließlich Ladegewicht von 20 t oder mehr	5	0
8716 90 50 90	– – – andere	0	0
8716 90 90	– – andere Teile		
8716 90 90 10	– – – Anhänger mit einem Gewicht einschließlich Ladegewicht von 20 t oder mehr	5	0
8716 90 90 90	– – – andere	0	0
88	KAPITEL 88 - LUFTFAHRZEUGE UND RAUMFAHRZEUGE, TEILE DAVON		
8801 00	Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hanggleiter und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge		
8801 00 10	– Segelflugzeuge und Hanggleiter		
8801 00 10 10	– – für die Zivilluftfahrt bestimmt	1	0
8801 00 10 90	– – andere	3	0
8801 00 90	– andere		
8801 00 90 10	– – für die Zivilluftfahrt bestimmt	1	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8801 00 90 90	– – andere	3	0
8802	Andere Luftfahrzeuge (z. B. Hubschrauber und Starrflügelflugzeuge); Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge		
	– Hubschrauber		
8802 11 00 00	– – mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	0	0
8802 12 00 00	– – mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg	0	0
8802 20 00 00	– Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	0	0
8802 30 00 00	– Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg	0	0
8802 40 00 00	– Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg	0	0
8802 60	– Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge		
8802 60 10 00	– – Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten)	0	0
8802 60 90 00	– – Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	0	0
8803	Teile von Waren der Position 8801 oder 8802		
8803 10 00	– Propeller und Rotoren, Teile davon		
8803 10 00 10	– – für die Zivilluftfahrt bestimmt	0	0
8803 10 00 90	– – andere	3	0
8803 20 00	– Fahrgestelle und Teile davon		
8803 20 00 10	– – für die Zivilluftfahrt bestimmt	0	0
8803 20 00 90	– – andere	3	0
8803 30 00	– andere Teile von Hubschraubern oder Starrflügelflugzeugen (ausgenommen Segelflugzeuge)		
8803 30 00 10	– – für die Zivilluftfahrt bestimmt	0	0
8803 30 00 90	– – andere	3	0
8803 90	– andere		
8803 90 10 00	– – von Drachen	10	3
8803 90 20 00	– – von Raumfahrzeugen (einschließlich Satelliten)	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8803 90 30 00	– – von Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	10	3
8803 90 90	– – andere		
8803 90 90 10	– – – für die Zivilluftfahrt bestimmt	1	0
8803 90 90 90	– – – andere	10	3
8804 00 00 00	Fallschirme (einschließlich lenkbare und rotierende Fallschirme) und Gleitschirme; Teile davon und Zubehör	10	3
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon		
8805 10	– Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge, Teile davon		
8805 10 10 00	– – Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon	0	0
8805 10 90 00	– – andere	0	0
	– Bodengeräte zur Flugausbildung und Teile davon		
8805 21 00 00	– – Luftkampfsimulatoren und Teile davon	0	0
8805 29 00 00	– – andere	0	0
89	KAPITEL 89 - WASSERFAHRZEUGE UND SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN		
8901	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern		
8901 10	– Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe und ähnliche, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge; Fährschiffe		
8901 10 10 00	– – für die Seeschifffahrt	5	0
8901 10 90 00	– – andere	5	0
8901 20	– Tankschiffe		
8901 20 10 00	– – für die Seeschifffahrt	5	0
8901 20 90 00	– – andere	5	0
8901 30	– Kühlschiffe, ausgenommen solche der Unterposition 8901 20		
8901 30 10 00	– – für die Seeschifffahrt	5	0
8901 30 90 00	– – andere	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8901 90	– andere Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind		
8901 90 10 00	– – für die Seeschifffahrt	5	0
	– – andere		
8901 90 91 00	– – – ohne maschinellen Antrieb	5	0
8901 90 99 00	– – – mit maschinellem Antrieb	5	0
8902 00	Fischereifahrzeuge; Fabrikschiffe und andere Schiffe für das Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen		
	– für die Seeschifffahrt		
8902 00 12 00	– – mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 250	5	0
8902 00 18 00	– – mit einer Bruttoraumzahl von 250 oder weniger	5	0
8902 00 90 00	– andere	5	0
8903	Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus		
8903 10	– aufblasbare Boote		
8903 10 10 00	– – mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	10	3
8903 10 90 00	– – andere	10	3
	– andere		
8903 91	– – Segelboote, auch mit Hilfsmotor		
8903 91 10 00	– – – für die Seeschifffahrt	10	3
	– – – andere		
8903 91 92 00	– – – – mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	10	3
8903 91 99 00	– – – – mit einer Länge von mehr als 7,5 m	10	3
8903 92	– – Motorboote, ausgenommen solche mit Außenbordmotor		
8903 92 10 00	– – – für die Seeschifffahrt	9,5	0
	– – – andere		
8903 92 91 00	– – – – mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	10	3
8903 92 99 00	– – – – mit einer Länge von mehr als 7,5 m	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8903 99	– – andere		
8903 99 10 00	– – – mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	10	3
	– – – andere		
8903 99 91 00	– – – – mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	10	3
8903 99 99 00	– – – – mit einer Länge von mehr als 7,5 m	10	3
8904 00	Schlepper und Schubschiffe		
8904 00 10 00	– Schlepper	5	0
	– Schubschiffe		
8904 00 91 00	– – für die Seeschifffahrt	5	0
8904 00 99 00	– – andere	5	0
8905	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrer Hauptfunktion von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen		
8905 10	– Schwimmbagger		
8905 10 10 00	– – für die Seeschifffahrt	5	0
8905 10 90 00	– – andere	2	0
8905 20 00 00	– schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen	0	0
8905 90	– andere		
8905 90 10 00	– – für die Seeschifffahrt	5	0
8905 90 90 00	– – andere	5	0
8906	Andere Wasserfahrzeuge, einschließlich Kriegsschiffe und Rettungsfahrzeuge, ausgenommen Ruderboote		
8906 10 00 00	– Kriegsschiffe	5	0
8906 90	– andere		
8906 90 10 00	– – für die Seeschifffahrt	5	0
	– – andere		
8906 90 91 00	– – – mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	5	0
8906 90 99 00	– – – andere	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8907	Andere schwimmende Vorrichtungen (z. B. Flöße, Schwimmtanks, Senkkästen, Festmachetonnen, Bojen und schwimmende Baken)		
8907 10 00 00	– aufblasbare Flöße	10	3
8907 90 00 00	– andere	10	3
8908 00 00 00	Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken	10	3
XVIII	ABSCHNITT XVIII - OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHERWAREN; MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE		
90	KAPITEL 90 - OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE		
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)		
9001 10	– optische Fasern sowie Bündel und Kabel aus optischen Fasern		
9001 10 10 00	– – Kabel zur Bildübertragung	5	3
9001 10 90	– – andere		
9001 10 90 10	– – – optische Fasern mit einem Durchmesser von 100 mkm oder mehr	1	0
9001 10 90 90	– – – andere	2	0
9001 20 00 00	– polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	0	0
9001 30 00 00	– Kontaktlinsen	0	0
9001 40	– Brillengläser aus Glas		
9001 40 20 00	– – ohne Korrektionswirkung	5	3
	– – mit Korrektionswirkung		
	– – – beide Flächen fertig bearbeitet		
9001 40 41 00	– – – – Einstärkengläser (unifokal)	10	3
9001 40 49 00	– – – – andere	10	3
9001 40 80 00	– – – andere	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9001 50	– Brillengläser aus anderen Stoffen		
9001 50 20 00	– – ohne Korrektionswirkung	0	0
	– – mit Korrektionswirkung		
	– – – beide Flächen fertig bearbeitet		
9001 50 41 00	– – – – Einstärkengläser (unifokal)	0	0
9001 50 49 00	– – – – andere	0	0
9001 50 80 00	– – – andere	0	0
9001 90 00	– andere		
9001 90 00 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
9001 90 00 90	– – andere	5	3
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)		
	– Objektive		
9002 11 00 00	– – für Fotoapparate, Filmkameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	5	3
9002 19 00 00	– – andere	5	3
9002 20 00 00	– Filter	5	3
9002 90 00	– andere		
9002 90 00 10	– – für die Zivilluftfahrt bestimmt	0,5	0
9002 90 00 90	– – andere	2	0
9003	Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren sowie Teile davon		
	– Fassungen		
9003 11 00 00	– – aus Kunststoffen	10	3
9003 19	– – aus anderen Stoffen		
9003 19 10 00	– – – aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	0	0
9003 19 30 00	– – – aus unedlen Metallen	0	0
9003 19 90 00	– – – aus anderen Stoffen	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9003 90 00 00	– Teile	0	0
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren		
9004 10	– Sonnenbrillen		
9004 10 10 00	– – mit optisch bearbeiteten Gläsern	0	0
	– – andere		
9004 10 91 00	– – – mit Brillengläsern aus Kunststoffen	0	0
9004 10 99 00	– – – andere	0	0
9004 90	– andere		
9004 90 10 00	– – mit Brillengläsern aus Kunststoffen	0	0
9004 90 90 00	– – andere	0	0
9005	Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür; andere astronomische Instrumente und Montierungen dafür (ausgenommen Instrumente für Radioastronomie)		
9005 10 00 00	– Ferngläser	10	3
9005 80 00 00	– andere Instrumente	10	3
9005 90 00 00	– Teile und Zubehör (einschließlich Montierungen)	10	3
9006	Fotoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen (ausgenommen Entladungslampen der Position 8539)		
9006 10 00 00	– Fotoapparate von der zum Herstellen von Klischees oder Druckformzylindern verwendeten Art	5	3
9006 30 00 00	– Fotoapparate, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Unterwasser- oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien bestimmt	5	3
9006 40 00 00	– Sofortbildkameras	5	3
	– andere Fotoapparate		
9006 51 00 00	– – Spiegelreflexkameras für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm oder weniger	5	3
9006 52 00 00	– – andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von weniger als 35 mm	5	3
9006 53	– – andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm		
9006 53 10 00	– – – Wegwerffotoapparate	5	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9006 53 80 00	– – – andere	5	3
9006 59 00 00	– – andere	5	3
	– Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen, für fotografische Zwecke, sowie Fotoblitzlampen		
9006 61 00 00	– – Blitzlichtgeräte mit Entladungslampe (Elektronenblitzgeräte)	5	3
9006 69 00 00	– – andere	5	3
	– Teile und Zubehör		
9006 91 00 00	– – für Fotoapparate	5	3
9006 99 00 00	– – andere	5	3
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten		
	– Filmkameras		
9007 11 00 00	– – für Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm oder für Doppelacht-Filme	10	3
9007 19 00 00	– – andere	0	0
9007 20 00 00	– Filmvorführapparate	0	0
	– Teile und Zubehör		
9007 91 00 00	– – für Filmkameras	0	0
9007 92 00 00	– – für Filmvorführapparate	0	0
9008	Stehbildwerfer; fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate		
9008 10 00 00	– Diaprojektoren	5	3
9008 20 00 00	– Lesegeräte für Mikrofilme, Mikrofiche oder andere Mikroträger, auch mit Kopiervorrichtung	5	3
9008 30 00 00	– andere Stehbildwerfer	5	3
9008 40 00 00	– fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	10	3
9008 90 00 00	– Teile und Zubehör	10	3
[9009]			

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9010	Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Negativbetrachter; Lichtbildwände		
9010 10 00 00	– Filmentwicklungsmaschinen und -ausrüstungen, zum automatischen Entwickeln von fotografischen oder kinematografischen Filmen oder von fotografischem Papier in Rollen sowie Maschinen und Ausrüstungen, die automatisch von entwickelten Filmen Abzüge auf fotografischem Papier in Rollen herstellen	5	3
9010 50 00 00	– andere Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien; Negativbetrachter	10	3
9010 60 00 00	– Lichtbildwände	10	3
9010 90 00 00	– Teile und Zubehör	5	3
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion		
9011 10	– Stereomikroskope		
9011 10 10 00	– – mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Retikeln besonders bestimmt sind	0	0
9011 10 90 00	– – andere	10	5
9011 20	– andere Mikroskope für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion		
9011 20 10 00	– – Mikrofotografie-Mikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Retikeln besonders bestimmt sind	0	0
9011 20 90 00	– – andere	10	5
9011 80 00 00	– andere Mikroskope	10	5
9011 90	– Teile und Zubehör		
9011 90 10 00	– – für Mikroskope der Unterposition 9011 10 10 00 oder 9011 20 10 00	0	0
9011 90 90 00	– – andere	10	5
9012	Andere als optische Mikroskope; Diffraktografen		
9012 10	– andere als optische Mikroskope; Diffraktografen		
9012 10 10 00	– – Elektronen-Mikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Retikeln besonders bestimmt sind	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9012 10 90 00	– – andere	10	3
9012 90	– Teile und Zubehör		
9012 90 10 00	– – von Geräten der Unterposition 9012 10 10 00	0	0
9012 90 90 00	– – andere	10	3
9013	Flüssigkristallvorrichtungen, die anderweit als Waren nicht genauer erfasst sind; Laser, ausgenommen Laserdioden; andere in diesem Kapitel anderweit weder genannte noch inbegriffene optische Instrumente, Apparate und Geräte		
9013 10 00 00	– Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts XVI	10	3
9013 20 00 00	– Laser, ausgenommen Laserdioden	10	3
9013 80	– andere Vorrichtungen, Instrumente, Apparate und Geräte		
	– – Flüssigkristallvorrichtungen		
9013 80 20 00	– – – aktive Matrix-Flüssigkristallvorrichtungen	0	0
9013 80 30 00	– – – andere	0	0
9013 80 90 00	– – andere	10	3
9013 90	– Teile und Zubehör		
9013 90 10 00	– – von Flüssigkristallvorrichtungen (LCD)	0	0
9013 90 90 00	– – andere	10	3
9014	Kompasse, einschließlich Navigationskompasse; andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte		
9014 10 00	– Kompasse, einschließlich Navigationskompasse		
9014 10 00 10	– – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	1	0
9014 10 00 90	– – andere	10	3
9014 20	– Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (andere als Kompasse)		
9014 20 20	– – Trägheitsnavigationssysteme		
9014 20 20 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
9014 20 20 90	– – – – andere	3	0
9014 20 80	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9014 20 80 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
9014 20 80 90	– – – andere	3	0
9014 80 00 00	– andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	10	3
9014 90 00	– Teile und Zubehör		
9014 90 00 10	– – von Instrumenten der Unterpositionen 9014 10 and 9014 20, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0	0
9014 90 00 90	– – andere	3	0
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammmetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompasse; Entfernungsmesser		
9015 10	– Entfernungsmesser		
9015 10 10 00	– – elektronische	10	3
9015 10 90 00	– – andere	10	3
9015 20	– Theodolite und Tachymeter		
9015 20 10 00	– – elektronische	4	0
9015 20 90 00	– – andere	4	0
9015 30	– Nivellierinstrumente		
9015 30 10 00	– – elektronische	10	3
9015 30 90 00	– – andere	10	3
9015 40	– Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammmetrie		
9015 40 10 00	– – elektronische	10	3
9015 40 90 00	– – andere	10	3
9015 80	– andere Instrumente, Apparate und Geräte		
	– – elektronische		
9015 80 11 00	– – – für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik	5	3
9015 80 19 00	– – – andere	5	3
	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9015 80 91 00	– – – für die Geodäsie, Topografie oder Hydrografie	5	3
9015 80 93 00	– – – für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik	5	3
9015 80 99 00	– – – andere	5	3
9015 90 00 00	– Teile und Zubehör	10	3
9016 00	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten		
9016 00 10 00	– Waagen	10	3
9016 00 90 00	– Teile und Zubehör	10	3
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantografen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmessinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z.B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren), in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen		
9017 10	– Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch automatische		
9017 10 10 00	– – Plotter	0	0
9017 10 90 00	– – andere	10	3
9017 20	– andere Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte		
9017 20 05 00	– – Plotter	0	0
	– – andere Zeicheninstrumente und -geräte		
9017 20 11 00	– – – Reißzeuge	10	3
9017 20 19 00	– – – andere	10	3
9017 20 39 00	– – Anreißinstrumente und -geräte	10	3
9017 20 90 00	– – Recheninstrumente und -geräte	10	3
9017 30	– Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren sowie Eichmaße		
9017 30 10 00	– – Mikrometer und Schieblehren	10	3
9017 30 90 00	– – andere (ausgenommen nicht verstellbare Lehren der Position 9031)	10	3
9017 80	– andere Instrumente und Geräte		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9017 80 10 00	– – Maßstäbe, Maßbänder und Lineale mit Maßeinteilung	10	3
9017 80 90 00	– – andere	10	3
9017 90 00 00	– Teile und Zubehör	10	3
9018	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigrafen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe		
	– Elektrodiagnoseapparate und -geräte (einschließlich der Apparate und Geräte für Funktionsprüfungen oder zum Überwachen von physiologischen Parametern)		
9018 11 00 00	– – Elektrokardiografen	0	0
9018 12 00 00	– – Ultraschalldiagnosegeräte	0	0
9018 13 00 00	– – Magnetresonanzgeräte	0	0
9018 14 00 00	– – Szintigrafiegeräte	0	0
9018 19	– – andere		
9018 19 10 00	– – – Überwachungsapparate und -geräte zur gleichzeitigen Überwachung von zwei oder mehr Parametern	0	0
9018 19 90 00	– – – andere	0	0
9018 20 00 00	– Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte	0	0
	– Spritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen und dergleichen		
9018 31	– – Spritzen, auch mit Nadeln		
9018 31 10 00	– – – aus Kunststoffen	0	0
9018 31 90 00	– – – andere	0	0
9018 32	– – Hohlnadeln aus Metall und Operationsnähnadeln		
9018 32 10 00	– – – Hohlnadeln aus Metall	0	0
9018 32 90 00	– – – Operationsnähnadeln	0	0
9018 39 00 00	– – andere	0	0
	– andere zahnärztliche Instrumente, Apparate und Geräte		
9018 41 00 00	– – Dentalbohrmaschinen, auch mit anderen zahnärztlichen Ausrüstungen auf einem gemeinsamen Sockel	0	0
9018 49	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9018 49 10 00	– – – Schleifrädchen, Scheiben, Fräser und Bürsten, zur Verwendung in Dentalbohrmaschinen	0	0
9018 49 90 00	– – – andere	0	0
9018 50	– andere augenärztliche Instrumente, Apparate und Geräte		
9018 50 10 00	– – nicht optische	0	0
9018 50 90 00	– – optische	0	0
9018 90	– andere Instrumente, Apparate und Geräte		
9018 90 10 00	– – Blutdruckmessgeräte	0	0
9018 90 20 00	– – Endoskope	0	0
9018 90 30 00	– – künstliche Nieren	0	0
	– – Apparate und Geräte für Diathermie		
9018 90 41 00	– – – Ultraschalltherapiegeräte	0	0
9018 90 49 00	– – – andere	0	0
9018 90 50 00	– – Transfusionsgeräte, einschließlich Infusionsgeräte	0	0
9018 90 60 00	– – Apparate und Geräte für Anästhesie	0	0
9018 90 70 00	– – Ultraschall-Lithoklaste	0	0
9018 90 75 00	– – Apparate und Geräte zur Nervenreizung	0	0
9018 90 85 00	– – andere	0	0
9019	Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie		
9019 10	– Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik		
9019 10 10 00	– – elektrische Vibrationsmassagegeräte	0	0
9019 10 90 00	– – andere	0	0
9019 20 00 00	– Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	0	0
9020 00 00 00	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9021	Orthopädische Apparate und Vorrichtungen, einschließlich Krücken sowie medizinisch-chirurgische Gürtel und Bandagen; Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen; künstliche Körperteile und Organe; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zum Tragen in der Hand oder zum Implantieren in den oder zum Tragen am Körper, zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen		
9021 10	– Apparate und Vorrichtungen zu orthopädischen Zwecken oder zum Behandeln von Knochenbrüchen		
9021 10 10 00	– – orthopädische Apparate und Vorrichtungen	0	0
9021 10 90 00	– – Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen	0	0
	– künstliche Zähne und andere Waren der Zahnprothetik		
9021 21	– – künstliche Zähne		
9021 21 10 00	– – – aus Kunststoffen	0	0
9021 21 90 00	– – – aus anderen Stoffen	0	0
9021 29 00 00	– – andere	0	0
	– andere künstliche Körperteile und Organe		
9021 31 00 00	– – künstliche Gelenke	0	0
9021 39	– – andere		
9021 39 10 00	– – – Augenprothesen	0	0
9021 39 90 00	– – – andere	0	0
9021 40 00 00	– Schwerhörigengeräte, ausgenommen Teile und Zubehör	0	0
9021 50 00 00	– Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör	0	0
9021 90	– andere		
9021 90 10 00	– – Teile und Zubehör für Schwerhörigengeräte	0	0
9021 90 90 00	– – andere	0	0
9022	Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulte, Durchleuchtungsschirme, Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen		
	– Röntgenapparate und -geräte, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie		
9022 12 00 00	– – Apparate für die Computertomografie	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9022 13 00 00	– – andere, für zahnärztliche Zwecke	0	0
9022 14 00 00	– – andere, für medizinische, chirurgische oder tierärztliche Zwecke	0	0
9022 19 00 00	– – für andere Zwecke	0	0
	– Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für die Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie		
9022 21 00 00	– – für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	0	0
9022 29 00 00	– – für andere Zwecke	0	0
9022 30 00 00	– Röntgenröhren	0	0
9022 90	– andere, einschließlich Teile und Zubehör		
9022 90 10 00	– – Röntgenschirme, einschließlich Verstärkerfolien; Streustrahlenraster	0	0
9022 90 90 00	– – andere	0	0
9023 00	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle, ihrer Beschaffenheit nach zu Vorführzwecken bestimmt (z.B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet		
9023 00 10 00	– von der für den Unterricht in Physik, Chemie oder Technik verwendeten Art	0	0
9023 00 80 00	– andere	0	0
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)		
9024 10	– Materialprüfmaschinen, -apparate und -geräte für Metalle		
9024 10 10 00	– – elektronische	0	0
	– – andere		
9024 10 91 00	– – – Universal- und Zugfestigkeitsprüfmaschinen, -apparate und -geräte	5	3
9024 10 93 00	– – – Härteprüfmaschinen, -apparate und -geräte	5	3
9024 10 99 00	– – – andere	0	0
9024 80	– andere Maschinen, Apparate und Geräte		
9024 80 10 00	– – elektronische	0	0
	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9024 80 91 00	– – – zum Prüfen von Spinnstoffen, Papier und Pappe	0	0
9024 80 99 00	– – – andere	0	0
9024 90 00 00	– Teile und Zubehör	0	0
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert		
	– Thermometer und Pyrometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert		
9025 11	– – unmittelbar ablesbar, flüssigkeitsgefüllt		
9025 11 20 00	– – – Fieberthermometer	0	0
9025 11 80	– – – andere		
9025 11 80 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
9025 11 80 90	– – – andere:	0	0
9025 19	– – andere		
9025 19 20	– – – elektronische		
9025 19 20 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
9025 19 20 90	– – – andere:	5	3
9025 19 80	– – – andere		
9025 19 80 10	– – – – – Thermoelektrische Konverter zur Temperaturbestimmung von flüssigen Metalllegierungen	10	3
	– – – – – andere:		
9025 19 80 91	– – – – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
9025 19 80 98	– – – – – – andere	5	3
9025 80	– andere Instrumente		
9025 80 20	– – Barometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert		
9025 80 20 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
9025 80 20 90	– – – andere	5	3
	– – andere		
9025 80 40	– – – elektronische		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9025 80 40 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
9025 80 40 90	– – – – andere	5	3
9025 80 80	– – – andere		
9025 80 80 10	– – – – Hygrometer, Aräometer, Aräometer mit Thermometer	6	3
9025 80 80 90	– – – – andere	5	3
9025 90 00	– Teile und Zubehör		
9025 90 00 10	– – Schutzeinfassung für technische Thermometer	10	3
	– – andere:		
9025 90 00 91	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
9025 90 00 95	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
9025 90 00 98	– – – andere	5	3
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032		
9026 10	– zum Messen oder Überwachen von Durchfluss oder Füllhöhe von Flüssigkeiten		
	– – elektronische		
9026 10 21 00	– – – Durchflussmesser	0	0
9026 10 29 00	– – – andere	0	0
	– – andere		
9026 10 81 00	– – – Durchflussmesser	0	0
9026 10 89 00	– – – andere	0	0
9026 20	– zum Messen oder Überwachen des Druckes		
9026 20 20 00	– – elektronische	0	0
	– – andere		
9026 20 40 00	– – – Manometer mit Metallfedermesswerk (mit Kapsel-, Platten-, Rohr- oder Schneckenfeder)	0	0
9026 20 80 00	– – – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9026 80	– andere Instrumente, Apparate und Geräte		
9026 80 20 00	– – elektronische	0	0
9026 80 80 00	– – andere	0	0
9026 90 00 00	– Teile und Zubehör	0	0
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome		
9027 10	– Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch		
9027 10 10 00	– – elektronische	0	0
9027 10 90 00	– – andere	0	0
9027 20 00 00	– Chromatografen und Elektrophoresegeräte	0	0
9027 30 00 00	– Spektrometer, Spektrofotometer und Spektrografen, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarot-Strahlen) verwenden	0	0
9027 50 00 00	– andere Instrumente, Apparate und Geräte, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden	0	0
9027 80	– andere Instrumente, Apparate und Geräte		
9027 80 05 00	– – Belichtungsmesser	0	0
	– – andere		
	– – – elektronische		
9027 80 11 00	– – – – pH-Messer, rH-Messer und andere Geräte zum Messen der Leitfähigkeit	0	0
9027 80 13 00	– – – – Apparate und Geräte zum Messen physikalischer Eigenschaften von Halbleitermaterial oder Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen oder damit verbundenen isolierenden oder leitfähigen Schichten während der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder Flüssigkristallanzeigen	0	0
9027 80 17 00	– – – – andere	0	0
	– – – andere		
9027 80 91 00	– – – – Viskosimeter, Porosimeter und Dilatometer	0	0
9027 80 93 00	– – – – Apparate und Geräte zum Messen physikalischer Eigenschaften von Halbleitermaterial oder Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen oder damit verbundenen isolierenden oder leitfähigen Schichten während der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder Flüssigkristallanzeigen	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9027 80 97 00	– – – – andere	0	0
9027 90	– Mikrotome; Teile und Zubehör		
9027 90 10 00	– – Mikrotome	0	0
	– – Teile und Zubehör		
9027 90 50 00	– – – für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterpositionen 9027 20 bis 9027 80	0	0
9027 90 80 00	– – – von Mikrotomen oder Untersuchungsgeräten für Gase oder Rauch	0	0
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür		
9028 10 00 00	– Gaszähler	0	0
9028 20 00 00	– Flüssigkeitszähler	0	0
9028 30	– Elektrizitätszähler		
	– – Wechselstromzähler		
9028 30 11 00	– – – Einphasen-Wechselstromzähler	0	0
9028 30 19 00	– – – Drehstromzähler	10	3
9028 30 90 00	– – andere	5	3
9028 90	– Teile und Zubehör		
9028 90 10 00	– – für Elektrizitätszähler	10	3
9028 90 90 00	– – andere	0	0
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope		
9029 10 00	– Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und andere Zähler		
9029 10 00 10	– – Elektrische oder elektronische Tourenzähler, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
9029 10 00 90	– – andere	5	3
9029 20	– Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser; Stroboskope		
	– – Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser		
9029 20 31	– – – Geschwindigkeitsmesser für Landfahrzeuge		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9029 20 31 10	– – – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
9029 20 31 90	– – – – andere	0,5	0
9029 20 38	– – – andere		
9029 20 38 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
9029 20 38 90	– – – – andere	5	3
9029 20 90 00	– – Stroboskope	5	3
9029 90 00	– Teile und Zubehör		
9029 90 00 10	– – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
9029 90 00 30	– – von Tourenzählern, Geschwindigkeitsmessern und Tachometern, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	0,5	0
9029 90 00 90	– – andere	5	3
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen		
9030 10 00 00	– Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen	0	0
9030 20	– Oszilloskope und Oszillografen		
9030 20 10 00	– – Kathodenstrahloszilloskope und Kathodenstrahloszillografen	0	0
9030 20 30 00	– – andere, mit Registriervorrichtung	0	0
	– – andere		
9030 20 91 00	– – – elektronische	0	0
9030 20 99 00	– – – andere	0	0
	– andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung		
9030 31 00 00	– – Multimeter, ohne Registriervorrichtung	0	0
9030 32 00 00	– – Multimeter, mit Registriervorrichtung	0	0
9030 33	– – andere, ohne Registriervorrichtung		
9030 33 10 00	– – – elektronische	0	0
	– – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9030 33 91 00	– – – – Voltmeter	0	0
9030 33 99 00	– – – – andere	0	0
9030 39 00 00	– – andere, mit Registriervorrichtung	0	0
9030 40 00 00	– andere Instrumente, Apparate und Geräte, ihrer Beschaffenheit nach besonders für die Telekommunikation bestimmt (z. B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser)	0	0
	– andere Instrumente, Apparate und Geräte		
9030 82 00 00	– – zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen	0	0
9030 84 00 00	– – andere, mit Registriervorrichtung	0	0
9030 89	– – andere		
9030 89 30 00	– – – elektronische	0	0
9030 89 90 00	– – – andere	0	0
9030 90	– Teile und Zubehör		
9030 90 20 00	– – für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9030 82 00	0	0
9030 90 85 00	– – andere	0	0
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren		
9031 10 00 00	– Auswuchtmaschinen	0	0
9031 20 00 00	– Prüfstände	0	0
	– andere optische Instrumente, Apparate und Geräte		
9031 41 00 00	– – zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken und Retikeln für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	0	0
9031 49	– – andere		
9031 49 10 00	– – – Profilprojektoren	0	0
9031 49 90 00	– – – andere	0	0
9031 80	– andere Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen		
	– – elektronische		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen		
9031 80 32 00	– – – – zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken oder Retikeln für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	0	0
9031 80 34 00	– – – – andere	0	0
9031 80 38 00	– – – andere	0	0
	– – andere		
9031 80 91 00	– – – zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen	0	0
9031 80 98 00	– – – andere	0	0
9031 90	– Teile und Zubehör		
9031 90 20 00	– – für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9031 41 00 00 oder für optische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen von Oberflächenpartikelverunreinigungen von Halbleiterscheiben (wafers) der Unterposition 9031 49 90 00	0	0
9031 90 30 00	– – für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9031 80 32 00	0	0
9031 90 85 00	– – andere	0	0
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln		
9032 10	– Thermostate		
9032 10 20 00	– – elektronische	0	0
	– – andere		
9032 10 81 00	– – – mit elektrischer Schalteinrichtung	0	0
9032 10 89 00	– – – andere	0	0
9032 20 00 00	– Druckregler	0	0
	– andere Regler		
9032 81 00 00	– – hydraulische oder pneumatische	0	0
9032 89 00 00	– – andere	0	0
9032 90 00 00	– Teile und Zubehör	0	0
9033 00 00 00	Teile und Zubehör (im Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
91	KAPITEL 91 - UHRMACHERWAREN		
9101	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
	– Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung		
9101 11 00 00	– – nur mit mechanischer Anzeige	5	3
9101 19 00 00	– – andere	10	3
	– andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung		
9101 21 00 00	– – mit automatischem Aufzug	5	3
9101 29 00 00	– – andere	5	3
	– andere		
9101 91 00 00	– – elektrisch betrieben	10	3
9101 99 00 00	– – andere	10	3
9102	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 9101		
	– Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung		
9102 11 00 00	– – nur mit mechanischer Anzeige	5	3
9102 12 00 00	– – nur mit optoelektronischer Anzeige	10	3
9102 19 00 00	– – andere	10	3
	– andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung		
9102 21 00 00	– – mit automatischem Aufzug	5	3
9102 29 00 00	– – andere	10	3
	– andere		
9102 91 00 00	– – elektrisch betrieben	10	3
9102 99 00 00	– – andere	10	3
9103	Uhren mit Kleinuhr-Werk, ausgenommen Uhren der Position 9101, 9102 oder 9104		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9103 10 00 00	– elektrisch betrieben	10	3
9103 90 00 00	– andere	10	3
9104 00 00	Armaturenbrettuhren und ähnliche Uhren, für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe oder andere Fahrzeuge		
9104 00 00 10	– für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	1	0
9104 00 00 90	– andere	15	3
9105	Andere Uhren		
	– Wecker		
9105 11 00 00	– – elektrisch betrieben	10	3
9105 19 00 00	– – andere	10	3
	– Wanduhren		
9105 21 00 00	– – elektrisch betrieben	10	3
9105 29 00 00	– – andere	10	3
	– andere		
9105 91 00 00	– – elektrisch betrieben	10	3
9105 99	– – andere		
9105 99 10 00	– – – Tisch- oder Kaminuhren	10	3
9105 99 90 00	– – – andere	10	3
9106	Zeitkontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Arbeitszeitregistrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren)		
9106 10 00 00	– Arbeitszeitregistrieruhren; Zeit- und Datumstempeluhren	5	3
9106 90	– andere		
9106 90 10 00	– – Kurzzeitmesser (Minutenzähler, Sekundenzähler)	5	3
9106 90 80 00	– – andere	5	3
9107 00 00 00	Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor	5	3
9108	Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt		
	– elektrisch betrieben		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9108 11 00 00	– – nur mit mechanischer Anzeige oder mit Vorrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige	10	3
9108 12 00 00	– – nur mit optoelektronischer Anzeige	10	3
9108 19 00 00	– – andere	10	3
9108 20 00 00	– mit automatischem Aufzug	10	3
9108 90 00 00	– andere	10	3
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt		
	– elektrisch betrieben		
9109 11 00 00	– – für Wecker	10	3
9109 19 00	– – andere		
9109 19 00 10	– – – mit einer Breite oder einem Durchmesser von 50 mm oder weniger, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	1	0
9109 19 00 90	– – – andere	15	3
9109 90 00	– andere		
9109 90 00 10	– – mit einer Breite oder einem Durchmesser von 50 mm oder weniger, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	1	0
9109 90 00 90	– – andere	15	3
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohwerke		
	– Kleinuhr-Werke		
9110 11	– – nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen)		
9110 11 10 00	– – – mit einer Unruh mit Spiralfeder	5	3
9110 11 90 00	– – – andere	5	3
9110 12 00 00	– – unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke	5	3
9110 19 00 00	– – Uhrrohwerke	5	3
9110 90 00 00	– andere	5	3
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9111 10 00 00	– Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	5	3
9111 20 00 00	– Gehäuse aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	5	3
9111 80 00 00	– andere Gehäuse	5	3
9111 90 00 00	– Teile	5	3
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon		
9112 20 00 00	– Gehäuse	5	3
9112 90 00 00	– Teile	5	3
9113	Uhrarmbänder und Teile davon		
9113 10	– aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
9113 10 10 00	– – aus Edelmetallen	10	3
9113 10 90 00	– – aus Edelmetallplattierungen	10	3
9113 20 00 00	– aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	10	3
9113 90	– andere		
9113 90 10 00	– – aus Leder oder rekonstituiertem Leder	10	3
9113 90 80 00	– – andere	10	3
9114	Andere Uhrenteile		
9114 10 00 00	– Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern	5	3
9114 20 00 00	– Uhrensteine	5	3
9114 30 00 00	– Zifferblätter	5	3
9114 40 00 00	– Werkplatten und Brücken	5	3
9114 90 00 00	– andere	4	3
92	KAPITEL 92 - MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE		
9201	Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur		
9201 10	– Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9201 10 10 00	– – neu	10	3
9201 10 90 00	– – gebraucht	5	0
9201 20 00 00	– Flügel	5	0
9201 90 00 00	– andere	5	0
9202	Andere Saiteninstrumente (z. B. Gitarren, Geigen und Harfen)		
9202 10	– Streichinstrumente		
9202 10 10 00	– – Geigen	5	0
9202 10 90 00	– – andere	5	0
9202 90	– andere		
9202 90 30 00	– – Gitarren	10	3
9202 90 80 00	– – andere	5	0
[9203]			
[9204]			
9205	Andere Blasinstrumente (z. B. Klarinetten, Trompeten und Dudelsäcke)		
9205 10 00 00	– Blechblasinstrumente	5	0
9205 90	– andere		
9205 90 10 00	– – Akkordeons und ähnliche Musikinstrumente	10	3
9205 90 30 00	– – Mundharmonikas	10	3
9205 90 50 00	– – Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur); Harmonien und ähnliche Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen	5	0
9205 90 90 00	– – andere	5	0
9206 00 00 00	Schlaginstrumente (z. B. Trommeln, Xylofone, Becken, Kastagnetten und Maracas)	5	0
9207	Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss (z. B. derartige Orgeln, Gitarren und Akkordeons)		
9207 10	– Instrumente mit Klaviatur, ausgenommen Akkordeons		
9207 10 10 00	– – Orgeln	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9207 10 30 00	– – Digital-Pianos	5	0
9207 10 50 00	– – Synthesizer	5	0
9207 10 80 00	– – andere	5	0
9207 90	– andere		
9207 90 10 00	– – Gitarren	5	0
9207 90 90 00	– – andere	5	0
9208	Spieldosen, Orchestrien, Drehorgeln, singende mechanische Vögel, singende Sägen und andere in Kapitel 92 anderweit nicht erfasste Musikinstrumente; Lockpfeifen aller Art; Signalpfeifen, Signalhörner und andere Mundblasinstrumente zu Ruf- oder Signalzwecken		
9208 10 00 00	– Spieldosen	5	0
9208 90 00 00	– andere	5	0
9209	Teile und Zubehör für Musikinstrumente (z. B. Musikwerke für Spieldosen, Karten, Scheiben und Walzen für mechanische Musikinstrumente); Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art		
9209 30 00 00	– Musiksaiten	10	3
	– andere		
9209 91 00 00	– – Teile und Zubehör für Klaviere	10	3
9209 92 00 00	– – Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9202	5	0
9209 94 00 00	– – Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9207	5	0
9209 99	– – andere		
9209 99 20 00	– – – Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9205	5	0
	– – – andere		
9209 99 40 00	– – – – Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen	5	0
9209 99 50 00	– – – – Musikwerke für Spieldosen	5	0
9209 99 70 00	– – – andere	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
XIX	ABSCHNITT XIX - WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR		
93	KAPITEL 93 - WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR		
9301	Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen und Waffen der Position 9307		
	– Artilleriewaffen (z.B. Kanonen, Haubitzen, Mörser (Granatwerfer))		
9301 11 00 00	– – selbstfahrend	5	0
9301 19 00 00	– – andere	5	0
9301 20 00 00	– Raketenwerfer, Flammenwerfer, Granatwerfer, Torpedorohre und ähnliche Werfer	5	0
9301 90 00	– andere		
9301 90 00 10	– – halbautomatisch, mit glattem Lauf	5	0
	– – Waffen mit gezogenem Lauf:		
9301 90 00 21	– – – Hinterlader	5	0
9301 90 00 22	– – – halbautomatisch	5	0
9301 90 00 23	– – – automatisch	5	0
9301 90 00 29	– – – andere	5	0
9301 90 00 30	– – Maschinengewehre	5	0
	– – Maschinenpistolen:		
9301 90 00 41	– – – Thompson-Maschinenpistolen (Tommy Guns)	5	0
9301 90 00 49	– – – andere	5	0
9301 90 00 90	– – andere	5	0
9302 00 00	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 9303 oder 9304		
9302 00 00 10	– Revolver	5	0
	– Waffen mit einem Lauf:		
9302 00 00 21	– – halbautomatisch	5	0
9302 00 00 29	– – andere	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9302 00 00 30	– Waffen mit mehreren Läufen	5	0
9303	Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird (z. B. Jagd- und Sportgewehre, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere nur Leuchtraketen abfeuernde Geräte, Schreckschusspistolen und -revolver, Bolzen-Viehtötungsapparate und Leinenschießgeräte)		
9303 10 00 00	– Vorderlader	10	3
9303 20	– andere Jagd- und Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf		
9303 20 10	– – mit einem Lauf, glatt		
	– – – Gewehre und Karabiner:		
9303 20 10 10	– – – – Handrepetierer	10	3
9303 20 10 20	– – – – halbautomatisch	10	3
9303 20 10 40	– – – – andere	10	3
9303 20 10 90	– – – andere	10	3
9303 20 95	– – andere		
9303 20 95 10	– – – Gewehre und Karabiner mit mehreren Läufen, einschließlich kombinierter Waffen	10	3
9303 20 95 90	– – – andere	10	3
9303 30 00	– andere Jagd- und Sportgewehre		
9303 30 00 10	– – Repetierwaffen	10	3
9303 30 00 20	– – halbautomatisch	10	3
9303 30 00 90	– – andere	10	3
9303 90 00 00	– andere	10	3
9304 00 00 00	Andere Waffen (z. B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlagstöcke), ausgenommen Waffen der Position 9307	10	3
9305	Teile und Zubehör für Waren der Positionen 9301 bis 9304		
9305 10 00	– für Revolver oder Pistolen		
9305 10 00 10	– – Abzugsmechanismen	5	3
9305 10 00 20	– – Gehäuse und Laufgehäuse	5	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9305 10 00 30	– – Läufe	5	3
9305 10 00 40	– – Kolben, Sperrhaken für Verschlussmechanismen und Gasröhrchen	5	3
9305 10 00 50	– – Magazine und Teile davon	5	3
9305 10 00 60	– – Schalldämpfer und Teile davon	5	3
9305 10 00 70	– – Gewehrkolben, Griffe und Halterungen	5	3
9305 10 00 80	– – Magazine (für Pistolen) und Trommeln (für Revolver)	5	3
9305 10 00 90	– – andere	5	3
	– für Gewehre der Position 9303		
9305 21 00 00	– – glatte Läufe	5	3
9305 29 00	– – andere		
9305 29 00 10	– – – Abzugsmechanismen	5	0
9305 29 00 20	– – – Gehäuse und Laufgehäuse	5	0
9305 29 00 30	– – – gezogene Läufe	5	0
9305 29 00 40	– – – Gaskolben, Sperrhaken für Verschlussmechanismen und Gasröhrchen	5	0
9305 29 00 50	– – – Magazine und Teile davon	5	0
9305 29 00 60	– – – Schalldämpfer und Teile davon	5	0
9305 29 00 70	– – – Feuerlöscher und Teile davon	5	0
9305 29 00 80	– – – Verschlussmechanismen und Gehäuse für Verschlussmechanismen	5	0
9305 29 00 90	– – – andere	5	0
	– andere		
9305 91 00	– – von Kriegswaffen der Position 9301		
	– – – Maschinengewehre, Maschinenpistolen, Waffen mit glattem und gezogenem Lauf		
9305 91 00 11	– – – – Abzugsmechanismen	5	0
9305 91 00 12	– – – – Gehäuse und Laufgehäuse	5	0
9305 91 00 13	– – – – Läufe	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9305 91 00 14	– – – – Gaskolben, Sperrhaken für Verschlussmechanismen und Gasröhrchen	5	0
9305 91 00 15	– – – – Magazine und Teile davon	5	0
9305 91 00 16	– – – – Schalldämpfer und Teile davon	5	0
9305 91 00 17	– – – – Feuerlöscher und Teile davon	5	0
9305 91 00 18	– – – – Verschlussmechanismen und Gehäuse für Verschlussmechanismen	5	0
9305 91 00 90	– – – andere	5	0
9305 99 00 00	– – andere	5	0
9306	Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen, Patronen und andere Munition und Geschosse, Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen		
	– Patronen für Gewehre mit glattem Lauf, Teile davon; Geschosse für Luftgewehre und -pistolen		
9306 21 00 00	– – Patronen	10	3
9306 29	– – andere		
9306 29 40 00	– – – Hülsen	5	3
9306 29 70 00	– – – andere	10	3
9306 30	– andere Patronen und Teile davon		
9306 30 10 00	– – für Revolver und Pistolen der Position 9302 und für Maschinenpistolen der Position 9301	5	3
	– – andere		
9306 30 30 00	– – – für Kriegswaffen	5	0
	– – – andere		
9306 30 91 00	– – – – Zentralfeuerpatronen	10	3
9306 30 93 00	– – – – Randfeuerpatronen	5	3
9306 30 97	– – – – andere		
9306 30 97 10	– – – – – Patronen für Nietgeräte, ähnliche Geräte, Bolzenschussapparate oder Pistolen zum humanen Schlachten, Teile davon	5	3
9306 30 97 90	– – – – – andere	10	3
9306 90	– andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9306 90 10 00	– – zu Kriegszwecken	5	0
9306 90 90 00	– – andere	5	3
9307 00 00 00	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen	10	3
XX	ABSCHNITT XX - VERSCHIEDENE WAREN		
94	KAPITEL 94 - MÖBEL; MEDIZINISCH-CHIRURGISCHE MÖBEL; BETTAUSSTATTUNGEN UND ÄHNLICHE WAREN; BELEUCHTUNGSKÖRPER, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; REKLAMELEUCHTEN, LEUCHTSCHILDER, BELEUCHTETE NAMENSSCHILDER UND DERGLEICHEN; VORGEFERTIGTE GEBÄUDE		
9401	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon		
9401 10 00	– Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art		
9401 10 00 10	– – nicht mit Leder bezogen, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	1	0
9401 10 00 90	– – andere	0	0
9401 20 00 00	– Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	0	0
9401 30	– Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe		
9401 30 10 00	– – gepolstert, mit Rückenlehne und mit Rollen oder Gleitern	0	0
9401 30 90 00	– – andere	0	0
9401 40 00 00	– in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen	0	0
	– Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweiden/Flechtweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen		
9401 51 00 00	– – aus Bambus oder Rattan	0	0
9401 59 00 00	– – andere	0	0
	– andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz		
9401 61 00 00	– – gepolstert	0	0
9401 69 00 00	– – andere	0	0
	– andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall		
9401 71 00 00	– – gepolstert	0	0
9401 79 00 00	– – andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9401 80 00 00	– andere Sitzmöbel	0	0
9401 90	– Teile		
9401 90 10 00	– – von Sitzen von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0	0
	– – andere		
9401 90 30 00	– – – aus Holz	0	0
9401 90 80 00	– – – andere	0	0
9402	Möbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder die Chirurgie (z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Betten mit mechanischen Vorrichtungen für Krankenanstalten, Dentalstühle); Friseurstühle und ähnliche Stühle, mit Schwenk-, Kipp- und Hebevorrichtung; Teile davon		
9402 10 00 00	– Dentalstühle, Friseurstühle oder ähnliche Stühle und Teile davon	0	0
9402 90 00 00	– andere	0	0
9403	Andere Möbel und Teile davon		
9403 10	– Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art		
9403 10 10 00	– – Zeichentische (ausgenommen solche der Position 9017)	0	0
	– – andere, mit einer Höhe von		
	– – – 80 cm oder weniger		
9403 10 51 00	– – – – Schreibtische	0	0
9403 10 59 00	– – – – andere	0	0
	– – – mehr als 80 cm		
9403 10 91 00	– – – – Schränke mit Türen oder Rollläden	0	0
9403 10 93 00	– – – – Karteischränke und andere Schränke mit Schubladen	0	0
9403 10 99 00	– – – – andere	0	0
9403 20	– andere Metallmöbel		
9403 20 20 00	– – Betten	0	0
9403 20 80 00	– – – andere	0	0
9403 30	– Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art		
	– – mit einer Höhe von 80 cm oder weniger		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9403 30 11 00	– – – Schreibtische	0	0
9403 30 19 00	– – – andere	0	0
	– – mit einer Höhe von mehr als 80 cm		
9403 30 91 00	– – – Schränke	0	0
9403 30 99 00	– – – andere	0	0
9403 40	– Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art		
9403 40 10 00	– – Einbauküchenelemente	0	0
9403 40 90 00	– – andere	0	0
9403 50 00 00	– Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art	0	0
9403 60	– andere Holzmöbel		
9403 60 10 00	– – Holzmöbel von der in Ess- und Wohnzimmern verwendeten Art	0	0
9403 60 30 00	– – Holzmöbel von der in Läden verwendeten Art	0	0
9403 60 90 00	– – andere Holzmöbel	0	0
9403 70 00 00	– Kunststoffmöbel		
	– Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide/Flechtweide, Bambus oder ähnliche Stoffe		
9403 81 00 00	– – aus Bambus oder Rattan	0	0
9403 89 00 00	– – andere	0	0
9403 90	– Teile		
9403 90 10 00	– – aus Metall	0	0
9403 90 30 00	– – aus Holz	0	0
9403 90 90 00	– – aus anderen Stoffen	0	0
9404	Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren (z. B. Auflegematratzen, Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen) mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen		
9404 10 00 00	– Sprungrahmen	10	3
	– Auflegematratzen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9404 21	– – aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen		
9404 21 10 00	– – – aus Zellkautschuk	10	3
9404 21 90 00	– – – aus Zellkunststoff	10	3
9404 29	– – aus anderen Stoffen		
9404 29 10 00	– – – mit Federkern	10	3
9404 29 90 00	– – – andere	10	3
9404 30 00 00	– Schlafsäcke	10	3
9404 90	– andere		
9404 90 10 00	– – mit Federn oder Daunen gefüllt	10	3
9404 90 90 00	– – andere	10	3
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
9405 10	– Lüster und andere elektrische Decken- und Wandleuchten, ausgenommen solche von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art		
	– – aus Kunststoffen		
9405 10 21	– – – von der mit Glühlampen verwendeten Art		
9405 10 21 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	3	0
9405 10 21 90	– – – – andere	5	0
9405 10 28	– – – andere		
9405 10 28 10	– – – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	3	0
9405 10 28 90	– – – – andere	5	0
9405 10 30 00	– – aus keramischen Stoffen	5	0
9405 10 50 00	– – aus Glas	5	0
	– – aus anderen Stoffen		
9405 10 91	– – – von der mit Glühlampen verwendeten Art		
9405 10 91 10	– – aus unedlen Metallen oder aus Kunststoffen, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	3	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9405 10 91 90	– – – – andere	5	0
9405 10 98	– – – andere		
9405 10 98 10	– – aus unedlen Metallen oder aus Kunststoffen, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	3	0
9405 10 98 90	– – – – andere	5	0
9405 20	– elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehlampen		
	– – aus Kunststoffen		
9405 20 11 00	– – – von der mit Glühlampen verwendeten Art	10	3
9405 20 19 00	– – – andere	10	3
9405 20 30 00	– – aus keramischen Stoffen	10	3
9405 20 50 00	– – aus Glas	10	3
	– – aus anderen Stoffen		
9405 20 91 00	– – – von der mit Glühlampen verwendeten Art	10	3
9405 20 99 00	– – – andere	10	3
9405 30 00 00	– elektrische Beleuchtungen von der für Weihnachtsbäume verwendeten Art	10	3
9405 40	– andere elektrische Beleuchtungskörper		
9405 40 10 00	– – Scheinwerfer	5	0
	– – andere		
	– – – aus Kunststoffen		
9405 40 31 00	– – – – von der mit Glühlampen verwendeten Art	5	0
9405 40 35 00	– – – – von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art	5	0
9405 40 39 00	– – – – andere	5	0
	– – – aus anderen Stoffen		
9405 40 91 00	– – – – von der mit Glühlampen verwendeten Art	5	0
9405 40 95 00	– – – – von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art	5	0
9405 40 99 00	– – – – andere	5	0
9405 50 00 00	– nicht elektrische Beleuchtungskörper	10	3
9405 60	– Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9405 60 20	– – aus Kunststoffen		
9405 60 20 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	3	0
9405 60 20 90	– – andere:	5	0
9405 60 80	– – aus anderen Stoffen		
9405 60 80 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	3	0
9405 60 80 10	– – andere:	5	0
	– Teile		
9405 91	– – aus Glas		
	– – – Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern (ausgenommen Scheinwerfer)		
9405 91 11 00	– – – – facettiertes Glas, Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Waren für die Ausstattung von Lüstern	10	3
9405 91 19 00	– – – – andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)	10	3
9405 91 90 00	– – – andere	10	3
9405 92 00	– – aus Kunststoffen		
9405 92 00 10	– – – Teile von Waren der Unterposition 9405 10 oder 9405 60, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	5	0
9405 92 00 90	– – – andere	10	3
9405 99 00	– – aus anderen Stoffen		
9405 99 00 10	– – – Teile von Waren der Unterposition 9405 10 oder 9405 60, aus unedlen Metallen, für zivile Luftfahrzeuge bestimmt	1	0
9405 99 00 90	– – – andere	10	3
9406 00	Vorgefertigte Gebäude		
9406 00 11 00	– Mobilheime	5	0
	– andere		
9406 00 20 00	– – aus Holz	5	0
	– – aus Eisen oder Stahl		
9406 00 31 00	– – – Gewächshäuser	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9406 00 38 00	– – – andere	5	0
9406 00 80 00	– – aus anderen Stoffen	5	0
95	KAPITEL 95 - SPIELZEUG, SPIELE, UNTERHALTUNGSARTIKEL UND SPORTGERÄTE; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR		
[9501]			
[9502]			
9503 00	Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen; Puppen; anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art		
9503 00 10 00	– Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen	0	0
	– Puppen, nur Nachbildungen von Menschen darstellend, einschließlich Teile davon und Zubehör		
9503 00 21 00	– – Puppen	0	0
9503 00 29 00	– – Teile und Zubehör	0	0
9503 00 30 00	– elektrische Eisenbahnen, einschließlich Schienen, Signale und anderes Zubehör; maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen	0	0
	– andere Bausätze und Baukastenspielzeug		
9503 00 35 00	– – aus Kunststoff	0	0
9503 00 39 00	– – aus anderen Stoffen	0	0
	– Spielzeug, Tiere oder nicht menschliche Wesen darstellend		
9503 00 41 00	– – Füllmaterial enthaltend	0	0
9503 00 49 00	– – andere	0	0
9503 00 55 00	– Musikspielzeuginstrumente und -geräte	0	0
	– Puzzles		
9503 00 61 00	– – aus Holz	0	0
9503 00 69 00	– – andere	0	0
9503 00 70 00	– anderes Spielzeug, aufgemacht in Zusammenstellungen oder Aufmachungen	0	0
	– anderes Spielzeug und Modelle, mit eingebautem Motor		
9503 00 75 00	– – aus Kunststoff	0	0
9503 00 79 00	– – aus anderen Stoffen	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– andere		
9503 00 81 00	– – Spielzeugwaffen	0	0
9503 00 85 00	– – Miniaturmodelle, im Spritzgussverfahren hergestellt aus Metall	0	0
	– – andere		
9503 00 95 00	– – – aus Kunststoff	0	0
9503 00 99 00	– – – andere	0	0
9504	Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelbahnen (z. B. Bowlingbahnen)		
9504 10 00 00	– Videospiele von der mit einem Fernsehempfangsgerät verwendeten Art	0	0
9504 20	– Billardspiele aller Art und Zubehör		
9504 20 10 00	– – Billardmöbel und Tischbillards	0	0
9504 20 90 00	– – andere	0	0
9504 30	– andere Spiele, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben, ausgenommen automatische Kegelbahnen (Bowlingbahnen)		
9504 30 10 00	– – Spiele mit Bildschirm	0	0
	– – andere Spiele		
9504 30 30 00	– – – Flipper	0	0
9504 30 50 00	– – – andere	0	0
9504 30 90 00	– – Teile	0	0
9504 40 00 00	– Spielkarten	0	0
9504 90	– andere		
9504 90 10 00	– – elektrische Auto-Rennspiele, die den Charakter von Gesellschaftsspielen haben	0	0
9504 90 90 00	– – andere	0	0
9505	Fest-, Karnevals-/Faschings- oder andere Unterhaltungsartikel, einschließlich Zauber- und Scherzartikel		
9505 10	– Weihnachtsartikel		
9505 10 10 00	– – aus Glas	0	0
9505 10 90 00	– – aus anderen Stoffen	0	0
9505 90 00 00	– andere	0	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9506	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik, Leicht- und Schwerathletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) oder Freiluftspiele, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Schwimm- und Planschbecken		
	– Ski und Skiausrüstungen für den Wintersport		
9506 11	– – Ski		
9506 11 10 00	– – – Langlaufski	10	3
	– – – Ski für den alpinen Skilauf		
9506 11 21 00	– – – – Monoski und Snowboards	10	3
9506 11 29 00	– – – – andere	10	3
9506 11 80 00	– – – andere Ski	10	3
9506 12 00 00	– – Skibindungen	10	3
9506 19 00 00	– – andere	10	3
	– Wasserski, Surfbretter, Windsurfer und andere Ausrüstungen für den Wassersport		
9506 21 00 00	– – Windsurfer	10	3
9506 29 00 00	– – andere	10	3
	– Golfschläger und andere Golfausrüstungen		
9506 31 00 00	– – vollständige Golfschläger	5	0
9506 32 00 00	– – Bälle	10	3
9506 39	– – andere		
9506 39 10 00	– – – Teile von Golfschlägern	5	0
9506 39 90 00	– – – andere	5	0
9506 40	– Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis		
9506 40 10 00	– – Tischtennisschläger, -bälle und -netze	10	3
9506 40 90 00	– – andere	10	3
	– Tennis-, Federball- oder ähnliche Schläger, auch ohne Bespannung		
9506 51 00 00	– – Tennisschläger, auch ohne Bespannung	10	3
9506 59 00 00	– – andere	20	5

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– Bälle, ausgenommen Golf- und Tischtennisbälle		
9506 61 00 00	– – Tennisbälle	10	3
9506 62	– – aufblasbare Bälle		
9506 62 10 00	– – – aus Leder	20	5
9506 62 90 00	– – – andere	20	5
9506 69	– – andere		
9506 69 10 00	– – – Kricket- und Polobälle	10	3
9506 69 90 00	– – – andere	10	3
9506 70	– Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen		
9506 70 10 00	– – Schlittschuhe	10	3
9506 70 30 00	– – Rollschuhe	10	3
9506 70 90 00	– – Teile und Zubehör	10	3
	– andere		
9506 91	– – Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik		
9506 91 10 00	– – – Übungsgeräte mit Systemen zum Einstellen unterschiedlicher Belastungen	10	3
9506 91 90 00	– – – andere	10	3
9506 99	– – andere		
9506 99 10 00	– – – Kricket- und Poloausrüstungen, ausgenommen Bälle	10	3
9506 99 90 00	– – – andere	10	3
9507	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte		
9507 10 00 00	– Angelruten	10	3
9507 20	– Angelhaken, auch mit Vorfach		
9507 20 10 00	– – Angelhaken, nicht montiert	10	3
9507 20 90 00	– – andere	10	3
9507 30 00 00	– Angelrollen	10	3
9507 90 00 00	– andere	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9508	Karusselle, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Schaustellerattraktionen; Wanderzirkusse und Wandertierschauen; Wanderbühnen		
9508 10 00 00	– Wanderzirkusse und Wandertierschauen	10	3
9508 90 00 00	– andere	10	3
96	KAPITEL 96 - VERSCHIEDENE WAREN		
9601	Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschließlich durch Formen hergestellte Waren)		
9601 10 00 00	– Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein	10	3
9601 90	– andere		
9601 90 10 00	– – Korallen, auch wiedergewonnen, bearbeitet, und Waren daraus	10	3
9601 90 90 00	– – andere	10	3
9602 00 00 00	Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnitzte Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen oder aus Modelliermassen, und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Position 3503) und Waren aus nicht gehärteter Gelatine	10	3
9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen		
9603 10 00 00	– Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel	5	0
	– Zahnbürsten, Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürstchen und andere Bürsten zur Körperpflege, einschließlich Bürsten, die Teile von Apparaten sind		
9603 21 00 00	– – Zahnbürsten, einschließlich Bürsten für künstliche Gebisse	5	0
9603 29	– – andere		
9603 29 30 00	– – – Haarbürsten	5	0
9603 29 80	– – – andere		
9603 29 80 10	– – – – Rasierpinsel	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9603 29 80 90	– – – – andere	5	0
9603 30	– Pinsel für Kunstmaler, Schreibpinsel und ähnliche Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen		
9603 30 10 00	– – Pinsel für Kunstmaler und Schreibpinsel	5	0
9603 30 90 00	– – Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen	5	0
9603 40	– Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen (ausgenommen Bürsten und Pinsel der Unterposition 9603 30); Kissen und Roller zum Anstreichen		
9603 40 10 00	– – Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen	10	3
9603 40 90 00	– – Kissen und Roller zum Anstreichen	5	0
9603 50 00 00	– andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind	10	3
9603 90	– andere		
9603 90 10 00	– – von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor	5	0
	– – andere		
9603 90 91 00	– – – Bürstenwaren für die Straßen- und Haushaltsreinigung, einschließlich Schuh- und Kleiderbürsten; Bürsten für die Tierpflege	5	0
9603 90 99 00	– – – andere	5	0
9604 00 00 00	Handsiebe	10	3
9605 00 00 00	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	10	3
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfrohlinge		
9606 10 00 00	– Druckknöpfe und Teile davon	5	0
	– Knöpfe		
9606 21 00 00	– – aus Kunststoff, nicht mit Spinnstoffen überzogen	5	0
9606 22 00 00	– – aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen	10	3
9606 29 00 00	– – andere	10	3
9606 30 00 00	– Knopfformen und andere Knopfteile; Knopfrohlinge	10	3
9607	Reißverschlüsse und Teile davon		
	– Reißverschlüsse		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9607 11 00 00	– – mit Zähnen aus unedlen Metallen	10	3
9607 19 00 00	– – andere	10	3
9607 20	– Teile		
9607 20 10 00	– – aus unedlen Metallen (einschließlich Bänder und Streifen mit Zähnen aus unedlen Metallen)	10	3
9607 20 90 00	– – andere	10	3
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609		
9608 10	– Kugelschreiber		
9608 10 10 00	– – mit flüssiger Tinte	10	3
	– – andere		
9608 10 30 00	– – – mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	10	3
	– – – andere		
9608 10 91 00	– – – – mit auswechselbarer Mine	10	3
9608 10 99 00	– – – – andere	10	3
9608 20 00 00	– Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze	10	3
	– Füllfederhalter und andere Füllhalter		
9608 31 00 00	– – zum Zeichnen mit Tusche	10	3
9608 39	– – andere		
9608 39 10 00	– – – mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	10	3
9608 39 90 00	– – – andere	10	3
9608 40 00 00	– Füllbleistifte (Dreh- und Druckstifte)	10	3
9608 50 00 00	– Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	10	3
9608 60	– Minen für Kugelschreiber, aus Kugeln und Tintenbehälter bestehend		
9608 60 10 00	– – mit flüssiger Tinte	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9608 60 90 00	– – andere	10	3
	– andere		
9608 91 00 00	– – Schreibfedern und Schreibfederspitzen	10	3
9608 99	– – andere		
9608 99 20 00	– – – aus Metall	10	3
9608 99 80 00	– – – andere	10	3
9609	Blei-, Kopier- und Farbstifte (ausgenommen Waren der Position 9608), Griffel, Minen für Stifte, Pastellstifte, Zeichenkohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide		
9609 10	– Stifte mit festem Schutzmantel		
9609 10 10 00	– – Bleistifte	10	3
9609 10 90 00	– – andere	10	3
9609 20 00 00	– Minen für Stifte	10	3
9609 90	– andere		
9609 90 10 00	– – Pastellstifte und Zeichenkohle	10	3
9609 90 90 00	– – andere	10	3
9610 00 00 00	Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt	10	3
9611 00 00 00	Datumstempel, Siegel, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Geräte zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen, für den Handgebrauch	10	3
9612	Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln		
9612 10	– Bänder		
9612 10 10 00	– – aus Kunststoff	10	3
9612 10 20 00	– – aus Chemiefasern, mit einer Breite von weniger als 30 mm, dauerhaft in Kunststoff- oder Metallkassetten eingeschlossen, von der in automatischen Schreibmaschinen, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und anderen Maschinen verwendeten Art	10	3
9612 10 80 00	– – andere	10	3
9612 20 00 00	– Stempelkissen	10	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9613	Feuerzeuge und andere Anzünder (ausgenommen Anzünder der Position 3603), auch mechanisch oder elektrisch, und Teile davon, ausgenommen Feuersteine und Dochte		
9613 10 00 00	– Taschenfeuerzeuge, für Gas, nicht nachfüllbar	5	0
9613 20	– Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar		
9613 20 10 00	– – mit elektrischer Zündung	10	3
9613 20 90 00	– – mit anderer Zündung	10	3
9613 80 00	– andere Feuerzeuge und Anzünder		
9613 80 00 10	– – Tischanzünder	10	3
	– – andere:		
9613 80 00 91	– – – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
9613 80 00 99	– – – andere	10	3
9613 90 00	– Teile		
9613 90 00 10	– – für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen	0	0
9613 90 00 90	– – andere	10	3
9614 00	Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigarettenspitzen, und Teile davon		
9614 00 10 00	– Pfeifenrohformen aus Wurzelholz oder anderem Holz	10	3
9614 00 90 00	– andere	10	3
9615	Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und dergleichen; Haarnadeln, Frisiernadeln, Haarklammern, Lockenwickler und ähnliche Waren, ausgenommen Waren der Position 8516, und Teile davon		
	– Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und dergleichen		
9615 11 00 00	– – aus Hartkautschuk oder Kunststoff	10	3
9615 19 00 00	– – andere	10	3
9615 90 00 00	– andere	10	3
9616	Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür; Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln		
9616 10	– Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9616 10 10 00	– – Zerstäuber	10	3
9616 10 90 00	– – Vorrichtungen und Köpfe	10	3
9616 20 00 00	– Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln	10	3
9617 00	Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter; Teile davon, ausgenommen Glaskolben		
	– Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter, mit einem Fassungsvermögen von		
9617 00 11 00	– – 0,75 l oder weniger	10	3
9617 00 19 00	– – mehr als 0,75 l	10	3
9617 00 90 00	– Teile, ausgenommen Glaskolben	10	3
9618 00 00 00	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnliche Waren; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster	10	3
	ABSCHNITT XXI - KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN		
97	KAPITEL 97 - KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN		
9701	Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Position 4906 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse; Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke		
9701 10 00 00	– Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen	0	0
9701 90 00 00	– andere	0	0
9702 00 00 00	Originalstiche, -schnitte und -steindrucke	0	0
9703 00 00 00	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art	0	0
9704 00 00 00	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, ausgenommen die Waren der Position 4907	0	0
9705 00 00 00	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert	0	0
9706 00 00 00	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	0	0

Stufenplan der EU für den Zollabbau

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
I	ABSCHNITT I - LEBENDE TIERE UND WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS		
01	KAPITEL 1 - LEBENDE TIERE		
0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend		
0101 10	– reinrassige Zuchttiere		
0101 10 10	– – Pferde	frei	0
0101 10 90	– – andere	7,7	0
0101 90	– andere		
	– – Pferde		
0101 90 11	– – – zum Schlachten	frei	0
0101 90 19	– – – andere	11,5	0
0101 90 30	– – Esel	7,7	0
0101 90 90	– – Maultiere und Maulesel	10,9	0
0102	Rinder, lebend		
0102 10	– reinrassige Zuchttiere		
0102 10 10	– – Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben)	frei	0
0102 10 30	– – Kühe	frei	0
0102 10 90	– – andere	frei	0
0102 90	– andere		
	– – Hausrinder		
0102 90 05	– – – mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 160 kg		
0102 90 21	– – – – zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0102 90 29	– – – – andere	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – mit einem Gewicht von mehr als 160 kg bis 300 kg		
0102 90 41	– – – – zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0
0102 90 49	– – – – andere	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – mit einem Gewicht von mehr als 300 kg		
	– – – – Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben)		
0102 90 51	– – – – – zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0
0102 90 59	– – – – – andere	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – – Kühe		
0102 90 61	– – – – – zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0
0102 90 69	– – – – – andere	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – – andere		
0102 90 71	– – – – – zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0
0102 90 79	– – – – – andere	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0
0102 90 90	– – andere	frei	0
0103	Schweine, lebend		
0103 10 00	– reinrassige Zuchttiere	frei	0
	– andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0103 91	– – mit einem Gewicht von weniger als 50 kg		
0103 91 10	– – – Hausschweine	41,2 EUR/ 100 kg/net	0
0103 91 90	– – – andere	frei	0
0103 92	– – mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr		
	– – – Hausschweine		
0103 92 11	– – – – Sauen mit einem Gewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben	35,1 EUR/ 100 kg/net	0
0103 92 19	– – – – andere	41,2 EUR/ 100 kg/net	0
0103 92 90	– – – andere	frei	0
0104	Schafe und Ziegen, lebend		
0104 10	– Schafe		
0104 10 10	– – reinrassige Zuchttiere	frei	0
	– – andere		
0104 10 30	– – – Lämmer (bis zu einem Jahr alt)	80,5 EUR/ 100 kg/net	0
0104 10 80	– – – andere	80,5 EUR/ 100 kg/net	0
0104 20	– Ziegen		
0104 20 10	– – reinrassige Zuchttiere	3,2	0
0104 20 90	– – andere	80,5 EUR/ 100 kg/net	0
0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend		
	– mit einem Gewicht von 185 g oder weniger		
0105 11	– – Hühner		
	– – – weibliche Zucht- und Vermehrungsküken		
0105 11 11	– – – – Legerassen	52 EUR/ 1 000 p/st	0
0105 11 19	– – – – andere	52 EUR/ 1 000 p/st	0
	– – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0105 11 91	– – – – Legerassen	52 EUR/ 1 000 p/st	0
0105 11 99	– – – – andere	52 EUR/ 1 000 p/st	0
0105 12 00	– – Truthühner	152 EUR/ 1 000 p/st	0
0105 19	– – andere		
0105 19 20	– – – Gänse	152 EUR/ 1 000 p/st	0
0105 19 90	– – – Enten und Perlhühner	52 EUR/ 1 000 p/st	0
	– andere		
0105 94 00	– – Hühner	20,9 EUR/ 100 kg/net	0
0105 99	– – andere		
0105 99 10	– – – Enten	32, EUR/ 100 kg/net	0
0105 99 20	– – – Gänse	31,6 EUR/ 100 kg/net	0
0105 99 30	– – – Truthühner	23,8 EUR/ 100 kg/net	0
0105 99 50	– – – Perlhühner	34,5 EUR/ 100 kg/net	0
0106	Andere Tiere, lebend		
	– Säugetiere		
0106 11 00	– – Primaten	frei	0
0106 12 00	– – Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung Cetacea); Rundschwanzseekühe (Manatis) und Gabelschwanzseekühe (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	frei	0
0106 19	– – andere		
0106 19 10	– – – Hauskaninchen	3,8	0
0106 19 90	– – – andere	frei	0
0106 20 00	– Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	frei	0
	– Vögel		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0106 31 00	– – Raubvögel	frei	0
0106 32 00	– – Papageienvögel (einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)	frei	0
0106 39	– – andere		
0106 39 10	– – – Tauben	6,4	0
0106 39 90	– – – andere	frei	0
0106 90 00	– andere	frei	0
02	KAPITEL 2 - FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE		
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt		
0201 10 00	– ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 176,8 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Rindfleisch (12 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
0201 20	– andere Teile, mit Knochen		
0201 20 20	– – "quartiers compensés"	12,8 + 176,8 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Rindfleisch (12 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
0201 20 30	– – Vorderviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 141,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Rindfleisch (12 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
0201 20 50	– – Hinterviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 212,2 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Rindfleisch (12 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
0201 20 90	– – anderes	12,8 + 265,2 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Rindfleisch (12 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
0201 30 00	– ohne Knochen	12,8 + 303,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Rindfleisch (12 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
0202	Fleisch von Rindern, gefroren		
0202 10 00	– ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 176,8 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Rindfleisch (12 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
0202 20	– andere Teile, mit Knochen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0202 20 10	– – "quartiers compensés"	12,8 + 176,8 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Rindfleisch (12 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
0202 20 30	– – Vorderviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 141,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Rindfleisch (12 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
0202 20 50	– – Hinterviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 221,1 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Rindfleisch (12 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
0202 20 90	– – anderes	12,8 + 265,3 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Rindfleisch (12 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
0202 30	– ohne Knochen		
0202 30 10	– – Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; "quartiers compensés" in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	12,8 + 221,1 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Rindfleisch (12 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
0202 30 50	– – als "crops", "chucks and blades" und "briskets" bezeichnete Teile	12,8 + 221,1 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Rindfleisch (12 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
0202 30 90	– – anderes	12,8 + 304,1 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Rindfleisch (12 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren		
	– frisch oder gekühlt		
0203 11	– – ganze oder halbe Tierkörper		
0203 11 10	– – – von Hausschweinen	53,6 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Schweinefleisch (20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) + zusätzliches Zollkontingent Schweinefleisch (20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
0203 11 90	– – – andere	frei	0
0203 12	– – Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		
	– – – von Hausschweinen		
0203 12 11	– – – – Schinken und Teile davon	77,8 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Schweinefleisch (20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0203 12 19	– – – – Schultern und Teile davon	60,1 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Schweinefleisch (20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) + zusätzliches Zollkontingent Schweinefleisch (20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
0203 12 90	– – – andere	frei	0
0203 19	– – anderes		
	– – – von Hausschweinen		
0203 19 11	– – – – Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Schweinefleisch (20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) + zusätzliches Zollkontingent Schweinefleisch (20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
0203 19 13	– – – – Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Schweinefleisch (20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
0203 19 15	– – – – Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	46,7 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Schweinefleisch (20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) + zusätzliches Zollkontingent Schweinefleisch (20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
	– – – – anderes		
0203 19 55	– – – – – ohne Knochen	86,9 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Schweinefleisch (20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
0203 19 59	– – – – – anderes	86,9 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Schweinefleisch (20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) + zusätzliches Zollkontingent Schweinefleisch (20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
0203 19 90	– – – anderes	frei	0
	– gefroren		
0203 21	– – ganze oder halbe Tierkörper		
0203 21 10	– – – von Hausschweinen	53,6 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Schweinefleisch (20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) + zusätzliches Zollkontingent Schweinefleisch (20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0203 21 90	– – – andere	frei	0
0203 22	– – Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		
	– – – von Hausschweinen		
0203 22 11	– – – – Schinken und Teile davon	77,8 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Schweinefleisch (20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
0203 22 19	– – – – Schultern und Teile davon	60,1 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Schweinefleisch (20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) + zusätzliches Zollkontingent Schweinefleisch (20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
0203 22 90	– – – andere	frei	0
0203 29	– – anderes		
	– – – von Hausschweinen		
0203 29 11	– – – – Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Schweinefleisch (20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) + zusätzliches Zollkontingent Schweinefleisch (20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
0203 29 13	– – – – Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Schweinefleisch (20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
0203 29 15	– – – – Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	46,7 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Schweinefleisch (20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) + zusätzliches Zollkontingent Schweinefleisch (20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
	– – – – anderes		
0203 29 55	– – – – – ohne Knochen	86,9 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Schweinefleisch (20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
0203 29 59	– – – – – anderes	86,9 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Schweinefleisch (20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) + zusätzliches Zollkontingent Schweinefleisch (20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
0203 29 90	– – – anderes	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren		
0204 10 00	– ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt	12,8 + 171,3 EUR/ 100 kg/net	0
	– anderes Fleisch von Schafen, frisch oder gekühlt		
0204 21 00	– – ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 171,3 EUR/ 100 kg/net	0
0204 22	– – andere Teile mit Knochen		
0204 22 10	– – – Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 119,9 EUR/ 100 kg/net	0
0204 22 30	– – – Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 188,5 EUR/ 100 kg/net	0
0204 22 50	– – – Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 222,7 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Schaffleisch (1 500 – 2 250 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0204 22 90	– – – andere	12,8 + 222,7 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Schaffleisch (1 500 – 2 250 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0204 23 00	– – ohne Knochen	12,8 + 311,8 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Schaffleisch (1 500 – 2 250 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0204 30 00	– ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren	12,8 + 128,8 EUR/ 100 kg/net	0
	– anderes Fleisch von Schafen, gefroren		
0204 41 00	– – ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 128,8 EUR/ 100 kg/net	0
0204 42	– – andere Teile mit Knochen		
0204 42 10	– – – Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 90,2 EUR/ 100 kg/net	0
0204 42 30	– – – Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 141,7 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Schaffleisch (1 500 – 2 250 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0204 42 50	– – – Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 167,5 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Schaffleisch (1 500 – 2 250 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0204 42 90	– – – andere	12,8 + 167,5 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Schaffleisch (1 500 – 2 250 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0204 43	– – ohne Knochen		
0204 43 10	– – – von Lämmern	12,8 + 234,5 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Schaffleisch (1 500 – 2 250 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0204 43 90	– – – anderes	12,8 + 234,5 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Schaffleisch (1 500 – 2 250 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0204 50	– Fleisch von Ziegen		
	– – frisch oder gekühlt		
0204 50 11	– – – ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 171,3 EUR/ 100 kg/net	0
0204 50 13	– – – Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 119,9 EUR/ 100 kg/net	0
0204 50 15	– – – Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 188,5 EUR/ 100 kg/net	0
0204 50 19	– – – Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 222,7 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – anderes		
0204 50 31	– – – – Teile mit Knochen	12,8 + 222,7 EUR/ 100 kg/net	0
0204 50 39	– – – – Teile ohne Knochen	12,8 + 311,8 EUR/ 100 kg/net	0
	– – gefroren		
0204 50 51	– – – ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 128,8 EUR/ 100 kg/net	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0204 50 53	– – – Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 90,2 EUR/ 100 kg/net	0
0204 50 55	– – – Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 141,7 EUR/ 100 kg/net	0
0204 50 59	– – – Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 167,5 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – anderes		
0204 50 71	– – – – Teile mit Knochen	12,8 + 167,5 EUR/ 100 kg/net	0
0204 50 79	– – – – Teile ohne Knochen	12,8 + 234,5 EUR/ 100 kg/net	0
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren		
0205 00 20	– frisch oder gekühlt	5,1	0
0205 00 80	– gefroren	5,1	0
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren		
0206 10	– von Rindern, frisch oder gekühlt		
0206 10 10	– – zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	frei	0
	– – andere		
0206 10 95	– – – Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12,8 + 303,4 EUR/ 100 kg/net	0
0206 10 98	– – – andere	frei	0
	– von Rindern, gefroren		
0206 21 00	– – Zungen	frei	0
0206 22 00	– – Lebern	frei	0
0206 29	– – andere		
0206 29 10	– – – zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	frei	0
	– – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0206 29 91	– – – – Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12,8 + 304,1 EUR/ 100 kg/net	0
0206 29 99	– – – – andere	frei	0
0206 30 00	– von Schweinen, frisch oder gekühlt	frei	0
	– von Schweinen, gefroren		
0206 41 00	– – Lebern	frei	0
0206 49 00	– – andere	frei	0
0206 80	– andere, frisch oder gekühlt		
0206 80 10	– – zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	frei	0
	– – andere		
0206 80 91	– – – von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	6,4	0
0206 80 99	– – – von Schafen oder Ziegen	frei	0
0206 90	– andere, gefroren		
0206 90 10	– – zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	frei	0
	– – andere		
0206 90 91	– – – von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	6,4	0
0206 90 99	– – – von Schafen oder Ziegen	frei	0
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren		
	– von Hühnern		
0207 11	– – unzerteilt, frisch oder gekühlt		
0207 11 10	– – – gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt "Hühner 83 v.H."	26,2 EUR/ 100 kg/net	0
0207 11 30	– – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 70 v.H."	29,9 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 11 90	– – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 65 v.H."; andere Angebotsformen	32,5 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 12	– – unzerteilt, gefroren		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0207 12 10	– – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 70 v.H."	29,9 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1) + zusätzliches Zollkontingent Geflügelfleisch (20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
0207 12 90	– – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 65 v.H."; andere Angebotsformen	32,5 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1) + zusätzliches Zollkontingent Geflügelfleisch (20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
0207 13	– – Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt		
	– – – Teile		
0207 13 10	– – – – ohne Knochen	102,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – – mit Knochen		
0207 13 20	– – – – – Hälften oder Viertel	35,8 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 13 30	– – – – – ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 13 40	– – – – – Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/ 100 kg/net	0
0207 13 50	– – – – – Brüste und Teile davon	60,2 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 13 60	– – – – – Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 13 70	– – – – – andere	100,8 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 13 91	– – – – Lebern	6,4	0
0207 13 99	– – – – andere	18,7 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0207 14	– – Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren		
	– – – Teile		
0207 14 10	– – – – ohne Knochen	102,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – – mit Knochen		
0207 14 20	– – – – – Hälften oder Viertel	35,8 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 14 30	– – – – – ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 14 40	– – – – – Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/ 100 kg/net	0
0207 14 50	– – – – – Brüste und Teile davon	60,2 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 14 60	– – – – – Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 14 70	– – – – – andere	100,8 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 14 91	– – – – Lebern	6,4	0
0207 14 99	– – – – andere	18,7 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– von Truthühnern		
0207 24	– – unzerteilt, frisch oder gekühlt		
0207 24 10	– – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 80 v.H."	34 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 24 90	– – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 73 v.H."; andere Angebotsformen	37,3 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0207 25	– – unzerteilt, gefroren		
0207 25 10	– – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 80 v.H."	34 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 25 90	– – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 73 v.H."; andere Angebotsformen	37,3 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 26	– – Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt		
	– – – Teile		
0207 26 10	– – – – ohne Knochen	85,1 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – – mit Knochen		
0207 26 20	– – – – – Hälften oder Viertel	41 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 26 30	– – – – – ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 26 40	– – – – – Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/ 100 kg/net	0
0207 26 50	– – – – – Brüste und Teile davon	67,9 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – – – Schenkel und Teile davon		
0207 26 60	– – – – – – Unterschenkel und Teile davon	25,5 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 26 70	– – – – – – andere	46 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 26 80	– – – – – andere	83 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 26 91	– – – – Lebern	6,4	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0207 26 99	– – – – andere	18,7 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 27	– – Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren		
	– – – Teile		
0207 27 10	– – – – ohne Knochen	85,1 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – – mit Knochen		
0207 27 20	– – – – – Hälften oder Viertel	41 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 27 30	– – – – – ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 27 40	– – – – – Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/ 100 kg/net	0
0207 27 50	– – – – – Brüste und Teile davon	67,9 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – – – Schenkel und Teile davon		
0207 27 60	– – – – – – Unterschenkel und Teile davon	25,5 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 27 70	– – – – – – andere	46 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 27 80	– – – – – andere	83 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 27 91	– – – – Lebern	6,4	0
0207 27 99	– – – – andere	18,7 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– von Enten, Gänsen oder Perlhühnern		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0207 32	– – unzerteilt, frisch oder gekühlt		
	– – – von Enten		
0207 32 11	– – – – gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt "Enten 85 v.H."	38 EUR/ 100 kg/net	0
0207 32 15	– – – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Enten 70 v.H."	46,2 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 32 19	– – – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Enten 63 v.H."; andere Angebotsformen	51,3 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – von Gänsen		
0207 32 51	– – – – gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt "Gänse 82 v.H."	45,1 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 32 59	– – – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt "Gänse 75 v.H."; andere Angebotsformen	48,1 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 32 90	– – – von Perlhühnern	49,3 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 33	– – unzerteilt, gefroren		
	– – – von Enten		
0207 33 11	– – – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Enten 70 v.H."	46,2 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 33 19	– – – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Enten 63 v.H."; andere Angebotsformen	51,3 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – von Gänsen		
0207 33 51	– – – – gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt "Gänse 82 v.H."	45,1 EUR/ 100 kg/net	0
0207 33 59	– – – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt "Gänse 75 v.H."; andere Angebotsformen	48,1 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0207 33 90	– – – von Perlhühnern	49,3 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 34	– – Fettlebern, frisch oder gekühlt		
0207 34 10	– – – von Gänsen	frei	0
0207 34 90	– – – von Enten	frei	0
0207 35	– – andere, frisch oder gekühlt		
	– – – Teile		
	– – – – ohne Knochen		
0207 35 11	– – – – – von Gänsen	110,5 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 35 15	– – – – – von Enten oder Perlhühnern	128,3 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – – mit Knochen		
	– – – – – Hälften oder Viertel		
0207 35 21	– – – – – – von Enten	56,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 35 23	– – – – – – von Gänsen	52,9 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 35 25	– – – – – – von Perlhühnern	54,2 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 35 31	– – – – – ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 35 41	– – – – – Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – – – Brüste und Teile davon		
0207 35 51	– – – – – – von Gänsen	86,5 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0207 35 53	– – – – – – von Enten oder Perlhühnern	115,5 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – – – Schenkel und Teile davon		
0207 35 61	– – – – – – von Gänsen	69,7 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 35 63	– – – – – – von Enten oder Perlhühnern	46,3 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 35 71	– – – – – Gänserümpfe oder Entenrümpfe	66 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 35 79	– – – – – andere	123,2 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 35 91	– – – – Lebern (ausgenommen Fettlebern)	6,4	0
0207 35 99	– – – – andere	18,7 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 36	– – andere, gefroren		
	– – – Teile		
	– – – – ohne Knochen		
0207 36 11	– – – – – von Gänsen	110,5 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 36 15	– – – – – von Enten oder Perlhühnern	128,3 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – – mit Knochen		
	– – – – – Hälften oder Viertel		
0207 36 21	– – – – – – von Enten	56,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0207 36 23	– – – – – – von Gänsen	52,9 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 36 25	– – – – – – von Perlhühnern	54,2 EUR/ 100 kg/net	0
0207 36 31	– – – – – ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 36 41	– – – – – Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – – – Brüste und Teile davon		
0207 36 51	– – – – – – von Gänsen	86,5 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 36 53	– – – – – – von Enten oder Perlhühnern	115,5 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – – – Schenkel und Teile davon		
0207 36 61	– – – – – – von Gänsen	69,7 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 36 63	– – – – – – von Enten oder Perlhühnern	46,3 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0207 36 71	– – – – – Gänserümpfe oder Entenrümpfe	66 EUR/ 100 kg/net	0
0207 36 79	– – – – – andere	123,2 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – Schlachtnebenerzeugnisse		
	– – – – Lebern		
0207 36 81	– – – – – Fettlebern von Gänsen	frei	0
0207 36 85	– – – – – Fettlebern von Enten	frei	0
0207 36 89	– – – – – andere	6,4	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0207 36 90	– – – – andere	18,7 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren		
0208 10	– von Kaninchen oder Hasen		
0208 10 10	– – von Hauskaninchen	6,4	0
0208 10 90	– – andere	frei	0
0208 30 00	– von Primaten	9	0
0208 40	– von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)		
0208 40 10	– – Walfleisch	6,4	0
0208 40 90	– – andere	9	0
0208 50 00	– von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	9	0
0208 90	– andere		
0208 90 10	– – von Haustauben	6,4	0
0208 90 30	– – von Wild (ausgenommen von Kaninchen und Hasen)	frei	0
0208 90 55	– – Robbenfleisch	6,4	0
0208 90 60	– – von Rentieren	9	0
0208 90 70	– – Froschschenkel	6,4	0
0208 90 95	– – andere	9	0
0209 00	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
	– Schweinespeck		
0209 00 11	– – frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	21,4 EUR/ 100 kg/net	0
0209 00 19	– – getrocknet oder geräuchert	23,6 EUR/ 100 kg/net	0
0209 00 30	– Schweinefett	12,9 EUR/ 100 kg/net	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0209 00 90	– Geflügelfett	41,5 EUR/ 100 kg/net	0
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen		
	– Fleisch von Schweinen		
0210 11	– – Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		
	– – – von Hausschweinen		
	– – – – gesalzen oder in Salzlake		
0210 11 11	– – – – – Schinken und Teile davon	77,8 EUR/ 100 kg/net	0
0210 11 19	– – – – – Schultern und Teile davon	60,1 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – – getrocknet oder geräuchert		
0210 11 31	– – – – – Schinken und Teile davon	151,2 EUR/ 100 kg/net	0
0210 11 39	– – – – – Schultern und Teile davon	119 EUR/ 100 kg/net	0
0210 11 90	– – – andere	15,4	0
0210 12	– – Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon		
	– – – von Hausschweinen		
0210 12 11	– – – – gesalzen oder in Salzlake	46,7 EUR/ 100 kg/net	0
0210 12 19	– – – – getrocknet oder geräuchert	77,8 EUR/ EUR/100 kg/ net	0
0210 12 90	– – – andere	15,4	0
0210 19	– – anderes		
	– – – von Hausschweinen		
	– – – – gesalzen oder in Salzlake		
0210 19 10	– – – – – "bacon"-Hälften oder "spencers"	68,7 EUR/ 100 kg/net	0
0210 19 20	– – – – – "3/4-sides" oder "middles"	75,1 EUR/ 100 kg/net	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0210 19 30	– – – – – Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/ 100 kg/net	0
0210 19 40	– – – – – Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/ 100 kg/net	0
0210 19 50	– – – – – anderes	86,9 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – – getrocknet oder geräuchert		
0210 19 60	– – – – – Vorderteile und Teile davon	119 EUR/ 100 kg/net	0
0210 19 70	– – – – – Kotelettstränge und Teile davon	149,6 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – – – anderes		
0210 19 81	– – – – – – ohne Knochen	151,2 EUR/ 100 kg/net	0
0210 19 89	– – – – – – anderes	151,2 EUR/ 100 kg/net	0
0210 19 90	– – – anderes	15,4	0
0210 20	– Fleisch von Rindern		
0210 20 10	– – mit Knochen	15,4 + 265,2 EUR/ 100 kg/net	0
0210 20 90	– – ohne Knochen	15,4 + 303,4 EUR/ EUR/100 kg/ net	0
	– andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen		
0210 91 00	– – von Primaten	15,4	0
0210 92 00	– – von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung *Cetacea*); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung *Sirenia*)	15,4	0
0210 93 00	– – von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	15,4	0
0210 99	– – andere		
	– – – Fleisch		
0210 99 10	– – – – von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	6,4	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – – von Schafen und Ziegen		
0210 99 21	– – – – – mit Knochen	222,7 EUR/ 100 kg/net	0
0210 99 29	– – – – – ohne Knochen	311,8 EUR/ 100 kg/net	0
0210 99 31	– – – – von Rentieren	15,4	0
0210 99 39	– – – – anderes	130 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – Schlachtnebenerzeugnisse		
	– – – – von Hausschweinen		
0210 99 41	– – – – – Lebern	64,9 EUR/ 100 kg/net	0
0210 99 49	– – – – – andere	47,2 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – – von Rindern		
0210 99 51	– – – – – Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	15,4 + 303,4 EUR/ 100 kg/net	0
0210 99 59	– – – – – andere	12,8	0
0210 99 60	– – – – von Schafen und Ziegen	15,4	0
	– – – – andere		
	– – – – – Geflügellebern		
0210 99 71	– – – – – – Fettlebern von Gänsen oder Enten, gesalzen oder in Salzlake	frei	0
0210 99 79	– – – – – – andere	6,4	0
0210 99 80	– – – – – andere	15,4	0
0210 99 90	– – – genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	15,4 + 303,4 EUR/ 100 kg/net	0
03	KAPITEL 3 - FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE		
0301	Fische, lebend		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0301 10	– Zierfische		
0301 10 10	– – Süßwasserfische	frei	0
0301 10 90	– – Seefische	7,5	0
	– andere Fische, lebend		
0301 91	– – Forellen (*Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*)		
0301 91 10	– – – der Arten *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*	8	0
0301 91 90	– – – andere	12	0
0301 92 00	– – Aale (Anguilla-Arten)	frei	0
0301 93 00	– – Karpfen	8	0
0301 94 00	– – Roter Thunfisch (*Thunnus thynnus*)	16	0
0301 95 00	– – Südlicher Roter Thunfisch (*Thunnus maccoyii*)	16	0
0301 99	– – andere		
	– – – Süßwasserfische		
0301 99 11	– – – – Pazifischer Lachs (*Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	2	0
0301 99 19	– – – – andere	8	0
0301 99 80	– – – Seefische	16	0
0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304		
	– Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0302 11	– – Forellen (*Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*)		
0302 11 10	– – – der Arten *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0302 11 20	– – – der Art *Oncorhynchus mykiss*, mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0
0302 11 80	– – – andere	12	0
0302 12 00	– – Pazifischer Lachs (*Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	2	0
0302 19 00	– – andere	8	0
	– Plattfische (*Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae* und *Citharidae*), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0302 21	– – Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides, Hippoglossus hippoglossus, Hippoglossus stenolepis*)		
0302 21 10	– – – Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*)	8	0
0302 21 30	– – – Atlantischer Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)	8	0
0302 21 90	– – – Pazifischer Heilbutt (*Hippoglossus stenolepis*)	15	0
0302 22 00	– – Schollen oder Goldbutt (*Pleuronectes platessa*)	7,5	0
0302 23 00	– – Seezungen (*Solea*-Arten)	15	0
0302 29	– – andere		
0302 29 10	– – – Scheefsnut (*Lepidorhombus*-Arten)	15	0
0302 29 90	– – – andere	15	0
	– Thunfische (der Gattung *Thunnus*), echter Bonito (*Euthynnus* (*Katsuwonus*) *pelamis*), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0302 31	– – Weißer Thun (*Thunnus alalunga*)		
0302 31 10	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 31 90	– – – anderer	22	0
0302 32	– – Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*)		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0302 32 10	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 32 90	– – – anderer	22	0
0302 33	– – echter Bonito		
0302 33 10	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 33 90	– – – anderer	22	0
0302 34	– – Großaugen-Thunfisch (*Thunnus obesus*)		
0302 34 10	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 34 90	– – – anderer	22	0
0302 35	– – Roter Thunfisch (*Thunnus thynnus*)		
0302 35 10	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 35 90	– – – anderer	22	0
0302 36	– – Südlicher Roter Thunfisch (*Thunnus maccoyii*)		
0302 36 10	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 36 90	– – – anderer	22	0
0302 39	– – andere		
0302 39 10	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 39 90	– – – andere	22	0
0302 40 00	– Heringe (*Clupea harengus, Clupea pallasii*), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	15	0
0302 50	– Kabeljau (*Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus*), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0302 50 10	– – der Art *Gadus morhua*	12	0
0302 50 90	– – anderer	12	0
	– andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0302 61	– – Sardinen (*Sardina pilchardus, Sardinops*-Arten), Sardinellen (*Sardinella*-Arten), Sprotten (*Sprattus sprattus*)		
0302 61 10	– – – Sardinen der Art *Sardina pilchardus*	23	0
0302 61 30	– – – Sardinen der Gattung *Sardinops*; Sardinellen (*Sardinella*-Arten)	15	0
0302 61 80	– – – Sprotten (*Sprattus sprattus*)	13	0
0302 62 00	– – Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)	7,5	0
0302 63 00	– – Köhler (*Pollachius virens*)	7,5	0
0302 64 00	– – Makrelen (*Scomber scombrus, Scomber australasicus, Scomber japonicus*)	20	0
0302 65	– – Haie		
0302 65 20	– – – Dornhaie (*Squalus acanthias*)	6	0
0302 65 50	– – – Katzenhaie (*Scyliorhinus*-Arten)	6	0
0302 65 90	– – – andere	8	0
0302 66 00	– – Aale (*Anguilla*-Arten)	frei	0
0302 67 00	– – Schwertfisch (*Xiphias gladius*)	15	0
0302 68 00	– – Zahnfische (*Dissostichus*-Arten)	15	0
0302 69	– – andere		
	– – – Süßwasserfische		
0302 69 11	– – – – Karpfen	8	0
0302 69 19	– – – – andere	8	0
	– – – Seefische		
	– – – – Fische der *Euthynnus*-Arten, andere als der echte Bonito (*Euthynnus* (*Katsuwonus*) *pelamis*) der Unterposition 0302 33		
0302 69 21	– – – – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	frei	0
0302 69 25	– – – – – andere	22	0
	– – – – Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (*Sebastes*-Arten)		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0302 69 31	– – – – – der Art *Sebastes marinus*	7,5	0
0302 69 33	– – – – – andere	7,5	0
0302 69 35	– – – – Fische der Art *Boreogadus saida*	12	0
0302 69 41	– – – – Merlan (*Merlangius merlangus*)	7,5	0
0302 69 45	– – – – Leng (*Molva*-Arten)	7,5	0
0302 69 51	– – – – Pazifischer Pollack (*Theragra chalcogramma*) und Pollack (*Pollachius pollachius*)	7,5	0
0302 69 55	– – – – Sardellen (*Engraulis*-Arten)	15	0
0302 69 61	– – – – Seebrassen (*Dentex dentex* und *Pagellus*-Arten)	15	0
	– – – – Seehechte (*Merluccius*-Arten, *Urophycis*-Arten)		
	– – – – – Seehechte der *Merluccius*-Arten		
0302 69 66	– – – – – – Kap-Hecht (*Merluccius capensis*) und Tiefenwasser-Kapseehecht (*Merluccius paradoxus*)	15	0
0302 69 67	– – – – – – Südlicher Seehecht (*Merluccius australis*)	15	0
0302 69 68	– – – – – – andere	15	0
0302 69 69	– – – – – Seehechte der *Urophycis*-Arten	15	0
0302 69 75	– – – – Brachsenmakrelen (*Brama*-Arten)	15	0
0302 69 81	– – – – Seeteufel (*Lophius*-Arten)	15	0
0302 69 85	– – – – Blauer Wittling (*Micromesistius poutassou* oder *Gadus poutassou*)	7,5	0
0302 69 86	– – – – Südlicher Wittling (*Micromesistius australis*)	7,5	0
0302 69 91	– – – – Stöcker (Bastardmakrelen) (*Caranx trachurus, Trachurus trachurus*)	15	0
0302 69 92	– – – – Rosa Kingklip (*Genypterus blacodes*)	7,5	0
0302 69 94	– – – – Meerbarsche (Wolfsbarsche) (*Dicentrarchus labrax*)	15	0
0302 69 95	– – – – Goldbrassen (*Sparus aurata*)	15	0
0302 69 99	– – – – andere	15	0
0302 70 00	– Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	10	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0303	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304		
	– Pazifischer Lachs (*Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 11 00	– – Roter Lachs (*Oncorhynchus nerka*)	2	0
0303 19 00	– – andere	2	0
	– andere Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 21	– – Forellen (*Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*)		
0303 21 10	– – – der Arten *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*	9	0
0303 21 20	– – – der Art *Oncorhynchus mykiss*, mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0
0303 21 80	– – – andere	12	0
0303 22 00	– – Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	2	0
0303 29 00	– – andere	9	0
	– Plattfische (*Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae*), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 31	– – Heilbutte (*Reinhardtius hippoglossoides, Hippoglossus hippoglossus, Hippoglossus stenolepis*)		
0303 31 10	– – – Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*)	7,5	0
0303 31 30	– – – Atlantischer Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)	7,5	0
0303 31 90	– – – Pazifischer Heilbutt (*Hippoglossus stenolepis*)	15	0
0303 32 00	– – Schollen oder Goldbutt (*Pleuronectes platessa*)	15	0
0303 33 00	– – Seezungen (*Solea*-Arten)	7,5	0
0303 39	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0303 39 10	– – – Flundern (*Platichthys flesus*)	7,5	0
0303 39 30	– – – Fische der Rhombosolea-Arten	7,5	0
0303 39 70	– – – andere	15	0
	– Thunfische (der Gattung *Thunnus*), echter Bonito (*Euthynnus* (*Katsuwonus*) *pelamis*), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 41	– – Weißer Thun (*Thunnus alalunga*)		
	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 41 11	– – – – ganz	frei	0
0303 41 13	– – – – ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 41 19	– – – – anderer (z. B. ohne Kopf)	frei	0
0303 41 90	– – – anderer	22	0
0303 42	– – Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*)		
	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
	– – – – ganz		
0303 42 12	– – – – – mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	frei	0
0303 42 18	– – – – – anderer	frei	0
	– – – – ausgenommen, ohne Kiemen		
0303 42 32	– – – – – mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	frei	0
0303 42 38	– – – – – anderer	frei	0
	– – – – anderer (z. B. ohne Kopf)		
0303 42 52	– – – – – mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	frei	0
0303 42 58	– – – – – anderer	frei	0
0303 42 90	– – – anderer	22	0
0303 43	– – echter Bonito		
	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0303 43 11	– – – – ganz	frei	0
0303 43 13	– – – – ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 43 19	– – – – anderer (z. B. ohne Kopf)	frei	0
0303 43 90	– – – anderer	22	0
0303 44	– – Großaugen-Thunfisch (*Thunnus obesus*)		
	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 44 11	– – – – ganz	frei	0
0303 44 13	– – – – ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 44 19	– – – – anderer (z. B. ohne Kopf)	frei	0
0303 44 90	– – – anderer	22	0
0303 45	– – Roter Thunfisch (*Thunnus thynnus*)		
	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 45 11	– – – – ganz	frei	0
0303 45 13	– – – – ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 45 19	– – – – anderer (z. B. ohne Kopf)	frei	0
0303 45 90	– – – anderer	22	0
0303 46	– – Südlicher Roter Thunfisch (*Thunnus maccoyii*)		
	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 46 11	– – – – ganz	frei	0
0303 46 13	– – – – ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 46 19	– – – – anderer (z. B. ohne Kopf)	frei	0
0303 46 90	– – – anderer	22	0
0303 49	– – andere		
	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0303 49 31	– – – – ganz	frei	0
0303 49 33	– – – – ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 49 39	– – – – andere (z. B. ohne Kopf)	frei	0
0303 49 80	– – – andere	22	0
	– Heringe (*Clupea harengus, Clupea pallasii*) und Kabeljau (*Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus*), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 51 00	– – Heringe (*Clupea harengus, Clupea pallasii*)	15	0
0303 52	– – Kabeljau (*Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus*)		
0303 52 10	– – – der Art *Gadus morhua*	12	0
0303 52 30	– – – der Art *Gadus ogac*	12	0
0303 52 90	– – – der Art *Gadus macrocephalus*	12	0
	– Schwertfisch (*Xiphias gladius*) und Zahnfische (*Dissostichus*-Arten), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 61 00	– – Schwertfisch (*Xiphias gladius*)	7,5	0
0303 62 00	– – Zahnfische (*Dissostichus*-Arten)	15	0
	– andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 71	– – Sardinen (*Sardina pilchardus, Sardinops*-Arten), Sardinellen (*Sardinella*-Arten), Sprotten (*Sprattus sprattus*)		
0303 71 10	– – – Sardinen der Art *Sardina pilchardus*	23	0
0303 71 30	– – – Sardinen der Gattung Sardinops; Sardinellen (*Sardinella*-Arten)	15	0
0303 71 80	– – – Sprotten (*Sprattus sprattus*)	13	0
0303 72 00	– – Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)	7,5	0
0303 73 00	– – Köhler (*Pollachius virens*)	7,5	0
0303 74	– – Makrelen (*Scomber scombrus, Scomber australasicus, Scomber japonicus*)		
0303 74 30	– – – der Arten *Scomber scombrus* und *Scomber japonicus*	20	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0303 74 90	– – – der Art *Scomber australasicus*	15	0
0303 75	– – Haie		
0303 75 20	– – – Dornhaie (*Squalus acanthias*)	6	0
0303 75 50	– – – Katzenhaie (*Scyliorhinus-Arten*)	6	0
0303 75 90	– – – andere	8	0
0303 76 00	– – Aale (*Anguilla*-Arten)	frei	0
0303 77 00	– – Meerbarsche (Wolfsbarsche) (*Dicentrarchus labrax, Dicentrarchus punctatus*)	15	0
0303 78	– – Seehechte (*Merluccius*-Arten, *Urophycis*-Arten)		
	– – – Seehechte der *Merluccius*-Arten		
0303 78 11	– – – – Kap-Hecht (*Merluccius capensis*) und Tiefenwasser-Kapseehecht (*Merluccius paradoxus*)	15	0
0303 78 12	– – – – Patagonischer Seehecht (*Merluccius hubbsi*)	15	0
0303 78 13	– – – – Südlicher Seehecht (*Merluccius australis*)	15	0
0303 78 19	– – – – andere	15	0
0303 78 90	– – – Seehechte der *Urophycis*-Arten	15	0
0303 79	– – andere		
	– – – Süßwasserfische		
0303 79 11	– – – – Karpfen	8	0
0303 79 19	– – – – andere	8	0
	– – – Seefische		
	– – – – Fische der *Euthynnus*-Arten, andere als der echte Bonito (*Euthynnus* (*Katsuwonus*) *pelamis*) der Unterposition 0303 43		
	– – – – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604		
0303 79 21	– – – – – – ganz	frei	0
0303 79 23	– – – – – – ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0303 79 29	– – – – – – andere (z. B. ohne Kopf)	frei	0
0303 79 31	– – – – – andere	22	0
	– – – – Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (*Sebastes*-Arten)		
0303 79 35	– – – – – der Art *Sebastes marinus*	7,5	0
0303 79 37	– – – – – andere	7,5	0
0303 79 41	– – – – Fische der Art *Boreogadus saida*	12	0
0303 79 45	– – – – Merlan (*Merlangius merlangus*)	7,5	0
0303 79 51	– – – – Leng (*Molva*-Arten)	7,5	0
0303 79 55	– – – – Pazifischer Pollack (*Theragra chalcogramma*) und Pollack (*Pollachius pollachius*)	15	0
0303 79 58	– – – – Fische der Art *Orcynopsis unicolor*	10	0
0303 79 65	– – – – Sardellen (*Engraulis*-Arten)	15	0
0303 79 71	– – – – Seebrassen (*Dentex dentex* und *Pagellus*-Arten)	15	0
0303 79 75	– – – – Brachsenmakrelen (*Brama*-Arten)	15	0
0303 79 81	– – – – Seeteufel (*Lophius*-Arten)	15	0
0303 79 83	– – – – Blauer Wittling (*Micromesistius poutassou* oder *Gadus poutassou*)	7,5	0
0303 79 85	– – – – Südlicher Wittling (*Micromesistius australis*)	7,5	0
0303 79 91	– – – – Stöcker (Bastardmakrelen) (*Caranx trachurus, Trachurus trachurus*)	15	0
0303 79 92	– – – – Neuseeländischer Grenadier (*Macruronus novaezelandiae*)	7,5	0
0303 79 93	– – – – Rosa Kingklip (*Genypterus blacodes*)	7,5	0
0303 79 94	– – – – Fische der Arten *Pelotreis flavilatus* und *Peltorhamphus novaezelandiae*	7,5	0
0303 79 98	– – – – andere	15	0
0303 80	– Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 80 10	– – Fischrogen und Fischmilch, zum Herstellen von Desoxyribonukleinsäure oder Protaminsulfat	frei	0
0303 80 90	– – andere	10	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren		
	– frisch oder gekühlt		
0304 11	– – vom Schwertfisch (*Xiphias gladius*)		
0304 11 10	– – – Filets	18	0
0304 11 90	– – – anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert)	15	0
0304 12	– – Zahnfische (*Dissostichus*-Arten)		
0304 12 10	– – – Filets	18	0
0304 12 90	– – – anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert)	15	0
0304 19	– – andere		
	– – – Filets		
	– – – – von Süßwasserfischen		
0304 19 13	– – – – – vom Pazifischen Lachs (*Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischen Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	2	0
	– – – – – von Forellen der Arten *Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita* und Oncorhynchus gilae		
0304 19 15	– – – – – – der Art *Oncorhynchus mykiss* mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g	12	0
0304 19 17	– – – – – – andere	12	0
0304 19 19	– – – – – von anderen Süßwasserfischen	9	3
	– – – – andere		
0304 19 31	– – – – – vom Kabeljau (*Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus*) und von Fischen der Art *Boreogadus saida*	18	0
0304 19 33	– – – – – vom Köhler (*Pollachius virens*)	18	0
0304 19 35	– – – – – vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (*Sebastes*-Arten)	18	0
0304 19 39	– – – – – andere	18	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert)		
0304 19 91	– – – – von Süßwasserfischen	8	0
	– – – – andere		
0304 19 97	– – – – – Heringslappen	15	0
0304 19 99	– – – – – anderes	15	0
	– gefrorene Fischfilets		
0304 21 00	– – vom Schwertfisch (*Xiphias gladius*)	7,5	0
0304 22 00	– – Zahnfische (*Dissostichus*-Arten)	15	0
0304 29	– – andere		
	– – – von Süßwasserfischen		
0304 29 13	– – – – vom Pazifischen Lachs (*Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischen Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	2	0
	– – – – von Forellen der Arten *Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita* und *Oncorhynchus gilae*		
0304 29 15	– – – – – der Art *Oncorhynchus mykiss* mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g	12	0
0304 29 17	– – – – – andere	12	0
0304 29 19	– – – – von anderen Süßwasserfischen	9	3
	– – – andere		
	– – – – vom Kabeljau (*Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus*) und von Fischen der Art *Boreogadus saida*		
0304 29 21	– – – – – vom Kabeljau der Art *Gadus macrocephalus*	7,5	0
0304 29 29	– – – – – andere	7,5	0
0304 29 31	– – – – vom Köhler (*Pollachius virens*)	7,5	0
0304 29 33	– – – – vom Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)	7,5	0
	– – – – vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (*Sebastes*-Arten)		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0304 29 35	– – – – – der Art *Sebastes marinus*	7,5	0
0304 29 39	– – – – – andere	7,5	0
0304 29 41	– – – – vom Merlan (*Merlangius merlangus*)	7,5	0
0304 29 43	– – – – vom Leng (*Molva*-Arten)	7,5	0
0304 29 45	– – – – von Thunfischen (der Gattung *Thunnus*) und von Fischen der *Euthynnus*-Arten	18	0
	– – – – von Makrelen (*Scomber scombrus, Scomber australasicus, Scomber japonicus*) und von Fischen der Art *Orcynopsis unicolor*		
0304 29 51	– – – – – von Makrelen der Art *Scomber australasicus*	15	0
0304 29 53	– – – – – andere	15	0
	– – – – von Seehechten (*Merluccius*-Arten, *Urophycis*-Arten)		
	– – – – – der *Merluccius*-Arten		
0304 29 55	– – – – – – von Kap-Hechten (*Merluccius capensis*) und von Tiefenwasser-Kapseehechten (*Merluccius paradoxus*)	7,5	0
0304 29 56	– – – – – – von Patagonischen Seehechten (*Merluccius hubbsi*)	7,5	0
0304 29 58	– – – – – – andere	6,1	0
0304 29 59	– – – – – der *Urophycis*-Arten	7,5	0
	– – – – von Haien		
0304 29 61	– – – – – von Dornhaien und Katzenhaien (*Squalus acanthias* und *Scyliorhinus*-Arten)	7,5	0
0304 29 69	– – – – – von anderen Haien	7,5	0
0304 29 71	– – – – von Schollen oder Goldbutt (*Pleuronectes platessa*)	7,5	0
0304 29 73	– – – – von Flundern (*Platichthys flesus*)	7,5	0
0304 29 75	– – – – von Heringen (*Clupea harengus, Clupea pallasii*)	15	0
0304 29 79	– – – – vom Scheefsnut (*Lepidorhombus*-Arten)	15	0
0304 29 83	– – – – vom Seeteufel (*Lophius*-Arten)	15	0
0304 29 85	– – – – vom Pazifischen Pollack (*Theragra chalcogramma*)	13,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0304 29 91	– – – – vom Neuseeländischen Grenadier (*Macruronus novaezelandiae*)	7,5	0
0304 29 99	– – – – andere	15	3
	– anderes		
0304 91 00	– – vom Schwertfisch (*Xiphias gladius*)	7,5	0
0304 92 00	– – Zahnfische (*Dissostichus*-Arten)	7,5	0
0304 99	– – andere		
0304 99 10	– – – Surimi	14,2	0
	– – – anderes		
0304 99 21	– – – – von Süßwasserfischen	8	0
	– – – – anderes		
0304 99 23	– – – – – von Heringen (*Clupea harengus, Clupea pallasii*)	15	0
0304 99 29	– – – – – vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (*Sebastes*-Arten)	8	0
	– – – – – vom Kabeljau der Arten *Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus* und von Fischen der Art *Boreogadus saida*		
0304 99 31	– – – – – – vom Kabeljau der Art *Gadus macrocephalus*	7,5	0
0304 99 33	– – – – – – vom Kabeljau der Art *Gadus morhua*	7,5	0
0304 99 39	– – – – – – anderes	7,5	0
0304 99 41	– – – – – vom Köhler (*Pollachius virens*)	7,5	0
0304 99 45	– – – – – vom Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)	7,5	0
0304 99 51	– – – – – von Seehechten (*Merluccius*-Arten und *Urophycis*-Arten)	7,5	0
0304 99 55	– – – – – vom Scheefsnut (*Lepidorhombus*-Arten)	15	0
0304 99 61	– – – – – von Brachsenmakrelen (*Brama*-Arten)	15	0
0304 99 65	– – – – – vom Seeteufel (*Lophius*-Arten)	7,5	0
0304 99 71	– – – – – vom Blauen Wittling (*Micromesistius poutassou* oder *Gadus poutassou*)	7,5	0
0304 99 75	– – – – – vom Pazifischen Pollack (*Theragra chalcogramma*)	7,5	0
0304 99 99	– – – – – anderes	7,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar		
0305 10 00	– Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	13	0
0305 20 00	– Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake	11	0
0305 30	– Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert		
	– – vom Kabeljau (*Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus*) und von Fischen der Art *Boreogadus saida*		
0305 30 11	– – – vom Kabeljau der Art *Gadus macrocephalus*	16	0
0305 30 19	– – – andere	20	0
0305 30 30	– – vom Pazifischen Lachs (*Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischen Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*), gesalzen oder in Salzlake	15	0
0305 30 50	– – vom Schwarzen Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*), gesalzen oder in Salzlake	15	0
0305 30 90	– – andere	16	0
	– Fische, geräuchert, einschließlich Fischfilets		
0305 41 00	– – Pazifischer Lachs (*Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	13	0
0305 42 00	– – Heringe (*Clupea harengus, Clupea pallasii*)	10	0
0305 49	– – andere		
0305 49 10	– – – Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*)	15	0
0305 49 20	– – – Atlantischer Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)	16	0
0305 49 30	– – – Makrelen (*Scomber scombrus, Scomber australasicus, Scomber japonicus*)	14	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0305 49 45	– – – Forellen (*Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*)	14	0
0305 49 50	– – – Aale (*Anguilla-Arten*)	14	0
0305 49 80	– – – andere	14	0
	– Fische, getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert		
0305 51	– – Kabeljau (*Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus*)		
0305 51 10	– – – getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch)	13	0
0305 51 90	– – – getrocknet und gesalzen (Klippfisch)	13	0
0305 59	– – andere		
	– – – Fische der Art *Boreogadus saida*		
0305 59 11	– – – – getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch)	13	0
0305 59 19	– – – – getrocknet und gesalzen (Klippfisch)	13	0
0305 59 30	– – – Heringe (*Clupea harengus, Clupea pallasii*)	12	0
0305 59 50	– – – Sardellen (*Engraulis*-Arten)	10	0
0305 59 70	– – – Atlantischer Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)	15	0
0305 59 80	– – – andere	12	0
	– Fische, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und Fische in Salzlake		
0305 61 00	– – Heringe (*Clupea harengus, Clupea pallasii*)	12	0
0305 62 00	– – Kabeljau (*Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus*)	13	0
0305 63 00	– – Sardellen (*Engraulis*-Arten)	10	0
0305 69	– – andere		
0305 69 10	– – – Fische der Art *Boreogadus saida*	13	0
0305 69 30	– – – Atlantischer Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)	15	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0305 69 50	– – – Pazifischer Lachs (*Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	11	0
0305 69 80	– – – andere	12	0
0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar		
	– gefroren		
0306 11	– – Langusten (*Palinurus*-Arten, *Panulirus*-Arten, *Jasus*-Arten)		
0306 11 10	– – – Langustenschwänze	12,5	0
0306 11 90	– – – andere	12,5	0
0306 12	– – Hummer (*Homarus*-Arten)		
0306 12 10	– – – ganz	6	0
0306 12 90	– – – andere	16	0
0306 13	– – Garnelen		
0306 13 10	– – – Garnelen der Familie *Pandalidae*	12	0
0306 13 30	– – – Garnelen der Gattung *Crangon*	18	0
0306 13 40	– – – Rosa Geißelgarnelen (*Parapenaeus longirostris*)	12	0
0306 13 50	– – – Geißelgarnelen (*Penaeus* spp.)	12	0
0306 13 80	– – – andere	12	0
0306 14	– – Krabben		
0306 14 10	– – – Krabben der Arten *Paralithodes camchaticus, Callinectes sapidus* und der *Chionoecetes*-Arten	7,5	0
0306 14 30	– – – Taschenkrebse (*Cancer pagurus*)	7,5	0
0306 14 90	– – – andere	7,5	0
0306 19	– – andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0306 19 10	– – – Süßwasserkrebse	7,5	0
0306 19 30	– – – Kaisergranate (*Nephrops norvegicus*)	12	0
0306 19 90	– – – andere	12	0
	– nicht gefroren		
0306 21 00	– – Langusten (*Palinurus*-Arten, *Panulirus*-Arten, *Jasus*-Arten)	12,5	0
0306 22	– – Hummer (*Homarus*-Arten)		
0306 22 10	– – – lebend	8	0
	– – – andere		
0306 22 91	– – – – ganz	8	0
0306 22 99	– – – – andere	10	0
0306 23	– – Garnelen		
0306 23 10	– – – Garnelen der Familie *Pandalidae*	12	0
	– – – Garnelen der Gattung *Crangon*		
0306 23 31	– – – – frisch, gekühlt oder nur in Wasser oder Dampf gekocht	18	0
0306 23 39	– – – – andere	18	0
0306 23 90	– – – andere	12	0
0306 24	– – Krabben		
0306 24 30	– – – Taschenkrebse (*Cancer pagurus*)	7,5	0
0306 24 80	– – – andere	7,5	0
0306 29	– – andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar		
0306 29 10	– – – Süßwasserkrebse	7,5	0
0306 29 30	– – – Kaisergranate (*Nephrops norvegicus*)	12	0
0306 29 90	– – – andere	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar		
0307 10	– Austern		
0307 10 10	– – flache Austern (*Ostrea*-Arten), lebend, mit einem Stückgewicht einschließlich Schale von 40 g oder weniger	frei	0
0307 10 90	– – andere	9	0
	– Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln der Gattungen *Pecten, Chlamys* oder *Placopecten*		
0307 21 00	– – lebend, frisch oder gekühlt	8	0
0307 29	– – andere		
0307 29 10	– – – große Pilger-Muscheln (*Pecten maximus*), gefroren	8	0
0307 29 90	– – – andere	8	0
	– Miesmuscheln (*Mytilus*-Arten, *Perna*-Arten)		
0307 31	– – lebend, frisch oder gekühlt		
0307 31 10	– – – *Mytilus*-Arten	10	0
0307 31 90	– – – *Perna*-Arten	8	0
0307 39	– – andere		
0307 39 10	– – – *Mytilus*-Arten	10	0
0307 39 90	– – – *Perna*-Arten	8	0
	– Tintenfische (*Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola*-Arten); Kalmare (*Ommastrephes*-Arten, *Loligo*-Arten, *Nototodarus*-Arten, *Sepioteuthis*-Arten)		
0307 41	– – lebend, frisch oder gekühlt		
0307 41 10	– – – Tintenfische (*Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola*-Arten)	8	0
	– – – Kalmare (*Ommastrephes*-Arten, *Loligo*-Arten, *Nototodarus*-Arten, *Sepioteuthis*-Arten)		
0307 41 91	– – – – *Loligo*-Arten, *Ommastrephes sagittatus*	6	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0307 41 99	– – – – andere	8	0
0307 49	– – andere		
	– – – gefroren		
	– – – – Tintenfische (*Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola*-Arten)		
	– – – – – der *Sepiola*-Arten		
0307 49 01	– – – – – – Zwergtintenfische (*Sepiola rondeleti*)	6	0
0307 49 11	– – – – – – andere	8	0
0307 49 18	– – – – – andere	8	0
	– – – – Kalmare (*Ommastrephes*-Arten, *Loligo*-Arten, *Nototodarus*-Arten, *Sepioteuthis*-Arten)		
	– – – – – *Loligo*-Arten		
0307 49 31	– – – – – – *Loligo vulgaris*	6	0
0307 49 33	– – – – – – *Loligo pealei*	6	0
0307 49 35	– – – – – – *Loligo patagonica*	6	0
0307 49 38	– – – – – – andere	6	0
0307 49 51	– – – – – *Ommastrephes sagittatus*	6	0
0307 49 59	– – – – – andere	8	0
	– – – andere		
0307 49 71	– – – – Tintenfische (*Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola*-Arten)	8	0
	– – – – Kalmare (*Ommastrephes*-Arten, *Loligo*-Arten, *Nototodarus*-Arten, *Sepioteuthis*-Arten)		
0307 49 91	– – – – – *Loligo*-Arten, *Ommastrephes sagittatus*	6	0
0307 49 99	– – – – – andere	8	0
	– Kraken (*Octopus*-Arten)		
0307 51 00	– – lebend, frisch oder gekühlt	8	0
0307 59	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0307 59 10	– – – gefroren	8	0
0307 59 90	– – – andere	8	0
0307 60 00	– Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken	frei	0
	– andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar		
0307 91 00	– – lebend, frisch oder gekühlt	11	0
0307 99	– – andere		
	– – – gefroren		
0307 99 11	– – – – *Illex*-Arten	8	0
0307 99 13	– – – – Sandklaffmuscheln und andere Weichtiere der Familie *Veneridae*	8	0
0307 99 15	– – – – Quallen (*Rhopilema*-Arten)	frei	0
0307 99 18	– – – – andere	11	0
0307 99 90	– – – andere	11	0
04	KAPITEL 4 - MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN		
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0401 10	– mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger		
0401 10 10	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	13,8 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0401 10 90	– – andere	12,9 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0401 20	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT		
	– – mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0401 20 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	18,8 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0401 20 19	– – – andere	17,9 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT		
0401 20 91	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	22,7 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0401 20 99	– – – andere	21,8 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0401 30	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT		
	– – mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger		
0401 30 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	57,5 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0401 30 19	– – – andere	56,6 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT		
0401 30 31	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	110 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0401 30 39	– – – andere	109,1 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT		
0401 30 91	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	183,7 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0401 30 99	– – – andere	182,8 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0402 10	– in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger		
	– – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0402 10 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	125,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milchpulver (1 500 - 5 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0402 10 19	– – – andere	118,8 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milchpulver (1 500 - 5 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – andere		
0402 10 91	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,19 EUR/kg + 27,5 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milchpulver (1 500 - 5 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0402 10 99	– – – andere	1,19 EUR/kg + 21 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milchpulver (1 500 - 5 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0402 21	– – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
	– – – mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger		
0402 21 11	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	135,7 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milchpulver (1 500 - 5 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – – andere		
0402 21 17	– – – – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 bis 11 GHT	130,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milchpulver (1 500 - 5 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0402 21 19	– – – – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT	130,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milchpulver (1 500 - 5 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT		
0402 21 91	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	167,2 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milchpulver (1 500 - 5 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0402 21 99	– – – – andere	161,9 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milchpulver (1 500 - 5 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0402 29	– – andere		
	– – – mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger		
0402 29 11	– – – – Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT	1,31 EUR/kg + 22 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milchpulver (1 500 - 5 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – – andere		
0402 29 15	– – – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,31 EUR/kg + 22 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milchpulver (1 500 - 5 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0402 29 19	– – – – – andere	1,31 EUR/kg + 16,8 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milchpulver (1 500 - 5 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT		
0402 29 91	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,62 EUR/kg + 22 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milchpulver (1 500 - 5 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0402 29 99	– – – – andere	1,62 EUR/kg + 16,8 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milchpulver (1 500 - 5 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– andere		
0402 91	– – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0402 91 10	– – – mit einem Milchfettgehalt von 8 GHT oder weniger	34,7 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0402 91 30	– – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT	43,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT		
0402 91 51	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	110 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0402 91 59	– – – – andere	109,1 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT		
0402 91 91	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	183,7 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0402 91 99	– – – – andere	182,8 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0402 99	– – andere		
0402 99 10	– – – mit einem Milchfettgehalt von 9,5 GHT oder weniger	57,2 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT		
0402 99 31	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,08 EUR/kg + 19,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0402 99 39	– – – – andere	1,08 EUR/kg + 18,5 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT		
0402 99 91	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,81 EUR/kg + 19,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0402 99 99	– – – – andere	1,81 EUR/kg + 18,5 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao		
0403 10	– Joghurt		
	– – weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0403 10 11	– – – – 3 GHT oder weniger	20,5 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0403 10 13	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT	24,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0403 10 19	– – – – mehr als 6 GHT	59,2 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – anderer, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 10 31	– – – – 3 GHT oder weniger	0,17 EUR/kg + 21,1 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0403 10 33	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT	0,20 EUR/kg + 21,1 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0403 10 39	– – – – mehr als 6 GHT	0,54 EUR/kg + 21,1 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 10 51	– – – – 1,5 GHT oder weniger	8,3 + 95 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Verarbeitungserzeugnisse aus fermentierter Milch(2 000 t)
0403 10 53	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	8,3 + 130,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Verarbeitungserzeugnisse aus fermentierter Milch(2 000 t)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0403 10 59	– – – – mehr als 27 GHT	8,3 + 168,8 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Verarbeitungserzeugnisse aus fermentierter Milch(2 000 t)
	– – – anderer, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 10 91	– – – – 3 GHT oder weniger	8,3 + 12,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Verarbeitungserzeugnisse aus fermentierter Milch(2 000 t)
0403 10 93	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT	8,3 + 17,1 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Verarbeitungserzeugnisse aus fermentierter Milch(2 000 t)
0403 10 99	– – – – mehr als 6 GHT	8,3 + 26,6 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Verarbeitungserzeugnisse aus fermentierter Milch(2 000 t)
0403 90	– andere		
	– – weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form		
	– – – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 11	– – – – – 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milchpulver (1 500 - 5 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0403 90 13	– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milchpulver (1 500 - 5 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0403 90 19	– – – – – mehr als 27 GHT	167,2 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milchpulver (1 500 - 5 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – – andere, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 31	– – – – – 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg + 22 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milchpulver (1 500 - 5 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0403 90 33	– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg + 22 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milchpulver (1 500 - 5 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0403 90 39	– – – – – mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg + 22 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milchpulver (1 500 - 5 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – andere		
	– – – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 51	– – – – – 3 GHT oder weniger	20,5 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0403 90 53	– – – – – mehr als 3 bis 6 GHT	24,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0403 90 59	– – – – – mehr als 6 GHT	59,2 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – – andere, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 61	– – – – – 3 GHT oder weniger	0,17 EUR/kg + 21,1 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0403 90 63	– – – – – mehr als 3 bis 6 GHT	0,20 EUR/kg + 21,1 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0403 90 69	– – – – – mehr als 6 GHT	0,54 EUR/kg + 21,1 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milch und Rahm, Kondensmilch und Joghurt (8 000 - 10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 71	– – – – 1,5 GHT oder weniger	8,3 + 95 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Verarbeitungserzeugnisse aus fermentierter Milch(2 000 t)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0403 90 73	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	8,3 + 130,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Verarbeitungserzeugnisse aus fermentierter Milch(2 000 t)
0403 90 79	– – – – mehr als 27 GHT	8,3 + 168,8 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Verarbeitungserzeugnisse aus fermentierter Milch(2 000 t)
	– – – andere, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 91	– – – – 3 GHT oder weniger	8,3 + 12,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Verarbeitungserzeugnisse aus fermentierter Milch(2 000 t)
0403 90 93	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT	8,3 + 17,1 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Verarbeitungserzeugnisse aus fermentierter Milch(2 000 t)
0403 90 99	– – – – mehr als 6 GHT	8,3 + 26,6 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Verarbeitungserzeugnisse aus fermentierter Milch(2 000 t)
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
0404 10	– Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
	– – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form		
	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von		
	– – – – 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 02	– – – – – 1,5 GHT oder weniger	7 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 04	– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 06	– – – – – mehr als 27 GHT	167,2 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – – mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0404 10 12	– – – – – 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 14	– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 16	– – – – – mehr als 27 GHT	167,2 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von		
	– – – – 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 26	– – – – – 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg/ net + 16,8 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 28	– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/ net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 32	– – – – – mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/ net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – – mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 34	– – – – – 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/ net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 36	– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/ net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 38	– – – – – mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/ net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
	– – andere		
	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von		
	– – – – 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0404 10 48	– – – – – 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg/ net	0
0404 10 52	– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 54	– – – – – mehr als 27 GHT	167,2 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – – mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 56	– – – – – 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 58	– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 62	– – – – – mehr als 27 GHT	167,2 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von		
	– – – – 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 72	– – – – – 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg/ net + 16,8 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 74	– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/ net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 76	– – – – – mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/ net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – – mehr als 15 GHT und einem Milchfettgehalt von		
0404 10 78	– – – – – 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/ net + 22 EUR/ 100 kg/net	0
0404 10 82	– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/ net + 22 EUR/ 100 kg/net	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0404 10 84	– – – – – mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0
0404 90	– andere		
	– – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von		
0404 90 21	– – – 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg/net	Zollkontingent Milchpulver (1 500 - 5 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0404 90 23	– – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	Zollkontingent Milchpulver (1 500 - 5 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0404 90 29	– – – mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/net	Zollkontingent Milchpulver (1 500 - 5 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – andere, mit einem Milchfettgehalt von		
0404 90 81	– – – 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	Zollkontingent Milchpulver (1 500 - 5 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0404 90 83	– – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	Zollkontingent Milchpulver (1 500 - 5 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0404 90 89	– – – mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	Zollkontingent Milchpulver (1 500 - 5 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette		
0405 10	– Butter		
	– – mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger		
	– – – natürliche Butter		
0405 10 11	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	189,6 EUR/100 kg/net	Zollkontingent Butter (1 500 - 3 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0405 10 19	– – – – andere	189,6 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Butter (1 500 - 3 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0405 10 30	– – – rekombinierte Butter	189,6 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Butter (1 500 - 3 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0405 10 50	– – – Molkenbutter	189,6 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Butter (1 500 - 3 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0405 10 90	– – andere	231,3 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Butter (1 500 - 3 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0405 20	– Milchstreichfette		
0405 20 10	– – mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	9 + EA	Zollkontingent verarbeitete Butter (250 t)
0405 20 30	– – mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	9 + EA	Zollkontingent verarbeitete Butter (250 t)
0405 20 90	– – mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT	189,6 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Butter (1 500 - 3 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0405 90	– andere		
0405 90 10	– – mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und mit einem Wassergehalt von 0,5 GHT oder weniger	231,3 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Butter (1 500 - 3 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0405 90 90	– – andere	231,3 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Butter (1 500 - 3 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0406	Käse und Quark/Topfen		
0406 10	– Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen		
0406 10 20	– – mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger	185,2 EUR/ 100 kg/net	0
0406 10 80	– – anderer	221,2 EUR/ 100 kg/net	0
0406 20	– Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform		
0406 20 10	– – Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlenen Kräutern hergestellt	7,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0406 20 90	– – andere	188,2 EUR/ 100 kg/net	0
0406 30	– Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform		
0406 30 10	– – zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 GHT oder weniger	144,9 EUR/ 100 kg/net	0
	– – andere		
	– – – mit einem Fettgehalt von 36 GHT oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von		
0406 30 31	– – – – 48 GHT oder weniger	139,1 EUR/ 100 kg/net	0
0406 30 39	– – – – mehr als 48 GHT	144,9 EUR/ 100 kg/net	0
0406 30 90	– – – mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	215 EUR/ 100 kg/net	0
0406 40	– Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch Penicillium roqueforti		
0406 40 10	– – Roquefort	140,9 EUR/ 100 kg/net	0
0406 40 50	– – Gorgonzola	140,9 EUR/ 100 kg/net	0
0406 40 90	– – andere	140,9 EUR/ 100 kg/net	0
0406 90	– andere Käse		
0406 90 01	– – für die Verarbeitung	167,1 EUR/ 100 kg/net	0
	– – andere		
0406 90 13	– – – Emmentaler	171,7 EUR/ 100 kg/net	0
0406 90 15	– – – Greyerzer, Sbrinz	171,7 EUR/ 100 kg/net	0
0406 90 17	– – – Bergkäse, Appenzeller	171,7 EUR/ 100 kg/net	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0406 90 18	– – – Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine	171,7 EUR/ 100 kg/net	0
0406 90 19	– – – Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlenen Kräutern hergestellt	7,7	0
0406 90 21	– – – Cheddar	167,1 EUR/ 100 kg/net	0
0406 90 23	– – – Edamer	151 EUR/ 100 kg/net	0
0406 90 25	– – – Tilsiter	151 EUR/ 100 kg/net	0
0406 90 27	– – – Butterkäse	151 EUR/ 100 kg/net	0
0406 90 29	– – – Kashkaval	151 EUR/ 100 kg/net	0
0406 90 32	– – – Feta	151 EUR/ 100 kg/net	0
0406 90 35	– – – Kefalo-Tyri	151 EUR/ 100 kg/net	0
0406 90 37	– – – Finlandia	151 EUR/ 100 kg/net	0
0406 90 39	– – – Jarlsberg	151 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – andere		
0406 90 50	– – – – Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell	151 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – – andere		
	– – – – – mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von		
	– – – – – – 47 GHT oder weniger		
0406 90 61	– – – – – – – Grana Padano, Parmigiano Reggiano	188,2 EUR/ 100 kg/net	0
0406 90 63	– – – – – – – Fiore Sardo, Pecorino	188,2 EUR/ 100 kg/net	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0406 90 69	– – – – – – – andere	188,2 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – – – – mehr als 47 bis 72 GHT		
0406 90 73	– – – – – – – Provolone	151 EUR/ 100 kg/net	0
0406 90 75	– – – – – – – Asiago, Caciocavallo, Montasio, Ragusano	151 EUR/ 100 kg/net	0
0406 90 76	– – – – – – – Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø	151 EUR/ 100 kg/net	0
0406 90 78	– – – – – – – Gouda	151 EUR/ 100 kg/net	0
0406 90 79	– – – – – – – Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio	151 EUR/ 100 kg/net	0
0406 90 81	– – – – – – – Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	151 EUR/ 100 kg/net	0
0406 90 82	– – – – – – – Camembert	151 EUR/ 100 kg/net	0
0406 90 84	– – – – – – – Brie	151 EUR/ 100 kg/net	0
0406 90 85	– – – – – – – Kefalograviera, Kasseri	151 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – – – – – andere Käse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von		
0406 90 86	– – – – – – – – mehr als 47 bis 52 GHT	151 EUR/ 100 kg/net	0
0406 90 87	– – – – – – – – mehr als 52 bis 62 GHT	151 EUR/ 100 kg/net	0
0406 90 88	– – – – – – – – mehr als 62 bis 72 GHT	151 EUR/ 100 kg/net	0
0406 90 93	– – – – – – mehr als 72 GHT	185,2 EUR/ 100 kg/net	0
0406 90 99	– – – – – andere	221,2 EUR/ 100 kg/net	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht		
	– von Hausgeflügel		
	– – Bruteier		
0407 00 11	– – – von Truthühnern oder Gänsen	105 EUR/ 1 000 p/st	0
0407 00 19	– – – andere	35 EUR/ 1 000 p/st	0
0407 00 30	– – andere	30,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Eier (1 500 - 3 000 t ausgedrückt in Schaleneieräquivalenten) (1) + zusätzliches Zollkontingent Eier (3 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
0407 00 90	– andere	7,7	0
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
	– Eigelb		
0408 11	– – getrocknet		
0408 11 20	– – – ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
0408 11 80	– – – anderes	142,3 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Eier (1 500 - 3 000 t ausgedrückt in Schaleneieräquivalenten) (1)
0408 19	– – anderes		
0408 19 20	– – – ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
	– – – anderes		
0408 19 81	– – – – flüssig	62 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Eier (1 500 - 3 000 t ausgedrückt in Schaleneieräquivalenten) (1)
0408 19 89	– – – – anderes, einschließlich gefroren	66,3 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Eier (1 500 - 3 000 t ausgedrückt in Schaleneieräquivalenten) (1)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– andere		
0408 91	– – getrocknet		
0408 91 20	– – – ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
0408 91 80	– – – andere	137,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Eier (1 500 - 3 000 t ausgedrückt in Schaleneieräquivalenten) (1)
0408 99	– – andere		
0408 99 20	– – – ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
0408 99 80	– – – andere	35,3 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Eier (1 500 - 3 000 t ausgedrückt in Schaleneieräquivalenten) (1)
0409 00 00	Natürlicher Honig	17,3	Zollkontingent Honig (5 000 - 6 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
0410 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	7,7	0
05	KAPITEL 5 - ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN		
0501 00 00	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	frei	0
0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare		
0502 10 00	– Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	frei	0
0502 90 00	– andere	frei	0
0504 00 00	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	frei	0
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen		
0505 10	– Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0505 10 10	– – roh	frei	0
0505 10 90	– – andere	frei	0
0505 90 00	– andere	frei	0
0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon		
0506 10 00	– Ossein und mit Säure behandelte Knochen	frei	0
0506 90 00	– andere	frei	0
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon		
0507 10 00	– Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein	frei	0
0507 90 00	– andere	frei	0
0508 00 00	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon	frei	0
0510 00 00	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	frei	0
0511	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar		
0511 10 00	– Rindersperma	frei	0
	– andere		
0511 91	– – Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nicht lebende Tiere des Kapitels 3		
0511 91 10	– – – Abfälle von Fischen	frei	0
0511 91 90	– – – andere	frei	0
0511 99	– – andere		
0511 99 10	– – – Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – natürliche Schwämme tierischen Ursprungs		
0511 99 31	– – – – roh	frei	0
0511 99 39	– – – – andere	5,1	0
0511 99 85	– – – andere	frei	0
II	ABSCHNITT II - WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS		
06	KAPITEL 6 - LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS		
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212)		
0601 10	– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend		
0601 10 10	– – Hyazinthen	5,1	0
0601 10 20	– – Narzissen	5,1	0
0601 10 30	– – Tulpen	5,1	0
0601 10 40	– – Gladiolen	5,1	0
0601 10 90	– – andere	5,1	0
0601 20	– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln		
0601 20 10	– – Zichorienpflanzen und -wurzeln	frei	0
0601 20 30	– – Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen	9,6	0
0601 20 90	– – andere	6,4	0
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel		
0602 10	– Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser		
0602 10 10	– – von Reben	frei	0
0602 10 90	– – andere	4	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0602 20	– Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt		
0602 20 10	– – Reben, bewurzelt, auch gepfropft	frei	0
0602 20 90	– – andere	8,3	0
0602 30 00	– Rhododendren (Azaleen), auch veredelt	8,3	0
0602 40 00	– Rosen, auch veredelt	8,3	0
0602 90	– andere		
0602 90 10	– – Pilzmycel	8,3	0
0602 90 20	– – Ananaspflänzlinge	frei	0
0602 90 30	– – Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen	8,3	0
	– – andere		
	– – – Freilandpflanzen		
	– – – – Bäume und Sträucher		
0602 90 41	– – – – – Forstgehölze	8,3	0
	– – – – – andere		
0602 90 45	– – – – – – bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen	6,5	0
0602 90 49	– – – – – – andere	8,3	0
0602 90 50	– – – – andere Freilandpflanzen	8,3	0
	– – – Zimmerpflanzen		
0602 90 70	– – – – bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen (ausgenommen Kakteen)	6,5	0
	– – – – andere		
0602 90 91	– – – – – Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausgenommen Kakteen)	6,5	0
0602 90 99	– – – – – andere	6,5	0
0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet		
	– frisch		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0603 11 00	– – Rosen	8,5	0
0603 12 00	– – Nelken	8,5	0
0603 13 00	– – Orchideen	8,5	0
0603 14 00	– – Chrysanthemen	8,5	0
0603 19	– – andere		
0603 19 10	– – – Gladiolen	8,5	0
0603 19 90	– – – andere	8,5	0
0603 90 00	– andere	10	0
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet		
0604 10	– Moose und Flechten		
0604 10 10	– – Rentierflechte	frei	0
0604 10 90	– – andere	5	0
	– andere		
0604 91	– – frisch		
0604 91 20	– – – Weihnachtsbäume	2,5	0
0604 91 40	– – – Zweige von Nadelgehölzen	2,5	0
0604 91 90	– – – andere	2	0
0604 99	– – andere		
0604 99 10	– – – nur getrocknet	frei	0
0604 99 90	– – – andere	10,9	0
07	KAPITEL 7 - GEMÜSE, PFLANZEN, WURZELN UND KNOLLEN, DIE ZU ERNÄHRUNGSZWECKEN VERWENDET WERDEN		
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt		
0701 10 00	– Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	4,5	0
0701 90	– andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0701 90 10	– – zum Herstellen von Stärke	5,8	0
	– – andere		
0701 90 50	– – – Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 30. Juni	9,6	0
0701 90 90	– – – andere	11,5	0
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	siehe Anhang 2	wertzollfrei (Einfuhrpreis)
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der *Allium*-Arten, frisch oder gekühlt		
0703 10	– Speisezwiebeln und Schalotten		
	– – Speisezwiebeln		
0703 10 11	– – – für Saatzwecke (Steckzwiebeln)	9,6	0
0703 10 19	– – – andere	9,6	0
0703 10 90	– – Schalotten	9,6	0
0703 20 00	– Knoblauch	9,6 + 120 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Knoblauch (500 t ausgedrückt als Eigengewicht)
0703 90 00	– Porree/Lauch und andere Gemüse der *Allium*-Arten	10,4	0
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung *Brassica*, frisch oder gekühlt		
0704 10 00	– Blumenkohl/Karfiol	9,6 mIN 1,1 EUR/ 100 kg/net	0
0704 20 00	– Rosenkohl/Kohlsprossen	12	0
0704 90	– anderer		
0704 90 10	– – Weißkohl und Rotkohl	12 mIN 0,4 EUR/ 100 kg/net	0
0704 90 90	– – anderer	12	0
0705	Salate (*Lactuca sativa*) und Chicorée (*Cichorium*-Arten), frisch oder gekühlt		
	– Salate		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0705 11 00	– – Kopfsalat	10,4 mIN 1,3 EUR/ 100 kg/br	0
0705 19 00	– – andere	10,4	0
	– Chicorée		
0705 21 00	– – Chicorée-Witloof (*Cichorium intybus var. foliosum*)	10,4	0
0705 29 00	– – andere	10,4	0
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt		
0706 10 00	– Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	13,6	0
0706 90	– andere		
0706 90 10	– – Knollensellerie	13,6	0
0706 90 30	– – Meerrettich/Kren (*Cochlearia armoracia*)	12	0
0706 90 90	– – andere	13,6	0
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt		
0707 00 05	– Gurken	siehe Anhang 2	wertzollfrei (Einfuhrpreis)
0707 00 90	– Cornichons	12,8	0
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt		
0708 10 00	– Erbsen (*Pisum sativum*)	8	0
0708 20 00	– Bohnen (*Vigna*-Arten, *Phaseolus*-Arten)	10,4 mIN 1,6 EUR/ 100 kg/net	0
0708 90 00	– andere Hülsenfrüchte	11,2	0
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt		
0709 20 00	– Spargel	10,2	0
0709 30 00	– Auberginen	12,8	0
0709 40 00	– Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	12,8	0
	– Pilze und Trüffeln		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0709 51 00	– – Pilze der Gattung *Agaricus*	12,8	0
0709 59	– – andere		
0709 59 10	– – – Pfifferlinge/Eierschwämme	3,2	0
0709 59 30	– – – Steinpilze	5,6	0
0709 59 50	– – – Trüffeln	6,4	0
0709 59 90	– – – andere	6,4	0
0709 60	– Früchte der Gattungen "*Capsicum*" oder "*Pimenta*"		
0709 60 10	– – Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	7,2	0
	– – andere		
0709 60 91	– – – der Gattung "*Capsicum*", zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen	frei	0
0709 60 95	– – – zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden	frei	0
0709 60 99	– – – andere	6,4	0
0709 70 00	– Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	10,4	0
0709 90	– anderes		
0709 90 10	– – Salate (ausgenommen solche der Art *Lactuca sativa* sowie Chicorée (*Cichorium*-Arten))	10,4	0
0709 90 20	– – Mangold und Karde	10,4	0
	– – Oliven		
0709 90 31	– – – zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	4,5	0
0709 90 39	– – – andere	13,1 EUR/ 100 kg/net	0
0709 90 40	– – Kapern	5,6	0
0709 90 50	– – Fenchel	8	0
0709 90 60	– – Zuckermais	9,4 EUR/ 100 kg/net	0
0709 90 70	– – Zucchini (Courgettes)	Siehe Anhang 2	wertzollfrei (Einfuhrpreis)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0709 90 80	– – Artischocken	Siehe Anhang 2	wertzollfrei (Einfuhrpreis)
0709 90 90	– – anderes	12,8	0
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren		
0710 10 00	– Kartoffeln	14,4	0
	– Hülsengemüse, auch ausgelöst		
0710 21 00	– – Erbsen (*Pisum sativum*)	14,4	0
0710 22 00	– – Bohnen (*Vigna*-Arten, *Phaseolus*-Arten)	14,4	0
0710 29 00	– – anderes	14,4	0
0710 30 00	– Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	14,4	0
0710 40 00	– Zuckermais	5,1 + 9,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Zuckermais (1 500 t)
0710 80	– anderes Gemüse		
0710 80 10	– – Oliven	15,2	0
	– – Früchte der Gattungen "*Capsicum*" oder "*Pimenta*"		
0710 80 51	– – – Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	14,4	0
0710 80 59	– – – andere	6,4	0
	– – Pilze		
0710 80 61	– – – der Gattung *Agaricus*	14,4	0
0710 80 69	– – – andere	14,4	0
0710 80 70	– – Tomaten	14,4	0
0710 80 80	– – Artischocken	14,4	0
0710 80 85	– – Spargel	14,4	0
0710 80 95	– – andere	14,4	0
0710 90 00	– Mischungen von Gemüsen	14,4	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet		
0711 20	– Oliven		
0711 20 10	– – zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	6,4	0
0711 20 90	– – andere	13,1 EUR/ 100 kg/net	0
0711 40 00	– Gurken und Cornichons	12	0
	– Pilze und Trüffeln		
0711 51 00	– – Pilze der Gattung *Agaricus*	9,6 + 191 EUR/ 100 kg/net eda	Zollkontingent Pilze (500 t ausgedrückt als Eigengewicht) + zusätzliches Zollkontingent Pilze (500 t ausgedrückt als Eigengewicht)
0711 59 00	– – andere	9,6	0
0711 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen		
	– – Gemüse		
0711 90 10	– – – Früchte der Gattungen "*Capsicum*" oder "*Pimenta*", ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	6,4	0
0711 90 30	– – – Zuckermais	5,1 + 9,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Zuckermais (1 500 t)
0711 90 50	– – – Speisezwiebeln	7,2	0
0711 90 70	– – – Kapern	4,8	0
0711 90 80	– – – anderes	9,6	0
0711 90 90	– – Mischungen von Gemüsen	12	0
0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet		
0712 20 00	– Speisezwiebeln	12,8	0
	– Pilze, Judasohrpilze (*Auricularia* spp.), Zitterpilze (*Tremella* spp.) und Trüffeln		
0712 31 00	– – Pilze der Gattung *Agaricus*	12,8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0712 32 00	– – Judasohrpilze (*Auricularia* spp.)	12,8	0
0712 33 00	– – Zitterpilze (*Tremella* spp.)	12,8	0
0712 39 00	– – andere	12,8	0
0712 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen		
0712 90 05	– – Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet	10,2	0
	– – Zuckermais (*Zea mays var. saccharata*)		
0712 90 11	– – – Hybriden zur Aussaat	frei	0
0712 90 19	– – – andere	9,4 EUR/ 100 kg/net	0
0712 90 30	– – Tomaten	12,8	0
0712 90 50	– – Karotten und Speisemöhren	12,8	0
0712 90 90	– – andere	12,8	0
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert		
0713 10	– Erbsen (*Pisum sativum*)		
0713 10 10	– – zur Aussaat	frei	0
0713 10 90	– – andere	frei	0
0713 20 00	– Kichererbsen	frei	0
	– Bohnen (*Vigna*-Arten, *Phaseolus*-Arten)		
0713 31 00	– – Bohnen der Art *Vigna mungo* (L.) Hepper oder *Vigna radiata* (L.) Wilczek	frei	0
0713 32 00	– – Adzukibohnen (*Phaseolus* oder *Vigna angularis*)	frei	0
0713 33	– – Gartenbohnen (*Phaseolus vulgaris*)		
0713 33 10	– – – zur Aussaat	frei	0
0713 33 90	– – – andere	frei	0
0713 39 00	– – andere	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0713 40 00	– Linsen	frei	0
0713 50 00	– Puffbohnen (Dicke Bohnen) (*Vicia faba var. major*), Pferdebohnen und Ackerbohnen (*Vicia faba var. equina* und *Vicia faba var. minor*)	3,2	0
0713 90 00	– andere	3,2	0
0714	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes		
0714 10	– Maniok		
0714 10 91	– – von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	9,5 EUR/ 100 kg/net	0
0714 10 98	– – andere	9,5 EUR/ 100 kg/net	0
0714 20	– Süßkartoffeln		
0714 20 10	– – frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	3,0	0
0714 20 90	– – andere	6,4 EUR/ 100 kg/net	0
0714 90	– andere		
	– – Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt		
0714 90 11	– – – von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	9,5 EUR/ 100 kg/net	0
0714 90 19	– – – andere	9,5 EUR/ 100 kg/net	0
0714 90 90	– – andere	3,8	0
08	KAPITEL 8 - GENIESSBARE FRÜCHTE UND NÜSSE; SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN ODER VON MELONEN		
0801	Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet		
	– Kokosnüsse		
0801 11 00	– – getrocknet	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0801 19 00	– – andere	frei	0
	– Paranüsse		
0801 21 00	– – in der Schale	frei	0
0801 22 00	– – ohne Schale	frei	0
	– Kaschu-Nüsse		
0801 31 00	– – in der Schale	frei	0
0801 32 00	– – ohne Schale	frei	0
0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet		
	– Mandeln		
0802 11	– – in der Schale		
0802 11 10	– – – bittere Mandeln	frei	0
0802 11 90	– – – andere	5,6	0
0802 12	– – ohne Schale		
0802 12 10	– – – bittere Mandeln	frei	0
0802 12 90	– – – andere	3,5	0
	– Haselnüsse (*Corylus*-Arten)		
0802 21 00	– – in der Schale	3,2	0
0802 22 00	– – ohne Schale	3,2	0
	– Walnüsse		
0802 31 00	– – in der Schale	4	0
0802 32 00	– – ohne Schale	5,1	0
0802 40 00	– Esskastanien (*Castanea*-Arten)	5,6	0
0802 50 00	– Pistazien	1,6	0
0802 60 00	– Macadamia-Nüsse	2	0
0802 90	– andere		
0802 90 20	– – Areka-(Betel-)Nüsse, Kolanüsse und Pekan-(Hickory-)Nüsse	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0802 90 50	– – Pinienkerne	2	0
0802 90 85	– – andere	2	0
0803 00	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet		
	– frisch		
0803 00 11	– – Mehlbananen	16	0
0803 00 19	– – andere	176 EUR/ 1 000 kg/net	0
0803 00 90	– getrocknet	16	0
0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet		
0804 10 00	– Datteln	7,7	0
0804 20	– Feigen		
0804 20 10	– – frisch	5,6	0
0804 20 90	– – getrocknet	8	0
0804 30 00	– Ananas	5,8	0
0804 40 00	– Avocadofrüchte	4	0
0804 50 00	– Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte	frei	0
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet		
0805 10	– Orangen		
0805 10 20	– – Süßorangen, frisch	siehe Anhang 2	wertzollfrei (Einfuhrpreis)
0805 10 80	– – andere	16	0
0805 20	– Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten		
0805 20 10	– – Clementinen	siehe Anhang 2	wertzollfrei (Einfuhrpreis)
0805 20 30	– – Monreales und Satsumas	siehe Anhang 2	wertzollfrei (Einfuhrpreis)
0805 20 50	– – Mandarinen und Wilkings	siehe Anhang 2	wertzollfrei (Einfuhrpreis)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0805 20 70	– – Tangerinen	siehe Anhang 2	wertzollfrei (Einfuhrpreis)
0805 20 90	– – andere	siehe Anhang 2	wertzollfrei (Einfuhrpreis)
0805 40 00	– Pampelmusen und Grapefruits	1,5	0
0805 50	– Zitronen (*Citrus limon, Citrus limonum*) und Limetten (*Citrus aurantifolia, Citrus latifolia*)		
0805 50 10	– – Zitronen (*Citrus limon, Citrus limonum*)	siehe Anhang 2	wertzollfrei (Einfuhrpreis)
0805 50 90	– – Limetten (*Citrus aurantifolia, Citrus latifolia*)	12,8	0
0805 90 00	– andere	12,8	0
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet		
0806 10	– frisch		
0806 10 10	– – Tafeltrauben	siehe Anhang 2	wertzollfrei (Einfuhrpreis)
0806 10 90	– – andere	14,4	0
0806 20	– getrocknet		
0806 20 10	– – Korinthen	2,4	0
0806 20 30	– – Sultaninen	2,4	0
0806 20 90	– – andere	2,4	0
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch		
	– Melonen (einschließlich Wassermelonen)		
0807 11 00	– – Wassermelonen	8,8	0
0807 19 00	– – andere	8,8	0
0807 20 00	– Papaya-Früchte	frei	0
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch		
0808 10	– Äpfel		
0808 10 10	– – Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember	7,2 mIN 0,36 EUR/ 100 kg/net	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0808 10 80	– – andere	siehe Anhang 2	wertzollfrei (Einfuhrpreis)
0808 20	– Birnen und Quitten		
	– – Birnen		
0808 20 10	– – – Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1, August bis 31, Dezember	7,2 mIN 0,36 EUR/ 100 kg/net	0
0808 20 50	– – – andere	siehe Anhang 2	wertzollfrei (Einfuhrpreis)
0808 20 90	– – Quitten	7,2	0
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch		
0809 10 00	– Aprikosen/Marillen	siehe Anhang 2	wertzollfrei (Einfuhrpreis)
0809 20	– Kirschen		
0809 20 05	– – Sauerkirschen/Weichseln (*Prunus cerasus*)	siehe Anhang 2	wertzollfrei (Einfuhrpreis)
0809 20 95	– – andere	siehe Anhang 2	wertzollfrei (Einfuhrpreis)
0809 30	– Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen		
0809 30 10	– – Brugnolen und Nektarinen	siehe Anhang 2	wertzollfrei (Einfuhrpreis)
0809 30 90	– – andere	siehe Anhang 2	wertzollfrei (Einfuhrpreis)
0809 40	– Pflaumen und Schlehen		
0809 40 05	– – Pflaumen	siehe Anhang 2	wertzollfrei (Einfuhrpreis)
0809 40 90	– – Schlehen	12	0
0810	Andere Früchte, frisch		
0810 10 00	– Erdbeeren	11,2	0
0810 20	– Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren		
0810 20 10	– – Himbeeren	8,8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0810 20 90	– – andere	9,6	0
0810 40	– Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung *Vaccinium*		
0810 40 10	– – Preiselbeeren der Art *Vaccinium vitis-idaea*	frei	0
0810 40 30	– – Heidelbeeren der Art *Vaccinium myrtillus*	3,2	0
0810 40 50	– – Früchte der Arten *Vaccinium macrocarpon* und *Vaccinium corymbosum*	3,2	0
0810 40 90	– – andere	9,6	0
0810 50 00	– Kiwifrüchte	8,8	0
0810 60 00	– Durian	8,8	0
0810 90	– andere		
0810 90 20	– – Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas	frei	0
	– – schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren		
0810 90 50	– – – schwarze Johannisbeeren	8,8	0
0810 90 60	– – – rote Johannisbeeren	8,8	0
0810 90 70	– – – andere	9,6	0
0810 90 95	– – andere	8,8	0
0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0811 10	– Erdbeeren		
	– – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0811 10 11	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	20,8 + 8,4 EUR/ 100 kg/net	0
0811 10 19	– – – andere	20,8	0
0811 10 90	– – andere	14,4	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0811 20	– Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren		
	– – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0811 20 11	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	20,8 + 8,4 EUR/ 100 kg/net	0
0811 20 19	– – – andere	20,8	0
	– – andere		
0811 20 31	– – – Himbeeren	14,4	0
0811 20 39	– – – schwarze Johannisbeeren	14,4	0
0811 20 51	– – – rote Johannisbeeren	12	0
0811 20 59	– – – Brombeeren und Maulbeeren	12	0
0811 20 90	– – – andere	14,4	0
0811 90	– andere		
	– – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
0811 90 11	– – – – tropische Früchte und tropische Nüsse	13 + 5,3 EUR/ 100 kg/net	0
0811 90 19	– – – – andere	20,8 + 8,4 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – andere		
0811 90 31	– – – – tropische Früchte und tropische Nüsse	13	0
0811 90 39	– – – – andere	20,8	0
	– – andere		
0811 90 50	– – – Heidelbeeren der Art *Vaccinium myrtillus*	12	0
0811 90 70	– – – Heidelbeeren der Arten *Vaccinium myrtilloides* und *Vaccinium angustifolium*	3,2	0
	– – – Kirschen		
0811 90 75	– – – – Sauerkirschen/Weichseln (*Prunus cerasus*)	14,4	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0811 90 80	– – – – andere	14,4	0
0811 90 85	– – – tropische Früchte und tropische Nüsse	9	0
0811 90 95	– – – andere	14,4	0
0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z, B, durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet		
0812 10 00	– Kirschen	8,8	0
0812 90	– andere		
0812 90 10	– – Aprikosen/Marillen	12,8	0
0812 90 20	– – Orangen	12,8	0
0812 90 30	– – Papaya-Früchte	2,3	0
0812 90 40	– – Heidelbeeren der Art *Vaccinium myrtillus*	6,4	0
0812 90 70	– – Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas und tropische Nüsse	5,5	0
0812 90 98	– – andere	8,8	0
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels		
0813 10 00	– Aprikosen/Marillen	5,6	0
0813 20 00	– Pflaumen	9,6	0
0813 30 00	– Äpfel	3,2	0
0813 40	– andere Früchte		
0813 40 10	– – Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	5,6	0
0813 40 30	– – Birnen	6,4	0
0813 40 50	– – Papaya-Früchte	2	0
0813 40 65	– – Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas	frei	0
0813 40 95	– – andere	2,4	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0813 50	– Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels		
	– – Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806		
	– – – ohne Pflaumen		
0813 50 12	– – – – von Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas	4	0
0813 50 15	– – – – andere	6,4	0
0813 50 19	– – – mit Pflaumen	9,6	0
	– – Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802		
0813 50 31	– – – von tropischen Nüssen	4	0
0813 50 39	– – – andere	6,4	0
	– – andere Mischungen		
0813 50 91	– – – ohne Pflaumen oder Feigen	8	0
0813 50 99	– – – andere	9,6	0
0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	1,6	0
09	KAPITEL 9 - KAFFEE, TEE, MATE UND GEWÜRZE		
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt		
	– Kaffee, nicht geröstet		
0901 11 00	– – nicht entkoffeiniert	frei	0
0901 12 00	– – entkoffeiniert	8,3	0
	– Kaffee, geröstet		
0901 21 00	– – nicht entkoffeiniert	7,5	0
0901 22 00	– – entkoffeiniert	9	0
0901 90	– andere		
0901 90 10	– – Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0901 90 90	– – Kaffeemittel mit Kaffeegehalt	11,5	0
0902	Tee, auch aromatisiert		
0902 10 00	– grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	3,2	0
0902 20 00	– anderer grüner Tee (nicht fermentiert)	frei	0
0902 30 00	– schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	frei	0
0902 40 00	– anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee	frei	0
0903 00 00	Mate	frei	0
0904	Pfeffer der Gattung „*Piper*“; Früchte der Gattungen „*Capsicum*“ oder „*Pimenta*“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert		
	– Pfeffer		
0904 11 00	– – weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
0904 12 00	– – gemahlen oder sonst zerkleinert	4	0
0904 20	– Früchte der Gattungen „*Capsicum*“ oder „*Pimenta*“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert		
	– – weder gemahlen noch sonst zerkleinert		
0904 20 10	– – – Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	9,6	0
0904 20 30	– – – andere	frei	0
0904 20 90	– – gemahlen oder sonst zerkleinert	5	0
0905 00 00	Vanille	6	0
0906	Zimt und Zimtblüten		
	– weder gemahlen noch sonst zerkleinert		
0906 11 00	– – Zimt (*Cinnamomum zeylanicum* Blume)	frei	0
0906 19 00	– – andere	frei	0
0906 20 00	– gemahlen oder sonst zerkleinert	frei	0
0907 00 00	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0908	Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen		
0908 10 00	– Muskatnüsse	frei	0
0908 20 00	– Muskatblüte	frei	0
0908 30 00	– Amomen und Kardamomen	frei	0
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren		
0909 10 00	– Anis- und Sternanisfrüchte	frei	0
0909 20 00	– Korianderfrüchte	frei	0
0909 30 00	– Kreuzkümmelfrüchte	frei	0
0909 40 00	– Kümmelfrüchte	frei	0
0909 50 00	– Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren	frei	0
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze		
0910 10 00	– Ingwer	frei	0
0910 20	– Safran		
0910 20 10	– – weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
0910 20 90	– – gemahlen oder sonst zerkleinert	8,5	0
0910 30 00	– Kurkuma	frei	0
	– andere Gewürze		
0910 91	– – Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel		
0910 91 10	– – – weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
0910 91 90	– – – gemahlen oder sonst zerkleinert	12,5	0
0910 99	– – andere		
0910 99 10	– – – Samen von Bockshornklee	frei	0
	– – – Thymian		
	– – – – weder gemahlen noch sonst zerkleinert		
0910 99 31	– – – – – Feldthymian (*Thymus serpyllum*)	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
0910 99 33	– – – – – anderer	7	0
0910 99 39	– – – – gemahlen oder sonst zerkleinert	8,5	0
0910 99 50	– – – Lorbeerblätter	7	0
0910 99 60	– – – Curry	frei	0
	– – – andere		
0910 99 91	– – – – weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
0910 99 99	– – – – gemahlen oder sonst zerkleinert	12,5	0
10	KAPITEL 10 - GETREIDE		
1001	Weizen und Mengkorn		
1001 10 00	– Hartweizen	148 EUR/t	0
1001 90	– andere		
1001 90 10	– – Spelz zur Aussaat	12,8	0
	– – anderer Spelz, Weichweizen und Mengkorn		
1001 90 91	– – – Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat	95 EUR/t	0
1001 90 99	– – – andere	95 EUR/t	Zollkontingent Weizen (950 000 - 1 000 000 t) ([1])
1002 00 00	Roggen	93 EUR/t	0
1003 00	Gerste		
1003 00 10	– zur Aussaat	93 EUR/t	0
1003 00 90	– andere	93 EUR/t	Zollkontingent Gerste (250 000 - 350 000 t) ([1])
1004 00 00	Hafer	89 EUR/t	Zollkontingent Hafer (4 000 t)
1005	Mais		
1005 10	– zur Aussaat		
	– – Hybridmais		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1005 10 11	– – – Doppelhybriden und Top-Cross-Hybriden	frei	0
1005 10 13	– – – Dreiweghybriden	frei	0
1005 10 15	– – – Einfachhybriden	frei	0
1005 10 19	– – – andere	frei	0
1005 10 90	– – anderer	94 EUR/t	0
1005 90 00	– anderer	94 EUR/t	Zollkontingent Mais (400 000 - 650 000 t) (1)
1006	Reis		
1006 10	– Rohreis (Paddy-Reis)		
1006 10 10	– – zur Aussaat	7,7	0
	– – anderer		
	– – – parboiled		
1006 10 21	– – – – rundkörniger	211 EUR/t	0
1006 10 23	– – – – mittelkörniger	211 EUR/t	0
	– – – – langkörniger		
1006 10 25	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	211 EUR/t	0
1006 10 27	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	211 EUR/t	0
	– – – anderer		
1006 10 92	– – – – rundkörniger	211 EUR/t	0
1006 10 94	– – – – mittelkörniger	211 EUR/t	0
	– – – – langkörniger		
1006 10 96	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	211 EUR/t	0
1006 10 98	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	211 EUR/t	0
1006 20	– geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – parboiled		
1006 20 11	– – – rundkörniger	264 EUR/t	0
1006 20 13	– – – mittelkörniger	264 EUR/t	0
	– – – langkörniger		
1006 20 15	– – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	264 EUR/t	0
1006 20 17	– – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	264 EUR/t	0
	– – anderer		
1006 20 92	– – – rundkörniger	264 EUR/t	0
1006 20 94	– – – mittelkörniger	264 EUR/t	0
	– – – langkörniger		
1006 20 96	– – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	264 EUR/t	0
1006 20 98	– – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	264 EUR/t	0
1006 30	– halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert		
	– – halbgeschliffener Reis		
	– – – parboiled		
1006 30 21	– – – – rundkörniger	416 EUR/t	0
1006 30 23	– – – – mittelkörniger	416 EUR/t	0
	– – – – langkörniger		
1006 30 25	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	416 EUR/t	0
1006 30 27	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	416 EUR/t	0
	– – – anderer		
1006 30 42	– – – – rundkörniger	416 EUR/t	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1006 30 44	– – – – mittelkörniger	416 EUR/t	0
	– – – – langkörniger		
1006 30 46	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	416 EUR/t	0
1006 30 48	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	416 EUR/t	0
	– – vollständig geschliffener Reis		
	– – – parboiled		
1006 30 61	– – – – rundkörniger	416 EUR/t	0
1006 30 63	– – – – mittelkörniger	416 EUR/t	0
	– – – – langkörniger		
1006 30 65	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	416 EUR/t	0
1006 30 67	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	416 EUR/t	0
	– – – anderer		
1006 30 92	– – – – rundkörniger	416 EUR/t	0
1006 30 94	– – – – mittelkörniger	416 EUR/t	0
	– – – – langkörniger		
1006 30 96	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	416 EUR/t	0
1006 30 98	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	416 EUR/t	0
1006 40 00	– Bruchreis	128 EUR/t	0
1007 00	Körner-Sorghum		
1007 00 10	– Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat	6,4	0
1007 00 90	– anderer	94 EUR/t	0
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide		
1008 10 00	– Buchweizen	37 EUR/t	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1008 20 00	– Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum)	56 EUR/t	0
1008 30 00	– Kanariensaat	frei	0
1008 90	– anderes Getreide		
1008 90 10	– – Triticale	93 EUR/t	0
1008 90 90	– – anderes	37 EUR/t	0
11	KAPITEL 11 - MÜLLEREIERZEUGNISSE; MALZ; STÄRKE; INULIN; KLEBER VON WEIZEN		
1101 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn		
	– von Weizen		
1101 00 11	– – von Hartweizen	172 EUR/t	0
1101 00 15	– – von Weichweizen und Spelz	172 EUR/t	Zollkontingent Weizen (950 000-1 000 000 t) (1)
1101 00 90	– von Mengkorn	172 EUR/t	Zollkontingent_Weizen (950 000-1 000 000 t) (1)
1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn		
1102 10 00	– von Roggen	168 EUR/t	0
1102 20	– von Mais		
1102 20 10	– – mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	173 EUR/t	Zollkontingent Mais (400 000-650 000 t) (1)
1102 20 90	– – anderes	98 EUR/t	Zollkontingent Mais (400 000-650 000 t) (1)
1102 90	– anderes		
1102 90 10	– – von Gerste	171 EUR/t	Zollkontingent Gerste (250 000 - 350 000 t) (1)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1102 90 30	– – von Hafer	164 EUR/t	0
1102 90 50	– – von Reis	138 EUR/t	0
1102 90 90	– – anderes	98 EUR/t	Zollkontingent Weizen (950 000 - 1 000 000 t) (1)
1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide		
	– Grobgrieß und Feingrieß		
1103 11	– – von Weizen		
1103 11 10	– – – von Hartweizen	267 EUR/t	0
1103 11 90	– – – von Weichweizen und Spelz	186 EUR/t	Zollkontingent Weizen (950 000 - 1 000 000 t) (1)
1103 13	– – von Mais		
1103 13 10	– – – mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	173 EUR/t	Zollkontingent Mais (400 000 - 650 000 t) (1)
1103 13 90	– – – anderer	98 EUR/t	Zollkontingent Mais (400 000 - 650 000 t) (1)
1103 19	– – von anderem Getreide		
1103 19 10	– – – von Roggen	171 EUR/t	0
1103 19 30	– – – von Gerste	171 EUR/t	Zollkontingent Grobgrieß (6 250 - 7 750 t) (1)
1103 19 40	– – – von Hafer	164 EUR/t	0
1103 19 50	– – – von Reis	138 EUR/t	0
1103 19 90	– – – anderer	98 EUR/t	Zollkontingent Grobgrieß (6 250 - 7 750 t) (1)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1103 20	– Pellets		
1103 20 10	– – von Roggen	171 EUR/t	0
1103 20 20	– – von Gerste	171 EUR/t	Zollkontingent Gerste (250 000 - 350 000 t) (1)
1103 20 30	– – von Hafer	164 EUR/t	0
1103 20 40	– – von Mais	173 EUR/t	Zollkontingent Mais (400 000 - 650 000 t) (1)
1103 20 50	– – von Reis	138 EUR/t	0
1103 20 60	– – von Weizen	175 EUR/t	Zollkontingent Weizen (950 000 - 1 000 000 t) (1)
1103 20 90	– – andere	98 EUR/t	Zollkontingent Grobgrieß (6 300 - 7 800 t) (1)
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z, B, geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen		
	– Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken		
1104 12	– – von Hafer		
1104 12 10	– – – gequetscht	93 EUR/t	0
1104 12 90	– – – als Flocken	182 EUR/t	0
1104 19	– – von anderem Getreide		
1104 19 10	– – – von Weizen	175 EUR/t	Zollkontingent Grobgrieß (6 300 - 7 800 t) (1)
1104 19 30	– – – von Roggen	171 EUR/t	0
1104 19 50	– – – von Mais	173 EUR/t	Zollkontingent Grobgrieß (6 300 - 7 800 t) (1)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – von Gerste		
1104 19 61	– – – – gequetscht	97 EUR/t	Zollkontingent Grobgrieß (6 300 - 7 800 t) (1)
1104 19 69	– – – – als Flocken	189 EUR/t	Zollkontingent Grobgrieß (6 300 - 7 800 t) (1)
	– – – andere		
1104 19 91	– – – – Reisflocken	234 EUR/t	0
1104 19 99	– – – – andere	173 EUR/t	0
	– Getreidekörner, anders bearbeitet (z, B, geschält, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet)		
1104 22	– – von Hafer		
1104 22 20	– – – geschält (entspelzt)	162 EUR/t	0
1104 22 30	– – – geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)	162 EUR/t	0
1104 22 50	– – – perlförmig geschliffen	145 EUR/t	0
1104 22 90	– – – nur geschrotet	93 EUR/t	0
1104 22 98	– – – andere	93 EUR/t	0
1104 23	– – von Mais		
1104 23 10	– – – geschält, auch geschnitten oder geschrotet	152 EUR/t	Zollkontingent Mais (400 000-650 000 t) (1)
1104 23 30	– – – perlförmig geschliffen	152 EUR/t	Zollkontingent Mais (400 000-650 000 t) (1)
1104 23 90	– – – nur geschrotet	98 EUR/t	Zollkontingent Mais (400 000-650 000 t) (1)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1104 23 99	– – – andere	98 EUR/t	Zollkontingent Mais (400 000-650 000 t) (1)
1104 29	– – von anderem Getreide		
	– – – von Gerste		
1104 29 01	– – – – geschält (entspelzt)	150 EUR/t	Zollkontingent Grobgrieß (6 300 - 7 800 t) (1)
1104 29 03	– – – – geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)	150 EUR/t	Zollkontingent Grobgrieß (6 300 - 7 800 t) (1)
1104 29 05	– – – – perlförmig geschliffen	236 EUR/t	Zollkontingent Grobgrieß (6 300 - 7 800 t) (1)
1104 29 07	– – – – nur geschrotet	97 EUR/t	Zollkontingent Grobgrieß (6 300 - 7 800 t) (1)
1104 29 09	– – – – andere	97 EUR/t	Zollkontingent Grobgrieß (6 300 - 7 800 t) (1)
	– – – andere		
	– – – – geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet		
1104 29 11	– – – – – von Weizen	129 EUR/t	Zollkontingent Grobgrieß (6 300 - 7 800 t) (1)
1104 29 18	– – – – – andere	129 EUR/t	Zollkontingent Grobgrieß (6 300 - 7 800 t) (1)
1104 29 30	– – – – perlförmig geschliffen	154 EUR/t	Zollkontingent Grobgrieß (6 300 - 7 800 t) (1)
	– – – – nur geschrotet		
1104 29 51	– – – – – von Weizen	99 EUR/t	Zollkontingent Grobgrieß (6 300 - 7 800 t) (1)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1104 29 55	– – – – – von Roggen	97 EUR/t	0
1104 29 59	– – – – – andere	98 EUR/t	Zollkontingent Grobgrieß (6 300 - 7 800 t) (1)
	– – – – andere		
1104 29 81	– – – – – von Weizen	99 EUR/t	Zollkontingent Grobgrieß (6 300 - 7 800 t) (1)
1104 29 85	– – – – – von Roggen	97 EUR/t	0
1104 29 89	– – – – – andere	98 EUR/t	Zollkontingent Grobgrieß (6 300 - 7 800 t) (1)
1104 30	– Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen		
1104 30 10	– – von Weizen	76 EUR/t	Zollkontingent Grobgrieß (6 300 - 7 800 t) (1)
1104 30 90	– – andere	75 EUR/t	Zollkontingent Grobgrieß (6 300 - 7 800 t) (1)
1105	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln		
1105 10 00	– Mehl, Grieß und Pulver	12,2	0
1105 20 00	– Flocken, Granulat und Pellets	12,2	0
1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8		
1106 10 00	– von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	7,7	0
1106 20	– von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714		
1106 20 10	– – für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	95 EUR/t	0
1106 20 90	– – andere	166 EUR/t	0
1106 30	– von Erzeugnissen des Kapitels 8		
1106 30 10	– – von Bananen	10,9	0
1106 30 90	– – andere	8,3	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1107	Malz, auch geröstet		
1107 10	– nicht geröstet		
	– – von Weizen		
1107 10 11	– – – in Form von Mehl	177 EUR/t	Zollkontingent Malz und Weizenkleber (7 000 t)
1107 10 19	– – – anderes	134 EUR/t	Zollkontingent Malz und Weizenkleber (7 000 t)
	– – anderes		
1107 10 91	– – – in Form von Mehl	173 EUR/t	Zollkontingent Malz und Weizenkleber (7 000 t)
1107 10 99	– – – anderes	131 EUR/t	Zollkontingent Malz und Weizenkleber (7 000 t)
1107 20 00	– geröstet	152 EUR/t	Zollkontingent Malz und Weizenkleber (7 000 t)
1108	Stärke; Inulin		
	– Stärke		
1108 11 00	– – von Weizen	224 EUR/t	Zollkontingent Stärke (10 000 t)
1108 12 00	– – von Mais	166 EUR/t	Zollkontingent Stärke (10 000 t)
1108 13 00	– – von Kartoffeln	166 EUR/t	Zollkontingent Stärke (10 000 t)
1108 14 00	– – von Maniok	166 EUR/t	0
1108 19	– – andere Stärke		
1108 19 10	– – – von Reis	216 EUR/t	0
1108 19 90	– – – andere	166 EUR/t	0
1108 20 00	– Inulin	19,2	0
1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet	512 EUR/t	Zollkontingent Malz und Weizenkleber (7 000 t)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
12	KAPITEL 12 - ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER		
1201 00	Sojabohnen, auch geschrotet		
1201 00 10	– zur Aussaat	frei	0
1201 00 90	– andere	frei	0
1202	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet		
1202 10	– ungeschält		
1202 10 10	– – zur Aussaat	frei	0
1202 10 90	– – andere	frei	0
1202 20 00	– geschält, auch geschrotet	frei	0
1203 00 00	Kopra	frei	0
1204 00	Leinsamen, auch geschrotet		
1204 00 10	– zur Aussaat	frei	0
1204 00 90	– andere	frei	0
1205	Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet		
1205 10	– erucasäurearme Raps- oder Rübsensamen		
1205 10 10	– – zur Aussaat	frei	0
1205 10 90	– – andere	frei	0
1205 90 00	– andere	frei	0
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet		
1206 00 10	– zur Aussaat	frei	0
	– andere		
1206 00 91	– – geschält; ungeschält, grau-weiß gestreift	frei	0
1206 00 99	– – andere	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1207	Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet		
1207 20	– Baumwollsamen		
1207 20 10	– – zur Aussaat	frei	0
1207 20 90	– – andere	frei	0
1207 40	– Sesamsamen		
1207 40 10	– – zur Aussaat	frei	0
1207 40 90	– – andere	frei	0
1207 50	– Senfsamen		
1207 50 10	– – zur Aussaat	frei	0
1207 50 90	– – andere	frei	0
	– andere		
1207 91	– – Mohnsamen		
1207 91 10	– – – zur Aussaat	frei	0
1207 91 90	– – – andere	frei	0
1207 99	– – andere		
1207 99 15	– – – zur Aussaat	frei	0
	– – – andere		
1207 99 91	– – – – Hanfsamen	frei	0
1207 99 97	– – – – andere	frei	0
1208	Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl		
1208 10 00	– von Sojabohnen	4,5	0
1208 90 00	– anderes	frei	0
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat		
1209 10 00	– Samen von Zuckerrüben	8,3	0
	– Samen von Futterpflanzen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1209 21 00	– – Samen von Luzernen	2,5	0
1209 22	– – Samen von Klee (*Trifolium*-Arten)		
1209 22 10	– – – Samen von Rotklee (*Trifolium pratense* L,)	frei	0
1209 22 80	– – – andere	frei	0
1209 23	– – Samen von Schwingel		
1209 23 11	– – – Samen von Wiesenschwingel (*Festuca pratensis Huds,)*	frei	0
1209 23 15	– – – Samen von Rotschwingel (*Festuca rubra* L,)	frei	0
1209 23 80	– – – andere	2,5	0
1209 24 00	– – Samen von Wiesenrispengras (*Poa pratensis* L,)	frei	0
1209 25	– – Samen von Weidelgras (*Lolium multiflorum Lam, Lolium perenne* L,)		
1209 25 10	– – – Samen von Einjährigem und Welschem Weidelgras (*Lolium multiflorum Lam,*)	frei	0
1209 25 90	– – – Samen von Deutschem Weidelgras (*Lolium perenne* L,)	frei	0
1209 29	– – andere		
1209 29 10	– – – Samen von Wicken; Samen von Rispengras der Arten *Poa palustris* L, und *Poa trivialis* L,; Samen von Gemeinem Knaulgras (*Dactylis glomerata* L,); Samen von Straußgras (*Agrostis*-Arten)	frei	0
1209 29 35	– – – Samen von Wiesenlieschgras	frei	0
1209 29 50	– – – Samen von Lupinen	2,5	0
1209 29 60	– – – Samen von Futterrüben (*Beta vulgaris var, alba*)	8,3	0
1209 29 80	– – – andere	2,5	0
1209 30 00	– Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden	3	0
	– andere		
1209 91	– – Samen von Gemüsen		
1209 91 10	– – – Samen von Kohlrabi (*Brassica oleracea, var, caulorapa* und *gongylodes* L,)	3	0
1209 91 30	– – – Samen von Roten Rüben (*Beta vulgaris var, conditiva*)	8,3	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1209 91 90	– – – andere	3	0
1209 99	– – andere		
1209 99 10	– – – Forstsamen	frei	0
	– – – andere		
1209 99 91	– – – – Samen von Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, ausgenommen solche der Unterposition 1209 30 00	3	0
1209 99 99	– – – – andere	4	0
1210	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin		
1210 10 00	– Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets	5,8	0
1210 20	– Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin		
1210 20 10	– – Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets, lupulinangereichert; Lupulin	5,8	0
1210 20 90	– – andere	5,8	0
1211	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert		
1211 20 00	– Ginsengwurzeln	frei	0
1211 30 00	– Cocablätter	frei	0
1211 40 00	– Mohnstroh	frei	0
1211 90	– andere		
1211 90 30	– – Tonkabohnen	3	0
1211 90 85	– – andere	frei	0
1212	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät *Cichorium intybus sativum*) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1212 20 00	– Algen und Tange	frei	0
	– andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1212 91	– – Zuckerrüben		
1212 91 20	– – – getrocknet, auch gemahlen	23 EUR/ 100 kg/net	0
1212 91 80	– – – andere	6,7 EUR/ 100 kg/net	0
1212 99	– – andere		
1212 99 20	– – – Zuckerrohr	4,6 EUR/ 100 kg/net	0
1212 99 30	– – – Johannisbrot	5,1	0
	– – – Johannisbrotkerne		
1212 99 41	– – – – ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
1212 99 49	– – – – andere	5,8	0
1212 99 70	– – – andere	frei	0
1213 00 00	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	frei	0
1214	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets		
1214 10 00	– Mehl und Pellets von Luzerne	frei	0
1214 90	– andere		
1214 90 10	– – Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken	5,8	0
1214 90 90	– – andere	frei	0
13	KAPITEL 13 - SCHELLACK; GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUSZÜGE		
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z, B, Balsame)		
1301 20 00	– Gummi arabicum	frei	0
1301 90 00	– andere	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert		
	– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge		
1302 11 00	– – Opium	frei	0
1302 12 00	– – von Süßholzwurzeln	3,2	0
1302 13 00	– – von Hopfen	3,2	0
1302 19	– – andere		
1302 19 05	– – – Vanille-Oleoresin	3	0
1302 19 80	– – – andere	frei	0
1302 20	– Pektinstoffe, Pektinate und Pektate		
1302 20 10	– – trocken	19,2	0
1302 20 90	– – andere	11,2	0
	– Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert		
1302 31 00	– – Agar-Agar	frei	0
1302 32	– – Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert		
1302 32 10	– – – aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen	frei	0
1302 32 90	– – – aus Guarsamen	frei	0
1302 39 00	– – andere	frei	0
14	KAPITEL 14 - FLECHTSTOFFE UND ANDERE WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN		
1401	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z, B, Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)		
1401 10 00	– Bambus	frei	0
1401 20 00	– Peddig und Stuhlrohr	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1401 90 00	– andere	frei	0
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1404 20 00	– Baumwoll-Linters	frei	0
1404 90 00	– andere	frei	0
III	ABSCHNITT III - TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS		
15	KAPITEL 15 - TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS		
1501 00	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503		
	– Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz)		
1501 00 11	– – zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1501 00 19	– – anderes	17,2 EUR/ 100 kg/net	0
1501 00 90	– Geflügelfett	11,5	0
1502 00	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503		
1502 00 10	– zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1502 00 90	– anderes	3,2	0
1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet		
	– Schmalzstearin und Oleostearin		
1503 00 11	– – zu industriellen Zwecken	frei	0
1503 00 19	– – andere	5,1	0
1503 00 30	– Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1503 00 90	– andere	6,4	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1504 10	– Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen		
1504 10 10	– – mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	3,8	0
	– – andere		
1504 10 91	– – – von Heilbutten	frei	0
1504 10 99	– – – andere	frei	0
1504 20	– Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle		
1504 20 10	– – feste Fraktionen	10,9	0
1504 20 90	– – andere	frei	0
1504 30	– Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugetieren		
1504 30 10	– – feste Fraktionen	10,9	0
1504 30 90	– – andere	frei	0
1505 00	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin		
1505 00 10	– Wollfett, roh	3,2	0
1505 00 90	– andere	frei	0
1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	frei	0
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1507 10	– rohes Öl, auch entschleimt		
1507 10 10	– – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
1507 10 90	– – anderes	6,4	0
1507 90	– andere		
1507 90 10	– – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1507 90 90	– – andere	9,6	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1508 10	– rohes Öl		
1508 10 10	– – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1508 10 90	– – anderes	6,4	0
1508 90	– andere		
1508 90 10	– – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1508 90 90	– – andere	9,6	0
1509	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1509 10	– nicht behandelt		
1509 10 10	– – Lampantöl	122,6 EUR/ 100 kg/net	0
1509 10 90	– – andere	124,5 EUR/ 100 kg/net	0
1509 90 00	– andere	134,6 EUR/ 100 kg/net	0
1510 00	Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509		
1510 00 10	– rohe Öle	110,2 EUR/ 100 kg/net	0
1510 00 90	– andere	160,3 EUR/ 100 kg/net	0
1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1511 10	– rohes Öl		
1511 10 10	– – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1511 10 90	– – anderes	3,8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1511 90	– andere		
	– – feste Fraktionen		
1511 90 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1511 90 19	– – – in anderer Aufmachung	10,9	0
	– – andere		
1511 90 91	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1511 90 99	– – – andere	9	0
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
	– Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen		
1512 11	– – rohe Öle		
1512 11 10	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
	– – – andere		
1512 11 91	– – – – Sonnenblumenöl	6,4	0
1512 11 99	– – – – Safloröl	6,4	0
1512 19	– – andere		
1512 19 10	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1512 19 90	– – – andere	9,6	0
	– Baumwollsamenöl und seine Fraktionen		
1512 21	– – rohes Öl, auch von Gossypol befreit		
1512 21 10	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
1512 21 90	– – – anderes	6,4	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1512 29	– – andere		
1512 29 10	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1512 29 90	– – – andere	9,6	0
1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
	– Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen		
1513 11	– – rohes Öl		
1513 11 10	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	2,5	0
	– – – anderes		
1513 11 91	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1513 11 99	– – – – in anderer Aufmachung	6,4	0
1513 19	– – andere		
	– – – feste Fraktionen		
1513 19 11	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1513 19 19	– – – – in anderer Aufmachung	10,9	0
	– – – andere		
1513 19 30	– – – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
	– – – – andere		
1513 19 91	– – – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1513 19 99	– – – – – in anderer Aufmachung	9,6	0
	– Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen		
1513 21	– – rohe Öle		
1513 21 10	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
	– – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1513 21 30	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1513 21 90	– – – – in anderer Aufmachung	6,4	0
1513 29	– – andere		
	– – – feste Fraktionen		
1513 29 11	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1513 29 19	– – – – in anderer Aufmachung	10,9	0
	– – – andere		
1513 29 30	– – – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
	– – – – andere		
1513 29 50	– – – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1513 29 90	– – – – – in anderer Aufmachung	9,6	0
1514	Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
	– erucasäurearmes Raps- und Rübsenöl sowie deren Fraktionen		
1514 11	– – rohe Öle		
1514 11 10	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
1514 11 90	– – – andere	6,4	0
1514 19	– – andere		
1514 19 10	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1514 19 90	– – – andere	9,6	0
	– andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1514 91	– – rohe Öle		
1514 91 10	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
1514 91 90	– – – andere	6,4	0
1514 99	– – andere		
1514 99 10	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1514 99 90	– – – andere	9,6	0
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
	– Leinöl und seine Fraktionen		
1515 11 00	– – rohes Öl	3,2	0
1515 19	– – andere		
1515 19 10	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1515 19 90	– – – andere	9,6	0
	– Maisöl und seine Fraktionen		
1515 21	– – rohes Öl		
1515 21 10	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
1515 21 90	– – – anderes	6,4	0
1515 29	– – andere		
1515 29 10	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1515 29 90	– – – andere	9,6	0
1515 30	– Rizinusöl und seine Fraktionen		
1515 30 10	– – zum Herstellen von Aminoundecansäure zum Erzeugen von synthetischen Chemiefasern oder Kunststoffen	frei	0
1515 30 90	– – andere	5,1	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1515 50	– Sesamöl und seine Fraktionen		
	– – rohes Öl		
1515 50 11	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
1515 50 19	– – – anderes	6,4	0
	– – andere		
1515 50 91	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
1515 50 99	– – – andere	9,6	0
1515 90	– andere		
1515 90 11	– – Tungöl (Holzöl), Jojobaöl, Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen	frei	0
	– – Tabaksamenöl und seine Fraktionen		
	– – – rohes Öl		
1515 90 21	– – – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1515 90 29	– – – – anderes	6,4	0
	– – – andere		
1515 90 31	– – – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0
1515 90 39	– – – – andere	9,6	0
	– – andere Fette und Öle sowie deren Fraktionen		
	– – – rohe Fette und Öle		
1515 90 40	– – – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0
	– – – – andere		
1515 90 51	– – – – – fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1515 90 59	– – – – – fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	6,4	0
	– – – andere		
1515 90 60	– – – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
	– – – – andere		
1515 90 91	– – – – – fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1515 90 99	– – – – – fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	9,6	0
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet		
1516 10	– tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen		
1516 10 10	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1516 10 90	– – in anderer Aufmachung	10,9	0
1516 20	– pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen		
1516 20 10	– – hydriertes Rizinusöl (sog, Opalwachs)	3,4	0
	– – andere		
1516 20 91	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
	– – – in anderer Aufmachung		
1516 20 95	– – – – Raps- und Rübsenöl, Leinöl, Sonnenblumenöl, Illipefett, Karitefett, Domorifett, Tulucunaöl oder Babassuöl, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0
	– – – – andere		
1516 20 96	– – – – – Erdnussöl, Baumwollsaatöl, Sojaöl oder Sonnenblumenöl; andere Öle mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von weniger als 50 GHT und ausgenommen Palmkernöl, Illipefett, Kokosöl (Kopraöl), Raps- und Rübsenöl oder Kopaivaöl	9,6	0
1516 20 98	– – – – – andere	10,9	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516		
1517 10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine		
1517 10 10	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	8,3 + 28,4 EUR/ 100 kg/net	0
1517 10 90	– – andere	16	0
1517 90	– andere		
1517 90 10	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	8,3 + 28,4 EUR/ 100 kg/net	0
	– – andere		
1517 90 91	– – – Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen	9,6	0
1517 90 93	– – – genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	2,9	0
1517 90 99	– – – andere	16	0
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1518 00 10	– Linoxyn	7,7	0
	– Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln		
1518 00 31	– – roh	3,2	0
1518 00 39	– – andere	5,1	0
	– andere		
1518 00 91	– – tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516	7,7	0
	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1518 00 95	– – – ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	2	0
1518 00 99	– – – andere	7,7	0
1520 00 00	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	frei	0
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt		
1521 10 00	– Pflanzenwachse	frei	0
1521 90	– andere		
1521 90 10	– – Walrat, auch raffiniert oder gefärbt	frei	0
	– – Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt		
1521 90 91	– – – roh	frei	0
1521 90 99	– – – andere	2,5	0
1522 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen		
1522 00 10	– Degras	3,8	0
	– Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen		
	– – Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist		
1522 00 31	– – – Soapstock	29,9 EUR/ 100 kg/net	0
1522 00 39	– – – andere	47,8 EUR/ 100 kg/net	0
	– – andere		
1522 00 91	– – – Öldrass und Soapstock	3,2	0
1522 00 99	– – – andere	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
IV	ABSCHNITT IV - WAREN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG; TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE		
16	KAPITEL 16 - ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN ODER VON KREBSTIEREN, WEICHTIEREN UND ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN		
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse		
1601 00 10	– aus Lebern	15,4	0
	– andere		
1601 00 91	– – Rohwürste, nicht gekocht	149,4 EUR/ 100 kg/net	0
1601 00 99	– – andere	100,5 EUR/ 100 kg/net	0
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht		
1602 10 00	– homogenisierte Zubereitungen	16,6	0
1602 20	– aus Lebern aller Tierarten		
1602 20 10	– – von Gänsen oder Enten	10,2	0
1602 20 90	– – andere	16	0
	– von Geflügel der Position 0105		
1602 31	– – von Truthühnern		
	– – – mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr		
1602 31 11	– – – – ausschließlich nicht gegartes Fleisch von Truthühnern enthaltend	102,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
1602 31 19	– – – – andere	102,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
1602 31 30	– – – mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	102,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1602 31 90	– – – andere	102,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
1602 32	– – von Hühnern		
	– – – mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr		
1602 32 11	– – – – nicht gegart	86,7 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
1602 32 19	– – – – andere	102,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
1602 32 30	– – – mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	10,9	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
1602 32 90	– – – andere	10,9	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
1602 39	– – andere		
	– – – mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr		
1602 39 21	– – – – nicht gegart	86,7 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Geflügelfleisch (16 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
1602 39 29	– – – – andere	10,9	0
1602 39 40	– – – mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	10,9	0
1602 39 80	– – – andere	10,9	0
	– von Schweinen		
1602 41	– – Schinken und Teile davon		
1602 41 10	– – – von Hausschweinen	156,8 EUR/ 100 kg/net	0
1602 41 90	– – – andere	10,9	0
1602 42	– – Schultern und Teile davon		
1602 42 10	– – – von Hausschweinen	129,3 EUR/ 100 kg/net	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1602 42 90	– – – andere	10,9	0
1602 49	– – andere, einschließlich Mischungen		
	– – – von Hausschweinen		
	– – – – mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 80 GHT oder mehr		
1602 49 11	– – – – – Kotelettstränge (ausgenommen Nacken) und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Kotelettsträngen und Schinken	156,8 EUR/ 100 kg/net	0
1602 49 13	– – – – – Nacken und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Nacken und Schultern	129,3 EUR/ 100 kg/net	0
1602 49 15	– – – – – andere Mischungen, Schinken, Schultern, Kotelettstränge oder Nacken und Teile davon enthaltend	129,3 EUR/ 100 kg/net	0
1602 49 19	– – – – – andere	85,7 EUR/ 100 kg/net	0
1602 49 30	– – – – mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 40 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	75 EUR/ 100 kg/net	0
1602 49 50	– – – – mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von weniger als 40 GHT	54,3 EUR/ 100 kg/net	0
1602 49 90	– – – andere	10,9	0
1602 50	– von Rindern		
1602 50 10	– – nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen	303,4 EUR/ 100 kg/net	0
	– – andere		
1602 50 31	– – – Corned Beef, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	16,6	0
1602 50 95	– – – andere	16,6	0
1602 90	– andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten		
1602 90 10	– – Zubereitungen aus Blut aller Tierarten	16,6	0
	– – andere		
1602 90 31	– – – von Wild oder Kaninchen	10,9	0
	– – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1602 90 51	– – – – Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend	85,7 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – – andere		
	– – – – – Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern enthaltend		
1602 90 61	– – – – – – nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen	303,4 EUR/ 100 kg/net	0
1602 90 69	– – – – – – andere	16,6	0
	– – – – – andere		
	– – – – – – von Schafen oder Ziegen		
	– – – – – – – nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen		
1602 90 72	– – – – – – – – von Schafen	12,8	0
1602 90 74	– – – – – – – – von Ziegen	16,6	0
	– – – – – – – andere		
1602 90 76	– – – – – – – – von Schafen	12,8	0
1602 90 78	– – – – – – – – von Ziegen	16,6	0
1602 90 99	– – – – – – andere	16,6	0
1603 00	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren		
1603 00 10	– in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0
1603 00 80	– andere	frei	0
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen		
	– Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert		
1604 11 00	– – Lachse	5,5	0
1604 12	– – Heringe		
1604 12 10	– – – Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	15	3
	– – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1604 12 91	– – – – in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	3
1604 12 99	– – – – andere	20	3
1604 13	– – Sardinen, Sardinellen und Sprotten		
	– – – Sardinen		
1604 13 11	– – – – in Olivenöl	12,5	0
1604 13 19	– – – – andere	12,5	0
1604 13 90	– – – andere	12,5	0
1604 14	– – Thunfische, echter Bonito und Pelamide (*Sarda* spp,)		
	– – – Thunfische und echter Bonito		
1604 14 11	– – – – in Pflanzenöl	24	7
	– – – – andere		
1604 14 16	– – – – – Filets genannt „Loins“	24	7
1604 14 18	– – – – – andere	24	7
1604 14 90	– – – Pelamide (*Sarda* spp,)	25	7
1604 15	– – Makrelen		
	– – – der Arten *Scomber scombrus* und *Scomber japonicus*		
1604 15 11	– – – – Filets	25	3
1604 15 19	– – – – andere	25	3
1604 15 90	– – – der Art *Scomber australasicus*	20	3
1604 16 00	– – Sardellen	25	3
1604 19	– – andere		
1604 19 10	– – – Salmoniden, ausgenommen Lachse	7	3
	– – – Fische der Euthynnus-Arten, andere als echter Bonito (*Euthynnus (Katsuwonus) pelamis*)		
1604 19 31	– – – – Filets genannt „Loins“	24	3
1604 19 39	– – – – andere	24	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1604 19 50	– – – Fische der Art *Ocrynopsis unicolor*	12,5	3
	– – – andere		
1604 19 91	– – – – Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	7,5	3
	– – – – andere		
1604 19 92	– – – – – Kabeljau (*Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus*)	20	3
1604 19 93	– – – – – Köhler (*Pollachius virens*)	20	3
1604 19 94	– – – – – Seehechte (*Merluccius*-Arten, *Urophycis*-Arten)	20	3
1604 19 95	– – – – – Pazifischer Pollack (*Theragra chalcogramma*) und Pollack (*Pollachius pollachius*)	20	3
1604 19 98	– – – – – andere	20	3
1604 20	– Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht		
1604 20 05	– – Surimizubereitungen	20	3
	– – andere		
1604 20 10	– – – Lachse	5,5	3
1604 20 30	– – – Salmoniden, ausgenommen Lachse	7	3
1604 20 40	– – – Sardellen	25	3
1604 20 50	– – – Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten *Scomber scombrus* und *Scomber japonicus*, Fische der Art *Orcynopsis unicolor*	25	3
1604 20 70	– – – Thunfische, echter Bonito und andere Fische der *Euthynnus*-Arten	24	3
1604 20 90	– – – andere	14	3
1604 30	– Kaviar und Kaviarersatz		
1604 30 10	– – Kaviar (Störrogen)	20	3
1604 30 90	– – Kaviarersatz	20	3
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht		
1605 10 00	– Krabben	8	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1605 20	– Garnelen		
1605 20 10	– – in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	3
	– – andere		
1605 20 91	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger	20	3
1605 20 99	– – – andere	20	3
1605 30	– Hummer		
1605 30 10	– – Hummerfleisch, gekocht, zum Herstellen von Hummerbutter, -pasten, -suppen oder -soßen	frei	0
1605 30 90	– – andere	20	3
1605 40 00	– andere Krebstiere	20	3
1605 90	– andere		
	– – Weichtiere		
	– – – Miesmuscheln (*Mytilus*-Arten, *Perna*-Arten)		
1605 90 11	– – – – in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	3
1605 90 19	– – – – andere	20	3
1605 90 30	– – – andere	20	3
1605 90 90	– – andere wirbellose Wassertiere	26	3
17	KAPITEL 17 - ZUCKER UND ZUCKERWAREN		
1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest		
	– Rohzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen		
1701 11	– – Rohrzucker		
1701 11 10	– – – zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/ 100 kg/net	0
1701 11 90	– – – anderer	41,9 EUR/ 100 kg/net	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1701 12	– – Rübenzucker		
1701 12 10	– – – zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Zucker (20 070 t ausgedrückt als Eigengewicht)
1701 12 90	– – – anderer	41,9 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Zucker (20 070 t ausgedrückt als Eigengewicht)
	– andere		
1701 91 00	– – mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	41,9 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Zucker (20 070 t ausgedrückt als Eigengewicht)
1701 99	– – andere		
1701 99 10	– – – Weißzucker	41,9 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Zucker (20 070 t ausgedrückt als Eigengewicht)
1701 99 90	– – – andere	41,9 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Zucker (20 070 t ausgedrückt als Eigengewicht)
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert		
	– Lactose und Lactosesirup		
1702 11 00	– – mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr	14 EUR/ 100 kg/net	0
1702 19 00	– – andere	14 EUR/ 100 kg/net	0
1702 20	– Ahornzucker und Ahornsirup		
1702 20 10	– – fester Ahornzucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	0,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Zucker (20 070 t ausgedrückt als Eigengewicht)
1702 20 90	– – anderer	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1702 30	– Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT		
1702 30 10	– – Isoglucose	50,7 EUR/ 100 kg/net mas	Zollkontingent andere Zucker (10 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – andere		
1702 30 50	– – – Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	26,8 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent andere Zucker (10 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
1702 30 90	– – – andere	20 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent andere Zucker (10 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
1702 40	– Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker		
1702 40 10	– – Isoglucose	50,7 EUR/ 100 kg/net mas	Zollkontingent andere Zucker (10 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
1702 40 90	– – andere	20 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent andere Zucker (10 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
1702 50 00	– chemisch reine Fructose	16 + 50,7 EUR/ 100 kg/net mas	Zollkontingent verarbeiteter Zucker (2 000 - 3 000 t) (1)
1702 60	– andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker		
1702 60 10	– – Isoglucose	50,7 EUR/ 100 kg/net mas	Zollkontingent andere Zucker (10 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
1702 60 80	– – Inulinsirup	0,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent andere Zucker (10 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1702 60 95	– – andere	0,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent andere Zucker (10 000 - 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
1702 90	– andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT		
1702 90 10	– – chemisch reine Maltose	12,8	Zollkontingent verarbeiteter Zucker (2 000 - 3 000 t) (1)
1702 90 30	– – Isoglucose	50,7 EUR/ 100 kg/net mas	Zollkontingent Zucker (20 070 t ausgedrückt als Eigengewicht)
1702 90 50	– – Maltodextrin und Maltodextrinsirup	20 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Zucker (20 070 t ausgedrückt als Eigengewicht)
	– – Zucker und Melassen, karamellisiert		
1702 90 71	– – – mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT oder mehr	0,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Zucker (20 070 t ausgedrückt als Eigengewicht)
	– – – andere		
1702 90 75	– – – – als Pulver, auch agglomeriert	27,7 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Zucker (20 070 t ausgedrückt als Eigengewicht)
1702 90 79	– – – – andere	19,2 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Zucker (20 070 t ausgedrückt als Eigengewicht)
1702 90 80	– – Inulinsirup	0,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Zucker (20 070 t ausgedrückt als Eigengewicht)
1702 90 95	– – andere	0,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Zucker (20 070 t ausgedrückt als Eigengewicht)
1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker		
1703 10 00	– Rohrzuckermelasse	0,35 EUR/ 100 kg/net	0
1703 90 00	– andere	0,35 EUR/ 100 kg/net	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)		
1704 10	– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen		
1704 10 10	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT	6,2 + 27,1 EUR/ 100 kg/net MAX 17,9	0
1704 10 90	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr	6,3 + 30,9 EUR/ 100 kg/net MAX 18,2	0
1704 90	– andere		
1704 90 10	– – Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	13,4	0
1704 90 30	– – weiße Schokolade	9,1 + 45,1 EUR/ 100 kg/net MAX 18,9 + 16,5 EUR/ 100 kg/n	0
	– – andere		
1704 90 51	– – – Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1704 90 55	– – – Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1704 90 61	– – – Dragees	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
	– – – andere		
1704 90 65	– – – – Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1704 90 71	– – – – Hartkaramellen, auch gefüllt	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1704 90 75	– – – – Weichkaramellen	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
	– – – – andere		
1704 90 81	– – – – – Komprimate	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1704 90 99	– – – – – andere	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0 bei Zuckergehalt < 70 % - Zollkontingent verarbeiteter Zucker (2 000 - 3 000 t) bei Zuckergehalt ≥ 70 % (1)
18	KAPITEL 18 - KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO		
1801 00 00	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	frei	0
1802 00 00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	frei	0
1803	Kakaomasse, auch entfettet		
1803 10 00	– nicht entfettet	9,6	0
1803 20 00	– ganz oder teilweise entfettet	9,6	0
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	7,7	0
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	8	0
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen		
1806 10	– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
1806 10 15	– – keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	8	0
1806 10 20	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	8 + 25,2 EUR/ 100 kg/net	0
1806 10 30	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	8 + 31,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent verarbeiteter Zucker (2 000 - 3 000 t) (1)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1806 10 90	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	8 + 41,9 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent verarbeiteter Zucker (2 000 - 3 000 t) (1)
1806 20	– andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg		
1806 20 10	– – mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 20 30	– – mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
	– – andere		
1806 20 50	– – – mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 20 70	– – – „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen	15,4 + EA	Zollkontingent Milchrahm (300 - 500 t) (1)
1806 20 80	– – – Kakaoglasur	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 20 95	– – – andere	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0 bei Zuckergehalt < 70 % - Zollkontingent verarbeiteter Zucker (2 000 - 3 000 t) bei Zuckergehalt ≥ 70 % (1)
	– andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln		
1806 31 00	– – gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 32	– – nicht gefüllt		
1806 32 10	– – – mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 32 90	– – – andere	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1806 90	– andere		
	– – Schokolade und Schokoladeerzeugnisse		
	– – – Pralinen, auch gefüllt		
1806 90 11	– – – – alkoholhaltig	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 19	– – – – andere	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
	– – – andere		
1806 90 31	– – – – gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 39	– – – – nicht gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 50	– – kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 60	– – kakaohaltige Brotaufstriche	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 70	– – kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 90	– – andere	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
19	KAPITEL 19 - ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN		
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1901 10 00	– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	7,6 + EA	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1901 20 00	– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	7,6 + EA	0
1901 90	– andere		
	– – Malzextrakt		
1901 90 11	– – – mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr	5,1 + 18 EUR/ 100 kg/net	0
1901 90 19	– – – anderer	5,1 + 14,7 EUR/ 100 kg/net	0
	– – andere		
1901 90 91	– – – kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404	12,8	0
1901 90 99	– – – andere	7,6 + EA	0 bei Zuckergehalt < 70 % - Zollkontingent verarbeiteter Zucker (2 000 - 3 000 t) bei Zuckergehalt ≥ 70 % (1)
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z, B, Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet		
	– Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet		
1902 11 00	– – Eier enthaltend	7,7 + 24,6 EUR/ 100 kg/net	0
1902 19	– – andere		
1902 19 10	– – – weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend	7,7 + 24,6 EUR/ 100 kg/net	0
1902 19 90	– – – andere	7,7 + 21,1 EUR/ 100 kg/net	0
1902 20	– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)		
1902 20 10	– – mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	8,5	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1902 20 30	– – mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend	54,3 EUR/ 100 kg/net	0
	– – andere		
1902 20 91	– – – gekocht	8,3 + 6,1 EUR/ 100 kg/net	0
1902 20 99	– – – andere	8,3 + 17,1 EUR/ 100 kg/net	0
1902 30	– andere Teigwaren		
1902 30 10	– – getrocknet	6,4 + 24,6 EUR/ 100 kg/net	0
1902 30 90	– – andere	6,4 + 9,7 EUR/ 100 kg/net	0
1902 40	– Couscous		
1902 40 10	– – nicht zubereitet	7,7 + 24,6 EUR/ 100 kg/net	0
1902 40 90	– – anderer	6,4 + 9,7 EUR/ 100 kg/net	0
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	6,4 + 15,1 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent verarbeitetes Getreide (2 000 t)
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z, B, Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grobgrieß und Feingrieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1904 10	– Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt		
1904 10 10	– – auf der Grundlage von Mais	3,8 + 20 EUR/ 100 kg/net	0
1904 10 30	– – auf der Grundlage von Reis	5,1 + 46 EUR/ 100 kg/net	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1904 10 90	– – andere	5,1 + 33,6 EUR/ 100 kg/net	0
1904 20	– Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide		
1904 20 10	– – Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	9 + EA	0
	– – andere		
1904 20 91	– – – auf der Grundlage von Mais	3,8 + 20 EUR/ 100 kg/net	0
1904 20 95	– – – auf der Grundlage von Reis	5,1 + 46 EUR/ 100 kg/net	0
1904 20 99	– – – andere	5,1 + 33,6 EUR/ 100 kg/net	0
1904 30 00	– Bulgur-Weizen	8,3 + 25,7 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent verarbeitetes Getreide (2 000 t)
1904 90	– andere		
1904 90 10	– – Reis	8,3 + 46 EUR/ 100 kg/net	0
1904 90 80	– – andere	8,3 + 25,7 EUR/ 100 kg/net	0
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren		
1905 10 00	– Knäckebrot	5,8 + 13 EUR/ 100 kg/net	0
1905 20	– Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren		
1905 20 10	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT	9,4 + 18,3 EUR/ 100 kg/net	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1905 20 30	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	9,8 + 24,6 EUR/ 100 kg/net	0
1905 20 90	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr	10,1 + 31,4 EUR/ 100 kg/net	0
	– Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln		
1905 31	– – Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt		
	– – – ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt		
1905 31 11	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 31 19	– – – – andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
	– – – andere		
1905 31 30	– – – – mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
	– – – – andere		
1905 31 91	– – – – – Doppelkekse mit Füllung	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 31 99	– – – – – andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 32	– – Waffeln		
1905 32 05	– – – mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0
	– – – andere		
	– – – – ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt		
1905 32 11	– – – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
1905 32 19	– – – – – andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
	– – – – andere		
1905 32 91	– – – – – gesalzen, auch gefüllt	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0
1905 32 99	– – – – – andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 40	– Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren		
1905 40 10	– – Zwieback	9,7 + EA	0
1905 40 90	– – andere	9,7 + EA	0
1905 90	– andere		
1905 90 10	– – ungesäuertes Brot (Matzen)	3,8 + 15,9 EUR/ 100 kg/net	0
1905 90 20	– – Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	4,5 + 60,5 EUR/ 100 kg/net	0
	– – andere		
1905 90 30	– – – Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	9,7 + EA	0
1905 90 45	– – – Kekse und ähnliches Kleingebäck	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0
1905 90 55	– – – extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0
	– – – andere		
1905 90 60	– – – – gesüßt	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 90 90	– – – – andere	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
20	KAPITEL 20 - ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER ANDEREN PFLANZENTEILEN		
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		
2001 10 00	– Gurken und Cornichons	17,6	0
2001 90	– andere		
2001 90 10	– – Mango-Chutney	frei	0
2001 90 20	– – Früchte der Gattung „*Capsicum*“, mit brennendem Geschmack	5	0
2001 90 30	– – Zuckermais (*Zea mays* var, *saccharata*)	5,1 + 9,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Zuckermais (1 500 t)
2001 90 40	– – Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	8,3 + 3,8 EUR/ 100 kg/net	0
2001 90 50	– – Pilze	16	0
2001 90 60	– – Palmherzen	10	0
2001 90 65	– – Oliven	16	0
2001 90 70	– – Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	16	0
2001 90 91	– – tropische Früchte und tropische Nüsse	10	0
2001 90 97	– – andere	16	0
2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		
2002 10	– Tomaten, ganz oder in Stücken		
2002 10 10	– – geschält	14,4	Zollkontingent Tomaten (10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
2002 10 90	– – andere	14,4	Zollkontingent Tomaten (10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
2002 90	– andere		
	– – mit einem Trockenmassegehalt von weniger als 12 GHT		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2002 90 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	Zollkontingent Tomaten (10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
2002 90 19	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	Zollkontingent Tomaten (10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
	– – mit einem Trockenmassegehalt von 12 bis 30 GHT		
2002 90 31	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	Zollkontingent Tomaten (10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
2002 90 39	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	Zollkontingent Tomaten (10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
	– – mit einem Trockenmassegehalt von mehr als 30 GHT		
2002 90 91	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	Zollkontingent Tomaten (10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
2002 90 99	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	Zollkontingent Tomaten (10 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
2003	Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		
2003 10	– Pilze der Gattung *Agaricus*		
2003 10 20	– – vorläufig haltbar gemacht, vollständig gegart	18,4 + 191 EUR/ 100 kg/net eda	Zollkontingent Pilze (500 t ausgedrückt als Eigengewicht)
2003 10 30	– – andere	18,4 + 222 EUR/ 100 kg/net eda	Zollkontingent Pilze (500 t ausgedrückt als Eigengewicht)
2003 20 00	– Trüffeln	14,4	0
2003 90 00	– andere	18,4	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006		
2004 10	– Kartoffeln		
2004 10 10	– – gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	14,4	0
	– – andere		
2004 10 91	– – – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	7,6 + EA	0
2004 10 99	– – – andere	17,6	0
2004 90	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen		
2004 90 10	– – Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*)	5,1 + 9,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Zuckermais (1 500 t)
2004 90 30	– – Sauerkraut, Kapern und Oliven	16	0
2004 90 50	– – Erbsen (*Pisum sativum*) und grüne Bohnen (*Phaseolus*-Arten)	19,2	0
	– – andere, einschließlich Mischungen		
2004 90 91	– – – Zwiebeln, nur gegart	14,4	0
2004 90 98	– – – andere	17,6	0
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006		
2005 10 00	– Gemüse, homogenisiert	17,6	0
2005 20	– Kartoffeln		
2005 20 10	– – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	8,8 + EA	0
	– – andere		
2005 20 20	– – – in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet	14,1	0
2005 20 80	– – – andere	14,1	0
2005 40 00	– Erbsen (*Pisum sativum*)	19,2	0
	– Bohnen (*Vigna*-Arten, *Phaseolus*-Arten)		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2005 51 00	– – Bohnen, ausgelöst	17,6	0
2005 59 00	– – andere	19,2	0
2005 60 00	– Spargel	17,6	0
2005 70 00	– Oliven	12,8	0
2005 80 00	– Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*)	5,1 + 9,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Zuckermais (1 500 t)
	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen		
2005 91 00	– – Bambussprossen	17,6	0
2005 99	– – andere		
2005 99 10	– – – Früchte der Gattung „*Capsicum*“, mit brennendem Geschmack	6,4	0
2005 99 20	– – – Kapern	16	0
2005 99 30	– – – Artischocken	17,6	0
2005 99 40	– – – Karotten	17,6	0
2005 99 50	– – – Mischungen von Gemüsen	17,6	0
2005 99 60	– – – Sauerkraut	16	0
2005 99 90	– – – andere	17,6	0
2006 00	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)		
2006 00 10	– Ingwer	frei	0
	– andere		
	– – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
2006 00 31	– – – Kirschen	20 + 23,9 EUR/ 100 kg/net	0
2006 00 35	– – – tropische Früchte und tropische Nüsse	12,5 + 15 EUR/ 100 kg/net	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2006 00 38	– – – andere	20 + 23,9 EUR/ 100 kg/net	0
	– – andere		
2006 00 91	– – – tropische Früchte und tropische Nüsse	12,5	0
2006 00 99	– – – andere	20	0
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
2007 10	– homogenisierte Zubereitungen		
2007 10 10	– – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	24 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0
	– – andere		
2007 10 91	– – – von tropischen Früchten	15	0
2007 10 99	– – – andere	24	0
	– andere		
2007 91	– – von Zitrusfrüchten		
2007 91 10	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT	20 + 23 EUR/ 100 kg/net	0
2007 91 30	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT	20 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0
2007 91 90	– – – andere	21,6	0
2007 99	– – andere		
	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT		
2007 99 10	– – – – Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung	22,4	0
2007 99 20	– – – – Maronenpaste und Maronenmus	24 + 19,7 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2007 99 31	– – – – – von Kirschen	24 + 23 EUR/ 100 kg/net	0
2007 99 33	– – – – – von Erdbeeren	24 + 23 EUR/ 100 kg/net	0
2007 99 35	– – – – – von Himbeeren	20 + 23 EUR/ 100 kg/net	0
2007 99 39	– – – – – andere	24 + 23 EUR/ 100 kg/net	0
2007 99 50	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT	24 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – andere		
2007 99 93	– – – – von tropischen Früchten und tropischen Nüssen	15	0
2007 99 97	– – – – andere	24	0
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt		
2008 11	– – Erdnüsse		
2008 11 10	– – – Erdnussbutter	12,8	0
	– – – andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 11 91	– – – – mehr als 1 kg	11,2	0
	– – – – 1 kg oder weniger		
2008 11 96	– – – – – geröstet	12	0
2008 11 98	– – – – – andere	12,8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2008 19	– – andere, einschließlich Mischungen		
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 19 11	– – – – tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen und tropischen Früchten von 50 GHT oder mehr	7	0
	– – – – andere		
2008 19 13	– – – – – geröstete Mandeln und Pistazien	9	0
2008 19 19	– – – – – andere	11,2	0
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 19 91	– – – – tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen und tropischen Früchten von 50 GHT oder mehr	8	0
	– – – – andere		
	– – – – – geröstete Nüsse		
2008 19 93	– – – – – – Mandeln und Pistazien	10,2	0
2008 19 95	– – – – – – andere	12	0
2008 19 99	– – – – – andere	12,8	0
2008 20	– Ananas		
	– – mit Zusatz von Alkohol		
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 20 11	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	25,6 + 2,5 EUR/ 100 kg/net	0
2008 20 19	– – – – andere	25,6	0
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 20 31	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	25,6 + 2,5 EUR/ 100 kg/net	0
2008 20 39	– – – – andere	25,6	0
	– – ohne Zusatz von Alkohol		
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2008 20 51	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	19,2	0
2008 20 59	– – – – andere	17,6	0
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 20 71	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	20,8	0
2008 20 79	– – – – andere	19,2	0
2008 20 90	– – – ohne Zusatz von Zucker	18,4	0
2008 30	– Zitrusfrüchte		
	– – mit Zusatz von Alkohol		
	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
2008 30 11	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0
2008 30 19	– – – – andere	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – andere		
2008 30 31	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0
2008 30 39	– – – – andere	25,6	0
	– – ohne Zusatz von Alkohol		
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 30 51	– – – – Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	15,2	0
2008 30 55	– – – – Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	18,4	0
2008 30 59	– – – – andere	17,6	0
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 30 71	– – – – Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	15,2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2008 30 75	– – – – Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	17,6	0
2008 30 79	– – – – andere	20,8	0
2008 30 90	– – – ohne Zusatz von Zucker	18,4	0
2008 40	– Birnen		
	– – mit Zusatz von Alkohol		
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
2008 40 11	– – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0
2008 40 19	– – – – – andere	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – – andere		
2008 40 21	– – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0
2008 40 29	– – – – – andere	25,6	0
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 40 31	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0
2008 40 39	– – – – andere	25,6	0
	– – ohne Zusatz von Alkohol		
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 40 51	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	17,6	0
2008 40 59	– – – – andere	16	0
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 40 71	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	19,2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2008 40 79	– – – – andere	17,6	0
2008 40 90	– – – ohne Zusatz von Zucker	16,8	0
2008 50	– Aprikosen/Marillen		
	– – mit Zusatz von Alkohol		
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
2008 50 11	– – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0
2008 50 19	– – – – – andere	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – – andere		
2008 50 31	– – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0
2008 50 39	– – – – – andere	25,6	0
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 50 51	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0
2008 50 59	– – – – andere	25,6	0
	– – ohne Zusatz von Alkohol		
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 50 61	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	19,2	0
2008 50 69	– – – – andere	17,6	0
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 50 71	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	20,8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2008 50 79	– – – – andere	19,2	0
	– – – ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 50 92	– – – – 5 kg oder mehr	13,6	0
2008 50 94	– – – – 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg	17	0
2008 50 99	– – – – weniger als 4,5 kg	18,4	0
2008 60	– Kirschen		
	– – mit Zusatz von Alkohol		
	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
2008 60 11	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0
2008 60 19	– – – – andere	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – andere		
2008 60 31	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0
2008 60 39	– – – – andere	25,6	0
	– – ohne Zusatz von Alkohol		
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 60 50	– – – – mehr als 1 kg	17,6	0
2008 60 60	– – – – 1 kg oder weniger	20,8	0
	– – – ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 60 70	– – – – 4,5 kg oder mehr	18,4	0
2008 60 90	– – – – weniger als 4,5 kg	18,4	0
2008 70	– Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen		
	– – mit Zusatz von Alkohol		
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2008 70 11	– – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0
2008 70 19	– – – – – andere	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – – andere		
2008 70 31	– – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0
2008 70 39	– – – – – andere	25,6	0
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 70 51	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0
2008 70 59	– – – – andere	25,6	0
	– – ohne Zusatz von Alkohol		
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 70 61	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	19,2	0
2008 70 69	– – – – andere	17,6	0
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 70 71	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	19,2	0
2008 70 79	– – – – andere	17,6	0
	– – – ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 70 92	– – – – 5 kg oder mehr	15,2	0
2008 70 98	– – – – weniger als 5 kg	18,4	0
2008 80	– Erdbeeren		
	– – mit Zusatz von Alkohol		
	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2008 80 11	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0
2008 80 19	– – – – andere	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – andere		
2008 80 31	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0
2008 80 39	– – – – andere	25,6	0
	– – ohne Zusatz von Alkohol		
2008 80 50	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	17,6	0
2008 80 70	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	20,8	0
2008 80 90	– – – ohne Zusatz von Zucker	18,4	0
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19		
2008 91 00	– – Palmherzen	10	0
2008 92	– – Mischungen		
	– – – mit Zusatz von Alkohol		
	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
	– – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		
2008 92 12	– – – – – – von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16	0
2008 92 14	– – – – – – andere	25,6	0
	– – – – – andere		
2008 92 16	– – – – – – von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16 + 2,6 EUR/ 100 kg/net	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2008 92 18	– – – – – – andere	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – – andere		
	– – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		
2008 92 32	– – – – – – von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	15	0
2008 92 34	– – – – – – andere	24	0
	– – – – – andere		
2008 92 36	– – – – – – von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16	0
2008 92 38	– – – – – – andere	25,6	0
	– – – ohne Zusatz von Alkohol		
	– – – – mit Zusatz von Zucker		
	– – – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 92 51	– – – – – – von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11	0
2008 92 59	– – – – – – andere	17,6	0
	– – – – – andere		
	– – – – – – Mischungen von Früchten, bei denen das Gewicht keines Anteils mehr als 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt		
2008 92 72	– – – – – – – von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	8,5	0
2008 92 74	– – – – – – – andere	13,6	0
	– – – – – – andere		
2008 92 76	– – – – – – – von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2008 92 78	– – – – – – – andere	19,2	0
	– – – – ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
	– – – – – 5 kg oder mehr		
2008 92 92	– – – – – – von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	0
2008 92 93	– – – – – – andere	18,4	0
	– – – – – 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg		
2008 92 94	– – – – – – von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	0
2008 92 96	– – – – – – andere	18,4	0
	– – – – – weniger als 4,5 kg		
2008 92 97	– – – – – – von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	0
2008 92 98	– – – – – – andere	18,4	0
2008 99	– – andere		
	– – – mit Zusatz von Alkohol		
	– – – – Ingwer		
2008 99 11	– – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	10	0
2008 99 19	– – – – – anderer	16	0
	– – – – Weintrauben		
2008 99 21	– – – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	25,6 + 3,8 EUR/ 100 kg/net	0
2008 99 23	– – – – – andere	25,6	0
	– – – – andere		
	– – – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
	– – – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2008 99 24	– – – – – – – tropische Früchte	16	0
2008 99 28	– – – – – – – andere	25,6	0
	– – – – – – andere		
2008 99 31	– – – – – – – tropische Früchte	16 + 2,6 EUR/ 100 kg/net	0
2008 99 34	– – – – – – – andere	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – – – andere		
	– – – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		
2008 99 36	– – – – – – – tropische Früchte	15	0
2008 99 37	– – – – – – – andere	24	0
	– – – – – – andere		
2008 99 38	– – – – – – – tropische Früchte	16	0
2008 99 40	– – – – – – – andere	25,6	0
	– – – ohne Zusatz von Alkohol		
	– – – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 99 41	– – – – – Ingwer	frei	0
2008 99 43	– – – – – Weintrauben	19,2	0
2008 99 45	– – – – – Pflaumen	17,6	0
2008 99 48	– – – – – tropische Früchte	11	0
2008 99 49	– – – – – andere	17,6	0
	– – – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 99 51	– – – – – Ingwer	frei	0
2008 99 63	– – – – – tropische Früchte	13	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2008 99 67	– – – – – andere	20,8	0
	– – – – ohne Zusatz von Zucker		
	– – – – – Pflaumen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 99 72	– – – – – – 5 kg oder mehr	15,2	0
2008 99 78	– – – – – – weniger als 5 kg	18,4	0
2008 99 85	– – – – – Mais, ausgenommen Zuckermais (*Zea mays* var. *Saccharata*)	5,1 + 9,4 EUR/ 100 kg/net	0
2008 99 91	– – – – – Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	8,3 + 3,8 EUR/ 100 kg/net	0
2008 99 99	– – – – – andere	18,4	0
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
	– Orangensaft		
2009 11	– – gefroren		
	– – – mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 11 11	– – – – mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0
2009 11 19	– – – – anderer	33,6	0
	– – – mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
2009 11 91	– – – – mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0
2009 11 99	– – – – anderer	15,2	0
2009 12 00	– – nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	12,2	0
2009 19	– – anderer		
	– – – mit einem Brixwert von mehr als 67		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2009 19 11	– – – – mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0
2009 19 19	– – – – anderer	33,6	0
	– – – mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
2009 19 91	– – – – mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0
2009 19 98	– – – – anderer	12,2	0
	– Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits		
2009 21 00	– – mit einem Brixwert von 20 oder weniger	12	0
2009 29	– – anderer		
	– – – mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 29 11	– – – – mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0
2009 29 19	– – – – anderer	33,6	0
	– – – mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
2009 29 91	– – – – mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	12 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0
2009 29 99	– – – – anderer	12	0
	– Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen)		
2009 31	– – mit einem Brixwert von 20 oder weniger		
	– – – mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht		
2009 31 11	– – – – zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	0
2009 31 19	– – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
	– – – mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
	– – – – Zitronensaft		
2009 31 51	– – – – – zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2009 31 59	– – – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
	– – – – Saft aus anderen Zitrusfrüchten		
2009 31 91	– – – – – zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	0
2009 31 99	– – – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
2009 39	– – anderer		
	– – – mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 39 11	– – – – mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0
2009 39 19	– – – – anderer	33,6	0
	– – – mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
	– – – – mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht		
2009 39 31	– – – – – zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	0
2009 39 39	– – – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
	– – – – mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
	– – – – – Zitronensaft		
2009 39 51	– – – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	14,4 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0
2009 39 55	– – – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	14,4	0
2009 39 59	– – – – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
	– – – – – Saft aus anderen Zitrusfrüchten		
2009 39 91	– – – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	14,4 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0
2009 39 95	– – – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	14,4	0
2009 39 99	– – – – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
	– Ananassaft		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2009 41	– – mit einem Brixwert von 20 oder weniger		
2009 41 10	– – – mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
	– – – anderer		
2009 41 91	– – – – zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
2009 41 99	– – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16	0
2009 49	– – anderer		
	– – – mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 49 11	– – – – mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0
2009 49 19	– – – – anderer	33,6	0
	– – – mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67		
2009 49 30	– – – – mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
	– – – – anderer		
2009 49 91	– – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0
2009 49 93	– – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	15,2	0
2009 49 99	– – – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16	0
2009 50	– Tomatensaft		
2009 50 10	– – zugesetzten Zucker enthaltend	16	0
2009 50 90	– – anderer	16,8	0
	– Traubensaft (einschließlich Traubenmost)		
2009 61	– – mit einem Brixwert von 30 oder weniger		
2009 61 10	– – – mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht	siehe Anhang 2	wertzollfrei (Einfuhrpreis)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2009 61 90	– – – mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	22,4 + 27 EUR/hl	Zollkontingent Apfel- und traubensaft (10 000 – 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
2009 69	– – anderer		
	– – – mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 69 11	– – – – mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	40 + 121 EUR/hl + 20,6 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Apfel- und traubensaft (10 000 – 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
2009 69 19	– – – – anderer	siehe Anhang 2	wertzollfrei (Einfuhrpreis)
	– – – mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67		
	– – – – mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht		
2009 69 51	– – – – – konzentriert	siehe Anhang 2	wertzollfrei (Einfuhrpreis)
2009 69 59	– – – – – anderer	siehe Anhang 2	wertzollfrei (Einfuhrpreis)
	– – – – mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
	– – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT		
2009 69 71	– – – – – – konzentriert	22,4 + 131 EUR/hl + 20,6 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Apfel- und traubensaft (10 000 – 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
2009 69 79	– – – – – – anderer	22,4 + 27 EUR/hl + 20,6 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Apfel- und traubensaft (10 000 – 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
2009 69 90	– – – – – anderer	22,4 + 27 EUR/hl	Zollkontingent Apfel- und traubensaft (10 000 – 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– Apfelsaft		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2009 71	– – mit einem Brixwert von 20 oder weniger		
2009 71 20	– – – zugesetzten Zucker enthaltend	18	Zollkontingent Apfel- und traubensaft (10 000 – 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
2009 71 99	– – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18	Zollkontingent Apfel- und traubensaft (10 000 – 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
2009 79	– – anderer		
	– – – mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 79 11	– – – – mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	30 + 18,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Apfel- und traubensaft (10 000 – 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
2009 79 19	– – – – anderer	30	Zollkontingent Apfel- und traubensaft (10 000 – 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67		
2009 79 30	– – – – mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	18	Zollkontingent Apfel- und traubensaft (10 000 – 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
	– – – – anderer		
2009 79 91	– – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	18 + 19,3 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Apfel- und traubensaft (10 000 – 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
2009 79 93	– – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	18	Zollkontingent Apfel- und traubensaft (10 000 – 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
2009 79 99	– – – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18	Zollkontingent Apfel- und traubensaft (10 000 – 20 000 t ausgedrückt als Eigengewicht) (1)
2009 80	– Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen)		
	– – mit einem Brixwert von mehr als 67		
	– – – Birnensaft		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2009 80 11	– – – – mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0
2009 80 19	– – – – anderer	33,6	0
	– – – anderer		
	– – – – mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
2009 80 34	– – – – – aus tropischen Früchten	21 + 12,9 EUR/ 100 kg/net	0
2009 80 35	– – – – – anderer	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – – anderer		
2009 80 36	– – – – – aus tropischen Früchten	21	0
2009 80 38	– – – – – anderer	33,6	0
	– – mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
	– – – Birnensaft		
2009 80 50	– – – – mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	19,2	0
	– – – – anderer		
2009 80 61	– – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	19,2 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0
2009 80 63	– – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	19,2	0
2009 80 69	– – – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend	20	0
	– – – anderer		
	– – – – mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend		
2009 80 71	– – – – – Kirschsaft	16,8	0
2009 80 73	– – – – – aus tropischen Früchten	10,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2009 80 79	– – – – – anderer	16,8	0
	– – – – anderer		
	– – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT		
2009 80 85	– – – – – – aus tropischen Früchten	10,5 + 12,9 EUR/ 100 kg/net	0
2009 80 86	– – – – – – anderer	16,8 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger		
2009 80 88	– – – – – – aus tropischen Früchten	10,5	0
2009 80 89	– – – – – – anderer	16,8	0
	– – – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend		
2009 80 95	– – – – – – aus der Frucht der Art Vaccinium macrocarpon	14	0
2009 80 96	– – – – – – Kirschsaft	17,6	0
2009 80 97	– – – – – – aus tropischen Früchten	11	0
2009 80 99	– – – – – – anderer	17,6	0
2009 90	– Mischungen von Säften		
	– – mit einem Brixwert von mehr als 67		
	– – – Mischungen aus Apfel- und Birnensaft		
2009 90 11	– – – – mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0
2009 90 19	– – – – andere	33,6	0
	– – – andere		
2009 90 21	– – – – mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2009 90 29	– – – – andere	33,6	0
	– – mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
	– – – Mischungen aus Apfel- und Birnensaft		
2009 90 31	– – – – mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	20 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0
2009 90 39	– – – – andere	20	0
	– – – andere		
	– – – – mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht		
	– – – – – Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft		
2009 90 41	– – – – – – zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
2009 90 49	– – – – – – andere	16	0
	– – – – – andere		
2009 90 51	– – – – – – zugesetzten Zucker enthaltend	16,8	0
2009 90 59	– – – – – – andere	17,6	0
	– – – – mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
	– – – – – Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft		
2009 90 71	– – – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0
2009 90 73	– – – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	15,2	0
2009 90 79	– – – – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16	0
	– – – – – andere		
	– – – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT		
2009 90 92	– – – – – – – Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	10,5 + 12,9 EUR/ 100 kg/net	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2009 90 94	– – – – – – – andere	16,8 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger		
2009 90 95	– – – – – – – Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	10,5	0
2009 90 96	– – – – – – – andere	16,8	0
	– – – – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend		
2009 90 97	– – – – – – – Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	11	0
2009 90 98	– – – – – – – andere	17,6	0
21	KAPITEL 21 - VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN		
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus		
	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee		
2101 11 00	– – Auszüge, Essenzen und Konzentrate	9	0
2101 12	– – Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee		
2101 12 92	– – – Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	11,5	0
2101 12 98	– – – andere	9 + EA	Zollkontingent verarbeiteter Zucker (2 000 - 3 000 t) (1)
2101 20	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate		
2101 20 20	– – Auszüge, Essenzen und Konzentrate	6	0
	– – Zubereitungen		
2101 20 92	– – – auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate	6	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2101 20 98	– – – andere	6,5 + EA	Zollkontingent verarbeiteter Zucker (2 000 - 3 000 t) (1)
2101 30	– geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus		
	– – geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel		
2101 30 11	– – – geröstete Zichorien	11,5	0
2101 30 19	– – – andere	5,1 + 12,7 EUR/ 100 kg/net	0
	– – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln		
2101 30 91	– – – aus gerösteten Zichorien	14,1	0
2101 30 99	– – – andere	10,8 + 22,7 EUR/ 100 kg/net	0
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform		
2102 10	– Hefen, lebend		
2102 10 10	– – ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	10,9	0
	– – Backhefen		
2102 10 31	– – – getrocknet	12 + 49,2 EUR/ 100 kg/net	0
2102 10 39	– – – andere	12 + 14,5 EUR/ 100 kg/net	0
2102 10 90	– – andere	14,7	0
2102 20	– Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend		
	– – Hefen, nicht lebend		
2102 20 11	– – – in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	8,3	0
2102 20 19	– – – andere	5,1	0
2102 20 90	– – andere	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2102 30 00	– zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	6,1	0
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf		
2103 10 00	– Sojasoße	7,7	0
2103 20 00	– Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	10,2	0
2103 30	– Senfmehl, auch zubereitet, und Senf		
2103 30 10	– – Senfmehl	frei	0
2103 30 90	– – Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	9	0
2103 90	– andere		
2103 90 10	– – Mango-Chutney, flüssig	frei	0
2103 90 30	– – aromatische Bitter, mit einem Alkoholgehalt von 44,2 % vol bis 49,2 % vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 l oder weniger	frei	0
2103 90 90	– – andere	7,7	0
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen		
2104 10 00	– Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	11,5	0
2104 20 00	– zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	14,1	0
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig		
2105 00 10	– kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 GHT	8,6 + 20,2 EUR/ 100 kg/net MAX 19,4 + 9,4 EUR/ 100 kg/ne	0
	– mit einem Gehalt an Milchfett von		
2105 00 91	– – 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT	8 + 38,5 EUR/ 100 kg/net MAX 18,1 + 7 EUR/ 100 kg/net	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2105 00 99	– – 7 GHT oder mehr	7,9 + 54 EUR/ 100 kg/net MAX 17,8 + 6,9 EUR/ 100 kg/net	0
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
2106 10	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe		
2106 10 20	– – kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	0
2106 10 80	– – andere	EA	Zollkontingent Milchrahm (300 - 500 t) (1)
2106 90	– andere		
2106 90 20	– – zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	17,3 mIN 1 EUR/% vol/ hl	0
	– – Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt		
2106 90 30	– – – Isoglucosesirup	42,7 EUR/ 100 kg/net mas	Zollkontingent Sirupe (2 000 t ausgedrückt als Eigengewicht
	– – – andere		
2106 90 51	– – – – Lactosesirup	14 EUR/ 100 kg/net	0
2106 90 55	– – – – Glucose- und Maltodextrinsirup	20 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Sirupe (2 000 t ausgedrückt als Eigengewicht
2106 90 59	– – – – andere	0,4 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Sirupe (2 000 t ausgedrückt als Eigengewicht)
	– – andere		
2106 90 92	– – – kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	0
2106 90 98	– – – andere	9 + EA	Zollkontingent Lebensmittelzubereitungen (2 000 t)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
22	KAPITEL 22 - GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG		
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee		
2201 10	– Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser		
	– – natürliches Mineralwasser		
2201 10 11	– – – ohne Kohlensäure	frei	0
2201 10 19	– – – anderes	frei	0
2201 10 90	– – andere	frei	0
2201 90 00	– andere	frei	0
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009		
2202 10 00	– Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	9,6	0
2202 90	– andere		
2202 90 10	– – keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	9,6	0
	– – andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von		
2202 90 91	– – – weniger als 0,2 GHT	6,4 + 13,7 EUR/ 100 kg/net	0
2202 90 95	– – – 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT	5,5 + 12,1 EUR/ 100 kg/net	0
2202 90 99	– – – 2 GHT oder mehr	5,4 + 21,2 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Milchrahm (300 - 500 t) [1]
2203 00	Bier aus Malz		
	– in Behältnissen mit einem Inhalt von 10 l oder weniger		
2203 00 01	– – in Flaschen	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2203 00 09	– – anderes	frei	0
2203 00 10	– in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 10 l	frei	0
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009		
2204 10	– Schaumwein		
	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 8,5 % vol oder mehr		
2204 10 11	– – – Champagner	32 EUR/hl	0
2204 10 19	– – – anderer	32 EUR/hl	0
	– – anderer		
2204 10 91	– – – Asti spumante	32 EUR/hl	0
2204 10 99	– – – anderer	32 EUR/hl	0
	– anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist		
2204 21	– – in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
2204 21 10	– – – Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	32 EUR/hl	0
	– – – andere		
	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger		
	– – – – – Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete		
	– – – – – – Weißwein		
2204 21 11	– – – – – – – Alsace (Elsass)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 12	– – – – – – – Bordeaux	13,1 EUR/hl	0
2204 21 13	– – – – – – – Bourgogne (Burgund)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 17	– – – – – – – Val de Loire	13,1 EUR/hl	0
2204 21 18	– – – – – – – Mosel-Saar-Ruwer	13,1 EUR/hl	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2204 21 19	– – – – – – – Pfalz	13,1 EUR/hl	0
2204 21 22	– – – – – – – Rheinhessen	13,1 EUR/hl	0
2204 21 23	– – – – – – – Tokaj	14,8 EUR/hl	0
2204 21 24	– – – – – – – Lazio	13,1 EUR/hl	0
2204 21 26	– – – – – – – Toscana	13,1 EUR/hl	0
2204 21 27	– – – – – – – Trentino (Trentin), Alto Adige (Südtirol) und Friuli	13,1 EUR/hl	0
2204 21 28	– – – – – – – Veneto	13,1 EUR/hl	0
2204 21 32	– – – – – – – Vinho Verde	13,1 EUR/hl	0
2204 21 34	– – – – – – – Penedés	13,1 EUR/hl	0
2204 21 36	– – – – – – – Rioja	13,1 EUR/hl	0
2204 21 37	– – – – – – – Valencia	13,1 EUR/hl	0
2204 21 38	– – – – – – – andere	13,1 EUR/hl	0
	– – – – – – andere		
2204 21 42	– – – – – – – Bordeaux	13,1 EUR/hl	0
2204 21 43	– – – – – – – Bourgogne (Burgund)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 44	– – – – – – – Beaujolais	13,1 EUR/hl	0
2204 21 46	– – – – – – – Côtes-du-Rhône	13,1 EUR/hl	0
2204 21 47	– – – – – – – Languedoc-Roussillon	13,1 EUR/hl	0
2204 21 48	– – – – – – – Val de Loire	13,1 EUR/hl	0
2204 21 62	– – – – – – – Piemonte (Piemont)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 66	– – – – – – – Toscana	13,1 EUR/hl	0
2204 21 67	– – – – – – – Trentino (Trentin) und Alto Adige (Südtirol)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 68	– – – – – – – Veneto	13,1 EUR/hl	0
2204 21 69	– – – – – – – Dão, Bairrada und Douro	13,1 EUR/hl	0
2204 21 71	– – – – – – – Navarra	13,1 EUR/hl	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2204 21 74	– – – – – – – Penedés	13,1 EUR/hl	0
2204 21 76	– – – – – – – Rioja	13,1 EUR/hl	0
2204 21 77	– – – – – – – Valdepeñas	13,1 EUR/hl	0
2204 21 78	– – – – – – – andere	13,1 EUR/hl	0
	– – – – – andere		
2204 21 79	– – – – – – Weißwein	13,1 EUR/hl	0
2204 21 80	– – – – – – andere	13,1 EUR/hl	0
	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol		
	– – – – – Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete		
	– – – – – – Weißwein		
2204 21 81	– – – – – – – Tokaj	15,8 EUR/hl	0
2204 21 82	– – – – – – – andere	15,4 EUR/hl	0
2204 21 83	– – – – – – andere	15,4 EUR/hl	0
	– – – – – andere		
2204 21 84	– – – – – – Weißwein	15,4 EUR/hl	0
2204 21 85	– – – – – – andere	15,4 EUR/hl	0
	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol		
2204 21 87	– – – – – Marsala	18,6 EUR/hl	0
2204 21 88	– – – – – Samos und Muskat de Limnos	18,6 EUR/hl	0
2204 21 89	– – – – – Port	14,8 EUR/hl	0
2204 21 91	– – – – – Madeira und Moscatel de Setubal	14,8 EUR/hl	0
2204 21 92	– – – – – Sherry	14,8 EUR/hl	0
2204 21 94	– – – – – andere	18,6 EUR/hl	0
	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol		
2204 21 95	– – – – – Port	15,8 EUR/hl	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2204 21 96	– – – – – Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal	15,8 EUR/hl	0
2204 21 98	– – – – – andere	20,9 EUR/hl	0
2204 21 99	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol	1,75 EUR/% vol/hl	0
2204 29	– – andere		
2204 29 10	– – – Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	32 EUR/hl	0
	– – – andere		
	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger		
	– – – – – Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete		
	– – – – – – Weißwein		
2204 29 11	– – – – – – – Tokaj	13,1 EUR/hl	0
2204 29 12	– – – – – – – Bordeaux	9,9 EUR/hl	0
2204 29 13	– – – – – – – Bourgogne (Burgund)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 17	– – – – – – – Val de Loire	9,9 EUR/hl	0
2204 29 18	– – – – – – – andere	9,9 EUR/hl	0
	– – – – – – andere		
2204 29 42	– – – – – – – Bordeaux	9,9 EUR/hl	0
2204 29 43	– – – – – – – Bourgogne (Burgund)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 44	– – – – – – – Beaujolais	9,9 EUR/hl	0
2204 29 46	– – – – – – – Côtes-du-Rhône	9,9 EUR/hl	0
2204 29 47	– – – – – – – Languedoc-Roussillon	9,9 EUR/hl	0
2204 29 48	– – – – – – – Val de Loire	9,9 EUR/hl	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2204 29 58	– – – – – – – andere	9,9 EUR/hl	0
	– – – – – andere		
	– – – – – – Weißwein		
2204 29 62	– – – – – – – Sicilia (Sizilien)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 64	– – – – – – – Veneto	9,9 EUR/hl	0
2204 29 65	– – – – – – – andere	9,9 EUR/hl	0
	– – – – – – andere		
2204 29 71	– – – – – – – Puglia (Apulien)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 72	– – – – – – – Sicilia (Sizilien)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 75	– – – – – – – andere	9,9 EUR/hl	0
	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol		
	– – – – – Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete		
	– – – – – – Weißwein		
2204 29 77	– – – – – – – Tokaj	14,2 EUR/hl	0
2204 29 78	– – – – – – – andere	12,1 EUR/hl	0
2204 29 82	– – – – – – andere	12,1 EUR/hl	0
	– – – – – andere		
2204 29 83	– – – – – – Weißwein	12,1 EUR/hl	0
2204 29 84	– – – – – – andere	12,1 EUR/hl	0
	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol		
2204 29 87	– – – – – Marsala	15,4 EUR/hl	0
2204 29 88	– – – – – Samos und Muskat de Limnos	15,4 EUR/hl	0
2204 29 89	– – – – – Port	12,1 EUR/hl	0
2204 29 91	– – – – – Madeira und Moscatel de Setubal	12,1 EUR/hl	0
2204 29 92	– – – – – Sherry	12,1 EUR/hl	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2204 29 94	– – – – – andere	15,4 EUR/hl	0
	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol		
2204 29 95	– – – – – Port	13,1 EUR/hl	0
2204 29 96	– – – – – Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal	13,1 EUR/hl	0
2204 29 98	– – – – – andere	20,9 EUR/hl	0
2204 29 99	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol	1,75 EUR/% vol/hl	0
2204 30	– anderer Traubenmost		
2204 30 10	– – teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht	32	0
	– – anderer		
	– – – mit einer Dichte von 1,33 g/cm^3 oder weniger bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger		
2204 30 92	– – – – konzentriert	siehe Anhang 2	wertzollfrei (Einfuhrpreis)
2204 30 94	– – – – anderer	siehe Anhang 2	wertzollfrei (Einfuhrpreis)
2204 30 96	– – – – konzentriert	siehe Anhang 2	wertzollfrei (Einfuhrpreis)
2204 30 98	– – – – anderer	siehe Anhang 2	wertzollfrei (Einfuhrpreis)
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert		
2205 10	– in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
2205 10 10	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	10,9 EUR/hl	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2205 10 90	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,9 EUR/% vol/hl + 6,4 EUR/hl	0
2205 90	– andere		
2205 90 10	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	9 EUR/hl	0
2205 90 90	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,9 EUR/% vol/hl	0
2206 00	Andere gegorene Getränke (z, B, Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
2206 00 10	– Tresterwein	1,3 EUR/% vol/hl MIN 7,2 EUR/hl	0
	– andere		
	– – schäumend		
2206 00 31	– – – Apfelwein und Birnenwein	19,2 EUR/hl	0
2206 00 39	– – – andere	19,2 EUR/hl	0
	– – andere, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
	– – – 2 l oder weniger		
2206 00 51	– – – – Apfelwein und Birnenwein	7,7 EUR/hl	0
2206 00 59	– – – – andere	7,7 EUR/hl	0
	– – – mehr als 2 l		
2206 00 81	– – – – Apfelwein und Birnenwein	5,76 EUR/hl	0
2206 00 89	– – – – andere	5,76 EUR/hl	0
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt		
2207 10 00	– Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	19,2 EUR/hl	Zollkontingent Ethanol (27 000 - 100 000 t) [1]
2207 20 00	– Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	10,2 EUR/hl	Zollkontingent Ethanol (27 000 - 100 000 t) [1]

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke		
2208 20	– Branntwein aus Wein oder Traubentrester		
	– – in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
2208 20 12	– – – Cognac	frei	0
2208 20 14	– – – Armagnac	frei	0
2208 20 26	– – – Grappa	frei	0
2208 20 27	– – – Brandy de Jerez	frei	0
2208 20 29	– – – anderer	frei	0
	– – in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l		
2208 20 40	– – – Rohbrand	frei	0
	– – – anderer		
2208 20 62	– – – – Cognac	frei	0
2208 20 64	– – – – Armagnac	frei	0
2208 20 86	– – – – Grappa	frei	0
2208 20 87	– – – – Brandy de Jerez	frei	0
2208 20 89	– – – – anderer	frei	0
2208 30	– Whisky		
	– – „Bourbon“-Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 11	– – – 2 l oder weniger	frei	0
2208 30 19	– – – mehr als 2 l	frei	0
	– – „Scotch“-Whisky		
	– – – „malt“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 32	– – – – 2 l oder weniger	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2208 30 38	– – – – mehr als 2 l	frei	0
	– – – „blended“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 52	– – – – 2 l oder weniger	frei	0
2208 30 58	– – – – mehr als 2 l	frei	0
	– – – anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 72	– – – – 2 l oder weniger	frei	0
2208 30 78	– – – – mehr als 2 l	frei	0
	– – anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 82	– – – 2 l oder weniger	frei	0
2208 30 88	– – – mehr als 2 l	frei	0
2208 40	– Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse		
	– – in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
2208 40 11	– – – Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	0,6 EUR/% vol/hl + 3,2 EUR/hl	0
	– – – andere		
2208 40 31	– – – – mit einem Wert von mehr als 7,9 EUR pro l reinen Alkohol	frei	0
2208 40 39	– – – – andere	0,6 EUR/% vol/hl + 3,2 EUR/hl	0
	– – in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l		
2208 40 51	– – – Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	0,6 EUR/% vol/hl	0
	– – – andere		
2208 40 91	– – – – mit einem Wert von mehr als 2 EUR pro l reinen Alkohol	frei	0
2208 40 99	– – – – andere	0,6 EUR/% vol/hl	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2208 50	– Gin und Genever		
	– – Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 50 11	– – – 2 l oder weniger	frei	0
2208 50 19	– – – mehr als 2 l	frei	0
	– – Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 50 91	– – – 2 l oder weniger	frei	0
2208 50 99	– – – mehr als 2 l	frei	0
2208 60	– Wodka		
	– – mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 60 11	– – – 2 l oder weniger	frei	0
2208 60 19	– – – mehr als 2 l	frei	0
	– – mit einem Alkoholgehalt von mehr als 45,4 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 60 91	– – – 2 l oder weniger	frei	0
2208 60 99	– – – mehr als 2 Liter	frei	0
2208 70	– Likör		
2208 70 10	– – in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	frei	0
2208 70 90	– – in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	frei	0
2208 90	– andere		
	– – Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 90 11	– – – 2 l oder weniger	frei	0
2208 90 19	– – – mehr als 2 l	frei	0
	– – Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 90 33	– – – 2 l oder weniger	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2208 90 38	– – – mehr als 2 l	frei	0
	– – anderer Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
	– – – 2 l oder weniger		
2208 90 41	– – – – Ouzo	frei	0
	– – – – andere		
	– – – – – Branntwein		
	– – – – – – Obstbranntwein		
2208 90 45	– – – – – – – Calvados	frei	0
2208 90 48	– – – – – – – anderer	frei	0
	– – – – – – anderer		
2208 90 52	– – – – – – – Korn	frei	0
2208 90 54	– – – – – – – Tequila	frei	0
2208 90 56	– – – – – – – anderer	frei	0
2208 90 69	– – – – – andere alkoholhaltige Getränke	frei	0
	– – – mehr als 2 l		
	– – – – Branntwein		
2208 90 71	– – – – – Obstbranntwein	frei	0
2208 90 75	– – – – – Tequila	frei	0
2208 90 77	– – – – – anderer	frei	0
2208 90 78	– – – – andere alkoholhaltige Getränke	frei	0
	– – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 90 91	– – – 2 l oder weniger	1 EUR/% vol/hl + 6,4 EUR/hl	Zollkontingent Ethanol (27 000 - 100 000 t) (1)
2208 90 99	– – – mehr als 2 l	1 EUR/% vol/hl	Zollkontingent Ethanol (27 000 - 100 000 t) (1)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2209 00	Speiseessig		
	– Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2209 00 11	– – 2 l oder weniger	6,4 EUR/hl	0
2209 00 19	– – mehr als 2 l	4,8 EUR/hl	0
	– anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2209 00 91	– – 2 l oder weniger	5,12 EUR/hl	0
2209 00 99	– – mehr als 2 l	3,84 EUR/hl	0
23	KAPITEL 23 - RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER		
2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln		
2301 10 00	– Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen; Grieben/Grammeln	frei	0
2301 20 00	– Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	frei	0
2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten		
2302 10	– von Mais		
2302 10 10	– – mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	44 EUR/t	Zollkontingent Kleie (16 000 - 21 000 t) (1)
2302 10 90	– – andere	89 EUR/t	Zollkontingent Kleie (16 000 - 21 000 t) (1)
2302 30	– von Weizen		
2302 30 10	– – mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 EUR/t	Zollkontingent Kleie (16 000 - 21 000 t) (1)
2302 30 90	– – andere	89 EUR/t	Zollkontingent Kleie (16 000 - 21 000 t) (1)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2302 40	– von anderem Getreide		
	– – von Reis		
2302 40 02	– – – mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	44 EUR/t	0
2302 40 08	– – – andere	89 EUR/t	0
	– – andere		
2302 40 10	– – – mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 EUR/t	Zollkontingent Kleie (16 000 - 21 000 t) (1)
2302 40 90	– – – andere	89 EUR/t	Zollkontingent Kleie (16 000 - 21 000 t) (1)
2302 50 00	– von Hülsenfrüchten	5,1	0
2303	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets		
2303 10	– Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände		
	– – Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von		
2303 10 11	– – – mehr als 40 GHT	320 EUR/t	Zollkontingent Kleie (16 000 - 21 000 t) (1)
2303 10 19	– – – 40 GHT oder weniger	frei	0
2303 10 90	– – andere	frei	0
2303 20	– ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung		
2303 20 10	– – ausgelaugte Rübenschnitzel	frei	0
2303 20 90	– – andere	frei	0
2303 30 00	– Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	frei	0
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2305 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei	0
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305		
2306 10 00	– aus Baumwollsamen	frei	0
2306 20 00	– aus Leinsamen	frei	0
2306 30 00	– aus Sonnenblumenkernen	frei	0
	– aus Raps- oder Rübsensamen		
2306 41 00	– – aus erucasäurearmen Raps- oder Rübsensamen	frei	0
2306 49 00	– – andere	frei	0
2306 50 00	– aus Kokosnüssen (Kopra)	frei	0
2306 60 00	– aus Palmnüssen oder Palmkernen	frei	0
2306 90	– andere		
2306 90 05	– – aus Maiskeimen	frei	0
	– – andere		
	– – – Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl		
2306 90 11	– – – – mit einem Gehalt an Olivenöl von 3 GHT oder weniger	frei	0
2306 90 19	– – – – mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	48 EUR/t	0
2306 90 90	– – – andere	frei	0
2307 00	Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh		
	– Weintrub/Weingeläger		
2307 00 11	– – mit einem Gesamtalkoholgehalt von 7,9 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 25 GHT oder mehr	frei	0
2307 00 19	– – anderer	1,62 EUR/kg/ tot. alc.	0
2307 00 90	– Weinstein, roh	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2308 00	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	– Traubentrester		
2308 00 11	– – mit einem Gesamtalkoholgehalt von 4,3 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 40 GHT oder mehr	frei	0
2308 00 19	– – anderer	1,62 EUR/kg/ tot. alc.	0
2308 00 40	– Eicheln und Rosskastanien; Trester (ausgenommen Traubentrester)	frei	0
2308 00 90	– andere	1,6	0
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art		
2309 10	– Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	– – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 50, 1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend		
	– – – Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend		
	– – – – keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger		
2309 10 11	– – – – – keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	frei	0
2309 10 13	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	498 EUR/t	0
2309 10 15	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	730 EUR/t	0
2309 10 19	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	948 EUR/t	0
	– – – – mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT		
2309 10 31	– – – – – keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	frei	0
2309 10 33	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	530 EUR/t	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2309 10 39	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	888 EUR/t	0
	– – – – mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT		
2309 10 51	– – – – – keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	102 EUR/t	0
2309 10 53	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	577 EUR/t	0
2309 10 59	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	730 EUR/t	0
2309 10 70	– – – weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	948 EUR/t	0
2309 10 90	– – andere	9,6	0
2309 90	– andere		
2309 90 10	– – Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	3,8	0
2309 90 20	– – Erzeugnisse gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu diesem Kapitel	frei	0
	– – andere, einschließlich Vormischungen		
	– – – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 50, 1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend		
	– – – – Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend		
	– – – – – keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger		
2309 90 31	– – – – – – keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	23 EUR/t	0
2309 90 33	– – – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	498 EUR/t	0
2309 90 35	– – – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	730 EUR/t	0
2309 90 39	– – – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	948 EUR/t	0
	– – – – – mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2309 90 41	– – – – – – keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	55 EUR/t	0
2309 90 43	– – – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	530 EUR/t	0
2309 90 49	– – – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	888 EUR/t	0
	– – – – – mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT		
2309 90 51	– – – – – – keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	102 EUR/t	0
2309 90 53	– – – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	577 EUR/t	0
2309 90 59	– – – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	730 EUR/t	0
2309 90 70	– – – – weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	948 EUR/t	0
	– – – andere		
2309 90 91	– – – – ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert	12	0
	– – – – andere		
2309 90 95	– – – – – mit einem Gehalt an Cholinchlorid von 49 GHT oder mehr, auf organischem oder anorganischem Trägerstoff	9,6	0
2309 90 99	– – – – – andere	9,6	0
24	KAPITEL 24 - TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE		
2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle		
2401 10	– Tabak, nicht entrippt		
	– – „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured“ Maryland und „fire-cured“ Tabak		
2401 10 10	– – – „flue-cured“ Virginia	18,4 mIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/ 100 kg/net	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2401 10 20	– – – „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden	18,4 mIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/ 100 kg/net	0
2401 10 30	– – – „light-air-cured“ Maryland	18,4 mIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – „fire-cured“ Tabak		
2401 10 41	– – – – Kentucky	18,4 mIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/ 100 kg/net	0
2401 10 49	– – – – anderer	18,4 mIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/ 100 kg/net	0
	– – anderer		
2401 10 50	– – – „light-air-cured“ Tabak	11,2 mIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/ 100 kg/net	0
2401 10 60	– – – „sun-cured“ Orienttabak	11,2 mIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/ 100 kg/net	0
2401 10 70	– – – „dark-air-cured“ Tabak	11,2 mIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/ 100 kg/net	0
2401 10 80	– – – „flue-cured“ Tabak	11,2 mIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/ 100 kg/net	0
2401 10 90	– – – anderer Tabak	10 mIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/ 100 kg/net	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2401 20	– Tabak, teilweise oder ganz entrippt		
	– – „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured“ Maryland und „fire-cured“ Tabak		
2401 20 10	– – – „flue-cured“ Virginia	18,4 mIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/ 100 kg/net	0
2401 20 20	– – – „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden	18,4 mIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/ 100 kg/net	0
2401 20 30	– – – „light-air-cured“ Maryland	18,4 mIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/ 100 kg/net	0
	– – – „fire-cured“ Tabak		
2401 20 41	– – – – Kentucky	18,4 mIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/ 100 kg/net	0
2401 20 49	– – – – anderer	18,4 mIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/ 100 kg/net	0
	– – anderer		
2401 20 50	– – – „light-air-cured“ Tabak	11,2 mIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/ 100 kg/net	0
2401 20 60	– – – „sun-cured“ Orienttabak	11,2 mIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/ 100 kg/net	0
2401 20 70	– – – „dark-air-cured“ Tabak	11,2 mIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/ 100 kg/net	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2401 20 80	– – – „flue-cured“ Tabak	11,2 mIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/ 100 kg/net	0
2401 20 90	– – – anderer Tabak	11,2 mIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/ 100 kg/net	0
2401 30 00	– Tabakabfälle	11,2 mIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/ 100 kg/net	0
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen		
2402 10 00	– Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	26	Zollkontingent Zigaretten (2 500 t)
2402 20	– Zigaretten, Tabak enthaltend		
2402 20 10	– – Nelken enthaltend	10	0
2402 20 90	– – andere	57,6	Zollkontingent Zigaretten (2 500 t)
2402 90 00	– andere	57,6	0
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen		
2403 10	– Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen		
2403 10 10	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	74,9	0
2403 10 90	– – anderer	74,9	0
	– andere		
2403 91 00	– – „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak	16,6	0
2403 99	– – andere		
2403 99 10	– – – Kautabak und Schnupftabak	41,6	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2403 99 90	– – – andere	16,6	0
V	ABSCHNITT V - MINERALISCHE STOFFE		
25	KAPITEL 25 - SALZ; SCHWEFEL; STEINE UND ERDEN; GIPS, KALK UND ZEMENT		
2501 00	Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifiantien); Meerwasser		
2501 00 10	– Meerwasser und Salinen-Mutterlauge	frei	0
	– Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifiantien)		
2501 00 31	– – zur chemischen Umwandlung (Spaltung in Na und Cl) zum Herstellen anderer Erzeugnisse	frei	0
	– – anderes		
2501 00 51	– – – vergällt oder zu anderen industriellen Zwecken (einschließlich Raffinage), ausgenommen das Haltbarmachen oder Zubereiten von Lebensmitteln oder Futtermitteln	1,7 EUR/ 1 000 kg/net	3
	– – – anderes		
2501 00 91	– – – – Speisesalz	2,6 EUR/ 1 000 kg/net	3
2501 00 99	– – – – anderes	2,6 EUR/ 1 000 kg/net	3
2502 00 00	Schwefelkies, nicht geröstet	frei	0
2503 00	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel		
2503 00 10	– roh oder nicht raffiniert	frei	0
2503 00 90	– anderer	1,7	0
2504	Natürlicher Grafit		
2504 10 00	– in Pulverform oder in Flocken	frei	0
2504 90 00	– anderer	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2505	Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande des Kapitels 26		
2505 10 00	– kieselsaure Sande und Quarzsande	frei	0
2505 90 00	– andere	frei	0
2506	Quarz (ausgenommen natürliche Sande); Quarzite, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
2506 10 00	– Quarz	frei	0
2506 20 00	– Quarzite	frei	0
2507 00	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, auch gebrannt		
2507 00 20	– Kaolin	frei	0
2507 00 80	– anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm	frei	0
2508	Anderer Ton und Lehm (ausgenommen geblähter Ton der Position 6806), Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen		
2508 10 00	– Bentonit	frei	0
2508 30 00	– feuerfester Ton und Lehm	frei	0
2508 40 00	– anderer Ton und Lehm	frei	0
2508 50 00	– Andalusit, Cyanit und Sillimanit	frei	0
2508 60 00	– Mullit	frei	0
2508 70 00	– Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen	frei	0
2509 00 00	Kreide	frei	0
2510	Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden		
2510 10 00	– nicht gemahlen	frei	0
2510 20 00	– gemahlen	frei	0
2511	Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen Bariumoxid der Position 2816		
2511 10 00	– natürliches Bariumsulfat (Baryt)	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2511 20 00	– natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt	frei	0
2512 00 00	Kieselsäurehaltige Fossilienmehle (z, B, Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger	frei	0
2513	Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel, auch wärmebehandelt		
2513 10 00	– Bimsstein	frei	0
2513 20 00	– Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel	frei	0
2514 00 00	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	frei	0
2515	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
	– Marmor und Travertin		
2515 11 00	– – roh oder grob behauen	frei	0
2515 12	– – durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
2515 12 20	– – – mit einer Dicke von 4 cm oder weniger	frei	0
2515 12 50	– – – mit einer Dicke von mehr als 4 cm bis 25 cm	frei	0
2515 12 90	– – – andere	frei	0
2515 20 00	– Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein; Alabaster	frei	0
2516	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
	– Granit		
2516 11 00	– – roh oder grob behauen	frei	0
2516 12	– – durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
2516 12 10	– – – mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2516 12 90	– – – andere	frei	0
2516 20 00	– Sandstein	frei	0
2516 90 00	– andere Werksteine	frei	0
2517	Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt; Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den im ersten Teil dieser Position aufgeführten Stoffen vermischt; Teermakadam; Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt		
2517 10	– Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt		
2517 10 10	– – Feldsteine, Kies, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel	frei	0
2517 10 20	– – Dolomit und Kalksteine, zerkleinert	frei	0
2517 10 80	– – andere	frei	0
2517 20 00	– Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der Unterposition 2517 10 aufgeführten Stoffen vermischt	frei	0
2517 30 00	– Teermakadam	frei	0
	– Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt		
2517 41 00	– – aus Marmor	frei	0
2517 49 00	– – andere	frei	0
2518	Dolomit, auch gebrannt oder gesintert, einschließlich Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten; Dolomitstampfmasse		
2518 10 00	– Dolomit, weder gebrannt noch gesintert	frei	0
2518 20 00	– Dolomit, gebrannt oder gesintert	frei	0
2518 30 00	– Dolomitstampfmasse	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit); geschmolzene Magnesia; totgebrannte (gesinterte) Magnesia, auch mit Zusatz von geringen Mengen anderer Oxide vor dem Sintern; anderes Magnesiumoxid, auch chemisch rein		
2519 10 00	– natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)	frei	0
2519 90	– andere		
2519 90 10	– – Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat	1,7	0
2519 90 30	– – totgebrannte (gesinterte) Magnesia	frei	0
2519 90 90	– – andere	frei	0
2520	Gipsstein; Anhydrit; Gips (aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat), auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern		
2520 10 00	– Gipsstein; Anhydrit	frei	0
2520 20	– Gips		
2520 20 10	– – Baugips	frei	0
2520 20 90	– – anderer	frei	0
2521 00 00	Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art	frei	0
2522	Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 2825		
2522 10 00	– Luftkalk, ungelöscht	1,7	0
2522 20 00	– Luftkalk, gelöscht	1,7	0
2522 30 00	– hydraulischer Kalk	1,7	0
2523	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt		
2523 10 00	– Zementklinker	1,7	0
	– Portlandzement		
2523 21 00	– – weißer Zement, auch künstlich gefärbt	1,7	0
2523 29 00	– – anderer	1,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2523 30 00	– Tonerdezement	1,7	0
2523 90	– anderer Zement		
2523 90 10	– – Hochofenzement	1,7	0
2523 90 80	– – anderer	1,7	0
2524	Asbest		
2524 10 00	– Krokydolith	frei	0
2524 90 00	– anderer	frei	0
2525	Glimmer, auch in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten (Schuppen); Glimmerabfall		
2525 10 00	– Glimmer, roh oder in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten	frei	0
2525 20 00	– Glimmerpulver	frei	0
2525 30 00	– Glimmerabfall	frei	0
2526	Natürlicher Speckstein und Talk, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten; Talkum		
2526 10 00	– weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
2526 20 00	– gemahlen oder sonst zerkleinert	frei	0
2528	Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch calciniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche Borsäure mit einem Gehalt an H3BO3 von nicht mehr als 85 GHT in der Trockenmasse		
2528 10 00	– natürliche Natriumborate und ihre Konzentrate (auch calciniert)	frei	0
2528 90 00	– andere	frei	0
2529	Feldspat; Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit; Flussspat		
2529 10 00	– Feldspat	frei	0
	– Flussspat		
2529 21 00	– – mit einem Gehalt an Calciumfluorid von 97 GHT oder weniger	frei	0
2529 22 00	– – mit einem Gehalt an Calciumfluorid von mehr als 97 GHT	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2529 30 00	– Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit	frei	0
2530	Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
2530 10	– Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht		
2530 10 10	– – Perlit	frei	0
2530 10 90	– – Vermiculit und Chlorite	frei	0
2530 20 00	– Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)	frei	0
2530 90	– andere		
2530 90 20	– – Sepiolith	frei	0
2530 90 98	– – andere	frei	0
26	KAPITEL 26 - ERZE SOWIE SCHLACKEN UND ASCHEN		
2601	Eisenerze und ihre Konzentrate, einschließlich Schwefelkiesabbrände		
	– Eisenerze und ihre Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrände		
2601 11 00	– – nicht agglomeriert	frei	0
2601 12 00	– – agglomeriert	frei	0
2601 20 00	– Schwefelkiesabbrände	frei	0
2602 00 00	Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich eisenhaltige Manganerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockenmasse	frei	0
2603 00 00	Kupfererze und ihre Konzentrate	frei	0
2604 00 00	Nickelerze und ihre Konzentrate	frei	0
2605 00 00	Cobalterze und ihre Konzentrate	frei	0
2606 00 00	Aluminiumerze und ihre Konzentrate	frei	0
2607 00 00	Bleierze und ihre Konzentrate	frei	0
2608 00 00	Zinkerze und ihre Konzentrate	frei	0
2609 00 00	Zinnerze und ihre Konzentrate	frei	0
2610 00 00	Chromerze und ihre Konzentrate	frei	0
2611 00 00	Wolframerze und ihre Konzentrate	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2612	Uran- oder Thoriumerze und deren Konzentrate		
2612 10	– Uranerze und ihre Konzentrate		
2612 10 10	– – Uranerze und Pechblende, mit einem Gehalt an Uran von mehr als 5 GHT (Euratom)	frei	0
2612 10 90	– – andere	frei	0
2612 20	– Thoriumerze und ihre Konzentrate		
2612 20 10	– – Monazit; Uran-Thorianit und andere Thoriumerze, mit einem Gehalt an Thorium von mehr als 20 GHT (Euratom)	frei	0
2612 20 90	– – andere	frei	0
2613	Molybdänerze und ihre Konzentrate		
2613 10 00	– geröstet	frei	0
2613 90 00	– andere	frei	0
2614 00	Titanerze und ihre Konzentrate		
2614 00 10	– Ilmenit und seine Konzentrate	frei	0
2614 00 90	– andere	frei	0
2615	Niobium-, Tantal-, Vanadium- oder Zirkonerze und deren Konzentrate		
2615 10 00	– Zirkonerze und ihre Konzentrate	frei	0
2615 90	– andere		
2615 90 10	– – Niobium- und Tantalerze und deren Konzentrate	frei	0
2615 90 90	– – Vanadiumerze und ihre Konzentrate	frei	0
2616	Edelmetallerze und ihre Konzentrate		
2616 10 00	– Silbererze und ihre Konzentrate	frei	0
2616 90 00	– andere	frei	0
2617	Andere Erze und ihre Konzentrate		
2617 10 00	– Antimonerze und ihre Konzentrate	frei	0
2617 90 00	– andere	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2618 00 00	Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	frei	0
2619 00	Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung		
2619 00 20	– Abfälle, geeignet zur Wiedergewinnung von Eisen oder Mangan	frei	0
2619 00 40	– Schlacken, geeignet zur Gewinnung von Titanoxid	frei	0
2619 00 80	– andere	frei	0
2620	Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Metalle, Arsen oder deren Verbindungen enthalten		
	– überwiegend Zink enthaltend		
2620 11 00	– – Galvanisationsmatte (Hartzink)	frei	0
2620 19 00	– – andere	frei	0
	– überwiegend Blei enthaltend		
2620 21 00	– – Schlämme von bleihaltigem Benzin und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln	frei	0
2620 29 00	– – andere	frei	0
2620 30 00	– überwiegend Kupfer enthaltend	frei	0
2620 40 00	– überwiegend Aluminium enthaltend	frei	0
2620 60 00	– Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthaltend, wie sie zum Gewinnen von Arsen, der genannten Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden	frei	0
	– andere		
2620 91 00	– – Antimon, Beryllium, Cadmium, Chrom oder deren Mischungen enthaltend	frei	0
2620 99	– – andere		
2620 99 10	– – – überwiegend Nickel enthaltend	frei	0
2620 99 20	– – – überwiegend Niob oder Tantal enthaltend	frei	0
2620 99 40	– – – überwiegend Zinn enthaltend	frei	0
2620 99 60	– – – überwiegend Titan enthaltend	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2620 99 95	– – – andere	frei	0
2621	Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche; Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen		
2621 10 00	– Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen	frei	0
2621 90 00	– andere	frei	0
27	KAPITEL 27 - MINERALISCHE BRENNSTOFFE, MINERALÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER DESTILLATION; BITUMINÖSE STOFFE; MINERALWACHSE		
2701	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe		
	– Steinkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert		
2701 11	– – Anthrazit		
2701 11 10	– – – mit einem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von 10 RHT oder weniger (bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz)	frei	0
2701 11 90	– – – andere	frei	0
2701 12	– – bitumenhaltige Steinkohle		
2701 12 10	– – – Kokskohle	frei	0
2701 12 90	– – – andere	frei	0
2701 19 00	– – andere Steinkohle	frei	0
2701 20 00	– Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe	frei	0
2702	Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett)		
2702 10 00	– Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert	frei	0
2702 20 00	– Braunkohle, agglomeriert	frei	0
2703 00 00	Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert	frei	0
2704 00	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle		
	– Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle		
2704 00 11	– – zum Herstellen von Elektroden	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2704 00 19	– – anderer	frei	0
2704 00 30	– Koks und Schwelkoks, aus Braunkohle	frei	0
2704 00 90	– andere	frei	0
2705 00 00	Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	frei	0
2706 00 00	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere	frei	0
2707	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen		
2707 10	– Benzole		
2707 10 10	– – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	0
2707 10 90	– – zu anderer Verwendung	frei	0
2707 20	– Toluole		
2707 20 10	– – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	0
2707 20 90	– – zu anderer Verwendung	frei	0
2707 30	– Xylole		
2707 30 10	– – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	0
2707 30 90	– – zu anderer Verwendung	frei	0
2707 40 00	– Naphthalin	frei	0
2707 50	– andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen		
2707 50 10	– – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	0
2707 50 90	– – zu anderer Verwendung	frei	0
	– andere		
2707 91 00	– – Kreosotöle	1,7	0
2707 99	– – andere		
	– – – rohe Öle		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2707 99 11	– – – – rohe Leichtöle, bei deren Destillation 90 RHT oder mehr bis 200 °C übergehen	1,7	0
2707 99 19	– – – – andere	frei	0
2707 99 30	– – – schwefelhaltige Kopfprodukte	frei	0
2707 99 50	– – – basische Erzeugnisse	1,7	0
2707 99 70	– – – Anthracen	frei	0
2707 99 80	– – – Phenole	1,2	0
	– – – andere		
2707 99 91	– – – – zum Herstellen von Waren der Position 2803	frei	0
2707 99 99	– – – – andere	1,7	0
2708	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren		
2708 10 00	– Pech	frei	0
2708 20 00	– Pechkoks	frei	0
2709 00	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh		
2709 00 10	– Erdgaskondensate	frei	0
2709 00 90	– anderes	frei	0
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle		
	– Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Ölabfälle		
2710 11	– – Leichtöle und Zubereitungen		
2710 11 11	– – – zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	4,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2710 11 15	– – – zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 11 11	4,7	0
	– – – zu anderer Verwendung		
	– – – – Spezialbenzine		
2710 11 21	– – – – – Testbenzin (white spirit)	4,7	0
2710 11 25	– – – – – andere	4,7	0
	– – – – andere		
	– – – – – Motorenbenzin		
2710 11 31	– – – – – – Flugbenzin	4,7	0
	– – – – – – anderes, mit einem Bleigehalt von		
	– – – – – – – 0,013 g/l oder weniger		
2710 11 41	– – – – – – – – mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 95	4,7	0
2710 11 45	– – – – – – – – mit einer Oktanzahl (ROZ) von 95 oder mehr, jedoch weniger als 98	4,7	0
2710 11 49	– – – – – – – – mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr	4,7	0
	– – – – – – – mehr als 0,013 g/l		
2710 11 51	– – – – – – – – mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 98	4,7	0
2710 11 59	– – – – – – – – mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr	4,7	0
2710 11 70	– – – – – leichter Flugturbinenkraftstoff	4,7	0
2710 11 90	– – – – – andere Leichtöle	4,7	0
2710 19	– – andere		
	– – – mittelschwere Öle		
2710 19 11	– – – – zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	4,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2710 19 15	– – – – zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 11	4,7	0
	– – – – zu anderer Verwendung		
	– – – – – Leuchtöl (Kerosin)		
2710 19 21	– – – – – – Flugturbinenkraftstoff	4,7	0
2710 19 25	– – – – – – anderes	4,7	0
2710 19 29	– – – – – andere	4,7	0
	– – – Schweröle		
	– – – – Gasöl		
2710 19 31	– – – – – zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	3,5	0
2710 19 35	– – – – – zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 31	3,5	0
	– – – – – zu anderer Verwendung		
2710 19 41	– – – – – – mit einem Schwefelgehalt von 0,05 GHT oder weniger	3,5	0
2710 19 45	– – – – – – mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,05 GHT bis 0,2 GHT	3,5	0
2710 19 49	– – – – – – mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,2 GHT	3,5	0
	– – – – Heizöle		
2710 19 51	– – – – – zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	3,5	0
2710 19 55	– – – – – zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 51	3,5	0
	– – – – – zu anderer Verwendung		
2710 19 61	– – – – – – mit einem Schwefelgehalt von 1 GHT oder weniger	3,5	0
2710 19 63	– – – – – – mit einem Schwefelgehalt von mehr als 1 GHT bis 2 GHT	3,5	0
2710 19 65	– – – – – – mit einem Schwefelgehalt von mehr als 2 GHT bis 2,8 GHT	3,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2710 19 69	– – – – – – mit einem Schwefelgehalt von mehr als 2,8 GHT	3,5	0
	– – – – Schmieröle; andere Öle		
2710 19 71	– – – – – zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	3,7	0
2710 19 75	– – – – – zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 71	3,7	0
	– – – – – zu anderer Verwendung		
2710 19 81	– – – – – – Motorenöle, Kompressorenöle, Turbinenöle	3,7	0
2710 19 83	– – – – – – Hydrauliköle	3,7	0
2710 19 85	– – – – – – Weißöle, Paraffinum liquidum	3,7	0
2710 19 87	– – – – – – Getriebeöle	3,7	0
2710 19 91	– – – – – – Metallbearbeitungsöle, Formöle, Korrosionsschutzöle	3,7	0
2710 19 93	– – – – – – Elektroisolieröle	3,7	0
2710 19 99	– – – – – – andere Schmieröle und andere Öle	3,7	0
	– Ölabfälle		
2710 91 00	– – polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	3,5	0
2710 99 00	– – andere	3,5	0
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe		
	– verflüssigt		
2711 11 00	– – Erdgas	0,7	0
2711 12	– – Propan		
	– – – Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Hundertteilen oder mehr		
2711 12 11	– – – – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2711 12 19	– – – – zu anderer Verwendung	frei	0
	– – – anderes		
2711 12 91	– – – – zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0,7	0
2711 12 93	– – – – zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 12 91	0,7	0
	– – – – zu anderer Verwendung		
2711 12 94	– – – – – mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 99 Hundertteilen	0,7	0
2711 12 97	– – – – – andere	0,7	0
2711 13	– – Butane		
2711 13 10	– – – zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0,7	0
2711 13 30	– – – zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 13 10	0,7	0
	– – – zu anderer Verwendung		
2711 13 91	– – – – mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 95 Hundertteilen	0,7	0
2711 13 97	– – – – andere	0,7	0
2711 14 00	– – Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien	0,7	0
2711 19 00	– – andere	0,7	0
	– in gasförmigem Zustand		
2711 21 00	– – Erdgas	0,7	0
2711 29 00	– – andere	0,7	0
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt		
2712 10	– Vaselin		
2712 10 10	– – roh	0,7	0
2712 10 90	– – andere	2,2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2712 20	– Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT		
2712 20 10	– – synthetisches Paraffin mit einem Molekulargewicht von 460 bis 1 560	frei	0
2712 20 90	– – andere	2,2	0
2712 90	– andere		
	– – Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs (natürliche Erzeugnisse)		
2712 90 11	– – – roh	0,7	0
2712 90 19	– – – andere	2,2	0
	– – andere		
	– – – roh		
2712 90 31	– – – – zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0,7	0
2712 90 33	– – – – zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2712 90 31	0,7	0
2712 90 39	– – – – zu anderer Verwendung	0,7	0
	– – – andere		
2712 90 91	– – – – Gemisch von l-Alkenen mit einem Gehalt von 80 GHT oder mehr an 1-Alkenen mit einer Kettenlänge von 24 bis 28 Kohlenstoffatomen	frei	0
2712 90 99	– – – – andere	2,2	0
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien		
	– Petrolkoks		
2713 11 00	– – nicht calciniert	frei	0
2713 12 00	– – calciniert	frei	0
2713 20 00	– Bitumen aus Erdöl	frei	0
2713 90	– andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien		
2713 90 10	– – zum Herstellen von Waren der Position 2803	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2713 90 90	– – andere	0,7	0
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein		
2714 10 00	– bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande	frei	0
2714 90 00	– andere	frei	0
2715 00 00	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z, B, Asphaltmastix, Verschnittbitumen)	frei	0
2716 00 00	Elektrischer Strom	frei	0
VI	ABSCHNITT VI - ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN		
28	KAPITEL 28 - ANORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE; ANORGANISCHE ODER ORGANISCHE VERBINDUNGEN VON EDELMETALLEN, VON SELTENERDMETALLEN, VON RADIOAKTIVEN ELEMENTEN ODER VON ISOTOPEN		
	I, CHEMISCHE ELEMENTE		
2801	Fluor, Chlor, Brom und Iod		
2801 10 00	– Chlor	5,5	0
2801 20 00	– Iod	frei	0
2801 30	– Fluor; Brom		
2801 30 10	– – Fluor	5	0
2801 30 90	– – Brom	5,5	0
2802 00 00	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel	4,6	0
2803 00	Kohlenstoff (Ruß und andere Formen von Kohlenstoff, anderweit weder genannt noch inbegriffen)		
2803 00 10	– Gasruß	frei	0
2803 00 80	– anderer	frei	0
2804	Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle		
2804 10 00	– Wasserstoff	3,7	0
	– Edelgase		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2804 21 00	– – Argon	5	0
2804 29	– – andere		
2804 29 10	– – – Helium	frei	0
2804 29 90	– – – andere	5	0
2804 30 00	– Stickstoff	5,5	0
2804 40 00	– Sauerstoff	5	0
2804 50	– Bor; Tellur		
2804 50 10	– – Bor	5,5	0
2804 50 90	– – Tellur	2,1	0
	– Silicium		
2804 61 00	– – mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr	frei	0
2804 69 00	– – anderes	5,5	5
2804 70 00	– Phosphor	5,5	0
2804 80 00	– Arsen	2,1	0
2804 90 00	– Selen	frei	0
2805	Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert; Quecksilber		
	– Alkali- oder Erdalkalimetalle		
2805 11 00	– – Natrium	5	5
2805 12 00	– – Calcium	5,5	5
2805 19	– – andere		
2805 19 10	– – – Strontium und Barium	5,5	5
2805 19 90	– – – andere	4,1	3
2805 30	– Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert		
2805 30 10	– – untereinander gemischt oder miteinander legiert	5,5	5

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2805 30 90	– – andere	2,7	3
2805 40	– Quecksilber		
2805 40 10	– – in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg (Standard-Gewicht) und mit einem fob-Wert von 224 EUR oder weniger für 1 Flasche	3	3
2805 40 90	– – anderes	frei	0
	II, ANORGANISCHE SÄUREN UND ANORGANISCHE SAUERSTOFFVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE		
2806	Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chloroschwefelsäure		
2806 10 00	– Chlorwasserstoff (Salzsäure)	5,5	0
2806 20 00	– Chloroschwefelsäure	5,5	0
2807 00	Schwefelsäure; Oleum		
2807 00 10	– Schwefelsäure	3	0
2807 00 90	– Oleum	3	0
2808 00 00	Salpetersäure; Nitriersäuren	5,5	0
2809	Diphosphorpentaoxid; Phosphorsäure; Polyphosphorsäuren, auch chemisch nicht einheitlich		
2809 10 00	– Diphosphorpentaoxid	5,5	0
2809 20 00	– Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren	5,5	0
2810 00	Boroxide; Borsäuren		
2810 00 10	– Dibortrioxid	frei	0
2810 00 90	– andere	3,7	0
2811	Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle		
	– andere anorganische Säuren		
2811 11 00	– – Fluorwasserstoff (Flusssäure)	5,5	0
2811 19	– – andere		
2811 19 10	– – – Hydrogenbromid (Bromwasserstoffsäure)	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2811 19 20	– – – Hydrogencyanid (Cyanwasserstoffsäure) (Blausäure)	5,3	0
2811 19 80	– – – andere	5,3	0
	– andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle		
2811 21 00	– – Kohlenstoffdioxid	5,5	0
2811 22 00	– – Siliciumdioxid	4,6	0
2811 29	– – andere		
2811 29 05	– – – Schwefeldioxid	5,5	0
2811 29 10	– – – Schwefeltrioxid (Schwefelsäureanhydrid); Diarsentrioxid (Arsenigsäureanhydrid)	4,6	0
2811 29 30	– – – Stickstoffoxide	5	0
2811 29 90	– – – andere	5,3	0
	III, HALOGEN- ODER SCHWEFELVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE		
2812	Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle		
2812 10	– Chloride und Chloridoxide		
	– – des Phosphors		
2812 10 11	– – – Phosphortrichloridoxid (Phosphoryltrichlorid)	5,5	0
2812 10 15	– – – Phosphortrichlorid	5,5	0
2812 10 16	– – – Phosphorpentachlorid	5,5	0
2812 10 18	– – – andere	5,5	0
	– – andere		
2812 10 91	– – – Dischwefeldichlorid	5,5	0
2812 10 93	– – – Schwefeldichlorid	5,5	0
2812 10 94	– – – Phosgen (Carbonylchlorid)	5,5	0
2812 10 95	– – – Thionyldichlorid (Thionylchlorid)	5,5	0
2812 10 99	– – – andere	5,5	0
2812 90 00	– andere	5,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2813	Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches Phosphortrisulfid		
2813 10 00	– Kohlenstoffdisulfid	5,5	0
2813 90	– andere		
2813 90 10	– – Phosphorsulfide, einschließlich handelsübliches Phosphortrisulfid	5,3	0
2813 90 90	– – andere	3,7	0
	IV, ANORGANISCHE BASEN SOWIE METALLOXIDE, -HYDROXIDE UND -PEROXIDE		
2814	Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung		
2814 10 00	– Ammoniak, wasserfrei	5,5	0
2814 20 00	– Ammoniak in wässriger Lösung	5,5	0
2815	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Peroxide des Natriums oder des Kaliums		
	– Natriumhydroxid (Ätznatron)		
2815 11 00	– – fest	5,5	0
2815 12 00	– – in wässriger Lösung (Natronlauge)	5,5	0
2815 20	– Kaliumhydroxid (Ätzkali)		
2815 20 10	– – fest	5,5	0
2815 20 90	– – in wässriger Lösung (Kalilauge)	5,5	0
2815 30 00	– Natrium- oder Kaliumperoxid	5,5	0
2816	Magnesiumhydroxid und -peroxid; Oxide, Hydroxide und Peroxide des Strontiums oder des Bariums		
2816 10 00	– Magnesiumhydroxid und -peroxid	4,1	0
2816 40 00	– Strontium- und Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid	5,5	0
2817 00 00	Zinkoxid; Zinkperoxid	5,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2818	Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich; Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid		
2818 10	– künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich		
	– – mit einem Gehalt an Aluminiumoxid von 98,5 GHT oder mehr		
2818 10 11	– – – von dem weniger als 50 % des Gesamtgewichts eine Korngröße von mehr als 10 mm aufweisen	5,2	0
2818 10 19	– – – von dem mindestens 50 % des Gesamtgewichts eine Korngröße von mehr als 10 mm aufweisen	5,2	0
	– – mit einem Gehalt an Aluminiumoxid von weniger als 98,5 GHT		
2818 10 91	– – – von dem weniger als 50 % des Gesamtgewichts eine Korngröße von mehr als 10 mm aufweisen	5,2	0
2818 10 99	– – – von dem mindestens 50 % des Gesamtgewichts eine Korngröße von mehr als 10 mm aufweisen	5,2	0
2818 20 00	– anderes Aluminiumoxid als künstlicher Korund	4	3
2818 30 00	– Aluminiumhydroxid	5,5	5
2819	Chromoxide und -hydroxide		
2819 10 00	– Chromtrioxid	5,5	0
2819 90	– andere		
2819 90 10	– – Chromdioxid	3,7	0
2819 90 90	– – andere	5,5	0
2820	Manganoxide		
2820 10 00	– Mangandioxid	5,3	0
2820 90	– andere		
2820 90 10	– – Manganoxid mit einem Gehalt an Mangan von 77 GHT oder mehr	frei	0
2820 90 90	– – andere	5,5	0
2821	Eisenoxide und -hydroxide; Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von 70 GHT oder mehr, berechnet als Fe2O3		
2821 10 00	– Eisenoxide und -hydroxide	4,6	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2821 20 00	– Farberden	4,6	0
2822 00 00	Cobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Cobaltoxide	4,6	0
2823 00 00	Titanoxide	5,5	0
2824	Bleioxide; Mennige und Orangemennige		
2824 10 00	– Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot)	5,5	0
2824 90	– andere		
2824 90 10	– – Mennige und Orangemennige	5,5	0
2824 90 90	– – andere	5,5	0
2825	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide		
2825 10 00	– Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	5,5	0
2825 20 00	– Lithiumoxid und -hydroxid	5,3	0
2825 30 00	– Vanadiumoxide und -hydroxide	5,5	0
2825 40 00	– Nickeloxide und -hydroxide	frei	0
2825 50 00	– Kupferoxide und -hydroxide	3,2	0
2825 60 00	– Germaniumoxide und Zirconiumdioxid	5,5	0
2825 70 00	– Molybdänoxide und -hydroxide	5,3	0
2825 80 00	– Antimonoxide	5,5	0
2825 90	– andere		
	– – Calciumoxid, -hydroxid und -peroxid		
2825 90 11	– – – Calciumhydroxid mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr in der Trockensubstanz, in Form von Partikeln, die: -zu nicht mehr als 1 GHT Abmessungen von mehr als 75 mikrometer aufweisen und -zu nicht mehr als 4 GHT Abmessungen von weniger als 1,3 mikrometer aufweisen	frei	0
2825 90 19	– – – andere	4,6	0
2825 90 20	– – Berylliumoxid und -hydroxid	5,3	0
2825 90 30	– – Zinnoxide	5,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2825 90 40	– – Wolframoxide und -hydroxide	4,6	0
2825 90 60	– – Cadmiumoxid	frei	0
2825 90 80	– – andere	5,5	0
	V, METALLSALZE UND -PEROXOSALZE DER ANORGANISCHEN SÄUREN		
2826	Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminate und andere komplexe Fluorosalze		
	– Fluoride		
2826 12 00	– – des Aluminiums	5,3	0
2826 19	– – andere		
2826 19 10	– – – des Ammoniums oder des Natriums	5,5	0
2826 19 90	– – – andere	5,3	0
2826 30 00	– Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)	5,5	0
2826 90	– andere		
2826 90 10	– – Dikaliumhexafluorozirconat	5	0
2826 90 80	– – andere	5,5	0
2827	Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide		
2827 10 00	– Ammoniumchlorid	5,5	0
2827 20 00	– Calciumchlorid	4,6	0
	– andere Chloride		
2827 31 00	– – des Magnesiums	4,6	0
2827 32 00	– – des Aluminiums	5,5	0
2827 35 00	– – des Nickels	5,5	0
2827 39	– – andere		
2827 39 10	– – – des Zinns	4,1	0
2827 39 20	– – – des Eisens	2,1	0
2827 39 30	– – – des Cobalts	5,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2827 39 85	– – – andere	5,5	0
	– Chloridoxide und Chloridhydroxide		
2827 41 00	– – des Kupfers	3,2	0
2827 49	– – andere		
2827 49 10	– – – des Bleis	3,2	0
2827 49 90	– – – andere	5,3	0
	– Bromide und Bromidoxide		
2827 51 00	– – Bromide des Natriums oder des Kaliums	5,5	0
2827 59 00	– – andere	5,5	0
2827 60 00	– Iodide und Iodidoxide	5,5	0
2828	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite		
2828 10 00	– handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite	5,5	0
2828 90 00	– andere	5,5	0
2829	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Iodate und Periodate		
	– Chlorate		
2829 11 00	– – des Natriums	5,5	0
2829 19 00	– – andere	5,5	0
2829 90	– andere		
2829 90 10	– – Perchlorate	4,8	0
2829 90 40	– – Bromate des Kaliums oder des Natriums	frei	0
2829 90 80	– – andere	5,5	0
2830	Sulfide; Polysulfide, auch chemisch nicht einheitlich		
2830 10 00	– Natriumsulfide	5,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2830 90	– andere		
2830 90 11	– – Sulfide des Calciums, des Antimons oder des Eisens	4,6	0
2830 90 85	– – andere	5,5	0
2831	Dithionite und Sulfoxylate		
2831 10 00	– des Natriums	5,5	0
2831 90 00	– andere	5,5	0
2832	Sulfite; Thiosulfate		
2832 10 00	– Natriumsulfite	5,5	0
2832 20 00	– andere Sulfite	5,5	0
2832 30 00	– Thiosulfate	5,5	0
2833	Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate)		
	– Natriumsulfate		
2833 11 00	– – Dinatriumsulfat	5,5	0
2833 19 00	– – andere	5,5	0
	– andere Sulfate		
2833 21 00	– – des Magnesiums	5,5	0
2833 22 00	– – des Aluminiums	5,5	0
2833 24 00	– – des Nickels	5	0
2833 25 00	– – des Kupfers	3,2	0
2833 27 00	– – des Bariums	5,5	0
2833 29	– – andere		
2833 29 20	– – – des Cadmiums, des Chroms, des Zinks	5,5	0
2833 29 30	– – – des Cobalts, des Titans	5,3	0
2833 29 50	– – – des Eisens	5	0
2833 29 60	– – – des Bleis	4,6	0
2833 29 90	– – – andere	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2833 30 00	– Alaune	5,5	0
2833 40 00	– Peroxosulfate (Persulfate)	5,5	0
2834	Nitrite; Nitrate		
2834 10 00	– Nitrite	5,5	0
	– Nitrate		
2834 21 00	– – des Kaliums	5,5	0
2834 29	– – andere		
2834 29 20	– – – des Bariums, des Berylliums, des Cadmiums, des Cobalts, des Nickels, des Bleis	5,5	0
2834 29 40	– – – des Kupfers	4,6	0
2834 29 80	– – – andere	3	0
2835	Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite) und Phosphate; Polyphosphate, auch chemisch nicht einheitlich		
2835 10 00	– Phosphinate (Hypophosphite) und Phosphonate (Phosphite)	5,5	0
	– Phosphate		
2835 22 00	– – Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat	5,5	0
2835 24 00	– – des Kaliums	5,5	0
2835 25	– – Calciumhydrogenorthophosphat (Dicalciumphosphat)		
2835 25 10	– – – mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,005 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5,5	0
2835 25 90	– – – mit einem Gehalt an Fluor von 0,005 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,2 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5,5	0
2835 26	– – andere Calciumphosphate		
2835 26 10	– – – mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,005 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5,5	0
2835 26 90	– – – mit einem Gehalt an Fluor von 0,005 GHT oder mehr, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2835 29	– – andere		
2835 29 10	– – – Triammoniumphosphat	5,3	0
2835 29 30	– – – Trinatriumphosphat	5,5	0
2835 29 90	– – – andere	5,5	0
	– Polyphosphate		
2835 31 00	– – Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat)	5,5	0
2835 39 00	– – andere	5,5	0
2836	Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend		
2836 20 00	– Dinatriumcarbonat	5,5	5
2836 30 00	– Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	5,5	0
2836 40 00	– Kaliumcarbonate	5,5	0
2836 50 00	– Calciumcarbonat	5	0
2836 60 00	– Bariumcarbonat	5,5	0
	– andere		
2836 91 00	– – Lithiumcarbonate	5,5	0
2836 92 00	– – Strontiumcarbonat	5,5	0
2836 99	– – andere		
	– – – Carbonate		
2836 99 11	– – – – des Magnesiums, des Kupfers	3,7	0
2836 99 17	– – – – andere	5,5	0
2836 99 90	– – – Peroxocarbonate (Percarbonate)	5,5	0
2837	Cyanide, Cyanidoxide und komplexe Cyanide		
	– Cyanide und Cyanidoxide		
2837 11 00	– – des Natriums	5,5	0
2837 19 00	– – andere	5,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2837 20 00	– komplexe Cyanide	5,5	0
2839	Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle		
	– des Natriums		
2839 11 00	– – Natriummetasilicate	5	0
2839 19 00	– – andere	5	0
2839 90	– andere		
2839 90 10	– – des Kaliums	5	0
2839 90 90	– – andere	5	0
2840	Borate; Peroxoborate (Perborate)		
	– Dinatriumtetraborat (raffinierter Borax)		
2840 11 00	– – wasserfrei	frei	0
2840 19	– – anderes		
2840 19 10	– – – Dinatriumtetraboratpentahydrat	frei	0
2840 19 90	– – – anderes	5,3	0
2840 20	– andere Borate		
2840 20 10	– – Natriumborate, wasserfrei	frei	0
2840 20 90	– – andere	5,3	0
2840 30 00	– Peroxoborate (Perborate)	5,5	0
2841	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide		
2841 30 00	– Natriumdichromat	5,5	0
2841 50 00	– andere Chromate und Dichromate; Peroxochromate	5,5	0
	– Manganite, Manganate und Permanganate		
2841 61 00	– – Kaliumpermanganat	5,5	0
2841 69 00	– – andere	5,5	0
2841 70 00	– Molybdate	5,5	0
2841 80 00	– Wolframate	5,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2841 90	– andere		
2841 90 30	– – Zinkate und Vanadate	4,6	0
2841 90 85	– – andere	5,5	0
2842	Andere Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren (einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich), ausgenommen Azide		
2842 10 00	– Doppelsilicate oder komplexe Silicate, einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich	5,5	0
2842 90	– andere		
2842 90 10	– – Einfach-, Doppel- oder Komplexsalze der Säuren des Selens oder des Tellurs	5,3	0
2842 90 80	– – andere	5,5	0
	VI, VERSCHIEDENES		
2843	Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame		
2843 10	– Edelmetalle in kolloidem Zustand		
2843 10 10	– – Silber	5,3	0
2843 10 90	– – andere	3,7	0
	– Silberverbindungen		
2843 21 00	– – Silbernitrat	5,5	0
2843 29 00	– – andere	5,5	0
2843 30 00	– Goldverbindungen	3	0
2843 90	– andere Verbindungen; Amalgame		
2843 90 10	– – Amalgame	5,3	0
2843 90 90	– – andere	3	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2844	Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope (einschließlich der spaltbaren und brütbaren chemischen Elemente oder Isotope) und ihre Verbindungen; Mischungen und Rückstände, die diese Erzeugnisse enthalten		
2844 10	– natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten		
	– – natürliches Uran		
2844 10 10	– – – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott (Euratom)	frei	0
2844 10 30	– – – verarbeitet (Euratom)	frei	0
2844 10 50	– – Ferrouran	frei	0
2844 10 90	– – andere (Euratom)	frei	0
2844 20	– an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran, Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten		
	– – an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran enthalten		
2844 20 25	– – – Ferrouran	frei	0
2844 20 35	– – – andere (Euratom)	frei	0
	– – Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten		
	– – – Mischungen von Uran und Plutonium		
2844 20 51	– – – – Ferrouran	frei	0
2844 20 59	– – – – andere (Euratom)	frei	0
2844 20 99	– – – andere	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2844 30	– an U 235 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran, Thorium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten		
	– – an U 235 abgereichertes Uran; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten		
2844 30 11	– – – Cermets	5,5	0
2844 30 19	– – – andere	2,9	3
	– – Thorium; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Thorium oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten		
2844 30 51	– – – Cermets	5,5	0
	– – – andere		
2844 30 55	– – – – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott (Euratom)	frei	0
	– – – – verarbeitet		
2844 30 61	– – – – – Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien (Euratom)	frei	0
2844 30 69	– – – – – andere (Euratom)	frei	0
	– – Verbindungen des Thoriums, des an U 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt		
2844 30 91	– – – des Thoriums, des an U 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt (Euratom), ausgenommen Salze des Thoriums	frei	0
2844 30 99	– – – andere	frei	0
2844 40	– andere radioaktive Elemente, Isotope und Verbindungen als die der Unterpositionen 2844 10, 2844 20 oder 2844 30; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente, Isotope oder Verbindungen enthalten; radioaktive Rückstände		
2844 40 10	– – an U 233 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 233 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten	frei	0
	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2844 40 20	– – – künstlich radioaktive Isotope (Euratom)	frei	0
2844 40 30	– – – Verbindungen künstlicher radioaktiver Isotope (Euratom)	frei	0
2844 40 80	– – – andere	frei	0
2844 50 00	– verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren (Euratom)	frei	0
2845	Isotope (ausgenommen Isotope der Position 2844); anorganische oder organische Verbindungen dieser Isotope, auch chemisch nicht einheitlich		
2845 10 00	– schweres Wasser (Deuteriumoxid) (Euratom)	5,5	5
2845 90	– andere		
2845 90 10	– – Deuterium und andere Deuteriumverbindungen; Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert; Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten (Euratom)	5,5	5
2845 90 90	– – andere	5,5	0
2846	Anorganische oder organische Verbindungen der Seltenerdmetalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle		
2846 10 00	– Cerverbindungen	3,2	0
2846 90 00	– andere	3,2	0
2847 00 00	Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt	5,5	0
2848 00 00	Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferrophosphor	5,5	0
2849	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich		
2849 10 00	– des Calciums	5,5	0
2849 20 00	– des Siliciums	5,5	0
2849 90	– andere		
2849 90 10	– – des Bors	4,1	0
2849 90 30	– – des Wolframs	5,5	0
2849 90 50	– – des Aluminiums, des Chroms, des Molybdäns, des Vanadiums, des Tantals, des Titans	5,5	0
2849 90 90	– – andere	5,3	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2850 00	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Verbindungen, die zugleich Carbide der Position 2849 sind		
2850 00 20	– Hydride, Nitride	4,6	0
2850 00 50	– Azide	5,5	0
2850 00 70	– Silicide	5,5	0
2850 00 90	– Boride	5,3	0
2852 00 00	Anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber, ausgenommen Amalgame	5,5	0
2853 00	Andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreite flüssige Luft); Pressluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen		
2853 00 10	– destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit	2,7	0
2853 00 30	– flüssige Luft (einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Pressluft	4,1	0
2853 00 50	– Cyanogenchlorid	5,5	0
2853 00 90	– andere	5,5	0
29	KAPITEL 29 - ORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE		
	I, KOHLENWASSERSTOFFE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe		
2901 10 00	– gesättigt	frei	0
	– ungesättigt		
2901 21 00	– – Ethylen	frei	0
2901 22 00	– – Propen (Propylen)	frei	0
2901 23	– – Buten (Butylen) und seine Isomeren		
2901 23 10	– – – But-1-en und But-2-en	frei	0
2901 23 90	– – – andere	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2901 24	– – Buta-1,3-dien und Isopren		
2901 24 10	– – – Buta-1,3-dien	frei	0
2901 24 90	– – – Isopren	frei	0
2901 29 00	– – andere	frei	0
2902	Cyclische Kohlenwasserstoffe		
	– alicyclische		
2902 11 00	– – Cyclohexan	frei	0
2902 19	– – andere		
2902 19 10	– – – Cycloterpene	frei	0
2902 19 80	– – – andere	frei	0
2902 20 00	– Benzol	frei	0
2902 30 00	– Toluol	frei	0
	– Xylole		
2902 41 00	– – o-Xylol	frei	0
2902 42 00	– – m-Xylol	frei	0
2902 43 00	– – p-Xylol	frei	0
2902 44 00	– – Xylol-Isomerengemische	frei	0
2902 50 00	– Styrol	frei	0
2902 60 00	– Ethylbenzol	frei	0
2902 70 00	– Cumol	frei	0
2902 90	– andere		
2902 90 10	– – Naphthalin und Anthracen	frei	0
2902 90 30	– – Biphenyl und Terphenyle	frei	0
2902 90 90	– – andere	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2903	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe		
	– gesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 11 00	– – Chlormethan (Methylchlorid) und Chlorethan (Ethylchlorid)	5,5	0
2903 12 00	– – Dichlormethan (Methylenchlorid)	5,5	0
2903 13 00	– – Chloroform (Trichlormethan)	5,5	0
2903 14 00	– – Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)	5,5	0
2903 15 00	– – Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan)	5,5	0
2903 19	– – andere		
2903 19 10	– – – 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)	5,5	0
2903 19 80	– – – andere	5,5	0
	– ungesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 21 00	– – Vinylchlorid (Chlorethylen)	5,5	0
2903 22 00	– – Trichlorethylen	5,5	0
2903 23 00	– – Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)	5,5	0
2903 29 00	– – andere	5,5	0
	– Fluor-, Brom- oder Iodderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 31 00	– – Ethylendibromid (ISO) (1,2-Dibromethan)	5,5	0
2903 39	– – andere		
	– – – Bromide		
2903 39 11	– – – – Brommethan (Methylbromid)	5,5	0
2903 39 15	– – – – Dibrommethan	frei	0
2903 39 19	– – – – andere	5,5	0
2903 39 90	– – – Fluoride und Iodide	5,5	0
	– Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2903 41 00	– – Trichlorfluormethan	5,5	0
2903 42 00	– – Dichlordifluormethan	5,5	0
2903 43 00	– – Trichlortrifluorethane	5,5	0
2903 44	– – Dichlortetrafluorethane und Chlorpentafluorethan		
2903 44 10	– – – Dichlortetrafluorethane	5,5	0
2903 44 90	– – – Chlorpentafluorethan	5,5	0
2903 45	– – andere nur mit Fluor und Chlor perhalogenierte Derivate		
2903 45 10	– – – Chlortrifluormethan	5,5	0
2903 45 15	– – – Pentachlorfluorethan	5,5	0
2903 45 20	– – – Tetrachlordifluorethane	5,5	0
2903 45 25	– – – Heptachlorfluorpropane	5,5	0
2903 45 30	– – – Hexachlordifluorpropane	5,5	0
2903 45 35	– – – Pentachlortrifluorpropane	5,5	0
2903 45 40	– – – Tetrachlortetrafluorpropane	5,5	0
2903 45 45	– – – Trichlorpentafluorpropane	5,5	0
2903 45 50	– – – Dichlorhexafluorpropane	5,5	0
2903 45 55	– – – Chlorheptafluorpropane	5,5	0
2903 45 90	– – – andere	5,5	0
2903 46	– – Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan und Dibromtetrafluorethane		
2903 46 10	– – – Bromchlordifluormethan	5,5	0
2903 46 20	– – – Bromtrifluormethan	5,5	0
2903 46 90	– – – Dibromtetrafluorethane	5,5	0
2903 47 00	– – andere perhalogenierte Derivate	5,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2903 49	– – andere		
	– – – nur mit Fluor und Chlor halogenierte Derivate		
	– – – – des Methans, Ethans oder Propans (H-FCKW)		
2903 49 11	– – – – – Chlordifluormethan (H-FCKW-22)	5,5	0
2903 49 15	– – – – – 1,1-Dichlor-1-fluorethan (H-FCKW-141b)	5,5	0
2903 49 19	– – – – – andere	5,5	0
2903 49 20	– – – – andere	5,5	0
	– – – nur mit Fluor und Brom halogenierte Derivate		
2903 49 30	– – – – des Methans, Ethans oder Propans	5,5	0
2903 49 40	– – – – andere	5,5	0
2903 49 80	– – – andere	5,5	0
	– Halogenderivate der alicyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 51 00	– – 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH(ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN)	5,5	0
2903 52 00	– – Aldrin (ISO), Chlordan (ISO) und Heptachlor (ISO)	5,5	0
2903 59	– – andere		
2903 59 10	– – – 1,2-Dibrom-4-(1,2-dibromethyl)cyclohexan	frei	0
2903 59 30	– – – Tetrabromcyclooctane	frei	0
2903 59 80	– – – andere	5,5	0
	– Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe		
2903 61 00	– – Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol	5,5	0
2903 62 00	– – Hexachlorbenzol (ISO) und DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2- bis(4-chlorphenyl)ethan)	5,5	0
2903 69	– – andere		
2903 69 10	– – – 2,3,4,5,6-Pentabromethylbenzol	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2903 69 90	– – – andere	5,5	0
2904	Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert		
2904 10 00	– nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und ihre Ethylester	5,5	0
2904 20 00	– nur Nitro- oder nur Nitrosogruppen enthaltende Derivate	5,5	0
2904 90	– andere		
2904 90 20	– – Sulfohalogenderivate	5,5	0
2904 90 40	– – Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	5,5	0
2904 90 85	– – andere	5,5	0
	II. ALKOHOLE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	– einwertige gesättigte Alkohole		
2905 11 00	– – Methanol (Methylalkohol)	5,5	0
2905 12 00	– – Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol)	5,5	0
2905 13 00	– – Butan-1-ol (n-Butylalkohol)	5,5	0
2905 14	– – andere Butanole		
2905 14 10	– – – 2-Methylpropan-2-ol (tert-Butylalkohol)	4,6	0
2905 14 90	– – – andere	5,5	0
2905 16	– – Octanol (Octylalkohol) und seine Isomere		
2905 16 10	– – – 2-Ethylhexan-1-ol	5,5	0
2905 16 20	– – – Octan-2-ol	frei	0
2905 16 80	– – – andere	5,5	0
2905 17 00	– – Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)	5,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2905 19 00	– – andere	5,5	0
	– einwertige ungesättigte Alkohole		
2905 22	– – acyclische Terpenalkohole		
2905 22 10	– – – Geraniol, Citronellol, Linalol, Rhodinol und Nerol	5,5	0
2905 22 90	– – – andere	5,5	0
2905 29	– – andere		
2905 29 10	– – – Allylalkohol	5,5	0
2905 29 90	– – – andere	5,5	0
	– zweiwertige Alkohole		
2905 31 00	– – Ethylenglykol (Ethandiol)	5,5	0
2905 32 00	– – Propylenglykol (Propan-1,2-diol)	5,5	0
2905 39	– – andere		
2905 39 10	– – – 2-Methylpentan-2,4-diol (Hexylenglykol)	5,5	0
2905 39 20	– – – Butan-1,3-diol	frei	0
2905 39 25	– – – Butan-1,4-diol	5,5	0
2905 39 30	– – – 2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol	frei	0
2905 39 85	– – – andere	5,5	0
	– andere mehrwertige Alkohole		
2905 41 00	– – 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan)	5,5	0
2905 42 00	– – Pentaerythritol	5,5	0
2905 43 00	– – Mannitol	9,6 + k125,8 EUR/100 kg/net	Zollkontingent Mannitol, Sorbit (100 t)
2905 44	– – D-Glucitol (Sorbit)		
	– – – in wässriger Lösung		
2905 44 11	– – – – mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	7,7 + k16,1 EUR/100 kg/net	Zollkontingent Mannitol, Sorbit (100 t)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2905 44 19	– – – – anderer	9,6 + k37,8 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Mannitol, Sorbit (100 t)
	– – – anderer		
2905 44 91	– – – – mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	7,7 + k23 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Mannitol, Sorbit (100 t)
2905 44 99	– – – – anderer	9,6+ k53,7 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Mannitol, Sorbit (100 t)
2905 45 00	– – Glycerin	3,8	0
2905 49	– – andere		
2905 49 10	– – – dreiwertige Alkohole; vierwertige Alkohole	5,5	0
2905 49 80	– – – andere	5,5	0
	– Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der acyclischen Alkohole		
2905 51 00	– – Ethchlorvynol (INN)	frei	0
2905 59	– – andere		
2905 59 10	– – – der einwertigen Alkohole	5,5	0
	– – – der mehrwertigen Alkohole		
2905 59 91	– – – – 2,2-Bis(brommethyl)propandiol	frei	0
2905 59 99	– – – – andere	5,5	0
2906	Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	– alicyclische		
2906 11 00	– – Menthol	5,5	0
2906 12 00	– – Cyclohexanol, Methylcyclohexanole, Dimethylcyclohexanole	5,5	0
2906 13	– – Sterine und Inosite		
2906 13 10	– – – Sterine	5,5	0
2906 13 90	– – – Inosite	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2906 19 00	– – andere	5,5	0
	– aromatische		
2906 21 00	– – Benzylalkohol	5,5	0
2906 29 00	– – andere	5,5	0
	III. PHENOLE, PHENOLALKOHOLE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2907	Phenole; Phenolalkohole		
	– einwertige Phenole		
2907 11 00	– – Phenol (Hydroxybenzol) und seine Salze	3	0
2907 12 00	– – Kresole und ihre Salze	2,1	0
2907 13 00	– – Octylphenol, Nonylphenol und ihre Isomere; Salze dieser Erzeugnisse	5,5	0
2907 15	– – Naphthole und ihre Salze		
2907 15 10	– – – 1-Naphthol	frei	0
2907 15 90	– – – andere	5,5	0
2907 19	– – andere		
2907 19 10	– – – Xylenole und ihre Salze	2,1	0
2907 19 90	– – – andere	5,5	0
	– mehrwertige Phenole; Phenolalkohole		
2907 21 00	– – Resorcin und seine Salze	5,5	0
2907 22 00	– – Hydrochinon und seine Salze	5,5	0
2907 23 00	– – 4,4′-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan) und seine Salze	5,5	0
2907 29 00	– – andere	5,5	0
2908	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole		
	– nur Halogengruppen enthaltende Derivate und ihre Salze		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2908 11 00	– – Pentachlorphenol (ISO)	5,5	0
2908 19 00	– – andere	5,5	0
	– andere		
2908 91 00	– – Dinoseb (ISO) und seine Salze	5,5	0
2908 99	– – andere		
2908 99 10	– – – nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und Ester	5,5	0
2908 99 90	– – – andere	5,5	0
	IV. ETHER, ALKOHOLPEROXIDE, ETHERPEROXIDE, KETONPEROXIDE, EPOXIDE MIT DREIGLIEDRIGEM RING, ACETALE UND HALBACETALE; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2909	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	– acyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 11 00	– – Diethylether	5,5	0
2909 19	– – andere		
2909 19 10	– – – tert-Butyl-ethylether (Ethyl-tert-butylether, ETBE)	5,5	0
2909 19 90	– – – andere	5,5	0
2909 20 00	– alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	0
2909 30	– aromatische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 30 10	– – Diphenylether	frei	0
	– – Bromderivate		
2909 30 31	– – – Pentabromdiphenylether; 1,2,4,5-Tetrabrom-3,6-bis(pentabromphenoxy)benzol	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2909 30 35	– – – 1,2-Bis(2,4,6-tribromphenoxy)ethan, zum Herstellen von Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS)	frei	0
2909 30 38	– – – andere	5,5	0
2909 30 90	– – andere	5,5	0
	– Etheralkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 41 00	– – 2,2′-Oxydiethanol (Diethylenglykol, Digol)	5,5	0
2909 43 00	– – Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5,5	0
2909 44 00	– – andere Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5,5	0
2909 49	– – andere		
	– – – acyclische		
2909 49 11	– – – – 2-(2-Chlorethoxy)ethanol	frei	0
2909 49 18	– – – – andere	5,5	0
2909 49 90	– – – cyclische	5,5	0
2909 50	– Etherphenole, Etheralkoholphenole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 50 10	– – Guajacol und Kaliumguajacolsulfonate	5,5	0
2909 50 90	– – andere	5,5	0
2909 60 00	– Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	0
2910	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2910 10 00	– Oxiran (Ethylenoxid)	5,5	0
2910 20 00	– Methyloxiran (Propylenoxid)	5,5	0
2910 30 00	– 1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)	5,5	0
2910 40 00	– Dieldrin (ISO, INN)	5,5	0
2910 90 00	– andere	5,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2911 00 00	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5	0
	V. VERBINDUNGEN MIT ALDEHYDFUNKTION		
2912	Aldehyde, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd		
	– acyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2912 11 00	– – Methanal (Formaldehyd)	5,5	0
2912 12 00	– – Ethanal (Acetaldehyd)	5,5	0
2912 19	– – andere		
2912 19 10	– – – Butanal (Butyraldehyd, normales Isomer)	5,5	0
2912 19 90	– – – andere	5,5	0
	– cyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2912 21 00	– – Benzaldehyd	5,5	0
2912 29 00	– – andere	5,5	0
2912 30 00	– Aldehydalkohole	5,5	0
	– Aldehydether, Aldehydphenole und Aldehyde mit anderen Sauerstoff-Funktionen		
2912 41 00	– – Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)	5,5	0
2912 42 00	– – Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd)	5,5	0
2912 49 00	– – andere	5,5	0
2912 50 00	– cyclische Polymere der Aldehyde	5,5	0
2912 60 00	– Paraformaldehyd	5,5	0
2913 00 00	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 2912	5,5	0
	VI. VERBINDUNGEN MIT KETON- ODER CHINONFUNKTION		
2914	Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	– acyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2914 11 00	– – Aceton	5,5	0
2914 12 00	– – Butanon (Methylethylketon)	5,5	0
2914 13 00	– – 4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon)	5,5	0
2914 19	– – andere		
2914 19 10	– – – 5-Methylhexan-2-on	frei	0
2914 19 90	– – – andere	5,5	0
	– alicyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2914 21 00	– – Campher	5,5	0
2914 22 00	– – Cyclohexanon, Methylcyclohexanone	5,5	0
2914 23 00	– – Jonone und Methyljonone	5,5	0
2914 29 00	– – andere	5,5	0
	– aromatische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2914 31 00	– – Phenylaceton (Phenylpropan-2-on)	5,5	0
2914 39 00	– – andere	5,5	0
2914 40	– Ketonalkohole und Ketonaldehyde		
2914 40 10	– – 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (Diacetonalkohol)	5,5	0
2914 40 90	– – andere	3	0
2914 50 00	– Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstoff-Funktionen	5,5	0
	– Chinone		
2914 61 00	– – Anthrachinon	5,5	0
2914 69	– – andere		
2914 69 10	– – – 1,4-Naphthochinon	frei	0
2914 69 90	– – – andere	5,5	0
2914 70 00	– Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	VII. CARBONSÄUREN, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE UND PEROXYSÄUREN; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	– Ameisensäure, ihre Salze und Ester		
2915 11 00	– – Ameisensäure	5,5	0
2915 12 00	– – Salze der Ameisensäure	5,5	0
2915 13 00	– – Ester der Ameisensäure	5,5	0
	– Essigsäure und ihre Salze; Essigsäureanhydrid		
2915 21 00	– – Essigsäure	5,5	0
2915 24 00	– – Essigsäureanhydrid	5,5	0
2915 29 00	– – andere	5,5	0
	– Ester der Essigsäure		
2915 31 00	– – Ethylacetat	5,5	0
2915 32 00	– – Vinylacetat	5,5	0
2915 33 00	– – n-Butylacetat	5,5	0
2915 36 00	– – Dinosebacetat (ISO)	5,5	0
2915 39	– – andere		
2915 39 10	– – – Propylacetat und Isopropylacetat	5,5	0
2915 39 30	– – – Methylacetat, Pentylacetat (Amylacetat), Isopentylacetat (Isoamylacetat), Glycerinacetate	5,5	0
2915 39 50	– – – p-Tolylacetat, Phenylpropylacetate, Benzylacetat, Rhodinylacetat, Santalylacetat und die Acetate des Phenylethan-1,2-diols	5,5	0
2915 39 80	– – – andere	5,5	0
2915 40 00	– Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, ihre Salze und Ester	5,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2915 50 00	– Propionsäure, ihre Salze und Ester	4,2	0
2915 60	– Butansäuren, Pentansäuren, ihre Salze und Ester		
	– – Butansäuren, ihre Salze und Ester		
2915 60 11	– – – 1-Isopropyl-2,2-dimethyltrimethylendiisobutyrat	frei	0
2915 60 19	– – – andere	5,5	0
2915 60 90	– – Pentansäuren, ihre Salze und Ester	5,5	0
2915 70	– Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester		
2915 70 15	– – Palmitinsäure	5,5	0
2915 70 20	– – Salze und Ester der Palmitinsäure	5,5	0
2915 70 25	– – Stearinsäure	5,5	0
2915 70 30	– – Salze der Stearinsäure	5,5	0
2915 70 80	– – Ester der Stearinsäure	5,5	0
2915 90	– andere		
2915 90 10	– – Laurinsäure	5,5	0
2915 90 20	– – Chlorformiate	5,5	0
2915 90 80	– – andere	5,5	0
2916	Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, cyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	– ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2916 11 00	– – Acrylsäure und ihre Salze	6,5	0
2916 12	– – Ester der Acrylsäure		
2916 12 10	– – – Methylacrylat	6,5	3
2916 12 20	– – – Ethylacrylat	6,5	3
2916 12 90	– – – andere	6,5	3
2916 13 00	– – Methacrylsäure und ihre Salze	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2916 14	– – Ester der Methacrylsäure		
2916 14 10	– – – Methylmethacrylat	6,5	0
2916 14 90	– – – andere	6,5	0
2916 15 00	– – Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2916 19	– – andere		
2916 19 10	– – – Undecensäuren, ihre Salze und Ester	5,9	0
2916 19 30	– – – Hexa-2,4-diensäure (Sorbinsäure)	6,5	0
2916 19 40	– – – Crotonsäure	frei	0
2916 19 50	– – – Binapacryl (ISO)	6,5	0
2916 19 70	– – – andere	6,5	0
2916 20 00	– alicyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6,5	0
	– aromatische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2916 31 00	– – Benzoesäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2916 32	– – Benzoylperoxid und Benzoylchlorid		
2916 32 10	– – – Benzoylperoxid	6,5	0
2916 32 90	– – – Benzoylchlorid	6,5	0
2916 34 00	– – Phenylessigsäure und ihre Salze	frei	0
2916 35 00	– – Ester der Phenylessigsäure	frei	0
2916 39 00	– – andere	6,5	0
2917	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	– acyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2917 11 00	– – Oxalsäure, ihre Salze und Ester	6,5	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2917 12	– – Adipinsäure, ihre Salze und Ester		
2917 12 10	– – – Adipinsäure und ihre Salze	6,5	3
2917 12 90	– – – Ester der Adipinsäure	6,5	0
2917 13	– – Azelainsäure, Sebacinsäure, ihre Salze und Ester		
2917 13 10	– – – Sebacinsäure	frei	0
2917 13 90	– – – andere	6	0
2917 14 00	– – Maleinsäureanhydrid	6,5	0
2917 19	– – andere		
2917 19 10	– – – Malonsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2917 19 90	– – – andere	6,3	0
2917 20 00	– alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6	0
	– aromatische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2917 32 00	– – Dioctylorthophthalate	6,5	3
2917 33 00	– – Dinonyl- oder Didecylorthophthalate	6,5	0
2917 34	– – andere Ester der Orthophthalsäure		
2917 34 10	– – – Dibutylorthophthalate	6,5	0
2917 34 90	– – – andere	6,5	0
2917 35 00	– – Phthalsäureanhydrid	6,5	3
2917 36 00	– – Terephthalsäure und ihre Salze	6,5	3
2917 37 00	– – Dimethylterephthalat	6,5	0
2917 39	– – andere		
	– – – Bromderivate		
2917 39 11	– – – – Ester oder Anhydrid der Tetrabromphthalsäure	frei	0
2917 39 19	– – – – andere	6,5	0
	– – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2917 39 30	– – – – Benzol-1,2,4-tricarbonsäure	frei	0
2917 39 40	– – – – Isophthaloyldichlorid mit einem Gehalt an Terephthaloyldichlorid von 0,8 GHT oder weniger	frei	0
2917 39 50	– – – – Naphthalin-1,4,5,8-tetracarbonsäure	frei	0
2917 39 60	– – – – Tetrachlorphthalsäureanhydrid	frei	0
2917 39 70	– – – – Natrium-3,5-bis(methoxycarbonyl)benzolsulfonat	frei	0
2917 39 80	– – – – andere	6,5	0
2918	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstoff-Funktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	– Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2918 11 00	– – Milchsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 12 00	– – Weinsäure	6,5	0
2918 13 00	– – Salze und Ester der Weinsäure	6,5	0
2918 14 00	– – Citronensäure	6,5	3
2918 15 00	– – Salze und Ester der Citronensäure	6,5	3
2918 16 00	– – Gluconsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 18 00	– – Chlorbenzilat (ISO)	6,5	5
2918 19	– – andere		
2918 19 30	– – – Cholsäure und 3α, 12α-Dihydroxy-5β-cholan-24-säure (Desoxycholsäure), ihre Salze und Ester	6,3	0
2918 19 40	– – – 2,2-Bis(hydroxymethyl)propionsäure	frei	0
2918 19 85	– – – andere	6,5	0
	– Carbonsäuren mit Phenolfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2918 21 00	– – Salicylsäure und ihre Salze	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2918 22 00	– – o-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	6,5	3
2918 23	– – andere Ester der Salicylsäure und ihre Salze		
2918 23 10	– – – Methylsalicylat, Phenylsalicylat (Salol)	6,5	0
2918 23 90	– – – andere	6,5	0
2918 29	– – andere		
2918 29 10	– – – Sulfosalicylsäuren, Hydroxynaphthoesäuren, ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 29 30	– – – 4-Hydroxybenzoesäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 29 80	– – – andere	6,5	0
2918 30 00	– Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6,5	0
	– andere		
2918 91 00	– – 2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 99	– – andere		
2918 99 10	– – – 2,6-Dimethoxybenzoesäure	frei	0
2918 99 20	– – – Dicamba (ISO)	frei	0
2918 99 30	– – – Natriumphenoxyacetat	frei	0
2918 99 90	– – – andere	6,5	0
	VIII. ESTER DER ANORGANISCHEN SÄUREN DER NICHTMETALLE, IHRE SALZE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2919	Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschließlich Lactophosphate; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2919 10 00	– Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	6,5	0
2919 90	– andere		
2919 90 10	– – Tributylphosphate, Triphenylphosphat, Tritolylphosphate, Trixylylphosphate, Tris(2-chlorethyl)phosphat	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2919 90 90	– – andere	6,5	0
2920	Ester der anderen anorganischen Säuren der Nichtmetalle (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	– Thiophosphorsäureester (Phosphorothioate) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2920 11 00	– – Parathion (ISO) und Parathionmethyl (ISO) (Methylparathion)	6,5	0
2920 19 00	– – andere	6,5	0
2920 90	– andere		
2920 90 10	– – Ester der Schwefelsäure und Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	6,5	0
2920 90 20	– – Dimethylphosphonat (Dimethylphosphit)	6,5	0
2920 90 30	– – Trimethylphosphit (Trimethoxyphosphin)	6,5	0
2920 90 40	– – Triethylphosphit	6,5	0
2920 90 50	– – Diethylphosphonat (Diethylhydrogenphosphit) (Diethylphosphit)	6,5	0
2920 90 85	– – andere	6,5	0
	IX. VERBINDUNGEN MIT STICKSTOFF-FUNKTIONEN		
2921	Verbindungen mit Aminofunktion		
	– acyclische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 11	– – Mono-, Di- und Trimethylamin und ihre Salze		
2921 11 10	– – – Mono-, Di- und Trimethylamin	6,5	3
2921 11 90	– – – Salze	6,5	3
2921 19	– – andere		
2921 19 10	– – – Triethylamin und seine Salze	6,5	3
2921 19 30	– – – Isopropylamin und seine Salze	6,5	3
2921 19 40	– – – 1,1,3,3-Tetramethylbutylamin	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2921 19 50	– – – Diethylamin und seine Salze	5,7	0
2921 19 80	– – – andere	6,5	3
	– acyclische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 21 00	– – Ethylendiamin und seine Salze	6	0
2921 22 00	– – Hexamethylendiamin und seine Salze	6,5	3
2921 29 00	– – andere	6	0
2921 30	– alicyclische Mono- oder Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 30 10	– – Cyclohexylamin, Cyclohexyldimethylamin und ihre Salze	6,3	3
2921 30 91	– – Cyclohex-1,3-ylendiamin (1,3-Diaminocyclohexan)	frei	0
2921 30 99	– – andere	6,5	3
	– aromatische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 41 00	– – Anilin und seine Salze	6,5	3
2921 42	– – Anilinderivate und ihre Salze		
2921 42 10	– – – Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate des Anilins und ihre Salze	6,5	3
2921 42 90	– – – andere	6,5	3
2921 43 00	– – Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	3
2921 44 00	– – Diphenylamin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	3
2921 45 00	– – 1-Naphthylamin, 2-Naphthylamin, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	3
2921 46 00	– – Amfetamin (INN), Benzfetamin (INN), Dexamfetamin (INN), Etilamfetamin (INN), Fencamfamin (INN), Lefetamin (INN), Levamfetamin (INN), Mefenorex (INN) und Phentermin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2921 49	– – andere		
2921 49 10	– – – Xylidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2921 49 80	– – – andere	6,5	3
	– aromatische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 51	– – o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
	– – – o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 51 11	– – – – m-Phenylendiamin mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr und einem Gehalt an: -Wasser von 1 GHT oder weniger, -o-Phenylendiamin von 200 mg/kg oder weniger und -p-Phenylendiamin von 450 mg/kg oder weniger	frei	0
2921 51 19	– – – – andere	6,5	3
2921 51 90	– – – andere	6,5	3
2921 59	– – andere		
2921 59 10	– – – m-Phenylenbis(methylamin)	frei	0
2921 59 20	– – – 2,2′-Dichlor-4,4′-methylendianilin	frei	0
2921 59 30	– – – 4,4′-Bi-o-toluidin	frei	0
2921 59 40	– – – 1,8-Naphthylendiamin	frei	0
2921 59 90	– – – andere	6,5	3
2922	Amine mit Sauerstoff-Funktionen		
	– Aminoalkohole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse		
2922 11 00	– – Monoethanolamin und seine Salze	6,5	3
2922 12 00	– – Diethanolamin und seine Salze	6,5	3
2922 13	– – Triethanolamin und seine Salze		
2922 13 10	– – – Triethanolamin	6,5	3
2922 13 90	– – – Salze des Triethanolamins	6,5	3
2922 14 00	– – Dextropropoxyphen (INN) und seine Salze	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2922 19	– – andere		
2922 19 10	– – – N-Ethyldiethanolamin	6,5	3
2922 19 20	– – – 2,2′-Methyliminodiethanol (N-Methyldiethanolamin)	6,5	3
2922 19 80	– – – andere	6,5	3
	– Aminonaphthole und andere Aminophenole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse		
2922 21 00	– – Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und ihre Salze	6,5	3
2922 29 00	– – andere	6,5	3
	– Aminoaldehyde, Aminoketone und Aminochinone, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion; Salze dieser Erzeugnisse		
2922 31 00	– – Amfepramon (INN), Methadon (INN) und Normethadon (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2922 39 00	– – andere	6,5	3
	– Aminosäuren, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ester; Salze dieser Erzeugnisse		
2922 41 00	– – Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	6,3	3
2922 42 00	– – Glutaminsäure und ihre Salze	6,5	3
2922 43 00	– – Anthranilsäure und ihre Salze	6,5	3
2922 44 00	– – Tilidin (INN) und seine Salze	frei	0
2922 49	– – andere		
2922 49 10	– – – Glycin	6,5	3
2922 49 20	– – – ß-Alanin	frei	0
2922 49 95	– – – andere	6,5	3
2922 50 00	– Aminoalkoholphenole, Aminophenolsäuren und andere Aminoverbindungen mit Sauerstoff-Funktionen	6,5	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2923	Quartäre Ammoniumsalze und -hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipoide, auch chemisch nicht einheitlich		
2923 10 00	– Cholin und seine Salze	6,5	0
2923 20 00	– Lecithine und andere Phosphoaminolipoide	5,7	0
2923 90 00	– andere	6,5	0
2924	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion		
	– acyclische Amide (einschließlich acyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2924 11 00	– – Meprobamat (INN)	frei	0
2924 12 00	– – Fluoracetamid (ISO), Monocrotophos (ISO) und Phosphamidon (ISO)	6,5	0
2924 19 00	– – andere	6,5	0
	– cyclische Amide (einschließlich cyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2924 21	– – Ureine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2924 21 10	– – – Isoproturon (ISO)	6,5	0
2924 21 90	– – – andere	6,5	0
2924 23 00	– – 2-Acetamidobenzoesäure (N-Acetylanthranilsäure) und ihre Salze	6,5	0
2924 24 00	– – Ethinamat (INN)	frei	0
2924 29	– – andere		
2924 29 10	– – – Lidocain (INN)	frei	0
2924 29 30	– – – Paracetamol (INN)	6,5	3
2924 29 95	– – – andere	6,5	0
2925	Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion		
	– Imide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2925 11 00	– – Saccharin und seine Salze	6,5	0
2925 12 00	– – Glutethimid (INN)	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2925 19	– – andere		
2925 19 10	– – – 3,3′,4,4′,5,5′,6,6′-Octabrom N,N′-ethylendiphthalimid	frei	0
2925 19 30	– – – N,N′-Ethylenbis(4,5-dibromhexahydro-3,6-methanophthalimid)	frei	0
2925 19 95	– – – andere	6,5	0
	– Imine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2925 21 00	– – Chlordimeform (ISO)	6,5	0
2925 29 00	– – andere	6,5	0
2926	Verbindungen mit Nitrilfunktion		
2926 10 00	– Acrylnitril	6,5	3
2926 20 00	– 1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)	6,5	0
2926 30 00	– Fenproporex (INN) und seine Salze; Methadon (INN)-Zwischenerzeugnis (4-Cyano-2-dimethylamino-4,4-diphenylbutan)	6,5	0
2926 90	– andere		
2926 90 20	– – Isophthalonitril	6	0
2926 90 95	– – andere	6,5	0
2927 00 00	Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen	6,5	0
2928 00	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins		
2928 00 10	– N,N-Bis(2-methoxyethyl)hydroxylamin	frei	0
2928 00 90	– andere	6,5	0
2929	Verbindungen mit anderen Stickstoff-Funktionen		
2929 10	– Isocyanate		
2929 10 10	– – Methylphenylendiisocyanate (Toluoldiisocyanate)	6,5	3
2929 10 90	– – andere	6,5	3
2929 90 00	– andere	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	X. ORGANISCH-ANORGANISCHE VERBINDUNGEN, HETEROCYCLISCHE VERBINDUNGEN, NUCLEINSÄUREN UND IHRE SALZE, UND SULFONAMIDE		
2930	Organische Thioverbindungen		
2930 20 00	– Thiocarbamate und Dithiocarbamate	6,5	0
2930 30 00	– Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide	6,5	0
2930 40	– Methionin		
2930 40 10	– – Methionin (INN)	frei	0
2930 40 90	– – anderes	6,5	0
2930 50 00	– Captafol (ISO) und Methamidophos (ISO)	6,5	0
2930 90	– andere		
2930 90 13	– – Cystein und Cystin	6,5	3
2930 90 16	– – Derivate des Cysteins oder des Cystins	6,5	3
2930 90 20	– – Thiodiglycol (INN) (2,2′-Thiodiethanol)	6,5	3
2930 90 30	– – DL-2-Hydroxy-4-(methylthio)buttersäure	frei	0
2930 90 40	– – 2,2′-Thiodiethylbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]	frei	0
2930 90 50	– – Isomerengemisch aus 4-Methyl-2,6-bis(methylthio)-m-phenylendiamin und 2-Methyl-4,6-bis(methylthio)-m-phenylendiamin	frei	0
2930 90 85	– – andere	6,5	0
2931 00	Andere organisch-anorganische Verbindungen		
2931 00 10	– Dimethylmethylphosphonat	6,5	0
2931 00 20	– Methylphosphonoyldifluorid (Methylphosphonsäuredifluorid)	6,5	0
2931 00 30	– Methylphosphonoyldichlorid (Methylphosphonsäuredichlorid)	6,5	0
2931 00 95	– andere	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2932	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e)		
	– Verbindungen, die einen nicht kondensierten Furanring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2932 11 00	– – Tetrahydrofuran	6,5	0
2932 12 00	– – 2-Furaldehyd (Furfural)	6,5	3
2932 13 00	– – Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	6,5	3
2932 19 00	– – andere	6,5	0
	– Lactone		
2932 21 00	– – Cumarin, Methylcumarine und Ethylcumarine	6,5	3
2932 29	– – andere Lactone		
2932 29 10	– – – Phenolphthalein	frei	0
2932 29 20	– – – 1-Hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methoxycarbonyl-1-naphthyl)-3-oxo-1H, 3H-benzo[de]isochromen-1-yl]-6-octadecyloxy-2-naphthoesäure	frei	0
2932 29 30	– – – 3′-Chlor-6′-cyclohexylaminospiro[isobenzofuran-1(3H), 9′-xanthen]-3-on	frei	0
2932 29 40	– – – 6′-(N-Ethyl-p-toluidin)-2′-methylspiro[isobenzofuran-1(3H), 9′-xanthen]-3-on	frei	0
2932 29 50	– – – Methyl-6-docosyloxy-1-hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methyl-1-phenanthryl)-3-oxo-1H, 3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl]naphthalin-2-carboxylat	frei	0
2932 29 60	– – – gamma-Butyrolacton	6,5	0
2932 29 85	– – – andere	6,5	0
	– andere		
2932 91 00	– – Isosafrol	6,5	0
2932 92 00	– – 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	6,5	0
2932 93 00	– – Piperonal	6,5	0
2932 94 00	– – Safrol	6,5	0
2932 95 00	– – Tetrahydrocannabinole (alle Isomere)	6,5	0
2932 99	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2932 99 50	– – – Epoxide mit viergliedrigem Ring	6,5	0
2932 99 70	– – – andere cyclische Acetale und innere Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	6,5	0
2932 99 85	– – – andere	6,5	0
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)		
	– Verbindungen, die einen nicht kondensierten Pyrazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2933 11	– – Phenazon (Antipyrin) und seine Derivate		
2933 11 10	– – – Propyphenazon (INN)	frei	0
2933 11 90	– – – andere	6,5	0
2933 19	– – andere		
2933 19 10	– – – Phenylbutazon (INN)	frei	0
2933 19 90	– – – andere	6,5	0
	– Verbindungen, die einen nicht kondensierten Imidazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2933 21 00	– – Hydantoin und seine Derivate	6,5	0
2933 29	– – andere		
2933 29 10	– – – Naphazolin-Hydrochlorid (INNM) und Naphazolin-Nitrat (INNM); Phentolamin (INN); Tolazolin-Hydrochlorid (INNM)	frei	0
2933 29 90	– – – andere	6,5	0
	– Verbindungen, die einen nicht kondensierten Pyridinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2933 31 00	– – Pyridin und seine Salze	5,3	0
2933 32 00	– – Piperidin und seine Salze	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2933 33 00	– – Alfentanil (INN), Anileridin (INN), Bezitramid (INN), Bromazepam (INN), Difenoxin (INN), Diphenoxylat (INN), Dipipanon (INN), Fentanyl (INN), Ketobemidon (INN), Methylphenidat (INN), Pentazocin (INN), Pethidin (INN), Pethidin (INN)-Zwischenerzeugnis A, Phencyclidin (INN) (PCP), Phenoperidin (INN), Pipradrol (INN), Piritramid (INN), Propiram (INN) und Trimeperidin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2933 39	– – andere		
2933 39 10	– – – Iproniazid (INN); Cetobemidon-Hydrochlorid (INNM); Pyridostigminbromid (INN)	frei	0
2933 39 20	– – – 2,3,5,6-Tetrachlorpyridin	frei	0
2933 39 25	– – – 3,6-Dichlorpyridin-2-carbonsäure	frei	0
2933 39 35	– – – 2-Hydroxyethylammonium-3,6-dichlorpyridin-2-carboxylat	frei	0
2933 39 40	– – – 2-Butoxyethyl-(3,5,6-trichlor-2-pyridyloxy)acetat	frei	0
2933 39 45	– – – 3,5-Dichlor-2,4,6-trifluorpyridin	frei	0
2933 39 50	– – – Methylester von Fluroxypyr (ISO)	4	0
2933 39 55	– – – 4-Methylpyridin	frei	0
2933 39 99	– – – andere	6,5	0
	– Verbindungen, die ein Chinolinringsystem oder Isochinolinringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert		
2933 41 00	– – Levorphanol (INN) und seine Salze	frei	0
2933 49	– – andere		
2933 49 10	– – – Halogenderivate des Chinolins; Chinolincarbonsäurederivate	5,5	0
2933 49 30	– – – Dextromethorphan (INN) und seine Salze	frei	0
2933 49 90	– – – andere	6,5	0
	– Verbindungen, die einen Pyrimidinring (auch hydriert) oder Piperazinring in der Struktur enthalten		
2933 52 00	– – Malonylharnstoff (Barbitursäure) und seine Salze	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2933 53	– – Allobarbital (INN), Amobarbital (INN), Barbital (INN), Butalbital (INN), Butobarbital, Cyclobarbital (INN), Methylphenobarbital (INN), Pentobarbital (INN), Phenobarbital (INN), Secbutabarbital (INN), Secobarbital (INN) und Vinylbital (INN); Salze dieser Erzeugnisse		
2933 53 10	– – – Phenobarbital (INN), Barbital (INN), und ihre Salze	frei	0
2933 53 90	– – – andere	6,5	0
2933 54 00	– – andere Derivate von Malonylharnstoff (Barbitursäure); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2933 55 00	– – Loprazolam (INN), Mecloqualon (INN), Methaqualon (INN) und Zipeprol (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2933 59	– – andere		
2933 59 10	– – – Diazinon (ISO)	frei	0
2933 59 20	– – – 1,4-Diazabicyclo[2,2,2]octan (Triethylenediamin)	frei	0
2933 59 95	– – – andere	6,5	0
	– Verbindungen, die einen nicht kondensierten Triazinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2933 61 00	– – Melamin	6,5	3
2933 69	– – andere		
2933 69 10	– – – Atrazin (ISO); Propazin (ISO); Simazin (ISO); Hexahydro-1,3,5-trinitro-1,3,5-triazin (Hexogen, Trimethylentrinitramin)	5,5	0
2933 69 20	– – – Methenamin (INN) (Hexamethylentetramin)	frei	0
2933 69 30	– – – 2,6-Di-tert-butyl-4-[4,6-bis(octylthio)-1,3,5-triazin-2-ylamino]-phenol	frei	0
2933 69 80	– – – andere	6,5	0
	– Lactame		
2933 71 00	– – 6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)	6,5	0
2933 72 00	– – Clobazam (INN) und Methyprylon (INN)	frei	0
2933 79 00	– – andere Lactame	6,5	0
	– andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2933 91	– – Alprazolam (INN), Camazepam (INN), Chlordiazepoxid (INN), Clonazepam (INN), Clorazepat, Delorazepam (INN), Diazepam (INN), Estazolam (INN), Ethyl loflazepat (INN), Fludiazepam (INN), Flunitrazepam (INN), Flurazepam (INN), Halazepam (INN), Lorazepam (INN), Lormetazepam (INN), Mazindol (INN), Medazepam (INN), Midazolam (INN), Nimetazepam (INN), Nitrazepam (INN), Nordazepam (INN), Oxazepam (INN), Pinazepam (INN), Prazepam (INN), Pyrovaleron (INN), Temazepam (INN), Tetrazepam (INN) und Triazolam (INN); Salze dieser Erzeugnisse		
2933 91 10	– – – Chlordiazepoxid (INN)	frei	0
2933 91 90	– – – andere	6,5	0
2933 99	– – andere		
2933 99 10	– – – Benzimidazol-2-thiol (Mercaptobenzimidazol)	6,5	0
2933 99 20	– – – Indol, 3-Methylindol (Skatol), 6-Allyl-6,7-dihydro-5H-dibenz(c,e)azepin (Azapetin), Phenindamin (INN) und ihre Salze; Imipramin-Hydrochlorid (INNM)	5,5	0
2933 99 30	– – – Monoazepine	6,5	0
2933 99 40	– – – Diazepine	6,5	0
2933 99 50	– – – 2,4-Di-tert-butyl-6-(5-chlorbenzotriazol-2-yl)phenol	Frei	0
2933 99 90	– – – andere	6,5	0
2934	Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen		
2934 10 00	– Verbindungen, die einen nicht kondensierten Thiazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten	6,5	0
2934 20	– Verbindungen, die ein Benzothiazolringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert		
2934 20 20	– – Di(benzothiazol-2-yl)disulfid; Benzothiazol-2-thiol (Mercaptobenzthiazol) und seine Salze	6,5	0
2934 20 80	– – andere	6,5	0
2934 30	– Verbindungen, die ein Phenothiazinringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert		
2934 30 10	– – Thiethylperazin (INN); Thioridazin (INN) und seine Salze	Frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2934 30 90	– – andere	6,5	0
	– andere		
2934 91 00	– – Aminorex (INN), Brotizolam (INN), Clotiazepam (INN), Cloxazolam (INN), Dextromoramid (INN), Haloxazolam (INN), Ketazolam (INN), Mesocarb (INN), Oxazolam (INN), Pemolin (INN), Phendimetrazin (INN), Phenmetrazin (INN) und Sufentanil (INN); Salze dieser Erzeugnisse	Frei	0
2934 99	– – andere		
2934 99 10	– – – Chlorprothixen (INN); Thenalidin (INN) und seine Tartrate und Maleate	frei	0
2934 99 20	– – – Furazolidon (INN)	frei	0
2934 99 30	– – – 7-Aminocephalosporansäure	frei	0
2934 99 40	– – – Salze und Ester der (6R,7R)-3-Acetoxymethyl-7-[(R)-2-formyloxy-2-phenylacetamid]-8- oxo-5-thia-1-azabicyclo[4,2,0]oct-2-en-2-carbonsäure	frei	0
2934 99 50	– – – 1-[2-(1,3-Dioxan-2-yl)ethyl]-2-methylpyridiniumbromid	frei	0
2934 99 90	– – – andere	6,5	0
2935 00	Sulfonamide		
2935 00 10	– 3-{1-[7-(Hexadecylsulfonylamino)-1H-indol-3-yl]-3-oxo-1H, 3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl}-N,N-dimethyl-1H-indol-7-sulfonamid	frei	0
2935 00 20	– Metosulam (ISO)	frei	0
2935 00 90	– andere	6,5	3
	XI. PROVITAMINE, VITAMINE UND HORMONE		
2936	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürliche Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösemitteln aller Art		
	– Vitamine und ihre Derivate, ungemischt		
2936 21 00	– – Vitamine A und ihre Derivate	frei	0
2936 22 00	– – Vitamin B1 und seine Derivate	frei	0
2936 23 00	– – Vitamin B2 und seine Derivate	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2936 24 00	– – D- oder DL-Pantothensäure (Vitamin B3 oder Vitamin B5) und ihre Derivate	frei	0
2936 25 00	– – Vitamin B6 und seine Derivate	frei	0
2936 26 00	– – Vitamin B12 und seine Derivate	frei	0
2936 27 00	– – Vitamin C und seine Derivate	frei	0
2936 28 00	– – Vitamin E und seine Derivate	frei	0
2936 29	– – andere Vitamine und ihre Derivate		
2936 29 10	– – – Vitamin B9 und seine Derivate	frei	0
2936 29 30	– – – Vitamin H und seine Derivate	frei	0
2936 29 90	– – – andere	frei	0
2936 90	– andere, einschließlich natürliche Konzentrate		
	– – natürliche Konzentrate von Vitaminen		
2936 90 11	– – – natürliche A+ kD-Konzentrate	frei	0
2936 90 19	– – – andere	frei	0
2936 90 80	– – andere	frei	0
2937	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone, Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene; deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen, einschließlich Polypeptide mit modifizierter Kette, hauptsächlich als Hormone verwendet		
	– Polypeptidhormone, Proteinhormone und Glycoproteinhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen		
2937 11 00	– – Somatotropin (Wachstumshormon), seine Derivate und seine strukturverwandten Verbindungen	frei	0
2937 12 00	– – Insulin und seine Salze	frei	0
2937 19 00	– – andere	frei	0
	– Steroidhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen		
2937 21 00	– – Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison)	frei	0
2937 22 00	– – Halogenderivate und halogenierte Derivate der Corticosteroide (Hormone der Nebennierenrinde)	frei	0
2937 23 00	– – Östrogene und Gestagene	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2937 29 00	– – andere	frei	0
	– Catecholaminhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen		
2937 31 00	– – Epinephrin	frei	0
2937 39 00	– – andere	frei	0
2937 40 00	– Aminosäure-Derivate	frei	0
2937 50 00	– Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen	frei	0
2937 90 00	– andere	frei	0
	XII. NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE GLYKOSIDE UND PFLANZLICHE ALKALOIDE, IHRE SALZE, ETHER, ESTER UND ANDEREN DERIVATE		
2938	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate		
2938 10 00	– Rutosid (Rutin) und seine Derivate	6,5	0
2938 90	– andere		
2938 90 10	– – Digitalis-Glykoside	6	0
2938 90 30	– – Glycyrrhizin und Glycyrrhizinate	5,7	0
2938 90 90	– – andere	6,5	0
2939	Natürliche, auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate		
	– Opiumalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2939 11 00	– – Mohnstrohkonzentrate; Buprenorphin (INN), Codein, Dihydrocodein (INN), Ethylmorphin, Etorphin (INN), Heroin, Hydrocodon (INN), Hydromorphon (INN), Morphin, Nicomorphin (INN), Oxycodon (INN), Oxymorphon (INN), Pholcodin (INN), Thebacon (INN) und Thebain; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2939 19 00	– – andere	frei	0
2939 20 00	– Chinaalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2939 30 00	– Coffein und seine Salze	frei	0
	– Ephedrine und ihre Salze		
2939 41 00	– – Ephedrin und seine Salze	frei	0
2939 42 00	– – Pseudoephedrin (INN) und seine Salze	frei	0
2939 43 00	– – Cathin (INN) und seine Salze	frei	0
2939 49 00	– – andere	frei	0
	– Theophyllin und Aminophyllin (Theophyllin-Ethylendiamin) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2939 51 00	– – Fenetyllin (INN) und seine Salze	frei	0
2939 59 00	– – andere	frei	0
	– Mutterkornalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2939 61 00	– – Ergometrin (INN) und seine Salze	frei	0
2939 62 00	– – Ergotamin (INN) und seine Salze	frei	0
2939 63 00	– – Lysergsäure und ihre Salze	frei	0
2939 69 00	– – andere	frei	0
	– andere		
2939 91	– – Cocain, Ecgonin, Levometamfetamin, Metamfetamin (INN), Metamfetamin-Racemat; ihre Salze, Ester und anderen Derivate		
	– – – Cocain und seine Salze		
2939 91 11	– – – – Cocain, roh	frei	0
2939 91 19	– – – – andere	frei	0
2939 91 90	– – – andere	frei	0
2939 99 00	– – andere	frei	0
	XIII. ANDERE ORGANISCHE VERBINDUNGEN		
2940 00 00	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2937, 2938 oder 2939	6,5	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
2941	Antibiotika		
2941 10	– Penicilline und ihre Derivate mit Penicillansäurestruktur; Salze dieser Erzeugnisse		
2941 10 10	– – Amoxicillin (INN) und seine Salze	frei	0
2941 10 20	– – Ampicillin (INN), Metampicillin (INN), Pivampicillin (INN) und ihre Salze	frei	0
2941 10 90	– – andere	frei	0
2941 20	– Streptomycine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2941 20 30	– – Dihydrostreptomycin, seine Salze, Ester und Hydrate	5,3	0
2941 20 80	– – andere	frei	0
2941 30 00	– Tetracycline und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2941 40 00	– Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2941 50 00	– Erythromycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2941 90 00	– andere	frei	0
2942 00 00	Andere organische Verbindungen	6,5	0
30	KAPITEL 30 - PHARMAZEUTISCHE ERZEUGNISSE		
3001	Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; Heparin und seine Salze; andere menschliche oder tierische Stoffe zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3001 20	– Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen		
3001 20 10	– – von Menschen	frei	0
3001 20 90	– – andere	frei	0
3001 90	– andere		
3001 90 20	– – von Menschen	frei	0
	– – andere		
3001 90 91	– – – Heparin und seine Salze	frei	0
3001 90 98	– – – andere	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse		
3002 10	– Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt		
3002 10 10	– – Antisera	frei	0
	– – andere		
3002 10 91	– – – Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline	frei	0
	– – – andere		
3002 10 95	– – – – von Menschen	frei	0
3002 10 99	– – – – andere	frei	0
3002 20 00	– Vaccine für die Humanmedizin	frei	0
3002 30 00	– Vaccine für die Veterinärmedizin	frei	0
3002 90	– andere		
3002 90 10	– – menschliches Blut	frei	0
3002 90 30	– – tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet	frei	0
3002 90 50	– – Kulturen von Mikroorganismen	frei	0
3002 90 90	– – andere	frei	0
3003	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus zwei oder mehr zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischten Bestandteilen bestehen, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3003 10 00	– Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend	frei	0
3003 20 00	– andere Antibiotika enthaltend	frei	0
	– Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 2937, jedoch keine Antibiotika enthaltend		
3003 31 00	– – Insulin enthaltend	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3003 39 00	– – andere	frei	0
3003 40 00	– Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 2937 noch Antibiotika enthaltend	frei	0
3003 90	– andere		
3003 90 10	– – Iod oder Iodverbindungen enthaltend	frei	0
3003 90 90	– – andere	frei	0
3004	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert (einschließlich solcher, die über die Haut verabreicht werden) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3004 10	– Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend		
3004 10 10	– – nur Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) als Wirkstoff enthaltend	frei	0
3004 10 90	– – andere	frei	0
3004 20	– andere Antibiotika enthaltend		
3004 20 10	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 20 90	– – andere	frei	0
	– Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 2937, jedoch keine Antibiotika enthaltend		
3004 31	– – Insulin enthaltend		
3004 31 10	– – – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 31 90	– – – andere	frei	0
3004 32	– – Corticosteroidhormone, deren Derivate oder deren strukturverwandte Verbindungen enthaltend		
3004 32 10	– – – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 32 90	– – – andere	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3004 39	– – andere		
3004 39 10	– – – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 39 90	– – – andere	frei	0
3004 40	– Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 2937 noch Antibiotika enthaltend		
3004 40 10	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 40 90	– – andere	frei	0
3004 50	– andere Arzneiwaren, Vitamine oder andere Erzeugnisse der Position 2936 enthaltend		
3004 50 10	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 50 90	– – andere	frei	0
3004 90	– andere		
	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3004 90 11	– – – Iod oder Iodverbindungen enthaltend	frei	0
3004 90 19	– – – andere	frei	0
	– – andere		
3004 90 91	– – – Iod oder Iodverbindungen enthaltend	frei	0
3004 90 99	– – – andere	frei	0
3005	Watte, Gaze, Binden und ähnliche Erzeugnisse (z, B, Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken		
3005 10 00	– Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschicht	frei	0
3005 90	– andere		
3005 90 10	– – Watte und Waren daraus	frei	0
	– – andere		
	– – – aus Spinnstoffen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3005 90 31	– – – – Gaze und Waren daraus	frei	0
	– – – – andere		
3005 90 51	– – – – – aus Vliesstoffen	frei	0
3005 90 55	– – – – – andere	frei	0
3005 90 99	– – – andere	frei	0
3006	Pharmazeutische Zubereitungen und Waren im Sinne der Anmerkung 4 zu Kapitel 30		
3006 10	– steriles chirurgisches Catgut, ähnliches steriles Nahtmaterial (einschließlich sterile resorbierbare Garne zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken) und sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden; sterile Laminariastifte und -tampons; sterile resorbierbare Blut stillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken; sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar		
3006 10 10	– – steriles chirurgisches Catgut		
3006 10 30	– – sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar	6,5	0
3006 10 90	– – andere	frei	0
3006 20 00	– Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren	frei	0
3006 30 00	– Röntgenkontrastmittel; diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten	frei	0
3006 40 00	– Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen	frei	0
3006 50 00	– Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für erste Hilfe	frei	0
3006 60	– empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, von anderen Erzeugnissen der Position 2937 oder von Spermiziden		
	– – auf der Grundlage von Hormonen oder von anderen Erzeugnissen der Position 2937		
3006 60 11	– – – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3006 60 19	– – – andere	frei	0
3006 60 90	– – auf der Grundlage von Spermiziden	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3006 70 00	– Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Körperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden	6,5	5
	– andere		
3006 91 00	– – Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	6,5	0
3006 92 00	– – pharmazeutische Abfälle	frei	0
31	KAPITEL 31 - DÜNGEMITTEL		
3101 00 00	Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel	frei	0
3102	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel		
3102 10	– Harnstoff, auch in wässriger Lösung		
3102 10 10	– – Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	6,5	7
3102 10 90	– – anderer	6,5	7
	– Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)		
3102 21 00	– – Ammoniumsulfat	6,5	7
3102 29 00	– – andere	6,5	7
3102 30	– Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wässriger Lösung		
3102 30 10	– – in wässriger Lösung	6,5	7
3102 30 90	– – anderes	6,5	7
3102 40	– Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen		
3102 40 10	– – mit einem Gehalt an Stickstoff von 28 GHT oder weniger	6,5	7
3102 40 90	– – mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 28 GHT	6,5	7
3102 50	– Natriumnitrat (Natronsalpeter)		
3102 50 10	– – natürliches Natriumnitrat (natürlicher Natronsalpeter)	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3102 50 90	– – anderes	6,5	7
3102 60 00	– Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	6,5	7
3102 80 00	– Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wässriger oder ammoniakalischer Lösung	6,5	7
3102 90 00	– andere, einschließlich der in den vorhergehenden Unterpositionen nicht genannten Mischungen	6,5	7
3103	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel		
3103 10	– Superphosphate		
3103 10 10	– – mit einem Gehalt an Diphosphorpentaoxid von mehr als 35 GHT	4,8	5
3103 10 90	– – andere	4,8	5
3103 90 00	– andere	frei	0
3104	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel		
3104 20	– Kaliumchlorid		
3104 20 10	– – mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K_2O, von 40 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff	frei	0
3104 20 50	– – mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K_2O, von mehr als 40 bis 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	frei	0
3104 20 90	– – mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K_2O, von mehr als 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	frei	0
3104 30 00	– Kaliumsulfat	frei	0
3104 90 00	– andere	frei	0
3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger		
3105 10 00	– Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	6,5	7

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3105 20	– mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend		
3105 20 10	– – mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	6,5	7
3105 20 90	– – andere	6,5	7
3105 30 00	– Diammoniumhydrogenorthophosphat (Diammoniumphosphat)	6,5	7
3105 40 00	– Ammoniumdihydrogenorthophosphat (Monoammoniumphosphat), auch mit Diammoniumhydrogenorthophosphat (Diammoniumphosphat) gemischt	6,5	7
	– andere mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend		
3105 51 00	– – Nitrate und Phosphate enthaltend	6,5	7
3105 59 00	– – andere	6,5	7
3105 60	– mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend		
3105 60 10	– – Kaliumsuperphosphate	3,2	0
3105 60 90	– – andere	3,2	0
3105 90	– andere		
3105 90 10	– – natürliches Kaliumnatriumnitrat, bestehend aus natürlichen Mischungen von Natriumnitrat und Kaliumnitrat (mit einem Anteil an Kaliumnitrat von 44 GHT oder weniger), mit einem Gesamtgehalt an Stickstoff von 16,3 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff	frei	0
	– – andere		
3105 90 91	– – – mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	6,5	7
3105 90 99	– – – andere	3,2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
32	KAPITEL 32 - GERB- UND FARBSTOFFAUSZÜGE; TANNINE UND IHRE DERIVATE; FARBSTOFFE, PIGMENTE UND ANDERE FARBMITTEL; ANSTRICHFARBEN UND LACKE; KITTE; TINTEN		
3201	Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate		
3201 10 00	– Quebrachoauszug	frei	0
3201 20 00	– Mimosaauszug	6,5	5
3201 90	– andere		
3201 90 20	– – Sumach-, Valonea-, Eichen- oder Kastanienauszug	5,8	5
3201 90 90	– – andere	5,3	5
3202	Synthetische organische Gerbstoffe; anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen zum Vorgerben		
3202 10 00	– synthetische organische Gerbstoffe	5,3	0
3202 90 00	– andere	5,3	0
3203 00	Farbmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschließlich Farbstoffauszüge, ausgenommen Tierisches Schwarz), auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farbmitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs		
3203 00 10	– pflanzliche Farbmittel und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	frei	0
3203 00 90	– tierische Farbmittel und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	2,5	0
3204	Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage synthetischer organischer Farbmittel; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich		
	– synthetische organische Farbmittel und Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage dieser Farbmittel		
3204 11 00	– – Dispersionsfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3204 12 00	– – Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe; Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0
3204 13 00	– – basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0
3204 14 00	– – Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0
3204 15 00	– – Küpenfarbstoffe (einschließlich der in diesem Zustand als Pigmente verwendbaren) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0
3204 16 00	– – Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0
3204 17 00	– – Pigmente (organische) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	6,5	0
3204 19 00	– – andere, einschließlich der Mischungen von Farbmitteln aus mehreren der Unterpositionen 3204 11 bis 3204 19	6,5	0
3204 20 00	– synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art	6	0
3204 90 00	– andere	6,5	0
3205 00 00	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken	6,5	0
3206	Andere Farbmittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Position 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich		
	– Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid		
3206 11 00	– – mit einem Gehalt an Titandioxid von 80 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz	6	5
3206 19 00	– – andere	6,5	3
3206 20 00	– Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Chromverbindungen	6,5	3
	– andere Farbmittel und andere Zubereitungen		
3206 41 00	– – Ultramarin und seine Zubereitungen	6,5	3
3206 42 00	– – Lithopone und andere Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Zinksulfid	6,5	3
3206 49	– – andere		
3206 49 10	– – – Magnetit	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3206 49 30	– – – Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Cadmiumverbindungen	6,5	3
3206 49 80	– – – andere	6,5	3
3206 50 00	– anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art	5,3	0
3207	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen von der in der Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie verwendeten Art; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken		
3207 10 00	– zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen	6,5	0
3207 20	– Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen		
3207 20 10	– – Engoben	5,3	0
3207 20 90	– – andere	6,3	0
3207 30 00	– flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen	5,3	0
3207 40	– Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken		
3207 40 10	– – Überfangglas	3,7	0
3207 40 20	– – Glas in Form von Flocken mit einer Länge von 0,1 mm bis 3,5 mm und einer Dicke von 2 mikrometer bis 5 mikrometer	frei	0
3207 40 30	– – Glas in Form von Pulver oder Granalien, mit einem Gehalt an Siliciumdioxid von 99 GHT oder mehr	frei	0
3207 40 80	– – anderes	3,7	0
3208	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel		
3208 10	– auf der Grundlage von Polyestern		
3208 10 10	– – Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	0
3208 10 90	– – andere	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3208 20	– auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren		
3208 20 10	– – Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	0
3208 20 90	– – andere	6,5	0
3208 90	– andere		
	– – Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel		
3208 90 11	– – – Polyurethan aus 2,2′-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4′-Methylendicyclohexyl-diisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr	frei	0
3208 90 13	– – – Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr	frei	0
3208 90 19	– – – andere	6,5	0
	– – andere		
3208 90 91	– – – auf der Grundlage von synthetischen Polymeren	6,5	0
3208 90 99	– – – auf der Grundlage von chemisch modifizierten natürlichen Polymeren	6,5	0
3209	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst		
3209 10 00	– auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren	6,5	0
3209 90 00	– andere	6,5	0
3210 00	Andere Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art		
3210 00 10	– Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von trocknenden Ölen	6,5	0
3210 00 90	– andere	6,5	0
3211 00 00	Zubereitete Sikkative	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3212	Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefolien; Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf		
3212 10	– Prägefolien		
3212 10 10	– – auf der Grundlage von unedlen Metallen	6,5	0
3212 10 90	– – andere	6,5	0
3212 90	– andere		
	– – Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art		
3212 90 31	– – – auf der Grundlage von Aluminiumpulver	6,5	0
3212 90 38	– – – andere	6,5	0
3212 90 90	– – Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf	6,5	0
3213	Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen, zur Unterhaltung und ähnliche Farben, in Täfelchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen		
3213 10 00	– Farben in Zusammenstellungen	6,5	0
3213 90 00	– andere	6,5	0
3214	Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nicht feuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergleichen		
3214 10	– Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten		
3214 10 10	– – Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte	5	0
3214 10 90	– – Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten	5	0
3214 90 00	– andere	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3215	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder in fester Form		
	– Druckfarben		
3215 11 00	– – schwarz	6,5	0
3215 19 00	– – andere	6,5	0
3215 90	– andere		
3215 90 10	– – Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen	6,5	0
3215 90 80	– – andere	6,5	0
33	KAPITEL 33 - ÄTHERISCHE ÖLE UND RESINOIDE; ZUBEREITETE RIECH-, KÖRPERPFLEGE- ODER SCHÖNHEITSMITTEL		
3301	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle		
	– ätherische Öle von Citrusfrüchten		
3301 12	– – Süß- und Bitterorangenöl		
3301 12 10	– – – terpenhaltig	7	0
3301 12 90	– – – terpenfrei	4,4	0
3301 13	– – Citronenöl		
3301 13 10	– – – terpenhaltig	7	0
3301 13 90	– – – terpenfrei	4,4	0
3301 19	– – andere		
3301 19 20	– – – terpenhaltig	7	0
3301 19 80	– – – terpenfrei	4,4	0
	– andere ätherische Öle als solche von Citrusfrüchten		
3301 24	– – Pfefferminzöl (Mentha piperita)		
3301 24 10	– – – terpenhaltig	frei	0
3301 24 90	– – – terpenfrei	2,9	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3301 25	– – andere Minzenöle		
3301 25 10	– – – terpenhaltig	frei	0
3301 25 90	– – – terpenfrei	2,9	0
3301 29	– – andere		
	– – – Gewürznelkenöl, Niaouliöl, Ylang-Ylang-Öl		
3301 29 11	– – – – terpenhaltig	frei	0
3301 29 31	– – – – terpenfrei	2,3	0
	– – – andere		
3301 29 41	– – – – terpenhaltig	frei	0
	– – – – terpenfrei		
3301 29 71	– – – – – Geraniumöl, Jasminöl, Vetiveröl	2,3	0
3301 29 79	– – – – – Lavendelöl und Lavandinöl	2,9	0
3301 29 91	– – – – – andere	2,3	0
3301 30 00	– Resinoide	2	0
3301 90	– andere		
3301 90 10	– – terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	2,3	0
	– – extrahierte Oleoresine		
3301 90 21	– – – von Süßholzwurzeln und von Hopfen	3,2	0
3301 90 30	– – – andere	frei	0
3301 90 90	– – andere	3	0
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art		
3302 10	– von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art		
	– – von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art		
	– – – Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3302 10 10	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol	17,3 mIN 1 EUR/% vol/ hl	0
	– – – – andere		
3302 10 21	– – – – – kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	0
3302 10 29	– – – – – andere	9 + kEA	Zollkontingent verarbeiteter Zucker (2 000 - 3 000 t) (1)
3302 10 40	– – – andere	frei	0
3302 10 90	– – von der in der Lebensmittelindustrie verwendeten Art	frei	0
3302 90	– andere		
3302 90 10	– – alkoholische Lösungen	frei	0
3302 90 90	– – andere	frei	0
3303 00	Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer)		
3303 00 10	– Duftstoffe (Parfüms)	frei	0
3303 00 90	– Duftwässer (Toilettewässer)	frei	0
3304	Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege		
3304 10 00	– Schminkmittel (Make-up) für die Lippen	frei	0
3304 20 00	– Schminkmittel (Make-up) für die Augen	frei	0
3304 30 00	– Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege	frei	0
	– andere		
3304 91 00	– – Puder, lose oder fest	frei	0
3304 99 00	– – andere	frei	0
3305	Zubereitete Haarbehandlungsmittel		
3305 10 00	– Haarwaschmittel (Shampoo)	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3305 20 00	– Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung)	frei	0
3305 30 00	– Haarlacke	frei	0
3305 90	– andere		
3305 90 10	– – Haarwässer	frei	0
3305 90 90	– – andere	frei	0
3306	Zubereitete Zahn- und Mundpflegemittel, einschließlich Haftpuder und -pasten für Zahnprothesen; Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3306 10 00	– Zahnputzmittel	frei	0
3306 20 00	– Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide)	4	0
3306 90 00	– andere	frei	0
3307	Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze, Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumdesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften		
3307 10 00	– zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel)	6,5	0
3307 20 00	– Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel	6,5	0
3307 30 00	– parfümierte Badesalze und andere zubereitete Badezusätze	6,5	0
	– Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien		
3307 41 00	– – „Agarbatti“ und andere duftende zubereitete Räuchermittel	6,5	0
3307 49 00	– – andere	6,5	0
3307 90 00	– andere	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
34	KAPITEL 34 - SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE, ZUBEREITETE WASCHMITTEL, ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL, KÜNSTLICHE WACHSE, ZUBEREITETE WACHSE, SCHUHCREME, SCHEUERPULVER UND DERGLEICHEN, KERZEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, MODELLIERMASSEN, „DENTALWACHS“ UND ZUBEREITUNGEN FÜR ZAHNÄRZTLICHE ZWECKE AUF DER GRUNDLAGE VON GIPS		
3401	Seifen; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen als Seife verwendbar, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen		
	– Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen		
3401 11 00	– – zur Körperpflege (einschließlich solcher zu medizinischen Zwecken)	frei	0
3401 19 00	– – andere	frei	0
3401 20	– Seifen in anderen Formen		
3401 20 10	– – Flocken, Körner oder Pulver	frei	0
3401 20 90	– – andere	frei	0
3401 30 00	– organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife	4	0
3402	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschhilfsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Position 3401		
	– organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3402 11	– – anionisch wirkend		
3402 11 10	– – – wässrige Lösung mit einem Gehalt an Dinatriumalkyl[oxydi(benzolsulfonat)] von 30 GHT bis 50 GHT	frei	0
3402 11 90	– – – andere	4	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3402 12 00	– – kationisch wirkend	4	0
3402 13 00	– – nicht ionogen wirkend	4	0
3402 19 00	– – andere	4	0
3402 20	– Zubereitungen in Aufmachung für den Einzelverkauf		
3402 20 20	– – grenzflächenaktive Zubereitungen	4	0
3402 20 90	– – zubereitete Waschmittel, Waschhilfsmittel und zubereitete Reinigungsmittel	4	0
3402 90	– andere		
3402 90 10	– – grenzflächenaktive Zubereitungen	4	0
3402 90 90	– – zubereitete Waschmittel, Waschhilfsmittel und zubereitete Reinigungsmittel	4	0
3403	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmälzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als charakterbestimmenden Bestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten		
	– Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend		
3403 11 00	– – Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	4,6	0
3403 19	– – andere		
3403 19 10	– – – mit einem nicht charakterbestimmenden Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr	6,5	0
	– – – andere		
3403 19 91	– – – – zubereitete Schmiermittel für Maschinen, Apparate und Fahrzeuge	4,6	0
3403 19 99	– – – – andere	4,6	0
	– andere		
3403 91 00	– – Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	4,6	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3403 99	– – andere		
3403 99 10	– – – zubereitete Schmiermittel für Maschinen, Apparate und Fahrzeuge	4,6	0
3403 99 90	– – – andere	4,6	0
3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse		
3404 20 00	– Poly(oxyethylen)-Wachs (Polyethylenglycolwachs)	frei	0
3404 90	– andere		
3404 90 10	– – zubereitete Wachse, einschließlich Siegellack	frei	0
3404 90 80	– – andere	frei	0
3405	Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt oder überzogen), ausgenommen Wachse der Position 3404		
3405 10 00	– Schuhcreme und ähnliche Schuh- oder Lederpflegemittel	frei	0
3405 20 00	– Möbel- und Bohnerwachs und ähnliche Zubereitungen	frei	0
3405 30 00	– Poliermittel für Karosserien und ähnliche Autopflegemittel, ausgenommen Poliermittel für Metall	frei	0
3405 40 00	– Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen	frei	0
3405 90	– andere		
3405 90 10	– – zum Polieren von Metall	frei	0
3405 90 90	– – andere	frei	0
3406 00	Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen		
	– Kerzen aller Art		
3406 00 11	– – glatt, nicht parfümiert	frei	0
3406 00 19	– – andere	frei	0
3406 00 90	– andere	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3407 00 00	Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes „Dentalwachs“ oder „Zahnabdruckmassen“ in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	frei	0
35	KAPITEL 35 - EIWEISSSTOFFE; MODIFIZIERTE STÄRKE; KLEBSTOFFE; ENZYME		
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime		
3501 10	– Casein		
3501 10 10	– – zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen	frei	0
3501 10 50	– – zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln	3,2	0
3501 10 90	– – anderes	9	0
3501 90	– andere		
3501 90 10	– – Caseinleime	8,3	0
3501 90 90	– – andere	6,4	0
3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate		
	– Eieralbumin		
3502 11	– – getrocknet		
3502 11 10	– – – ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
3502 11 90	– – – anderes	123,5 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Eier (1 500 - 3 000 t ausgedrückt in Schaleneieräquivalenten) (1)
3502 19	– – anderes		
3502 19 10	– – – ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3502 19 90	– – – anderes	16,7 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Eier (1 500 - 3 000 t ausgedrückt in Schaleneieräquivalenten) (1)
3502 20	– Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen		
3502 20 10	– – ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
	– – andere		
3502 20 91	– – – getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw,)	123,5 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Eier (1 500 - 3 000 t ausgedrückt in Schaleneieräquivalenten) (1)
3502 20 99	– – – andere	16,7 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Eier (1 500 - 3 000 t ausgedrückt in Schaleneieräquivalenten) (1)
3502 90	– andere		
	– – Albumine, ausgenommen Eieralbumin und Molkenproteine (Lactalbumin)		
3502 90 20	– – – ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
3502 90 70	– – – andere	6,4	0
3502 90 90	– – Albuminate und andere Albuminderivate	7,7	0
3503 00	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501		
3503 00 10	– Gelatine und ihre Derivate	7,7	0
3503 00 80	– andere	7,7	0
3504 00 00	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert	3,4	0
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z, B, Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken		
3505 10	– Dextrine und andere modifizierte Stärken		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3505 10 10	– – Dextrine	9 + k17,7 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent verarbeitete Stärke (1 000 - 2 000 t) (1)
	– – andere modifizierte Stärken		
3505 10 50	– – – veretherte Stärken und veresterte Stärken	7,7	0
3505 10 90	– – – andere	9 + k17,7 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent verarbeitete Stärke (1 000 - 2 000 t) (1)
3505 20	– Leime		
3505 20 10	– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT	8,3 + k4,5 EUR/ 100 kg/net MAX 11,5	0
3505 20 30	– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	8,3 + k8,9 EUR/ 100 kg/net MAX 11,5	Zollkontingent verarbeitete Stärke (1 000 - 2 000 t) (1)
3505 20 50	– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	8,3 + k14,2 EUR/ 100 kg/net MAX 11,5	Zollkontingent verarbeitete Stärke (1 000 - 2 000 t) (1)
3505 20 90	– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr	8,3 + k17,7 EUR/ 100 kg/net MAX 11,5	Zollkontingent verarbeitete Stärke (1 000 - 2 000 t) (1)
3506	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
3506 10 00	– zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	6,5	0
	– andere		
3506 91 00	– – Klebstoffe auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913 oder von Kautschuk	6,5	0
3506 99 00	– – andere	6,5	0
3507	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3507 10 00	– Lab und seine Konzentrate	6,3	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3507 90	– andere		
3507 90 10	– – Lipoproteinlipase	frei	0
3507 90 20	– – Aspergillus-Alkalin Protease	frei	0
3507 90 90	– – andere	6,3	0
36	KAPITEL 36 - PULVER UND SPRENGSTOFFE; PYROTECHNISCHE ARTIKEL; ZÜNDHÖLZER; ZÜNDMETALL-LEGIERUNGEN; LEICHT ENTZÜNDLICHE STOFFE		
3601 00 00	Schießpulver	5,7	0
3602 00 00	Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver	6,5	0
3603 00	Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder		
3603 00 10	– Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre	6	0
3603 00 90	– andere	6,5	0
3604	Feuerwerkskörper, Signalraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel		
3604 10 00	– Feuerwerkskörper	6,5	0
3604 90 00	– andere	6,5	0
3605 00 00	Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 3604	6,5	0
3606	Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel		
3606 10 00	– flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm^3 oder weniger	6,5	0
3606 90	– andere		
3606 90 10	– – Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form	6	0
3606 90 90	– – andere	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
37	KAPITEL 37 - ERZEUGNISSE ZU FOTOGRAFISCHEN ODER KINEMATOGRAFISCHEN ZWECKEN		
3701	Fotografische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten		
3701 10	– für Röntgenaufnahmen		
3701 10 10	– – für medizinische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	6,5	0
3701 10 90	– – andere	6,5	0
3701 20 00	– Sofortbild-Planfilme	6,5	0
3701 30 00	– andere Platten und Planfilme, bei denen mindestens eine Seite mehr als 255 mm misst	6,5	0
	– andere		
3701 91 00	– – für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	0
3701 99 00	– – andere	6,5	0
3702	Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet		
3702 10 00	– für Röntgenaufnahmen	6,5	0
	– andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von 105 mm oder weniger		
3702 31	– – für mehrfarbige Aufnahmen		
3702 31 20	– – – mit einer Länge von 30 m oder weniger	6,5	0
	– – – mit einer Länge von mehr als 30 m		
3702 31 91	– – – – Negativfarbfilme mit: -einer Breite von 75 mm bis 105 mm und -einer Länge von 100 m oder mehr zum Herstellen von Sofortbildfilmen	frei	0
3702 31 98	– – – – andere	6,5	0
3702 32	– – andere, mit einer Silberhalogenid-Emulsion		
	– – – mit einer Breite von 35 mm oder weniger		
3702 32 10	– – – – Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3702 32 20	– – – – andere	5,3	0
	– – – mit einer Breite von mehr als 35 mm		
3702 32 31	– – – – Mikrofilme	6,5	0
3702 32 50	– – – – Filme für grafische Zwecke	6,5	0
3702 32 80	– – – – andere	6,5	0
3702 39 00	– – andere	6,5	0
	– andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von mehr als 105 mm		
3702 41 00	– – mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	0
3702 42 00	– – mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, ausgenommen für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	0
3702 43 00	– – mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von 200 m oder weniger	6,5	0
3702 44 00	– – mit einer Breite von mehr als 105 mm bis 610 mm	6,5	0
	– andere Filme, für mehrfarbige Aufnahmen		
3702 51 00	– – mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von 14 m oder weniger	5,3	0
3702 52 00	– – mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 14 m	5,3	0
3702 53 00	– – mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, für Diapositive	5,3	0
3702 54	– – mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, ausgenommen für Diapositive		
3702 54 10	– – – mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 24 mm	5	0
3702 54 90	– – – mit einer Breite von mehr als 2 mm bis 35 mm	5	0
3702 55 00	– – mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m	5,3	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3702 56 00	– – mit einer Breite von mehr als 35 mm	6,5	0
	– andere		
3702 91	– – mit einer Breite von 16 mm oder weniger		
3702 91 20	– – – Filme für grafische Zwecke	6,5	0
3702 91 80	– – – andere	5,3	0
3702 93	– – mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger		
3702 93 10	– – – Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	0
3702 93 90	– – – andere	5,3	0
3702 94	– – mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m		
3702 94 10	– – – Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	0
3702 94 90	– – – andere	5,3	0
3702 95 00	– – mit einer Breite von mehr als 35 mm	6,5	0
3703	Fotografische Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, sensibilisiert, nicht belichtet		
3703 10 00	– in Rollen, mit einer Breite von mehr als 610 mm	6,5	0
3703 20	– andere, für mehrfarbige Aufnahmen		
3703 20 10	– – für Abzüge von Umkehrfilmen	6,5	0
3703 20 90	– – andere	6,5	0
3703 90	– andere		
3703 90 10	– – mit Silber- oder Platinsalzen sensibilisiert	6,5	0
3703 90 90	– – andere	6,5	0
3704 00	Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt		
3704 00 10	– Platten und Filme	frei	0
3704 00 90	– andere	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3705	Fotografische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematografische Filme		
3705 10 00	– für Offsetreproduktionen	5,3	0
3705 90	– andere		
3705 90 10	– – Mikrofilme	3,2	0
3705 90 90	– – andere	5,3	0
3706	Kinematografische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung		
3706 10	– mit einer Breite von 35 mm oder mehr		
3706 10 10	– – nur mit Tonaufzeichnung	frei	0
	– – andere		
3706 10 91	– – – Negative; Zwischenpositive	frei	0
3706 10 99	– – – andere Positive	5 EUR/ 100 m	0
3706 90	– andere		
3706 90 10	– – nur mit Tonaufzeichnung	frei	0
	– – andere		
3706 90 31	– – – Negative; Zwischenpositive	frei	0
	– – – andere Positive		
3706 90 51	– – – – Wochenschaufilme	frei	0
	– – – – andere, mit einer Breite von		
3706 90 91	– – – – – weniger als 10 mm	frei	0
3706 90 99	– – – – – 10 mm oder mehr	3,5 EUR/ 100 m	0
3707	Zubereitete chemische Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken (ausgenommen Lacke, Klebstoffe und ähnliche Zubereitungen); ungemischte Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken, dosiert oder gebrauchsfertig in Aufmachung für den Einzelverkauf		
3707 10 00	– Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen	6	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3707 90	– andere		
	– – Entwickler und Fixierer		
	– – – für mehrfarbige Aufnahmen		
3707 90 11	– – – – für Filme und fotografische Platten	6	0
3707 90 19	– – – – andere	6	0
3707 90 30	– – – andere	6	0
3707 90 90	– – andere	6	0
38	KAPITEL 38 - VERSCHIEDENE ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE		
3801	Künstlicher Grafit; kolloider oder halbkolloider Grafit; Zubereitungen auf der Grundlage von Grafit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halbfertigerzeugnissen		
3801 10 00	– künstlicher Grafit	3,6	0
3801 20	– kolloider und halbkolloider Grafit		
3801 20 10	– – kolloider Grafit in öliger Suspension; halbkolloider Grafit	6,5	0
3801 20 90	– – anderer	4,1	0
3801 30 00	– kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten für die Innenauskleidung von Öfen	5,3	0
3801 90 00	– andere	3,7	0
3802	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht		
3802 10 00	– Aktivkohle	3,2	0
3802 90 00	– andere	5,7	0
3803 00	Tallöl, auch raffiniert		
3803 00 10	– roh	frei	0
3803 00 90	– anderes	4,1	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3804 00	Ablaugen aus der Zellstoffherstellung, auch konzentriert, entzuckert oder chemisch behandelt, einschließlich Ligninsulfonate, jedoch ausgenommen Tallöl der Position 3803		
3804 00 10	– Sulfitablaugen	5	0
3804 00 90	– andere	5	0
3805	Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Öle aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl und anderes rohes para-Cymol; Pine-Oil, α-Terpineol als Hauptbestandteil enthaltend		
3805 10	– Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpentinöl		
3805 10 10	– – Balsamterpentinöl	4	0
3805 10 30	– – Holzterpentinöl	3,7	0
3805 10 90	– – Sulfatterpentinöl	3,2	0
3805 90	– andere		
3805 90 10	– – Pine-Oil	3,7	0
3805 90 90	– – andere	3,4	0
3806	Kolofonium und Harzsäuren, und deren Derivate; leichte und schwere Harzöle; durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze)		
3806 10	– Kolofonium und Harzsäuren		
3806 10 10	– – Balsamharz	5	0
3806 10 90	– – anderes	5	0
3806 20 00	– Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren, ausgenommen Salze von Kolofoniumaddukten	4,2	0
3806 30 00	– Harzester	6,5	0
3806 90 00	– andere	4,2	0
3807 00	Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolofonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech		
3807 00 10	– Holzteere	2,1	0
3807 00 90	– andere	4,6	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z, B, Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)		
3808 50 00	– Erzeugnisse im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	6	0
	– andere		
3808 91	– – Insektizide		
3808 91 10	– – – auf der Grundlage von Pyrethroiden	6	0
3808 91 20	– – – auf der Grundlage von Chlorkohlenwasserstoffen	6	0
3808 91 30	– – – auf der Grundlage von Carbamaten	6	0
3808 91 40	– – – auf der Grundlage von organischen Phosphorverbindungen	6	0
3808 91 90	– – – andere	6	0
3808 92	– – Fungizide		
	– – – anorganische		
3808 92 10	– – – – Zubereitungen auf der Grundlage von Kupferverbindungen	4,6	0
3808 92 20	– – – – andere	6	0
	– – – andere		
3808 92 30	– – – – auf der Grundlage von Dithiocarbamaten	6	0
3808 92 40	– – – – auf der Grundlage von Benzimidazolen	6	0
3808 92 50	– – – – auf der Grundlage von Diazolen oder Triazolen	6	0
3808 92 60	– – – – auf der Grundlage von Diazinen oder Morpholinen	6	0
3808 92 90	– – – – andere	6	0
3808 93	– – Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren		
	– – – Herbizide		
3808 93 11	– – – – auf der Grundlage von Phenoxyphytohormonen	6	0
3808 93 13	– – – – auf der Grundlage von Triazinen	6	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3808 93 15	– – – – auf der Grundlage von Amiden	6	0
3808 93 17	– – – – auf der Grundlage von Carbamaten	6	0
3808 93 21	– – – – auf der Grundlage von Dinitroanilinderivaten	6	0
3808 93 23	– – – – auf der Grundlage von Harnstoff-, Uracil- oder Sulfonylharnstoffderivaten	6	0
3808 93 27	– – – – andere	6	0
3808 93 30	– – – Keimhemmungsmittel	6	0
3808 93 90	– – – Pflanzenwuchsregulatoren	6,5	0
3808 94	– – Desinfektionsmittel		
3808 94 10	– – – auf der Grundlage von quartären Ammoniumsalzen	6	0
3808 94 20	– – – auf der Grundlage von halogenierten Verbindungen	6	0
3808 94 90	– – – andere	6	0
3808 99	– – andere		
3808 99 10	– – – Rodentizide	6	0
3808 99 90	– – – andere	6	0
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z, B, zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3809 10	– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten		
3809 10 10	– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT	8,3 + k8,9 EUR/ 100 kg/net MAX 12,8	Zollkontingent verarbeitete Malzstärke (2 000 t)
3809 10 30	– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT	8,3 + k12,4 EUR/ 100 kg/net MAX 12,8	Zollkontingent verarbeitete Malzstärke (2 000 t)
3809 10 50	– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT	8,3 + k15,1 EUR/ 100 kg/net MAX 12,8	Zollkontingent verarbeitete Malzstärke (2 000 t)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3809 10 90	– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr	8,3 + k17,7 EUR/ 100 kg/net MAX 12,8	Zollkontingent verarbeitete Malzstärke (2 000 t)
	– andere		
3809 91 00	– – von der in der Textilindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	0
3809 92 00	– – von der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	0
3809 93 00	– – von der in der Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	0
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art		
3810 10 00	– Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen	6,5	0
3810 90	– andere		
3810 90 10	– – Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	4,1	0
3810 90 90	– – andere	5	0
3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten		
	– zubereitete Antiklopfmittel		
3811 11	– – auf der Grundlage von Bleiverbindungen		
3811 11 10	– – – auf der Grundlage von Tetraethylblei (Ethylfluid)	6,5	0
3811 11 90	– – – andere	5,8	0
3811 19 00	– – andere	5,8	0
	– Additives für Schmieröle		
3811 21 00	– – Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	5,3	0
3811 29 00	– – andere	5,8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3811 90 00	– andere	5,8	0
3812	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe		
3812 10 00	– zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger	6,3	0
3812 20	– zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe		
3812 20 10	– – Reaktionsgemisch, Benzyl-3-isobutyryloxy-1-isopropyl-2,2-dimethylpropylphthalat und Benzyl-3-isobutyryloxy-2,2,4-trimethylpentylphthalat enthaltend	frei	0
3812 20 90	– – andere	6,5	0
3812 30	– zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe		
	– – zubereitete Antioxidationsmittel		
3812 30 21	– – – Mischungen von Oligomeren des 1,2-Dihydro-2,2,4-trimethylchinolins	6,5	0
3812 30 29	– – – andere	6,5	0
3812 30 80	– – andere	6,5	0
3813 00 00	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	6,5	0
3814 00	Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken		
3814 00 10	– auf der Grundlage von Butylacetat	6,5	0
3814 00 90	– andere	6,5	0
3815	Reaktionsauslöser, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	– auf Trägern fixierte Katalysatoren		
3815 11 00	– – mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz	6,5	0
3815 12 00	– – mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung als aktiver Substanz	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3815 19	– – andere		
3815 19 10	– – – Katalysator in Form von Körnern, die zu 90 GHT oder mehr Abmessungen von 10 mikrometer oder weniger aufweisen, aus einer auf einem Träger aus Magnesiumsilicat fixierten Mischung von Oxiden, mit einem Gehalt an: -Kupfer von 20 GHT bis 35 GHT und -Bismut von 2 GHT bis 3 GHT und einer augenscheinlichen Dichte von 0,2 bis 1,0	frei	0
3815 19 90	– – – andere	6,5	0
3815 90	– andere		
3815 90 10	– – Ethyltriphenylphosphoniumacetat-Katalysator, in Methanol gelöst	frei	0
3815 90 90	– – andere	6,5	0
3816 00 00	Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton und ähnliche feuerfeste Mischungen, ausgenommen Erzeugnisse der Position 3801	2,7	0
3817 00	Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 2707 oder 2902		
3817 00 50	– lineares Alkylbenzol	6,3	3
3817 00 80	– andere	6,3	3
3818 00	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert		
3818 00 10	– dotiertes Silicium	frei	0
3818 00 90	– andere	frei	0
3819 00 00	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	6,5	0
3820 00 00	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	6,5	0
3821 00 00	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten und Erhalten von Mikroorganismen (einschließlich Viren und dergleichen) oder pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3822 00 00	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006; zertifizierte Referenzmaterialien	frei	0
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole		
	– technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination		
3823 11 00	– – Stearinsäure	5,1	0
3823 12 00	– – Ölsäure	4,5	0
3823 13 00	– – Tallölfettsäuren	2,9	0
3823 19	– – andere		
3823 19 10	– – – destillierte Fettsäuren	2,9	0
3823 19 30	– – – Destillationsfettsäuren	2,9	0
3823 19 90	– – – andere	2,9	0
3823 70 00	– technische Fettalkohole	3,8	0
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3824 10 00	– zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne	6,5	0
3824 30 00	– nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	5,3	0
3824 40 00	– zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton	6,5	0
3824 50	– Mörtel und Beton, nicht feuerfest		
3824 50 10	– – Frischbeton	6,5	0
3824 50 90	– – anderer	6,5	0
3824 60	– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44		
	– – in wässriger Lösung		
3824 60 11	– – – mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + k16,1 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Mannitol, Sorbit (100 t)

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3824 60 19	– – – anderer	9,6 + k37,8 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Mannitol, Sorbit (100 t)
	– – anderer		
3824 60 91	– – – mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + k23 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Mannitol, Sorbit (100 t)
3824 60 99	– – – anderer	9,6 + k53,7 EUR/ 100 kg/net	Zollkontingent Mannitol, Sorbit (100 t)
	– Mischungen, die halogenierte Derivate von Methan, Ethan oder Propan enthalten		
3824 71 00	– – perhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend, auch teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend	6,5	0
3824 72 00	– – Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan enthaltend	6,5	0
3824 73 00	– – teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthaltend	6,5	0
3824 74 00	– – teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend, auch perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend	6,5	0
3824 75 00	– – Tetrachlorkohlenstoff enthaltend	6,5	0
3824 76 00	– – 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend	6,5	0
3824 77 00	– – Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	6,5	0
3824 78 00	– – perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend, jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenstoffe (CFK) oder teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend	6,5	0
3824 79 00	– – andere	6,5	0
	– Mischungen und Zubereitungen, die Oxiran (Ethylenoxid), polybromierte Biphenyle (PBB), polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthalten		
3824 81 00	– – Oxiran (Ethylenoxid) enthaltend	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3824 82 00	– – polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	6,5	0
3824 83 00	– – Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthaltend	6,5	0
3824 90	– andere		
3824 90 10	– – Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze	5,7	0
3824 90 15	– – Ionenaustauscher	6,5	0
3824 90 20	– – Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren	6	0
3824 90 25	– – Pyrolignite (z, B, Calciumpyrolignit); rohes Calciumtartrat; rohes Calciumcitrat	5,1	0
3824 90 30	– – Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester	3,2	0
3824 90 35	– – zubereitete Rostschutzmittel, Amine als wirksame Bestandteile enthaltend	6,5	0
3824 90 40	– – zusammengesetzte anorganische Löse- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse	6,5	0
	– – andere		
3824 90 45	– – – Kesselsteinentfernungsmittel und dergleichen	6,5	0
3824 90 50	– – – Zubereitungen für die Galvanotechnik	6,5	0
3824 90 55	– – – Mischungen von Glycerinmono-, -di- und -trifettsäureestern (Emulgiermittel für Fettstoffe)	6,5	0
	– – – Erzeugnisse und Zubereitungen zu pharmazeutischen oder chirurgischen Zwecken		
3824 90 61	– – – – Zwischenerzeugnisse der Antibiotikagewinnung, erhalten aus der Fermentation von Streptomyces tenebrarius, auch getrocknet, zum Herstellen von Arzneiwaren der Position 3004 für die Humanmedizin	frei	0
3824 90 62	– – – – Zwischenerzeugnisse aus der Gewinnung von Salzen des Monensins	frei	0
3824 90 64	– – – – andere	6,5	0
3824 90 65	– – – Hilfsmittel von der in der Gießereiindustrie verwendeten Art (ausgenommen Waren der Unterposition 3824 10 00)	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3824 90 70	– – – Flammschutz-, Wasserschutzmittel und ähnliche Zubereitungen für den Schutz von Bauwerken	6,5	0
	– – – andere		
3824 90 75	– – – – Lithium-Niobat-Scheiben, nicht dotiert	frei	0
3824 90 80	– – – – Mischung von Aminen aus dimerisierten Fettsäuren, mit einem mittleren Molekulargewicht von 520 bis 550	frei	0
3824 90 85	– – – – 3-(1-Ethyl-1-methylpropyl)isoxazol-5-ylamin, in Toluol gelöst	frei	0
3824 90 91	– – – – Fettsäuremonoalkylester, mit einem Gehalt an Estern von 96,5 % vol oder mehr (FAMAE)	6,5	0
3824 90 97	– – – – andere	6,5	0
3825	Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsabfälle; Klärschlamm; andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel genannte Abfälle		
3825 10 00	– Siedlungsabfälle	6,5	0
3825 20 00	– Klärschlamm	6,5	0
3825 30 00	– klinische Abfälle	6,5	0
	– Abfälle von organischen Lösemitteln		
3825 41 00	– – halogeniert	6,5	0
3825 49 00	– – andere	6,5	0
3825 50 00	– Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten	6,5	0
	– andere Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien		
3825 61 00	– – überwiegend organische Bestandteile enthaltend	6,5	0
3825 69 00	– – andere	6,5	0
3825 90	– andere		
3825 90 10	– – alkalische Eisenoxide (Gasreinigungsmasse)	5	0
3825 90 90	– – andere	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
VII	ABSCHNITT VII - KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS; KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS		
39	KAPITEL 39 - KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS		
	I. PRIMÄRFORMEN		
3901	Polymere des Ethylens, in Primärformen		
3901 10	– Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94		
3901 10 10	– – lineares Polyethylen	6,5	3
3901 10 90	– – anderes	6,5	3
3901 20	– Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr		
3901 20 10	– – Polyethylen in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel, mit einer Dichte von 0,958 oder mehr bei 23 °C und einem Gehalt an: -Aluminium von 50 mg/kg oder weniger, -Calcium von 2 mg/kg oder weniger, -Chrom von 2 mg/kg oder weniger, -Eisen von 2 mg/kg oder weniger, -Nickel von 2 mg/kg oder weniger, -Titan von 2 mg/kg oder weniger, und -Vanadium von 8 mg/kg oder weniger, zum Herstellen von chlorsulfoniertem Polyethylen	frei	0
3901 20 90	– – anderes	6,5	3
3901 30 00	– Ethylen-Vinylacetat-Copolymere	6,5	3
3901 90	– andere		
3901 90 10	– – ionomeres Harz, bestehend aus einem Salz eines Ethylen-Isobutylacrylat-Methacrylsäure-Copolymers	frei	0
3901 90 20	– – A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	frei	0
3901 90 90	– – andere	6,5	3
3902	Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen		
3902 10 00	– Polypropylen	6,5	3
3902 20 00	– Polyisobutylen	6,5	3
3902 30 00	– Propylen-Copolymere	6,5	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3902 90	– andere		
3902 90 10	– – A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	frei	0
3902 90 20	– – Poly(1-buten), 1-Buten-Ethylen-Copolymer mit einem Gehalt an Ethylen von 10 GHT oder weniger, oder eine Mischung von Poly(1-buten) und Polyethylen und/oder Polypropylen, mit einem Gehalt an Polyethylen von 10 GHT oder weniger und/oder an Polypropylen von 25 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	frei	0
3902 90 90	– – andere	6,5	3
3903	Polymere des Styrols, in Primärformen		
	– Polystyrol		
3903 11 00	– – expandierbar	6,5	3
3903 19 00	– – anderes	6,5	0
3903 20 00	– Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN)	6,5	3
3903 30 00	– Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS)	6,5	3
3903 90	– andere		
3903 90 10	– – Copolymer, ausschließlich aus Styrol und Allylalkohol, mit einer Acetylzahl von 175 oder mehr	frei	0
3903 90 20	– – bromiertes Polystyrol mit einem Gehalt an Brom von 58 GHT bis 71 GHT, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	frei	0
3903 90 90	– – andere	6,5	3
3904	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogenierter Olefine, in Primärformen		
3904 10 00	– Poly(vinylchlorid), nicht mit anderen Stoffen gemischt	6,5	3
	– anderes Poly(vinylchlorid)		
3904 21 00	– – nicht weich gemacht	6,5	3
3904 22 00	– – weich gemacht	6,5	3
3904 30 00	– Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere	6,5	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3904 40 00	– andere Copolymere des Vinylchlorids	6,5	3
3904 50	– Polymere des Vinylidenchlorids		
3904 50 10	– – Vinylidenchlorid-Acrylnitril-Copolymer in Form von expandierbaren Kügelchen mit einem Durchmesser von 4 mikrometer bis 20 mikrometer	frei	0
3904 50 90	– – andere	6,5	3
	– fluorierte Polymere		
3904 61 00	– – Polytetrafluorethylen	6,5	3
3904 69	– – andere		
3904 69 10	– – – Poly(vinylfluorid) in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	frei	0
3904 69 90	– – – andere	6,5	3
3904 90 00	– andere	6,5	3
3905	Polymere des Vinylacetats oder anderer Vinylester, in Primärformen; andere Vinylpolymere, in Primärformen		
	– Poly(vinylacetat)		
3905 12 00	– – in wässriger Dispersion	6,5	0
3905 19 00	– – anderes	6,5	0
	– Vinylacetat-Copolymere		
3905 21 00	– – in wässriger Dispersion	6,5	0
3905 29 00	– – andere	6,5	0
3905 30 00	– Poly(vinylalkohol), auch nicht hydrolisierte Acetatgruppen enthaltend	6,5	0
	– andere		
3905 91 00	– – Copolymere	6,5	0
3905 99	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3905 99 10	– – – Poly(vinylformal), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel, mit einem Molekulargewicht von 10 000 bis 40 000 und einem Gehalt an: -Acetylgruppen, berechnet als Vinylacetat, von 9,5 GHT bis 13 GHT und -Hydroxylgruppen, berechnet als Vinylalkohol, von 5 GHT bis 6,5 GHT	frei	0
3905 99 90	– – – andere	6,5	0
3906	Acrylpolymere in Primärformen		
3906 10 00	– Poly(methylmethacrylat)	6,5	3
3906 90	– andere		
3906 90 10	– – Poly[N-(3-hydroxyimino-1,1-dimethylbutyl)acrylamid]	frei	0
3906 90 20	– – Copolymer aus 2-Diisopropylaminoethylmethacrylat und Decylmethacrylat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Copolymer von 55 GHT oder mehr	frei	0
3906 90 30	– – Copolymer aus Acrylsäure und 2-Ethylhexylacrylat, mit einem Gehalt an 2-Ethylhexylacrylat von 10 GHT bis 11 GHT	frei	0
3906 90 40	– – Acrylnitril-Methylacrylat-Copolymer, modifiziert mit Polybutadien-Acrylnitril (NBR)	frei	0
3906 90 50	– – Polymerisationserzeugnis aus Acrylsäure und Alkylmethacrylat mit geringen Mengen anderer Monomere, zur Verwendung als Verdickungsmittel in Druckpasten für den Textildruck	frei	0
3906 90 60	– – Copolymer aus Methylacrylat, Ethylen und einem Monomer, das eine austauschbare, nicht am Kettenende befindliche Carboxylgruppe enthält, mit einem Gehalt an Methylacrylat von 50 GHT oder mehr, auch mit Kieselerde vermischt	5	0
3906 90 90	– – andere	6,5	0
3907	Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen		
3907 10 00	– Polyacetale	6,5	0
3907 20	– andere Polyether		
	– – Polyetheralkohole		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3907 20 11	– – – Polyethylenglykole	6,5	0
	– – – andere		
3907 20 21	– – – – mit einer Hydroxylzahl von 100 oder weniger	6,5	0
3907 20 29	– – – – andere	6,5	0
	– – andere		
3907 20 91	– – – Copolymer aus l-Chlor-2,3-epoxypropan und Ethylenoxid	frei	0
3907 20 99	– – – andere	6,5	0
3907 30 00	– Epoxidharze	6,5	0
3907 40 00	– Polycarbonate	6,5	0
3907 50 00	– Alkydharze	6,5	0
3907 60	– Poly(ethylenterephthalat)		
3907 60 20	– – mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr	6,5	3
3907 60 80	– – anderes	6,5	3
3907 70 00	– Poly(milchsäure)	6,5	3
	– andere Polyester		
3907 91	– – ungesättigt		
3907 91 10	– – – flüssig	6,5	0
3907 91 90	– – – andere	6,5	0
3907 99	– – andere		
	– – – mit einer Hydroxylzahl von 100 oder weniger		
3907 99 11	– – – – Poly(ethylennaphthalin-2,6-dicarboxylat)	frei	0
3907 99 19	– – – – andere	6,5	3
	– – – andere		
3907 99 91	– – – – Poly(ethylennaphthalin-2,6-dicarboxylat)	frei	0
3907 99 98	– – – – andere	6,5	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3908	Polyamide in Primärformen		
3908 10 00	– Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 oder -6,12	6,5	0
3908 90 00	– andere	6,5	0
3909	Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Primärformen		
3909 10 00	– Harnstoffharze; Thioharnstoffharze	6,5	0
3909 20 00	– Melaminharze	6,5	0
3909 30 00	– andere Aminoharze	6,5	0
3909 40 00	– Phenolharze	6,5	0
3909 50	– Polyurethane		
3909 50 10	– – Polyurethan aus 2,2′-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4′-Methylendicyclohexyldiisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr	frei	0
3909 50 90	– – andere	6,5	0
3910 00 00	Silicone in Primärformen	6,5	0
3911	Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen		
3911 10 00	– Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze oder Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene	6,5	0
3911 90	– andere		
	– – Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnisse, auch chemisch modifiziert		
3911 90 11	– – – Poly(oxy-1,4-phenylensulfonyl-1,4-phenylenoxy-1,4-phenylenisopropyliden-1,4-phenylen), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	3,5	0
3911 90 13	– – – Poly(thio-1,4-phenylen)	frei	0
3911 90 19	– – – andere	6,5	0
	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3911 90 91	– – – Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr	frei	0
3911 90 93	– – – hydrierte Copolymere aus Vinyltoluol und α-Methylstyrol	frei	0
3911 90 99	– – – andere	6,5	0
3912	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen		
	– Celluloseacetate		
3912 11 00	– – nicht weich gemacht	6,5	0
3912 12 00	– – weich gemacht	6,5	0
3912 20	– Cellulosenitrate (einschließlich Collodium)		
	– – nicht weich gemacht		
3912 20 11	– – – Collodium und Celloidin	6,5	0
3912 20 19	– – – andere	6	0
3912 20 90	– – weich gemacht	6,5	0
	– Celluloseether		
3912 31 00	– – Carboxymethylcellulose und ihre Salze	6,5	0
3912 39	– – andere		
3912 39 10	– – – Ethylcellulose	6,5	0
3912 39 20	– – – Hydroxypropylcellulose	frei	0
3912 39 80	– – – andere	6,5	0
3912 90	– andere		
3912 90 10	– – Celluloseester	6,4	0
3912 90 90	– – andere	6,5	0
3913	Natürliche Polymere (z, B, Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (z, B, gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen		
3913 10 00	– Alginsäure, ihre Salze und Ester	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3913 90 00	– andere	6,5	0
3914 00 00	Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913, in Primärformen	6,5	0
	II, ABFÄLLE, SCHNITZEL UND BRUCH; HALBERZEUGNISSE; FERTIGERZEUGNISSE		
3915	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen		
3915 10 00	– von Polymeren des Ethylens	6,5	0
3915 20 00	– von Polymeren des Styrols	6,5	0
3915 30 00	– von Polymeren des Vinylchlorids	6,5	0
3915 90	– von anderen Kunststoffen		
	– – von Additionspolymerisationserzeugnissen		
3915 90 11	– – – von Polymeren des Propylens	6,5	0
3915 90 18	– – – andere	6,5	0
3915 90 90	– – andere	6,5	0
3916	Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen		
3916 10 00	– aus Polymeren des Ethylens	6,5	0
3916 20	– aus Polymeren des Vinylchlorids		
3916 20 10	– – aus Poly(vinylchlorid)	6,5	0
3916 20 90	– – andere	6,5	0
3916 90	– aus anderen Kunststoffen		
	– – aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
3916 90 11	– – – aus Polyester	6,5	0
3916 90 13	– – – aus Polyamiden	6,5	0
3916 90 15	– – – aus Epoxidharzen	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3916 90 19	– – – andere	6,5	0
	– – aus Additionspolymerisationserzeugnissen		
3916 90 51	– – – aus Polymeren des Propylens	6,5	0
3916 90 59	– – – andere	6,5	0
3916 90 90	– – andere	6,5	0
3917	Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen		
3917 10	– Kunstdärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen		
3917 10 10	– – aus gehärteten Eiweißstoffen	5,3	0
3917 10 90	– – aus Cellulosekunststoffen	6,5	0
	– Rohre und Schläuche, nicht biegsam		
3917 21	– – aus Polymeren des Ethylens		
3917 21 10	– – – nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	0
3917 21 90	– – – andere	6,5	0
3917 22	– – aus Polymeren des Propylens		
3917 22 10	– – – nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	0
3917 22 90	– – – andere	6,5	0
3917 23	– – aus Polymeren des Vinylchlorids		
3917 23 10	– – – nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	0
3917 23 90	– – – andere	6,5	0
3917 29	– – aus anderen Kunststoffen		
	– – – nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3917 29 12	– – – – aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	6,5	0
3917 29 15	– – – – aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5	0
3917 29 19	– – – – andere	6,5	0
3917 29 90	– – – andere	6,5	0
	– andere Rohre und Schläuche		
3917 31 00	– – biegsame Rohre und Schläuche, die einem Druck von 27,6 MPa oder mehr standhalten	6,5	0
3917 32	– – andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke		
	– – – nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet		
3917 32 10	– – – – aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	6,5	0
	– – – – aus Additionspolymerisationserzeugnissen		
3917 32 31	– – – – – aus Polymeren des Ethylens	6,5	0
3917 32 35	– – – – – aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	0
3917 32 39	– – – – – andere	6,5	0
3917 32 51	– – – – andere	6,5	0
	– – – andere		
3917 32 91	– – – – Kunstdärme	6,5	0
3917 32 99	– – – – andere	6,5	0
3917 33 00	– – andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	6,5	0
3917 39	– – andere		
	– – – nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet		
3917 39 12	– – – – aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	6,5	0
3917 39 15	– – – – aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3917 39 19	– – – – andere	6,5	0
3917 39 90	– – – andere	6,5	0
3917 40 00	– Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	6,5	0
3918	Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenverkleidungen aus Kunststoffen, im Sinne der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel		
3918 10	– aus Polymeren des Vinylchlorids		
3918 10 10	– – bestehend aus einem Träger, mit Poly(vinylchlorid) getränkt, bestrichen oder überzogen	6,5	0
3918 10 90	– – andere	6,5	0
3918 90 00	– aus anderen Kunststoffen	6,5	0
3919	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen		
3919 10	– in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger		
	– – Bänder (Streifen), mit nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder nicht vulkanisiertem synthetischen Kautschuk bestrichen		
3919 10 11	– – – aus weich gemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen	6,3	0
3919 10 13	– – – aus nicht weich gemachtem Poly(vinylchlorid)	6,3	0
3919 10 15	– – – aus Polypropylen	6,3	0
3919 10 19	– – – andere	6,3	0
	– – andere		
	– – – aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
3919 10 31	– – – – aus Polyester	6,5	0
3919 10 38	– – – – andere	6,5	0
	– – – aus Additionspolymerisationserzeugnissen		
3919 10 61	– – – – aus weich gemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen	6,5	0
3919 10 69	– – – – andere	6,5	0
3919 10 90	– – – andere	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3919 90	– andere		
3919 90 10	– – weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	6,5	0
	– – andere		
	– – – aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
3919 90 31	– – – – aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern und anderen Polyestern	6,5	0
3919 90 38	– – – – andere	6,5	0
	– – – aus Additionspolymerisationserzeugnissen		
3919 90 61	– – – – aus weich gemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen	6,5	0
3919 90 69	– – – – andere	6,5	0
3919 90 90	– – – andere	6,5	0
3920	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage		
3920 10	– aus Polymeren des Ethylens		
	– – mit einer Dicke von 0,125 mm oder weniger		
	– – – aus Polyethylen mit einer Dichte von		
	– – – – weniger als 0,94		
3920 10 23	– – – – – Polyethylenfolien mit einer Dicke von 20 mikrometer bis 40 mikrometer, zum Herstellen von Fotoresist-Filmen für die Halbleiterfertigung oder für gedruckte Schaltungen	frei	0
	– – – – – andere		
	– – – – – – nicht bedruckt		
3920 10 24	– – – – – – – Stretchfolien	6,5	0
3920 10 26	– – – – – – – andere	6,5	0
3920 10 27	– – – – – – bedruckt	6,5	0
3920 10 28	– – – – 0,94 oder mehr	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3920 10 40	– – – andere	6,5	0
	– – mit einer Dicke von mehr als 0,125 mm		
3920 10 81	– – – synthetischer Papierhalbstoff, bestehend aus feuchten Blättern aus nicht kohärenten Polyethylenfasern (Fibrillen), auch mit Zusatz von Cellulosefasern von 15 GHT oder weniger mit in Wasser gelöstem Poly(vinylalkohol) als Feuchthaltemittel	frei	0
3920 10 89	– – – andere	6,5	0
3920 20	– aus Polymeren des Propylens		
	– – mit einer Dicke von 0,10 mm oder weniger		
3920 20 21	– – – biaxial orientiert	6,5	3
3920 20 29	– – – andere	6,5	3
	– – mit einer Dicke von mehr als 0,10 mm		
	– – – Bänder mit einer Breite von mehr als 5 mm bis 20 mm von der für Verpackungszwecke verwendeten Art		
3920 20 71	– – – – Zierbänder	6,5	3
3920 20 79	– – – – andere	6,5	3
3920 20 90	– – – andere	6,5	3
3920 30 00	– aus Polymeren des Styrols	6,5	3
	– aus Polymeren des Vinylchlorids		
3920 43	– – mit einem Gehalt an Weichmachern von 6 GHT oder mehr		
3920 43 10	– – – mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6,5	3
3920 43 90	– – – mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6,5	3
3920 49	– – andere		
3920 49 10	– – – mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6,5	3
3920 49 90	– – – mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6,5	3
	– aus Acrylpolymeren		
3920 51 00	– – aus Poly(methylmethacrylat)	6,5	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3920 59	– – andere		
3920 59 10	– – – Copolymer aus Acrylsäure- und Methacrylsäureestern, in Form von Folien mit einer Dicke von 150 mikrometer oder weniger	frei	0
3920 59 90	– – – andere	6,5	3
	– aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern oder anderen Polyestern		
3920 61 00	– – aus Polycarbonaten	6,5	3
3920 62	– – aus Poly(ethylenterephthalat)		
	– – – mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger		
3920 62 11	– – – – Folien aus Poly(ethylenterephthalat) mit einer Dicke von 72 mikrometer bis 79 mikrometer, zum Herstellen von flexiblen Magnetplatten	frei	0
3920 62 13	– – – – Folien aus Poly(ethylenterephthalat) mit einer Dicke von 100 mikrometer bis 150 mikrometer, zum Herstellen von Fotopolymer-Hochdruckplatten	frei	0
3920 62 19	– – – – andere	6,5	3
3920 62 90	– – – mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm	6,5	3
3920 63 00	– – aus ungesättigten Polyestern	6,5	3
3920 69 00	– – aus anderen Polyestern	6,5	3
	– aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten		
3920 71	– – aus regenerierter Cellulose		
3920 71 10	– – – Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm	6,5	3
3920 71 90	– – – andere	6,5	3
3920 73	– – aus Celluloseacetaten		
3920 73 10	– – – Filmunterlagen in Rollen oder Streifen	6,3	3
3920 73 50	– – – Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm	6,5	3
3920 73 90	– – – andere	6,5	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3920 79	– – aus anderen Cellulosederivaten		
3920 79 10	– – – aus Vulkanfiber	5,7	0
3920 79 90	– – – andere	6,5	3
	– aus anderen Kunststoffen		
3920 91 00	– – aus Poly(vinylbutyral)	6,1	3
3920 92 00	– – aus Polyamiden	6,5	3
3920 93 00	– – aus Aminoharzen	6,5	3
3920 94 00	– – aus Phenolharzen	6,5	3
3920 99	– – aus anderen Kunststoffen		
	– – – aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
3920 99 21	– – – – Polyimidfolien und -streifen, unbeschichtet oder nur mit Kunststoff beschichtet	frei	0
3920 99 28	– – – – andere	6,5	3
	– – – aus Additionspolymerisationserzeugnissen		
3920 99 51	– – – – Folien aus Poly(vinylfluorid)	frei	0
3920 99 53	– – – – Ionenaustauschermembranen aus fluorierten Kunststoffen, zur Verwendung in Chloralkali-Elektrolytzellen	frei	0
3920 99 55	– – – – biaxial orientierte Folien aus Poly(vinylalkohol) mit einem Gehalt an Poly(vinylalkohol) von 97 GHT oder mehr, unbeschichtet, mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	frei	0
3920 99 59	– – – – andere	6,5	3
3920 99 90	– – – andere	6,5	3
3921	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen		
	– aus Zellkunststoff		
3921 11 00	– – aus Polymeren des Styrols	6,5	0
3921 12 00	– – aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3921 13	– – aus Polyurethanen		
3921 13 10	– – – aus Weichschaum	6,5	0
3921 13 90	– – – andere	6,5	0
3921 14 00	– – aus regenerierter Cellulose	6,5	0
3921 19 00	– – aus anderen Kunststoffen	6,5	0
3921 90	– andere		
	– – aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
	– – – aus Polyester		
3921 90 11	– – – – gewellte Folien und Platten	6,5	0
3921 90 19	– – – – andere	6,5	3
3921 90 30	– – – aus Phenolharzen	6,5	0
	– – – aus Aminoharzen		
	– – – – geschichtet		
3921 90 41	– – – – – Hochdruckschichtpressstoffe mit Dekorschicht auf einer oder auf beiden Seiten	6,5	0
3921 90 43	– – – – – andere	6,5	0
3921 90 49	– – – – andere	6,5	0
3921 90 55	– – – andere	6,5	0
3921 90 60	– – aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5	0
3921 90 90	– – andere	6,5	0
3922	Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen und ähnliche Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen		
3922 10 00	– Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken) und Waschbecken	6,5	0
3922 20 00	– Klosettsitze und -deckel	6,5	0
3922 90 00	– andere	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3923	Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen		
3923 10 00	– Schachteln (einschließlich Dosen), Kisten, Verschläge und ähnliche Waren	6,5	0
	– Säcke und Beutel (einschließlich Tüten)		
3923 21 00	– – aus Polymeren des Ethylens	6,5	3
3923 29	– – aus anderen Kunststoffen		
3923 29 10	– – – aus Poly(vinylchlorid)	6,5	0
3923 29 90	– – – andere	6,5	0
3923 30	– Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren		
3923 30 10	– – mit einem Fassungsvermögen von 2 l oder weniger	6,5	0
3923 30 90	– – mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l	6,5	0
3923 40	– Spulen, Spindeln, Hülsen und ähnliche Warenträger		
3923 40 10	– – Spulen und ähnliche Unterlagen für fotografische und kinematografische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Position 8523	5,3	0
3923 40 90	– – andere	6,5	0
3923 50	– Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse		
3923 50 10	– – Verschluss- oder Flaschenkapseln	6,5	0
3923 50 90	– – andere	6,5	0
3923 90	– andere		
3923 90 10	– – gespritzte Netze in Schlauchform	6,5	0
3923 90 90	– – andere	6,5	0
3924	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Kunststoffen		
3924 10 00	– Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	6,5	0
3924 90	– andere		
	– – aus regenerierter Cellulose		
3924 90 11	– – – Schwämme	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
3924 90 19	– – – andere	6,5	0
3924 90 90	– – andere	6,5	0
3925	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3925 10 00	– Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	6,5	0
3925 20 00	– Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen	6,5	0
3925 30 00	– Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und Teile davon	6,5	0
3925 90	– andere		
3925 90 10	– – Beschläge und ähnliche Waren zur bleibenden Befestigung an Türen, Fenstern, Treppen, Wänden oder anderen Gebäudeteilen	6,5	0
3925 90 20	– – Kabelkanäle für elektrische Leitungen	6,5	0
3925 90 80	– – andere	6,5	0
3926	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914		
3926 10 00	– Büro- oder Schulartikel	6,5	0
3926 20 00	– Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe)	6,5	0
3926 30 00	– Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen	6,5	0
3926 40 00	– Statuetten und andere Ziergegenstände	6,5	0
3926 90	– andere		
3926 90 50	– – Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, für Kanalisationsabflüsse	6,5	0
	– – andere		
3926 90 92	– – – aus Folien hergestellt	6,5	0
3926 90 97	– – – andere	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
40	KAPITEL 40 - KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS		
4001	Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen		
4001 10 00	– Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert	frei	0
	– Naturkautschuk in anderen Formen		
4001 21 00	– – geräucherte Blätter (smoked sheets)	frei	0
4001 22 00	– – technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR)	frei	0
4001 29 00	– – andere	frei	0
4001 30 00	– Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten	frei	0
4002	Synthetischer Kautschuk und Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen		
	– Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR)		
4002 11 00	– – Latex	frei	0
4002 19	– – andere		
4002 19 10	– – – Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Emulsionspolymerisation hergestellt (E-SBR), in Ballen	frei	0
4002 19 20	– – – Styrol-Butadien-Styrol Blockcopolymere, durch Lösungspolymerisation hergestellt (SBS, thermoplastische Elastomere), in Granulaten, Krümeln oder Pulverform	frei	0
4002 19 30	– – – Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Lösungspolymerisation hergestellt (S-SBR), in Ballen	frei	0
4002 19 90	– – – andere	frei	0
4002 20 00	– Butadien-Kautschuk (BR)	frei	0
	– Butylkautschuk (IIR); Chlorbutylkautschuk und Brombutylkautschuk (CIIR oder BIIR)		
4002 31 00	– – Butylkautschuk (IIR)	frei	0
4002 39 00	– – andere	frei	0
	– Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk (CR)		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4002 41 00	– – Latex	frei	0
4002 49 00	– – andere	frei	0
	– Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR)		
4002 51 00	– – Latex	frei	0
4002 59 00	– – andere	frei	0
4002 60 00	– Isopren-Kautschuk (IR)	frei	0
4002 70 00	– Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer-Kautschuk, nicht konjugiert (EPDM)	frei	0
4002 80 00	– Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position	frei	0
	– andere		
4002 91 00	– – Latex	frei	0
4002 99	– – andere		
4002 99 10	– – – durch Zusatz von Kunststoffen modifizierte Erzeugnisse	2,9	0
4002 99 90	– – – andere	frei	0
4003 00 00	Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	frei	0
4004 00 00	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	frei	0
4005	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen		
4005 10 00	– Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid	frei	0
4005 20 00	– Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unterposition 4005 10 00	frei	0
	– andere		
4005 91 00	– – Platten, Blätter und Streifen	frei	0
4005 99 00	– – andere	frei	0
4006	Andere Formen (z, B, Stäbe, Stangen, Rohre, Profile) und Waren (z B, Scheiben, Ringe), aus nicht vulkanisiertem Kautschuk		
4006 10 00	– Rohlaufprofile	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4006 90 00	– andere	frei	0
4007 00 00	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk	3	0
4008	Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile, aus Weichkautschuk		
	– aus Zellkautschuk		
4008 11 00	– – Platten, Blätter und Streifen	3	0
4008 19 00	– – andere	2,9	0
	– aus Vollkautschuk		
4008 21	– – Platten, Blätter und Streifen		
4008 21 10	– – – Bodenbelag und Fußmatten	3	0
4008 21 90	– – – andere	3	0
4008 29 00	– – andere	2,9	0
4009	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, auch mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken (z, B, Nippel, Bögen)		
	– weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen		
4009 11 00	– – ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0
4009 12 00	– – mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	0
	– ausschließlich mit Metall verstärkt oder in Verbindung mit Metall		
4009 21 00	– – ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0
4009 22 00	– – mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	0
	– ausschließlich mit Spinnstoffen verstärkt oder in Verbindung mit Spinnstoffen		
4009 31 00	– – ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0
4009 32 00	– – mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	0
	– mit anderen Stoffen verstärkt oder in Verbindung mit anderen Stoffen		
4009 41 00	– – ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0
4009 42 00	– – mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4010	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk		
	– Förderbänder		
4010 11 00	– – nur mit Metall verstärkt	6,5	0
4010 12 00	– – nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt	6,5	0
4010 19 00	– – andere	6,5	0
	– Treibriemen		
4010 31 00	– – endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	6,5	0
4010 32 00	– – endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	6,5	0
4010 33 00	– – endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	6,5	0
4010 34 00	– – endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	6,5	0
4010 35 00	– – endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 150 cm	6,5	0
4010 36 00	– – endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 150 cm bis 198 cm	6,5	0
4010 39 00	– – andere	6,5	0
4011	Luftreifen aus Kautschuk, neu		
4011 10 00	– von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	4,5	0
4011 20	– von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art		
4011 20 10	– – mit einer Tragfähigkeitskennzahl von 121 oder weniger	4,5	0
4011 20 90	– – mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121	4,5	0
4011 30 00	– von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	4,5	0
4011 40	– von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art		
4011 40 20	– – für Felgen mit einem Durchmesser von 33 cm oder weniger	4,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4011 40 80	– – andere	4,5	0
4011 50 00	– von der für Fahrräder verwendeten Art	4	0
	– andere, mit Stollenprofil, Winkelprofil und ähnlichen Profilen		
4011 61 00	– – von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	4	0
4011 62 00	– – von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	4	0
4011 63 00	– – von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	4	0
4011 69 00	– – andere	4	0
	– andere		
4011 92 00	– – von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	4	0
4011 93 00	– – von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	4	0
4011 94 00	– – von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	4	0
4011 99 00	– – andere	4	0
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk		
	– Luftreifen, runderneuert		
4012 11 00	– – von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	4,5	0
4012 12 00	– – von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	4,5	0
4012 13 00	– – von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	4,5	0
4012 19 00	– – andere	4,5	0
4012 20 00	– Luftreifen, gebraucht	4,5	0
4012 90	– andere		
4012 90 20	– – Voll- oder Hohlkammerreifen	2,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4012 90 30	– – Überreifen	2,5	0
4012 90 90	– – Felgenbänder	4	0
4013	Luftschläuche aus Kautschuk		
4013 10	– von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art		
4013 10 10	– – von der für Personenkraftwagen verwendeten Art	4	0
4013 10 90	– – von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	4	0
4013 20 00	– von der für Fahrräder verwendeten Art	4	0
4013 90 00	– andere	4	0
4014	Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), aus Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen		
4014 10 00	– Präservative	frei	0
4014 90	– andere		
4014 90 10	– – Sauger, Brusthütchen und ähnliche Waren für Kleinkinder	frei	0
4014 90 90	– – andere	frei	0
4015	Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe) für alle Zwecke, aus Weichkautschuk		
	– Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe		
4015 11 00	– – für chirurgische Zwecke	2	0
4015 19	– – andere		
4015 19 10	– – – für den Haushalt	2,7	0
4015 19 90	– – – andere	2,7	0
4015 90 00	– andere	5	0
4016	Andere Waren aus Weichkautschuk		
4016 10 00	– aus Zellkautschuk	3,5	0
	– andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4016 91 00	– – Bodenbeläge und Fußmatten	2,5	0
4016 92 00	– – Radiergummi	2,5	0
4016 93 00	– – Dichtungen	2,5	0
4016 94 00	– – Fender, auch aufblasbar	2,5	0
4016 95 00	– – andere aufblasbare Waren	2,5	0
4016 99	– – andere		
4016 99 20	– – – Kompensatoren	2,5	0
	– – – andere		
	– – – – für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705		
4016 99 52	– – – – – Gummi-Metallteile	2,5	0
4016 99 58	– – – – – andere	2,5	0
	– – – – andere		
4016 99 91	– – – – – Gummi-Metallteile	2,5	0
4016 99 99	– – – – – andere	2,5	0
4017 00	Hartkautschuk (z, B, Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk		
4017 00 10	– Hartkautschuk (z,B, Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch	frei	0
4017 00 90	– Waren aus Hartkautschuk	frei	0
VIII	ABSCHNITT VIII - HÄUTE, FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WAREN DARAUS; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN		
41	KAPITEL 41 - HÄUTE, FELLE (ANDERE ALS PELZFELLE) UND LEDER		
4101	Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4101 20	– ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind		
4101 20 10	– – frisch	frei	0
4101 20 30	– – nass gesalzen	frei	0
4101 20 50	– – getrocknet oder trocken gesalzen	frei	0
4101 20 90	– – andere	frei	0
4101 50	– ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg		
4101 50 10	– – frisch	frei	0
4101 50 30	– – nass gesalzen	frei	0
4101 50 50	– – getrocknet oder trocken gesalzen	frei	0
4101 50 90	– – andere	frei	0
4101 90 00	– andere, einschließlich Croupons, Halbcroupons und Bauchstücke	frei	0
4102	Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind		
4102 10	– nicht enthaart		
4102 10 10	– – von Lämmern	frei	0
4102 10 90	– – andere	frei	0
	– enthaart		
4102 21 00	– – gepickelt	frei	0
4102 29 00	– – andere	frei	0
4103	Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b) und 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind		
4103 20 00	– von Kriechtieren	frei	0
4103 30 00	– von Schweinen	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4103 90	– andere		
4103 90 10	– – von Ziegen oder Zickeln	frei	0
4103 90 90	– – andere	frei	0
4104	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet		
	– in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)		
4104 11	– – Vollleder, ungespalten; Narbenspalt		
4104 11 10	– – – ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m^2 oder weniger	frei	0
	– – – andere		
	– – – – von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)		
4104 11 51	– – – – – ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m^2	frei	0
4104 11 59	– – – – – andere	frei	0
4104 11 90	– – – – andere	5,5	0
4104 19	– – andere		
4104 19 10	– – – ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m^2 oder weniger	frei	0
	– – – andere		
	– – – – von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)		
4104 19 51	– – – – – ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m^2	frei	0
4104 19 59	– – – – – andere	frei	0
4104 19 90	– – – – andere	5,5	5
	– in getrocknetem Zustand (crust)		
4104 41	– – Vollleder, ungespalten; Narbenspalt		
	– – – ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m^2 oder weniger		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4104 41 11	– – – – indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	frei	0
4104 41 19	– – – – andere	6,5	0
	– – – andere		
	– – – – von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)		
4104 41 51	– – – – – ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m^2	6,5	3
4104 41 59	– – – – – andere	6,5	3
4104 41 90	– – – – andere	5,5	0
4104 49	– – andere		
	– – – ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m^2 oder weniger		
4104 49 11	– – – – indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	frei	0
4104 49 19	– – – – andere	6,5	0
	– – – andere		
	– – – – von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)		
4104 49 51	– – – – – ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m^2	6,5	3
4104 49 59	– – – – – andere	6,5	3
4104 49 90	– – – – andere	5,5	0
4105	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet		
4105 10	– in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)		
4105 10 10	– – Vollleder	2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4105 10 90	– – Spaltleder	2	0
4105 30	– in getrocknetem Zustand (crust)		
4105 30 10	– – von indischen Metis, pflanzlich vorgegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	frei	0
	– – andere		
4105 30 91	– – – Vollleder	2	0
4105 30 99	– – – Spaltleder	2	0
4106	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet		
	– von Ziegen oder Zickeln		
4106 21	– – in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)		
4106 21 10	– – – Vollleder	2	0
4106 21 90	– – – Spaltleder	2	0
4106 22	– – in getrocknetem Zustand (crust)		
4106 22 10	– – – von indischen Ziegen, pflanzlich vorgegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	frei	0
4106 22 90	– – – andere	2	0
	– von Schweinen		
4106 31	– – in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)		
4106 31 10	– – – Vollleder	2	0
4106 31 90	– – – Spaltleder	2	0
4106 32	– – in getrocknetem Zustand (crust)		
4106 32 10	– – – Vollleder	2	0
4106 32 90	– – – Spaltleder	2	0
4106 40	– von Kriechtieren		
4106 40 10	– – pflanzlich vorgegerbt	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4106 40 90	– – andere	2	0
	– von anderen Tieren		
4106 91 00	– – in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	2	0
4106 92 00	– – in getrocknetem Zustand (crust)	2	0
4107	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114		
	– ganze Häute und Felle		
4107 11	– – Vollleder, ungespalten		
	– – – von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m^2 oder weniger		
4107 11 11	– – – – Boxcalf	6,5	3
4107 11 19	– – – – anderes	6,5	3
4107 11 90	– – – anderes	6,5	3
4107 12	– – Narbenspalt		
	– – – von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m^2 oder weniger		
4107 12 11	– – – – Boxcalf	6,5	3
4107 12 19	– – – – anderes	6,5	3
	– – – anderes		
4107 12 91	– – – – Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	5,5	0
4107 12 99	– – – – Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	3
4107 19	– – anderes		
4107 19 10	– – – von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m^2 oder weniger	6,5	3
4107 19 90	– – – anderes	6,5	3
	– anderes, einschließlich Flanken		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4107 91	– – Vollleder, ungespalten		
4107 91 10	– – – Sohlenleder	6,5	3
4107 91 90	– – – anderes	6,5	3
4107 92	– – Narbenspalt		
4107 92 10	– – – von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	5,5	0
4107 92 90	– – – Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	3
4107 99	– – anderes		
4107 99 10	– – – Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	6,5	3
4107 99 90	– – – Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	3
4112 00 00	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114	3,5	0
4113	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114		
4113 10 00	– von Ziegen oder Zickeln	3,5	0
4113 20 00	– von Schweinen	2	0
4113 30 00	– von Kriechtieren	2	0
4113 90 00	– von anderen Tieren	2	0
4114	Sämischleder (einschließlich Neusämischleder); Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder		
4114 10	– Sämischleder (einschließlich Neusämischleder)		
4114 10 10	– – von Schafen oder Lämmern	2,5	0
4114 10 90	– – von anderen Tieren	2,5	0
4114 20 00	– Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	2,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4115	Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen; Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl		
4115 10 00	– rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	2,5	0
4115 20 00	– Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	frei	0
42	KAPITEL 42 - LEDERWAREN; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN		
4201 00 00	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art	2,7	0
4202	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etuis für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen		
	– Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse		
4202 11	– – mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder		
4202 11 10	– – – Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	3	0
4202 11 90	– – – andere	3	0
4202 12	– – mit Außenseite aus Kunststoff oder aus Spinnstoffen		
	– – – aus Kunststofffolien		
4202 12 11	– – – – Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	9,7	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4202 12 19	– – – – andere	9,7	3
4202 12 50	– – – aus formgepresstem Kunststoff	5,2	0
	– – – aus anderen Stoffen, einschließlich Vulkanfiber		
4202 12 91	– – – – Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	3,7	0
4202 12 99	– – – – andere	3,7	0
4202 19	– – andere		
4202 19 10	– – – aus Aluminium	5,7	0
4202 19 90	– – – aus anderen Stoffen	3,7	0
	– Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solcher ohne Handgriff		
4202 21 00	– – mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	3	0
4202 22	– – mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen		
4202 22 10	– – – aus Kunststofffolien	9,7	3
4202 22 90	– – – aus Spinnstoffen	3,7	0
4202 29 00	– – andere	3,7	0
	– Taschen- oder Handtaschenartikel		
4202 31 00	– – mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	3	0
4202 32	– – mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen		
4202 32 10	– – – aus Kunststofffolien	9,7	3
4202 32 90	– – – aus Spinnstoffen	3,7	0
4202 39 00	– – andere	3,7	0
	– andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4202 91	– – mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder		
4202 91 10	– – – Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	3	0
4202 91 80	– – – andere	3	0
4202 92	– – mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen		
	– – – aus Kunststofffolien		
4202 92 11	– – – – Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	9,7	3
4202 92 15	– – – – Behältnisse für Musikinstrumente	6,7	0
4202 92 19	– – – – andere	9,7	3
	– – – aus Spinnstoffen		
4202 92 91	– – – – Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	2,7	0
4202 92 98	– – – – andere	2,7	0
4202 99 00	– – andere	3,7	0
4203	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder		
4203 10 00	– Kleidung	4	0
	– Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe		
4203 21 00	– – Spezialsporthandschuhe	9	5
4203 29	– – andere		
4203 29 10	– – – Schutzhandschuhe für alle Berufe	9	5
	– – – andere		
4203 29 91	– – – – für Männer oder Knaben	7	3
4203 29 99	– – – – andere	7	3
4203 30 00	– Gürtel, Koppel und Schulterriemen	5	0
4203 40 00	– anderes Bekleidungszubehör	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4205 00	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder		
	– zu technischen Zwecken		
4205 00 11	– – Treibriemen und Förderbänder	2	0
4205 00 19	– – andere	3	0
4205 00 90	– andere	2,5	0
4206 00 00	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen	1,7	0
43	KAPITEL 43 - PELZFELLE UND KÜNSTLICHES PELZWERK; WAREN DARAUS		
4301	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Position 4101, 4102 oder 4103		
4301 10 00	– von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	0
4301 30 00	– von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	0
4301 60 00	– von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	0
4301 80	– andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen		
4301 80 30	– – von Murmeltieren	frei	0
4301 80 50	– – von Wildkatzen aller Art	frei	0
4301 80 70	– – andere	frei	0
4301 90 00	– Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile	frei	0
4302	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und anderer Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303		
	– ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt		
4302 11 00	– – von Nerzen	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4302 19	– – andere		
4302 19 10	– – – von Bibern	frei	0
4302 19 20	– – – von Bisamratten	frei	0
4302 19 30	– – – von Füchsen	frei	0
4302 19 35	– – – von Kaninchen oder Hasen	frei	0
	– – – von Hundsrobben oder Ohrenrobben		
4302 19 41	– – – – von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	2,2	0
4302 19 49	– – – – andere	2,2	0
4302 19 50	– – – von Seeottern oder Nutrias	2,2	0
4302 19 60	– – – von Murmeltieren	2,2	0
4302 19 70	– – – von Wildkatzen aller Art	2,2	0
	– – – von Schafen und Lämmern		
4302 19 75	– – – – von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern	frei	0
4302 19 80	– – – – andere	2,2	0
4302 19 95	– – – andere	2,2	0
4302 20 00	– Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt	frei	0
4302 30	– ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt		
4302 30 10	– – "ausgelassene" Pelzfelle	2,7	0
	– – andere		
4302 30 21	– – – von Nerzen	2,2	0
4302 30 25	– – – von Kaninchen oder Hasen	2,2	0
4302 30 31	– – – von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern	2,2	0
4302 30 41	– – – von Bisamratten	2,2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4302 30 45	– – – von Füchsen	2,2	0
	– – – von Hundsrobben oder Ohrenrobben		
4302 30 51	– – – – von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	2,2	0
4302 30 55	– – – – andere	2,2	0
4302 30 61	– – – von Seeottern oder Nutrias	2,2	0
4302 30 71	– – – von Wildkatzen aller Art	2,2	0
4302 30 95	– – – andere	2,2	0
4303	Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen		
4303 10	– Kleidung und Bekleidungszubehör		
4303 10 10	– – aus Pelzfellen von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	3,7	0
4303 10 90	– – andere	3,7	0
4303 90 00	– andere	3,7	0
4304 00 00	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus	3,2	0
IX	ABSCHNITT IX - HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE; KORK UND KORKWAREN; FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN		
44	KAPITEL 44 - HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE		
4401	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst		
4401 10 00	– Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen	frei	0
	– Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln		
4401 21 00	– – Nadelholz	frei	0
4401 22 00	– – anderes Holz	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4401 30	– Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst		
4401 30 10	– – Sägespäne	frei	0
4401 30 90	– – andere	frei	0
4402	Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepresst		
4402 10 00	– aus Bambus	frei	0
4402 90 00	– andere	frei	0
4403	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet		
4403 10 00	– mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt	frei	0
4403 20	– anderes, von Nadelholz		
	– – Fichtenholz von der Art "*Picea abies* Karst." oder Tannenholz von der Art "*Abies alba* Mill."		
4403 20 11	– – – Sägerundholz	frei	0
4403 20 19	– – – anderes	frei	0
	– – Kiefernholz von der Art "*Pinus sylvestris* L."		
4403 20 31	– – – Sägerundholz	frei	0
4403 20 39	– – – anderes	frei	0
	– – anderes		
4403 20 91	– – – Sägerundholz	frei	0
4403 20 99	– – – anderes	frei	0
	– anderes, von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		
4403 41 00	– – Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	frei	0
4403 49	– – anderes		
4403 49 10	– – – Acajou d'Afrique, Iroko und Sapelli	frei	0
4403 49 20	– – – Okoumé	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4403 49 40	– – – Sipo	frei	0
4403 49 95	– – – anderes	frei	0
	– anderes		
4403 91	– – Eichenholz (*Quercus* spp.)		
4403 91 10	– – – Sägerundholz	frei	0
4403 91 90	– – – anderes	frei	0
4403 92	– – Buchenholz (*Fagus* spp.)		
4403 92 10	– – – Sägerundholz	frei	0
4403 92 90	– – – anderes	frei	0
4403 99	– – anderes		
4403 99 10	– – – Pappelholz	frei	0
4403 99 30	– – – Eukalyptusholz	frei	0
	– – – Birkenholz		
4403 99 51	– – – – Sägerundholz	frei	0
4403 99 59	– – – – anderes	frei	0
4403 99 95	– – – anderes	frei	0
4404	Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen		
4404 10 00	– Nadelholz	frei	0
4404 20 00	– anderes Holz	frei	0
4405 00 00	Holzwolle; Holzmehl	frei	0
4406	Bahnschwellen aus Holz		
4406 10 00	– nicht imprägniert	frei	0
4406 90 00	– andere	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm		
4407 10	– Nadelholz		
4407 10 15	– – geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	0
	– – anderes		
	– – – gehobelt		
4407 10 31	– – – – Fichtenholz von der Art "*Picea abies* Karst." oder Tannenholz von der Art "*Abies alba* Mill."	frei	0
4407 10 33	– – – – Kiefernholz von der Art "*Pinus sylvestris* L."	frei	0
4407 10 38	– – – – anderes	frei	0
	– – – anderes		
4407 10 91	– – – – Fichtenholz von der Art "*Picea abies* Karst." oder Tannenholz von der Art "*Abies alba* Mill."	frei	0
4407 10 93	– – – – Kiefernholz von der Art "*Pinus sylvestris* L."	frei	0
4407 10 98	– – – – anderes	frei	0
	– von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		
4407 21	– – Mahogany (*Swietenia* spp,)		
4407 21 10	– – – geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0
	– – – anderes		
4407 21 91	– – – – gehobelt	2	0
4407 21 99	– – – – anderes	frei	0
4407 22	– – Virola, Imbuia und Balsa		
4407 22 10	– – – geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0
	– – – anderes		
4407 22 91	– – – – gehobelt	2	0
4407 22 99	– – – – anderes	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4407 25	– – Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau		
4407 25 10	– – – an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0
	– – – anderes		
4407 25 30	– – – – gehobelt	2	0
4407 25 50	– – – – geschliffen	2,5	0
4407 25 90	– – – – anderes	frei	0
4407 26	– – White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan		
4407 26 10	– – – an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0
	– – – anderes		
4407 26 30	– – – – gehobelt	2	0
4407 26 50	– – – – geschliffen	2,5	0
4407 26 90	– – – – anderes	frei	0
4407 27	– – Sapelli		
4407 27 10	– – – geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0
	– – – anderes		
4407 27 91	– – – – gehobelt	2	0
4407 27 99	– – – – anderes	frei	0
4407 28	– – Iroko		
4407 28 10	– – – geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0
	– – – anderes		
4407 28 91	– – – – gehobelt	2	0
4407 28 99	– – – – anderes	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4407 29	– – anderes		
4407 29 15	– – – an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0
	– – – anderes		
	– – – – Acajou d'Afrique, Azobé, Dibétou, Ilomba, Jelutong, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Limba, Makoré, Mansonia, Merbau, Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Ramin, Sipo, Teak und Tiama		
	– – – – – gehobelt		
4407 29 20	– – – – – – Palissandre de Para, Palissandre de Rio und Palissandre de Rose	2	0
4407 29 25	– – – – – – anderes	2	0
4407 29 45	– – – – – geschliffen	2,5	0
	– – – – – anderes		
4407 29 61	– – – – – – Azobé	frei	0
4407 29 68	– – – – – – anderes	frei	0
	– – – – anderes		
4407 29 83	– – – – – gehobelt	2	0
4407 29 85	– – – – – geschliffen	2,5	0
4407 29 95	– – – – – anderes	frei	0
	– anderes		
4407 91	– – Eichenholz (*Quercus* spp,)		
4407 91 15	– – – geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	0
	– – – anderes		
	– – – – gehobelt		
4407 91 31	– – – – – Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt	frei	0
4407 91 39	– – – – – anderes	frei	0
4407 91 90	– – – – anderes	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4407 92 00	– – Buchenholz (*Fagus* spp,)	frei	0
4407 93	– – Ahornholz (*Acer* spp,)		
4407 93 10	– – – gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	0
	– – – anderes		
4407 93 91	– – – – geschliffen	2,5	0
4407 93 99	– – – – anderes	frei	0
4407 94	– – Kirschbaumholz (*Prunus* spp,)		
4407 94 10	– – – gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	0
	– – – anderes		
4407 94 91	– – – – geschliffen	2,5	0
4407 94 99	– – – – anderes	frei	0
4407 95	– – Eschenholz (*Fraxinus* spp,)		
4407 95 10	– – – gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	0
	– – – anderes		
4407 95 91	– – – – geschliffen	2,5	0
4407 95 99	– – – – anderes	frei	0
4407 99	– – anderes		
4407 99 20	– – – an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	0
	– – – anderes		
4407 99 25	– – – – gehobelt	frei	0
4407 99 40	– – – – geschliffen	2,5	0
	– – – – anderes		
4407 99 91	– – – – – Pappelholz	frei	0
4407 99 96	– – – – – von tropischen Hölzern	frei	0
4407 99 98	– – – – – anderes	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4408	Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger		
4408 10	– Nadelholz		
4408 10 15	– – gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3	0
	– – anderes		
4408 10 91	– – – Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	frei	0
	– – – anderes		
4408 10 93	– – – – mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	4	0
4408 10 99	– – – – mit einer Dicke von mehr als 1 mm	4	0
	– von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		
4408 31	– – Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau		
4408 31 11	– – – an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4,9	0
	– – – anderes		
4408 31 21	– – – – gehobelt	4	0
4408 31 25	– – – – geschliffen	4,9	0
4408 31 30	– – – – anderes	6	0
4408 39	– – anderes		
	– – – Acajou d'Afrique, Limba, Mahogany (*Swietenia* spp,), Obéché, Okoumé, Sapelli, Sipo, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Virola und White Lauan		
4408 39 15	– – – – geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4,9	0
	– – – – anderes		
4408 39 21	– – – – – gehobelt	4	0
	– – – – – anderes		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4408 39 31	– – – – – – mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6	0
4408 39 35	– – – – – – mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6	0
	– – – anderes		
4408 39 55	– – – – gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3	0
	– – – – anderes		
4408 39 70	– – – – – Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	frei	0
	– – – – – anderes		
4408 39 85	– – – – – – mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	4	0
4408 39 95	– – – – – – mit einer Dicke von mehr als 1 mm	4	0
4408 90	– anderes		
4408 90 15	– – gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3	0
	– – anderes		
4408 90 35	– – – Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	frei	0
	– – – anderes		
4408 90 85	– – – – mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	4	0
4408 90 95	– – – – mit einer Dicke von mehr als 1 mm	4	0
4409	Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden		
4409 10	– Nadelholz		
4409 10 11	– – Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	frei	0
4409 10 18	– – anderes	frei	0
	– anderes		
4409 21 00	– – Bambus	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4409 29	– – anderes		
4409 29 10	– – – Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	frei	0
	– – – anderes		
4409 29 91	– – – – Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt	frei	0
4409 29 99	– – – – anderes	frei	0
4410	Spanplatten, "oriented strand board"-Platten (OSB) und ähnliche Platten (z,B, "wafer-board"-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt		
	– aus Holz		
4410 11	– – Spanplatten		
4410 11 10	– – – roh oder nur geschliffen	7	3
4410 11 30	– – – auf der Oberfläche mit Melamin imprägniertem Papier beschichtet	7	3
4410 11 50	– – – auf der Oberfläche mit Dekorplatten oder Dekorfolie aus Kunststoff beschichtet	7	3
4410 11 90	– – – andere	7	3
4410 12	– – "oriented strand board"-Platten (OSB)		
4410 12 10	– – – roh oder nur geschliffen	7	3
4410 12 90	– – – andere	7	3
4410 19 00	– – andere	7	3
4410 90 00	– andere	7	3
4411	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt		
	– mitteldichte Faserplatten (MDF)		
4411 12	– – mit einer Dicke von 5 mm oder weniger		
4411 12 10	– – – weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	3
4411 12 90	– – – andere	7	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4411 13	– – mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 9 mm		
4411 13 10	– – – weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	3
4411 13 90	– – – andere	7	3
4411 14	– – mit einer Dicke von mehr als 9 mm		
4411 14 10	– – – weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	3
4411 14 90	– – – andere	7	3
	– andere		
4411 92	– – mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm^3		
4411 92 10	– – – weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	3
4411 92 90	– – – andere	7	3
4411 93	– – mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm^3 bis 0,8 g/cm^3		
4411 93 10	– – – weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	3
4411 93 90	– – – andere	7	3
4411 94	– – mit einer Dichte von 0,5 g/cm^3 oder weniger		
4411 94 10	– – – weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	3
4411 94 90	– – – andere	7	3
4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz		
4412 10 00	– aus Bambus	10	5
	– anderes Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus) mit einer Dicke von 6 mm oder weniger		
4412 31	– – mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		
4412 31 10	– – – aus Acajou d'Afrique, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Limba, Mahogany (*Swietenia* spp,), Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Sapelli, Sipo Virola und White Lauan	10	5
4412 31 90	– – – anderes	7	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4412 32 00	– – anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	7	3
4412 39 00	– – anderes	7	3
	– anderes		
4412 94	– – mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage		
4412 94 10	– – – mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	10	5
4412 94 90	– – – anderes	6	0
4412 99	– – anderes		
4412 99 30	– – – mindestens eine Spanplatte enthaltend	6	0
4412 99 70	– – – anderes	10	5
4413 00 00	Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen	frei	0
4414 00	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen		
4414 00 10	– aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	2,5	0
4414 00 90	– andere	frei	0
4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz		
4415 10	– Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln		
4415 10 10	– – Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel	4	0
4415 10 90	– – Kabeltrommeln	3	0
4415 20	– Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger; Palettenaufsatzwände		
4415 20 20	– – Flachpaletten; Palettenaufsatzwände	3	0
4415 20 90	– – andere	4	0
4416 00 00	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe	frei	0
4417 00 00	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4418	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln ("shingles" und "shakes"), aus Holz		
4418 10	– Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür		
4418 10 10	– – aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	0
4418 10 50	– – aus Nadelholz	3	0
4418 10 90	– – andere	3	0
4418 20	– Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwellen		
4418 20 10	– – aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	0
4418 20 50	– – aus Nadelholz	frei	0
4418 20 80	– – andere	frei	0
4418 40 00	– Verschalungen für Betonarbeiten	frei	0
4418 50 00	– Schindeln ("shingles" und "shakes")	frei	0
4418 60 00	– Pfosten und Balken	frei	0
	– zusammengesetzte Fußbodenplatten		
4418 71 00	– – für Mosaikfußböden	3	0
4418 72 00	– – andere, mehrlagig	frei	0
4418 79 00	– – andere	frei	0
4418 90	– andere		
4418 90 10	– – Lamellenholz	frei	0
4418 90 80	– – andere	frei	0
4419 00	Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche		
4419 00 10	– aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	frei	0
4419 00 90	– andere	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4420	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94		
4420 10	– Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz		
4420 10 11	– – aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	0
4420 10 19	– – andere	frei	0
4420 90	– andere		
4420 90 10	– – Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	4	0
	– – andere		
4420 90 91	– – – aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	0
4420 90 99	– – – andere	frei	0
4421	Andere Waren aus Holz		
4421 10 00	– Kleiderbügel	frei	0
4421 90	– andere		
4421 90 91	– – aus Faserplatten	4	0
4421 90 98	– – andere	frei	0
45	KAPITEL 45 - KORK UND KORKWAREN		
4501	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet; Korkabfälle; Korkschrot und Korkmehl		
4501 10 00	– Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet	frei	0
4501 90 00	– anderer	frei	0
4502 00 00	Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form (einschließlich scharfkantige Rohlinge zum Herstellen von Stopfen)	frei	0
4503	Waren aus Naturkork		
4503 10	– Stopfen		
4503 10 10	– – zylindrisch	4,7	0
4503 10 90	– – andere	4,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4503 90 00	– andere	4,7	0
4504	Presskork (auch mit Bindemittel) und Waren aus Presskork		
4504 10	– Würfel, Quader, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen in beliebiger Form; massive Zylinder, einschließlich Scheiben		
	– – Stopfen		
4504 10 11	– – – für Schaumwein, auch mit Scheiben aus Naturkork	4,7	0
4504 10 19	– – – andere	4,7	0
	– – andere		
4504 10 91	– – – mit Bindemittel	4,7	0
4504 10 99	– – – andere	4,7	0
4504 90	– andere		
4504 90 20	– – Stopfen	4,7	0
4504 90 80	– – andere	4,7	0
46	KAPITEL 46 - FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN		
4601	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden; Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinander gefügt, auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben (z, B, Matten, Strohmatten, Gittergeflechte)		
	– Matten, Strohmatten und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen		
4601 21	– – aus Bambus		
4601 21 10	– – – aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	0
4601 21 90	– – – andere	2,2	0
4601 22	– – aus Rattan		
4601 22 10	– – – aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	0
4601 22 90	– – – andere	2,2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4601 29	– – andere		
4601 29 10	– – – aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	0
4601 29 90	– – – andere	2,2	0
	– andere		
4601 92	– – aus Bambus		
4601 92 05	– – – Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	frei	0
	– – – andere		
4601 92 10	– – – – aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	0
4601 92 90	– – – – andere	2,2	0
4601 93	– – aus Rattan		
4601 93 05	– – – Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	frei	0
	– – – andere		
4601 93 10	– – – – aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	0
4601 93 90	– – – – andere	2,2	0
4601 94	– – aus anderen pflanzlichen Stoffen		
4601 94 05	– – – Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	frei	0
	– – – andere		
4601 94 10	– – – – aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	0
4601 94 90	– – – – andere	2,2	0
4601 99	– – andere		
4601 99 05	– – – Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	1,7	0
	– – – andere		
4601 99 10	– – – – aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	4,7	0
4601 99 90	– – – – andere	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4602	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Position 4601 hergestellt; Waren aus Luffa		
	– aus pflanzlichen Stoffen		
4602 11 00	– – aus Bambus	3,7	0
4602 12 00	– – aus Rattan	3,7	0
4602 19	– – andere		
4602 19 10	– – – Flaschenhülsen aus Stroh	1,7	0
	– – – andere		
4602 19 91	– – – – Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt	3,7	0
4602 19 99	– – – – andere	3,7	0
4602 90 00	– andere	4,7	0
X	ABSCHNITT X - HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG; PAPIER, PAPPE UND WAREN DARAUS		
47	KAPITEL 47 - HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG		
4701 00	Mechanische Halbstoffe aus Holz		
4701 00 10	– thermo-mechanische Halbstoffe aus Holz	frei	0
4701 00 90	– andere	frei	0
4702 00 00	Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen	frei	0
4703	Chemische Halbstoffe aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen		
	– ungebleicht		
4703 11 00	– – aus Nadelholz	frei	0
4703 19 00	– – aus anderem Holz	frei	0
	– halbgebleicht oder gebleicht		
4703 21 00	– – aus Nadelholz	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4703 29 00	– – aus anderem Holz	frei	0
4704	Chemische Halbstoffe aus Holz (Sulfitzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen		
	– ungebleicht		
4704 11 00	– – aus Nadelholz	frei	0
4704 19 00	– – aus anderem Holz	frei	0
	– halbgebleicht oder gebleicht		
4704 21 00	– – aus Nadelholz	frei	0
4704 29 00	– – aus anderem Holz	frei	0
4705 00 00	Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem oder chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt	frei	0
4706	Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe oder aus anderen cellulosehaltigen Faserstoffen		
4706 10 00	– aus Baumwoll-Linters	frei	0
4706 20 00	– Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe	frei	0
4706 30 00	– andere, aus Bambus	frei	0
	– andere		
4706 91 00	– – mechanisch aufbereitet	frei	0
4706 92 00	– – chemisch aufbereitet	frei	0
4706 93 00	– – halbchemisch aufbereitet	frei	0
4707	Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung		
4707 10 00	– ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen oder Wellpapiere oder Wellpappen	frei	0
4707 20 00	– Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt	frei	0
4707 30	– Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z, B, Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke)		
4707 30 10	– – alte und unverkaufte Zeitungen und Zeitschriften, Telefonbücher, Broschüren, Werbedrucke und Werbeschriften	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4707 30 90	– – andere	frei	0
4707 90	– andere (einschließlich Abfälle und Ausschuss, unsortiert)		
4707 90 10	– – unsortiert	frei	0
4707 90 90	– – sortiert	frei	0
48	KAPITEL 48 - PAPIER UND PAPPE; WAREN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER ODER PAPPE		
4801 00 00	Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen	frei	0
4802	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Papiere der Position 4801 oder 4803; Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)		
4802 10 00	– Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)	frei	0
4802 20 00	– Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen	frei	0
4802 40	– Tapetenrohpapier		
4802 40 10	– – ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge	frei	0
4802 40 90	– – andere	frei	0
	– andere Papiere und Pappen ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4802 54 00	– – mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g	frei	0
4802 55	– – mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Rollen		
4802 55 15	– – – mit einem Quadratmetergewicht von 40 g oder mehr, jedoch weniger als 60 g	frei	0
4802 55 25	– – – mit einem Quadratmetergewicht von 60 g oder mehr, jedoch weniger als 75 g	frei	0
4802 55 30	– – – mit einem Quadratmetergewicht von 75 g oder mehr, jedoch weniger als 80 g	frei	0
4802 55 90	– – – mit einem Quadratmetergewicht von 80 g oder mehr	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4802 56	– – mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Bogen, die ungefaltet, auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen		
4802 56 20	– – – auf einer Seite 297 mm und auf der anderen Seite 210 mm messend (A4-Format)	frei	0
4802 56 80	– – – andere	frei	0
4802 57 00	– – andere, mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g	frei	0
4802 58	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g		
4802 58 10	– – – in Rollen	frei	0
4802 58 90	– – – andere	frei	0
	– andere Papiere und Pappen, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischem Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4802 61	– – in Rollen		
4802 61 15	– – – mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 72 g und mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 50 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	frei	0
4802 61 80	– – – andere	frei	0
4802 62 00	– – in Bogen, die ungefaltet, auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen	frei	0
4802 69 00	– – andere	frei	0
4803 00	Papiere von der Art, wie sie für die Herstellung von Toilettenpapier, Abschmink- oder Handtüchern, Servietten oder ähnlichen Papiererzeugnissen zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege benutzt werden, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auch gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen		
4803 00 10	– Zellstoffwatte	frei	0
	– gekrepptes Papier und Vliese aus Zellstofffasern (sog, Tissue), mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von		
4803 00 31	– – 25 g oder weniger	frei	0
4803 00 39	– – mehr als 25 g	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4803 00 90	– andere	frei	0
4804	Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Position 4802 oder 4803		
	– Kraftliner		
4804 11	– – ungebleicht		
	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge		
4804 11 11	– – – – mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 150 g	frei	0
4804 11 15	– – – – mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder mehr, jedoch weniger als 175 g	frei	0
4804 11 19	– – – – mit einem Quadratmetergewicht von 175 g oder mehr	frei	0
4804 11 90	– – – andere	frei	0
4804 19	– – anderer		
	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge		
	– – – – aus einer oder mehreren ungebleichten Lagen und einer äußeren gebleichten, halbgebleichten oder gefärbten Lage, mit einem Quadratmetergewicht von		
4804 19 11	– – – – – weniger als 150 g	frei	0
4804 19 15	– – – – – 150 g oder mehr, jedoch weniger als 175 g	frei	0
4804 19 19	– – – – – 175 g oder mehr	frei	0
	– – – – andere, mit einem Quadratmetergewicht von		
4804 19 31	– – – – – weniger als 150 g	frei	0
4804 19 38	– – – – – 150 g oder mehr	frei	0
4804 19 90	– – – andere	frei	0
	– Kraftsackpapier		
4804 21	– – ungebleicht		
4804 21 10	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4804 21 90	– – – anderes	frei	0
4804 29	– – anderes		
4804 29 10	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0
4804 29 90	– – – anderes	frei	0
	– andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger		
4804 31	– – ungebleicht		
	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge		
4804 31 51	– – – – Isolierkraftpapier für elektrotechnische Zwecke	frei	0
4804 31 58	– – – – andere	frei	0
4804 31 80	– – – andere	frei	0
4804 39	– – andere		
	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge		
4804 39 51	– – – – in der Masse einheitlich gebleicht	frei	0
4804 39 58	– – – – andere	frei	0
4804 39 80	– – – andere	frei	0
	– andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g		
4804 41	– – ungebleicht		
4804 41 10	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0
	– – – andere		
4804 41 91	– – – – sog, "saturating kraft"	frei	0
4804 41 99	– – – – andere	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4804 42	– – in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4804 42 10	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0
4804 42 90	– – – andere	frei	0
4804 49	– – andere		
4804 49 10	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0
4804 49 90	– – – andere	frei	0
	– andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr		
4804 51	– – ungebleicht		
4804 51 10	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0
4804 51 90	– – – andere	frei	0
4804 52	– – in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4804 52 10	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0
4804 52 90	– – – andere	frei	0
4804 59	– – andere		
4804 59 10	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0
4804 59 90	– – – andere	frei	0
4805	Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, nicht weiter bearbeitet als in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel angegeben		
	– Wellenpapier		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4805 11 00	– – Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe (sog. "fluting")	frei	0
4805 12 00	– – Strohpapier für die Welle der Wellpappe	frei	0
4805 19	– – anderes		
4805 19 10	– – – Wellenstoff	frei	0
4805 19 90	– – – anderes	frei	0
	– Testliner (wiederaufbereiteter Liner)		
4805 24 00	– – mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	0
4805 25 00	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	frei	0
4805 30	– Sulfitpackpapier		
4805 30 10	– – mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 30 g	frei	0
4805 30 90	– – mit einem Quadratmetergewicht von 30 g oder mehr	frei	0
4805 40 00	– Filterpapier und Filterpappe	frei	0
4805 50 00	– Filzpapier und Filzpappe	frei	0
	– andere		
4805 91 00	– – mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	0
4805 92 00	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g	frei	0
4805 93	– – mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr		
4805 93 20	– – – aus wiederaufbereitetem Papier	frei	0
4805 93 80	– – – andere	frei	0
4806	Pergamentpapier und Pergamentpappe, Pergamentersatzpapier, Naturpauspapier, Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere, in Rollen oder Bogen		
4806 10 00	– Pergamentpapier und -pappe	frei	0
4806 20 00	– Pergamentersatzpapier	frei	0
4806 30 00	– Naturpauspapier	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4806 40	– Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere		
4806 40 10	– – Pergaminpapier	frei	0
4806 40 90	– – andere	frei	0
4807 00	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen		
4807 00 30	– aus wiederaufbereitetem Papier, auch mit Papier versehen	frei	0
4807 00 80	– andere	frei	0
4808	Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren von der in der Position 4803 beschriebenen Art		
4808 10 00	– Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert	frei	0
4808 20 00	– Kraftsackpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	frei	0
4808 30 00	– anderes Kraftpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	frei	0
4808 90 00	– andere	frei	0
4809	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier (einschließlich gestrichenes, überzogenes oder getränktes Papier für Dauerschablonen oder Offsetplatten), auch bedruckt, in Rollen oder Bogen		
4809 20	– präpariertes Durchschreibepapier		
4809 20 10	– – in Rollen	frei	0
4809 20 90	– – in Bogen	frei	0
4809 90	– anderes		
4809 90 10	– – Kohlepapier und ähnliches Vervielfältigungspapier	frei	0
4809 90 90	– – anderes	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4810	Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe		
	– Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder mit einem Gehalt von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4810 13	– – in Rollen		
4810 13 20	– – – Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	0
4810 13 80	– – – andere	frei	0
4810 14	– – in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen		
4810 14 20	– – – Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	0
4810 14 80	– – – andere	frei	0
4810 19	– – andere		
4810 19 10	– – – Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	0
4810 19 90	– – – andere	frei	0
	– Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4810 22	– – leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog, "LWC-Papier"		
4810 22 10	– – – in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen	frei	0
4810 22 90	– – – andere	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4810 29	– – andere		
4810 29 30	– – – in Rollen	frei	0
4810 29 80	– – – andere	frei	0
	– Kraftpapiere und -pappen, ausgenommen Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden		
4810 31 00	– – in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	0
4810 32	– – in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g		
4810 32 10	– – – mit Kaolin gestrichen oder überzogen	frei	0
4810 32 90	– – – andere	frei	0
4810 39 00	– – andere	frei	0
	– andere Papiere und Pappen		
4810 92	– – Multiplex		
4810 92 10	– – – jede Lage gebleicht	frei	0
4810 92 30	– – – mit nur einer gebleichten Außenlage	frei	0
4810 92 90	– – – andere	frei	0
4810 99	– – andere		
4810 99 10	– – – Papier und Pappe, gebleicht, mit Kaolin gestrichen oder überzogen	frei	0
4810 99 30	– – – Papier und Pappe, mit Glimmerstaub überzogen	frei	0
4810 99 90	– – – andere	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4811	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, getränkt, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Waren von der in der Position 4803, 4809 oder 4810 beschriebenen Art		
4811 10 00	– Papier und Pappe, geteert, bituminiert oder asphaltiert	frei	0
	– Papier und Pappe, gummiert oder mit Klebeschicht versehen		
4811 41	– – selbstklebend		
4811 41 20	– – – mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder nicht vulkanisiertem synthetischen Kautschuk gestrichen	frei	0
4811 41 90	– – – andere	frei	0
4811 49 00	– – andere	frei	0
	– mit Kunstharz oder Kunststoff gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen, ausgenommen mit Klebeschicht versehene Papiere und Pappen		
4811 51 00	– – gebleicht, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	frei	0
4811 59 00	– – andere	frei	0
4811 60 00	– Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerin überzogen oder getränkt	frei	0
4811 90 00	– andere Papiere und Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern	frei	0
4812 00 00	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff	frei	0
4813	Zigarettenpapier, auch zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen		
4813 10 00	– in Form von Heftchen oder Hülsen	frei	0
4813 20 00	– in Rollen mit einer Breite von 5 cm oder weniger	frei	0
4813 90	– anderes		
4813 90 10	– – in Rollen mit einer Breite von mehr als 5 cm bis 15 cm	frei	0
4813 90 90	– – anderes	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4814	Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen; Buntglaspapier		
4814 10 00	– Raufaserpapier, sog, "Ingrainpapier"	frei	0
4814 20 00	– Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde	frei	0
4814 90	– andere		
4814 90 10	– – Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, genarbt, durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder mit anderer Oberflächenverzierung, mit einer durchsichtigen Schutzschicht aus Kunststoff gestrichen oder überzogen	frei	0
4814 90 80	– – andere	frei	0
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons		
4816 20 00	– präpariertes Durchschreibepapier	frei	0
4816 90 00	– andere	frei	0
4817	Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe		
4817 10 00	– Briefumschläge	frei	0
4817 20 00	– Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten	frei	0
4817 30 00	– Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	frei	0
4818	Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Größe oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln für Kleinkinder, hygienische Binden und Tampons, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern		
4818 10	– Toilettenpapier		
4818 10 10	– – mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von 25 g oder weniger	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4818 10 90	– – mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von mehr als 25 g	frei	0
4818 20	– Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher		
4818 20 10	– – Taschentücher und Abschminktücher	frei	0
	– – Handtücher		
4818 20 91	– – – in Rollen	frei	0
4818 20 99	– – – andere	frei	0
4818 30 00	– Tischtücher und Servietten	frei	0
4818 40	– hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche Waren zu hygienischen Zwecken		
	– – hygienische Binden, Tampons und ähnliche Waren		
4818 40 11	– – – hygienische Binden	frei	0
4818 40 13	– – – Tampons	frei	0
4818 40 19	– – – andere	frei	0
4818 40 90	– – Windeln für Kleinkinder und ähnliche Waren zu hygienischen Zwecken	frei	0
4818 50 00	– Kleidung und Bekleidungszubehör	frei	0
4818 90	– andere		
4818 90 10	– – Waren für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	frei	0
4818 90 90	– – andere	frei	0
4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art		
4819 10 00	– Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe	frei	0
4819 20 00	– Faltschachteln und -kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe	frei	0
4819 30 00	– Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr	frei	0
4819 40 00	– andere Säcke, Beutel oder Tüten, ausgenommen Schallplattenhüllen	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4819 50 00	– andere Verpackungsmittel, einschließlich Schallplattenhüllen	frei	0
4819 60 00	– Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art	frei	0
4820	Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Schnellhefter (für Lose-Blatt-Systeme oder andere), Einbände und Aktendeckel und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels, einschließlich Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe		
4820 10	– Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen		
4820 10 10	– – Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Auftragsbücher und Quittungsbücher	frei	0
4820 10 30	– – Briefpapierblöcke und Notizblöcke; Merkbücher und Notizbücher, ohne Kalendarium	frei	0
4820 10 50	– – Merkbücher, Notizbücher und Tagebücher, mit Kalendarium	frei	0
4820 10 90	– – andere	frei	0
4820 20 00	– Hefte	frei	0
4820 30 00	– Ordner, Schnellhefter, Einbände (andere als Buchhüllen) und Aktendeckel	frei	0
4820 40	– Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier		
4820 40 10	– – Endlosformulare	frei	0
4820 40 90	– – andere	frei	0
4820 50 00	– Alben für Muster oder für Sammlungen	frei	0
4820 90 00	– andere	frei	0
4821	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt		
4821 10	– bedruckt		
4821 10 10	– – selbstklebend	frei	0
4821 10 90	– – andere	frei	0
4821 90	– andere		
4821 90 10	– – selbstklebend	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4821 90 90	– – andere	frei	0
4822	Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet		
4822 10 00	– zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen	frei	0
4822 90 00	– andere	frei	0
4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern		
4823 20 00	– Filterpapier und Filterpappe	frei	0
4823 40 00	– Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen, Bogen oder Scheiben	frei	0
	– Tabletts, Schüsseln, Teller, Tassen, Becher und ähnliche Waren, aus Papier oder Pappe		
4823 61 00	– – aus Bambus	frei	0
4823 69	– – andere		
4823 69 10	– – – Tabletts, Schüsseln und Teller	frei	0
4823 69 90	– – – andere	frei	0
4823 70	– formgepresste oder gepresste Waren aus Papierhalbstoff		
4823 70 10	– – Höckerpappe und Kleinverpackungen für Eier	frei	0
4823 70 90	– – andere	frei	0
4823 90	– andere		
4823 90 40	– – Papiere und Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken	frei	0
4823 90 85	– – andere	frei	0
49	KAPITEL 49 - BÜCHER, ZEITUNGEN, BILDDRUCKE UND ANDERE ERZEUGNISSE DES GRAFISCHEN GEWERBES; HAND- ODER MASCHINENGESCHRIEBENE SCHRIFTSTÜCKE UND PLÄNE		
4901	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4901 10 00	– in losen Bogen oder Blättern, auch gefalzt	frei	0
	– andere		
4901 91 00	– – Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften	frei	0
4901 99 00	– – andere	frei	0
4902	Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend		
4902 10 00	– mindestens vier Mal wöchentlich erscheinend	frei	0
4902 90	– andere		
4902 90 10	– – ein Mal wöchentlich erscheinend	frei	0
4902 90 30	– – ein Mal monatlich erscheinend	frei	0
4902 90 90	– – andere	frei	0
4903 00 00	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder	frei	0
4904 00 00	Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden	frei	0
4905	Kartografische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topografische Pläne und Globen, gedruckt		
4905 10 00	– Globen	frei	0
	– andere		
4905 91 00	– – in Form von Büchern oder Broschüren	frei	0
4905 99 00	– – andere	frei	0
4906 00 00	Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topografischen oder ähnlichen Zwecken, als Originale mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; auf lichtempfindlichem Papier hergestellte fotografische Reproduktionen und mit Kohlepapier hergestellte Kopien der genannten Pläne, Zeichnungen und Schriftstücke	frei	0
4907 00	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, gültig oder zum Umlauf vorgesehen in dem Land, in dem sie einen Frankaturwert verbriefen oder verbriefen werden; Papier mit Stempel; Banknoten; Scheckformulare; Aktien; Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere		
4907 00 10	– Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
4907 00 30	– Banknoten	frei	0
4907 00 90	– andere	frei	0
4908	Abziehbilder aller Art		
4908 10 00	– Abziehbilder, verglasbar	frei	0
4908 90 00	– andere	frei	0
4909 00	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art		
4909 00 10	– bedruckte oder illustrierte Postkarten	frei	0
4909 00 90	– andere	frei	0
4910 00 00	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	frei	0
4911	Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Fotografien		
4911 10	– Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen		
4911 10 10	– – Verkaufskataloge	frei	0
4911 10 90	– – andere	frei	0
	– andere		
4911 91 00	– – Bilder, Bilddrucke und Fotografien	frei	0
4911 99 00	– – andere	frei	0
XI	ABSCHNITT XI - SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS		
50	KAPITEL 50 - SEIDE		
5001 00 00	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet	frei	0
5002 00 00	Grège, weder gedreht noch gezwirnt	frei	0
5003 00 00	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)	frei	0
5004 00	Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5004 00 10	– roh, abgekocht oder gebleicht	4	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5004 00 90	– andere	4	0
5005 00	Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5005 00 10	– roh, abgekocht oder gebleicht	2,9	0
5005 00 90	– andere	2,9	0
5006 00	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar		
5006 00 10	– Seidengarne	5	0
5006 00 90	– Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne; Messinahaar	2,9	0
5007	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide		
5007 10 00	– Gewebe aus Bourretteseide	3	0
5007 20	– andere Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 85 GHT oder mehr		
	– – Kreppgewebe		
5007 20 11	– – – roh, abgekocht oder gebleicht	6,9	0
5007 20 19	– – – andere	6,9	0
	– – Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide (nicht mit Schappeseide, Bourretteseide oder anderen Spinnstoffen gemischt)		
5007 20 21	– – – taftbindig, roh oder nur abgekocht	5,3	0
	– – – andere		
5007 20 31	– – – – taftbindig	7,5	0
5007 20 39	– – – – andere	7,5	0
	– – andere		
5007 20 41	– – – undichte Gewebe	7,2	0
	– – – andere		
5007 20 51	– – – – roh, abgekocht oder gebleicht	7,2	0
5007 20 59	– – – – gefärbt	7,2	0
	– – – – buntgewebt		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5007 20 61	– – – – – mit einer Breite von mehr als 57 cm bis 75 cm	7,2	0
5007 20 69	– – – – – andere	7,2	0
5007 20 71	– – – – bedruckt	7,2	0
5007 90	– andere Gewebe		
5007 90 10	– – roh, abgekocht oder gebleicht	6,9	0
5007 90 30	– – gefärbt	6,9	0
5007 90 50	– – buntgewebt	6,9	0
5007 90 90	– – bedruckt	6,9	0
51	KAPITEL 51 - WOLLE, FEINE UND GROBE TIERHAARE; GARNE UND GEWEBE AUS ROSSHAAR		
5101	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt		
	– Schweißwolle, einschließlich auf dem Rücken gewaschene Wolle		
5101 11 00	– – Schurwolle	frei	0
5101 19 00	– – andere	frei	0
	– entschweißt, nicht carbonisiert		
5101 21 00	– – Schurwolle	frei	0
5101 29 00	– – andere	frei	0
5101 30 00	– carbonisiert	frei	0
5102	Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt		
	– feine Tierhaare		
5102 11 00	– – Kaschmirziegenhaare (cashmere)	frei	0
5102 19	– – andere		
5102 19 10	– – – Angorakaninchenhaare	frei	0
5102 19 30	– – – Alpaka-, Lama- und Vikunjahaare	frei	0
5102 19 40	– – – Kamel- (einschließlich Dromedar) und Jakhaare; Angora-, Tibetziegenhaare und ähnliche Ziegenhaare	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5102 19 90	– – – Kaninchenhaare (ausgenommen Angorakaninchenhaare), Hasenhaare, Biber-, Nutria- und Bisamrattenhaare	frei	0
5102 20 00	– grobe Tierhaare	frei	0
5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff		
5103 10	– Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren		
5103 10 10	– – nicht carbonisiert	frei	0
5103 10 90	– – carbonisiert	frei	0
5103 20	– andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren		
5103 20 10	– – Garnabfälle	frei	0
	– – andere		
5103 20 91	– – – nicht carbonisiert	frei	0
5103 20 99	– – – carbonisiert	frei	0
5103 30 00	– Abfälle von groben Tierhaaren	frei	0
5104 00 00	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	frei	0
5105	Wolle, feine oder grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt (einschließlich gekämmte Wolle in loser Form)		
5105 10 00	– gekrempelte Wolle	2	0
	– gekämmte Wolle		
5105 21 00	– – gekämmte Wolle in loser Form ("open tops")	2	0
5105 29 00	– – andere	2	0
	– feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt		
5105 31 00	– – Kaschmirziegenhaare (cashmere)	2	0
5105 39	– – andere		
5105 39 10	– – – gekrempelt	2	0
5105 39 90	– – – gekämmt	2	0
5105 40 00	– grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5106	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5106 10	– mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr		
5106 10 10	– – roh	3,8	0
5106 10 90	– – andere	3,8	0
5106 20	– mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT		
5106 20 10	– – mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr	3,8	0
	– – andere		
5106 20 91	– – – roh	4	0
5106 20 99	– – – andere	4	0
5107	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5107 10	– mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr		
5107 10 10	– – roh	3,8	0
5107 10 90	– – andere	3,8	0
5107 20	– mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT		
	– – mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr		
5107 20 10	– – – roh	4	0
5107 20 30	– – – andere	4	0
	– – andere		
	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen Spinnfasern gemischt		
5107 20 51	– – – – roh	4	0
5107 20 59	– – – – andere	4	0
	– – – anders gemischt		
5107 20 91	– – – – roh	4	0
5107 20 99	– – – – andere	4	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5108	Streichgarne oder Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5108 10	– Streichgarne		
5108 10 10	– – roh	3,2	0
5108 10 90	– – andere	3,2	0
5108 20	– Kammgarne		
5108 20 10	– – roh	3,2	0
5108 20 90	– – andere	3,2	0
5109	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5109 10	– mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr		
5109 10 10	– – in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von mehr als 125 g bis 500 g	3,8	0
5109 10 90	– – andere	5	0
5109 90	– andere		
5109 90 10	– – in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von mehr als 125 g bis 500 g	5	0
5109 90 90	– – andere	5	0
5110 00 00	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar (einschließlich umsponnene Garne aus Rosshaar), auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3,5	0
5111	Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
	– mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr		
5111 11 00	– – mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	0
5111 19	– – andere		
5111 19 10	– – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g	8	0
5111 19 90	– – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	8	0
5111 20 00	– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5111 30	– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt		
5111 30 10	– – mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	0
5111 30 30	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g	8	0
5111 30 90	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	8	0
5111 90	– andere		
5111 90 10	– – mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT	7,2	0
	– – andere		
5111 90 91	– – – mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	0
5111 90 93	– – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g	8	0
5111 90 99	– – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	8	0
5112	Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
	– mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr		
5112 11 00	– – mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	0
5112 19	– – andere		
5112 19 10	– – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g	8	0
5112 19 90	– – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g	8	0
5112 20 00	– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	8	0
5112 30	– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt		
5112 30 10	– – mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	0
5112 30 30	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g	8	0
5112 30 90	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5112 90	– andere		
5112 90 10	– – mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT	7,2	0
	– – andere		
5112 90 91	– – – mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	0
5112 90 93	– – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g	8	0
5112 90 99	– – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g	8	0
5113 00 00	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar	5,3	0
52	KAPITEL 52 - BAUMWOLLE		
5201 00	Baumwolle, weder kardiert noch gekämmt		
5201 00 10	– hydrophil oder gebleicht	frei	0
5201 00 90	– andere	frei	0
5202	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5202 10 00	– Garnabfälle	frei	0
	– andere		
5202 91 00	– – Reißspinnstoff	frei	0
5202 99 00	– – andere	frei	0
5203 00 00	Baumwolle, kardiert oder gekämmt	frei	0
5204	Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	– nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5204 11 00	– – mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	4	0
5204 19 00	– – andere	4	0
5204 20 00	– in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5205	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	– ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5205 11 00	– – mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	0
5205 12 00	– – mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	0
5205 13 00	– – mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	0
5205 14 00	– – mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	0
5205 15	– – mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)		
5205 15 10	– – – mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 120)	4,4	0
5205 15 90	– – – mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	4	0
	– ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern		
5205 21 00	– – mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	0
5205 22 00	– – mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	0
5205 23 00	– – mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	0
5205 24 00	– – mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	0
5205 26 00	– – mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94)	4	0
5205 27 00	– – mit einem Titer von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120)	4	0
5205 28 00	– – mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	4	0
	– gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5205 31 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	0
5205 32 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	0
5205 33 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	0
5205 34 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	0
5205 35 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	0
	– gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern		
5205 41 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	0
5205 42 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	0
5205 43 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	0
5205 44 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	0
5205 46 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94 der einfachen Garne)	4	0
5205 47 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120 der einfachen Garne)	4	0
5205 48 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne)	4	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5206	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	– ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern		
5206 11 00	– – mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	0
5206 12 00	– – mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	0
5206 13 00	– – mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	0
5206 14 00	– – mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	0
5206 15 00	– – mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	4	0
	– ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern		
5206 21 00	– – mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	0
5206 22 00	– – mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	0
5206 23 00	– – mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	0
5206 24 00	– – mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	0
5206 25 00	– – mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	4	0
	– gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern		
5206 31 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	0
5206 32 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5206 33 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	0
5206 34 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	0
5206 35 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	0
	– gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern		
5206 41 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	0
5206 42 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	0
5206 43 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	0
5206 44 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	0
5206 45 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	0
5207	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5207 10 00	– mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	5	0
5207 90 00	– andere	5	0
5208	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger		
	– roh		
5208 11	– – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger		
5208 11 10	– – – Verbandmull	8	0
5208 11 90	– – – andere	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5208 12	– – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g		
	– – – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von		
5208 12 16	– – – – 165 cm oder weniger	8	0
5208 12 19	– – – – mehr als 165 cm	8	0
	– – – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von		
5208 12 96	– – – – 165 cm oder weniger	8	0
5208 12 99	– – – – mehr als 165 cm	8	0
5208 13 00	– – in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	0
5208 19 00	– – andere Gewebe	8	0
	– gebleicht		
5208 21	– – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger		
5208 21 10	– – – Verbandmull	8	0
5208 21 90	– – – andere	8	0
5208 22	– – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g		
	– – – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von		
5208 22 16	– – – – 165 cm oder weniger	8	0
5208 22 19	– – – – mehr als 165 cm	8	0
	– – – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von		
5208 22 96	– – – – 165 cm oder weniger	8	0
5208 22 99	– – – – mehr als 165 cm	8	0
5208 23 00	– – in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	0
5208 29 00	– – andere Gewebe	8	0
	– gefärbt		
5208 31 00	– – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5208 32	– – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g		
	– – – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von		
5208 32 16	– – – – 165 cm oder weniger	8	0
5208 32 19	– – – – mehr als 165 cm	8	0
	– – – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von		
5208 32 96	– – – – 165 cm oder weniger	8	0
5208 32 99	– – – – mehr als 165 cm	8	0
5208 33 00	– – in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	0
5208 39 00	– – andere Gewebe	8	0
	– buntgewebt		
5208 41 00	– – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	0
5208 42 00	– – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	8	0
5208 43 00	– – in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	0
5208 49 00	– – andere Gewebe	8	0
	– bedruckt		
5208 51 00	– – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	0
5208 52 00	– – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	8	0
5208 59	– – andere Gewebe		
5208 59 10	– – – in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	0
5208 59 90	– – – andere	8	0
5209	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g		
	– roh		
5209 11 00	– – in Leinwandbindung	8	0
5209 12 00	– – in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5209 19 00	– – andere Gewebe	8	0
	– gebleicht		
5209 21 00	– – in Leinwandbindung	8	0
5209 22 00	– – in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	0
5209 29 00	– – andere Gewebe	8	0
	– gefärbt		
5209 31 00	– – in Leinwandbindung	8	0
5209 32 00	– – in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	0
5209 39 00	– – andere Gewebe	8	0
	– buntgewebt		
5209 41 00	– – in Leinwandbindung	8	0
5209 42 00	– – Denim	8	0
5209 43 00	– – andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	0
5209 49 00	– – andere Gewebe	8	0
	– bedruckt		
5209 51 00	– – in Leinwandbindung	8	0
5209 52 00	– – in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	0
5209 59 00	– – andere Gewebe	8	0
5210	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger		
	– roh		
5210 11 00	– – in Leinwandbindung	8	0
5210 19 00	– – andere Gewebe	8	0
	– gebleicht		
5210 21 00	– – in Leinwandbindung	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5210 29 00	– – andere Gewebe	8	0
	– gefärbt		
5210 31 00	– – in Leinwandbindung	8	0
5210 32 00	– – in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	0
5210 39 00	– – andere Gewebe	8	0
	– buntgewebt		
5210 41 00	– – in Leinwandbindung	8	0
5210 49 00	– – andere Gewebe	8	0
	– bedruckt		
5210 51 00	– – in Leinwandbindung	8	0
5210 59 00	– – andere Gewebe	8	0
5211	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g		
	– roh		
5211 11 00	– – in Leinwandbindung	8	0
5211 12 00	– – in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	0
5211 19 00	– – andere Gewebe	8	0
5211 20 00	– gebleicht	8	0
	– gefärbt		
5211 31 00	– – in Leinwandbindung	8	0
5211 32 00	– – in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	0
5211 39 00	– – andere Gewebe	8	0
	– buntgewebt		
5211 41 00	– – in Leinwandbindung	8	0
5211 42 00	– – Denim	8	0
5211 43 00	– – andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5211 49	– – andere Gewebe		
5211 49 10	– – – Jacquard-Gewebe	8	0
5211 49 90	– – – andere	8	0
	– bedruckt		
5211 51 00	– – in Leinwandbindung	8	0
5211 52 00	– – in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	0
5211 59 00	– – andere Gewebe	8	0
5212	Andere Gewebe aus Baumwolle		
	– mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger		
5212 11	– – roh		
5212 11 10	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 11 90	– – – anders gemischt	8	0
5212 12	– – gebleicht		
5212 12 10	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 12 90	– – – anders gemischt	8	0
5212 13	– – gefärbt		
5212 13 10	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 13 90	– – – anders gemischt	8	0
5212 14	– – buntgewebt		
5212 14 10	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 14 90	– – – anders gemischt	8	0
5212 15	– – bedruckt		
5212 15 10	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 15 90	– – – anders gemischt	8	0
	– mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5212 21	– – roh		
5212 21 10	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 21 90	– – – anders gemischt	8	0
5212 22	– – gebleicht		
5212 22 10	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 22 90	– – – anders gemischt	8	0
5212 23	– – gefärbt		
5212 23 10	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 23 90	– – – anders gemischt	8	0
5212 24	– – buntgewebt		
5212 24 10	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 24 90	– – – anders gemischt	8	0
5212 25	– – bedruckt		
5212 25 10	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0
5212 25 90	– – – anders gemischt	8	0
53	KAPITEL 53 - ANDERE PFLANZLICHE SPINNSTOFFE; PAPIERGARNE UND GEWEBE AUS PAPIERGARNEN		
5301	Flachs (Leinen), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (Leinen) (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5301 10 00	– Flachs (Leinen), roh oder geröstet	frei	0
	– Flachs (Leinen), gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen		
5301 21 00	– – gebrochen oder geschwungen	frei	0
5301 29 00	– – anderer	frei	0
5301 30	– Werg und Abfälle von Flachs (Leinen)		
5301 30 10	– – Werg	frei	0
5301 30 90	– – Abfälle von Flachs (Leinen)	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5302	Hanf (Cannabis sativa L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5302 10 00	– Hanf, roh oder geröstet	frei	0
5302 90 00	– andere	frei	0
5303	Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5303 10 00	– Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet	frei	0
5303 90 00	– andere	frei	0
5305 00 00	Kokos, Abaca (Manilahanf oder *Musa textilis* Nee), Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)	frei	0
5306	Garne aus Flachs (Leinengarne)		
5306 10	– ungezwirnt		
	– – nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5306 10 10	– – – mit einem Titer von 833,3 dtex oder mehr (Nm 12 oder weniger)	4	0
5306 10 30	– – – mit einem Titer von weniger als 833,3 dtex, jedoch nicht weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 12 bis Nm 36)	4	0
5306 10 50	– – – mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36)	3,8	0
5306 10 90	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5306 20	– gezwirnt		
5306 20 10	– – nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	0
5306 20 90	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5307	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		
5307 10	– ungezwirnt		
5307 10 10	– – mit einem Titer von 1 000 dtex oder weniger (Nm 10 oder mehr)	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5307 10 90	– – mit einem Titer von mehr als 1 000 dtex (weniger als Nm 10)	frei	0
5307 20 00	– gezwirnt	frei	0
5308	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne		
5308 10 00	– Kokosgarne	frei	0
5308 20	– Hanfgarne		
5308 20 10	– – nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3	0
5308 20 90	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4,9	0
5308 90	– andere		
	– – Ramiegarne		
5308 90 12	– – – mit einem Titer von 277,8 dtex oder mehr (Nm 36 oder weniger)	4	0
5308 90 19	– – – mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36)	3,8	0
5308 90 50	– – Papiergarne	4	0
5308 90 90	– – andere	3,8	0
5309	Gewebe aus Flachs (Leinengewebe)		
	– mit einem Anteil an Flachs von 85 GHT oder mehr		
5309 11	– – roh oder gebleicht		
5309 11 10	– – – roh	8	0
5309 11 90	– – – gebleicht	8	0
5309 19 00	– – andere	8	0
	– mit einem Anteil an Flachs von weniger als 85 GHT		
5309 21	– – roh oder gebleicht		
5309 21 10	– – – roh	8	0
5309 21 90	– – – gebleicht	8	0
5309 29 00	– – andere	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5310	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		
5310 10	– roh		
5310 10 10	– – mit einer Breite von 150 cm oder weniger	4	0
5310 10 90	– – mit einer Breite von mehr als 150 cm	4	0
5310 90 00	– andere	4	0
5311 00	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen		
5311 00 10	– Gewebe aus Ramie	8	0
5311 00 90	– andere	5,8	0
54	KAPITEL 54 - SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE FILAMENTE; STREIFEN UND DERGLEICHEN AUS SYNTHETISCHER ODER KÜNSTLICHER SPINNMASSE		
5401	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5401 10	– aus synthetischen Filamenten		
	– – nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	– – – Umspinnungsgarn (sog. "Core Yarn")		
5401 10 12	– – – – Polyester-Filamente mit Baumwollfasern umsponnen	4	0
5401 10 14	– – – – andere	4	0
	– – – andere		
5401 10 16	– – – – texturierte Garne	4	0
5401 10 18	– – – – andere	4	0
5401 10 90	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5401 20	– aus künstlichen Filamenten		
5401 20 10	– – nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	0
5401 20 90	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5402	Garne aus synthetischen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich synthetische Monofile von weniger als 67 dtex		
	– hochfeste Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5402 11 00	– – aus Aramid	4	0
5402 19 00	– – andere	4	0
5402 20 00	– hochfeste Garne aus Polyestern	4	0
	– texturierte Garne		
5402 31 00	– – aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von 50 tex oder weniger	4	0
5402 32 00	– – aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 50 tex	4	0
5402 33 00	– – aus Polyestern	4	0
5402 34 00	– – aus Polypropylen	4	0
5402 39 00	– – andere	4	0
	– andere Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit 50 Drehungen oder weniger je Meter		
5402 44 00	– – aus Elastomeren	4	0
5402 45 00	– – andere, aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0
5402 46 00	– – andere, aus Polyestern, teilverstreckt	4	0
5402 47 00	– – andere, aus Polyestern	4	0
5402 48 00	– – andere, aus Polypropylen	4	0
5402 49 00	– – andere	4	0
	– andere Garne, ungezwirnt, mit mehr als 50 Drehungen je Meter		
5402 51 00	– – aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0
5402 52 00	– – aus Polyestern	4	0
5402 59	– – andere		
5402 59 10	– – – aus Polypropylen	4	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5402 59 90	– – – andere	4	0
	– andere Garne, gezwirnt		
5402 61 00	– – aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0
5402 62 00	– – aus Polyestern	4	0
5402 69	– – andere		
5402 69 10	– – – aus Polypropylen	4	0
5402 69 90	– – – andere	4	0
5403	Garne aus künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich künstliche Monofile von weniger als 67 dtex		
5403 10 00	– hochfeste Garne aus Viskose	4	0
	– andere Garne, ungezwirnt		
5403 31 00	– – aus Viskose, ungedreht oder mit 120 Drehungen oder weniger je Meter	4	0
5403 32 00	– – aus Viskose, mit mehr als 120 Drehungen je Meter	4	0
5403 33 00	– – aus Celluloseacetat	4	0
5403 39 00	– – andere	4	0
	– andere Garne, gezwirnt		
5403 41 00	– – aus Viskose	4	0
5403 42 00	– – aus Celluloseacetat	4	0
5403 49 00	– – andere	4	0
5404	Synthetische Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus synthetischer Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger		
	– Monofile		
5404 11 00	– – aus Elastomeren	4	0
5404 12 00	– – andere, aus Polypropylen	4	0
5404 19 00	– – andere	4	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5404 90	– andere		
	– – aus Polypropylen		
5404 90 11	– – – Zierstreifen von der für Verpackungszwecke verwendeten Art	4	0
5404 90 19	– – – andere	4	0
5404 90 90	– – andere	4	0
5405 00 00	Künstliche Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus künstlicher Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger	3,8	0
5406 00 00	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5407	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5404		
5407 10 00	– Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester	8	0
5407 20	– Gewebe aus Streifen oder dergleichen		
	– – aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einer Breite von		
5407 20 11	– – – weniger als 3 m	8	0
5407 20 19	– – – 3 m oder mehr	8	0
5407 20 90	– – andere	8	0
5407 30 00	– Gewebe im Sinne der Anmerkung 9 zu Abschnitt XI	8	0
	– andere Gewebe, mit einem Anteil an Filamenten aus Nylon oder anderen Polyamiden von 85 GHT oder mehr		
5407 41 00	– – roh oder gebleicht	8	0
5407 42 00	– – gefärbt	8	0
5407 43 00	– – buntgewebt	8	0
5407 44 00	– – bedruckt	8	0
	– andere Gewebe, mit einem Anteil an texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr		
5407 51 00	– – roh oder gebleicht	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5407 52 00	– – gefärbt	8	0
5407 53 00	– – buntgewebt	8	0
5407 54 00	– – bedruckt	8	0
	– andere Gewebe, mit einem Anteil an Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr		
5407 61	– – mit einem Anteil an nicht texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr		
5407 61 10	– – – roh oder gebleicht	8	0
5407 61 30	– – – gefärbt	8	0
5407 61 50	– – – buntgewebt	8	0
5407 61 90	– – – bedruckt	8	0
5407 69	– – andere		
5407 69 10	– – – roh oder gebleicht	8	0
5407 69 90	– – – andere	8	0
	– andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von 85 GHT oder mehr		
5407 71 00	– – roh oder gebleicht	8	0
5407 72 00	– – gefärbt	8	0
5407 73 00	– – buntgewebt	8	0
5407 74 00	– – bedruckt	8	0
	– andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt		
5407 81 00	– – roh oder gebleicht	8	0
5407 82 00	– – gefärbt	8	0
5407 83 00	– – buntgewebt	8	0
5407 84 00	– – bedruckt	8	0
	– andere Gewebe		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5407 91 00	– – roh oder gebleicht	8	0
5407 92 00	– – gefärbt	8	0
5407 93 00	– – buntgewebt	8	0
5407 94 00	– – bedruckt	8	0
5408	Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5405		
5408 10 00	– Gewebe aus hochfesten Viskose-Garnen	8	0
	– andere Gewebe, mit einem Anteil an künstlichen Filamenten, Streifen oder dergleichen von 85 GHT oder mehr		
5408 21 00	– – roh oder gebleicht	8	0
5408 22	– – gefärbt		
5408 22 10	– – – mit einer Breite von mehr als 135 cm bis 155 cm, in Leinwand-, Köper- oder Satinbindung	8	0
5408 22 90	– – – andere	8	0
5408 23	– – buntgewebt		
5408 23 10	– – – Jacquard-Gewebe mit einer Breite von mehr als 115 cm, jedoch weniger als 140 cm, und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g	8	0
5408 23 90	– – – andere	8	0
5408 24 00	– – bedruckt	8	0
	– andere Gewebe		
5408 31 00	– – roh oder gebleicht	8	0
5408 32 00	– – gefärbt	8	0
5408 33 00	– – buntgewebt	8	0
5408 34 00	– – bedruckt	8	0
55	KAPITEL 55 - SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE SPINNFASERN		
5501	Kabel aus synthetischen Filamenten		
5501 10 00	– aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5501 20 00	– aus Polyestern	4	0
5501 30 00	– aus Polyacryl oder Modacryl	4	0
5501 40 00	– aus Polypropylen	4	0
5501 90 00	– andere	4	0
5502 00	Kabel aus künstlichen Filamenten		
5502 00 10	– aus Viskose	4	0
5502 00 40	– aus Acetat	4	0
5502 00 80	– andere	4	0
5503	Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet		
	– aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5503 11 00	– – aus Aramid	4	0
5503 19 00	– – andere	4	0
5503 20 00	– aus Polyestern	4	0
5503 30 00	– aus Polyacryl oder Modacryl	4	0
5503 40 00	– aus Polypropylen	4	0
5503 90	– andere		
5503 90 10	– – Chloro-Spinnfasern	4	0
5503 90 90	– – andere	4	0
5504	Künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet		
5504 10 00	– aus Viskose	4	0
5504 90 00	– andere	4	0
5505	Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5505 10	– aus synthetischen Chemiefasern		
5505 10 10	– – aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0
5505 10 30	– – aus Polyestern	4	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5505 10 50	– – aus Polyacryl oder Modacryl	4	0
5505 10 70	– – aus Polypropylen	4	0
5505 10 90	– – andere	4	0
5505 20 00	– aus künstlichen Chemiefasern	4	0
5506	Synthetische Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet		
5506 10 00	– aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0
5506 20 00	– aus Polyestern	4	0
5506 30 00	– aus Polyacryl oder Modacryl	4	0
5506 90	– andere		
5506 90 10	– – Chloro-Spinnfasern	4	0
5506 90 90	– – andere	4	0
5507 00 00	Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	4	0
5508	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5508 10	– aus synthetischen Spinnfasern		
5508 10 10	– – nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	0
5508 10 90	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5508 20	– aus künstlichen Spinnfasern		
5508 20 10	– – nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	0
5508 20 90	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5509	Garne aus synthetischen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	– mit einem Anteil an Nylon- oder anderen Polyamid-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5509 11 00	– – ungezwirnt	4	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5509 12 00	– – gezwirnt	4	0
	– mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5509 21 00	– – ungezwirnt	4	0
5509 22 00	– – gezwirnt	4	0
	– mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5509 31 00	– – ungezwirnt	4	0
5509 32 00	– – gezwirnt	4	0
	– andere Garne, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5509 41 00	– – ungezwirnt	4	0
5509 42 00	– – gezwirnt	4	0
	– andere Garne, aus Polyester-Spinnfasern		
5509 51 00	– – hauptsächlich oder ausschließlich mit künstlichen Spinnfasern gemischt	4	0
5509 52 00	– – hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	0
5509 53 00	– – hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	0
5509 59 00	– – andere	4	0
	– andere Garne, aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern		
5509 61 00	– – hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	0
5509 62 00	– – hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	0
5509 69 00	– – andere	4	0
	– andere Garne		
5509 91 00	– – hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	0
5509 92 00	– – hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	0
5509 99 00	– – andere	4	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5510	Garne aus künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5510 11 00	– – ungezwirnt	4	0
5510 12 00	– – gezwirnt	4	0
5510 20 00	– andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	0
5510 30 00	– andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	0
5510 90 00	– andere Garne	4	0
5511	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5511 10 00	– aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr	5	0
5511 20 00	– aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT	5	0
5511 30 00	– aus künstlichen Spinnfasern	5	0
5512	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
	– mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5512 11 00	– – roh oder gebleicht	8	0
5512 19	– – andere		
5512 19 10	– – – bedruckt	8	0
5512 19 90	– – – andere	8	0
	– mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5512 21 00	– – roh oder gebleicht	8	0
5512 29	– – andere		
5512 29 10	– – – bedruckt	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5512 29 90	– – – andere	8	0
	– andere		
5512 91 00	– – roh oder gebleicht	8	0
5512 99	– – andere		
5512 99 10	– – – bedruckt	8	0
5512 99 90	– – – andere	8	0
5513	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger		
	– roh oder gebleicht		
5513 11	– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung		
5513 11 20	– – – mit einer Breite von 165 cm oder weniger	8	0
5513 11 90	– – – mit einer Breite von mehr als 165 cm	8	0
5513 12 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	0
5513 13 00	– – andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	0
5513 19 00	– – andere Gewebe	8	0
	– gefärbt		
5513 21	– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung		
5513 21 10	– – – mit einer Breite von 135 cm oder weniger	8	0
5513 21 30	– – – mit einer Breite von mehr als 135 cm bis 165 cm	8	0
5513 21 90	– – – mit einer Breite von mehr als 165 cm	8	0
5513 23	– – andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern		
5513 23 10	– – – in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	0
5513 23 90	– – – andere	8	0
5513 29 00	– – andere Gewebe	8	0
	– buntgewebt		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5513 31 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	0
5513 39 00	– – andere Gewebe	8	0
	– bedruckt		
5513 41 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	0
5513 49 00	– – andere Gewebe	8	0
5514	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Fasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g		
	– roh oder gebleicht		
5514 11 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	0
5514 12 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	0
5514 19	– – andere Gewebe		
5514 19 10	– – – aus Polyester-Spinnfasern	8	0
5514 19 90	– – – andere	8	0
	– gefärbt		
5514 21 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	0
5514 22 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	0
5514 23 00	– – andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	0
5514 29 00	– – andere Gewebe	8	0
5514 30	– buntgewebt		
5514 30 10	– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	0
5514 30 30	– – aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	0
5514 30 50	– – andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	0
5514 30 90	– – andere Gewebe	8	0
	– bedruckt		
5514 41 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5514 42 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	0
5514 43 00	– – andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	0
5514 49 00	– – andere Gewebe	8	0
5515	Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern		
	– aus Polyester-Spinnfasern		
5515 11	– – hauptsächlich oder ausschließlich mit Viskose-Spinnfasern gemischt		
5515 11 10	– – – roh oder gebleicht	8	0
5515 11 30	– – – bedruckt	8	0
5515 11 90	– – – andere	8	0
5515 12	– – hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt		
5515 12 10	– – – roh oder gebleicht	8	0
5515 12 30	– – – bedruckt	8	0
5515 12 90	– – – andere	8	0
5515 13	– – hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt		
	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt		
5515 13 11	– – – – roh oder gebleicht	8	0
5515 13 19	– – – – andere	8	0
	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt		
5515 13 91	– – – – roh oder gebleicht	8	0
5515 13 99	– – – – andere	8	0
5515 19	– – andere		
5515 19 10	– – – roh oder gebleicht	8	0
5515 19 30	– – – bedruckt	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5515 19 90	– – – andere	8	0
	– aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern		
5515 21	– – hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt		
5515 21 10	– – – roh oder gebleicht	8	0
5515 21 30	– – – bedruckt	8	0
5515 21 90	– – – andere	8	0
5515 22	– – hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt		
	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt		
5515 22 11	– – – – roh oder gebleicht	8	0
5515 22 19	– – – – andere	8	0
	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt		
5515 22 91	– – – – roh oder gebleicht	8	0
5515 22 99	– – – – andere	8	0
5515 29 00	– – andere	8	0
	– andere Gewebe		
5515 91	– – hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt		
5515 91 10	– – – roh oder gebleicht	8	0
5515 91 30	– – – bedruckt	8	0
5515 91 90	– – – andere	8	0
5515 99	– – andere		
5515 99 20	– – – roh oder gebleicht	8	0
5515 99 40	– – – andere	8	0
5515 99 80	– – – andere	8	0
5516	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern		
	– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5516 11 00	– – roh oder gebleicht	8	0
5516 12 00	– – gefärbt	8	0
5516 13 00	– – buntgewebt	8	0
5516 14 00	– – bedruckt	8	0
	– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt		
5516 21 00	– – roh oder gebleicht	8	0
5516 22 00	– – gefärbt	8	0
5516 23	– – buntgewebt		
5516 23 10	– – – Jacquard-Gewebe mit einer Breite von 140 cm oder mehr (Matratzendrelle)	8	0
5516 23 90	– – – andere	8	0
5516 24 00	– – bedruckt	8	0
	– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt		
5516 31 00	– – roh oder gebleicht	8	0
5516 32 00	– – gefärbt	8	0
5516 33 00	– – buntgewebt	8	0
5516 34 00	– – bedruckt	8	0
	– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt		
5516 41 00	– – roh oder gebleicht	8	0
5516 42 00	– – gefärbt	8	0
5516 43 00	– – buntgewebt	8	0
5516 44 00	– – bedruckt	8	0
	– andere		
5516 91 00	– – roh oder gebleicht	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5516 92 00	– – gefärbt	8	0
5516 93 00	– – buntgewebt	8	0
5516 94 00	– – bedruckt	8	0
56	KAPITEL 56 - WATTE, FILZE UND VLIESSTOFFE; SPEZIALGARNE; BINDFÄDEN, SEILE UND TAUE; SEILERWAREN		
5601	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen aus Spinnstoffen		
5601 10	– hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche hygienische Waren, aus Watte		
5601 10 10	– – aus Chemiefasern	5	0
5601 10 90	– – aus anderen Spinnstoffen	3,8	0
	– Watte; andere Waren aus Watte		
5601 21	– – aus Baumwolle		
5601 21 10	– – – hydrophil	3,8	0
5601 21 90	– – – andere	3,8	0
5601 22	– – aus Chemiefasern		
5601 22 10	– – – Watterollen mit einem Durchmesser von 8 mm oder weniger	3,8	0
	– – – andere		
5601 22 91	– – – – aus synthetischen Chemiefasern	4	0
5601 22 99	– – – – aus künstlichen Chemiefasern	4	0
5601 29 00	– – andere	3,8	0
5601 30 00	– Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	3,2	0
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen		
5602 10	– Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse		
	– – weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen		
	– – – Nadelfilze		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5602 10 11	– – – – aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	6,7	0
5602 10 19	– – – – aus anderen Spinnstoffen	6,7	0
	– – – nähgewirkte Flächenerzeugnisse		
5602 10 31	– – – – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6,7	0
5602 10 35	– – – – aus groben Tierhaaren	6,7	0
5602 10 39	– – – – aus anderen Spinnstoffen	6,7	0
5602 10 90	– – getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	6,7	0
	– andere Filze, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen		
5602 21 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6,7	0
5602 29 00	– – aus anderen Spinnstoffen	6,7	0
5602 90 00	– andere	6,7	0
5603	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen		
	– aus synthetischen oder künstlichen Filamenten		
5603 11	– – mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger		
5603 11 10	– – – bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 11 90	– – – andere	4,3	0
5603 12	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g		
5603 12 10	– – – bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 12 90	– – – andere	4,3	0
5603 13	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g		
5603 13 10	– – – bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 13 90	– – – andere	4,3	0
5603 14	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g		
5603 14 10	– – – bestrichen oder überzogen	4,3	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5603 14 90	– – – andere	4,3	0
	– andere		
5603 91	– – mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger		
5603 91 10	– – – bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 91 90	– – – andere	4,3	0
5603 92	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g		
5603 92 10	– – – bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 92 90	– – – andere	4,3	0
5603 93	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g		
5603 93 10	– – – bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 93 90	– – – andere	4,3	0
5603 94	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g		
5603 94 10	– – – bestrichen oder überzogen	4,3	0
5603 94 90	– – – andere	4,3	0
5604	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt		
5604 10 00	– Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	4	0
5604 90	– andere		
5604 90 10	– – hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose, getränkt oder bestrichen	4	0
5604 90 90	– – andere	4	0
5605 00 00	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umsponnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	4	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5606 00	Gimpen, umsponnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umsponnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; "Maschengarne"		
5606 00 10	– "Maschengarne"	8	0
	– andere		
5606 00 91	– – Gimpen	5,3	0
5606 00 99	– – andere	5,3	0
5607	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt		
	– aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern		
5607 21 00	– – Bindegarne oder Pressengarne	12	0
5607 29	– – andere		
5607 29 10	– – – mit einem Titer von mehr als 100 000 dtex (10 g je m)	12	0
5607 29 90	– – – mit einem Titer von 100 000 dtex (10 g je m) oder weniger	12	0
	– aus Polyethylen oder Polypropylen		
5607 41 00	– – Bindegarne oder Pressengarne	8	0
5607 49	– – andere		
	– – – mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g je m)		
5607 49 11	– – – – geflochten	8	0
5607 49 19	– – – – andere	8	0
5607 49 90	– – – mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g je m) oder weniger	8	0
5607 50	– aus anderen synthetischen Chemiefasern		
	– – aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern		
	– – – mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g je m)		
5607 50 11	– – – – geflochten	8	0
5607 50 19	– – – – andere	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5607 50 30	– – – mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g je m) oder weniger	8	0
5607 50 90	– – aus anderen synthetischen Chemiefasern	8	0
5607 90	– andere		
5607 90 20	– – aus Abaca (Manilahanf oder *Musa textilis* Nee) oder aus anderen harten Blattfasern; aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	6	0
5607 90 90	– – andere	8	0
5608	Geknüpfte Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus Spinnstoffen		
	– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
5608 11	– – konfektionierte Fischernetze		
	– – – aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5608 11 11	– – – – aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8	0
5608 11 19	– – – – aus Garnen	8	0
	– – – andere		
5608 11 91	– – – – aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8	0
5608 11 99	– – – – aus Garnen	8	0
5608 19	– – andere		
	– – – konfektionierte Netze		
	– – – – aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5608 19 11	– – – – – aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8	0
5608 19 19	– – – – – andere	8	0
5608 19 30	– – – – andere	8	0
5608 19 90	– – – andere	8	0
5608 90 00	– andere	8	0
5609 00 00	Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405, aus Bindfäden, Seilen und Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5,8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
57	KAPITEL 57 - TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE, AUS SPINNSTOFFEN		
5701	Geknüpfte Teppiche aus Spinnstoffen, auch konfektioniert		
5701 10	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
5701 10 10	– – mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von mehr als 10 GHT	8	0
5701 10 90	– – andere	8 mAX 2,8 EUR/m^2	0
5701 90	– aus anderen Spinnstoffen		
5701 90 10	– – aus Seide, Schappeseide, synthetischen Chemiefasern oder metallisierten Garnen der Position 5605 oder aus Spinnstoffen und Metallfäden	8	0
5701 90 90	– – aus anderen Spinnstoffen	3,5	0
5702	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschließlich Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche		
5702 10 00	– Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche	3	0
5702 20 00	– Fußbodenbeläge aus Kokosfasern	4	0
	– andere, mit Flor, nicht konfektioniert		
5702 31	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
5702 31 10	– – – Axminster-Teppiche	8	0
5702 31 80	– – – andere	8	0
5702 32	– – aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
5702 32 10	– – – Axminster-Teppiche	8	0
5702 32 90	– – – andere	8	0
5702 39 00	– – aus anderen Spinnstoffen	8	0
	– andere, mit Flor, konfektioniert		
5702 41	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
5702 41 10	– – – Axminster-Teppiche	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5702 41 90	– – – andere	8	0
5702 42	– – aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
5702 42 10	– – – Axminster-Teppiche	8	0
5702 42 90	– – – andere	8	0
5702 49 00	– – aus anderen Spinnstoffen	8	0
5702 50	– andere, ohne Flor, nicht konfektioniert		
5702 50 10	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
	– – aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
5702 50 31	– – – aus Polypropylen	8	0
5702 50 39	– – – andere	8	0
5702 50 90	– – aus anderen Spinnstoffen	8	0
	– andere, ohne Flor, konfektioniert		
5702 91 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
5702 92	– – aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
5702 92 10	– – – aus Polypropylen	8	0
5702 92 90	– – – andere	8	0
5702 99 00	– – aus anderen Spinnstoffen	8	0
5703	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert		
5703 10 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
5703 20	– aus Nylon oder anderen Polyamiden		
	– – bedruckt		
5703 20 12	– – – Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m^2 oder weniger	8	0
5703 20 18	– – – andere	8	0
	– – andere		
5703 20 92	– – – Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m^2 oder weniger	8	0
5703 20 98	– – – andere	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5703 30	– aus anderen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
	– – aus Polypropylen		
5703 30 12	– – – Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m^2 oder weniger	8	0
5703 30 18	– – – andere	8	0
	– – andere		
5703 30 82	– – – Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m^2 oder weniger	8	0
5703 30 88	– – – andere	8	0
5703 90	– aus anderen Spinnstoffen		
5703 90 20	– – Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m^2 oder weniger	8	0
5703 90 80	– – andere	8	0
5704	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert		
5704 10 00	– Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m^2 oder weniger	6,7	0
5704 90 00	– andere	6,7	0
5705 00	Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert		
5705 00 10	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
5705 00 30	– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	8	0
5705 00 90	– aus anderen Spinnstoffen	8	0
58	KAPITEL 58 - SPEZIALGEWEBE; GETUFTETE SPINNSTOFFERZEUGNISSE; SPITZEN; TAPISSERIEN; POSAMENTIERWAREN; STICKEREIEN		
5801	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 5802 oder 5806		
5801 10 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
	– aus Baumwolle		
5801 21 00	– – Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	8	0
5801 22 00	– – Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	8	0
5801 23 00	– – anderer Schusssamt und Schussplüsch	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5801 24 00	– – Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	8	0
5801 25 00	– – Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	8	0
5801 26 00	– – Chenillegewebe	8	0
	– aus Chemiefasern		
5801 31 00	– – Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	8	0
5801 32 00	– – Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	8	0
5801 33 00	– – anderer Schusssamt und Schussplüsch	8	0
5801 34 00	– – Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	8	0
5801 35 00	– – Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	8	0
5801 36 00	– – Chenillegewebe	8	0
5801 90	– aus anderen Spinnstoffen		
5801 90 10	– – aus Flachs	8	0
5801 90 90	– – andere	8	0
5802	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806; getuftete Spinnstofferzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 5703		
	– Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle		
5802 11 00	– – roh	8	0
5802 19 00	– – andere	8	0
5802 20 00	– Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen	8	0
5802 30 00	– getuftete Spinnstofferzeugnisse	8	0
5803 00	Drehergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806		
5803 00 10	– aus Baumwolle	5,8	0
5803 00 30	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	7,2	0
5803 00 90	– andere	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5804	Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und geknüpfte Netzstoffe; Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive, ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 6002 bis 6006		
5804 10	– Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und geknüpfte Netzstoffe		
	– – ungemustert		
5804 10 11	– – – geknüpfte Netzstoffe	6,5	0
5804 10 19	– – – andere	6,5	0
5804 10 90	– – andere	8	0
	– maschinengefertigte Spitzen		
5804 21	– – aus Chemiefasern		
5804 21 10	– – – Flecht- und Klöppelspitzen	8	0
5804 21 90	– – – andere	8	0
5804 29	– – aus anderen Spinnstoffen		
5804 29 10	– – – Flecht- und Klöppelspitzen	8	0
5804 29 90	– – – andere	8	0
5804 30 00	– handgefertigte Spitzen	8	0
5805 00 00	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert	5,6	0
5806	Bänder, ausgenommen Waren der Position 5807; schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)		
5806 10 00	– Bänder aus Samt, Plüsch, Chenillegewebe oder aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe	6,3	0
5806 20 00	– andere Bänder, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	7,5	0
	– andere Bänder		
5806 31 00	– – aus Baumwolle	7,5	0
5806 32	– – aus Chemiefasern		
5806 32 10	– – – mit echten Webkanten	7,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5806 32 90	– – – andere	7,5	0
5806 39 00	– – aus anderen Spinnstoffen	7,5	0
5806 40 00	– schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	6,2	0
5807	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, nicht bestickt		
5807 10	– gewebt		
5807 10 10	– – mit eingewebten Inschriften oder Motiven	6,2	0
5807 10 90	– – andere	6,2	0
5807 90	– andere		
5807 90 10	– – aus Filz oder aus Vliesstoffen	6,3	0
5807 90 90	– – andere	8	0
5808	Geflechte als Meterware; Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware, ohne Stickerei, andere als solche aus Gewirken oder Gestricken; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren		
5808 10 00	– Geflechte als Meterware	5	0
5808 90 00	– andere	5,3	0
5809 00 00	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Position 5605, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5,6	0
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive		
5810 10	– Ätzstickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund		
5810 10 10	– – mit einem Wert von mehr als 35 EUR je kg Eigengewicht	5,8	0
5810 10 90	– – andere	8	0
	– andere Stickereien		
5810 91	– – aus Baumwolle		
5810 91 10	– – – mit einem Wert von mehr als 17,50 EUR je kg Eigengewicht	5,8	0
5810 91 90	– – – andere	7,2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5810 92	– – aus Chemiefasern		
5810 92 10	– – – mit einem Wert von mehr als 17,50 EUR je kg Eigengewicht	5,8	0
5810 92 90	– – – andere	7,2	0
5810 99	– – aus anderen Spinnstoffen		
5810 99 10	– – – mit einem Wert von mehr als 17,50 EUR je kg Eigengewicht	5,8	0
5810 99 90	– – – andere	7,2	0
5811 00 00	Wattierte Spinnstofferzeugnisse als Meterware, aus einer oder mehreren Spinnstofflagen, mit Wattierungsstoff verbunden, durch Steppen oder auf andere Weise abgeteilt, ausgenommen Stickereien der Position 5810	8	0
59	KAPITEL 59 - GETRÄNKTE, BESTRICHENE, ÜBERZOGENE ODER MIT LAGEN VERSEHENE GEWEBE; WAREN DES TECHNISCHEN BEDARFS, AUS SPINNSTOFFEN		
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art		
5901 10 00	– Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art	6,5	0
5901 90 00	– andere	6,5	0
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose		
5902 10	– aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5902 10 10	– – mit Kautschuk getränkt	5,6	0
5902 10 90	– – andere	8	0
5902 20	– aus Polyestern		
5902 20 10	– – mit Kautschuk getränkt	5,6	0
5902 20 90	– – andere	8	0
5902 90	– andere		
5902 90 10	– – mit Kautschuk getränkt	5,6	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5902 90 90	– – andere	8	0
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902		
5903 10	– mit Poly(vinylchlorid)		
5903 10 10	– – getränkt	8	0
5903 10 90	– – bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	8	0
5903 20	– mit Polyurethan		
5903 20 10	– – getränkt	8	0
5903 20 90	– – bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	8	0
5903 90	– andere		
5903 90 10	– – getränkt	8	0
	– – bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen		
5903 90 91	– – – mit Cellulosederivaten oder anderem Kunststoff, mit Schauseite aus Spinnstoffen	8	0
5903 90 99	– – – andere	8	0
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten		
5904 10 00	– Linoleum	5,3	0
5904 90 00	– andere	5,3	0
5905 00	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen		
5905 00 10	– aus parallel auf eine Unterlage aufgebrachten Garnen bestehend	5,8	0
	– andere		
5905 00 30	– – aus Flachs	8	0
5905 00 50	– – aus Jute	4	0
5905 00 70	– – aus Chemiefasern	8	0
5905 00 90	– – andere	6	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902		
5906 10 00	– Klebebänder, mit einer Breite von 20 cm oder weniger	4,6	0
	– andere		
5906 91 00	– – aus Gewirken oder Gestricken	6,5	0
5906 99	– – andere		
5906 99 10	– – – gewebeähnliche Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 4 c) zu diesem Kapitel	8	0
5906 99 90	– – – andere	5,6	0
5907 00	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen		
5907 00 10	– Wachstuche und andere Gewebe, mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl	4,9	0
5907 00 90	– andere	4,9	0
5908 00 00	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt	5,6	0
5909 00	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen		
5909 00 10	– aus synthetischen Chemiefasern	6,5	0
5909 00 90	– aus anderen Spinnstoffen	6,5	0
5910 00 00	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen oder mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	5,1	0
5911	Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, aufgeführt in Anmerkung 7 zu diesem Kapitel		
5911 10 00	– Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk oder anderen Stoffen bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen versehen, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschließlich Bänder aus mit Kautschuk getränktem Samt zum Überziehen von Kett- oder Warenbäumen	5,3	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
5911 20 00	– Müllergaze, auch konfektioniert	4,6	0
	– Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z. B. zum Herstellen von Halbstoff oder Asbestzement)		
5911 31	– – mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g		
	– – – aus Seide oder Chemiefasern		
5911 31 11	– – – – Gewebe, auch verfilzt, aus synthetischen Chemiefasern, von der auf Papiermaschinen verwendeten Art	5,8	0
5911 31 19	– – – – andere	5,8	0
5911 31 90	– – – aus anderen Spinnstoffen	4,4	0
5911 32	– – mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr		
5911 32 10	– – – aus Seide oder Chemiefasern	5,8	0
5911 32 90	– – – aus anderen Spinnstoffen	4,4	0
5911 40 00	– Filtertücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren	6	0
5911 90	– andere		
5911 90 10	– – aus Filz	6	0
5911 90 90	– – andere	6	0
60	KAPITEL 60 - GEWIRKE UND GESTRICKE		
6001	Samt, Plüsch (einschließlich "Hochflorerzeugnisse"), gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke		
6001 10 00	– "Hochflorerzeugnisse"	8	0
	– Schlingengewirke und Schlingengestricke		
6001 21 00	– – aus Baumwolle	8	0
6001 22 00	– – aus Chemiefasern	8	0
6001 29 00	– – aus anderen Spinnstoffen	8	0
	– andere		
6001 91 00	– – aus Baumwolle	8	0
6001 92 00	– – aus Chemiefasern	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6001 99 00	– – aus anderen Spinnstoffen	8	0
6002	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001		
6002 40 00	– mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	8	0
6002 90 00	– andere	6,5	0
6003	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger, andere als solche der Positionen 6001 und 6002		
6003 10 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
6003 20 00	– aus Baumwolle	8	0
6003 30	– aus synthetischen Chemiefasern		
6003 30 10	– – Raschelspitzen	8	0
6003 30 90	– – andere	8	0
6003 40 00	– aus künstlichen Chemiefasern	8	0
6003 90 00	– andere	8	0
6004	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von mehr als 30 cm und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001		
6004 10 00	– mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	8	0
6004 90 00	– andere	6,5	0
6005	Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 6001 bis 6004		
	– aus Baumwolle		
6005 21 00	– – roh oder gebleicht	8	0
6005 22 00	– – gefärbt	8	0
6005 23 00	– – buntgewirkt	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6005 24 00	– – bedruckt	8	0
	– aus synthetischen Chemiefasern		
6005 31	– – roh oder gebleicht		
6005 31 10	– – – für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 31 50	– – – Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 31 90	– – – andere	8	0
6005 32	– – gefärbt		
6005 32 10	– – – für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 32 50	– – – Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 32 90	– – – andere	8	0
6005 33	– – buntgewirkt		
6005 33 10	– – – für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 33 50	– – – Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 33 90	– – – andere	8	0
6005 34	– – bedruckt		
6005 34 10	– – – für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 34 50	– – – Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	0
6005 34 90	– – – andere	8	0
	– aus künstlichen Chemiefasern		
6005 41 00	– – roh oder gebleicht	8	0
6005 42 00	– – gefärbt	8	0
6005 43 00	– – buntgewirkt	8	0
6005 44 00	– – bedruckt	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6005 90	– andere		
6005 90 10	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
6005 90 90	– – andere	8	0
6006	Andere Gewirke und Gestricke		
6006 10 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
	– aus Baumwolle		
6006 21 00	– – roh oder gebleicht	8	0
6006 22 00	– – gefärbt	8	0
6006 23 00	– – buntgewirkt	8	0
6006 24 00	– – bedruckt	8	0
	– aus synthetischen Chemiefasern		
6006 31	– – roh oder gebleicht		
6006 31 10	– – – für Vorhänge und Gardinen	8	0
6006 31 90	– – – andere	8	0
6006 32	– – gefärbt		
6006 32 10	– – – für Vorhänge und Gardinen	8	0
6006 32 90	– – – andere	8	0
6006 33	– – buntgewirkt		
6006 33 10	– – – für Vorhänge und Gardinen	8	0
6006 33 90	– – – andere	8	0
6006 34	– – bedruckt		
6006 34 10	– – – für Vorhänge und Gardinen	8	0
6006 34 90	– – – andere	8	0
	– aus künstlichen Chemiefasern		
6006 41 00	– – roh oder gebleicht	8	0
6006 42 00	– – gefärbt	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6006 43 00	– – buntgewirkt	8	0
6006 44 00	– – bedruckt	8	0
6006 90 00	– andere	8	0
61	KAPITEL 61 - KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN		
6101	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6103		
6101 20	– aus Baumwolle		
6101 20 10	– – Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	0
6101 20 90	– – Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6101 30	– aus Chemiefasern		
6101 30 10	– – Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	0
6101 30 90	– – Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6101 90	– aus anderen Spinnstoffen		
6101 90 20	– – Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	0
6101 90 80	– – Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6102	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6104		
6102 10	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6102 10 10	– – Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	0
6102 10 90	– – Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6102 20	– aus Baumwolle		
6102 20 10	– – Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	0
6102 20 90	– – Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6102 30	– aus Chemiefasern		
6102 30 10	– – Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	0
6102 30 90	– – Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6102 90	– aus anderen Spinnstoffen		
6102 90 10	– – Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	0
6102 90 90	– – Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0
6103	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben		
6103 10	– Anzüge		
6103 10 10	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6103 10 90	– – andere	12	0
	– Kombinationen		
6103 22 00	– – aus Baumwolle	12	0
6103 23 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6103 29 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– Jacken		
6103 31 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6103 32 00	– – aus Baumwolle	12	0
6103 33 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6103 39 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen		
6103 41 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6103 42 00	– – aus Baumwolle	12	0
6103 43 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6103 49 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6104	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen		
	– Kostüme		
6104 13 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6104 19	– – aus anderen Spinnstoffen		
6104 19 20	– – – aus Baumwolle	12	0
6104 19 90	– – – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– Kombinationen		
6104 22 00	– – aus Baumwolle	12	0
6104 23 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6104 29	– – aus anderen Spinnstoffen		
6104 29 10	– – – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6104 29 90	– – – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– Jacken		
6104 31 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6104 32 00	– – aus Baumwolle	12	0
6104 33 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6104 39 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– Kleider		
6104 41 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6104 42 00	– – aus Baumwolle	12	0
6104 43 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6104 44 00	– – aus künstlichen Chemiefasern	12	0
6104 49 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– Röcke und Hosenröcke		
6104 51 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6104 52 00	– – aus Baumwolle	12	0
6104 53 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6104 59 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen		
6104 61 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6104 62 00	– – aus Baumwolle	12	0
6104 63 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6104 69 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
6105	Hemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben		
6105 10 00	– aus Baumwolle	12	0
6105 20	– aus Chemiefasern		
6105 20 10	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6105 20 90	– – aus künstlichen Chemiefasern	12	0
6105 90	– aus anderen Spinnstoffen		
6105 90 10	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6105 90 90	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
6106	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen		
6106 10 00	– aus Baumwolle	12	0
6106 20 00	– aus Chemiefasern	12	0
6106 90	– aus anderen Spinnstoffen		
6106 90 10	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6106 90 30	– – aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12	0
6106 90 50	– – aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6106 90 90	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6107	Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben		
	– Slips und andere Unterhosen		
6107 11 00	– – aus Baumwolle	12	0
6107 12 00	– – aus Chemiefasern	12	0
6107 19 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– Nachthemden und Schlafanzüge		
6107 21 00	– – aus Baumwolle	12	0
6107 22 00	– – aus Chemiefasern	12	0
6107 29 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– andere		
6107 91 00	– – aus Baumwolle	12	0
6107 99 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
6108	Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen		
	– Unterkleider und Unterröcke		
6108 11 00	– – aus Chemiefasern	12	0
6108 19 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– Slips und andere Unterhosen		
6108 21 00	– – aus Baumwolle	12	0
6108 22 00	– – aus Chemiefasern	12	0
6108 29 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– Nachthemden und Schlafanzüge		
6108 31 00	– – aus Baumwolle	12	0
6108 32 00	– – aus Chemiefasern	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6108 39 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– andere		
6108 91 00	– – aus Baumwolle	12	0
6108 92 00	– – aus Chemiefasern	12	0
6108 99 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
6109	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken		
6109 10 00	– aus Baumwolle	12	0
6109 90	– aus anderen Spinnstoffen		
6109 90 20	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren oder Chemiefasern	12	0
6109 90 90	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
6110	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken		
	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6110 11	– – aus Wolle		
6110 11 10	– – – Pullover mit einem Anteil an Wolle von 50 GHT oder mehr und mit einem Stückgewicht von 600 g oder mehr	10,5	0
	– – – andere		
6110 11 30	– – – – für Männer oder Knaben	12	0
6110 11 90	– – – – für Frauen oder Mädchen	12	0
6110 12	– – aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere)		
6110 12 10	– – – für Männer oder Knaben	12	0
6110 12 90	– – – für Frauen oder Mädchen	12	0
6110 19	– – andere		
6110 19 10	– – – für Männer oder Knaben	12	0
6110 19 90	– – – für Frauen oder Mädchen	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6110 20	– aus Baumwolle		
6110 20 10	– – Unterziehpullis	12	0
	– – andere		
6110 20 91	– – – für Männer oder Knaben	12	0
6110 20 99	– – – für Frauen oder Mädchen	12	0
6110 30	– aus Chemiefasern		
6110 30 10	– – Unterziehpullis	12	0
	– – andere		
6110 30 91	– – – für Männer oder Knaben	12	0
6110 30 99	– – – für Frauen oder Mädchen	12	0
6110 90	– aus anderen Spinnstoffen		
6110 90 10	– – aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6110 90 90	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
6111	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, für Kleinkinder		
6111 20	– aus Baumwolle		
6111 20 10	– – Handschuhe	8,9	0
6111 20 90	– – andere	12	0
6111 30	– aus synthetischen Chemiefasern		
6111 30 10	– – Handschuhe	8,9	0
6111 30 90	– – andere	12	0
6111 90	– aus anderen Spinnstoffen		
	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6111 90 11	– – – Handschuhe	8,9	0
6111 90 19	– – – andere	12	0
6111 90 90	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6112	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken		
	– Trainingsanzüge		
6112 11 00	– – aus Baumwolle	12	0
6112 12 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6112 19 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
6112 20 00	– Skianzüge	12	0
	– Badeanzüge und Badehosen, für Männer oder Knaben		
6112 31	– – aus synthetischen Chemiefasern		
6112 31 10	– – – mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	0
6112 31 90	– – – andere	12	0
6112 39	– – aus anderen Spinnstoffen		
6112 39 10	– – – mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	0
6112 39 90	– – – andere	12	0
	– Badeanzüge und Badehosen, für Frauen oder Mädchen		
6112 41	– – aus synthetischen Chemiefasern		
6112 41 10	– – – mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	0
6112 41 90	– – – andere	12	0
6112 49	– – aus anderen Spinnstoffen		
6112 49 10	– – – mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	0
6112 49 90	– – – andere	12	0
6113 00	Kleidung aus Gewirken oder Gestricken der Position 5903, 5906 oder 5907		
6113 00 10	– aus Gewirken oder Gestricken der Position 5906	8	0
6113 00 90	– andere	12	0
6114	Andere Kleidung aus Gewirken oder Gestricken		
6114 20 00	– aus Baumwolle	12	0
6114 30 00	– aus Chemiefasern	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6114 90 00	– aus anderen Spinnstoffen	12	0
6115	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich solcher mit degressiver Kompression (z.B. Krampfaderstrümpfe), aus Gewirken oder Gestricken		
6115 10	– Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z.B. Krampfaderstrümpfe)		
6115 10 10	– – Krampfaderstrümpfe aus synthetischen Fasern	8	0
6115 10 90	– – andere	12	0
	– andere Strumpfhosen		
6115 21 00	– – aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	12	0
6115 22 00	– – aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr	12	0
6115 29 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
6115 30	– andere Strümpfe für Frauen (einschließlich Kniestrümpfe) mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex		
	– – aus synthetischen Chemiefasern		
6115 30 11	– – – Kniestrümpfe	12	0
6115 30 19	– – – andere	12	0
6115 30 90	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– andere		
6115 94 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6115 95 00	– – aus Baumwolle	12	0
6115 96	– – aus synthetischen Chemiefasern		
6115 96 10	– – – Kniestrümpfe	12	0
	– – – andere		
6115 96 91	– – – – Strümpfe für Frauen	12	0
6115 96 99	– – – – andere	12	0
6115 99 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6116	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken		
6116 10	– mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen		
6116 10 20	– – Fingerhandschuhe, mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen	8	0
6116 10 80	– – andere	8,9	0
	– andere		
6116 91 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8,9	0
6116 92 00	– – aus Baumwolle	8,9	0
6116 93 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	8,9	0
6116 99 00	– – aus anderen Spinnstoffen	8,9	0
6117	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken		
6117 10 00	– Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren	12	0
6117 80	– anderes Bekleidungszubehör		
6117 80 10	– – aus gummielastischen oder kautschutierten Gewirken	8	0
6117 80 80	– – anderes	12	0
6117 90 00	– Teile	12	0
62	KAPITEL 62 - KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN		
6201	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203		
	– Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren		
6201 11 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6201 12	– – aus Baumwolle		
6201 12 10	– – – mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	0
6201 12 90	– – – mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6201 13	– – aus Chemiefasern		
6201 13 10	– – – mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	0
6201 13 90	– – – mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0
6201 19 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– andere		
6201 91 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6201 92 00	– – aus Baumwolle	12	0
6201 93 00	– – aus Chemiefasern	12	0
6201 99 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
6202	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6204		
	– Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren		
6202 11 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6202 12	– – aus Baumwolle		
6202 12 10	– – – mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	0
6202 12 90	– – – mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0
6202 13	– – aus Chemiefasern		
6202 13 10	– – – mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	0
6202 13 90	– – – mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0
6202 19 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– andere		
6202 91 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6202 92 00	– – aus Baumwolle	12	0
6202 93 00	– – aus Chemiefasern	12	0
6202 99 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6203	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben		
	– Anzüge		
6203 11 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6203 12 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6203 19	– – aus anderen Spinnstoffen		
6203 19 10	– – – aus Baumwolle	12	0
6203 19 30	– – – aus künstlichen Chemiefasern	12	0
6203 19 90	– – – andere	12	0
	– Kombinationen		
6203 22	– – aus Baumwolle		
6203 22 10	– – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 22 80	– – – andere	12	0
6203 23	– – aus synthetischen Chemiefasern		
6203 23 10	– – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 23 80	– – – andere	12	0
6203 29	– – aus anderen Spinnstoffen		
	– – – aus künstlichen Chemiefasern		
6203 29 11	– – – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 29 18	– – – – andere	12	0
6203 29 30	– – – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6203 29 90	– – – andere	12	0
	– Jacken		
6203 31 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6203 32	– – aus Baumwolle		
6203 32 10	– – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6203 32 90	– – – andere	12	0
6203 33	– – aus synthetischen Chemiefasern		
6203 33 10	– – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 33 90	– – – andere	12	0
6203 39	– – aus anderen Spinnstoffen		
	– – – aus künstlichen Chemiefasern		
6203 39 11	– – – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 39 19	– – – – andere	12	0
6203 39 90	– – – andere	12	0
	– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen		
6203 41	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6203 41 10	– – – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12	0
6203 41 30	– – – Latzhosen	12	0
6203 41 90	– – – andere	12	0
6203 42	– – aus Baumwolle		
	– – – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6203 42 11	– – – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
	– – – – andere		
6203 42 31	– – – – – aus Denim	12	0
6203 42 33	– – – – – aus Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	12	0
6203 42 35	– – – – – andere	12	0
	– – – Latzhosen		
6203 42 51	– – – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 42 59	– – – – andere	12	0
6203 42 90	– – – andere	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6203 43	– – aus synthetischen Chemiefasern		
	– – – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6203 43 11	– – – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 43 19	– – – – andere	12	0
	– – – Latzhosen		
6203 43 31	– – – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 43 39	– – – – andere	12	0
6203 43 90	– – – andere	12	0
6203 49	– – aus anderen Spinnstoffen		
	– – – aus künstlichen Chemiefasern		
	– – – – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6203 49 11	– – – – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 49 19	– – – – – andere	12	0
	– – – – Latzhosen		
6203 49 31	– – – – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6203 49 39	– – – – – andere	12	0
6203 49 50	– – – – andere	12	0
6203 49 90	– – – andere	12	0
6204	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen		
	– Kostüme		
6204 11 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6204 12 00	– – aus Baumwolle	12	0
6204 13 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6204 19	– – aus anderen Spinnstoffen		
6204 19 10	– – – aus künstlichen Chemiefasern	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6204 19 90	– – – andere	12	0
	– Kombinationen		
6204 21 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6204 22	– – aus Baumwolle		
6204 22 10	– – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 22 80	– – – andere	12	0
6204 23	– – aus synthetischen Chemiefasern		
6204 23 10	– – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 23 80	– – – andere	12	0
6204 29	– – aus anderen Spinnstoffen		
	– – – aus künstlichen Chemiefasern		
6204 29 11	– – – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 29 18	– – – – andere	12	0
6204 29 90	– – – andere	12	0
	– Jacken		
6204 31 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6204 32	– – aus Baumwolle		
6204 32 10	– – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 32 90	– – – andere	12	0
6204 33	– – aus synthetischen Chemiefasern		
6204 33 10	– – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 33 90	– – – andere	12	0
6204 39	– – aus anderen Spinnstoffen		
	– – – aus künstlichen Chemiefasern		
6204 39 11	– – – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 39 19	– – – – andere	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6204 39 90	– – – andere	12	0
	– Kleider		
6204 41 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6204 42 00	– – aus Baumwolle	12	0
6204 43 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6204 44 00	– – aus künstlichen Chemiefasern	12	0
6204 49	– – aus anderen Spinnstoffen		
6204 49 10	– – – aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12	0
6204 49 90	– – – andere	12	0
	– Röcke und Hosenröcke		
6204 51 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6204 52 00	– – aus Baumwolle	12	0
6204 53 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6204 59	– – aus anderen Spinnstoffen		
6204 59 10	– – – aus künstlichen Chemiefasern	12	0
6204 59 90	– – – andere	12	0
	– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen		
6204 61	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6204 61 10	– – – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12	0
6204 61 85	– – – andere	12	0
6204 62	– – aus Baumwolle		
	– – – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6204 62 11	– – – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
	– – – – andere		
6204 62 31	– – – – – aus Denim	12	0
6204 62 33	– – – – – aus Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6204 62 39	– – – – – andere	12	0
	– – – Latzhosen		
6204 62 51	– – – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 62 59	– – – – andere	12	0
6204 62 90	– – – andere	12	0
6204 63	– – aus synthetischen Chemiefasern		
	– – – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6204 63 11	– – – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 63 18	– – – – andere	12	0
	– – – Latzhosen		
6204 63 31	– – – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 63 39	– – – – andere	12	0
6204 63 90	– – – andere	12	0
6204 69	– – aus anderen Spinnstoffen		
	– – – aus künstlichen Chemiefasern		
	– – – – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6204 69 11	– – – – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 69 18	– – – – – andere	12	0
	– – – – Latzhosen		
6204 69 31	– – – – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
6204 69 39	– – – – – andere	12	0
6204 69 50	– – – – andere	12	0
6204 69 90	– – – andere	12	0
6205	Hemden für Männer oder Knaben		
6205 20 00	– aus Baumwolle	12	0
6205 30 00	– aus Chemiefasern	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6205 90	– aus anderen Spinnstoffen		
6205 90 10	– – aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6205 90 80	– – andere	12	0
6206	Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen		
6206 10 00	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12	0
6206 20 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6206 30 00	– aus Baumwolle	12	0
6206 40 00	– aus Chemiefasern	12	0
6206 90	– aus anderen Spinnstoffen		
6206 90 10	– – aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6206 90 90	– – andere	12	0
6207	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben		
	– Slips und andere Unterhosen		
6207 11 00	– – aus Baumwolle	12	0
6207 19 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– Nachthemden und Schlafanzüge		
6207 21 00	– – aus Baumwolle	12	0
6207 22 00	– – aus Chemiefasern	12	0
6207 29 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– andere		
6207 91 00	– – aus Baumwolle	12	0
6207 99	– – aus anderen Spinnstoffen		
6207 99 10	– – – aus Chemiefasern	12	0
6207 99 90	– – – andere	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6208	Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen		
	– Unterkleider und Unterröcke		
6208 11 00	– – aus Chemiefasern	12	0
6208 19 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– Nachthemden und Schlafanzüge		
6208 21 00	– – aus Baumwolle	12	0
6208 22 00	– – aus Chemiefasern	12	0
6208 29 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– andere		
6208 91 00	– – aus Baumwolle	12	0
6208 92 00	– – aus Chemiefasern	12	0
6208 99 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
6209	Kleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder		
6209 20 00	– aus Baumwolle	10,5	0
6209 30 00	– aus synthetischen Chemiefasern	10,5	0
6209 90	– aus anderen Spinnstoffen		
6209 90 10	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10,5	0
6209 90 90	– – andere	10,5	0
6210	Kleidung aus Erzeugnissen der Position 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907		
6210 10	– aus Erzeugnissen der Position 5602 oder 5603		
6210 10 10	– – aus Erzeugnissen der Position 5602	12	0
6210 10 90	– – aus Erzeugnissen der Position 5603	12	0
6210 20 00	– andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6201 11 bis 6201 19 genannten Waren	12	0
6210 30 00	– andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6202 11 bis 6202 19 genannten Waren	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6210 40 00	– andere Kleidung für Männer oder Knaben	12	0
6210 50 00	– andere Kleidung für Frauen oder Mädchen	12	0
6211	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Kleidung		
	– Badeanzüge und Badehosen		
6211 11 00	– – für Männer oder Knaben	12	0
6211 12 00	– – für Frauen oder Mädchen	12	0
6211 20 00	– Skianzüge	12	0
	– andere Kleidung für Männer oder Knaben		
6211 32	– – aus Baumwolle		
6211 32 10	– – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
	– – – Trainingsanzüge, gefüttert		
6211 32 31	– – – – mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	0
	– – – – andere		
6211 32 41	– – – – – Oberteile	12	0
6211 32 42	– – – – – Unterteile	12	0
6211 32 90	– – – andere	12	0
6211 33	– – aus Chemiefasern		
6211 33 10	– – – Arbeits- und Berufskleidung	12	0
	– – – Trainingsanzüge, gefüttert		
6211 33 31	– – – – mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	0
	– – – – andere		
6211 33 41	– – – – – Oberteile	12	0
6211 33 42	– – – – – Unterteile	12	0
6211 33 90	– – – andere	12	0
6211 39 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– andere Kleidung für Frauen oder Mädchen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6211 41 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0
6211 42	– – aus Baumwolle		
6211 42 10	– – – Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung	12	0
	– – – Trainingsanzüge, gefüttert		
6211 42 31	– – – – mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	0
	– – – – andere		
6211 42 41	– – – – – Oberteile	12	0
6211 42 42	– – – – – Unterteile	12	0
6211 42 90	– – – andere	12	0
6211 43	– – aus Chemiefasern		
6211 43 10	– – – Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung	12	0
	– – – Trainingsanzüge, gefüttert		
6211 43 31	– – – – mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	0
	– – – – andere		
6211 43 41	– – – – – Oberteile	12	0
6211 43 42	– – – – – Unterteile	12	0
6211 43 90	– – – andere	12	0
6211 49 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
6212	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestricken		
6212 10	– Büstenhalter		
6212 10 10	– – aufgemacht in Warenzusammenstellungen für den Einzelverkauf bestehend aus einem Büstenhalter und einem Slip bzw. einer anderen Unterhose	6,5	0
6212 10 90	– – andere	6,5	0
6212 20 00	– Hüftgürtel und Miederhosen	6,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6212 30 00	– Korseletts	6,5	0
6212 90 00	– andere	6,5	0
6213	Taschentücher und Ziertaschentücher		
6213 20 00	– aus Baumwolle	10	0
6213 90 00	– aus anderen Spinnstoffen	10	0
6214	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren		
6214 10 00	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	8	0
6214 20 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0
6214 30 00	– aus synthetischen Chemiefasern	8	0
6214 40 00	– aus künstlichen Chemiefasern	8	0
6214 90 00	– aus anderen Spinnstoffen	8	0
6215	Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals		
6215 10 00	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	6,3	0
6215 20 00	– aus Chemiefasern	6,3	0
6215 90 00	– aus anderen Spinnstoffen	6,3	0
6216 00 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe	7,6	0
6217	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212		
6217 10 00	– Bekleidungszubehör	6,3	0
6217 90 00	– Teile	12	0
63	KAPITEL 63 - ANDERE KONFEKTIONIERTE SPINNSTOFFWAREN; WARENZUSAMMENSTELLUNGEN; ALTWAREN UND LUMPEN		
	I. ANDERE KONFEKTIONIERTE SPINNSTOFFWAREN		
6301	Decken		
6301 10 00	– Decken mit elektrischer Heizvorrichtung	6,9	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6301 20	– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6301 20 10	– – aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6301 20 90	– – andere	12	0
6301 30	– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle		
6301 30 10	– – aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6301 30 90	– – andere	7,5	0
6301 40	– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Chemiefasern		
6301 40 10	– – aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6301 40 90	– – andere	12	0
6301 90	– andere Decken		
6301 90 10	– – aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6301 90 90	– – andere	12	0
6302	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche		
6302 10 00	– Bettwäsche aus Gewirken oder Gestricken	12	0
	– andere Bettwäsche, bedruckt		
6302 21 00	– – aus Baumwolle	12	0
6302 22	– – aus Chemiefasern		
6302 22 10	– – – aus Vliesstoffen	6,9	0
6302 22 90	– – – andere	12	0
6302 29	– – aus anderen Spinnstoffen		
6302 29 10	– – – aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6302 29 90	– – – andere	12	0
	– andere Bettwäsche		
6302 31 00	– – aus Baumwolle	12	0
6302 32	– – aus Chemiefasern		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6302 32 10	– – – aus Vliesstoffen	6,9	0
6302 32 90	– – – andere	12	0
6302 39	– – aus anderen Spinnstoffen		
6302 39 20	– – – aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6302 39 90	– – – andere	12	0
6302 40 00	– Tischwäsche aus Gewirken oder Gestricken	12	0
	– andere Tischwäsche		
6302 51 00	– – aus Baumwolle	12	0
6302 53	– – aus Chemiefasern		
6302 53 10	– – – aus Vliesstoffen	6,9	0
6302 53 90	– – – andere	12	0
6302 59	– – aus anderen Spinnstoffen		
6302 59 10	– – – aus Flachs (Leinen)	12	0
6302 59 90	– – – andere	12	0
6302 60 00	– Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle	12	0
	– andere		
6302 91 00	– – aus Baumwolle	12	0
6302 93	– – aus Chemiefasern		
6302 93 10	– – – aus Vliesstoffen	6,9	0
6302 93 90	– – – andere	12	0
6302 99	– – aus anderen Spinnstoffen		
6302 99 10	– – – aus Flachs (Leinen)	12	0
6302 99 90	– – – andere	12	0
6303	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken)		
	– aus Gewirken oder Gestricken		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6303 12 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6303 19 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– andere		
6303 91 00	– – aus Baumwolle	12	0
6303 92	– – aus synthetischen Chemiefasern		
6303 92 10	– – – aus Vliesstoffen	6,9	0
6303 92 90	– – – andere	12	0
6303 99	– – aus anderen Spinnstoffen		
6303 99 10	– – – aus Vliesstoffen	6,9	0
6303 99 90	– – – andere	12	0
6304	Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren der Position 9404		
	– Bettüberwürfe		
6304 11 00	– – aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6304 19	– – andere		
6304 19 10	– – – aus Baumwolle	12	0
6304 19 30	– – – aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0
6304 19 90	– – – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– andere		
6304 91 00	– – aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6304 92 00	– – aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6304 93 00	– – aus synthetischen Chemiefasern (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6304 99 00	– – aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken		
6305 10	– aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		
6305 10 10	– – gebraucht	2	0
6305 10 90	– – andere	4	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6305 20 00	– aus Baumwolle	7,2	0
	– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
6305 32	– – flexible Schüttgutbehälter		
	– – – aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen		
6305 32 11	– – – – aus Gewirken oder Gestricken	12	0
	– – – – andere		
6305 32 81	– – – – – mit einem Quadratmetergewicht von 120 g oder weniger	7,2	0
6305 32 89	– – – – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 120 g	7,2	0
6305 32 90	– – – andere	7,2	0
6305 33	– – andere, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen		
6305 33 10	– – – aus Gewirken oder Gestricken	12	0
	– – – andere		
6305 33 91	– – – – mit einem Quadratmetergewicht von 120 g oder weniger	7,2	0
6305 33 99	– – – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 120 g	7,2	0
6305 39 00	– – andere	7,2	0
6305 90 00	– aus anderen Spinnstoffen	6,2	0
6306	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen		
	– Planen und Markisen		
6306 12 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6306 19 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
	– Zelte		
6306 22 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6306 29 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
6306 30 00	– Segel	12	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6306 40 00	– Luftmatratzen	12	0
	– andere		
6306 91 00	– – aus Baumwolle	12	0
6306 99 00	– – aus anderen Spinnstoffen	12	0
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung		
6307 10	– Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher		
6307 10 10	– – aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6307 10 30	– – aus Vliesstoffen	6,9	0
6307 10 90	– – andere	7,7	0
6307 20 00	– Schwimmwesten und Rettungsgürtel	6,3	0
6307 90	– andere		
6307 90 10	– – aus Gewirken oder Gestricken	12	0
	– – andere		
6307 90 91	– – – aus Filz	6,3	0
6307 90 99	– – – andere	6,3	0
	II. WARENZUSAMMENSTELLUNGEN		
6308 00 00	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	12	0
	III. ALTWAREN UND LUMPEN		
6309 00 00	Altwaren	5,3	0
6310	Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren		
6310 10	– sortiert		
6310 10 10	– – aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren	frei	0
6310 10 30	– – aus Flachs (Leinen) oder Baumwolle	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6310 10 90	– – aus anderen Spinnstoffen	frei	0
6310 90 00	– andere	frei	0
XII	ABSCHNITT XII - SCHUHE, KOPFBEDECKUNGEN, REGEN- UND SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON; ZUGERICHTETE FEDERN UND WAREN AUS FEDERN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN		
64	KAPITEL 64 - SCHUHE, GAMASCHEN UND ÄHNLICHE WAREN; TEILE DAVON		
6401	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist		
6401 10	– Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe		
6401 10 10	– – mit Oberteil aus Kautschuk	17	5
6401 10 90	– – mit Oberteil aus Kunststoff	17	5
	– andere Schuhe		
6401 92	– – den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend		
6401 92 10	– – – mit Oberteil aus Kautschuk	17	5
6401 92 90	– – – mit Oberteil aus Kunststoff	17	5
6401 99 00	– – andere	17	5
6402	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff		
	– Sportschuhe		
6402 12	– – Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe		
6402 12 10	– – – Skistiefel und Skilanglaufschuhe	17	5
6402 12 90	– – – Snowboardschuhe	17	5
6402 19 00	– – andere	16,9	5
6402 20 00	– Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt	17	5
	– andere Schuhe		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6402 91	– – den Knöchel bedeckend		
6402 91 10	– – – mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17	5
6402 91 90	– – – andere	16,9	5
6402 99	– – andere		
6402 99 05	– – – mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17	5
	– – – andere		
6402 99 10	– – – – mit Oberteil aus Kautschuk	16,8	5
	– – – – mit Oberteil aus Kunststoff		
	– – – – – Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist		
6402 99 31	– – – – – – mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	16,8	5
6402 99 39	– – – – – – andere	16,8	5
6402 99 50	– – – – – Pantoffeln und andere Hausschuhe	16,8	5
	– – – – – andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6402 99 91	– – – – – – weniger als 24 cm	16,8	5
	– – – – – – 24 cm oder mehr		
6402 99 93	– – – – – – – Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	16,8	5
	– – – – – – – andere		
6402 99 96	– – – – – – – – für Männer	16,8	5
6402 99 98	– – – – – – – – für Frauen	16,8	5
6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder		
	– Sportschuhe		
6403 12 00	– – Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	8	3
6403 19 00	– – andere	8	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6403 20 00	– Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen	8	3
6403 40 00	– andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	8	3
	– andere Schuhe, mit Laufsohlen aus Leder		
6403 51	– – den Knöchel bedeckend		
6403 51 05	– – – mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	3
	– – – andere		
	– – – – den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 51 11	– – – – – weniger als 24 cm	8	3
	– – – – – 24 cm oder mehr		
6403 51 15	– – – – – – für Männer	8	3
6403 51 19	– – – – – – für Frauen	8	3
	– – – – andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 51 91	– – – – – weniger als 24 cm	8	3
	– – – – – 24 cm oder mehr		
6403 51 95	– – – – – – für Männer	8	3
6403 51 99	– – – – – – für Frauen	8	3
6403 59	– – andere		
6403 59 05	– – – mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	3
	– – – andere		
	– – – – Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist		
6403 59 11	– – – – – mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	5	0
	– – – – – andere, mit einer Länge der Innensohle von		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6403 59 31	– – – – – – weniger als 24 cm	8	3
	– – – – – – 24 cm oder mehr		
6403 59 35	– – – – – – – für Männer	8	3
6403 59 39	– – – – – – – für Frauen	8	3
6403 59 50	– – – – Pantoffeln und andere Hausschuhe	8	3
	– – – – andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 59 91	– – – – – weniger als 24 cm	8	3
	– – – – – 24 cm oder mehr		
6403 59 95	– – – – – – für Männer	8	3
6403 59 99	– – – – – – für Frauen	8	3
	– andere Schuhe		
6403 91	– – den Knöchel bedeckend		
6403 91 05	– – – mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	3
	– – – andere		
	– – – – den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 91 11	– – – – – weniger als 24 cm	8	3
	– – – – – 24 cm oder mehr		
6403 91 13	– – – – – – Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	5
	– – – – – – andere		
6403 91 16	– – – – – – – für Männer	8	3
6403 91 18	– – – – – – – für Frauen	8	3
	– – – – andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 91 91	– – – – – weniger als 24 cm	8	3
	– – – – – 24 cm oder mehr		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6403 91 93	– – – – – – Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	3
	– – – – – – andere		
6403 91 96	– – – – – – – für Männer	8	3
6403 91 98	– – – – – – – für Frauen	5	0
6403 99	– – andere		
6403 99 05	– – – mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	3
	– – – andere		
	– – – – Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist		
6403 99 11	– – – – – mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	8	5
	– – – – – andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 99 31	– – – – – – weniger als 24 cm	8	3
	– – – – – – 24 cm oder mehr		
6403 99 33	– – – – – – – Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	3
	– – – – – – – andere		
6403 99 36	– – – – – – – – für Männer	8	5
6403 99 38	– – – – – – – – für Frauen	5	0
6403 99 50	– – – – Pantoffeln und andere Hausschuhe	8	3
	– – – – andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 99 91	– – – – – weniger als 24 cm	8	3
	– – – – – 24 cm oder mehr		
6403 99 93	– – – – – – Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	3
	– – – – – – andere		
6403 99 96	– – – – – – – für Männer	8	3

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6403 99 98	– – – – – – – für Frauen	7	3
6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen		
	– Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff		
6404 11 00	– – Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	16,9	5
6404 19	– – andere		
6404 19 10	– – – Pantoffeln und andere Hausschuhe	16,9	5
6404 19 90	– – – andere	17	5
6404 20	– Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder		
6404 20 10	– – Pantoffeln und andere Hausschuhe	17	5
6404 20 90	– – andere	17	5
6405	Andere Schuhe		
6405 10 00	– mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3,5	0
6405 20	– mit Oberteil aus Spinnstoffen		
6405 20 10	– – mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	3,5	0
	– – mit Laufsohlen aus anderen Stoffen		
6405 20 91	– – – Pantoffeln und andere Hausschuhe	4	0
6405 20 99	– – – andere	4	0
6405 90	– andere		
6405 90 10	– – mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder	17	5
6405 90 90	– – mit Laufsohlen aus anderen Stoffen	4	0
6406	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon		
6406 10	– Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen		
	– – aus Leder		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6406 10 11	– – – Schuhoberteile	3	0
6406 10 19	– – – Teile von Schuhoberteilen	3	0
6406 10 90	– – aus anderen Stoffen	3	0
6406 20	– Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff		
6406 20 10	– – aus Kautschuk	3	0
6406 20 90	– – aus Kunststoff	3	0
	– andere		
6406 91 00	– – aus Holz	3	0
6406 99	– – aus anderen Stoffen		
6406 99 10	– – – Gamaschen und ähnliche Waren, sowie Teile davon	3	0
6406 99 30	– – – Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohlen) verbunden sind	3	0
6406 99 50	– – – Einlegesohlen und anderes herausnehmbares Zubehör	3	0
6406 99 60	– – – Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3	0
6406 99 80	– – – andere	3	0
65	KAPITEL 65 - KOPFBEDECKUNGEN UND TEILE DAVON		
6501 00 00	Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten	2,7	0
6502 00 00	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt noch ausgestattet	frei	0
6504 00 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet	frei	0
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus einem oder mehreren Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstofferzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet		
6505 10 00	– Haarnetze	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6505 90	– andere		
6505 90 05	– – aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt	5,7	0
	– – andere		
6505 90 10	– – – Baskenmützen, Uniformmützen ohne Schirm, Strickmützen, Feze, Chéchias und ähnliche schirmlose Kopfbedeckungen	2,7	0
6505 90 30	– – – Mützen, Uniformkappen und dergleichen, mit Schirm	2,7	0
6505 90 80	– – – andere	2,7	0
6506	Andere Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet		
6506 10	– Sicherheitskopfbedeckungen		
6506 10 10	– – aus Kunststoff	2,7	0
6506 10 80	– – aus anderen Stoffen	2,7	0
	– andere		
6506 91 00	– – aus Kautschuk oder Kunststoff	2,7	0
6506 99	– – aus anderen Stoffen		
6506 99 10	– – – aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt	5,7	0
6506 99 90	– – – andere	2,7	0
6507 00 00	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen	2,7	0
66	KAPITEL 66 - REGENSCHIRME, SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON		
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)		
6601 10 00	– Gartenschirme und ähnliche Waren	4,7	0
	– andere		
6601 91 00	– – Taschenschirme	4,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6601 99	– – andere		
	– – – mit Bezug aus Geweben aus Spinnstoffen		
6601 99 11	– – – – aus Chemiefasern	4,7	0
6601 99 19	– – – – aus anderen Spinnstoffen	4,7	0
6601 99 90	– – – andere	4,7	0
6602 00 00	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren	2,7	0
6603	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Positionen 6601 und 6602		
6603 20 00	– Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	5,2	0
6603 90	– andere		
6603 90 10	– – Griffe und Knäufe	2,7	0
6603 90 90	– – andere	5	0
67	KAPITEL 67 - ZUGERICHTETE FEDERN UND DAUNEN UND WAREN AUS FEDERN ODER DAUNEN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN		
6701 00 00	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 0505 und bearbeitete Federspulen und -kiele)	2,7	0
6702	Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früchten		
6702 10 00	– aus Kunststoff	4,7	0
6702 90 00	– aus anderen Stoffen	4,7	0
6703 00 00	Menschenhaare, gleichgerichtet, gedünnt, gebleicht oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken und ähnlichen Waren zugerichtet	1,7	0
6704	Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	– aus synthetischen Spinnstoffen		
6704 11 00	– – vollständige Perücken	2,2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6704 19 00	– – andere	2,2	0
6704 20 00	– aus Menschenhaaren	2,2	0
6704 90 00	– aus anderen Stoffen	2,2	0
XIII	ABSCHNITT XIII - WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN; KERAMISCHE WAREN; GLAS UND GLASWAREN		
68	KAPITEL 68 - WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN		
6801 00 00	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	frei	0
6802	Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 6801; Würfel und dergleichen für Mosaike aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt		
6802 10 00	– Fliesen, Würfel und dergleichen, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; Körnungen, Splitter und Mehl, künstlich gefärbt	frei	0
	– andere Werksteine und Waren daraus, lediglich geschnitten oder gesägt, mit ebener oder glatter Oberfläche		
6802 21 00	– – Marmor, Travertin und Alabaster	1,7	0
6802 23 00	– – Granit	1,7	0
6802 29 00	– – andere Steine	1,7	0
	– andere		
6802 91	– – Marmor, Travertin und Alabaster		
6802 91 10	– – – polierter Alabaster, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit	1,7	0
6802 91 90	– – – andere	1,7	0
6802 92	– – andere Kalksteine		
6802 92 10	– – – poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit	1,7	0
6802 92 90	– – – andere	1,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6802 93	– – Granit		
6802 93 10	– – – poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	frei	0
6802 93 90	– – – andere	1,7	0
6802 99	– – andere Steine		
6802 99 10	– – – poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	frei	0
6802 99 90	– – – andere	1,7	0
6803 00	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer		
6803 00 10	– Schiefer für Dächer oder Fassaden	1,7	0
6803 00 90	– andere	1,7	0
6804	Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen, ohne Gestell, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch und Teile davon, aus Natursteinen, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt, auch mit Teilen aus anderen Stoffen		
6804 10 00	– Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen	frei	0
	– andere Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen		
6804 21 00	– – aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten	1,7	0
6804 22	– – aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt		
	– – – aus künstlichen Schleifstoffen, mit Bindemittel		
	– – – – aus Kunstharz		
6804 22 12	– – – – – nicht verstärkt	frei	0
6804 22 18	– – – – – verstärkt	frei	0
6804 22 30	– – – – aus keramischen Stoffen oder Silicaten	frei	0
6804 22 50	– – – – aus anderen Stoffen	frei	0
6804 22 90	– – – andere	frei	0
6804 23 00	– – aus Naturstein	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6804 30 00	– Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch	frei	0
6805	Natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt		
6805 10 00	– nur auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen	1,7	0
6805 20 00	– nur auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe	1,7	0
6805 30	– auf einer Unterlage aus anderen Stoffen		
6805 30 10	– – auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen in Verbindung mit Papier oder Pappe	1,7	0
6805 30 20	– – auf einer Unterlage aus Vulkanfiber	1,7	0
6805 30 80	– – andere	1,7	0
6806	Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumschlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Waren der Positionen 6811 und 6812 oder des Kapitels 69		
6806 10 00	– Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen	frei	0
6806 20	– geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumschlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt		
6806 20 10	– – geblähter Ton	frei	0
6806 20 90	– – andere	frei	0
6806 90 00	– andere	frei	0
6807	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech)		
6807 10	– in Rollen		
6807 10 10	– – Dach- und Dichtungsbahnen	frei	0
6807 10 90	– – andere	frei	0
6807 90 00	– andere	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6808 00 00	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schnitzeln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt	1,7	0
6809	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips		
	– Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnliche Waren, nicht verziert		
6809 11 00	– – nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt	1,7	0
6809 19 00	– – andere	1,7	0
6809 90 00	– andere	1,7	0
6810	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt		
	– Ziegel, Fliesen, Mauersteine und dergleichen		
6810 11	– – Baublöcke und Mauersteine		
6810 11 10	– – – aus Leichtbeton (auf Basis von Bimskies, granulierter Schlacke usw.)	1,7	0
6810 11 90	– – – andere	1,7	0
6810 19	– – andere		
6810 19 10	– – – Dachsteine	1,7	0
	– – – Wand- und Bodenplatten		
6810 19 31	– – – – aus Beton	1,7	0
6810 19 39	– – – – andere	1,7	0
6810 19 90	– – – andere	1,7	0
	– andere		
6810 91	– – vorgefertigte Bauelemente		
6810 91 10	– – – Fußbodenelemente	1,7	0
6810 91 90	– – – andere	1,7	0
6810 99 00	– – andere	1,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6811	Waren aus Asbestzement, Cellulosezement oder dergleichen		
6811 40 00	– Asbest enthaltend	1,7	0
	– kein Asbest enthaltend		
6811 81 00	– – Wellplatten	1,7	0
6811 82	– – andere Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergleichen		
6811 82 10	– – – Platten für Dachdeckung und Fassadenverkleidung, mit einer Abmessung von 40 × 60 cm oder weniger	1,7	0
6811 82 90	– – – andere	1,7	0
6811 83 00	– – Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	1,7	0
6811 89 00	– – andere	1,7	0
6812	Bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Waren aus solchen Mischungen oder aus Asbest (z. B. Garne, Gewebe, Kleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe, Dichtungen), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Position 6811 oder 6813		
6812 80	– aus Krokydolith		
6812 80 10	– – Bearbeitete Fasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	1,7	0
6812 80 90	– – andere	3,7	0
	– andere		
6812 91 00	– – Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	3,7	0
6812 92 00	– – Papier, Pappe und Filz	3,7	0
6812 93 00	– – Dichtungsmaterial aus zusammengepressten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen	3,7	0
6812 99	– – andere		
6812 99 10	– – – bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	1,7	0
6812 99 90	– – – andere	3,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6813	Reibungsbeläge (z. B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen und dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen		
6813 20 00	– Asbest enthaltend	2,7	0
	– keinen Asbest enthaltend		
6813 81 00	– – Bremsbeläge und Bremsklötze	2,7	0
6813 89 00	– – andere	2,7	0
6814	Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auch auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen		
6814 10 00	– Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen	1,7	0
6814 90 00	– andere	1,7	0
6815	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Kohlenstofffasern, Waren aus Kohlenstofffasern und Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen		
6815 10	– Waren aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, nicht für elektrotechnische Zwecke		
6815 10 10	– – Kohlenstofffasern und Waren aus Kohlenstofffasern	frei	0
6815 10 90	– – andere	frei	0
6815 20 00	– Waren aus Torf	frei	0
	– andere		
6815 91 00	– – Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend	frei	0
6815 99	– – andere		
6815 99 10	– – – aus feuerfesten Stoffen, chemisch gebunden	frei	0
6815 99 90	– – – andere	frei	0
69	KAPITEL 69 - KERAMISCHE WAREN		
	I. WAREN AUS KIESELSÄUREHALTIGEN FOSSILEN MEHLEN ODER ÄHNLICHEN KIESELSÄUREHALTIGEN ERDEN UND FEUERFESTE WAREN		
6901 00 00	Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen (z. B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden	2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6902	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauteile, ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden		
6902 10 00	– mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr_2O_3, einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT	2	0
6902 20	– mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3), an Kieselsäure (SiO_2) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT		
6902 20 10	– – mit einem Gehalt an Kieselsäure (SiO_2) von 93 GHT oder mehr	2	0
	– – andere		
6902 20 91	– – – mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3) von mehr als 7, jedoch weniger als 45 GHT	2	0
6902 20 99	– – – andere	2	0
6902 90 00	– andere	2	0
6903	Andere feuerfeste keramische Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe), ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden		
6903 10 00	– mit einem Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 50 GHT	5	0
6903 20	– mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3) oder einer Mischung oder Verbindung von Tonerde oder Kieselsäure (SiO_2) von mehr als 50 GHT		
6903 20 10	– – mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3) von weniger als 45 GHT	5	0
6903 20 90	– – mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3) von 45 GHT oder mehr	5	0
6903 90	– andere		
6903 90 10	– – mit einem Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 25 bis 50 GHT	5	0
6903 90 90	– – andere	5	0
	II. ANDERE KERAMISCHE WAREN		
6904	Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel und dergleichen, aus keramischen Stoffen		
6904 10 00	– Mauerziegel	2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6904 90 00	– andere	2	0
6905	Dachziegel, Schornsteinteile/Elemente für Rauchfänge, Rauchleitungen, Bauzierrate und andere Baukeramik		
6905 10 00	– Dachziegel	frei	0
6905 90 00	– andere	frei	0
6906 00 00	Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	frei	0
6907	Unglasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; unglasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaike, auch auf Unterlage		
6907 10 00	– Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann	5	0
6907 90	– andere		
6907 90 10	– – Spaltplatten	5	0
	– – andere		
6907 90 91	– – – aus Steinzeug	5	0
6907 90 93	– – – aus Steingut oder feinen Erden	5	0
6907 90 99	– – – andere	5	0
6908	Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaike, auch auf Unterlage		
6908 10	– Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann		
6908 10 10	– – aus gewöhnlichem Ton	7	3
6908 10 90	– – andere	7	3
6908 90	– andere		
	– – aus gewöhnlichem Ton		
6908 90 11	– – – Spaltplatten	6	0
	– – – andere, mit einer größten Dicke von		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6908 90 21	– – – – 15 mm oder weniger	5	0
6908 90 29	– – – – mehr als 15 mm	5	0
	– – andere		
6908 90 31	– – – Spaltplatten	5	0
	– – – andere		
6908 90 51	– – – – mit einer Oberfläche von 90 cm^2 oder weniger	7	3
	– – – – andere		
6908 90 91	– – – – – aus Steinzeug	5	0
6908 90 93	– – – – – aus Steingut oder feinen Erden	5	0
6908 90 99	– – – – – andere	5	0
6909	Keramische Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; keramische Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken		
	– Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken		
6909 11 00	– – aus Porzellan	5	0
6909 12 00	– – Waren mit einer Mohsschen Härte von 9 oder mehr	5	0
6909 19 00	– – andere	5	0
6909 90 00	– andere	5	0
6910	Keramische Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Waschbeckensockel, Badewannen, Bidets, Klosettbecken, Spülkästen, Urinierbecken und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken		
6910 10 00	– aus Porzellan	7	0
6910 90 00	– andere	7	0
6911	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan		
6911 10 00	– Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	12	5
6911 90 00	– andere	12	5

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
6912 00	Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände		
6912 00 10	– aus gewöhnlichem Ton	5	0
6912 00 30	– aus Steinzeug	5,5	0
6912 00 50	– aus Steingut oder feinen Erden	9	5
6912 00 90	– andere	7	3
6913	Statuetten und andere keramische Ziergegenstände		
6913 10 00	– aus Porzellan	6	0
6913 90	– andere		
6913 90 10	– – aus gewöhnlichem Ton	3,5	0
	– – andere		
6913 90 91	– – – aus Steinzeug	6	0
6913 90 93	– – – aus Steingut oder feinen Erden	6	0
6913 90 99	– – – andere	6	0
6914	Andere keramische Waren		
6914 10 00	– aus Porzellan	5	0
6914 90	– andere		
6914 90 10	– – aus gewöhnlichem Ton	3	0
6914 90 90	– – andere	3	0
70	KAPITEL 70 - GLAS UND GLASWAREN		
7001 00	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glasmasse		
7001 00 10	– Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas	frei	0
	– Glasmasse		
7001 00 91	– – optisches Glas	3	0
7001 00 99	– – anderes	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7002	Glas in Kugeln (ausgenommen Mikrokugeln der Position 7018), Stangen, Stäben oder Rohren, nicht bearbeitet		
7002 10 00	– Kugeln	3	0
7002 20	– Stangen oder Stäbe		
7002 20 10	– – aus optischem Glas	3	0
7002 20 90	– – andere	3	0
	– Rohre		
7002 31 00	– – aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3	0
7002 32 00	– – aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	0
7002 39 00	– – andere	3	0
7003	Gegossenes oder gewalztes Glas, in Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet		
	– Platten oder Tafeln, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt		
7003 12	– – in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht		
7003 12 10	– – – aus optischem Glas	3	0
	– – – andere		
7003 12 91	– – – – mit nicht reflektierender Schicht	3	0
7003 12 99	– – – – andere	3,8 mIN 0,6 EUR/ 100 kg/br	0
7003 19	– – andere		
7003 19 10	– – – aus optischem Glas	3	0
7003 19 90	– – – andere	3,8 mIN 0,6 EUR/ 100 kg/br	0
7003 20 00	– Platten oder Tafeln, mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	3,8 mIN 0,4 EUR/ 100 kg/br	0
7003 30 00	– Profile	3	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7004	Gezogenes oder geblasenes Glas in Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet		
7004 20	– in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht		
7004 20 10	– – optisches Glas	3	0
	– – anderes		
7004 20 91	– – – mit nicht reflektierender Schicht	3	0
7004 20 99	– – – anderes	4,4 mIN 0,4 EUR/ 100 kg/br	0
7004 90	– anderes		
7004 90 10	– – optisches Glas	3	0
7004 90 70	– – sog. Gartenglas	4,4 mIN 0,4 EUR/ 100 kg/br	0
	– – anderes, mit einer Dicke von		
7004 90 92	– – – 2,5 mm oder weniger	4,4 mIN 0,4 EUR/ 100 kg/br	0
7004 90 98	– – – mehr als 2,5 mm	4,4 mIN 0,4 EUR/ 100 kg/br	0
7005	Feuerpoliertes Glas (float-glass) und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet		
7005 10	– nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht		
7005 10 05	– – mit nicht reflektierender Schicht	3	0
	– – anderes, mit einer Dicke von		
7005 10 25	– – – 3,5 mm oder weniger	2	0
7005 10 30	– – – mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	0
7005 10 80	– – – mehr als 4,5 mm	2	0
	– anderes, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7005 21	– – in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen		
7005 21 25	– – – mit einer Dicke von 3,5 mm oder weniger	2	0
7005 21 30	– – – mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	0
7005 21 80	– – – mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm	2	0
7005 29	– – anderes		
7005 29 25	– – – mit einer Dicke von 3,5 mm oder weniger	2	0
7005 29 35	– – – mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	0
7005 29 80	– – – mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm	2	0
7005 30 00	– mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	2	0
7006 00	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen		
7006 00 10	– optisches Glas	3	0
7006 00 90	– anderes	3	0
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)		
	– vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas		
7007 11	– – in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art		
7007 11 10	– – – in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	3	0
7007 11 90	– – – anderes	3	0
7007 19	– – anderes		
7007 19 10	– – – emailliert	3	0
7007 19 20	– – – in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht	3	0
7007 19 80	– – – anderes	3	0
	– Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7007 21	– – in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art		
7007 21 20	– – – in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	3	0
7007 21 80	– – – anderes	3	0
7007 29 00	– – anderes	3	0
7008 00	Mehrschichtige Isolierverglasungen		
7008 00 20	– in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht	3	0
	– andere		
7008 00 81	– – bestehend aus zwei entlang der Ränder durch eine luftdichte Abdichtung verschweißte Glasplatten und getrennt durch eine Schicht aus Luft, anderen Gasen oder durch ein Vakuum	3	0
7008 00 89	– – andere	3	0
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel		
7009 10 00	– Rückspiegel für Fahrzeuge	4	0
	– andere		
7009 91 00	– – nicht gerahmt	4	0
7009 92 00	– – gerahmt	4	0
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas		
7010 10 00	– Ampullen	3	0
7010 20 00	– Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse	5	0
7010 90	– andere		
7010 90 10	– – Haushaltskonservengläser	5	0
	– – andere		
7010 90 21	– – – hergestellt aus Glasröhren	5	0
	– – – andere, mit einem Nenninhalt von		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7010 90 31	– – – – 2,5 l oder mehr	5	0
	– – – – weniger als 2,5 l		
	– – – – – für Nahrungsmittel und Getränke		
	– – – – – – Flaschen		
	– – – – – – – aus nicht gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von		
7010 90 41	– – – – – – – – 1 l oder mehr	5	0
7010 90 43	– – – – – – – – mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l	5	0
7010 90 45	– – – – – – – – 0,15 l bis 0,33 l	5	0
7010 90 47	– – – – – – – – weniger als 0,15 l	5	0
	– – – – – – – aus gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von		
7010 90 51	– – – – – – – – 1 l oder mehr	5	0
7010 90 53	– – – – – – – – mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l	5	0
7010 90 55	– – – – – – – – 0,15 l bis 0,33 l	5	0
7010 90 57	– – – – – – – – weniger als 0,15 l	5	0
	– – – – – – andere, mit einem Nenninhalt von		
7010 90 61	– – – – – – – 0,25 l oder mehr	5	0
7010 90 67	– – – – – – – weniger als 0,25 l	5	0
	– – – – – für pharmazeutische Erzeugnisse, mit einem Nenninhalt von		
7010 90 71	– – – – – – mehr als 0,055 l	5	0
7010 90 79	– – – – – – 0,055 l oder weniger	5	0
	– – – – – für andere Erzeugnisse		
7010 90 91	– – – – – – aus nicht gefärbtem Glas	5	0
7010 90 99	– – – – – – aus gefärbtem Glas	5	0
7011	Offene Glaskolben und Glasrohre, Glasteile davon, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, Kathodenstrahlröhren oder dergleichen		
7011 10 00	– für elektrische Beleuchtung	4	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7011 20 00	– für Kathodenstrahlröhren	4	0
7011 90 00	– andere	4	0
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)		
7013 10 00	– aus Glaskeramik	11	7
	– Trinkgläser mit Stiel, ausgenommen Waren aus Glaskeramik		
7013 22	– – aus Bleikristall		
7013 22 10	– – – handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	7
7013 22 90	– – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	7
7013 28	– – andere		
7013 28 10	– – – handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	7
7013 28 90	– – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	7
	– andere Trinkgläser, ausgenommen Waren aus Glaskeramik		
7013 33	– – aus Bleikristall		
	– – – handgefertigt (manuelle Glasentnahme)		
7013 33 11	– – – – geschliffen oder anders bearbeitet	11	7
7013 33 19	– – – – andere	11	7
	– – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)		
7013 33 91	– – – – geschliffen oder anders bearbeitet	11	7
7013 33 99	– – – – andere	11	7
7013 37	– – andere		
7013 37 10	– – – aus vorgespanntem Glas	11	7
	– – – andere		
	– – – – handgefertigt (manuelle Glasentnahme)		
7013 37 51	– – – – – geschliffen oder anders bearbeitet	11	7

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7013 37 59	– – – – – andere	11	7
	– – – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)		
7013 37 91	– – – – – geschliffen oder anders bearbeitet	11	7
7013 37 99	– – – – – andere	11	7
	– Glaswaren zur Verwendung bei Tisch (ausgenommen Trinkgläser) oder in der Küche, ausgenommen Waren aus Glaskeramik		
7013 41	– – aus Bleikristall		
7013 41 10	– – – handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	7
7013 41 90	– – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	7
7013 42 00	– – aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin bei Temperaturen von 0 °C bis 300 °C	11	7
7013 49	– – andere		
7013 49 10	– – – aus vorgespanntem Glas	11	7
	– – – andere		
7013 49 91	– – – – handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	7
7013 49 99	– – – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	7
	– andere Glaswaren		
7013 91	– – aus Bleikristall		
7013 91 10	– – – handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	7
7013 91 90	– – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	7
7013 99 00	– – andere	11	7
7014 00 00	Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas (ausgenommen Waren der Position 7015), jedoch nicht optisch bearbeitet	3	0
7015	Gläser für Uhren und ähnliche Gläser, Gläser für einfache oder medizinische Brillen, gewölbt, gebogen, hohl oder dergleichen, nicht optisch bearbeitet; Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente, aus Glas, zum Herstellen solcher Gläser		
7015 10 00	– Gläser für medizinische Brillen	3	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7015 90 00	– andere	3	0
7016	Bausteine, Platten, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, aus gepresstem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, zu Bauzwecken; Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaike oder zu ähnlichen Zierzwecken; Kunstverglasungen; vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder dergleichen		
7016 10 00	– Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaike oder zu ähnlichen Zierzwecken	8	3
7016 90	– andere		
7016 90 10	– – Kunstverglasungen	3	0
7016 90 80	– – andere	3 mIN 1,2 EUR/ 100 kg/br	0
7017	Glaswaren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen		
7017 10 00	– aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3	0
7017 20 00	– aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	0
7017 90 00	– andere	3	0
7018	Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren und Waren daraus, ausgenommen Fantasieschmuck; Glasaugen, ausgenommen Prothesen; Zier- und Fantasiegegenstände aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas, ausgenommen Fantasieschmuck; Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger		
7018 10	– Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren		
	– – Glasperlen		
7018 10 11	– – – geschliffen und mechanisch poliert	frei	0
7018 10 19	– – – andere	7	0
7018 10 30	– – Nachahmungen von Perlen	frei	0
	– – Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen		
7018 10 51	– – – geschliffen und mechanisch poliert	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7018 10 59	– – – andere	3	0
7018 10 90	– – andere	3	0
7018 20 00	– Mikrokugeln mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger	3	0
7018 90	– andere		
7018 90 10	– – Glasaugen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren	3	0
7018 90 90	– – andere	6	0
7019	Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Gewebe)		
	– Vorgarne (Lunten), Glasseidenstränge (Rovings), Garne und Stapelfasern		
7019 11 00	– – Stapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands)	7	3
7019 12 00	– – Glasseidenstränge (Rovings)	7	3
7019 19	– – andere		
7019 19 10	– – – aus Filamenten	7	3
7019 19 90	– – – aus Stapelfasern	7	3
	– Vliese, Matten, Matratzen, Platten und ähnliche nicht gewebte Erzeugnisse		
7019 31 00	– – Matten	7	0
7019 32 00	– – Vliese	5	0
7019 39 00	– – andere	5	0
7019 40 00	– Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings)	7	3
	– andere Gewebe		
7019 51 00	– – mit einer Breite von 30 cm oder weniger	7	3
7019 52 00	– – mit einer Breite von mehr als 30 cm, in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 250 g, aus Filamenten mit einem Titer des einfachen Garns von 136 tex oder weniger	7	3
7019 59 00	– – andere	7	3
7019 90	– andere		
7019 90 10	– – nicht textile Glasfasern, lose oder in Flocken	7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7019 90 30	– – Schläuche und Schalen zur Isolierung von Rohren	7	0
	– – andere		
7019 90 91	– – – aus textilen Glasfasern	7	0
7019 90 99	– – – andere	7	0
7020 00	Andere Waren aus Glas		
7020 00 05	– Reagenzröhren und Halterungen aus Quarz zur Verwendung in Diffusions- und Oxidationsöfen bei der Herstellung von Halbleitermaterialien	frei	0
	– Glaskolben für Vakuum-Isolierflaschen oder für andere Vakuum-Isolierbehälter		
7020 00 07	– – unfertig	3	0
7020 00 08	– – fertig	6	0
	– andere		
7020 00 10	– – aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3	0
7020 00 30	– – aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	0
7020 00 80	– – andere	3	0
XIV	ABSCHNITT XIV - ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN		
71	KAPITEL 71 - ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN		
	I. ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE		
7101	Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; echte Perlen oder Zuchtperlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht		
7101 10 00	– echte Perlen	frei	0
	– Zuchtperlen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7101 21 00	– – roh	frei	0
7101 22 00	– – bearbeitet	frei	0
7102	Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst		
7102 10 00	– nicht sortiert	frei	0
	– Industriediamanten		
7102 21 00	– – roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	frei	0
7102 29 00	– – andere	frei	0
	– andere		
7102 31 00	– – roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	frei	0
7102 39 00	– – andere	frei	0
7103	Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht		
7103 10 00	– roh oder nur gesägt oder grob geformt	frei	0
	– anders bearbeitet		
7103 91 00	– – Rubine, Saphire und Smaragde	frei	0
7103 99 00	– – andere	frei	0
7104	Synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht		
7104 10 00	– piezoelektrischer Quarz	frei	0
7104 20 00	– andere, roh oder nur gesägt oder grob geformt	frei	0
7104 90 00	– andere	frei	0
7105	Staub und Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Edelsteinen oder Schmucksteinen		
7105 10 00	– von Diamanten	frei	0
7105 90 00	– andere	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	II. EDELMETALLE UND EDELMETALLPLATTIERUNGEN		
7106	Silber (einschließlich vergoldetes oder platiniertes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver		
7106 10 00	– Pulver	frei	0
	– anderes		
7106 91	– – in Rohform		
7106 91 10	– – – mit einem Feingehalt von 999 ‰ oder mehr	frei	0
7106 91 90	– – – mit einem Feingehalt von weniger als 999 ‰	frei	0
7106 92	– – als Halbzeug		
7106 92 20	– – – mit einem Feingehalt von 750 ‰ oder mehr	frei	0
7106 92 80	– – – mit einem Feingehalt von weniger als 750 ‰	frei	0
7107 00 00	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	frei	0
7108	Gold (einschließlich platiniertes Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver		
	– zu nicht monetären Zwecken		
7108 11 00	– – Pulver	frei	0
7108 12 00	– – in Rohform	frei	0
7108 13	– – als Halbzeug		
7108 13 10	– – – Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm	frei	0
7108 13 80	– – – anderes	frei	0
7108 20 00	– zu monetären Zwecken	frei	0
7109 00 00	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	frei	0
7110	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver		
	– Platin		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7110 11 00	– – in Rohform oder als Pulver	frei	0
7110 19	– – anderes		
7110 19 10	– – – Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm	frei	0
7110 19 80	– – – anderes	frei	0
	– Palladium		
7110 21 00	– – in Rohform oder als Pulver	frei	0
7110 29 00	– – anderes	frei	0
	– Rhodium		
7110 31 00	– – in Rohform oder als Pulver	frei	0
7110 39 00	– – anderes	frei	0
	– Iridium, Osmium und Ruthenium		
7110 41 00	– – in Rohform oder als Pulver	frei	0
7110 49 00	– – anderes	frei	0
7111 00 00	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	frei	0
7112	Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art		
7112 30 00	– Aschen, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend	frei	0
	– andere		
7112 91 00	– – von Gold, einschließlich Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	frei	0
7112 92 00	– – von Platin, einschließlich Platinplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	frei	0
7112 99 00	– – andere	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	III. SCHMUCKWAREN, GOLD- UND SILBERSCHMIEDEWAREN UND ANDERE WAREN		
7113	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
	– aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert		
7113 11 00	– – aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	2,5	0
7113 19 00	– – aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	2,5	0
7113 20 00	– aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	4	0
7114	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
	– aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert		
7114 11 00	– – aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	2	0
7114 19 00	– – aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	2	0
7114 20 00	– aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	2	0
7115	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
7115 10 00	– Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern, aus Platin	frei	0
7115 90	– andere		
7115 90 10	– – aus Edelmetallen	3	0
7115 90 90	– – aus Edelmetallplattierungen	3	0
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)		
7116 10 00	– aus echten Perlen oder Zuchtperlen	frei	0
7116 20	– aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)		
	– – ausschließlich aus natürlichen Edelsteinen oder Schmucksteinen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7116 20 11	– – – Halsketten, Armbänder und andere Waren, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, nur aufgereiht, ohne Verschlüsse oder anderes Zubehör	frei	0
7116 20 19	– – – andere	2,5	0
7116 20 90	– – andere	2,5	0
7117	Fantasieschmuck		
	– aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platiniert		
7117 11 00	– – Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe	4	0
7117 19	– – anderer		
7117 19 10	– – – in Verbindung mit Glas	4	0
	– – – nicht in Verbindung mit Glas		
7117 19 91	– – – – vergoldet, versilbert oder platiniert	4	0
7117 19 99	– – – – anderer	4	0
7117 90 00	– anderer	4	0
7118	Münzen		
7118 10	– Münzen (ausgenommen Goldmünzen), ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel		
7118 10 10	– – aus Silber	frei	0
7118 10 90	– – andere	frei	0
7118 90 00	– andere	frei	0
XV	ABSCHNITT XV - UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS		
72	KAPITEL 72 - EISEN UND STAHL		
	I. GRUNDERZEUGNISSE; KÖRNER ODER PULVER		
7201	Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen		
7201 10	– Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger		
	– – mit einem Mangangehalt von 0,4 GHT oder mehr		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7201 10 11	– – – mit einem Siliciumgehalt von 1 GHT oder weniger	1,7	0
7201 10 19	– – – mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT	1,7	0
7201 10 30	– – mit einem Mangangehalt von 0,1 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,4 GHT	1,7	0
7201 10 90	– – mit einem Mangangehalt von weniger als 0,1 GHT	frei	0
7201 20 00	– Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT	2,2	0
7201 50	– Roheisen, legiert; Spiegeleisen		
7201 50 10	– – Roheisen, legiert, mit einem Gehalt an Titan von 0,3 bis 1 GHT und an Vanadium von 0,5 bis 1 GHT	frei	0
7201 50 90	– – anderes	1,7	0
7202	Ferrolegierungen		
	– Ferromangan		
7202 11	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT		
7202 11 20	– – – mit einer Körnung von 5 mm oder weniger und einem Mangangehalt von mehr als 65 GHT	2,7	0
7202 11 80	– – – anderes	2,7	0
7202 19 00	– – anderes	2,7	0
	– Ferrosilicium		
7202 21 00	– – mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT	5,7	5
7202 29	– – anderes		
7202 29 10	– – – mit einem Magnesiumgehalt von 4 bis 10 GHT	5,7	5
7202 29 90	– – – anderes	5,7	5
7202 30 00	– Ferrosiliciummangan	3,7	0
	– Ferrochrom		
7202 41	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT		
7202 41 10	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 bis 6 GHT	4	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7202 41 90	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 6 GHT	4	0
7202 49	– – anderes		
7202 49 10	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,05 GHT oder weniger	7	5
7202 49 50	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,05 bis 0,5 GHT	7	5
7202 49 90	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,5 bis 4 GHT	7	5
7202 50 00	– Ferrosiliciumchrom	2,7	0
7202 60 00	– Ferronickel	frei	0
7202 70 00	– Ferromolybdän	2,7	0
7202 80 00	– Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	frei	0
	– andere		
7202 91 00	– – Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan	2,7	0
7202 92 00	– – Ferrovanadium	2,7	0
7202 93 00	– – Ferroniob	frei	0
7202 99	– – andere		
7202 99 10	– – – Ferrophosphor	frei	0
7202 99 30	– – – Ferrosiliciummagnesium	2,7	0
7202 99 80	– – – andere	2,7	0
7203	Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von 99,94 GHT oder mehr, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen		
7203 10 00	– durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse	frei	0
7203 90 00	– andere	frei	0
7204	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl		
7204 10 00	– Abfälle und Schrott, aus Gusseisen	frei	0
	– Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7204 21	– – aus nicht rostendem Stahl		
7204 21 10	– – – mit einem Nickelgehalt von 8 GHT oder mehr	frei	0
7204 21 90	– – – andere	frei	0
7204 29 00	– – andere	frei	0
7204 30 00	– Abfälle und Schrott, aus verzinntem Eisen oder Stahl	frei	0
	– andere Abfälle und anderer Schrott		
7204 41	– – Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketiert		
7204 41 10	– – – Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne	frei	0
	– – – Stanz- oder Schneidabfälle		
7204 41 91	– – – – paketiert	frei	0
7204 41 99	– – – – andere	frei	0
7204 49	– – andere		
7204 49 10	– – – geschreddert	frei	0
	– – – andere		
7204 49 30	– – – – paketiert	frei	0
7204 49 90	– – – – andere	frei	0
7204 50 00	– Abfallblöcke	frei	0
7205	Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl		
7205 10 00	– Körner	frei	0
	– Pulver		
7205 21 00	– – aus legiertem Stahl	frei	0
7205 29 00	– – andere	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	II. EISEN UND NICHT LEGIERTER STAHL		
7206	Eisen und nicht legierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, ausgenommen Eisen der Position 7203		
7206 10 00	– Rohblöcke (Ingots)	frei	0
7206 90 00	– andere	frei	0
7207	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7207 11	– – mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke		
	– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen		
7207 11 11	– – – – aus Automatenstahl	frei	0
	– – – – anderes		
7207 11 14	– – – – – mit einer Dicke von 130 mm oder weniger	frei	0
7207 11 16	– – – – – mit einer Dicke von mehr als 130 mm	frei	0
7207 11 90	– – – vorgeschmiedet	frei	0
7207 12	– – anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt		
7207 12 10	– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	0
7207 12 90	– – – vorgeschmiedet	frei	0
7207 19	– – anderes		
	– – – mit rundem oder vieleckigem Querschnitt		
7207 19 12	– – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	0
7207 19 19	– – – – vorgeschmiedet	frei	0
7207 19 80	– – – anderes	frei	0
7207 20	– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr		
	– – mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke		
	– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7207 20 11	– – – – aus Automatenstahl	frei	0
	– – – – anderes, mit einem Kohlenstoffgehalt von		
7207 20 15	– – – – – 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	0
7207 20 17	– – – – – 0,6 GHT oder mehr	frei	0
7207 20 19	– – – vorgeschmiedet	frei	0
	– – anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt		
7207 20 32	– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	0
7207 20 39	– – – vorgeschmiedet	frei	0
	– – mit rundem oder vieleckigem Querschnitt		
7207 20 52	– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	0
7207 20 59	– – – vorgeschmiedet	frei	0
7207 20 80	– – anderes	frei	0
7208	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen		
7208 10 00	– in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	frei	0
	– andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, gebeizt		
7208 25 00	– – mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	0
7208 26 00	– – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	frei	0
7208 27 00	– – mit einer Dicke von weniger als 3 mm	frei	0
	– andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt		
7208 36 00	– – mit einer Dicke von mehr als 10 mm	frei	0
7208 37 00	– – mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	frei	0
7208 38 00	– – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	frei	0
7208 39 00	– – mit einer Dicke von weniger als 3 mm	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7208 40 00	– nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	frei	0
	– andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt		
7208 51	– – mit einer Dicke von mehr als 10 mm		
7208 51 20	– – – mit einer Dicke von mehr als 15 mm	frei	0
	– – – mit einer Dicke von mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von		
7208 51 91	– – – – 2 050 mm oder mehr	frei	0
7208 51 98	– – – – weniger als 2 050 mm	frei	0
7208 52	– – mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm		
7208 52 10	– – – auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger	frei	0
	– – – andere, mit einer Breite von		
7208 52 91	– – – – 2 050 mm oder mehr	frei	0
7208 52 99	– – – – weniger als 2 050 mm	frei	0
7208 53	– – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm		
7208 53 10	– – – auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr	frei	0
7208 53 90	– – – andere	frei	0
7208 54 00	– – mit einer Dicke von weniger als 3 mm	frei	0
7208 90	– andere		
7208 90 20	– – gelocht	frei	0
7208 90 80	– – andere	frei	0
7209	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen		
	– in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7209 15 00	– – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	frei	0
7209 16	– – mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm		
7209 16 10	– – – Elektrobleche	frei	0
7209 16 90	– – – andere	frei	0
7209 17	– – mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm		
7209 17 10	– – – Elektrobleche	frei	0
7209 17 90	– – – andere	frei	0
7209 18	– – mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
7209 18 10	– – – Elektrobleche	frei	0
	– – – andere		
7209 18 91	– – – – mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,5 mm	frei	0
7209 18 99	– – – – mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm	frei	0
	– nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt		
7209 25 00	– – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	frei	0
7209 26	– – mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm		
7209 26 10	– – – Elektrobleche	frei	0
7209 26 90	– – – andere	frei	0
7209 27	– – mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm		
7209 27 10	– – – Elektrobleche	frei	0
7209 27 90	– – – andere	frei	0
7209 28	– – mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
7209 28 10	– – – Elektrobleche	frei	0
7209 28 90	– – – andere	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7209 90	– andere		
7209 90 20	– – gelocht	frei	0
7209 90 80	– – andere	frei	0
7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen		
	– verzinnt		
7210 11 00	– – mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr	frei	0
7210 12	– – mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
7210 12 20	– – – Weißbleche	frei	0
7210 12 80	– – – andere	frei	0
7210 20 00	– verbleit, einschließlich Terneblech oder -band	frei	0
7210 30 00	– elektrolytisch verzinkt	frei	0
	– anders verzinkt		
7210 41 00	– – gewellt	frei	0
7210 49 00	– – andere	frei	0
7210 50 00	– mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	frei	0
	– mit Aluminium überzogen		
7210 61 00	– – mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	frei	0
7210 69 00	– – andere	frei	0
7210 70	– mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen		
7210 70 10	– – Weißbleche, lackiert; mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogene Erzeugnisse, lackiert	frei	0
7210 70 80	– – andere	frei	0
7210 90	– andere		
7210 90 30	– – plattiert	frei	0
7210 90 40	– – verzinnt und bedruckt	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7210 90 80	– – andere	frei	0
7211	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen		
	– nur warmgewalzt		
7211 13 00	– – auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster	frei	0
7211 14 00	– – andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	0
7211 19 00	– – andere	frei	0
	– nur kaltgewalzt		
7211 23	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7211 23 20	– – – Elektrobänder	frei	0
	– – – andere		
7211 23 30	– – – – mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr	frei	0
7211 23 80	– – – – mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm	frei	0
7211 29 00	– – andere	frei	0
7211 90	– andere		
7211 90 20	– – gelocht	frei	0
7211 90 80	– – andere	frei	0
7212	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen		
7212 10	– verzinnt		
7212 10 10	– – Weißbleche und -bänder, nur oberflächenbearbeitet	frei	0
7212 10 90	– – andere	frei	0
7212 20 00	– elektrolytisch verzinkt	frei	0
7212 30 00	– anders verzinkt	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7212 40	– mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen		
7212 40 20	– – Weißbleche und -bänder, nur lackiert; mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogene Erzeugnisse, lackiert	frei	0
7212 40 80	– – andere	frei	0
7212 50	– anders überzogen		
7212 50 20	– – mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	frei	0
7212 50 30	– – verchromt oder vernickelt	frei	0
7212 50 40	– – verkupfert	frei	0
	– – mit Aluminium überzogen		
7212 50 61	– – – mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	frei	0
7212 50 69	– – – andere	frei	0
7212 50 90	– – andere	frei	0
7212 60 00	– plattiert	frei	0
7213	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
7213 10 00	– mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	frei	0
7213 20 00	– anderer, aus Automatenstahl	frei	0
	– anderer		
7213 91	– – mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm		
7213 91 10	– – – von der für Betonarmierung verwendeten Art	frei	0
7213 91 20	– – – von der für Reifencord verwendeten Art	frei	0
	– – – anderer		
7213 91 41	– – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,06 GHT oder weniger	frei	0
7213 91 49	– – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,06 GHT, jedoch weniger als 0,25 GHT	frei	0
7213 91 70	– – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT bis 0,75 GHT	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7213 91 90	– – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,75 GHT	frei	0
7213 99	– – anderer		
7213 99 10	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	frei	0
7213 99 90	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	frei	0
7214	Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden		
7214 10 00	– geschmiedet	frei	0
7214 20 00	– mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden	frei	0
7214 30 00	– anderer, aus Automatenstahl	frei	0
	– anderer		
7214 91	– – mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt		
7214 91 10	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	frei	0
7214 91 90	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	frei	0
7214 99	– – anderer		
	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7214 99 10	– – – – von der für Betonarmierung verwendeten Art	frei	0
	– – – – anderer, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von		
7214 99 31	– – – – – 80 mm oder mehr	frei	0
7214 99 39	– – – – – weniger als 80 mm	frei	0
7214 99 50	– – – – anderer	frei	0
	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr		
	– – – – mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von		
7214 99 71	– – – – – 80 mm oder mehr	frei	0
7214 99 79	– – – – – weniger als 80 mm	frei	0
7214 99 95	– – – – anderer	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7215	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
7215 10 00	– aus Automatenstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	frei	0
7215 50	– anderer, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt		
	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7215 50 11	– – – mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt	frei	0
7215 50 19	– – – anderer	frei	0
7215 50 80	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	frei	0
7215 90 00	– anderer	frei	0
7216	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
7216 10 00	– U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm	frei	0
	– L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm		
7216 21 00	– – L-Profile	frei	0
7216 22 00	– – T-Profile	frei	0
	– U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr		
7216 31	– – U-Profile		
7216 31 10	– – – mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm	frei	0
7216 31 90	– – – mit einer Höhe von mehr als 220 mm	frei	0
7216 32	– – I-Profile		
	– – – mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm		
7216 32 11	– – – – mit parallelen Flanschflächen	frei	0
7216 32 19	– – – – andere	frei	0
	– – – mit einer Höhe von mehr als 220 mm		
7216 32 91	– – – – mit parallelen Flanschflächen	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7216 32 99	– – – – andere	frei	0
7216 33	– – H-Profile		
7216 33 10	– – – mit einer Höhe von 80 mm bis 180 mm	frei	0
7216 33 90	– – – mit einer Höhe von mehr als 180 mm	frei	0
7216 40	– L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr		
7216 40 10	– – L-Profile	frei	0
7216 40 90	– – T-Profile	frei	0
7216 50	– andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst		
7216 50 10	– – mit einem Querschnitt, der in ein Quadrat mit einer Seite von 80 mm paßt	frei	0
	– – andere		
7216 50 91	– – – Wulstflachprofile (Wulstflachstahl)	frei	0
7216 50 99	– – – andere	frei	0
	– Profile, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt		
7216 61	– – aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt		
7216 61 10	– – – C-, L-, U-, Z-, Omega- oder Schlitzprofile	frei	0
7216 61 90	– – – andere	frei	0
7216 69 00	– – andere	frei	0
	– andere		
7216 91	– – aus flachgewalzten Erzeugnissen kalthergestellt oder kaltfertiggestellt		
7216 91 10	– – – profilierte Bleche	frei	0
7216 91 80	– – – andere	frei	0
7216 99 00	– – andere	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
7217 10	– nicht überzogen, auch poliert		
	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7217 10 10	– – – mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm	frei	0
	– – – mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr		
7217 10 31	– – – – mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	frei	0
7217 10 39	– – – – anderer	frei	0
7217 10 50	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	0
7217 10 90	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	frei	0
7217 20	– verzinkt		
	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7217 20 10	– – – mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm	frei	0
7217 20 30	– – – mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr	frei	0
7217 20 50	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	0
7217 20 90	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	frei	0
7217 30	– mit anderen unedlen Metallen überzogen		
	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7217 30 41	– – – verkupfert	frei	0
7217 30 49	– – – anderer	frei	0
7217 30 50	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	0
7217 30 90	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	frei	0
7217 90	– anderer		
7217 90 20	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7217 90 50	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	0
7217 90 90	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	frei	0
	III. NICHT ROSTENDER STAHL		
7218	Nicht rostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nicht rostendem Stahl		
7218 10 00	– Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen	frei	0
	– andere		
7218 91	– – mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt		
7218 91 10	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7218 91 80	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7218 99	– – anderes		
	– – – mit quadratischem Querschnitt		
7218 99 11	– – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	0
7218 99 19	– – – – vorgeschmiedet	frei	0
	– – – anderes		
7218 99 20	– – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	0
7218 99 80	– – – – vorgeschmiedet	frei	0
7219	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr		
	– nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)		
7219 11 00	– – mit einer Dicke von mehr als 10 mm	frei	0
7219 12	– – mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm		
7219 12 10	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 12 90	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7219 13	– – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm		
7219 13 10	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7219 13 90	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7219 14	– – mit einer Dicke von weniger als 3 mm		
7219 14 10	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 14 90	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
	– nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)		
7219 21	– – mit einer Dicke von mehr als 10 mm		
7219 21 10	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 21 90	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7219 22	– – mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm		
7219 22 10	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 22 90	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7219 23 00	– – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	frei	0
7219 24 00	– – mit einer Dicke von weniger als 3 mm	frei	0
	– nur kaltgewalzt		
7219 31 00	– – mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	0
7219 32	– – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm		
7219 32 10	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 32 90	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7219 33	– – mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm		
7219 33 10	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 33 90	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7219 34	– – mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm		
7219 34 10	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 34 90	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7219 35	– – mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
7219 35 10	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7219 35 90	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7219 90	– andere		
7219 90 20	– – gelocht	frei	0
7219 90 80	– – andere	frei	0
7220	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm		
	– nur warmgewalzt		
7220 11 00	– – mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	0
7220 12 00	– – mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	frei	0
7220 20	– nur kaltgewalzt		
	– – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von		
7220 20 21	– – – 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7220 20 29	– – – weniger als 2,5 GHT	frei	0
	– – mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von		
7220 20 41	– – – 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7220 20 49	– – – weniger als 2,5 GHT	frei	0
	– – mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger, mit einem Nickelgehalt von		
7220 20 81	– – – 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7220 20 89	– – – weniger als 2,5 GHT	frei	0
7220 90	– andere		
7220 90 20	– – gelocht	frei	0
7220 90 80	– – andere	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7221 00	Walzdraht aus nicht rostendem Stahl		
7221 00 10	– mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7221 00 90	– mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7222	Stabstahl und Profile, aus nicht rostendem Stahl		
	– Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst		
7222 11	– – mit kreisförmigem Querschnitt		
	– – – mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von		
7222 11 11	– – – – 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 11 19	– – – – weniger als 2,5 GHT	frei	0
	– – – mit einem Durchmesser von weniger als 80 mm, mit einem Nickelgehalt von		
7222 11 81	– – – – 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 11 89	– – – – weniger als 2,5 GHT	frei	0
7222 19	– – anderer		
7222 19 10	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 19 90	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0
7222 20	– Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt		
	– – mit kreisförmigem Querschnitt		
	– – – mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von		
7222 20 11	– – – – 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 20 19	– – – – weniger als 2,5 GHT	frei	0
	– – – mit einem Durchmesser von 25 mm oder mehr, jedoch weniger als 80 mm, mit einem Nickelgehalt von		
7222 20 21	– – – – 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 20 29	– – – – weniger als 2,5 GHT	frei	0
	– – – mit einem Durchmesser von weniger als 25 mm, mit einem Nickelgehalt von		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7222 20 31	– – – – 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 20 39	– – – – weniger als 2,5 GHT	frei	0
	– – anderer, mit einem Nickelgehalt von		
7222 20 81	– – – 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 20 89	– – – weniger als 2,5 GHT	frei	0
7222 30	– anderer Stabstahl		
	– – geschmiedet, mit einem Nickelgehalt von		
7222 30 51	– – – 2,5 GHT oder mehr	frei	0
7222 30 91	– – – weniger als 2,5 GHT	frei	0
7222 30 97	– – anderer	frei	0
7222 40	– Profile		
7222 40 10	– – nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	frei	0
7222 40 50	– – nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	frei	0
7222 40 90	– – andere	frei	0
7223 00	Draht aus nicht rostendem Stahl		
	– mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr		
7223 00 11	– – mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 GHT und an Chrom von 20 bis 22 GHT	frei	0
7223 00 19	– – anderer	frei	0
	– mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT		
7223 00 91	– – mit einem Gehalt an Chrom von 13 bis 25 GHT und an Aluminium von 3,5 bis 6 GHT	frei	0
7223 00 99	– – anderer	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	IV. ANDERER LEGIERTER STAHL; HOHLBOHRERSTÄBE AUS LEGIERTEM ODER NICHT LEGIERTEM STAHL		
7224	Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legierten Stahl		
7224 10	– Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen		
7224 10 10	– – aus Werkzeugstahl	frei	0
7224 10 90	– – anderer	frei	0
7224 90	– andere		
7224 90 02	– – aus Werkzeugstahl	frei	0
	– – andere		
	– – – mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt		
	– – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen		
	– – – – – mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke		
7224 90 03	– – – – – – aus Schnellarbeitsstahl	frei	0
7224 90 05	– – – – – – aus Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,7 GHT oder weniger, an Mangan von 0,5 bis 1,2 GHT und an Silicium von 0,6 bis 2,3 GHT; aus Stahl mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne dass ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f) zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht	frei	0
7224 90 07	– – – – – – andere	frei	0
7224 90 14	– – – – – andere	frei	0
7224 90 18	– – – – vorgeschmiedet	frei	0
	– – – andere		
	– – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen		
7224 90 31	– – – – – mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	frei	0
7224 90 38	– – – – – andere	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7224 90 90	– – – – vorgeschmiedet	frei	0
7225	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr		
	– aus Silicium-Elektrostahl		
7225 11 00	– – kornorientiert	frei	0
7225 19	– – andere		
7225 19 10	– – – warmgewalzt	frei	0
7225 19 90	– – – kaltgewalzt	frei	0
7225 30	– andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)		
7225 30 10	– – aus Werkzeugstahl	frei	0
7225 30 30	– – aus Schnellarbeitsstahl	frei	0
7225 30 90	– – andere	frei	0
7225 40	– andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)		
7225 40 12	– – aus Werkzeugstahl	frei	0
7225 40 15	– – aus Schnellarbeitsstahl	frei	0
	– – andere		
7225 40 40	– – – mit einer Dicke von mehr als 10 mm	frei	0
7225 40 60	– – – mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	frei	0
7225 40 90	– – – mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	frei	0
7225 50	– andere, nur kaltgewalzt		
7225 50 20	– – aus Schnellarbeitsstahl	frei	0
7225 50 80	– – andere	frei	0
	– andere		
7225 91 00	– – elektrolytisch verzinkt	frei	0
7225 92 00	– – anders verzinkt	frei	0
7225 99 00	– – andere	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7226	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm		
	– aus Silicium-Elektrostahl		
7226 11 00	– – kornorientiert	frei	0
7226 19	– – andere		
7226 19 10	– – – nur warmgewalzt	frei	0
7226 19 80	– – – andere	frei	0
7226 20 00	– aus Schnellarbeitsstahl	frei	0
	– andere		
7226 91	– – nur warmgewalzt		
7226 91 20	– – – aus Werkzeugstahl	frei	0
	– – – andere		
7226 91 91	– – – – mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	0
7226 91 99	– – – – mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	frei	0
7226 92 00	– – nur kaltgewalzt	frei	0
7226 99	– – andere		
7226 99 10	– – – elektrolytisch verzinkt	frei	0
7226 99 30	– – – anders verzinkt	frei	0
7226 99 70	– – – andere	frei	0
7227	Walzdraht aus anderem legierten Stahl		
7227 10 00	– aus Schnellarbeitsstahl	frei	0
7227 20 00	– aus Mangan-Silicium-Stahl	frei	0
7227 90	– anderer		
7227 90 10	– – mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne dass ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f) zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7227 90 50	– – mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	frei	0
7227 90 95	– – anderer	frei	0
7228	Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl		
7228 10	– Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl		
7228 10 20	– – nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst; warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert	frei	0
7228 10 50	– – geschmiedet	frei	0
7228 10 90	– – anderer	frei	0
7228 20	– Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl		
7228 20 10	– – mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt	frei	0
	– – anderer		
7228 20 91	– – – nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst; warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert	frei	0
7228 20 99	– – – anderer	frei	0
7228 30	– anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst		
7228 30 20	– – aus Werkzeugstahl	frei	0
	– – mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger		
7228 30 41	– – – mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr	frei	0
7228 30 49	– – – anderer	frei	0
	– – anderer		
	– – – mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von		
7228 30 61	– – – – 80 mm oder mehr	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7228 30 69	– – – – weniger als 80 mm	frei	0
7228 30 70	– – – mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt	frei	0
7228 30 89	– – – anderer	frei	0
7228 40	– anderer Stabstahl, nur geschmiedet		
7228 40 10	– – aus Werkzeugstahl	frei	0
7228 40 90	– – anderer	frei	0
7228 50	– anderer Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt		
7228 50 20	– – aus Werkzeugstahl	frei	0
7228 50 40	– – mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	frei	0
	– – anderer		
	– – – mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von		
7228 50 61	– – – – 80 mm oder mehr	frei	0
7228 50 69	– – – – weniger als 80 mm	frei	0
7228 50 80	– – – anderer	frei	0
7228 60	– anderer Stabstahl		
7228 60 20	– – aus Werkzeugstahl	frei	0
7228 60 80	– – anderer	frei	0
7228 70	– Profile		
7228 70 10	– – nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	frei	0
7228 70 90	– – andere	frei	0
7228 80 00	– Hohlbohrerstäbe	frei	0
7229	Draht aus anderem legierten Stahl		
7229 20 00	– aus Mangan-Silicium-Stahl	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7229 90	– anderer		
7229 90 20	– – aus Schnellarbeitsstahl	frei	0
7229 90 50	– – mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	frei	0
7229 90 90	– – andere	frei	0
73	KAPITEL 73 - WAREN AUS EISEN ODER STAHL		
7301	Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl		
7301 10 00	– Spundwanderzeugnisse	frei	0
7301 20 00	– Profile	frei	0
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material		
7302 10	– Schienen		
7302 10 10	– – Stromschienen mit einem Leiter aus Nichteisenmetall	frei	0
	– – andere		
	– – – neu		
	– – – – Vignolschienen		
7302 10 21	– – – – – mit einem Gewicht je Meter von 46 kg oder mehr	frei	0
7302 10 23	– – – – – mit einem Gewicht je Meter von 27 kg oder mehr, jedoch weniger als 46 kg	frei	0
7302 10 29	– – – – – mit einem Gewicht je Meter von weniger als 27 kg	frei	0
7302 10 40	– – – – Rillenschienen	frei	0
7302 10 50	– – – – andere	frei	0
7302 10 90	– – – gebraucht	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7302 30 00	– Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen	2,7	0
7302 40 00	– Laschen und Unterlagsplatten	frei	0
7302 90 00	– andere	frei	0
7303 00	Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen		
7303 00 10	– Druckrohre	3,2	0
7303 00 90	– andere	3,2	0
7304	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl		
	– Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)		
7304 11 00	– – aus nicht rostendem Stahl	frei	0
7304 19	– – andere		
7304 19 10	– – – mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	frei	0
7304 19 30	– – – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	0
7304 19 90	– – – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	frei	0
	– Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe)		
7304 22 00	– – Bohrgestänge (drill pipe), aus nichtrostendem Stahl	frei	0
7304 23 00	– – andere Bohrgestänge (drill pipe)	frei	0
7304 24 00	– – andere, aus nicht rostendem Stahl	frei	0
7304 29	– – andere		
7304 29 10	– – – mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	frei	0
7304 29 30	– – – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	0
7304 29 90	– – – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	frei	0
	– andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7304 31	– – kaltgezogen oder kaltgewalzt		
7304 31 20	– – – Präzisionsstahlrohre	frei	0
7304 31 80	– – – andere	frei	0
7304 39	– – andere		
7304 39 10	– – – roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	frei	0
	– – – andere		
7304 39 30	– – – – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 421 mm und einer Wanddicke von mehr als 10,5 mm	frei	0
	– – – – andere		
	– – – – – Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde)		
7304 39 52	– – – – – – verzinkt	frei	0
7304 39 58	– – – – – – andere	frei	0
	– – – – – andere, mit einem äußeren Durchmesser von		
7304 39 92	– – – – – – 168,3 mm oder weniger	frei	0
7304 39 93	– – – – – – mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	0
7304 39 99	– – – – – – mehr als 406,4 mm		0
	– andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl		
7304 41 00	– – kaltgezogen oder kaltgewalzt		0
7304 49	– – andere		
7304 49 10	– – – roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt		0
	– – – andere		
7304 49 93	– – – – mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger		0
7304 49 95	– – – – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm		0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7304 49 99	– – – – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm		0
	– andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl		
7304 51	– – kaltgezogen oder kaltgewalzt		
	– – – gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von		
7304 51 12	– – – – 0,5 m oder weniger	frei	0
7304 51 18	– – – – mehr als 0,5 m	frei	0
	– – – andere		
7304 51 81	– – – – Präzisionsstahlrohre	frei	0
7304 51 89	– – – – andere	frei	0
7304 59	– – andere		
7304 59 10	– – – roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	frei	0
	– – – andere, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von		
7304 59 32	– – – – 0,5 m oder weniger	frei	0
7304 59 38	– – – – mehr als 0,5 m	frei	0
	– – – andere		
7304 59 92	– – – – mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	frei	0
7304 59 93	– – – – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	0
7304 59 99	– – – – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	frei	0
7304 90 00	– andere	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7305	Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl		
	– Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)		
7305 11 00	– – mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißt	frei	0
7305 12 00	– – anders längsnahtgeschweißt	frei	0
7305 19 00	– – andere	frei	0
7305 20 00	– Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing)	frei	0
	– andere, geschweißt		
7305 31 00	– – längsnahtgeschweißt	frei	0
7305 39 00	– – andere	frei	0
7305 90 00	– andere	frei	0
7306	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl		
	– Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)		
7306 11	– – geschweißt, aus nicht rostendem Stahl		
7306 11 10	– – – längsnahtgeschweißt	frei	0
7306 11 90	– – – spiralnahtgeschweißt	frei	0
7306 19	– – andere		
7306 19 10	– – – längsnahtgeschweißt	frei	0
7306 19 90	– – – spiralnahtgeschweißt	frei	0
	– Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing)		
7306 21 00	– – geschweißt, aus nicht rostendem Stahl	frei	0
7306 29 00	– – andere	frei	0
7306 30	– andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
	– – Präzisionsstahlrohre, mit einer Wanddicke von		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7306 30 11	– – – 2 mm oder weniger	frei	0
7306 30 19	– – – mehr als 2 mm	frei	0
	– – andere		
	– – – Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde)		
7306 30 41	– – – – verzinkt	frei	0
7306 30 49	– – – – andere	frei	0
	– – – andere, mit einem äußeren Durchmesser von		
	– – – – 168,3 mm oder weniger		
7306 30 72	– – – – – verzinkt	frei	0
7306 30 77	– – – – – andere	frei	0
7306 30 80	– – – – mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	0
7306 40	– andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl		
7306 40 20	– – kaltgezogen oder kaltgewalzt	frei	0
7306 40 80	– – andere	frei	0
7306 50	– andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl		
7306 50 20	– – Präzisionsstahlrohre	frei	0
7306 50 80	– – andere	frei	0
	– andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt		
7306 61	– – mit quadratischem oder rechteckigen Querschnitt		
7306 61 10	– – – aus nicht rostendem Stahl	frei	0
	– – – andere		
7306 61 92	– – – – mit einer Wanddicke von 2 mm oder weniger	frei	0
7306 61 99	– – – – mit einer Wanddicke von mehr als 2 mm	frei	0
7306 69	– – mit anderem nicht kreisförmigem Querschnitt		
7306 69 10	– – – aus nicht rostendem Stahl	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7306 69 90	– – – andere	frei	0
7306 90 00	– andere	frei	0
7307	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl		
	– gegossen		
7307 11	– – aus nicht verformbarem Gusseisen		
7307 11 10	– – – von der für Druckrohre verwendeten Art	3,7	0
7307 11 90	– – – andere	3,7	0
7307 19	– – andere		
7307 19 10	– – – aus verformbarem Gusseisen	3,7	0
7307 19 90	– – – andere	3,7	0
	– andere, aus nicht rostendem Stahl		
7307 21 00	– – Flansche	3,7	0
7307 22	– – Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde		
7307 22 10	– – – Muffen	frei	0
7307 22 90	– – – Bogen und Winkel	3,7	0
7307 23	– – Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen		
7307 23 10	– – – Bogen und Winkel	3,7	0
7307 23 90	– – – andere	3,7	0
7307 29	– – andere		
7307 29 10	– – – mit Gewinde	3,7	0
7307 29 30	– – – zum Einschweißen	3,7	0
7307 29 90	– – – andere	3,7	0
	– andere		
7307 91 00	– – Flansche	3,7	0
7307 92	– – Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde		
7307 92 10	– – – Muffen	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7307 92 90	– – – Bogen und Winkel	3,7	0
7307 93	– – Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen		
	– – – mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger		
7307 93 11	– – – – Bogen und Winkel	3,7	0
7307 93 19	– – – – andere	3,7	0
	– – – mit einem größten äußeren Durchmesser von mehr als 609,6 mm		
7307 93 91	– – – – Bogen und Winkel	3,7	0
7307 93 99	– – – – andere	3,7	0
7307 99	– – andere		
7307 99 10	– – – mit Gewinde	3,7	0
7307 99 30	– – – zum Einschweißen	3,7	0
7307 99 90	– – – andere	3,7	0
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl		
7308 10 00	– Brücken und Brückenelemente	frei	0
7308 20 00	– Türme und Gittermaste	frei	0
7308 30 00	– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	frei	0
7308 40	– Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial		
7308 40 10	– – Material zum Grubenausbau	frei	0
7308 40 90	– – anderes	frei	0
7308 90	– andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7308 90 10	– – Schützen, Wehre, Schleusentore, ortsfeste Docks, Landebrücken und andere Konstruktionen für den Wasserbau	frei	0
	– – andere		
	– – – ausschließlich oder hauptsächlich aus Blech		
7308 90 51	– – – – Verbundplatten aus zwei Profilblechen und einer isolierenden Mittellage	frei	0
7308 90 59	– – – – andere	frei	0
7308 90 99	– – – andere	frei	0
7309 00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		
7309 00 10	– für gasförmige Stoffe (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase)	2,2	0
	– für flüssige Stoffe		
7309 00 30	– – mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	2,2	0
	– – andere, mit einem Fassungsvermögen von		
7309 00 51	– – – mehr als 100 000 l	2,2	0
7309 00 59	– – – 100 000 l oder weniger	2,2	0
7309 00 90	– für feste Stoffe	2,2	0
7310	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		
7310 10 00	– mit einem Fassungsvermögen von 50 l oder mehr	2,7	0
	– mit einem Fassungsvermögen von weniger als 50 l		
7310 21	– – Dosen, die durch Schweißen, Löten oder Falzen verschlossen werden		
7310 21 11	– – – Dosen von der für Nahrungsmittel verwendeten Art	2,7	0
7310 21 19	– – – Dosen von der für Getränke verwendeten Art	2,7	0
	– – – andere, mit einer Wanddicke von		
7310 21 91	– – – – weniger als 0,5 mm	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7310 21 99	– – – – 0,5 mm oder mehr	2,7	0
7310 29	– – andere		
7310 29 10	– – – mit einer Wanddicke von weniger als 0,5 mm	2,7	0
7310 29 90	– – – mit einer Wanddicke von 0,5 mm oder mehr	2,7	0
7311 00	Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase		
7311 00 10	– nahtlos	2,7	0
	– andere, mit einem Fassungsvermögen von		
7311 00 91	– – weniger als 1 000 l	2,7	0
7311 00 99	– – 1 000 l oder mehr	2,7	0
7312	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik		
7312 10	– Litzen, Kabel und Seile		
7312 10 20	– – aus nicht rostendem Stahl	frei	0
	– – andere, mit einer größten Querschnittsabmessung von		
	– – – 3 mm oder weniger		
7312 10 41	– – – – mit Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) überzogen	frei	0
7312 10 49	– – – – andere	frei	0
	– – – mehr als 3 mm		
	– – – – Litzen		
7312 10 61	– – – – – nicht überzogen	frei	0
	– – – – – überzogen		
7312 10 65	– – – – – – verzinkt	frei	0
7312 10 69	– – – – – – andere	frei	0
	– – – – Kabel und Seile (einschließlich verschlossene Seile)		
	– – – – – nicht überzogen oder nur verzinkt, mit einer größten Querschnittsabmessung von		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7312 10 81	– – – – – – mehr als 3 mm bis 12 mm	frei	0
7312 10 83	– – – – – – mehr als 12 mm bis 24 mm	frei	0
7312 10 85	– – – – – – mehr als 24 mm bis 48 mm	frei	0
7312 10 89	– – – – – – mehr als 48 mm	frei	0
7312 10 98	– – – – – andere	frei	0
7312 90 00	– andere	frei	0
7313 00 00	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl	frei	0
7314	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl		
	– Gewebe		
7314 12 00	– – endlose Gewebe für Maschinen, aus nicht rostendem Stahl	frei	0
7314 14 00	– – andere, aus nicht rostendem Stahl	frei	0
7314 19 00	– – andere	frei	0
7314 20	– Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von 100 cm^2 oder mehr, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr		
7314 20 10	– – aus geripptem Draht	frei	0
7314 20 90	– – andere	frei	0
	– andere Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt		
7314 31 00	– – verzinkt	frei	0
7314 39 00	– – andere	frei	0
	– andere Gitter und Geflechte		
7314 41	– – verzinkt		
7314 41 10	– – – mit sechseckigen Maschen	frei	0
7314 41 90	– – – andere	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7314 42	– – mit Kunststoff überzogen		
7314 42 10	– – – mit sechseckigen Maschen	frei	0
7314 42 90	– – – andere	frei	0
7314 49 00	– – andere	frei	0
7314 50 00	– Streckbleche und -bänder	frei	0
7315	Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl		
	– Gelenkketten und Teile davon		
7315 11	– – Rollenketten		
7315 11 10	– – – von der für Fahrräder, Mopeds und Krafträder verwendeten Art	2,7	0
7315 11 90	– – – andere	2,7	0
7315 12 00	– – andere Gelenkketten	2,7	0
7315 19 00	– – Teile	2,7	0
7315 20 00	– Gleitschutzketten	2,7	0
	– andere Ketten		
7315 81 00	– – Stegketten	2,7	0
7315 82	– – andere Ketten, mit geschweißten Gliedern		
7315 82 10	– – – mit einer größten Querschnittsabmessung des Materials von 16 mm oder weniger	2,7	0
7315 82 90	– – – mit einer größten Querschnittsabmessung des Materials von mehr als 16 mm	2,7	0
7315 89 00	– – andere	2,7	0
7315 90 00	– andere Teile	2,7	0
7316 00 00	Schiffsanker, Draggen, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	2,7	0
7317 00	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7317 00 10	– Reißnägel	frei	0
	– andere		
	– – aus Draht		
7317 00 20	– – – Nägel, zusammenhängend in Streifen oder Rollen	frei	0
7317 00 40	– – – Nägel aus Stahl mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,5 GHT oder mehr, gehärtet	frei	0
	– – – andere		
7317 00 61	– – – – verzinkt	frei	0
7317 00 69	– – – – andere	frei	0
7317 00 90	– – andere	frei	0
7318	Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl		
	– Waren mit Gewinde		
7318 11 00	– – Schwellenschrauben	3,7	0
7318 12	– – andere Holzschrauben		
7318 12 10	– – – aus nicht rostendem Stahl	3,7	0
7318 12 90	– – – andere	3,7	0
7318 13 00	– – Schraubhaken, Ring- und Ösenschrauben	3,7	0
7318 14	– – gewindeformende Schrauben		
7318 14 10	– – – aus nicht rostendem Stahl	3,7	0
	– – – andere		
7318 14 91	– – – – Blechschrauben	3,7	0
7318 14 99	– – – – andere	3,7	0
7318 15	– – andere Schrauben und Bolzen, auch mit dazugehörenden Muttern oder Unterlegscheiben		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7318 15 10	– – – Schrauben, aus vollem Material gedreht, mit einer Stiftdicke von 6 mm oder weniger	3,7	0
	– – – andere		
7318 15 20	– – – – zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen	3,7	0
	– – – – andere		
	– – – – – ohne Kopf		
7318 15 30	– – – – – – aus nicht rostendem Stahl	3,7	0
	– – – – – – andere, mit einer Zugfestigkeit von		
7318 15 41	– – – – – – – weniger als 800 MPa	3,7	0
7318 15 49	– – – – – – – 800 MPa oder mehr	3,7	0
	– – – – – mit Kopf		
	– – – – – – mit Schlitz oder Kreuzschlitz		
7318 15 51	– – – – – – – aus nicht rostendem Stahl	3,7	0
7318 15 59	– – – – – – – andere	3,7	0
	– – – – – – mit Innensechskant		
7318 15 61	– – – – – – – aus nicht rostendem Stahl	3,7	0
7318 15 69	– – – – – – – andere	3,7	0
	– – – – – – mit Außensechskant		
7318 15 70	– – – – – – – aus nicht rostendem Stahl	3,7	0
	– – – – – – – andere, mit einer Zugfestigkeit von		
7318 15 81	– – – – – – – – weniger als 800 MPa	3,7	0
7318 15 89	– – – – – – – – 800 MPa oder mehr	3,7	0
7318 15 90	– – – – – – andere	3,7	0
7318 16	– – Muttern		
7318 16 10	– – – aus vollem Material gedreht, mit einer Lochweite von 6 mm oder weniger	3,7	0
	– – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7318 16 30	– – – – aus nicht rostendem Stahl	3,7	0
	– – – – andere		
7318 16 50	– – – – – Sicherungsmuttern	3,7	0
	– – – – – andere, mit einer Lochweite von		
7318 16 91	– – – – – – 12 mm oder weniger	3,7	0
7318 16 99	– – – – – – mehr als 12 mm	3,7	0
7318 19 00	– – andere	3,7	0
	– Waren ohne Gewinde		
7318 21 00	– – Federringe und -scheiben und andere Sicherungsringe und -scheiben	3,7	0
7318 22 00	– – andere Unterlegscheiben	3,7	0
7318 23 00	– – Niete	3,7	0
7318 24 00	– – Splinte und Keile	3,7	0
7318 29 00	– – andere	3,7	0
7319	Nähnadeln, Stricknadeln, Schnürnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken und ähnliche Waren, zum Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl; Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
7319 20 00	– Sicherheitsnadeln	2,7	0
7319 30 00	– Stecknadeln und ähnliche Nadeln	2,7	0
7319 90	– andere		
7319 90 10	– – Nähnadeln, Stopfnadeln oder Sticknadeln	2,7	0
7319 90 90	– – andere	2,7	0
7320	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl		
7320 10	– Blattfedern und Federblätter dafür		
	– – warmgeformt		
7320 10 11	– – – Parabelfedern und Federblätter dafür	2,7	0
7320 10 19	– – – andere	2,7	0
7320 10 90	– – andere	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7320 20	– schraubenlinienförmige Federn		
7320 20 20	– – warmgeformt	2,7	0
	– – andere		
7320 20 81	– – – Druckfedern (ausgenommen Kegelstumpffedern)	2,7	0
7320 20 85	– – – Zugfedern	2,7	0
7320 20 89	– – – andere	2,7	0
7320 90	– andere		
7320 90 10	– – Spiralflachfedern	2,7	0
7320 90 30	– – Tellerfedern	2,7	0
7320 90 90	– – andere	2,7	0
7321	Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl		
	– Back-, Brat-, Grill-, Koch- und Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer		
7321 11	– – für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen		
7321 11 10	– – – mit Backofen, einschließlich Einbau-Backöfen	2,7	0
7321 11 90	– – – andere	2,7	0
7321 12 00	– – für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	2,7	0
7321 19 00	– – andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	2,7	0
	– andere Geräte		
7321 81	– – für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen		
7321 81 10	– – – mit eigener Abgasführung	2,7	0
7321 81 90	– – – andere	2,7	0
7321 82	– – für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen		
7321 82 10	– – – mit eigener Abgasführung	2,7	0
7321 82 90	– – – andere	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7321 89 00	– – andere, einschließlich Geräte für feste Brennstoffe	2,7	0
7321 90 00	– Teile	2,7	0
7322	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißlufterzeuger und -verteiler (einschließlich der Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl		
	– Heizkörper und Teile davon		
7322 11 00	– – aus Gusseisen	3,2	0
7322 19 00	– – andere	3,2	0
7322 90 00	– andere	3,2	0
7323	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl		
7323 10 00	– Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	3,2	0
	– andere		
7323 91 00	– – aus Gusseisen, nicht emailliert	3,2	0
7323 92 00	– – aus Gusseisen, emailliert	3,2	0
7323 93	– – aus nicht rostendem Stahl		
7323 93 10	– – – Artikel für den Tischgebrauch	3,2	0
7323 93 90	– – – andere	3,2	0
7323 94	– – aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl, emailliert		
7323 94 10	– – – Artikel für den Tischgebrauch	3,2	0
7323 94 90	– – – andere	3,2	0
7323 99	– – andere		
7323 99 10	– – – Artikel für den Tischgebrauch	3,2	0
	– – – andere		
7323 99 91	– – – – mit Farbe versehen oder lackiert	3,2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7323 99 99	– – – – andere	3,2	0
7324	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl		
7324 10 00	– Abwasch- und Waschbecken, aus nicht rostendem Stahl	2,7	0
	– Badewannen		
7324 21 00	– – aus Gusseisen, auch emailliert	3,2	0
7324 29 00	– – andere	3,2	0
7324 90 00	– andere, einschließlich Teile	3,2	0
7325	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen		
7325 10	– aus nicht verformbarem Gusseisen		
7325 10 50	– – Straßenkappen	1,7	0
	– – andere		
7325 10 92	– – – Erzeugnisse für die Kanalisation und für Versorgungsleitungen	1,7	0
7325 10 99	– – – andere	1,7	0
	– andere		
7325 91 00	– – Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	2,7	0
7325 99	– – andere		
7325 99 10	– – – aus verformbarem Gusseisen	2,7	0
7325 99 90	– – – andere	2,7	0
7326	Andere Waren aus Eisen oder Stahl		
	– geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet		
7326 11 00	– – Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	2,7	0
7326 19	– – andere		
7326 19 10	– – – freiformgeschmiedet	2,7	0
7326 19 90	– – – andere	2,7	0
7326 20	– Waren aus Eisen- oder Stahldraht		
7326 20 30	– – Vogelkäfige und ähnliche Kleinkäfige	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7326 20 50	– – Körbe	2,7	0
7326 20 80	– – andere	2,7	0
7326 90	– andere		
7326 90 10	– – Tabakdosen, Zigarettenetuis, Puderdosen, Lippenstifthülsen und ähnliche Gegenstände für den Taschengebrauch	2,7	0
7326 90 30	– – Leitern und Trittschemel	2,7	0
7326 90 40	– – Paletten und ähnliche stapelfähige Transportmittel	2,7	0
7326 90 50	– – Rollen und Trommeln für Kabel, Schläuche und dergleichen	2,7	0
7326 90 60	– – nicht mechanische Dachentlüfter, Dachrinnen, Haken und andere Bauartikel	2,7	0
7326 90 70	– – Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, aus Stahlblech, für Kanalisationsabflüsse	2,7	0
	– – andere Waren aus Eisen oder Stahl		
7326 90 91	– – – freiformgeschmiedet	2,7	0
7326 90 93	– – – gesenkgeschmiedet	2,7	0
7326 90 95	– – – gesintert	2,7	0
7326 90 98	– – – andere	2,7	0
74	KAPITEL 74 - KUPFER UND WAREN DARAUS		
7401 00 00	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	frei	0
7402 00 00	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	frei	0
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform		
	– raffiniertes Kupfer		
7403 11 00	– – Kathoden und Kathodenabschnitte	frei	0
7403 12 00	– – Drahtbarren	frei	0
7403 13 00	– – Knüppel	frei	0
7403 19 00	– – anderes	frei	0
	– Kupferlegierungen		
7403 21 00	– – Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7403 22 00	– – Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	frei	0
7403 29 00	– – andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupfervorlegierungen der Position 7405)	frei	0
7404 00	Abfälle und Schrott, aus Kupfer		
7404 00 10	– aus raffiniertem Kupfer	frei	0
	– aus Kupferlegierungen		
7404 00 91	– – aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	frei	0
7404 00 99	– – andere	frei	0
7405 00 00	Kupfervorlegierungen	frei	0
7406	Pulver und Flitter, aus Kupfer		
7406 10 00	– Pulver ohne Lamellenstruktur	frei	0
7406 20 00	– Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	frei	0
7407	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer		
7407 10 00	– aus raffiniertem Kupfer	4,8	5
	– aus Kupferlegierungen		
7407 21	– – aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)		
7407 21 10	– – – Stangen (Stäbe)	4,8	5
7407 21 90	– – – Profile	4,8	5
7407 29	– – andere		
7407 29 10	– – – aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	5
7407 29 90	– – – andere	4,8	5
7408	Draht aus Kupfer		
	– aus raffiniertem Kupfer		
7408 11 00	– – mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm	4,8	5

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7408 19	– – anderer		
7408 19 10	– – – mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 0,5 mm	4,8	5
7408 19 90	– – – mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,5 mm oder weniger	4,8	5
	– aus Kupferlegierungen		
7408 21 00	– – aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	4,8	5
7408 22 00	– – aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	5
7408 29 00	– – anderer	4,8	5
7409	Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		
	– aus raffiniertem Kupfer		
7409 11 00	– – in Rollen	4,8	5
7409 19 00	– – andere	4,8	5
	– aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)		
7409 21 00	– – in Rollen	4,8	5
7409 29 00	– – andere	4,8	5
	– aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)		
7409 31 00	– – in Rollen	4,8	5
7409 39 00	– – andere	4,8	5
7409 40	– aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)		
7409 40 10	– – aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel)	4,8	5
7409 40 90	– – aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	5
7409 90 00	– aus anderen Kupferlegierungen	4,8	5

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7410	Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		
	– ohne Unterlage		
7410 11 00	– – aus raffiniertem Kupfer	5,2	5
7410 12 00	– – aus Kupferlegierungen	5,2	5
	– auf Unterlage		
7410 21 00	– – aus raffiniertem Kupfer	5,2	5
7410 22 00	– – aus Kupferlegierungen	5,2	5
7411	Rohre aus Kupfer		
7411 10	– aus raffiniertem Kupfer		
	– – gerade, mit einer Wanddicke von		
7411 10 11	– – – mehr als 0,6 mm	4,8	5
7411 10 19	– – – 0,6 mm oder weniger	4,8	5
7411 10 90	– – andere	4,8	5
	– aus Kupferlegierungen		
7411 21	– – aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)		
7411 21 10	– – – gerade	4,8	5
7411 21 90	– – – andere	4,8	5
7411 22 00	– – aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	5
7411 29 00	– – andere	4,8	5
7412	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Kupfer		
7412 10 00	– aus raffiniertem Kupfer	5,2	5
7412 20 00	– aus Kupferlegierungen	5,2	5

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7413 00	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik		
7413 00 20	– aus raffiniertem Kupfer	5,2	5
7413 00 80	– aus Kupferlegierungen	5,2	5
7415	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kupferkopf; Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer		
7415 10 00	– Stifte und Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern und ähnliche Waren	4	0
	– andere Waren, ohne Gewinde		
7415 21 00	– – Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben)	3	0
7415 29 00	– – andere	3	0
	– andere Waren, mit Gewinde		
7415 33 00	– – Schrauben; Bolzen und Muttern	3	0
7415 39 00	– – andere	3	0
7418	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Kupfer		
	– Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen		
7418 11 00	– – Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	3	0
7418 19	– – andere		
7418 19 10	– – – nicht elektrische Koch- und Heizgeräte von der im Haushalt verwendeten Art und Teile davon, aus Kupfer	4	0
7418 19 90	– – – andere	3	0
7418 20 00	– Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon	3	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7419	Andere Waren aus Kupfer		
7419 10 00	– Ketten und Teile davon	3	0
	– andere		
7419 91 00	– – gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet	3	0
7419 99	– – andere		
7419 99 10	– – – Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht mit einem größten Durchmesser von 6 mm oder weniger; Streckbleche und -bänder	4,3	0
7419 99 30	– – – Federn	4	0
7419 99 90	– – – andere	3	0
75	KAPITEL 75 - NICKEL UND WAREN DARAUS		
7501	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie		
7501 10 00	– Nickelmatte	frei	0
7501 20 00	– Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie	frei	0
7502	Nickel in Rohform		
7502 10 00	– nicht legiertes Nickel	frei	0
7502 20 00	– Nickellegierungen	frei	0
7503 00	Abfälle und Schrott, aus Nickel		
7503 00 10	– aus nicht legiertem Nickel	frei	0
7503 00 90	– aus Nickellegierungen	frei	0
7504 00 00	Pulver und Flitter, aus Nickel	frei	0
7505	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel		
	– Stangen (Stäbe) und Profile		
7505 11 00	– – aus nicht legiertem Nickel	frei	0
7505 12 00	– – aus Nickellegierungen	2,9	0
	– Draht		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7505 21 00	– – aus nicht legiertem Nickel	frei	0
7505 22 00	– – aus Nickellegierungen	2,9	0
7506	Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel		
7506 10 00	– aus nicht legiertem Nickel	frei	0
7506 20 00	– aus Nickellegierungen	3,3	0
7507	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Nickel		
	– Rohre		
7507 11 00	– – aus nicht legiertem Nickel	frei	0
7507 12 00	– – aus Nickellegierungen	frei	0
7507 20 00	– Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	2,5	0
7508	Andere Waren aus Nickel		
7508 10 00	– Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Nickeldraht	frei	0
7508 90 00	– andere	frei	0
76	KAPITEL 76 - ALUMINIUM UND WAREN DARAUS		
7601	Aluminium in Rohform		
7601 10 00	– nicht legiertes Aluminium	3	3
7601 20	– Aluminiumlegierungen		
7601 20 10	– – Primäraluminium	6	5
	– – Sekundäraluminium		
7601 20 91	– – – in Rohblöcken (Ingots) oder in flüssiger Form	6	5
7601 20 99	– – – anderes	6	5
7602 00	Abfälle und Schrott, aus Aluminium		
	– Abfälle		
7602 00 11	– – Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne; Abfälle von bunten, beschichteten oder kaschierten Folien und dünnen Bändern, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7602 00 19	– – andere (einschließlich der fehlerhaften oder der bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke)	frei	0
7602 00 90	– Schrott	frei	0
7603	Pulver und Flitter, aus Aluminium		
7603 10 00	– Pulver ohne Lamellenstruktur	5	0
7603 20 00	– Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	5	0
7604	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium		
7604 10	– aus nicht legiertem Aluminium		
7604 10 10	– – Stangen (Stäbe)	7,5	7
7604 10 90	– – Profile	7,5	7
	– aus Aluminiumlegierungen		
7604 21 00	– – Hohlprofile	7,5	7
7604 29	– – andere		
7604 29 10	– – – Stangen (Stäbe)	7,5	7
7604 29 90	– – – Profile	7,5	7
7605	Draht aus Aluminium		
	– aus nicht legiertem Aluminium		
7605 11 00	– – mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	7,5	7
7605 19 00	– – anderer	7,5	7
	– aus Aluminiumlegierungen		
7605 21 00	– – mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	7,5	7
7605 29 00	– – anderer	7,5	7
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm		
	– quadratisch oder rechteckig		
7606 11	– – aus nicht legiertem Aluminium		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7606 11 10	– – – mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	7,5	7
	– – – andere, mit einer Dicke von		
	– – – mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm		
7606 11 91	– – – – weniger als 3 mm	7,5	7
7606 11 93	– – – – 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm	7,5	7
7606 11 99	– – – – 6 mm oder mehr	7,5	7
7606 12	– – aus Aluminiumlegierungen		
7606 12 10	– – – Aluminiumbänder für Jalousien	7,5	7
	– – – andere		
7606 12 50	– – – – mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	7,5	7
	– – – – andere, mit einer Dicke von		
7606 12 91	– – – – – weniger als 3 mm	7,5	7
7606 12 93	– – – – – 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm	7,5	7
7606 12 99	– – – – – 6 mm oder mehr	7,5	7
	– andere		
7606 91 00	– – aus nicht legiertem Aluminium	7,5	7
7606 92 00	– – aus Aluminiumlegierungen	7,5	7
7607	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger		
	– ohne Unterlage		
7607 11	– – nur gewalzt		
7607 11 10	– – – mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm	7,5	7
7607 11 90	– – – mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm	7,5	7
7607 19	– – andere		
7607 19 10	– – – mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm	7,5	7

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7607 19 91	– – – – selbstklebend	7,5	7
7607 19 99	– – – – andere	7,5	7
7607 20	– auf Unterlage		
7607 20 10	– – mit einer Dicke (ohne Unterlage) von weniger als 0,021 mm	10	7
	– – mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,021 mm bis 0,2 mm		
7607 20 91	– – – selbstklebend	7,5	7
7607 20 99	– – – andere	7,5	7
7608	Rohre aus Aluminium		
7608 10 00	– aus nicht legiertem Aluminium	7,5	7
7608 20	– aus Aluminiumlegierungen		
7608 20 20	– – geschweißt	7,5	7
	– – andere		
7608 20 81	– – – nur stranggepresst	7,5	7
7608 20 89	– – – andere	7,5	7
7609 00 00	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	5,9	5
7610	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium		
7610 10 00	– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	6	5
7610 90	– andere		
7610 90 10	– – Brücken und Brückenelemente, Türme und Gittermaste	7	3
7610 90 90	– – andere	6	5

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7611 00 00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	6	0
7612	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		
7612 10 00	– Tuben	6	5
7612 90	– andere		
7612 90 10	– – Verpackungsröhrchen	6	0
7612 90 20	– – Behälter von der für Aerosole verwendeten Art	6	0
	– – andere, mit einem Fassungsvermögen von		
7612 90 91	– – – 50 l oder mehr	6	0
7612 90 98	– – – weniger als 50 l	6	0
7613 00 00	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	6	5
7614	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik		
7614 10 00	– mit Stahlseele	6	5
7614 90 00	– andere	6	5
7615	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Aluminium; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Aluminium		
	– Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen		
7615 11 00	– – Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	6	5
7615 19	– – andere		
7615 19 10	– – – gegossen	6	5

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7615 19 90	– – – andere	6	5
7615 20 00	– Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon	6	5
7616	Andere Waren aus Aluminium		
7616 10 00	– Stifte, Nägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305), Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren	6	5
	– andere		
7616 91 00	– – Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht	6	5
7616 99	– – andere		
7616 99 10	– – – gegossen	6	5
7616 99 90	– – – andere	6	5
78	KAPITEL 78 - BLEI UND WAREN DARAUS		
7801	Blei in Rohform		
7801 10 00	– raffiniertes Blei	2,5	0
	– anderes		
7801 91 00	– – Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend	2,5	0
7801 99	– – anderes		
7801 99 10	– – – mit einem Silbergehalt von 0,02 GHT oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei)	frei	0
	– – – anderes		
7801 99 91	– – – – Bleilegierungen	2,5	0
7801 99 99	– – – – anderes	2,5	0
7802 00 00	Abfälle und Schrott, aus Blei	frei	0
7804	Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Blei; Pulver und Flitter, aus Blei		
	– Platten, Bleche, Bänder und Folien		
7804 11 00	– – Bänder und Folien, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	5	0
7804 19 00	– – andere	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7804 20 00	– Pulver und Flitter	frei	0
7806 00	Andere Waren aus Blei		
7806 00 10	– Verpackungsmittel mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung, zum Befördern oder Lagern radioaktiver Stoffe (Euratom)	frei	0
7806 00 30	– Stangen (Stäbe), Profile und Draht	5	0
7806 00 50	– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	5	0
7806 00 90	– andere	5	0
79	KAPITEL 79 - ZINK UND WAREN DARAUS		
7901	Zink in Rohform		
	– nicht legiertes Zink		
7901 11 00	– – mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr	2,5	0
7901 12	– – mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT		
7901 12 10	– – – mit einem Zinkgehalt von 99,95 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,99 GHT	2,5	0
7901 12 30	– – – mit einem Zinkgehalt von 98,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,95 GHT	2,5	0
7901 12 90	– – – mit einem Zinkgehalt von 97,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 98,5 GHT	2,5	0
7901 20 00	– Zinklegierungen	2,5	0
7902 00 00	Abfälle und Schrott, aus Zink	frei	0
7903	taub, Pulver und Flitter, aus Zink		
7903 10 00	– Zinkstaub	2,5	0
7903 90 00	– andere	2,5	0
7904 00 00	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zink	5	0
7905 00 00	Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	5	0
7907 00	Andere Waren aus Zink		
7907 00 10	– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
7907 00 90	– andere	5	0
80	KAPITEL 80 - ZINN UND WAREN DARAUS		
8001	Zinn in Rohform		
8001 10 00	– nicht legiertes Zinn	frei	0
8001 20 00	– Zinnlegierungen	frei	0
8002 00 00	Abfälle und Schrott, aus Zinn	frei	0
8003 00 00	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zinn	frei	0
8007 00	Andere Waren aus Zinn		
8007 00 10	– Bleche und Bänder, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	frei	0
8007 00 30	– Folien und dünne Bänder, (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger; Pulver und Flitter	frei	0
8007 00 50	– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	frei	0
8007 00 90	– andere	frei	0
81	KAPITEL 81 - ANDERE UNEDLE METALLE; CERMETS; WAREN DARAUS		
8101	Wolfram und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8101 10 00	– Pulver	5	5
	– andere		
8101 94 00	– – Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	5	5
8101 96 00	– – Draht	6	5
8101 97 00	– – Abfälle und Schrott	frei	0
8101 99	– – andere		
8101 99 10	– – – Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	6	0
8101 99 90	– – – andere	7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8102	Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8102 10 00	– Pulver	4	3
	– andere		
8102 94 00	– – Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	3	3
8102 95 00	– – Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	5	0
8102 96 00	– – Draht	6,1	3
8102 97 00	– – Abfälle und Schrott	frei	0
8102 99 00	– – andere	7	0
8103	Tantal und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8103 20 00	– Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Pulver	frei	0
8103 30 00	– Abfälle und Schrott	frei	0
8103 90	– andere		
8103 90 10	– – Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien	3	0
8103 90 90	– – andere	4	0
8104	Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
	– Magnesium in Rohform		
8104 11 00	– – mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr	5,3	5
8104 19 00	– – anderes	4	3
8104 20 00	– Abfälle und Schrott	frei	0
8104 30 00	– Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver	4	0
8104 90 00	– andere	4	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8105	Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8105 20 00	– Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt in Rohform; Pulver	frei	0
8105 30 00	– Abfälle und Schrott	frei	0
8105 90 00	– andere	3	0
8106 00	Bismut und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8106 00 10	– Bismut in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	frei	0
8106 00 90	– andere	2	0
8107	Cadmium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8107 20 00	– Cadmium in Rohform; Pulver	3	3
8107 30 00	– Abfälle und Schrott	frei	0
8107 90 00	– andere	4	0
8108	Titan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8108 20 00	– Titan in Rohform; Pulver	5	5
8108 30 00	– Abfälle und Schrott	5	3
8108 90	– andere		
8108 90 30	– – Stangen (Stäbe), Profile und Draht	7	3
8108 90 50	– – Bleche, Bänder und Folien	7	3
8108 90 60	– – Rohre	7	3
8108 90 90	– – andere	7	3
8109	Zirconium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8109 20 00	– Zirconium in Rohform; Pulver	5	3
8109 30 00	– Abfälle und Schrott	frei	0
8109 90 00	– andere	9	5
8110	Antimon und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8110 10 00	– Antimon in Rohform; Pulver	7	5

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8110 20 00	– Abfälle und Schrott	frei	0
8110 90 00	– andere	7	0
8111 00	Mangan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
	– Mangan in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver		
8111 00 11	– – Mangan in Rohform; Pulver	frei	0
8111 00 19	– – Abfälle und Schrott	frei	0
8111 00 90	– andere	5	0
8112	Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rhenium, Thallium, und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
	– Beryllium		
8112 12 00	– – in Rohform; Pulver	frei	0
8112 13 00	– – Abfälle und Schrott	frei	0
8112 19 00	– – andere	3	0
	– Chrom		
8112 21	– – in Rohform; Pulver		
8112 21 10	– – – Chromlegierungen mit einem Nickelgehalt von mehr als 10 GHT	frei	0
8112 21 90	– – – andere	3	3
8112 22 00	– – Abfälle und Schrott	frei	0
8112 29 00	– – andere	5	0
	– Thallium		
8112 51 00	– – in Rohform; Pulver	1,5	0
8112 52 00	– – Abfälle und Schrott	frei	0
8112 59 00	– – andere	3	3
	– andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8112 92	– – in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver		
8112 92 10	– – – Hafnium	3	3
	– – – Niob (Columbium), Rhenium, Gallium, Indium, Vanadium, Germanium		
8112 92 21	– – – – Abfälle und Schrott	frei	0
	– – – – andere		
8112 92 31	– – – – – Niob (Columbium), Rhenium	3	3
8112 92 81	– – – – – Indium	2	0
8112 92 89	– – – – – Gallium	1,5	0
8112 92 91	– – – – – Vanadium	frei	0
8112 92 95	– – – – – Germanium	4,5	3
8112 99	– – andere		
8112 99 20	– – – Hafnium; Germanium	7	3
8112 99 30	– – – Niob (Columbium), Rhenium	9	5
8112 99 70	– – – Gallium, Indium, Vanadium	3	0
8113 00	Cermets und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8113 00 20	– in Rohform	4	3
8113 00 40	– Abfälle und Schrott	frei	0
8113 00 90	– andere	5	0
82	KAPITEL 82 - WERKZEUGE, SCHNEIDWAREN UND ESSBESTECKE, AUS UNEDLEN METALLEN; TEILE DAVON, AUS UNEDLEN METALLEN		
8201	Spaten, Schaufeln, Spitzhacken, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Geflügelscheren, Gartenscheren, Baumscheren und ähnliche Scheren; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft		
8201 10 00	– Spaten und Schaufeln	1,7	0
8201 20 00	– Gabeln	1,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8201 30 00	– Spitzhacken, Hacken aller Art, Rechen und Schaber	1,7	0
8201 40 00	– Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten	1,7	0
8201 50 00	– Gartenscheren, Rosenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschließlich Geflügelscheren)	1,7	0
8201 60 00	– Heckenscheren, Baumscheren und ähnliche mit zwei Händen zu betätigende Scheren	1,7	0
8201 90 00	– andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	1,7	0
8202	Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)		
8202 10 00	– Handsägen	1,7	0
8202 20 00	– Bandsägeblätter	1,7	0
	– Kreissägeblätter, einschließlich Frässägeblätter		
8202 31 00	– – mit arbeitendem Teil aus Stahl	2,7	0
8202 39 00	– – andere, einschließlich Teile	2,7	0
8202 40 00	– Sägeketten	1,7	0
	– andere Sägeblätter		
8202 91 00	– – Langsägeblätter für die Metallbearbeitung	2,7	0
8202 99	– – andere		
	– – – mit arbeitendem Teil aus Stahl		
8202 99 11	– – – – für die Metallbearbeitung	2,7	0
8202 99 19	– – – – für die Bearbeitung anderer Stoffe	2,7	0
8202 99 90	– – – mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen	2,7	0
8203	Feilen, Raspeln, Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, Scheren zum Schneiden von Metallen, Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Handwerkzeuge		
8203 10 00	– Feilen, Raspeln, und ähnliche Werkzeuge	1,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8203 20	– Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, und ähnliche Werkzeuge		
8203 20 10	– – Pinzetten	1,7	0
8203 20 90	– – andere	1,7	0
8203 30 00	– Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werkzeuge	1,7	0
8203 40 00	– Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Werkzeuge	1,7	0
8204	Von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel (einschließlich Drehmomentschlüssel); auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff		
	– von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel		
8204 11 00	– – mit nicht verstellbarer Spannweite	1,7	0
8204 12 00	– – mit verstellbarer Spannweite	1,7	0
8204 20 00	– auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff	1,7	0
8205	Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, die nicht Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen sind; Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb		
8205 10 00	– Bohrwerkzeuge, Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge	1,7	0
8205 20 00	– Hämmer und Fäustel	3,7	0
8205 30 00	– Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche schneidende Werkzeuge für die Holzbearbeitung	3,7	0
8205 40 00	– Schraubenzieher (Schraubendreher)	3,7	0
	– andere Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten)		
8205 51 00	– – Haushaltswerkzeuge	3,7	0
8205 59	– – andere		
8205 59 10	– – – Werkzeuge für Maurer, Former und Gießer, Zementarbeiter, Gipser und Maler	3,7	0
8205 59 30	– – – mit Patronen betriebene Werkzeuge zum Nieten, Befestigen von Bolzen, Dübeln usw.	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8205 59 90	– – – andere	2,7	0
8205 60 00	– Lötlampen und dergleichen	2,7	0
8205 70 00	– Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen	3,7	0
8205 80 00	– Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb	2,7	0
8205 90 00	– Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	3,7	0
8206 00 00	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3,7	0
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge		
	– Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge		
8207 13 00	– – mit arbeitendem Teil aus Cermets	2,7	0
8207 19	– – andere, einschließlich Teile		
8207 19 10	– – – mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0
8207 19 90	– – – andere	2,7	0
8207 20	– Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen		
8207 20 10	– – mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0
8207 20 90	– – mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen	2,7	0
8207 30	– Press-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge		
8207 30 10	– – für die Metallbearbeitung	2,7	0
8207 30 90	– – andere	2,7	0
8207 40	– Werkzeuge zum Herstellen von Innen- und Außengewinden		
	– – für die Metallbearbeitung		
8207 40 10	– – – Werkzeuge zum Herstellen von Innengewinden	2,7	0
8207 40 30	– – – Werkzeuge zum Herstellen von Außengewinden	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8207 40 90	– – andere	2,7	0
8207 50	– Bohrwerkzeuge		
8207 50 10	– – mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0
	– – mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen		
8207 50 30	– – – Mauerbohrer	2,7	0
	– – – andere		
	– – – – für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil		
8207 50 50	– – – – – aus Cermets	2,7	0
8207 50 60	– – – – – aus Schnellarbeitsstahl	2,7	0
8207 50 70	– – – – – aus anderen Stoffen	2,7	0
8207 50 90	– – – – andere	2,7	0
8207 60	– Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge		
8207 60 10	– – mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0
	– – mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen		
	– – – Reibahlen und Ausbohrwerkzeuge		
8207 60 30	– – – – für die Metallbearbeitung	2,7	0
8207 60 50	– – – – andere	2,7	0
	– – – Räumwerkzeuge		
8207 60 70	– – – – für die Metallbearbeitung	2,7	0
8207 60 90	– – – – andere	2,7	0
8207 70	– Fräswerkzeuge		
	– – für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil		
8207 70 10	– – – aus Cermets	2,7	0
	– – – aus anderen Stoffen		
8207 70 31	– – – – Schaftfräser	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8207 70 35	– – – – Wälzfräser	2,7	0
8207 70 38	– – – – andere	2,7	0
8207 70 90	– – andere	2,7	0
8207 80	– Drehwerkzeuge		
	– – für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil		
8207 80 11	– – – aus Cermets	2,7	0
8207 80 19	– – – aus anderen Stoffen	2,7	0
8207 80 90	– – andere	2,7	0
8207 90	– andere auswechselbare Werkzeuge		
8207 90 10	– – mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0
	– – mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen		
8207 90 30	– – – Schraubendrehereinsätze	2,7	0
8207 90 50	– – – Verzahnwerkzeuge	2,7	0
	– – – andere, mit arbeitendem Teil		
	– – – – aus Cermets		
8207 90 71	– – – – – für die Metallbearbeitung	2,7	0
8207 90 78	– – – – – andere	2,7	0
	– – – – aus anderen Stoffen		
8207 90 91	– – – – – für die Metallbearbeitung	2,7	0
8207 90 99	– – – – – andere	2,7	0
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte		
8208 10 00	– für die Metallbearbeitung	1,7	0
8208 20 00	– für die Holzbearbeitung	1,7	0
8208 30	– für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie		
8208 30 10	– – Kreismesser	1,7	0
8208 30 90	– – andere	1,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8208 40 00	– für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	1,7	0
8208 90 00	– andere	1,7	0
8209 00	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus Cermets		
8209 00 20	– Wendeschneidplatten	2,7	0
8209 00 80	– andere	2,7	0
8210 00 00	Von Hand zu betätigende mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken	2,7	0
8211	Messer (ausgenommen Messer der Position 8208) mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür		
8211 10 00	– Zusammenstellungen	8,5	3
	– andere		
8211 91	– – Tischmesser mit feststehender Klinge		
8211 91 30	– – – Tischmesser mit Griff und Klinge, aus nicht rostendem Stahl	8,5	3
8211 91 80	– – – andere	8,5	3
8211 92 00	– – andere Messer mit feststehender Klinge	8,5	3
8211 93 00	– – Messer mit nicht feststehender Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau	8,5	3
8211 94 00	– – Klingen	6,7	0
8211 95 00	– – Griffe aus unedlen Metallen	2,7	0
8212	Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band)		
8212 10	– Rasiermesser und Rasierapparate		
8212 10 10	– – Rasierapparate mit nicht auswechselbaren Klingen	2,7	0
8212 10 90	– – andere	2,7	0
8212 20 00	– Rasierklingen, einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band	2,7	0
8212 90 00	– andere Teile	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8213 00 00	Scheren und Scherenblätter	4,2	0
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)		
8214 10 00	– Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer, und Klingen dafür	2,7	0
8214 20 00	– Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	2,7	0
8214 90 00	– andere	2,7	0
8215	Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren		
8215 10	– Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder platinierten Bestandteil enthalten		
8215 10 20	– – nur versilberte, vergoldete oder platinierte Bestandteile enthaltend	4,7	0
	– – andere		
8215 10 30	– – – aus nicht rostendem Stahl	8,5	3
8215 10 80	– – – andere	4,7	0
8215 20	– andere Zusammenstellungen		
8215 20 10	– – aus nicht rostendem Stahl	8,5	3
8215 20 90	– – andere	4,7	0
	– andere		
8215 91 00	– – versilbert, vergoldet oder platiniert	4,7	0
8215 99	– – andere		
8215 99 10	– – – aus nicht rostendem Stahl	8,5	3
8215 99 90	– – – andere	4,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
83	KAPITEL 83 - VERSCHIEDENE WAREN AUS UNEDLEN METALLEN		
8301	Vorhängeschlösser, Schlösser und Sicherheitsriegel (zum Schließen mit Schlüssel, als Kombinationsschlösser oder als elektrische Schlösser), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen		
8301 10 00	– Vorhängeschlösser	2,7	0
8301 20 00	– Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	0
8301 30 00	– Schlösser von der für Möbel verwendeten Art	2,7	0
8301 40	– andere Schlösser; Sicherheitsriegel		
	– – Schlösser von der für Gebäudetüren verwendeten Art		
8301 40 11	– – – Zylinderschlösser	2,7	0
8301 40 19	– – – andere	2,7	0
8301 40 90	– – andere Schlösser; Sicherheitsriegel	2,7	0
8301 50 00	– Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss	2,7	0
8301 60 00	– Teile	2,7	0
8301 70 00	– Schlüssel, gesondert gestellt	2,7	0
8302	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufrädchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen; automatische Türschließer aus unedlen Metallen		
8302 10 00	– Scharniere	2,7	0
8302 20 00	– Laufrädchen oder -rollen	2,7	0
8302 30 00	– andere Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge	2,7	0
	– andere Beschläge und andere ähnliche Waren		
8302 41 00	– – Baubeschläge	2,7	0
8302 42 00	– – andere, für Möbel	2,7	0
8302 49 00	– – andere	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8302 50 00	– Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren	2,7	0
8302 60 00	– automatische Türschließer	2,7	0
8303 00	Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen		
8303 00 10	– Panzerschränke	2,7	0
8303 00 30	– Türen und Fächer für Stahlkammern	2,7	0
8303 00 90	– Sicherheitskassetten und ähnliche Waren	2,7	0
8304 00 00	Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer, Federschalen, Stempelhalter und ähnliche Ausstattungsgegenstände für Büros, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Position 9403	2,7	0
8305	Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner, Briefklammern, Heftecken, Aktenklammern, Karteireiter und ähnliches Büromaterial, aus unedlen Metallen; Heftklammern, zusammenhängend in Streifen (z. B. zur Verwendung im Büro, beim Dekorieren oder Verpacken), aus unedlen Metallen		
8305 10 00	– Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner	2,7	0
8305 20 00	– Heftklammern, zusammenhängend in Streifen	2,7	0
8305 90 00	– andere, einschließlich Teile	2,7	0
8306	Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren, nicht elektrisch, aus unedlen Metallen; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen; Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen		
8306 10 00	– Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren	frei	0
	– Statuetten und andere Ziergegenstände		
8306 21 00	– – versilbert, vergoldet oder platiniert	frei	0
8306 29	– – andere		
8306 29 10	– – – aus Kupfer	frei	0
8306 29 90	– – – aus anderen unedlen Metallen	frei	0
8306 30 00	– Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen; Spiegel	2,7	0
8307	Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken		
8307 10 00	– aus Eisen oder Stahl	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8307 90 00	– aus anderen unedlen Metallen	2,7	0
8308	Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Kleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren oder zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen; Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen		
8308 10 00	– Klammern, Haken und Ösen	2,7	0
8308 20 00	– Hohlniete oder Zweispitzniete	2,7	0
8308 90 00	– andere, einschließlich Teile	2,7	0
8309	Stopfen (einschließlich Kronenverschlüsse, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen		
8309 10 00	– Kronenverschlüsse	2,7	0
8309 90	– andere		
8309 90 10	– – Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Blei; Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Aluminium, mit einem Durchmesser von mehr als 21 mm	3,7	0
8309 90 90	– – andere	2,7	0
8310 00 00	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schilder und Zeichen der Position 9405	2,7	0
8311	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flussmitteln umhüllt oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten oder zum Auftragen von Metall oder von Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren		
8311 10	– umhüllte Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen		
8311 10 10	– – Schweißelektroden mit einer Seele aus Eisen oder Stahl und einer Umhüllung aus feuerfestem Material	2,7	0
8311 10 90	– – andere	2,7	0
8311 20 00	– gefüllte Drähte aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	2,7	0
8311 30 00	– umhüllte Stäbe und gefüllte Drähte, aus unedlen Metallen, für das Löten oder das Autogenschweißen	2,7	0
8311 90 00	– andere	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
XVI	ABSCHNITT XVI - MASCHINEN, APPARATE, MECHANISCHE GERÄTE UND ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, FERNSEH-BILD- UND -TONAUFZEICHNUNGSGERÄTE ODER FERNSEH-BILD- UND -TONWIEDERGABEGERÄTE, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE		
84	KAPITEL 84 - KERNREAKTOREN, KESSEL, MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE; TEILE DAVON		
8401	Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung		
8401 10 00	– Kernreaktoren (Euratom)	5,7	0
8401 20 00	– Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung sowie Teile davon (Euratom)	3,7	0
8401 30 00	– nicht bestrahlte Brennstoffelemente (Euratom)	3,7	0
8401 40 00	– Teile von Kernreaktoren (Euratom)	3,7	0
8402	Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser		
	– Dampfkessel		
8402 11 00	– – Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von mehr als 45 t/h	2,7	0
8402 12 00	– – Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von 45 t/h oder weniger	2,7	0
8402 19	– – andere Dampfkessel, einschließlich kombinierte Kessel (Hybridkessel)		
8402 19 10	– – – Flammrohrkessel und Rauchrohrkessel	2,7	0
8402 19 90	– – – andere	2,7	0
8402 20 00	– Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	2,7	0
8402 90 00	– Teile	2,7	0
8403	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402		
8403 10	– Heizkessel		
8403 10 10	– – aus Gusseisen	2,7	0
8403 10 90	– – andere	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8403 90	– Teile		
8403 90 10	– – aus Gusseisen	2,7	0
8403 90 90	– – andere	2,7	0
8404	Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Rußbläser und Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen		
8404 10 00	– Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403	2,7	0
8404 20 00	– Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	2,7	0
8404 90 00	– Teile	2,7	0
8405	Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern		
8405 10 00	– Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern	1,7	0
8405 90 00	– Teile	1,7	0
8406	Dampfturbinen		
8406 10 00	– Turbinen für den Antrieb von Wasserfahrzeugen	2,7	0
	– andere Turbinen		
8406 81	– – mit einer Leistung von mehr als 40 mW		
8406 81 10	– – – Wasserdampfturbinen für den Antrieb von elektrischen Generatoren	2,7	0
8406 81 90	– – – andere	2,7	0
8406 82	– – mit einer Leistung von 40 mW oder weniger		
	– – – Wasserdampfturbinen für den Antrieb von elektrischen Generatoren, mit einer Leistung von		
8406 82 11	– – – – 10 mW oder weniger	2,7	0
8406 82 19	– – – – mehr als 10 mW	2,7	0
8406 82 90	– – – andere	2,7	0
8406 90	– Teile		
8406 90 10	– – Lauf- und Leitschaufeln, Rotoren	2,7	0
8406 90 90	– – andere	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung		
8407 10 00	– Motoren für Luftfahrzeuge	1,7	0
	– Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge		
8407 21	– – Außenbordmotoren		
8407 21 10	– – – mit einem Hubraum von 325 cm^3 oder weniger	6,2	0
	– – – mit einem Hubraum von mehr als 325 cm^3		
8407 21 91	– – – – mit einer Leistung von 30 kW oder weniger	4,2	0
8407 21 99	– – – – mit einer Leistung von mehr als 30 kW	4,2	0
8407 29	– – andere		
8407 29 20	– – – mit einer Leistung von 200 kW oder weniger	4,2	0
8407 29 80	– – – mit einer Leistung von mehr als 200 kW	4,2	0
	– Hubkolbenmotoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art		
8407 31 00	– – mit einem Hubraum von 50 cm^3 oder weniger	2,7	0
8407 32	– – mit einem Hubraum von mehr als 50 cm^3 bis 250 cm^3		
8407 32 10	– – – mit einem Hubraum von mehr als 50 cm^3 bis 125 cm^3	2,7	0
8407 32 90	– – – mit einem Hubraum von mehr als 125 cm^3 bis 250 cm^3	2,7	0
8407 33	– – mit einem Hubraum von mehr als 250 cm^3 bis 1 000 cm^3		
8407 33 10	– – – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Positionen 8703, 8704 und 8705	2,7	0
8407 33 90	– – – andere	2,7	0
8407 34	– – mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm^3		
8407 34 10	– – – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm^3, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	0
	– – – andere		
8407 34 30	– – – – gebraucht	4,2	0
	– – – – neu, mit einem Hubraum von		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8407 34 91	– – – – – 1 500 cm^3 oder weniger	4,2	0
8407 34 99	– – – – – mehr als 1 500 cm^3	4,2	0
8407 90	– andere Motoren		
8407 90 10	– – mit einem Hubraum von 250 cm^3 oder weniger	2,7	0
	– – mit einem Hubraum von mehr als 250 cm^3		
8407 90 50	– – – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm^3, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	0
	– – – andere		
8407 90 80	– – – – mit einer Leistung von 10 kW oder weniger	4,2	0
8407 90 90	– – – – mit einer Leistung von mehr als 10 kW	4,2	0
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)		
8408 10	– Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge		
	– – gebraucht		
8408 10 11	– – – für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 19	– – – andere	2,7	0
	– – neu, mit einer Leistung von		
	– – – 15 kW oder weniger		
8408 10 22	– – – – für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 24	– – – – andere	2,7	0
	– – – mehr als 15 kW bis 50 kW		
8408 10 26	– – – – für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 28	– – – – andere	2,7	0
	– – – mehr als 50 kW bis 100 kW		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8408 10 31	– – – – für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 39	– – – – andere	2,7	0
	– – – mehr als 100 kW bis 200 kW		
8408 10 41	– – – – für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 49	– – – – andere	2,7	0
	– – – mehr als 200 kW bis 300 kW		
8408 10 51	– – – – für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 59	– – – – andere	2,7	0
	– – – mehr als 300 kW bis 500 kW		
8408 10 61	– – – – für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 69	– – – – andere	2,7	0
	– – – mehr als 500 kW bis 1 000 kW		
8408 10 71	– – – – für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 79	– – – – andere	2,7	0
	– – – mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW		
8408 10 81	– – – – für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 89	– – – – andere	2,7	0
	– – – mehr als 5 000 kW		
8408 10 91	– – – – für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0
8408 10 99	– – – – andere	2,7	0
8408 20	– Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8408 20 10	– – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 500 cm^3, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	0
	– – andere		
	– – – für Acker- und Forstschlepper auf Rädern, mit einer Leistung von		
8408 20 31	– – – – 50 kW oder weniger	4,2	0
8408 20 35	– – – – mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2	0
8408 20 37	– – – – mehr als 100 kW	4,2	0
	– – – für andere Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einer Leistung von		
8408 20 51	– – – – 50 kW oder weniger	4,2	0
8408 20 55	– – – – mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2	0
8408 20 57	– – – – mehr als 100 kW bis 200 kW	4,2	0
8408 20 99	– – – – mehr als 200 kW	4,2	0
8408 90	– andere Motoren		
8408 90 21	– – Antriebsmotoren für Schienenfahrzeuge	4,2	0
	– – andere		
8408 90 27	– – – gebraucht	4,2	0
	– – – neu, mit einer Leistung von		
8408 90 41	– – – – 15 kW oder weniger	4,2	0
8408 90 43	– – – – mehr als 15 kW bis 30 kW	4,2	0
8408 90 45	– – – – mehr als 30 kW bis 50 kW	4,2	0
8408 90 47	– – – – mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2	0
8408 90 61	– – – – mehr als 100 kW bis 200 kW	4,2	0
8408 90 65	– – – – mehr als 200 kW bis 300 kW	4,2	0
8408 90 67	– – – – mehr als 300 kW bis 500 kW	4,2	0
8408 90 81	– – – – mehr als 500 kW bis 1 000 kW	4,2	0
8408 90 85	– – – – mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW	4,2	0
8408 90 89	– – – – mehr als 5 000 kW	4,2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt		
8409 10 00	– von Motoren für Luftfahrzeuge	1,7	0
	– andere		
8409 91 00	– – erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt	2,7	0
8409 99 00	– – andere	2,7	0
8410	Wasserturbinen, Wasserräder und Regler dafür		
	– Wasserturbinen und Wasserräder		
8410 11 00	– – mit einer Leistung von 1 000 kW oder weniger	4,5	0
8410 12 00	– – mit einer Leistung von mehr als 1 000 kW bis 10 000 kW	4,5	0
8410 13 00	– – mit einer Leistung von mehr als 10 000 kW	4,5	0
8410 90	– Teile, einschließlich Regler		
8410 90 10	– – aus Eisen oder Stahl, gegossen	4,5	0
8410 90 90	– – andere	4,5	0
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen		
	– Turbo-Strahltriebwerke		
8411 11 00	– – mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger	3,2	0
8411 12	– – mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN		
8411 12 10	– – – mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN bis 44 kN	2,7	0
8411 12 30	– – – mit einer Schubkraft von mehr als 44 kN bis 132 kN	2,7	0
8411 12 80	– – – mit einer Schubkraft von mehr als 132 kN	2,7	0
	– Turbo-Propellertriebwerke		
8411 21 00	– – mit einer Leistung von 1 100 kW oder weniger	3,6	0
8411 22	– – mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW		
8411 22 20	– – – mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW bis 3 730 kW	2,7	0
8411 22 80	– – – mit einer Leistung von mehr als 3 730 kW	2,7	0
	– andere Gasturbinen		
8411 81 00	– – mit einer Leistung von 5 000 kW oder weniger	4,1	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8411 82	– – mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW		
8411 82 20	– – – mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW bis 20 000 kW	4,1	0
8411 82 60	– – – mit einer Leistung von mehr als 20 000 kW bis 50 000 kW	4,1	0
8411 82 80	– – – mit einer Leistung von mehr als 50 000 kW	4,1	0
	– Teile		
8411 91 00	– – von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken	2,7	0
8411 99 00	– – andere	4,1	0
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen		
8412 10 00	– Strahltriebwerke, andere als Turbo-Strahltriebwerke	2,2	0
	– Wasserkraftmaschinen und Hydromotoren		
8412 21	– – linear arbeitend (Zylinder)		
8412 21 20	– – – Hydrosysteme	2,7	0
8412 21 80	– – – andere	2,7	0
8412 29	– – andere		
8412 29 20	– – – Hydrosysteme	4,2	0
	– – – andere		
8412 29 81	– – – – Hydromotoren	4,2	0
8412 29 89	– – – – andere	4,2	0
	– Druckluftmotoren		
8412 31 00	– – linear arbeitend (Zylinder)	4,2	0
8412 39 00	– – andere	4,2	0
8412 80	– andere		
8412 80 10	– – Dampfkraftmaschinen für Wasserdampf oder anderen Dampf	2,7	0
8412 80 80	– – andere	4,2	0
8412 90	– Teile		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8412 90 20	– – von Strahltriebwerken, anderen als Turbo-Strahltriebwerken	1,7	0
8412 90 40	– – von Hydromotoren	2,7	0
8412 90 80	– – andere	2,7	0
8413	Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten		
	– Pumpen, mit Messvorrichtung ausgestattet oder ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Messvorrichtung bestimmt		
8413 11 00	– – Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	1,7	0
8413 19 00	– – andere	1,7	0
8413 20 00	– Handpumpen, ausgenommen solche der Unterposition 8413 11 oder 8413 19	1,7	0
8413 30	– Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren		
8413 30 20	– – Einspritzpumpen	1,7	0
8413 30 80	– – andere	1,7	0
8413 40 00	– Betonpumpen	1,7	0
8413 50	– andere oszillierende Verdrängerpumpen		
8413 50 20	– – Hydroaggregate	1,7	0
8413 50 40	– – Dosierpumpen	1,7	0
	– – andere		
	– – – Kolbenpumpen		
8413 50 61	– – – – Hydropumpen	1,7	0
8413 50 69	– – – – andere	1,7	0
8413 50 80	– – – andere	1,7	0
8413 60	– andere rotierende Verdrängerpumpen		
8413 60 20	– – Hydroaggregate	1,7	0
	– – andere		
	– – – Zahnradpumpen		
8413 60 31	– – – – Hydropumpen	1,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8413 60 39	– – – – andere	1,7	0
	– – – Flügelzellenpumpen		
8413 60 61	– – – – Hydropumpen	1,7	0
8413 60 69	– – – – andere	1,7	0
8413 60 70	– – – Schraubenspindelpumpen	1,7	0
8413 60 80	– – – andere	1,7	0
8413 70	– andere Kreiselpumpen		
	– – Tauchmotorpumpen		
8413 70 21	– – – einstufig	1,7	0
8413 70 29	– – – mehrstufig	1,7	0
8413 70 30	– – Umlaufbeschleuniger für Heizungs- und Heißwasseranlagen, ohne Wellenabdichtung	1,7	0
	– – andere, mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von		
8413 70 35	– – – 15 mm oder weniger	1,7	0
	– – – mehr als 15 mm		
8413 70 45	– – – – Kanalradpumpen und Seitenkanalpumpen	1,7	0
	– – – – Radialkreiselpumpen		
	– – – – – einstufig		
	– – – – – – einströmig		
8413 70 51	– – – – – – – in Blockbauweise	1,7	0
8413 70 59	– – – – – – – andere	1,7	0
8413 70 65	– – – – – – mehrströmig	1,7	0
8413 70 75	– – – – – mehrstufig	1,7	0
	– – – – andere Kreiselpumpen		
8413 70 81	– – – – – einstufig	1,7	0
8413 70 89	– – – – – mehrstufig	1,7	0
	– andere Pumpen; Hebewerke für Flüssigkeiten		
8413 81 00	– – Pumpen	1,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8413 82 00	– – Hebewerke für Flüssigkeiten	1,7	0
	– Teile		
8413 91 00	– – von Pumpen	1,7	0
8413 92 00	– – von Hebewerken für Flüssigkeiten	1,7	0
8414	Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren sowie Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter		
8414 10	– Vakuumpumpen		
8414 10 20	– – zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	1,7	0
	– – andere		
8414 10 25	– – – Drehschieberpumpen, Sperrschieberpumpen, Molekularpumpen und Wälzkolbenpumpen	1,7	0
	– – – andere		
8414 10 81	– – – – Diffusionspumpen, Kryopumpen und Adsorptionspumpen	1,7	0
8414 10 89	– – – – andere	1,7	0
8414 20	– hand- oder fußbetriebene Luftpumpen		
8414 20 20	– – Handpumpen für Fahrräder	1,7	0
8414 20 80	– – andere	2,2	0
8414 30	– Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art		
8414 30 20	– – mit einer Leistung von 0,4 kW oder weniger	2,2	0
	– – mit einer Leistung von mehr als 0,4 kW		
8414 30 81	– – – hermetische oder halbhermetische	2,2	0
8414 30 89	– – – andere	2,2	0
8414 40	– Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert		
8414 40 10	– – mit einer Liefermenge je Minute von 2 m^3 oder weniger	2,2	0
8414 40 90	– – mit einer Liefermenge je Minute von mehr als 2 m^3	2,2	0
	– Ventilatoren		
8414 51 00	– – Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger	3,2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8414 59	– – andere		
8414 59 20	– – – Axialventilatoren	2,3	0
8414 59 40	– – – Zentrifugalventilatoren	2,3	0
8414 59 80	– – – andere	2,3	0
8414 60 00	– Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger	2,7	0
8414 80	– andere		
	– – Turbokompressoren		
8414 80 11	– – – einstufig	2,2	0
8414 80 19	– – – mehrstufig	2,2	0
	– – oszillierende Verdrängerkompressoren zum Erzeugen eines Überdrucks von		
	– – – 15 bar oder weniger, mit einer Liefermenge je Stunde von		
8414 80 22	– – – – 60 m^3 oder weniger	2,2	0
8414 80 28	– – – – mehr als 60 m^3	2,2	0
	– – – mehr als 15 bar, mit einer Liefermenge je Stunde von		
8414 80 51	– – – – 120 m^3 oder weniger	2,2	0
8414 80 59	– – – – mehr als 120 m^3	2,2	0
	– – rotierende Verdrängerkompressoren		
8414 80 73	– – – einwellig	2,2	0
	– – – mehrwellig		
8414 80 75	– – – – Schraubenkompressoren	2,2	0
8414 80 78	– – – – andere	2,2	0
8414 80 80	– – andere	2,2	0
8414 90 00	– Teile	2,2	0
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird		
8415 10	– zum Einbau in Wände oder Fenster, als Kompaktgeräte oder „Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelelementen)		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8415 10 10	– – Kompaktgeräte	2,2	0
8415 10 90	– – „Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelelementen)	2,7	0
8415 20 00	– von der zum Komfort von Personen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	2,7	0
	– andere		
8415 81 00	– – mit Kälteerzeugungsvorrichtung und einem Ventil zum Umkehren des Kühl-Heizkreislaufs (Umkehrwärmepumpen)	2,7	0
8415 82 00	– – andere, mit Kälteerzeugungsvorrichtung	2,7	0
8415 83 00	– – ohne Kälteerzeugungsvorrichtung	2,7	0
8415 90 00	– Teile	2,7	0
8416	Brenner für Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff, pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen		
8416 10	– Brenner für flüssigen Brennstoff		
8416 10 10	– – mit fest angebauter automatischer Steuerung	1,7	0
8416 10 90	– – andere	1,7	0
8416 20	– andere Brenner, einschließlich kombinierte Brenner		
8416 20 10	– – ausschließlich für Gas, in Blockbauweise, mit eingebautem Ventilator und Kontrollvorrichtung	1,7	0
8416 20 90	– – andere	1,7	0
8416 30 00	– automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen	1,7	0
8416 90 00	– Teile	1,7	0
8417	Nicht elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Verbrennungsöfen		
8417 10 00	– Öfen zum Rösten, Schmelzen oder anderem Warmbehandeln von Erzen, Schwefelkies oder Metallen	1,7	0
8417 20	– Backöfen		
8417 20 10	– – Tunnelöfen	1,7	0
8417 20 90	– – andere	1,7	0
8417 80	– andere		
8417 80 10	– – Abfallverbrennungsöfen	1,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8417 80 20	– – Tunnel- und Muffelöfen zum Brennen von keramischen Produkten	1,7	0
8417 80 80	– – andere	1,7	0
8417 90 00	– Teile	1,7	0
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415		
8418 10	– kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren		
8418 10 20	– – mit einem Inhalt von mehr als 340 l	1,9	0
8418 10 80	– – andere	1,9	0
	– Haushaltskühlschränke		
8418 21	– – Kompressorkühlschränke		
8418 21 10	– – – mit einem Inhalt von mehr als 340 l	1,5	0
	– – – andere		
8418 21 51	– – – – Tischkühlschränke	2,5	0
8418 21 59	– – – – Einbaukühlschränke	1,9	0
	– – – – andere, mit einem Inhalt von		
8418 21 91	– – – – – 250 l oder weniger	2,5	0
8418 21 99	– – – – – mehr als 250 l bis 340 l	1,9	0
8418 29 00	– – andere	2,2	0
8418 30	– Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 800 l oder weniger		
8418 30 20	– – mit einem Inhalt von 400 l oder weniger	2,2	0
8418 30 80	– – mit einem Inhalt von mehr als 400 l bis 800 l	2,2	0
8418 40	– Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 900 l oder weniger		
8418 40 20	– – mit einem Inhalt von 250 l oder weniger	2,2	0
8418 40 80	– – mit einem Inhalt von mehr als 250 l bis 900 l	2,2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8418 50	– andere Möbel (Truhen, Schränke, Vitrinen, Theken und dergleichen) zur Aufbewahrung und Auslage von Waren, mit eingebauter Ausrüstung zur Kühlung oder Tiefkühlung (Gefrierung)		
	– – Schaukühlmöbel (mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer)		
8418 50 11	– – – für tiefgekühlte Waren	2,2	0
8418 50 19	– – – andere	2,2	0
	– – andere Kühlmöbel		
8418 50 91	– – – Gefrier- und Tiefkühlmöbel, ausgenommen solche der Unterpositionen 8418 30 und 8418 40	2,2	0
8418 50 99	– – – andere	2,2	0
	– andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung; Wärmepumpen		
8418 61 00	– – Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Position 8415	2,2	0
8418 69 00	– – andere	2,2	0
	– Teile		
8418 91 00	– – Möbel, ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung bestimmt	2,2	0
8418 99	– – andere		
8418 99 10	– – – Verdampfer und Kondensatoren, ausgenommen für Haushaltsgeräte	2,2	0
8418 99 90	– – – andere	2,2	0
8419	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt (ausgenommen Öfen und andere Apparate der Position 8514), zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher		
	– nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher		
8419 11 00	– – Gasdurchlauferhitzer	2,6	0
8419 19 00	– – andere	2,6	0
8419 20 00	– Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	frei	0
	– Trockner		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8419 31 00	– – für landwirtschaftliche Erzeugnisse	1,7	0
8419 32 00	– – für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	1,7	0
8419 39	– – andere		
8419 39 10	– – – für keramische Waren	1,7	0
8419 39 90	– – – andere	1,7	0
8419 40 00	– Destillier- und Rektifizierapparate	1,7	0
8419 50 00	– Wärmeaustauscher	1,7	0
8419 60 00	– Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung	1,7	0
	– andere Apparate und Vorrichtungen		
8419 81	– – zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen		
8419 81 20	– – – Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten von Kaffee oder anderen heißen Getränken	2,7	0
8419 81 80	– – – andere	1,7	0
8419 89	– – andere		
8419 89 10	– – – Wasserrückkühlvorrichtungen und -apparate, in denen der Wärmeaustausch nicht über Wandungen erfolgt	1,7	0
8419 89 30	– – – Apparate und Vorrichtungen zum Aufdampfen von Metall im Vakuum	2,4	0
8419 89 98	– – – andere	2,4	0
8419 90	– Teile		
8419 90 15	– – von Sterilisierapparaten der Unterposition 8419 20 00	frei	0
8419 90 85	– – andere	1,7	0
8420	Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen		
8420 10	– Kalander und Walzwerke		
8420 10 10	– – von der in der Textilindustrie verwendeten Art	1,7	0
8420 10 30	– – von der in der Papierindustrie verwendeten Art	1,7	0
8420 10 50	– – von der in der Kautschuk- oder Kunststoffindustrie verwendeten Art	1,7	0
8420 10 90	– – andere	1,7	0
	– Teile		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8420 91	– – Walzen		
8420 91 10	– – – aus Gusseisen	1,7	0
8420 91 80	– – – andere	2,2	0
8420 99 00	– – andere	2,2	0
8421	Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen		
	– Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner		
8421 11 00	– – Milchentrahmer	2,2	0
8421 12 00	– – Wäscheschleudern	2,7	0
8421 19	– – andere		
8421 19 20	– – – Zentrifugen von der in Laboratorien verwendeten Art	1,5	0
8421 19 70	– – – andere	frei	0
	– Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten		
8421 21 00	– – zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser	1,7	0
8421 22 00	– – zum Filtrieren oder Reinigen von Getränken, ausgenommen Wasser	1,7	0
8421 23 00	– – Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren	1,7	0
8421 29 00	– – andere	1,7	0
	– Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen		
8421 31 00	– – Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren	1,7	0
8421 39	– – andere		
8421 39 20	– – – Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Luft	1,7	0
	– – – Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von anderen Gasen		
8421 39 40	– – – – durch nasses Verfahren	1,7	0
8421 39 60	– – – – durch katalytisches Verfahren	1,7	0
8421 39 90	– – – – andere	1,7	0
	– Teile		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8421 91 00	– – von Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner	1,7	0
8421 99 00	– – andere	1,7	0
8422	Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen); Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure		
	– Geschirrspülmaschinen		
8422 11 00	– – Haushaltsgeschirrspülmaschinen	2,7	0
8422 19 00	– – andere	1,7	0
8422 20 00	– Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen	1,7	0
8422 30 00	– Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure	1,7	0
8422 40 00	– andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen)	1,7	0
8422 90	– Teile		
8422 90 10	– – von Geschirrspülmaschinen	1,7	0
8422 90 90	– – andere	1,7	0
8423	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art		
8423 10	– Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen		
8423 10 10	– – Haushaltswaagen	1,7	0
8423 10 90	– – andere	1,7	0
8423 20 00	– Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen	1,7	0
8423 30 00	– Absackwaagen, Abfüllwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen	1,7	0
	– andere Waagen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8423 81	– – für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger		
8423 81 10	– – – Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts	1,7	0
8423 81 30	– – – Apparate und Geräte zum Wiegen und Etikettieren verpackter Waren	1,7	0
8423 81 50	– – – Ladenwaagen	1,7	0
8423 81 90	– – – andere	1,7	0
8423 82	– – für eine Höchstlast von mehr als 30 kg bis 5 000 kg		
8423 82 10	– – – Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts	1,7	0
8423 82 90	– – – andere	1,7	0
8423 89 00	– – andere	1,7	0
8423 90 00	– Gewichte für Waagen aller Art; Teile von Waagen	1,7	0
8424	Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate		
8424 10	– Feuerlöscher, auch mit Füllung		
8424 10 20	– – mit einem Gewicht von 21 kg oder weniger	1,7	0
8424 10 80	– – andere	1,7	0
8424 20 00	– Spritzpistolen und ähnliche Apparate	1,7	0
8424 30	– Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate		
	– – Wasserstrahlreinigungsapparate mit eingebautem Motor		
8424 30 01	– – – mit Heizvorrichtung	1,7	0
	– – – andere, mit einer Motorleistung von		
8424 30 05	– – – – 7,5 kW oder weniger	1,7	0
8424 30 09	– – – – mehr als 7,5 kW	1,7	0
	– – andere Maschinen und Apparate		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8424 30 10	– – – mit Druckluft betrieben	1,7	0
8424 30 90	– – – andere	1,7	0
	– andere Apparate		
8424 81	– – für die Landwirtschaft oder den Gartenbau		
8424 81 10	– – – Apparate zur Bewässerung	1,7	0
	– – – andere		
8424 81 30	– – – – tragbare Apparate	1,7	0
	– – – – andere		
8424 81 91	– – – – – Spritz-, Sprüh- und Stäubegeräte, ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt	1,7	0
8424 81 99	– – – – – andere	1,7	0
8424 89 00	– – andere	1,7	0
8424 90 00	– Teile	1,7	0
8425	Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden		
	– Flaschenzüge		
8425 11 00	– – mit Elektromotor	frei	0
8425 19	– – andere		
8425 19 20	– – – Handkettenflaschenzüge	frei	0
8425 19 80	– – – andere	frei	0
	– andere Zugwinden; Spille		
8425 31 00	– – mit Elektromotor	frei	0
8425 39	– – andere		
8425 39 30	– – – mit Kolbenverbrennungsmotor	frei	0
8425 39 90	– – – andere	frei	0
	– Hubwinden		
8425 41 00	– – ortsfeste Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	frei	0
8425 42 00	– – andere hydraulische Hubwinden	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8425 49 00	– – andere	frei	0
8426	Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren		
	– Laufkrane, Portalkrane (ausgenommen Portaldrehkrane), Verladebrücken, fahrbare Hubportale und Portalhubkraftkarren		
8426 11 00	– – Konsol- oder Wandlaufkrane	frei	0
8426 12 00	– – auf luftbereiften Rädern fahrende Hubportale sowie Portalhubkraftkarren	frei	0
8426 19 00	– – andere	frei	0
8426 20 00	– Turmdrehkrane	frei	0
8426 30 00	– Portaldrehkrane	frei	0
	– andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte		
8426 41 00	– – mit luftbereiften Rädern	frei	0
8426 49 00	– – andere	frei	0
	– andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8426 91	– – ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge bestimmt		
8426 91 10	– – – hydraulische Fahrzeug-Selbstladekrane	frei	0
8426 91 90	– – – andere	frei	0
8426 99 00	– – andere	frei	0
8427	Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren		
8427 10	– Elektrokraftkarren		
8427 10 10	– – zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr	4,5	0
8427 10 90	– – andere	4,5	0
8427 20	– andere selbstfahrende Karren		
	– – zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr		
8427 20 11	– – – geländegängige Gabelstapler und Stapelkraftkarren	4,5	0
8427 20 19	– – – andere	4,5	0
8427 20 90	– – andere	4,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8427 90 00	– andere Karren	4	0
8428	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebebahnen)		
8428 10	– Personen- und Lastenaufzüge		
8428 10 20	– – elektrische	frei	0
8428 10 80	– – andere	frei	0
8428 20	– pneumatische Stetigförderer		
8428 20 30	– – ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt	frei	0
	– – andere		
8428 20 91	– – – für Schüttgut	frei	0
8428 20 98	– – – andere	frei	0
	– andere Stetigförderer für Waren		
8428 31 00	– – ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt	frei	0
8428 32 00	– – andere, mit Kübeln	frei	0
8428 33 00	– – andere, mit Bändern oder Gurten	frei	0
8428 39	– – andere		
8428 39 20	– – – Scheibenrollenbahnen und andere Rollenbahnen	frei	0
8428 39 90	– – – andere	frei	0
8428 40 00	– Rolltreppen und Rollsteige	frei	0
8428 60 00	– Seilschwebebahnen, Sessellifte und Schlepplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen	frei	0
8428 90	– andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8428 90 30	– – Walzwerkmaschinen folgender Art: Rollgänge zum Zuführen oder Fördern des Walzgutes; Kipper, Wender und Manipulatoren, für Rohblöcke (Ingots), Luppen, Stäbe oder Platten	frei	0
	– – andere		
	– – – Lademaschinen ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt		
8428 90 71	– – – – ihrer Beschaffenheit nach zum Anbau an Ackerschlepper bestimmt	frei	0
8428 90 79	– – – – andere	frei	0
	– – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8428 90 91	– – – – Lademaschinen zur Aufnahme von Schüttgut	frei	0
8428 90 95	– – – – andere	frei	0
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter		
	– Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer)		
8429 11 00	– – auf Gleisketten	frei	0
8429 19 00	– – andere	frei	0
8429 20 00	– Erd- oder Straßenhobel (Grader)	frei	0
8429 30 00	– Schürfwagen (Scraper)	frei	0
8429 40	– Straßenwalzen und andere Bodenverdichter		
	– – Straßenwalzen		
8429 40 10	– – – Vibrationswalzen	frei	0
8429 40 30	– – – andere	frei	0
8429 40 90	– – andere Bodenverdichter	frei	0
	– Bagger sowie Schürf- und andere Schaufellader		
8429 51	– – Frontschaufellader		
8429 51 10	– – – Lader ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung unter Tage bestimmt	frei	0
	– – – andere		
8429 51 91	– – – – Schaufellader auf Gleisketten	frei	0
8429 51 99	– – – – andere	frei	0
8429 52	– – Maschinen mit um 360° drehbarem Oberwagen		
8429 52 10	– – – Bagger auf Gleisketten	frei	0
8429 52 90	– – – andere	frei	0
8429 59 00	– – andere	frei	0
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8430 10 00	– Rammen und Pfahlzieher	frei	0
8430 20 00	– Schneeräumer	frei	0
	– Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen		
8430 31 00	– – selbstfahrend	frei	0
8430 39 00	– – andere	frei	0
	– andere Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte		
8430 41 00	– – selbstfahrend	frei	0
8430 49 00	– – andere	frei	0
8430 50 00	– andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte	frei	0
	– andere nicht selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte		
8430 61 00	– – Maschinen, Apparate und Geräte zum Feststampfen oder Verdichten des Bodens	frei	0
8430 69 00	– – andere	frei	0
8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8425 bis 8430 bestimmt		
8431 10 00	– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8425	frei	0
8431 20 00	– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8427	4	0
	– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8428		
8431 31 00	– – von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen	frei	0
8431 39	– – andere		
8431 39 10	– – – von Walzwerkmaschinen der Unterposition 8428 90 30	frei	0
8431 39 70	– – – andere	frei	0
	– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8426, 8429 oder 8430		
8431 41 00	– – Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen	frei	0
8431 42 00	– – Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer)	frei	0
8431 43 00	– – Teile von Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräten der Unterposition 8430 41 oder 8430 49	frei	0
8431 49	– – andere		
8431 49 20	– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen	frei	0
8431 49 80	– – – andere	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8432	Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze		
8432 10	– Pflüge		
8432 10 10	– – Scharpflüge	frei	0
8432 10 90	– – andere	frei	0
	– Eggen, Vertikutierer, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hackmaschinen		
8432 21 00	– – Scheibeneggen	frei	0
8432 29	– – andere		
8432 29 10	– – – Vertikutierer und Grubber (Kultivatoren)	frei	0
8432 29 30	– – – Eggen	frei	0
8432 29 50	– – – Motorhacken	frei	0
8432 29 90	– – – andere	frei	0
8432 30	– Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Setzmaschinen		
	– – Sämaschinen		
8432 30 11	– – – Einzelkorndrillgeräte und Einzelkorndrillmaschinen mit Zentralantrieb	frei	0
8432 30 19	– – – andere	frei	0
8432 30 90	– – Pflanzmaschinen und Setzmaschinen	frei	0
8432 40	– Düngerstreuer		
8432 40 10	– – für Kunstdünger	frei	0
8432 40 90	– – andere	frei	0
8432 80 00	– andere Maschinen, Apparate und Geräte	frei	0
8432 90 00	– Teile	frei	0
8433	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- oder Futterpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8437		
	– Rasenmäher		
8433 11	– – mit Motor und horizontal rotierendem Schneidwerk		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8433 11 10	– – – mit Elektromotor	frei	0
	– – – andere		
	– – – – selbstfahrend		
8433 11 51	– – – – – mit Sitz	frei	0
8433 11 59	– – – – – andere	frei	0
8433 11 90	– – – – andere	frei	0
8433 19	– – andere		
	– – – mit Motor		
8433 19 10	– – – – mit Elektromotor	frei	0
	– – – – andere		
	– – – – – selbstfahrend		
8433 19 51	– – – – – – mit Sitz	frei	0
8433 19 59	– – – – – – andere	frei	0
8433 19 70	– – – – – andere	frei	0
8433 19 90	– – – ohne Motor	frei	0
8433 20	– andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für Schlepperanbau		
8433 20 10	– – Motormäher	frei	0
	– – andere		
	– – – ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt		
8433 20 51	– – – – mit horizontal rotierendem Schneidwerk	frei	0
8433 20 59	– – – – andere	frei	0
8433 20 90	– – – andere	frei	0
8433 30	– andere Heuernte-(Heuwerbungs-)maschinen, -apparate und -geräte		
8433 30 10	– – Rechwender und Zettwender, einschließlich Kreiselzettwender	frei	0
8433 30 90	– – andere	frei	0
8433 40	– Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen		
8433 40 10	– – Aufnahmepressen	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8433 40 90	– – andere	frei	0
	– andere Erntemaschinen, -apparate und -geräte; Dreschmaschinen und -geräte		
8433 51 00	– – Mähdrescher	frei	0
8433 52 00	– – andere Dreschmaschinen und -geräte	frei	0
8433 53	– – Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten		
8433 53 10	– – – Kartoffelerntemaschinen	frei	0
8433 53 30	– – – Rübenköpf- und andere Rübenerntemaschinen	frei	0
8433 53 90	– – – andere	frei	0
8433 59	– – andere		
	– – – Feldhäcksler		
8433 59 11	– – – – selbstfahrend	frei	0
8433 59 19	– – – – andere	frei	0
8433 59 30	– – – Traubenerntemaschinen	frei	0
8433 59 80	– – – andere	frei	0
8433 60 00	– Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen	frei	0
8433 90 00	– Teile	frei	0
8434	Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte		
8434 10 00	– Melkmaschinen	frei	0
8434 20 00	– andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte	frei	0
8434 90 00	– Teile	frei	0
8435	Pressen, Mühlen und ähnliche Maschinen, Apparate und Geräte, zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Getränken		
8435 10 00	– Maschinen, Apparate und Geräte	1,7	0
8435 90 00	– Teile	1,7	0
8436	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenhaltung, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8436 10 00	– Maschinen, Apparate und Geräte für die Futterbereitung	1,7	0
	– Maschinen, Apparate und Geräte für die Geflügelhaltung, einschließlich Brut- und Aufzuchtapparate		
8436 21 00	– – Brut- und Aufzuchtapparate	1,7	0
8436 29 00	– – andere	1,7	0
8436 80	– andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8436 80 10	– – für die Forstwirtschaft	1,7	0
	– – andere		
8436 80 91	– – – selbsttätige Tränkebecken	1,7	0
8436 80 99	– – – andere	1,7	0
	– Teile		
8436 91 00	– – von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Geflügelhaltung, einschließlich Geflügelzucht	1,7	0
8436 99 00	– – andere	1,7	0
8437	Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten; Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte von der in der Landwirtschaft verwendeten Art		
8437 10 00	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten	1,7	0
8437 80 00	– andere Maschinen, Apparate und Geräte	1,7	0
8437 90 00	– Teile	1,7	0
8438	Maschinen und Apparate, im Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, zum industriellen Auf- oder Zubereiten oder Herstellen von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Getränken, ausgenommen Maschinen und Apparate zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Ölen oder Fetten		
8438 10	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Back- oder Teigwaren		
8438 10 10	– – zum Herstellen von Backwaren	1,7	0
8438 10 90	– – zum Herstellen von Teigwaren	1,7	0
8438 20 00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Süßwaren, Kakao oder Schokolade	1,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8438 30 00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zucker	1,7	0
8438 40 00	– Brauereimaschinen und -apparate	1,7	0
8438 50 00	– Maschinen und Apparate zum Verarbeiten von Fleisch	1,7	0
8438 60 00	– Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Früchten oder Gemüsen	1,7	0
8438 80	– andere Maschinen und Apparate		
8438 80 10	– – zum Auf- oder Zubereiten oder Verarbeiten von Kaffee oder Tee	1,7	0
	– – andere		
8438 80 91	– – – zum Zubereiten oder Herstellen von Getränken	1,7	0
8438 80 99	– – – andere	1,7	0
8438 90 00	– Teile	1,7	0
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe		
8439 10 00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	1,7	0
8439 20 00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papier oder Pappe	1,7	0
8439 30 00	– Maschinen und Apparate zum Fertigstellen von Papier oder Pappe	1,7	0
	– Teile		
8439 91	– – von Maschinen und Apparaten zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen		
8439 91 10	– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8439 91 90	– – – andere	1,7	0
8439 99	– – andere		
8439 99 10	– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8439 99 90	– – – andere	1,7	0
8440	Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen		
8440 10	– Maschinen und Apparate		
8440 10 10	– – Falzmaschinen	1,7	0
8440 10 20	– – Zusammentragmaschinen	1,7	0
8440 10 30	– – Faden-, Draht- und Klammerheftmaschinen	1,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8440 10 40	– – Klebebindemaschinen	1,7	0
8440 10 90	– – andere	1,7	0
8440 90 00	– Teile	1,7	0
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art		
8441 10	– Schneidemaschinen		
8441 10 10	– – kombinierte Rollenschneide- und -wickelmaschinen	1,7	0
8441 10 20	– – Längs- und Querschneider	1,7	0
8441 10 30	– – Schnellschneider	1,7	0
8441 10 40	– – Dreimesserschneider	1,7	0
8441 10 80	– – andere	1,7	0
8441 20 00	– Maschinen zum Herstellen von Tüten, Beuteln, Säcken oder Briefumschlägen	1,7	0
8441 30 00	– Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen, nicht durch Formpressen hergestellten Behältnissen	1,7	0
8441 40 00	– Maschinen zum Formpressen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	1,7	0
8441 80 00	– andere Maschinen und Apparate	1,7	0
8441 90	– Teile		
8441 90 10	– – von Schneidemaschinen	1,7	0
8441 90 90	– – andere	1,7	0
8442	Maschinen, Apparate und Geräte (ausgenommen Werkzeugmaschinen der Positionen 8456 bis 8465) zum Zurichten oder Herstellen von Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen; Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert)		
8442 30	– Maschinen, Apparate und Geräte		
8442 30 10	– – Fotosetzmaschinen	1,7	0
	– – andere		
8442 30 91	– – – kombinierte Schriftgieß- und -setzmaschinen (z. B. Linotype-, Monotype-, Intertype-Maschinen), auch mit Gießvorrichtung	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8442 30 99	– – – andere	1,7	0
8442 40 00	– Teile der vorstehend genannten Maschinen, Apparate und Geräte	1,7	0
8442 50	– Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z.B. geschliffen, gekörnt, poliert)		
	– – mit Druckbild		
8442 50 21	– – – für Hochdruck	1,7	0
8442 50 23	– – – für Flachdruck	1,7	0
8442 50 29	– – – andere	1,7	0
8442 50 80	– – andere	1,7	0
8443	Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 8442; andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert; Teile und Zubehör für diese Maschinen, Apparate oder Geräte		
	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 8442		
8443 11 00	– – Rollenoffsetdruckmaschinen und -apparate	1,7	0
8443 12 00	– – Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, für Bogen, die ungefaltet auf der einen Seite nicht mehr als 22 cm und auf der anderen Seite nicht mehr als 36 cm messen	1,7	0
8443 13	– – andere Offsetdruckmaschinen und -apparate		
	– – – Bogenoffsetmaschinen, -apparate und -geräte		
8443 13 10	– – – – gebraucht	1,7	0
	– – – – neu, für ein Format von		
8443 13 31	– – – – – 52 × 74 cm oder weniger	1,7	0
8443 13 35	– – – – – mehr als 52 × 74 cm bis 74 × 107 cm	1,7	0
8443 13 39	– – – – – mehr als 74 × 107 cm	1,7	0
8443 13 90	– – – andere	1,7	0
8443 14 00	– – Rollenhochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8443 15 00	– – Hochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, andere als Rolldruckmaschinen, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	0
8443 16 00	– – Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	0
8443 17 00	– – Tiefdruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	0
8443 19	– – andere		
8443 19 20	– – – zum Bedrucken von Spinnstoffen	1,7	0
8443 19 40	– – – zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	1,7	0
8443 19 70	– – – andere	1,7	0
	– andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert		
8443 31	– – Maschinen, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien ausführen und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können		
8443 31 10	– – – Geräte mit Kopier- und Fernkopierfunktion, auch mit Druckerfunktion, deren Kopiergeschwindigkeit höchstens zwölf Seiten/Min monochrom beträgt,	frei	0
	– – – andere		
8443 31 91	– – – – Maschinen, die die Funktionen Kopieren durch Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken	6	0
8443 31 99	– – – – andere	frei	0
8443 32	– – andere Maschinen, die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können		
8443 32 10	– – – Drucker	frei	0
8443 32 30	– – – Fernkopiergeräte	frei	0
	– – – andere		
8443 32 91	– – – – Maschinen, die die Funktion Kopieren durch Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken	6	0
8443 32 93	– – – – andere Maschinen mit Kopierfunktion mit optischem System	frei	0
8443 32 99	– – – – andere	2,2	0
8443 39	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8443 39 10	– – – Maschinen, die die Funktion Kopieren durch Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken	6	0
	– – – andere Kopiergeräte		
8443 39 31	– – – – mit optischem System	frei	0
8443 39 39	– – – – andere	3	0
8443 39 90	– – – andere	2,2	0
	– Teile und Zubehör		
8443 91	– – Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate oder Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442		
8443 91 10	– – – von Maschinen der Unterposition 8443 19 40	1,7	0
	– – – andere		
8443 91 91	– – – – aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8443 91 99	– – – – andere	1,7	0
8443 99	– – andere		
8443 99 10	– – – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	frei	0
8443 99 90	– – – andere	frei	0
8444 00	Maschinen zum Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
8444 00 10	– Düsenspinnmaschinen	1,7	0
8444 00 90	– andere	1,7	0
8445	Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen; Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen und andere Maschinen und Apparate zum Herstellen von Spinnstoffgarnen; Maschinen zum Spulen (einschließlich Schussspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen sowie Maschinen zum Vorbereiten von Spinnstoffgarnen zur Verwendung auf Maschinen der Position 8446 oder 8447		
	– Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen		
8445 11 00	– – Krempeln (Karden)	1,7	0
8445 12 00	– – Kämmmaschinen	1,7	0
8445 13 00	– – Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer)	1,7	0
8445 19 00	– – andere	1,7	0
8445 20 00	– Maschinen zum Spinnen von Spinnstoffen	1,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8445 30	– Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen		
8445 30 10	– – zum Dublieren von Spinnstoffen	1,7	0
8445 30 90	– – zum Zwirnen von Spinnstoffen	1,7	0
8445 40 00	– Maschinen zum Spulen (einschließlich Schussspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen	1,7	0
8445 90 00	– andere	1,7	0
8446	Webmaschinen		
8446 10 00	– Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von 30 cm oder weniger	1,7	0
	– Webmaschinen mit Schusseintrag durch Webschützen, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm		
8446 21 00	– – motorbetrieben	1,7	0
8446 29 00	– – andere	1,7	0
8446 30 00	– Webmaschinen mit schützenlosem Schusseintrag, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm	1,7	0
8447	Wirk-, Strick-, Nähwirk-, Gimpen-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier-, Flecht-, Netzknüpf- und Tuftingmaschinen		
	– Rundwirk- und Rundstrickmaschinen		
8447 11	– – mit einem Zylinderdurchmesser von 165 mm oder weniger		
8447 11 10	– – – mit Zungennadeln arbeitend	1,7	0
8447 11 90	– – – andere	1,7	0
8447 12	– – mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als 165 mm		
8447 12 10	– – – mit Zungennadeln arbeitend	1,7	0
8447 12 90	– – – andere	1,7	0
8447 20	– Flachwirk- und Flachstrickmaschinen; Nähwirkmaschinen		
8447 20 20	– – Flachkettenwirkmaschinen, einschließlich Raschelmaschinen; Nähwirkmaschinen	1,7	0
8447 20 80	– – andere	1,7	0
8447 90 00	– andere	1,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schussfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate dieser Position oder der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447 bestimmt (z. B. Spindeln, Spindelflügel, Kratzengarnituren, Webeblätter, Nadelstäbe, Spinndüsen, Webschützen, Weblitzen, Webschäfte, Nadeln und Platinen)		
	– Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447		
8448 11 00	– – Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen; Kartensparvorrichtungen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen und Kartenbindemaschinen	1,7	0
8448 19 00	– – andere	1,7	0
8448 20 00	– Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8444 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate	1,7	0
	– Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8445 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate		
8448 31 00	– – Kratzengarnituren	1,7	0
8448 32 00	– – für Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen, ausgenommen Kratzengarnituren	1,7	0
8448 33	– – Spindeln, Spindelflügel, Spinnringe und Ringläufer		
8448 33 10	– – – Spindeln und Spindelflügel	1,7	0
8448 33 90	– – – Spinnringe und Ringläufer	1,7	0
8448 39 00	– – andere	1,7	0
	– Teile und Zubehör für Webmaschinen oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate		
8448 42 00	– – Webeblätter, Weblitzen und Webschäfte	1,7	0
8448 49 00	– – andere	1,7	0
	– Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8447 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate		
8448 51	– – Platinen, Nadeln und andere Waren zur Maschenbildung		
8448 51 10	– – – Platinen	1,7	0
8448 51 90	– – – andere	1,7	0
8448 59 00	– – andere	1,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8449 00 00	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz oder Vliesstoffen (als Meterware oder geformt), einschließlich Maschinen und Apparate zum Herstellen von Filzhüten; Formen für die Hutmacherei	1,7	0
8450	Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung		
	– Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger		
8450 11	– – Waschvollautomaten		
	– – – mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger		
8450 11 11	– – – – Frontlader	3	0
8450 11 19	– – – – Toplader	3	0
8450 11 90	– – – mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg	2,6	0
8450 12 00	– – andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugaltrockner	2,7	0
8450 19 00	– – andere	2,7	0
8450 20 00	– Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg	2,2	0
8450 90 00	– Teile	2,7	0
8451	Maschinen und Apparate (ausgenommen Maschinen der Position 8450) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen (einschließlich Fixierpressen), Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren und Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen, zum Herstellen von Fußbodenbelägen (z. B. Linoleum); Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen		
8451 10 00	– Maschinen für die chemische Reinigung	2,2	0
	– Trockner		
8451 21	– – mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger		
8451 21 10	– – – mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger	2,2	0
8451 21 90	– – – mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg	2,2	0
8451 29 00	– – andere	2,2	0
8451 30	– Bügelmaschinen und Bügelpressen, einschließlich Fixierpressen		
	– – elektrisch beheizt, mit einer Leistung von		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8451 30 10	– – – 2 500 W oder weniger	2,2	0
8451 30 30	– – – mehr als 2 500 W	2,2	0
8451 30 80	– – andere	2,2	0
8451 40 00	– Maschinen zum Waschen, Bleichen oder Färben	2,2	0
8451 50 00	– Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen	2,2	0
8451 80	– andere Maschinen und Apparate		
8451 80 10	– – Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen	2,2	0
8451 80 30	– – Maschinen zum Appretieren oder Ausrüsten	2,2	0
8451 80 80	– – andere	2,2	0
8451 90 00	– Teile	2,2	0
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Nähmaschinen bestimmt; Nähmaschinennadeln		
8452 10	– Haushaltsnähmaschinen		
	– – Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegen		
8452 10 11	– – – Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 EUR	5,7	0
8452 10 19	– – – andere	9,7	0
8452 10 90	– – andere Nähmaschinen und andere Nähmaschinenköpfe	3,7	0
	– andere Nähmaschinen		
8452 21 00	– – Nähautomaten	3,7	0
8452 29 00	– – andere	3,7	0
8452 30	– Nähmaschinennadeln		
8452 30 10	– – mit einseitigem Flachkolben	2,7	0
8452 30 90	– – andere	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8452 40 00	– Möbel, Sockel und Deckel für Nähmaschinen sowie Teile davon	2,7	0
8452 90 00	– andere Nähmaschinenteile	2,7	0
8453	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen		
8453 10 00	– Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder	1,7	0
8453 20 00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen	1,7	0
8453 80 00	– andere Maschinen und Apparate	1,7	0
8453 90 00	– Teile	1,7	0
8454	Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe		
8454 10 00	– Konverter	1,7	0
8454 20 00	– Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sowie Gießpfannen	1,7	0
8454 30	– Gießmaschinen		
8454 30 10	– – Druckgießmaschinen	1,7	0
8454 30 90	– – andere	1,7	0
8454 90 00	– Teile	1,7	0
8455	Metallwalzwerke und Walzen dafür		
8455 10 00	– Rohrwalzwerke	2,7	0
	– andere Walzwerke		
8455 21 00	– – Warmwalzwerke und kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke	2,7	0
8455 22 00	– – Kaltwalzwerke	2,7	0
8455 30	– Walzen für Walzwerke		
8455 30 10	– – aus Gusseisen	2,7	0
	– – aus Stahl, freiformgeschmiedet		
8455 30 31	– – – Arbeitswalzen für Warmwalzwerke; Stützwalzen für Warm- und Kaltwalzwerke	2,7	0
8455 30 39	– – – Arbeitswalzen für Kaltwalzwerke	2,7	0
8455 30 90	– – aus Stahl, gegossen	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8455 90 00	– andere Teile	2,7	0
8456	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl		
8456 10 00	– Laser-, Licht- und andere Photonenstrahlwerkzeugmaschinen	4,5	0
8456 20 00	– Ultraschallwerkzeugmaschinen	3,5	0
8456 30	– Elektroerosionswerkzeugmaschinen		
	– – numerisch gesteuert		
8456 30 11	– – – Drahterodiermaschinen	3,5	0
8456 30 19	– – – andere	3,5	0
8456 30 90	– – andere	3,5	0
8456 90 00	– andere	3,5	0
8457	Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen		
8457 10	– Bearbeitungszentren		
8457 10 10	– – Horizontal-Maschinenzentren	2,7	0
8457 10 90	– – andere	2,7	0
8457 20 00	– Mehrwegemaschinen	2,7	0
8457 30	– Transfermaschinen		
8457 30 10	– – numerisch gesteuert	2,7	0
8457 30 90	– – andere	2,7	0
8458	Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) zur spanabhebenden Metallbearbeitung		
	– Horizontal-Drehmaschinen		
8458 11	– – numerisch gesteuert		
8458 11 20	– – – Drehzentren	2,7	0
	– – – Drehautomaten		
8458 11 41	– – – – Einspindeldrehautomaten	2,7	0
8458 11 49	– – – – Mehrspindeldrehautomaten	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8458 11 80	– – – andere	2,7	0
8458 19	– – andere		
8458 19 20	– – – Leit- und Zugspindeldrehmaschinen	2,7	0
8458 19 40	– – – Drehautomaten	2,7	0
8458 19 80	– – – andere	2,7	0
	– andere Drehmaschinen		
8458 91	– – numerisch gesteuert		
8458 91 20	– – – Drehzentren	2,7	0
8458 91 80	– – – andere	2,7	0
8458 99 00	– – andere	2,7	0
8459	Spanabhebende Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, ausgenommen Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) der Position 8458		
8459 10 00	– Bearbeitungseinheiten auf Schlitten	2,7	0
	– andere Bohrmaschinen		
8459 21 00	– – numerisch gesteuert	2,7	0
8459 29 00	– – andere	2,7	0
	– andere kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen		
8459 31 00	– – numerisch gesteuert	1,7	0
8459 39 00	– – andere	1,7	0
8459 40	– andere Ausbohrmaschinen		
8459 40 10	– – numerisch gesteuert	1,7	0
8459 40 90	– – andere	1,7	0
	– Konsolfräsmaschinen		
8459 51 00	– – numerisch gesteuert	2,7	0
8459 59 00	– – andere	2,7	0
	– andere Fräsmaschinen		
8459 61	– – numerisch gesteuert		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8459 61 10	– – – Werkzeugfräsmaschinen	2,7	0
8459 61 90	– – – andere	2,7	0
8459 69	– – andere		
8459 69 10	– – – Werkzeugfräsmaschinen	2,7	0
8459 69 90	– – – andere	2,7	0
8459 70 00	– andere Außen- oder Innengewindeschneidmaschinen	2,7	0
8460	Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zu anderem Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets mit Hilfe von Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Poliermitteln, ausgenommen Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen der Position 8461		
	– Flach- oder Planschleifmaschinen mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm		
8460 11 00	– – numerisch gesteuert	2,7	0
8460 19 00	– – andere	2,7	0
	– andere Schleifmaschinen mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm		
8460 21	– – numerisch gesteuert		
	– – – Rundschleifmaschinen		
8460 21 11	– – – – Innenrundschleifmaschinen	2,7	0
8460 21 15	– – – – spitzenlose Außenrundschleifmaschinen	2,7	0
8460 21 19	– – – – andere	2,7	0
8460 21 90	– – – andere	2,7	0
8460 29	– – andere		
	– – – Rundschleifmaschinen		
8460 29 11	– – – – Innenrundschleifmaschinen	2,7	0
8460 29 19	– – – – andere	2,7	0
8460 29 90	– – – andere	2,7	0
	– Schärfmaschinen		
8460 31 00	– – numerisch gesteuert	1,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8460 39 00	– – andere	1,7	0
8460 40	– Honmaschinen und Läppmaschinen		
8460 40 10	– – numerisch gesteuert	1,7	0
8460 40 90	– – andere	1,7	0
8460 90	– andere		
8460 90 10	– – mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm	2,7	0
8460 90 90	– – andere	1,7	0
8461	Hobelmaschinen, Waagerecht- und Senkrechtstoßmaschinen, Räummaschinen, Verzahnmaschinen, Zahnfertigbearbeitungsmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen und andere Werkzeugmaschinen zur spanabhebenden Bearbeitung von Metallen oder Cermets, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8461 20 00	– Waagerecht- und Senkrechtstoßmaschinen	1,7	0
8461 30	– Räummaschinen		
8461 30 10	– – numerisch gesteuert	1,7	0
8461 30 90	– – andere	1,7	0
8461 40	– Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen		
	– – Verzahnmaschinen		
	– – – für zylindrische Verzahnungen		
8461 40 11	– – – – numerisch gesteuert	2,7	0
8461 40 19	– – – – andere	2,7	0
	– – – für andere Verzahnungen		
8461 40 31	– – – – numerisch gesteuert	1,7	0
8461 40 39	– – – – andere	1,7	0
	– – Maschinen zum Fertigbearbeiten der Zähne		
	– – – mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm		
8461 40 71	– – – – numerisch gesteuert	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8461 40 79	– – – – andere	2,7	0
8461 40 90	– – – andere	1,7	0
8461 50	– Sägemaschinen und Trennmaschinen		
	– – Sägemaschinen		
8461 50 11	– – – Kreissägemaschinen	1,7	0
8461 50 19	– – – andere	1,7	0
8461 50 90	– – Trennmaschinen	1,7	0
8461 90 00	– andere	2,7	0
8462	Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken von Metallen; Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Metallcarbiden, vorstehend nicht genannt		
8462 10	– Freiformschmiede- oder Gesenkschmiedemaschinen (einschließlich Pressen) und Schmiedehämmer		
8462 10 10	– – numerisch gesteuert	2,7	0
8462 10 90	– – andere	1,7	0
	– Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschließlich Pressen)		
8462 21	– – numerisch gesteuert		
8462 21 10	– – – zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	2,7	0
8462 21 80	– – – andere	2,7	0
8462 29	– – andere		
8462 29 10	– – – zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	1,7	0
	– – – andere		
8462 29 91	– – – – hydraulisch arbeitend	1,7	0
8462 29 98	– – – – andere	1,7	0
	– Scheren (einschließlich Pressen), ausgenommen mit Lochstanzen kombinierte Scheren		
8462 31 00	– – numerisch gesteuert	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8462 39	– – andere		
8462 39 10	– – – zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	1,7	0
	– – – andere		
8462 39 91	– – – – hydraulisch arbeitend	1,7	0
8462 39 99	– – – – andere	1,7	0
	– Lochstanzen und Ausklinkmaschinen (einschließlich Pressen) sowie mit Lochstanzen kombinierte Scheren		
8462 41	– – numerisch gesteuert		
8462 41 10	– – – zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	2,7	0
8462 41 90	– – – andere	2,7	0
8462 49	– – andere		
8462 49 10	– – – zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	1,7	0
8462 49 90	– – – andere	1,7	0
	– andere		
8462 91	– – hydraulische Pressen		
8462 91 10	– – – Pressen zum Formen von Metallpulvern für das Sintern und Schrottpaketierpressen	2,7	0
	– – – andere		
8462 91 50	– – – – numerisch gesteuert	2,7	0
8462 91 90	– – – – andere	2,7	0
8462 99	– – andere		
8462 99 10	– – – Pressen zum Formen von Metallpulvern für das Sintern und Schrottpaketierpressen	2,7	0
	– – – andere		
8462 99 50	– – – – numerisch gesteuert	2,7	0
8462 99 90	– – – – andere	2,7	0
8463	Andere Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen oder Cermets		
8463 10	– Ziehbänke für Stangen, Rohre, Profile, Drähte oder dergleichen		
8463 10 10	– – Drahtziehmaschinen	2,7	0
8463 10 90	– – andere	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8463 20 00	– Gewindewalz- oder Gewinderollmaschinen	2,7	0
8463 30 00	– Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht	2,7	0
8463 90 00	– andere	2,7	0
8464	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas		
8464 10 00	– Sägemaschinen	2,2	0
8464 20	– Schleifmaschinen und Poliermaschinen		
	– – Maschinen zum Bearbeiten von Glas		
8464 20 11	– – – von optischen Gläsern	2,2	0
8464 20 19	– – – andere	2,2	0
8464 20 20	– – Maschinen zum Bearbeiten von keramischen Waren	2,2	0
8464 20 95	– – andere	2,2	0
8464 90	– andere		
8464 90 20	– – Maschinen zum Bearbeiten von keramischen Waren	2,2	0
8464 90 80	– – andere	2,2	0
8465	Werkzeugmaschinen (einschließlich Nagel-, Heft-, Klebe-, Verleim- und andere Zusammenfügemaschinen) zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen		
8465 10	– Maschinen, die verschiedenartige Bearbeitungen ohne Werkzeugwechsel zwischen diesen Vorgängen durchführen können		
8465 10 10	– – Maschinen, denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang von Hand zugeführt wird	2,7	0
8465 10 90	– – Maschinen, denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang automatisch zugeführt wird	2,7	0
	– andere		
8465 91	– – Sägemaschinen		
8465 91 10	– – – Bandsägen	2,7	0
8465 91 20	– – – Kreissägen	2,7	0
8465 91 90	– – – andere	2,7	0
8465 92 00	– – Hobelmaschinen, Fräsmaschinen und Kehlmaschinen	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8465 93 00	– – Schleifmaschinen und Poliermaschinen	2,7	0
8465 94 00	– – Biegemaschinen und Zusammenfügemaschinen	2,7	0
8465 95 00	– – Bohrmaschinen und Stemmmaschinen	2,7	0
8465 96 00	– – Spaltmaschinen, Hackmaschinen und Schälmaschinen	2,7	0
8465 99	– – andere		
8465 99 10	– – – Drehmaschinen	2,7	0
8465 99 90	– – – andere	2,7	0
8466	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 8456 bis 8465 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art		
8466 10	– Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe		
	– – Werkzeughalter		
8466 10 20	– – – Dorne, Spannzangen und Hülsen	1,2	0
	– – – andere		
8466 10 31	– – – – für Drehmaschinen	1,2	0
8466 10 38	– – – – andere	1,2	0
8466 10 80	– – selbstöffnende Gewindeschneidköpfe	1,2	0
8466 20	– Werkstückhalter		
8466 20 20	– – werkstückgebundene Vorrichtungen; Vorrichtungssätze zum Zusammenstellen von werkstückgebundenen Vorrichtungen	1,2	0
	– – andere		
8466 20 91	– – – für Drehmaschinen	1,2	0
8466 20 98	– – – andere	1,2	0
8466 30 00	– Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen	1,2	0
	– andere		
8466 91	– – für Maschinen der Position 8464		
8466 91 20	– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,2	0
8466 91 95	– – – andere	1,2	0
8466 92	– – für Maschinen der Position 8465		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8466 92 20	– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,2	0
8466 92 80	– – – andere	1,2	0
8466 93 00	– – für Maschinen der Positionen 8456 bis 8461	1,2	0
8466 94 00	– – für Maschinen der Position 8462 oder 8463	1,2	0
8467	Pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen		
	– pneumatische Werkzeuge		
8467 11	– – rotierende (auch schlagende) Werkzeuge		
8467 11 10	– – – zum Bearbeiten von Metallen	1,7	0
8467 11 90	– – – andere	1,7	0
8467 19 00	– – andere	1,7	0
	– mit eingebautem Elektromotor		
8467 21	– – Bohrmaschinen aller Art		
8467 21 10	– – – zum Betrieb ohne externe Energiequelle	2,7	0
	– – – andere		
8467 21 91	– – – – elektropneumatische	2,7	0
8467 21 99	– – – – andere	2,7	0
8467 22	– – Sägen		
8467 22 10	– – – Kettensägen	2,7	0
8467 22 30	– – – Kreissägen	2,7	0
8467 22 90	– – – andere	2,7	0
8467 29	– – andere		
8467 29 10	– – – von der für die Bearbeitung von Spinnstoffen verwendeten Art	2,7	0
	– – – andere		
8467 29 30	– – – – zum Betrieb ohne externe Energiequelle	2,7	0
	– – – – andere		
	– – – – – Schleifmaschinen		
8467 29 51	– – – – – – Winkelschleifer	2,7	0
8467 29 53	– – – – – – Bandschleifmaschinen	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8467 29 59	– – – – – – andere	2,7	0
8467 29 70	– – – – – Hobelmaschinen	2,7	0
8467 29 80	– – – – – Heckenscheren, Grasscheren und Rasenkantenschneider	2,7	0
8467 29 90	– – – – – andere	2,7	0
	– andere Werkzeuge		
8467 81 00	– – Kettensägen	1,7	0
8467 89 00	– – andere	1,7	0
	– Teile		
8467 91 00	– – von Kettensägen	1,7	0
8467 92 00	– – von pneumatischen Werkzeugen	1,7	0
8467 99 00	– – andere	1,7	0
8468	Maschinen, Apparate und Geräte zum Löten oder Schweißen, auch wenn sie zum Brennschneiden verwendbar sind, jedoch ausgenommen solche der Position 8515; Maschinen und Apparate zum autogenen Oberflächenhärten		
8468 10 00	– Handapparate und -geräte (Brenner)	2,2	0
8468 20 00	– andere Autogenmaschinen, -apparate und -geräte	2,2	0
8468 80 00	– andere Maschinen, Apparate und Geräte	2,2	0
8468 90 00	– Teile	2,2	0
8469 00	Schreibmaschinen, ausgenommen Drucker der Position 8443; Textverarbeitungsmaschinen		
8469 00 10	– Textverarbeitungsmaschinen	frei	0
	– andere		
8469 00 91	– – elektrisch	2,3	0
8469 00 99	– – andere	2,5	0
8470	Rechenmaschinen und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen; Abrechnungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit eingebautem Rechenwerk; Registrierkassen		
8470 10 00	– elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können, und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen	frei	0
	– andere elektronische Rechenmaschinen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8470 21 00	– – druckende	frei	0
8470 29 00	– – andere	frei	0
8470 30 00	– andere Rechenmaschinen	frei	0
8470 50 00	– Registrierkassen	frei	0
8470 90 00	– andere	frei	0
8471	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8471 30 00	– tragbare automatische Datenverarbeitungsmaschinen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, mindestens aus einer Zentraleinheit, einer Tastatur und einem Bildschirm bestehend	frei	0
	– andere automatische Datenverarbeitungsmaschinen		
8471 41 00	– – mindestens eine Zentraleinheit sowie eine Eingabe- und eine Ausgabeeinheit, auch kombiniert, in einem gemeinsamen Gehäuse enthaltend	frei	0
8471 49 00	– – andere, als System gestellt	frei	0
8471 50 00	– Verarbeitungseinheiten (ausgenommen solche der Unterposition 8471 41 oder 8471 49), auch wenn sie eine oder zwei der Einheitenarten Speichereinheiten, Eingabeeinheiten, Ausgabeeinheiten in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten	frei	0
8471 60	– Ein- oder Ausgabeeinheiten, auch wenn sie in einem gemeinsamen Gehäuse Speichereinheiten enthalten		
8471 60 60	– – Tastaturen	frei	0
8471 60 70	– – andere	frei	0
8471 70	– Speichereinheiten		
8471 70 20	– – Zentralspeichereinheiten	frei	0
	– – andere		
	– – – Plattenspeichereinheiten		
8471 70 30	– – – – optisch, einschließlich magneto-optisch	frei	0
	– – – – andere		
8471 70 50	– – – – – Festplattenspeichereinheiten	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8471 70 70	– – – – – andere	frei	0
8471 70 80	– – – Bandspeichereinheiten	frei	0
8471 70 98	– – – andere	frei	0
8471 80 00	– andere Einheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen	frei	0
8471 90 00	– andere	frei	0
8472	Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektografen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, automatische Banknotenausgabegeräte, Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen)		
8472 10 00	– Vervielfältigungsmaschinen	2	0
8472 30 00	– Briefsortiermaschinen, Brieffaltmaschinen, Briefkuvertier- und Streifbandanlegemaschinen, Brieföffnungsmaschinen, Briefschließmaschinen, Briefsiegelmaschinen, Markenfrankiermaschinen und Briefmarkenentwertungsmaschinen	2,2	0
8472 90	– andere		
8472 90 10	– – Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen	2,2	0
8472 90 30	– – Bankautomaten	frei	0
8472 90 70	– – andere	2,2	0
8473	Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen), erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate oder Geräte der Positionen 8469 bis 8472 bestimmt		
8473 10	– Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 8469		
	– – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)		
8473 10 11	– – – von Maschinen der Unterposition 8469 00 10	frei	0
8473 10 19	– – – andere	3	0
8473 10 90	– – andere	frei	0
	– Teile und Zubehör, für Maschinen und Geräte der Position 8470		
8473 21	– – für elektronische Rechenmaschinen und Geräte der Unterposition 8470 10, 8470 21 oder 8470 29		
8473 21 10	– – – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	frei	0
8473 21 90	– – – andere	frei	0
8473 29	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8473 29 10	– – – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	frei	0
8473 29 90	– – – andere	frei	0
8473 30	– Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 8471		
8473 30 20	– – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	frei	0
8473 30 80	– – andere	frei	0
8473 40	– Teile und Zubehör, für Maschinen und Apparate der Position 8472		
	– – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)		
8473 40 11	– – – für Geräte der Unterposition 8472 90 30	frei	0
8473 40 18	– – – andere	3	0
8473 40 80	– – andere	frei	0
8473 50	– Teile und Zubehör, gleichermaßen für die Verwendung mit Maschinen, Apparaten oder Geräten der Positionen 8469 bis 8472 bestimmt		
8473 50 20	– – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	frei	0
8473 50 80	– – andere	frei	0
8474	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand		
8474 10 00	– Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen	frei	0
8474 20	– Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen		
8474 20 10	– – von mineralischen Stoffen von der in der keramischen Industrie verwendeten Art	frei	0
8474 20 90	– – andere	frei	0
	– Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten		
8474 31 00	– – Beton- und Mörtelmischmaschinen	frei	0
8474 32 00	– – Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen	frei	0
8474 39	– – andere		
8474 39 10	– – – Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten von mineralischen Stoffen von der in der keramischen Industrie verwendeten Art	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8474 39 90	– – – andere	frei	0
8474 80	– andere Maschinen und Apparate		
8474 80 10	– – Maschinen zum Pressen oder Formen von keramischen Massen	frei	0
8474 80 90	– – andere	frei	0
8474 90	– Teile		
8474 90 10	– – aus Eisen oder Stahl, gegossen	frei	0
8474 90 90	– – andere	frei	0
8475	Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen; Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren		
8475 10 00	– Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen	1,7	0
	– Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren		
8475 21 00	– – Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern oder deren Vorformen	1,7	0
8475 29 00	– – andere	1,7	0
8475 90 00	– Teile	1,7	0
8476	Warenverkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Lebensmittel- oder Getränkeautomaten), einschließlich Geldwechselautomaten		
	– Getränkeverkaufsautomaten		
8476 21 00	– – mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	1,7	0
8476 29 00	– – andere	1,7	0
	– andere Maschinen		
8476 81 00	– – mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	1,7	0
8476 89 00	– – andere	1,7	0
8476 90 00	– Teile	1,7	0
8477	Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8477 10 00	– Spritzgießmaschinen	1,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8477 20 00	– Extruder	1,7	0
8477 30 00	– Blasformmaschinen	1,7	0
8477 40 00	– Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen	1,7	0
	– andere Maschinen und Apparate zum Formen		
8477 51 00	– – zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen	1,7	0
8477 59	– – andere		
8477 59 10	– – – Pressen	1,7	0
8477 59 80	– – – andere	1,7	0
8477 80	– andere Maschinen und Apparate		
	– – Maschinen zum Herstellen von Zellkunststoff oder Zellkautschuk		
8477 80 11	– – – Maschinen für die Verarbeitung von Reaktionsharzen	1,7	0
8477 80 19	– – – andere	1,7	0
	– – andere		
8477 80 91	– – – Zerkleinerungsmaschinen	1,7	0
8477 80 93	– – – Mischer, Kneter und Rührwerke	1,7	0
8477 80 95	– – – Schneid-, Spalt- und Schälmaschinen	1,7	0
8477 80 99	– – – andere	1,7	0
8477 90	– Teile		
8477 90 10	– – aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8477 90 80	– – andere	1,7	0
8478	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8478 10 00	– Maschinen und Apparate	1,7	0
8478 90 00	– Teile	1,7	0
8479	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8479 10 00	– Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten	frei	0
8479 20 00	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder fetten pflanzlichen Ölen oder Fetten	1,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8479 30	– Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzartigen Stoffen und andere Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork		
8479 30 10	– – Pressen	1,7	0
8479 30 90	– – andere	1,7	0
8479 40 00	– Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln	1,7	0
8479 50 00	– Industrieroboter, anderweit weder genannt noch inbegriffen	1,7	0
8479 60 00	– Verdunstungsluftkühler	1,7	0
	– andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8479 81 00	– – zum Behandeln von Metallen, einschließlich Spulenwickelmaschinen für elektrotechnische Zwecke	1,7	0
8479 82 00	– – zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren	1,7	0
8479 89	– – andere		
8479 89 30	– – – schreitender hydraulischer Grubenausbau	1,7	0
8479 89 60	– – – Zentralschmiersysteme	1,7	0
8479 89 91	– – – Maschinen und Apparate zum Glasieren und Dekorieren von keramischem Material	1,7	0
8479 89 97	– – – andere	1,7	0
8479 90	– Teile		
8479 90 20	– – aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8479 90 80	– – andere	1,7	0
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe		
8480 10 00	– Gießerei-Formkästen	1,7	0
8480 20 00	– Grundplatten für Formen	1,7	0
8480 30	– Gießereimodelle		
8480 30 10	– – aus Holz	1,7	0
8480 30 90	– – andere	2,7	0
	– Formen für Metalle oder Metallcarbide		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8480 41 00	– – zum Druckgießen (einschließlich Spritzgießen)	1,7	0
8480 49 00	– – andere	1,7	0
8480 50 00	– Formen für Glas	1,7	0
8480 60	– Formen für mineralische Stoffe		
8480 60 10	– – zum Druckgießen	1,7	0
8480 60 90	– – andere	1,7	0
	– Formen für Kautschuk oder Kunststoffe		
8480 71 00	– – zum Spritzgießen oder Formpressen	1,7	0
8480 79 00	– – andere	1,7	0
8481	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile		
8481 10	– Druckminderventile		
8481 10 05	– – kombiniert mit Filtern oder Ölern	2,2	0
	– – andere		
8481 10 19	– – – aus Gusseisen oder Stahl	2,2	0
8481 10 99	– – – andere	2,2	0
8481 20	– Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung		
8481 20 10	– – Ventile für ölhydraulische Energieübertragung	2,2	0
8481 20 90	– – Ventile für pneumatische Energieübertragung	2,2	0
8481 30	– Rückschlagklappen und -ventile		
8481 30 91	– – aus Gusseisen oder Stahl	2,2	0
8481 30 99	– – andere	2,2	0
8481 40	– Überdruckventile und Sicherheitsventile		
8481 40 10	– – aus Gusseisen oder Stahl	2,2	0
8481 40 90	– – andere	2,2	0
8481 80	– andere Armaturen und ähnliche Apparate		
	– – Sanitärarmaturen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8481 80 11	– – – Mischarmaturen	2,2	0
8481 80 19	– – – andere	2,2	0
	– – Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen		
8481 80 31	– – – Thermostatventile	2,2	0
8481 80 39	– – – andere	2,2	0
8481 80 40	– – Ventile für Reifen oder Luftschläuche	2,2	0
	– – andere		
	– – – Regelventile		
8481 80 51	– – – – Temperaturregelventile	2,2	0
8481 80 59	– – – – andere	2,2	0
	– – – andere		
	– – – – Schieber		
8481 80 61	– – – – – aus Gusseisen	2,2	0
8481 80 63	– – – – – aus Stahl	2,2	0
8481 80 69	– – – – – andere	2,2	0
	– – – – Ventile		
8481 80 71	– – – – – aus Gusseisen	2,2	0
8481 80 73	– – – – – aus Stahl	2,2	0
8481 80 79	– – – – – andere	2,2	0
8481 80 81	– – – – Kugel-, Kegel- und Zylinderhähne	2,2	0
8481 80 85	– – – – Klappen	2,2	0
8481 80 87	– – – – Membranarmaturen	2,2	0
8481 80 99	– – – – andere	2,2	0
8481 90 00	– Teile	2,2	0
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)		
8482 10	– Kugellager		
8482 10 10	– – mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger	8	0
8482 10 90	– – andere	8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8482 20 00	– Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen	8	0
8482 30 00	– Tonnenlager (Pendelrollenlager)	8	0
8482 40 00	– Nadellager	8	0
8482 50 00	– Zylinderrollenlager	8	0
8482 80 00	– andere, einschließlich kombinierte Wälzlager	8	0
	– Teile		
8482 91	– – Kugeln, Rollen und Nadeln		
8482 91 10	– – – Kegelrollen	8	0
8482 91 90	– – – andere	7,7	0
8482 99 00	– – andere	8	0
8483	Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Gleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel-oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel-oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen-und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)		
8483 10	– Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln		
	– – Kurbeln und Kurbelwellen		
8483 10 21	– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen	4	0
8483 10 25	– – – aus Stahl, freiformgeschmiedet	4	0
8483 10 29	– – – andere	4	0
8483 10 50	– – Gelenkwellen	4	0
8483 10 95	– – andere	4	0
8483 20	– Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager		
8483 20 10	– – von der für Luft- und Raumfahrzeuge verwendeten Art	6	0
8483 20 90	– – andere	6	0
8483 30	– Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager; Gleitlager und Lagerschalen		
	– – Lagergehäuse		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8483 30 32	– – – für Wälzlager aller Art	5,7	0
8483 30 38	– – – andere	3,4	0
8483 30 80	– – Gleitlager und Lagerschalen	3,4	0
8483 40	– Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern, ausgenommen Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Kugel- oder Rollenrollspindeln		
	– – Zahnradgetriebe (ausgenommen Schaltgetriebe)		
8483 40 21	– – – Stirnradgetriebe	3,7	0
8483 40 23	– – – Kegelrad- und Kegelstirnradgetriebe	3,7	0
8483 40 25	– – – Schneckengetriebe	3,7	0
8483 40 29	– – – andere	3,7	0
8483 40 30	– – Kugel- oder Rollenrollspindeln	3,7	0
	– – Schaltgetriebe		
8483 40 51	– – – Zahnradschaltgetriebe	3,7	0
8483 40 59	– – – andere	3,7	0
8483 40 90	– – andere	3,7	0
8483 50	– Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge)		
8483 50 20	– – aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	0
8483 50 80	– – andere	2,7	0
8483 60	– Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)		
8483 60 20	– – aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	0
8483 60 80	– – andere	2,7	0
8483 90	– Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Teile		
8483 90 20	– – Teile von Lagergehäusen für Wälzlager aller Art	5,7	0
	– – andere		
8483 90 81	– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	0
8483 90 89	– – – andere	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen		
8484 10 00	– metalloplastische Dichtungen	1,7	0
8484 20 00	– mechanische Dichtungen	1,7	0
8484 90 00	– andere	1,7	0
8486	Maschinen, Apparate und Geräte von der ausschließlich oder hauptsächlich zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules), Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art; in Anmerkung 9 C) zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör		
8486 10 00	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules) oder Halbleiterscheiben (wafers)	frei	0
8486 20	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen		
8486 20 10	– – Ultraschallwerkzeugmaschinen	3,5	0
8486 20 90	– – andere	frei	0
8486 30	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Flachbildschirmen		
8486 30 10	– – Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren)	2,4	0
8486 30 30	– – Apparate für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen	3,5	0
8486 30 50	– – Apparate zum physikalischen Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen durch Kathodenzerstäubung (sputtering)	3,7	0
8486 30 90	– – andere	frei	0
8486 40 00	– in Anmerkung 9 C) zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte	frei	0
8486 90	– Teile und Zubehör		
8486 90 10	– – Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe; Werkstückhalter	1,2	0
	– – andere		
8486 90 20	– – – Teile von Schleudern zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen mit fotografischen Emulsionen	1,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8486 90 30	– – – Teile für Maschinen für die Reinigung der Anschlussstifte von Halbleitergehäusen vor dem Galvanisieren (deflash machines)	1,7	0
8486 90 40	– – – Teile für Apparate zum physikalischen Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen durch Kathodenzerstäubung (sputtering)	3,7	0
8486 90 50	– – – Teile und Zubehör für Apparate für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen	1,2	0
8486 90 60	– – – Teile und Zubehör für Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren)	1,7	0
8486 90 70	– – – Teile und Zubehör für Ultraschallwerkzeugmaschinen	1,2	0
8486 90 90	– – – andere	frei	0
8487	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlussstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren		
8487 10	– Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür		
8487 10 10	– – aus Bronze	1,7	0
8487 10 90	– – andere	1,7	0
8487 90	– andere		
8487 90 10	– – aus nicht verformbarem Gusseisen	1,7	0
8487 90 30	– – aus verformbarem Gusseisen	1,7	0
	– – aus Stahl		
8487 90 51	– – – gegossen	1,7	0
8487 90 53	– – – freiformgeschmiedet	1,7	0
8487 90 55	– – – gesenkgeschmiedet	1,7	0
8487 90 59	– – – andere	1,7	0
8487 90 90	– – andere	1,7	0
85	KAPITEL 85 - ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE UND ANDERE ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, BILD- UND TONAUFZEICHNUNGS- ODER -WIEDERGABEGERÄTE, FÜR DAS FERNSEHEN, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE		
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8501 10	– Motoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger		
8501 10 10	– – Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 W oder weniger	4,7	0
	– – andere		
8501 10 91	– – – Allstrom-(Universal-)motoren	2,7	0
8501 10 93	– – – Wechselstrommotoren	2,7	0
8501 10 99	– – – Gleichstrommotoren	2,7	0
8501 20 00	– Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W	2,7	0
	– andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren		
8501 31 00	– – mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7	0
8501 32	– – mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW		
8501 32 20	– – – mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW	2,7	0
8501 32 80	– – – mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 75 kW	2,7	0
8501 33 00	– – mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis 375 kW	2,7	0
8501 34	– – mit einer Leistung von mehr als 375 kW		
8501 34 50	– – – Fahrmotoren	2,7	0
	– – – andere, mit einer Leistung von		
8501 34 92	– – – – mehr als 375 kW bis 750 kW	2,7	0
8501 34 98	– – – – mehr als 750 kW	2,7	0
8501 40	– andere Einphasen-Wechselstrommotoren		
8501 40 20	– – mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7	0
8501 40 80	– – mit einer Leistung von mehr als 750 W	2,7	0
	– andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren		
8501 51 00	– – mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7	0
8501 52	– – mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW		
8501 52 20	– – – mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8501 52 30	– – – mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 37 kW	2,7	0
8501 52 90	– – – mit einer Leistung von mehr als 37 kW bis 75 kW	2,7	0
8501 53	– – mit einer Leistung von mehr als 75 kW		
8501 53 50	– – – Fahrmotoren	2,7	0
	– – – andere, mit einer Leistung von		
8501 53 81	– – – – mehr als 75 kW bis 375 kW	2,7	0
8501 53 94	– – – – mehr als 375 kW bis 750 kW	2,7	0
8501 53 99	– – – – mehr als 750 kW	2,7	0
	– Wechselstromgeneratoren		
8501 61	– – mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger		
8501 61 20	– – – mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7	0
8501 61 80	– – – mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA	2,7	0
8501 62 00	– – mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	2,7	0
8501 63 00	– – mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7	0
8501 64 00	– – mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	2,7	0
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer		
	– Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		
8502 11	– – mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger		
8502 11 20	– – – mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7	0
8502 11 80	– – – mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA	2,7	0
8502 12 00	– – mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	2,7	0
8502 13	– – mit einer Leistung von mehr als 375 kVA		
8502 13 20	– – – mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7	0
8502 13 40	– – – mit einer Leistung von mehr als 750 kVA bis 2 000 kVA	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8502 13 80	– – – mit einer Leistung von mehr als 2 000 kVA	2,7	0
8502 20	– Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung		
8502 20 20	– – mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7	0
8502 20 40	– – mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 375 kVA	2,7	0
8502 20 60	– – mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7	0
8502 20 80	– – mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	2,7	0
	– andere Stromerzeugungsaggregate		
8502 31 00	– – windgetrieben	2,7	0
8502 39	– – andere		
8502 39 20	– – – Turbogeneratoren	2,7	0
8502 39 80	– – – andere	2,7	0
8502 40 00	– elektrische rotierende Umformer	2,7	0
8503 00	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Position 8501 oder 8502 bestimmt		
8503 00 10	– amagnetische Schrumpfringe	2,7	0
	– andere		
8503 00 91	– – aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	0
8503 00 99	– – andere	2,7	0
8504	Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen		
8504 10	– Vorschaltgeräte für Entladungslampen		
8504 10 20	– – Vorschaltdrosselspulen (Einfach- und Doppeldrosselspulen), auch mit angeschaltetem Kondensator	3,7	0
8504 10 80	– – andere	3,7	0
	– Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation		
8504 21 00	– – mit einer Leistung von 650 kVA oder weniger	3,7	0
8504 22	– – mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 10 000 kVA		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8504 22 10	– – – mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 1 600 kVA	3,7	0
8504 22 90	– – – mit einer Leistung von mehr als 1 600 kVA bis 10 000 kVA	3,7	0
8504 23 00	– – mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA	3,7	0
	– andere Transformatoren		
8504 31	– – mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger		
	– – – Messwandler		
8504 31 21	– – – – Spannungswandler	3,7	0
8504 31 29	– – – – andere	3,7	0
8504 31 80	– – – andere	3,7	0
8504 32	– – mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis 16 kVA		
8504 32 20	– – – Messwandler	3,7	0
8504 32 80	– – – andere	3,7	0
8504 33 00	– – mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA	3,7	0
8504 34 00	– – mit einer Leistung von mehr als 500 kVA	3,7	0
8504 40	– Stromrichter		
8504 40 30	– – von der mit Telekommunikationsgeräten oder automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art	frei	0
	– – andere		
8504 40 40	– – – Mehrkristall-Halbleiter-Gleichrichter	3,3	0
	– – – andere		
8504 40 55	– – – – Akkumulatorenladegeräte	3,3	0
	– – – – andere		
8504 40 81	– – – – – Gleichrichter	3,3	0
	– – – – – Wechselrichter		
8504 40 84	– – – – – – mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	3,3	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8504 40 88	– – – – – – mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA	3,3	0
8504 40 90	– – – – – andere	3,3	0
8504 50	– andere Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen		
8504 50 20	– – von der mit Telekommunikationsgeräten und für Stromversorgungseinheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art	frei	0
8504 50 95	– – andere	3,7	0
8504 90	– Teile		
	– – von Transformatoren und Selbstinduktionsspulen		
8504 90 05	– – – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Geräte der Unterposition 8504 50 20	frei	0
	– – – andere		
8504 90 11	– – – – Ferritkerne	2,2	0
8504 90 18	– – – – andere	2,2	0
	– – von Stromrichtern		
8504 90 91	– – – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Geräte der Unterposition 8504 40 30	frei	0
8504 90 99	– – – andere	2,2	0
8505	Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe		
	– Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden		
8505 11 00	– – aus Metall	2,2	0
8505 19	– – andere		
8505 19 10	– – – Dauermagnete aus agglomeriertem Ferrit	2,2	0
8505 19 90	– – – andere	2,2	0
8505 20 00	– elektromagnetische Kupplungen und Bremsen	2,2	0
8505 90	– andere, einschließlich Teile		
8505 90 10	– – Elektromagnete	1,8	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8505 90 30	– – Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen	1,8	0
8505 90 50	– – elektromagnetische Hebeköpfe	2,2	0
8505 90 90	– – Teile	1,8	0
8506	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien		
8506 10	– Mangandioxidelemente und -batterien		
	– – alkalische		
8506 10 11	– – – Rundzellen	4,7	0
8506 10 15	– – – Knopfzellen	4,7	0
8506 10 19	– – – andere	4,7	0
	– – andere		
8506 10 91	– – – Rundzellen	4,7	0
8506 10 95	– – – Knopfzellen	4,7	0
8506 10 99	– – – andere	4,7	0
8506 30	– Quecksilberoxidelemente und -batterien		
8506 30 10	– – Rundzellen	4,7	0
8506 30 30	– – Knopfzellen	4,7	0
8506 30 90	– – andere	4,7	0
8506 40	– Silberoxidelemente und -batterien		
8506 40 10	– – Rundzellen	4,7	0
8506 40 30	– – Knopfzellen	4,7	0
8506 40 90	– – andere	4,7	0
8506 50	– Lithiumelemente und -batterien		
8506 50 10	– – Rundzellen	4,7	0
8506 50 30	– – Knopfzellen	4,7	0
8506 50 90	– – andere	4,7	0
8506 60	– Luft-Zink-Elemente und -Batterien		
8506 60 10	– – Rundzellen	4,7	0
8506 60 30	– – Knopfzellen	4,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8506 60 90	– – andere	4,7	0
8506 80	– andere Primärelemente und Primärbatterien		
8506 80 05	– – Zink-Kohle-Trockenbatterien mit einer Spannung von 5,5 V bis 6,5 V	frei	0
	– – andere		
8506 80 11	– – – Rundzellen	4,7	0
8506 80 15	– – – Knopfzellen	4,7	0
8506 80 90	– – – andere	4,7	0
8506 90 00	– Teile	4,7	0
8507	Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form		
8507 10	– Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien)		
	– – mit einem Gewicht von 5 kg oder weniger		
8507 10 41	– – – mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	0
8507 10 49	– – – andere	3,7	0
	– – mit einem Gewicht von mehr als 5 kg		
8507 10 92	– – – mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	0
8507 10 98	– – – andere	3,7	0
8507 20	– andere Blei-Akkumulatoren		
	– – Antriebsakkumulatoren		
8507 20 41	– – – mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	0
8507 20 49	– – – andere	3,7	0
	– – andere		
8507 20 92	– – – mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	0
8507 20 98	– – – andere	3,7	0
8507 30	– Nickel-Cadmium-Akkumulatoren		
8507 30 20	– – gasdichte	2,6	0
	– – andere		
8507 30 81	– – – Antriebsakkumulatoren	2,6	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8507 30 89	– – – andere	2,6	0
8507 40 00	– Nickel-Eisen-Akkumulatoren	2,7	0
8507 80	– andere Akkumulatoren		
8507 80 20	– – Nickelhydrid-Akkumulatoren	2,7	0
8507 80 30	– – Lithium-Ionen-Akkumulatoren	2,7	0
8507 80 80	– – andere	2,7	0
8507 90	– Teile		
8507 90 20	– – Platten für Akkumulatoren	2,7	0
8507 90 30	– – Scheider (Separatoren)	2,7	0
8507 90 90	– – andere	2,7	0
8508	Staubsauger		
	– mit eingebautem Elektromotor		
8508 11 00	– – mit einer Leistung von nicht mehr als 1 500 W und mit einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von nicht mehr als 20 l	2,2	0
8508 19 00	– – andere	1,7	0
8508 60 00	– andere Staubsauger	1,7	0
8508 70 00	– Teile	1,7	0
8509	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor, ausgenommen Staubsauger der Position 8508		
8509 40 00	– Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte (Küchenmaschinen); Frucht- und Gemüsepressen	2,2	0
8509 80 00	– andere Geräte	2,2	0
8509 90 00	– Teile	2,2	0
8510	Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen sowie Haarentferner (Epilatoren), mit eingebautem Elektromotor		
8510 10 00	– Rasierapparate	2,2	0
8510 20 00	– Haarschneide- und Schermaschinen	2,2	0
8510 30 00	– Haarentferner (Epilatoren)	2,2	0
8510 90 00	– Teile	2,2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8511	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung (z. B. Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit den vorstehend genannten Motoren verwendete Lichtmaschinen (z. B. Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter		
8511 10 00	– Zündkerzen	3,2	0
8511 20 00	– Magnetzünder; Lichtmagnetzünder; Schwungmagnetzünder	3,2	0
8511 30 00	– Zündverteiler; Zündspulen	3,2	0
8511 40 00	– Anlasser und Licht-Anlasser	3,2	0
8511 50 00	– andere Lichtmaschinen	3,2	0
8511 80 00	– andere Apparate und Vorrichtungen	3,2	0
8511 90 00	– Teile	3,2	0
8512	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte (ausgenommen Waren der Position 8539), Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben, von der für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder verwendeten Art		
8512 10 00	– Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte von der für Fahrräder verwendeten Art	2,7	0
8512 20 00	– andere Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte	2,7	0
8512 30	– Hörsignalgeräte		
8512 30 10	– – Diebstahlalarmanlagen von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,2	0
8512 30 90	– – andere	2,7	0
8512 40 00	– Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben	2,7	0
8512 90	– Teile		
8512 90 10	– – von Apparaten der Unterposition 8512 30 10	2,2	0
8512 90 90	– – andere	2,7	0
8513	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamos), ausgenommen Beleuchtungsgeräte der Position 8512		
8513 10 00	– Leuchten	5,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8513 90 00	– Teile	5,7	0
8514	Elektrische Industrie- oder Laboratoriumsöfen, einschließlich Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung; andere Industrie- oder Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung		
8514 10	– Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung		
8514 10 10	– – Backöfen für Brotfabriken, Bäckereien, Konditoreien und Keksfabriken	2,2	0
8514 10 80	– – andere	2,2	0
8514 20	– Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung		
8514 20 10	– – Induktionsöfen	2,2	0
8514 20 80	– – Öfen mit dielektrischer Erwärmung	2,2	0
8514 30	– andere Öfen		
8514 30 19	– – Infrarotöfen	2,2	0
8514 30 99	– – andere	2,2	0
8514 40 00	– andere Apparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung	2,2	0
8514 90 00	– Teile	2,2	0
8515	Löt- und Schweißmaschinen, -apparate und -geräte (auch wenn sie zum Schneiden verwendbar sind), elektrisch (auch mit elektrisch beheiztem Gas) oder mit Laser-, Licht- oder anderem Photonenstrahl, mit Ultraschall, Elektronenstrahl, magnetischen Impulsen oder Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets		
	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Hart- oder Weichlöten		
8515 11 00	– – Lötkolben und Lötpistolen	2,7	0
8515 19 00	– – andere	2,7	0
	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Widerstandsschweißen von Metallen		
8515 21 00	– – voll- oder teilautomatische	2,7	0
8515 29	– – andere		
8515 29 10	– – – zum Stumpfschweißen	2,7	0
8515 29 90	– – – andere	2,7	0
	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Lichtbogen- oder Plasmaschweißen von Metallen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8515 31 00	– – voll- oder teilautomatische	2,7	0
8515 39	– – andere		
	– – – zum manuellen Schweißen, mit umhüllten Elektroden, bestehend aus Schweißköpfen oder Schweißzangen und		
8515 39 13	– – – – Transformator	2,7	0
8515 39 18	– – – – Generator oder rotierendem Umformer oder Stromrichter	2,7	0
8515 39 90	– – – andere	2,7	0
8515 80	– andere Maschinen, Apparate und Geräte		
	– – zum Behandeln von Metallen		
8515 80 11	– – – zum Schweißen	2,7	0
8515 80 19	– – – andere	2,7	0
	– – andere		
8515 80 91	– – – zum Widerstandsschweißen von Kunststoffen	2,7	0
8515 80 99	– – – andere	2,7	0
8515 90 00	– Teile	2,7	0
8516	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 8545		
8516 10	– elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder		
	– – Warmwasserbereiter		
8516 10 11	– – – Durchlauferhitzer	2,7	0
8516 10 19	– – – andere	2,7	0
8516 10 90	– – Tauchsieder	2,7	0
	– elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken		
8516 21 00	– – Speicherheizgeräte	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8516 29	– – andere		
8516 29 10	– – – Radiatoren mit Flüssigkeitsumlauf	2,7	0
8516 29 50	– – – Konvektoren	2,7	0
	– – – andere		
8516 29 91	– – – – mit eingebautem Ventilator	2,7	0
8516 29 99	– – – – andere	2,7	0
	– Elektrowärmegeräte zur Haarpflege oder zum Händetrocknen		
8516 31	– – Haartrockner		
8516 31 10	– – – Trockenhauben	2,7	0
8516 31 90	– – – andere	2,7	0
8516 32 00	– – andere Elektrowärmegeräte zur Haarpflege	2,7	0
8516 33 00	– – Händetrockner	2,7	0
8516 40	– elektrische Bügeleisen		
8516 40 10	– – Dampfbügeleisen	2,7	0
8516 40 90	– – andere	2,7	0
8516 50 00	– Mikrowellengeräte	5	0
8516 60	– andere Öfen; Küchenherde, Kochplatten, Grillgeräte und Bratgeräte		
8516 60 10	– – Vollherde	2,7	0
	– – Einzel- oder Mehrfachkochplatten und Kochmulden		
8516 60 51	– – – zum Einbau	2,7	0
8516 60 59	– – – andere	2,7	0
8516 60 70	– – Grillgeräte und Bratgeräte	2,7	0
8516 60 80	– – Einbau-Backöfen	2,7	0
8516 60 90	– – andere	2,7	0
	– andere Elektrowärmegeräte		
8516 71 00	– – Kaffeemaschinen und Teemaschinen	2,7	0
8516 72 00	– – Brotröster (Toaster)	2,7	0
8516 79	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8516 79 20	– – – Fritteusen	2,7	0
8516 79 70	– – – andere	2,7	0
8516 80	– elektrische Heizwiderstände		
8516 80 20	– – mit einem Träger aus Isolierstoff versehen	2,7	0
8516 80 80	– – andere	2,7	0
8516 90 00	– Teile	2,7	0
8517	Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Positionen 8443, 8525, 8527 oder 8528		
	– Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke und andere drahtlose Netzwerke		
8517 11 00	– – Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer	frei	0
8517 12 00	– – Telefone für zellulare Netzwerke oder andere drahtlose Netzwerke	frei	0
8517 18 00	– – andere	frei	0
	– andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk)		
8517 61 00	– – Basisstationen	frei	0
8517 62 00	– – Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Vermittlung (switching)- und Wegewahl (routing)	frei	0
8517 69	– – andere		
8517 69 10	– – – Videofone	frei	0
8517 69 20	– – – Gegensprechanlagen	frei	0
	– – – Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr		
8517 69 31	– – – – tragbare Personenruf-, -warn- oder -suchempfänger	frei	0
8517 69 39	– – – – andere	9,3	5
8517 69 90	– – – andere	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8517 70	– Teile		
	– – Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden		
8517 70 11	– – – Antennen für Geräte für den Funksprech- und Funktelegrafieverkehr	frei	0
8517 70 15	– – – Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte	5	0
8517 70 19	– – – andere	3,6	0
8517 70 90	– – andere	frei	0
8518	Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen		
8518 10	– Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür		
8518 10 30	– – Mikrofone mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz, einem Durchmesser von 10 mm oder weniger und einer Höhe von 3 mm oder weniger, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art	frei	0
8518 10 95	– – andere	2,5	0
	– Lautsprecher, auch in Gehäusen		
8518 21 00	– – Einzellautsprecher im Gehäuse	4,5	0
8518 22 00	– – zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse (Mehrfachlautsprecher)	4,5	0
8518 29	– – andere		
8518 29 30	– – – Lautsprecher mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz und einem Durchmesser von 50 mm oder weniger, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art	frei	0
8518 29 95	– – – andere	3	0
8518 30	– Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend		
8518 30 20	– – Telefonhörer für Apparate der drahtgebundenen Fernsprechtechnik	frei	0
8518 30 95	– – andere	2	0
8518 40	– elektrische Tonfrequenzverstärker		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8518 40 30	– – für die Fernsprech- oder Messtechnik	3	0
	– – andere		
8518 40 81	– – – mit einem einzigen Kanal	4,5	0
8518 40 89	– – – andere	4,5	0
8518 50 00	– elektrische Tonverstärkereinrichtungen	2	0
8518 90 00	– Teile	2	0
8519	Tonaufnahmegeräte; Tonwiedergabegeräte; Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte		
8519 20	– Geräte, die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden		
8519 20 10	– – münz- oder markenbetätigte Schallplatten-Musikautomaten	6	0
	– – andere		
8519 20 91	– – – mit Laser-Abnehmersystem	9,5	5
8519 20 99	– – – andere	4,5	0
8519 30 00	– Plattenteller	2	0
8519 50 00	– Telefonanrufbeantworter	frei	0
	– andere Geräte		
8519 81	– – magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend		
	– – – Tonwiedergabegeräte (einschließlich Kassettenabspielgeräte), ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung		
8519 81 11	– – – – Diktiergeräte	5	0
	– – – – andere Tonwiedergabegeräte		
8519 81 15	– – – – – Kassettenabspielgeräte im Taschenformat	frei	0
	– – – – – andere Kassettenabspielgeräte		
8519 81 21	– – – – – – mit analogem und digitalem Abnehmersystem	9	5
8519 81 25	– – – – – – andere	2	0
	– – – – – andere		
	– – – – – – mit Laser-Abnehmersystem		
8519 81 31	– – – – – – – von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, für „discs“ mit einem Durchmesser von 6,5 cm oder weniger	9	5

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8519 81 35	– – – – – – – andere	9,5	5
8519 81 45	– – – – – – andere	4,5	0
	– – – andere Geräte		
8519 81 51	– – – – Diktiergeräte, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können	4	0
	– – – – andere Magnetbandgeräte für die Tonaufnahme und Tonwiedergabe		
	– – – – – Kassettengeräte		
	– – – – – – mit eingebautem Verstärker und mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern		
8519 81 55	– – – – – – – Geräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können	frei	0
8519 81 61	– – – – – – – andere	2	0
8519 81 65	– – – – – – im Taschenformat	frei	0
8519 81 75	– – – – – – andere	2	0
	– – – – – andere		
8519 81 81	– – – – – – für Magnetbänder auf Spulen, mit ausschließlich einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Tonaufnahme und -wiedergabe von 19 cm pro Sekunde oder mit unterschiedlichen Bandlaufgeschwindigkeiten bei der Tonaufnahme und -wiedergabe, sofern eine dieser Bandlaufgeschwindigkeiten 19 cm pro Sekunde beträgt und die anderen Geschwindigkeiten niedriger sind	2	0
8519 81 85	– – – – – – andere	7	3
8519 81 95	– – – – andere	2	0
8519 89	– – andere		
	– – – Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung		
8519 89 11	– – – – Plattenspieler, ausgenommen solche der Unterposition 8519 20	2	0
8519 89 15	– – – – Diktiergeräte	5	0
8519 89 19	– – – – andere	4,5	0
8519 89 90	– – – andere	2	0
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner		
8521 10	– Magnetbandgeräte		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8521 10 20	– – für Magnetbänder mit einer Breite von 1,3 cm oder weniger und einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe von 50 mm oder weniger pro Sekunde	14	7
8521 10 95	– – andere	8	5
8521 90 00	– andere	13,9	7
8522	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 bis 8521 bestimmt		
8522 10 00	– Tonabnehmer für Rillentonträger	4	0
8522 90	– andere		
8522 90 30	– – Nadeln; Diamanten, Saphire, andere Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, auch montiert	frei	0
	– – andere		
	– – – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)		
8522 90 41	– – – – für Telefonanrufbeantworter der Unterposition 8519 50 00	frei	0
8522 90 49	– – – – andere	4	0
8522 90 70	– – – Baugruppen für Kassetteneinzellaufwerke mit einer Gesamthöhe von 53 mm oder weniger, von der für die Herstellung von Geräten für die Tonaufnahme und für die Herstellung von Geräten für die Tonwiedergabe verwendeten Art	frei	0
8522 90 80	– – – andere	4	0
8523	Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, „intelligente Karten (smart cards)“ und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit oder ohne Aufzeichnung, einschließlich der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37		
	– magnetische Aufzeichnungsträger		
8523 21 00	– – Karten mit Magnetstreifen	3,5	0
8523 29	– – andere		
	– – – Magnetbänder; Magnetplatten		
8523 29 15	– – – – ohne Aufzeichnung	frei	0
	– – – – andere		
8523 29 31	– – – – – zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8523 29 33	– – – – – zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	0
8523 29 39	– – – – – andere	3,5	0
8523 29 90	– – – andere	3,5	0
8523 40	– optische Aufzeichnungträger		
	– – ohne Aufzeichnung		
8523 40 11	– – – Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme mit einer Aufnahmekapazität von 900 megabytes oder weniger, nicht löschbar	frei	0
8523 40 13	– – – Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme mit einer Aufnahmekapazität von mehr als 900 megabytes bis 18 Gigabytes, nicht löschbar	frei	0
8523 40 19	– – – andere	frei	0
	– – andere		
	– – – Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme		
8523 40 25	– – – – zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	0
	– – – – nur zur Tonwiedergabe		
8523 40 31	– – – – – mit einem Durchmesser von 6,5 cm oder weniger	3,5	0
8523 40 39	– – – – – mit einem Durchmesser von mehr als 6,5 cm	3,5	0
	– – – – andere		
8523 40 45	– – – – – zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	0
	– – – – – andere		
8523 40 51	– – – – – – „Digital versatile discs (DVD)“	3,5	0
8523 40 59	– – – – – – andere	3,5	0
	– – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8523 40 91	– – – – zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	0
8523 40 93	– – – – zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	0
8523 40 99	– – – – andere	3,5	0
	– Halbleiteraufzeichnungsträger		
8523 51	– – nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen		
8523 51 10	– – – ohne Aufzeichnung	frei	0
	– – – andere		
8523 51 91	– – – – zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	0
8523 51 93	– – – – zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	0
8523 51 99	– – – – andere	3,5	0
8523 52	– – „intelligente Karten (smart cards)“		
8523 52 10	– – – mit mindestens zwei elektronischen integrierten Schaltungen	3,7	0
8523 52 90	– – – andere	frei	0
8523 59	– – andere		
8523 59 10	– – – ohne Aufzeichnung	frei	0
	– – – andere		
8523 59 91	– – – – zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	0
8523 59 93	– – – – zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	0
8523 59 99	– – – – andere	3,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8523 80	– andere		
8523 80 10	– – ohne Aufzeichnung	frei	0
	– – andere		
8523 80 91	– – – zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	0
8523 80 93	– – – zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	0
8523 80 99	– – – andere	3,5	0
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte		
8525 50 00	– Sendegeräte	3,6	0
8525 60 00	– Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät	frei	0
8525 80	– Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte		
	– – Fernsehkameras		
8525 80 11	– – – mit 3 oder mehr Bildaufnahmeröhren	3	0
8525 80 19	– – – andere	4,9	0
8525 80 30	– – digitale Fotoapparate	frei	0
	– – Videokameraaufnahmegeräte		
8525 80 91	– – – nur mit Aufzeichnungsmöglichkeit des durch die Kamera aufgenommenen Tons und Bildes	4,9	0
8525 80 99	– – – andere	14	5
8526	Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte		
8526 10 00	– Funkmessgeräte (Radargeräte)	3,7	0
	– andere		
8526 91	– – Funknavigationsgeräte		
8526 91 20	– – – Funknavigationsempfangsgeräte	3,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8526 91 80	– – – andere	3,7	0
8526 92 00	– – Funkfernsteuergeräte	3,7	0
8527	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert		
	– Rundfunkempfangsgeräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können		
8527 12	– – Radiokassettengeräte im Taschenformat		
8527 12 10	– – – mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	7
8527 12 90	– – – andere	10	5
8527 13	– – andere Geräte, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten		
8527 13 10	– – – mit Laserabnehmersystem	12	7
	– – – andere		
8527 13 91	– – – – Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	7
8527 13 99	– – – – andere	10	5
8527 19 00	– – andere	frei	0
	– Rundfunkempfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können		
8527 21	– – kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten		
	– – – Geräte, die digitale Radio-Daten-System-Signale (RDS) empfangen und decodieren können		
8527 21 20	– – – – mit Laserabnehmersystem	14	7
	– – – – andere		
8527 21 52	– – – – – Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	7
8527 21 59	– – – – – andere	10	5
	– – – andere		
8527 21 70	– – – – mit Laserabnehmersystem	14	7
	– – – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8527 21 92	– – – – – Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	7
8527 21 98	– – – – – andere	10	5
8527 29 00	– – andere	12	7
	– andere		
8527 91	– – kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät		
	– – – mit einem oder mehreren Lautsprechern in einem gemeinsamen Gehäuse		
8527 91 11	– – – – Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	7
8527 91 19	– – – – andere	10	5
	– – – andere		
8527 91 35	– – – – mit Laserabnehmersystem	12	7
	– – – – andere		
8527 91 91	– – – – – Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	7
8527 91 99	– – – – – andere	10	5
8527 92	– – nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten, jedoch mit Uhr kombiniert		
8527 92 10	– – – Radiowecker	frei	0
8527 92 90	– – – andere	9	5
8527 99 00	– – andere	9	5
8528	Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät		
	– Monitore mit Kathodenstrahlröhre		
8528 41 00	– – von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	frei	0
8528 49	– – andere		
8528 49 10	– – – für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	14	7
	– – – für mehrfarbiges Bild		
8528 49 35	– – – – mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5	14	7
	– – – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8528 49 91	– – – – – mit Abtastparametern von 625 Zeilen oder weniger	14	7
8528 49 99	– – – – – mit Abtastparametern von mehr als 625 Zeilen	14	7
	– andere Monitore		
8528 51 00	– – von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	frei	0
8528 59	– – andere		
8528 59 10	– – – für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	14	7
8528 59 90	– – – für mehrfarbiges Bild	14	7
	– Projektoren		
8528 61 00	– – von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	frei	0
8528 69	– – andere		
8528 69 10	– – – mittels Flachbildschirm (z.B. einer Flüssigkristallvorrichtung) von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen erzeugte digitale Informationen anzeigend	frei	0
	– – – andere		
8528 69 91	– – – – für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	2	0
8528 69 99	– – – – für mehrfarbiges Bild	14	7
	– Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät		
8528 71	– – der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet		
	– – – Videotuner		
8528 71 11	– – – – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) zum Einbau in automatische Datenverarbeitungsmaschinen	frei	0
8528 71 13	– – – – Geräte auf Mikroprozessorenbasis, mit eingebautem Modem für den Internetanschluss, für den interaktiven Informationsaustausch, geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen („Set-top-boxen (STB) mit Kommunikationsfunktion“)	frei	0
8528 71 19	– – – – andere	14	7

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8528 71 90	– – – andere	14	7
8528 72	– – andere, für mehrfarbiges Bild		
8528 72 10	– – – Projektionsfernsehgeräte	14	7
8528 72 20	– – – Geräte mit eingebautem Videoaufnahme- oder Videowiedergabegerät	14	7
	– – – andere		
	– – – – mit eingebauter Bildröhre		
	– – – – – mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von		
8528 72 31	– – – – – – 42 cm oder weniger	14	7
8528 72 33	– – – – – – mehr als 42 cm bis 52 cm	14	7
8528 72 35	– – – – – – mehr als 52 cm bis 72 cm	14	7
8528 72 39	– – – – – – mehr als 72 cm	14	7
	– – – – – andere		
	– – – – – – mit Abtastparametern von 625 Zeilen oder weniger und mit einer Diagonale des Bildschirms von		
8528 72 51	– – – – – – – 75 cm oder weniger	14	7
8528 72 59	– – – – – – – mehr als 72 cm	14	7
8528 72 75	– – – – – – mit Abtastparametern von mehr als 625 Zeilen	14	7
	– – – – andere		
8528 72 91	– – – – – mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5	14	7
8528 72 99	– – – – – andere	14	7
8528 73 00	– – andere, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	2	0
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt		
8529 10	– Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden		
	– – Antennen		
8529 10 11	– – – Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte	5	0
	– – – Außenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8529 10 31	– – – – für Empfang über Satellit	3,6	0
8529 10 39	– – – – andere	3,6	0
8529 10 65	– – – Innenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang, einschließlich Geräteeinbauantennen	4	0
8529 10 69	– – – andere	3,6	0
8529 10 80	– – Filter und Weichen, für Antennen	3,6	0
8529 10 95	– – andere	3,6	0
8529 90	– andere		
8529 90 20	– – Teile von Geräten der Unterposition 8525 60 00, 8525 80 30, 8528 41 00, 8528 51 00 und 8528 61 00	frei	0
	– – andere		
	– – – Möbel und Gehäuse		
8529 90 41	– – – – aus Holz	2	0
8529 90 49	– – – – andere	3	0
8529 90 65	– – – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	3	0
	– – – andere		
8529 90 92	– – – – für Fernsehkameras der Unterposition 8525 80 11 und 8525 80 19 und für Geräte der Positionen 8527 und 8528	5	0
8529 90 97	– – – – andere	3	0
8530	Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen (ausgenommen solche der Position 8608)		
8530 10 00	– Geräte für Schienenwege oder dergleichen	1,7	0
8530 80 00	– andere Geräte	1,7	0
8530 90 00	– Teile	1,7	0
8531	Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder), ausgenommen solche der Position 8512 oder 8530		
8531 10	– Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte		
8531 10 30	– – von der für Gebäude verwendeten Art	2,2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8531 10 95	– – andere	2,2	0
8531 20	– Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdiodenanzeige (LED)		
8531 20 20	– – mit Leuchtdiodenanzeige (LED)	frei	0
	– – mit Flüssigkristallanzeige (LCD)		
8531 20 40	– – – mit aktiver Matrix-Flüssigkristallanzeige (LCD)	frei	0
8531 20 95	– – – andere	frei	0
8531 80	– andere Geräte		
8531 80 20	– – mit Flachbildschirm	frei	0
8531 80 95	– – andere	2,2	0
8531 90	– Teile		
8531 90 20	– – von Geräten der Unterpositionen 8531 20 und 8531 80 20	frei	0
8531 90 85	– – andere	2,2	0
8532	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren		
8532 10 00	– Festkondensatoren, ihrer Beschaffenheit nach für Ströme mit 50/60 Hz bestimmt und mit einer Blindleistung von 0,5 kvar oder mehr (Leistungskondensatoren)	frei	0
	– andere Festkondensatoren		
8532 21 00	– – Tantalkondensatoren	frei	0
8532 22 00	– – Aluminium-Elektrolytkondensatoren	frei	0
8532 23 00	– – einschichtige Keramikkondensatoren	frei	0
8532 24 00	– – mehrschichtige Keramikkondensatoren	frei	0
8532 25 00	– – Papierkondensatoren und Kunststoffkondensatoren	frei	0
8532 29 00	– – andere	frei	0
8532 30 00	– Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	frei	0
8532 90 00	– Teile	frei	0
8533	Elektrische Widerstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer), ausgenommen Heizwiderstände		
8533 10 00	– Kohlemasse- und Kohleschichtfestwiderstände	frei	0
	– andere Festwiderstände		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8533 21 00	– – für eine Leistung von 20 W oder weniger	frei	0
8533 29 00	– – andere	frei	0
	– Draht-Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer)		
8533 31 00	– – für eine Leistung von 20 W oder weniger	frei	0
8533 39 00	– – andere	frei	0
8533 40	– andere Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer)		
8533 40 10	– – für eine Leistung von 20 W oder weniger	frei	0
8533 40 90	– – andere	frei	0
8533 90 00	– Teile	frei	0
8534 00	Gedruckte Schaltungen		
	– nur mit Leiterbahnen oder Kontakten		
8534 00 11	– – Mehrlagenschaltungen	frei	0
8534 00 19	– – andere	frei	0
8534 00 90	– mit anderen passiven Elementen	frei	0
8535	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen und andere Vervbindungselemente sowie Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V		
8535 10 00	– Sicherungen	2,7	0
	– Leistungsschalter		
8535 21 00	– – für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	2,7	0
8535 29 00	– – andere	2,7	0
8535 30	– Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter		
8535 30 10	– – für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	2,7	0
8535 30 90	– – andere	2,7	0
8535 40 00	– Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer und Überspannungsableiter	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8535 90 00	– andere	2,7	0
8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden oder Anschließen von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel		
8536 10	– Sicherungen		
8536 10 10	– – für eine Stromstärke von 10 A oder weniger	2,3	0
8536 10 50	– – für eine Stromstärke von mehr als 10 A bis 63 A	2,3	0
8536 10 90	– – für eine Stromstärke von mehr als 63 A	2,3	0
8536 20	– Leistungsschalter		
8536 20 10	– – für eine Stromstärke von 63 A oder weniger	2,3	0
8536 20 90	– – für eine Stromstärke von mehr als 63 A	2,3	0
8536 30	– andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen		
8536 30 10	– – für eine Stromstärke von 16 A oder weniger	2,3	0
8536 30 30	– – für eine Stromstärke von mehr als 16 A bis 125 A	2,3	0
8536 30 90	– – für eine Stromstärke von mehr als 125 A	2,3	0
	– Relais		
8536 41	– – für eine Spannung von 60 V oder weniger		
8536 41 10	– – – für eine Stromstärke von 2 A oder weniger	2,3	0
8536 41 90	– – – für eine Stromstärke von mehr als 2 A	2,3	0
8536 49 00	– – andere	2,3	0
8536 50	– andere Schalter		
8536 50 03	– – elektronische Wechselstromschalter, aus optisch gekoppelten Ein- und Ausgangsschaltkreisen (Thyristor-Wechselstromschalter)	frei	0
8536 50 05	– – elektronische Schalter, auch temperaturgeschützt, aus einem Transistor und einem Logikschaltkreis (Chip-on-chip-Technologie)	frei	0
8536 50 07	– – elektromechanische Schnappschalter für eine Stromstärke von 11 A oder weniger	frei	0
	– – andere		
	– – – für eine Spannung von 60 V oder weniger		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8536 50 11	– – – – Tastenschalter	2,3	0
8536 50 15	– – – – Drehschalter	2,3	0
8536 50 19	– – – – andere	2,3	0
8536 50 80	– – – andere	2,3	0
	– Lampenfassungen und Steckvorrichtungen		
8536 61	– – Lampenfassungen		
8536 61 10	– – – mit Edisongewinde	2,3	0
8536 61 90	– – – andere	2,3	0
8536 69	– – andere		
8536 69 10	– – – für Koaxialkabel	frei	0
8536 69 30	– – – für gedruckte Schaltungen	frei	0
8536 69 90	– – – andere	2,3	0
8536 70 00	– Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel	3	0
8536 90	– andere Geräte		
8536 90 01	– – vorgefertigte Schienenverteilungen für elektrische Leitungen	2,3	0
8536 90 10	– – Verbindungs- und Kontaktelemente für Drähte und Kabel	frei	0
8536 90 20	– – Wafer prober	frei	0
8536 90 85	– – andere	2,3	0
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517		
8537 10	– für eine Spannung von 1 000 V oder weniger		
8537 10 10	– – Steuerschränke für numerische Steuerungen mit eingebauter automatischer Datenverarbeitungsmaschine	2,1	0
	– – andere		
8537 10 91	– – – speicherprogrammierbare Steuerungen	2,1	0
8537 10 99	– – – andere	2,1	0
8537 20	– für eine Spannung von mehr als 1 000 V		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8537 20 91	– – für eine Spannung von mehr als 1 000 V bis 72,5 kV	2,1	0
8537 20 99	– – für eine Spannung von mehr als 72,5 kV	2,1	0
8538	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8535, 8536 oder 8537 bestimmt		
8538 10 00	– Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger für Waren der Position 8537, nicht mit den zugehörigen Geräten ausgerüstet	2,2	0
8538 90	– andere		
	– – für Wafer-Prober der Unterposition 8536 90 20		
8538 90 11	– – – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	3,2	0
8538 90 19	– – – andere	1,7	0
	– – andere		
8538 90 91	– – – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	3,2	0
8538 90 99	– – – andere	1,7	0
8539	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen		
8539 10 00	– innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units)	2,7	0
	– andere Glühlampen, ausgenommen Ultraviolett- und Infrarotlampen		
8539 21	– – Wolfram-Halogen-Glühlampen		
8539 21 30	– – – Lampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	0
	– – – andere, für eine Spannung von		
8539 21 92	– – – – mehr als 100 V	2,7	0
8539 21 98	– – – – 100 V oder weniger	2,7	0
8539 22	– – andere, mit einer Leistung von 200 W oder weniger und für eine Spannung von mehr als 100 V		
8539 22 10	– – – Reflektorlampen	2,7	0
8539 22 90	– – – andere	2,7	0
8539 29	– – andere		
8539 29 30	– – – Lampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	0
	– – – andere, für eine Spannung von		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8539 29 92	– – – – mehr als 100 V	2,7	0
8539 29 98	– – – – 100 V oder weniger	2,7	0
	– Entladungslampen, ausgenommen Ultraviolettlampen		
8539 31	– – Glühkathoden-Leuchtstofflampen		
8539 31 10	– – – mit zwei Lampensockeln	2,7	0
8539 31 90	– – – andere	2,7	0
8539 32	– – Quecksilber- oder Natriumdampflampen; Halogen-Metalldampflampen		
8539 32 10	– – – Quecksilberdampflampen	2,7	0
8539 32 50	– – – Natriumdampflampen	2,7	0
8539 32 90	– – – Halogen-Metalldampflampen	2,7	0
8539 39 00	– – andere	2,7	0
	– Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen		
8539 41 00	– – Bogenlampen	2,7	0
8539 49	– – andere		
8539 49 10	– – – Ultraviolettlampen	2,7	0
8539 49 30	– – – Infrarotlampen	2,7	0
8539 90	– Teile		
8539 90 10	– – Lampensockel	2,7	0
8539 90 90	– – andere	2,7	0
8540	Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Fotokathoden-Elektronenröhren (z. B. Vakuumröhren, dampf- oder gasgefüllte Röhren, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras)		
	– Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore		
8540 11	– – für mehrfarbiges Bild		
	– – – mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von		
8540 11 11	– – – – 42 cm oder weniger	14	7
8540 11 13	– – – – mehr als 42 cm bis 52 cm	14	7
8540 11 15	– – – – mehr als 52 cm bis 72 cm	14	7

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8540 11 19	– – – – mehr als 72 cm	14	7
	– – – andere, mit einer Diagonale des Bildschirms von		
8540 11 91	– – – – 75 cm oder weniger	14	7
8540 11 99	– – – – mehr als 75 cm	14	7
8540 12 00	– – für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	7,5	3
8540 20	– Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärkerröhren; andere Fotokathodenröhren		
8540 20 10	– – Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras	2,7	0
8540 20 80	– – andere	2,7	0
8540 40 00	– Anzeigeröhren für Datenmonitore, für mehrfarbiges Bild, mit einem Phosphor-Bildpunkteabstand von weniger als 0,4 mm	2,6	0
8540 50 00	– Anzeigeröhren für Datenmonitore, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	2,6	0
8540 60 00	– andere Kathodenstrahlröhren	2,6	0
	– Höchstfrequenzröhren (z. B. Magnetrone, Klystrone, Wanderfeldröhren, Karcinotrone), ausgenommen gittergesteuerte Röhren		
8540 71 00	– – Magnetrone	2,7	0
8540 72 00	– – Klystrone	2,7	0
8540 79 00	– – andere	2,7	0
	– andere Elektronenröhren		
8540 81 00	– – Empfänger- und Verstärkerröhren	2,7	0
8540 89 00	– – andere	2,7	0
	– Teile		
8540 91 00	– – von Kathodenstrahlröhren	2,7	0
8540 99 00	– – andere	2,7	0
8541	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente; lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle		
8541 10 00	– Dioden, andere als Fotodioden und Leuchtdioden	frei	0
	– Transistoren, andere als Fototransistoren		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8541 21 00	– – mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W	frei	0
8541 29 00	– – andere	frei	0
8541 30 00	– Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Halbleiterbauelemente	frei	0
8541 40	– lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden		
8541 40 10	– – Leuchtdioden, einschließlich Laserdioden	frei	0
8541 40 90	– – andere	frei	0
8541 50 00	– andere Halbleiterbauelemente	frei	0
8541 60 00	– gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle	frei	0
8541 90 00	– Teile	frei	0
8542	Elektronische integrierte Schaltungen		
	– Elektronische integrierte Schaltungen		
8542 31	– – Prozessoren und Steuer- und Kontrollschaltungen, auch in Verbindung mit Speichern, Wandlern, logischen Schaltungen, Verstärkern, Uhren- und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen		
8542 31 10	– – – Waren im Sinne der Anmerkung 8 b) 3). zu diesem Kapitel	frei	0
8542 31 90	– – – andere	frei	0
8542 32	– – Speicher		
8542 32 10	– – – Waren im Sinne der Anmekrung 8 b) 3) zu diesem Kapitel	frei	0
	– – – andere		
	– – – – dynamische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte dynamische RAMs, DRAMs)		
8542 32 31	– – – – – mit einer Speicherkapazität von 512 mbit oder weniger	frei	0
8542 32 39	– – – – – mit einer Speicherkapazität von mehr als 512 mbit	frei	0
8542 32 45	– – – – statische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte statische RAMs, SRAMs), einschließlich Cache-Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte Cache-RAMs)	frei	0
8542 32 55	– – – – UV-löschbare, programmierbare Lesespeicher (so genannte EPROMs)	frei	0
	– – – – elektrisch löschbare, programmierbare Lesespeicher (so genannte E_2PROMs), einschließlich Flash E_2PROMs		
	– – – – – Flash E_2PROMs		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8542 32 61	– – – – – – mit einer Speicherkapazität von 512 mbit oder weniger	frei	0
8542 32 69	– – – – – – mit einer Speicherkapazität von mehr als 512 mbit	frei	0
8542 32 75	– – – – – andere	frei	0
8542 32 90	– – – – andere Speicher	frei	0
8542 33 00	– – Verstärker	frei	0
8542 39	– – andere		
8542 39 10	– – – Waren im Sinne der Anmerkung 8 b) 3) zu diesem Kapitel	frei	0
8542 39 90	– – – andere	frei	0
8542 90 00	– Teile	frei	0
8543	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, mit eigener Funktion, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8543 10 00	– Teilchenbeschleuniger	4	0
8543 20 00	– Signalgeneratoren	3,7	0
8543 30 00	– Maschinen, Apparate und Geräte für die Galvanotechnik, Elektrolyse oder Elektrophorese	3,7	0
8543 70	– andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8543 70 10	– – Geräte mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktionen	frei	0
8543 70 30	– – Antennenverstärker	3,7	0
	– – Sonnenbänke, Sonnenlampen und ähnliche Bräunungsgeräte		
	– – – für Leuchtstoffröhren für ultraviolette A-Strahlen		
8543 70 51	– – – – mit einer Länge der längsten Leuchtstoffröhre von 100 cm oder weniger	3,7	0
8543 70 55	– – – – andere	3,7	0
8543 70 59	– – – andere	3,7	0
8543 70 60	– – Elektrozaungeräte	3,7	0
8543 70 90	– – andere	3,7	0
8543 90 00	– Teile	3,7	0
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen		
	– Wickeldrähte		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8544 11	– – aus Kupfer		
8544 11 10	– – – lackiert	3,7	0
8544 11 90	– – – andere	3,7	0
8544 19	– – andere		
8544 19 10	– – – lackiert	3,7	0
8544 19 90	– – – andere	3,7	0
8544 20 00	– Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter	3,7	0
8544 30 00	– Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art	3,7	0
	– andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger		
8544 42	– – mit Anschlussstücken versehen		
8544 42 10	– – – von der für die Telekommunikation verwendeten Art	frei	0
8544 42 90	– – – andere	3,3	0
8544 49	– – andere		
8544 49 20	– – – von der für die Telekommunikation verwendeten Art, für eine Spannung von 80 V oder weniger	frei	0
	– – – andere		
8544 49 91	– – – – Drähte und Kabel, mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm	3,7	0
	– – – – andere		
8544 49 93	– – – – – für eine Spannung von 80 V oder weniger	3,7	0
8544 49 95	– – – – – für eine Spannung von mehr als 80 V, jedoch weniger als 1 000 V	3,7	0
8544 49 99	– – – – – für eine Spannung von 1 000 V	3,7	0
8544 60	– andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V		
8544 60 10	– – mit Kupferleitern	3,7	0
8544 60 90	– – mit anderen Leitern	3,7	0
8544 70 00	– Kabel aus optischen Fasern	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall		
	– Elektroden		
8545 11 00	– – von der für Öfen verwendeten Art	2,7	0
8545 19	– – andere		
8545 19 10	– – – Elektroden für Elektrolyseanlagen	2,7	0
8545 19 90	– – – andere	2,7	0
8545 20 00	– Kohlebürsten	2,7	0
8545 90	– andere		
8545 90 10	– – Heizwiderstände	1,7	0
8545 90 90	– – andere	2,7	0
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art		
8546 10 00	– aus Glas	3,7	0
8546 20	– aus keramischen Stoffen		
8546 20 10	– – ohne Metallteile	4,7	0
	– – mit Metallteilen		
8546 20 91	– – – für Starkstromfreileitungen und Fahrleitungen	4,7	0
8546 20 99	– – – andere	4,7	0
8546 90	– andere		
8546 90 10	– – aus Kunststoffen	3,7	0
8546 90 90	– – andere	3,7	0
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung		
8547 10	– Isolierteile aus keramischen Stoffen		
8547 10 10	– – mit einem Gehalt an Metalloxiden von 80 GHT oder mehr	4,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8547 10 90	– – andere	4,7	0
8547 20 00	– Isolierteile aus Kunststoffen	3,7	0
8547 90 00	– andere	3,7	0
8548	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8548 10	– Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren		
8548 10 10	– – ausgebrauchte elektrische Primärelemente und Primärbatterien	4,7	0
	– – ausgebrauchte elektrische Akkumulatoren		
8548 10 21	– – – Blei-Akkumulatoren	2,6	0
8548 10 29	– – – andere	2,6	0
	– – Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren		
8548 10 91	– – – Blei enthaltend	frei	0
8548 10 99	– – – andere	frei	0
8548 90	– andere		
8548 90 20	– – Speicher in Form von Mehrfachkombinationen wie Stack D-RAMs oder Module	frei	0
8548 90 90	– – andere	2,7	0
XVII	ABSCHNITT XVII - BEFÖRDERUNGSMITTEL		
86	KAPITEL 86 - SCHIENENFAHRZEUGE UND ORTSFESTES GLEISMATERIAL, TEILE DAVON; MECHANISCHE (AUCH ELEKTROMECHANISCHE) SIGNALGERÄTE FÜR VERKEHRSWEGE		
8601	Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus dem Stromnetz oder aus Akkumulatoren		
8601 10 00	– mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	1,7	0
8601 20 00	– mit Stromspeisung aus Akkumulatoren	1,7	0
8602	Andere Lokomotiven; Lokomotivtender		
8602 10 00	– dieselelektrische Lokomotiven	1,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8602 90 00	– andere	1,7	0
8603	Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Position 8604		
8603 10 00	– mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	1,7	0
8603 90 00	– andere	1,7	0
8604 00 00	Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge, auch selbstfahrend (z. B. Gerätewagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmaschinen, Gleiskorrekturwagen, Messwagen und Draisinen)	1,7	0
8605 00 00	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 8604)	1,7	0
8606	Schienengebundene Güterwagen		
8606 10 00	– Kesselwagen und dergleichen	1,7	0
8606 30 00	– Selbstentladewagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606 10	1,7	0
	– andere		
8606 91	– – gedeckt und geschlossen		
8606 91 10	– – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (Euratom)	1,7	0
8606 91 80	– – – andere	1,7	0
8606 92 00	– – offen, mit nicht abnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe mehr als 60 cm beträgt	1,7	0
8606 99 00	– – andere	1,7	0
8607	Teile von Schienenfahrzeugen		
	– Drehgestelle, Lenkgestelle, Achsen und Räder, Teile davon		
8607 11 00	– – Triebgestelle	1,7	0
8607 12 00	– – andere Drehgestelle und Lenkgestelle	1,7	0
8607 19	– – andere, einschließlich Teile davon		
	– – – Achsen, Radsätze, Räder und Radteile		
8607 19 01	– – – – aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	0
8607 19 11	– – – – aus Stahl, gesenkgeschmiedet	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8607 19 18	– – – – andere	2,7	0
	– – – Teile von Drehgestellen und Lenkgestellen		
8607 19 91	– – – – aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8607 19 99	– – – – andere	1,7	0
	– Bremsvorrichtungen und Teile davon		
8607 21	– – Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon		
8607 21 10	– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8607 21 90	– – – andere	1,7	0
8607 29	– – andere		
8607 29 10	– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8607 29 90	– – – andere	1,7	0
8607 30	– Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Puffer, Teile davon		
8607 30 01	– – aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8607 30 99	– – andere	1,7	0
	– andere		
8607 91	– – von Lokomotiven		
8607 91 10	– – – Achslager und Teile davon	3,7	0
	– – – andere		
8607 91 91	– – – – aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8607 91 99	– – – – andere	1,7	0
8607 99	– – andere		
8607 99 10	– – – Achslager und Teile davon	3,7	0
8607 99 30	– – – Wagenkästen und andere Aufbauten, Teile davon	1,7	0
8607 99 50	– – – Untergestelle und Teile davon	1,7	0
8607 99 90	– – – andere	1,7	0
8608 00	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8608 00 10	– ortsfestes Gleismaterial und Geräte für Schienenwege	1,7	0
8608 00 30	– andere Geräte	1,7	0
8608 00 90	– Teile	1,7	0
8609 00	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet		
8609 00 10	– Warenbehälter (Container), die zum Schutz gegen Strahlung mit Blei verkleidet und zum Befördern radioaktiver Stoffe bestimmt sind (Euratom)	frei	0
8609 00 90	– andere	frei	0
87	KAPITEL 87 - ZUGMASCHINEN, KRAFTWAGEN, KRAFTRÄDER, FAHRRÄDER UND ANDERE NICHT SCHIENENGEBUNDENE LANDFAHRZEUGE, TEILE DAVON UND ZUBEHÖR		
8701	Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709)		
8701 10 00	– Einachsschlepper	3	0
8701 20	– Sattel-Straßenzugmaschinen		
8701 20 10	– – neu	16	0
8701 20 90	– – gebraucht	16	0
8701 30	– Gleiskettenzugmaschinen		
8701 30 10	– – Schneepistenplanierfahrzeuge	frei	0
8701 30 90	– – andere	frei	0
8701 90	– andere		
	– – Ackerschlepper und Forstschlepper (ausgenommen Einachsschlepper), auf Rädern		
	– – – neu, mit einer Motorleistung von		
8701 90 11	– – – – 18 kW oder weniger	frei	0
8701 90 20	– – – – mehr als 18 kW bis 37 kW	frei	0
8701 90 25	– – – – mehr als 37 kW bis 59 kW	frei	0
8701 90 31	– – – – mehr als 59 kW bis 75 kW	frei	0
8701 90 35	– – – – mehr als 75 kW bis 90 kW	frei	0
8701 90 39	– – – – mehr als 90 kW	frei	0
8701 90 50	– – – gebraucht	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8701 90 90	– – andere	7	0
8702	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer		
8702 10	– mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		
	– – mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm^3		
8702 10 11	– – – neu	16	7
8702 10 19	– – – gebraucht	16	7
	– – mit einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger		
8702 10 91	– – – neu	10	7
8702 10 99	– – – gebraucht	10	7
8702 90	– andere		
	– – mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung		
	– – – mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm^3		
8702 90 11	– – – – neu	16	7
8702 90 19	– – – – gebraucht	16	7
	– – – mit einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger		
8702 90 31	– – – – neu	10	7
8702 90 39	– – – – gebraucht	10	7
8702 90 90	– – andere	10	7
8703	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen		
8703 10	– Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge		
8703 10 11	– – Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten), mit Kolbenverbrennungsmotor	5	0
8703 10 18	– – andere	10	7
	– andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung		
8703 21	– – mit einem Hubraum von 1 000 cm^3 oder weniger		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8703 21 10	– – – neu	10	7
8703 21 90	– – – gebraucht	10	7
8703 22	– – mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm^3 bis 1 500 cm^3		
8703 22 10	– – – neu	10	7
8703 22 90	– – – gebraucht	10	7
8703 23	– – mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm^3 bis 3 000 cm^3		
	– – – neu		
8703 23 11	– – – – Wohnmobile	10	7
8703 23 19	– – – – andere	10	7
8703 23 90	– – – gebraucht	10	7
8703 24	– – mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3		
8703 24 10	– – – neu	10	7
8703 24 90	– – – gebraucht	10	7
	– andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		
8703 31	– – mit einem Hubraum von 1 500 cm^3 oder weniger		
8703 31 10	– – – neu	10	7
8703 31 90	– – – gebraucht	10	7
8703 32	– – mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm^3 bis 2 500 cm^3		
	– – – neu		
8703 32 11	– – – – Wohnmobile	10	7
8703 32 19	– – – – andere	10	7
8703 32 90	– – – gebraucht	10	7
8703 33	– – mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm^3		
	– – – neu		
8703 33 11	– – – – Wohnmobile	10	7
8703 33 19	– – – – andere	10	7
8703 33 90	– – – gebraucht	10	7

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8703 90	– andere		
8703 90 10	– – Fahrzeuge mit Elektromotor	10	7
8703 90 90	– – andere	10	7
8704	Lastkraftwagen		
8704 10	– Muldenkipper (Dumper), ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes bestimmt		
8704 10 10	– – mit Kolbenverbrennungsmotor	frei	0
8704 10 90	– – andere	frei	0
	– andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		
8704 21	– – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger		
8704 21 10	– – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	0
	– – – andere		
	– – – – mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm^3		
8704 21 31	– – – – – neu	22	7
8704 21 39	– – – – – gebraucht	22	7
	– – – – mit Motor mit einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger		
8704 21 91	– – – – – neu	10	7
8704 21 99	– – – – – gebraucht	10	5
8704 22	– – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t		
8704 22 10	– – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	0
	– – – andere		
8704 22 91	– – – – neu	22	7
8704 22 99	– – – – gebraucht	22	7
8704 23	– – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t		
8704 23 10	– – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	0
	– – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8704 23 91	– – – – neu	22	7
8704 23 99	– – – – gebraucht	22	7
	– andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung		
8704 31	– – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger		
8704 31 10	– – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	0
	– – – andere		
	– – – – mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm^3		
8704 31 31	– – – – – neu	22	7
8704 31 39	– – – – – gebraucht	22	7
	– – – – mit Motor mit einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger		
8704 31 91	– – – – – neu	10	7
8704 31 99	– – – – – gebraucht	10	7
8704 32	– – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t		
8704 32 10	– – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	0
	– – – andere		
8704 32 91	– – – – neu	22	7
8704 32 99	– – – – gebraucht	22	7
8704 90 00	– andere	10	7
8705	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage)		
8705 10 00	– Kranwagen (Autokrane)	3,7	0
8705 20 00	– Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren	3,7	0
8705 30 00	– Feuerwehrwagen	3,7	0
8705 40 00	– Betonmischwagen (Lkw-Betonmischer)	3,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8705 90	– andere		
8705 90 10	– – Abschleppwagen	3,7	0
8705 90 30	– – Betonpumpenwagen	3,7	0
8705 90 90	– – andere	3,7	0
8706 00	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor		
	– Fahrgestelle für Zugmaschinen der Position 8701; Fahrgestelle für Kraftwagen der Position 8702, 8703 oder 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm^3 oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 2 800 cm^3		
8706 00 11	– – für Kraftfahrzeuge der Position 8702 oder 8704	19	7
8706 00 19	– – andere	6	0
	– andere		
8706 00 91	– – für Kraftfahrzeuge der Position 8703	4,5	0
8706 00 99	– – andere	10	7
8707	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705		
8707 10	– für Kraftfahrzeuge der Position 8703		
8707 10 10	– – für die industrielle Montage	4,5	0
8707 10 90	– – andere	4,5	0
8707 90	– andere		
8707 90 10	– – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	4,5	0
8707 90 90	– – andere	4,5	0
8708	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705		
8708 10	– Stoßstangen und Teile davon		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8708 10 10	– – für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
8708 10 90	– – andere	4,5	0
	– andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör (auch für Fahrerhäuser)		
8708 21	– – Sicherheitsgurte		
8708 21 10	– – – für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
8708 21 90	– – – andere	4,5	0
8708 29	– – andere		
8708 29 10	– – – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
8708 29 90	– – – andere	4,5	0
8708 30	– Bremsen und Servobremsen; Teile davon		
8708 30 10	– – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
	– – andere		
8708 30 91	– – – für Scheibenbremsen	4,5	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8708 30 99	– – – andere	4,5	0
8708 40	– Schaltgetriebe sowie Teile davon		
8708 40 20	– – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
	– – andere		
8708 40 50	– – – Schaltgetriebe	4,5	0
	– – – Teile		
8708 40 91	– – – – aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
8708 40 99	– – – – andere	3,5	0
8708 50	– Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und nicht angetriebene Achsen; Teile davon		
8708 50 20	– – für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
	– – andere		
8708 50 35	– – – Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und nicht angetriebene Achsen	4,5	0
	– – – Teile		
8708 50 55	– – – – aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
	– – – – andere		
8708 50 91	– – – – – für nicht angetriebene Achsen	4,5	0
8708 50 99	– – – – – andere	3,5	0
8708 70	– Räder sowie Teile davon und Zubehör		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8708 70 10	– – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
	– – andere		
8708 70 50	– – – Räder aus Aluminium; Teile davon und Zubehör, aus Aluminium	4,5	0
8708 70 91	– – – in einem Stück gegossene Radteile in Sternform, aus Eisen oder Stahl	3	0
8708 70 99	– – – andere	4,5	0
8708 80	– Aufhängesysteme und Teile davon (einschließlich Stoßdämpfer)		
8708 80 20	– – für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
	– – andere		
8708 80 35	– – – Stoßdämpfer	4,5	0
8708 80 55	– – – Stabilisatoren; Drehstabfedern	3,5	0
	– – – andere		
8708 80 91	– – – – aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
8708 80 99	– – – – andere	3,5	0
	– andere Teile und anderes Zubehör		
8708 91	– – Kühler und Teile davon		
8708 91 20	– – – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
	– – – andere		
8708 91 35	– – – – Kühler	4,5	0
	– – – – Teile		
8708 91 91	– – – – – aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
8708 91 99	– – – – – andere	3,5	0
8708 92	– – Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre		
8708 92 20	– – – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
	– – – andere		
8708 92 35	– – – – Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre	4,5	0
	– – – Teile		
8708 92 91	– – – – aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
8708 92 99	– – – – andere	3,5	0
8708 93	– – Schaltkupplungen und Teile davon		
8708 93 10	– – – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
8708 93 90	– – – andere	4,5	0
8708 94	– – Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe; Teile davon		
8708 94 20	– – – für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
	– – – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8708 94 35	– – – – Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe	4,5	0
	– – – – Teile		
8708 94 91	– – – – – aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
8708 94 99	– – – – – andere	3,5	0
8708 95	– – aufblasbare Sicherheits-Luftsäcke mit Füllsystem (Airbags); Teile davon		
8708 95 10	– – – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
	– – – andere		
8708 95 91	– – – – aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
8708 95 99	– – – – andere	3,5	0
8708 99	– – andere		
8708 99 10	– – – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0
	– – – andere		
8708 99 93	– – – – aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0
8708 99 97	– – – – andere	3,5	0
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon		
	– Kraftkarren		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8709 11	– – Elektrokarren		
8709 11 10	– – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	2	0
8709 11 90	– – – andere	4	0
8709 19	– – andere		
8709 19 10	– – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	2	0
8709 19 90	– – – andere	4	0
8709 90 00	– Teile	3,5	0
8710 00 00	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	1,7	0
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen		
8711 10 00	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von 50 cm^3 oder weniger	8	3
8711 20	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 50 cm^3 bis 250 cm^3		
8711 20 10	– – Motorroller	8	5
	– – andere, mit einem Hubraum von		
8711 20 91	– – – mehr als 50 cm^3 bis 80 cm^3	8	5
8711 20 93	– – – mehr als 80 cm^3 bis 125 cm^3	8	5
8711 20 98	– – – mehr als 125 cm^3 bis 250 cm^3	8	3
8711 30	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 250 cm^3 bis 500 cm^3		
8711 30 10	– – mit einem Hubraum von mehr als 250 cm^3 bis 380 cm^3	6	0
8711 30 90	– – mit einem Hubraum von mehr als 380 cm^3 bis 500 cm^3	6	0
8711 40 00	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 500 cm^3 bis 800 cm^3	6	0
8711 50 00	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm^3	6	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8711 90 00	– andere	6	0
8712 00	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor		
8712 00 10	– ohne Kugellager	15	7
	– andere		
8712 00 30	– – Zweiräder	14	7
8712 00 80	– – andere	15	7
8713	Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung		
8713 10 00	– ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	frei	0
8713 90 00	– andere	frei	0
8714	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713		
	– für Krafträder (einschließlich Mopeds)		
8714 11 00	– – Sättel	3,7	0
8714 19 00	– – andere	3,7	0
8714 20 00	– für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte	frei	0
	– andere		
8714 91	– – Rahmen und Gabeln sowie Teile davon		
8714 91 10	– – – Rahmen	4,7	0
8714 91 30	– – – Gabeln	4,7	0
8714 91 90	– – – Teile	4,7	0
8714 92	– – Felgen und Speichen		
8714 92 10	– – – Felgen	4,7	0
8714 92 90	– – – Speichen	4,7	0
8714 93	– – Naben (andere als Bremsnaben) und Freilaufzahnkränze		
8714 93 10	– – – Naben	4,7	0
8714 93 90	– – – Freilaufzahnkränze	4,7	0
8714 94	– – Bremsen, einschließlich Bremsnaben, und Teile davon		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8714 94 10	– – – Bremsnaben	4,7	0
8714 94 30	– – – andere Bremsen	4,7	0
8714 94 90	– – – Teile	4,7	0
8714 95 00	– – Sättel	4,7	0
8714 96	– – Pedale und Tretlager sowie Teile davon		
8714 96 10	– – – Pedale	4,7	0
8714 96 30	– – – Tretlager	4,7	0
8714 96 90	– – – Teile	4,7	0
8714 99	– – andere		
8714 99 10	– – – Lenker	4,7	0
8714 99 30	– – – Gepäckträger	4,7	0
8714 99 50	– – – Kettenschaltungen	4,7	0
8714 99 90	– – – andere; Teile	4,7	0
8715 00	Kinderwagen und Teile davon		
8715 00 10	– Kinderwagen	2,7	0
8715 00 90	– Teile	2,7	0
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon		
8716 10	– Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen		
8716 10 10	– – faltbar	2,7	0
	– – andere, mit einem Gewicht von		
8716 10 91	– – – 750 kg oder weniger	2,7	0
8716 10 94	– – – mehr als 750 kg bis 1 600 kg	2,7	0
8716 10 96	– – – mehr als 1 600 kg bis 3 500 kg	2,7	0
8716 10 99	– – – mehr als 3 500 kg	2,7	0
8716 20 00	– Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung	2,7	0
	– andere Anhänger zum Befördern von Gütern		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8716 31 00	– – Anhänger mit Tankaufbau	2,7	0
8716 39	– – andere		
8716 39 10	– – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	2,7	0
	– – – andere		
	– – – – neu		
8716 39 30	– – – – – Sattelanhänger	2,7	0
	– – – – – andere		
8716 39 51	– – – – – – einachsig	2,7	0
8716 39 59	– – – – – – andere	2,7	0
8716 39 80	– – – – gebraucht	2,7	0
8716 40 00	– andere Anhänger	2,7	0
8716 80 00	– andere Fahrzeuge	1,7	0
8716 90	– Teile		
8716 90 10	– – Fahrgestelle	1,7	0
8716 90 30	– – Karosserien und Aufbauten	1,7	0
8716 90 50	– – Achsen	1,7	0
8716 90 90	– – andere Teile	1,7	0
88	KAPITEL 88 - LUFTFAHRZEUGE UND RAUMFAHRZEUGE, TEILE DAVON		
8801 00	Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hanggleiter und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge		
8801 00 10	– Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge und Hanggleiter	3,7	0
8801 00 90	– andere	2,7	0
8802	Andere Luftfahrzeuge (z. B. Hubschrauber und Starrflügelflugzeuge); Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge		
	– Hubschrauber		
8802 11 00	– – mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	7,5	0
8802 12 00	– – mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8802 20 00	– Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	7,7	0
8802 30 00	– Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg	2,7	0
8802 40 00	– Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg	2,7	0
8802 60	– Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge		
8802 60 10	– – Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten)	4,2	0
8802 60 90	– – Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	4,2	0
8803	Teile von Waren der Position 8801 oder 8802		
8803 10 00	– Propeller und Rotoren, Teile davon	2,7	0
8803 20 00	– Fahrgestelle und Teile davon	2,7	0
8803 30 00	– andere Teile von Hubschraubern oder Starrflügelflugzeugen (ausgenommen Segelflugzeuge)	2,7	0
8803 90	– andere		
8803 90 10	– – von Drachen	1,7	0
8803 90 20	– – von Raumfahrzeugen (einschließlich Satelliten)	1,7	0
8803 90 30	– – von Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	1,7	0
8803 90 90	– – andere	2,7	0
8804 00 00	Fallschirme (einschließlich lenkbare und rotierende Fallschirme) und Gleitschirme; Teile davon und Zubehör	2,7	0
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon		
8805 10	– Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge, Teile davon		
8805 10 10	– – Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon	2,7	0
8805 10 90	– – andere	1,7	0
	– Bodengeräte zur Flugausbildung und Teile davon		
8805 21 00	– – Luftkampfsimulatoren und Teile davon	1,7	0
8805 29 00	– – andere	1,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
89	KAPITEL 89 - WASSERFAHRZEUGE UND SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN		
8901	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern		
8901 10	– Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe und ähnliche, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge; Fährschiffe		
8901 10 10	– – für die Seeschifffahrt	frei	0
8901 10 90	– – andere	1,7	0
8901 20	– Tankschiffe		
8901 20 10	– – für die Seeschifffahrt	frei	0
8901 20 90	– – andere	1,7	0
8901 30	– Kühlschiffe, ausgenommen solche der Unterposition 8901 20		
8901 30 10	– – für die Seeschifffahrt	frei	0
8901 30 90	– – andere	1,7	0
8901 90	– andere Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind		
8901 90 10	– – für die Seeschifffahrt	frei	0
	– – andere		
8901 90 91	– – – ohne maschinellen Antrieb	1,7	0
8901 90 99	– – – mit maschinellem Antrieb	1,7	0
8902 00	Fischereifahrzeuge; Fabrikschiffe und andere Schiffe für das Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen		
	– für die Seeschifffahrt		
8902 00 12	– – mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 250	frei	0
8902 00 18	– – mit einer Bruttoraumzahl von 250 oder weniger	frei	0
8902 00 90	– andere	1,7	0
8903	Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus		
8903 10	– aufblasbare Boote		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8903 10 10	– – mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	0
8903 10 90	– – andere	1,7	0
	– andere		
8903 91	– – Segelboote, auch mit Hilfsmotor		
8903 91 10	– – – für die Seeschifffahrt	frei	0
	– – – andere		
8903 91 92	– – – – mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	1,7	0
8903 91 99	– – – – mit einer Länge von mehr als 7,5 m	1,7	0
8903 92	– – Motorboote, ausgenommen solche mit Außenbordmotor		
8903 92 10	– – – für die Seeschifffahrt	frei	0
	– – – andere		
8903 92 91	– – – – mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	1,7	0
8903 92 99	– – – – mit einer Länge von mehr als 7,5 m	1,7	0
8903 99	– – andere		
8903 99 10	– – – mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	0
	– – – andere		
8903 99 91	– – – – mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	1,7	0
8903 99 99	– – – – mit einer Länge von mehr als 7,5 m	1,7	0
8904 00	Schlepper und Schubschiffe		
8904 00 10	– Schlepper	frei	0
	– Schubschiffe		
8904 00 91	– – für die Seeschifffahrt	frei	0
8904 00 99	– – andere	1,7	0
8905	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrer Hauptfunktion von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen		
8905 10	– Schwimmbagger		
8905 10 10	– – für die Seeschifffahrt	frei	0
8905 10 90	– – andere	1,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
8905 20 00	– schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen	frei	0
8905 90	– andere		
8905 90 10	– – für die Seeschifffahrt	frei	0
8905 90 90	– – andere	1,7	0
8906	Andere Wasserfahrzeuge, einschließlich Kriegsschiffe und Rettungsfahrzeuge, ausgenommen Ruderboote		
8906 10 00	– Kriegsschiffe	frei	0
8906 90	– andere		
8906 90 10	– – für die Seeschifffahrt	frei	0
	– – andere		
8906 90 91	– – – mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	0
8906 90 99	– – – andere	1,7	0
8907	Andere schwimmende Vorrichtungen (z. B. Flöße, Schwimmtanks, Senkkästen, Festmachetonnen, Bojen und schwimmende Baken)		
8907 10 00	– aufblasbare Flöße	2,7	0
8907 90 00	– andere	2,7	0
8908 00 00	Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken	frei	0
XVIII	ABSCHNITT XVIII - OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHERWAREN; MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE		
90	KAPITEL 90 - OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE		
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)		
9001 10	– optische Fasern sowie Bündel und Kabel aus optischen Fasern		
9001 10 10	– – Kabel zur Bildübertragung	2,9	0
9001 10 90	– – andere	2,9	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9001 20 00	– polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	2,9	0
9001 30 00	– Kontaktlinsen	2,9	0
9001 40	– Brillengläser aus Glas		
9001 40 20	– – ohne Korrektionswirkung	2,9	0
	– – mit Korrektionswirkung		
	– – – beide Flächen fertig bearbeitet		
9001 40 41	– – – – Einstärkengläser (unifokal)	2,9	0
9001 40 49	– – – – andere	2,9	0
9001 40 80	– – – andere	2,9	0
9001 50	– Brillengläser aus anderen Stoffen		
9001 50 20	– – ohne Korrektionswirkung	2,9	0
	– – mit Korrektionswirkung		
	– – – beide Flächen fertig bearbeitet		
9001 50 41	– – – – Einstärkengläser (unifokal)	2,9	0
9001 50 49	– – – – andere	2,9	0
9001 50 80	– – – andere	2,9	0
9001 90 00	– andere	2,9	0
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)		
	– Objektive		
9002 11 00	– – für Fotoapparate, Filmkameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	6,7	5
9002 19 00	– – andere	6,7	5
9002 20 00	– Filter	6,7	5
9002 90 00	– andere	6,7	0
9003	Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren sowie Teile davon		
	– Fassungen		
9003 11 00	– – aus Kunststoffen	2,2	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9003 19	– – aus anderen Stoffen		
9003 19 10	– – – aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	2,2	0
9003 19 30	– – – aus unedlen Metallen	2,2	0
9003 19 90	– – – aus anderen Stoffen	2,2	0
9003 90 00	– Teile	2,2	0
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren		
9004 10	– Sonnenbrillen		
9004 10 10	– – mit optisch bearbeiteten Gläsern	2,9	0
	– – andere		
9004 10 91	– – – mit Brillengläsern aus Kunststoffen	2,9	0
9004 10 99	– – – andere	2,9	0
9004 90	– andere		
9004 90 10	– – mit Brillengläsern aus Kunststoffen	2,9	0
9004 90 90	– – andere	2,9	0
9005	Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür; andere astronomische Instrumente und Montierungen dafür (ausgenommen Instrumente für Radioastronomie)		
9005 10 00	– Ferngläser	4,2	0
9005 80 00	– andere Instrumente	4,2	0
9005 90 00	– Teile und Zubehör (einschließlich Montierungen)	4,2	0
9006	Fotoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen (ausgenommen Entladungslampen der Position 8539)		
9006 10 00	– Fotoapparate von der zum Herstellen von Klischees oder Druckformzylindern verwendeten Art	4,2	0
9006 30 00	– Fotoapparate, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Unterwasser- oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien bestimmt	4,2	0
9006 40 00	– Sofortbildkameras	3,2	0
	– andere Fotoapparate		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9006 51 00	– – Spiegelreflexkameras für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm oder weniger	4,2	0
9006 52 00	– – andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von weniger als 35 mm	4,2	0
9006 53	– – andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm		
9006 53 10	– – – Wegwerffotoapparate	4,2	0
9006 53 80	– – – andere	4,2	0
9006 59 00	– – andere	4,2	0
	– Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen, für fotografische Zwecke, sowie Fotoblitzlampen		
9006 61 00	– – Blitzlichtgeräte mit Entladungslampe (Elektronenblitzgeräte)	3,2	0
9006 69 00	– – andere	3,2	0
	– Teile und Zubehör		
9006 91 00	– – für Fotoapparate	3,7	0
9006 99 00	– – andere	3,2	0
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten		
	– Filmkameras		
9007 11 00	– – für Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm oder für Doppelacht-Filme	3,7	0
9007 19 00	– – andere	3,7	0
9007 20 00	– Filmvorführapparate	3,7	0
	– Teile und Zubehör		
9007 91 00	– – für Filmkameras	3,7	0
9007 92 00	– – für Filmvorführapparate	3,7	0
9008	Stehbildwerfer; fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate		
9008 10 00	– Diaprojektoren	3,7	0
9008 20 00	– Lesegeräte für Mikrofilme, Mikrofiche oder andere Mikroträger, auch mit Kopiervorrichtung	3,7	0
9008 30 00	– andere Stehbildwerfer	3,7	0
9008 40 00	– fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	3,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9008 90 00	– Teile und Zubehör	3,7	0
9010	Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Negativbetrachter; Lichtbildwände		
9010 10 00	– Filmentwicklungsmaschinen und -ausrüstungen, zum automatischen Entwickeln von fotografischen oder kinematografischen Filmen oder von fotografischem Papier in Rollen sowie Maschinen und Ausrüstungen, die automatisch von entwickelten Filmen Abzüge auf fotografischem Papier in Rollen herstellen	2,7	0
9010 50 00	– andere Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien; Negativbetrachter	2,7	0
9010 60 00	– Lichtbildwände	2,7	0
9010 90 00	– Teile und Zubehör	2,7	0
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion		
9011 10	– Stereomikroskope		
9011 10 10	– – mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	frei	0
9011 10 90	– – andere	6,7	5
9011 20	– andere Mikroskope für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion		
9011 20 10	– – Mikrofotografie-Mikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	frei	0
9011 20 90	– – andere	6,7	5
9011 80 00	– andere Mikroskope	6,7	5
9011 90	– Teile und Zubehör		
9011 90 10	– – für Mikroskope der Unterposition 9011 10 10 oder 9011 20 10	frei	0
9011 90 90	– – andere	6,7	5
9012	Andere als optische Mikroskope; Diffraktografen		
9012 10	– andere als optische Mikroskope; Diffraktografen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9012 10 10	– – Elektronen-Mikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	frei	0
9012 10 90	– – andere	3,7	0
9012 90	– Teile und Zubehör		
9012 90 10	– – von Geräten der Unterposition 9012 10 10	frei	0
9012 90 90	– – andere	3,7	0
9013	Flüssigkristallvorrichtungen, die anderweit als Waren nicht genauer erfasst sind; Laser, ausgenommen Laserdioden; andere in diesem Kapitel anderweit weder genannte noch inbegriffene optische Instrumente, Apparate und Geräte		
9013 10 00	– Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts XVI	4,7	3
9013 20 00	– Laser, ausgenommen Laserdioden	4,7	3
9013 80	– andere Vorrichtungen, Instrumente, Apparate und Geräte		
	– – Flüssigkristallvorrichtungen		
9013 80 20	– – – aktive Matrix-Flüssigkristallvorrichtungen	frei	0
9013 80 30	– – – andere	frei	0
9013 80 90	– – andere	4,7	3
9013 90	– Teile und Zubehör		
9013 90 10	– – von Flüssigkristallvorrichtungen (LCD)	frei	0
9013 90 90	– – andere	4,7	3
9014	Kompasse, einschließlich Navigationskompasse; andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte		
9014 10 00	– Kompasse, einschließlich Navigationskompasse	2,7	0
9014 20	– Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (andere als Kompasse)		
9014 20 20	– – Trägheitsnavigationssysteme	3,7	0
9014 20 80	– – andere	3,7	0
9014 80 00	– andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	3,7	0
9014 90 00	– Teile und Zubehör	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammmetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompasse; Entfernungsmesser		
9015 10	– Entfernungsmesser		
9015 10 10	– – elektronische	3,7	0
9015 10 90	– – andere	2,7	0
9015 20	– Theodolite und Tachymeter		
9015 20 10	– – elektronische	3,7	0
9015 20 90	– – andere	2,7	0
9015 30	– Nivellierinstrumente		
9015 30 10	– – elektronische	3,7	0
9015 30 90	– – andere	2,7	0
9015 40	– Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammmetrie		
9015 40 10	– – elektronische	3,7	0
9015 40 90	– – andere	2,7	0
9015 80	– andere Instrumente, Apparate und Geräte		
	– – elektronische		
9015 80 11	– – – für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik	3,7	0
9015 80 19	– – – andere	3,7	0
	– – andere		
9015 80 91	– – – für die Geodäsie, Topografie oder Hydrografie	2,7	0
9015 80 93	– – – für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik	2,7	0
9015 80 99	– – – andere	2,7	0
9015 90 00	– Teile und Zubehör	2,7	0
9016 00	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9016 00 10	– Waagen	3,7	0
9016 00 90	– Teile und Zubehör	3,7	0
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantografen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmessinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z.B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren), in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen		
9017 10	– Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch automatische		
9017 10 10	– – Plotter	frei	0
9017 10 90	– – andere	2,7	0
9017 20	– andere Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte		
9017 20 05	– – Plotter	frei	0
	– – andere Zeicheninstrumente und -geräte		
9017 20 11	– – – Reißzeuge	2,7	0
9017 20 19	– – – andere	2,7	0
9017 20 39	– – Anreißinstrumente und -geräte	2,7	0
9017 20 90	– – Recheninstrumente und -geräte	2,7	0
9017 30	– Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren sowie Eichmaße		
9017 30 10	– – Mikrometer und Schieblehren	2,7	0
9017 30 90	– – andere (ausgenommen nicht verstellbare Lehren der Position 9031)	2,7	0
9017 80	– andere Instrumente und Geräte		
9017 80 10	– – Maßstäbe, Maßbänder und Lineale mit Maßeinteilung	2,7	0
9017 80 90	– – andere	2,7	0
9017 90 00	– Teile und Zubehör	2,7	0
9018	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigrafen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe		
	– Elektrodiagnoseapparate und -geräte (einschließlich der Apparate und Geräte für Funktionsprüfungen oder zum Überwachen von physiologischen Parametern)		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9018 11 00	– – Elektrokardiografen	frei	0
9018 12 00	– – Ultraschalldiagnosegeräte	frei	0
9018 13 00	– – Magnetresonanzgeräte	frei	0
9018 14 00	– – Szintigrafiegeräte	frei	0
9018 19	– – andere		
9018 19 10	– – – Überwachungsapparate und -geräte zur gleichzeitigen Überwachung von zwei oder mehr Parametern	frei	0
9018 19 90	– – – andere	frei	0
9018 20 00	– Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte	frei	0
	– Spritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen und dergleichen		
9018 31	– – Spritzen, auch mit Nadeln		
9018 31 10	– – – aus Kunststoffen	frei	0
9018 31 90	– – – andere	frei	0
9018 32	– – Hohlnadeln aus Metall und Operationsnähnadeln		
9018 32 10	– – – Hohlnadeln aus Metall	frei	0
9018 32 90	– – – Operationsnähnadeln	frei	0
9018 39 00	– – andere	frei	0
	– andere zahnärztliche Instrumente, Apparate und Geräte		
9018 41 00	– – Dentalbohrmaschinen, auch mit anderen zahnärztlichen Ausrüstungen auf einem gemeinsamen Sockel	frei	0
9018 49	– – andere		
9018 49 10	– – – Schleifrädchen, Scheiben, Fräser und Bürsten, zur Verwendung in Dentalbohrmaschinen	frei	0
9018 49 90	– – – andere	frei	0
9018 50	– andere augenärztliche Instrumente, Apparate und Geräte		
9018 50 10	– – nicht optische	frei	0
9018 50 90	– – optische	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9018 90	– andere Instrumente, Apparate und Geräte		
9018 90 10	– – Blutdruckmessgeräte	frei	0
9018 90 20	– – Endoskope	frei	0
9018 90 30	– – künstliche Nieren	frei	0
	– – Apparate und Geräte für Diathermie		
9018 90 41	– – – Ultraschalltherapiegeräte	frei	0
9018 90 49	– – – andere	frei	0
9018 90 50	– – Transfusionsgeräte, einschließlich Infusionsgeräte	frei	0
9018 90 60	– – Apparate und Geräte für Anästhesie	frei	0
9018 90 70	– – Ultraschall-Lithoklaste	frei	0
9018 90 75	– – Apparate und Geräte zur Nervenreizung	frei	0
9018 90 85	– – andere	frei	0
9019	Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie		
9019 10	– Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik		
9019 10 10	– – elektrische Vibrationsmassagegeräte	frei	0
9019 10 90	– – andere	frei	0
9019 20 00	– Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	frei	0
9020 00 00	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement	1,7	0
9021	Orthopädische Apparate und Vorrichtungen, einschließlich Krücken sowie medizinisch-chirurgische Gürtel und Bandagen; Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen; künstliche Körperteile und Organe; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zum Tragen in der Hand oder zum Implantieren in den oder zum Tragen am Körper, zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen		
9021 10	– Apparate und Vorrichtungen zu orthopädischen Zwecken oder zum Behandeln von Knochenbrüchen		
9021 10 10	– – orthopädische Apparate und Vorrichtungen	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9021 10 90	– – Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen	frei	0
	– künstliche Zähne und andere Waren der Zahnprothetik		
9021 21	– – künstliche Zähne		
9021 21 10	– – – aus Kunststoffen	frei	0
9021 21 90	– – – aus anderen Stoffen	frei	0
9021 29 00	– – andere	frei	0
	– andere künstliche Körperteile und Organe		
9021 31 00	– – künstliche Gelenke	frei	0
9021 39	– – andere		
9021 39 10	– – – Augenprothesen	frei	0
9021 39 90	– – – andere	frei	0
9021 40 00	– Schwerhörigengeräte, ausgenommen Teile und Zubehör	frei	0
9021 50 00	– Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör	frei	0
9021 90	– andere		
9021 90 10	– – Teile und Zubehör für Schwerhörigengeräte	frei	0
9021 90 90	– – andere	frei	0
9022	Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulte, Durchleuchtungsschirme, Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen		
	– Röntgenapparate und -geräte, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie		
9022 12 00	– – Apparate für die Computertomografie	frei	0
9022 13 00	– – andere, für zahnärztliche Zwecke	frei	0
9022 14 00	– – andere, für medizinische, chirurgische oder tierärztliche Zwecke	frei	0
9022 19 00	– – für andere Zwecke	frei	0
	– Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für die Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9022 21 00	– – für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	frei	0
9022 29 00	– – für andere Zwecke	2,1	0
9022 30 00	– Röntgenröhren	2,1	0
9022 90	– andere, einschließlich Teile und Zubehör		
9022 90 10	– – Röntgenschirme, einschließlich Verstärkerfolien; Streustrahlenraster	2,1	0
9022 90 90	– – andere	2,1	0
9023 00	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle, ihrer Beschaffenheit nach zu Vorführzwecken bestimmt (z.B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet		
9023 00 10	– von der für den Unterricht in Physik, Chemie oder Technik verwendeten Art	1,4	0
9023 00 80	– andere	1,4	0
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)		
9024 10	– Materialprüfmaschinen, -apparate und -geräte für Metalle		
	– – elektronische		
9024 10 11	– – – Universal- und Zugfestigkeitsprüfmaschinen, -apparate und -geräte	3,2	0
9024 10 13	– – – Härteprüfmaschinen, -apparate und -geräte	3,2	0
9024 10 19	– – – andere	3,2	0
9024 10 90	– – andere	2,1	0
9024 80	– andere Maschinen, Apparate und Geräte		
	– – elektronische		
9024 80 11	– – – zum Prüfen von Spinnstoffen, Papier und Pappe	3,2	0
9024 80 19	– – – andere	3,2	0
9024 80 90	– – andere	2,1	0
9024 90 00	– Teile und Zubehör	2,1	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert		
	– Thermometer und Pyrometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert		
9025 11	– – unmittelbar ablesbar, flüssigkeitsgefüllt		
9025 11 20	– – – Fieberthermometer	frei	0
9025 11 80	– – – andere	2,8	0
9025 19	– – andere		
9025 19 20	– – – elektronische	3,2	0
9025 19 80	– – – andere	2,1	0
9025 80	– andere Instrumente		
9025 80 20	– – Barometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert	2,1	0
	– – andere		
9025 80 40	– – – elektronische	3,2	0
9025 80 80	– – – andere	2,1	0
9025 90 00	– Teile und Zubehör	3,2	0
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032		
9026 10	– zum Messen oder Überwachen von Durchfluss oder Füllhöhe von Flüssigkeiten		
	– – elektronische		
9026 10 21	– – – Durchflussmesser	frei	0
9026 10 29	– – – andere	frei	0
	– – andere		
9026 10 81	– – – Durchflussmesser	frei	0
9026 10 89	– – – andere	frei	0
9026 20	– zum Messen oder Überwachen des Druckes		
9026 20 20	– – elektronische	frei	0
	– – andere		
9026 20 40	– – – Manometer mit Metallfedermesswerk (mit Kapsel-, Platten-, Rohr- oder Schneckenfeder)	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9026 20 80	– – – andere	frei	0
9026 80	– andere Instrumente, Apparate und Geräte		
9026 80 20	– – elektronische	frei	0
9026 80 80	– – andere	frei	0
9026 90 00	– Teile und Zubehör	frei	0
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome		
9027 10	– Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch		
9027 10 10	– – elektronische	2,5	0
9027 10 90	– – andere	2,5	0
9027 20 00	– Chromatografen und Elektrophoresegeräte	frei	0
9027 30 00	– Spektrometer, Spektrofotometer und Spektrografen, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarot-Strahlen) verwenden	frei	0
9027 50 00	– andere Instrumente, Apparate und Geräte, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden	frei	0
9027 80	– andere Instrumente, Apparate und Geräte		
9027 80 05	– – Belichtungsmesser	2,5	0
	– – andere		
	– – – elektronische		
9027 80 11	– – – – pH-Messer, rH-Messer und andere Geräte zum Messen der Leitfähigkeit	frei	0
9027 80 13	– – – – Apparate und Geräte zum Messen physikalischer Eigenschaften von Halbleitermaterial oder Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen oder damit verbundenen isolierenden oder leitfähigen Schichten während der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder Flüssigkristallanzeigen	frei	0
9027 80 17	– – – – andere	frei	0
	– – – andere		
9027 80 91	– – – – Viskosimeter, Porosimeter und Dilatometer	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9027 80 93	– – – – Apparate und Geräte zum Messen physikalischer Eigenschaften von Halbleitermaterial oder Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen oder damit verbundenen isolierenden oder leitfähigen Schichten während der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder Flüssigkristallanzeigen	frei	0
9027 80 97	– – – – andere	frei	0
9027 90	– Mikrotome; Teile und Zubehör		
9027 90 10	– – Mikrotome	2,5	0
	– – Teile und Zubehör		
9027 90 50	– – – für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterpositionen 9027 20 bis 9027 80	frei	0
9027 90 80	– – – von Mikrotomen oder Untersuchungsgeräten für Gase oder Rauch	2,5	0
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür		
9028 10 00	– Gaszähler	2,1	0
9028 20 00	– Flüssigkeitszähler	2,1	0
9028 30	– Elektrizitätszähler		
	– – Wechselstromzähler		
9028 30 11	– – – Einphasen-Wechselstromzähler	2,1	0
9028 30 19	– – – Drehstromzähler	2,1	0
9028 30 90	– – andere	2,1	0
9028 90	– Teile und Zubehör		
9028 90 10	– – für Elektrizitätszähler	2,1	0
9028 90 90	– – andere	2,1	0
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope		
9029 10 00	– Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und andere Zähler	1,9	0
9029 20	– Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser; Stroboskope		
	– – Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9029 20 31	– – – Geschwindigkeitsmesser für Landfahrzeuge	2,6	0
9029 20 38	– – – andere	2,6	0
9029 20 90	– – Stroboskope	2,6	0
9029 90 00	– Teile und Zubehör	2,2	0
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen		
9030 10 00	– Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen	4,2	0
9030 20	– Oszilloskope und Oszillografen		
9030 20 10	– – Kathodenstrahloszilloskope und Kathodenstrahloszillografen	4,2	0
9030 20 30	– – andere, mit Registriervorrichtung	frei	0
	– – andere		
9030 20 91	– – – elektronische	frei	0
9030 20 99	– – – andere	2,1	0
	– andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung		
9030 31 00	– – Multimeter, ohne Registriervorrichtung	4,2	0
9030 32 00	– – Multimeter, mit Registriervorrichtung	frei	0
9030 33	– – andere, ohne Registriervorrichtung		
9030 33 10	– – – elektronische	4,2	0
	– – – andere		
9030 33 91	– – – – Voltmeter	2,1	0
9030 33 99	– – – – andere	2,1	0
9030 39 00	– – andere, mit Registriervorrichtung	frei	0
9030 40 00	– andere Instrumente, Apparate und Geräte, ihrer Beschaffenheit nach besonders für die Telekommunikation bestimmt (z. B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser)	frei	0
	– andere Instrumente, Apparate und Geräte		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9030 82 00	– – zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen	frei	0
9030 84 00	– – andere, mit Registriervorrichtung	frei	0
9030 89	– – andere		
9030 89 30	– – – elektronische	frei	0
9030 89 90	– – – andere	2,1	0
9030 90	– Teile und Zubehör		
9030 90 20	– – für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9030 82 00	frei	0
9030 90 85	– – andere	2,5	0
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren		
9031 10 00	– Auswuchtmaschinen	2,8	0
9031 20 00	– Prüfstände	2,8	0
	– andere optische Instrumente, Apparate und Geräte		
9031 41 00	– – zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken und Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	frei	0
9031 49	– – andere		
9031 49 10	– – – Profilprojektoren	2,8	0
9031 49 90	– – – andere	frei	0
9031 80	– andere Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen		
	– – elektronische		
	– – – zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen		
9031 80 32	– – – – zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken oder Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	2,8	0
9031 80 34	– – – – andere	2,8	0
9031 80 38	– – – andere	4	0
	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9031 80 91	– – – zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen	2,8	0
9031 80 98	– – – andere	4	0
9031 90	– Teile und Zubehör		
9031 90 20	– – für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9031 41 00 oder für optische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen von Oberflächenpartikelverunreinigungen von Halbleiterscheiben (wafers) der Unterposition 9031 49 90	frei	0
9031 90 30	– – für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9031 80 32	2,8	0
9031 90 85	– – andere	2,8	0
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln		
9032 10	– Thermostate		
9032 10 20	– – elektronische	2,8	0
	– – andere		
9032 10 81	– – – mit elektrischer Schalteinrichtung	2,1	0
9032 10 89	– – – andere	2,1	0
9032 20 00	– Druckregler	2,8	0
	– andere Regler		
9032 81 00	– – hydraulische oder pneumatische	2,8	0
9032 89 00	– – andere	2,8	0
9032 90 00	– Teile und Zubehör	2,8	0
9033 00 00	Teile und Zubehör (im Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	3,7	0
91	KAPITEL 91 - UHRMACHERWAREN		
9101	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
	– Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9101 11 00	– – nur mit mechanischer Anzeige	4,5 mIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9101 19 00	– – andere	4,5 mIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
	– andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung		
9101 21 00	– – mit automatischem Aufzug	4,5 mIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9101 29 00	– – andere	4,5 mIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
	– andere		
9101 91 00	– – elektrisch betrieben	4,5 mIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9101 99 00	– – andere	4,5 mIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9102	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 9101		
	– Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung		
9102 11 00	– – nur mit mechanischer Anzeige	4,5 mIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9102 12 00	– – nur mit optoelektronischer Anzeige	4,5 mIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9102 19 00	– – andere	4,5 mIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
	– andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung		
9102 21 00	– – mit automatischem Aufzug	4,5 mIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9102 29 00	– – andere	4,5 mIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
	– andere		
9102 91 00	– – elektrisch betrieben	4,5 mIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9102 99 00	– – andere	4,5 mIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9103	Uhren mit Kleinuhr-Werk, ausgenommen Uhren der Position 9101, 9102 oder 9104		
9103 10 00	– elektrisch betrieben	4,7	0
9103 90 00	– andere	4,7	0
9104 00 00	Armaturenbrettuhren und ähnliche Uhren, für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe oder andere Fahrzeuge	3,7	0
9105	Andere Uhren		
	– Wecker		
9105 11 00	– – elektrisch betrieben	4,7	0
9105 19 00	– – andere	3,7	0
	– Wanduhren		
9105 21 00	– – elektrisch betrieben	4,7	0
9105 29 00	– – andere	3,7	0
	– andere		
9105 91 00	– – elektrisch betrieben	4,7	0
9105 99	– – andere		
9105 99 10	– – – Tisch- oder Kaminuhren	3,7	0
9105 99 90	– – – andere	3,7	0
9106	Zeitkontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Arbeitszeitregistrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren)		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9106 10 00	– Arbeitszeitregistrieruhren; Zeit- und Datumstempeluhren	4,7	0
9106 90	– andere		
9106 90 10	– – Kurzzeitmesser (Minutenzähler, Sekundenzähler)	4,7	0
9106 90 80	– – andere	4,7	0
9107 00 00	Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor	4,7	0
9108	Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt		
	– elektrisch betrieben		
9108 11 00	– – nur mit mechanischer Anzeige oder mit Vorrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige	4,7	0
9108 12 00	– – nur mit optoelektronischer Anzeige	4,7	0
9108 19 00	– – andere	4,7	0
9108 20 00	– mit automatischem Aufzug	5 mIN 0,17 EUR p/st	0
9108 90 00	– andere	5 mIN 0,17 EUR p/st	0
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt		
	– elektrisch betrieben		
9109 11 00	– – für Wecker	4,7	0
9109 19 00	– – andere	4,7	0
9109 90 00	– andere	4,7	0
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohwerke		
	– Kleinuhr-Werke		
9110 11	– – nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen)		
9110 11 10	– – – mit einer Unruh mit Spiralfeder	5 mIN 0,17 EUR p/st	0
9110 11 90	– – – andere	4,7	0
9110 12 00	– – unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke	3,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9110 19 00	– – Uhrrohwerke	4,7	0
9110 90 00	– andere	3,7	0
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon		
9111 10 00	– Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	0,5 EUR p/st MIN 2,7 mAX 4,6	0
9111 20 00	– Gehäuse aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	0,5 EUR p/st MIN 2,7 mAX 4,6	0
9111 80 00	– andere Gehäuse	0,5 EUR p/st MIN 2,7 mAX 4,6	0
9111 90 00	– Teile	0,5 EUR p/st MIN 2,7 mAX 4,6	0
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon		
9112 20 00	– Gehäuse	2,7	0
9112 90 00	– Teile	2,7	0
9113	Uhrarmbänder und Teile davon		
9113 10	– aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
9113 10 10	– – aus Edelmetallen	2,7	0
9113 10 90	– – aus Edelmetallplattierungen	3,7	0
9113 20 00	– aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	6	0
9113 90	– andere		
9113 90 10	– – aus Leder oder rekonstituiertem Leder	6	0
9113 90 80	– – andere	6	0
9114	Andere Uhrenteile		
9114 10 00	– Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern	3,7	0
9114 20 00	– Uhrensteine	2,7	0
9114 30 00	– Zifferblätter	2,7	0
9114 40 00	– Werkplatten und Brücken	2,7	0
9114 90 00	– andere	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
92	KAPITEL 92 - MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE		
9201	Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur		
9201 10	– Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen		
9201 10 10	– – neu	4	0
9201 10 90	– – gebraucht	4	0
9201 20 00	– Flügel	4	0
9201 90 00	– andere	4	0
9202	Andere Saiteninstrumente (z. B. Gitarren, Geigen und Harfen)		
9202 10	– Streichinstrumente		
9202 10 10	– – Geigen	3,2	0
9202 10 90	– – andere	3,2	0
9202 90	– andere		
9202 90 30	– – Gitarren	3,2	0
9202 90 80	– – andere	3,2	0
9205	Andere Blasinstrumente (z. B. Klarinetten, Trompeten und Dudelsäcke)		
9205 10 00	– Blechblasinstrumente	3,2	0
9205 90	– andere		
9205 90 10	– – Akkordeons und ähnliche Musikinstrumente	3,7	0
9205 90 30	– – Mundharmonikas	3,7	0
9205 90 50	– – Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur); Harmonien und ähnliche Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen	3,2	0
9205 90 90	– – andere	3,2	0
9206 00 00	Schlaginstrumente (z. B. Trommeln, Xylofone, Becken, Kastagnetten und Maracas)	3,2	0
9207	Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss (z. B. derartige Orgeln, Gitarren und Akkordeons)		
9207 10	– Instrumente mit Klaviatur, ausgenommen Akkordeons		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9207 10 10	– – Orgeln	3,2	0
9207 10 30	– – Digital-Pianos	3,2	0
9207 10 50	– – Synthesizer	3,2	0
9207 10 80	– – andere	3,2	0
9207 90	– andere		
9207 90 10	– – Gitarren	3,7	0
9207 90 90	– – andere	3,7	0
9208	Spieldosen, Orchestrien, Drehorgeln, singende mechanische Vögel, singende Sägen und andere in Kapitel 92 anderweit nicht erfasste Musikinstrumente; Lockpfeifen aller Art; Signalpfeifen, Signalhörner und andere Mundblasinstrumente zu Ruf- oder Signalzwecken		
9208 10 00	– Spieldosen	2,7	0
9208 90 00	– andere	3,2	0
9209	Teile und Zubehör für Musikinstrumente (z. B. Musikwerke für Spieldosen, Karten, Scheiben und Walzen für mechanische Musikinstrumente); Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art		
9209 30 00	– Musiksaiten	2,7	0
	– andere		
9209 91 00	– – Teile und Zubehör für Klaviere	2,7	0
9209 92 00	– – Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9202	2,7	0
9209 94 00	– – Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9207	2,7	0
9209 99	– – andere		
9209 99 20	– – – Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9205	2,7	0
	– – – andere		
9209 99 40	– – – – Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen	3,2	0
9209 99 50	– – – – Musikwerke für Spieldosen	1,7	0
9209 99 70	– – – andere	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
XIX	ABSCHNITT XIX - WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR		
93	KAPITEL 93 - WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR		
9301	Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen und Waffen der Position 9307		
	– Artilleriewaffen (z.B. Kanonen, Haubitzen, Mörser (Granatwerfer))		
9301 11 00	– – selbstfahrend	frei	0
9301 19 00	– – andere	frei	0
9301 20 00	– Raketenwerfer, Flammenwerfer, Granatwerfer, Torpedorohre und ähnliche Werfer	frei	0
9301 90 00	– andere	frei	0
9302 00 00	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 9303 oder 9304	2,7	0
9303	Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird (z. B. Jagd- und Sportgewehre, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere nur Leuchtraketen abfeuernde Geräte, Schreckschusspistolen und -revolver, Bolzen-Viehtötungsapparate und Leinenschießgeräte)		
9303 10 00	– Vorderlader	3,2	3
9303 20	– andere Jagd- und Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf		
9303 20 10	– – mit einem Lauf, glatt	3,2	0
9303 20 95	– – andere	3,2	0
9303 30 00	– andere Jagd- und Sportgewehre	3,2	0
9303 90 00	– andere	3,2	0
9304 00 00	Andere Waffen (z. B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlagstöcke), ausgenommen Waffen der Position 9307	3,2	0
9305	Teile und Zubehör für Waren der Positionen 9301 bis 9304		
9305 10 00	– für Revolver oder Pistolen	3,2	3
	– für Gewehre der Position 9303		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9305 21 00	– – glatte Läufe	2,7	3
9305 29 00	– – andere	2,7	0
	– andere		
9305 91 00	– – von Kriegswaffen der Position 9301	frei	0
9305 99 00	– – andere	2,7	0
9306	Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen, Patronen und andere Munition und Geschosse, Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen		
	– Patronen für Gewehre mit glattem Lauf, Teile davon; Geschosse für Luftgewehre und -pistolen		
9306 21 00	– – Patronen	2,7	3
9306 29	– – andere		
9306 29 40	– – – Hülsen	2,7	3
9306 29 70	– – – andere	2,7	0
9306 30	– andere Patronen und Teile davon		
9306 30 10	– – für Revolver und Pistolen der Position 9302 und für Maschinenpistolen der Position 9301	2,7	3
	– – andere		
9306 30 30	– – – für Kriegswaffen	1,7	0
	– – – andere		
9306 30 91	– – – – Zentralfeuerpatronen	2,7	3
9306 30 93	– – – – Randfeuerpatronen	2,7	3
9306 30 97	– – – – andere	2,7	3
9306 90	– andere		
9306 90 10	– – zu Kriegszwecken	1,7	0
9306 90 90	– – andere	2,7	3
9307 00 00	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen	1,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
XX	ABSCHNITT XX - VERSCHIEDENE WAREN		
94	KAPITEL 94 - MÖBEL; MEDIZINISCH-CHIRURGISCHE MÖBEL; BETTAUSSTATTUNGEN UND ÄHNLICHE WAREN; BELEUCHTUNGSKÖRPER, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; REKLAMELEUCHTEN, LEUCHTSCHILDER, BELEUCHTETE NAMENSSCHILDER UND DERGLEICHEN; VORGEFERTIGTE GEBÄUDE		
9401	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon		
9401 10 00	– Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	frei	0
9401 20 00	– Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	3,7	0
9401 30	– Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe		
9401 30 10	– – gepolstert, mit Rückenlehne und mit Rollen oder Gleitern	frei	0
9401 30 90	– – andere	frei	0
9401 40 00	– in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen	frei	0
	– Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweiden/Flechtweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen		
9401 51 00	– – aus Bambus oder Rattan	5,6	0
9401 59 00	– – andere	5,6	0
	– andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz		
9401 61 00	– – gepolstert	frei	0
9401 69 00	– – andere	frei	0
	– andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall		
9401 71 00	– – gepolstert	frei	0
9401 79 00	– – andere	frei	0
9401 80 00	– andere Sitzmöbel	frei	0
9401 90	– Teile		
9401 90 10	– – von Sitzen von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	1,7	0
	– – andere		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9401 90 30	– – – aus Holz	2,7	0
9401 90 80	– – – andere	2,7	0
9402	Möbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder die Chirurgie (z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Betten mit mechanischen Vorrichtungen für Krankenanstalten, Dentalstühle); Friseurstühle und ähnliche Stühle, mit Schwenk-, Kipp- und Hebevorrichtung; Teile davon		
9402 10 00	– Dentalstühle, Friseurstühle oder ähnliche Stühle und Teile davon	frei	0
9402 90 00	– andere	frei	0
9403	Andere Möbel und Teile davon		
9403 10	– Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art		
9403 10 10	– – Zeichentische (ausgenommen solche der Position 9017)	frei	0
	– – andere, mit einer Höhe von		
	– – – 80 cm oder weniger		
9403 10 51	– – – – Schreibtische	frei	0
9403 10 59	– – – – andere	frei	0
	– – – mehr als 80 cm		
9403 10 91	– – – – Schränke mit Türen oder Rollläden	frei	0
9403 10 93	– – – – Karteischränke und andere Schränke mit Schubladen	frei	0
9403 10 99	– – – – andere	frei	0
9403 20	– andere Metallmöbel		
9403 20 20	– – Betten	frei	0
9403 20 80	– – andere	frei	0
9403 30	– Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art		
	– – mit einer Höhe von 80 cm oder weniger		
9403 30 11	– – – Schreibtische	frei	0
9403 30 19	– – – andere	frei	0
	– – mit einer Höhe von mehr als 80 cm		
9403 30 91	– – – Schränke	frei	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9403 30 99	– – – andere	frei	0
9403 40	– Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art		
9403 40 10	– – Einbauküchenelemente	2,7	0
9403 40 90	– – andere	2,7	0
9403 50 00	– Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art	frei	0
9403 60	– andere Holzmöbel		
9403 60 10	– – Holzmöbel von der in Ess- und Wohnzimmern verwendeten Art	frei	0
9403 60 30	– – Holzmöbel von der in Läden verwendeten Art	frei	0
9403 60 90	– – andere Holzmöbel	frei	0
9403 70 00	– Kunststoffmöbel	frei	0
	– Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide/Flechtweide, Bambus oder ähnliche Stoffe		
9403 81 00	– – aus Bambus oder Rattan	5,6	0
9403 89 00	– – andere	5,6	0
9403 90	– Teile		
9403 90 10	– – aus Metall	2,7	0
9403 90 30	– – aus Holz	2,7	0
9403 90 90	– – aus anderen Stoffen	2,7	0
9404	Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren (z. B. Auflegematratzen, Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen) mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen		
9404 10 00	– Sprungrahmen	3,7	0
	– Auflegematratzen		
9404 21	– – aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen		
9404 21 10	– – – aus Zellkautschuk	3,7	0
9404 21 90	– – – aus Zellkunststoff	3,7	0
9404 29	– – aus anderen Stoffen		
9404 29 10	– – – mit Federkern	3,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9404 29 90	– – – andere	3,7	0
9404 30 00	– Schlafsäcke	3,7	0
9404 90	– andere		
9404 90 10	– – mit Federn oder Daunen gefüllt	3,7	0
9404 90 90	– – andere	3,7	0
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
9405 10	– Lüster und andere elektrische Decken- und Wandleuchten, ausgenommen solche von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art		
	– – aus Kunststoffen		
9405 10 21	– – – von der mit Glühlampen verwendeten Art	4,7	0
9405 10 28	– – – andere	4,7	0
9405 10 30	– – aus keramischen Stoffen	4,7	0
9405 10 50	– – aus Glas	3,7	0
	– – aus anderen Stoffen		
9405 10 91	– – – von der mit Glühlampen verwendeten Art	2,7	0
9405 10 98	– – – andere	2,7	0
9405 20	– elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehlampen		
	– – aus Kunststoffen		
9405 20 11	– – – von der mit Glühlampen verwendeten Art	4,7	0
9405 20 19	– – – andere	4,7	0
9405 20 30	– – aus keramischen Stoffen	4,7	0
9405 20 50	– – aus Glas	3,7	0
	– – aus anderen Stoffen		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9405 20 91	– – – von der mit Glühlampen verwendeten Art	2,7	0
9405 20 99	– – – andere	2,7	0
9405 30 00	– elektrische Beleuchtungen von der für Weihnachtsbäume verwendeten Art	3,7	0
9405 40	– andere elektrische Beleuchtungskörper		
9405 40 10	– – Scheinwerfer	3,7	0
	– – andere		
	– – – aus Kunststoffen		
9405 40 31	– – – – von der mit Glühlampen verwendeten Art	4,7	0
9405 40 35	– – – – von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art	4,7	0
9405 40 39	– – – – andere	4,7	0
	– – – aus anderen Stoffen		
9405 40 91	– – – – von der mit Glühlampen verwendeten Art	2,7	0
9405 40 95	– – – – von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art	2,7	0
9405 40 99	– – – – andere	2,7	0
9405 50 00	– nicht elektrische Beleuchtungskörper	2,7	0
9405 60	– Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen		
9405 60 20	– – aus Kunststoffen	4,7	0
9405 60 80	– – aus anderen Stoffen	2,7	0
	– Teile		
9405 91	– – aus Glas		
	– – – Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern (ausgenommen Scheinwerfer)		
9405 91 11	– – – – facettiertes Glas, Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Waren für die Ausstattung von Lüstern	5,7	0
9405 91 19	– – – – andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)	5,7	0
9405 91 90	– – – andere	3,7	0
9405 92 00	– – aus Kunststoffen	4,7	0
9405 99 00	– – aus anderen Stoffen	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9406 00	Vorgefertigte Gebäude		
9406 00 11	– Mobilheime	2,7	0
	– andere		
9406 00 20	– – aus Holz	2,7	0
	– – aus Eisen oder Stahl		
9406 00 31	– – – Gewächshäuser	2,7	0
9406 00 38	– – – andere	2,7	0
9406 00 80	– – aus anderen Stoffen	2,7	0
95	KAPITEL 95 - SPIELZEUG, SPIELE, UNTERHALTUNGSARTIKEL UND SPORTGERÄTE; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR		
9503 00	Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen; Puppen; anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art		
9503 00 10	– Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen	frei	0
	– Puppen, nur Nachbildungen von Menschen darstellend, einschließlich Teile davon und Zubehör		
9503 00 21	– – Puppen	4,7	0
9503 00 29	– – Teile und Zubehör	frei	0
9503 00 30	– elektrische Eisenbahnen, einschließlich Schienen, Signale und anderes Zubehör; maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen	frei	0
	– andere Bausätze und Baukastenspielzeug		
9503 00 35	– – aus Kunststoff	4,7	0
9503 00 39	– – aus anderen Stoffen	frei	0
	– Spielzeug, Tiere oder nicht menschliche Wesen darstellend		
9503 00 41	– – Füllmaterial enthaltend	4,7	0
9503 00 49	– – andere	frei	0
9503 00 55	– Musikspielzeuginstrumente und -geräte	frei	0
	– Puzzles		
9503 00 61	– – aus Holz	frei	0
9503 00 69	– – andere	4,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9503 00 70	– anderes Spielzeug, aufgemacht in Zusammenstellungen oder Aufmachungen	4,7	0
	– anderes Spielzeug und Modelle, mit eingebautem Motor		
9503 00 75	– – aus Kunststoff	4,7	0
9503 00 79	– – aus anderen Stoffen	frei	0
	– andere		
9503 00 81	– – Spielzeugwaffen	frei	0
9503 00 85	– – im Gussverfahren hergestellte Miniaturmodelle aus Metall	4,7	0
	– – andere		
9503 00 95	– – – aus Kunststoff	4,7	0
9503 00 99	– – – andere	frei	0
9504	Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelbahnen (z. B. Bowlingbahnen)		
9504 10 00	– Videospiele von der mit einem Fernsehempfangsgerät verwendeten Art	frei	0
9504 20	– Billardspiele aller Art und Zubehör		
9504 20 10	– – Billardmöbel und Tischbillards	frei	0
9504 20 90	– – andere	frei	0
9504 30	– andere Spiele, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben, ausgenommen automatische Kegelbahnen (Bowlingbahnen)		
9504 30 10	– – Spiele mit Bildschirm	frei	0
	– – andere Spiele		
9504 30 30	– – – Flipper	frei	0
9504 30 50	– – – andere	frei	0
9504 30 90	– – Teile	frei	0
9504 40 00	– Spielkarten	2,7	0
9504 90	– andere		
9504 90 10	– – elektrische Auto-Rennspiele, die den Charakter von Gesellschaftsspielen haben	frei	0
9504 90 90	– – andere	frei	0
9505	Fest-, Karnevals-/Faschings- oder andere Unterhaltungsartikel, einschließlich Zauber- und Scherzartikel		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9505 10	– Weihnachtsartikel		
9505 10 10	– – aus Glas	frei	0
9505 10 90	– – aus anderen Stoffen	2,7	0
9505 90 00	– andere	2,7	0
9506	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik, Leicht- und Schwerathletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) oder Freiluftspiele, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Schwimm- und Planschbecken		
	– Ski und Skiausrüstungen für den Wintersport		
9506 11	– – Ski		
9506 11 10	– – – Langlaufski	3,7	0
	– – – Ski für den alpinen Skilauf		
9506 11 21	– – – – Monoski und Snowboards	3,7	0
9506 11 29	– – – – andere	3,7	0
9506 11 80	– – – andere Ski	3,7	0
9506 12 00	– – Skibindungen	3,7	0
9506 19 00	– – andere	2,7	0
	– Wasserski, Surfbretter, Windsurfer und andere Ausrüstungen für den Wassersport		
9506 21 00	– – Windsurfer	2,7	0
9506 29 00	– – andere	2,7	0
	– Golfschläger und andere Golfausrüstungen		
9506 31 00	– – vollständige Golfschläger	2,7	0
9506 32 00	– – Bälle	2,7	0
9506 39	– – andere		
9506 39 10	– – – Teile von Golfschlägern	2,7	0
9506 39 90	– – – andere	2,7	0
9506 40	– Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis		
9506 40 10	– – Tischtennisschläger, -bälle und -netze	2,7	0
9506 40 90	– – andere	2,7	0
	– Tennis-, Federball- oder ähnliche Schläger, auch ohne Bespannung		

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9506 51 00	– – Tennisschläger, auch ohne Bespannung	4,7	0
9506 59 00	– – andere	2,7	0
	– Bälle, ausgenommen Golf- und Tischtennisbälle		
9506 61 00	– – Tennisbälle	2,7	0
9506 62	– – aufblasbare Bälle		
9506 62 10	– – – aus Leder	2,7	0
9506 62 90	– – – andere	2,7	0
9506 69	– – andere		
9506 69 10	– – – Kricket- und Polobälle	frei	0
9506 69 90	– – – andere	2,7	0
9506 70	– Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen		
9506 70 10	– – Schlittschuhe	frei	0
9506 70 30	– – Rollschuhe	2,7	0
9506 70 90	– – Teile und Zubehör	2,7	0
	– andere		
9506 91	– – Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik		
9506 91 10	– – – Übungsgeräte mit Systemen zum Einstellen unterschiedlicher Belastungen	2,7	0
9506 91 90	– – – andere	2,7	0
9506 99	– – andere		
9506 99 10	– – – Kricket- und Poloausrüstungen, ausgenommen Bälle	frei	0
9506 99 90	– – – andere	2,7	0
9507	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte		
9507 10 00	– Angelruten	3,7	0
9507 20	– Angelhaken, auch mit Vorfach		
9507 20 10	– – Angelhaken, nicht montiert	1,7	0
9507 20 90	– – andere	3,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9507 30 00	– Angelrollen	3,7	0
9507 90 00	– andere	3,7	0
9508	Karusselle, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Schaustellerattraktionen; Wanderzirkusse und Wandertierschauen; Wanderbühnen		
9508 10 00	– Wanderzirkusse und Wandertierschauen	1,7	0
9508 90 00	– andere	1,7	0
96	KAPITEL 96 - VERSCHIEDENE WAREN		
9601	Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschließlich durch Formen hergestellte Waren)		
9601 10 00	– Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein	2,7	0
9601 90	– andere		
9601 90 10	– – Korallen, auch wiedergewonnen, bearbeitet, und Waren daraus	frei	0
9601 90 90	– – andere	frei	0
9602 00 00	Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnitzte Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen oder aus Modelliermassen, und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Position 3503) und Waren aus nicht gehärteter Gelatine	2,2	0
9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen		
9603 10 00	– Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel	3,7	0
	– Zahnbürsten, Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürstchen und andere Bürsten zur Körperpflege, einschließlich Bürsten, die Teile von Apparaten sind		
9603 21 00	– – Zahnbürsten, einschließlich Bürsten für künstliche Gebisse	3,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9603 29	– – andere		
9603 29 30	– – – Haarbürsten	3,7	0
9603 29 80	– – – andere	3,7	0
9603 30	– Pinsel für Kunstmaler, Schreibpinsel und ähnliche Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen		
9603 30 10	– – Pinsel für Kunstmaler und Schreibpinsel	3,7	0
9603 30 90	– – Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen	3,7	0
9603 40	– Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen (ausgenommen Bürsten und Pinsel der Unterposition 9603 30); Kissen und Roller zum Anstreichen		
9603 40 10	– – Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen	3,7	0
9603 40 90	– – Kissen und Roller zum Anstreichen	3,7	0
9603 50 00	– andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind	2,7	0
9603 90	– andere		
9603 90 10	– – von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor	2,7	0
	– – andere		
9603 90 91	– – – Bürstenwaren für die Straßen- und Haushaltsreinigung, einschließlich Schuh- und Kleiderbürsten; Bürsten für die Tierpflege	3,7	0
9603 90 99	– – – andere	3,7	0
9604 00 00	Handsiebe	3,7	0
9605 00 00	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	3,7	0
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfrohlinge		
9606 10 00	– Druckknöpfe und Teile davon	3,7	0
	– Knöpfe		
9606 21 00	– – aus Kunststoff, nicht mit Spinnstoffen überzogen	3,7	0
9606 22 00	– – aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen	3,7	0
9606 29 00	– – andere	3,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9606 30 00	– Knopfformen und andere Knopfteile; Knopfrohlinge	2,7	0
9607	Reißverschlüsse und Teile davon		
	– Reißverschlüsse		
9607 11 00	– – mit Zähnen aus unedlen Metallen	6,7	0
9607 19 00	– – andere	7,7	0
9607 20	– Teile		
9607 20 10	– – aus unedlen Metallen (einschließlich Bänder und Streifen mit Zähnen aus unedlen Metallen)	6,7	0
9607 20 90	– – andere	7,7	0
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609		
9608 10	– Kugelschreiber		
9608 10 10	– – mit flüssiger Tinte	3,7	0
	– – andere		
9608 10 30	– – – mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	3,7	0
	– – – andere		
9608 10 91	– – – – mit auswechselbarer Mine	3,7	0
9608 10 99	– – – – andere	3,7	0
9608 20 00	– Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze	3,7	0
	– Füllfederhalter und andere Füllhalter		
9608 31 00	– – zum Zeichnen mit Tusche	3,7	0
9608 39	– – andere		
9608 39 10	– – – mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	3,7	0
9608 39 90	– – – andere	3,7	0
9608 40 00	– Füllbleistifte (Dreh- und Druckstifte)	3,7	0
9608 50 00	– Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	3,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9608 60	– Minen für Kugelschreiber, aus Kugeln und Tintenbehälter bestehend		
9608 60 10	– – mit flüssiger Tinte	2,7	0
9608 60 90	– – andere	2,7	0
	– andere		
9608 91 00	– – Schreibfedern und Schreibfederspitzen	2,7	0
9608 99	– – andere		
9608 99 20	– – – aus Metall	2,7	0
9608 99 80	– – – andere	2,7	0
9609	Blei-, Kopier- und Farbstifte (ausgenommen Waren der Position 9608), Griffel, Minen für Stifte, Pastellstifte, Zeichenkohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide		
9609 10	– Stifte mit festem Schutzmantel		
9609 10 10	– – Bleistifte	2,7	0
9609 10 90	– – andere	2,7	0
9609 20 00	– Minen für Stifte	2,7	0
9609 90	– andere		
9609 90 10	– – Pastellstifte und Zeichenkohle	2,7	0
9609 90 90	– – andere	1,7	0
9610 00 00	Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt	2,7	0
9611 00 00	Datumstempel, Siegel, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Geräte zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen, für den Handgebrauch	2,7	0
9612	Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln		
9612 10	– Bänder		
9612 10 10	– – aus Kunststoff	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9612 10 20	– – aus Chemiefasern, mit einer Breite von weniger als 30 mm, dauerhaft in Kunststoff- oder Metallkassetten eingeschlossen, von der in automatischen Schreibmaschinen, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und anderen Maschinen verwendeten Art	frei	0
9612 10 80	– – andere	2,7	0
9612 20 00	– Stempelkissen	2,7	0
9613	Feuerzeuge und andere Anzünder (ausgenommen Anzünder der Position 3603), auch mechanisch oder elektrisch, und Teile davon, ausgenommen Feuersteine und Dochte		
9613 10 00	– Taschenfeuerzeuge, für Gas, nicht nachfüllbar	2,7	0
9613 20	– Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar		
9613 20 10	– – mit elektrischer Zündung	2,7	0
9613 20 90	– – mit anderer Zündung	2,7	0
9613 80 00	– andere Feuerzeuge und Anzünder	2,7	0
9613 90 00	– Teile	2,7	0
9614 00	Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigarettenspitzen, und Teile davon		
9614 00 10	– Pfeifenrohformen aus Wurzelholz oder anderem Holz	frei	0
9614 00 90	– andere	2,7	0
9615	Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und dergleichen; Haarnadeln, Frisiernadeln, Haarklammern, Lockenwickler und ähnliche Waren, ausgenommen Waren der Position 8516, und Teile davon		
	– Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und dergleichen		
9615 11 00	– – aus Hartkautschuk oder Kunststoff	2,7	0
9615 19 00	– – andere	2,7	0
9615 90 00	– andere	2,7	0
9616	Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür; Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln		
9616 10	– Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür		
9616 10 10	– – Zerstäuber	2,7	0
9616 10 90	– – Vorrichtungen und Köpfe	2,7	0

KN 2008	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe
9616 20 00	– Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln	2,7	0
9617 00	Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter; Teile davon, ausgenommen Glaskolben		
	– Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter, mit einem Fassungsvermögen von		
9617 00 11	– – 0,75 l oder weniger	6,7	0
9617 00 19	– – mehr als 0,75 l	6,7	0
9617 00 90	– Teile, ausgenommen Glaskolben	6,7	0
9618 00 00	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnliche Waren; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster	1,7	0
XXI	ABSCHNITT XXI - KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN		
97	KAPITEL 97 - KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN		
9701	Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Position 4906 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse; Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke		
9701 10 00	– Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen	frei	0
9701 90 00	– andere	frei	0
9702 00 00	Originalstiche, -schnitte und -steindrucke	frei	0
9703 00 00	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art	frei	0
9704 00 00	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, ausgenommen die Waren der Position 4907	frei	0
9705 00 00	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert	frei	0
9706 00 00	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	frei	0

([1]) Lineare Anhebung über 5 Jahre.

Anlage zu Anhang I-A [1]

In dieser Anlage werden, falls angezeigt, die in Anhang I-A aufgeführten Gesamtmengen zusammengefasst.

A. **Gesamte Kontingentsmengen für die Einfuhren in die EU (Richtwerte)**

Erzeugnis	Zolltarifliche Einreihung	Menge
Rindfleisch	0201.10.(00) 0201.20.(20-30-50-90) 0201.30.(00) 0202.10.(00) 0202.20.(10-30-50-90) 0202.30.(10-50-90)	12 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht
Schweinefleisch	0203.11.(10) 0203.12.(11-19) 0203.19.(11-13-15-55-59) 0203.21.(10) 0203.22.(11-19) 0203.29.(11-13-15-55-59)	20 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht + 20 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht (für die KN-Codes 0203.11.(10) 0203.12.(19) 0203.19.(11-15-59) 0203.21.(10) 0203.22.(19) 0203.29.(11-15-59))
Schaffleisch	0204.22.(50-90) 0204.23.(00) 0204.42.(30-50-90) 0204.43.(10-90)	1 500 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht bei linearem Anstieg in 5 Jahren auf 2 250 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht
Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen	0207.11.(30-90) 0207.12.(10-90) 0207.13.(10-20-30-50-60-99) 0207.14.(10-20-30-50-60-99) 0207.24.(10-90) 0207.25.(10-90) 0207.26.(10-20-30-50-60-70-80-99) 0207.27.(10-20-30-50-60-70-80-99) 0207.32.(15-19-51-59-90) 0207.33.(11-19-59-90) 0207.35.(11-15-21-23-25-31-41-51-53-61-63-71-79-99)	16 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht bei linearem Anstieg in 5 Jahren auf 20 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht + 20 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht (für KN-Code 0207.12.(10-90))

[1] Bei einem Widerspruch zwischen einer Bestimmung dieser Anlage und einer Bestimmung des Anhangs I-A ist Anhang I-A diesbezüglich maßgebend.

Erzeugnis	Zolltarifliche Einreihung	Menge
	0207.36.(11-15-21-23-31-41-51-53-61-63-79-90) 0210.99.(39) 1602.31.(11-19-30-90) 1602.32.(11-19-30-90) 1602.39.(21)	
Milch, Rahm, Kondensmilch und Joghurt	0401.10.(10-90) 0401.20.(11-19-91-99) 0401.30.(11-19-31-39-91-99) 0402.91.(10-30-51-59-91-99) 0402.99.(10-31-39-91-99) 0403.10.(11-13-19-31-33-39) 0403.90.(51-53-59-61-63-69)	8 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht bei linearem Anstieg in 5 Jahren auf 10 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht
Milchpulver	0402.10.(11-19-91-99) 0402.21.(11-17-19-91-99) 0402.29.(11-15-19-91-99) 0403.90.(11-13-19-31-33-39) 0404.90.(21-23-29-81-83-89)	1 500 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht bei linearem Anstieg in 5 Jahren auf 5 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht
Butter und Milchstreichfette	0405.10.(11-19-30-50-90) 0405.20.(90) 0405.90.(10-90)	1 500 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht bei linearem Anstieg in 5 Jahren auf 3 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht
Eier und Albumine	0407.00.(30) 0408.11.(80) 0408.19.(81-89) 0408.91.(80) 0408.99.(80) 3502.11.(90) 3502.19.(90) 3502.20.(91-99)	1 500 t/Jahr ausgedrückt in Schaleneieräquivalenten bei linearem Anstieg in 5 Jahren auf 3 000 t/Jahr ausgedrückt in Schaleneieräquivalenten + 3 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht (für KN-Code 0407.00.(30))
Honig	0409.00.(00)	5 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht bei linearem Anstieg in 5 Jahren auf 6 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht
Knoblauch	0703.20.(00)	500 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht

Erzeugnis	Zolltarifliche Einreihung	Menge
Zucker	1701.12.(10-90) 1701.91.(00) 1701.99.(10-90) 1702.20.(10) 1702.90.(30-50-71-75-79-80-95)	20 070 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht
Andere Zucker	1702.30.(10-50-90) 1702.40.(10-90) 1702.60.(10-80-95)	10 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht bei linearem Anstieg in 5 Jahren auf 20 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht
Zuckersirupe	2106.90.(30-55-59)	2 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht
Weichweizen, Mehl und Pellets	1001.90.(99) 1101.00.(15-90) 1102.90.(90) 1103.11.(90) 1103.20.(60)	950 000 t/Jahr bei linearem Anstieg in 5 Jahren auf 1 000 000 t/Jahr
Gerste, Mehl und Pellets	1003.00.(90) 1102.90.(10) 1103.20.(20)	250 000 t/Jahr bei linearem Anstieg in 5 Jahren auf 350 000 t/Jahr
Hafer	1004.00.(00)	4 000 t/Jahr
Mais, Mehl und Pellets	1005.90.(00) 1102.20.(10-90) 1103.13.(10-90) 1103.20.(40) 1104.23.(10-30-90-99)	400 000 t/Jahr bei linearem Anstieg in 5 Jahren auf 650 000 t/Jahr
Gerste, Grütze und Grieß; Getreidekörner, anders bearbeitet	1103.19.(30-90) 1103.20.(90) 1104.19.(10-50-61-69) 1104.29.(01-03-05-07-09-11-18-30-51-59-81-89) 1104.30.(10-90)	6 300 t/Jahr bei linearem Anstieg in 5 Jahren auf 7 800 t/Jahr
Malz und Weizenkleber	1107.10.(11-19-91-99) 1107.20.(00) 1109.00.(00)	7 000 t/Jahr

Erzeugnis	Zolltarifliche Einreihung	Menge
Stärke	1108.11.(00) 1108.12.(00) 1108.13.(00)	10 000 t/Jahr
verarbeitete Stärke	3505.10.(10-90) 3505.20.(30-50-90)	1 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht bei linearem Anstieg in 5 Jahren auf 2 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht
Kleie und andere Rückstände	2302.10.(10-90) 2302.30.(10-90) 2302.40.(10-90) 2303.10.(11)	16 000 t/Jahr bei linearem Anstieg in 5 Jahren auf 21 000 t/Jahr
Pilze	0711.51.(00) 2003.10.(20-30)	500 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht + 500 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht (für KN-Code 0711.51.(00))
verarbeitete Tomaten	2002.10.(10-90) 2002.90.(11-19-31-39-91-99)	10 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht
Trauben- und Apfelsaft	2009.61.(90) 2009.69.(11-71-79-90) 2009.71.(20-99) 2009.79.(11-19-30-91-93-99)	10 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht bei linearem Anstieg in 5 Jahren auf 20 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht
Verarbeitungserzeugnisse aus fermentierter Milch	0403.10.(51-53-59-91-93-99) 0403.90.(71-73-79-91-93-99)	2 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht
Verarbeitungserzeugnisse aus Butter	0405.20.(10-30)	250 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht
Zuckermais	0710.40.(00) 0711.90.(30) 2001.90.(30) 2004.90.(10) 2005.80.(00)	1 500 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht
Verarbeitungserzeugnisse aus Zucker	1702.50.(00) 1702.90.(10) 1704.90.(99) (bei einem Zuckergehalt ≥ 70 %) 1806.10.(30-90) 1806.20.(95) (bei einem Zuckergehalt ≥ 70 %) 1901.90.(99) (bei einem Zuckergehalt ≥ 70 %)	2 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht bei linearem Anstieg in 5 Jahren auf 3 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht

Erzeugnis	Zolltarifliche Einreihung	Menge
	2101.12.(98) 2101.20.(98) 3302.10.(29)	
Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide	1903.00.(00) 1904.30.(00)	2 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht
Verarbeitungserzeugnisse aus Milchfett	1806.20.(70) 2106.10.(80) 2202.90.(99)	300 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht bei linearem Anstieg in 5 Jahren auf 500 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht
Lebensmittelzubereitungen	2106.90.(98)	2 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht
Ethylalkohol	2207.10.(00) 2208.90.(91-99) 2207.20.(00)	27 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht bei linearem Anstieg in 5 Jahren auf 100 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht
Zigarren und Zigaretten	2402.10.(00) 2402.20.(90)	2 500 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht
Mannitol-Sorbit	2905.43.(00) 2905.44.(11-19-91-99) 3824.60.(11-19-91-99)	100 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht
Verarbeitungserzeugnisse aus Malzstärke	3809.10.(10-30-50-90)	2 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht

B. **Gesamte Kontingentsmengen für die Einfuhren in die Ukraine (Richtwerte)**

Erzeugnis	Zolltarifliche Einreihung	Menge
Schweinefleisch	0203.11.(10-90) 0203.12.(11-19-90) 0203.19.(11-13-15-55-59-90) 0203.21.(10-90) 0203.22.(11-19-90) 0203.29.(11-13-15-55-59-90)	10 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht + 10 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht (für die KN-Codes 0203.11.(10) 0203.12.(19) 0203.19.(11-15-59) 0203.21.(10) 0203.22.(19) 0203.29.(11-15-59))

Erzeugnis	Zolltarifliche Einreihung	Menge
Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen	0207.12.(10-90) 0207.14.(10-20-30-40-50-60-70-91-99) 0207.26.(10-20-30-40-50-60-70-80-99) 0207.27.(10-20-30-40-50-60-70-80-91-99) 0207.35.(11-15-21-23-25-31-41-61-63-71-79-99) 0207.36.(31-41-61-63-71-79-89-90)	8 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht bei linearem Anstieg in 5 Jahren auf 10 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht + 10 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht (für KN-Code 0207.12.(10-90))
Zucker	1701.11.(10-90) 1701.12.(10-90) 1701.91.(00) 1701.99.(10-90)	30 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht bei linearem Anstieg in 5 Jahren auf 40 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht

Die Mengen werden nach dem sogenannten Windhund-Verfahren verwaltet.

ANHANG I-B ZU KAPITEL 1

ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN FÜR DEN HANDEL MIT ALTWAREN

Artikel 1

Die Vertragsparteien vereinbarten die folgenden besonderen Bedingungen für den Handel mit Altwaren im Präferenzverkehr zwischen den Vertragsparteien:

(1) Bei Altwaren (ukrainischer Zolltarif-Code 6309 00 00) baut die Ukraine die Einfuhrzölle wie folgt ab:

— bis zum 1. Januar des Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens erhebt die Ukraine Einführzölle, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens gültig sind;

— ab dem 1. Januar des Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens senkt die Ukraine in den ersten vier Jahren die Einführzölle um einen Prozentpunkt pro Jahr und beseitigt sie spätestens am Ende des fünften Jahres.

(2) Gleichzeitig mit der jährlichen Senkung der Einfuhrzölle führt die Ukraine den in Euro je Kilogramm Nettogewicht festgelegten Einfuhrpreis ein. In der Übergangsphase des Zollabbaus werden die Meistbegünstigungszollsätze auf Einfuhren von Waren erhoben, deren Wert unter dem in Absatz 3 festgelegten Einfuhrpreis liegt.

(3) Die Ukraine veröffentlicht am 1. Januar jedes Jahres den jährlichen Durchschnittspreis des vorletzten Jahres (J - 2) für die Waren, die unter die im Absatz 4 genannten Zolltarif-Codes fallen. Anhand dieses Durchschnittspreises wird der Einfuhrpreis für Waren berechnet, die unter den in Absatz 1 genannten Zolltarif-Code fallen. Der ermittelte Einfuhrpreis gilt für das ganze Jahr im gesamten Zollgebiet der Ukraine.

(4) Der Satz des Einfuhrpreises wird auf 30 % des für das vorangegangene Jahr ermittelten Durchschnitts des Zollwerts für Altwaren festgelegt, die unter den ukrainischen Zolltarif-Codes 6101, 6102, 6103, 6104, 6105, 6106, 6109, 6110, 6111, 6112, 6114, 6116, 6117, 6201, 6202, 6203, 6204, 6205, 6206, 6209, 6210, 6211, 6214, 6217 eingereicht werden.

(5) Die Ukraine veröffentlicht jedes Jahr jährliche Handelsstatistiken über die Mengen der unter dem in Absatz 1 genannten Zolltarif-Code eingeführten Waren.

ANHANG I-C ZU KAPITEL 1

STUFENPLAN ZUM ABBAU DER AUSFUHRZÖLLE

Hinweis: Die untenstehende Tabelle gilt, wenn das Jahr des Inkrafttretens des Abkommens (nachstehend "EIF") zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 15. Mai 2014 liegt. Sollte das Inkrafttreten nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgen, muss die Tabelle neuberechnet werden, damit die relative (verhältnismäßige) Präferenz im Vergleich zu den für den jeweiligen Zeitraum geltenden in der WTO gebundenen Ausfuhrzollsätze gewahrt bleibt.

Die Zollsätze sind in Prozent angegeben, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Vieh und Erzeugnisse aus Häuten

HS-Code	Warenbezeichnung	EIF (2013)	EIF+1 (2014)	EIF+2 (2015)	EIF+3 (2016)	EIF+4 (2017)	EIF+5 (2018)	EIF+6 (2019)	EIF+7 (2020)	EIF+8 (2021)	EIF+9 (2022)	EIF+10 (2023)	Schutzmaßnahmen
	Hausrinder, lebend, ausgenommen reinrassige Zuchttiere:												
0102 90 05 00	Hausrinder mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	23,0	18,0	13,0	8,0	6,86	5,71	4,57	3,43	2,29	1,14	0,0	
0102 90 21 00	Hausrinder mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 160 kg, zum Schlachten	23,0	18,0	13,0	8,0	6,86	5,71	4,57	3,43	2,29	1,14	0,0	
0102 90 29 00	Hausrinder mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 160 kg, nicht zum Schlachten	23,0	18,0	13,0	8,0	6,86	5,71	4,57	3,43	2,29	1,14	0,0	
0102 90 41 00	Hausrinder mit einem Gewicht von mehr als 160 kg bis 300 kg, zum Schlachten	23,0	18,0	13,0	8,0	6,86	5,71	4,57	3,43	2,29	1,14	0,0	
0102 90 49 00	Hausrinder mit einem Gewicht von mehr als 160 kg bis 300 kg, nicht zum Schlachten	23,0	18,0	13,0	8,0	6,86	5,71	4,57	3,43	2,29	1,14	0,0	
0102 90 51 00	Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben) mit einem Gewicht von mehr als 300 kg, zum Schlachten	23,0	18,0	13,0	8,0	6,86	5,71	4,57	3,43	2,29	1,14	0,0	
0102 90 59 00	Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben) mit einem Gewicht von mehr als 300 kg, nicht zum Schlachten	23,0	18,0	13,0	8,0	6,86	5,71	4,57	3,43	2,29	1,14	0,0	
0102 90 61 00	Kühe mit einem Gewicht von mehr als 300 kg, zum Schlachten	23,0	18,0	13,0	8,0	6,86	5,71	4,57	3,43	2,29	1,14	0,0	
0102 90 69 00	Kühe mit einem Gewicht von mehr als 300 kg, nicht zum Schlachten	23,0	18,0	13,0	8,0	6,86	5,71	4,57	3,43	2,29	1,14	0,0	

HS-Code	Warenbezeichnung	EIF (2013)	EIF+1 (2014)	EIF+2 (2015)	EIF+3 (2016)	EIF+4 (2017)	EIF+5 (2018)	EIF+6 (2019)	EIF+7 (2020)	EIF+8 (2021)	EIF+9 (2022)	EIF+10 (2023)	Schutzmaßnahmen
0102 90 71 00	Hausrinder ausgenommen Färsen und Kühe mit einem Gewicht von mehr als 300 kg, zum Schlachten	23,0	18,0	13,0	8,0	6,86	5,71	4,57	3,43	2,29	1,14	0,0	
0102 90 79 00	Hausrinder ausgenommen Färsen und Kühe mit einem Gewicht von mehr als 300 kg, nicht zum Schlachten	23,0	18,0	13,0	8,0	6,86	5,71	4,57	3,43	2,29	1,14	0,0	
0102 90 90 00	Rinder, ausgenommen Hausrinder	23,0	18,0	13,0	8,0	6,86	5,71	4,57	3,43	2,29	1,14	0,0	
	Schafe, lebend:	23,0	18,0	13,0	8,0	6,86	5,71	4,57	3,43	2,29	1,14	0,0	
0104 10 10 00	Schafe, reinrassige	23,0	18,0	13,0	8,0	6,86	5,71	4,57	3,43	2,29	1,14	0,0	
	Zuchttiere	23,0	18,0	13,0	8,0	6,86	5,71	4,57	3,43	2,29	1,14	0,0	
0104 10 30 00	Lämmer (bis zu einem Jahr alt)	23,0	18,0	13,0	8,0	6,86	5,71	4,57	3,43	2,29	1,14	0,0	
0104 10 80 00	andere lebende Schafe ausgenommen reinrassige Zuchttiere und Lämmer (bis zu einem Jahr alt)	23,0	18,0	13,0	8,0	6,86	5,71	4,57	3,43	2,29	1,14	0,0	
4101	Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	12,5	11,25	10,0	8,75	7,5	6,25	5,0	3,75	2,5	1,25	0,0	siehe Anhang I-D
4102	Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind	12,5	11,25	10,0	8,75	7,5	6,25	5,0	3,75	2,5	1,25	0,0	siehe Anhang I-D
4103 90	andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b und 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind ausgenommen von Kriechtieren und Schweinen	12,5	11,25	10,0	8,75	7,5	6,25	5,0	3,75	2,5	1,25	0,0	siehe Anhang I-D

Samen einiger Ölpflanzen

HS-Code	Warenbezeichnung	EIF (2013)	EIF+1 (2014)	EIF+2 (2015)	EIF+3 (2016)	EIF+4 (2017)	EIF+5 (2018)	EIF+6 (2019)	EIF+7 (2020)	EIF+8 (2021)	EIF+9 (2022)	EIF+10 (2023)	Schutzmaßnahmen
1204 00	Leinsamen, auch geschrotet	9,1	8,2	7,3	6,4	5,5	4,5	3,6	2,7	1,8	0,9	0,0	
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet	9,1	8,2	7,3	6,4	5,5	4,5	3,6	2,7	1,8	0,9	0,0	siehe Anhang I-D
1207 99 97 00	Nur Rapssamen	9,1	8,2	7,3	6,4	5,5	4,5	3,6	2,7	1,8	0,9	0,0	

Schrott aus Ferrolegierungen, Schrott aus NE-Metallen sowie Halbzeug daraus

HS-Code	Warenbezeichnung	EIF (2013)	EIF+1 (2014)	EIF+2 (2015)	EIF+3 (2016)	EIF+4 (2017)	EIF+5 (2018)	EIF+6 (2019)	EIF+7 (2020)	EIF+8 (2021)	EIF+9 (2022)	EIF+10 (2023)	Schutzmaßnahmen
7202 99 80 00	Ferrochromnickel und andere Ferrolegierungen	13,64	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	0,0	
7204 21	Abfälle und Schrott, aus nicht rostendem Stahl	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
7204 29 00 00	Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl, andere	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
7204 50 00 00	Abfallblöcke (Charge Ingots) zum Wiedereinschmelzen, aus legiertem Stahl	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
7218 10 00 00	Nicht rostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
7401 00 00 00	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
7402 00 00 00	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
7403 12 00 00	Gegossene Barren zur Herstellung von Draht (Drahtbarren) aus raffiniertem Kupfer	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
7403 13 00 00	Knüppel aus raffiniertem Kupfer	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
7403 19 00 00	raffiniertes Kupfer, andere	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
7403 21 00 00	Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D

HS-Code	Warenbezeichnung	EIF (2013)	EIF+1 (2014)	EIF+2 (2015)	EIF+3 (2016)	EIF+4 (2017)	EIF+5 (2018)	EIF+6 (2019)	EIF+7 (2020)	EIF+8 (2021)	EIF+9 (2022)	EIF+10 (2023)	Schutzmaßnahmen
7403 22 00 00	Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
7403 29 00 00	andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupfervorlegierungen der Position 7 405) Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
7404 00	Abfälle und Schrott, aus Kupfer	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
7405 00 00 00	Kupfervorlegierungen	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
7406	Pulver und Flitter, aus Kupfer	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
7419 99 10 00	Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht	13,64	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	0,0	
7415 29 00 00	andere Kupferwaren ohne Gewinde, ausgenommen Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben)	13,64	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	0,0	
7415 39 00 00	andere Kupferwaren mit Gewinde (ausgenommen Schrauben für Holz, andere Schrauben; Bolzen und Muttern)	13,64	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	0,0	
7418 19 90 00	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel und Teile davon, aus Kupfer (ausgenommen Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen und nicht elektrische Koch- und Heizgeräte von der im Haushalt verwendeten Art und Teile davon)	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
7419	Andere Waren aus Kupfer	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
7503 00	Abfälle und Schrott, aus Nickel	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
7602 00	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
7802 00 00 00	Abfälle und Schrott, aus Blei	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
7902 00 00 00	Abfälle und Schrott, aus Zink	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D

HS-Code	Warenbezeichnung	EIF (2013)	EIF+1 (2014)	EIF+2 (2015)	EIF+3 (2016)	EIF+4 (2017)	EIF+5 (2018)	EIF+6 (2019)	EIF+7 (2020)	EIF+8 (2021)	EIF+9 (2022)	EIF+10 (2023)	Schutzmaßnahmen
8002 00 00 00	Abfälle und Schrott, aus Zinn	13,64	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	0,0	
8101 97 00 00	Abfälle und Schrott, aus Wolfram	13,64	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	0,0	
8105 30 00 00	Abfälle und Schrott, aus Cobalt und aus Waren daraus	13,64	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	0,0	
8108 30 00 00	Abfälle und Schrott, aus Titan und aus Waren daraus	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
8113 00 40 00	Abfälle und Schrott, aus Cermets und aus Waren daraus	13,64	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	0,0	

Abfallprodukte und Schrott aus Eisen oder Stahl

HS-Code	Warenbezeichnung	EIF (2013)	EIF+1 (2014)	EIF+2 (2015)	EIF+3 (2016)	EIF+4 (2017)	EIF+5 (2018)	EIF+6 (2019)	EIF+7 (2020)	EIF+8 (2021)	EIF+9 (2022)	EIF+10 (2023)	Schutzmaßnahmen
7204 10 00 00	Abfälle und Schrott, aus Gusseisen	9,5 EUR/t	9,5 EUR/t	7,5 EUR/t	7,5 EUR/t	5 EUR/t	5 EUR/t	3 EUR/t	3 EUR/t	0,0	0,0	0,0	
7204 30 00 00	Abfälle und Schrott, aus verzinntem Eisen oder Stahl	9,5 EUR/t	9,5 EUR/t	7,5 EUR/t	7,5 EUR/t	5 EUR/t	5 EUR/t	3 EUR/t	3 EUR/t	0,0	0,0	0,0	
7204 41 10 00	Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne	9,5 EUR/t	9,5 EUR/t	7,5 EUR/t	7,5 EUR/t	5 EUR/t	5 EUR/t	3 EUR/t	3 EUR/t	0,0	0,0	0,0	
7204 41 91 00	Stanz- oder Schneidabfälle, paketiert	9,5 EUR/t	9,5 EUR/t	7,5 EUR/t	7,5 EUR/t	5 EUR/t	5 EUR/t	3 EUR/t	3 EUR/t	0,0	0,0	0,0	

HS-Code	Warenbezeichnung	EIF (2013)	EIF+1 (2014)	EIF+2 (2015)	EIF+3 (2016)	EIF+4 (2017)	EIF+5 (2018)	EIF+6 (2019)	EIF+7 (2020)	EIF+8 (2021)	EIF+9 (2022)	EIF+10 (2023)	Schutzmaßnahmen
7204 41 99 00	Stanz- oder Schneidabfälle, nicht paketiert	9,5 EUR/t	9,5 EUR/t	7,5 EUR/t	7,5 EUR/t	5 EUR/t	5 EUR/t	3 EUR/t	3 EUR/t	0,0	0,0	0,0	
7204 49 10 00	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl, geschreddert	9,5 EUR/t	9,5 EUR/t	7,5 EUR/t	7,5 EUR/t	5 EUR/t	5 EUR/t	3 EUR/t	3 EUR/t	0,0	0,0	0,0	
7204 49 30 00	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl, paketiert	9,5 EUR/t	9,5 EUR/t	7,5 EUR/t	7,5 EUR/t	5 EUR/t	5 EUR/t	3 EUR/t	3 EUR/t	0,0	0,0	0,0	
7204 49 90 00	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl, auch sortiert	9,5 EUR/t	9,5 EUR/t	7,5 EUR/t	7,5 EUR/t	5 EUR/t	5 EUR/t	3 EUR/t	3 EUR/t	0,0	0,0	0,0	
7204 50 00 00	Abfallstäbe (Charge Bars) zum Wiedereinschmelzen, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen aus legiertem Stahl	9,5 EUR/t	9,5 EUR/t	7,5 EUR/t	7,5 EUR/t	5 EUR/t	5 EUR/t	3 EUR/t	3 EUR/t	0,0	0,0	0,0	

ANHANG I-D ZU KAPITEL 1

SCHUTZMASSNAHMEN FÜR AUSFUHRZÖLLE

(1) Während der fünfzehn (15) Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens kann die Ukraine im Einklang mit den Absätzen 1 bis 11 Schutzmaßnahmen in der Form eines Aufschlags auf die Ausfuhrabgaben auf die im Anhang I-D aufgeführten Waren ergreifen, wenn in einem beliebigen Einjahreszeitraum nach dem Inkrafttreten der Gesamtumfang der Ausfuhren aus der Ukraine in die EU für jeden aufgeführten ukrainischen Zolltarif-Code eine in ihrem Stufenplan in Anhang I-D festgelegte Auslösungsschwelle überschreitet.

(2) Der Aufschlag, den die Ukraine nach Absatz 1 anwenden kann, wird gemäß ihrem Stufenplan in Anhang I-D festgesetzt und kann nur für den verbleibenden Teil des in Absatz 1 festgelegten Zeitraums angewandt werden.

(3) Die Ukraine wendet etwaige Schutzmaßnahmen transparent an. Zu diesem Zweck notifiziert die Ukraine der EU schnellstmöglich schriftlich, dass eine derartige Maßnahme angewendet werden soll, und stellt alle sachdienlichen Informationen bereit, wie das Volumen (in Tonnen) der inländischen Produktion oder der Zusammenstellung von Erzeugnissen und das Volumen der Ausfuhren in die Europäische Union und die übrige Welt. Vor dem Ergreifen derartiger Maßnahmen lädt die Ukraine die Europäische Union so rechtzeitig wie möglich zu Konsultationen ein, damit diese Informationen erörtert werden können. Binnen 30 Arbeitstagen nach der Einladung zu Konsultationen dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden.

(4) Die Ukraine stellt sicher, dass die Statistiken, mit denen diese Maßnahmen begründet werden, zuverlässig und angemessen sowie rechtzeitig öffentlich zugänglich sind. Die Ukraine legt umgehend vierteljährliche Statistiken über die Volumina (in Tonnen) der Ausfuhren in die Europäische Union und die übrige Welt vor.

(5) Die Umsetzung und Durchführung des Artikels 31 dieses Abkommens und der damit zusammenhängenden Anhänge kann in dem in Artikel 465 dieses Abkommen genannten Handelsausschuss erörtert und überarbeitet werden.

(6) Lieferungen der betreffenden Erzeugnisse, die sich aufgrund eines Vertrags, der noch vor Einführung eines Aufschlags nach den Absätzen 1 bis 3 geschlossen wurde, auf dem Transport befinden, sind von dem Aufschlag befreit.

Stufenplan der Ukraine: Betroffene Waren, Auslösungsschwellen und höchste Schutzzölle

Hinweis: Die untenstehende Tabellen gelten, wenn das Abkommen zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 15. Mai 2014 in Kraft tritt. Sollte das Inkrafttreten nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgen, muss die Tabelle neuberechnet werden, damit die relative (verhältnismäßige) Präferenz im Vergleich zu den für den jeweiligen Zeitraum geltenden in der WTO gebundenen Ausfuhrzollsätze gewahrt bleibt.

(7) In diesem Anhang werden die Ursprungswaren, die Schutzmaßnahmen nach Artikel 31 dieses Abkommens unterliegen können, die für jeden der genannten ukrainischen Zolltarif-Codes geltenden Auslösungsschwellen, die zur Anwendung dieser Maßnahmen führen, sowie die höchsten Aufschläge auf die Ausfuhrabgaben, die in den jeweiligen Einjahreszeiträumen zusätzlich zu den Ausfuhrzöllen auf diese Waren erhoben werden können, festgesetzt. Die Zollsätze sind in Prozent angegeben, sofern nichts anderes bestimmt ist. "EIF" bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens. "EIF+1" bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 1. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens. Analog geht es weiter bis EIF+15.

(8) Für Erzeugnisse aus Häuten:

Erfassungsbereich: Erzeugnisse aus Häuten, die unter den ukrainischen Zolltarif-Codes 4101, 4102, 4103 90 eingereicht werden.

Jahr (WTO)	2013	2014	2015	2016	2017	2018
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	25,0	24,0	23,0	22,0	21,0	20,0
Jahr (Abkommen)	EIF	EIF+1	EIF+2	EIF+3	EIF+4	EIF+5
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	12,50	11,25	10,00	8,75	7,50	6,25
Auslösungsschwellen (in t)	300,0	315,0	330,0	345,0	360,0	375,0
Maximaler Aufschlag	0,00	0,75	1,50	2,25	3,00	3,75

Jahr (WTO)	2019	2020	2021	2022	2023
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
Jahr (Abkommen)	EIF+6	EIF+7	EIF+8	EIF+9	EIF+10
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	5,0	3,75	2,50	1,25	0,0
Auslösungsschwellen (in t)	390,0	405,0	420,0	435,0	450,0
Maximaler Aufschlag	5,0	6,25	7,5	8,75	10,0

Jahr (WTO)	2024	2025	2026	2027	2028
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
Jahr (Abkommen)	EIF+11	EIF+12	EIF+13	EIF+14	EIF+15
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auslösungsschwellen (in t)	450,0	450,0	450,0	450,0	450,0
Maximaler Aufschlag	8,0	6,0	4,0	2,0	0,0

(9) Für Sonnenblumenkerne, auch geschrotet:

Erfassungsbereich: Sonnenblumenkerne, auch geschrotet, die unter dem ukrainischen Zolltarif-Code 1206 00 eingereicht werden.

Jahr (WTO)	2013	2014	2015	2016	2017	2018
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	11,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
Jahr (Abkommen)	EIF	EIF+1	EIF+2	EIF+3	EIF+4	EIF+5
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	9,1	8,2	7,3	6,4	5,5	4,5
Auslösungsschwellen (in t)	100 000,0	100 000,0	100 000,0	100 000,0	100 000,0	100 000,0
Maximaler Aufschlag	0,9	1,8	2,7	3,6	4,5	5,5

Jahr (WTO)	2019	2020	2021	2022	2023
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
Jahr (Abkommen)	EIF+6	EIF+7	EIF+8	EIF+9	EIF+10
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	3,6	2,7	1,8	0,9	0,0
Auslösungsschwellen (in t)	100 000,0	100 000,0	100 000,0	100 000,0	100 000,0
Maximaler Aufschlag	6,4	7,3	8,2	9,1	10,0

Jahr (WTO)	2024	2025	2026	2027	2028
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
Jahr (Abkommen)	EIF+11	EIF+12	EIF+13	EIF+14	EIF+15
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auslösungsschwellen (in t)	100 000,0	100 000,0	100 000,0	100 000,0	100 000,0
Maximaler Aufschlag	8,0	6,0	4,0	2,0	0,0

(10) Für Schrott aus Ferrolegierungen, Schrott aus NE-Metallen und Halbzeug daraus:

Erfassungsbereich: Schrott aus legiertem Stahl, der unter den ukrainischen Zolltarif-Codes 7204 21, 7204 29 00 00, 7204 50 00 00 eingereicht wird.

Jahr (WTO)	2013	2014	2015	2016	2017	2018
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Jahr (Abkommen)	EIF	EIF+1	EIF+2	EIF+3	EIF+4	EIF+5
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0
Auslösungsschwellen (in t)	4 000,0	4 200,0	4 400,0	4 600,0	4 800,0	5 000,0
Maximaler Aufschlag	0,0	1,0	2,0	3,0	4,0	5,0

Jahr (WTO)	2019	2020	2021	2022	2023
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Jahr (Abkommen)	EIF+6	EIF+7	EIF+8	EIF+9	EIF+10
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0
Auslösungsschwellen (in t)	5 200,0	5 400,0	5 600,0	5 800,0	6 000,0
Maximaler Aufschlag	6,0	7,0	8,0	9,0	10,0

Jahr (WTO)	2024	2025	2026	2027	2028
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Jahr (Abkommen)	EIF+11	EIF+12	EIF+13	EIF+14	EIF+15
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auslösungsschwellen (in t)	6 000,0	6 000,0	6 000,0	6 000,0	6 000,0
Maximaler Aufschlag	8,0	6,0	4,0	2,0	0,0

Erfassungsbereich: Nicht rostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, der unter dem ukrainischen Zolltarif-Code 7218 10 00 00 eingereicht wird.

Jahr (WTO)	2013	2014	2015	2016	2017	2018
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Jahr (Abkommen)	EIF	EIF+1	EIF+2	EIF+3	EIF+4	EIF+5
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0
Auslösungsschwellen (in t)	2 000,0	2 100,0	2 200,0	2 300,0	2 400,0	2 500,0
Maximaler Aufschlag	0,0	1,0	2,0	3,0	4,0	5,0

Jahr (WTO)	2019	2020	2021	2022	2023
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Jahr (Abkommen)	EIF+6	EIF+7	EIF+8	EIF+9	EIF+10
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0
Auslösungsschwellen (in t)	2 600,0	2 700,0	2 800,0	2 900,0	3 000,0
Maximaler Aufschlag	6,0	7,0	8,0	9,0	10,0

Jahr (WTO)	2024	2025	2026	2027	2028
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Jahr (Abkommen)	EIF+11	EIF+12	EIF+13	EIF+14	EIF+15
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auslösungsschwellen (in t)	3 000,0	3 000,0	3 000,0	3 000,0	3 000,0
Maximaler Aufschlag	8,0	6,0	4,0	2,0	0,0

Erfassungsbereich: Kupfer, das unter den ukrainischen Zolltarif-Codes 7401 00 00 00, 7402 00 00 00, 7403 12 00 00, 7403 13 00 00, 7403 19 00 00 eingereicht wird.

Jahr (WTO)	2013	2014	2015	2016	2017	2018
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Jahr (Abkommen)	EIF	EIF+1	EIF+2	EIF+3	EIF+4	EIF+5
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0
Auslösungsschwellen (in t)	200,0	210,0	220,0	230,0	240,0	250,0
Maximaler Aufschlag	0,0	1,0	2,0	3,0	4,0	5,0

Jahr (WTO)	2019	2020	2021	2022	2023
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Jahr (Abkommen)	EIF+6	EIF+7	EIF+8	EIF+9	EIF+10
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0
Auslösungsschwellen (in t)	260,0	270,0	280,0	290,0	300,0
Maximaler Aufschlag	6,0	7,0	8,0	9,0	10,0

Jahr (WTO)	2024	2025	2026	2027	2028
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Jahr (Abkommen)	EIF+11	EIF+12	EIF+13	EIF+14	EIF+15
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auslösungsschwellen (in t)	300,0	300,0	300,0	300,0	300,0
Maximaler Aufschlag	8,0	6,0	4,0	2,0	0,0

Erfassungsbereich: Kupfer, das unter den ukrainischen Zolltarif-Codes 7403 21 00 00, 7403 22 00 00, 7403 29 00 00 eingereicht wird.

Jahr (WTO)	2013	2014	2015	2016	2017	2018
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Jahr (FTA)	EIF	EIF+1	EIF+2	EIF+3	EIF+4	EIF+5
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0
Auslösungsschwellen (in t)	4 000,0	4 200,0	4 400,0	4 600,0	4 800,0	5 000,0
Maximaler Aufschlag	0,0	1,0	2,0	3,0	4,0	5,0

Jahr (WTO)	2019	2020	2021	2022	2023
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Jahr (Abkommen)	EIF+6	EIF+7	EIF+8	EIF+9	EIF+10
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0
Auslösungsschwellen (in t)	5 200,0	5 400,0	5 600,0	5 800,0	6 000,0
Maximaler Aufschlag	6,0	7,0	8,0	9,0	10,0

Jahr (WTO)	2024	2025	2026	2027	2028
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Jahr (Abkommen)	EIF+11	EIF+12	EIF+13	EIF+14	EIF+15
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auslösungsschwellen (in t)	6 000,0	6 000,0	6 000,0	6 000,0	6 000,0
Maximaler Aufschlag	8,0	6,0	4,0	2,0	0,0

Erfassungsbereich: Schrott aus Ferrolegierungen, Schrott aus NE-Metallen sowie Halbzeug daraus, die unter den ukrainischen Zolltarif-Codes 7404 00, 7405 00 00 00, 7406, 7418 19 90 00, 7419, 7503 00, 7602 00, 7802 00 00 00, 7902 00 00 00, 8108 30 00 00 eingereicht werden.

Jahr (WTO)	2013	2014	2015	2016	2017	2018
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Jahr (Abkommen)	EIF	EIF+1	EIF+2	EIF+3	EIF+4	EIF+5
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0
Auslösungsschwellen (in t)	200,0	210,0	220,0	230,0	240,0	250,0
Maximaler Aufschlag	0,0	1,0	2,0	3,0	4,0	5,0

Jahr (WTO)	2019	2020	2021	2022	2023
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Jahr (Abkommen)	EIF+6	EIF+7	EIF+8	EIF+9	EIF+10
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0
Auslösungsschwellen (in t)	260,0	270,0	280,0	290,0	300,0
Maximaler Aufschlag	6,0	7,0	8,0	9,0	10,0

Jahr (WTO)	2024	2025	2026	2027	2028
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Jahr (Abkommen)	EIF+11	EIF+12	EIF+13	EIF+14	EIF+15
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auslösungsschwellen (in t)	300,0	300,0	300,0	300,0	300,0
Maximaler Aufschlag	8,0	6,0	4,0	2,0	0,0

(11) In den fünf Jahren nach dem Ende der Übergangszeit, d. h. in den Zeiträumen EIF+10 bis EIF+15, steht der Schutzmechanismus weiterhin zur Verfügung. Die maximale Höhe des Aufschlags wird linear von dem für EIF+10 festgelegten Wert auf 0 im Jahr EIF+15 gesenkt.

ANHANG II ZU KAPITEL 2

SCHUTZMASSNAHMEN BEI PERSONENKRAFTWAGEN

Stufenplan der Ukraine

Auslösungsschwellen und höchste Schutzzölle

In diesem Anhang sind die Auslösungsschwellen für die Anwendung von Schutzmaßnahmen auf Waren des Abschnitts 2 des Kapitels 2 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) des Titels IV dieses Abkommens und die höchsten Schutzzölle festgesetzt, die im jeweiligen Jahr angewandt werden können.

Jahr	1	2	3	4	5	6	7
Auslösungsschwelle (in Stück)	keine Schutzzölle	45 000	45 000	45 000	45 000	45 000	45 000
Auslösungsprozentsatz	keine Schutzzölle	20 %	21 %	22 %	23 %	24 %	25 %
Höchstwert von Einfuhrzoll plus Schutzabgabe (in %) (*)	keine Schutzzölle	10	10	10	10	10	10

Jahr	8	9	10	11	12	13	14	15
Auslösungsschwelle (in Stück)	45 000	45 000	45 000	45 000	45 000	45 000	45 000	45 000
Auslösungsprozentsatz	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %
Höchstwert von Einfuhrzoll plus Schutzabgabe (in %) (*)	10	10	10	10	10	10	10	10

(*) Der geltende Einfuhrzollsatz, nach der Liste der Verpflichtungen für die jeweiligen Tariflinien der Tarifposition 8703.

ANHANG III ZU KAPITEL 3

LISTE DER ANZUGLEICHENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN MIT EINEM ZEITPLAN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG

1. **Horizontale Rechtsvorschriften (Rahmenvorschriften)**

1.1 Allgemeine Produktsicherheit

Zeitplan: binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens

1.2 Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten

Zeitplan: binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens

1.3 Gemeinsamer Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten

Zeitplan: binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens

1.4 Maßeinheiten

Zeitplan: binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens

1.5 Haftung für fehlerhafte Produkte

Zeitplan: binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens

2. **Vertikale Rechtsvorschriften (sektorale Vorschriften)**

2.1 Maschinen

Zeitplan: binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.2 Elektromagnetische Verträglichkeit

Zeitplan: binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.3 Einfache Druckbehälter

Zeitplan: binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.4 Druckgeräte

Zeitplan: binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.5 Ortsbewegliche Druckgeräte

Zeitplan: binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.6 Aufzüge

Zeitplan: binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.7 Spielzeugsicherheit

Zeitplan: binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.8 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen

Zeitplan: binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.9 Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln
Zeitplan: binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.10 Gasverbrauchseinrichtungen
Zeitplan: binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.11 Persönliche Schutzausrüstungen
Zeitplan: binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.12 Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen
Zeitplan: binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.13 Nichtselbsttätige Waagen
Zeitplan: binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.14 Messeinrichtungen
Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.15 Schiffsausrüstung
Zeitplan: Binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.16 Medizinprodukte
Zeitplan: binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.17 Aktive implantierbare medizinische Geräte
Zeitplan: binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.18 In-vitro-Diagnostika
Zeitplan: binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.19 Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
Zeitplan: binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.20 Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität
Zeitplan: innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.21 Seilbahnen für den Personenverkehr
Zeitplan: binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.22 Sportboote
Zeitplan: innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.23 Bauprodukte mit Durchführungsmaßnahmen
Zeitplan: bis spätestens Ende 2020

2.24 Verpackungen und Verpackungsabfälle

Zeitplan: binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.25 Explosivstoffe für zivile Zwecke

Zeitplan: binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.26 Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen mit Durchführungsmaßnahmen

Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.27 Hochgeschwindigkeitsbahnsystem

Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

ANHANG IV ZU KAPITEL 4 - ANWENDUNGSBEREICH

ANHANG IV-A ZU KAPITEL 4

SPS-MASSNAHMEN

TEIL 1

Maßnahmen für die wichtigsten Kategorien lebender Tiere

I. Equiden (einschließlich Zebras) oder Esel oder Kreuzungen dieser Arten

II. Rinder (einschließlich *Bubalus bubalis* und *Bison*)

III. Schafe und Ziegen

IV. Schweine

V. Geflügel (einschließlich Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten und Gänse)

VI. Lebende Fische

VII. Krebstiere

VIII. Weichtiere

IX. Eier und Gameten lebender Fische

X. Bruteier

XI. Sperma, Eizellen, Embryonen

XII. Andere Säugetiere

XIII. Andere Vögel

XIV. Reptilien

XV. Amphibien

XVI. Andere Wirbeltiere

XVII. Bienen

TEIL 2

Maßnahmen für tierische Erzeugnisse

I. Wichtigste Kategorien tierischer Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr

(1) Frisches Fleisch von als Haustieren gehaltenen Huftieren, Geflügel und Hasentieren, Zuchtwild und Wild, einschließlich Schlachtnebenerzeugnissen

(2) Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen, Separatorenfleisch und Fleischerzeugnisse

(3) Lebende Muscheln

(4) Fischereierzeugnisse

(5) Rohmilch, Kolostrum, verarbeitete Milcherzeugnisse und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis

(6) Eier und Eiprodukte

(7) Froschschenkel und Schnecken

(8) Ausgelassene tierische Fette und Grieben/Grammeln

(9) Behandelte Mägen, Blasen und Därme

(10) Gelatine, Rohmaterial zur Herstellung von Speisegelatine

(11) Kollagen

(12) Honig und Imkereierzeugnisse

II. Wichtigste Kategorien tierischer Nebenprodukte

In Schlachthöfen	Tierische Nebenprodukte zur Verfütterung an Pelztiere
	Tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Heimtierfutter
	Blut und Blutprodukte von Equiden zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Frische oder gekühlte Häute und Felle von Huftieren
	Tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Folgeprodukten zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
In Molkereien	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis und aus Milch gewonnene Erzeugnisse
	Kolostrum und kolostrumhaltige Erzeugnisse
In anderen Einrichtungen zur Sammlung oder Handhabung tierischer Nebenprodukte (d. h. unverarbeitete/unbehandelte Erzeugnisse)	Blut und Blutprodukte von Equiden zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Unbehandelte Blutprodukte, ausgenommen von Equiden, zur Herstellung von Folgeprodukten zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette für Nutztiere
	Behandelte Blutprodukte, ausgenommen von Equiden, zur Herstellung von Folgeprodukten zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette für Nutztiere
	Frische oder gekühlte Häute und Felle von Huftieren
	Schweinsborsten aus Drittländern oder Drittlandgebieten, in denen die afrikanische Schweinepest nicht vorkommt
	Knochen und Knochenerzeugnisse (außer Knochenmehl), Hörner und Hornerzeugnisse (außer Hornmehl) sowie Hufe und Huferzeugnisse (außer Hufmehl), die nicht zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel bestimmt sind
	Hörner und Hornprodukte (außer Hornmehl) sowie Hufe und Hufprodukte (außer Hufmehl) zur Herstellung von organischen Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln
	Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte Gelatine zur Verwendung in der Fotoindustrie
	Wolle und Haare
	Bearbeitete Federn, Federteile und Daunen

In Verarbeitungsbetrieben	Verarbeitetes tierisches Protein einschließlich Mischungen und Erzeugnisse, ausgenommen dieses Protein enthaltendes Heimtierfutter
	Blutprodukte, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden können
	Behandelte Häute und Felle von Huftieren
	Behandelte Häute und Felle von Wiederkäuern und Equiden (21 Tage)
	Schweinsborsten aus Drittländern oder Drittlandgebieten, in denen die afrikanische Schweinepest vorkommt
	Fischöl zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Ausgeschmolzene Fette zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse
	Ausgeschmolzene Fette für bestimmte Zwecke außerhalb der Futtermittelkette für Nutztiere
	Gelatine oder Kollagen zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Hydrolisiertes Protein, Dicalciumphoshat oder Tricalciumphosphat zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Ausschließlich zur Verwendung in der Imkerei bestimmte Imkerei-Nebenerzeugnisse
	Fettderivate zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Fettderivate zur Verwendung als Futtermittel oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Eiprodukte, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden können
In Heimtierfutterbetrieben (einschließlich Betrieben, die Kauspielzeug und geschmacksverstärkende Fleischextrakte herstellen)	Dosenfutter
	Behandeltes Heimtierfutter, ausgenommen Dosenfutter
	Kauspielzeug
	Rohes Heimtierfutter zur Abgabe an den Endverbraucher
	Geschmacksverstärkende Fleischextrakte zur Verwendung bei der Herstellung von Heimtierfutter
In Betrieben zur Herstellung von Jagdtrophäen	Behandelte Jagdtrophäen und andere Präparate von Feder- und Schalenwild, die ausschließlich aus Knochen, Hörnern, Hufen, Klauen, Geweihen, Zähnen, Häuten oder Fellen bestehen
	Aus ganzen Tierkörperteilen bestehende unbehandelte Jagdtrophäen oder andere Präparate von Feder- und Schalenwild
In Betrieben oder Anlagen zur Herstellung von Zwischenprodukten	Zwischenprodukte
Dünge- und Bodenverbesserungsmittel	Verarbeitetes tierisches Protein einschließlich Mischungen und dieses Protein enthaltende Erzeugnisse, ausgenommen Heimtierfutter
	Verarbeitete Gülle, aus dieser gewonnene Folgeprodukte und Guano von Fledermäusen
Bei der Lagerung von Folgeprodukten	Alle Folgeprodukte

III. Krankheitserreger

TEIL 3

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände [1], die potenzielle Träger von Schadorganismen sind und die ihrer Natur nach oder aufgrund der Art ihrer Verarbeitung die Gefahr einer Einschleppung oder Ausbreitung von Schadorganismen bergen

TEIL 4

Maßnahmen für Lebensmittel- und Futtermittelzusatzstoffe

Lebensmittel:

1. Lebensmittelzusatzstoffe (alle Lebensmittelzusatzstoffe und -farbstoffe)

2. Verarbeitungshilfsstoffe

3. Lebensmittelaromen

4. Lebensmittelenzyme

Futtermittel [2]

1. Futtermittelzusatzstoffe

2. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse

3. Mischfuttermittel und Heimtierfutter, sofern es nicht unter Teil 2 Punkt II fällt

4. unerwünschte Stoffe in Futtermitteln

---

[1] Verpackungsmaterialien, Transportmittel, Behälter, Erde und Kultursubstrate und sonstige Organismen, Gegenstände oder Materialien, die Schadorganismen enthalten oder verbreiten können.

[2] Ausschließlich Tiernebenprodukte von Tieren oder Teilen von Tieren, die zu für den menschlichen Verzehr geeignet erklärt wurden, dürfen in die Futtermittelkette für Nutztiere gelangen.

ANHANG IV-B ZU KAPITEL 4

TIERSCHUTZNORMEN

Tierschutznormen für:

1. die Betäubung und Schlachtung von Tieren

2. den Transport von Tieren und damit zusammenhängende Vorgänge

3. landwirtschaftliche Nutztiere

ANHANG IV-C ZU KAPITEL 4

ANDERE UNTER DIESES KAPITEL FALLENDE MASSNAHMEN

1. von Verpackungsmaterialien übergehende chemische Stoffe

2. zusammengesetzte Erzeugnisse

3. genetisch veränderte Organismen (GVO) ([1])

Die Rechtsvorschriften über genetisch veränderte Organismen (GVO) werden in die in Artikel 64 Absatz 4 dieses Abkommens dargelegte umfassende Strategie aufgenommen und enthalten Zeitpläne für die Annährung der ukrainischen GVO-Rechtsvorschriften an die Rechtsvorschriften der EU.

ANHANG IV-D ZU KAPITEL 4

NACH DER ANNÄHERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN AUFZUNEHMENDE MASSNAHMEN

1. Chemikalien zur Verringerung von Oberflächenverunreinigungen von Lebensmitteln

2. Wachstumsfördernde Hormone, thyreostatische Stoffe, bestimmte Hormone und Beta-Agonisten

3. Klone

4. Bestrahlung (Ionisation)

([1]) Verordnung (EG) Nr. 641/2004 der Kommission vom 6. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Antrags auf Zulassung neuer genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel, der Meldung bestehender Erzeugnisse und des zufälligen oder technisch unvermeidbaren Vorhandenseins genetisch veränderten Materials, zu dem die Risikobewertung befürwortend ausgefallen ist.
Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel.
Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG.

ANHANG V ZU KAPITEL 4

UMFASSENDE STRATEGIE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON KAPITEL IV

(GESUNDHEITSPOLIZEILICHE UND PFLANZENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN; SPS-MASSNAHMEN)

Die Ukraine übermittelt nach Artikel 64 Absatz 4 dieses Abkommens eine umfassende Strategie.

ANHANG VI ZU KAPITEL 4

LISTE DER ANZEIGEPFLICHTIGEN TIER- UND WASSERTIERSEUCHEN UND DER REGULIERTEN SCHADORGANISMEN, FÜR DIE REGIONALE FREIHEIT ANERKANNT WERDEN KANN

ANHANG VI-A ZU KAPITEL 4

ANZEIGEPFLICHTIGE TIER- UND FISCHSEUCHEN, FÜR DIE DER STATUS DER VERTRAGSPARTEIEN ANERKANNT IST UND FÜR DIE REGIONALISIERUNGSBESCHLÜSSE GETROFFEN WERDEN KÖNNEN

1. Maul- und Klauenseuche
2. Vesikuläre Schweinekrankheit
3. Vesikuläre Stomatitis
4. Pferdepest
5. Afrikanische Schweinepest
6. Blauzungenkrankheit
7. Aviäre Influenza
8. Newcastle-Krankheit
9. Rinderpest
10. Klassische Schweinepest
11. Ansteckende Lungenseuche der Rinder
12. Pest der kleinen Wiederkäuer
13. Schaf- und Ziegenpocken
14. Rifttalfieber
15. Rotlaufseuche
16. Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis
17. Rotz
18. Beschälseuche
19. Enterovirale Enzephalomyelitis
20. Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)
21. Virale hämorrhagische Septikämie (VHS)
22. Infektiöse Anämie des Lachses (ISA)
23. Bonamia ostreae
24. Marteilia refringens

ANHANG VI-B ZU KAPITEL 4

ANERKENNUNG DES STATUS IN BEZUG AUF SCHADORGANISMEN, VON SCHADORGANISMUSFREIEN GEBIETEN ODER VON SCHUTZGEBIETEN

A. **Anerkennung des Status in Bezug auf Schadorganismen**

Beide Vertragsparteien erstellen auf der Grundlage der folgenden Kriterien eine Liste regulierter Schadorganismen und legen diese Liste einander vor:

1. Schadorganismen, von denen nicht bekannt ist, ob sie in einem Teil des Hoheitsgebiets verbreitet sind;

2. Schadorganismen, von denen bekannt ist, dass sie in einem Teil des Hoheitsgebiets verbreitet sind, und die unter amtlicher Kontrolle stehen;

3. Schadorganismen, von denen bekannt ist, dass sie in einem Teil des Hoheitsgebiets verbreitet sind, die unter amtlicher Kontrolle stehen und für die schadorganismusfreie Gebiete oder Schutzgebiete eingerichtet wurden.

Die andere Vertragspartei wird über jede Änderung der Liste zum Status in Bezug auf Schadorganismen unverzüglich notifiziert, sofern nichts anderes mitgeteilt wird.

B. **Anerkennung schadorganismusfreier Gebiete und von Schutzgebieten**

Die Vertragsparteien erkennen das Konzept von schadorganismusfreien Gebieten und deren Anwendung hinsichtlich der einschlägigen internationalen Standards für Pflanzenschutzmassnahmen in der jeweils geltenden Fassung sowie der Schutzgebiete an.

ANHANG VII ZU KAPITEL 4

REGIONALISIERUNG/GEBIETSEINTEILUNG, SCHADORGANISMUSFREIE GEBIETE UND SCHUTZGEBIETE

A. **Tier- und Wassertierseuchen**

1. Tierseuchen

Die Grundlage für die Anerkennung des Tierseuchenstatus einer Vertragspartei oder einer Region ist der Gesundheitskodex für Landtiere des OIE. Die Grundlage für Regionalisierungsbeschlüsse für Tierseuchen ist der Gesundheitskodex für Landtiere des OIE.

2. Wassertierseuchen

Die Grundlage für Regionalisierungsbeschlüsse für Wassertierseuchen ist der Gesundheitskodex für Wassertiere des OIE.

B. **Schadorganismen**

Die Kriterien für die Anerkennung als schadorganismusfreie Gebiete oder Schutzgebiete für bestimmte Schadorganismen müssen folgenden Bestimmungen entsprechen:

— dem Internationalen FAO-Standard für Pflanzenschutzmaßnahmen Nr. 4 „Voraussetzungen für die Anerkennung schadorganismusfreier Gebiete“ und den einschlägigen Begriffsbestimmungen der internationalen FAO-Standards für Pflanzenschutzmassnahmen; oder

— Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie (EG) Nr. 29/2000 des Rates.

C. **Kriterien für die Anerkennung des besonderen Status für Tierseuchen eines Gebietes oder einer Region einer Vertragspartei**

1. Ist die einführende Vertragspartei der Auffassung, dass ihr Gebiet oder ein Teil ihres Gebietes frei von einer nicht in Anhang III-A aufgeführten Tierseuche ist, so legt sie der ausführenden Vertragspartei geeignete Unterlagen vor, mit denen insbesondere die folgenden Kriterien dokumentiert werden:

— Art der Seuche und Geschichte ihres Auftretens in ihrem Gebiet;

— Ergebnisse der im Rahmen der Überwachung vorgenommenen Prüfungen, die auf serologischen, mikrobiologischen, pathologischen oder epidemiologischen Untersuchungen beruhen und auf der Tatsache, dass die Anzeigepflicht der Seuche bei den zuständigen Behörden gesetzlich vorgeschrieben ist;

— Zeitraum, in dem die Überwachung durchgeführt wurde;

— gegebenenfalls Zeitraum, in dem die Impfung gegen die Seuche untersagt war, und das Gebiet, für das dieses Verbot galt;

— Regelungen für die Überprüfung des Nichtauftretens der Seuche.

2. Die zusätzlichen Garantien allgemeiner oder spezifischer Art, welche die einführende Vertragspartei verlangen kann, dürfen nicht über diejenigen hinausgehen, welche die einführende Vertragspartei intern anwendet.

3. Die Vertragsparteien notifizieren einander jede Änderung der in Absatz 1 aufgeführten Kriterien, welche die Seuche betreffen. Die nach Absatz 2 festgelegten zusätzlichen Garantien können unter Berücksichtigung dieser Notifizierung von dem in Artikel 74 dieses Abkommens genannten SPS-Unterausschuss geändert oder aufgehoben werden.

ANHANG VIII ZU KAPITEL 4

VORLÄUFIGE ANERKENNUNG VON BETRIEBEN

Bedingungen und Bestimmungen für die vorläufige Anerkennung von Betrieben

1. Vorläufige Anerkennung von Betrieben bedeutet, dass die einführende Vertragspartei für die Zwecke der Einfuhr die Betriebe im Gebiet der ausführenden Vertragspartei auf der Grundlage geeigneter Garantien dieser Vertragspartei nach Absatz 4 vorläufig anerkennt, ohne die einzelnen Betriebe vorher zu kontrollieren. Nach demselben Verfahren und unter denselben Voraussetzungen ändern oder ergänzen die Vertragsparteien die Listen unter Absatz 2, um neu eingegangenen Ersuchen und Garantien Rechnung zu tragen. Nur für die erste Liste von Betrieben kann die Prüfung Teil des Verfahrens nach Absatz 4 Buchstabe d sein.

2.1. Die vorläufige Anerkennung beschränkt sich zunächst auf folgende Kategorien von Betrieben:

2.1.1. Betriebe, die zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnissen tierischen Ursprungs erzeugen:

— Schlachthöfe für frisches Fleisch von als Haustieren gehaltenen Huftieren, Geflügel und Hasentieren sowie Zuchtwild (Anhang IV-A, Teil 1)

— Wildbearbeitungsbetriebe

— Zerlegebetriebe

— Betriebe für Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen, Separatorenfleisch und Fleischerzeugnisse

— Reinigungs- und Versandzentren für lebende Muscheln

Betriebe, die folgende Erzeugnisse herstellen:

— Eiprodukte

— Milcherzeugnisse

— Fischereierzeugnisse

— behandelte Mägen, Blasen und Därme

— Gelatine und Kollagen

— Fischöl

— Fabrikschiffe

— Gefrierschiffe

2.1.2 Zugelassene oder registrierte Betriebe, die tierische Nebenprodukte erzeugen, und wichtigste Kategorien tierischer Nebenprodukte, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind

Art der zugelassenen oder registrierten Betriebe und Anlagen	Erzeugnisse
Schlachthöfe	Tierische Nebenprodukte zur Verfütterung an Pelztiere
	Tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Heimtierfutter
	Blut und Blutprodukte von Equiden zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Frische oder gekühlte Häute und Felle von Huftieren
	Tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Folgeprodukten zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette

Art der zugelassenen oder registrierten Betriebe und Anlagen	Erzeugnisse
Molkereien	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis und aus Milch gewonnene Erzeugnisse
	Kolostrum und kolostrumhaltige Erzeugnisse
Andere Einrichtungen zur Sammlung oder Handhabung tierischer Nebenprodukte (d. h. unverarbeitete/unbehandelte Erzeugnisse)	Blut und Blutprodukte von Equiden zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Unbehandelte Blutprodukte, ausgenommen von Equiden, zur Herstellung von Folgeprodukten zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette für Nutztiere
	Behandelte Blutprodukte, ausgenommen von Equiden, zur Herstellung von Folgeprodukten zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette für Nutztiere
	Frische oder gekühlte Häute und Felle von Huftieren
	Schweinsborsten aus Drittländern oder Drittlandgebieten, in denen die afrikanische Schweinepest nicht vorkommt
	Knochen und Knochenerzeugnisse (außer Knochenmehl), Hörner und Hornerzeugnisse (außer Hornmehl) sowie Hufe und Huferzeugnisse (außer Hufmehl), die nicht zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel bestimmt sind
	Hörner und Hornprodukte (außer Hornmehl) sowie Hufe und Hufprodukte (außer Hufmehl) zur Herstellung von organischen Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln
	Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte Gelatine zur Verwendung in der Fotoindustrie
	Wolle und Haare
	Bearbeitete Federn, Federteile und Daunen
Aufarbeitungsanlagen	Verarbeitetes tierisches Protein einschließlich Mischungen und Erzeugnisse, ausgenommen dieses Protein enthaltendes Heimtierfutter
	Blutprodukte, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden können
	Behandelte Häute und Felle von Huftieren
	Behandelte Häute und Felle von Wiederkäuern und Equiden (21 Tage)
	Schweinsborsten aus Drittländern oder Drittlandgebieten, in denen die afrikanische Schweinepest vorkommt
	Fischöl zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Ausgeschmolzene Fette zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse
	Ausgeschmolzene Fette für bestimmte Zwecke außerhalb der Futtermittelkette für Nutztiere
	Gelatine oder Kollagen zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette

Art der zugelassenen oder registrierten Betriebe und Anlagen	Erzeugnisse
	Hydrolisiertes Protein, Dicalciumphoshat oder Tricalciumphosphat zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Ausschließlich zur Verwendung in der Imkerei bestimmte Imkerei-Nebenerzeugnisse
	Fettderivate zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Fettderivate zur Verwendung als Futtermittel oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Eiprodukte, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden können
Heimtierfutterbetriebe (einschließlich Betriebe, die Kauspielzeug und geschmacksverstärkende Fleischextrakte herstellen)	Dosenfutter
	Behandeltes Heimtierfutter, ausgenommen Dosenfutter
	Kauspielzeug
	Rohes Heimtierfutter zur Abgabe an den Endverbraucher
	Geschmacksverstärkende Fleischextrakte zur Verwendung bei der Herstellung von Heimtierfutter
Betriebe zur Herstellung von Jagdtrophäen	Behandelte Jagdtrophäen und andere Präparate von Feder- und Schalenwild, die ausschließlich aus Knochen, Hörnern, Hufen, Klauen, Geweihen, Zähnen, Häuten oder Fellen bestehen
	Aus ganzen Tierkörperteilen bestehende unbehandelte Jagdtrophäen oder andere Präparate von Feder- und Schalenwild
Betriebe oder Anlagen zur Herstellung von Zwischenprodukten	Zwischenprodukte
Dünge- und Bodenverbesserungsmittel	Verarbeitetes tierisches Protein einschließlich Mischungen und dieses Protein enthaltende Erzeugnisse, ausgenommen Heimtierfutter
	Verarbeitete Gülle, aus dieser gewonnene Folgeprodukte und Guano von Fledermäusen
Lagerung von Folgeprodukten	Alle Folgeprodukte

3. Die einführende Vertragspartei stellt eine Liste der unter 2.1.1 genannten vorläufig anerkannten Betriebe auf und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich.

4. Bedingungen und Verfahren für die vorläufige Anerkennung:

a) Die Einfuhren der betreffenden tierischen Erzeugnisse aus der ausführenden Vertragspartei müssen von der einführenden Vertragspartei genehmigt und die Einfuhrbedingungen und Bescheinigungspflichten für die betreffenden Erzeugnisse festgelegt worden sein.

b) Die zuständige Behörde der ausführenden Vertragspartei muss der einführenden Vertragspartei zufriedenstellende Garantien dafür geboten haben, dass die in ihren Listen aufgeführten Betriebe den einschlägigen gesundheitspolizeilichen Anforderungen der einführenden Vertragspartei entsprechen, und muss die in ihren Listen aufgeführten Betriebe zur Ausfuhr in die einführende Vertragspartei amtlich anerkannt haben.

c) Die zuständige Behörde der ausführenden Vertragspartei muss die tatsächliche Befugnis haben, die Ausfuhr in die einführende Vertragspartei aus einem Betrieb, für den sie Garantien geboten hat, auszusetzen, falls diese Garantien nicht eingehalten werden können.

d) Die Prüfung durch die einführende Vertragspartei nach Artikel 71 des Abkommens kann Teil des Verfahrens für die vorläufige Anerkennung sein. Diese Prüfung betrifft den Aufbau und die Organisation der für die Anerkennung des Betriebes zuständigen Behörde, die Befugnisse dieser zuständigen Behörde und die Garantien, die sie für die Anwendung der Vorschriften der einführenden Vertragspartei bieten kann. Im Rahmen der Prüfung kann an Ort und Stelle eine repräsentative Zahl von Betrieben kontrolliert werden, die auf den von der ausführenden Vertragspartei vorgelegten Listen stehen.

Unter Berücksichtigung der besonderen Struktur und Zuständigkeitsverteilung in der Europäischen Union kann eine solche Prüfung in der Europäischen Union einzelne Mitgliedstaaten betreffen.

e) Auf der Grundlage der unter Buchstabe d vorgesehenen Prüfung kann die einführende Vertragspartei die bestehende Liste der Betriebe ändern.

ANHANG IX ZU KAPITEL 4

VERFAHREN FÜR DIE FESTSTELLUNG DER GLEICHWERTIGKEIT

(1) **Grundsätze**

a) Die Gleichwertigkeit kann für eine einzelne Maßnahme oder für Gruppen von Maßnahmen oder für Systeme, die eine bestimmte Ware oder Kategorien von Waren betreffen, oder für alle genannten anerkannt werden.

b) Die Prüfung der Gleichwertigkeit durch die einführende Vertragspartei auf Ersuchen der ausführenden Vertragspartei um Anerkennung ihrer Maßnahmen hinsichtlich einer bestimmten Ware darf kein Grund dafür sein, den Handel zu unterbrechen oder die laufenden Einfuhren der betreffenden Ware aus der ausführenden Vertragspartei auszusetzen.

c) Die Feststellung der Gleichwertigkeit von Maßnahmen ist ein interaktives Verfahren zwischen der ausführenden Vertragspartei und der einführenden Vertragspartei. Das Verfahren umfasst den objektiven Nachweis der Gleichwertigkeit einzelner Maßnahmen durch die ausführende Vertragspartei und die objektive Bewertung dieses Nachweises durch die einführende Vertragspartei im Hinblick auf die mögliche Anerkennung der Gleichwertigkeit durch die einführende Vertragspartei.

d) Die endgültige Anerkennung der Gleichwertigkeit der betreffenden Maßnahmen der ausführenden Vertragspartei ist ausschließlich Sache der einführenden Vertragspartei.

(2) **Voraussetzungen**

a) Das Verfahren ist vom Gesundheitsstatus, vom Status in Bezug auf Schadorganismen, von den Rechtsvorschriften und von der Effizienz des Überwachungs- und Kontrollsystems für die Ware in der ausführenden Vertragspartei abhängig. Zu diesem Zweck werden die Rechtsvorschriften für den betreffenden Sektor ebenso berücksichtigt wie der Aufbau der zuständigen Behörde der ausführenden Vertragspartei, die dort bestehende Kette der Weisungsrechte, ihre Befugnisse, die ihr für den Vollzug zur Verfügung stehenden Verfahren und Mittel und die Leistung der zuständigen Behörde hinsichtlich der Überwachungs- und Kontrollsysteme, einschließlich des Vollzugsniveaus hinsichtlich der Ware und der Regelmäßigkeit und Schnelligkeit der Unterrichtung der einführenden Vertragspartei über ermittelte Gefahren. Diese Anerkennung kann durch Unterlagen, Prüfung und frühere nachgewiesene Erfahrungen belegt werden.

b) Die Vertragsparteien leiten das Verfahren für die Feststellung der Gleichwertigkeit nach den Prioritäten des Artikels 66 Absatz 4 des Abkommens ein.

c) Die ausführende Vertragspartei leitet das Verfahren nur ein, wenn für die ausführende Vertragspartei hinsichtlich der Ware keine Schutzmaßnahmen der einführenden Vertragspartei gelten.

(3) **Verfahren**

a) Die ausführende Vertragspartei leitet das Verfahren dadurch ein, dass sie der einführenden Vertragspartei ein Ersuchen um Anerkennung der Gleichwertigkeit einer einzelnen Maßnahme oder von Gruppen von Maßnahmen oder von Systemen, die für eine Ware oder Kategorien von Waren in einem Sektor oder Teilsektor gelten, oder für alle genannten vorlegt.

b) Gegebenenfalls werden der einführenden Vertragspartei mit diesem Ersuchen auch das Ersuchen und die erforderlichen Unterlagen zur Gleichwertigkeit eines von der einführenden Vertragspartei als Vorbedingung für die Genehmigung der Einfuhr der betreffenden Ware oder Kategorien von Waren verlangten Programms oder Plans der ausführenden Vertragspartei zur Genehmigung vorgelegt.

c) In diesem Ersuchen

i) erläutert die ausführende Vertragspartei die Bedeutung des Handels mit der betreffenden Ware oder Kategorien von Waren;

ii) nennt die ausführende Vertragspartei unter den in den Einfuhrbedingungen der einführenden Vertragspartei für die betreffende Ware oder Kategorien von Waren festgelegten Maßnahmen die einzelne(n) Maßnahme(n), der (denen) sie entsprechen kann;

iii) nennt die ausführende Vertragspartei unter den in den Einfuhrbedingungen der einführenden Vertragspartei für die betreffende Ware oder Kategorien von Waren festgelegten Maßnahmen die einzelne(n) Maßnahme(n), für die sie um Anerkennung der Gleichwertigkeit ersucht.

d) In ihrer Antwort auf dieses Ersuchen erläutert die einführende Vertragspartei die allgemeinen und besonderen Ziele und die Gründe für die Maßnahme(n), einschließlich der Ermittlung des Risikos.

e) In dieser Erläuterung informiert die einführende Vertragspartei die ausführende Vertragspartei über das Verhältnis zwischen ihren internen Maßnahmen und den Einfuhrbedingungen für die betreffende Ware oder Kategorien von Waren.

f) Die ausführende Vertragspartei weist der einführenden Vertragspartei gegenüber objektiv nach, dass die von ihr ermittelten Maßnahmen den Einfuhrbedingungen für die betreffende Ware oder Kategorien von Waren gleichwertig sind.

g) Die einführende Vertragspartei bewertet objektiv den Nachweis der Gleichwertigkeit durch die ausführende Vertragspartei.

h) Die einführende Vertragspartei stellt fest, ob Gleichwertigkeit gegeben ist oder nicht.

i) Die einführende Vertragspartei übermittelt der ausführenden Vertragspartei auf Ersuchen eine umfassende Erläuterung und sachdienliche Belege zu ihren Feststellungen und Entscheidungen.

(4) **Nachweis der Gleichwertigkeit der Maßnahmen durch die ausführende Vertragspartei und Bewertung dieses Nachweises durch die einführende Vertragspartei**

a) Die ausführende Vertragspartei weist die Gleichwertigkeit für jede der genannten Maßnahmen, die unter den Einfuhrbedingungen der einführenden Vertragspartei festgelegt sind, objektiv nach. Gegebenenfalls wird die Gleichwertigkeit für die von der einführenden Vertragspartei als Vorbedingung für die Genehmigung der Einfuhr verlangten Programme oder Pläne (z. B. Rückstandsüberwachungsplan) objektiv nachgewiesen.

b) Der objektive Nachweis und die objektive Bewertung stützen sich in diesem Zusammenhang soweit wie möglich auf:

— international anerkannte Normen und/oder Normen, die auf ordnungsgemäßen wissenschaftlichen Beweisen beruhen; und/oder

— Risikobewertung; und/oder

— objektive frühere belegte Erfahrungen; und

— Rechtsform oder verwaltungsrechtliches Niveau der Maßnahmen; und

— Anwendungs- und Vollzugsniveau, insbesondere auf folgender Grundlage:

— entsprechende Ergebnisse von Überwachungs- und Kontrollprogrammen

— Kontrollergebnisse der ausführenden Vertragspartei

— Analyseergebnisse nach anerkannten Analysemethoden

— Ergebnisse von Prüfungen und Einfuhrkontrollen durch die einführende Vertragspartei

— Effizienz der zuständigen Behörden der ausführenden Vertragspartei

— frühere Erfahrungen

(5) **Entscheidung der einführenden Vertragspartei**

Gelangt die einführende Vertragspartei zu einer negativen Feststellung, so übermittelt sie der ausführenden Vertragspartei eine ausführliche und begründete Erläuterung.

(6) Bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen wird die Gleichwertigkeit der pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen auf Grundlage der einschlägigen internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen nachgewiesen.

ANHANG X ZU KAPITEL 4

LEITLINIEN FÜR PRÜFUNGEN

Prüfungen können in Form von Rechnungsprüfungen und/oder Kontrollen vor Ort vorgenommen werden.

Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck:

a) der „Geprüfte" die Vertragspartei, bei der die Prüfung durchgeführt wird;

b) der „Prüfer" die Vertragspartei, welche die Prüfung durchführt.

1. **Allgemeine Prüfungsgrundsätze**

1.1. Die Prüfungen werden nach den Bestimmungen dieser Anhangs in Zusammenarbeit zwischen dem Prüfer und dem Geprüften durchgeführt.

1.2. Die Prüfungen dienen der Kontrolle der Effizienz der Kontrollen des Geprüften und nicht der Zurückweisung von einzelnen Tieren, Tiergruppen, Sendungen von Lebensmittelbetrieben oder einzelnen Posten von Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnissen. Wird dabei eine ernste Gefahr für die Gesundheit von Tieren, Pflanzen oder Menschen festgestellt, so schafft der Geprüfte sofort Abhilfe. In dem Verfahren können die einschlägigen Rechts- und Durchführungsvorschriften, das Endergebnis, das Niveau der Einhaltung und anschließende Abhilfemaßnahmen untersucht werden.

1.3. Die Häufigkeit der Prüfungen ist von der Effizienz abhängig zu machen. Eine geringe Effizienz erfordert häufigere Prüfungen; unzufriedenstellende Effizienz muss vom Geprüften zur Zufriedenheit des Prüfers korrigiert werden.

1.4. Die Prüfungen und die auf ihnen beruhenden Entscheidungen erfolgen auf eine transparente und konsistente Weise ohne ungerechtfertigte Verzögerungen; dabei sind eingeführte Waren nicht schlechter zu stellen als gleichartige heimische Waren.

2. **Grundregeln für den Prüfer**

Die Prüfer erarbeiten einen Plan, nach Möglichkeit nach anerkannten internationalen Normen, der folgende Punkte umfasst:

2.1. Thema, Tiefe und Umfang der Prüfung;

2.2. Zeitpunkt und Ort der Prüfung mit einem Zeitplan bis zur Vorlage des Abschlussberichts;

2.3. Sprachen, in denen die Prüfung vorgenommen und der Bericht abgefasst wird;

2.4. Namen der Prüfer und, sofern es sich um eine Prüfergruppe handelt, des Leiters der Prüfergruppe; für die Prüfung spezieller Systeme und Programme können besondere fachliche Fähigkeiten verlangt werden;

2.5. gegebenenfalls Zeitplan für Treffen mit Beamten und Besuche bei Betrieben oder Einrichtungen; die zu besuchenden Betriebe oder Einrichtungen brauchen nicht im Voraus angegeben zu werden;

2.6. Pflicht zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses durch den Prüfer nach Maßgabe der Bestimmungen über die Informationsfreiheit; Interessenkonflikte sind zu vermeiden;

2.7. Beachtung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz und Achtung der Rechte des Betriebsinhabers. Dieser Plan ist im Voraus mit Vertretern des Geprüften abzustimmen.

3. **Grundregeln für den Geprüften**

Zur Erleichterung der Prüfung gelten für Maßnahmen des Geprüften folgende Grundsätze:

3.1. Der Geprüfte muss mit dem Prüfer voll zusammenarbeiten und sollte eigens für diese Aufgabe zuständige Personen bestellen.

Die Zusammenarbeit kann beispielsweise Folgendes umfassen:

— Zugang zu allen einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen,

— Zugang zu Durchführungsprogrammen und entsprechenden Aufzeichnungen und Unterlagen,

— Zugang zu Buchprüfungs- und Kontrollberichten,

— Unterlagen über Abhilfemaßnahmen und Sanktionen,

— Erleichterung des Zugangs zu Einrichtungen.

3.2. Um dem Prüfer gegenüber nachweisen zu können, dass die Normen konsistent und einheitlich erfüllt werden, hat der Geprüfte ein entsprechendes Programm durchzuführen, über das Unterlagen vorliegen müssen.

4. **Verfahren**

4.1. Eröffnungssitzung

Die Vertreter der beiden Vertragsparteien halten eine Eröffnungssitzung ab. In dieser Sitzung hat der Prüfer die Aufgabe, den Prüfungsplan zu überprüfen und zu bestätigen, dass angemessene Mittel und Unterlagen sowie alles weitere für die Durchführung der Prüfung Erforderliche vorhanden ist.

4.2. Prüfung der Unterlagen

Die Überprüfung der Unterlagen kann die Überprüfung der Unterlagen und Aufzeichnungen nach Absatz 3.1, der Strukturen und der Befugnisse des Geprüften sowie aller einschlägigen Änderungen der Kontroll- und Bescheinigungssysteme seit Inkrafttreten dieses Abkommens bzw. seit der letzten Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Durchführung der Teile des Kontroll- und Bescheinigungssystems für Tiere, tierische Erzeugnisse, Pflanzen oder pflanzliche Erzeugnisse umfassen. Dies kann auch die Prüfung der einschlägigen Kontroll- und Bescheinigungsaufzeichnungen und -unterlagen einschließen.

4.3. Kontrolle vor Ort

4.3.1. Die Entscheidung zur Durchführung dieser Kontrollmaßnahme muss auf einer Risikobewertung beruhen, bei der unter anderem folgenden Faktoren Rechnung zu tragen ist: betreffende Tiere, tierische Erzeugnisse, Pflanzen oder pflanzliche Erzeugnisse, Erfüllung der Anforderungen durch die Betriebe bzw. die ausführende Vertragspartei in der Vergangenheit, Volumen der hergestellten und der eingeführten oder ausgeführten Erzeugnisse, Änderungen der Infrastruktur und nationale Kontroll- und Bescheinigungssysteme.

4.3.2. Die Kontrolle vor Ort kann Besuche bei Produktions- und Verarbeitungseinrichtungen, Lebensmittelumschlag- und -lagereinrichtungen sowie Prüflabors zur Kontrolle der Richtigkeit der Angaben in den unter Absatz 4.2 genannten Unterlagen umfassen.

4.4. Nachkontrolle

Bei der Nachkontrolle zur Überprüfung der Mängelbehebung kann es ausreichen, nur die Aspekte zu kontrollieren, die korrekturbedürftig waren.

5. **Arbeitsunterlagen**

Für die Berichte über die Feststellungen und Schlussfolgerungen der Buchprüfung sind so weit wie möglich Standardformblätter zu verwenden, um zu einem einheitlicheren, transparenteren und effizienteren Vorgehen zu gelangen. Die Arbeitsunterlagen können Kontrollblätter mit den zu evaluierenden Punkten enthalten. Diese Kontrollblätter können Folgendes betreffen:

— Rechtsvorschriften;

— Aufbau und Arbeitsweise der Kontroll- und Bescheinigungsdienste;

— Einzelheiten zu Betrieben, Arbeitsverfahren, Gesundheitsstatistiken, Stichprobenpläne und Ergebnisse;

— Durchführungsmaßnahmen und –verfahren;

— Berichts- und Beschwerdeverfahren und

— Schulungsprogramme.

6. **Abschlusssitzung**

Die Vertreter der Vertragsparteien halten eine Abschlusssitzung ab, an der gegebenenfalls auch die für die nationalen Kontroll- und Bescheinigungsprogramme zuständigen Beamten teilnehmen. In dieser Sitzung legt der Prüfer die Ergebnisse der Prüfung vor. Die Informationen sind präzise und knapp darzulegen, damit die Schlussfolgerungen der Buchprüfung klar verständlich sind. Der Geprüfte stellt einen Aktionsplan für die Behebung der festgestellten Mängel auf, nach Möglichkeit mit Terminen für den Abschluss.

7. **Bericht**

Ein Entwurf des Prüfungsberichts wird dem Geprüften binnen 20 Arbeitstagen übermittelt. Der Geprüfte kann binnen 25 Arbeitstagen zum Berichtsentwurf Stellung nehmen. Die Bemerkungen des Geprüften werden dem Abschlussbericht beigefügt und gegebenenfalls in ihn einbezogen. Ist jedoch bei der Prüfung eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder für die Gesundheit von Tieren oder Pflanzen festgestellt worden, so wird der Geprüfte so schnell wie möglich unterrichtet, auf jeden Fall aber binnen 10 Arbeitstagen nach Abschluss der Prüfung.

ANHANG XI ZU KAPITEL 4

EINFUHRKONTROLLEN UND KONTROLLGEBÜHREN

A. **Grundsätze für Einfuhrkontrollen**

Einfuhrkontrollen werden in Form der Dokumentenprüfung, der Nämlichkeitskontrolle oder der Beschau vorgenommen.

Bei Tieren und tierischen Erzeugnissen hängt die Beschau und ihre Häufigkeit von dem mit diesen Einfuhren verbundenen Risiko ab.

Bei Kontrollen für pflanzenschutzrechtliche Zwecke gewährleistet die einführende Vertragspartei, dass Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse und sonstige Waren sowie ihre Verpackung entweder in ihrer Gesamtheit oder mittels repräsentativer Stichproben sehr sorgfältig amtlich geprüft werden, um zu gewährleisten, dass sie nicht mit Schadorganismen verseucht sind.

Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass die einschlägigen Normen und/oder Anforderungen nicht erfüllt sind, so trifft die einführende Vertragspartei Maßnahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem betreffenden Risiko stehen. Nach Möglichkeit wird dem Einführer oder seinem Vertreter Zugang zu der Sendung gewährt und Gelegenheit gegeben, sachdienliche Informationen beizutragen, um der einführenden Vertragspartei dabei zu helfen, eine abschließende Entscheidung über die Sendung zu treffen. Diese Entscheidung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko stehen.

B. **Häufigkeit der Beschau**

B.1. Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen in die Europäische Union und die Ukraine

Art der Grenzkontrolle	Häufigkeitsrate
1. Dokumentenprüfungen	100 %
2. Identitätskontrollen	100 %
3. Beschau	
Live animals	100 %
Erzeugnisse der Kategorie I Frisches Fleisch einschließlich Schlachtnebenerzeugnisse und Erzeugnisse von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Equiden im Sinne der Richtlinie 92/5/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 77/99/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG Fischprodukte, die zwecks Haltbarkeit bei Umgebungstemperatur in hermetisch verschlossene Behältnisse abgefüllt sind, frische oder gefrorene Fische sowie getrocknete und/oder gesalzene Fischereierzeugnisse Ganze Eier Schmalz und ausgelassene Fette Tierdärme Bruteier	20 %
Erzeugnisse der Kategorie II Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnisse Kaninchenfleisch, Wildfleisch (Jagdwild/Zuchtwild) und Erzeugnisse davon Milch und Milcherzeugnisse für den menschlichen Verzehr Eiprodukte	50 %

Art der Grenzkontrolle	Häufigkeitsrate
Zum menschlichen Verzehr bestimmtes verarbeitetes tierisches Protein (100 % bei den ersten sechs Massengutsendungen – Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in Bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen)	
Fischereierzeugnisse, ausgenommen die in der Entscheidung 2006/766/EG der Kommission zur Aufstellung der Listen der Drittländer und Gebiete, aus denen die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken sowie Fischereierzeugnissen zulässig ist genannten Erzeugnisse	
Muscheln	
Honig	
Erzeugnisse der Kategorie III	
Sperma	Mindestens 1 %
Embryonen	Höchstens 10 %
Gülle	
Milch und Milcherzeugnisse (nicht für den menschlichen Verzehr)	
Gelatine	
Froschschenkel und Schnecken	
Knochen und Knochenerzeugnisse	
Häute und Felle	
Borsten, Wolle, Haare und Federn	
Hörner, Hornerzeugnisse, Hufe und Huferzeugnisse	
Imkereierzeugnisse	
Jagdtrophäen	
Verarbeitetes Heimtierfutter	
Rohstoffe für die Herstellung von Heimtierfutter	
Rohstoffe, Blut, Bluterzeugnisse, Drüsen und Organe für pharmazeutische oder technische Verwendungszwecke	
Heu und Stroh	
Krankheitserreger	
Verarbeitetes tierisches Protein (verpackt)	
Verarbeitetes tierisches Protein, das nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (als Massengutsendung)	100 % bei den ersten sechs Sendungen (Anhang VII Kapitel II Nummern 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte)

B.2. Einfuhr von Lebensmitteln nichttierischen Ursprungs in die Europäische Union und die Ukraine

— Chili (*Capsicum annuum*), gemahlen oder sonst zerkleinert – ex 0904 20 90 — Chilierzeugnisse (Curry) – 0910 91 05 — *Curcuma longa* (Kurkuma) – 0910 30 00 (Lebensmittel — getrocknete Gewürze) — Rotes Palmöl – ex 1511 10 90	10 %, Untersuchungen auf Sudanfarbstoffe aus allen Drittländern

B.3. Einfuhr von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen und anderen Waren in die Europäische Union und die Ukraine

Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen und andere Waren nach Richtlinie (EG) Nr. 29/2000 Anhang V Teil B.

Die einführende Vertragspartei kann Kontrollen durchführen, um den pflanzenschutzrechtlichen Status der Sendung(en) zu überprüfen.

Die Häufigkeit der Einfuhrkontrollen für pflanzenschutzrechtliche Zwecke kann bei regulierten Waren verrringert werden, sofern es sich nicht um zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen handelt.

ANHANG XII ZU KAPITEL 4

BESCHEINIGUNG

A. **Grundsätze für die Bescheinigung**

Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse und sonstige Waren:

Bei der Bescheinigung von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen und sonstigen Waren wenden die zuständigen Behörden die Grundsätze der einschlägigen internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen an.

Tiere und tierische Erzeugnisse:

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die Bescheinigungsbefugten über hinlängliche Kenntnisse der veterinärrechtlichen Vorschriften für die Tiere oder tierischen Erzeugnisse, für welche die Bescheinigungen auszustellen sind, verfügen und generell über die bei der Ausstellung und Erteilung der Bescheinigungen zu beachtenden Vorschriften sowie, falls erforderlich, über Art und Umfang der vor der Ausstellung der Bescheinigungen durchzuführenden Ermittlungen, Tests oder Prüfungen informiert sind.

2. Die Bescheinigungsbefugten dürfen nichts bescheinigen, was außerhalb ihrer persönlichen Kenntnis oder Zuständigkeit liegt.

3. Die Bescheinigungsbefugten dürfen keine Blankobescheinigungen oder unvollständigen Bescheinigungen unterzeichnen; sie dürfen keine Bescheinigungen für Tiere oder tierische Erzeugnisse unterzeichnen, die sie nicht untersucht haben oder die nicht mehr ihrer Kontrolle unterliegen. Wird eine Bescheinigung auf der Grundlage einer anderen Bescheinigung oder Urkunde unterzeichnet, so muss dem Bescheinigungsbefugten das betreffende Dokument vorliegen, bevor er die Bescheinigung unterzeichnet.

4. Der Bescheinigungsbefugte kann eine Bescheinigung anhand von Angaben unterzeichnen,

   a) die nach den Absätzen 1 bis 3 von einer anderen Person bescheinigt worden sind, die von der zuständigen Behörde entsprechend ermächtigt ist und der Kontrolle dieser Behörde unterliegt, soweit der Bescheinigungsbefugte die Richtigkeit dieser Angaben überprüfen kann, oder

   b) die im Rahmen der Überwachungsprogramme mit Bezug auf amtlich anerkannte Qualitätssicherungssysteme oder im Wege eines epidemiologischen Überwachungssystems eingeholt wurden, falls dies nach den veterinärrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

5. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien treffen alle nötigen Vorkehrungen, damit die Ausstellung von Bescheinigungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass die von ihnen benannten Bescheinigungsbefugten

   a) einen Status haben, der ihre Unparteilichkeit gewährleistet; sie dürfen insbesondere kein unmittelbares kommerzielles Interesse an den Tieren oder Erzeugnissen sowie an den Betrieben oder Einrichtungen, aus denen diese stammen, haben;

   b) sich bei jeder der von ihnen unterzeichneten Bescheinigungen über deren Inhalt im Klaren sind.

6. Die Bescheinigungen sind so auszustellen, dass die Zuordnung zwischen Bescheinigung und Sendung gewährleistet ist; sie müssen zumindest in einer Sprache, die der Bescheinigungsbefugte versteht, und in mindestens einer der unter Buchstabe C aufgeführten Amtssprachen der einführenden Vertragspartei ausgestellt sein.

7. Die zuständige Behörde muss in der Lage sein, die Bescheinigungen den jeweiligen Bescheinigungsbefugten zuzuordnen; sie trägt dafür Sorge, dass von allen ausgestellten Bescheinigungen während eines von ihr festzulegenden Zeitraums jeweils eine Durchschrift verfügbar ist.

8. Die Vertragsparteien erlassen die erforderlichen Kontrollmaßnahmen und veranlassen ihre Durchführung, um der Ausstellung gefälschter oder irreführender Bescheinigungen sowie der betrügerischen Erstellung oder Verwendung von Bescheinigungen, die vorgeblich aufgrund veterinärrechtlicher Vorschriften ausgestellt worden sind, vorzubeugen.

9. Die zuständigen Behörden führen unbeschadet einer etwaigen Strafverfolgung und strafrechtlichen Ahndung Untersuchungen oder Kontrollen durch und treffen geeignete Maßnahmen zur Ahndung aller ihnen zur Kenntnis gebrachten Fälle von Bescheinigungen mit falschen oder irreführenden Angaben. Zu diesen Maßnahmen kann die zeitweise Amtsenthebung der Bescheinigungsbefugten für die Dauer der Untersuchung gehören. Insbesondere gilt Folgendes:

   a) Stellt sich bei den Kontrollen heraus, dass ein Bescheinigungsbefugter wissentlich eine betrügerische Bescheinigung ausgestellt hat, so trifft die zuständige Behörde alle nötigen Vorkehrungen, um soweit irgend möglich sicherzustellen, dass dieser Bescheinigungsbefugte keine weitere derartige Zuwiderhandlung begehen kann.

   b) Stellt sich bei den Kontrollen heraus, dass eine natürliche Person oder ein Unternehmen eine amtliche Bescheinigung in betrügerischer Absicht verwendet oder sie geändert hat, so trifft die zuständige Behörde alle nötigen Vorkehrungen, um soweit irgend möglich sicherzustellen, dass diese natürliche Person oder dieses Unternehmen keine weitere derartige Zuwiderhandlung begehen kann. Dies kann auch beinhalten, dass der betreffenden Person oder dem betreffenden Unternehmen später amtliche Bescheinigungen verweigert werden.

B. **Bescheinigung nach Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe a dieses Abkommens**

Die Gesundheitsbescheinigung in der Bescheinigung entspricht dem Stand der Anerkennung der Gleichwertigkeit bei der betreffenden Ware. In der Gesundheitsbescheinigung wird festgestellt, dass die von der einführenden Vertragspartei als gleichwertig anerkannten Herstellungsnormen der ausführenden Vertragspartei erfüllt sind.

C. **Amtssprachen für die Bescheinigung**

1. Einfuhr in die Europäische Union

   Bei Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen und anderen Waren:

   Bescheinigungen müssen in einer Sprache, die der Bescheinigungsbefugte versteht, und in mindestens einer der Amtssprachen des Bestimmungslandes ausgestellt sein.

   Bei Tieren und tierischen Erzeugnissen:

   Die Gesundheitsbescheinigung muss in mindestens einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaates und in einer Amtssprache des Mitgliedstaates, in dem die in Artikel 73 dieses Abkommens vorgesehenen Einfuhrkontrollen durchgeführt werden, ausgestellt sein.

2. Einfuhr in die Ukraine

   Die Gesundheitsbescheinigung muss in ukrainischer Sprache oder in einer anderen Sprache ausgestellt sein; ist sie in einer anderen Sprache ausgestellt, so ist eine Übersetzung ins Ukrainische beizufügen.

ANHANG XIII ZU KAPITEL 4

OFFENE FRAGEN

Die Vertragsparteien prüfen alle offenen Fragen im Rahmen des SPS-Unterausschusses nach Artikel 74 dieses Abkommens.

ANHANG XIV ZU KAPITEL 4

KOMPARTIMENTIERUNG

Die Vertragsparteien verpflichten sich, weitere Gespräche im Hinblick auf die Umsetzung des Grundsatzes der Kompartimentierung zu führen.

ANHANG XV ZU KAPITEL 5

Annäherung des Zollrechts

Zollkodex der EU:

Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex)

Zeitplan: Die Bestimmungen der genannten Verordnung werden mit Ausnahme der Artikel 1, 3, 10, 13 Absatz 3, 17, 25, 26, 28, 33, 34, 39, 55, 69, 70, 77, 78, 93, 106, 133, 146, 147 sowie 183-187 binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens nach den Entsprechungstabellen im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 und im Einklang mit den Erläuterungen im Anhang in ukrainisches Recht übernommen.

Gemeinsames Versandverfahren und Einheitspapier

— Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr vom 20. Mai 1987

— geändertes Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren

Zeitplan: Die Bestimmungen dieser Übereinkommen werden binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens in ukrainisches Recht übernommen.

Zollbefreiungen

Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen

Zeitplan: Titel I und II dieser Verordnung werden wie von den Vertragsparteien vereinbart binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens in ukrainisches Recht übernommen.

Schutz der Rechte des geistigen Eigentums

Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen, unbeschadet der Ergebnisse der derzeitigen Überarbeitung der EU-Rechtsvorschriften zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden

Verordnung (EG) Nr. 1891/2004 der Kommission vom 21. Oktober 2004 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen, unbeschadet der Ergebnisse der derzeitigen Überprüfung der EU-Rechtsvorschriften zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden

Zeitplan: Die Bestimmungen der genannten Verordnungen werden binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens in ukrainisches Recht übernommen.

Erläuterungen

zur Annäherung an die Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex) [1]

Diese Erläuterungen enthalten drei Listen von Bestimmungen des modernisierten Zollkodex:

1. Bestimmungen, die lediglich für EU-Mitgliedstaaten gültig sind und bei der Annäherung unberücksichtigt bleiben;

[1] Eine der Grundvoraussetzungen für ein effektives und reibungsloses Funktionieren der Freihandelszone ist, den Marktteilnehmern dieselbe oder eine ähnliche Handelsumgebung bereitzustellen. Dies setzt eine möglichst weitreichende Annäherung in einer Reihe wichtiger, gemeinsam festgelegter Bereiche des zollrechtlichen Besitzstands voraus, dessen Grundlage der Zollkodex bildet.

2. Bestimmungen zur Annäherung nach dem Grundsatz der Bemühungen nach besten Kräften;

3. Bestimmungen zur Annäherung.

Im Hinblick auf mögliche weitere Änderungen des modernisierten Zollkodexes erfolgen die Annährungen anhand der Tabelle der Entsprechungen zwischen den einschlägigen Artikel der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (der aktuelle Zollkodex der Gemeinschaft) und der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 (modernisierter Zollkodex) im Anhang des modernisierten Zollkodex und in den Listen unter 2 und 3 dieser Erläuterungen.

1. **Bestimmungen des modernisierten Zollkodex, die nur für EU-Mitgliedstaaten gelten und von der Anpassung ausgenommen sind** [1]

Artikel	Gegenstand	Bemerkungen
1	Gegenstand und Geltungsbereich	
3	Zollgebiet	
10	Elektronische Systeme	Voraussetzung zur Vernetzung zwischen den Mitgliedstaaten (MS)
13, Absatz 3	Antrag und Bewilligung	Absatz 3: Anerkennung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten in allen MS
17	Gemeinschaftsweite Geltung von Entscheidungen	
25	Zollkontrollen – Absatz 2, Unterabsatz 2	Ausarbeitung eines gemeinsamen Rahmens für das Risikomanagement
26	Zusammenarbeit zwischen den Behörden – Absatz 2	Zusammenarbeit zwischen den Behörden der MS
28	Innergemeinschaftliche Flüge und Seereisen	
33-34	Gemeinsamer Zolltarif und zolltarifliche Einreihung von Waren	
39	Präferenzieller Ursprung von Waren	Betrifft Maßnahmen, die in von der EU geschlossenen Abkommen enthalten sind
55	Ort des Entstehens der Zollschuld	
69	Buchmäßige Erfassung	
70	Zeitpunkt der buchmäßigen Erfassung	
77	Sonstige Zahlungserleichterungen – Absatz 1, Unterabsätze 2 und 3	Ermittlung des Kreditzinssatzes
78	Zwangsvollstreckung und Verzugszinsen – Absatz 2, Unterabsätze 2 und 3	Ermittlung des Verzugszinssatzes
93	Luft- und Seeverkehr innerhalb der Europäischen Union	
106	Zentrale Zollabwicklung	
133	Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse	
146-147	Community transit	
183-187	Ausschuss für den Zollkodex und Schlussbestimmungen	

[1] Dies gilt auch für Artikel und Absätze des vollständigen modernisierten Zollkodexes (nicht aufgeführt), die sich auf das Verfahren zur Annahme von Maßnahmen zur Durchführung bestimmter Artikel beziehen.

2. **Bestimmungen des modernisierten Zollkodex, die nach dem Grundsatz der Bemühungen nach besten Kräften angepasst werden sollen**

Artikel	Gegenstand	Bemerkungen	Einschlägige Artikel im geltenden Zollkodex (Entsprechung zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92)
2	Auftrag der Zollbehörden		
4	Begriffsbestimmungen		4, 235
5	Austausch und Speicherung von Daten		36b, 182d
7	Austausch zusätzlicher Informationen zwischen Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligten		
11	Zollvertreter	Ohne Bestimmungen zur EU-Gültigkeit	5
13	Antrag und Bewilligung (zugelassener Wirtschaftsbeteiligter)	Ohne Absatz 3 über die EU-Anerkennung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten	5a
14	Bewilligung des Status		5a
15	Durchführungsvorschriften	Elemente, die in Durchführungsvorschriften aufgenommen werden müssen	5a
22	Rechtsbehelfe, von einem Gericht erlassene Entscheidungen		246
29	Aufbewahrung der Unterlagen und Speicherung sonstiger Informationen		16
31	Währungsumrechnung	Bezüglich der Veröffentlichung des Wechselkurses	18
35-37	Ursprungsregeln (Geltungsbereich, Ursprungserwerb und -nachweis)		22, 23, 24, 26
44- 47	Einfuhrzollschuld Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und vorübergehende Verwendung Besondere Vorschriften über Nichtursprungswaren Entstehen der Zollschuld bei Verstößen Verrechnung mit einem bereits entrichteten Einfuhrabgabenbetrag		143, 144, 210, 202, 203, 204, 205, 206
48-49	Ausfuhrzollschuld Ausfuhr und passive Veredelung Entstehen der Zollschuld bei Verstößen		145, 209, 210, 211
50-53	Gemeinsame Vorschriften für die Einfuhr- und die Ausfuhrzollschuld Verbote und Beschränkungen Mehrere Zollschuldner Allgemeine Vorschriften für die Bemessung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags		112, 121, 122, 135, 136, 144, 178, 212, 212a, 213, 214

Artikel	Gegenstand	Bemerkungen	Einschlägige Artikel im geltenden Zollkodex (Entsprechung zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92)
56- 65	Sicherheitsleistung für eine möglicherweise entstehende oder eine entstandene Zollschuld Allgemeine Vorschriften Zwingend vorgeschriebene Sicherheitsleistung Fakultative Sicherheitsleistung Leistung der Sicherheit Wahl der Sicherheitsleistung Bürge Gesamtsicherheit Zusätzliche Vorschriften über die Verwendung von Sicherheitsleistungen Zusätzliche Sicherheitsleistung oder Ersatz der geleisteten Sicherheit Freigabe der Sicherheit		94, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199
66	Festsetzung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags		215, 217
67	Mitteilung der Zollschuld		221
68	Verjährung der Zollschuld		221
72	Allgemeine Zahlungsfristen und Aussetzung der Zahlungsfrist		222
73	Abgabenentrichtung		223, 230, 231
74	Zahlungsaufschub		224, 225, 226
75	Aufschubfrist		227
77	Sonstige Zahlungserleichterungen (ohne Absatz 1, Unterabsätze 2 und 3)	Ermittlung des Kreditzinssatzes	229
78	Zwangsvollstreckung und Verzugszinsen (ohne Absatz 2, Unterabsätze 2 und 3)	Methode zur Ermittlung des Verzugszinssatzes	214, 232
79	Erstattung und Erlass		236-242
80	Erstattung und Erlass zu hoch bemessener Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge		236
81	Schadhafte Waren oder Waren, die den Vertragsbedingungen nicht entsprechen		238
82	Erstattung und Erlass aufgrund eines Irrtums der zuständigen Behörden		220
83	Erstattung und Erlass aus Billigkeitsgründen		239
84	Verfahren für die Erstattung und den Erlass		236-239

Artikel	Gegenstand	Bemerkungen	Einschlägige Artikel im geltenden Zollkodex (Entsprechung zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92)
86	Erlöschen der Zollschuld		204, 206, 207, 233, 234,
87	Verpflichtung zur Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung		36a
88	Abgabe und Verantwortlicher		36b
89	Änderung einer summarischen Eingangsanmeldung		36
90	Zollanmeldung anstelle der summarischen Eingangsanmeldung		36c
91	Zollamtliche Überwachung		37, 42, 58
92	Beförderung zum zugelassenen Ort		38
94	Beförderung unter besonderen Umständen		39
101- 103	Zollrechtlicher Status von Waren	Ziel: Annäherung der Grundsätze der Bestimmung des zollrechtlichen Status von Waren	83, 164
104	Zollanmeldung von Waren und zollamtliche Überwachung von Gemeinschaftswaren		59
105	Zuständige Zollstellen		60
107	Arten der Zollanmeldung		61
108	Inhalt einer Zollanmeldung und Unterlagen		62, 76, 77
109	Vereinfachte Zollanmeldung		76
110	Ergänzende Zollanmeldung		76
116	Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und -kontrollen		19
136	Bewilligung (für ein besonderes Verfahren)		85, 86, 87, 88, 94, 95, 100, 104, 116, 117, 132, 133, 138, 147, 148
139	Übertragung von Rechten und Pflichten		90,
140	Beförderung von (in ein besonderes Verfahren übergeführten) Waren		91, 111
142	Ersatzwaren		114, 115
144	Externer Versand		91
145	Interner Versand		163, 164
166	Endverwendung		82
167	Ausbeute (Veredelung)		119

Artikel	Gegenstand	Bemerkungen	Einschlägige Artikel im geltenden Zollkodex (Entsprechung zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92)
173	Standardaustausch		154, 155, 156
174	Vorzeitige Einfuhr von Ersatzerzeugnissen		154, 157
175-177	Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung Durchführungsvorschriften Zollamtliche Überwachung und Ausgangsförmlichkeiten		161, 162, 182a, 182b, 182c, 183
178	Gemeinschaftswaren (Ausfuhr und Wiederausfuhr)		161
179	Nichtgemeinschaftswaren (Ausfuhr und Wiederausfuhr)		182, 182c
180	Summarische Ausgangsanmeldung (Ausfuhr und Wiederausfuhr)		182c, 182d
181	Änderung der summarischen Ausgangsanmeldung		182d
182	Vorübergehende Ausfuhr (Befreiung von den Ausfuhrabgaben)		—

3. **Bestimmungen des modernisierten Zollkodex, die angepasst werden sollen**

Artikel	Gegenstand	Bemerkungen	Einschlägige Artikel im geltenden Zollkodex (Entsprechung zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92)
6	Datenschutz		15
8	Übermittlung von Informationen durch die Zollbehörden		—
9	Übermittlung von Informationen an die Zollbehörden		14
12	Vertretungsmacht		5
16	Zollrechtliche Entscheidungen Allgemeine Vorschriften		6, 7, 10
18	Rücknahme begünstigender Entscheidungen		8
19	Widerruf und Änderung begünstigender Entscheidungen		9
20	Entscheidungen in Bezug auf verbindliche Auskünfte		12
21	Anwendung von Sanktionen	Ausgenommen Absatz 3 (Unterrichtung der Kommission)	—

Artikel	Gegenstand	Bemerkungen	Einschlägige Artikel im geltenden Zollkodex (Entsprechung zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92)
23	Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs		243
24	Aussetzung der Vollziehung		244
25	Zollkontrollen	Ausgenommen Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 3 – gilt für die EU	13
26	Zusammenarbeit zwischen den Behörden	Ausgenommen Absatz 2 – gilt für die EU	13
27	Nachträgliche Kontrolle		78
30	Gebühren und Kosten		11
32	Fristen		17
40-43	Zollwert der Waren Geltungsbereich Zollwertbestimmung auf der Grundlage des Transaktionswerts Nachrangige Methoden der Zollwertbestimmung Durchführungsvorschriften (Geltungsbereich)		28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36
95- 96	Gestellung, Entladung und Prüfung der Waren		40, 41, 46, 47,
97-98	Förmlichkeiten nach der Gestellung Verpflichtung zur Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in ein Zollverfahren Waren, die als in die vorübergehende Verwahrung übergeführt gelten		48, 50, 58
99-100	Warenbeförderung im Versand Ausnahmeregelung für im Versand eintreffende Waren Vorschriften für Nichtgemeinschaftswaren nach Beendigung eines Versands		54, 55
111- 114	Vorschriften für alle Zollanmeldungen Anmelder Annahme der Zollanmeldung Berichtigung der Zollanmeldung Ungültigerklärung der Zollanmeldung		63, 64, 65, 66, 67, 76
115	Vereinfachte Erstellung von Zollanmeldungen für Waren, die unter verschiedene Unterpositionen des Zolltarifs fallen		81

Artikel	Gegenstand	Bemerkungen	Einschlägige Artikel im geltenden Zollkodex (Entsprechung zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92)
117- 121	Überprüfung Überprüfung der Zollanmeldung Prüfung der Waren und Entnahme von Mustern und Proben Teilprüfung der Waren und Entnahme von Mustern und Proben Überprüfungsergebnisse Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung	Ausgenommen der Bestimmungen zur Rechtswirkung im Zollgebiet der Gemeinschaft	19, 68, 69, 70, 71, 72
123- 124	Überlassung Überlassung der Waren Überlassung gegen Entrichtung des der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags oder der Leistung einer Sicherheit		73, 74
125- 127	Verwertung von Waren Zerstörung von Waren Von den Zollbehörden zu treffende Maßnahmen Aufgabe		56, 57, 75, 182
129	Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr Geltungsbereich und Wirkung		79
130- 132	Rückwaren Geltungsbereich und Wirkung Fälle, in denen eine Befreiung der Einfuhrabgaben nicht gewährt wird Ursprünglich in die aktive Veredelung übergeführte Waren		185, 186, 187
135	Besondere Verfahren, Geltungsbereich		84
137	Aufzeichnungen		105, 106, 107, 176
138	Erledigung eines besonderen Verfahrens		89
141	Übliche Behandlungen		109, 173
148-150	Lagerung Gemeinsame Vorschriften Geltungsbereich Pflichten des Bewilligungsinhabers oder des Inhabers des Verfahrens Dauer der Lagerung		98, 101, 102, 108, 166, 171,
151- 152	Vorübergehende Verwahrung Überführung von Waren in die vorübergehende Verwahrung Waren in der vorübergehenden Verwahrung		50, 51, 52, 53

Artikel	Gegenstand	Bemerkungen	Einschlägige Artikel im geltenden Zollkodex (Entsprechung zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92)
153-154	Zolllager Lagerung im Zolllager Gemeinschaftswaren, Endverwendung und aktive Veredelung		99, 106, 110
155-161	Freizonen Bestimmung einer Freizone Gebäude und Tätigkeiten in einer Freizone Gestellen und Überführen der Waren in eine Freizone Gemeinschaftswaren in einer Freizone Nichtgemeinschaftswaren in einer Freizone Verbringen von Waren aus einer Freizone Zollrechtlicher Status		167, 168, 169, 170, 172, 173, 175, 177, 180, 181
162-165	Vorübergehende Verwendung Geltungsbereich Frist für den Verbleib von Waren in der vorübergehenden Verwendung Regelung der Fälle der vorübergehenden Verwendung Höhe der Einfuhrabgaben im Falle der vorübergehenden Verwendung mit teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben		137, 139, 140, 141, 142, 143
168-170	Aktive Veredelung Geltungsbereich Frist für die Erledigung Vorübergehende Wiederausfuhr für die weitere Veredelung		114, 118, 123, 130, 182
171-172	Passive Veredelung Geltungsbereich Kostenlos ausgebesserte Waren		145, 146, 149, 150, 151, 152, 153

ANHANG XVI ZU KAPITEL 6

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER NIEDERLASSUNG; LISTE DER VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER GRENZÜBERSCHREITENDEN ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN; LISTE DER VERPFLICHTUNGEN VERTRAGSDIENSTLEISTER UND FREIBERUFLER

EU-Vertragspartei

1. Vorbehalte gemäß Artikel 88 Absatz 2 (Niederlassung): Anhang XVI-A

2. Liste der Verpflichtungen gemäß Artikel 95 Absatz 1 (grenzüberschreitende Erbringung): Anhang XVI-B

3. Vorbehalte gemäß Artikel 101 (Vertragsdienstleister) und 102 (Freiberufler): Anhang XVI-C

Ukraine

4. Vorbehalte gemäß Artikel 88 Absatz 3 (Niederlassung) Anhang XVI-D;

5. Liste der Verpflichtungen gemäß Artikel 95 Absatz 1 (grenzüberschreitende Erbringung): Anhang XVI-E

6. Vorbehalte gemäß Artikel 101 (Vertragsdienstleister) und 102 (Freiberufler): Anhang XVI-F

7. Für die Zwecke der Anhänge XVI-A, XVI-B, XVI-C werden folgende Abkürzungen benutzt:

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechische Republik

DE Deutschland

DK Dänemark

EU Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten

ES Spanien

EE Estland

FI Finnland

FR Frankreich

EL Griechenland

HR Kroatien

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LV Lettland

LT Litauen

LU Luxemburg

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SK Slowakische Republik

SI Slowenien

SE Schweden

UK Vereinigtes Königreich

8. Für die Zwecke der Anhänge XVI-D, XVI-E, XVI-F wird folgende Abkürzung benutzt:

UA Ukraine

ANHANG XVI-A ZU KAPITEL 6

VERPFLICHTUNGEN DER EU-VERTRAGSPARTEI IM BEREICH DER NIEDERLASSUNG

(gemäß Artikel 88 Absatz 2)

1. In der nachstehenden Liste sind die Wirtschaftstätigkeiten aufgeführt, für die nach Artikel 88 Absatz 2 für Niederlassungen und Investoren aus der Ukraine als Vorbehalte formulierte Beschränkungen der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung gelten.

   Die Liste ist wie folgt aufgebaut:

   a) Eine Liste der horizontalen Vorbehalte für alle Sektoren oder Teilsektoren.

   b) Eine Liste der sektor- oder teilsektorspezifischen Vorbehalte mit Angabe des betreffenden Sektors oder Teilsektors bei dem (den) jeweiligen Vorbehalt(en).

      Eine Verpflichtung, die eine nicht liberalisierte (ungebundene) Wirtschaftstätigkeit betrifft, wird wie folgt ausgedrückt: "Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung".

      Wenn die unter a oder b genannte Spalte lediglich mitgliedstaatsspezifische Vorbehalte enthält, gehen die darin nicht erwähnten Mitgliedstaaten bezüglich des betreffenden Sektors Verpflichtungen gemäß Artikel 88 Absatz 2 ohne Vorbehalte ein (das Fehlen von mitgliedstaatsspezifischen Vorbehalten bezüglich eines Sektors lässt die Gültigkeit etwaiger horizontaler bzw. für die gesamte EU geltender sektoraler Vorbehalte unberührt).

2. Gemäß Artikel 85 Absatz 3 des Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.

3. Für die von der Angleichung der Vorschriften betroffenen Sektoren gemäß Anhang XVII werden die nachfolgend aufgeführten Beschränkungen nach Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 aufgehoben.

4. Die aus der nachstehenden Liste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Horizontale Vorbehalte

Öffentliche Versorgungsleistungen

EU: Wirtschaftstätigkeiten, die als die Bereitstellung öffentlicher Versorgungsleistungen auf nationaler oder örtlicher Ebene angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen.

Investitionen und Arten der Niederlassung

EU: Die Behandlung von Tochtergesellschaften (ukrainischer Gesellschaften), die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in der Union haben, wird nicht auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen ausgedehnt, die in einem Mitgliedstaat von einer ukrainischen Gesellschaft gegründet werden.

EU: In einigen Mitgliedstaaten ist für die Niederlassung in einigen Dienstleistungssektoren die Gründung einer juristischen Person in der EU erforderlich. ([1])

EE: Wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder der Privatgesellschaft oder Aktiengesellschaft ihren Wohnsitz nicht in Estland, einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz haben, muss die Gesellschaft dem Registerbeamten Angaben (einschließlich Adresse) zu einer Person machen, die ihren Wohnsitz in Estland hat und berechtigt ist, im Namen der Gesellschaft Verfahrensunterlagen der Gesellschaft entgegenzunehmen und an die Gesellschaft gerichtete Absichtserklärungen entgegenzunehmen.

AT: Die Geschäftsführer von Zweigniederlassungen juristischer Personen müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben; die natürlichen Personen, die in einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung für die Einhaltung des österreichischen Handelsgesetzbuches verantwortlich sind, müssen einen Wohnsitz in Österreich haben.

([1]) Zur Klarstellung: "Gründung" bedeutet die Niederlassung einer juristischen Person.

FI: Eine ausländische juristische Person, die ein Gewerbe als Gesellschafter einer finnischen Kommanditgesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis des National Board of Patents and Registration, sofern die juristische Person nicht bereits im EWR niedergelassen ist. Will eine ausländische Organisation eine Geschäftstätigkeit oder ein Gewerbe durch Gründung einer Zweigniederlassung in Finnland ausüben, so benötigt sie eine Gewerbeerlaubnis. Für alle Sektoren gilt, dass mindestens eines der ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder seinen Wohnsitz im EWR haben muss; für bestimmte Gesellschaften können jedoch Ausnahmen zugelassen werden.

FI: Für den Erwerb von Anteilen, die mehr als ein Drittel der Stimmrechte einer großen finnischen Gesellschaft oder eines großen Unternehmens (mit mehr als 1 000 Beschäftigten oder mit einem Umsatz oder einer Bilanzsumme von mehr als 168 Mio. EUR) verleihen, benötigen Ausländer eine Genehmigung der finnischen Behörden; die Genehmigung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiges nationales Interesse gefährdet würde. Diese Beschränkungen gelten nicht für Telekommunikationsdienstleistungen, außer in Hinsicht auf die Wohnsitzerfordernis der Vorstandsmitglieder.

SK: Eine ausländische natürliche Person, die als Bevollmächtigte des Unternehmers (des Unternehmens) ins Handelsregister eingetragen werden soll, muss eine befristete Aufenthaltsgenehmigung für die Slowakische Republik vorlegen.

HU: Keine Inländerbehandlung und keine Meistbegünstigung für den Erwerb staatseigener Immobilien.

PL: Alle Sektoren außer rechtsbesorgende Dienstleistungen und Dienstleistungen von Einrichtungen des Gesundheitswesens: Die Niederlassung ausländischer Dienstleistungserbringer ist nur in Form einer Kommanditgesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft möglich.

Erwerb von Immobilien

In folgenden Mitgliedstaaten gelten Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien.

AT: Für den Erwerb sowie für das Mieten oder Leasen von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde, die prüft, ob wichtige wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Interessen beeinträchtigt werden oder nicht.

BG: Ausländische natürliche und juristische Personen können nicht das Eigentum an Grundstücken erwerben (auch nicht über eine Zweigniederlassung). Bulgarische juristische Personen mit ausländischer Beteiligung können nicht das Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken erwerben. Ausländische juristische Personen und Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Ausland können das Eigentum an Gebäuden und beschränkte Eigentumsrechte an Immobilien (das Nutzungsrecht, das Recht zu bauen, das Recht, Aufbauten zu errichten und die Grunddienstbarkeit) erwerben.

CZ: Landwirtschaftliche Grundstücke und Wälder können nur von ausländischen juristischen Personen mit ständigem Sitz in der Tschechischen Republik erworben werden. Sonderregelungen gelten für landwirtschaftliche Grundstücke und Wälder in Staatseigentum. Diese Beschränkungen gelten bis sieben Jahre nach dem Beitritt der Tschechischen Republik zur EU.

DK: Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch gebietsfremde natürliche und juristische Personen. Beschränkungen für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch ausländische natürliche und juristische Personen.

HU: Vorbehaltlich der Ausnahmen in den Rechtsvorschriften über Ackerland dürfen ausländische natürliche und juristische Personen kein Ackerland erwerben. Der Erwerb von Immobilien durch Ausländer unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Behörde des Landes auf der Grundlage der Lage der Immobilie.

EE: Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz, Wäldern und Grundstücken in grenznahen Gebieten.

EL: Nach dem Gesetz Nr. 1892/90 wird für den Erwerb von Grundstücken in grenznahen Gebieten eine Genehmigung des Verteidigungsministeriums benötigt. In der Verwaltungspraxis wird diese Genehmigung für Direktinvestitionen ohne Schwierigkeiten erteilt.

HR: Ungebunden in Bezug auf den Erwerb von Immobilien durch Dienstleister, die nicht in Kroatien nieder- und zugelassen sind. Der für die Erbringung von Dienstleistungen erforderliche Erwerb von Immobilien durch in Kroatien als juristische Personen nieder- und zugelassene Unternehmen ist zugelassen. Für den zur Erbringungen von Dienstleistungen durch Filialen erforderlichen Erwerb von Immobilien ist eine Genehmigung des Justizministers erforderlich. Ausländische juristische oder natürliche Personen können keinen landwirtschaftlichen Grundbesitz erwerben.

MT: Die maltesischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Erwerb von Immobilien gelten weiterhin.

LT: Der Erwerb von Grundstücken, Binnengewässern und Wäldern als Eigentum ist ausländischen Staatsbürgern, die die Kriterien der europäischen und transatlantischen Integration erfüllen, gestattet. Das Verfahren, die Bedingungen sowie Einschränkungen des Grundstückserwerbs sind durch das Verfassungsrecht geregelt.

LV: Beschränkungen für den Grundstückserwerb in ländlichen Gebieten und in Städten oder urbanen Gebieten.

PL: Für den direkten oder indirekten Erwerb von Immobilien ist eine Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung wird durch eine Verwaltungsentscheidung eines für innere Angelegenheiten zuständigen Ministers mit Zustimmung des Verteidigungsministers – und im Falle von landwirtschaftlichem Grundbesitz – auch mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung erteilt.

RO: Natürliche Personen, die nicht die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen und keinen Wohnsitz in Rumänien haben, und juristische Personen, die nicht in Rumänien niedergelassen sind und ihren Sitz nicht in Rumänien haben, können das Eigentum an Grundstücken nicht durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden erwerben.

SI: In der Republik Slowenien von Ausländern gegründete Zweigniederlassungen können nur die Immobilien (ausgenommen Grundstücke) erwerben, die zur Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlich sind, für die sie niedergelassen sind.

SK: Ausländische juristische oder natürliche Personen können keinen landwirtschaftlichen Grundbesitz und Wälder erwerben. Für bestimmte andere Immobilienkategorien gelten besondere Vorschriften.

Sektorbezogene Vorbehalte

Landwirtschaft, Jagd

FR: Die Gründung landwirtschaftlicher Betriebe durch Nicht-EU-Unternehmen und der Erwerb von Rebflächen durch Nicht-EU-Investoren sind genehmigungspflichtig.

HR: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf landwirtschaftliche Tätigkeiten.

Fischerei und Aquakultur

EU: Der Zugang zu den biologischen Ressourcen und Fischbeständen in den Meeresgewässern, die zum Hoheitsbereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehören, und ihre Nutzung sind den Fischereifahrzeugen vorbehalten, die unter der Flagge eines Gebietes der Europäischen Union fahren, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

EU: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und keine Meistbegünstigung im Hinblick auf juristische Personen der Ukraine, die von natürlichen oder juristischen Personen eines Landes kontrolliert ([1]) werden, das über mehr als 5 % der Öl- oder Erdgaseinfuhren ([2]) der EU verfügt, sofern die EU natürlichen oder juristischen Personen dieses Landes nicht im Rahmen eines mit diesem Land geschlossenen Abkommens über die wirtschaftliche Integration umfassenden Zugang zu diesem Sektor gewährt.

Verarbeitendes Gewerbe

Vervielfältigung von bespielten Ton, Bild- und Datenträgern ([3])

IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Eigentümer von Unternehmen im Bereich Druck und Veröffentlichung.

([1]) Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, wenn Letztere befugt ist, die Mehrheit der Direktoren der Ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen. Insbesondere das Eigentum von mehr als 50 % der Anteilsrechte an einer juristischen Person gilt als Kontrolle.

([2]) Auf der Grundlage von Zahlen, die die für Energie zuständige Generaldirektion im jüngsten EU-Pocketbook über Energiestatistik veröffentlicht hat: Rohölimporte nach Gewicht, Gasimporte nach Heizwert.

([3]) Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.

HR: Wohnsitzerfordernis für Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern.

Mineralölverarbeitung [1]

EU: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und keine Meistbegünstigung im Hinblick auf juristische Personen der Ukraine, die von natürlichen oder juristischen Personen eines Landes kontrolliert [2] werden, das über mehr als 5 % der Öl- oder Erdgaseinfuhren [3] der EU verfügt, sofern die EU natürlichen oder juristischen Personen dieses Landes nicht im Rahmen eines mit diesem Land geschlossenen Abkommens über die wirtschaftliche Integration umfassenden Zugang zu diesem Sektor gewährt.

Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität, Gas, Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung [4] (mit Ausnahme der nuklearen Energieerzeugung)

Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität, Gas, Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung

Gaserzeugung; Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung

EU: Keine Inländerbehandlung und keine Meistbegünstigung für Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität für eigene Rechnung, Gaserzeugung und Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen.

Für die Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser

EU: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und keine Meistbegünstigung im Hinblick auf juristische Personen, die von natürlichen oder juristischen Personen eines Nicht-EU-Landes kontrolliert [5] werden, das über mehr als 5 % der Öl-, Strom- oder Erdgaseinfuhren der Europäischen Union verfügt. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).

Dienstleistungen für Unternehmen

Freiberufliche Dienstleistungen

EU [6]: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen, wie Notare, erbracht werden.

AT: Was rechtsbesorgende Dienstleistungen angeht, so dürfen ausländische Juristen (die nach dem Recht ihres Heimatstaates voll qualifiziert sein müssen) eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen Anwaltskanzlei von höchstens 25 % besitzen. Sie dürfen keinen entscheidenden Einfluss auf die Beschlussfassungsprozesse haben. Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der ausländische Minderheitsinvestor oder sein Personal zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig; für die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen auf dem Gebiet des EU-Rechts und des nationalen Rechts des Mitgliedstaates einschließlich der Vertretung vor Gerichten ist die uneingeschränkte Zulassung erforderlich, die an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft ist.

---

(1) Die horizontale Beschränkung für die öffentlichen Versorgungsleistungen findet Anwendung.

(2) Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, wenn Letztere befugt ist, die Mehrheit der Direktoren der Ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen. Insbesondere das Eigentum von mehr als 50 % der Anteilsrechte an einer juristischen Person gilt als Kontrolle.

(3) Auf der Grundlage von Zahlen, die die für Energie zuständige Generaldirektion im jüngsten EU-Pocketbook über Energiestatistik veröffentlicht hat: Rohölimporte nach Gewicht, Gasimporte nach Heizwert.

(4) Die horizontale Beschränkung für die öffentlichen Versorgungsleistungen findet Anwendung.

(5) Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, wenn Letztere befugt ist, die Mehrheit der Direktoren der Ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen. Insbesondere das Eigentum von mehr als 50 % der Anteilsrechte an einer juristischen Person gilt als Kontrolle.

(6) Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des EU-Rechts und des Rechts eines jeglichen Staates, in dem der Investor oder sein Personal zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungserfordernisse, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung als Rechtsanwalt im Aufnahmestaat im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in der EU zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der EU, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des EU-Rechts und des mitgliedstaatlichen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten dürfen jedoch ausländische Rechtsanwälte, die dort nicht die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt besitzen, Inländer oder Angehörige der Staaten, in denen der Anwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

Im Hinblick auf Dienstleistungen von Buchhaltern, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern dürfen Kapitalbeteiligung und Stimmrechte von Personen, die nach ausländischem Recht zugelassen sind, höchstens 25 % betragen. Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für medizinische Dienstleistungen (außer zahnmedizinische Dienstleistungen und Dienstleistungen von Psychologen und Psychotherapeuten) und tierärztliche Dienstleistungen.

BG: Manche Formen der Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ("*advokatsko sadrujie*" und "*advokatsko drujestvo*") sind Juristen vorbehalten, die in Bulgarien uneingeschränkt als Rechtsanwalt zugelassen sind. Was Dienstleistungen von Architekten, Städteplanern und Landschaftsarchitekten, Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen angeht, so dürfen ausländische natürliche und juristische Personen, die gemäß dem für sie geltenden einzelstaatlichen Recht als Planer anerkannt und zugelassen sind, in Bulgarien Arbeiten erst dann unabhängig überwachen und planen, wenn sie erfolgreich an einem Auswahlverfahren teilgenommen haben und als Auftragnehmer entsprechend den Bedingungen und dem Verfahren ausgewählt wurden, das im Gesetz über das öffentliche Auftragswesen festgelegt ist.

FR: Hinsichtlich der Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen sind manche Rechtsformen (association d'avocats und société en participation d'avocat) Rechtsanwälten vorbehalten, die uneingeschränkt als Rechtsanwalt in Frankreich zugelassen sind. Was Dienstleistungen von Architekten, medizinische Dienstleistungen (einschließlich Dienstleistungen von Psychologen) und zahnmedizinische Dienstleistungen. Dienstleistungen von Hebammen und Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und medizinischen Hilfsberufen angeht, so haben ausländische Investoren lediglich Zugang zu den Rechtsformen der "société d'exercice liberal" und "société civile professionnelle".

HR: Ungebunden, außer für Rechtsberatung im Bereich des inländischen Rechts, des Völkerrechts und des ausländischen Rechts. Die Vertretung vor Gerichten kann nur durch Mitglieder der Kroatischen Rechtsanwaltskammer wahrgenommen werden (kroatische Bezeichnung: "odvjetnici"). Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer. In Verfahren unter Beteiligung internationaler Parteien können diese vor Schiedsgerichten oder Ad-hoc-Gerichtshöfen durch Anwälte vertreten werden, die Mitglieder von Anwaltskammern anderer Länder sind.

Für die Erbringung von Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen ist eine Zulassung erforderlich. Die Erbringung von Dienstleistungen von Architekten und Ingenieursdienstleistungen ist nach Genehmigung durch die Kroatische Architektenkammer bzw. Kroatische Ingenieurskammer für natürliche und juristische Personen zulässig.

Alle Personen, die Dienstleistungen unmittelbar für die Patienten erbringen bzw. Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der entsprechenden Fachkammer.

HU: Die Niederlassung sollte in Form einer Partnerschaft mit einem ungarischen Rechtsanwalt (ügyvéd) oder einer ungarischen Anwaltskanzlei (ügyvédi iroda) oder in Form einer Repräsentanz erfolgen.

PL: Für Rechtsanwälte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind alle Rechtsformen zulässig; ausländischen Rechtsanwälten steht hingegen lediglich die Rechtsform der eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft bzw. der Kommanditgesellschaft auf Aktien offen.

FI: In Bezug auf Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen: Wohnsitzerfordernis für mindestens einen der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Kapitalgesellschaft.

LT: In Bezug auf Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen: mindestens ¾ der Anteile einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft müssen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus der EU oder dem EWR gehören. Die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (EU-Recht und Recht der Mitgliedstaaten) erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft.

LV: In einem gewerblichen Unternehmen, das sich aus vereidigten Rechnungsprüfern zusammensetzt, müssen mehr als 50 % der Anteile mit Stimmrecht in den Händen von vereidigten Rechnungsprüfern oder von aus vereidigten Rechnungsprüfern bestehenden gewerblichen Unternehmen aus der EU oder dem EWR sein.

Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen können nur EU-Staatsangehörigen oder juristischen Personen aus der EU mit Hauptsitz in der EU gewährt werden.

Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer

EU: Das Luftfahrzeug muss Eigentum natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen (einschließlich der Staatsangehörigkeit der Direktoren), sein; bei kurzfristigen Leasingverträgen kann darauf verzichtet werden.

Sonstige Unternehmensdienstleistungen

AT: Vermittlungsdienste und Arbeitnehmerüberlassung: Die Genehmigung kann nur juristischen Personen erteilt werden, die ihren Sitz im EWR haben und deren Vorstandsmitglieder oder geschäftsführende Gesellschafter/Anteilseigner, die zur Vertretung der juristischen Person befugt sind, EWR-Bürger sein und ihren Wohnsitz im EWR haben müssen.

BE: Sicherheitsdienste: EU-Staatsangehörigkeit und Wohnsitz in der EU für Führungskräfte erforderlich.

FI: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf damit verbundene Dienstleistungen (d. h. Dienstleistungen von Ärzten, einschließlich Psychologen, und Zahnärzten); Dienstleistungen von Hebammen;

EL: Keine Inländerbehandlung und keine Meistbegünstigung in Bezug auf Zahntechniker.

LV: Ermittlungsdienstleistungen: Nur Detektivbüros, deren Chef und alle Personen, die über ein Büro in den betreffenden Verwaltungsräumlichkeiten verfügen, Staatsangehörige der EU oder des EWR sind, dürfen eine Lizenz bekommen. Sicherheitsdienste: um eine Lizenz erhalten zu können, sollte mindestens die Hälfte des Eigenkapitals im Besitz von natürlichen und juristischen Personen aus der EU oder dem EWR sein.

LT: Die Tätigkeit des Erbringens von Sicherheitsdienstleistungen darf nur von Personen ausgeübt werden, die die Staatsangehörigkeit eines Landes des Europäischen Wirtschaftsraums oder der NATO besitzen.

EE: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Sicherheitsdienstleistungen.

HR: Keine Inländerbehandlung und keine Meistbegünstigung für Vermittlungsdienste, Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen.

PL: Ermittlungsdienstleistungen: Ein Unternehmer, der eine natürliche Person ist, oder ein Bevollmächtigter, der eine berufliche Zulassung (Detektivlizenz) besitzt, kann eine Lizenz bekommen. Falls der Unternehmer keine natürliche Person ist, muss mindestens eines der zur Vertretung berechtigten Mitglieder oder ein Bevollmächtigter über die berufliche Zulassung verfügen. Die berufliche Zulassung kann einer Person erteilt werden, die die polnische Staatsangehörigkeit besitzt, oder einem Bürger eines anderen EU-Mitgliedstaates, eines EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz. Eine Lizenz für Sicherheitsdienstleistungen kann erteilt werden: einem Unternehmer, der eine natürliche Person ist und eine Lizenz zweiten Grades besitzt; einem Unternehmer, der keine natürliche Person ist, wenn mindestens ein Mitglied, das Anteilseigner der offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft ist, über die Lizenz verfügt; einem Vertreter oder Bevollmächtigten, der von einem Unternehmer mit der Durchführung der in der Lizenz angegeben Tätigkeit beauftragt wird. Die berufliche Zulassung kann nur einer Person erteilt werden, die die polnische Staatsangehörigkeit besitzt, oder einem Bürger eines anderen EU-Mitgliedstaates, eines EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz.

PL: Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften müssen die polnische Staatsangehörigkeit besitzen.

DK: Sicherheitsdienstleistungen: Die Führungskräfte und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen in Dänemark wohnen.

SK: Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen: Lizenzen können nur erteilt werden, wenn kein Sicherheitsrisiko besteht und wenn alle Führungskräfte Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz sind.

ES: Sicherheitsdienstleistungen: Zugang unterliegt vorheriger Genehmigung.

FR: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung in Bezug auf die Gewährung von ausschließlichen Rechten im Bereich Vermittlungsdienstleistungen.

PT: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Ermittlungsdienstleistungen.

Vertriebsdienstleistungen:

EU: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf den Vertrieb von Waffen, Munition und Explosivstoffen.

HR: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf den Vertrieb von Tabakprodukten.

FR: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung in Bezug auf die Gewährung von ausschließlichen Rechten im Bereich Einzelhandel mit Tabak.

FI: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf den Vertrieb von Alkohol und Arzneimitteln.

AT: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf den Vertrieb von Arzneimitteln.

Finanzdienstleistungen ([1])

EU: Als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union tätig werden. Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, die ihren Hauptsitz und den satzungsmäßigen Sitz im selben Mitgliedstaat hat.

BG: Rentenversicherungsaktivitäten müssen über etablierte Rentenversicherungsgesellschaften abgewickelt werden. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung und der Vorsitzende des Vorstands müssen ihren ständigen Wohnsitz in Bulgarien haben. Vor der Errichtung einer Zweigstelle oder Agentur für die Erbringung bestimmter Arten von Versicherungsdienstleistungen müssen ausländische Versicherer in ihrem Herkunftsstaat zur Erbringung dieser Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein.

HR: Keine, außer für Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen, wobei die Central Depositary Agency (CDA) der einzige Anbieter in Kroatien ist. Gebietsfremden Personen wird der Zugang zu den Dienstleistungen der CDA auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung gewährt..

HU: Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung für inländische obligatorische private Pensionsfonds und für freiwillige Versicherungsfonds auf Gegenseitigkeit sind Unternehmen vorbehalten, die ihren Sitz oder ihre Zweigstellen in einem EU-Mitgliedstaat haben.

PT: Pensionsfonds dürfen nur von Gesellschaften nach portugiesischem Recht und von in Portugal niedergelassenen und für das Lebensversicherungsgeschäft zugelassenen Versicherungsgesellschaften oder von in anderen EU-Mitgliedstaaten für die Verwaltung von Pensionsfonds zugelassenen Einrichtungen verwaltet werden.

Um eine Zweigniederlassung in Portugal errichten zu können, müssen ausländische Versicherungsgesellschaften mindestens fünf Jahre Betriebserfahrung nachweisen.

FI: Versicherungsgesellschaften, die gesetzliche Rentenversicherung anbieten: Mindestens die Hälfte der Gesellschaftsgründer und der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat müssen ihren Wohnsitz in der EU haben; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden.

Versicherungsgesellschaften, außer denen, die gesetzliche Rentenversicherung anbieten: für mindestens ein Vorstandsmitglied und ein Mitglied des Aufsichtsrats gilt das Wohnsitzerfordernis.

IT: Die Mittel von Pensionsfonds dürfen nur von Banken, Versicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen und Verwaltungsgesellschaften der den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden OGAW, die ihren satzungsmäßigen Hauptsitz in der Europäischen Union haben bzw. von nach italienischem Recht gegründeten OGAW verwaltet werden. Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die im italienischen Register verzeichnet sind. Vertretungen ausländischer Vermittler dürfen keine Wertpapierdienstleistungen erbringen.

LT: Als Verwahrstelle für die Pensionsfonds dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in Litauen tätig werden.

([1]) Die horizontale Beschränkung für die unterschiedliche Behandlung von Zweigstellen und Tochtergesellschaften findet Anwendung. Ausländische Zweigstellen können lediglich eine Zulassung erhalten, um im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen tätig zu werden, die in den einschlägigen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats enthalten sind; daher kann von ihnen die Erfüllung einer Reihe spezifischer aufsichtsrechtlicher Anforderungen verlangt werden.

Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, Soziales und Bildung

EU: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf aus öffentlichen Mitteln finanzierte Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, Soziales und Bildung. Privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen im Bereich Bildung: Für die Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann das Staatsangehörigkeitserfordernis gelten.

FI: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf aus öffentlichen Mitteln finanzierte Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, Soziales und Bildung.

BG: Ausländische Hochschulen dürfen keine Niederlassungen auf dem Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien gründen. Ausländische Hochschulen können Fakultäten, Abteilungen, Institute und Colleges in Bulgarien nur innerhalb der Struktur bulgarischer Hochschulen und in Zusammenarbeit mit ihnen errichten.

EL: Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung: keine Verpflichtungen der Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung für die Niederlassung von Bildungseinrichtungen, die staatlich anerkannte Diplome verleihen.

HR: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf die Primarschulbildung.

Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen

PT: Für Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern muss eine Handelsgesellschaft mit Sitz in Portugal gegründet werden.

HR: Für Niederlassungen in Schutzgebieten von besonderem historischem und künstlerischem Interesse sowie in National- oder Landschaftsparks ist eine Zulassung der Regierung der Republik Kroatien erforderlich, die verweigert werden kann.

Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Nachrichten- und Presseagenturen

FR: Nachrichtenagenturen: Inländerbehandlung für die Gründung durch juristische Personen unterliegt der Gegenseitigkeit.

Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen

HR: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf aus öffentlichen Mitteln finanzierte Dienstleistungen im Bereich Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen.

Dienstleistungen im Bereich Sport und sonstige Erholungsdienstleistungen

EU: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens. Zur Rechtssicherheit wird klargestellt, dass kein Marktzugang gewährt wird.

AT: Dienstleistungen von Skischulen und Bergführern: Führungskräfte von juristischen Personen müssen EWR-Bürger sein.

Verkehrsdienstleistungen

Seeverkehr

EU: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf Kabotage im Inlandsverkehr.

EU: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates.

FI: Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr können nur von Schiffen erbracht werden, die unter finnischer Flagge betrieben werden.

HR: Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr: Für ausländische juristische Personen ist die Gründung eines Unternehmens in Kroatien erforderlich, die eine Zulassung der Hafenbehörde im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens erhalten muss. Die Anzahl der Dienstleister kann wegen der begrenzten Hafenkapazitäten beschränkt werden.

Binnenschiffsverkehr [1]

EU: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf Kabotage im Inlandsverkehr. Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Unterliegt Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschifffahrtsakte.

HR: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Binnenschiffsverkehr.

AT, HU: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates.

AT: Eine Konzession wird nur juristischen Personen aus dem EWR erteilt und wenn mehr als 50 % des Kapitals, die Stimmrechte und die Mehrheit in den Vorständen EWR-Bürgern vorbehalten sind.

Luftverkehrsdienstleistungen

EU: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen Luftfahrzeugreparatur- und –wartungsdienstleistungen, Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen, Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS) und andere Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen, wie Bodenabfertigungsdienstleistungen, Dienstleistungen der Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung und der Flughafenverwaltung. Die Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang im Luftverkehr werden im Abkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine über die Schaffung eines gemeinsamen Luftverkehrsraums abgehandelt.

Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung

EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingetragen sein, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt. Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung: Das Luftfahrzeug muss Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen. Das Luftfahrzeug muss von einem Luftverkehrsunternehmen betrieben werden, das Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen ist, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen.

Computergesteuerte Buchungssysteme

EU: Computergesteuerte Buchungssysteme: Wenn Luftfahrtunternehmen aus der Europäischen Union keine gleichwertige Behandlung [2] im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union von Anbietern von Dienstleistungen im Bereich Computerreservierungssysteme (CRS) gewährt wird oder wenn Nicht-EU-Luftfahrtunternehmen Anbietern von CRS-Dienstleistungen aus der Europäischen Union keine gleichwertige Behandlung im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union beimessen, können die Anbieter von CRS-Dienstleistungen der Europäischen Union in Bezug auf die Nicht-EU-Luftfahrtunternehmen bzw. können die Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union in Bezug auf die Nicht-EU-Anbieter von CRS-Dienstleistungen Maßnahmen zur Gewährung einer gleichwertigen Behandlung ergreifen.

Eisenbahnverkehr

HR: Keine Inländerbehandlung und keine Meistbegünstigung für Fracht- und Personenbeförderung und Zug- und Schleppdienstleistungen, mit Ausnahme der Bestimmungen von Artikel 136 von Kapitel 6 (Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) des Titels IV dieses Abkommens.

[1] Einschließlich Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr.

[2] "Gleichwertige Behandlung" ist die nichtdiskriminierende Behandlung von Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union und Anbietern von CRS-Dienstleistungen der Europäischen Union.

Straßenverkehr

EU: Passagierverkehr (CPC 7121 und CPC 7122): Ausländische Investoren dürfen keine Beförderungsdienstleistungen innerhalb eines Mitgliedstaates (Kabotage) erbringen, außer die Vermietung von Bussen mit Fahrer im Gelegenheitsverkehr.

Energiebereich

EU: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und keine Meistbegünstigung im Hinblick auf juristische Personen der Ukraine, die von natürlichen oder juristischen Personen eines Landes kontrolliert ([1]) werden, das über mehr als 5 % der Öl- oder Erdgaseinfuhren ([2]) der EU verfügt, sofern die EU natürlichen oder juristischen Personen dieses Landes nicht im Rahmen eines mit diesem Land geschlossenen Abkommens über die wirtschaftliche Integration umfassenden Zugang zu diesem Sektor gewährt.

EU: Die Zertifizierung eines Übertragungsnetzbetreibers, der von einer natürlichen oder juristischen Person oder Personen aus einem Drittland oder Drittländern kontrolliert wird, kann abgelehnt werden, wenn der Betreiber nicht nachgewiesen hat, dass die Zertifizierung die Sicherheit der Energieversorgung in einem Mitgliedstaat und/oder der EU gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und Artikel 11 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt nicht gefährden wird.

BE, BG, CY, CZ, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI: Keine Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen, außer Beratungsdienstleistungen.

LV: Keine Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Transport von Erdgas in Rohrleitungen, außer Beratungsdienstleistungen.

BE, BG, CY, CZ, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, LU, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SK: Keine Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung, außer Beratungsdienstleistungen.

SI: Keine Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung, außer Dienstleistungen im Bereich der Verteilung von Gas.

CY: Behält sich das Recht vor, Gegenseitigkeit für die Erteilung von Lizenzen im Zusammenhang mit der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen zu verlangen.

([1]) Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, wenn Letztere befugt ist, die Mehrheit der Direktoren der Ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen. Insbesondere das Eigentum von mehr als 50 % der Anteilsrechte an einer juristischen Person gilt als Kontrolle.

([2]) Auf der Grundlage von Zahlen, die die für Energie zuständige Generaldirektion im jüngsten EU-Pocketbook über Energiestatistik veröffentlicht hat: Rohölimporte nach Gewicht, Gasimporte nach Heizwert.

ANHANG XVI-B ZU KAPITEL 6

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER GRENZÜBERSCHREITENDEN ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

(siehe Artikel 95)

EU-Vertragspartei

1. Die nach Artikel 95 von der EU-Vertragspartei liberalisierten Dienstleistungssektoren und die für die Dienstleistungen und Dienstleister aus der Ukraine in diesen Sektoren geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind in der nachstehenden Liste der Verpflichtungen aufgeführt. Die Listen sind wie folgt aufgebaut:

   a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den eine Verpflichtung eingegangen wird sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden.

   b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.

   Wenn die unter b) beschriebene Spalte lediglich mitgliedstaatsspezifische Vorbehalte enthält, gehen die darin nicht erwähnten Mitgliedstaaten bezüglich des betreffenden Sektors Verpflichtungen ohne Vorbehalte ein (das Fehlen von mitgliedstaatsspezifischen Vorbehalten bezüglich des betreffenden Sektors lässt die Gültigkeit etwaiger horizontaler bzw. für die gesamte EU geltender sektoraler Vorbehalte unberührt).

   Für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren bestehen keine Verpflichtungen.

2. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bezeichnet die Abkürzung

   a) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, *CPC prov*, 1991, veröffentlichten Fassung.

   b) "CPC ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) Version 1.0 der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, *CPC ver 1.0*, 1998, veröffentlichten Fassung.

3. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 93 und 94 des Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nicht diskriminierende Auflagen, dass bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischem und künstlerischem Interesse nicht ausgeübt werden dürfen) gelten für Investoren der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

4. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der Erbringungsart 1 in bestimmten Dienstleistungssektoren und -teilsektoren und unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte.

5. Gemäß Artikel 85 Absatz 3 des Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.

6. Die aus dieser Verpflichtungsliste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus unmittelbar auch keine Rechte ableiten.

7. Für die von der Angleichung der Vorschriften betroffenen Sektoren gemäß Anhang XVII werden die nachfolgend aufgeführten Beschränkungen nach Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 aufgehoben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
1. DIENSTLEISTUNGEN FÜR UNTERNEHMEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) ([1]) (mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (*huissiers de justice*) oder andere Amtspersonen (*officiers publics et ministériels*) erbracht werden)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 AT, CY, ES, EL, LT, MT, SK: Die für die Ausübung des Anwaltsberufs (EU-Recht und Recht der Mitgliedstaaten) erforderliche unbeschränkte Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft. BE, FI: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Erbringung von Rechtsvertretungsleistungen erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses und ist an Wohnsitzerfordernisse gekoppelt. In BE werden für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem "*Cour de cassation*" in nicht strafrechtlichen Verfahren Quoten angewandt. BG: Ausländische Rechtsanwälte können Rechtsvertretungsleistungen nur für Angehörige ihres Heimatstaats auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und in Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Rechtsanwalt erbringen. Für die Erbringung von Vermittlungsleistungen ist ein ständiger Wohnsitz erforderlich. FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen "*avocat auprès de la Cour de Cassation*" und "*avocat auprès du Conseil d'Etat*" ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden. HU: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses und ist an Wohnsitzerfordernisse gekoppelt. Für ausländische Rechtsanwälte ist der Umfang ihrer Tätigkeiten auf Rechtsberatungsleistungen beschränkt. LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für vereidigte Rechtsanwälte, denen die Vertretung in Strafrechtssachen vorbehalten ist. DK: Die Rechtsberatung ist beschränkt auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung und in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich. SE: Die nur für die Führung der schwedischen Berufsbezeichnung "*advokat*" (Rechtsanwalt) erforderliche Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Wohnsitzerfordernis geknüpft. Art der Erbringung 1 HR: Keine für Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts. Ungebunden für Tätigkeit im Bereich des kroatischen Rechts.
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen "Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern", CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)	Für die Art der Erbringung 1 FR, HU, IT, MT, RO, SI: Ungebunden AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich Für die Art der Erbringung 2 Alle Mitgliedstaaten außer DE: Keine DE: Die Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen darf nur von niedergelassenen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsfirmen durchgeführt werden, die in Deutschland zugelassen sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	Für die Art der Erbringung 1 BE, BG, CY, DE, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SI, UK: Ungebunden AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich und für in bestimmten österreichischen Gesetzen (z. B. Aktiengesetz, Börsengesetz, Bankwesengesetz usw.) vorgesehene Prüfungen. SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, u. a. bei Aktiengesellschaften. Nur diese können Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Die Zulassung ist an ein Wohnsitzerfordernis gebunden. HR: Ausländische Wirtschaftsprüfungsfirmen können auf kroatischem Territorium Wirtschaftsprüfungsleistungen erbringen, wenn sie im Einklang mit den Bestimmungen des Unternehmensgesetzes eine Filiale gegründet haben. Für die Art der Erbringung 2 Keine
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) [2]	Für die Art der Erbringung 1 AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich CY: Steuerberater müssen vom Finanzminister zugelassen sein. Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Die geltenden Kriterien entsprechen jenen für die Erteilung von Genehmigungen für ausländische Investitionen (vgl. Liste im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen"), soweit sie diesen Teilsektor betreffen, wobei stets die Beschäftigungslage in diesem Teilsektor berücksichtigt wird. BG, MT, RO, SI: Ungebunden Für die Art der Erbringung 2 Keine
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	Für die Art der Erbringung 1 AT: Ungebunden außer für Planungsdienstleistungen. BE, BG, CY, EL, IT, MT, PL, PT, SI: Ungebunden DE: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen. HU, RO: Ungebunden für Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten HR: Dienstleistungen von Architekten: Die Erbringung von Dienstleistungen von Architekten ist nach Genehmigung durch die Kroatische Architektenkammer für natürliche und juristische Personen zulässig. Ein im Ausland erstelltes Design oder Projekt muss von einer in Kroatien zugelassenen natürlichen oder juristischen Person im Hinblick auf die Einhaltung kroatischer Rechtsvorschriften anerkannt (validiert) werden. Die Zulassung (Validierung) wird vom kroatischen Ministerium für Bauwesen und Raumplanung ausgestellt. Raumplanung: Die Erbringung entsprechender Dienstleistungen ist nach der Zulassung durch das kroatische Ministerium für Bauwesen und Raumplanung für natürliche und juristische Personen zulässig. Für die Art der Erbringung 2 Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Ingenieurdienstleistungen; und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	Für die Art der Erbringung 1 AT, SI: Ungebunden außer für reine Planungsdienstleistungen. BG, CY, EL, IT, MT, PT: Ungebunden HR: Die Erbringung entsprechender Dienstleistungen ist nach Genehmigung durch die Kroatische Architektenkammer für natürliche und juristische Personen zulässig. Ein im Ausland erstelltes Design oder Projekt muss von einer in Kroatien zugelassenen natürlichen oder juristischen Person im Hinblick auf die Einhaltung kroatischer Rechtsvorschriften anerkannt (validiert) werden. Die Zulassung (Validierung) wird vom kroatischen Ministerium für Bauwesen und Raumplanung ausgestellt. Für die Art der Erbringung 2 Keine
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, DE, DK, EE, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SK, UK: Ungebunden SI: Ungebunden für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten sowie Obduktionen. HR: Ungebunden, außer für Telemedizin: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Keine
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LV, MT, NL, PT, RO, SI, SK: Ungebunden UK: Ungebunden außer für Veterinärlabordienstleistungen und technische Dienstleistungen für Tierärzte, allgemeine Beratung und Information, z.B. Ernährung, Verhalten und Heimtierpflege. Für die Art der Erbringung 2 Keine
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191) j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SI, SK, UK: Ungebunden FI, PL: Ungebunden, außer für Krankenpflegepersonal HR: Ungebunden, außer für Telemedizin: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken ([3])	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden LV, LT: Ungebunden außer für Versandhandel HU: Ungebunden außer für CPC 63211 Für die Art der Erbringung 2 Keine
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852 ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ([4]) b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851) und c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder juristischen Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden.
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ([5])	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden HR: Gewerbliche Niederlassung erforderlich. Für die Art der Erbringung 2 Keine
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden HR: Gewerbliche Niederlassung erforderlich. Für die Art der Erbringung 2 Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, DE, HU, MT, RO: Ungebunden Für die Art der Erbringung 2 Keine
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, CZ, HU, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 BG, CY, CZ, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. AT, BE, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, NL, PT, SI, SE, UK: Die von Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die Lizenz für das Luftfahrtunternehmen erteilt, oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eingetragen sein. Bei kurzfristigen Leasingverträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.
c) für andere Verkehrsmittel (CPC 83101, CPC 83102 und CPC 83105)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, HU, LV, MT, PL, RO, SI: Ungebunden SE: Erbringer von Miet-/Leasingdienstleistungen für Kraftfahrzeuge und bestimmte Geländefahrzeuge (terrängmotorfordon) ohne Fahrer, die für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr gemietet oder geleast werden, sind verpflichtet, eine Person zu ernennen, die unter anderem dafür zuständig ist, sicherzustellen, dass das Geschäft gemäß den geltenden Vorschriften und Regelungen betrieben wird und dass die Verkehrssicherheitsvorschriften eingehalten werden. Die zuständige Person muss ihren Wohnsitz in Schweden haben. Für die Art der Erbringung 2 Keine
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, CPC 83107, CPC 83108 und CPC 83109)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK: Ungebunden Für die Art der Erbringung 2 Keine
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) für die Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine
c) Managementberatung (CPC 865)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: HU: Ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602).
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Für die Art der Erbringung 1 IT: Ungebunden für die Berufe Biologe und chemischer Analytiker BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK, SE: Ungebunden Für die Art der Erbringung 2 BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK, SE: Ungebunden
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Für die Art der Erbringung 1 IT: Ungebunden für die Agronomen und "*periti agrari*" vorbehaltenen Tätigkeiten EE, MT, RO, SI: Ungebunden Für die Art der Erbringung 2 Keine
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Für die Art der Erbringung 1 LV, MT, RO, SI: Ungebunden Für die Art der Erbringung 2 Keine
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884, Teil von CPC 885)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, HR, IE, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden Für die Art der Erbringung 2 AT, BG, CY, CZ, EE, FI, HR, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, HR, IE, IT, LU, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden Für die Art der Erbringung 2 AT, BG, CY, CZ, EE, FI, HR, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, FR, HR, IT, IE, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SK, SI: Ungebunden Für die Art der Erbringung 2 AT, BG, CY, CZ, EE, FI, HR, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden
i) 4. Überlassung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal (CPC 87204, 87205, 87206, 87209)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Alle Mitgliedstaaten außer HU: Ungebunden. HU: Keine.
j) 1. Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, UK: Ungebunden
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)	Für die Art der Erbringung 1 HU: Ungebunden für CPC 87304, CPC 87305 BE, BG, CY, CZ, ES, EE, FI, FR, HR, IT, LV, LT, MT, PT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 HU: Ungebunden für CPC 87304, CPC 87305 BG, CY, CZ, EE, HR, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Für die Art der Erbringung 1 BE, BG, CY, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, UK: Ungebunden für Explorationsdienstleistungen HR: Keine, außer: grundlegende geologische, geodätische und Bergbauuntersuchungen sowie damit im Zusammenhang stehende Untersuchungsdienstleistungen im Bereich des Umweltschutzes auf kroatischem Territorium können nur gemeinsam mit/durch inländische juristische Personen ausgeführt werden. Für die Art der Erbringung 2 Keine
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1 Für den Transport im Seeschiffsverkehr: BE, BG, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PT, SI, UK: Ungebunden. Für den Transport im Binnenschiffsverkehr: EU außer EE, HU, LV, PL: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, DE, CY, CZ, DK, ES, FI, FR, HR, EL, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: Ungebunden Für die Art der Erbringung 2 Keine
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, HR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden Für die Art der Erbringung 2 Keine
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern [6] (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden Für die Art der Erbringung 2 Keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Für die Art der Erbringung 1 BG, EE, MT, PL: Ungebunden für die Erbringung von Luftbildfotografieleistungen HR, LV: Ungebunden für fotografische Spezialdienstleistungen (CPC 87504) Für die Art der Erbringung 2 Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine
r) Sonstige	
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdinstleistungen (CPC 87905)	Für die Art der Erbringung 1 PL: Ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Übersetzer und Dolmetscher HU, SK: Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen HR: Ungebunden für amtliche Dokumente. Für die Art der Erbringung 2 Keine
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Für die Art der Erbringung 1 DE: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen. HR: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 3. Inkassoagenturdienstleistungen (CPC 87902)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden
r) 4. Auskunfteidienstleistungen (CPC 87901)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ([7])	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden Für die Art der Erbringung 2 Keine
r) 6. Dienstleistungen im Bereich Telekommunikationsberatung (CPC 7544)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine

2. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN

A. Post- und Kurierdienstleistungen (Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung ([8]) von Postsendungen ([9]) gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt:	
i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger ([10]), einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung, ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen ([11]), iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen ([13]), iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen,	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine ([12])

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
v) Eilzustellung ([14]) der unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen, vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen vii) Dokumentenaustausch ([15]) Die Teilsektoren i), iv) und v) werden ausgenommen, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienste fallen, die vorbehalten werden können: die Dienstleistung für Briefsendungen, deren Preis weniger als das 2,5fache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 50 g wiegen ([16]), und der Dienst für eingeschriebene Sendungen, der in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benutzt wird. (Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235 ([17]) und Teil von CPC 73210 ([18]))	
B. Telekommunikationsdienstleistungen (Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind)	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ([19]) zum Inhalt haben außer Rundfunk ([20])	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ([21])	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 EU: Keine, außer dass Dienstleistern in diesem Sektor Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung von Inhalten über ihre Netze im Interesse der Allgemeinheit im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation auferlegt werden können BE: Ungebunden
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN	
Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)	
A. Dienstleistungen von Kommissionären a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121) b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 EU außer AT, SI, SE, FI: Ungebunden für den Vertrieb von chemischen Erzeugnissen, Edelmetallen (und Edelsteinen). AT: Ungebunden für den Vertrieb von Sprengstoffen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen. AT, BG: Ungebunden für den Vertrieb von Waren für medizinische Zwecke wie medizinische und chirurgische Geräte, medizinische Stoffe und Gegenstände für medizinische Zwecke. HR: Ungebunden für den Vertrieb von Tabakerzeugnissen. Für die Art der Erbringung 1 AT, BG, FR, PL, RO: Ungebunden für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen. IT: Im Großhandel staatliches Monopol für Tabak BG, FI, PL, RO: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken SE: Ungebunden für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken AT, BG, CZ, FI, RO, SK, SI: Ungebunden für den Vertrieb von Arzneimitteln, BG, HU, PL: Ungebunden für Dienstleistungen von Handelsmaklern. FR: In Bezug auf Dienstleistungen von Kommissionären ungebunden für Händler und Makler, die auf 17 Märkten für frische Lebensmittel von nationalem Interesse tätig sind. Ungebunden für den Vertrieb von Arzneimitteln. MT: Ungebunden für Dienstleistungen von Kommissionären BE, BG, CY, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK, UK: In Bezug auf Einzelhandelsleistungen ungebunden außer für Versandhandel.
B. Dienstleistungen von Großhändlern a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121) b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622 ausgenommen Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen ([22]))	
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ([23]) Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121) Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Produkten ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln ([24]) (CPC 632 außer CPC 63211 und CPC 63297) D. Franchising (CPC 8929)	
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, FI, FR, HR, IT, MT, RO, SE, SI: Ungebunden Für die Art der Erbringung 2 CY, FI, HR, MT, RO, SE, SI: Ungebunden
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, FI, FR, HR, IT, MT, RO, SE: Ungebunden Für die Art der Erbringung 2 CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden Für die Arten der Erbringung 1 und 2 LV: Ungebunden für Dienstleistungen berufsbildender weiterführender Bildungseinrichtungen für behinderte Schüler (CPC 9224)
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländischen Staatsangehörigen kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen, zu leiten und zu unterrichten. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. Für die Art der Erbringung 2 AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden Für die Arten der Erbringung 1 und 2 CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung, außer für Dienstleistungen von postsekundären berufsbildenden Bildungseinrichtungen (CPC 92310).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. AT: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Radio- oder TV-Sendungen.
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 AT, BE, BG, CY, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 1 HR: Keine für Fernunterricht und Unterricht mit Hilfe von Telekommunikationsmitteln. Für die Art der Erbringung 2 Keine
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ([25]) B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402) b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403) C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ([26]) D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 94060) ([27]) E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2 Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406) G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 94090)	
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 AT, BE, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf: i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung einzelne der oder alle folgenden Risiken abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und ii) Güter im internationalen Transitverkehr AT: Werbungs- und Vermittlungsleistungen im Auftrag einer nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigstelle sind (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) verboten. Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen, außer Versicherungen für den internationalen gewerblichen Luftverkehr, dürfen nur von einer in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Österreich niedergelassenen Zweigstelle abgeschlossen werden. DK: Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von in der Europäischen Union niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden. Bei der Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in Dänemark ansässige Personen, dänische Schiffe und in Dänemark belegene Vermögenswerte dürfen Personen oder Unternehmen (auch Versicherungsgesellschaften) keine gewerbliche Unterstützung leisten, es sei denn, sie sind Versicherungsgesellschaften nach dänischem Recht oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassen. DE: Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von einer in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Deutschland niedergelassenen Zweigniederlassung abgeschlossen werden. Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine in Deutschland niedergelassene Zweigniederlassung, so darf sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigniederlassung abschließen. FR: Risiken im Zusammenhang mit dem Landverkehr dürfen nur von Versicherungsgesellschaften versichert werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind. PL: Ungebunden, außer für Rückversicherung, Folgerückversicherung und die Versicherung von Gütern im internationalen Handel.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	PT: Luft- und Seetransportversicherungen (Güter, Luftfahrzeuge, Schiffe und Haftpflicht) dürfen nur bei in der EU niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden; nur in der EU niedergelassene Personen oder Gesellschaften dürfen in Portugal als Vermittler für diese Versicherungen tätig werden. Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Dienstleistungen der Direktversicherungsvermittlung außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf: i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung einzelne der oder alle folgenden Risiken abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und ii) Güter im internationalen Transitverkehr BG: Ungebunden für Direktversicherungen außer für Dienstleistungen ausländischer Dienstleister für Ausländer im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien. Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in der Republik Bulgarien belegene Risiken können nicht direkt von ausländischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden. Eine ausländische Versicherungsgesellschaft darf Versicherungsverträge nur über eine Zweigniederlassung abschließen. Ungebunden für die Einlagensicherung und vergleichbare Sicherungssysteme sowie für Pflichtversicherungssysteme. CY, LV, MT: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf: i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung einzelne der oder alle folgenden Risiken abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und ii) Güter im internationalen Transitverkehr LT: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf: i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung einzelne der oder alle folgenden Risiken abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und ii) Güter im internationalen Transitverkehr, außer im Zusammenhang mit Landverkehr, bei dem das Risiko in Litauen belegen ist BG, LV, LT, PL: Ungebunden für Versicherungsvermittlung FI: Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) dürfen nur von Versicherungsgesellschaften mit Hauptstelle in der EU oder einer Zweigniederlassung in Finnland angeboten werden. Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen der Versicherungsvermittlung ist ein ständiger Geschäftssitz in der EU.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	HU: Direktversicherungen im Hoheitsgebiet Ungarns dürfen bei nicht in der EU niedergelassenen Versicherungsgesellschaften nur über eine in Ungarn eingetragene Zweigniederlassung abgeschlossen werden IT: Ungebunden für Versicherungsmathematiker. Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken können nur bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien. SE: Direktversicherungen dürfen nur über in Schweden zugelassene Erbringer von Versicherungsdienstleistungen abgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass der ausländische Dienstleister und das schwedische Versicherungsunternehmen zur selben Unternehmensgruppe gehören oder eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben. ES: Für Versicherungsmathematiker Wohnsitzerfordernis und drei Jahre einschlägige Berufserfahrung. HR: Ungebunden für Direktversicherung und Dienstleistungen der Direktversicherungsvermittlung, außer für: a) Lebensversicherung: Dienstleistungen für Ausländer im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien; b) Nichtlebensversicherungen: Dienstleistungen der Nichtlebensversicherungen für Ausländer im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien, außer Kfz-Haftpflichtversicherung c) Seeschifffahrt, Luftverkehr, Verkehr. Für die Art der Erbringung 2 AT, BE, BG, CZ, CY, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Vermittlung BG: Direktversicherung: natürliche und juristische Personen aus Bulgarien sowie Ausländer, die im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien einer Geschäftstätigkeit nachgehen, können ihre Tätigkeit in Bulgarien nur bei Anbietern versichern, die über eine Zulassung für eine Versicherungstätigkeit in Bulgarien verfügen. Schadensersatzleistungen aus diesen Versicherungsverträgen sind in Bulgarien auszuzahlen. Ungebunden für die Einlagensicherung und vergleichbare Sicherungssysteme sowie für Pflichtversicherungssysteme. IT: Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken können nur bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien. HR: Ungebunden für Direktversicherung und Dienstleistungen der Direktversicherungsvermittlung, außer für: a) Lebensversicherung: Möglichkeit einer Lebensversicherung für Ausländer mit Wohnsitz in Kroatien; b) Dienstleistungen der Nichtlebensversicherungen (i) Möglichkeit von Nichtlebensversicherungen für Ausländer mit Wohnsitz in Kroatien, außer Kfz-Haftpflichtversicherung;

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	(ii) Personenversicherungen oder Sachversicherungen, die in der Republik Kroatien nicht verfügbar sind; - Unternehmen, die im Ausland Versicherungsdienstleistungen erwerben im Zusammenhang mit Investitionsarbeiten im Ausland, einschließlich der Ausrüstung für diese Arbeiten; zur Absicherung der Tilgung von Auslandsdarlehen (Kreditsicherung); -Personenversicherung und Sachversicherung von hundertprozentigen Tochterunternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die im Ausland eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, falls dies den Bestimmungen des betreffenden Landes entspricht bzw. für die Zulassung erforderlich ist; im Bau oder in Reparatur befindliche Schiffe, falls dies in dem mit dem Auslandskunden (Käufer) vertraglich vereinbart wurde; c) Seeschifffahrt, Luftverkehr, Verkehr.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SK, SE, UK: Ungebunden, außer für Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung) BE: Für die Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen ist eine Niederlassung in Belgien erforderlich. BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten. CY: Ungebunden, außer für Handel mit begebbaren Wertpapieren, Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung) EE: Für die Annahme von Spareinlagen ist eine Genehmigung der estnischen Finanzaufsichtsbehörde und die Eintragung als Aktiengesellschaft, Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung nach estnischem Recht erforderlich. Für die Verwaltung von Investmentfonds ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union dürfen als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds tätig werden. HR: Ungebunden, außer für Ausreichung von Krediten, Finanzierungsleasing, Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen, Garantien und Verbindlichkeiten, Geldbrokerage, Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen mit Ausnahme von Vermittlung. LT: Für die Verwaltung von Investmentfonds ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz oder Zweigniederlassung in Litauen dürfen als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds tätig werden. IE: Die Erbringung von Anlage- und Anlageberatungsdienstleistungen erfordert entweder I) eine Zulassung in Irland, die in der Regel nur rechtsfähigen Einrichtungen, Personengesellschaften und Alleinkaufleuten mit Hauptstelle bzw. satzungsmäßigen Sitz in Irland erteilt wird (in einigen Fällen bedarf es keiner Zulassung, z.B. wenn ein Dienstleistungserbringer aus einem Drittstaat über keine gewerbliche Niederlassung in Irland verfügt und die Dienstleistung nicht an Privatpersonen erbringt), oder II) eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat nach der EU-Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	IT: Ungebunden für "*promotori di servizi finanziari*" (Verkäufer von Finanzprodukten). LV: Ungebunden, außer für die Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, für die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen LT: Gewerbliche Niederlassung erforderlich für Pensionsfondsverwaltung MT: Ungebunden, außer für die Annahme von Spareinlagen, die Ausreichung von Krediten jeder Art, die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software: Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers. RO: Ungebunden für Finanzleasing, Handel mit Geldmarkttiteln, Devisen, derivativen Instrumenten, Wechselkurs- und Zinstiteln, begebbaren Wertpapieren und sonstigen begebbaren Instrumenten und Finanzanlagen, Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, Geldmaklergeschäfte, Vermögensverwaltung und Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen. Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen sind nur über eine gebietsansässige Bank zulässig. SI: i) Beteiligung an der Emission von Staatsanleihen, Pensionsfondsverwaltung: Ungebunden. ii) Alle übrigen Teilsektoren, außer Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Aufnahme von Krediten jeder Art und Annahme von Garantien und Verbindlichkeiten ausländischer Kreditinstitute durch inländische juristische Personen und Einzelkaufleute sowie Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen: Ungebunden. Die Mitglieder der Slowenischen Börse müssen juristische Personen nach dem Recht der Republik Slowenien oder Zweigniederlassungen ausländischer Investmentgesellschaften oder Banken sein. Für die Art der Erbringung 2 BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten. PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software: Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers.

8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES

(nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)

A. Krankenhausleistungen (CPC 9311) C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: Ungebunden HR: Ungebunden, außer für Telemedizin: Für die Art der Erbringung 2 Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: Ungebunden Für die Art der Erbringung 2 BE: Ungebunden für soziale Dienstleistungen außer Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen

9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN

A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, CPC 642 und CPC 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ([28])	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden außer für Catering. HR: Ungebunden Für die Art der Erbringung 2 Keine
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Für die Art der Erbringung 1 BG, HU: Ungebunden Für die Art der Erbringung 2 Keine
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, CZ, HU, IT, LT, MT, PL, SK, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine

10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT
(ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)

A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Für die Art der Erbringung 1 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, UK: Ungebunden Für die Art der Erbringung 2 CY, CZ, FI, HR, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden BG: Ungebunden außer für Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191); Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192); Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193)

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	EE: Ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199), außer für Filmtheaterdienstleistungen LT, LV: Ungebunden, außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199)
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	Für die Art der Erbringung 1 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden Für die Art der Erbringung 2 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 AT: Ungebunden für Skischulen und Bergführer. BG, CZ, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden Für die Art der Erbringung 1 CY, EE, HR: Ungebunden
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ([29])). b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr 30) ([30])	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 BG, CY, DE, EE, ES, FR, FI, EL, IT, LT, LV, MT, PT, RO, SI, SE: Zubringerdienste genehmigungspflichtig.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Binnenschiffsverkehr	Für die Arten der Erbringung 1 und 2
a) Passagierverkehr (CPC 7221 ohne Kabotage im Inlandsverkehr 36)	EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschifffahrtsakte und zum Belgrader Übereinkommen über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau.
b) Frachtverkehr (CPC 7222 ohne Kabotage im Inlandsverkehr 37)	AT: Eingetragene Gesellschaft oder Betriebsstätte in Österreich ist erforderlich. BG, CY, CZ, EE, FI, HR, HU, LT, MT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden
C. Eisenbahnverkehr	Für die Art der Erbringung 1
a) Passagierverkehr (CPC 7111)	EU: Ungebunden Für die Art der Erbringung 2
b) Frachtverkehr (CPC 7112)	Keine.
D. Straßenverkehr	Für die Art der Erbringung 1
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und CPC 7122)	EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2
b) Frachtverkehr (CPC 7123, außer Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung ([31]))	Keine
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ([32]) (CPC 7139)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
12. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ([33])	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr a) Frachtumschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Zollabfertigung d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen f) Seeverkehrsspeditionsdienstleistungen g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden für Frachtumschlag, Zug- und Schleppdienstleistungen, Zollabfertigung und für Containerstellplätze und -zwischenlagerung AT, BG, CY, CZ, DE, EE, HU, LT, MT, PL, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung BG: ungebunden AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden für Lagerdienstleistungen HR: Ungebunden, außer für Dienstleistungen von Gütertransportagenturen Für die Art der Erbringung 2 Keine
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr a) Frachtumschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschifffahrtsakte. EU: Ungebunden für Zug- und Schleppdienstleistungen HR: Ungebunden, außer für c) Dienstleistungen von Gütertransportagenturen. Für die Art der Erbringung 1 AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, HU, LV, LT, MT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr a) Frachtumschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden für Zug- und Schleppdienstleistungen HR: Ungebunden, außer für f) Dienstleistungen von Gütertransportagenturen. Für die Art der Erbringung 2 Keine
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr a) Frachtumschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer HR: Ungebunden, außer für c) Dienstleistungen von Gütertransportagenturen und f) zulassungspflichtige Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr. Für die Art der Erbringung 2 Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124) e) Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienstleistungen (einschließlich Catering)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden außer für Catering. Für die Art der Erbringung 2 BG, CY, CZ, HR, HU, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der EU benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der EU, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen sein. Das Luftfahrzeug muss Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen. In Ausnahmefällen kann ein Luftverkehrsunternehmen in der Europäischen Union unter bestimmten Umständen ein außerhalb der EU eingetragenes Luftfahrzeug von einem ausländischen Luftverkehrsunternehmen anmieten, beispielsweise zur Deckung eines außergewöhnlichen Bedarfs, zur Deckung eines saisonalen Kapazitätsbedarfs oder zur Bewältigung betrieblicher Schwierigkeiten, was durch das Anmieten von in der Europäischen Union registrierten Luftfahrzeugen nicht angemessen möglich ist; hierfür muss eine befristete Genehmigung von dem Mitgliedstaat der Europäischen Union erlangt werden, der dem Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union die Lizenz erteilt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Verkauf und Vermarktung	Für die Arten der Erbringung 1 und 2
f) Computergesteuerte Buchungssysteme	EU: Wenn Anbieter von Dienstleistungen im Bereich Computerreservierungssysteme (CRS) den Luftfahrtunternehmen aus der Europäischen Union keine gleichwertige Behandlung ([34]) im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union beimessen oder wenn Nicht-EU-Luftfahrtunternehmen Anbietern von CRS-Dienstleistungen aus der Europäischen Union keine gleichwertige Behandlung im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union beimessen, können die Anbieter von CRS-Dienstleistungen der Europäischen Union in Bezug auf die Nicht-EU-Luftfahrtunternehmen bzw. können die Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union in Bezug auf die Nicht-EU-Anbieter von CRS-Dienstleistungen Maßnahmen zur Gewährung einer gleichwertigen Behandlung ergreifen.
g) Flughafenverwaltung	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden Für die Art der Erbringung 2 Keine
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ([35]) a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden Für die Art der Erbringung 2 Keine
13. SONSTIGE VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
Erbringung kombinierter Verkehrsdienstleistungen	BE, DE, DK, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LU, NL, PT, UK: Keine, unbeschadet der Beschränkungen in dieser Liste der Verpflichtungen bezüglich jedes beliebigen Transportmittels. AT, BG, CY, CZ, EE, HR, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.
14. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ([36])	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen (CPC 7131)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden Für die Art der Erbringung 2 Keine
D. Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (CPC 62271) und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden für Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser Für die Art der Erbringung 2 Keine
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden Für die Art der Erbringung 2 Keine
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden für Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK, UK: Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz, ungebunden außer für Versandhandel: keine. Für die Art der Erbringung 2 Keine
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden, außer für Beratungsdienstleistungen: keine Für die Art der Erbringung 2 Keine
15. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden Für die Art der Erbringung 2 Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Friseurdienstleistungen EU: Ungebunden	Für die Art der Erbringung 1 (CPC 97021) Für die Art der Erbringung 2 Keine.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden Für die Art der Erbringung 2 Keine
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden Für die Art der Erbringung 2 Keine
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ([37]) (CPC ver. 1.0 97230)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden Für die Art der Erbringung 2 Keine
g) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine

([1]) Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistun-gen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des EU-Rechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Investor oder sein Personal zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienst-leistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungserfordernisse, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung als Rechtsanwalt im Aufnahmestaat im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in der EU zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der EU, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des EU-Rechts und des mitgliedstaat-lichen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten dürfen jedoch ausländische Rechts-anwälte, die dort nicht die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt besitzen, Inländer oder Angehörige der Staaten, in denen der Anwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

([2]) Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die zu finden sind unter 1.A.a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen.

([3]) Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten ist lediglich die Versorgung mit verschreibungs-pflichtigen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.

([4]) Teil von CPC 85201, zu finden unter 1.A.h) Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten

([5]) Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

([6]) Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867 und CPC 8868) ist zu finden unter 1.F.l.1 bis 1.F.l.4.

([7]) Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 1.F.p zu finden sind.

([8]) "Bearbeitung" ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.

([9]) "Postsendung" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

([10]) Zum Beispiel Briefe, Postkarten.

([11]) Umfasst auch Bücher und Kataloge.

(12) Für die Teilsektoren i) bis iv) können einzelne Lizenzen von besonderen Universaldienst-verpflichtungen und/oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden.
(13) Zeitungen, Zeitschriften.
(14) Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.
(15) Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. "Postsendung" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
(16) "Briefsendungen" sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen.
(17) Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung auf dem Landweg.
(18) Beförderung von Postsendungen im Luftverkehr.
(19) Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1. B zu finden sind.
(20) "Computerdienstleistungen". "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.
(21) Diese Dienstleistungen umfassen die Telekommunikationsdienstleistung, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt hat (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.
(22) Diese Dienstleistungen, die die CPC 62271 umfassen, sind im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 18. D. zu finden.
(23) Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 1.B und 1.F.l zu finden sind.
(24) Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt "FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN" unter 1.A.k) zu finden.
(25) Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.
(26) Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.
(27) Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.
(28) Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR unter 12.D.a (Bodenabfertigungsdienstleistungen) zu finden.
(29) Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als "Kabotage" angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.
(30) Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von leeren Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein.
(31) Teil von CPC 71235, zu finden bei KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN unter 2.A. Post- und Kurierdienste.
(32) Die Beförderung von Brennstoff in Rohrleitungen ist bei DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 13.B zu finden.
(33) Umfasst nicht Wartung und Instandsetzung von Transportmitteln, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 1.F.l.1 bis 1.F.l.4 zu finden ist.
(34) "Gleichwertige Behandlung" ist die nichtdiskriminierende Behandlung von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union und von Anbietern von CRS-Dienstleistungen der Europäischen Union.
(35) Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoff in Rohrleitungen sind bei DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 13.C zu finden.
(36) Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrloches verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssig-keiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.
(37) Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind unter 1.A.h (Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten), 1.A.j.2 (Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern) sowie 8.A und 8.C (Gesundheitsleistungen) zu finden.

ANHANG XVI-C ZU KAPITEL 6

VORBEHALTE FÜR VERTRAGSDIENSTLEISTER UND FREIBERUFLER

EU-Vertragspartei

1. In der nachstehenden Vorbehaltsliste werden die nach Artikel 101 Absatz 2 und 102 Absatz 2 (Vertragsdienstleister und Freiberufler) liberalisierten Dienstleistungssektoren und die für Vertragsdienstleister und Freiberufler (CSS und IP) in diesen Sektoren geltenden Beschränkungen aufgeführt.

2. Die Liste ist wie folgt aufgebaut:

   a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem die Beschränkungen gelten und

   b) in der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben.

   Die EU-Vertragspartei geht keinerlei Verpflichtungen für Vertragsdienstleister und Freiberufler in anderen außer den nachfolgend aufgeführten Dienstleistungssektoren ein.

3. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bezeichnet die Abkürzung

   a) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, *CPC prov*, 1991, veröffentlichten Fassung und

   b) "CPC ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) Version 1.0 der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, *CPC ver 1.0*, 1998, veröffentlichten Fassung.

4. Verpflichtungen in Bezug auf Vertragsdienstleister und Freiberufler gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.

5. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse, sofern sie keine Beschränkungen im Sinne von Artikel 101 Absatz 2 und Artikel 102 Absatz 2 des Abkommens (Vertragsdienstleister und Freiberufler) darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird) gelten für ukrainische Vertragsdienstleister und Freiberufler auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

6. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.

7. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der von der EU in der Liste (Anhang XVI-A oder Anhang XVI-B) in Kapitel Sechs (Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) des Titels IV dieses Abkommens beschriebenen öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte in den einschlägigen Sektoren.

8. In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedürfnisprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage in dem EU-Mitgliedstaat oder der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.

9. Die aus der nachstehenden Liste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

10. In der nachstehenden Liste werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

    AT Österreich

    BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechische Republik

DE Deutschland

DK Dänemark

EU Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten

ES Spanien

EE Estland

FI Finnland

FR Frankreich

EL Griechenland

HR Kroatien

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LV Lettland

LT Litauen

LU Luxemburg

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SK Slowakische Republik

SI Slowenien

SE Schweden

UK Vereinigtes Königreich

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Übergangsfristen BG und RO: Verpflichtungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Anerkennung EU: EU-Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen gelten nur für Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen ([1]).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (d. h. Nicht-EU-Recht) (Teil von CPC 861) ([2])	AT, CY, DE, EE, IE, LU, NL, PL, PT, SE, UK: Keine. BE, ES, HR, IT, EL: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Freiberufler. LV: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Vertragsdienstleister. BG, CZ, DK, FI, HU, LT, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. DK: Die Rechtsberatung ist beschränkt auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich. FR: Uneingeschränkte (vereinfachte) Zulassung zur Anwaltskammer im Wege einer Eignungsprüfung ist erforderlich. Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen "avocat auprès de la Cour de Cassation" und "avocat auprès du Conseil d'Etat" ist an Quoten und das Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden. HR:. Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Erbringung von Rechtsvertretungsleistungen erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses.
Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen "Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern", CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)	BE, CY, DE, EE, ES, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. AT: Der Arbeitgeber muss gegebenenfalls Mitglied der zuständigen Berufsorganisation im Heimatstaat sein. FR: Genehmigungserfordernis. Die Erbringung von Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern kann nur durch eine Entscheidung des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Industrie gestattet werden, die im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten getroffen wird. BG, CZ, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. HR: Wohnsitzerfordernis.
Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ([3])	BE, DE, EE, ES, FR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE, UK: Keine. AT: Der Arbeitgeber muss gegebenenfalls Mitglied der zuständigen Berufsorganisation im Heimatstaat sein; Staatsangehörigkeitserfordernis für Vertretung vor den zuständigen Behörden. BG, CZ, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. CY: Ungebunden für die Abgabe von Steuererklärungen. PT: Ungebunden. HR, HU: Wohnsitzerfordernis.
Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	EE, EL, FR, IE, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. BE, ES, HR, IT: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Freiberufler. LV: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Vertragsdienstleister. FI: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnisse verfügen. DK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate. BG, CY, CZ, DE, FI, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. HR, HU, SK: Wohnsitzerfordernis.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Ingenieurdienstleistungen und Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	EE, EL, FR, IE, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. BE, ES, HR, IT: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Freiberufler. LV: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Vertragsdienstleister. FI: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnisse verfügen. DK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate. BG, CY, CZ, DE, FI, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. HR, HU: Wohnsitzerfordernis.
Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	EE, EL, FR, IE, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. ES, IT: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Freiberufler. LV: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Vertragsdienstleister. BE: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Freiberufler. DK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate. AT, DE, BG, CY, CZ, FI, HU, LT, RO, SK, UK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. HR: Wohnsitzerfordernis für CSS. Ungebunden für Vermittlung
Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 851, 852 außer Dienstleistungen von Psychologen [4], 853)	EU, außer BE, UK: Eine Aufnahmevereinbarung mit einer zugelassenen Forschungseinrichtung ist erforderlich [5]. CZ, DK, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. BE, UK: Ungebunden. HR: Wohnsitzerfordernis.
Werbung (CPC 871)	BE, CY, DE, EE, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. AT, BG, CZ, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung.
Managementberatung (CPC 865)	DE, EE, EL, FR, IE, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. ES, IT: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Freiberufler. BE, HR: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Freiberufler. DK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate. AT, BG, CY, CZ, FI, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung.
Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	DE, EE, EL, FR, IE, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. BE, ES, HR, IT: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Freiberufler. DK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate. AT, BG, CY, CZ, FI, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. HU: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung, außer für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602): Ungebunden.
Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE, UK: Keine. DK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate. AT, BG, CY, CZ, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	BE, EE, EL, ES, HR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE, UK: Keine. AT, CY, CZ, DE, DK, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. DE: Ungebunden für öffentlich bestellte Vermesser. FR: Ungebunden für "Vermessungstätigkeiten" zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich des Bodenrechts. BG: Ungebunden.
Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	BE, CY, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. UK: Ungebunden.
Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (Teil von CPC 8868)	BE, CY, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. UK: Ungebunden.
Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	BE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CY, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. UK: Ungebunden.
Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	BE, CY, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. UK: Ungebunden.
Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern [6] (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	BE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. AT, BG, CY, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung.
Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905, ausgenommen Tätigkeiten amtlich bestellter oder ermächtigter Übersetzer und Dolmetscher)	DE, EE, FR, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. BE, ES, IT, EL: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Freiberufler. CY, LV: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Vertragsdienstleister. AT, BG, CZ, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. HR: Ungebunden für Vermittlung
Baustellenerkundung (CPC 5111)	BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. AT, BG, CY, CZ, FI, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen im Bereich Umwelt (CPC 9401 ([7]), CPC 9402, CPC 9403, CPC 9404 ([8]), Teil von CPC 94060 ([9]), CPC 9405, Teil von CPC 9406, CPC 9409)	BE, EE, ES, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. AT, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, FI, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung.
Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern ([10])) (CPC 7471)	AT, CZ, DE, EE, ES, FR, IT, LU, NL, PL, SI, SE: Keine. DK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate. IE: Ungebunden, außer für Reiseleiter. BG, EL, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. BE, CY: Ungebunden, außer für Reiseleiter (Personen, deren Aufgabe es ist, eine Reisegruppe von mindestens 10 Personen zu begleiten, ohne als Führer an bestimmten Orten tätig zu sein) HR: Wohnsitzerfordernis. UK: Ungebunden.
Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	AT, BG, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE: Höhere Qualifikation ([11]) kann erforderlich sein. Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. SI: Aufenthaltsdauer begrenzt auf 7 Tage pro Veranstaltung. Für Leistungen im Bereich Zirkus und Vergnügungsparks ist die Gesamtaufenthaltsdauer auf 30 Tage pro Kalenderjahr begrenzt. FR: Ungebunden für Vertragsdienstleister, außer in folgenden Fällen: — Die Künstler müssen einen Anstellungsvertrag mit einem zugelassenen Unterhaltungsunternehmen besitzen. — Die Arbeitserlaubnis wird für höchstens neun Monate erteilt und kann um drei Monate verlängert werden. — Eine wirtschaftliche Bedürfnisprüfung ist erforderlich. Beurteilung der Lage auf dem Arbeitsmarkt in den betreffenden Branchen in dem geografischen Gebiet, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll. — Das Unterhaltungsunternehmen muss eine Gebühr an das Office Français de l'Immigration et de l'Intégration entrichten. CY: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Musikkapellen und Diskotheken. BE, UK: Ungebunden.

([1]) Damit Angehörige von Drittstaaten eine EU-weite Anerkennung ihrer Befähigungsnachweise erhalten können, muss gemäß Artikel 18 des Abkommens ein Abkommen über gegenseitige Anerkennung ausgehandelt werden.

([2]) Die Erbringung dieser Dienstleistungen unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungserfordernisse, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung als Rechtsanwalt im Aufnahmestaat im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln.

([3]) Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts zu finden sind.

([4]) Teil von CPC 85201, zu finden unter Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten.

([5]) In allen Mitgliedstaaten außer DK müssen die Zulassung der Forschungseinrichtung und die Aufnahmevereinbarung den Bedingungen der Richtlinie 2005/71/EG entsprechen.

([6]) Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter Computerdienstleistungen zu finden.

([7]) Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

([8]) Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

([9]) Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

([10]) Dienstleistungsanbieter, deren Aufgabe es ist, eine Reisegruppe von mindestens 10 Personen zu begleiten, ohne als Führer an bestimmten Orten tätig zu sein.

([11]) Wurde die Qualifikation nicht in der EU und ihren Mitgliedstaaten erworben, kann der betroffene Mitgliedstaat prüfen, ob sie der in seinem Gebiet erforderlichen Qualifikation entspricht.

ANHANG XVI-D ZU KAPITEL 6

VORBEHALTE DER UKRAINE HINSICHTLICH NIEDERLASSUNGEN

(gemäß Artikel 88 Absatz 1)

Grundbesitz

Ausländer und Staatenlose sind nicht zum Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken berechtigt. Ausländer und Staatenlose haben weder Recht auf unentgeltlichen Erwerb von Grundstücken, die staatliches oder kommunales Eigentum sind, noch auf eine Privatisierung von Grundstücken, die an sie verpachtet worden sind.

Ausländische juristische Personen dürfen Eigentumsrechte für nicht landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in bewohnten Ortschaften nur im Rahmen von Immobilienerwerb im Zusammenhang mit einer in der Ukraine ausgeführten Geschäftstätigkeit erwerben, und außerhalb bewohnter Ortschaften im Rahmen des Erwerbs von Immobilienobjekten.

Für die Verpachtung von Grundstücken an Ausländer und ausländische juristische Personen bestehen keine Beschränkungen.

Für den Erwerb sowie für das Mieten oder Leasen von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen möglicherweise eine Genehmigung.

Forstwirtschaft

Forsteigentum ist nur für ukrainische natürliche und juristische Personen zulässig.

Erwerb staatseigener Immobilien

Unternehmen und staatlichen Einrichtungen mit einem staatlichen Eigentumsanteil von über 25 % ist es nicht gestattet, sich an der Privatisierung von ukrainischen Unternehmen zu beteiligen.

Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

Die Niederlassung hat im Einklang mit Artikel 279 (Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen) in Kapitel 11 (handelsbezogene Energieaspekte) von Titel IV dieses Abkommens zu erfolgen.

Notariatsdienste

Die Erbringung von Notariatsdiensten ist nur ukrainischen Staatsbürgern gestattet.

Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten

Berufliche Qualifikationserfordernisse im Einklang mit den ukrainischen Rechtsvorschriften. Ausländische Dienstleister müssen ukrainische Sprachkenntnisse aufweisen.

Private Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern

Berufliche Qualifikationserfordernisse im Einklang mit den ukrainischen Rechtsvorschriften. Ausländische Dienstleister müssen ukrainische Sprachkenntnisse aufweisen.

Post- und Kurierdienstleistungen (einschließlich Eilzustellungen) [1]

Keine Inländerbehandlung für gewöhnliche Briefe [2] mit einem Gewicht von bis zu 50 Gramm und Postkarten.

[1] Die Verpflichtungen hinsichtlich Post- und Kurierdienste sowie Eilzustellungsdienste gelten für Wirtschaftsteilnehmer aller Eigentumsformen, sowohl privat als auch staatlich.

[2] Gewöhnliche Zustellung über Briefkasten oder Postamt mit Briefkastenzustellung ohne Quittung an angegebener Adresse.

Lizenzierung kann für folgende Dienstleistungen erforderlich sein:

i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger ([1]), einschließlich:

— Hybridpostdiensten

— Direktwerbung

ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen, ([2])

iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen, ([3])

iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen,

— für die eine allgemeine Universaldienstverpflichtung besteht.

Die Lizenzen können von besonderen Universaldienstverpflichtungen und/oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden.

Dienstleistungen im Bereich Bildung

Dienstleistungen in den Bereichen Primarschulbildung, Sekundarschulbildung, Hochschulbildung.

Im Einklang mit den ukrainischen Rechtsvorschriften können leitende Positionen in einer Bildungseinrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform, nur von ukrainischen Staatsbürgern bekleidet werden.

Finanzdienstleistungen

Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen ist nur juristischen Personen gestattet, die sich ausschließlich mit der Emission von Wertpapieren befassen, und Banken.

Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialwesen

Berufliche Qualifikationserfordernisse im Einklang mit den ukrainischen Rechtsvorschriften für Krankenhausleistungen, einschließlich Dienstleistungen der Krankenhausverwaltung und sonstige Gesundheitsdienstleistungen.

Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf Zugang zu Subventionen für den Betrieb von Filmtheatern.

Ausländische Investitionen für Dienstleister im Bereich Nachrichtenagenturdienstleistungen sind auf 35 % begrenzt.

Binnenschiffsverkehr ([4])

Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf Kabotage im Inlandsverkehr. Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Unterliegt Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschifffahrtsakte.

([1]) Zum Beispiel Briefe, Postkarten.
([2]) Dieser Teilsektor umfasst auch Bücher und Kataloge.
([3]) Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.
([4]) Einschließlich Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr.

Luftverkehrsdienstleistungen

Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen Luftfahrzeugreparatur- und –wartungsdienstleistungen, Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen, Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS) und andere Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen, wie Bodenabfertigungsdienstleistungen, Dienstleistungen der Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung und der Flughafenverwaltung. Die Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang im Luftverkehr werden im Abkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine über die Schaffung eines gemeinsamen Luftverkehrsraums abgehandelt.

Eisenbahnverkehrsdienstleistungen

Keine Inländerbehandlung und keine Meistbegünstigung für Fracht- und Personenbeförderung, mit Ausnahme der Bestimmungen von Artikel 136 von Kapitel 6 (Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) des Titels IV dieses Abkommens.

Straßenverkehrsdienstleistungen

Unternehmen im Bereich Personen- und Frachtbeförderung sind als juristische Personen zu registrieren.

ANHANG XVI-E ZU KAPITEL 6

LISTE DER UKRANISCHEN VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER GRENZÜBERSCHREITENDEN ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

(siehe Artikel 95)

I. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
1. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen — Rechtsberatungs- und Vertretungsleistungen in Strafverfahren (CPC 86111)	(1) Keine. (2) Keine.
— Rechtsberatungs- und Vertretungsleistungen bei Gerichtsverfahren mit Ausnahme von Strafverfahren (CPC 86119)	(1) Keine. (2) Keine.
— Rechtsberatungs- und Vertretungsleistungen in Schlichtungsverfahren (CPC 8612) (CPC 86120)	(1) Keine. (2) Keine.
— Rechtliche Dokumentations- und Beglaubigungsdienste (CPC 8613) (CPC 86130)	(1) Keine. (2) Keine.
— Sonstige Rechtsberatungs- und Informationsdienstleistungen mit Ausnahme von Notariatsdiensten (CPC 8619) (CPC 86190)	(1) Keine. (2) Keine.
— Beratung in Bezug auf das Recht des Heimatstaates, das internationale Recht und das Recht des Drittstaats (Teil von CPC 861)	(1) Keine. (2) Keine.
— Notariatsdienste	(1) Die Erbringung von Notariatsdiensten ist nur ukrainischen Staatsbürgern gestattet. (2) Keine.
b) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 862 (außer CPC 86211))	(1) Keine. (2) Keine.
— Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211)	(1) Keine, Ausnahme: amtliche Prüfberichte müssen von ukrainischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsfirmen bestätigt werden. (2) Keine.

c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)	(1) Keine. (2) Keine.
d) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)	(1) Keine. (2) Keine.
e) Ingenieurdienstleistungen; (CPC 8672)	(1) Keine. (2) Keine.
f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)	(1) Keine. (2) Keine.
g) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674)	(1) Keine. (2) Keine.
h) Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten (CPC 9312)	(1) Keine. (2) Keine.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	(1) Keine. (2) Keine.
j) Private Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	(1) Ungebunden. (2) Keine.
2. Computer- und verwandte Dienstleistungen	
a) Beratung im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware (CPC 841)	(1) Keine. (2) Keine.
b) Software-Implementierung (CPC 842)	(1) Keine. (2) Keine.
c) Datenverarbeitungsdienstleistungen (CPC 843)	(1) Keine. (2) Keine.
d) Datenbankdienstleistungen (CPC 844)	(1) Keine. (2) Keine.
f) Sonstige Computerdienstleistungen: — Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845)	(1) Keine. (2) Keine.

— Datenaufbereitung (CPC 849)	(1) Keine. (2) Keine.
3. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)	(1) Keine. (2) Keine.
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852)	(1) Keine. (2) Keine.
c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	(1) Keine. (2) Keine.
4. Dienstleistungen von Immobilienmaklern	
— Dienstleistungen von Immobilienmaklern (CPC 821-822)	(1) Keine. (2) Keine.
5. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
e) Sonstiges — Miet- oder Leasingdienstleistungen (außer im Bereich Finanzen) (CPC 831-832) — Einschließlich Vermietung und Leasing von Studioaufnahmegeräten (CPC 83109)**	(1) Keine. (2) Keine.
6. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbedienstleistungen (CPC 871)	(1) Keine. (2) Keine.
b) Dienstleistungen im Rahmen der Markt- und Meinungsforschung (CPC 864)	(1) Keine. (2) Keine.
c) Managementberatungsdienstleistungen (CPC 865)	(1) Keine. (2) Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	(1) Keine. (2) Keine.

e) Technische Test- und Analysedienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen der Schiffsbesichtigung (CPC 8676)	(1) Keine. (2) Keine.
f) Leistungen im Zusammenhang mit Landwirtschaft, Jagd und Forsten (außer Brandbekämpfung, Holztaxierung, Waldbewirtschaftung einschließlich Dienstleistungen der Waldschadensbewertung) (Teil von CPC 881)	(1) Keine. (2) Keine.
— Beratungsdienstleistungen im Bereich Brandbekämpfung, Holztaxierung, Waldbewirtschaftung einschließlich Dienstleistungen der Waldschadensbewertung (Teil von CPC 881)	(1) Keine. (2) Keine.
g) Mit dem Fischfang verbundene Dienstleistungen (CPC 882)	(1) Keine. (2) Keine.
h) Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883+5115)	(1) Keine. (2) Keine.
i) Dienstleistungen im Bereich industrielle Produktion (Teil von CPC 884 + Teil von CPC 885)	(1) Keine. (2) Keine.
j) Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	(1) Keine. (2) Keine.
k) Vermittlung und Beschaffung von Personal (CPC 872)	(1) Keine. (2) Keine.
m) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	(1) Keine. (2) Keine.
n) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (umfasst nicht Seeschiffe, Luftfahrzeuge und andere Transportmittel) (CPC 6112, 6122, 633+ 8861-8866) Umfasst Wartungs- und Instandsetzungsleistungen für Kraftfahrzeuge (CPC 8867)	(1) Keine. (2) Keine.
o) Gebäudereinigung (CPC 874)	(1) Keine. (2) Keine.
p) Dienstleistungen des fotografischen Gewerbes (außer Luftbildaufnahmen) (CPC 875)	(1) Ungebunden (2) Keine.

q) Verpacken (CPC 876)	(1) Keine. (2) Keine.
r) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	(1) Keine. (2) Keine.
s) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (CPC 87909)*	(1) Keine. (2) Keine.
t) Sonstiges — Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	(1) Keine. (2) Keine.
— Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	(1) Keine. (2) Keine.

II. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN

1. und 2. Post- und Kurierdienstleistungen (einschließlich Eilzustellungen) [1]

Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung [2] von Postsendungen gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt. Für die Zwecke der folgenden Verpflichtungen umfassen schriftliche Mitteilungen keine gewöhnlichen Briefe [3] mit einem Gewicht von bis zu 50 Gramm und Postkarten. i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger [4], einschließlich: — Hybridpostdiensten — Direktwerbung ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen, [5] iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen, [6] iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen, v) Eilzustellung [7] der unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen vii) Dokumentenaustausch [8] viii) Sonstige anderweit nicht genannte Dienstleistungen	(1) (2) Für die Teilsektoren i bis iv, für die eine allgemeine Universaldienstverpflichtung besteht, können Lizenzverfahren eingeführt werden. Die Lizenzen können von besonderen Universaldienstverpflichtungen und/oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden. Keine für Teilsektoren v bis viii.

3. Fernmeldewesen

Basis-Telekommunikationsdienste:

a) Telefondienste (CPC 7521)	(1) Keine. (2) Keine.

b) Paketvermittelte Datenübermittlungsdienste (CPC 7523**)	(1) Keine. (2) Keine.
c) Leitungsvermittelte Datenübermittlungsdienste (CPC 7523**)	(1) Keine. (2) Keine.
d) Telexdienste (CPC 7523**)	(1) Keine. (2) Keine.
e) Telegrafendienste (CPC 7522)	(1) Keine. (2) Keine.
f) Telefaxdienste; (CPC 7521**+7529**)	(1) Keine. (2) Keine.
g) Mietleistungsdienste (CPC 7522**+7523**)	(1) Keine. (2) Keine.
o) Sonstiges — mobile Sprach- und Datendienste (CPC 75213) — Funkrufdienstleistungen (CPC 75291) — Telekonferenzdienste (CPC 75292) — Integrierte Telekommunikationsdienstleistungen, außer Rundfunk ([9]) (CPC 7526)	(1) Keine. (2) Keine.

Mehrwert-Telekommunikationsdienstleistungen:

h) E-Mail (CPC 7523**)	(1) Keine. (2) Keine.
i) Sprachspeicherdienste (CPC 7523**)	(1) Keine. (2) Keine.
j) Online-Informations- und Datenbankabfrage (CPC 7523**)	(1) Keine. (2) Keine.

k) Elektronischer Datenaustausch (EDI) (CPC 7523**)	(1) Keine. (2) Keine.
l) Mehrwert-Telefaxdienste, einschließlich "Store & Forward" und "Store & Retrieve" (CPC 7523**)	(1) Keine. (2) Keine.
m) Umschlüsselung und Protokollumsetzung	(1) Keine. (2) Keine.
n) Online-Informationsdienstleistungen und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (CPC 843**)	(1) Keine. (2) Keine.
III. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN	
— Vorbereitende Baustelleneinrichtung (CPC 511)	(1) Keine. (2) Keine.
a) Hochbauarbeiten (CPC 512)	(1) Keine. (2) Keine.
b) Tiefbauarbeiten einschließlich Baggerarbeiten (CPC 513)	(1) Keine. (2) Keine.
c) Herstellung von Fertigteilbauten aus Beton auf der Baustelle (CPC 514+516)	(1) Keine. (2) Keine.
d) Sonstige Bauleistungen und Ausbauarbeiten (CPC 517)	(1) Keine. (2) Keine.
e) Sonstiges — Besondere Bauarbeiten (CPC 515)	(1) Keine. (2) Keine.
— Leistungen bei der Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal (CPC 518)	(1) Keine. (2) Keine.
IV. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN	
a) Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621, 6111, 6113, 6121)	(1) Keine. (2) Keine.
b) Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 6121, 61111, 6113, 622 (außer CPC 62262))	(1) Keine. (2) Keine.

— Großhandelsleistungen mit Büchern, Zeitungen, Zeitschriften (außer Schreibwaren) (CPC 62262)	(1) Keine. (2) Keine.
c) Dienstleistungen von Einzelhändlern (CPC 631+632+6111+6113+6121+613, einschließlich Schallplatten und Tonbänder mit Audio- und Videoaufnahmen CPC 63234)	(1) Keine. (2) Keine.
d) Franchising (CPC 8929)	(1) Keine. (2) Keine.
V. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG	
a) Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	(1) Keine. (2) Keine.
b) Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	(1) Keine. (2) Keine.
c) Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	(1) Keine. (2) Keine.
d) Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	(1) Keine. (2) Keine.
e) Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	(1) Keine. (2) Keine.
VI. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	
a) Abwasserbeseitigungsleistungen (CPC 9401)	(1) Keine. (2) Keine.
b) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402)	(1) Keine. (2) Keine.
c) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)	(1) Keine. (2) Keine.
d) Sonstiges — Dienstleistungen der Abgasreinigung (CPC 9404)	(1) Keine. (2) Keine.
— Dienstleistungen im Bereich Lärmschutz (CPC 9405)	(1) Keine. (2) Keine.

— Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (CPC 9406)	(1) Keine. (2) Keine.
— Sonstige Dienstleistungen im Bereich Umweltschutz (CPC 9409)	(1) Keine. (2) Keine.

VII. FINANZDIENSTLEISTUNGEN

1. Alle Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen

Ausländische Versicherungsgesellschaften können im Zeitraum von fünf Jahren nach dem WTO-Beitritt der Ukraine Versicherungsdienstleistungen ausschließlich über Zweigstellen bereitstellen.

i) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung): A) Lebensversicherungen B) Dienstleistungen der Nichtlebensversicherungen (einschließlich See- und Luftfahrtversicherung) ii) Rückversicherung und Retrozession iii) Versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung	(1) Ungebunden, außer für: — Versicherung der Risiken im Zusammenhang mit Seeschifffahrt, gewerblichem Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, — Rückversicherung; — versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen. (2) Keine.
iv) Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen	(1) Ungebunden, außer für: — Versicherung der Risiken im Zusammenhang mit Seeschifffahrt, gewerblichem Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung; — Rückversicherung; Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem WTO-Beitritt: keine. (2) Keine.

2. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)

v) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden	(1) Keine. (2) Keine.
vi) Ausreichung von Krediten jeder Art, einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften	(1) Keine. (2) Keine.
vii) Finanzierungsleasing	(1) Keine. (2) Keine.

vii) sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit- und Scheckkarten, Reiseschecks und Bankwechsel	(1) Keine. (2) Keine.
ix) Zahlungsverkehr und Abwicklung	(1) Keine. (2) Keine.
x) Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form mit Folgendem:	
— (A) Geldmarkttitel (einschließlich Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate)	(1) Keine. (2) Keine.
— (B) Fremdwährungen	(1) Keine. (2) Keine.
— (C) derivative Instrumente, darunter Futures und Optionen,	(1) Ungebunden. (2) Keine.
— (D) Wechselkurs- und Zinstitel einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen,	(1) Ungebunden. (2) Keine.
— (E) begebbare Wertpapiere	(1) Keine. (2) Keine.
— (F) Sonstige begebbare Instrumente, einschließlich ungeprägtes Gold,	(1) Keine. (2) Keine.
xi) Beteiligung an der Emission von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen	(1) Keine. (2) Keine.
xii) Geldbrokerage	(1) Keine. (2) Keine.
xiii) Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Depotverwahrung, Auftrags- und Treuhandverwaltung	(1) Keine. (2) Keine.
xiv) Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen begebbaren Instrumenten	(1) Keine. (2) Keine.

xv) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen	(1) Keine. (2) Keine.
xvi) Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Ziffern v bis xv aufgeführte Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung, Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien	(1) Keine. (2) Keine.
VIII. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES	
a) Krankenhausleistungen, einschließlich Dienstleistungen der Krankenhausverwaltung (CPC 9311)	(1) Ungebunden. (2) Keine.
b) Sonstige Dienstleistungen des Gesundheitswesens (CPC 9319 (außer CPC 93191))	(1) Ungebunden. (2) Keine.
c) Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933**)	(1) Keine. (2) Keine.
IX. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
a) Hotels und Restaurants (einschließlich Catering), einschließlich Dienstleistungen des Hotelmanagements (CPC 641-643)	(1) Keine. (2) Keine.
b) Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (CPC 7471)	(1) Keine. (2) Keine.
c) Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	(1) Keine. (2) Keine.
X. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT	
a) Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen und Zirkus) (CPC 9619) außer der Betrieb von Filmtheatern und Dienstleistungen des Tanzunterrichts außer Tanzsport	(1) Ungebunden. (2) Keine.
— Dienstleistungen des Betriebs von Filmtheatern (CPC 96199**)	(1) Ungebunden. (2) Keine.
— Dienstleistungen des Tanzunterrichts außer Tanzsport (CPC 96195**)	(1) Ungebunden. (2) Keine. (3) Keine.

b) Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen (CPC 962)	(1) Keine. (2) Keine.
c) Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	(1) Ungebunden. (2) Keine.
d) Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641) und sonstige Erholungsdienstleistungen (CPC 9649) außer Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens	(1) Keine. (2) Keine.
XI. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
1. Seeverkehrsdienstleistungen	
— Internationaler Verkehr (Fracht und Personen) (CPC 7211 und 7212 ohne Kabotage)	(1) a) Linienverkehr: keine. b) Massengut-, Tramp- und sonstiger internationaler Verkehr, einschließlich Personenbeförderung: keine (2) Keine.
— Frachtumschlagsdienste (CPC 741) — Lagerdienstleistungen (CPC 742) — Zollabfertigung für Seeverkehrsdienstleistungen — Containerstellplätze und -zwischenlagerung — Schifffahrtsagenturdienstleistungen — Schifffahrtsagenturdienstleistungen	(1) Ungebunden. (2) Keine.
2. Keine. Binnenschiffsverkehr	
a) Personen- und Frachtbeförderung (außer Kabotage) (CPC 7221 + CPC 7222)	(1) Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschifffahrtsakte und zum Belgrader Übereinkommen über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau. (2) Keine.
b) Dienstleistungen der Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213)	(1) Keine. (2) Keine.
d) Wartung und Instandsetzung von Schiffen (CPC 8868**)	(1) Keine. (2) Keine.

e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224)	(1) Keine. (2) Keine.
f) Unterstützungsdienste für Binnenschifffahrtdienstleistungen (CPC 745)	(1) Keine. (2) Keine.
3. Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen	(1) Keine. (2) Keine.
b) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen	(1) Keine. (2) Keine.
c) Computerreservierungssysteme (CRS)	(1) Keine. (2) Keine.
4. Eisenbahnverkehrsdienstleistungen	
a), b) Personen- und Frachtbeförderung (CPC 7111+7112)	(1) Ungebunden. (2) Keine.
Offline: d) Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (CPC 8868**)	(1) Keine. (2) Keine.
e) Unterstützungsdienste für Eisenbahnverkehrsleistungen (CPC 743)	(1) Keine. (2) Keine.
5. Straßenverkehrsdienstleistungen	
a) Passagierverkehr (CPC 7121+7122)	(1) Ungebunden. (2) Keine.
b) Frachtverkehr (CPC 7123)	(1) Ungebunden. (2) Keine.
c) Vermietung gewerblicher Fahrzeuge mit Führer (CPC 7124)	(1) Keine. (2) Keine.
d) Wartung und Instandsetzung von Straßenverkehrsausrüstung (CPC 6112+8867)	(1) Keine. (2) Keine.
e) Unterstützungsdienste für Straßenverkehrsdienstleistungen (CPC 744)	(1) Keine. (2) Keine.

6. Transport in Pipelines	
a) Beförderung von Kraftstoffen (CPC 7131)	(1) Keine. (2) Keine.
b) Beförderung anderer Güter (CPC 7139)	(1) Keine. (2) Keine.
7. Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsträger außer Seeverkehr	
a) Frachtumschlagsdienste (CPC 741)	(1) Ungebunden für Bodenabfertigungsdienstleistungen im Luftverkehr. (2) Keine.
b) Lagerdienstleistungen (CPC 742)	(1) Ungebunden für Bodenabfertigungsdienstleistungen im Luftverkehr. (2) Keine.
c) Spedition (CPC 748)	(1) Keine. (2) Keine.
d) Sonstiges — Frachtkontrolle (Teil von CPC 749)	(1) Ungebunden (2) Keine.
XII. SONSTIGE ANDERWEIT NICHT GENANNTE DIENSTLEISTUNGEN	
— Dienstleistungen der Kosmetik und Körperpflege — Massage-Dienstleistungen außer therapeutische Massage (Teil von CPC Ver. 1.0: 97230) ([10])	(1) Ungebunden (2) Keine.
— Dienstleistungen von Heilbädern (Teil von CPC Ver. 1.0: 97230) ([10]), einschließlich Dienstleistungen von Heilbad-Management	(1) Ungebunden (2) Keine.
— Friseurdienstleistungen und sonstige Kosmetikdienstleistungen (CPC 9702)	(1) Ungebunden (2) Keine.

([1]) Die Verpflichtungen hinsichtlich Post- und Kurierdienste sowie Eilzustellungsdienste gelten für Wirtschaftsteilnehmer aller Eigentumsformen, sowohl privat als auch staatlich.
([2]) "Bearbeitung" ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.
([3]) Gewöhnliche Zustellung über Briefkasten oder Postamt mit Briefkastenzustellung ohne Quittung an angegebener Adresse.
([4]) Zum Beispiel Briefe, Postkarten.
([5]) Dieser Teilsektor umfasst auch Bücher und Kataloge.
([6]) Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.
([7]) "Eilzustellungen" umfassen die Abholung, den Transport und die Zustellung von Dokumenten, Drucksachen, Päckchen, Waren oder anderen Artikeln in beschleunigter Form, bei der während der gesamten Dienstleistungsdauer die Verfolgung und Kontrolle dieser Artikel gewährleistet ist.
([8]) Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. "Postsendung" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
([9]) "Computerdienstleistungen". "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.
([10]) Diese Unterklasse umfasst keine Dienstleistungen der medizinischen Behandlung, vgl. 931.

ANHANG XVI-F

VORBEHALTE FÜR VERTRAGSDIENSTLEISTER UND FREIBERUFLER

Ukraine

1. Die nach Artikel 101 Absatz 2 und 102 Absatz 2 (CSS und IP) liberalisierten Dienstleistungssektoren und die für die Vertragsdienstleister und Freiberufler (CSS und IP) in diesen Sektoren geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen sind in der nachstehenden Liste der Vorbehalte aufgeführt.

2. Die Liste ist wie folgt aufgebaut:

   a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem die Beschränkungen gelten und

   b) in der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben.

   Die ukrainische Vertragspartei geht keinerlei Verpflichtungen für Vertragsdienstleister und Freiberufler von Dienstleistungssektoren außer den nachfolgend ausdrücklich aufgeführten ein.

3. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bezeichnet die Abkürzung

   a) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, *CPC prov*, 1991, veröffentlichten Fassung und

   b) "CPC ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) Version 1.0 der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, *CPC ver 1.0*, 1998, veröffentlichten Fassung.

4. Verpflichtungen in Bezug auf Vertragsdienstleister und Freiberufler gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.

5. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse, sofern sie keine Beschränkungen im Sinne von Artikel 101 Absatz 2 und Artikel 102 Absatz 2 des Abkommens (Vertragsdienstleister und Freiberufler) darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird) gelten für Vertragsdienstleister und Freiberufler der EU-Vertragspartei und ihrer Mitgliedstaaten auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

6. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.

7. Die nachstehende Liste ist unbeschadet öffentlicher Monopole oder ausschließlicher Rechte in den einschlägigen Sektoren, die von der Ukraine in der Liste (Anhang XVI-D oder Anhang XVI-E) in Kapitel Sechs (Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) von Titel IV dieses Abkommens aufgeführt werden.

8. Die aus der nachstehenden Liste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (Teil von CPC 861)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen "Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern", CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)	Keine.
Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) [1]	Keine.
Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	Keine.
Ingenieurdienstleistungen und Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	Keine.
Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Keine.
Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 851, 852 außer Dienstleistungen von Psychologen [2], 853)	Eine Aufnahmevereinbarung mit einer zugelassenen Forschungseinrichtung ist erforderlich.
Werbung (CPC 871)	Keine.
Managementberatung (CPC 865)	Keine.
Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Keine.
Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Keine.
Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Keine.
Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Keine.
Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (Teil von CPC 8868)	Keine.
Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	Keine.
Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ([3]) (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	Keine.
Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905, ausgenommen Tätigkeiten amtlich bestellter oder ermächtigter Übersetzer und Dolmetscher)	Keine.
Baustellenerkundung (CPC 5111)	Keine.
Dienstleistungen im Bereich Umwelt (CPC 9401 ([4]), CPC 9402, CPC 9403, CPC 9404 ([5]), Teil von CPC 94060 ([6]), CPC 9405, Teil von CPC 9406, CPC 9409)	Keine.
Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern ([7])) (CPC 7471)	Keine.
Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Höhere Qualifikation ([8]) kann erforderlich sein.

([1]) Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts zu finden sind.
([2]) Teil von CPC 85201, zu finden unter Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten.
([3]) Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter Computerdienstleistungen zu finden.
([4]) Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.
([5]) Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.
([6]) Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.
([7]) Dienstleistungsanbieter, deren Aufgabe es ist, eine Reisegruppe von mindestens 10 Personen zu begleiten, ohne als Führer an bestimmten Orten tätig zu sein.
([8]) Wurde die Qualifikation nicht in der Ukraine erworben, kann die ukrainische Vertragspartei prüfen, ob sie der in ihrem Gebiet erforderlichen Qualifikation entspricht.

ANHANG XVII

ANNÄHERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Mit diesem Anhang wird die Annäherung der Rechtsvorschriften zwischen den Vertragsparteien in folgenden Branchen geregelt: Finanzdienste, Telekommunikationsdienste, Post- und Kurierdienste, Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr (im Folgenden "Annäherungsbranchen").

(2) Die Rechtsvorschriften der Europäischen Union, die für die Annäherungsbranchen gelten, sind in den Anlagen XVII-2 bis XVII-5 (im Folgenden "Anlagen") aufgeführt.

(3) Besondere Regeln für die Überwachung des Annäherungsprozesses sind in Anlage XVII-6 aufgeführt.

Artikel 2

Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen in Bezug auf die Annäherung der Rechtsvorschriften

(1) Die anwendbaren Bestimmungen der in den Anlagen XVII-2 bis XVII-5 aufgeführt Rechtsvorschriften sind für die Vertragsparteien bindend, und zwar im Einklang mit den Querschnittsanpassungen und den Verfahrensregeln der Anlage XVII-1 sowie den Sonderregelungen der Anlagen XVII-2 bis XVII-5. Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass diese Bestimmungen vollumfänglich und uneingeschränkt angewendet werden [1].

(2) Die anwendbaren Bestimmungen der Rechtsvorschriften, auf die sich Absatz 1 bezieht, werden wie folgt in die innerstaatliche Rechtsordnung der Ukraine überführt:

a) Ein Rechtsakt, der einer EU-Verordnung oder einem EU-Beschluss entspricht, ist unverändert in die innerstaatliche Rechtsordnung der Ukraine zu überführen.

b) Bei einem Rechtsakt, der einer EU-Richtlinie entspricht, bleibt es den Behörden der Ukraine überlassen, in welcher Form und nach welchem Verfahren sie ihn umsetzen.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten wie folgt zusammen, um zu gewährleisten, dass die Ukraine die Bestimmungen dieses Anhangs einhält:

— regelmäßige Konsultationen im Rahmen des Handelsausschusses über die Auslegung der Bestimmungen, die für die Annäherungsbranchen und andere verwandte, von diesem Abkommen berührte Bereiche gelten;

— regelmäßige Erörterungen von Institutions-, Kapazitäts- und Ressourcenfragen, die für den Prozess der Rechtsannäherung bedeutsam sind;

— Konsultationen und Informationsaustausch über bestehende und neue Rechtsvorschriften im Einklang mit Titel VII (Institutionelle, allgemeine und Schlussbestimmungen) dieses Abkommens.

(4) Die Vertragsparteien teilen einander mit, welche ihrer Behörden für die jeweilige Annäherungsbranche zuständig sind.

(5) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit unterstützen sich die Vertragsparteien in vollem gegenseitigem Respekt bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus diesem Anhang und seinen Anlagen ergeben. Die Vertragsparteien ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um die Erfüllung der Verpflichtungen zu gewährleisten, die sich aus diesem Anhang und seinen Anlagen oder aus Rechtsakten der Organe der Europäischen Union ergeben. Die Vertragsparteien erleichtern die erfolgreiche Annäherung der Rechtsvorschriften und unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens gefährden oder verzögern könnten.

[1] Der gemeinschaftliche Besitzstand (*Acquis communautaire*) gilt in seiner Gesamtheit, einschließlich der Ausnahmen, die den EU-Mitgliedstaaten bei ihrem Beitritt zugestanden wurden.

Artikel 3

Annäherung der Rechtsvorschriften vor Zuerkennung der vollen Binnenmarktbehandlung für eine bestimmte Branche

(1) Im Einklang mit Titel IV Kapitel 6 (Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) Artikel 114, 124, 133 und 139 und mit Titel IV Kapitel 7 (Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr) dieses Abkommens sowie im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 setzt die Ukraine das in den Anlagen aufgeführte geltende EU-Recht nach den Grundsätzen des Artikel 2 Absatz 2 in innerstaatliches Recht um und wendet es kontinuierlich an.

(2) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, setzt die EU-Vertragspartei die Ukraine und den Handelsausschuss regelmäßig über alle neuen oder geänderten branchenspezifischen Rechtsvorschriften der EU schriftlich in Kenntnis.

(3) Der Handelsausschuss nimmt alle neuen oder geänderten EU-Rechtsakte innerhalb von 3 Monaten in die Anlagen auf. Sobald ein neuer oder geänderter EU-Rechtsakt in die betreffende Anlage aufgenommen wurde, setzt die Ukraine die Vorschrift nach den Grundsätzen des Artikels 2 Absatz 2 in innerstaatliches Recht um. Der Handelsausschuss entscheidet außerdem über einen Richtzeitraum für die Umsetzung des Rechtsakts.

(4) Falls die Ukraine mit besonderen Schwierigkeiten bei der Umsetzung eines EU-Rechtsakts in ihr innerstaatliches Recht rechnet, setzt sie die EU und den Handelsausschuss unverzüglich davon in Kenntnis. Der Handelsausschuss kann entscheiden, ob die Ukraine aufgrund außergewöhnlicher Umstände teil- und zeitweise von ihrer Umsetzungspflicht nach Artikel 3 Absatz 3 entbunden werden kann.

(5) Sollte der Handelsausschuss eine Ausnahme nach Artikel 3 Absatz 4 gewähren, so berichtet die Ukraine regelmäßig über die Fortschritte, die sie bei der Umsetzung der betreffenden EU-Rechtsvorschrift erzielt hat.

Artikel 4

Begutachtung der Umsetzung und Anwendung von EU-Rechtsvorschriften und Gewährung eines zusätzlichen Marktzugangs

(1) Der schrittweise Übergang der Ukraine zum vollständigen Erlass und zur uneingeschränkten, vollumfänglichen Anwendung aller für die Annäherungsbranchen geltenden Bestimmungen wird nach Anlage XVII-6 regelmäßig begutachtet und überwacht.

(2) Ist die Ukraine zu der Überzeugung gelangt, dass sie die Bedingungen für den vollständigen Erlass und die uneingeschränkte Anwendung aller für eine oder mehrere Annäherungsbranchen geltenden Bestimmungen erfüllt, was auch adäquate Überwachungskapazitäten und -vorschriften einschließt, so teilt sie der Europäischen Union mit, dass eine umfassende Begutachtung in den betreffenden Branchen erfolgen sollte. Die Begutachtungen werden von der Europäischen Union in Zusammenarbeit mit der Ukraine vorgenommen, und zwar nach den in Anlage XVII-6 dargelegten Grundsätzen. Ist die jeweilige Begutachtung abgeschlossen, unterbreitet die Europäische Union dem Handelsausschuss einen Beschlussvorschlag.

(3) Befindet die Europäische Union aufgrund der Begutachtung nach Absatz 2, dass die Bedingungen erfüllt sind, benachrichtigt sie den Handelsausschuss entsprechend. Der Handelsausschuss kann daraufhin beschließen, dass die Vertragsparteien einander Binnenmarktbehandlung für die von der Rechtsannäherung betroffene(n) Dienstleistungsbranche(n) gewähren. Binnenmarktbehandlung bedeutet, dass in der (den) betreffenden Branche(n) folgende Voraussetzungen gelten:

— keinerlei Beschränkung der Niederlassungsfreiheit juristischer Personen aus der EU oder der Ukraine in den Gebieten der beiden Vertragsparteien; außerdem sind juristische Personen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Ukraine gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihren Hauptgeschäftssitz in den Gebieten der Vertragsparteien haben, für die Zwecke dieses Abkommens wie juristische Personen der EU-Mitgliedstaaten oder der Ukraine zu behandeln. Dies gilt auch für die Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch juristische Personen der EU oder der Ukraine, die im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassen sind; außerdem

— keinerlei Beschränkung der Freiheit zur Erbringung von Dienstleistungen durch eine juristische Person im Gebiet der anderen Vertragspartei in Bezug auf Personen der EU-Mitgliedstaaten und der Ukraine, die in der EU oder der Ukraine niedergelassen sind.

(4) Für die Zwecke der Binnenmarktbehandlung gelten alle einschlägigen Bestimmungen von Titel IV Kapitel 6 (Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) Artikel 86 dieses Abkommens.

(5) Keine Binnenmarktbehandlung gilt, soweit es eine Vertragspartei betrifft, bei Tätigkeiten, die in dieser Vertragspartei dauernd oder auch nur gelegentlich mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind.

(6) Im Interesse größerer Klarheit sei festgehalten, dass die Binnenmarktbehandlung nicht das Recht auf Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten und auf Gründung und Führung von Unternehmungen einschließt und eine Vertragspartei nicht daran hindert, Maßnahmen zur Regelung der Einreise oder des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen in ihrem Gebiet zu ergreifen; dazu zählen auch die Maßnahmen, die zum Schutz der Unversehrtheit ihrer Grenzen und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Verkehrs natürlicher Personen über ihre Grenzen erforderlich sind; allerdings dürfen solche Maßnahmen nicht auf eine Weise angewendet werden, dass sie die Vorteile zunichte machen oder schmälern, die einer Vertragspartei aus dem Abkommen erwachsen [1].

(7) Absatz 3 und die nach demselben Absatz ergriffenen Maßnahmen lassen die Anwendbarkeit von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unberührt, die eine Sonderbehandlung für Ausländer aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit vorsehen.

(8) Befindet die Europäische Union, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Binnenmarktbehandlung nicht erfüllt sind, meldet sie dies dem Handelsausschuss. Im Einklang mit Anlage XVII-6 empfiehlt die Europäische Union der Ukraine besondere Maßnahmen und gibt eine Frist vor, innerhalb derer eine Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen realistisch ist. Vor Ablauf der Umsetzungsfrist werden eine zweite und gegebenenfalls noch weitere Begutachtungen vorgenommen, um darüber zu befinden, ob die empfohlenen Maßnahmen wirksam und zufriedenstellend umgesetzt wurden.

Artikel 5

Anwendung der EU-Rechtsvorschriften seitens der Ukraine nach Gewährung der vollen Binnenmarktbehandlung für eine bestimmte Branche

(1) Die Europäische Union behält sich das Recht vor, neue Rechtsvorschriften für die Annäherungsbranchen zu erlassen oder bestehende Vorschriften zu ändern. Die Europäische Union notifiziert die Ukraine und den Handelsausschuss frühzeitig und schriftlich, sobald sie neue rechtverbindliche Rechtsakte für die Annäherungsbranchen erlassen hat.

(2) Der Handelsausschuss beschließt innerhalb von drei Monaten, ob ein bestimmter neuer oder geänderter EU-Rechtsakt in die Anlagen übernommen werden soll.

(3) Sobald ein neuer oder geänderter EU-Rechtsakt der betreffenden Anlage hinzugefügt wurde, sorgt die Ukraine nach Artikel 2 Absätze 1 und 2 für die Überführung der Vorschriften in ihr innerstaatliches Recht und für deren Anwendung; dabei gelten folgende Fristen:

a) Eine Verordnung ist spätestens 3 Monate nach dem in der Verordnung genannten Datum ihres Inkrafttretens anzuwenden und durchzusetzen, es sei denn, der Handelsausschuss beschließt etwas anderes.

b) Richtlinien sind spätestens 3 Monate nach Ablauf der in der jeweiligen Richtlinie genannten Umsetzungsfrist anzuwenden und durchzusetzen, es sei denn, der Handelsausschuss beschließt etwas anderes.

Die Ukraine sorgt dafür, dass ihre Rechtsordnung am Ende der jeweiligen Frist vollumfänglich mit dem anzuwendenden EU-Rechtsakt vereinbar ist.

(4) Die Europäische Union begutachtet die Anwendung in Zusammenarbeit mit der Ukraine, und zwar nach den in Anlage XVII-6 dargelegten Grundsätzen.

(5) Falls die Ukraine besondere Schwierigkeiten bei der Umsetzung eines neuen oder geänderten EU-Rechtsakts in ihr innerstaatliches Recht erwartet, setzt sie die Europäische Union und den Handelsausschuss unverzüglich davon in Kenntnis. Der Handelsausschuss kann entscheiden, ob die Ukraine aufgrund außergewöhnlicher Umstände zeit- und teilweise von ihrer Pflicht nach Artikel 5 Absatz 3 zur Umsetzung neuer oder geänderter EU-Rechtsakte entbunden werden kann. Sollte der Handelsausschuss eine Ausnahme gewähren, so berichtet die Ukraine regelmäßig über die Fortschritte, die sie bei der Umsetzung der betreffenden EU-Rechtsvorschrift erzielt hat.

[1] Die bloße Tatsache, dass für natürliche Personen bestimmter Länder ein Visum verlangt wird, für natürliche Personen anderer Länder hingegen nicht, gilt nicht als Zunichtemachung oder Schmälerung von Vorteilen aus dem Abkommen.

(6) Kann ungeachtet des Artikels 5 Absätze 2, 3 und 5 innerhalb von 3 Monaten nach der Notifizierung des Handelsausschusses kein Einvernehmen darüber erzielt werden, eine neue oder geänderte EU-Rechtsvorschrift den Anlagen hinzuzufügen, so kann die Europäischen Union beschließen, die Gewährung der Binnenmarktbehandlung für die betroffene Branche auszusetzen. Sollte die Ukraine die Verhältnismäßigkeit der Aussetzung bestreiten, so kann jede Vertragspartei ein Streitbeilegungsverfahren nach Maßgabe des Artikels 7 in Anspruch nehmen. Erreicht der Handelsausschuss, dass die betreffende Anlage um eine neue oder geänderte EU-Rechtsvorschrift erweitert wird, oder findet er eine andere für beide Seiten annehmbare Lösung, so wird die Aussetzung unverzüglich beendet.

(7) Beabsichtigt die Ukraine, neue Rechtsvorschriften für die Annäherungsbranchen zu erlassen oder bestehende Vorschriften zu ändern, so gelten die Berichts- und Begutachtungsauflagen der Anlage XVII-6.

Artikel 6

Auslegung

Soweit die Bestimmungen dieses Anhangs und die in den Anlagen aufgeführten anwendbaren Bestimmungen den entsprechenden Regeln des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in dessen Anwendung erlassenen Rechtsakten in der Substanz entsprechen, sind die Bestimmungen hinsichtlich ihrer Umsetzung und Anwendung in Übereinstimmung mit den einschlägigen Urteilen, Beschlüssen und Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union auszulegen.

Artikel 7

Nichtbefolgung dieses Anhangs

(1) Gelangt eine Vertragspartei zu der Auffassung, dass die andere Vertragspartei die in diesem Anhang dargelegten Pflichten nicht erfüllt, so setzt sie die andere Vertragspartei und den Handelsausschuss darüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis.

(2) Die betroffene Vertragspartei kann bei der anderen Vertragspartei und dem Handelsausschuss förmlich beantragen, dass die strittige Angelegenheit beigelegt wird; zu diesem Zweck stellt sie alle relevanten Informationen zur Verfügung, die für eine gründliche Prüfung des Sachverhalts erforderlich sind.

(3) Im Falle eines Antrags kommen die Regeln und Verfahren des Titels IV Kapitel 14 (Streitbeilegung) dieses Abkommens zur Anwendung.

(4) Stellt sich heraus, dass eine Vertragspartei einer Schiedspanelentscheidung nicht nachkommt, und machen außergewöhnliche Umstände dringendes Handeln erforderlich, so hat die andere Vertragspartei abweichend von Titel IV Kapitel 14 (Streitbeilegung) Artikel 312, Artikel 313 und Artikel 315 Absatz 1 dieses Abkommens das Recht, Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 3 mit sofortiger Wirkung auszusetzen.

(5) Sobald die betreffende Vertragspartei den Schiedsbericht vollumfänglich umgesetzt hat, wird die Aussetzung unverzüglich beendet.

Artikel 8

Schutzmaßnahmen – Grundsätze

(1) Treten ernstliche wirtschaftliche, gesellschaftliche oder ökologische Schwierigkeiten in einer Branche oder Region einer Vertragspartei auf oder drohen solche aufzutreten und ist damit zu rechnen, dass sie anhalten, so kann die betroffene Vertragspartei im Hinblick auf die nach Artikel 4 Absatz 3 gewährte Behandlung geeignete Schutzmaßnahmen nach den Voraussetzungen und Verfahren des Artikels 9 Absätze 1 bis 6 ergreifen.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sind in ihrem Anwendungsbereich und ihrer Dauer auf das für die Behebung der Schwierigkeiten in der betreffenden Branche oder Region unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es sind vorzugsweise Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens so wenig wie möglich stören.

Artikel 9

Schutzmaßnahmen – Verfahren

(1) Erwägt eine Vertragspartei Schutzmaßnahmen, so notifiziert sie den Handelsausschuss der anderen Vertragspartei und stellt alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung.

(2) Die Vertragsparteien nehmen unverzüglich Konsultationen im Handelsausschuss auf, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden. Die Vertragsparteien verzichten so lange auf die Ergreifung von Schutzmaßnahmen, bis Versuche unternommen wurden, eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden.

(3) Die betreffende Vertragspartei darf Schutzmaßnahmen erst einen Monat nach der in Absatz 1 vorgeschriebenen Notifikation ergreifen, es sei denn, das Konsultationsverfahren nach Absatz 2 wird vor Ablauf der genannten Frist beendet. Abweichend von dieser Auflage darf eine Vertragspartei die zur Behebung der Schwierigkeiten unbedingt erforderlichen Schutzmaßnahmen mit sofortiger Wirkung ergreifen, wenn außergewöhnliche Umstände, die dringendes Eingreifen erfordern, die vorherige Prüfung des Sachverhalts ausschließen.

(4) Die betreffende Vertragspartei notifiziert die ergriffenen Schutzmaßnahmen unverzüglich dem Handelsausschuss und stellt alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung.

(5) Eine Schutzmaßnahme wird aufgehoben, sobald die Gründe entfallen, die zur Annahme dieser Maßnahme geführt hatten.

(6) Die ergriffenen Schutzmaßnahmen sind Gegenstand fortlaufender Konsultationen im Handelsausschuss mit dem Ziel, diese Maßnahmen aufzuheben oder ihren Anwendungsbereich zu beschränken.

(7) Kann ungeachtet des Absatzes 6 innerhalb von 6 Monaten keine für beide Seiten annehmbare Lösung gefunden werden und entsteht durch die Schutzmaßnahme in der betroffenen Branche ein Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien so kann die betroffene Vertragspartei die angemessenen Ausgleichsmaßnahmen ergreifen, die für die Behebung des Ungleichgewichts unbedingt erforderlich sind. Es sind vorzugsweise Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Titels IV Kapitels 6 (Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) dieses Abkommens sowie dieses Anhangs und seiner Anlagen so wenig wie möglich stören.

(8) Die betreffende Vertragspartei notifiziert die ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen unverzüglich dem Handelsausschuss und stellt alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung. Eine Ausgleichsmaßnahme wird unverzüglich aufgehoben, sobald die Gründe entfallen, die zur Annahme dieser Maßnahme geführt hatten.

(9) Die ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen sind Gegenstand fortlaufender Konsultationen im Handelsausschuss mit dem Ziel, diese Maßnahmen aufzuheben oder ihren Anwendungsbereich zu beschränken.

Artikel 10

Sonderbestimmungen für Finanzdienstleistungen

(1) In Bezug auf Finanzdienstleistungen oder einen speziellen Finanzdienstleistungsbereich oder -teilbereich ist keine Bestimmung dieses Abkommen so auszulegen, als schränke sie nach der Gewährung der Binnenmarktbehandlung die Befugnisse der Vertragsparteien ein, alle geeigneten Maßnahmen und Sofortmaßnahmen nach Titel IV Kapitel 6 (Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) Artikel 126 (Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung) dieses Abkommens zu ergreifen.

(2) Aufgrund von Maßnahmen nach Absatz 1 kann kein Streitbeilegungsverfahren nach Titel IV Kapitel 14 (Streitbeilegung) dieses Abkommens beantragt werden.

Artikel 11

Änderung dieses Anhangs

Der Handelsausschuss kann beschließen, die Bestimmungen dieses Anhangs XVII zu ändern, wenn er dies für erforderlich hält.

Anlage XVII-1

QUERSCHNITTSANPASSUNGEN UND VERFAHRENSREGELN

Die Bestimmungen der in den Anlagen XVII-2 bis XVII-5 (im Folgenden "Anlagen") aufgeführten Rechtsakte sind nach diesem Abkommen und nach den Nummern 1 bis 6 dieser Anlage anwendbar, sofern in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist. Spezielle für einzelne Rechtsvorschriften erforderliche Anpassungen sind in den Anlagen dargelegt.

Dieses Abkommen ist im Einklang mit den Verfahrensregeln der Nummern 7, 8 und 9 anwendbar.

(1) **Einleitende Teile der Rechtsvorschriften**

Die Präambeln der aufgeführten Rechtsvorschriften werden für die Zwecke dieses Abkommens nicht angepasst. Sie sind insoweit von Belang, als sie für die ordnungsgemäße Auslegung und Anwendung – im Rahmen dieses Abkommens – der in solchen Rechtsakten enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind.

(2) **Besondere Terminologie der Rechtsvorschriften**

Die folgenden Ausdrücke, die in den in Anhang XVII dieses Abkommens aufgeführten Rechtsvorschriften verwendet werden, sind wie folgt zu verstehen:

a) der Ausdruck "Gemeinschaft" oder "Europäische Union" ist zu verstehen als "EU-Ukraine";

b) die Ausdrücke "Gemeinschaftsrecht oder Recht der Europäischen Union" oder "EU-Recht", "Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der Europäischen Union" und "Gemeinschaftsinstrumente oder Instrumente der Europäischen Union oder EU-Instrumente" sowie "EG-Vertrag" oder "Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union" sind zu verstehen als "Freihandelsabkommen zwischen der EU und der Ukraine";

c) der Ausdruck "Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften" oder "*Amtsblatt der Europäischen Union*" ist zu verstehen als "Amtsblätter der Vertragsparteien".

(3) **Bezugnahmen auf Mitgliedstaaten**

Enthalten Rechtsakte, die in den Anlagen XVII-2 bis XVII-5 dieses Abkommens aufgeführt sind, Bezugnahmen auf "Mitgliedstaat(en)", so sind die Bezugnahmen dahingehend zu verstehen, dass sie neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch die Ukraine einschließen.

(4) **Bezugnahme auf Gebiete**

Enthalten Rechtsakte, auf die verwiesen wird, Bezugnahmen auf das Gebiet der "Gemeinschaft", der "Europäischen Union" oder des "Gemeinsamen Marktes", so sind die Bezugnahmen für die Zwecke dieses Abkommens als Bezugnahmen auf die Gebiete der Vertragsparteien im Sinne der Begriffsbestimmungen des Artikels 483 dieses Abkommens zu verstehen.

(5) **Bezugnahme auf institutionelle Strukturen**

Enthalten Rechtsakte, auf die verwiesen wird, Bezugnahmen auf EU-Organe, Ausschüsse oder andere Gremien, so wird davon ausgegangen, dass die Ukraine kein Mitglied dieser Organe, Ausschüsse oder Gremien wird.

(6) **Rechte und Pflichten**

Die den EU-Mitgliedstaaten oder ihren Körperschaften des öffentlichen Rechts, ihren Unternehmen oder ihren natürlichen Personen in ihren Beziehungen zueinander verliehenen Rechte und die ihnen auferlegten Pflichten gelten als den Vertragsparteien verliehen beziehungsweise auferlegt; als Vertragspartei gelten gegebenenfalls auch ihre zuständigen Behörden, ihre Körperschaften des öffentlichen Rechts, ihre Unternehmen oder ihre natürlichen Personen.

(7) **Zusammenarbeit und Informationsaustausch**

Um die Ausübung der einschlägigen Befugnisse der zuständigen Behörden der Vertragsparteien zu erleichtern, tauschen diese auf Antrag alle Informationen aus, die für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Abkommens erforderlich sind.

(8) **Bezugnahme auf Sprachen**

Die Vertragsparteien sind berechtigt, in den im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten Verfahren jede Amtssprache der Organe der Europäischen Union oder der Ukraine zu verwenden. Wird in einem Dokument eine Sprache verwendet, die keine Amtssprache der Organe der Europäischen Union ist, wird zusammen mit dem Dokument eine Übersetzung in eine Amtssprache der Organe der Europäischen Union übermittelt.

(9) **Inkrafttreten und Anwendung von Rechtsakten**

Enthalten die Rechtsakte, die in den Listen der Anhänge aufgeführt sind, Bestimmungen über das Inkrafttreten oder die Anwendung der anwendbaren Bestimmungen, so tragen diese Bestimmungen für die Zwecke dieses Abkommens keine Bedeutung. Die Fristen und Daten, zu denen die Ukraine die anwendbaren Bestimmungen zu erlassen und ihre uneingeschränkte und vollumfängliche Anwendung zu gewährleisten hat, werden in den Vereinbarungen festgesetzt, die in den Anhängen aufgeführt sind.

Anlage XVII-2

REGELUNGEN FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Die Bestimmungen der folgenden EU-Rechtsakte gelten im Einklang mit den in Anlage XVII-1 festgelegten Bestimmungen über Querschnittsanpassungen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen für einzelne Rechtsakte sind im Folgenden aufgeführt.

Zu übernehmende Bestimmungen:

A. **Bankwesen**

Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) (im Folgenden "Richtlinie 2006/48/EG")

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden nach folgendem Zeitplan umgesetzt.

Geplanter Fortschritt bei der Übernahme der EU-Rechtsvorschriften für Kreditinstitute	Betreffende Bestimmungen der Richtlinie 2006/48/EG	Vorgesehener Zeitrahmen für die Umsetzung
Bedingungen für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute	Titel II	4 Jahre
Beziehungen zu Drittländern	Titel IV	4 Jahre
Grundsätze der Bankenaufsicht	Titel V Kapitel 1 Abschnitte 2 bis 4	4 Jahre
Definition der Eigenmittel	Titel V Kapitel 2 Abschnitt 1	4 Jahre
Bestimmungen für Großkredite	Titel V Kapitel 2 Abschnitt 5	4 Jahre
Risikovorsorge gemäß Basel I: — Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko — Eigenkapitalanforderungen für Positions-, Abwicklungs-, Gegenparteiausfall-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken — Ausgenommen bleiben Artikel 123 und Titel V Kapitel 5 (Beaufsichtigungsprozess und Offenlegungspflichten)	Titel V Kapitel 2 Abschnitt 2	4 Jahre
Übrige Bestimmungen der Richtlinie (gemäß Basel II), insbesondere: — Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko — Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko — Eigenkapitalanforderungen für Positions-, Abwicklungs-, Gegenparteiausfall-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken — Umsetzung von Artikel 123 und Titel V Kapitel 5 (Beaufsichtigungsprozess und Offenlegungspflichten) Titel V Kapitel 4 (Beaufsichtigung)		6 Jahre

Richtlinie 2007/18/EG der Kommission vom 27. März 2007 zur Änderung der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Ausschlusses bzw. der Aufnahme bestimmter Institute aus ihrem bzw. in ihren Anwendungsbereich und hinsichtlich der Behandlung der Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2007/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Änderung der Richtlinie 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2002/83/EG, 2004/39/EG, 2005/68/EG und 2006/48/EG in Bezug auf Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Neufassung) (im Folgenden "Richtlinie 2006/49/EG")

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden nach folgendem Zeitplan umgesetzt.

Geplanter Fortschritt bei der Übernahme der EU-Rechtsvorschriften für Wertpapierfirmen	Betreffende Bestimmungen der Richtlinie 2006/49/EG	Vorgesehene Frist für die Umsetzung durch die Ukraine
Anfangskapital	Kapitel 2	4 Jahre
Definition eines Handelsbuchs	Kapitel 3	4 Jahre
Eigenmittel	Kapitel 4	4 Jahre
Risikovorsorge gemäß Basel I: — Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko — Eigenkapitalanforderungen für Positions-, Abwicklungs-, Gegenparteiausfall-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken	Kapitel 5 Abschnitt 1	4 Jahre
Übrige Bestimmungen der Richtlinie		6 Jahre

Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG des Rates im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und von Banken und anderen Finanzinstituten zulässigen Wertansätze

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 89/117/EWG des Rates vom 13. Februar 1989 über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat eingerichteten Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz außerhalb dieses Mitgliedstaats zur Offenlegung von Jahresabschlussunterlagen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

B. **Versicherungen**

Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung)

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt, mit Ausnahme der Artikel 127 und 17c, die innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt werden.

Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (kodifizierte Fassung)

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren umgesetzt, mit Ausnahme des Artikels 9, der 8 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt wird.

Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

92/48/EWG: Empfehlung der Kommission vom 18. Dezember 1991 über Versicherungsvermittler

Zeitplan: keine Legislativinitiative erforderlich.

Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

C. **Wertpapiere**

Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Informationen sowie das Format, die Aufnahme von Informationen mittels Verweis und die Veröffentlichung solcher Prospekte und die Verbreitung von Werbung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 1787/2006 der Kommission vom 4. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Informationen sowie das Format, die Aufnahme von Informationen mittels Verweis und die Veröffentlichung solcher Prospekte und die Verbreitung von Werbung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2007/14/EG der Kommission vom 8. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2004/72/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – Zulässige Marktpraktiken, Definition von Insider-Informationen in Bezug auf Warenderivate, Erstellung von Insider-Verzeichnissen, Meldung von Eigengeschäften und Meldung verdächtiger Transaktionen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/124/EG der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Begriffsbestimmung und die Veröffentlichung von Insider-Informationen und die Begriffsbestimmung der Marktmanipulation

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/125/EG der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die sachgerechte Darbietung von Anlageempfehlungen und die Offenlegung von Interessenkonflikten

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – Ausnahmeregelungen für Rückkaufprogramme und Kursstabilisierungsmaßnahmen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2000/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG und 93/22/EWG des Rates im Hinblick auf den Informationsaustausch mit Drittländern

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2006/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 zur Änderung der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente in Bezug auf bestimmte Fristen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 211/2007 der Kommission vom 27. Februar 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Finanzinformationen, die bei Emittenten mit komplexer finanztechnischer Vorgeschichte oder bedeutenden finanziellen Verpflichtungen im Prospekt enthalten sein müssen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 über die Einrichtung eines Mechanismus zur Festlegung der Gleichwertigkeit der von Drittstaatemittenten angewandten Rechnungslegungsgrundsätze gemäß den Richtlinien 2003/71/EG und 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2008/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2008/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2003/71/EG betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2008/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2003/6/EG über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 1289/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf bestimmte Angaben für den Prospekt und auf Werbung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

D. **OGAW**

Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung)

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2010/44/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website zur Verfügung gestellt werden

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EU) Nr. 584/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt des Standardmodells für das Anzeigeschreiben und die OGAW-Bescheinigung, die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch die zuständigen Behörden für die Anzeige und die Verfahren für Überprüfungen vor Ort und Ermittlungen sowie für den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

E. **Marktinfrastruktur**

Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2009/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen und der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten im Hinblick auf verbundene Systeme und Kreditforderungen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

F. **Zahlungen**

Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

G. **Bekämpfung der Geldwäsche**

Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von "politisch exponierte Personen" und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

H. **Freier Kapital- und Zahlungsverkehr**

Artikel 63 AEUV

Zeitplan: Der Handelsausschuss beschließt 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens den endgültigen Zeitrahmen für die Umsetzung dieser Bestimmung des Vertrages.

Artikel 64 AEUV

Zeitplan: Der Handelsausschuss beschließt 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens den endgültigen Zeitrahmen für die Umsetzung dieser Bestimmung des Vertrages.

Artikel 65 AEUV

Zeitplan: Der Handelsausschuss beschließt 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens den endgültigen Zeitrahmen für die Umsetzung dieser Bestimmung des Vertrages.

Artikel 66 AEUV

Zeitplan: Der Handelsausschuss beschließt 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens den endgültigen Zeitrahmen für die Umsetzung dieser Bestimmung des Vertrages.

Artikel 75 AEUV

Zeitplan: Der Handelsausschuss beschließt 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens den endgültigen Zeitrahmen für die Umsetzung dieser Bestimmung des Vertrages.

Artikel 215 AEUV

Zeitplan: Der Handelsausschuss beschließt 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens den endgültigen Zeitrahmen für die Umsetzung dieser Bestimmung des Vertrages.

Anhang I der Richtlinie 88/361/EWG des Rates vom 24. Juni 1988 zur Durchführung von Artikel 67 des Vertrages

Zeitplan: Der Handelsausschuss beschließt 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens den endgültigen Zeitrahmen für die Umsetzung von Anhang I der Richtlinie 88/361/EWG vom 24. Juni 1988.

ANLAGE XVII-3

REGELUNGEN FÜR TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN

Die Bestimmungen der folgenden EU-Rechtsakte gelten im Einklang mit den in Anlage XVII-1 festgelegten Bestimmungen über Querschnittsanpassungen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen für einzelne Rechtsakte sind im Folgenden aufgeführt.

Zu übernehmende Bestimmungen:

Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009

— Festlegung der relevanten Märkte für elektronische Kommunikationsprodukte und -dienste, in denen vorab erlassene Vorschriften gerechtfertigt sein könnten, und Analyse dieser Märkte, um festzustellen, ob dort beträchtliche Marktmacht besteht

— Stärkung der Unabhängigkeit und der Verwaltungskapazitäten der nationalen Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation (Artikel 3 Absatz 2)

— Einrichtung öffentlicher Konsultationsverfahren bei neuen Regulierungsmaßnahmen

— Einrichtung wirksamer Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie), geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009

— Umsetzung von Vorschriften, die Allgemeingenehmigungen ermöglichen, so dass Einzelgenehmigungen nur in besonderen, hinreichend begründeten Fällen erforderlich sind

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie), geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009

Auf der Grundlage der gemäß der Rahmenrichtlinie durchgeführten Marktanalyse erteilt die nationale Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation Betreibern, die auf den relevanten Märkten erkanntermaßen über beträchtliche Marktmacht verfügen, geeignete Regulierungsauflagen, und zwar im Hinblick auf:

— den Zugang zu bestimmten Netzeinrichtungen und deren Nutzung

— die Preiskontrolle bei Zugangs- und Zusammenschaltungsgebühren, einschließlich kostenorientierter Preise;

— Transparenz, Gleichbehandlung und getrennte Buchführung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), geändert durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009:

— Umsetzung von Vorschriften über Universaldienstverpflichtungen, einschließlich der Einrichtung von Mechanismen für die Kostenrechnung und Finanzierung

— Wahrung der Interessen und Rechte der Nutzer, insbesondere durch die Nummernübertragbarkeit und die einheitliche europäische Notrufnummer 112

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft:

— Politische Maßnahmen und Rechtsvorschriften, mit denen die harmonisierte Verfügbarkeit und effiziente Nutzung des Frequenzspektrums sichergestellt wird

Zeitplan: Die in Anwendung dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste:

— Überwachung eines fairen Wettbewerbs auf den Märkten für elektronische Kommunikation, insbesondere im Hinblick auf kostenorientierte Preise für Dienste

Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr)

Die Richtlinie betrifft sämtliche Dienste der Informationsgesellschaft sowohl im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen als auch zwischen Unternehmen und Verbrauchern, d. h. alle Dienstleistungen, die in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbracht werden.

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Anlage XVII-4

REGELUNGEN FÜR POST- UND KURIERDIENSTE

Die Bestimmungen der folgenden EU-Rechtsakte gelten im Einklang mit den in Anlage XVII-1 festgelegten Bestimmungen über Querschnittsanpassungen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen für einzelne Rechtsakte sind im Folgenden aufgeführt.

Zu übernehmende Bestimmungen:

Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstequalität

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2002/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Anlage XVII-5

REGELUNGEN FÜR DEN INTERNATIONALEN SEEVERKEHR

Die Bestimmungen der folgenden EU-Rechtsakte gelten im Einklang mit den in Anlage XVII-1 festgelegten Bestimmungen über Querschnittsanpassungen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen für einzelne Rechtsakte sind im Folgenden aufgeführt.

Zu übernehmende Bestimmungen:

Sicherheit auf See – Flaggenstaat/Klassifikationsgesellschaften

Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22. November 1994 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 336/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 zur Umsetzung des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs innerhalb der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3051/95 des Rates

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Anwendungsbeschlüsse

Liste der anerkannten Organisationen gemäß Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22. November 1994 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden

Zeitplan: Die Bestimmungen werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Hafenstaat

Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle)

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verkehrsüberwachung

Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

a) Technische und verfahrenstechnische Vorschriften

— Fahrgastschiffe

Richtlinie 98/18/EG des Rates vom 17. März 1998 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 1999/35/EG des Rates vom 29. April 1999 über ein System verbindlicher Überprüfungen im Hinblick auf den sicheren Betrieb von Ro-Ro-Fahrgastschiffen und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen im Linienverkehr

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über besondere Stabilitätsanforderungen für Ro-Ro-Fahrgastschiffe

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Öltankschiffe

Verordnung (EG) Nr. 417/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Februar 2002 zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2978/94 des Rates

Der Zeitplan für die Abschaffung der Einhüllen-Tankschiffe richtet sich nach dem Zeitplan im MARPOL-Übereinkommen.

— Massengutschiffe

Richtlinie 2001/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Festlegung von harmonisierten Vorschriften und Verfahrensregeln für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Besatzung

Richtlinie 2001/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

b) Umweltschutz

Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 782/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über das Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Technische Anforderungen

Richtlinie 2002/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Februar 2002 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Soziale Bedingungen

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 1999/63/EG des Rates vom 21. Juni 1999 zu der vom Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (European Community Shipowners' Association ECSA) und dem Verband der Verkehrsgewerkschaften in der Europäischen Union (Federation of Transport Workers' Unions in the European Union FST) getroffenen Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten – Anhang: Europäische Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten, ausgenommen Paragraph 16

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt, mit Ausnahme des Paragraphen 16, der innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt wird.

Richtlinie 1999/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Durchsetzung der Arbeitszeitregelung für Seeleute an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Gefahrenabwehr im Seeverkehr

Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie (mit Ausnahme derjenigen, die Inspektionen durch die Kommission betreffen) werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (mit Ausnahme derjenigen, die Inspektionen durch die Kommission betreffen) werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Anlage XVII-6

BESTIMMUNGEN ZUR ÜBERWACHUNG

(1) **Bestimmungen über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit**

Um die ordnungsgemäße Anwendung des Anhangs XVII, insbesondere der Artikel 2 bis 5, zu gewährleisten, tauschen die Vertragsparteien und ihre zuständige Behörden und Stellen alle Informationen aus, die für die Annäherung und die Durchführung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften von Belang sind. Die Vertragsparteien gewährleisten die vollumfängliche Verwaltungszusammenarbeit.

Die Vertragsparteien verständigen sich auf Verfahren für den Informationsaustausch, einschließlich einer Liste der zuständigen Behörden mit je einer Kontaktstelle für die in den Anlagen XVII-2 bis XVII-5 aufgeführten Rechtsvorschriften. Jede Vertragspartei ist befugt, direkte Kontakte mit allen in der genannten Liste verzeichneten Behörden und Stellen der anderen Vertragspartei zu knüpfen.

Dokumente, die der EU vorgelegt werden, sind immer auch in einer englischen Fassung vorzulegen. Alle Mitteilungen der EU erfolgen ausschließlich auf Englisch, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) **Fahrplan**

Binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens legt die Ukraine für jede Branche einen ausführlichen Fahrplan für den Erlass und die Durchführung aller in den Anlagen XVII-2 bis XVII-5 aufgeführten branchenspezifischen Rechtsvorschriften (im Folgenden "EU-Rechtsakte") vor; die Fahrpläne enthalten Angaben zu den möglicherweise erforderlichen gesetzlichen und institutionellen Änderungen, ferner Fristen für Zwischenziele und eine Abschätzung der erforderlichen Verwaltungskapazität. Die Fahrpläne gelten als Richtschnur und können angepasst werden.

(3) **Berichterstattung und Begutachtung**

Sobald ein bestimmter EU-Rechtsakt nach Einschätzung der Ukraine ordnungsgemäß umgesetzt wurde, setzt sie die EU darüber in Kenntnis. Die Ukraine übermittelt der zuständigen Kommissionsdienststelle den innerstaatlichen Rechtsakt; des Weiteren legt sie eine Vergleichstabelle ("Umsetzungstabelle") vor, in der die genauen Entsprechungen zu den einzelnen Artikeln des EU-Rechtsakts aufgeführt sind, sowie, falls angezeigt, eine Liste der ukrainischen Rechtsakte, die zur vollumfänglichen Durchführung des EU-Rechtsakts geändert oder aufgehoben werden müssen.

Die EU begutachtet die Annäherung der Ukraine an den EU-Rechtsakt anhand der genannten Umsetzungstabelle, der Liste der zu ändernden oder aufzuhebenden ukrainischen Rechtsakte sowie anderer sachdienlicher Informationen, die nach Nummer 1 vorgelegt wurden. Die formale Begutachtung stützt sich ausschließlich auf einen Vergleich der endgültigen Rechtsakte mit dem spezifischen EU-Rechtsakt.

Die zuständigen Kommissionsdienststellen begutachten den Rechtsakt binnen 12 Wochen nach seiner offiziellen Übermittlung. Bei hinreichender Begründung kann dieser Zeitraum einmal verlängert werden. Ergibt die genannte Begutachtung, dass die Ukraine die Annäherung an einen bestimmten EU-Rechtsakt nicht ordnungsgemäß vorgenommen hat, gibt die EU unbeschadet des Artikels 4 Absatz 3 und des Artikels 5 Absatz 3 des Anhangs XVII über die Annäherung der Rechtsvorschriften schriftliche Empfehlungen ab, durch welche Maßnahmen die vollumfängliche Übereinstimmung mit dem EU-Rechtsakt gewährleistet werden kann. Auf Antrag können diese Empfehlungen im Handelsausschuss erörtert werden.

Das Verfahren für die formale Begutachtung der Annäherung an den EU-Rechtsakt lässt die Begutachtung des wirksamen Erlasses und der wirksamen Durchführung des EU-Rechtsakts für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 3 und des Artikels 5 Absatz 3 des Anhangs XVII unberührt.

(4) **Begutachtung der Fortschritte beim wirksamen Erlass und bei der wirksamen Durchführung von EU-Rechtsakten**

Die Ukraine stellt sicher, dass die ihrer Rechtshoheit unterstehenden Behörden und Stellen, die für die wirksame Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zuständig sind, welche nach Titel IV Kapitel 6 (Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) Artikel 114, 124, 133 und 139 und nach Titel IV Kapitel 7 (Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr) dieses Abkommens sowie nach Anhang XVII in Verbindung mit den Anlagen XVII-2 bis XVII-5 erlassen wurden, alle Rechtvorschriften, für welche die positive formelle EU-Begutachtung der ukrainischen Annäherungsanstrengungen bereits vorliegt, sowie alle künftigen EU-Rechtsvorschriften nach Anhang XVII Artikel 3, 4 und 5 kontinuierlich anwenden und angemessen durchsetzen.

Die Ukraine erstattet regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich, Bericht über die Fortschritte bei der allgemeinen Anwendung in einer bestimmten Branche und über die Durchführung des in Nummer 2 vorgesehenen Fahrplans. Die beiden Vertragsparteien verständigen sich auf das genaue Format und den Inhalt der Berichte.

Die Fortschrittberichte sind gemäß Nummer 1 der zuständigen Kommissionsdienststelle vorzulegen; sie können in im Einklang mit dem institutionellen Rahmen des Assoziierungsabkommens eingerichteten Sonderausschüssen oder -gremien erörtert werden.

Die Ukraine legt angemessene Nachweise für den wirksamen Erlass und die wirksame Umsetzung der EU-Rechtsakte vor. Zu diesem Zwecke weist die Ukraine nach, dass sie über hinreichende Verwaltungskapazitäten für die Durchsetzung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften verfügt, die nach Titel IV Kapitel 6 (Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) Artikel 114, 124, 133 und 139 und nach Titel IV Kapitel 7 (Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr) dieses Abkommens sowie nach Anhang XVII in Verbindung mit den zugehörigen Anlagen XVII-2 bis XVII-5 erlassen wurden; des Weiteres weist sie zufriedenstellende Ergebnisse bei der brachenspezifischen Überwachung und Untersuchung, Strafverfolgung sowie administrativen und gerichtlichen Verfolgung von Verstößen nach.

Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 3 und des Artikels 5 Absatz 3 des Anhangs XVII über die Annäherung der Rechtsvorschriften kann die EU die Fortschritte mittels Besuchen vor Ort begutachten, die unter Mitwirkung der zuständigen ukrainischen Behörden durchgeführt werden; dabei kann sie, soweit angebracht, auf die Unterstützung seitens Drittparteien auf nationaler oder internationaler Ebene sowie seitens privater Organisationen zurückgreifen.

ANHANG XVIII ZU KAPITEL 6

AUSKUNFTSSTELLEN

Binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens einzufügen (siehe Artikel 107 Absatz 1 dieses Abkommens)

ANHANG XIX ZU KAPITEL 6

EU: UNVERBINDLICHE LISTE DER RELEVANTEN PRODUKT- UND DIENSTLEISTUNGSMÄRKTE, DIE NACH ARTIKEL 116 DIESES ABKOMMENS ZU ANALYSIEREN SIND

Endkundenebene

Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten

Vorleistungsebene

(1) Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten

Für die Zwecke dieser Liste umfasst der Verbindungsaufbau die Weiterleitung auf lokaler Ebene und ist so abzugrenzen, dass er der jeweiligen nationalen Abgrenzung der Märkte für Transitverbindungen und Anrufzustellung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten entspricht.

(2) Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten

Für die Zwecke dieser Liste umfasst die Anrufzustellung die Weiterleitung auf lokaler Ebene und ist so abzugrenzen, dass sie der jeweiligen nationalen Abgrenzung der Märkte für den Verbindungsaufbau und für Transitverbindungen im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten entspricht.

(3) Vorleistungsmarkt für den (physischen) Zugang zu Netzinfrastrukturen (einschließlich des gemeinsamen oder vollständig entbündelten Zugangs) an festen Standorten

(4) Breitbandzugang auf der Vorleistungsebene

Dieser Markt umfasst den nicht-physischen oder virtuellen Netzzugang einschließlich des "Bitstromzugangs" an festen Standorten. Dieser Markt ist dem mit dem vorstehendem Markt 3 erfassten physischen Zugang nachgelagert, da der Breitbandzugang auf der Vorleistungsebene über den physischen Zugang in Verbindung mit weiteren Elementen bereitgestellt werden kann.

(5) Abschluss-Segmente von Mietleitungen auf der Vorleistungsebene, unabhängig von der für die Miet- oder Standleitungskapazitäten genutzten Technik

(6) Anrufzustellung in einzelnen Mobilfunknetzen

ANHANG XX ZU KAPITEL 6

UKRAINE: UNVERBINDLICHE LISTE DER DER EINSCHLÄGIGEN WAREN- UND DIENSTLEISTUNGSMÄRKTE, DIE NACH ARTIKEL 116 DIESES ABKOMMENS ZU ANALYSIEREN SIND

Endkundenebene

1. Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten

2. Zugang von Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten

3. Öffentliche Orts- und/oder Inlandstelefonverbindungen für Privatkunden an festen Standorten

4. Öffentliche Auslandstelefonverbindungen für Privatkunden an festen Standorten.

5. Öffentliche Orts- und/oder Inlandstelefonverbindungen für Geschäftskunden an festen Standorten

6. Öffentliche Auslandstelefonverbindungen für Geschäftskunden an festen Standorten

7. Mindestangebot an Mietleitungen (mit bestimmten Mietleitungstypen bis einschließlich 2 Mb/s)

Vorleistungsebene

8. Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten

9. Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten

10. Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz

11. Entbündelter Zugang auf der Vorleistungsebene (einschließlich des gemeinsamen Zugangs) zu Drahtleitungen und Teilleitungen für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten

12. Breitbandzugang auf der Vorleistungsebene

13. Abschluss-Segmente von Mietleitungen auf der Vorleistungsebene

14. Fernübertragungssegmente von Mietleitungen auf der Vorleistungsebene

15. Zugang und Verbindungsaufbau in öffentlichen Mobiltelefonnetzen

16. Anrufzustellung in einzelnen Mobiltelefonnetzen

17. Nationaler Markt auf der Vorleistungsebene für das Auslands-Roaming in öffentlichen Mobiltelefonnetzen

---

ANHANG XXI ZU KAPITEL 8

ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN

ANHANG XXI-A ZU KAPITEL 8 [1]

VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR INSTITUTIONELLE REFORMEN, DIE ANNÄHERUNG DER RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN UND DEN MARKTZUGANG

Phase		Vorläufiger Zeitplan	Von der Ukraine der EU gewährter Marktzugang	Von der EU der Ukraine gewährter Marktzugang	
1	Anwendung des Artikels 151 Durchführung der institutionellen Reformen nach Artikel 150 Absatz 2 Vereinbarung der Reformstrategie nach Artikel 152	6 Monate nach Inkrafttreten des Abkommens	Beschaffungen für zentrale staatliche Behörden	Beschaffungen für zentrale staatliche Behörden	
2	Annäherung an wesentliche Elemente der Richtlinien 2004/18/EG und 89/665/EWG sowie Umsetzung dieser Elemente	3 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens	Beschaffungen für den Staat, die Gebietskörperschaften und die Einrichtungen des öffentlichen Rechts	Beschaffungen für den Staat, die Gebietskörperschaften und die Einrichtungen des öffentlichen Rechts	Anhänge XXI-B und XXI-C
3	Annäherung an wesentliche Elemente der Richtlinien 2004/17/EG und 92/13/EWG sowie Umsetzung dieser Elemente	4 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens	Beschaffungen für alle Auftraggeber des Versorgungssektors	Beschaffungen für alle Auftraggeber	Anhänge XXI-D und XXI-E
4	Annäherung an andere Elemente der Richtlinie 2004/18/EG sowie Umsetzung dieser Elemente	6 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens	Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie Dienstleistungs- und Baukonzessionen für alle öffentliche Auftraggeber	Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie Dienstleistungs- und Baukonzessionen für alle öffentliche Auftraggeber	Anhänge XXI-F, XXI-G und XXI-H
5	Annäherung an andere Elemente der Richtlinie 2004/17/EG sowie Umsetzung dieser Elemente	8 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens	Bau- und Dienstleistungsaufträge für alle Auftraggeber des Versorgungssektors	Bau- und Dienstleistungsaufträge für alle Auftraggeber des Versorgungssektors	Anhänge XXI-I und XXI-J

[1] Nach Maßgabe des Kapitels "Öffentliches Beschaffungswesen" dieses Abkommens gründet sich dieser Anhang auf die Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG, 89/665/EWG, 92/13/EWG und 2007/66/EG, in denen innerhalb der Europäischen Union geltende Verfahren zur Vergabe und Überprüfung von Aufträgen niedergelegt sind. Daraus können sich bei der Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften Fragen der praktischen Auslegung bestimmter Bestimmungen dieser Richtlinien ergeben. In solchen Fällen hat die Annäherung unter Berücksichtigung der in diesem Abkommen festgelegten Beziehungen zwischen der EU und der Ukraine sinngemäß zu erfolgen. Die Ukraine wählt die Rechtsinstrumente, die geeignete sind, die Verpflichtungen aus diesem Kapitel nach ihrer eigenen verfassungsmäßigen Ordnung umzusetzen.

ANHANG XXI-B ZU KAPITEL 8

WESENTLICHE ELEMENTE DER RCHTLINIE 2004/18/EG

(PHASE 2)

TITEL I

Definitionen und allgemeine Grundsätze

Artikel 1 Definitionen (Absätze 1, 2, 8, 9 [1]), 11 Buchstaben a, b und d, Absätze 12 bis 15)

Artikel 2 Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen

Artikel 3 Zuerkennung besonderer oder ausschließlicher Rechte: Nichtdiskriminierungsklausel

TITEL II

Vorschriften für öffentliche Aufträge

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4 Wirtschaftsteilnehmer

Artikel 6 Vertraulichkeit

KAPITEL II

Anwendungsbereich

Abschnitt 1

Schwellenwerte

Artikel 8 Aufträge, die zu mehr als 50 % von öffentlichen Auftraggebern subventioniert werden [2])

Artikel 9 Methoden zur Berechnung des geschätzten Wertes von öffentlichen Aufträgen, von Rahmenvereinbarungen und von dynamischen Beschaffungssystemen

Abschnitt 2

Besondere Sachverhalte

Artikel 10 Aufträge im Verteidigungsbereich [3])

Abschnitt 3

Aufträge, die nicht unter die Richtlinie fallen

Artikel 12 Aufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und der Postdienste (erst nach Umsetzung der wesentlichen Regelungen der Richtlinie 2004/17/EG)

Artikel 13 Besondere Ausnahmen im Telekommunikationsbereich

Artikel 14 Aufträge, die der Geheimhaltung unterliegen oder bestimmte Sicherheitsmaßnahmen erfordern

[1]) Es sei darauf hingewiesen, dass "Einrichtungen des öffentlichen Rechts" Einrichtungen sind, die alle drei Bedingungen des Artikels 1 Absatz 9 der Richtlinie 2004/18/EG erfüllen.

[2]) Es sei darauf hingewiesen, das eine Partei nach Artikel 9 Absatz 8 Buchstabe b Ziffer ii der Richtlinie 2004/18/EG nicht verpflichtet ist, Verträge mit unbestimmter Laufzeit abzuschließen. Der inländische Gesetzgeber muss festsetzen, ob solche Verträge verwendet werden können und unter welchen Voraussetzungen.

[3]) Dieses Abkommen betrifft nur rüstungsbezogene Beschaffungen nach Anhang V der Richtlinie 2004/18/EG. Die Vertragsparteien können jederzeit auf Beschluss des Handelsausschusses bestimmte Posten von dieser Liste streichen.

Artikel 15 Aufträge, die auf der Grundlage internationaler Vorschriften vergeben werden

Artikel 18 Dienstleistungsaufträge, die aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden

Abschnitt 4

Sonderregelung

Artikel 19 Vorbehaltene Aufträge

KAPITEL III

Regelungen für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Artikel 20 Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil A

Artikel 21 Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil B

Artikel 22 Gemischte Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil A und gemäß Anhang II Teil B

KAPITEL IV

Besondere Vorschriften über die Verdingungsunterlagen und die Auftragsunterlagen

Artikel 23 Technische Spezifikationen

Artikel 24 Varianten

Artikel 25 Unteraufträge

Artikel 26 Bedingungen für die Auftragsausführung

Artikel 27 Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern, Umweltschutz, Arbeitsschutzvorschriften und Arbeitsbedingungen

KAPITEL V

Verfahren

Artikel 28 Anwendung des offenen und des nichtoffenen Verfahrens, des Verhandlungsverfahrens und des wettbewerblichen Dialogs

Artikel 30 Fälle, die das Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung rechtfertigen

Artikel 31 Fälle, die das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung rechtfertigen

KAPITEL VI

Vorschriften über die Veröffentlichung und die Transparenz

Abschnitt 1

Veröffentlichung der Bekanntmachungen

Artikel 35 Bekanntmachungen: Absatz 1 sinngemäß [1], Absatz 2 [2], Absatz 4 Unterabsätze 1, 3 und 4.

Artikel 36 Abfassung und Modalitäten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen: Absätze 1 und 7

[1] Die drei Unterabsätze im Anschluss an Buchstaben c müssen nicht umgesetzt werden.

[2] Die Bezugnahmen auf "wettbewerblicher Dialog", "dynamisches Beschaffungssystem" und "Rahmenvereinbarung" in Artikel 35 Absätze 2, 3 beziehungsweise 4 sollten in Phase 4 umgesetzt werden.

Abschnitt 2

Fristen

Artikel 38 Fristen für den Eingang der Anträge auf Teilnahme und der Angebote

Artikel 39 Offene Verfahren: Verdingungsunterlagen, zusätzliche Unterlagen und Auskünfte

Abschnitt 3

Inhalt und Übermittlung von Informationen

Artikel 40 Aufforderung zur Angebotsabgabe, zur Teilnahme am Dialog oder zur Verhandlung

Artikel 41 ([1]) Unterrichtung der Bewerber und Bieter

Abschnitt 4

Mitteilungen

Artikel 42 Vorschriften über Mitteilungen

KAPITEL VII

Ablauf des Verfahrens

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 44 Überprüfung der Eignung und Auswahl der Teilnehmer, Vergabe des Auftrags

Abschnitt 2

Eignungskriterien

Artikel 45 ([2]) Persönliche Lage des Bewerbers bzw. Bieters

Artikel 46 ([3]) Befähigung zur Berufsausübung

Artikel 47 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Artikel 48 Technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit

Artikel 49 Qualitätssicherungsnormen

Artikel 50 Normen für Umweltmanagement

Artikel 51 Zusätzliche Unterlagen und Auskünfte

Abschnitt 3

Auftragsvergabe

Artikel 53 Zuschlagskriterien

Artikel 55 Ungewöhnlich niedrige Angebote

([1]) Die Bezugnahmen auf "Rahmenvereinbarung" und "dynamisches Beschaffungssystem" in Artikel 41 sollten in Phase 4 umgesetzt werden.

([2]) Die Ukraine ist nicht verpflichtet, einem der in diesem Artikel genannten Übereinkommen beizutreten. Sie wird allerdings, falls erforderlich, die in diesen Übereinkommen enthaltenen Definitionen in die inländische Rechtsvorschriften aufnehmen.

([3]) Bei der Umsetzung des Artikels 46 der Richtlinie 2004/18/EG sollte die Ukraine eine Liste der Berufs- oder Handelsregister aufnehmen, die den Listen des Anhangs IX Teile A, B und C der Richtlinie entspricht.

ANHÄNGE

Anhang I	Verzeichnis der Tätigkeiten nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b
Anhang II	Dienstleistungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d
Anhang II Teil A	
Anhang II Teil B	
Anhang V	Verzeichnis der in Artikel 7 genannten Waren betreffend Aufträge von öffentlichen Auftraggebern, die im Bereich der Verteidigung vergeben werden
Anhang VI	Definition bestimmter technischer Spezifikationen
Anhang VII	Angaben, die in den Bekanntmachungen enthalten sein müssen
Anhang VII Teil A	Angaben, die in den Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge enthalten sein müssen
Anhang X	Anforderungen an Vorrichtungen für die elektronische Entgegennahme der Angebote, der Anträge auf Teilnahme oder der Pläne und Entwürfe für Wettbewerbe

ANHANG XXI-C ZU KAPITEL 8

WESENTLICHE ELEMENTE DER RICHTLINIE 89/665/EWG DES RATES VOM 21. DEZEMBER 1989 ZUR KOORDINIERUNG DER RECHTS - UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ANWENDUNG DER NACHPRÜFUNGSVERFAHREN IM RAHMEN DER VERGABE ÖFFENTLICHER LIEFER- UND BAUAUFTRÄGE [1] **(IM FOLGENDEN "RICHTLINIE 89/665/EWG") ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE RICHTLINIE 2007/66/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 11. DEZEMBER 2007 ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIEN 89/665/EWG UND 92/13/EWG DES RATES IM HINBLICK AUF DIE VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER NACHPRÜFUNGSVERFAHREN BEZÜGLICH DER VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE**

(IM FOLGENDEN "RICHTLINIE 2007/66/EG")

(PHASE 2)

Artikel 1 Anwendungsbereich und Zugang zu Nachprüfungsverfahren

Artikel 2 Anforderungen an die Nachprüfungsverfahren

Artikel 2a Stillhaltefrist

Artikel 2b Ausnahmen von der Stillhaltefrist

Buchstabe b

Artikel 2c Fristen für die Beantragung einer Nachprüfung

Artikel 2d Unwirksamkeit [2]

Absatz 1 Buchstabe b

Absätze 2 und 3

Artikel 2e Verstöße gegen diese Richtlinie und alternative Sanktionen

Artikel 2f Fristen

---

[1] Für die Zwecke dieses Abkommens wird klargestellt, dass die Annäherung der Rechtsvorschriften an Richtlinie 89/665/EWG gewährleisten soll, dass geeignete Nachprüfungsverfahren für unter dieses Abkommen fallende Verträge zur Verfügung stehen. Daher sind Bezugnahmen in Richtlinie 89/665/EWG auf "Aufträge im Sinne der Richtlinie 2004/18/EG" oder Aufträge, die "in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG fallen" als Bezugnahmen auf Aufträge, die unter dieses Abkommen fallen, zu verstehen; Bezugnahmen auf "Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht" sind als Verstöße gegen dieses Abkommen zu verstehen. Wenn in der Richtlinie 89/665/EWG auf die Veröffentlichung einer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* Bezug genommen wird, so ist darunter im Falle der Ukraine die Veröffentlichung in einem geeigneten ukrainischen Organ zu verstehen. Die Ukraine kann zudem alle in der Richtlinie 89/665/EWG aufgeführten Möglichkeiten voll ausschöpfen.

[2] Bezüglich der Feststellung, dass ein Auftrag nach Artikel 2d der Richtlinie 89/665/EWG als unwirksam anzusehen ist, ist festzuhalten, dass die Ukraine nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie Befugnisse getrennten Stellen übertragen kann, die für unterschiedliche Aspekte des Nachprüfungsverfahrens zuständig sind; dies schließt auch die Judikative ein. Um dem Wirksamkeitsgebot gerecht zu werden, müssen die zuständigen Stellen allerdings ermächtigt werden, derartige Entscheidung zügig zu treffen, beispielsweise mittels eines Schnellverfahrens.

ANHANG XXI-D ZU KAPITEL 8

WESENTLICHE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2004/17/EG

(PHASE 3)

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen für Aufträge und Wettbewerbe

KAPITEL I

Grundbegriffe

Artikel 1 Definitionen: Absätze 2, 7, 9, 11, 12, 13

KAPITEL II

Definition der Auftraggeber und Tätigkeiten

Abschnitt 1

Stellen

Artikel 2 Auftraggeber ([1])

Abschnitt 2

Tätigkeiten

Artikel 3 Gas, Wärme und Elektrizität

Artikel 4 Wasser

Artikel 5 Verkehrsleistungen ([2])

Artikel 6 Postdienste ([3])

Artikel 7 Aufsuchen und Förderung von Erdöl, Gas, Kohle und anderen festen Brennstoffen sowie Häfen und Flughäfen

Artikel 9 Aufträge, die mehrere Tätigkeiten betreffen ([4])

KAPITEL III

Allgemeine Grundsätze

Artikel 10 Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen

([1]) Es sei darauf hingewiesen, dass "Einrichtungen des öffentlichen Rechts" Einrichtungen sind, die alle drei Bedingungen des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2004/17/EG erfüllen. Hinsichtlich des Begriffs "öffentliche Unternehmen" dient die Rechtsvermutung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/17/EG der Klarstellung des Geltungsbereichs der Richtlinie und lässt das Handelsrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Ukraine unberührt. Für die Zwecke des Artikels 2 Absatz 3 der Richtlinie 2004/17/EG fallen unter "Rechts- oder Verwaltungsvorschriften" solche Rechtsvorschriften, die der Staat oder die Gebietskörperschaften und ihre Verwaltungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen haben.

([2]) Nach Artikel 5 Absatz 2 gilt die Richtlinie 2004/17/EG nicht für Stellen, die Busverkehrsleistungen für die Allgemeinheit erbringen, sofern andere Unternehmen entweder allgemein oder für ein besonderes, geographisch abgegrenztes Gebiet die Möglichkeit haben, die gleiche Aufgabe unter den gleichen Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu übernehmen.

([3]) Mit der Bezugnahme auf Richtlinie 97/67/EG in Artikel 6 der Richtlinie 2004/17/EG soll klargestellt werden, dass letztgenannte Richtlinie nicht für die Bereitstellung von Postdiensten nach deren Liberalisierung gilt, also nach der Öffnung des Marktes zum freien Wettbewerb. Dies sollte auch für die Ukraine gelten, sobald die Ukraine sich zur Liberalisierung des Marktes für Postdienste entschließt. Des Weiteren ist anzumerken, dass die ukrainische Postverwaltung zurzeit nicht alle in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2004/17/EG aufgeführten Dienste erbringt; sollte sie diese Dienste zu einem späteren Zeitpunkt erbringen, so fallen sie unter dieses Kapitel.

([4]) Hinweise und Unterstützung zwecks korrekter Anwendung des Artikels 9 der Richtlinie 2004/17/EG finden sich in der von der Europäischen Kommission herausgegebenen Erläuterung "Utilities Directive – Contracts involving more than one activity" (Sektorenrichtlinie – Aufträge, die mehrere Tätigkeiten betreffen). Wenn die Ukraine spezifische Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Artikels 9 erlässt, berücksichtigt sie die Leitlinien in dieser Unterlage.

TITEL II

Vorschriften für Aufträge

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 11 Wirtschaftsteilnehmer

Artikel 13 Vertraulichkeit

KAPITEL II

Schwellenwerte und Ausnahmen

Abschnitt 1

Schwellenwerte

Artikel 16 Schwellenwerte für öffentliche Aufträge

Artikel 17 Methoden zur Berechnung des geschätzten Wertes von Aufträgen, von Rahmenvereinbarungen und von dynamischen Beschaffungssystemen

Abschnitt 2

Aufträge und Konzessionen sowie Aufträge, für die besondere Regelungen gelten

Unterabschnitt 2

Ausnahmebestimmungen, die auf alle Auftraggeber und auf alle Aufträge anwendbar sind

Artikel 19 Aufträge, die zum Zwecke der Weiterveräußerung oder der Vermietung an Dritte vergeben werden [1]

Artikel 20 Aufträge, die zu anderen Zwecken als der Durchführung einer unter die Richtlinie fallenden Tätigkeit oder zur Durchführung einer unter die Richtlinie fallenden Tätigkeit in einem Drittland vergeben werden: Absatz 1

Artikel 21 Aufträge, die der Geheimhaltung unterliegen oder bestimmte Sicherheitsmaßnahmen erfordern

Artikel 22 Aufträge, die auf der Grundlage internationaler Vorschriften vergeben werden [2]

Artikel 23 Aufträge, die an ein verbundenes Unternehmen [3], ein gemeinsames Unternehmen oder an einen Auftraggeber vergeben werden, der an einem gemeinsamen Unternehmen beteiligt ist

Unterabschnitt 3

Ausnahmebestimmungen, die auf alle Auftraggeber, jedoch nur auf Dienstleistungsaufträge anwendbar sind

Artikel 24 Aufträge für Dienstleistungen, die vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen sind

Artikel 25 Dienstleistungsaufträge, die aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden [4]

[1] Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2004/17/EG gilt nicht für Auftraggeber aus der Ukraine. Stattdessen kann der Handelsausschuss ukrainische Auftraggeber um die sachdienliche Informationen ersuchen.

[2] Sofern die Ukraine beschließt, dass dieses Kapitel nach Artikel 22 Buchstabe a der Richtlinie 2004/17/EG nicht für bestimmte Verträge gilt, sind die dort vorgesehene Mitteilungen an den Handelsausschuss zu richten.

[3] Richtlinie 83/349/EWG gilt nicht für die Ukraine. Unter einem "verbundenen Unternehmen" ist daher jedes Unternehmen zu verstehen, dessen Jahresabschluss mit demjenigen des Auftraggebers konsolidiert wird oder auf das der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/17/EU ausüben kann oder das einen beherrschenden Einfluss auf den Auftraggeber ausüben kann oder das ebenso wie der Auftraggeber dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens unterliegt, sei es aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Vorschriften.
Sofern die Ukraine beschließt, dass dieses Kapitel nach Artikel 23 der Richtlinie 2004/17/EG nicht für bestimmte Verträge gilt, sind die dort vorgesehene Mitteilungen an den Handelsausschuss zu richten.

[4] Die Bezugnahme in Artikel 25 der Richtlinie 2004/17/EG auf den EG-Vertrag gilt nicht unmittelbar für ukrainische Auftraggeber. Dieser Verweis ist vielmehr als Bezug auf die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung, der Transparenz, der gegenseitigen Anerkennung sowie der Verhältnismäßigkeit zu verstehen.

Unterabschnitt 4

Ausnahmebestimmungen, die nur auf bestimmte Auftraggeber anwendbar sind

Artikel 26 Aufträge, die von bestimmten Auftraggebern zur Beschaffung von Wasser und zur Lieferung von Energie oder Brennstoffen zur Energieerzeugung vergeben werden

KAPITEL III

Bestimmungen für Dienstleistungsaufträge

Artikel 31 Dienstleistungsaufträge gemäß Anhang XVII Teil A

Artikel 32 Dienstleistungsaufträge gemäß Anhang XVII Teil B

Artikel 33 Gemischte Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang XVII Teil A und gemäß Anhang XVII Teil B

KAPITEL IV

Besondere Vorschriften über die Verdingungsunterlagen und die Auftragsunterlagen

Artikel 34 Technische Spezifikationen [1]

Artikel 35 Mitteilung der technischen Spezifikationen

Artikel 36 Varianten

Artikel 37 Unteraufträge

Artikel 39 Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern, Umweltschutz, Arbeitsschutzvorschriften und Arbeitsbedingungen

KAPITEL V

Verfahren

Artikel 40 (ausgenommen Absatz 3 Buchstaben i und l) Anwendung des offenen, des nichtoffenen und des Verhandlungsverfahrens

KAPITEL VI

Veröffentlichung [2] ***und Transparenz***

Abschnitt 1

Veröffentlichung der Bekanntmachungen

Artikel 41 Regelmäßige nichtverbindliche Bekanntmachungen und Bekanntmachungen über das Bestehen eines Prüfungssystems [3]

Artikel 42 Bekanntmachungen, die als Aufruf zum Wettbewerb dienen: Absätze 1 und 3

Artikel 43 Bekanntmachungen über vergebene Aufträge (ausgenommen Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3)

Artikel 44 Abfassung und Modalitäten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen (ausgenommen Absatz 2 Unterabsatz 1 sowie Absätze 4, 5 und 7)

---

[1] Die von den Auftraggebern beider Vertragsparteien verwendeten technischen Spezifikationen erfüllen die im einschlägigen Kapitel dieses Abkommens (Beseitigung technischer Handelshemmnisse) vereinbarten Anforderungen.

[2] Wird im Zusammenhang mit diesem Kapitel der Richtlinie 2004/17/EG und der einschlägigen Anhänge auf Mitteilungen an die Kommission oder auf die Veröffentlichung von Informationen durch diese verwiesen, so richten die ukrainischen Auftraggeber derartige Mitteilungen an die zuständige, in den ukrainischen Rechtsvorschriften benannten Stelle, die dann die erforderliche Veröffentlichung der betreffenden Informationen nach den in den ukrainischen Rechtsvorschriften festgesetzten Regeln vornimmt. In der Ukraine wird ein einziges Organ für die Veröffentlichung aller Bekanntmachungen zu Ausschreibungen nach diesem Kapitel zuständig sein. Zusätzlich können die ukrainischen Auftraggeber dieselben Informationen auch noch auf einem anderem Weg veröffentlichen.

[3] Nach Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie 2004/17/EG kann die erforderliche Veröffentlichung der Informationen mittels Veröffentlichung in einer regelmäßigen nichtverbindlichen Bekanntmachung (nach Anhang XV Teil A) oder in einem "Beschafferprofil" (nach Anhang XX) erfolgen.

Abschnitt 2

Fristen

Artikel 45 Fristen für den Eingang der Anträge auf Teilnahme und der Angebote

Artikel 46 Offene Verfahren: Verdingungsunterlagen, zusätzliche Unterlagen und Auskünfte

Artikel 47 Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung

Abschnitt 3

Mitteilungen

Artikel 48 Bestimmungen über Mitteilungen ([1])

Artikel 49 Unterrichtung der Prüfungsantragsteller, Bewerber und Bieter

KAPITEL VII

Ablauf des Verfahrens

Artikel 51 Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1

Prüfung und qualitative Auswahl

Artikel 52 Gegenseitige Anerkennung im Zusammenhang mit administrativen, technischen oder finanziellen Bedingungen sowie betreffend Zertifikate, Nachweise und Prüfbescheinigungen

Artikel 54 Eignungskriterien

Abschnitt 2

Zuschlagserteilung

Artikel 55 Zuschlagskriterien

Artikel 57 Ungewöhnlich niedrige Angebote

ANHÄNGE

Anhang XIII In die Bekanntmachungen aufzunehmende Informationen

A. Offene Verfahren

B. Nichtoffene Verfahren

C. Verhandlungsverfahren

Anhang XIV In die Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems aufzunehmende Informationen

Anhang XV Teil A In die regelmäßige Bekanntmachung aufzunehmende Informationen

Anhang XV Teil B In die Ankündigungen der Veröffentlichung einer nicht als Aufruf zum Wettbewerb verwendeten regelmäßigen als Hinweis dienender Bekanntmachung über ein Beschafferprofil aufzunehmende Informationen

Anhang XVI In die Bekanntmachungen über vergebene Aufträge aufzunehmende Informationen

Anhang XVII Teil A Dienstleistungen im Sinne von Artikel 31

([1]) Artikel 48 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2004/17/EG: In der Ukraine müssen die Anträge auf Teilnahme am Verfahren schriftlich gestellt werden.

Anhang XVII Teil B	Dienstleistungen im Sinne von Artikel 32
Anhang XX	Merkmale für die Veröffentlichung
Anhang XXI	Definition bestimmter technischer Spezifikationen
Anhang XXIII	Vorschriften des Internationalen Arbeitsrechts im Sinne von Artikel 59 Absatz 4
Anhang XXIV	Anforderungen an die Vorrichtungen für den elektronischen Eingang von Angeboten/Anträgen auf Teilnahme, Prüfungsanträgen oder Plänen und Entwürfen für Wettbewerbe

ANHANG XXI-E ZU KAPITEL 8

WESENTLICHE ELEMENTE DER RICHTLINIE 92/13/EWG DES RATES [1] VOM 25. FEBRUAR 1992 ZUR KOORDINIERUNG DER RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ANWENDUNG DER GEMEINSCHAFTSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE AUFTRAGSVERGABE DURCH AUFTRAGGEBER IM BEREICH DER WASSER-, ENERGIE- UND VERKEHRSVERSORGUNG SOWIE IM TELEKOMMUNIKATIONSSEKTOR (IM FOLGENDEN "RICHTLINIE 92/13/EWG") ZULETZT GEÄNDERT DURCH RICHTLINIE 2007/66/EG

(PHASE 3)

Artikel 1 Anwendungsbereich und Zugang zu Nachprüfungsverfahren

Artikel 2 Anforderungen an die Nachprüfungsverfahren [2]

Artikel 2a Stillhaltefrist

Artikel 2b Ausnahmen von der Stillhaltefrist

Buchstabe b

Artikel 2c Fristen für die Beantragung einer Nachprüfung

Artikel 2d Unwirksamkeit [3]

Paragraph 1 (b)

Absätze 2 und 3

Artikel 2e Verstöße gegen diese Richtlinie und alternative Sanktionen

Artikel 2f Fristen

---

[1] Für die Zwecke dieses Abkommens wird klargestellt, dass die Annäherung der Rechtsvorschriften an Richtlinie 92/13/EWG gewährleisten soll, dass geeignete Nachprüfungsverfahren für unter dieses Abkommen fallende Verträge zur Verfügung stehen. Daher sind Bezugnahmen in der Richtlinie 92/13/EWG auf "Aufträge im Sinne der Richtlinie 2004/17/EG" oder Aufträge, die "in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/17/EG fallen" als Bezugnahmen auf Aufträge, die unter dieses Abkommen fallen, zu verstehen; Bezugnahmen auf "Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht" sind als Verstöße gegen dieses Abkommen zu verstehen. Wenn in der Richtlinie 92/13/EWG auf die Veröffentlichung einer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* Bezug genommen wird, so ist darunter im Falle der Ukraine die Veröffentlichung in einem geeigneten ukrainischen Organ zu verstehen. Die Ukraine kann zudem alle in der Richtlinie 92/13/EWG aufgeführten Möglichkeiten voll ausschöpfen.

[2] Nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 92/13/EWG können wahlweise entweder die Maßnahmen nach dessen Buchstaben a, b und d oder ersatzweise nach dessen Buchstaben c und d umgesetzt werden. Die Ukraine hat ihre Absicht bekundet, sich für die erste Wahlmöglichkeit zu entscheiden, da die derzeitige Rechtslage die Verwendung der zweiten Möglichkeit ausschließt. Die Ukraine behält sich jedoch das Recht vor, die zweite Möglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen.

[3] Bezüglich der Feststellung, dass ein Auftrag nach Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 92/13/EWG als unwirksam anzusehen ist, ist festzuhalten, dass die Ukraine nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie Befugnisse getrennten Stellen übertragen kann, die für unterschied-liche Aspekte des Nachprüfungsverfahrens zuständig sind; dies schließt auch die Judikative ein. Um dem Wirksamkeitsgebot gerecht zu werden, müssen die zuständigen Stellen aller-dings ermächtigt werden, derartige Entscheidung zügig zu treffen, beispielsweise mittels eines Schnellverfahrens. Ferner ist festzuhalten, dass die Verpflichtung, Nachprüfungsverfahren bezüglich Beschaffungen mittels Rahmenvereinbarungen und/oder dynamischen Beschaffungssystemen vorzusehen, davon abhängig ist, dass die Ukraine sich für die Verwendung dieser Verfahren entschließt; ferner ist festzuhalten, das die Ukraine nach diesem Abkommen nicht zur Verwendung von Rahmenvereinbarungen und/oder dynamischen Beschaffungssystemen verpflichtet ist.

ANHANG XXI-F ZU KAPITEL 8

SONSTIGE FAKULTATIVE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2004/18/EG

(PHASE 4)

(Die in Anhang XXI-F aufgeführten Elemente der Richtlinie 2004/17/EG sind fakultativ. Es liegt also im freien Ermessen der Ukraine, ob sie diese Elemente umsetzen will und ob sie dies in dem Zeitrahmen tut, der im Zeitplan vorgesehen ist. Die EU empfiehlt die Umsetzung dieser Elemente.)

TITEL I

Definitionen und allgemeine Grundsätze

Artikel 1 Definitionen (Absätze 5, 6, 7, 10 und 11 Buchstabe c)

TITEL II

Vorschriften für öffentliche Aufträge

KAPITEL II

Anwendungsbereich

Abschnitt 2

Besondere Sachverhalte

Artikel 11 Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Abschluss von Rahmenvereinbarungen durch zentrale Beschaffungsstellen

Abschnitt 4

Sonderregelung

Artikel 19 Vorbehaltene Aufträge

KAPITEL V

Verfahren

Artikel 29 Wettbewerblicher Dialog

Artikel 32 Rahmenvereinbarungen

Artikel 33 Dynamische Beschaffungssysteme

Artikel 34 Öffentliche Bauaufträge: besondere Regelungen für den sozialen Wohnungsbau

KAPITEL VI

Vorschriften über die Veröffentlichung und die Transparenz

Abschnitt 1

Veröffentlichung der Bekanntmachungen

Artikel 35 Bekanntmachungen: Absatz 3, Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3

KAPITEL VII

Ablauf des Verfahrens

Abschnitt 2

Eignungskriterien

Artikel 52 Amtliche Verzeichnisse zugelassener Wirtschaftsteilnehmer und Zertifizierung durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Stellen

Abschnitt 3

Auftragsvergabe

Artikel 54 Durchführung von elektronischen Auktionen

ANHANG XXI-G ZU KAPITEL 8

SONSTIGE ZWINGENDE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2004/18/EG

(PHASE 4)

TITEL I

Definitionen und allgemeine Grundsätze

Artikel 1 Definitionen (Absätze 3, 4, und 11 Buchstabe e)

TITEL II

Vorschriften für öffentliche Aufträge

KAPITEL II

Anwendungsbereich

Abschnitt 3

Aufträge, die nicht unter die Richtlinie fallen

Artikel 17 Dienstleistungskonzessionen

TITEL III

Vorschriften im Bereich öffentlicher Baukonzessionen

KAPITEL I

Vorschriften für öffentliche Baukonzessionen

Artikel 56 Anwendungsbereich

Artikel 57 Ausschluss vom Anwendungsbereich (ausgenommen letzter Absatz)

Artikel 58 Veröffentlichung der Bekanntmachung betreffend öffentliche Baukonzessionen

Artikel 59 Fristen

Artikel 60 Unteraufträge [1]

Artikel 61 Vergabe von Aufträgen für zusätzliche Arbeiten an den Konzessionär

KAPITEL II

Vorschriften über Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern als Konzessionären vergeben werden

Artikel 62 Anwendbare Vorschriften

KAPITEL III

Vorschriften über Aufträge, die von Konzessionären vergeben werden, die nicht öffentliche Auftraggeber sind

Artikel 63 Vorschriften über die Veröffentlichung: Schwellenwerte und Ausnahmen

Artikel 64 Veröffentlichung der Bekanntmachung

Artikel 65 Fristen für den Eingang der Anträge auf Teilnahme und für den Eingang der Angebote

[1] Für die Zwecke dieses Abkommen legen die Vertragsparteien den Artikel 60 der Richtlinie 2004/18/EG dahingehend aus, dass der öffentliche Auftraggeber, falls er die Untervergabe an eine Bedingung knüpft, sich für Buchstabe a oder für Buchstabe b des Artikels entscheiden muss.

TITEL IV

Vorschriften über Wettbewerbe im Dienstleistungsbereich

Artikel 66 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 67 Anwendungsbereich ([1])

Artikel 68 Ausschluss vom Anwendungsbereich

Artikel 69 Bekanntmachungen

Artikel 70 Abfassen von Bekanntmachungen über Wettbewerbe und Modalitäten ihrer Veröffentlichung

Artikel 71 Kommunikationsmittel

Artikel 72 Auswahl der Wettbewerbsteilnehmer

Artikel 73 Zusammensetzung des Preisgerichts ([2])

Artikel 74 Entscheidungen des Preisgerichts

ANHÄNGE

Anhang VII Teil B Angaben, die in den Bekanntmachungen von Baukonzessionen enthalten sein müssen

Anhang VII Teil C Angaben, die in den Bekanntmachungen von Aufträgen die vom Baukonzessionär, der kein öffentlicher Auftraggeber ist, vergeben wurden, enthalten sein müssen

Anhang VII Teil D Angaben, die in den Bekanntmachungen von Wettbewerbern für Dienstleistungen enthalten sein müssen

([1]) Im Falle des Artikels 67 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2004/18/EG gelten die Regeln für Wettbewerbe im Dienstleistungsbereich (Titel IV) nicht, wenn die Preisgelder oder Zahlungen unter den Schwellenwerten des Artikels 149 Absatz 3 des Kapitels "Öffentliches Beschaffungswesen" dieses Abkommens liegen und die Vergabe eines öffentlichen Dienst-leistungsauftrags im Anschluss an den Wettbewerb in der Bekanntmachung ausgeschlossen wird. Diese Regeln gelten hingegen, in den Fällen, in denen dem Gewinner des Wettbewerbs ein Preisgeld zugesprochen wird und die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Anschluss an den Wettbewerb in der Bekanntmachung nicht ausgeschlossen wird, voraus-gesetzt der Gesamtwert des Preisgelds und des Vertrags übersteigen diese Schwellenwerte. Im Übrigen gelten die Regeln auch, wenn zwar kein Preisgeld vergeben wird, der Wert des damit verbundenen Auftrags jedoch voraussichtlich über den Schwellenwerten des Artikels 149 Absatz 3 des Kapitels "Öffentliches Beschaffungswesen" dieses Abkommens liegt.

([2]) Es wird klargestellt, dass es dem öffentlichen Auftraggeber nicht verboten ist, ein Preisgericht zu bilden, das sich unter anderem oder ausschließlich aus seinen eigenen Mitarbeitern zusammensetzt, vorausgesetzt diese Mitarbeiter erfüllen die Bedingungen des Artikels 73 der Richtlinie 2004/18/EG (das heißt, dass sie von den Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sind und über die erforderlichen Befähigungen verfügen).

ANHANG XXI-H ZU KAPITEL 8

SONSTIGE ELEMENTE DER RICHTLINIE 89/665/EWG [1] ZULETZT GEÄNDERT DURCH RICHTLINIE 2007/66/EG

(PHASE 4)

Artikel 2b	Ausnahmen von der Stillhaltefrist
	Buchstabe c
Artikel 2d	Unwirksamkeit [2]
	Absatz 1 Buchstabe c
	Absatz 5

[1] Siehe Fußnote 10.
[2] Siehe Fußnote 11.

ANHANG XXI-I ZU KAPITEL 8

SONSTIGE FAKULTATIVE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2004/17/EG

(PHASE 5)

(Die in diesem Anhang aufgeführten Elemente der Richtlinie 2004/17/EG sind fakultativ. Es liegt also im freien Ermessen der Ukraine, ob sie diese Elemente umsetzen will und ob sie dies in dem Zeitrahmen tut, der im Zeitplan vorgesehen ist. Die EU empfiehlt die Umsetzung dieser Elemente.)

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen für Aufträge und Wettbewerbe

KAPITEL I

Grundbegriffe

Artikel 1 Definitionen: Absätze 4, 5, 6, 8

TITEL II

Vorschriften für Aufträge

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 14 Rahmenvereinbarungen

Artikel 15 Dynamische Beschaffungssysteme

Abschnitt 2

Aufträge und Konzessionen sowie Aufträge, für die besondere Regelungen gelten

Unterabschnitt 5

Aufträge, für die besondere Vorschriften gelten, Vorschriften über zentrale Beschaffungsstellen sowie das allgemeine Verfahren bei unmittelbarem Einfluss des Wettbewerbs

Artikel 28 Vorbehaltene Aufträge

Artikel 29 Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Rahmenvereinbarungen durch zentrale Beschaffungsstellen

KAPITEL V

Verfahren

Artikel 40 Absatz 3 Buchstaben i und l

KAPITEL VI

Veröffentlichung und Transparenz

Abschnitt 1

Veröffentlichung der Bekanntmachungen

Artikel 42 Bekanntmachungen, die als Aufruf zum Wettbewerb dienen: Absatz 2

Artikel 43 Bekanntmachungen über vergebene Aufträge (nur für Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3)

KAPITEL VII

Ablauf des Verfahrens

Abschnitt 2

Zuschlagserteilung

Artikel 56 Durchführung von elektronischen Auktionen

ANHÄNGE

Anhang XIII In die Bekanntmachungen aufzunehmende Informationen:

D. Vereinfachte Bekanntmachung im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems

ANHANG XXI-J ZU KAPITEL 8

SONSTIGE ELEMENTE DER RICHTLINIE 92/13/EWG [1] ZULETZT GEÄNDERT DURCH RICHTLINIE 2007/66/EG

(PHASE 5)

Artikel 2b	Ausnahmen von der Stillhaltefrist
	Buchstabe c
Artikel 2d	Unwirksamkeit [2]
	Absatz 1 Buchstabe c
	Absatz 5

[1] Siehe Fußnote 24.
[2] Siehe Fußnote 11.

ANHANG XXI-K ZU KAPITEL 8

BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 2004/18/EG, DIE NICHT UNTER DIE ANNÄHERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN FALLEN

(Die Elemente in diesem Anhang fallen nicht unter die Annäherung der Rechtsvorschriften und müssen daher nicht in ukrainisches Recht umgesetzt werden)

TITEL II

Vorschriften für öffentliche Aufträge

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5 Bedingungen aus den im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossenen Übereinkommen

KAPITEL VI

Vorschriften über die Veröffentlichung und die Transparenz

Abschnitt 1

Veröffentlichung der Bekanntmachungen

Artikel 36 Abfassung und Modalitäten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen: Absätze 2 bis 6 und 8

Artikel 37 Freiwillige Veröffentlichung

Abschnitt 5

Vergabevermerke

Artikel 43 Inhalt der Vergabevermerke

TITEL V

Statistische Pflichten, Durchführungsbefugnisse und Schlussbestimmungen

Artikel 75 Statistische Pflichten

Artikel 76 Inhalt der statistischen Aufstellung

Artikel 77 Beratender Ausschuss

Artikel 78 Neufestsetzung der Schwellenwerte

Artikel 79 Änderungen

Artikel 80 Umsetzung

Artikel 81 Kontrollmechanismen

Artikel 82 Aufhebungen

Artikel 83 Inkrafttreten

Artikel 84 Adressaten

ANHÄNGE

Anhang III	Verzeichnis der Einrichtungen des öffentlichen Rechts und der Kategorien von Einrichtungen des öffentlichen Rechts nach Artikel 1 Absatz 9 Unterabsatz 2
Anhang IV	Zentrale Regierungsbehörden
Anhang VIII	Merkmale für die Veröffentlichung
Anhang IX	Register
Anhang IX Teil A	Öffentliche Bauaufträge
Anhang IX Teil B	Öffentliche Lieferaufträge
Anhang IX Teil C	Öffentliche Dienstleistungsaufträge
Anhang XI	Umsetzungsfristen (Artikel 80)
Anhang XII	Entsprechungstabelle

ANHANG XXI-L ZU KAPITEL 8

BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 2004/17/EG, DIE NICHT UNTER DIE ANNÄHERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN FALLEN

(Die Elemente in diesem Anhang fallen nicht unter die Annäherung der Rechtsvorschriften und müssen daher nicht in ukrainisches Recht umgesetzt werden)

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen für Aufträge und Wettbewerbe

KAPITEL II

Definition der Auftraggeber und Tätigkeiten

Abschnitt 2

Tätigkeiten

Artikel 8 Verzeichnis der Auftraggeber

TITEL II

Vorschriften für Aufträge

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 12 Bedingungen aus den im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossenen Übereinkommen

Abschnitt 2

Aufträge und Konzessionen sowie Aufträge, für die besondere Regelungen gelten

Unterabschnitt 1

Artikel 18 Bau- oder Dienstleistungskonzessionen

Unterabschnitt 2

Ausnahmebestimmungen, die auf alle Auftraggeber und auf alle Aufträge anwendbar sind

Artikel 20 Aufträge, die zu anderen Zwecken als der Durchführung einer unter die Richtlinie fallenden Tätigkeit oder zur Durchführung einer unter die Richtlinie fallenden Tätigkeit in einem Drittland vergeben werden: Absatz 2

Unterabschnitt 5

Aufträge, für die besondere Vorschriften gelten, Vorschriften über zentrale Beschaffungsstellen sowie das allgemeine Verfahren bei unmittelbarem Einfluss des Wettbewerbs

Artikel 27 Aufträge, für die besondere Vorschriften gelten

Artikel 30 Verfahren zur Feststellung, ob eine bestimmte Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist [1]

KAPITEL IV

Besondere Vorschriften über die Verdingungsunterlagen und die Auftragsunterlagen

Artikel 38 Bedingungen für die Auftragsausführung

[1] Sofern die Ukraine beschließt, ein Verfahren einzuführen, mit dem sie feststellen kann, ob eine bestimmte Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, das mit dem Verfahren des Artikels 30 der Richtlinie 2004/17/EG vergleichbar ist, bietet die EU Anleitung und technische Unterstützung. Die Entscheidung 2005/15/EG der Kommission vom 7. Januar 2005 über die Durchführungsmodalitäten für das Verfahren nach Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG enthält die Regeln, die in der EU gelten.

KAPITEL VI

Veröffentlichung und Transparenz

Abschnitt 1

Veröffentlichung der Bekanntmachungen

Artikel 44 Abfassung und Modalitäten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen (nur für Absatz 2 UnterAbsatz 1, Absätze 4, 5 und 7)

Abschnitt 3

Mitteilungen

Artikel 50 Aufbewahrung der Unterlagen über vergebene Aufträge

KAPITEL VII

Ablauf des Verfahrens

Abschnitt 3

Angebote, die Erzeugnisse aus Drittländern und Beziehungen mit diesen umfassen

Artikel 58 Angebote, die Erzeugnisse aus Drittländern umfassen

Artikel 59 Beziehungen zu Drittländern im Bereich der Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge

TITEL IV

Statistische Pflichten, Durchführungsbefugnisse und Schlussbestimmungen

Artikel 67 Statistische Pflichten

Artikel 68 Ausschussverfahren

Artikel 69 Neufestsetzung der Schwellenwerte

Artikel 70 Änderungen

Artikel 71 Umsetzung

Artikel 72 Kontrollmechanismen

Artikel 73 Aufhebungen

Artikel 74 Inkrafttreten

Artikel 75 Adressaten

ANHÄNGE

Anhang I Auftraggeber in den Sektoren Fortleitung oder Abgabe von Gas und Wärme

Anhang II Auftraggeber in den Sektoren Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität

Anhang III Auftraggeber in den Sektoren Gewinnung, Fortleitung und Abgabe von Trinkwasser

Anhang IV Auftraggeber im Bereich der Eisenbahnindustrie

Anhang V Auftraggeber im Bereich der städtischen Eisenbahn-, Straßenbahn-, Oberleitungsbus- oder Busdienste

Anhang VI Auftraggeber im Sektor der Postdienste

Anhang VII Auftraggeber in den Sektoren Aufsuchung und Gewinnung von Öl und Gas

Anhang VIII Auftraggeber in den Sektoren Aufsuchung und Gewinnung von Kohle und anderen festen Brennstoffen

Anhang IX Auftraggeber im Bereich der Seehafen- oder Binnenhafen- oder sonstigen Terminaleinrichtungen

Anhang X Auftraggeber im Bereich der Flughafenanlagen

Anhang XI Liste der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nach Artikel 30 Absatz 3

Anhang XII Verzeichnis der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b genannten Tätigkeiten

Anhang XXII Zusammenfassende Darstellung der Fristen nach Artikel 45

Anhang XXV Umsetzungs- und Anwendungsfristen

Anhang XXVI Entsprechungstabelle

ANHANG XXI-M ZU KAPITEL 8

BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 89/665/EWG, ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE RICHTLINIE 2007/66/EG, DIE NICHT UNTER DIE ANNÄHERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN FALLEN

(Die Elemente in diesem Anhang fallen nicht unter die Annäherung der Rechtsvorschriften und müssen daher nicht in ukrainisches Recht umgesetzt werden)

Artikel 2b Ausnahmen von der Stillhaltefrist

Buchstabe c

Artikel 2d Unwirksamkeit

Absatz 1 Buchstabe a

Absatz 4

Artikel 3 Korrekturmechanismus

Artikel 3a Inhalt einer Bekanntmachung für die Zwecke der freiwilligen Ex-Ante-Transparenz

Artikel 3b Ausschussverfahren

Artikel 4 Durchführung

Artikel 4a Überprüfung

ANHANG XXI-N ZU KAPITEL 8

BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 92/13/EWG, ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE RICHTLINIE 2007/66/EG, DIE NICHT UNTER DIE ANNÄHERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN FALLEN

(Die Elemente in diesem Anhang fallen nicht unter die Annäherung der Rechtsvorschriften und müssen daher nicht in ukrainisches Recht umgesetzt werden)

Artikel 2b Ausnahmen von der Stillhaltefrist

Buchstabe a

Artikel 2d Unwirksamkeit

Absatz 1 Buchstabe a

Absatz 4

Artikel 3a Inhalt einer Bekanntmachung für die Zwecke der freiwilligen Ex-Ante-Transparenz

Artikel 3b Ausschussverfahren

Artikel 8 Korrekturmechanismus

Artikel 12 Durchführung

Artikel 12a Überprüfung

ANHANG XXI-O ZU KAPITEL 8

NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE DER THEMEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT

— Schulung ukrainischer Beamter staatlicher Stellen, die an der öffentlichen Auftragsvergabe beteiligt sind, in der Ukraine oder in EU-Mitgliedstaaten;

— Schulung von Lieferanten, die an der Vergabe öffentlicher Aufträge teilnehmen möchten;

— Austausch von Informationen und Erfahrungen über bewährte Praktiken und über die Vorschriften im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe;

— Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit der Webseiten für die öffentliche Auftragsvergabe und Einrichtung eines Systems zur Vergabekontrolle;

— Beratung und methodologische Unterstützung durch die EU-Vertragspartei bei der Verwendung moderner elektronischer Techniken im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe;

— Stärkung der Stellen, die eine kohärente Politik im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe gewähren und Entscheidungen der öffentlichen Auftraggeber unabhängig und unparteiisch begutachten und überprüfen (siehe Artikel 150 Absatz 2 dieses Abkommens).

ANHANG XXI-P ZU KAPITEL 8

SCHWELLEN

(ARTIKEL 149 ABSATZ 3)

Die Wertschwellen nach Artikel 149 Absatz 3 belaufen sich für beide Vertragsparteien [1] auf:

a) 133 000 EUR bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von zentralen staatlichen Behörden vergeben werden, ausgenommen bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach Artikel 7 Buchstabe b dritter Gedankenstrich der Richtlinie 2004/18/EG,

b) 206 000 EUR bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die nicht unter Buchstabe a fallen,

c) 5 150 000 EUR bei öffentlichen Bauaufträgen und öffentlichen Baukonzessionen,

d) 5 150 000 EUR bei Bauaufträgen des Versorgungssektors,

e) 412 000 EUR bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen des Versorgungssektors.

[1] Die in diesem Anhang festgehaltenen Schwellenwerte in EUR sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens anzupassen, um den zu diesem Zeitpunkt in den EU-Richtlinien festgesetzten Schwellenwerten zu entsprechen.

ANHANG XXII-A ZU KAPITEL 9

GEOGRAFISCHE ANGABEN – RECHTSVORSCHRIFTEN DER VERTRAGSPARTEIEN UND VORGABEN FÜR DIE EINTRAGUNG UND KONTROLLE

PART A

Rechtsvorschriften der Vertragsparteien

Rechtsvorschriften der Ukraine

Gesetz der Ukraine über den Schutz der Rechte an Angaben zur Herkunft von Waren vom 16. Juni 1999 mit seinen Durchführungsbestimmungen.

Gesetz der Ukraine über Weintrauben und Wein aus Weintrauben vom 5. Februar 2006 mit seinen Durchführungsbestimmungen.

Rechtsvorschriften der EU

Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel mit ihren Durchführungsbestimmungen.

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) mit ihren Durchführungsbestimmungen.

Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 mit ihren Durchführungsbestimmungen.

Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates vom 10. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails mit ihren Durchführungsbestimmungen.

TEIL B

Vorgaben für die Eintragung und Kontrolle der geografischen Angaben nach Artikel 202 Absätze 1 und 2 dieses Abkommens

(1) Ein Register der im jeweiligen Gebiet geschützten geografischen Angaben.

(2) Ein Verwaltungsverfahren, mit dem überprüft wird, ob geografische Angaben ein Erzeugnis als aus einem Gebiet, einer Gegend oder einem Ort eines oder mehrerer Staaten stammend kennzeichnen, wenn eine bestimmte Qualität, der Ruf oder eine sonstige Eigenschaft des Erzeugnisses im Wesentlichen auf ihrem geografischen Ursprung beruht.

(3) Das Erfordernis, dass ein eingetragener Name einem spezifischen Erzeugnis oder spezifischen Erzeugnissen entspricht, für das/die eine Produktspezifikation festgelegt wurde, die nur durch ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren geändert werden kann.

(4) Vorschriften zur Produktionskontrolle.

(5) Das Recht eines jeden in dem Gebiet ansässigen Erzeugers, der sich der Kontrollregelung unterwirft, das mit dem geschützten Namen etikettierte Erzeugnis herzustellen und zu vermarkten, sofern er die Produktspezifikation einhält.

(6) Ein Einspruchsverfahren, das die Berücksichtigung der berechtigten Interessen früherer Namensverwender ermöglicht, unabhängig davon, ob diese Namen als eine Form des geistigen Eigentums geschützt sind oder nicht.

(7) Vorschriften über die Eintragung einschließlich der Ablehnung der Eintragung von Begriffen, die mit den eingetragenen Begriffen gleichlautend oder teilweise gleichlautend sind, von Begriffen, die als allgemein gebräuchliche Namen für Waren verwendet werden, sowie von Begriffen, die Namen von Pflanzensorten oder Tierrassen umfassen. In diesen Vorschriften ist den berechtigten Interessen aller betroffenen Parteien Rechnung zu tragen.

ANHANG XXII-B ZU KAPITEL 9

GEOGRAFISCHE ANGABEN – KRITERIEN FÜR DAS EINSPRUCHSVERFAHREN BEI ERZEUGNISSEN NACH ARTIKEL 202 ABSÄTZE 3 UND 4 DIESES ABKOMMENS

a) Namenverzeichnis, falls erforderlich mit entsprechender Transkription in lateinische oder ukrainische Buchstaben;

b) Angaben über die Erzeugnisklasse;

c) Aufforderung an alle Mitgliedstaaten – im Falle der Europäischen Union – und Drittländer sowie an die natürlichen oder juristischen Personen mit einem berechtigten Interesse, die in einem Mitgliedstaat – im Falle der Europäischen Union–, in der Ukraine oder in einem Drittland niedergelassen oder ansässig sind, mittels einer hinreichend begründeten Erklärung Einspruch gegen einen solchen Schutz einzulegen;

d) die Einspruchserklärung muss binnen zwei Monaten ab der Veröffentlichung der Bekanntmachung bei der Europäischen Kommission oder der ukrainischen Regierung eingehen;

e) eine Einspruchserklärung ist nur dann zulässig, wenn sie innerhalb der unter Buchstabe d festgesetzten Frist eingeht und darin hinsichtlich des zu schützenden Namens Folgendes nachgewiesen wird:

   — der Name kollidiert mit dem Namen einer Pflanzensorte, auch einer Keltertraubensorte, oder einer Tierrasse und ist deshalb geeignet, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen;

   — der Name kollidiert mit einem gleichlautenden Namen, was den Verbraucher zu der irrigen Annahme verleitet, dass die Erzeugnisse aus einem anderen Gebiet stammen;

   — der Schutz des vorgeschlagenen Namens ist aufgrund des Ansehens, das eine Marke genießt, ihres Bekanntheitsgrads und der Dauer ihrer Verwendung geeignet, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen;

   — der Schutz des vorgeschlagenen Namens würde sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Verkehr befinden;

   — der Name kollidiert mit einem Namen, der als Gattungsbezeichnung angesehen wird;

f) die unter Buchstabe e aufgeführten Kriterien sind in Bezug auf das Gebiet der Europäischen Union, das hinsichtlich der Rechte des geistigen Eigentums nur das Gebiet bzw. die Gebiete umfasst, in dem bzw. in denen die genannten Rechte geschützt sind oder in Bezug auf das Gebiet der Ukraine zu bewerten.

ANHANG XXII-C ZU KAPITEL 9

GEOGRAFISCHE ANGABEN FÜR AGRARERZEUGNISSE UND LEBENSMITTEL NACH ARTIKEL 202 ABSATZ 3 DIESES ABKOMMENS

In der Ukraine zu schützende Agrarerzeugnisse und Lebensmittel der Europäischen Union, ausgenommen Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
AT	Gailtaler Speck	*Ґайльталер Шпек*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – gepökeltes Schweinefleisch
AT	Tiroler Speck	*Тіролер Шпек*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – gepökeltes Schweinefleisch
AT	Gailtaler Almkäse	*Ґайльталер Альпкезе*	Käse
AT	Tiroler Almkäse/Tiroler Alpkäse	*Тіролер Альпкезе/Тіролер Альпкезе*	Käse
AT	Tiroler Bergkäse	*Тіролер Бергкезе*	Käse
AT	Tiroler Graukäse	*Тіролер Ґраукезе*	Käse
AT	Vorarlberger Alpkäse	*Форарльбергер Альпкезе*	Käse
AT	Vorarlberger Bergkäse	*Форарльбергер Бергкезе*	Käse
AT	Steirisches Kübiskernöl	*Штайрішес Кюрбіскерньоль*	Öle
AT	Marchfeldspargel	*Мархфельдшпаргель*	Gemüse – Spargel
AT	Steirischer Kren	*Штайрішер Крен*	Gemüse – Meerrettich/Kren
AT	Wachauer Marille	*Вахауер Марілле*	Obst – Aprikosen/Marillen
AT	Waldviertler Graumohn	*Вальдфіртель Граумон*	Mohnsamen
BE	Jambon d'Ardenne	*Жамбон Дарден*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
BE	Fromage de Herve	*Фромаж де Евр*	Käse
BE	Beurre d'Ardenne	*Бьор Дарден*	Butter
BE	Brussels grondwitloof	*Брюссельс грондвітльоф*	Gemüse – Chicorée
BE	Vlaams - Brabantse Tafeldruif	*Влямс -БрабантсеТафелдреф*	Obst – Tafeltrauben
BE	Pâté gaumais	*Пате Ґоме*	Backwaren
BE	Geraardsbergse Mattentaart	*Герардберхсе Маттентаарт*	Feine Backwaren
CY	Λουκούμι Γεροσκήπου	*Люкумі Єроскіпу*	Süßwaren
CZ	Nošovické kysané zelí	*Ношовіцке кисане зелі*	Gemüse – Kohl
CZ	Všestarská cibule	*Вшестарска цібуле*	Gemüse – Zwiebeln

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
CZ	Pohořelický kapr	*Погоржеліцки капр*	Fisch, frisch
CZ	Třeboňský kapr	*Тршебоньски капр*	Fisch, frisch
CZ	Český kmín	*Чески кмін*	Gewürze – Kümmelfrüchte
CZ	Chamomilla bohemica	*Хамомілла богеміка*	Gewürze – Kräuter
CZ	Žatecký chmel	*Жатецки хмел*	Hopfen
CZ	Budějovické pivo	*Будейовіцке піво*	Bier
CZ	Budějovický měšťanský var	*Будейовіцки мнєштянски вар*	Bier
CZ	České pivo	*Ческе піво*	Bier
CZ	Českobudějovické pivo	*Ческобудейовіцке піво*	Bier
CZ	Chodské pivo	*Ходске піво*	Bier
CZ	Znojemské pivo	*Зноємске піво*	Bier
CZ	Hořické trubičky	*Горжіцке трубічки*	Kleingebäck – Oblaten
CZ	Karlovarský suchar	*Карловарски сухар*	Kleingebäck – Oblaten
CZ	Lomnické suchary	*Ломніцке сухари*	Kleingebäck – Oblaten
CZ	Mariánskolázeňské oplatky	*Маріансколазеньске оплатки*	Kleingebäck – Oblaten
CZ	Pardubický perník	*Пардубіцки пернік*	Feine Backwaren, Kleingebäck
CZ	Štramberské uši	*Штрамберске уші*	Kleingebäck
DE	Diepholzer Moorschnucke	*Діпгольцер Мооршнукке*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Schaf
DE	Lüneburger Heidschnucke	*Люнебурґер Гайдшнукке*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Schaf
DE	Schwäbisch-Hällisches Qualitätsschweinefleisch	*Швебіш-Геллішес Квалітетсшвайнефляйш*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Schwein
DE	Ammerländer Dielenrauchschinken/Ammerländer Katenschinken	*Аммерлендер Діленраухшінкен/Аммерлендер Катеншінкен*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
DE	Ammerländer Schinken/Ammerländer Knochenschinken	*Аммерлендер Шінкен/Аммерлендер Кнохеншінкен*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
DE	Greußener Salami	*Ґройсенер Залямі*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Salami
DE	Nürnberger Bratwürste/Nürnberger Rostbratwürste	*Нюрнберґер Братвюрсте/Нюрнберґер Ротсбратвюрсте*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Wurst
DE	Schwarzwälder Schinken	*Шварцвельдер Шінкен*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
DE	Thüringer Leberwurst	*Тюрінгер Лєбервурст*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Leberwurst
DE	Thüringer Rostbratwurst	*Тюрінгер Ростбратвурст*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Rostbratwurst
DE	Thüringer Rotwurst	*Тюрінгер Ротвурст*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Blutwurst
DE	Allgäuer Bergkäse	*Алльгойєр Бергкезе*	Käse
DE	Allgäuer Emmentaler	*Алльгойєр Емменталер*	Käse
DE	Altenburger Ziegenkäse	*Альтенбурґер Цігенкезе*	Käse
DE	Odenwälder Frühstückskäse	*Оденвельдер Фрюштюкскезе*	Käse
DE	Lausitzer Leinöl	*Ляузітцер Ляйньоль*	Leinöl
DE	Bayerischer Meerrettich/Bayerischer Kren	*Байрішер Мерреттіх/Байрішер Крен*	Gemüse – Meerrettich/Kren
DE	Feldsalate von der Insel Reichenau	*Фельдзалате фон дер Інзель Райхенау*	Gemüse – Feldsalat/Vogerlsalat
DE	Gurken von der Insel Reichenau	*Ґуркен фон дер Інзель Райхенау*	Gemüse – Gurken
DE	Salate von der Insel Reichenau	*Залате фон дер Інзель Райхенау*	Gemüse – Salate
DE	Spreewälder Gurken	*Шпревельдер Ґуркен*	Gemüse – Gewürzgurken
DE	Spreewälder Meerrettich	*Шпревельдер Мерреттіх*	Gemüse – Meerrettich/Kren
DE	Tomaten von der Insel Reichenau	*Томатен фон дер Інзель Райхенау*	Gemüse – Tomaten/Paradeiser
DE	Holsteiner Karpfen	*Гольштайнер Карпфен*	Fisch, frisch
DE	Oberpfälzer Karpfen	*Оберпфельцер Карпфен*	Fisch, frisch
DE	Schwarzwaldforelle	*Шварцвальд Форелле*	Fisch, frisch
DE	Bayerisches Bier	*Баєрішес Бір*	Bier
DE	Bremer Bier	*Бремер Бір*	Bier
DE	Dortmunder Bier	*Дортмундер Бір*	Bier
DE	Hofer Bier	*Гофер Бір*	Bier
DE	Kölsch	*Кьольш*	Bier
DE	Kulmbacher Bier	*Кульмбахер Бір*	Bier
DE	Mainfranken Bier	*Майнфранкен Бір*	Bier
DE	Münchener Bier	*Мюнхенер Бір*	Bier

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
DE	Reuther Bier	*Ройтер Бір*	Bier
DE	Wernesgrüner Bier	*Вернесгрюнер Бір*	Bier
DE	Aachener Printen	*Аахенер Прінтен*	Kleingebäck
DE	Lübecker Marzipan	*Любеккер Марципан*	Süßwaren
DE	Meißner Fummel	*Майснер Фуммель*	Feine Backwaren
DE	Nürnberger Lebkuchen	*Нюрнбергер Лебкухен*	Feine Backwaren
DK	Danablu	*Данаблю*	Käse
EL	Ανεβατό	*Аневато*	Käse
EL	Γαλοτύρι	*Галотірі*	Käse
EL	Γραβιέρα Αγράφων	*Гравьєра Аграфон*	Käse
EL	Γραβιέρα Κρήτης	*Гравьєра Крітіс*	Käse
EL	Γραβιέρα Νάξου	*Гравьєра Наксу*	Käse
EL	Καλαθάκι Λήμνου	*Калатакі Лімну*	Käse
EL	Κασέρι	*Касері*	Käse
EL	Κατίκι Δομοκού	*Катікі Домоку*	Käse
EL	Κεφαλογραβιέρα	*Кефалогравьєра*	Käse
EL	Κοπανιστή	*Копаністі*	Käse
EL	Λαδοτύρι Μυτιλήνης	*Лядотірі Мітілініс*	Käse
EL	Μανούρι	*Манурі*	Käse
EL	Μετσοβόνε	*Мецовоне*	Käse
EL	Μπάτζος	*Бадзос*	Käse
EL	Ξυνομυζήθρα Κρήτης	*Ксінолізітра Крітіс*	Käse
EL	Πηχτόγαλο Χανίων	*Піхтогальо Ханіон*	Käse
EL	Σαν Μιχάλη	*Сан Міхалі*	Käse
EL	Σφέλα	*Сфеля*	Käse
EL	Φέτα	*Фета*	Käse
EL	Φορμαέλλα Αράχωβας Παρνασσού	*Формаелля Араховас Парнасу*	Käse
EL	Άγιος Ματθαίος Κέρκυρας	*Айос Матсеос Керкірас*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
EL	Αποκορώνας Χανίων Κρήτης	*Апокоронас Ханіон Кріпіс*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
EL	Αρχάνες Ηρακλείου Κρήτης	*Арханес Іракліу Кріпіс*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
EL	Βιάννος Ηρακλείου Κρήτης	*Віяннос Іракліу Кріпіс*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
EL	Βόρειος Μυλοπόταμος Ρεθύμνης Κρήτης	*Воріос Мільопотамос Ретсімніс Кріпіс*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
EL	Εξαιρετικό παρθένο ελαιόλαδο "Τροιζηνία"	*Ексеретіко парсено елеолядо "Трізінія"*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
EL	Εξαιρετικό παρθένο ελαιόλαδο Θραψανό	*Ексеретіко парсено елеолядо Трапсано*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
EL	Ζάκυνθος	*Закінтос*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
EL	Θάσος	*Тасос*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
EL	Καλαμάτα	*Каламата*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
EL	Κεφαλονιά	*Кефальоня*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
EL	Κολυμβάρι Χανίων Κρήτης	*Колімварі Ханіон Кріпіс*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
EL	Κρανίδι Αργολίδας	*Краніді, Арголідас*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
EL	Κροκεές Λακωνίας	*Крокеес Лаконіяс*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
EL	Λακωνία	*Лаконія*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
EL	Λέσβος / Μυτιλήνη	*Лесвос / Мітіліні*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
EL	Λυγουριό Ασκληπιείου	*Лігуріо Аскліпіу*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
EL	Ολυμπία	*Олімпія*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
EL	Πεζά Ηρακλείου Κρήτης	*Пеза Іракліу Кріпіс*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
EL	Πέτρινα Λακωνίας	*Петріна Лаконіяс*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
EL	Πρέβεζα	*Превеза*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
EL	Ρόδος	*Родос*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
EL	Σάμος	*Самос*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
EL	Σητεία Λασιθίου Κρήτης	*Сітія Лясітіу Крітіс*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
EL	Φοινικι Λακωνιασ	*Фінікі Ляконіяс*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
EL	Χανιά Κρήτης	*Ханя Крітіс*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
EL	Ακτινίδιο Πιερίας	*Актінідіо Пієріяс*	Obst – Kiwifrüchte
EL	Ακτινίδιο Σπερχειού	*Актінідіо Сперхіу*	Obst – Kiwifrüchte
EL	Ελιά Καλαμάτας	*Еля Каляматас*	Gemüse – Tafeloliven
EL	Θρούμπα Αμπαδιάς Ρεθύμνης Κρήτης	*Фрумба Амбадіяс Ретімніс Крітіс*	Gemüse – Tafeloliven
EL	Θρούμπα Θάσου	*Фрумба Тасу*	Gemüse – Tafeloliven
EL	Θρούμπα Χίου	*Фрумба Хіу*	Gemüse – Tafeloliven
EL	Κελυφωτό φυστίκι Φθιώτιδας	*Келіфото фістікі Фтіотідас*	Nüsse – Pistazien in der Schale
EL	Κεράσια τραγανά Ροδοχωρίου	*Керасія трагана Родохоріу*	Obst – Kirschen
EL	Κονσερβολιά Αμφίσσης	*Консерволія Амфісіс*	Gemüse – Tafeloliven
EL	Κονσερβολιά Άρτας	*Консерволія Артас*	Gemüse – Tafeloliven
EL	Κονσερβολιά Αταλάντης	*Консерволія Аталяндіс*	Gemüse – Tafeloliven
EL	Κονσερβολιά Πηλίου Βόλου	*Консерволія Пілію Волю*	Gemüse – Tafeloliven
EL	Κονσερβολιά Ροβίων	*Консерволя Ровіон*	Gemüse – Tafeloliven
EL	Κονσερβολιά Στυλίδας	*Консерволія Стілідас*	Gemüse – Tafeloliven
EL	Κορινθιακή Σταφίδα Βοστίτσα	*Корінфіякі стафіда Востіца*	Obst – Korinthen
EL	Κουμ Κουάτ Κέρκυρας	*Кум-куат Керкірас*	Obst – Kumquats
EL	Μήλα Ζαγοράς Πηλίου	*Міля Загорас Пілію*	Obst – Äpfel

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
EL	Μήλα Ντελίσιους ΠιλαÔά Τριπόλεως	*Міля делісіус Піляфа Тріполєос*	Obst – Äpfel
EL	Μήλο Καστοριάς	*Мільо Касторіяс*	Obst – Äpfel
EL	Ξερά σύκα Κύμης	*Ксера сіка Кіміс*	Obst, verarbeitet – getrocknete Feigen
EL	Πατάτα Κάτω Νευροκοπίου	*Патата Като Невроκопіу*	Gemüse – Kartoffeln/Erdäpfel
EL	Πορτοκάλια Μάλεμε Χανίων Κρήτης	*Портокаля Малєпе Ханіон Крімс*	Obst – Orangen
EL	Ροδάκινα Νάουσας	*Розакіна Наусас*	Obst – Orangen
EL	Σταφίδα Ζακύνθου	*Стафіда Закінту*	Obst – Korinthen
EL	Σύκα Βραβρώνας Μαρκοπούλου Μεσογείων	*Сіка Вравронас Маркопулю Месогіон*	Obst – Feigen
EL	Τσακώνικη μελιτζάνα Λεωνιδίου	*Тсаконікі мелідзана Леонідіу*	Gemüse – Auberginen/Melanzani
EL	Φασόλια (Γίγαντες Ελέφαντες) Πρεσπών Φλώρινας	*Фасоля (гігантес - елефантес) Преспон Флорінас*	Gemüse – Bohnen
EL	Φασόλια (πλακέ μεγαλόσπερμα) Πρεσπών Φλώρινας	*Фасоля (пляке мегальосперма) преспон Фльорінас*	Gemüse – Bohnen
EL	Φασολια γιγαντεσ — Ελεφαντεσ Καστοριασ	*Фасоля (гігантес - елефантес) Касторіяс*	Gemüse – Bohnen
EL	Φασόλια γίγαντες ελέφαντες Κάτω Νευροκοπίου	*Фасоля (гігантес - елефантес) Като Невроκопіу*	Gemüse – Bohnen
EL	Φασόλια κοινά μεσόσπερμα Κάτω Νευροκοπίου	*Фасоля кіна месосперма Като Невроκопіу*	Gemüse – Bohnen
EL	Φυστίκι Αίγινας	*Фістікі Егінас*	Nüsse – Pistazien in der Schale
EL	Φυστίκι Μεγάρων	*Фістікі Мегарон*	Nüsse – Pistazien in der Schale
EL	Αυγοτάραχο Μεσολογγίου	*Авготарахо Месолоґіу*	Fisch, frisch
EL	Κρόκος Κοζάνης	*Крокос Козаніс*	Würzmittel – Safran
EL	Μέλι Ελάτης Μαινάλου Βανίλια	*Мелі Елятіс Меналю ванілія*	Honig
EL	Κρητικό παξιμάδι	*Крітіко паксіладі*	Kleingebäck
EL	Μαστίχα Χίου	*Мастіха Хіу*	Natürliche Gummis und Harze
EL	Τσίχλα Χίου	*Ціхля Хіу*	Natürliche Gummis und Harze
EL	Μαστιχέλαιο Χίου	*Мастіхелео Хіу*	Ätherische Öle – Chios-Mastixöl
ES	Carne de Ávila	*Карне де Авіля*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Rind

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
ES	Carne de Cantabria	*Карне де Кантабрія*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Rind
ES	Carne de la Sierra de Guadarrama	*Карне де ля Сьєрра де Гвадаррама*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Rind
ES	Carne de Morucha de Salamanca	*Карне де Моруча де Саляманка*	Fleisch (und Schlachtnебenerzeugnisse), frisch – Rind
ES	Carne de Vacuno del País Vasco/Euskal Okela	*Карне де Бакуно дель Паіс Баско/Ескаль Океля*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Rind
ES	Cordero de Navarra/Nafarroako Arkumea	*Кордеро де Наварра/Нафарроако Аркумеа*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Lamm
ES	Cordero Manchego	*Кордеро Манчего*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Lamm
ES	Lacón Gallego	*Лякон Гаєго*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Schwein
ES	Lechazo de Castilla y León	*Лечасо де Кастія і Леон*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Lamm
ES	Pollo y Capón del Prat	*Пойо і Капон дель Прат*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
ES	Ternasco de Aragón	*Тернаско де Араґон*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Lamm
ES	Ternera Asturiana	*Тернера Астуріана*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Kalb
ES	Ternera de Extremadura	*Тернера де Екстремадура*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Kalb
ES	Ternera de Navarra/Nafarroako Aratxea	*Тернера де Наварра/Нафарроако Аратцеа*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Kalb
ES	Ternera Gallega	*Тернера Гаєга*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Kalb
ES	Botillo del Bierzo	*Ботійо дель Бієрсо*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)
ES	Cecina de León	*Сесіна де Леон*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)
ES	Dehesa de Extremadura	*Дееса де екстремадура*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)
ES	Guijuelo	*Гіхуельо*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
ES	Jamón de Huelva	*Хамон де Уельва*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
ES	Jamón de Teruel	*Хамон де Теруель*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
ES	Jamón de Trevélez	*Хамон де Тревелєс*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
ES	Salchichón de Vic/Llonganissa de Vic	*Сальчічон де Вік/Йонґаніса де Вік*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Wurst

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
ES	Sobrasada de Mallorca	*Собрасада де Майорка*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)
ES	Afuega'l Pitu	*Афуегаль Піту*	Käse
ES	Cabrales	*Кабралєс*	Käse
ES	Cebreiro	*Себрейро*	Käse
ES	Gamoneu/Gamonedo	*Гамонеу/Гамонедо*	Käse
ES	Idiazábal	*Ідіасабаль*	Käse
ES	Mahón-Menorca	*Махон-Менорка*	Käse
ES	Picón Bejes-Tresviso	*Пікон Бехес-Тресвісо*	Käse
ES	Queso de La Serena	*Кесо де ля Серена*	Käse
ES	Queso de l'Alt Urgell y la Cerdanya	*Кесо де лЯльт Ургель і ля Серданія*	Käse
ES	Queso de Murcia	*Кесо де Мурсія*	Käse
ES	Queso de Murcia al vino	*Кесо де Мурсія аль віно*	Käse
ES	Queso de Valdeón	*Кесо де Вальдеон*	Käse
ES	Queso Ibores	*Кесо Іборес*	Käse
ES	Queso Majorero	*Кесо Махореро*	Käse
ES	Queso Manchego	*Кесо Манчего*	Käse
ES	Queso Nata de Cantabria	*Кесо Ната де Кантабрія*	Käse
ES	Queso Palmero/Queso de la Palma	*Кесо Пальмеро/Кесо де ля Пальма*	Käse
ES	Queso Tetilla	*Кесо Тетія*	Käse
ES	Queso Zamorano	*Кесо Саморано*	Käse
ES	Quesucos de Liébana	*Кесукос де Ліебана*	Käse
ES	Roncal	*Ронкаль*	Käse
ES	San Simón da Costa	*Сан Сімон да Коста*	Käse
ES	Torta del Casar	*Торта дель Касар*	Käse
ES	Miel de Galicia/Mel de Galicia	*Мйєль де Галісія/Мель де Галісія*	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs – Honig
ES	Miel de Granada	*Мйєль де Гранада*	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs – Honig

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
ES	Miel de La Alcarria	*Мйєль де Ля Алькаррія*	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs – Honig
ES	Aceite de La Alcarria	*Асейте де Ля Алькаррія*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
ES	Aceite de la Rioja	*Асейте де ля Ріоха*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
ES	Aceite de Mallorca/Aceite mallorquín/Oli de Mallorca/Oli mallorquí	*Асейте де Майорка/Асейте майоркін/Олі де Майорка/Олі майоркі*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
ES	Aceite de Terra Alta/Oli de Terra Alta	*Асейте де Терра Альта/Олі де Терра Альта*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
ES	Aceite del Baix Ebre-Montsià / Oli del Baix Ebre-Montsià	*Асейте дель Байш Ебре-Монція / Олі дель Байш Ебре-Монція*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
ES	Aceite del Bajo Aragón	*Асейте дель Бахо Арагон*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
ES	Aceite Monterrubio	*Асейте Монтерубійо*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
ES	Antequera	*Антекера*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
ES	Baena	*Баена*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
ES	Gata-Hurdes	*Гата-Урдес*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
ES	Les Garrigues	*Лєс Ґаррігес*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
ES	Mantequilla de l'Alt Urgell y la Cerdanya/Mantega de l'Alt Urgell i la Cerdanya	*Мантекія де лЯльт Ургель і ля Серданія/Мантега де лЯльт Ургель і ля Серданія*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Butter
ES	Mantequilla de Soria	*Мантекія де Сорія*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Butter
ES	Montes de Granada	*Монтес де Гранада*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
ES	Montes de Toledo	*Монтес де Толедо*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
ES	Poniente de Granada	*Поньенте де Гранада*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
ES	Priego de Córdoba	*Прьего де Кордова*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
ES	Sierra de Cadiz	*Сьерра де Кадіс*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
ES	Sierra de Cazorla	*Сьерра де Касорля*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
ES	Sierra de Segura	*Сьерра де Сегура*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
ES	Sierra Mágina	*Сьерра Махіна*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
ES	Siurana	*Сіурана*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
ES	Ajo Morado de las Pedroñeras	*Ахо Морадо де ляс Педроньерас*	Gemüse, unverarbeitet oder verarbeitet – Knoblauch
ES	Alcachofa de Benicarló/Carxofa de Benicarló	*Алькачофа де Бенікарло/Карчофа де Бенікарло*	Gemüse, unverarbeitet oder verarbeitet – Artischocken
ES	Alcachofa de Tudela	*Алькачофа де Туделя*	Gemüse, unverarbeitet oder verarbeitet – Artischocken
ES	Arroz de Valencia/Arròs de València	*Арроз де Валенсія/Аррос де Валенсія*	Getreide – Reis
ES	Arroz del Delta del Ebro/Arròs del Delta de l'Ebre	*Арроз дель Дельта дель Ебро/Аррос дель Дельта дель Ебре*	Getreide – Reis
ES	Avellana de Reus	*Авеяна де Реус*	Nüsse – Haselnüsse
ES	Berenjena de Almagro	*Беренхена де Альмагро*	Gemüse – Auberginen/Melanzani
ES	Calasparra	*Каласпарра*	Getreide – Reis
ES	Calçot de Valls	*Калсот де Валлс*	Gemüse – Zwiebelsprossen
ES	Cereza del Jerte	*Сереса дель Херте*	Obst – Kirschen
ES	Cerezas de la Montaña de Alicante	*Сересас де ля Монтанья де Аліканте*	Obst – Kirschen
ES	Cítricos Valencianos/Cítrics Valencians	*Сітрікос Валенсіянос/Сітрікс Валенсіянс*	Obst – Zitrusfrüchte
ES	Clementinas de las Tierras del Ebro/Clementines de les Terres de l'Ebre	*Клєментінас де ляс Тьєррас дель Ебро/Клєментінес де лєс Террес дель Ебре*	Obst – Clementinen
ES	Coliflor de Calahorra	*Коліфльор де Каляорра*	Gemüse – Kohl
ES	Espárrago de Huétor-Tájar	*Еспарраго де Уетор-Тахар*	Gemüse – Spargel
ES	Espárrago de Navarra	*Еспарраго де Наварра*	Gemüse – Spargel

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
ES	Faba Asturiana	*Фаба Астуріяна*	Gemüse – Bohnen
ES	Garbanzo de Fuentesaúco	*Гарбансо де Фуентесауко*	Gemüse – Kichererbsen
ES	Judías de El Barco de Ávila	*Худіяс де Ель Барко де Авіла*	Gemüse – Bohnen
ES	Kaki Ribera del Xúquer	*Какі Рівера дель Шукер*	Obst – Kaki
ES	Lenteja de La Armuña	*Лєнтеха де ля Армунья*	Gemüse – Linsen
ES	Lenteja Pardina de Tierra de Campos	*Лєнтеха Пардіна де Тьєрра де Кампос*	Gemüse – Linsen
ES	Manzana de Girona/Poma de Girona	*Манзана де Хірона/Пома де Гірона*	Obst – Äpfel
ES	Manzana Reineta del Bierzo	*Манзана Рейнета дель Бьєрсо*	Obst – Äpfel
ES	Melocotón de Calanda	*Мельокотон де Калянда*	Obst – Pfirsiche
ES	Nísperos Callosa d'En Sarriá	*Нісперос Кайоса д'Ен Саррія*	Obst – Mispeln
ES	Pataca de Galicia/Patata de Galicia	*Патака де Ґалісія/Патата де Ґалісія*	Gemüse – Kartoffeln/Erdäpfel
ES	Patatas de Prades/Patates de Prades	*Пататас де Прадес/Пататес де Прадес*	Gemüse – Kartoffeln/Erdäpfel
ES	Pera de Jumilla	*Пера де Хумія*	Obst – Birnen
ES	Peras de Rincón de Soto	*Перас де Рінкон де Сото*	Obst – Birnen
ES	Pimiento Asado del Bierzo	*Пімєнто Асадо дель Бьєрсо*	Gemüse, verarbeitet – Paprika
ES	Pimiento Riojano	*Пімєнто Ріохано*	Gemüse – Paprika
ES	Pimientos del Piquillo de Lodosa	*Пімєнтос дель Пікійо де Льодоса*	Gemüse – Paprika
ES	Uva de mesa embolsada "Vinalopó"	*Ува де меса емпользада "Вінальопо"*	Obst – Trauben
ES	Caballa de Andalucia	*Кабая де Андалусія*	Fisch, frisch
ES	Mejillón de Galicia/Mexillón de Galicia	*Мехійон де Ґалісія/Мешійьон де Ґалісія*	Weichtiere
ES	Melva de Andalucia	*Мельва де Андалусія*	Fisch, frisch
ES	Azafrán de la Mancha	*Азафран де ля Манча*	Gewürze
ES	Chufa de Valencia	*Чуфа де Валенсія*	Obst – Knollen
ES	Pimentón de la Vera	*Піментон де ля Вера*	Gewürze
ES	Pimentón de Murcia	*Піментон де Мурсія*	Gewürze

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
ES	Sidra de Asturias/Sidra d'Asturies	*Сідра де Астуріяс/Сідра д'Астурієс*	Apfelwein
ES	Alfajor de Medina Sidonia	*Альфахор де Медіна Сідонія*	Süßwaren
ES	Ensaimada de Mallorca/Ensaimada mallorquina	*Енсаімада де Майорка/Енсаімада майоркіна*	Backwaren, feine Backwaren
ES	Jijona	*Хіхона*	Süßwaren
ES	Mantecadas de Astorga	*Мантекадас де Асторга*	Süßwaren
ES	Mazapán de Toledo	*Масапан де Толедо*	Süßwaren
ES	Pan de Cea	*Пан де Сеа*	Brot/Backwaren
ES	Turrón de Agramunt/Torró d'Agramunt	*Туррон де Аграмунт/Торро д'Аграмунт*	Süßwaren
ES	Turrón de Alicante	*Туррон де Аліканте*	Süßwaren
FI	Lapin Poron liha	*Лапін Порон ліха*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Rentier
FI	Lapin Puikula	*Лапін Пуйкула*	Gemüse – Kartoffeln/Erdäpfel
FI	Kainuun rönttönen	*Кайнуунрьонтьонен*	Feine Backwaren
FR	Agneau de l'Aveyron	*Аньо дьо лАверон*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Lamm
FR	Agneau de Lozère	*Аньо дьо Льозер*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Lamm
FR	Agneau de Pauillac	*Аньо дьо Пояк*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Lamm
FR	Agneau de Sisteron	*Аньо дьо Сістерон*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Lamm
FR	Agneau du Bourbonnais	*Аньо дю Бурбоне*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Lamm
FR	Agneau du Limousin	*Аньо дю Лімузан*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Lamm
FR	Agneau du Poitou-Charentes	*Аньо дю Пуату-Шарант*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Lamm
FR	Agneau du Quercy	*Аньо дю Керсі*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Lamm
FR	Barèges-Gavarnie	*Бареж-Ґаварні*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Schaf
FR	Bœuf charolais du Bourbonnais	*Бьоф Шароле дю Бурбоне*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Rind
FR	Boeuf de Bazas	*Бьоф дьо Базас*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Rind
FR	Bœuf de Chalosse	*Бьоф дьо Шальос*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Rind
FR	Bœuf du Maine	*Бьоф дю Мен*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Rind
FR	Dinde de Bresse	*Данд дьо Бресс*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Truthuhn

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
FR	Porc de la Sarthe	*Пор дьо ля Сарт*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Schwein
FR	Porc de Normandie	*Пор дьо Нормандi*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Schwein
FR	Porc de Vendée	*Пор дьо Ванде*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Schwein
FR	Porc du Limousin	*Пор дьо Лiмузан*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Schwein
FR	Taureau de Camargue	*Торо дьо Камарг*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Rind
FR	Veau de l'Aveyron et du Ségala	*Во дьо Лаверон е дю Сегаля*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Kalb
FR	Veau du Limousin	*Во дю Лiмузан*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Kalb
FR	Volailles d'Alsace	*Воляй дАльзас*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
FR	Volailles d'Ancenis	*Воляй дАнсьоні*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
FR	Volailles d'Auvergne	*Воляй дОверньо*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
FR	Volailles de Bourgogne	*Воляй дьо Бургонь*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
FR	Volailles de Bresse	*Воляй дьо Бресс*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
FR	Volailles de Bretagne	*Воляй дьо Бретань*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
FR	Volailles de Challans	*Воляй дьо Шалян*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
FR	Volailles de Cholet	*Воляй дьо Шоле*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
FR	Volailles de Gascogne	*Воляй дьо Гасконь*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
FR	Volailles de Houdan	*Воляй дьо Удан*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
FR	Volailles de Janzé	*Воляй дьо Жанзе*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
FR	Volailles de la Champagne	*Воляй дьо ля Шампань*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
FR	Volailles de la Drôme	*Воляй дьо ля Дром*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
FR	Volailles de l'Ain	*Воляй дьо лЯн*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
FR	Volailles de Licques	*Воляй дьо Лiк*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
FR	Volailles de l'Orléanais	*Воляй дьо льОрлеане*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
FR	Volailles de Loué	*Воляй дьо Люе*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
FR	Volailles de Normandie	*Воляй дьо Нормандi*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
FR	Volailles de Vendée	*Воляй дьо Ванде*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
FR	Volailles des Landes	*Воляй де Лянд*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
FR	Volailles du Béarn	*Воляй дьо Беарн*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
FR	Volailles du Berry	*Воляй дю Беррі*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
FR	Volailles du Charolais	*Воляй дю Шаролє*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
FR	Volailles du Forez	*Воляй дю Форе*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
FR	Volailles du Gatinais	*Воляй дю Ґатіне*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
FR	Volailles du Gers	*Воляй дю Жерс*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
FR	Volailles du Languedoc	*Воляй дю Ланґедок*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
FR	Volailles du Lauragais	*Воляй дю Льораґе*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
FR	Volailles du Maine	*Воляй дьо Мен*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
FR	Volailles du plateau de Langres	*Воляй дю плято дьо Лянґр*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
FR	Volailles du Val de Sèvres	*Воляй дю Валь дьо Севр*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
FR	Volailles du Velay	*Воляй дю Вьоле*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Geflügel
FR	Boudin blanc de Rethel	*Будан блан дьо Рьотель*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)
FR	Canard à foie gras du Sud-Ouest (Chalosse, Gascogne, Gers, Landes, Périgord, Quercy)	*Канар а фуа ґра дю Сюд-Уест (Шальос, Ґасконь, Жерс, Лянд, Періґор, Керсі)*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Ente
FR	Jambon de Bayonne	*Жамбон дьо Байонн*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
FR	Jambon sec et noix de jambon sec des Ardennes	*Жамбон сек е нуа дьо жамбон сек де Арден*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
FR	Abondance	*Абонданс*	Käse
FR	Banon	*Банон*	Käse
FR	Beaufort	*Бофор*	Käse
FR	Bleu d'Auvergne	*Бльо дОверньо*	Käse
FR	Bleu de Gex Haut-Jura/Bleu de Septmoncel	*Бльо дьо Жекс О-Жюра/Бльо дьо Сетмонсель*	Käse
FR	Bleu des Causses	*Бльо де Косс*	Käse
FR	Bleu du Vercors-Sassenage	*Бльо дю Веркор-Сассьонаж*	Käse
FR	Brie de Meaux	*Брі дьо Мо*	Käse
FR	Brie de Melun	*Брі дьо Мьолан*	Käse
FR	Brocciu Corse/Brocciu	*Брочію Корс/Брочію*	Käse

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
FR	Camembert de Normandie	*Камамбер дьо Нормандi*	Käse
FR	Cantal/Fourme de Cantal/Cantalet	*Канталь/Фурм дьо Канталь/Кантале*	Käse
FR	Chabichou du Poitou	*Шабішу дю Пуату*	Käse
FR	Chaource	*Шаурс*	Käse
FR	Chevrotin	*Шевротен*	Käse
FR	Comté	*Комте*	Käse
FR	Crottin de Chavignol/Chavignol	*Кротта дьо Шавіньйоль/Шавіньйоль*	Käse
FR	Emmental de Savoie	*Емпенталь дьо Савуа*	Käse
FR	Emmental français est-central	*Емпенталь Франсе Ест Сантраль*	Käse
FR	Époisses	*Епуас*	Käse
FR	Fourme d'Ambert/Fourme de Montbrison	*Фурм дАмбер/Фурм дьо Мон Брізон*	Käse
FR	Laguiole	*Лягіоль*	Käse
FR	Langres	*Лянгр*	Käse
FR	Livarot	*Ліваро*	Käse
FR	Maroilles/Marolles	*Маруаль/Мароль*	Käse
FR	Mont d'or/Vacherin du Haut-Doubs	*Мон дОр/Вашеран дю О-Ду*	Käse
FR	Morbier	*Морбьє*	Käse
FR	Munster/Munster-Géromé	*Манстер/Манстер-Жероме*	Käse
FR	Neufchâtel	*Ньофшатель*	Käse
FR	Ossau-Iraty	*Оссо-Іраті*	Käse
FR	Pélardon	*Пелярдон*	Käse
FR	Picodon de l'Ardèche/Picodon de la Drôme	*Пікодон дьо лАрдеш/Пікодон дьо ля Дром*	Käse
FR	Pont-l'Évêque	*Пон льЕвек*	Käse
FR	Pouligny-Saint-Pierre	*Пуліні-Сан-Пьєр*	Käse
FR	Reblochon/Reblochon de Savoie	*Ребльошон/Ребльошон дьо Савуа*	Käse
FR	Rocamadour	*Рокамадур*	Käse

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
FR	Roquefort	*Рокфор*	Käse
FR	Sainte-Maure de Touraine	*Сант-Мор дьо Турен*	Käse
FR	Saint-Nectaire	*Сан-Нектер*	Käse
FR	Salers	*Салєрс*	Käse
FR	Selles-sur-Cher	*Сель-сюр-Шер*	Käse
FR	Tome des Bauges	*Том-де-Бож*	Käse
FR	Tomme de Savoie	*Томм дьо Савуа*	Käse
FR	Tomme des Pyrénées	*Томм де Пірене*	Käse
FR	Valençay	*Валянсе*	Käse
FR	Crème d'Isigny	*Крем дІзіньї*	Milcherzeugnisse (Sahne/Obers)
FR	Crème fraîche fluide d'Alsace	*Крем фреш флюід дАльзас*	Milcherzeugnisse (Sahne/Obers)
FR	Miel d'Alsace	*Мьєль дАльзас*	Honig
FR	Miel de Corse / Mele di Corsica	*Мьєль дьо Корс / Мелє ді Корсіка*	Honig
FR	Miel de Provence	*Мьєль дьо Прованс*	Honig
FR	Miel de sapin des Vosges	*Мьєль дьо Сапан де Вож*	Honig
FR	Œufs de Loué	*Оеф дьо Люе*	Eier
FR	Beurre Charentes-Poitou/Beurre des Charentes/Beurre des Deux-Sèvres	*Бьор Шарант-Пуату/Бьор де Шарант/Бьор де Дьо-Севр*	Butter
FR	Beurre d'Isigny	*Бьор дІзіньї*	Butter
FR	Huile d'olive d'Aix-en-Provence	*Уіль д олів д Екс-ан-Прованс*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
FR	Huile d'olive de Corse/Huile d'olive de Corse-Oliu di Corsica	*Уіль д олів дьо Корс/Уіль д олів дьо Корс-Оліо ді Корсіка*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
FR	Huile d'olive de Haute-Provence	*Уіль д олів дьо От-Прованс*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
FR	Huile d'olive de la Vallée des Baux-de-Provence	*Уіль д олів дьо ля Валєє де Бо-дьо-Прованс*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
FR	Huile d'olive de Nice	*Уіль д олів дьо Ніс*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
FR	Huile d'olive de Nîmes	*Уіль д олів дьо Нім*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
FR	Huile d'olive de Nyons	*Уіль д олів дьо Нйонс*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
FR	Huile essentielle de lavande de Haute-Provence	*Уіль ессансієль дьо лявенд дьо От-Прованс*	Ätherische Öle – Lavendelöl
FR	Ail blanc de Lomagne	*Ай блян дьо Льомань*	Gemüse – Knoblauch
FR	Ail de la Drôme	*Ай дьо ля Дром*	Gemüse – Knoblauch
FR	Ail rose de Lautrec	*Ай роз дьо Лотрек*	Gemüse – Knoblauch
FR	Asperge des sables des Landes	*Асперж де Сабль де Лянд*	Gemüse – Spargel
FR	Chasselas de Moissac	*Шасселя дьо Муассак*	Obst – Tafeltrauben
FR	Clémentine de Corse	*Клєментін дьо Корс*	Obst – Clementinen
FR	Coco de Paimpol	*Коко дьо Памполь*	Gemüse – Butterbohnen
FR	Fraise du Périgord	*Фрез дю Періґор*	Obst – Erdbeeren
FR	Haricot tarbais	*Аріко тарбе*	Gemüse – Butterbohnen
FR	Kiwi de l'Adour	*Ківі дьо льАдур*	Obst – Kiwifrüchte
FR	Lentille vert du Puy	*Лонтій вер дю Пюі*	Gemüse – Linsen
FR	Lentilles vertes du Berry	*Лонтій верт дю Беррі*	Gemüse – Linsen
FR	Lingot du Nord	*Лянго дю Нор*	Gemüse – Bohnen
FR	Mâche nantaise	*Маш нантез*	Gemüse – Feldsalat/Vogerlsalat
FR	Melon du Haut-Poitou	*Мельон дю О-Пуату*	Obst – Melonen
FR	Melon du Quercy	*Мельон дю Керсі*	Obst – Melonen
FR	Mirabelles de Lorraine	*Мірабелль дьо Лоррен*	Obst – Pflaumen
FR	Muscat du Ventoux	*Мюска дю Ванту*	Obst – Tafeltrauben
FR	Noix de Grenoble	*Нуа дьо Гренобль*	Nüsse
FR	Noix du Périgord	*Нуа дю Періґор*	Nüsse
FR	Oignon doux des Cévennes	*Оньйон ду де Севен*	Gemüse – Zwiebeln
FR	Olive de Nice	*Олів дьо Ніс*	Gemüse – Oliven

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
FR	Olives cassées de la Vallée des Baux-de-Provence	*Олів кассе дьо ля Валлеє де Бодьо-Прованс*	Gemüse – Oliven
FR	Olives noires de la Vallée des Baux de Provence	*Олів нуар дьо ля Валлеє де Бодьо-Прованс*	Gemüse – Oliven
FR	Olives noires de Nyons	*Олів нуар дьо Ніонс*	Gemüse – Oliven
FR	Petit Epeautre de Haute Provence	*Петі Епотр дьо От Прованс*	Getreide
FR	Poireaux de Créances	*Пуаро дьо Креанс*	Gemüse – Porree/Lauch
FR	Pomme de terre de l'Île de Ré	*Помп дьо терр дьо л іль дьо Ре*	Gemüse – Kartoffeln/Erdäpfel
FR	Pomme du Limousin	*Помп дю Лімузан*	Obst – Äpfel
FR	Pommes de terre de Merville	*Помп дьо терр дьо Мервілль*	Gemüse – Kartoffeln/Erdäpfel
FR	Pommes et poires de Savoie	*Помп е пуар дьо Савуа*	Obst – Äpfel und Birnen
FR	Pruneaux d'Agen / Pruneaux d'Agen mi-cuits	*Прюно д Ажан / Прюно д Ажан мі-кюі*	Obst – Pflaumen; Obst, verarbeitet –Pflaumen
FR	Riz de Camargue	*Рі дьо Камарґ*	Getreide – Reis
FR	Anchois de Collioure	*Аншуа дьо Кольюр*	Fisch, verarbeitet
FR	Coquille Saint-Jacques des Côtes d'Armor	*Кокій Сан-Жак де Кот д Армор*	Weichtiere
FR	Cidre de Bretagne/Cidre Breton	*Сідр дьо Бретань/Сідр Бретон*	Apfelwein
FR	Cidre de Normandie/Cidre Normand	*Сідр дьо Норманді/Сідр Норман*	Apfelwein
FR	Cornouaille	*Корнуай*	Apfelwein
FR	Domfront	*Домфрон*	Birnwein
FR	Huîtres Marennes Oléron	*Уітр Маренн Олєрон*	Weichtiere – Austern
FR	Pays d'Auge/Pays d'Auge-Cambremer	*Пеї д Ож/Пеї д Ож-Камбремер*	Gewürze – Apfelwein
FR	Piment d'Espelette/Piment d'Espelette - Ezpeletako Biperra	*Пімпан дЕспелєтт/Пімпан дЕспелєтт- Еспелєтако Біперра*	Gewürze
FR	Bergamote(s) de Nancy	*Бергамот дьо Нансі*	Süßwaren
FR	Brioche vendéenne	*Брійош вандеен*	Brot/Backwaren
FR	Pâtes d'Alsace	*Пан дАльзас*	Teigwaren
FR	Foin de Crau	*Фуа дьо Кро*	Heu

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
HU	Budapesti téliszalámi	*Будапешті телісалямі*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Salami
HU	Szegedi szalámi/Szegedi téliszalámi	*Сегеді салямі/ Сегеді телісалямі*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Salami
IE	Connemara Hill lamb/Uain Sléibhe Chonamara	*Конолара Гіл лам/Уун Шлейв Хонолара*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Lamm
IE	Timoleague Brown Pudding	*Тіпоііг браун пуддін*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – verarbeitetes Schweinefleisch
IE	Imokilly Regato	*Іпокіллі Реґато*	Käse
IE	Clare Island Salmon	*Клєр Айланд салпон*	Fisch
IT	Abbacchio Romano	*Аббакіо Романо*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Lamm
IT	Agnello di Sardegna	*Аньелло ді Сарденья*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Lamm
IT	Mortadella Bologna	*Мортаделла Болонья*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)
IT	Prosciutto di S. Daniele	*Прошутто ді Сан Даніеле*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
IT	Vitellone bianco dell'Appennino Centrale	*Вітеллоне Б'янко дель Аппенніно Чентрале*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Kalb
IT	Bresaola della Valtellina	*Брезаола делла Вальтелліна*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)
IT	Capocollo di Calabria	*Капоколло ді Калабрія*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – gepökeltes Fleisch
IT	Coppa Piacentina	*Коппа П'ячентіна*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – gepökeltes Fleisch
IT	Cotechino Modena	*Котекіно Модена*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – verarbeitetes Schweinefleisch
IT	Culatello di Zibello	*Кулателло ді Дзібелло*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – gepökeltes Fleisch
IT	Lardo di Colonnata	*Лардо ді Колонната*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schweinefett
IT	Pancetta di Calabria	*Панчетта ді Калабрія*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schwein
IT	Pancetta Piacentina	*Панчетта П'ячентіна*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schwein
IT	Prosciutto di Carpegna	*Прошутто ді Карпенья*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
IT	Prosciutto di Modena	*Прошутто ді Модена*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
IT	Prosciutto di Norcia	*Прошутто ді Норціа*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
IT	Prosciutto di Parma	*Прошутто ді Парма*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
IT	Prosciutto Toscano	*Прошутто Тоскано*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
IT	Prosciutto Veneto Berico-Euganeo	*Прошутто Венето Беріко-Еуганео*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
IT	Salame Brianza	*Саламе Бріанца*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Salami
IT	Salame Cremona	*Саламе Кремона*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Salami
IT	Salame di Varzi	*Саламе ді Вардзі*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Salami
IT	Salame d'oca di Mortara	*Саламе д' ока ді Мортара*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Entensalami
IT	Salame Piacentino	*Саламе П'ячентіно*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Salami
IT	Salame S. Angelo	*Саламе Сант Анжело*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Salami
IT	Salamini italiani alla cacciatora	*Саламіні італьяні алла каччятора*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Salami
IT	Salsiccia di Calabria	*Сальсіччіа ді Калабрія*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Wurst aus Schweinefleisch
IT	Soppressata di Calabria	*Соппрессата ді Калабрія*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Wurst aus Schweinefleisch
IT	Soprèssa Vicentina	*Сопресса Вічентіна*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Salami
IT	Speck dell'Alto Adige/Südtiroler Markenspeck/Südtiroler Speck	*Спек дель Альто Адідже/Сюдтіролер Маркеншпек/Сюдтіролер Спек*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – geräuchertes Schweinefleisch
IT	Valle d'Aosta Jambon de Bosses	*Валле д' Аоста Жамбон де Босс*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
IT	Valle d'Aosta Lard d'Arnad	*Валле д' Аоста Пард д' Арнад*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schweinefett

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
IT	Zampone Modena	*Дзампоне Модена*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – verarbeitetes Schweinefleisch
IT	Asiago	*Азіяго*	Käse
IT	Bitto	*Бітто*	Käse
IT	Bra	*Бра*	Käse
IT	Caciocavallo Silano	*Качіо Кавалло сілано*	Käse
IT	Canestrato Pugliese	*Канестрато Пульєзе*	Käse
IT	Casatella Trevigiana	*Казателла Тревіджіана*	Käse
IT	Casciotta d'Urbino	*Кашьотта д'Урбіно*	Käse
IT	Castelmagno	*Кастельманьйо*	Käse
IT	Fiore Sardo	*Фьйоре Сардо*	Käse
IT	Fontina	*Фонтіна*	Käse
IT	Formai de Mut dell'Alta Valle Brembana	*Формай де Мут дель Альта Валле Брембана*	Käse
IT	Gorgonzola	*Горгондзоля*	Käse
IT	Grana Padano	*Грана Падано*	Käse
IT	Montasio	*Монтасіо*	Käse
IT	Monte Veronese	*Монте Веронезе*	Käse
IT	Mozzarella di Bufala Campana	*Моццарелла ді Буфала Кампана*	Käse
IT	Murazzano	*Мураццано*	Käse
IT	Parmigiano Reggiano	*Парміджіано Реджіано*	Käse
IT	Pecorino di Filiano	*Пекоріно ді Філіано*	Käse
IT	Pecorino Romano	*Пекоріно Романо*	Käse
IT	Pecorino Sardo	*Пекоріно Сардо*	Käse
IT	Pecorino Siciliano	*Пекоріно Сіціліано*	Käse
IT	Pecorino Toscano	*Пекоріно Тоскано*	Käse
IT	Provolone Valpadana	*Проволоне Вальпадана*	Käse
IT	Quartirolo Lombardo	*Кварціроло Ломбардо*	Käse
IT	Ragusano	*Рагузано*	Käse
IT	Raschera	*Раскера*	Käse

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
IT	Ricotta Romana	*Рікотта Романа*	Käse
IT	Robiola di Roccaverano	*Робіола ді Роккаверано*	Käse
IT	Spressa delle Giudicarie	*Спресса делле Джудікаріє*	Käse
IT	Stelvio/Stilfser	*Стельвіо/Стільфсер*	Käse
IT	Taleggio	*Таледжіо*	Käse
IT	Toma Piemontese	*Тома П'ємонтезе*	Käse
IT	Valle d'Aosta Fromadzo	*Валле д'Аоста Фромадзо*	Käse
IT	Valtellina Casera	*Вальтелліна Казера*	Käse
IT	Miele della Lunigiana	*М'єле делла Луніджіана*	Honig
IT	Alto Crotonese	*Альто Кротонезе*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Aprutino Pescarese	*Апрутіно Пескаресе*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Brisighella	*Брізігелла*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Bruzio	*Бруціо*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Canino	*Каніно*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Cartoceto	*Карточето*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Chianti Classico	*К'янті классіко*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Cilento	*Чілєнто*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Collina di Brindisi	*Колліна ді Бріндізі*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Colline di Romagna	*Колліне ді Романья*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Colline Salernitane	*Колліне Салернітане*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Colline Teatine	*Колліне Театіне*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
IT	Dauno	*Дауно*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Garda	*Ґарда*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Laghi Lombardi	*Лягі Ломбарді*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Lametia	*Ламетіа*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Lucca	*Лукка*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Molise	*Молізе*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Monte Etna	*Монте Етна*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Monti Iblei	*Монті Іблей*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Penisola Sorrentina	*Пенізола Соррентіна*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Pretuziano delle Colline Teramane	*Претуціано делле Колліне Терамане*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Riviera Ligure	*Рів'єра Лігуре*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Sabina	*Сабіна*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Sardegna	*Сарденья*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Tergeste	*Терджесте*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Terra di Bari	*Терра ді Барі*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Terra d'Otranto	*Терра д'Отранто*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Terre di Siena	*Терре ді Сієна*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Terre Tarentine	*Терре Тарентіне*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
IT	Toscano	*Тоскано*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Tuscia	*Тушія*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Umbria	*Умбрія*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Val di Mazara	*Валь ді Мадзара*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Valdemone	*Вальдемоне*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Valle del Belice	*Валле дель Беліче*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Valli Trapanesi	*Валлі Трапанезі*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Veneto Valpolicella, Veneto Euganei e Berici, Veneto del Grappa	*Венето Вальполічелла, Венето Еуганей е Берічі, Венето дель Граппа*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
IT	Arancia del Gargano	*Аранчіа дель Гаргано*	Obst – Orangen
IT	Arancia Rossa di Sicilia	*Аранчіа Росса ді Січілія*	Obst – Orangen
IT	Asparago Bianco di Bassano	*Аспараго б'янко ді Бассано*	Gemüse – Spargel
IT	Asparago bianco di Cimadolmo	*Аспараго б'янко ді Чімадольмо*	Gemüse – Spargel
IT	Asparago verde di Altedo	*Аспараго верде ді Альтедо*	Gemüse – Spargel
IT	Basilico Genovese	*Базіліко дженовезе*	Gemüse – Basilikum
IT	Cappero di Pantelleria	*Капперо ді Пантеллеріа*	Gemüse – Kapern
IT	Carciofo di Paestum	*Кариофо ді Пестум*	Gemüse – Artischocken
IT	Carciofo Romanesco del Lazio	*Кариофо Романеско дель Лаціо*	Gemüse – Artischocken
IT	Carota dell'Altopiano del Fucino	*Карота дель Альтоп'яно дель Фучіно*	Gemüse – Karotten
IT	Castagna Cuneo	*Кастанья Кунео*	Obst – Esskastanien
IT	Castagna del Monte Amiata	*Кастанья дель Монте Аміата*	Obst – Esskastanien
IT	Castagna di Montella	*Кастанья ді Монтелла*	Obst – Esskastanien
IT	Castagna di Vallerano	*Кастанья ді Валлерано*	Obst – Esskastanien
IT	Ciliegia di Marostica	*Чільеджіа ді Маростіка*	Obst – Kirschen

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
IT	Cipolla Rossa di Tropea Calabria	*Чіполла Росса ді Тропеа Калабрія*	Gemüse – Zwiebeln
IT	Cipollotto Nocerino	*Чіполлотто Ночеріно*	Gemüse – Zwiebeln
IT	Clementine del Golfo di Taranto	*Клементіне дель Гольфо ді Таранто*	Obst – Clementinen
IT	Clementine di Calabria	*Клементіне ді Калабрія*	Obst – Clementinen
IT	Fagiolo di Lamon della Vallata Bellunese	*Фаджоло ді Ламон делла Валлата Беллунезе*	Gemüse – Bohnen
IT	Fagiolo di Sarconi	*Фаджоло ді Сарконі*	Gemüse – Bohnen
IT	Fagiolo di Sorana	*Фаджоло ді Сорана*	Gemüse – Bohnen
IT	Farina di Neccio della Garfagnana	*Фаріна ді Неччо делля Гарфаньяна*	Obst – Esskastanienmehl
IT	Farro della Garfagnana	*Фарро делла Гарфаньяна*	Getreide
IT	Fico Bianco del Cilento	*Фіко б'янко дель Чіленто*	Obst – Feigen
IT	Ficodindia dell'Etna	*Фікодіндія дель Етна*	Obst – Kaktusfeige
IT	Fungo di Borgotaro	*Фунґо ді Борготаро*	Gemüse – Wildpilze
IT	Kiwi Latina	*Ківі Латіна*	Obst – Kiwifrüchte
IT	La Bella della Daunia	*Ла Белла делла Даунія*	Gemüse – Tafeloliven
IT	Lenticchia di Castelluccio di Norcia	*Лентіккья ді Кастеллуччіо ді Норція*	Gemüse – Linsen
IT	Limone Costa d'Amalfi	*Лімоне Коста д'Амальфі*	Obst – Zitronen
IT	Limone di Sorrento	*Лімоне ді Сорренто*	Obst – Zitronen
IT	Limone Femminello del Gargano	*Лімоне Фемпінелло дель Гаргано*	Obst – Zitronen
IT	Marrone del Mugello	*Марроне дель Муджелльо*	Obst – Esskastanien
IT	Marrone di Castel del Rio	*Марроне ді Кастель дель Ріо*	Obst – Esskastanien
IT	Marrone di Roccadaspide	*Марроне ді Роккадаспіде*	Obst – Esskastanien
IT	Marrone di San Zeno	*Марроне ді Сан Дзено*	Obst – Esskastanien
IT	Mela Alto Adige/Südtiroler Apfel	*Меля Альто Адідже/Зюдтіролер Апфель*	Obst – Äpfel
IT	Mela Val di Non	*Меля Валь ді Нон*	Obst – Äpfel
IT	Melannurca Campana	*Меляннурка Кампана*	Obst – Äpfel
IT	Nocciola del Piemonte/Nocciola Piemonte	*Ночіола дель П'ємонте/Ночіола П'ємонте*	Nüsse – Haselnüsse

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
IT	Nocciola di Giffoni	*Ночіола ді Джіффоні*	Nüsse – Haselnüsse
IT	Nocellara del Belice	*Ночеллара дель Беліче*	Gemüse – Oliven
IT	Oliva Ascolana del Piceno	*Оліва Асколана дель Пічено*	Gemüse – Oliven
IT	Peperone di Senise	*Пепероне ді Сенізе*	Gemüse – Paprika
IT	Pera dell'Emilia Romagna	*Пера дель Емілія Романья*	Obst – Birnen
IT	Pera mantovana	*Пера мантована*	Obst – Birnen
IT	Pesca e nettarina di Romagna	*Песка е неттаріна ді Романья*	Obst – Pfirsiche und Nektarinen
IT	Pomodoro di Pachino	*Помодоро ді Пакіно*	Gemüse – Tomaten/Paradeiser
IT	Pomodoro S. Marzano dell'Agro Sarnese-Nocerino	*Помодоро Сан Марцано дель Агро Сарнезе-Ночеріно*	Gemüse – Tomaten/Paradeiser
IT	Radicchio di Chioggia	*Радіккіо ді Кйоджа*	Gemüse – Chicorée
IT	Radicchio di Verona	*Радіккіо ді Верона*	Gemüse – Chicorée
IT	Radicchio Rosso di Treviso	*Радіккіо Россо ді Тревізо*	Gemüse – Chicorée
IT	Radicchio Variegato di Castelfranco	*Радіккіо Варьєгато ді Кастельфранко*	Gemüse – Chicorée
IT	Riso di Baraggia Biellese e Vercellese	*Різо ді Бараджа Б'єллезе е Верчеллезе*	Getreide – Reis
IT	Riso Nano Vialone Veronese	*Різо Нано Віалоне Веронезе*	Getreide – Reis
IT	Scalogno di Romagna	*Скалоньйо ді Романья*	Gemüse – Schalotten
IT	Uva da tavola di Canicattì	*Ува да тавола ді Канікатті*	Obst – Tafeltrauben
IT	Uva da tavola di Mazzarrone	*Ува да тавола ді Мадзарроне*	Obst – Tafeltrauben
IT	Acciughe Sotto Sale del Mar Ligure	*Ачуге сотто сале дель мар Лігуре*	Fisch, verarbeitet
IT	Tinca Gobba Dorata del Pianalto di Poirino	*Тінка Гобба Дората дель П'янальто ді Поіріно*	Fisch
IT	Zafferano di Sardegna	*Дзафферано ді Сарденья*	Gewürze – Safran
IT	Aceto Balsamico di Modena	*Ачето Бальзаміко ді Модена*	Essig
IT	Aceto balsamico tradizionale di Modena	*Ачето бальзаміко традіціонале ді Модена*	Essig
IT	Aceto balsamico tradizionale di Reggio Emilia	*Ачето бальзаміко традіціонале ді Реджіо Емілія*	Essig

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
IT	Zafferano dell'Aquila	*Дзафферано дель Аквіла*	Gewürze – Safran
IT	Zafferano di San Gimignano	*Дзафферано ді Сан Джіміньяно*	Gewürze – Safran
IT	Coppia Ferrarese	*Копп'я Феррарезе*	Brot/Backwaren
IT	Pagnotta del Dittaino	*Паньотта дель Діттаіно*	Brot/Backwaren
IT	Pane casareccio di Genzano	*Пане казареччіо ді Дженцано*	Brot/Backwaren
IT	Pane di Altamura	*Пане ді Альтамура*	Brot/Backwaren
IT	Pane di Matera	*Пане ді Матера*	Brot/Backwaren
IT	Bergamotto di Reggio Calabria - Olio essenziale	*Бергамотто ді Реджіо Калабрія - Оліо ессенціале*	Ätherische Öle – Bergamottöl
LU	Viande de porc, marque nationale grand-duché de Luxembourg	*Вйод дьо порк, марк насіональ Ґран-Дюше де Люксембурґ*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Schwein
LU	Salaisons fumées, marque nationale grand-duché de Luxembourg	*Салєзон фюме, марк насіональ Ґран-Дюше де Люксембурґ*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – gepökelter Schinken
LU	Miel - Marque nationale du Grand-Duché de Luxembourg	*Мьєль,марк насіональ дю Ґран-Дюше де Люксембурґ*	Honig
LU	Beurre rose - Marque Nationale du Grand-Duché de Luxembourg	*Бьор роз - марк насіональ Ґран-Дюше де Люксембурґ*	Butter
NL	Boeren-Leidse met sleutels	*Бурен-Лайтсе мет Сльотелс*	Käse
NL	Kanterkaas/ Kanternagelkaas/ Kanterkomijnekaas	*Кантеркаас/ Кантернагелькаас/ Кантеркоменекаас*	Käse
NL	Noord-Hollandse Edammer	*Ноорт-Холландсе Едаммер*	Käse
NL	Noord-Hollandse Gouda	*Ноорт-Холландсе Хауда*	Käse
NL	Opperdoezer Ronde	*Оппердузер Ронде*	Gemüse – Kartoffeln/ Erdäpfel
NL	Westlandse druif	*Вестландсе драйф*	Obst – Trauben
PL	Bryndza Podhalańska	*Бриндза Подхаляньска*	Käse
PL	Oscypek	*Осципек*	Käse
PL	Wielkopolski ser smażony	*Вєлькопольскі сер смажони*	Käse
PL	Miód wrzosowy z Borów Dolnośląskich	*Мюд вжосови з Борув Дольносльонскіх*	Honig
PL	Andruty kaliskie	*Андрути каліскє*	Kleingebäck – Oblaten
PL	Rogal świętomarciński	*Роґаль сьвєнтомарціньскі*	Feine Backwaren

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
PT	Borrego da Beira	*Буррего да Бейра*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Lamm
PT	Borrego de Montemor-o-Novo	*Буррего де Монтемор-у-Нову*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Lamm
PT	Borrego do Baixo Alentejo	*Буррего ду Байшу Алентежо*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Lamm
PT	Borrego do Nordeste Alentejano	*Буррего ду Нордешт Алентежано*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Lamm
PT	Borrego Serra da Estrela	*Буррего Сер да Іштрела*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Lamm
PT	Borrego Terrincho	*Буррего Тирріншу*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Lamm
PT	Cabrito da Beira	*Кабріту да Байра*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Ziege
PT	Cabrito da Gralheira	*Кабріту да Ґраляйра*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Ziege
PT	Cabrito das Terras Altas do Minho	*Кабріту даш Терраш Алтеш ду Міню*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Ziege
PT	Cabrito de Barroso	*Кабріту д Баррозу*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugнisse), frisch – Ziege
PT	Cabrito Transmontano	*Кабріту Траншмонтано*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Ziege
PT	Carnalentejana	*Карнелентежана*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Rind
PT	Carne Arouquesa	*Карне Арокеза*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Rind
PT	Carne Barrosã	*Карне Барроза*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Rind
PT	Carne Cachena da Peneda	*Карне Кашена да Пенеда*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Rind
PT	Carne da Charneca	*Карне да Шернека*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Rind
PT	Carne de Bísaro Transmonano/ Carne de Porco Transmontano	*Карне д бізеру Транжлонтану/Карне д порку Транжлонтану*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Schwein
PT	Carne de Bovino Cruzado dos Lameiros do Barroso	*Карне д бовіну крузадо душ Ламейруш ду Баррозу*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugнisse), frisch – Rind
PT	Carne de Porco Alentejano	*Карне д порку Алентежану*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Schwein
PT	Carne dos Açores	*Карне душ Ассореш*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugнisse), frisch – Rind
PT	Carne Marinhoa	*Карне Маріньоа*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugнisse), frisch – Rind
PT	Carne Maronesa	*Карне Марунеза*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugнisse), frisch – Rind
PT	Carne Mertolenga	*Карне Миртуленґа*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugнisse), frisch – Rind
PT	Carne Mirandesa	*Карне Мірандеза*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugнisse), frisch – Rind
PT	Cordeiro Bragançano	*Курдайру Браґансану*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Lamm

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
PT	Cordeiro de Barroso/Anho de Barroso/Cordeiro de leite de Barroso	*Курдайру д Баррозу/Аню д Баррозу/Курдайру д Лайте д Баррозу*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Lamm
PT	Vitela de Lafões	*Вітелла д Лафойш*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Kalb
PT	Alheira de Barroso-Montalegre	*Аляйра д Баррозу-Монталеґри*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – geräucherte Wurst
PT	Alheira de Vinhais	*Аляйра д Віняйш*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – geräucherte Wurst
PT	Butelo de Vinhais/Bucho de Vinhais/Chouriço de Ossos de Vinhais	*Бутелло д Віняйш/Бушу д Віняйш/Шорісу д Осуш д Віняйш*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – geräucherte Wurst
PT	Cacholeira Branca de Portalegre	*Кешулайра бранка д Порталеґри*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Brühwurst
PT	Chouriça de carne de Barroso-Montalegre	*Шоріса ди карне д Баррозу-Монталеґри*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – geräucherte Wurst
PT	Chouriça de Carne de Vinhais/ Linguiça de Vinhais	*Шоріса ди карне д Віняйш/Лінґуіса д Віняйш*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – geräucherte Wurst
PT	Chouriça doce de Vinhais	*Шоріса дос д Віняйш*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – geräucherte Wurst
PT	Chouriço azedo de Vinhais/Azedo de Vinhais/Chouriço de Pão de Vinhais	*Шорісу азеду д Віняйш/азеду д Віняйш/Шорісу ди Паун д Віняйш*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – geräucherte Wurst
PT	Chouriço de Abóbora de Barroso-Montalegre	*Шорісу д абобура д Баррозу-Монталеґри*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – geräucherte Wurst
PT	Chouriço de Carne de Estremoz e Borba	*Шорісу ди карне д Ештремош і Борба*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – geräucherte Wurst
PT	Chouriço de Portalegre	*Шорісу д Порталеґри*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – geräucherte Wurst
PT	Chouriço grosso de Estremoz e Borba	*Шорісу ґроссу д Ештремош і Борба*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – geräucherte Wurst
PT	Chouriço Mouro de Portalegre	*Шорісу мору д Порталеґри*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – geräucherte Wurst
PT	Farinheira de Estremoz e Borba	*Фарініяйра д Ештремош і Борба*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – geräucherte Wurst
PT	Farinheira de Portalegre	*Фарініяйра д Порталеґри*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – geräucherte Wurst

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
PT	Linguiça de Portalegre	*Лінгуіса д Порталеґри*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – geräucherte Wurst
PT	Linguíça do Baixo Alentejo/ Chouriço de carne do Baixo Alentejo	*Лінгуіса ду Байшу Алентежу/Шоріcу д карне ду Байшу Алентежу*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – geräucherte Wurst
PT	Lombo Branco de Portalegre	*Лонбу бранку д Порталеґри*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – geräucherte Wurst
PT	Lombo Enguitado de Portalegre	*Лонбу інґітаду д Порталеґри*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – geräucherte Wurst
PT	Morcela de Assar de Portalegre	*Мурсела ди асар д Порталеґри*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – geräucherte Wurst
PT	Morcela de Cozer de Portalegre	*Мурсела ди кузер д Порталеґри*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – geräucherte Wurst
PT	Morcela de Estremoz e Borba	*Мурсела д Ештремош і Борба*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – geräucherte Wurst
PT	Paia de Estremoz e Borba	*Пая д Ештремош і Борба*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – geräucherte Wurst
PT	Paia de Lombo de Estremoz e Borba	*Пая д лонбу д Ештремош і Борба*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – geräucherte Wurst
PT	Paia de Toucinho de Estremoz e Borba	*Пая д тосіню д Ештремош і Борба*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – geräucherte Wurst
PT	Painho de Portalegre	*Паіню д Порталеґри*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – geräucherte Wurst
PT	Paio de Beja	*Паю д Бежа*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – gepökeltes Fleisch
PT	Presunto de Barrancos	*Призунту д Барранкуш*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
PT	Presunto de Barroso	*Призунту д Баррозу*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
PT	Presunto de Camp Maior e Elvas/Paleta de Campo Maior e Elvas	*Призунту д Кампу Майор і Елваш/Палита д Кампу Майор і Елваш*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
PT	Presunto de Santana da Serra/Paleta de Santana da Serra	*Призунту д Сантана да Сера/Палита д Сатана д Сера*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
PT	Presunto de Vinhais / Presunto Bísaro de Vinhais	*Призунту д Віняйш, призунту бізеру д Віняйш*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
PT	Presunto do Alentejo/Paleta do Alentejo	*Призунту ду Алентежу/Палита ду Алентежу*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
PT	Salpicão de Barroso-Montalegre	*Салпікау д Баррозу-Монталеґри*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – geräucherte Wurst
PT	Salpicão de Vinhais	*Салпікау д Віняйш*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – geräucherte Wurst
PT	Sangueira de Barroso-Montalegre	*Сангайра д Баррозу-Монталеґре*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – geräucherte Wurst
PT	Queijo de Azeitão	*Кейжу д Азейтау*	Käse
PT	Queijo de cabra Transmontano	*Кейжу д кабра Транжлонтану*	Käse
PT	Queijo de Nisa	*Кейжу д Ніза*	Käse
PT	Queijo do Pico	*Кейжу ду Піку*	Käse
PT	Queijo mestiço de Tolosa	*Кейжу мештісу д Тулоза*	Käse
PT	Queijo Rabaçal	*Кейжу Рабасал*	Käse
PT	Queijo S. Jorge	*Кейжу Сан Жоржк*	Käse
PT	Queijo Serpa	*Кейжу Серпа*	Käse
PT	Queijo Serra da Estrela	*Кейжу Серра да Ештрела*	Käse
PT	Queijo Terrincho	*Кейжу Терріншу*	Käse
PT	Queijos da Beira Baixa (Queijo de Castelo Branco, Queijo Amarelo da Beira Baixa, Queijo Picante da Beira Baixa)	*Кейжу да Байра Байша (Кейжу д Каштелу Бранку, Кейжу Алпарело да Байра Байша, Кейжу піканте да Байра Байша)*	Käse
PT	Azeite do Alentejo Interior	*Азейте ду Алентежу Інтеріор*	Olivenöl
PT	Mel da Serra da Lousã	*Мел да Серра да Поуза*	Honig
PT	Mel da Serra de Monchique	*Мел да Серра д Моншіки*	Honig
PT	Mel da Terra Quente	*Мел да Терра Кенте*	Honig
PT	Mel das Terras Altas do Minho	*Мел даш Террас Алтас ду Міню*	Honig
PT	Mel de Barroso	*Мел д Баррозу*	Honig
PT	Mel do Alentejo	*Мел ду Алентежу*	Honig
PT	Mel do Parque de Montezinho	*Мел ду Парке д Монтезіню*	Honig

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
PT	Mel do Ribatejo Norte (Serra d'Aire, Albufeira de Castelo de Bode, Bairro, Alto Nabão	*Мел д Рібатежу Норте (Серра дАйре, Албуфейра ди Каштелу ди Боди, Байру, Алту Набау)*	Honig
PT	Mel dos Açores	*Мел душ Асориш*	Honig
PT	Requeijão Serra da Estrela	*Рикейжау Серра да Ештрела*	Käse
PT	Azeite de Moura	*Азейте ди Мора*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
PT	Azeite de Trás-os-Montes	*Азейте д Траш-уж-Монтиш*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
PT	Azeites da Beira Interior (Azeite da Beira Alta, Azeite da Beira Baixa)	*Азейтиш да Байра Інтеріор (Азейте да Байра Алта, Азейте да Байра Байша)*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
PT	Azeites do Norte Alentejano	*Азйтиш ду Норте Алентежану*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
PT	Azeites do Ribatejo	*Азейтиш ду Рібетежу*	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
PT	Queijo de Évora	*Кейжу д Евора*	Käse
PT	Ameixa d'Elvas	*Алайша д Елваш*	Obst – Pflaumen
PT	Amêndoa Douro	*Алендуа дору*	Obst – Mandeln
PT	Ananás dos Açores/São Miguel	*Ананаш душ Асориш/ Сан Міґел*	Obst – Ananas
PT	Anona da Madeira	*Анона да Мадейра*	Obst – Annonen
PT	Arroz Carolino Lezírias Ribatejanas	*Арош Каролiно Лезіріаш Рібатежанаш*	Getreide – Reis
PT	Azeitona de conserva Negrinha de Freixo	*Азейтона д консерва Негрінья ди Фрайшу*	Gemüse – Tafeloliven
PT	Azeitonas de Conserva de Elvas e Campo Maior	*Азейтонаш д консерва д Елваш і Кампу Майор*	Gemüse – Tafeloliven
PT	Batata de Trás-os-montes	*Батата д Траш-уж-Монтиш*	Gemüse – Kartoffeln/Erdäpfel
PT	Castanha da Terra Fria	*Каштанья да Терра Фрія*	Obst – Esskastanien
PT	Castanha de Padrela	*Каштанья д Падрела*	Obst – Esskastanien
PT	Castanha dos Soutos da Lapa	*Каштанья душ Сотуш да Лапа*	Obst – Esskastanien
PT	Castanha Marvão-Portalegre	*Каштанья Марвау-Порталеґри*	Obst – Esskastanien
PT	Cereja da Cova da Beira	*Сережа да Кова да Байра*	Obst – Kirschen

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
PT	Cereja de São Julião-Portalegre	*Сережа д Сао Жуліяо-Порталеґри*	Obst – Kirschen
PT	Citrinos do Algarve	*Сітрінуш ду Алгарви*	Obst – Zitrusfrüchte
PT	Maçã Bravo de Esmolfe	*Масса Браву ди Ешмолфи*	Obst – Äpfel
PT	Maçã da Beira Alta	*Масса да Байра Алта*	Obst – Äpfel
PT	Maçã da Cova da Beira	*Масса да Кова да Байра*	Obst – Äpfel
PT	Maçã de Alcobaça	*Масса д Алкубаса*	Obst – Äpfel
PT	Maçã de Portalegre	*Масса д Порталеґри*	Obst – Äpfel
PT	Maracujá dos Açores/S. Miguel	*Маракужа душ Асориш/Сан Міґел*	Obst – Passionsfrüchte
PT	Pêra Rocha do Oeste	*Пєра роша ду Оешт*	Obst – Birnen
PT	Pêssego da Cova da Beira	*Пессиґо да Кова да Байра*	Obst – Pfirsiche
PT	Ovos moles de Aveiro	*Овуш молиш д Авайру*	Backwaren
SE	Svecia	*Свеція*	Käse
SE	Skånsk spettkaka	*Сконск спеттқака*	Feine Backwaren
SI	Ekstra deviško oljčno olje Slovenske Istre	*Екстра девішко ольчно ол'є Словенске Істре*	Olivenöl
SK	Slovenská bryndza	*Словенска бріндза*	Käse
SK	Slovenská parenica	*Словенска пареніца*	Käse
SK	Slovenský oštiepok	*Словенскі Оштієпок*	Käse
SK	Skalický trdelník	*Скаліцкі тирдєлнік*	Feine Backwaren
UK	Isle of Man Manx Loaghtan Lamb	*Айл оф Мен Менкс Локтон лем*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Lamm
UK	Orkney beef	*Оркні біф*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Rind
UK	Orkney lamb	*Оркні лем*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Lamm
UK	Scotch Beef	*Скотч біф*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Rind
UK	Scotch Lamb	*Скотч лем*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Lamm
UK	Shetland Lamb	*Шетланд лем*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Lamm
UK	Welsh Beef	*Уелш біф*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Rind
UK	Welsh lamb	*Уелш лем*	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Lamm
UK	Beacon Fell traditional Lancashire cheese	*Бікон Фелл традішіонал Ланкешер чіз*	Käse

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
UK	Bonchester cheese	*Бончестер чіз*	Käse
UK	Buxton blue	*Бокстон блю*	Käse
UK	Dorset Blue Cheese	*Дорсет блю чіз*	Käse
UK	Dovedale cheese	*Довдейл чіз*	Käse
UK	Exmoor Blue Cheese	*Екслур блю чіз*	Käse
UK	Single Gloucester	*Сінґл Глостер*	Käse
UK	Staffordshire Cheese	*Стаффордшір чіз*	Käse
UK	Swaledale cheese/Swaledale ewes' cheese	*Свалдейл чіз/Свалдейл юз чіз*	Käse
UK	Teviotdale Cheese	*Тівіотдейл чіз*	Käse
UK	West Country farmhouse Cheddar cheese	*Уест каунтрі фармгауз Чеддар чіз*	Käse
UK	White Stilton cheese/Blue Stilton cheese	*Уайт Стілтон чіз/Блю Стілтон чіз*	Käse
UK	Melton Mowbray Pork Pie	*Мелтон Мобрей порк пай*	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schweinefleischpastete
UK	Cornish Clotted Cream	*Корніш клоттед крім*	Milcherzeugnisse (Sahne/Obers)
UK	Jersey Royal potatoes	*Джерсі Роял потейтос*	Gemüse – Kartoffeln/Erdäpfel
UK	Arbroath Smokies	*Арброт Смокіс*	Fisch
UK	Scottish Farmed Salmon	*Скоттіш фармд самон*	Fisch
UK	Whitstable oysters	*Уітстебл ойстерс*	Weichtiere –Austern
UK	Gloucestershire cider/perry	*Глостершер сайдер/перрі*	Apfelwein/Birnwein
UK	Herefordshire cider/perry	*Гертфордшер сайдер/ перрі*	Apfelwein/Birnwein
UK	Worcestershire cider/perry	*Вустершир сайдер/ перрі*	Apfelwein/Birnwein
UK	Kentish ale and Kentish strong ale	*Кентіш ейл енд Кентіш стронґ ейл*	Bier
UK	Rutland Bitter	*Ратленд Біттер*	Bier

ANHANG XXII-D ZU KAPITEL 9

GEOGRAFISCHE ANGABEN FÜR WEINE, AROMATISIERTE WEINE UND SPIRITUOSEN NACH ARTIKEL 202 ABSÄTZE 3 UND 4 DIESES ABKOMMENS

TEIL A

Geografische Angaben für in der Ukraine zu schützende Weine und aromatisierte Weine der Europäischen Union

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
BELGIEN	Côtes de Sambre et Meuse	Кот де Самбр е Мьоз
	Hagelandse wijn	Хагеладсе вен
	Haspengouwse Wijn	Хаспенхаусе вен
	Heuvellandse Wijn	Гевенладсе вен
	Vlaamse mousserende kwaliteitswijn	Влямс муссе ренде кваліетс вен
	Cremant de Wallonie	Креман де Валлоні
	Vin mousseux de qualite de Wallonie	Вен муссе де каліте де Валлоні
	Vin de pays des Jardins de Wallonie	Вен де пеі де жардан де Валлоні
	Vlaamse landwijn	Вламсе лант вен
BULGARIEN	Асеновград gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Asenovgrad	Асеновград gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Асеновград
	Брестник gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Brestnik	Брестнік gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Брестнік
	Варна gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Varna	Варна gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Варна
	Велики Преслав gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Veliki Preslav	Велікі-Преслав gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Велікі-Преслав
	Видин gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Vidin	Відін gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Відін
	Враца gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Vratsa	Враца gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Враца
	Върбица gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Varbitsa	Вирбіца gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Вирбіца

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Долината на Струма gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Struma valley	Долината на Струма gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Доліната на Струма
	Драгоево gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Dragoevo	Драгоєво gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Драгоєво
	Евксиноград gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Evksinograd	Євксіноград gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Евксіноград
	Ивайловград gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Ivaylovgrad	Івайловград gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Івайловград
	Карлово gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Karlovo	Карлово gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Карлово
	Карнобат gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Karnobat	Карнобат gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Карнобат
	Ловеч gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Lovech	Ловеч gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Ловеч
	Лозица gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Lozitsa	Лозіца gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Лозіца
	Лом gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Lom	Лом gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Лом
	Любимец gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Lyubimets	Любімец gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Любімец
	Лясковец gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Lyaskovets	Лясковец gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Лясковец

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Мелник gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Melnik	Мелнік gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Мелнік
	Монтана gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Montana	Монтана gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Монтана
	Нова Загора gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Nova Zagora	Нова Загора gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Нова Загора
	Нови Пазар gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Novi Pazar	Нові Пазар gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Нові Пазар
	Ново село gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Novo selo	Ново село gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Ново село
	Оряховица gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Oryahovitsa	Оряховіца gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Оряховіца
	Павликени gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Pavlikeni	Павлікені gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Павлікені
	Пазарджик gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Pazardjik	Пазарджік gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Пазарджік
	Перущица gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Perushtitsa	Перущіца gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Перущіца
	Плевен gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Pleven	Плевен gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Плевен
	Пловдив gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Plovdiv	Пловдів gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Пловдів

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Поморие gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Pomorie	Поморіє gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Поморіє
	Русе gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Ruse	Русе gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Русе
	Сакар gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Sakar	Сакар gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Сакар
	Сандански gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Sandanski	Сандански gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Сандански
	Свищов gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Svishtov	Свіщов gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Свіщов
	Септември gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Septemvri	Септемврі gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Септемврі
	Славянци gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Slavyantsi	Славянці gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Славянці
	Сливен gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Sliven	Слівен gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Слівен
	Стамболово gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Stambolovo	Стамболово gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Стамболово
	Стара Загора gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Stara Zagora	Стара Загора gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Стара Загора
	Сунгурларе gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Sungurlare	Сунгурларе gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Сунгурларе

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Сунгурларе gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Sungurlare	Сунгурларе gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Сунгурларе
	Сухиндол gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Suhindol	Сухіндол gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Сухіндол
	Търговище gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Targovishte	Тирговіще gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Тарговіще
	Хан Крум gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Han Krum	Хан Крум gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Хан Крум
	Хасково gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Haskovo	Хасково gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Хасково
	Хисаря gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Hisarya	Хісаря gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Хісаря
	Хърсово gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Harsovo	Хирсово gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Хирсово
	Черноморски район gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Black Sea Region	Черноморські район gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Блєк Сіі Ріджен
	Черноморски район gegebenenfalls gefolgt von Южно Черноморие Entsprechender Begriff: Southern Black Sea Coast	Черноморські район gegebenenfalls gefolgt von Южно Чорноморіє Entsprechender Begriff: Саузерн Блек Сіі Коуст
	Шивачево gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Shivachevo	Шівачево gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Шівачево
	Шумен gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Shumen	Шумен gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Шумен

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Ямбол gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Yambol	Ямбол gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Ямбол
	Болярово	Болярово
	Дунавска равнина Entsprechender Begriff: Danube Plain	Дунавска равніна Entsprechender Begriff: Данубе Плейн
	Тракийска низина Entsprechender Begriff: Thracian Lowlands	Тракійска Нізіна Entsprechender Begriff: Срасіан Лоулендс
TSCHECHISCHE REPUBLIK	Čechy gegebenenfalls gefolgt von Litoměřická	Чехи gegebenenfalls gefolgt von Літомнєржіцка
	Čechy gegebenenfalls gefolgt von Mělnická	Чехи gegebenenfalls gefolgt von Мнєлніцка
	Morava gegebenenfalls gefolgt von Mikulovská	Морава gegebenenfalls gefolgt von Мікуловска
	Morava gegebenenfalls gefolgt von Slovácká	Морава gegebenenfalls gefolgt von Словацка
	Morava gegebenenfalls gefolgt von Velkopavlovická	Морава gegebenenfalls gefolgt von Велкопавловіцка
	Morava gegebenenfalls gefolgt von Znojemská	Морава gegebenenfalls gefolgt von Зноємска
	České	Ческе
	Moravské	Моравске
DEUTSCHLAND	Ahr gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Ар gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Baden gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Баден gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Franken gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Франкен gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Hessische Bergstraße gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Гессіше Бергштрассе gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Mittelrhein gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Міттельрайн gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Mosel-Saar-Ruwer gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Mosel	Мозель-Заар-Рувер gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Мозель
	Nahe gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Hare gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Pfalz gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Пфальц gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Rheingau gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Райнґау gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Rheinhessen gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Райнгессен gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Saale-Unstrut gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Заале-Унштрут gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Sachsen gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Заксен gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Württemberg gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Вюртемберґ gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Ahrtaler	Аарталер
	Badischer	Бадішер
	Bayerischer Bodensee	Баєрішер Бодензе
	Mosel	Мозель
	Ruwer	Рувер
	Saar	Заар
	Main	Майн
	Mecklenburger	Мекленбурґер
	Mitteldeutscher	Міттельдойчер
	Nahegauer	Нагеґауер
	Pfälzer	Пфельцер
	Regensburger	Реґенсбурґер
	Rheinburgen	Райнбурґен
	Rheingauer	Райнґауер
	Rheinischer	Райнішер
	Saarländischer	Заарлендішер
	Sächsischer	Зексішер
	Schwäbischer	Швебішер

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Starkenburger	Штаркенбурґер
	Taubertäler	Таубертелєр
	Brandenburger	Бранденбурґер
	Neckar	Некар
	Oberrhein	Оберрайн
	Rhein	Райн
	Rhein-Neckar	Райн-Некар
	Schleswig-Holsteinischer	Шлезвіґ-Гольштайнішер
	Nürnberger Glühwein	Нюрнберґер ґлювайн
	Thüringer Glühwein	Тюрінґер ґлювайн
GRIECHENLAND	Αγχίαλος Entsprechender Begriff: Anchialos	Анхіалос Entsprechender Begriff Анхіалос
	Αμύνταιο Entsprechender Begriff: Amynteo	Аміндео Entsprechender Begriff Амінтео
	Αρχάνες Entsprechender Begriff: Archanes	Арханес Entsprechender Begriff Арханес
	Γουμένισσα Entsprechender Begriff: Goumenissa	Гуменісса Entsprechender Begriff Гуменісса
	Δαφνές Entsprechender Begriff: Dafnes	Дафнес Entsprechender Begriff Дафнес
	Ζίτσα Entsprechender Begriff: Zitsa	Зітца Entsprechender Begriff Зітца
	Λήμνος Entsprechender Begriff: Lemnos	Лімнос Entsprechender Begriff Лемнос
	Μαντινεία Entsprechender Begriff: Mantinia	Мантінія Entsprechender Begriff Мантінія
	Μαυροδάφνη Κεφαλληνίας Entsprechender Begriff: Mavrodaphne of Kefalonia	Мавродафні Кефаллінія Entsprechender Begriff Мавродафні оф Кефалонія

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Μαυροδάφνη Πατρών Entsprechender Begriff: Mavrodaphne of Patras	Мавродафні Патрон Entsprechender Begriff Мавродафні оф Патрас
	Μεσενικόλα Entsprechender Begriff: Messenikola	Месенікола Entsprechender Begriff Мессенікола
	Μοσχάτος Κεφαλληνίας Entsprechender Begriff: Kefalonia Muscatel	Мосхатос Кефалліняс Entsprechender Begriff Кефалонія Мускател
	Μοσχάτος Λήμνου Entsprechender Begriff: Lemnos Muscatel	Мосхатос Лімну Entsprechender Begriff Лемнос Мускател
	Μοσχάτος Πατρών Entsprechender Begriff: Patras Muscatel	Мосхатос Патрон Entsprechender Begriff Патрас Мускател
	Μοσχάτος Ρίου Πατρών Entsprechender Begriff: Rio Patron Muscatel	Мосхатос Ріо Патрон Entsprechender Begriff Ріо Патрон Мускател
	Μοσχάτος Ρόδου Entsprechender Begriff: Rhodes Muscatel	Мосхатос Роду Entsprechender Begriff: Родес Мускател
	Νάουσα Entsprechender Begriff: Naoussa	Науса Entsprechender Begriff: Науса
	Νεμέα Entsprechender Begriff: Nemea	Немеа Entsprechender Begriff: Немеа
	Πάρος Entsprechender Begriff: Paros	Парос Entsprechender Begriff: Парос
	Πάτρα Entsprechender Begriff: Patras	Патра Entsprechender Begriff: Патра
	Πεζά Entsprechender Begriff: Peza	Пеза Entsprechender Begriff: Пеза
	Πλαγιές Μελίτωνα Entsprechender Begriff: Slopes Meliton	Плайес Мелітона Entsprechender Begriff: Слопес Мелітон
	Ραψάνη Entsprechender Begriff: Rapsani	Рапсані Entsprechender Begriff: Рапсані

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Ρόδος Entsprechender Begriff: Rhodes	Родос Entsprechender Begriff: Родес
	Ρομπόλα Κεφαλληνίας Entsprechender Begriff: Rompola Kefalonia	Ромболя Кефальніяс Entsprechender Begriff: Ромпола Кефалонія
	Σάμος Entsprechender Begriff: Samos	Самос Entsprechender Begriff: Самос
	Σαντορίνη Entsprechender Begriff: Santorini	Санторіні Entsprechender Begriff: Санторіні
	Σητεία Entsprechender Begriff: Sitia	Сітія Entsprechender Begriff: Сітія
	Κω Entsprechender Begriff: Kos	Кос Entsprechender Begriff: Кос
	Μαγνησία Entsprechender Begriff: Magnissia	Магнісія Entsprechender Begriff: Магнісія
	Αιγαίο Πέλαγος Entsprechender Begriff: Aegean Sea	Егейо Пелягос Entsprechender Begriff: Еджіан сіі
	Αττική Entsprechender Begriff: Attiki	Аттікі Entsprechender Begriff: Аттікі
	Αχαΐα Entsprechender Begriff: Achaia	Агайя Entsprechender Begriff: Ачайя
	Βερντέα Ονομασία κατά παράδοση Ζακύνθου Entsprechender Begriff: Verdea Onomasia kata paradosi Zakinthou	Вердеа Ономасія ката парадосі Закінсу Entsprechender Begriff: Вердеа Ономасія ката парадосі Закінсу
	Ήπειρος Entsprechender Begriff: Epirus	Іпірос Entsprechender Begriff: Еперос
	Ηράκλειο Entsprechender Begriff: Heraklion	Іракліо Entsprechender Begriff: Іракліон
	Θεσσαλία Entsprechender Begriff: Thessalia	Сесаліа Entsprechender Begriff: Сесаліа

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Θήβα Entsprechender Begriff: Thebes	Фіва Entsprechender Begriff: Себес
	Θράκη Entsprechender Begriff: Thrace	Сракі Entsprechender Begriff: Срейс
	Ίσμαρος Entsprechender Begriff: Ismaros	Ісмарос Entsprechender Begriff: Ісмарос
	Κάρυστος Entsprechender Begriff: Karystos	Карістос Entsprechender Begriff: Карістос
	Κόρινθος Entsprechender Begriff: Korinthos	Коріксос Entsprechender Begriff: Коріксос
	Κρήτη Entsprechender Begriff: Crete	Кріті Entsprechender Begriff: Кріті
	Λακωνία Entsprechender Begriff: Lakonia	Лаконіа Entsprechender Begriff: Лаконіа
	Μακεδονία Entsprechender Begriff: Macedonia	Македонія Entsprechender Begriff: Македонія
	Νέα Μεσήμβρια Entsprechender Begriff: Nea Messimvria	Неа Месімврія Entsprechender Begriff: Неа Месімврія
	Μεσσηνία Entsprechender Begriff: Messinia	Мессініа Entsprechender Begriff: Мессініа
	Μέτσοβο Entsprechender Begriff: Metsovo	Местово Entsprechender Begriff: Местово
	Μονεμβασία Entsprechender Begriff: Monemvasia	Монемвасіа Entsprechender Begriff: Монемвасіа
	Παιανία Entsprechender Begriff: Peanea	Пеаніа Entsprechender Begriff: Пеаніа
	Παλλήνη Entsprechender Begriff: Pallini	Палліні Entsprechender Begriff: Палліні

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Πελοπόννησος Entsprechender Begriff: Peloponnese	Пелоппонесос Entsprechender Begriff: Пелоппонес
	Ρετσίνα Αττικής auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Retsina of Attiki	Реціна Аттікіс auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Реціна оф Аттікі
	Ρετσίνα Βοιωτίας auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Retsina of Viotia	Реціна Віотіас auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Реціна оф Віотіа
	Ρετσίνα Γιάλτρων (gegebenenfalls ergänzt durch Εύβοια) Entsprechender Begriff: Retsina of Gialtra (gegebenenfalls ergänzt durch Evvia)	Реціна Іальтрон (gegebenenfalls ergänzt durch Ев'я) Entsprechender Begriff: Реціна оф Джіальтра (gegebenenfalls ergänzt durch Ев'я)
	Ρετσίνα Ευβοίας auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Retsina of Evvia	Реціна Евіяс auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Реціна оф Ев'я
	Ρετσίνα Θηβών (gegebenenfalls ergänzt durch Βοιωτία) Entsprechender Begriff: Retsina of Thebes (gegebenenfalls ergänzt durch Viotia)	Реціна Сівон (gegebenenfalls ergänzt durch Віотія) Entsprechender Begriff: Реціна оф Себес (gegebenenfalls ergänzt durch Віотія)
	Ρετσίνα Καρύστου (gegebenenfalls ergänzt durch Εύβοια) Entsprechender Begriff: Retsina of Karystos (gegebenenfalls ergänzt durch Evvia)	Реціна Карісту (gegebenfalls ergänzt durch Ев'я) Entsprechender Begriff: Реціна оф Карістос (gegebenfalls ergänzt durch Ев'я)
	Ρετσίνα Κρωπίας 'or' Ρετσίνα Κορωπίου (gegebenenfalls ergänzt durch Αττική) Entsprechender Begriff: Retsina of Kropia oder Retsina of Koropi (gegebenenfalls ergänzt durch Attika)	Реціна Кропіяс або Реціна Коропіу (gegebenfalls ergänzt durch Аттікі) Entsprechender Begriff: Реціна оф Кропія або Реціна оф Коропі (gegebenfalls ergänzt durch Аттіка)
	Ρετσίνα Μαρκοπούλου (gegebenenfalls ergänzt durch Αττική) Entsprechender Begriff: Retsina of Markopoulo (gegebenenfalls ergänzt durch Attika)	Реціна Маркополо (gegebenfalls ergänzt durch Аттікі) Entsprechender Begriff: Реціна оф Маркополо (gegebenfalls ergänzt durch Аттіка)
	Ρετσίνα Μεγάρων (gegebenenfalls ergänzt durch Αττική) Entsprechender Begriff: Retsina of Megara (gegebenenfalls ergänzt durch Attika)	Реціна Мегарон (gegebenfalls ergänzt durch Аттікі) Entsprechender Begriff: Реціна оф Мегара (gegebenfalls ergänzt durch Аттіка)

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Ρετσίνα Μεσογείων (gegebenenfalls ergänzt durch Αττική) Entsprechender Begriff: Retsina of Mesogia (gegebenenfalls ergänzt durch Attika)	Реціна Мecoгіон (gegebenfalls ergänzt durch Аттікі) Entsprechender Begriff: Реціна оф Мecoгіа (gegebenfalls ergänzt durch Аттіка)
	Ρετσίνα Παιανίας oder Ρετσίνα Λιοπεσίου (gegebenenfalls ergänzt durch Αττική) Entsprechender Begriff: Retsina of Peania oder Retsina of Liopesi (gegebenenfalls ergänzt durch Attika)	Реціна Пеаніас oder Реціна Ліопесіу (gegebenfalls ergänzt durch Аттікі) Entsprechender Begriff: Реціна оф Пеаніа oder Реціна оф Ліопесі (gegebenfalls ergänzt durch Аттіка)
	Ρετσίνα Παλλήνης (gegebenenfalls ergänzt durch Αττική) Entsprechender Begriff: Retsina of Pallini (gegebenenfalls ergänzt durch Attika)	Реціна Паллініс (gegebenenfalls ergänzt durch Аттікі) Entsprechender Begriff: Реціна оф Палліні (gegebenenfalls ergänzt durch Аттіка)
	Ρετσίνα Πικερμίου (gegebenenfalls ergänzt durch Αττική) Entsprechender Begriff: Retsina of Pikermi (gegebenenfalls ergänzt durch Attika)	Реціна Пікерміу (gegebenenfalls ergänzt durch Аттікі) Entsprechender Begriff: Реціна оф Пікермі (gegebenenfalls ergänzt durch Аттіка)
	Ρετσίνα Σπάτων (gegebenenfalls ergänzt durch Αττική) Entsprechender Begriff: Retsina of Spata (gegebenenfalls ergänzt durch Attika)	Реціна Спатон (gegebenenfalls ergänzt durch Аттікі) Entsprechender Begriff: Реціна оф Спата (gegebenenfalls ergänzt durch Аттіка)
	Ρετσίνα Χαλκίδας (gegebenenfalls ergänzt durch Εύβοια) Entsprechender Begriff: Retsina of Halkida (gegebenenfalls ergänzt durch Evvia)	Реціна Халькідас (gegebenenfalls ergänzt durch Ев'я) Entsprechender Begriff: Реціна оф Халькіда (gegebenenfalls ergänzt durch Ев'я)
	Σύρος Entsprechender Begriff: Syros	Сірос Entsprechender Begriff: Сірос
	Άβδηρα Entsprechender Begriff: Avdira	Афдіра Entsprechender Begriff: Афдіра
	Άγιο Όρος Entsprechender Begriff: Mount Athos / Holy Mountain	Айо Орас Entsprechender Begriff: Моунт Єйсос / Холі Маунтін
	Αγορά Entsprechender Begriff: Agora	Агора Entsprechender Begriff: Агора
	Αδριανή Entsprechender Begriff: Adriani	Адріані Entsprechender Begriff: Адріані

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Ανάβυσσος Entsprechender Begriff: Anavyssos	Анавісос Entsprechender Begriff: Анавісос
	Αργολίδα Entsprechender Begriff: Argolida	Арголіда Entsprechender Begriff: Арголіда
	Αρκαδία Entsprechender Begriff: Arkadia	Аркадіа Entsprechender Begriff: Аркадіа
	Βελβεντός Entsprechender Begriff: Velventos	Вельвендос Entsprechender Begriff: Вельвендос
	Βίλιτσα Entsprechender Begriff: Vilitsa	Віліца Entsprechender Begriff: Віліца
	Γεράνεια Entsprechender Begriff: Gerania	Єранія Entsprechender Begriff: Єранія
	Γρεβενά Entsprechender Begriff: Grevena	Гревена Entsprechender Begriff: Гревена
	Δράμα Entsprechender Begriff: Drama	Драма Entsprechender Begriff: Драма
	Δωδεκάνησος Entsprechender Begriff: Dodekanese	Додекансос Entsprechender Begriff: Додеканес
	Επανομή Entsprechender Begriff: Epanomi	Епаномі Entsprechender Begriff: Епаномі
	Ηλεία Entsprechender Begriff: Ilia	Іліійа Entsprechender Begriff: Іліійа
	Ημαθία Entsprechender Begriff: Imathia	Імафіа Entsprechender Begriff: Імафіа
	Θαψανά Entsprechender Begriff: Thapsana	Сапсана Entsprechender Begriff: Сапсана
	Θεσσαλονίκη Entsprechender Begriff: Thessaloniki	Сесалонікі Entsprechender Begriff: Сесалонікі

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Ικαρία Entsprechender Begriff: Ikaria	Ікаріа Entsprechender Begriff: Ікаріа
	Ίλιον Entsprechender Begriff: Ilion	Іліон Entsprechender Begriff: Іліон
	Ιωάννινα Entsprechender Begriff: Ioannina	Іоаніна Entsprechender Begriff: Іоаніна
	Καρδίτσα Entsprechender Begriff: Karditsa	Кардіца Entsprechender Begriff: Кардіца
	Καστοριά Entsprechender Begriff: Kastoria	Касторіяа Entsprechender Begriff: Касторіяа
	Κέρκυρα Entsprechender Begriff: Corfu	Керкіра Entsprechender Begriff: Корфу
	Κίσαμος Entsprechender Begriff: Kissamos	Кісамос Entsprechender Begriff: Кісамос
	Κλημέντι Entsprechender Begriff: Klimenti	Кліменті Entsprechender Begriff: Кліменті
	Κοζάνη Entsprechender Begriff: Kozani	Козані Entsprechender Begriff: Козані
	Αταλάντη Entsprechender Begriff: Atalanti	Аталанді Entsprechender Begriff: Аталанді
	Κορωπί Entsprechender Begriff: Koropi	Коропі Entsprechender Begriff: Коропі
	Κρανιά Entsprechender Begriff: Krania	Краніа Entsprechender Begriff: Краніа
	Κραννώνα Entsprechender Begriff: Krannona	Кранона Entsprechender Begriff: Кранона
	Κυκλάδες Entsprechender Begriff: Cyclades	Кіклядес Entsprechender Begriff: Кіклядес

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Λασίθι Entsprechender Begriff: Lasithi	Лясіфі Entsprechender Begriff: Лясіфі
	Λετρίνα Entsprechender Begriff: Letrines	Лєтріна Entsprechender Begriff: Лєтрінес
	Λευκάδας Entsprechender Begriff: Lefkada	Лєфказас Entsprechender Begriff: Лєфкада
	Ληλάντιο Πεδίο Entsprechender Begriff: Lilantio Pedio	Ліляндіо Педіо Entsprechender Begriff: Ліляндіо Педіо
	Μαντζαβινάτα Entsprechender Begriff: Mantzavinata	Мандзавіната Entsprechender Begriff: Мандзавіната
	Μαρκόπουλο Entsprechender Begriff: Markopoulo	Маркопульо Entsprechender Begriff: Маркопульо
	Μαρτίνο Entsprechender Begriff: Martino	Мартіно Entsprechender Begriff: Мартіно
	Μεταξάτα Entsprechender Begriff: Metaxata	Метаксата Entsprechender Begriff: Метаксата
	Μετέωρα Entsprechender Begriff: Meteora	Метеора Entsprechender Begriff: Метеора
	Οπούντια Λοκρίδος Entsprechender Begriff: Opountia Lokridos	Опундія Льокрідос Entsprechender Begriff: Опундія Льокрідос
	Παγγαίο Entsprechender Begriff: Paggaio	Паґео Entsprechender Begriff: Паґео
	Παρνασσός Entsprechender Begriff: Parnasos	Парнасос Entsprechender Begriff: Парнасос
	Πέλλα Entsprechender Begriff: Pella	Пелля Entsprechender Begriff: Пелля
	Πιερία Entsprechender Begriff: Pieria	Пієрія Entsprechender Begriff: Пієрія

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Πισάτιδα Entsprechender Begriff: Pisatis	Пісатіда Entsprechender Begriff: Писатис
	Πλαγίες Αιγιαλείας Entsprechender Begriff: Slopes Egialias	Плейес Еяліяс Entsprechender Begriff: Слопес Іджіеліас
	Πλαγιές Αμπέλου Entsprechender Begriff: Slopes Ambelos	Плейес Амбелю Entsprechender Begriff: Слопес Амбелос
	Πλαγιές Βερτίσκου Entsprechender Begriff: Slopes Vertiskos	Плейес Вертіску Entsprechender Begriff: Слопес Вертіскос
	Πλαγιές του Αίνου Entsprechender Begriff: Slopes of Enos	Плейесту Ену Entsprechender Begriff: Слопес оф Енос
	Κιθαιρώνας Entsprechender Begriff: Kitherona	Кіперонас Entsprechender Begriff: Кіперона
	Κνημίδα Entsprechender Begriff: Knimida	Кніміда Entsprechender Begriff: Кніміда
	Πλαγιές Πάρνηθας Entsprechender Begriff: Slopes Parnitha	Плейес Парнітас Entsprechender Begriff: Слопес Парніта
	Πλαγιές Πεντελικού Entsprechender Begriff: Slopes Pendeliko	Плейес Пенделіку Entsprechender Begriff: Слопес Пенделіко
	Πλαγιές Πετρωτού Entsprechender Begriff: Slopes of Petroto	Плейес Петроту Entsprechender Begriff: Слопес Петрото
	Πυλία Entsprechender Begriff: Pylia	Пілія Entsprechender Begriff: Пілія
	Ριτσώνα Entsprechender Begriff: Ritsona	Ріцона Entsprechender Begriff: Ріцона
	Σέρρες Entsprechender Begriff: Serres	Серес Entsprechender Begriff: Серес
	Σιάτιστα Entsprechender Begriff: Siatista	Сіатіста Entsprechender Begriff: Сіатіста

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Σιθωνία Entsprechender Begriff: Sithonia	Сіконіа Entsprechender Begriff: Сіконіа
	Σπάτα Entsprechender Begriff: Spata	Спата Entsprechender Begriff: Спата
	Στερεά Ελλάδα Entsprechender Begriff: Sterea Ellada	Стереа Еляда Entsprechender Begriff: Стереа Еляда
	Τεγέα Entsprechender Begriff: Tegea	Тейа Entsprechender Begriff: Тейа
	Τριφυλία Entsprechender Begriff: Trifilia	Тріфілія Entsprechender Begriff: Тріфілія
	Τύρναβος Entsprechender Begriff: Tyrnavos	Тірнавос Entsprechender Begriff: Тірнавос
	Φλώρινα Entsprechender Begriff: Florina	Фльоріна Entsprechender Begriff: Фльоріна
	Χαλικούνα Entsprechender Begriff: Halikouna	Халікуна Entsprechender Begriff: Халікуна
	Χαλκιδική Entsprechender Begriff: Halkidiki	Халкідікі Entsprechender Begriff: Халкідікі
FRANKREICH	Ajaccio	Ажаксіо
	Aloxe-Corton	Алокс-Кортон
	Alsace gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer Rebsorte und/oder vom Namen einer kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Vin d'Alsace	Ельзас gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Rebsorte und/oder vom Namen einer kleineren geografischen Einheit Entsprechender Begriff: Вен д'Ельзас
	Alsace Grand Cru gefolgt von Altenberg de Bergbieten	Ельзас Гран Крю gefolgt von Альтенберг де Бергбітен
	Alsace Grand Cru gefolgt von Altenberg de Bergheim	Ельзас Гран Крю gefolgt von Альтенберг де Бергхайм
	Alsace Grand Cru gefolgt von Altenberg de Wolxheim	Ельзас Гран Крю gefolgt von Альтенберг де Фолксхайм
	Alsace Grand Cru gefolgt von Brand	Ельзас Гран Крю gefolgt von Бранд

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Alsace Grand Cru gefolgt von Bruderthal	Ельзас Гран Крю gefolgt von Брудерталь
	Alsace Grand Cru gefolgt von Eichberg	Ельзас Гран Крю gefolgt von Ейшберг
	Alsace Grand Cru gefolgt von Engelberg	Ельзас Гран Крю gefolgt von Енгельберг
	Alsace Grand Cru gefolgt von Florimont	Ельзас Гран Крю gefolgt von Флорімон
	Alsace Grand Cru gefolgt von Frankstein	Ельзас Гран Крю gefolgt von Франкштейн
	Alsace Grand Cru gefolgt von Froehn	Ельзас Гран Крю gefolgt von Фроенн
	Alsace Grand Cru gefolgt von Furstentum	Ельзас Гран Крю gefolgt von Фюрстентум
	Alsace Grand Cru gefolgt von Geisberg	Ельзас Гран Крю gefolgt von Гейсберг
	Alsace Grand Cru gefolgt von Gloeckelberg	Ельзас Гран Крю gefolgt von Глокельберг
	Alsace Grand Cru gefolgt von Goldert	Ельзас Гран Крю gefolgt von Голдерт
	Alsace Grand Cru gefolgt von Hatschbourg	Ельзас Гран Крю gefolgt von Хатчбург
	Alsace Grand Cru gefolgt von Hengst	Ельзас Гран Крю gefolgt von Хенгст
	Alsace Grand Cru gefolgt von Kanzlerberg	Ельзас Гран Крю gefolgt von Канцлерберг
	Alsace Grand Cru gefolgt von Kastelberg	Ельзас Гран Крю gefolgt von Кастельберг
	Alsace Grand Cru gefolgt von Kessler	Ельзас Гран Крю gefolgt von Кесслер
	Alsace Grand Cru gefolgt von Kirchberg de Barr	Ельзас Гран Крю gefolgt von Кіршберг де Барр
	Alsace Grand Cru gefolgt von Kirchberg de Ribeauvillé	Ельзас Гран Крю gefolgt von Кіршберг де Рібовілле
	Alsace Grand Cru gefolgt von Kitterlé	Ельзас Гран Крю gefolgt von Кіттерле
	Alsace Grand Cru gefolgt von Mambourg	Ельзас Гран Крю gefolgt von Мамбург
	Alsace Grand Cru gefolgt von Mandelberg	Ельзас Гран Крю gefolgt von Мандельберг
	Alsace Grand Cru gefolgt von Marckrain	Ельзас Гран Крю gefolgt von Маркрен
	Alsace Grand Cru gefolgt von Moenchberg	Ельзас Гран Крю gefolgt von Моеншберг
	Alsace Grand Cru gefolgt von Muenchberg	Ельзас Гран Крю gefolgt von Мюеншберг
	Alsace Grand Cru gefolgt von Ollwiller	Ельзас Гран Крю gefolgt von Олвілль
	Alsace Grand Cru gefolgt von Osterberg	Ельзас Гран Крю gefolgt von Остерберг
	Alsace Grand Cru gefolgt von Pfersigberg	Ельзас Гран Крю gefolgt von Пферсігстберг

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Alsace Grand Cru gefolgt von Pfingstberg	Ельзас Гран Крю gefolgt von Пфінгстберг
	Alsace Grand Cru gefolgt von Praelatenberg	Ельзас Гран Крю gefolgt von Праелятенберг
	Alsace Grand Cru gefolgt von Rangen	Ельзас Гран Крю gefolgt von Ранген
	Alsace Grand Cru gefolgt von Saering	Ельзас Гран Крю gefolgt von Саерінг
	Alsace Grand Cru gefolgt von Schlossberg	Ельзас Гран Крю gefolgt von Шлоссберг
	Alsace Grand Cru gefolgt von Schoenenbourg	Ельзас Гран Крю gefolgt von Шоненбург
	Alsace Grand Cru gefolgt von Sommerberg	Ельзас Гран Крю gefolgt von Соммерберг
	Alsace Grand Cru gefolgt von Sonnenglanz	Ельзас Гран Крю gefolgt von Сонненглянтц
	Alsace Grand Cru gefolgt von Spiegel	Ельзас Гран Крю gefolgt von Шпігель
	Alsace Grand Cru gefolgt von Sporen	Ельзас Гран Крю gefolgt von Шпорен
	Alsace Grand Cru gefolgt von Steinen	Ельзас Гран Крю gefolgt von Штейнен
	Alsace Grand Cru gefolgt von Steingrubler	Ельзас Гран Крю gefolgt von Штейнгрублер
	Alsace Grand Cru gefolgt von Steinklotz	Ельзас Гран Крю gefolgt von Штейнклотц
	Alsace Grand Cru gefolgt von Vorbourg	Ельзас Гран Крю gefolgt von Форбург
	Alsace Grand Cru gefolgt von Wiebelsberg	Ельзас Гран Крю gefolgt von Вібельсберг
	Alsace Grand Cru gefolgt von Wineck-Schlossberg	Ельзас Гран Крю gefolgt von Вінек-Шлоссберг
	Alsace Grand Cru gefolgt von Winzenberg	Ельзас Гран Крю gefolgt von Вінценберг
	Alsace Grand Cru gefolgt von Zinnkoepflé	Ельзас Гран Крю gefolgt von Ціннкоппфль
	Alsace Grand Cru gefolgt von Zotzenberg	Ельзас Гран Крю gefolgt von Зотценберг
	Alsace Grand Cru unter Voranstellung von Rosacker	Ельзас Гран Крю unter Voranstellung von Розаккер
	Anjou gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire gegebenenfalls gefolgt von "mousseux", gegebenenfalls unter Voranstellung von "Rosé"	Анжу gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар, gegebenenfalls gefolgt von "муссьо" gegebenenfalls unter Voranstellung von "Розе"
	Anjou Coteaux de la Loire gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire	Анжу Кото де ля Луар gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар
	Anjou Villages gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire	Анжу Вілляж gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар
	Anjou-Villages Brissac gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire	Анжу-Вілляж Бріссак gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Arbois gegebenenfalls gefolgt von Pupillin, gegebenenfalls gefolgt von "mousseux"	Арбуа gegebenenfalls gefolgt von Пюпійєн, gegebenenfalls gefolgt von "муссьо"
	Auxey-Duresses gegebenenfalls gefolgt von "Côte de Beaune" oder "Côte de Beaune-Villages"	Оксе-Дюресс gegebenenfalls gefolgt von "Кот дьо Бон" oder "Кот дьо Бон-Вілляж"
	Bandol Entsprechender Begriff: Vin de Bandol	Бандоль Entsprechender Begriff: Вен де Бандоль
	Banyuls gegebenenfalls gefolgt von "Grand Cru" und / oder "Rancio"	Баніульс gegebenenfalls gefolgt von "Гран Крю" und / oder "Рансіо"
	Barsac	Барсак
	Bâtard-Montrachet	Батар-Монраше
	Béarn gegebenenfalls gefolgt von Bellocq	Беарн gegebenenfalls gefolgt von Беллок
	Beaujolais gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit, gegebenenfalls gefolgt von "Villages", gegebenenfalls gefolgt von "Supérieur"	Божоле gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit, gegebenenfalls gefolgt von "Вілляж", gegebenenfalls gefolgt von "Сюперіор"
	Beaune	Бон
	Bellet Entsprechender Begriff: Vin de Bellet	Белле Entsprechender Begriff: Вен де Белле
	Bergerac gegebenenfalls gefolgt von "sec"	Бержерак gegebenenfalls gefolgt von "сек"
	Bienvenues-Bâtard-Montrachet	Бієнвеню-Батар-Монраше
	Blagny gegebenenfalls gefolgt von Côte de Beaune / Côte de Beaune-Villages	Бляньї gegebenenfalls gefolgt von Кот де Бон / Кот де Бон-Вілляж
	Blanquette de Limoux	Блянкетт де Ліму
	Blanquette méthode ancestrale	Блянкетт метод ансестраль
	Blaye	Бляйє
	Bonnes-mares	Бонн-мар
	Bonnezeaux gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire	Боннезо gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар
	Bordeaux gegebenenfalls gefolgt von "Clairet", "Rosé", "Mousseux" oder "supérieur"	Бордо gegebenenfalls gefolgt von "Кларет", "Розе", "Муссьо" oder "Сюперіор"
	Bordeaux Côtes de Francs	Бордо Кот де Франк
	Bordeaux Haut-Benauge	Бордо О-Бенож

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Bourg Entsprechender Begriff: Côtes de Bourg / Bourgeais	Бур Entsprechender Begriff: Кот де Бур / Бурже
	Bourgogne gegebenenfalls gefolgt von "Clairet" oder "Rosé" oder vom Namen einer kleineren geografischen Einheit Chitry	Бургонь gegebenenfalls gefolgt von "Кларет" oder "Розе" oder vom Namen einer kleineren geografischen Einheit Шітрі
	Bourgogne gegebenenfalls gefolgt von "Clairet" oder "Rosé" oder vom Namen einer kleineren geografischen Einheit Côte Chalonnaise	Бургонь gegebenenfalls gefolgt von "Кларет" oder "Розе" oder vom Namen einer kleineren geografischen Einheit Кот Шалоннез
	Bourgogne gegebenenfalls gefolgt von "Clairet" oder "Rosé" oder vom Namen einer kleineren geografischen Einheit Côte Saint-Jacques	Бургонь gegebenenfalls gefolgt von "Кларет" oder "Розе" oder vom Namen einer kleineren geografischen Einheit Кот Сен-Жак
	Bourgogne gegebenenfalls gefolgt von "Clairet" oder "Rosé" oder vom Namen einer kleineren geografischen Einheit Côtes d'Auxerre	Бургонь gegebenenfalls gefolgt von "Кларет" oder "Розе" oder vom Namen einer kleineren geografischen Einheit Кот д'Оксерр
	Bourgogne gegebenenfalls gefolgt von "Clairet" oder "Rosé" oder vom Namen einer kleineren geografischen Einheit Côtes du Couchois	Бургонь gegebenenfalls gefolgt von "Кларет" oder "Розе" oder vom Namen einer kleineren geografischen Einheit Кот дю Кушуа
	Bourgogne gegebenenfalls gefolgt von "Clairet" oder "Rosé" oder vom Namen einer kleineren geografischen Einheit Coulanges-la-Vineuse	Бургонь gegebenenfalls gefolgt von "Кларет" oder "Розе" oder vom Namen einer kleineren geografischen Einheit Куланж-ля-Венез
	Bourgogne gegebenenfalls gefolgt von "Clairet" oder "Rosé" oder vom Namen einer kleineren geografischen Einheit Épineuil	Бургонь gegebenenfalls gefolgt von "Кларет" oder "Розе" oder vom Namen einer kleineren geografischen Einheit Епіней
	Bourgogne gegebenenfalls gefolgt von "Clairet" oder "Rosé" oder vom Namen einer kleineren geografischen Einheit Hautes Côtes de Beaune	Бургонь gegebenenfalls gefolgt von "Кларет" oder "Розе" oder vom Namen einer kleineren geografischen Einheit От Кот де Бон
	Bourgogne gegebenenfalls gefolgt von "Clairet" oder "Rosé" oder vom Namen einer kleineren geografischen Einheit Hautes Côtes de Nuits	Бургонь gegebenenfalls gefolgt von "Кларет" oder "Розе" oder vom Namen einer kleineren geografischen Einheit От Кот де Нюї
	Bourgogne gegebenenfalls gefolgt von "Clairet" oder "Rosé" oder vom Namen einer kleineren geografischen Einheit La Chapelle Notre-Dame	Бургонь gegebenenfalls gefolgt von "Кларет" oder "Розе" oder vom Namen einer kleineren geografischen Einheit Ля Шапель Нотр-Дам
	Bourgogne gegebenenfalls gefolgt von "Clairet" oder "Rosé" oder vom Namen einer kleineren geografischen Einheit Le Chapitre	Бургонь gegebenenfalls gefolgt von "Кларет" oder "Розе" oder vom Namen einer kleineren geografischen Einheit Ле Шапітр
	Bourgogne gegebenenfalls gefolgt von "Clairet" oder "Rosé" oder vom Namen einer kleineren geografischen Einheit Montrecul / Montre-cul / En Montre-Cul	Бургонь gegebenenfalls gefolgt von "Кларет" oder "Розе" oder vom Namen einer kleineren geografischen Einheit Монтркю / Монтр-кю / Ан Монтр-Кю
	Bourgogne gegebenenfalls gefolgt von "Clairet" oder "Rosé" oder vom Namen einer kleineren geografischen Einheit Vézelay	Бургонь gegebenenfalls gefolgt von "Кларет" oder "Розе" oder vom Namen einer kleineren geografischen Einheit Везелей

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Bourgogne gegebenenfalls gefolgt von "Clairet", "Rosé", "ordinaire" oder "grand ordinaire"	Бургонь gegebenenfalls gefolgt von "Кларет", "Розе", "ордінер" oder "ґран ордінер"
	Bourgogne aligoté	Бургонь аліготе
	Bourgogne passe-tout-grains	Бургонь пасс-ту-грен
	Bourgueil	Бургей
	Bouzeron	Бузерон
	Brouilly	Бруйї
	Bugey gegebenenfalls gefolgt von Cerdon, gegebenenfalls unter Voranstellung von "Vins du", "Mousseux du", "Pétillant" oder "Roussette du" oder gefolgt von "Mousseux" oder "Pétillant", gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Бюжей gegebenenfalls gefolgt von Сердон, gegebenenfalls unter Voranstellung von "Вен дю", "Муссьо дю", "Петійян" oder "Руссетт дю" oder gefolgt von "Муссьо" oder "Петійян" gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Buzet	Бюзе
	Cabardès	Кабардес
	Cabernet d'Anjou gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire	Каберне д'Анжу gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар
	Cabernet de Saumur gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire	Каберне де Сомюр gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар
	Cadillac	Кадійяк
	Cahors	Каор
	Cassis	Кассіс
	Cérons	Серон
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Beauroy, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Боруа, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Berdiot, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Бердіо, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Beugnons	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Беньон
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Butteaux, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Бютто, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Chapelot, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Шапело, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Chatains, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Шатен, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Chaume de Talvat, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Шом де Тальва, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Côte de Bréchain, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Кот де Брешен, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Côte de Cuissy	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Кот де Кюїссі
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Côte de Fontenay, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Кот де Фонтеней, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Côte de Jouan, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Кот де Жуан, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Côte de Léchet, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Кот де Леше, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Côte de Savant, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Кот де Саван, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Côte de Vaubarousse, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Кот де Вобарусс, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Côte des Prés Girots, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Кот де Пре Жіро, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Forêts, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Форе, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Fourchaume, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Фуршом, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von L'Homme mort, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Л'Омм мор, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Les Beauregards, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Ле Бореґар, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Les Épinottes, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Лез Епінотт, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Les Fourneaux, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Ле Фурно, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Les Lys, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Ле Ліс, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Mélinots, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Меліно, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Mont de Milieu, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Мон де Мілійо, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Montée de Tonnerre	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Монте де Тоннер
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Montmains, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Монмен, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Morein, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Морен, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Pied d'Aloup, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von П'є д'Алуп, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Roncières, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Ронсьєр, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Sécher, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Сеше, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Troesmes, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Троесм, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Vaillons, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Ваййон, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Vau de Vey, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Во де Вей, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Vau Ligneau, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Во Ліньо, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Vaucoupin, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Вокупен, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Vaugiraut, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Вожіро, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Vaulorent, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Волоран, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Vaupulent, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Вопюлен, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Vaux-Ragons, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Во-Раґон, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis gegebenenfalls gefolgt von Vosgros, gegebenenfalls gefolgt von "premier cru"	Шаблі gegebenenfalls gefolgt von Воґро, gegebenenfalls gefolgt von "премьє крю"
	Chablis	Шаблі
	Chablis grand cru gegebenenfalls gefolgt von Blanchot	Шаблі Ґран Крю gegebenenfalls gefolgt von Бланшо
	Chablis grand cru gegebenenfalls gefolgt von Bougros	Шаблі Ґран Крю gegebenenfalls gefolgt von Буґро
	Chablis grand cru gegebenenfalls gefolgt von Grenouilles	Шаблі Ґран Крю gegebenenfalls gefolgt von Ґренуй
	Chablis grand cru gegebenenfalls gefolgt von Les Clos	Шаблі Ґран Крю gegebenenfalls gefolgt von Ле Кло
	Chablis grand cru gegebenenfalls gefolgt von Preuses	Шаблі Ґран Крю gegebenenfalls gefolgt von През
	Chablis grand cru gegebenenfalls gefolgt von Valmur	Шаблі Ґран Крю gegebenenfalls gefolgt von Вальмюр
	Chablis grand cru gegebenenfalls gefolgt von Vaudésir	Шаблі Ґран Крю gegebenenfalls gefolgt von Водезір
	Chambertin	Шамбертен
	Chambertin-Clos-de-Bèze	Шамбертен –Кло-де-Без
	Chambolle-Musigny	Шамболь-Мюзіньї
	Champagne	Шампань
	Chapelle-Chambertin	Шапель - Шамбертен
	Charlemagne	Шарлемань
	Charmes-Chambertin	Шарм-Шамбертен
	Chassagne-Montrachet gegebenenfalls gefolgt von Côte de Beaune / Côtes de Beaune-Villages	Шассань-Монраше gegebenenfalls gefolgt von Кот де Бон / Кот де Бон-Вілляж
	Château Grillet	Шато Ґрійє
	Château-Chalon	Шато-Шалон
	Châteaumeillant	Шатомейян
	Châteauneuf-du-Pape	Шато-неф-дю-Пап

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Châtillon-en-Diois	Шатійон-ан-Діуа
	Chaume - Premier Cru des coteaux du Layon	Шом - Премьє Крю де Кото дю Лейон
	Chenas	Шена
	Chevalier-Montrachet	Шевальє-Монраше
	Cheverny	Шеверні
	Chinon	Шінон
	Chiroubles	Ширубль
	Chorey-les-Beaune gegebenenfalls gefolgt von Côte de Beaune / Côte de Beaune-Villages	Шорей-ле-Бон gegebenenfalls gefolgt von Кот де Бон / Кот де Бон-Вілляж
	Clairette de Bellegarde	Клерет де Бельґард
	Clairette de Die	Клерет де Ді
	Clairette de Languedoc gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Клерет де Ланґедок gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Clos de la Roche	Кло де ля Рош
	Clos de Tart	Кло де Тар
	Clos de Vougeot	Кло де Вужо
	Clos des Lambrays	Кло де Лямбре
	Clos Saint-Denis	Кло Сен-Дені
	Collioure	Колліур
	Condrieu	Кондрійо
	Corbières	Корбьєр
	Cornas	Корнас
	Corse gegebenenfalls gefolgt von Calvi gegebenenfalls unter Voranstellung von "Vin de"	Корс gegebenenfalls gefolgt von Кальві gegebenenfalls unter Voranstellung von "Вен де"
	Corse gegebenenfalls gefolgt von Coteaux du Cap Corse gegebenenfalls unter Voranstellung von "Vin de"	Корс gegebenenfalls gefolgt von Кото дю Сар Корс gegebenenfalls unter Voranstellung von "Вен де"
	Corse gegebenenfalls gefolgt von Figari gegebenenfalls unter Voranstellung von "Vin de"	Корс gegebenenfalls gefolgt von Фіґарі gegebenenfalls unter Voranstellung von "Вен де"
	Corse gegebenenfalls gefolgt von Porto-Vecchio gegebenenfalls unter Voranstellung von "Vin de"	Корс gegebenenfalls gefolgt von Порто-Веккіо gegebenenfalls unter Voranstellung von "Вен де"

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Corse gegebenenfalls gefolgt von Sartène gegebenenfalls unter Voranstellung von "Vin de"	Корс gegebenenfalls gefolgt von Сартен gegebenenfalls unter Voranstellung von "Вен де"
	Corse gegebenenfalls unter Voranstellung von "Vin de"	Корс gegebenenfalls unter Voranstellung von "Вен де"
	Corton	Кортон
	Corton-Charlemagne	Кортон-Шарлемань
	Costières de Nîmes	Костьєр де Нім
	Côte de Beaune unter Voranstellung des Namens einer kleineren geografischen Einheit	Кот де Бон unter Voranstellung des Namens einer kleineren geografischen Einheit
	Côte de Beaune-Villages	Кот де Бон-Вілляж
	Côte de Brouilly	Кот де Бруйї
	Côte de Nuits-villages	Кот де Нюї-Вілляж
	Côte roannaise	Кот роанез
	Côte Rôtie	Кот Роті
	Coteaux champenois gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Кото шампенуа gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Coteaux d'Aix-en-Provence	Кото д Екс-ан-Прованс
	Coteaux d'Ancenis gefolgt vom Namen der Rebsorte	Кото д'Ансені gefolgt vom Namen der Rebsorte
	Coteaux de Die	Кото де Ді
	Coteaux de l'Aubance gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire	Кото де л'Обанс gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар
	Coteaux de Pierrevert	Кото де Пьєрвер
	Coteaux de Saumur gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire	Кото де Сомюр gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар
	Coteaux du Giennois	Кото дю Жьєннуа
	Coteaux du Languedoc gegebenenfalls gefolgt von Cabrières	Кото дю Ланґедок gegebenenfalls gefolgt von Кабрієр
	Coteaux du Languedoc gegebenenfalls gefolgt von Coteaux de la Méjanelle / La Méjanelle	Кото дю Ланґедок gegebenenfalls gefolgt von Кото де ля Межанель / Ля Межанель
	Coteaux du Languedoc gegebenenfalls gefolgt von Coteaux de Saint-Christol' / Saint-Christol	Кото дю Ланґедок gegebenenfalls gefolgt von Кото де Сен-Крістоль' / Сен-Крістоль

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Coteaux du Languedoc gegebenenfalls gefolgt von Coteaux de Vérargues / Vérargues	Кото дю Ланґедок gegebenenfalls gefolgt von Кото де Верарґ / Верарґ
	Coteaux du Languedoc gegebenenfalls gefolgt von Grès de Montpellier	Кото дю Ланґедок gegebenenfalls gefolgt von Ґре де Монпельє
	Coteaux du Languedoc gegebenenfalls gefolgt von La Clape	Кото дю Ланґедок gegebenenfalls gefolgt von Ля Кляп
	Coteaux du Languedoc gegebenenfalls gefolgt von Montpeyroux	Кото дю Ланґедок gegebenenfalls gefolgt von Монперу
	Coteaux du Languedoc gegebenenfalls gefolgt von Pic-Saint-Loup	Кото дю Ланґедок gegebenenfalls gefolgt von Пік-Сен-Лу
	Coteaux du Languedoc gegebenenfalls gefolgt von Quatourze	Кото дю Ланґедок gegebenenfalls gefolgt von Катурз
	Coteaux du Languedoc gegebenenfalls gefolgt von Saint-Drézéry	Кото дю Ланґедок gegebenenfalls gefolgt von Сен-Дрезері
	Coteaux du Languedoc gegebenenfalls gefolgt von Saint-Georges-d'Orques	Кото дю Ланґедок gegebenenfalls gefolgt von Сен-Жорж-д'Орк
	Coteaux du Languedoc gegebenenfalls gefolgt von Saint-Saturnin	Кото дю Ланґедок gegebenenfalls gefolgt von Сен-Сатурнен
	Coteaux du Languedoc gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Кото дю Ланґедок gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Coteaux du Languedoc gegebenenfalls gefolgt von Picpoul-de-Pinet	Кото дю Ланґедок gegebenenfalls gefolgt von Пікпуль-де-Піне
	Coteaux du Layon gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire, gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Кото дю Лейон gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар, gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Coteaux du Layon Chaume gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire	Кото дю Лейон Шом gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар
	Coteaux du Loir gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire	Кото дю Луар gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар
	Coteaux du Lyonnais	Кото дю Ліонне
	Coteaux du Quercy	Кото дю Керсі
	Coteaux du Tricastin	Кото дю Трікастен
	Coteaux du Vendômois gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire	Кото дю Вандомуа gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар
	Coteaux varois	Кото варуа

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Côtes Canon Fronsac Entsprechender Begriff: Canon Fronsac	Кот Канон Фронсак Entsprechender Begriff: Канон Фронсак
	Côtes d'Auvergne gegebenenfalls gefolgt von Boudes	Кот д'Овернь gegebenenfalls gefolgt von Буд
	Côtes d'Auvergne gegebenenfalls gefolgt von Chanturgue	Кот д'Овернь gegebenenfalls gefolgt von Шантюрґ
	Côtes d'Auvergne gegebenenfalls gefolgt von Châteaugay	Кот д'Овернь gegebenenfalls gefolgt von Шатоґе
	Côtes d'Auvergne gegebenenfalls gefolgt von Corent	Кот д'Овернь gegebenenfalls gefolgt von Корен
	Côtes d'Auvergne gegebenenfalls gefolgt von Madargue	Кот д'Овернь gegebenenfalls gefolgt von Мадарґ
	Côtes de Bergerac	Кот де Бержерак
	Côtes de Blaye	Кот де Бляй
	Côtes de Bordeaux Saint-Macaire	Кот де Бордо Сен-Макер
	Côtes de Castillon	Кот де Кастійон
	Côtes de Duras	Кот де Дюра
	Côtes de Millau	Кот де Мійо
	Côtes de Montravel	Кот де Монравель
	Côtes de Provence	Кот де Прованс
	Côtes de Saint-Mont	Кот де Сен-Мон
	Côtes de Toul	Кот де Туль
	Côtes du Brulhois	Кот дю Брюлуа
	Côtes du Forez	Кот дю Форез
	Côtes du Jura gegebenenfalls gefolgt von "mousseux"	Кот дю Жюра gegebenenfalls gefolgt von "муссьо"
	Côtes du Lubéron	Кот дю Люберон
	Côtes du Marmandais	Кот дю Марманде
	Côtes du Rhône	Кот дю Рон
	Côtes du Roussillon	Кот дю Русійон

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Côtes du Roussillon Villages gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Кот дю Русійон Вілляж gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Côtes du Ventoux	Кот дю Ванту
	Côtes du Vivarais	Кот дю Віваре
	Cour-Cheverny gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire	Кур-Шеверні gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар
	Crémant d'Alsace	Креман д'Ельзас
	Crémant de Bordeaux	Креман де Бордо
	Crémant de Bourgogne	Креман де Бурґонь
	Crémant de Die	Креман де Ді
	Crémant de Limoux	Креман де Ліму
	Crémant de Loire	Креман де Луар
	Crémant du Jura	Креман дю Жюра
	Crépy	Крепі
	Criots-Bâtard-Montrachet	Кріо-Батар-Монраше
	Crozes-Hermitage Entsprechender Begriff: Crozes-Ermitage	Кроз-Ермітаж Entsprechender Begriff: Кроз-Ермітаж
	Échezeaux	Ешезо
	Entre-Deux-Mers	Антр-де-Мер
	Entre-Deux-Mers-Haut-Benauge	Антр-де-Мер -О-Бенож
	Faugères	Фожер
	Fiefs Vendéens gegebenenfalls gefolgt von Brem	Фьєф Вандеен gegebenenfalls gefolgt von Брем
	Fiefs Vendéens gegebenenfalls gefolgt von Mareuil	Фьєф Вандеен gegebenenfalls gefolgt von Марей
	Fiefs Vendéens gegebenenfalls gefolgt von Pissotte	Фьєф Вандеен gegebenenfalls gefolgt von Піссотт
	Fiefs Vendéens gegebenenfalls gefolgt von Vix	Фьєф Вандеен gegebenenfalls gefolgt von Вікс
	Fitou	Фіту

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Fixin	Фіксен
	Fleurie	Флері
	Floc de Gascogne	Флок де Ґасконь
	Fronsac	Фронзак
	Frontignan gegebenenfalls unter Voranstellung von "Muscat de" oder "Vin de"	Фронтіньян gegebenenfalls unter Voranstellung von "Муска де" ор "Вен де"
	Gaillac gegebenenfalls gefolgt von "mousseux"	Ґайяк gegebenenfalls gefolgt von "муссьо"
	Gaillac premières côtes	Ґайяк прем'єр Кот
	Gevrey-Chambertin	Жевре-Шамбертен
	Gigondas	Жіґондас
	Givry	Жіврі
	Grand Roussillon gegebenenfalls gefolgt von "Rancio"	Ґран Русійон gegebenenfalls gefolgt von "Рансіо"
	Grand-Échezeaux	Ґран-Ешезо
	Graves gegebenenfalls gefolgt von "supérieures"	Ґрав gegebenenfalls gefolgt von "Сюперіор"
	Graves de Vayres	Ґрав де Вейр
	Griotte-Chambertin	Ґріот-Шамбертен
	Gros plant du Pays nantais	Ґро пля дю Пеї Нанте
	Haut-Médoc	О-Медок
	Haut-Montravel	О-Монравель
	Haut-Poitou	О-Пуату
	Hermitage Entsprechender Begriff: l'Hermitage / Ermitage / l'Ermitage	Ермітаж Entsprechender Begriff: л'Ермітаж / Ермітаж / л'Ермітаж
	Irancy	Ірансі
	Irouléguy	Ірулеґі
	Jasnières gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire	Жаньєр gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар
	Juliénas	Жюлієнас

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Jurançon gegebenenfalls gefolgt von "sec"	Жюрансон gegebenenfalls gefolgt von "сек"
	L'Étoile gegebenenfalls gefolgt von "mousseux"	Л'Етуаль gegebenenfalls gefolgt von "муссьо"
	La Grande Rue	Ля Гранд Рю
	Ladoix gegebenenfalls gefolgt von "Côte de Beaune" oder "Côte de Beaune-Villages"	Лядуа gegebenenfalls gefolgt von "Кот де Бон" oder "Кот де Бон-Вілляж"
	Lalande de Pomerol	Лялянд де Помероль
	Latricières-Chambertin	Лятрісьєр-Шамбертен
	Les Baux de Provence	Ле Бо де Прованс
	Limoux	Ліму
	Lirac	Лірак
	Listrac-Médoc	Лістрак-Медок
	Loupiac	Лупіак
	Lussac-Saint-Émilion	Люссак-Сент-Емільйон
	Mâcon gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit, gegebenenfalls gefolgt von "Supérieur" oder "Villages" Entsprechender Begriff: Pinot-Chardonnay-Mâcon	Макон gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit, gegebenenfalls gefolgt von "Сюперіор" oder "Вілляж" Entsprechender Begriff: Піно-Шардонне-Макон
	Macvin du Jura	Маквен дю Жюра
	Madiran	Мадіран
	Maranges gegebenenfalls gefolgt von Clos de la Boutière	Маранж gegebenenfalls gefolgt von Кло де ля Бутьєр
	Maranges gegebenenfalls gefolgt von La Croix Moines	Маранж gegebenenfalls gefolgt von Ля Круа Муан
	Maranges gegebenenfalls gefolgt von La Fussière	Маранж gegebenenfalls gefolgt von Ля Фюссьєр
	Maranges gegebenenfalls gefolgt von Le Clos des Loyères	Маранж gegebenenfalls gefolgt von Ле Кло де Луайєр
	Maranges gegebenenfalls gefolgt von Le Clos des Rois	Маранж gegebenenfalls gefolgt von Ле Кло де Руа
	Maranges gegebenenfalls gefolgt von Les Clos Roussots	Маранж gegebenenfalls gefolgt von Ле Кло Руссо
	Maranges gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Маранж gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Maranges gegebenenfalls gefolgt von "Côte de Beaune" oder "Côte de Beaune-Villages"	Маранж gegebenenfalls gefolgt von "Кот де Бон" oder "Кот де Бон-Вілляж"
	Marcillac	Марсійяк
	Margaux	Марго
	Marsannay gegebenenfalls gefolgt von "rosé"	Марсанне gegebenenfalls gefolgt von "розе"
	Maury gegebenenfalls gefolgt von "Rancio"	Морі gegebenenfalls gefolgt von "Рансіо"
	Mazis-Chambertin	Мазі-Шамбертен
	Mazoyères-Chambertin	Мазойєр-Шамбертен
	Médoc	Медок
	Menetou-Salon gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit, gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire	Менету-Салон gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit, gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар
	Mercurey	Меркюрей
	Meursault gegebenenfalls gefolgt von "Côte de Beaune" oder "Côte de Beaune-Villages"	Мерсо gegebenenfalls gefolgt von "Кот де Бон" oder "Кот де Бон-Вілляж"
	Minervois	Мінервуа
	Minervois-La-Livinière	Мінервуа -Ля-Лівіньєр
	Monbazillac	Монбазіяк
	Montagne Saint-Émilion	Монтань Сент-Емільйон
	Montagny	Монтаньї
	Monthélie gegebenenfalls gefolgt von "Côte de Beaune" oder "Côte de Beaune-Villages"	Монтелі gegebenenfalls gefolgt von "Кот де Бон" oder "Кот де Бон-Вілляж"
	Montlouis-sur-Loire gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire, gegebenenfalls gefolgt von "mousseux" oder "pétillant"	Монлуї-сюр-Луар gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар, gegebenenfalls gefolgt von "муссьо" oder "петійян"
	Montrachet	Монраше
	Montravel	Монравель
	Morey-Saint-Denis	Морей-Сен-Дені
	Morgon	Морґон
	Moselle	Мозель
	Moulin-à-Vent	Мулен-а-Ван

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Moulis Entsprechender Begriff: Moulis-en-Médoc	Мулі Entsprechender Begriff: Мулі-ан-Медок
	Muscadet gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire	Мюскаде gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар
	Muscadet-Coteaux de la Loire gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire	Мюскаде-Кото де ля Луар gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар
	Muscadet-Côtes de Grandlieu gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire	Мюскаде-Кот де Ґран-Льє gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар
	Muscadet-Sèvre et Maine gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire	Мюскаде-Севр е Мен gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар
	Muscat de Beaumes-de-Venise	Муска де Бом-де-Веніз
	Muscat de Lunel	Муска де Люнель
	Muscat de Mireval	Муска де Міреваль
	Muscat de Saint-Jean-de-Minvervois	Муска де Сен-Жан-де-Мінервуа
	Muscat du Cap Corse	Муска дю Сар Корс
	Musigny	Мюзіньї
	Néac	Неак
	Nuits Entsprechender Begriff: Nuits-Saint-Georges	Нюї Entsprechender Begriff: Нюї-Сен-Жорж
	Orléans gegebenenfalls gefolgt von Cléry	Орлеан gegebenenfalls gefolgt von Клері
	Pacherenc du Vic-Bilh gegebenenfalls gefolgt von "sec"	Пашеренк дю Вік Біль gegebenenfalls gefolgt von "сек"
	Palette	Палетт
	Patrimonio	Патрімоніо
	Pauillac	Пойяк
	Pécharmant	Пешарман
	Pernand-Vergelesses gegebenenfalls gefolgt von "Côte de Beaune" oder "Côte de Beaune-Villages"	Пернан-Вержелес gegebenenfalls gefolgt von "Кот де Бон" oder "Кот де Бон-Вілляж"
	Pessac-Léognan	Пессак-Леоньян
	Petit Chablis gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Петі Шаблі gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Pineau des Charentes Entsprechender Begriff: Pineau Charentais	Піно де Шарант Entsprechender Begriff: Піно Шаранте
	Pomerol	Помроль
	Pommard	Поммар
	Pouilly-Fuissé	Пуйї-Фюїссе
	Pouilly-Loché	Пуйї -Лоше
	Pouilly-sur-Loire gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire Entsprechender Begriff: Blanc Fumé de Pouilly / Pouilly-Fumé	Пуйї -сюр-Луар gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар Entsprechender Begriff: Блан Фюме де Пуйї / Пуйї -Фюме
	Pouilly-Vinzelles	Пуйї -Вензель
	Premières Côtes de Blaye	Прем'єр Кот де Бляй
	Premières Côtes de Bordeaux gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Прем'єр Кот де Бордо gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Puisseguin-Saint-Emilion	Пюїссеген-Сент-Емільйон
	Puligny-Montrachet gegebenenfalls gefolgt von "Côte de Beaune" oder "Côte de Beaune-Villages"	Пюліньї-Монраше gegebenenfalls gefolgt von "Кот де Бон" oder "Кот де Бон-Вілляж"
	Quarts de Chaume gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire	Кар де Шом gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар
	Quincy gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire	Кансі gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар
	Rasteau gegebenenfalls gefolgt von "Rancio"	Расто gegebenenfalls gefolgt von "Рансіо"
	Régnié	Реньє
	Reuilly gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire	Рейї gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар
	Richebourg	Рішбур
	Rivesaltes gegebenenfalls gefolgt von "Rancio", gegebenenfalls unter Voranstellung von "Muscat"	Рівезальт gegebenenfalls gefolgt von "Рансіо", gegebenenfalls unter Voranstellung von "Муска"
	Romanée (La)	Романе (Ля)
	Romanée Contie	Романе Конті
	Romanée Saint-Vivant	Романе Сен-Віван

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Rosé de Loire gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire	Розе де Луар gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар
	Rosé des Riceys	Розе де Рice
	Rosette	Розет
	Roussette de Savoie gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Руссет де Савуа gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Ruchottes-Chambertin	Рюшот-Шамбертен
	Rully	Рюллі
	Saint-Amour	Сент-Амур
	Saint-Aubin gegebenenfalls gefolgt von "Côte de Beaune" oder "Côte de Beaune-Villages"	Сент-Обен gegebenenfalls gefolgt von "Кот де Бон" oder "Кот де Бон-Вілляж"
	Saint-Bris	Сен-Брі
	Saint-Chinian	Сен-Шіньян
	Saint-Émilion	Сент-Емільйон
	Saint-Émilion Grand Cru	Сент-Емільйон Ґран Крю
	Saint-Estèphe	Сент-Естеф
	Saint-Georges-Saint-Émilion	Сен-Жорж-Сент-Емільйон
	Saint-Joseph	Сен-Жозеф
	Saint-Julien	Сен-Жюльєн
	Saint-Nicolas-de-Bourgueil gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire	Сен-Ніколя-де-Бурґей gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар
	Saint-Péray gegebenenfalls gefolgt von "mousseux"	Сен-Пере gegebenenfalls gefolgt von "муссьо"
	Saint-Pourçain	Сен-Пурсен
	Saint-Romain gegebenenfalls gefolgt von "Côte de Beaune" oder "Côte de Beaune-Villages"	Сен-Ромен gegebenenfalls gefolgt von "Кот де Бон" oder "Кот де Бон-Вілляж"
	Saint-Véran	Сен-Веран
	Sainte-Croix du Mont	Сент-Круа дю Мон
	Sainte-Foy Bordeaux	Сент-Фуа Бордо
	Sancerre	Сансер

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Santenay gegebenenfalls gefolgt von "Côte de Beaune" oder "Côte de Beaune-Villages"	Сантене gegebenenfalls gefolgt von "Кот де Бон" oder "Кот де Бон-Вілляж"
	Saumur gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire, gegebenenfalls gefolgt von "mousseux" oder "pétillant"	Сомюр gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар, gegebenenfalls gefolgt von "муссьо" oder "петійян"
	Saumur-Champigny gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire	Сомюр-Champigny gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар
	Saussignac	Соссіньяк
	Sauternes	Сотерн
	Savennières gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire	Савеньєр gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар
	Savennières-Coulée de Serrant gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire	Савеньєр -Куле де Серран gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар
	Savennières-Roche-aux-Moines gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire	Савеньєр-Рош-о-Муан gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар
	Savigny-les-Beaune gegebenenfalls gefolgt von "Côte de Beaune" oder "Côte de Beaune-Villages"	Савіньї-ле-Бон gegebenenfalls gefolgt von "Кот де Бон" oder "Кот де Бон-Вілляж"
	Entsprechender Begriff: Savigny	Entsprechender Begriff Савіньї
	Seyssel gegebenenfalls gefolgt von "mousseux"	Сессель gegebenenfalls gefolgt von "муссьо"
	Tâche (La)	Таш (Ля)
	Tavel	Тавель
	Touraine gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire, gegebenenfalls gefolgt von "mousseux" oder "pétillant"	Турен gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар, gegebenenfalls gefolgt von "муссьо" oder "петійян"
	Touraine Amboise gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire	Турен Амбуаз gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар
	Touraine Azay-le-Rideau gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire	Турен Азе-ле – Рідо gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар
	Touraine Mestand gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire	Турен Местан gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар
	Touraine Noble Joué gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire	Турен Нобль Жуе gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар
	Tursan	Тюрсан
	Vacqueyras	Ваккерас
	Valençay	Валенсе

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Vin d'Entraygues et du Fel	Вен д'Антрег е дю Фель
	Vin d'Estaing	Вен д'Естен
	Vin de Lavilledieu	Вен де Лявільодйо
	Vin de Savoie gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit, gegebenenfalls gefolgt von "mousseux" oder "pétillant"	Вен де Савуа gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit, gegebenenfalls gefolgt von "муссьо" oder "петійян"
	Vins du Thouarsais	Вен дю Туарсе
	Vins Fins de la Côte de Nuits	Вен Фен де ля Кот де Нюї
	Viré-Clessé	Віре-Клессе
	Volnay	Вольне
	Volnay Santenots	Вольне Сантено
	Vosnes Romanée	Вон Романе
	Vougeot	Вужо
	Vouvray gegebenenfalls gefolgt von Val de Loire, gegebenenfalls gefolgt von "mousseux" oder "pétillant"	Вувре gegebenenfalls gefolgt von Валь де Луар, gegebenenfalls gefolgt von "муссьо" oder "петійон"
	Agenais	Ажене
	Aigues	Ег
	Ain	Ен
	Allier	Аллье
	Allobrogie	Аллоброжі
	Alpes de Haute Provence	Альп де От Прованс
	Alpes Maritimes	Альп Марітім
	Alpilles	Альпій
	Ardèche	Ардеш
	Argens	Аржан
	Ariège	Арьєж
	Aude	Од
	Aveyron	Аверон

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Balmes Dauphinoises	Бальм Дофінуаз
	Bénovie	Бенові
	Bérange	Беранж
	Bessan	Бессан
	Bigorre	Бігорр
	Bouches du Rhône	Буш дю Рон
	Bourbonnais	Бурбонне
	Calvados	Кальвадос
	Cassan	Кассан
	Cathare	Катар
	Caux	Ко
	Cessenon	Сессенон
	Cévennes gegebenenfalls gefolgt von Mont Bouquet	Севенн gegebenenfalls gefolgt von Мон Буке
	Charentais gegebenenfalls gefolgt von Ile d'Oléron	Шаранте gegebenenfalls gefolgt von Іль д'Олерон
	Charentais gegebenenfalls gefolgt von Ile de Ré	Шаранте gegebenenfalls gefolgt von Іль де Ре
	Charentais gegebenenfalls gefolgt von Saint Sornin	Шаранте gegebenenfalls gefolgt von Сен Сорнен
	Charente	Шарант
	Charentes Maritimes	Шарант Марітім
	Cher	Шер
	Cité de Carcassonne	Сіте де Каркассон
	Collines de la Moure	Коллін де ля Мур
	Collines Rhodaniennes	Коллін Роданьєн
	Comté de Grignan	Комте де Гріньян
	Comté Tolosan	Комте Толозан
	Comtés Rhodaniens	Комте Роданьєн

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Corrèze	Коррез
	Côte Vermeille	Кот Вермей
	Coteaux Charitois	Кото Шарітуа
	Coteaux de Bessilles	Кото де Бессій
	Coteaux de Cèze	Кото де Сез
	Coteaux de Coiffy	Кото де Куаффі
	Coteaux de Fontcaude	Кото де Фонкод
	Coteaux de Glanes	Кото де Глан
	Coteaux de l'Ardèche	Кото де л'Ардеш
	Coteaux de la Cabrerisse	Кото де ля Кабреріс
	Coteaux de Laurens	Кото де Лоран
	Coteaux de l'Auxois	Кото де л'Оксуа
	Coteaux de Miramont	Кото де Мірамон
	Coteaux de Montélimar	Кото де Монтелімар
	Coteaux de Murviel	Кото де Мюрвієль
	Coteaux de Narbonne	Кото де Нарбонн
	Coteaux de Peyriac	Кото де Пейріяк
	Coteaux de Tannay	Кото де Танне
	Coteaux des Baronnies	Кото де Бароні
	Coteaux du Cher et de l'Arnon	Кото дю Шер е де л'Арнон
	Coteaux du Grésivaudan	Кото дю Грезіводан
	Coteaux du Libron	Кото дю Ліброн
	Coteaux du Littoral Audois	Кото дю Літораль Одуа
	Coteaux du Pont du Gard	Кото дю Пон дю Ґар
	Coteaux du Salagou	Кото дю Салагу
	Coteaux du Verdon	Кото дю Вердон
	Coteaux d'Enserune	Кото д'Енсерюн

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Coteaux et Terrasses de Montauban	Кото е Террасс де Монтобан
	Coteaux Flaviens	Кото Флавьєн
	Côtes Catalanes	Кот Каталан
	Côtes de Ceressou	Кот де Сересcу
	Côtes de Gascogne	Кот де Гасконь
	Côtes de Lastours	Кот де Ластур
	Côtes de Meuse	Кот де Мьоз
	Côtes de Montestruc	Кот де Монтестрюк
	Côtes de Pérignan	Кот де Періньян
	Côtes de Prouilhe	Кот де Пруїль
	Côtes de Thau	Кот де То
	Côtes de Thongue	Кот де Тонґ
	Côtes du Brian	Кот дю Бріян
	Côtes du Condomois	Кот дю Кондомуа
	Côtes du Tarn	Кот дю Тарн
	Côtes du Vidourle	Кот дю Відурль
	Creuse	Крьоз
	Cucugnan	Кюкюньян
	Deux-Sèvres	Де-Севр
	Dordogne	Дордонь
	Doubs	Ду
	Drôme	Дром
	Duché d'Uzès	Дюше д'Узес
	Franche-Comté gegebenenfalls gefolgt von Coteaux de Champlitte	Франш-Комте gegebenenfalls gefolgt von Кото де Шамплітт
	Gard	Ґар
	Gers	Жерс

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Haute Vallée de l'Orb	От Валле де л'Орб
	Haute Vallée de l'Aude	От Валле де л'Од
	Haute-Garonne	От Ґаронн
	Haute-Marne	От Марн
	Haute-Saône	От Сон
	Haute-Vienne	От-Віенн
	Hauterive gegebenenfalls gefolgt von Coteaux du Termenès	Отрів gegebenenfalls gefolgt von Кото дю Терменес
	Hauterive gegebenenfalls gefolgt von Côtes de Lézignan	Отрів gegebenenfalls gefolgt von Кот де Лезіньян
	Hauterive gegebenenfalls gefolgt von Val d'Orbieu	Отрів gegebenenfalls gefolgt von Валь д'Орбйо
	Hautes-Alpes	Отз-Альп
	Hautes-Pyrénées	От-Пірене
	Hauts de Badens	О де Ваданс
	Hérault	Ero
	Île de Beauté	Іль де Боте
	Indre	Андр
	Indre et Loire	Андр е Луар
	Isère	Ізер
	Landes	Ланд
	Loir et Cher	Луар е Шер
	Loire-Atlantique	Луар-Атлантік
	Loiret	Луаре
	Lot	Лот
	Lot et Garonne	Лот е Ґіаронн
	Maine et Loire	Мен е Луар
	Maures	Мор
	Méditerranée	Медітерране

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Meuse	Мьоз
	Mont Baudile	Мон Боділь
	Mont-Caume	Мон-Ком
	Monts de la Grage	Монs де ля Граж
	Nièvre	Ньєвр
	Oc	Ок
	Périgord gegebenenfalls gefolgt von Vin de Domme	Перігор gegebenenfalls gefolgt von Вен де Домм
	Petite Crau	Петіт Кро
	Principauté d'Orange	Прансіпоте д'Оранж
	Puy de Dôme	Пюі де Дом
	Pyrénées Orientales	Піренез Орієнталь
	Pyrénées-Atlantiques	Піренез Атлантік
	Sables du Golfe du Lion	Сабль дю Гольф дю Ліон
	Saint-Guilhem-le-Désert	Сен-Гійем-льо-Дезер
	Saint-Sardos	Сен-Сардос
	Sainte Baume	Сент-Бом
	Sainte Marie la Blanche	Сент-Марі-ля-Бланш
	Saône et Loire	Сон-е-Луар
	Sarthe	Сарт
	Seine et Marne	Сен е Марн
	Tarn	Тарн
	Tarn et Garonne	Тарн е Гаронн
	Terroirs Landais gegebenenfalls gefolgt von Coteaux de Chalosse	Терруар Ланде gegebenenfalls gefolgt von Кото де Шалосс
	Terroirs Landais gegebenenfalls gefolgt von Côtes de L'Adour	Терруар Ланде gegebenenfalls gefolgt von Кот де Л'Адур
	Terroirs Landais gegebenenfalls gefolgt von Sables de l'Océan	Терруар Ланде gegebenenfalls gefolgt von Сабль де л'Осеан

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Terroirs Landais gegebenenfalls gefolgt von Sables Fauves	Терруар Ланде gegebenenfalls gefolgt von Сабль Фов
	Thézac-Perricard	Тезак-Перрікар
	Torgan	Торґан
	Urfé	Іурфе
	Val de Cesse	Валь де Сесс
	Val de Dagne	Валь де Дань
	Val de Loire	Валь де Луар
	Val de Montferrand	Валь де Монферран
	Vallée du Paradis	Валле дю Параді
	Var	Вар
	Vaucluse	Воклюз
	Vaunage	Вонаж
	Vendée	Ванде
	Vicomté d'Aumelas	Вікомте д'Омеляс
	Vienne	Віенн
	Vistrenque	Вістренк
	Yonne	Йонн
	Vermouth de Chambéry	Вермут де Шабері
ITALIEN	Aglianico del Taburno Entsprechender Begriff: Taburno	Альяніко дель Табурно Entsprechender Begriff: Табурно
	Aglianico del Vulture	Альяніко дель Вультуре
	Albana di Romagna	Альбана ді Романья
	Albugnano	Альбуньяно
	Alcamo	Алькамо
	Aleatico di Gradoli	Алеатіко ді Градолі
	Aleatico di Puglia	Алеатіко ді Пулія

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Alezio	Алеціо
	Alghero	Альґеро
	Alta Langa	Альта Ланга
	Alto Adige gefolgt von Colli di Bolzano Entsprechender Begriff: Südtiroler Bozner Leiten	Альто Адідже gefolgt von Коллі ді Больцано Entsprechender Begriff: Зюдтіролер Боцнер Ляйтен
	Alto Adige gefolgt von Meranese di collina Entsprechender Begriff: Alto Adige Meranese / Südtirol Meraner Hügel / Südtirol Meraner	Альто Адідже gefolgt von Меранезе ді колліна Entsprechender Begriff: Альто Адідже Меранезе / Зюдтіроль Меранер Гюґель/ Зюдтіроль Меранер
	Alto Adige gefolgt von Santa Maddalena Entsprechender Begriff: Südtiroler St.Magdalener	Альто Адідже gefolgt von Санта Маддалена Entsprechender Begriff: Зюдтіролєр Сент Магдаленер
	Alto Adige gefolgt von Terlano Entsprechender Begriff: Südtirol Terlaner	Альто Адідже gefolgt vonТерлано Entsprechender Begriff: Зюдтіроль Терланер
	Alto Adige gefolgt von Valle Isarco Entsprechender Begriff: Südtiroler Eisacktal / Eisacktaler	Альто Адідже gefolgt von Валле Ізарко Entsprechender Begriff: Зюдтіролер Айзакталь / Айзакталер
	Alto Adige gefolgt von Valle Venosta Entsprechender Begriff: Südtirol Vinschgau	Альто Адідже gefolgt von Валле Веноста Entsprechender Begriff: Зюдтіроль Віншгау
	Alto Adige Entsprechender Begriff: dell'Alto Adige / Südtirol / Südtiroler	Альто Адідже Entsprechender Begriff: дель Альто Адідже / Зюдтіроль / Зюдтіролер
	Alto Adige "oder" dell'Alto Adige gegebenenfalls gefolgt von Bressanone Entsprechender Begriff: "oder" dell'Alto Adige Südtirol "oder" Südtiroler Brixner	Альто Адідже oder дель Альто Адідже gegebenenfalls gefolgt von Брессаноне Entsprechender Begriff: oder дель Альто Адідже Зюдтіроль oder Зюдтіролер Брікснер
	Alto Adige "oder" dell'Alto Adige gegebenenfalls gefolgt von Burgraviato Entsprechender Begriff: "oder" dell'Alto Adige Südtirol "oder" Südtiroler Buggrafler	Альто Адідже oder дель Альто Адідже gegebenenfalls gefolgt von Бургравіато Entsprechender Begriff: oder дель Альто Адідже Зюдтіроль oder Зюдтролер Буграфлер
	Ansonica Costa dell'Argentario	Ансоніка Коста дель Арджентаріо
	Aprilia	Апрілія
	Arborea	Арбореа

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Arcole	Арколе
	Assisi	Ассізі
	Asti gegebenenfalls gefolgt von "spumante" oder unter Voranstellung von "Moscato"	Асті gegebenenfalls gefolgt von "spumante" oder unter Voranstellung von "Москато"
	Atina	Атіна
	Aversa	Аверса
	Bagnoli di Sopra Entsprechender Begriff: Bagnoli	Баньолі ді Сопра Entsprechender Begriff: Баньолі
	Barbaresco	Барбареско
	Barbera d'Alba	Барбера д'Альба
	Barbera d'Asti gegebenenfalls gefolgt von Colli Astiani o Astiano	Барбера д'Асті gegebenenfalls gefolgt von Коллі Астіані "чи" Астіано
	Barbera d'Asti gegebenenfalls gefolgt von Nizza	Барбера д'Асті gegebenenfalls gefolgt von Ніцца
	Barbera d'Asti gegebenenfalls gefolgt von Tinella	Барбера д'Асті gegebenenfalls gefolgt vonТінелла
	Barbera del Monferrato	Барбера дель Монферрато
	Barbera del Monferrato Superiore	Барбера дель Монферрато Суперіоре
	Barco Reale di Carmignano Entsprechender Begriff: Rosato di Carmignano / Vin santo di Carmignano / Vin Santo di Carmignano occhio di pernice	Барко Реале ді Кармініьяно Entsprechender Begriff: Розато ді Кармініьяно / Він санто ді Кармініьяно / Він санто ді Кармініьяно оккьо ді перніче
	Bardolino	Бардоліно
	Bardolino Superiore	Бардоліно Суперіоре
	Barolo	Бароло
	Bianchello del Metauro	Б'янкелло дель Метауро
	Bianco Capena	Б'янко Капена
	Bianco dell'Empolese	Б'янко дель Емполезе
	Bianco della Valdinievole	Б'янко делла Вальдіньєволе
	Bianco di Custoza Entsprechender Begriff: Custoza	Б'янко ді Кустоза Entsprechender Begriff: Кустоза

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Bianco di Pitigliano	Б'янко ді Пітільяно
	Bianco Pisano di San Torpè	Б'янко Пізано ді Сан Торпе
	Biferno	Біферно
	Bivongi	Бівонджі
	Boca	Бока
	Bolgheri gegebenenfalls gefolgt von Sassicaia	Больґері gegebenenfalls gefolgt von Сассікайя
	Bosco Eliceo	Боско Елічео
	Botticino	Боттічіно
	Brachetto d'Acqui Entsprechender Begriff: Acqui	Бракетто д'Акві Entsprechender Begriff: Акві
	Bramaterra	Браматерра
	Breganze	Бреганце
	Brindisi	Бріндізі
	Brunello di Montalcino	Брунелло ді Монтальчіно
	Cacc'e' mmitte di Lucera	Качче ммітте ді Лучера
	Cagnina di Romagna	Каніна ді Романья
	Campi Flegrei	Кампі Флегреі
	Campidano di Terralba Entsprechender Begriff: Terralba	Кампідано ді Терральба Entsprechender Begriff: Терральба
	Canavese	Канавезе
	Candia dei Colli Apuani	Кандія деі Коллі Апуані
	Cannonau di Sardegna gegebenenfalls gefolgt von Capo Ferrato	Каннонау ді Сарденья gegebenenfalls gefolgt von Капо Феррато
	Cannonau di Sardegna gegebenenfalls gefolgt von Jerzu	Каннонау ді Сарденья gegebenenfalls gefolgt von Йерцу
	Cannonau di Sardegna gegebenenfalls gefolgt von Oliena / Nepente di Oliena	Каннонау ді Сарденья gegebenenfalls gefolgt von Олієна / Непенте ді Олієна
	Capalbio	Капальбіо

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Capri	Капрі
	Capriano del Colle	Капріано дель Колле
	Carema	Карема
	Carignano del Sulcis	Каріньяно дель Сульчіс
	Carmignano	Кармініьяно
	Carso	Карсо
	Castel del Monte	Кастель дель Монте
	Castel San Lorenzo	Кастель Сан Лоренцо
	Casteller	Кастеллер
	Castelli Romani	Кастеллі Романі
	Cellatica	Челлатіка
	Cerasuolo di Vittoria	Черасуоло ді Віттоpіа
	Cerveteri	Черветері
	Cesanese del Piglio Entsprechender Begriff: Piglio	Чезанезе дель Пільйо Entsprechender Begriff: Пільйо
	Cesanese di Affile Entsprechender Begriff: Affile	Чезанезе ді Аффіле Entsprechender Begriff: Аффіле
	Cesanese di Olevano Romano Entsprechender Begriff: Olevano Romano	Чезанезе ді Олевано Романо Entsprechender Begriff: Олевано Романо
	Chianti gegebenenfalls gefolgt von Colli Aretini	К'янті gegebenenfalls gefolgt von Коллі Аретіні
	Chianti gegebenenfalls gefolgt von Colli Fiorentini	К'янті gegebenenfalls gefolgt von Коллі Фьорентіні
	Chianti gegebenenfalls gefolgt von Colli Senesi	К'янті gegebenenfalls gefolgt von Коллі Сенезі
	Chianti gegebenenfalls gefolgt von Colline Pisane	К'янті gegebenenfalls gefolgt von Колліне Пізане
	Chianti gegebenenfalls gefolgt von Montalbano	К'янті gegebenenfalls gefolgt von Монтальбано
	Chianti gegebenenfalls gefolgt von Montespertoli	К'янті gegebenenfalls gefolgt von Монтеспертолі

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Chianti gegebenenfalls gefolgt von Rufina	К'янті gegebenenfalls gefolgt von Руфіна
	Chianti Classico	К'янті Классіко
	Cilento	Чіленто
	Cinque Terre gegebenenfalls gefolgt von Costa da Posa Entsprechender Begriff: Cinque Terre Sciacchetrà	Чінкве Терре gegebenenfalls gefolgt von Коста да Поза Entsprechender Begriff: Чінкве Терре Шаккетра
	Cinque Terre gegebenenfalls gefolgt von Costa de Campu Entsprechender Begriff: Cinque Terre Sciacchetrà	Чінкве Терре gegebenenfalls gefolgt von Коста де Кампу Entsprechender Begriff: Чінкве Терре Шаккетра
	Cinque Terre gegebenenfalls gefolgt von Costa de Sera Entsprechender Begriff: Cinque Terre Sciacchetrà	Чінкве Терре gegebenenfalls gefolgt von Коста де Сера Entsprechender Begriff: Чінкве Терре Шаккетра
	Circeo	Чірчео
	Cirò	Чіро
	Cisterna d'Asti	Чістерна д'Асті
	Colli Albani	Коллі Альбані
	Colli Altotiberini	Коллі Альтотіберіні
	Colli Amerini	Коллі Амеріні
	Colli Berici	Коллі Берічі
	Colli Bolognesi gegebenenfalls gefolgt von Colline di Oliveto	Коллі Болоньєзі gegebenenfalls gefolgt von Колліне ді Олівето
	Colli Bolognesi gegebenenfalls gefolgt von Colline di Riosto	Коллі Болоньєзі gegebenenfalls gefolgt von Колліне ді Ріосто
	Colli Bolognesi gegebenenfalls gefolgt von Colline Marconiane	Коллі Болоньєзі gegebenenfalls gefolgt von Колліне Марконьяне
	Colli Bolognesi gegebenenfalls gefolgt von Monte San Pietro	Коллі Болоньєзі gegebenenfalls gefolgt von Монте Сан П'єтро
	Colli Bolognesi gegebenenfalls gefolgt von Serravalle	Коллі Болоньєзі gegebenenfalls gefolgt von Серравалле
	Colli Bolognesi gegebenenfalls gefolgt von Terre di Montebudello	Коллі Болоньєзі gegebenenfalls gefolgt von Терре ді Монтебуделло
	Colli Bolognesi gegebenenfalls gefolgt von Zola Predosa	Коллі Болоньєзі gegebenenfalls gefolgt von Дзола Предоза

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Colli Bolognesi gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Коллі Болоньєзі gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Colli Bolognesi Classico - Pignoletto	Коллі Болоньєзі Класіко – Піньолетто
	Colli d'Imola	Коллі д'Імола
	Colli del Trasimeno Entsprechender Begriff: Trasimeno	Коллі дель Тразімено Entsprechender Begriff: Тразімено
	Colli dell'Etruria Centrale	Коллі дель Етрурія Чентрале
	Colli della Sabina	Коллі делла Сабіна
	Colli di Conegliano gegebenenfalls gefolgt von Fregona	Коллі ді Конельяно gegebenenfalls gefolgt von Фрегона
	Colli di Conegliano gegebenenfalls gefolgt von Refrontolo	Коллі ді Конельяно gegebenenfalls gefolgt von Рефронтоло
	Colli di Faenza	Коллі ді Фаенца
	Colli di Luni	Коллі ді Луні
	Colli di Parma	Коллі ді Парма
	Colli di Rimini	Коллі ді Ріміні
	Colli di Scandiano e di Canossa	Коллі ді Скандьяно е ді Каносса
	Colli Etruschi Viterbesi	Коллі Етрускі Вітербезі
	Colli Euganei	Коллі Еуганеі
	Colli Lanuvini	Коллі Ланувіні
	Colli Maceratesi	Коллі Мачератезі
	Colli Martani	Коллі Мартані
	Colli Orientali del Friuli gegebenenfalls gefolgt von Cialla	Коллі Орієнталі дель Фріулі gegebenenfalls gefolgt von Чялла
	Colli Orientali del Friuli gegebenenfalls gefolgt von Rosazzo	Коллі Орієнталі дель Фріулі gegebenenfalls gefolgt von Розаццо
	Colli Orientali del Friuli gegebenenfalls gefolgt von Schiopettino di Prepotto	Коллі Орієнталі дель Фріулі gegebenenfalls gefolgt von Скьопеттіно ді Препотто
	Colli Orientali del Friuli Picolit gegebenenfalls gefolgt von Cialla	Коллі Орієнталі дель Фріулі Піколіт gegebenenfalls gefolgt von Чіалла
	Colli Perugini	Коллі Перуджіні

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Colli Pesaresi gegebenenfalls gefolgt von Focara	Коллі Пезарезі gegebenenfalls gefolgt von Фокара
	Colli Pesaresi gegebenenfalls gefolgt von Roncaglia	Коллі Пезарезі gegebenenfalls gefolgt von Ронкалья
	Colli Piacentini gegebenenfalls gefolgt von Gutturnio	Коллі П'ячентіні gegebenenfalls gefolgt von Гуттурніо
	Colli Piacentini gegebenenfalls gefolgt von Monterosso Val d'Arda	Коллі П'ячентіні gegebenenfalls gefolgt von Монтероссо Валь д'Арда
	Colli Piacentini gegebenenfalls gefolgt von Val Trebbia	Коллі П'ячентіні gegebenenfalls gefolgt von Валь Треб'я
	Colli Piacentini gegebenenfalls gefolgt von Valnure	Коллі П'ячентіні gegebenenfalls gefolgt von Вальнуре
	Colli Piacentini gegebenenfalls gefolgt von Vigoleno	Коллі П'ячентіні gegebenenfalls gefolgt von Віголено
	Colli Romagna centrale	Коллі Романья чентрале
	Colli Tortonesi	Коллі Тортонезі
	Collina Torinese	Колліна Торінезе
	Colline di Levanto	Колліне ді Леванто
	Colline Joniche Taratine	Колліне йоніке Таратіне
	Colline Lucchesi	Колліне Луккезі
	Colline Novaresi	Колліне Новарезі
	Colline Saluzzesi	Колліне Салуццезі
	Collio Goriziano Entsprechender Begriff: Collio	Кольйо Горіціано Entsprechender Begriff: Кольйо
	Conegliano - Valdobbiadene gegebenenfalls gefolgt von Cartizze Entsprechender Begriff: Conegliano "oder" Valdobbiadene	Конельяно – Вальдоб'ядене gegebenenfalls gefolgt von Картіцце Entsprechender Begriff: Конельяно або Вальдоб'ядене
	Cònero	Конеро
	Contea di Sclafani	Контеа ді Склафані
	Contessa Entellina	Контесса Ентелліна
	Controguerra	Контрогуерра
	Copertino	Копертіно

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Cori	Корі
	Cortese dell'Alto Monferrato	Кортезе дель Альто Монферрато
	Corti Benedettine del Padovano	Корті Бенедеттіне дель Падовано
	Cortona	Кортона
	Costa d'Amalfi gegebenenfalls gefolgt von Furore	Коста д'Амальфі gegebenenfalls gefolgt von Фуроре
	Costa d'Amalfi gegebenenfalls gefolgt von Ravello	Коста д'Амальфі gegebenenfalls gefolgt von Равелло
	Costa d'Amalfi gegebenenfalls gefolgt von Tramonti	Коста д'Амальфі gegebenenfalls gefolgt von Трамонті
	Coste della Sesia	Косте делла Сезія
	Curtefranca	Куртефранка
	Delia Nivolelli	Деліа Ніволеллі
	Dolcetto d'Acqui	Дольчетто д'Акві
	Dolcetto d'Alba	Дольчетто д'Альба
	Dolcetto d'Asti	Дольчетто д'Асті
	Dolcetto delle Langhe Monregalesi	Дольчетто делле Ланге Монрегалезі
	Dolcetto di Diano d'Alba Entsprechender Begriff: Diano d'Alba	Дольчетто ді Діано д'Альба Entsprechender Begriff: Діано д'Альба
	Dolcetto di Dogliani	Дольчетто ді Дольяні
	Dolcetto di Dogliani Superiore Entsprechender Begriff: Dogliani	Дольчетто ді Дольяні Суперіоре Entsprechender Begriff: Дольяні
	Dolcetto di Ovada Entsprechender Begriff: Dolcetto d'Ovada	Дольчетто ді Овада Entsprechender Begriff: Дольчетто д' Овада
	Dolcetto di Ovada Superiore o Ovada	Дольчетто ді Овада Суперіоре о Овада
	Donnici	Доннічі
	Elba	Ельба
	Eloro gegebenenfalls gefolgt von Pachino	Елоро gegebenenfalls gefolgt von Пакіно

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Erbaluce di Caluso Entsprechender Begriff: Caluso	Ербалуче ді Калузо Entsprechender Begriff: Калузо
	Erice	Еріче
	Esino	Езіно
	Est!Est!!Est!!! di Montefiascone	Ест!Ест!!Ест!!! ді Монтеф'ясконе
	Etna	Етна
	Falerio dei Colli Ascolani Entsprechender Begriff: Falerio	Фалеріо деі Коллі Асколані Entsprechender Begriff: Фалеріо
	Falerno del Massico	Фалерно дель Массіко
	Fara	Фара
	Faro	Фаро
	Fiano di Avellino	Ф'яно ді Авелліно
	Franciacorta	Франчіакорта
	Frascati	Фраскаті
	Freisa d'Asti	Фрейза д'Асті
	Freisa di Chieri	Фрейза ді Кьєрі
	Friuli Annia	Фріулі Аннья
	Friuli Aquileia	Фріулі Аквілея
	Friuli Grave	Фріулі Граве
	Friuli Isonzo Entsprechender Begriff: Isonzo del Friuli	Фріулі Ізонцо Entsprechender Begriff: Ізонцо дель Фріулі
	Friuli Latisana	Фріулі Латізана
	Gabiano	Ґаб'яно
	Galatina	Ґалатіна
	Galluccio	Ґаллюччо
	Gambellara	Ґамбеллара
	Garda	Ґарда

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Garda Colli Mantovani	Ґарда Коллі Мантовані
	Gattinara	Ґаттінара
	Gavi Entsprechender Begriff: Cortese di Gavi	Ґаві Entsprechender Begriff: Кортезе ді Ґаві
	Genazzano	Дженаццано
	Ghemme	Ґемме
	Gioia del Colle	Джіойя дель Колле
	Girò di Cagliari	Джіро ді Кальярі
	Golfo del Tigullio	Ґольфо дель Тіґулліо
	Gravina	Ґравіна
	Greco di Bianco	Ґреко ді Б'янко
	Greco di Tufo	Ґреко ді Туфо
	Grignolino d'Asti	Ґріньоліно д'Асті
	Grignolino del Monferrato Casalese	Ґріньоліно дель Монферрато Казалезе
	Guardia Sanframondi Entsprechender Begriff: Guardiolo	Ґвардія Санфрамонді Entsprechender Begriff: Ґвардіоло
	I Terreni di San Severino	І Террені ді Сан Северіно
	Irpinia gegebenenfalls gefolgt von Campi Taurasini	Ірпінія gegebenenfalls gefolgt von Кампі Тауразіні
	Ischia	Іскья
	Lacrima di Morro Entsprechender Begriff: Lacrima di Morro d'Alba	Лакріма ді Морро Entsprechender Begriff: Лакріма ді Морро д'Альба
	Lago di Caldaro Entsprechender Begriff: Caldaro / Kalterer / Kalterersee	Лаґо ді Кальдаро Entsprechender Begriff: Кальдаро / Кальтерер / Кальтерерзее
	Lago di Corbara	Лаґо ді Корбара
	Lambrusco di Sorbara	Ламбруско ді Сорбара
	Lambrusco Grasparossa di Castelvetro	Ламбруско Ґраспароссa ді Кастельветро

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Lambrusco Mantovano gegebenenfalls gefolgt von Oltre Po Mantovano	Ламбруско Мантовано gegebenenfalls gefolgt von Ольтре По Мантовано
	Lambrusco Mantovano gegebenenfalls gefolgt von Viadanese-Sabbionetano	Ламбруско Мантовано gegebenenfalls gefolgt von В'яданезе Саббйонетано
	Lambrusco Salamino di Santa Croce	Ламбруско Саламіно ді Санта Кроче
	Lamezia	Ламеція
	Langhe	Ланге
	Lessona	Лессона
	Leverano	Леверано
	Lison-Pramaggiore	Лізон-Прамаджіоре
	Lizzano	Лідцано
	Loazzolo	Лоадцоло
	Locorotondo	Локоротондо
	Lugana	Луґана
	Malvasia delle Lipari	Мальвазія делле Ліпарі
	Malvasia di Bosa	Мальвазія ді Боза
	Malvasia di Cagliari	Мальвазія ді Кальярі
	Malvasia di Casorzo d'Asti Entsprechender Begriff: Cosorzo / Malvasia di Cosorzo	Мальвазія ді Казорцо д'Асті Entsprechender Begriff: Козорцо / Мальвазія ді Козорцо
	Malvasia di Castelnuovo Don Bosco	Мальвазія ді Кастельнуово Дон Боско
	Mamertino di Milazzo Entsprechender Begriff: Mamertino	Мамертіно ді Мілаццо Entsprechender Begriff: Мамертіно
	Mandrolisai	Мандролізай
	Marino	Маріно
	Marsala	Марсала
	Martina Entsprechender Begriff: Martina Franca	Мартіна Entsprechender Begriff: Мартіна Франка
	Matino	Матіно

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Melissa	Мелісса
	Menfi gegebenenfalls gefolgt von Bonera	Менфі gegebenenfalls gefolgt von Бонера
	Menfi gegebenenfalls gefolgt von Feudo dei Fiori	Менфі gegebenenfalls gefolgt von Феудо дei Фьорі
	Merlara	Мерлара
	Molise Entsprechender Begriff: del Molise	Молізе Entsprechender Begriff: Молізе
	Monferrato gegebenenfalls gefolgt von Casalese	Монферрато gegebenenfalls gefolgt von Казалезе
	Monica di Cagliari	Моніка ді Кальярі
	Monica di Sardegna	Моніка ді Сарденья
	Monreale	Монреале
	Montecarlo	Монтекарло
	Montecompatri-Colonna Entsprechender Begriff: Montecompatri / Colonna	Монтекомпатрі- Колонна Entsprechender Begriff: Монтекомпатрі / Колонна
	Montecucco	Монтекукко
	Montefalco	Монтефалько
	Montefalco Sagrantino	Монтефалько Сагрантіно
	Montello e Colli Asolani	Монтелло е Коллі Азолані
	Montepulciano d'Abruzzo gegebenenfalls ergänzt durch Casauria / Terre di Casauria	Монтепульчано д'Абруццо gegebenenfalls ergänzt durch Казаурія / Терре ді Казаурія
	Montepulciano d'Abruzzo gegebenenfalls ergänzt durch Terre dei Vestini	Монтепульчано д'Абруццо gegebenenfalls ergänzt durch Терре дei Вестіні
	Montepulciano d'Abruzzo gegebenenfalls gefolgt von Colline Teramane	Монтепульчано д'Абруццо gegebenenfalls gefolgt von Колліне Терамане
	Monteregio di Massa Marittima	Монтереджіо ді Масса Маріттіма
	Montescudaio	Монтескудайо
	Monti Lessini Entsprechender Begriff: Lessini	Монті Лессіні Entsprechender Begriff: Лессіні
	Morellino di Scansano	Морелліно ді Скансано

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Moscadello di Montalcino	Москаделло ді Монтальчіно
	Moscato di Cagliari	Москато ді Кальярі
	Moscato di Pantelleria Entsprechender Begriff: Passito di Pantelleria / Pantelleria	Москато ді Пантеллеріа Entsprechender Begriff: Пассіто ді Пантеллеріа / Пантеллеріа
	Moscato di Sardegna gegebenenfalls gefolgt von Gallura	Москато ді Сарденья gegebenenfalls gefolgt von Ґаллюра
	Moscato di Sardegna gegebenenfalls gefolgt von Tempio Pausania	Москато ді Сарденья gegebenenfalls gefolgt von Темпіо Паузаніа
	Moscato di Sardegna gegebenenfalls gefolgt von Tempo	Москато ді Сарденья gegebenenfalls gefolgt von Темпо
	Moscato di Siracusa	Москато ді Сіракуза
	Moscato di Sorso-Sennori Entsprechender Begriff: Moscato di Sorso / Moscato di Sennori	Москато ді Сорсо-Сеннорі Entsprechender Begriff: Москато ді Сорсо / Москато ді Сеннорі
	Moscato di Trani	Москато ді Трані
	Nardò	Нардо
	Nasco di Cagliari	Наско ді Кальярі
	Nebbiolo d'Alba	Неббіоло д'Альба
	Nettuno	Неттуно
	Noto	Ното
	Nuragus di Cagliari	Нурагус ді Кальярі
	Offida	Оффіда
	Oltrepò Pavese	Ольтрепо Павезе
	Orcia	Орча
	Orta Nova	Орта Нова
	Orvieto	Орв'єто
	Ostuni	Остуні
	Pagadebit di Romagna gegebenenfalls gefolgt von Bertinoro	Пагадебіт ді Романья gegebenenfalls gefolgt von Бертіноро

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Parrina	Парріна
	Penisola Sorrentina gegebenenfalls gefolgt von Gragnano	Пенізола Соррентіна gegebenenfalls gefolgt von Ґраньяно
	Penisola Sorrentina gegebenenfalls gefolgt von Lettere	Пенізола Соррентіна gegebenenfalls gefolgt von Леттере
	Penisola Sorrentina gegebenenfalls gefolgt von Sorrento	Пенізола Соррентіна gegebenenfalls gefolgt von Сорренто
	Pentro di Isernia Entsprechender Begriff: Pentro	Пентро ді Ізернія Entsprechender Begriff: Пентро
	Pergola	Перґола
	Piemonte	П'ємонте
	Pietraviva	П'єтравіва
	Pinerolese	Пінеролезе
	Pollino	Полліно
	Pomino	Поміно
	Pornassio Entsprechender Begriff: Ormeasco di Pornassio	Порнассіо Entsprechender Begriff: Ормеаско ді Порнассіо
	Primitivo di Manduria	Прімітіво ді Мандурія
	Ramandolo	Рамандоло
	Recioto di Gambellara	Речьото ді Ґамбелляра
	Recioto di Soave	Речьото ді Соаве
	Reggiano	Реджяно
	Reno	Рено
	Riesi	Рієзі
	Riviera del Brenta	Рів'єра дель Брента
	Riviera del Garda Bresciano Entsprechender Begriff: Garda Bresciano	Рів'єра дель Ґарда Брешяно Entsprechender Begriff: Ґарда Брешяно
	Riviera ligure di Ponente gegebenenfalls gefolgt von Albenga / Albengalese	Рів'єра ліґуре ді поненте gegebenenfalls gefolgt von Альбенґа/Альбенґалезе

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Riviera ligure di Ponente gegebenenfalls gefolgt von Finale / Finalese	Рів'єра лігуре ді поненте gegebenenfalls gefolgt von Фінале / Фіналезе
	Riviera ligure di ponente gegebenenfalls gefolgt von Riviera dei Fiori	Рів'єра лігуре ді поненте gegebenenfalls gefolgt von Рів'єра деі Фьорі
	Roero	Роеро
	Romagna Albana spumante	Романья Альбана спуманте
	Rossese di Dolceacqua Entsprechender Begriff: Dolceacqua	Россезе ді Дольчеаква Entsprechender Begriff: Дольчеаква
	Rosso Barletta	Россо Барлетта
	Rosso Canosa gegebenenfalls gefolgt von Canusium	Россо Каноза gegebenenfalls gefolgt von Канузіум
	Rosso Conero	Россо Конеро
	Rosso di Cerignola	Россо ді Черіньола
	Rosso di Montalcino	Россо ді Монтальчіно
	Rosso di Montepulciano	Россо ді Монтепульчано
	Rosso Orvietano Entsprechender Begriff: Orvietano Rosso	Россо Орв'єтано Entsprechender Begriff: Орв'єтано Россо
	Rosso Piceno	Россо Пічено
	Rubino di Cantavenna	Рубіно ді Кантавенна
	Ruchè di Castagnole Monferrato	Руке ді Кастаньоле Монферрато
	Salaparuta	Салапарута
	Salice Salentino	Саліче Салентіно
	Sambuca di Sicilia	Самбука ді Січілія
	San Colombano al Lambro Entsprechender Begriff: San Colombano	Сан Коломбано аль Ламбро Entsprechender Begriff: Сан Коломбано
	San Gimignano	Сан Джіміньяно
	San Ginesio	Сан Джінезіо
	San Martino della Battaglia	Сан Мартіно делла Баталлья
	San Severo	Сан Северо

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	San Vito di Luzzi	Сан Віто ді Луцці
	Sangiovese di Romagna	Санджіовезе ді Романья
	Sannio	Санньо
	Sant'Agata de' Goti Entsprechender Begriff: Sant'Agata dei Goti	Сант Аґата де Ґоті Entsprechender Begriff: Сант Аґата деі Ґоті
	Sant'Anna di Isola Capo Rizzuto	Сант Анна ді Ізола Капо Ріццуто
	Sant'Antimo	Сант Антімо
	Santa Margherita di Belice	Санта Маргеріта ді Беліче
	Sardegna Semidano gegebenenfalls gefolgt von Mogoro	Сарденья Семідано gegebenenfalls gefolgt von Моґоро
	Savuto	Савуто
	Scanzo Entsprechender Begriff: Moscato di Scanzo	Сканцо Entsprechender Begriff: Москато ді Сканцо
	Scavigna	Скавінья
	Sciacca	Шакка
	Serrapetrona	Серрапетрона
	Sforzato di Valtellina Entsprechender Begriff: Sfursat di Valtellina	Сфорцато ді Вальтелліна Entsprechender Begriff: Сфурсат ді Вальтелліна
	Sizzano	Сіццано
	Soave gegebenenfalls gefolgt von Colli Scaligeri	Соаве gegebenenfalls gefolgt von Коллі Скаліджері
	Soave Superiore	Соаве Суперіоре
	Solopaca	Солопака
	Sovana	Сована
	Squinzano	Сквінцано
	Strevi	Стреві
	Tarquinia	Тарквінія
	Taurasi	Тауразі

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Teroldego Rotaliano	Терольдего Ротальяно
	Terracina Entsprechender Begriff: Moscato di Terracina	Террачіна Entsprechender Begriff: Москато ді Террачіна
	Terratico di Bibbona gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Терратіко ді Біббона gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Terre dell'Alta Val d'Agri	Терре дель Альта Валь д'Агрі
	Terre di Casole	Терре ді Казоле
	Terre Tollesi Entsprechender Begriff: Tullum	Терре Толлезі Entsprechender Begriff: Туллюм
	Torgiano	Торджано
	Torgiano rosso riserva	Торджано россо різерва
	Trebbiano d'Abruzzo	Треб'яно д'Абруццо
	Trebbiano di Romagna	Треб'яно ді Романья
	Trentino gegebenenfalls gefolgt von Isera / d'Isera	Трентіно gegebenenfalls gefolgt von Ізера / д'Ізера
	Trentino gegebenenfalls gefolgt von Sorni	Трентіно gegebenenfalls gefolgt von Сорні
	Trentino gegebenenfalls gefolgt von Ziresi / dei Ziresi	Трентіно gegebenenfalls gefolgt von Цірезі / дей Цірезі
	Trento	Тренто
	Val d'Arbia	Валь д'Арбія
	Val di Cornia gegebenenfalls gefolgt von Suvereto	Валь ді Корнія gegebenenfalls gefolgt von Суверето
	Val Polcèvera gegebenenfalls gefolgt von Coronata	Валь Польчевера gegebenenfalls gefolgt von Короната
	Valcalepio	Валькалепіо
	Valdadige gegebenenfalls gefolgt von Terra dei Forti Entsprechender Begriff: Etschtaler	Вальдадідже gegebenenfalls gefolgt von Терра дей Форті Entsprechender Begriff: Етшталер
	Valdadige Terradeiforti Entsprechender Begriff: Terradeiforti Valdadige	Вальдадідже Террадеіфорті Entsprechender Begriff: Террадеіфорті Вальдадідже
	Valdichiana	Вальдікьяна

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Valle d'Aosta gegebenenfalls gefolgt von Arnad-Montjovet Entsprechender Begriff: Vallée d'Aoste	Валле д'Аоста gegebenenfalls gefolgt von Арнад-Монжове Entsprechender Begriff: Валле д'Аосте
	Valle d'Aosta gegebenenfalls gefolgt von Blanc de Morgex et de la Salle Entsprechender Begriff: Vallée d'Aoste	Валле д'Аоста gegebenenfalls gefolgt von Блан д Моржо ет де ля Сале Entsprechender Begriff: Валле д'Аосте
	Valle d'Aosta gegebenenfalls gefolgt von Chambave Entsprechender Begriff: Vallée d'Aoste	Валле д'Аоста gegebenenfalls gefolgt von Шамбав Entsprechender Begriff: Валле д'Аосте
	Valle d'Aosta gegebenenfalls gefolgt von Donnas Entsprechender Begriff: Vallée d'Aoste	Валле д'Аоста gegebenenfalls gefolgt von Доннас Entsprechender Begriff: Валле д'Аосте
	Valle d'Aosta gegebenenfalls gefolgt von Enfer d'Arvier Entsprechender Begriff: Vallée d'Aoste	Valle d'Aosta gegebenenfalls gefolgt von Анфер д'Арвіер Entsprechender Begriff: Валле д'Аосте
	Valle d'Aosta gegebenenfalls gefolgt von Nus Entsprechender Begriff: Vallée d'Aoste	Валле д'Аоста gegebenenfalls gefolgt von Нус Entsprechender Begriff: Валле д'Аосте
	Valle d'Aosta gegebenenfalls gefolgt von Torrette Entsprechender Begriff: Vallée d'Aoste	Валле д'Аоста gegebenenfalls gefolgt von Торретте Entsprechender Begriff: Валле д'Аосте
	Valpolicella gegebenenfalls ergänzt durch Valpantena	Вальполічелла gegebenenfalls ergänzt durch Вальпантена
	Valsusa	Вальсуза
	Valtellina Superiore gegebenenfalls gefolgt von Grumello	Вальтелліна Суперіоре gegebenenfalls gefolgt von Грумелльо
	Valtellina Superiore gegebenenfalls gefolgt von Inferno	Вальтелліна Суперіоре gegebenenfalls gefolgt von Інферно
	Valtellina Superiore gegebenenfalls gefolgt von Maroggia	Вальтелліна Суперіоре gegebenenfalls gefolgt von Мароджа
	Valtellina Superiore gegebenenfalls gefolgt von Sassella	Вальтелліна Суперіоре gegebenenfalls gefolgt von Сасселла
	Valtellina Superiore gegebenenfalls gefolgt von Valgella	Вальтелліна Суперіоре gegebenenfalls gefolgt von Вальджелла
	Velletri	Веллетрі

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Verbicaro	Вербікаро
	Verdicchio dei Castelli di Jesi	Вердіккьо деі Кастеллі ді Йезі
	Verdicchio di Matelica	Вердіккьо ді Мателіка
	Verduno Pelaverga Entsprechender Begriff: Verduno	Вердуно Пелаверґа Entsprechender Begriff: Вердуно
	Vermentino di Gallura	Верментіно ді Ґаллура
	Vermentino di Sardegna	Верментіно ді Сарденья
	Vernaccia di Oristano	Верначчя ді Орістано
	Vernaccia di San Gimignano	Верначчя ді Сан Джіміньяно
	Vernaccia di Serrapetrona	Верначчя ді Серрапетрона
	Vesuvio	Везувіо
	Vicenza	Віченца
	Vignanello	Віньянелло
	Vin Santo del Chianti	Він Санто дель К'янті
	Vin Santo del Chianti Classico	Він Санто дель К'янті Класіко
	Vin Santo di Montepulciano	Він Санто ді Мотепульчано
	Vini del Piave Entsprechender Begriff: Piave	Віні дель П'яве Entsprechender Begriff: П'яве
	Vino Nobile di Montepulciano	Віно Нобіле ді Монтепульчано
	Vittoria	Вітторіа
	Zagarolo	Цагароло
	Allerona	Аллерона
	Alta Valle della Greve	Альта Валле делла Греве
	Alto Livenza	Альто Лівенца
	Alto Mincio	Альто Мінчіо
	Alto Tirino	Альто Тіріно
	Arghillà	Аргілла

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Barbagia	Барбаджя
	Basilicata	Базіліката
	Benaco bresciano	Бенако брешіано
	Beneventano	Беневентано
	Bergamasca	Бергамаска
	Bettona	Беттона
	Bianco del Sillaro Entsprechender Begriff: Sillaro	Біанко дель Сілларо Entsprechender Begriff: Сілларо
	Bianco di Castelfranco Emilia	Біянко ді Кастельфранко Емілія
	Calabria	Калабриа
	Camarro	Камарро
	Campania	Кампанія
	Cannara	Каннара
	Civitella d'Agliano	Чівітелла д'Альяно
	Colli Aprutini	Коллі Апрутіні
	Colli Cimini	Коллі Чіміні
	Colli del Limbara	Коллі дель Лімбара
	Colli del Sangro	Коллі дель Санґро
	Colli della Toscana centrale	Коллі делла Тоскана чентрале
	Colli di Salerno	Коллі ді Салерно
	Colli Trevigiani	Коллі Тревіджяні
	Collina del Milanese	Колліна дель Міланезе
	Colline di Genovesato	Колліне ді Дженовезато
	Colline Frentane	Колліне Френтане
	Colline Pescaresi	Колліне Пескарезі
	Colline Savonesi	Колліне Савонезі
	Colline Teatine	Колліне Театіне

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Condoleo	Кондолео
	Conselvano	Консельвано
	Costa Viola	Коста Віоля
	Daunia	Даунія
	Del Vastese Entsprechender Begriff: Histonium	Дель Вастезе Entsprechender Begriff: Гістоніум
	Delle Venezie	Делле Венеціє
	Dugenta	Дуджента
	Emilia Entsprechender Begriff: Dell'Emilia	Емілія Entsprechender Begriff: Дель Емілія
	Epomeo	Епомео
	Esaro	Езаро
	Fontanarossa di Cerda	Фонтанаросса ді Черда
	Forlì	Форлі
	Fortana del Taro	Фортана дель Таро
	Frusinate Entsprechender Begriff: del Frusinate	Фрузінате Entsprechender Begriff: дель Фрузінате
	Golfo dei Poeti La Spezia Entsprechender Begriff: Golfo dei Poeti	Гольфо деі Поеті Ла Спеціа Entsprechender Begriff: Гольфо деі Поеті
	Grottino di Roccanova	Гроттіно ді Рокканова
	Isola dei Nuraghi	Ізола деі Нураґі
	Lazio	Лаціо
	Lipuda	Ліпуда
	Locride	Локріде
	Marca Trevigiana	Марка Тревіджіана
	Marche	Марке
	Maremma Toscana	Маремма Тоскана

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Marmilla	Мармілла
	Mitterberg tra Cauria e Tel Entsprechender Begriff: Mitterberg / Mitterberg zwischen Gfrill und Toll	Міттерберг тра Кауріа е Тел Entsprechender Begriff: Міттерберг / Міттерберг цвішен Гфрілл унд Толл
	Modena Entsprechender Begriff: Provincia di Modena / di Modena	Модена Entsprechender Begriff: Провінчіа ді Модена / Ді Модена
	Montecastelli	Монтекастеллі
	Montenetto di Brescia	Монтенетто ді Брешя
	Murgia	Мурджіа
	Narni	Нарні
	Nurra	Нурра
	Ogliastra	Ольястра
	Osco Entsprechender Begriff: Terre degli Osci	Оско Entsprechender Begriff: Терре дельї Оші
	Paestum	Пестум
	Palizzi	Паліцці
	Parteolla	Партеолла
	Pellaro	Пелларо
	Planargia	Планарджіа
	Pompeiano	Помпейано
	Provincia di Mantova	Провінчіа ді Мантова
	Provincia di Nuoro	Провінчіа ді Нуоро
	Provincia di Pavia	Провінчіа ді Павіа
	Provincia di Verona Entsprechender Begriff: Veronese	Провінчіа ді Верона Entsprechender Begriff: Веронезе
	Puglia	Пулья
	Quistello	Квістелло

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Ravenna	Равенна
	Roccamonfina	Роккамонфіна
	Romangia	Романджіа
	Ronchi di Brescia	Ронкі ді Брешіа
	Ronchi Varesini	Ронкі Варезіні
	Rotae	Роте
	Rubicone	Рубіконе
	Sabbioneta	Саббйонета
	Salemi	Салемі
	Salento	Саленто
	Salina	Саліна
	Scilla	Шілля
	Sebino	Себіно
	Sibiola	Сібіола
	Sicilia	Січілія
	Spello	Спелло
	Tarantino	Тарантіно
	Terrazze Retiche di Sondrio	Терращце Ретіке ді Сондріо
	Terre Aquilane Entsprechender Begriff: Terre dell'Aquila	Терре Аквілане Entsprechender Begriff: Терре дель Аквіла
	Terre del Volturno	Терре дель Вольтурно
	Terre di Chieti	Терре ді К'єті
	Terre di Veleja	Терре ді Велея
	Terre Lariane	Терре Ларіане
	Tharros	Таррос
	Toscano Entsprechender Begriff: Toscana	Тоскано Entsprechender Begriff: Тоскана

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Trexenta	Трексента
	Umbria	Умбрія
	Val di Magra	Валь ді Маґра
	Val di Neto	Валь ді Нето
	Val Tidone	Валь Тідоне
	Valcamonica	Валькамоніка
	Valdamato	Вальдамато
	Vallagarina	Валлаґаріна
	Valle Belice	Валле Беліче
	Valle d'Itria	Валле д'Ітрія
	Valle del Crati	Валле дель Краті
	Valle del Tirso	Валле дель Тірсо
	Valle Peligna	Валле Пелінья
	Valli di Porto Pino	Валлі ді Порто Піно
	Veneto	Венето
	Veneto Orientale	Венето Орієнтале
	Venezia Giulia	Венеція Джуліа
	Vigneti delle Dolomiti Entsprechender Begriff: Weinberg Dolomiten	Віньєті делле Доломіті Entsprechender Begriff: Вайнберг Доломітен
	Vermouth di Torino	Вермут ді Торіно
ZYPERN	Βουνί Παναγιάς – Αμπελίτη Entsprechender Begriff: Vouni Panayia – Ampelitis	Вуні Панаяс – Амбеліті Entsprechender Begriff: Вуні Панаяс – Амбеліті
	Κουμανδαρία Entsprechender Begriff: Commandaria	Кумандарія Entsprechender Begriff: Кумандарія
	Κρασοχώρια Λεμεσού gegebenenfalls gefolgt von Αφάμης Entsprechender Begriff: Krasohoria Lemesou gegebenenfalls gefolgt von Afames	Красохор'я Лемесу gegebenenfalls gefolgt von Афаміс Entsprechender Begriff: Красохор'я Лемесу gegebenenfalls gefolgt von Афаміс

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Κρασοχώρια Λεμεσού gegebenenfalls gefolgt von Λαόνα Entsprechender Begriff: Krasohoria Lemesou gegebenenfalls gefolgt von Laona	Красохор'я Лемесу gegebenenfalls gefolgt von Лаона Entsprechender Begriff: Красохор'я Лемесу gegebenenfalls gefolgt von Лаона
	Λαόνα Ακάμα Entsprechender Begriff: Laona Akama	Лаона Акама Entsprechender Begriff: Лаона Акама
	Πιτσιλιά Entsprechender Begriff: Pitsilia	Піціля Entsprechender Begriff: Піціля
	Λάρνακα Entsprechender Begriff: Larnaka	Ларнака Entsprechender Begriff: Ларнака
	Λεμεσός Entsprechender Begriff: Lemesos	Лемесос Entsprechender Begriff: Лемесос
	Λευκωσία Entsprechender Begriff: Lefkosia	Лефкосія Entsprechender Begriff: Лефкосія
	Πάφος Entsprechender Begriff: Pafos	Пафос Entsprechender Begriff: Пафос
LUXEMBURG	Crémant du Luxembourg	Креман дю Люксембург
	Moselle Luxembourgeoise gefolgt von Ahn / Assel / Bech-Kleinmacher / Born / Bous / Burmerange / Canach / Ehnen / Ellingen / Elvange / Erpeldingen / Gostingen / Greiveldingen / Grevenmacher gefolgt von Appellation contrôlée	Мозель Люксембуржуаз / gefolgt von Аан / Ассель / Бехь-Кляйнмахер / Борн / Бус / Бюрмеранж / Канах / Енен / Еллінґен / Ельвонж / Ерпельдінґен / Ґостінґен / Ґревельдінґен / Ґревенмахер / gefolgt von Appellation contrôlée
	Moselle Luxembourgeoise gefolgt von Lenningen / Machtum / Mertert / Moersdorf / Mondorf / Niederdonven / Oberdonven / Oberwormeldingen / Remich / Rolling / Rosport / Stadtbredimus gefolgt von Appellation contrôlée	Мозель Люксембуржуаз / gefolgt von Леннінґен/Махтум/ Мертерт/ Мьорсдорф/Мондорф/Нідердонвен/ Обердонвен/ Обервормельдінген/ Реміхь/ Роллінг/ Роспорт/ Штадтбредімус gefolgt von Appellation contrôlée
	Moselle Luxembourgeoise gefolgt von Remerschen / Remich / Schengen / Schwebsingen / Stadtbredimus / Trintingen / Wasserbillig / Wellenstein / Wintringen oder Wormeldingen gefolgt von Appellation contrôlée	Мозель Люксембуржуаз / gefolgt von Ремершен / Реміхь / Шенґен / Швебсінґен / Штадтбредімус / Трінтінген / Вассербіліхь / Веллєнштайн / Вінтрінген / Вормельдінген gefolgt von Appellation contrôlée
	Moselle Luxembourgeoise gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer Rebsorte gefolgt von Appellation contrôlée	Мозель Люксембуржуаз gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer Rebsorte gefolgt von Appellation contrôlée

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
UNGARN	Neszmélyi gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs	Несмель gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs
	Badacsonyi gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs	Бадачонь gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs
	Balaton	Балатон
	Balaton-felvidék gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs	Балатон-фелвідек gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs
	Balatonboglár gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs	Балатонбоґлар gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs
	Balatonfüred-Csopak gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs	Балатонфюред-Чопак gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs
	Bükk gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs	Бюккі gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs
	Csongrád gegebenenfalls gefolgt von vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs	Чонґрад gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs
	Debrői hárslevelű	Дебрёі харшлевелю
	Duna	Дуна
	Etyek-Buda gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs	Етьєк-Буда gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs
	Hajós-Baja gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs	Хайош-Бая gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs
	Izsáki Arany Sárfehér	Іжакі Арань Шарфехер
	Kunság gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs	Куншаг gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs
	Mátra gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs	Матра gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs
	Mór gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs	Мор gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs
	Nagy-Somló gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs	Надь-Шомло gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Pannonhalma gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs	Паннонхалма gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs
	Pécs gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs	Печ gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs
	Somlói	Шомлоі
	Somlói Arany	Шомлоі Арань
	Somlói Nászéjszakák Bora	Шомлоі Насейсакак Бора
	Sopron gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs	Шопрон gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs
	Szekszárd gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs	Сексард gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs
	Tokaj gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs	Токай gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs
	Tolna gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs	Толна gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs
	Villány gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs	Віллань gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs
	Villányi védett eredetű classicus	Віллані ведетт ередетю классікуш
	Zala gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs	Зала gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs
	Eger	Еґер
	Egerszóláti Olaszrizling	Еґерсолаті Оласрізлінг
	Káli	Калі
	Neszmély	Несмель
	Pannon	Паннон
	Tihany	Тіхань
	Alföldi gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Алфьолді gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs
	Balatonmelléki gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Балатонмеллекі gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion, der Gemeinde oder des Betriebs
	Dél-alföldi	Дел-алфьолді

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Dél-dunántúli	Дел-дунантулі
	Duna melléki	Дуна меллекі
	Duna-Tisza közi	Дуна-Тіса кьозі
	Dunántúli	Дунантулі
	Észak-Dunántúli	Есак-Дунантулі
	Felső-Magyarországi	Фелшьо-мад'ярорсагі
	Nyugat-Dunántúli	Нюгат-Дунантулі
	Tisza melléki	Тіса меллекі
	Tisza völgyi	Тіса вьолді
	Zempléni	Земплені
MALTA	Gozo	Ґоузо
	Malta	Мальта
	Maltese Islands	Молтіз Айлендс
NIEDERLANDE	Drenthe	Kein Schutz in dieser ersten Phase beantragt
	Flevoland	Kein Schutz in dieser ersten Phase beantragt
	Friesland	Kein Schutz in dieser ersten Phase beantragt
	Gelderland	Kein Schutz in dieser ersten Phase beantragt
	Groningen	Kein Schutz in dieser ersten Phase beantragt
	Limburg	Kein Schutz in dieser ersten Phase beantragt
	Noord Brabant	Kein Schutz in dieser ersten Phase beantragt
	Noord Holland	Kein Schutz in dieser ersten Phase beantragt
	Overijssel	Kein Schutz in dieser ersten Phase beantragt
	Utrecht	Kein Schutz in dieser ersten Phase beantragt
	Zeeland	Kein Schutz in dieser ersten Phase beantragt
	Zuid Holland	Kein Schutz in dieser ersten Phase beantragt
ÖSTERREICH	Burgenland gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Бургенланд gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Carnuntum gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Карнунтум gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Donauland gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Донауланд gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Kamptal gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Кампталь gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Kärnten gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Кернтен gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Kremstal gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Кремсталь gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Mittelburgenland gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Міттельбурґенланд gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Neusiedlersee gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Нойзідлерзее gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Neusiedlersee-Hügelland gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Нойзідлерзее -Хюґельланд gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Niederösterreich gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Нідерьостеррайх gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Oberösterreich gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Оберьостеррайх gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Salzburg gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Зальцбурґ gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Steiermark gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Штайермарк gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Süd-Oststeiermark gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Зюд-Остштайермарк gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Südburgenland gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Зюдбурґенланд gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Südsteiermark gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Зюдштайермарк gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Thermenregion gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Терменреґіон gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Tirol gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Тіроль gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Traisental gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Трайзенталь gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Vorarlberg gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Форарльберґ gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Wachau gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Вахау gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Weinviertel gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Вайнфіртель gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Weststeiermark gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Вестштайермарк gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Wien gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Віін gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Bergland	Берґланд
	Steierland	Штайерланд
	Weinland	Вайнланд
	Wien	Віін
PORTUGAL	Alenquer	Аленкер
	Alentejo gegebenenfalls gefolgt von Borba	Алентежу gegebenenfalls gefolgt von Борба
	Alentejo gegebenenfalls gefolgt von Évora	Алентежу gegebenenfalls gefolgt von Евура
	Alentejo gegebenenfalls gefolgt von Granja-Amareleja	Алентежу gegebenenfalls gefolgt von Гранжа-Амарележа
	Alentejo gegebenenfalls gefolgt von Moura	Алентежу gegebenenfalls gefolgt von Моура
	Alentejo gegebenenfalls gefolgt von Portalegre	Алентежу gegebenenfalls gefolgt von Порталегри
	Alentejo gegebenenfalls gefolgt von Redondo	Алентежу gegebenenfalls gefolgt von Редонду
	Alentejo gegebenenfalls gefolgt von Reguengos	Алентежу gegebenenfalls gefolgt von Регенгуш
	Alentejo gegebenenfalls gefolgt von Vidigueira	Алентежу gegebenenfalls gefolgt von Відігейра
	Arruda	Арруда
	Bairrada	Байррада
	Beira Interior gegebenenfalls gefolgt von Castelo Rodrigo	Бейра Інтеріор (Внутрішній Берег) gegebenenfalls gefolgt von Каштелу Родріґу
	Beira Interior gegebenenfalls gefolgt von Cova da Beira	Бейра Інтеріор (Внутрішній Берег) gegebenenfalls gefolgt von Кова да Бейра

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Beira Interior gegebenenfalls gefolgt von Pinhel	Бейра Інтеріор (Внутрішній Берег) gegebenenfalls gefolgt von Піньел
	Biscoitos	Бішкоітуш
	Bucelas	Буселаш
	Carcavelos	Каркавелуш
	Colares	Кулариш
	Dão gegebenenfalls gefolgt von Alva	Дау gegebenenfalls gefolgt von Алва
	Dão gegebenenfalls gefolgt von Besteiros	Дау gegebenenfalls gefolgt von Бештайруш
	Dão gegebenenfalls gefolgt von Castendo	Дау gegebenenfalls gefolgt von Каштенду
	Dão gegebenenfalls gefolgt von Serra da Estrela	Дау gegebenenfalls gefolgt von Серра да Ештрела
	Dão gegebenenfalls gefolgt von Silgueiros	Дау gegebenenfalls gefolgt von Сілгайруш
	Dão gegebenenfalls gefolgt von Terras de Azurara	Дау gegebenenfalls gefolgt von Терраш ди Азурара
	Dão gegebenenfalls gefolgt von Terras de Senhorim	Дау gegebenenfalls gefolgt von Терраш ди Синьорін
	Dão Nobre	Дау Нобри
	Douro gegebenenfalls gefolgt von Baixo Corgo Entsprechender Begriff: Vinho do Douro	Дору gegebenenfalls gefolgt von Байшу Коргу Entsprechender Begriff: Віню ду Дору
	Douro gegebenenfalls gefolgt von Cima Corgo Entsprechender Begriff: Vinho do Douro	Дору gegebenenfalls gefolgt von Сіма Коргу Entsprechender Begriff: Віню ду Дору
	Douro gegebenenfalls gefolgt von Douro Superior Entsprechender Begriff: Vinho do Douro	Дору gegebenenfalls gefolgt von Дору Суперіор Entsprechender Begriff: Віно ду Дору
	Encostas d'Aire gegebenenfalls gefolgt von Alcobaça	Енкошташ д'Аіри gegebenenfalls gefolgt von Алкубаса
	Encostas d'Aire gegebenenfalls gefolgt von Ourém	Енкошташ д'Айре gegebenenfalls gefolgt von Оурань
	Graciosa	Грасіоза
	Lafões	Лафоіш

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Lagoa	Лагуа
	Lagos	Лагуш
	Madeirense	Мадейренси
	Madera Entsprechender Begriff: Madeira / Vinho da Madeira / Madeira Weine / Madeira Wine / Vin de Madère / Vino di Madera / Madeira Wijn	Мадера Entsprechender Begriff: Мадейра / Віню да Мадейра / Мадейра Вайне / Мадейра Уайн / Ван де Мадер / Віно ді Мадера / Мадейра Віін
	Moscatel de Setúbal	Мушкател д Сетубал
	Moscatel do Douro	Мошкател ду Дору
	Óbidos	Обідуш
	Oporto Entsprechender Begriff: Porto / Vinho do Porto / Vin de Porto / Port / Port Wine / Portwein / Portvin / Portwijn	Опорту Entsprechender Begriff: Порто / Віню ду Порту / Ван де Порто / Порт / Порт Вайн / Портвейн / Портван / Портвіін
	Palmela	Палмела
	Pico	Піку
	Portimão	Портімао
	Ribatejo gegebenenfalls gefolgt von Almeirim	Рібатежу gegebenenfalls gefolgt von Алмейрінь
	Ribatejo gegebenenfalls gefolgt von Cartaxo	Рібатежу gegebenenfalls gefolgt von Карташу
	Ribatejo gegebenenfalls gefolgt von Chamusca	Рібатежу gegebenenfalls gefolgt von Шамушка
	Ribatejo gegebenenfalls gefolgt von Coruche	Рібатежу gegebenenfalls gefolgt von Коруши
	Ribatejo gegebenenfalls gefolgt von Santarém	Рібатежу gegebenenfalls gefolgt von Сантарень
	Ribatejo gegebenenfalls gefolgt von Tomar	Рібатежу gegebenenfalls gefolgt von Томар
	Setúbal	Сетубал
	Setúbal Roxo	Сетубал Рошу
	Tavira	Тавіра
	Távora-Varosa	Тавра-Вароза
	Torres Vedras	Ториш Ведраш

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Trás-os-Montes gegebenenfalls gefolgt von Chaves	Траш-уж-Монтиш gegebenenfalls gefolgt von Шавиш
	Trás-os-Montes gegebenenfalls gefolgt von Planalto Mirandês	Траш-уж-Монтиш gegebenenfalls gefolgt von Планалту Мірандеш
	Trás-os-Montes gegebenenfalls gefolgt von Valpaços	Траш-уж-Монтиш gegebenenfalls gefolgt von Валпасуш
	Vinho do Douro gegebenenfalls gefolgt von Baixo Corgo Entsprechender Begriff: Douro	Віню ду Дору gegebenenfalls gefolgt von Байшу Коргу Entsprechender Begriff: Дору
	Vinho do Douro gegebenenfalls gefolgt von Cima Corgo Entsprechender Begriff: Douro	Віню ду Дору gegebenenfalls gefolgt von Сіма Коргу Entsprechender Begriff: Дору
	Vinho do Douro gegebenenfalls gefolgt von Douro Superior Entsprechender Begriff: Douro	Віню ду Дору gegebenenfalls gefolgt von Дору Суперіор Entsprechender Begriff: Дору
	Vinho Verde gegebenenfalls gefolgt von Amarante	Віню Верде gegebenenfalls gefolgt von Амаранти
	Vinho Verde gegebenenfalls gefolgt von Ave	Віню Верде gegebenenfalls gefolgt von Ави
	Vinho Verde gegebenenfalls gefolgt von Baião	Віню Верде gegebenenfalls gefolgt von Байао
	Vinho Verde gegebenenfalls gefolgt von Basto	Віню Верде gegebenenfalls gefolgt von Башту
	Vinho Verde gegebenenfalls gefolgt von Cávado	Віню Верде gegebenenfalls gefolgt von Каваду
	Vinho Verde gegebenenfalls gefolgt von Lima	Віню Верде gegebenenfalls gefolgt von Ліма
	Vinho Verde gegebenenfalls gefolgt von Monção e Melgaço	Віню Верде gegebenenfalls gefolgt von Монсао і Мелґасу
	Vinho Verde gegebenenfalls gefolgt von Paiva	Віню Верде gegebenenfalls gefolgt von Пайва
	Vinho Verde gegebenenfalls gefolgt von Sousa	Віню Верде gegebenenfalls gefolgt von Соза
	Vinho Verde Alvarinho	Віню Верде Алваріню
	Vinho Verde Alvarinho Espumante	Віню Верде Алваріню Шпуманте
	Lisboa gegebenenfalls gefolgt von Alta Estremadura	Лішбоа gegebenenfalls gefolgt von Алта Ештремадура
	Lisboa gegebenenfalls gefolgt von Estremadura	Лішбоа gegebenenfalls gefolgt von Ештремадура

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Tejo	Тежу
	Vinho Espumante Beiras gegebenenfalls gefolgt von Beira Alta	Віню Шпуманте Бейраш gegebenenfalls gefolgt von Бейра Алта
	Vinho Espumante Beiras gegebenenfalls gefolgt von Beira Litoral	Віню Шпуманте Бейраш gegebenenfalls gefolgt von Бейра Літурал
	Vinho Espumante Beiras gegebenenfalls gefolgt von Terras de Sicó	Віню Шпуманте Бейраш gegebenenfalls gefolgt von Терраш ди Сіко
	Vinho Licoroso Algarve	Віню лікурозу Алґарв
	Vinho Regional Açores	Віню режіонал Асориш
	Vinho Regional Alentejano	Віню режіонал Алентежану
	Vinho Regional Algarve	Віню режіонал Алґарв
	Vinho Regional Beiras gegebenenfalls gefolgt von Beira Alta	Віню режіонал Бейраш gegebenenfalls gefolgt von Бейра Алта
	Vinho Regional Beiras gegebenenfalls gefolgt von Beira Litoral	Віню режіонал Бейраш gegebenenfalls gefolgt von Бейра Літурал
	Vinho Regional Beiras gegebenenfalls gefolgt von Terras de Sicó	Віню режіонал Бейраш gegebenenfalls gefolgt von Терраш ди Сіко
	Vinho Regional Duriense	Віню режіонал Дурієнси
	Vinho Regional Minho	Віню режіонал Міню
	Vinho Regional Terras do Sado	Віню режіонал Терраш ду Саду
	Vinho Regional Terras Madeirenses	Віню режіонал Терраш Мадейренсеш
	Vinho Regional Transmontano	Віню режіонал Транжмонтану
RUMÄNIEN	Aiud gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion	Аюд gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion
	Alba Iulia gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion	Алба Юлія gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion
	Babadag gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion	Бабадаг gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion
	Banat gegebenenfalls gefolgt von Dealurile Tirolului	Банат gegebenenfalls gefolgt von Дялюріле Тіролюлюй
	Banat gegebenenfalls gefolgt von Moldova Nouă	Банат gegebenenfalls gefolgt von Мольдова Ноуа
	Banat gegebenenfalls gefolgt von Silagiu	Банат gegebenenfalls gefolgt von Сіляджю

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Banu Mărăcine gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion	Бану Меречіне gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion
	Bohotin gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion	Бохотін gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion
	Cernătești - Podgoria gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion	Чернатешть-Подгорія gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion
	Cotești gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion	Котешть gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion
	Cotnari	Котнарь
	Crișana gegebenenfalls gefolgt von Biharia	Крішана gegebenenfalls gefolgt von Біхарія
	Crișana gegebenenfalls gefolgt von Diosig	Крішана gegebenenfalls gefolgt von Діосіґ
	Crișana gegebenenfalls gefolgt von Șimleu Silvaniei	Крішана gegebenenfalls gefolgt von Шімлеу Сілванієй
	Dealu Bujorului gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion	Деалю Бужорулюй gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion
	Dealu Mare gegebenenfalls gefolgt von Boldești	Деалю Маре, gegebenenfalls gefolgt von Болдешть
	Dealu Mare gegebenenfalls gefolgt von Breaza	Деалю Маре gegebenenfalls gefolgt von Бряза
	Dealu Mare gegebenenfalls gefolgt von Ceptura	Деалю Маре gegebenenfalls gefolgt von Чептура
	Dealu Mare gegebenenfalls gefolgt von Merei	Деалю Маре gegebenenfalls gefolgt von Мерей
	Dealu Mare gegebenenfalls gefolgt von Tohani	Деалю Маре gegebenenfalls gefolgt von Тохань
	Dealu Mare gegebenenfalls gefolgt von Urlați	Деалю Маре gegebenenfalls gefolgt von Урлаць
	Dealu Mare gegebenenfalls gefolgt von Valea Călugărească	Деалю Маре gegebenenfalls gefolgt von Валеа Келюгараска
	Dealu Mare gegebenenfalls gefolgt von Zorești	Деалю Маре gegebenenfalls gefolgt von Зорешть
	Drăgășani gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion	Драґашань gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion
	Huși gegebenenfalls gefolgt von Vutcani	Хушь gegebenenfalls gefolgt von Вуткань
	Iana gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion	Яна gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Iași gegebenenfalls gefolgt von Bucium	Яшь gegebenenfalls gefolgt von Бучум
	Iași gegebenenfalls gefolgt von Copou	Яшь gegebenenfalls gefolgt von Копоу
	Iași gegebenenfalls gefolgt von Uricani	Яшь gegebenenfalls gefolgt von Урікань
	Lechința gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion	Лекінца gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion
	Mehedinți gegebenenfalls gefolgt von Corcova	Мегедінць gegebenenfalls gefolgt von Коркова
	Mehedinți gegebenenfalls gefolgt von Golul Drâncei	Мегедінць gegebenenfalls gefolgt von Голюль Дрнчей
	Mehedinți gegebenenfalls gefolgt von Orevița	Мегедінць gegebenenfalls gefolgt von Оревіца
	Mehedinți gegebenenfalls gefolgt von Severin	Мегедінць gegebenenfalls gefolgt von Северін
	Mehedinți gegebenenfalls gefolgt von Vânju Mare	Мегедінць gegebenenfalls gefolgt von Винжу Маре
	Miniș gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion	Мініш gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion
	Murfatlar gegebenenfalls gefolgt von Cernavodă	Мурфатляр gegebenenfalls gefolgt von Чернавода
	Murfatlar gegebenenfalls gefolgt von Medgidia	Мурфетляр gegebenenfalls gefolgt von Меджідія
	Nicorești gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion	Нікорешть gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion
	Odobești gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion	Одобешть gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion
	Oltina gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion	Ольтіна gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion
	Panciu gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion	Панчу gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion
	Pietroasa gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion	Пієтроаса gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion
	Recaș gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion	Рекаш gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion
	Sâmburești gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion	Симбурешть gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion
	Sarica Niculițel gegebenenfalls gefolgt von Tulcea	Саріка Нікуліцель gegebenenfalls gefolgt von Тульча

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Sebeș - Apold gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion	Себеш - Апольд gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion
	Segarcea gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion	Сегарча gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion
	Ștefănești gegebenenfalls gefolgt von Costești	Штефенешть gegebenenfalls gefolgt von Костешть
	Târnave gegebenenfalls gefolgt von Blaj	Тирнаве gegebenenfalls gefolgt von Бляж
	Târnave gegebenenfalls gefolgt von Jidvei	Тирнаве gegebenenfalls gefolgt von Жідвей
	Târnave gegebenenfalls gefolgt von Mediaș	Тирнаве gegebenenfalls gefolgt von Медіаш
	Colinele Dobrogei gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion	Колінелє Доброджей gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion
	Dealurile Crișanei gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion	Деалюріле Крішаней gegebenenfalls gefolgt vom Namen der Teilregion
	Dealurile Moldovei oder gegebenenfalls Dealurile Covurluiului	Деалюріле Молдовей oder gegebenenfalls Деалюріле Ковурлююлюй
	Dealurile Moldovei oder gegebenenfalls Dealurile Hârlăului	Деалюріле Молдовей oder gegebenenfalls Деалюріле Хирлеулюй
	Dealurile Moldovei oder gegebenenfalls Dealurile Hușilor	Деалюріле Молдовей oder gegebenenfalls Деалюріле Хушілор
	Dealurile Moldovei oder gegebenenfalls Dealurile Iașilor	Деалюріле Молдовей oder gegebenenfalls Деалюріле Яшілор
	Dealurile Moldovei oder gegebenenfalls Dealurile Tutovei	Деалюріле Молдовей oder gegebenenfalls Деалюріле Тутовей
	Dealurile Moldovei oder gegebenenfalls Terasele Siretului	Деалюріле Молдовей oder gegebenenfalls Тераселє Сіретулюй
	Dealurile Moldovei	Деалюріле Молдовей
	Dealurile Munteniei	Деалюріле Мунтенієй
	Dealurile Olteniei	Деалюріле Ольтенієй
	Dealurile Sătmarului	Деалюріле Сетмарулюй
	Dealurile Transilvaniei	Деалюріле Трансільванієй
	Dealurile Vrancei	Деалюріле Вранчей
	Dealurile Zarandului	Деалюріле Зарандулюй
	Terasele Dunării	Тераселе Дунарі

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Viile Carașului	Війле Карашулюй
	Viile Timișului	Війле Тімішулюй
SLOWENIEN	Bela krajina gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit und/oder vom Namen einer Einzellage	Бела крайна gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit und/oder vom Namen einer Einzellage
	Belokranjec gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit und/oder vom Namen einer Einzellage	Белокранєц gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit und/oder vom Namen einer Einzellage
	Bizeljsko-Sremič gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit und/oder vom Namen einer Einzellage Entsprechender Begriff: Sremič-Bizeljsko	Бізельсько-Сремі̌ч gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit und/oder vom Namen einer Einzellage Entsprechender Begriff: Сремі̌ч-Бізельско
	Cviček, Dolenjska gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit und/oder vom Namen einer Einzellage	Цвічек, Долєньска gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit und/oder vom Namen einer Einzellage
	Dolenjska gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit und/oder vom Namen einer Einzellage	Долєньска gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit und/oder vom Namen einer Einzellage
	Goriška Brda gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit und/oder vom Namen einer Einzellage Entsprechender Begriff: Brda	Ґорішка Брда gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit und/oder vom Namen einer Einzellage Entsprechender Begriff: Брда
	Kras gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit und/oder vom Namen einer Einzellage	Крас gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit und/oder vom Namen einer Einzellage
	Metliška črnina gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit und/oder vom Namen einer Einzellage	Метлішка чрніна gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit und/oder vom Namen einer Einzellage
	Prekmurje gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit und/oder vom Namen einer Einzellage Entsprechender Begriff: Prekmurčan	Прекмур'є gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit und/oder vom Namen einer Einzellage Entsprechender Begriff: Прекмурчан
	Slovenska Istra gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit und/oder vom Namen einer Einzellage	Словенска Істра gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit und/oder vom Namen einer Einzellage
	Štajerska Slovenija gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit und/oder vom Namen einer Einzellage	Штаєрска Словенія gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit und/oder vom Namen einer Einzellage
	Teran, Kras gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit und/oder vom Namen einer Einzellage	Теран, Крас gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit und/oder vom Namen einer Einzellage

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Vipavska dolina gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit und/oder vom Namen einer Einzellage Entsprechender Begriff: Vipava, Vipavec, Vipavčan	Віпавска Доліна gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit und/oder vom Namen einer Einzellage Entsprechender Begriff: Віпава, Віпавец, Віпавчан
	Podravje auch gefolgt von dem Begriff „mlado vino“; die Namen können auch adjektivisch verwendet werden	Подрауе auch gefolgt von dem Begriff „млядо віно“; die Namen können auch adjektivisch verwendet werden
	Posavje auch gefolgt von dem Begriff „mlado vino“; die Namen können auch adjektivisch verwendet werden	Посауе auch gefolgt von dem Begriff „млядо віно“; die Namen können auch adjektivisch verwendet werden
	Primorska auch gefolgt von dem Begriff „mlado vino“; die Namen können auch adjektivisch verwendet werden	Пріморска auch gefolgt von dem Begriff „млядо віно“; die Namen können auch adjektivisch verwendet werden
SLOWAKEI	Južnoslovenská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Dunajskostredský vinohradnícky rajón	Южнословенска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Дунайскострецкі виноградніцкі район
	Južnoslovenská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Hurbanovský vinohradnícky rajón	Южнословенска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Гурбановскі виноградніцкі район
	Južnoslovenská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Komárňanský vinohradnícky rajón	Южнословенска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Комарнянскі виноградніцкі район
	Južnoslovenská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Palárikovský vinohradnícky rajón	Южнословенска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Паляріковскі виноградніцкі район
	Južnoslovenská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Štúrovský vinohradnícky rajón	Южнословенска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Штуровскі виноградніцкі район
	Južnoslovenská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Šamorínsky vinohradnícky rajón	Южнословенска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Шаморінскі виноградніцкі район
	Južnoslovenská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit	Южнословенска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit
	Južnoslovenská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Strekovský vinohradnícky rajón	Южнословенска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Стрековскі виноградніцкі район
	Južnoslovenská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Galantský vinohradnícky rajón	Южнословенска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Галанскі виноградніцкі район
	Malokarpatská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Vrbovský vinohradnícky rajón	Малокарпацка виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Врбовскі виноградніцкі район

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Malokarpatská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Trnavský vinohradnícky rajón	Малокарпацка виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Трнавскі виноградніцкі район
	Malokarpatská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Skalický vinohradnícky rajón	Малокарпацка виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Скаліцкі виноградніцкі район
	Malokarpatská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Orešanský vinohradnícky rajón	Малокарпацка виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Орешанскі виноградніцкі район
	Malokarpatská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Hlohovecký vinohradnícky rajón	Малокарпацка виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Глоговецкі виноградніцкі район
	Malokarpatská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Doľanský vinohradnícky rajón	Малокарпацка виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Долянскі виноградніцкі район
	Malokarpatská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit	Малокарпацка виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit
	Malokarpatská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Senecký vinohradnícky rajón	Малокарпацка виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Сенєцкі виноградніцкі район
	Malokarpatská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Stupavský vinohradnícky rajón	Малокарпацка виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Ступавскі виноградніцкі район
	Malokarpatská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Modranský vinohradnícky rajón	Малокарпацка виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Модранскі виноградніцкі район
	Malokarpatská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Bratislavský vinohradnícky rajón	Малокарпацка виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Братіславскі виноградніцкі район
	Malokarpatská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Pezinský vinohradnícky rajón	Малокарпацка виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Пезинскі виноградніцкі район
	Malokarpatská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Záhorský vinohradnícky rajón	Малокарпацка виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Загорскі виноградніцкі район
	Nitrianska vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Pukanecký vinohradnícky rajón	Нітріянска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Пуканєцкі виноградніцкі район
	Nitrianska vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Žitavský vinohradnícky rajón	Нітріянска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Жітавскі виноградніцкі район
	Nitrianska vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Želiezovský vinohradnícky rajón	Нітріянска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Жельєзовскі виноградніцкі район

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Nitrianska vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit	Нітріянска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit
	Nitrianska vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Nitriansky vinohradnícky rajón	Нітріянска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Нітріянскі виноградніцкі район
	Nitrianska vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Vrábeľský vinohradnícky rajón	Нітріянска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Врабельскі виноградніцкі район
	Nitrianska vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Tekovský vinohradnícky rajón	Нітріянска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Тєковскі виноградніцкі район
	Nitrianska vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Zlatomoravecký vinohradnícky rajón	Нітріянска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Златоморавецкі виноградніцкі район
	Nitrianska vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Šintavský vinohradnícky rajón	Нітріянска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Шінтавскі виноградніцкі район
	Nitrianska vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Radošinský vinohradnícky rajón	Нітріянска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Радошінскі виноградніцкі район
	Stredoslovenská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit	Стредословенска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit
	Stredoslovenská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Fiľakovský vinohradnícky rajón	Стредословенска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Філяковскі виноградніцкі район
	Stredoslovenská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Gemerský vinohradnícky rajón	Стредословенска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Ґемерскі виноградніцкі район
	Stredoslovenská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Hontiansky vinohradnícky rajón	Стредословенска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Гонтьєнскі виноградніцкі район
	Stredoslovenská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Ipeľský vinohradnícky rajón	Стредословенска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Іпельскі виноградніцкі район
	Stredoslovenská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Vinický vinohradnícky rajón	Стредословенска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Вініцкі виноградніцкі район
	Stredoslovenská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Tornaľský vinohradnícky rajón	Стредословенска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Торнальскі виноградніцкі район
	Stredoslovenská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Modrokamenský vinohradnícky rajón	Стредословенска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Модрокаменскі виноградніцкі район

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Vinohradnícka oblasť Tokaj gegebenenfalls gefolgt von Viničky	Виноградніцка область Токай gegebenenfalls gefolgt von Вінічкі
	Vinohradnícka oblasť Tokaj gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit	Виноградніцка область Токай gegebenenfalls gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit
	Vinohradnícka oblasť Tokaj gegebenenfalls gefolgt von Veľká Tŕňa	Виноградніцка область Токай gegebenenfalls gefolgt von Велка Трня
	Vinohradnícka oblasť Tokaj gegebenenfalls gefolgt von Malá Tŕňa	Виноградніцка область Токай gegebenenfalls gefolgt von Мала Трня
	Vinohradnícka oblasť Tokaj gegebenenfalls gefolgt von Čerhov	Виноградніцка область Токай gegebenenfalls gefolgt von Чергов
	Vinohradnícka oblasť Tokaj gegebenenfalls gefolgt von Slovenské Nové Mesto	Виноградніцка область Токай gegebenenfalls gefolgt von Словенске Нове Место
	Vinohradnícka oblasť Tokaj gegebenenfalls gefolgt von Černochov	Виноградніцка область Токай gegebenenfalls gefolgt von Чернохов
	Vinohradnícka oblasť Tokaj gegebenenfalls gefolgt von Bara	Виноградніцка область Токай gegebenenfalls gefolgt von Бара
	Východoslovenská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Michalovský vinohradnícky rajón	Віходословенска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Міхаловскі виноградніцкі район
	Východoslovenská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit	Віходословенска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von der Teilregion und/oder der kleineren geografischen Einheit
	Východoslovenská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Kráľovskochlmecký vinohradnícky rajón	Віходословенска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Краловскохолмецкі виноградніцкі район
	Východoslovenská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Moldavský vinohradnícky rajón	Віходословенска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Молдавскі виноградніцкі район
	Východoslovenská vinohradnícka oblasť gegebenenfalls gefolgt von Sobranecký vinohradnícky rajón	Віходословенска виноградніцка область gegebenenfalls gefolgt von Собранєцкі виноградніцкі район
	Južnoslovenská vinohradnícka oblasť auch ergänzt durch den Begriff „oblastné vino“	Южнословенска виноградніцка область auch ergänzt durch den Begriff „обласне віно“
	Malokarpatská vinohradnícka oblasť auch ergänzt durch den Begriff „oblastné vino“	Малокарпацка виноградніцка область auch ergänzt durch den Begriff „обласне віно“
	Nitrianska vinohradnícka oblasť auch ergänzt durch den Begriff „oblastné vino“	Нітріянска виноградніцка область auch ergänzt durch den Begriff „обласне віно“
	Stredoslovenská vinohradnícka oblasť auch ergänzt durch den Begriff „oblastné vino“	Стредославенска виноградніцка область auch ergänzt durch den Begriff „обласне віно“

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Tokajská / Tokajské / Tokajský vinohradnícka oblasť auch ergänzt durch den Begriff „oblastné vino“	Токайска / Токайске / Токайскі виноградніцка область auch ergänzt durch den Begriff „обласне віно“
	Východoslovenská vinohradnícka oblasť auch ergänzt durch den Begriff „oblastné vino“	Віходословенска виноградніцка область auch ergänzt durch den Begriff „обласне віно“
SPANIEN	Abona	Абона
	Alella	Алея
	Alicante gegebenenfalls gefolgt von Marina Alta	Аліканте gegebenenfalls gefolgt von Маріна Альта
	Almansa	Альманса
	Ampurdán-Costa Brava	Ампурдан-Коста Брава
	Arabako Txakolina Entsprechender Begriff: Txakolí de Álava	Арабако Тчаколіна Entsprechender Begriff: Тчаколі де Алава
	Arlanza	Арлянса
	Arribes	Аррібес
	Bierzo	Бьєрсо
	Binissalem	Бініссалєм
	Bizkaiko Txakolina Entsprechender Begriff: Chacolí de Bizkaia	Біскайко Тчаколіна Entsprechender Begriff: Чаколі де Біская
	Bullas	Буяс
	Calatayud	Калатаюд
	Campo de Borja	Кампо де Борха
	Cariñena	Каріньена
	Cataluña	Каталунья
	Cava	Кава
	Chacolí de Bizkaia Entsprechender Begriff: Bizkaiko Txakolina	Чаколі де Біская Entsprechender Begriff: Біскайко Тчаколіна
	Chacolí de Getaria Entsprechender Begriff: Getariako Txakolina	Чаколі де Гетарія Entsprechender Begriff: Гетаріяко Тчаколіна

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Cigales	Сігалєс
	Conca de Barberá	Конка де Барбера
	Condado de Huelva	Кондадо де Уельва
	Costers del Segre gegebenenfalls gefolgt von Artesa	Костерс дель Сегре gegebenenfalls gefolgt von Артеса
	Costers del Segre gegebenenfalls gefolgt von Les Garrigues	Костерс дель Сегре gegebenenfalls gefolgt von Лєс Гаррігес
	Costers del Segre gegebenenfalls gefolgt von Raimat	Костерс дель Сегре gegebenenfalls gefolgt von Раймат
	Costers del Segre gegebenenfalls gefolgt von Valls de Riu Corb	Костерс дель Сегре gegebenenfalls gefolgt von Валлс де Ріу Корб
	Dehesa del Carrizal	Дееса дель Каррісаль
	Dominio de Valdepusa	Домініо де Вальдепуса
	El Hierro	Ель Єрро
	Finca Élez	Фінка Елєс
	Getariako Txakolina Entsprechender Begriff: Chacolí de Getaria	Гетаріяко Тчаколіна Entsprechender Begriff: Чаколі де Гетарія
	Guijoso	Гіхосо
	Jerez-Xérès-Sherry Jerez / Xérès / Sherry	Херес-Ксерес-Черрі Херес / Ксерес / Черрі
	Jumilla	Хумія
	La Mancha	Ля Манча
	La Palma gegebenenfalls gefolgt von Fuencaliente	Ля Пальма gegebenenfalls gefolgt von Фуенкальєнте
	La Palma gegebenenfalls gefolgt von Hoyo de Mazo	Ля Пальма gegebenenfalls gefolgt von Ойо де Масо
	La Palma gegebenenfalls gefolgt von Norte de la Palma	Ля Пальма gegebenenfalls gefolgt von Норте де ля Пальма
	Lanzarote	Лянсароте
	Málaga	Малага
	Manchuela	Манчуеля
	Manzanilla Sanlúcar de Barrameda	Мансанія Санлюкар де Баррамеда

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Méntrida	Ментріда
	Mondéjar	Мондехар
	Monterrei gegebenenfalls gefolgt von Ladera de Monterrei	Монтеррей gegebenenfalls gefolgt von Лядера де Монтеррей
	Monterrei gegebenenfalls gefolgt von Val de Monterrei	Монтеррей gegebenenfalls gefolgt von Валь де Монтеррей
	Montilla-Moriles	Монтія-Моріlєс
	Montsant	Монтсант
	Navarra gegebenenfalls gefolgt von Baja Montaña	Наварра gegebenenfalls gefolgt von Баха Монтанья
	Navarra gegebenenfalls gefolgt von Ribera Alta	Наварра gegebenenfalls gefolgt von Рібера Альта
	Navarra gegebenenfalls gefolgt von Ribera Baja	Наварра gegebenenfalls gefolgt von Рібера Баха
	Navarra gegebenenfalls gefolgt von Tierra Estella	Наварра gegebenenfalls gefolgt von Тьєрра Естея
	Navarra gegebenenfalls gefolgt von Valdizarbe	Наварра gegebenenfalls gefolgt von Вальдісарбе
	Pago de Arínzano Entsprechender Begriff: Vino de pago de Arinzano	Паго де Арінсано Entsprechender Begriff: Віно де Паго де Арінсано
	Penedés	Пенедес
	Pla de Bages	Пля де Бахес
	Pla i Llevant	Пля і Плевант
	Priorato	Пріорато
	Rías Baixas gegebenenfalls gefolgt von Condado do Tea	Ріас Байшяс gegebenenfalls gefolgt von Кондадо до Теа
	Rías Baixas gegebenenfalls gefolgt von O Rosal	Ріас Байшяс gegebenenfalls gefolgt von О Росаль
	Rías Baixas gegebenenfalls gefolgt von Ribeira do Ulla	Ріас Байшяс gegebenenfalls gefolgt von Рібейра до Уя
	Rías Baixas gegebenenfalls gefolgt von Soutomaior	Ріас Байшяс gegebenenfalls gefolgt von Соутомайор
	Rías Baixas gegebenenfalls gefolgt von Val do Salnés	Ріас Байшяс gegebenenfalls gefolgt von Вал до Сальнес

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Ribeira Sacra gegebenenfalls gefolgt von Amandi	Рібейра Сакра gegebenenfalls gefolgt von Аманді
	Ribeira Sacra gegebenenfalls gefolgt von Chantada	Рібейра Сакра gegebenenfalls gefolgt von Чантада
	Ribeira Sacra gegebenenfalls gefolgt von Quiroga-Bibei	Рібейра Сакра gegebenenfalls gefolgt von Кірога-Бібей
	Ribeira Sacra gegebenenfalls gefolgt von Ribeiras do Miño	Рібейра Сакра gegebenenfalls gefolgt von Рібейрас до Міньо
	Ribeira Sacra gegebenenfalls gefolgt von Ribeiras do Sil	Рібейра Сакра gegebenenfalls gefolgt von Рібейрас до Сіль
	Ribeiro	Рібейро
	Ribera del Duero	Рібера дель Дуеро
	Ribera del Guadiana gegebenenfalls gefolgt von Cañamero	Рібера дель Гуадіана gegebenenfalls gefolgt von Каньямеро
	Ribera del Guadiana gegebenenfalls gefolgt von Matanegra	Рібера дель Гуадіана gegebenenfalls gefolgt von Матанегра
	Ribera del Guadiana gegebenenfalls gefolgt von Montánchez	Рібера дель Гуадіана gegebenenfalls gefolgt von Монтанчес
	Ribera del Guadiana gegebenenfalls gefolgt von Ribera Alta	Рібера дель Гуадіана gegebenenfalls gefolgt von Рібера Альта
	Ribera del Guadiana gegebenenfalls gefolgt von Ribera Baja	Рібера дель Гуадіана gegebenenfalls gefolgt von Рібера Баха
	Ribera del Guadiana gegebenenfalls gefolgt von Tierra de Barros	Рібера дель Гуадіана gegebenenfalls gefolgt von Тьерра де Баррос
	Ribera del Júcar	Рібера дель Хукар
	Rioja gegebenenfalls gefolgt von Rioja Alavesa	Ріоха gegebenenfalls gefolgt von Ріоха Алавеса
	Rioja gegebenenfalls gefolgt von Rioja Alta	Ріоха gegebenenfalls gefolgt von Ріоха Альта
	Rioja gegebenenfalls gefolgt von Rioja Baja	Ріоха gegebenenfalls gefolgt von Ріоха Баха
	Rueda	Руеда
	Sierras de Málaga gegebenenfalls gefolgt von Serranía de Ronda	Сьєррас де Малага gegebenenfalls gefolgt von Серранія де Ронда
	Somontano	Сомонтано
	Tacoronte-Acentejo gegebenenfalls gefolgt von Anaga	Такоронте-Асентехо gegebenenfalls gefolgt von Анага

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Tarragona	Таррагона
	Terra Alta	Терра Альта
	Tierra de León	Тьерра де Леон
	Tierra del Vino de Zamora	Тьерра дель Віно де Самора
	Toro	Торо
	Txakolí de Álava Entsprechender Begriff: Arabako Txakolina	Тчаколі де Алава Entsprechender Begriff: Арабако Тчаколіна
	Uclés	Уклес
	Utiel-Requena	Утьел-Рекена
	Valdeorras	Вальдеоррас
	Valdepeñas	Вальдепеньяс
	Valencia gegebenenfalls gefolgt von Alto Turia	Валенсія gegebenenfalls gefolgt von Альто Турія
	Valencia gegebenenfalls gefolgt von Clariano	Валенсія gegebenenfalls gefolgt von Кларіано
	Valencia gegebenenfalls gefolgt von Moscatel de Valencia	Валенсія gegebenenfalls gefolgt von Москатель де Валенсія
	Valencia gegebenenfalls gefolgt von Valentino	Валенсія gegebenenfalls gefolgt von Валентино
	Valle de Güímar	Вае де Ґуймар
	Valle de la Orotava	Вае де ля Оротава
	Valles de Benavente	Ваєс де Бенавенте
	Vino de Calidad de Valtiendas	Віно де Калідад де Вальтьєндас
	Vinos de Madrid gegebenenfalls gefolgt von Arganda	Вінос де Мадрід gegebenenfalls gefolgt von Арґанда
	Vinos de Madrid gegebenenfalls gefolgt von Navalcarnero	Вінос де Мадрід gegebenenfalls gefolgt von Навалькарнеро
	Vinos de Madrid gegebenenfalls gefolgt von San Martín de Valdeiglesias	Вінос де Мадрід gegebenenfalls gefolgt von Сан Мартін де Вальдеіґлєсіас
	Ycoden-Daute-Isora	Ікоден-Дауте-Ісора
	Yecla	Єкля

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Abanilla	Абанія
	Bajo Aragón	Бахо Арагон
	Ribera del Gállego-Cinco Villas	Рібера дель Ґаєго -Сінко Віяс
	Ribera del Jiloca	Рібера дель Хільока
	Valdejalón	Вальдехалон
	Valle del Cinca	Ває дель Сінка
	Bailén	Байлен
	Barbanza e Iria	Барбанса е Ірія
	Betanzos	Бетансос
	Cádiz	Кадіс
	Campo de Cartagena	Кампо де Картахена
	Cangas	Канґас
	Castelló	Кастейо
	Castilla	Кастія
	Castilla y León	Кастія і Леон
	Contraviesa-Alpujarra	Контравьеса-Альпухарра
	Córdoba	Кордова
	Costa de Cantabria	Коста де Кантабрія
	Desierto de Almería	Десьєрто де Альмерія
	El Terrerazo	Ель Террересо
	Extremadura	Екстремадура
	Formentera	Форментера
	Gálvez	Ґальвес
	Granada Sur-Oeste	Гранада Сур-Оесте
	Ibiza	Ібіса
	Illes Balears	Ійєс Балєарс
	Isla de Menorca	Ісла де Менорка

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	Laujar-Alpujarra	Ляухар-Альпухарра
	Liébana	Льебана
	Los Palacios	Льос Палясіос
	Norte de Almería	Норте де Альмерія
	Norte de Granada	Норте де Гранада
	Pozohondo	Посоондо
	Ribera del Andarax	Рібера дель Андаракс
	Ribera del Queiles	Рібера дель Кейлес
	Serra de Tramuntana-Costa Nord	Серра де Трамунтана-Коста Норд
	Sierra de Alcaraz	Сієрра де Алькарас
	Sierra Norte de Sevilla	Сієрра Норте де Севія
	Sierra Sur de Jaén	Сієрра Сур де Хаен
	Torreperogil	Торреперогіль
	Valle del Miño-Ourense	Бає дель Міньо-Оуренсе
	Valles de Sadacia	Баєс де Садасія
	Villaviciosa de Córdoba	Біявісйоса де Кордова
VEREINIGTES KÖNIGREICH	English Vineyards	Інґліш віньярдс
	Welsh Vineyards	Уелш віньярдс
	England auch ersetzt durch Berkshire	Інґланд auch ersetzt durch Баркшир
	England auch ersetzt durch Buckinghamshire	Інґланд auch ersetzt durch Бакінґгамшир
	England auch ersetzt durch Cheshire	Інґланд auch ersetzt durch Чешир
	England auch ersetzt durch Cornwall	Інґланд auch ersetzt durch Корнуол
	England auch ersetzt durch Derbyshire	Інґланд auch ersetzt durch Дарбішир
	England auch ersetzt durch Devon	Інґланд auch ersetzt durch Девон
	England auch ersetzt durch Dorset	Інґланд auch ersetzt durch Дорсет

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	England auch ersetzt durch East Anglia	Інгланд auch ersetzt durch Іст Англія
	England auch ersetzt durch Gloucestershire	Інгланд auch ersetzt durch Ґлостершир
	England auch ersetzt durch Hampshire	Інгланд auch ersetzt durch Гемпшир
	England auch ersetzt durch Herefordshire	Інгланд auch ersetzt durch Герефордшир
	England auch ersetzt durch Isle of Wight	Інгланд auch ersetzt durch Айл оф Уайт
	England auch ersetzt durch Isles of Scilly	Інгланд auch ersetzt durch Айлс оф Сіллі
	England auch ersetzt durch Kent	Інгланд auch ersetzt durch Кент
	England auch ersetzt durch Lancashire	Інгланд auch ersetzt durch Ланкашир
	England auch ersetzt durch Leicestershire	Інгланд auch ersetzt durch Лестершир
	England auch ersetzt durch Lincolnshire	Інгланд auch ersetzt durch Лінкольншир
	England auch ersetzt durch Northamptonshire	Інгланд auch ersetzt durch Нортгемптоншир
	England auch ersetzt durch Nottinghamshire	Інгланд auch ersetzt durch Ноттінгемшир
	England auch ersetzt durch Oxfordshire	Інгланд auch ersetzt durch Оксфордшир
	England auch ersetzt durch Rutland	Інгланд auch ersetzt durch Ратланд
	England auch ersetzt durch Shropshire	Інгланд auch ersetzt durch Шропшир
	England auch ersetzt durch Somerset	Інгланд auch ersetzt durch Соммерсет
	England auch ersetzt durch Staffordshire	Інгланд auch ersetzt durch Стаффордшир
	England auch ersetzt durch Surrey	Інгланд auch ersetzt durch Саррей
	England auch ersetzt durch Sussex	Інгланд auch ersetzt durch Сассекс
	England auch ersetzt durch Warwickshire	Інгланд auch ersetzt durch Ворікшир

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
	England auch ersetzt durch West Midlands	Інгланд auch ersetzt durch Уест Мідлендс
	England auch ersetzt durch Wiltshire	Інгланд auch ersetzt durch Уілтшир
	England auch ersetzt durch Worcestershire	Інгланд auch ersetzt durch Вустершир
	England auch ersetzt durch Yorkshire	Інгланд auch ersetzt durch Йоркшир
	Wales auch ersetzt durch Cardiff	Уелс auch ersetzt durch Кардіфф
	Wales auch ersetzt durch Cardiganshire	Уелс auch ersetzt durch Кардіганшир
	Wales auch ersetzt durch Carmarthenshire	Уелс auch ersetzt durch Кармартеншир
	Wales auch ersetzt durch Denbighshire	Уелс auch ersetzt durch Денбігшир
	Wales auch ersetzt durch Gwynedd	Уелс auch ersetzt durch Ґвінет
	Wales auch ersetzt durch Monmouthshire	Уелс auch ersetzt durch Монмитшир
	Wales auch ersetzt durch Newport	Уелс auch ersetzt durch Ньюпорт
	Wales auch ersetzt durch Pembrokeshire	Уелс auch ersetzt durch Пембрукшир
	Wales auch ersetzt durch Rhondda Cynon Taf	Уелс auch ersetzt durch Ронда Кайнон Таф
	Wales auch ersetzt durch Swansea	Уелс auch ersetzt durch Свонзі
	Wales auch ersetzt durch The Vale of Glamorgan	Уелс auch ersetzt durch Вейл оф Гламорґан
	Wales auch ersetzt durch Wrexham	Уелс auch ersetzt durch Рексем

Geografische Angaben für in der Europäischen Union zu schützende Weine der Ukraine

Zu schützender Name	Transkription in lateinische Buchstaben
Сонячна Долина	Soniachna Dolyna (Soniachna Dolina)
Новий Світ	Novyj Svit (Novy Svet)

TEIL B

Geografische Angaben für in der Ukraine zu schützende Spirituosen der Europäischen Union

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
Österreich	Wachauer Weinbrand	Вахауер Вайнбранд
Österreich	Weinbrand Dürnstein	Вайнбранд Дюрнштайн
Österreich	Wachauer Marillenbrand	Вахауер Маріленбранд
Österreich	Grossglockner Alpenbitter	Гросглокнер Альпенбіттер
Österreich	Mariazeller Magenlikör	Маріацеллер Маґенлікьор
Österreich	Mariazeller Jagasaftl	Маріацеллер Яґазафтль
Österreich	Puchheimer Bitter	Пуххаймер Біттер
Österreich	Steinfelder Magenbitter	Штайнфельдер Маґенбіттер
Österreich	Wachauer Marillenlikör	Вахауер Маріленлікьор
Österreich	Jägertee / Jagertee / Jagatee	Єґертее / Ягертее / Ягатее
Österreich	Inländerrum	Інлендеррум
Belgien (Balegem)	Balegemse jenever	Балгемс Йоневр
Belgien (Hasselt, Zonhoven, Diepenbeek)	Hasseltse jenever / Hasselt	гассельдс йоневр / Гассельт
Belgien (Oost-Vlaanderen)	O' de Flander / Oost-Vlaamse Graanjenever	О де Фландр / Ост – Влямсе Граанйоневр
Belgien (Région wallonne)	Peket / Pekêt / Pèket / Pèkèt de Wallonie	Пекет / Пеке / Пекет / Пеке де Валлоні
Belgien, Niederlande	Jonge jenever, jonge genever	Йонге йоневр / йонге ґеневр
Belgien, Niederlande	Oude jenever / oude genever	Ауде йоневр / ауде ґеневр,
Belgien, Niederlande, Frankreich (Départements Nord (59) und Pas-de-Calais (62))	Genièvre de grains / Graanjenever / Graangenever	Женьєвр де Ґра / Граанйоневр / Граангеневр
Belgien, Niederlande, Frankreich (Départements Nord (59) und Pas-de-Calais (62)), Deutschland (Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen)	Genièvre aux fruits / Vruchtenjenever / Jenever met vruchten / Fruchtgenever	Женьєвр о фруі / Врюхтенйоневр /Йоневр мет Врюхтен / Фрухт Геневер
Belgien, Niederlande, Frankreich (Départements Nord (59) und Pas-de-Calais (62)), Deutschland (Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen)	Genièvre / Jenever / Genever	Женьєвр / Йоневр / Геневер

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
Bulgarien	Сунгурларска гроздова ракия / Гроздова ракия от Сунгурларе / Sungurlarska grozdova rakya / Grozdova rakya aus Sungurlare	Сунґурларска ґроздова ракія
Bulgarien	Сливенска перла (Сливенска гроздова ракия / Гроздова ракия от Сливен) /Slivenska perla (Slivenska grozdova rakya / Grozdova rakya aus Sliwen)	Слівенска перла (Слівенска ґроздова ракія / Ґроздова ракія от Слівен)
Bulgarien	Стралджанска Мускатова ракия / Мускатова ракия от Стралджа / Straldjanska Muscatova rakya / Muscatova rakya aus Straldja	Стралджанска мускатова ракія / Мускатова ракія от Стралджі
Bulgarien	Поморийска гроздова ракия / Гроздова ракия от Поморие / Pomoriyska grozdova rakya / Grozdova rakya aus Pomorie	Поморійска ґроздова ракія / Ґроздова ракія от Поморіє
Bulgarien	Русенска бисерна гроздова ракия / Бисерна гроздова ракия от Русе / Russenska biserna grozdova rakya / Biserna grozdova rakya aus Ruse	Русенска бісерна ґроздова ракія / Бісерна ґроздова ракія от Русе
Bulgarien	Бургаска Мускатова ракия / Мускатова ракия от Бургас / Bourgaska Muscatova rakya / Muscatova rakya aus Burgas	Бургаска мускатова ракія / Мускатова ракія от Бургас
Bulgarien	Добруджанска мускатова ракия / Мускатова ракия от Добруджа / Dobrudjanska muscatova rakya / muscatova rakya aus Dobrudscha	Добруджанска мускатова ракія / Мускатова ракія от Добруджа
Bulgarien	Сухиндолска гроздова ракия / Гроздова ракия от Сухиндол / Suhindolska grozdova rakya / Grozdova rakya aus Suhindol	Сухіндолска ґроздова ракія / Ґроздова ракія от Сухіндол
Bulgarien	Карловска гроздова ракия / Гроздова Ракия от Карлово / Karlovska grozdova rakya / Grozdova Rakya aus Karlowo	Карловска ґроздова ракія / Гроздова ракія от Карлово
Bulgarien	Троянска сливова ракия / Сливова ракия от Троян / Troyanska slivova rakya / Slivova rakya aus Trojan	Троянска слівова ракія / Слівова ракія от Троян
Bulgarien	Силистренска кайсиева ракия / Кайсиева ракия от Силистра / Silistrenska kaysieva rakya / Kaysieva rakya aus Silistra	Сілістренска кайсієва ракія / Кайсієва ракія от Сілістра
Bulgarien	Тервелска кайсиева ракия / Кайсиева ракия от Тервел / Tervelska kaysieva rakya / Kaysieva rakya aus Tervel	Тервелска кайсієва ракія / Кайсієва ракія от Тервел

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
Bulgarien	Ловешка сливова ракия / Сливова ракия от Ловеч / Loveshka slivova rakya / Slivova rakya aus Lowetsch	Ловешка слівова ракія / Слівова ракія от Ловеш
Zypern	Ζιβανία / Τζιβανία / Ζιβάνα / Zivania	Зіванія / Дзіванія / Зівана
Zypern, Griechenland	Ouzo / Ούζο	Узо
Tschechische Republik	Karlovarská Hořká	Карловарска Горжка
Dänemark	Dansk Akvavit / Dansk Aquavit	Данск аквавіт / Данск Акуавіт
Estland	Estonian vodka	Естоніан Водка
Finnland	Suomalainen Vodka / Finsk Vodka / Vodka of Finland	Суомалайнен Водка / Фінск водка / Водка оф Фінланд
Finnland	Suomalainen Marjalikööri / Suomalainen Hedelmälikööri / Finsk Bärlikör / Finsk Fruktlikör / Finnish berry liqueur / Finnish fruit liqueur	Суомалайнен Марьялікьорі / Суомалайнен Хедельмялікьорі / Фінск Берлікьор / Фінск Фруктлікьор / Фінніш беррі лікьор / Фінніш фрут лікьор
Frankreich	Rhum de la Martinique	Ром де ля Мартінік
Frankreich	Rhum de la Guadeloupe	Ром де ля Гуаделуп
Frankreich	Rhum de la Réunion	Ром де ля Реюньон
Frankreich	Rhum de la Guyane	Ром де ля Гюйан
Frankreich	Rhum de sucrerie de la Baie du Galion	Ром дьо сюкрері де ля Бе дю Галіон
Frankreich	Rhum des Antilles françaises	Ром дез Антій Франдез
Frankreich	Rhum des départements français d'outre-mer	Ром де департемон франце д утре-мер
Frankreich	Whisky breton / Whisky de Bretagne	Уіскі Бретон / Уіскі де Бретань
Frankreich	Whisky alsacien / Whisky d'Alsace	Уіскі Ельзасіян / Уіскі д Альзас
Frankreich	Eau-de-vie de Cognac	О-де-ві де Коньяк
Frankreich	Eau-de-vie des Charentes	О-де-ві де Шарант
Frankreich	Eau-de-vie de Jura	О-де-ві де Жюра

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
Frankreich	Cognac (Die Bezeichnung „Cognac“ kann ergänzt werden durch folgende Begriffe: — Fine — Grande Fine Champagne — Grande Champagne — Petite Fine Champagne — Petite Champagne — Fine Champagne — Borderies — Fins Bois — Bons Bois)	Коньяк (Die Bezeichnung „Cognac“ kann ergänzt werden durch folgende Begriffe: — Фін — Ґранд Фін Шампань — Ґранд Шампань — Петіт Фін Шампань — Петіт Шампань — Фін Шампань — Бордері — Фан Буа — Бон Буа)
Frankreich	Fine Bordeaux	Фін Бордо
Frankreich	Fine de Bourgogne	Фін де Бурґонь
Frankreich	Armagnac	Арманьяк
Frankreich	Bas-Armagnac	Ба-Арманьяк
Frankreich	Haut-Armagnac	О Арманьяк
Frankreich	Armagnac-Ténarèze	Арманьяк-Тенарез
Frankreich	Blanche Armagnac	Бланш Арманьяк
Frankreich	Eau-de-vie de vin de la Marne	О-де-ві де вен де ля Марн
Frankreich	Eau-de-vie de vin originaire d'Aquitaine	О-де-ві де вен оріжінер д'Акітен
Frankreich	Eau-de-vie de vin de Bourgogne	О-де-ві де вен де Бурґонь
Frankreich	Eau-de-vie de vin originaire du Centre-Est	О-де-ві де вен оріжінер дю Сантр-Ест
Frankreich	Eau-de-vie de vin originaire de Franche-Comté	О-де-ві де вен оріжінер де Франш-Конте
Frankreich	Eau-de-vie de vin originaire du Bugey	О-де-ві де вен оріжінер дю Бюже
Frankreich	Eau-de-vie de vin de Savoie	О-де-ві де вен де Савуа

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
Frankreich	Eau-de-vie de vin originaire des Coteaux de la Loire	О-де-ві де вен оріжінер де Кото де ля Луар
Frankreich	Eau-de-vie de vin des Côtes-du-Rhône	О-де-ві де вен де Кот-дю-Рон
Frankreich	Eau-de-vie de vin originaire de Provence	О-де-ві де вен оріжінер де Прованс
Frankreich	Eau-de-vie de Faugères / Faugères	О-де-ві де Фожер / Фожер
Frankreich	Eau-de-vie de vin originaire du Languedoc	О-де-ві де вен оріжінер дю Ланґедок
Frankreich	Brandy français / Brandy de Frankreich	Бранді франце / Бранді дьо Франц
Frankreich	Marc de Champagne / Eau-de-vie de marc de Champagne	Мар де Шампань / О-де-ві де мар де Шампань
Frankreich	Marc d'Aquitaine / Eau-de-vie de marc originaire d'Aquitaine	Мар д'Акітен / О-де-ві де марк оріжінер д'Акітен
Frankreich	Marc de Bourgogne / Eau-de-vie de marc de Bourgogne	Мар де Бурґонь / О-де-ві де мар де Бурґонь
Frankreich	Marc du Centre-Est / Eau-de-vie de marc originaire du Centre-Est	Мар дю Сантр-Ест / О-де-ві де мар оріжінер дю Сантр-Ест
Frankreich	Marc de Franche-Comté / Eau-de-vie de marc originaire de Franche-Comté	Мар де Франш-Комте / О-де-ві де мар оріжінер де Франш-Комте
Frankreich	Marc du Bugey / Eau-de-vie de marc originaire de Bugey	Мар дю Бюже / О-де-ві де мар оріжінер дю Бюже
Frankreich	Marc de Savoie / Eau-de-vie de marc originaire de Savoie	Мар де Савуа / О-де-ві де мар оріжінер де Савуа
Frankreich	Marc des Côteaux de la Loire / Eau-de-vie de marc originaire des Coteaux de la Loire	Мар де Кото де ля Луар / О-де-ві де мар оріжінер Кото де ля Луар
Frankreich	Marc des Côtes-du-Rhône / Eau-de-vie de marc des Côtes du Rhône	Мар де Кот-дю-Рон / О-де-ві де мар де Кот-дю-Рон
Frankreich	Marc de Provence / Eau-de-vie de marc originaire de Provence	Мар де Прованс / О-де-ві де мар оріжінер де Прованс
Frankreich	Marc du Languedoc / Eau-de-vie de marc originaire du Languedoc	Мар дю Ланґедок / О-де-ві де мар оріжінер дю Ланґедок
Frankreich	Marc d'Alsace Gewürztraminer	Мар д'Альзас Ґевюрцфрамінер

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
Frankreich	Marc de Lorraine	Мар де Лоррен
Frankreich	Marc d'Auvergne	Мар д'Овернь
Frankreich	Marc du Jura	Мар дю Жюра
Frankreich	Mirabelle de Lorraine	Мірабель де Лоррен
Frankreich	Kirsch d'Alsace	Кірш д'Альзас
Frankreich	Quetsch d'Alsace	Куеч д'Альзас
Frankreich	Framboise d'Alsace	Фрамбуаз д'Альзас
Frankreich	Mirabelle d'Alsace	Мірабель д'Альзас
Frankreich	Kirsch de Fougerolles	Кірш де Фужероль
Frankreich	Williams d'Orléans	Вільямс д'Орлеан
Frankreich	Calvados	Кальвадос
Frankreich	Calvados Pays d'Auge	Кальвадос Пеї д'Ож
Frankreich	Calvados Domfrontais	Кальвадос Домфронте
Frankreich	Eau-de-vie de cidre de Bretagne	О-де-ві де сідр де Бретань
Frankreich	Eau-de-vie de poiré de Bretagne	О-де-ві де пуаре де Бретань
Frankreich	Eau-de-vie de cidre de Normandie	О-де-ві де сідр де Нормандi
Frankreich	Eau-de-vie de poiré de Normandie	О-де-ві де пуаре де Нормандi
Frankreich	Eau-de-vie de cidre du Maine	О-де-ві де сідр дю Мен
Frankreich	Eau-de-vie de poiré du Maine	О-де-ві де пуаре дю Мен
Frankreich	Ratafia de Champagne	Ратафія де Шампань
Frankreich	Cassis de Bourgogne	Кассіс де Бургонь
Frankreich	Cassis de Dijon	Кассіс де Діжон
Frankreich	Cassis de Saintonge	Кассіс де Сентонж
Frankreich	Cassis du Dauphiné	Кассіс дю Дофіне

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
Frankreich	Pommeau de Bretagne	Поммо де Бретань
Frankreich	Pommeau du Maine	Поммо дю Мен
Frankreich	Pommeau de Normandie	Поммо де Нормандi
Frankreich (Départements Nord (59) und Pas-de-Calais (62))	Genièvre Flandres Artois	Женієвр Фланре Артуа
Frankreich, Italien	Génépi des Alpes / Genepì degli Alpi	Женепі дез Альп / Дженепі дельї Альпі
Deutschland	Münsterländer Korn / Kornbrand	Мюнстерлендер Корн / Корнбранд
Deutschland	Sendenhorster Korn / Kornbrand	Зенденхорстер Корн / Корнбранд
Deutschland	Bergischer Korn / Kornbrand	Бергішер Корн / Корнбранд
Deutschland	Emsländer Korn / Kornbrand	Емслендер Корн / Корнбранд
Deutschland	Haselünner Korn / Kornbrand	Газелюннер Корн / Корнбранд
Deutschland	Hasetaler Korn / Kornbrand	Газеталер Корн / Корнбранд
Deutschland	Deutscher Weinbrand	Дойчер Вайнбранд
Deutschland	Pfälzer Weinbrand	Пфельцер Вайнбранд
Deutschland	Schwarzwälder Kirschwasser	Шварцвельдер Кіршвассер
Deutschland	Schwarzwälder Mirabellenwasser	Шварцвельдер Мірабелленвассер
Deutschland	Schwarzwälder Williamsbirne	Шварцвельдер Вільямсбірне
Deutschland	Schwarzwälder Zwetschgenwasser	Шварцвельдер Цветшґенвассер
Deutschland	Fränkisches Zwetschgenwasser	Френкішес Цветшґенвассер
Deutschland	Fränkisches Kirschwasser	Френкішес Кіршвассер
Deutschland	Fränkischer Obstler	Френкішер Обстлер
Deutschland	Schwarzwälder Himbeergeist	Шварцвельдер Гімбеерґайст
Deutschland	Bayerischer Gebirgsenzian	Баєрішер Гебірґенціан
Deutschland	Ostfriesischer Korngenever	Остфрізішер Корнґеневер
Deutschland	Steinhäger	Штайнгеґер

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
Deutschland	Rheinberger Kräuter	Райнберґер Кройтер
Deutschland	Berliner Kümmel	Берлінер Кюммель
Deutschland	Hamburger Kümmel	Гамбургер Кюммель
Deutschland	Münchener Kümmel	Мюнхенер Кюммель
Deutschland	Chiemseer Klosterlikör	Кімзеер Клостерлікьор
Deutschland	Bayerischer Kräuterlikör	Баєрішер Кройтерлікьор
Deutschland	Benediktbeurer Klosterlikör	Бенедіктбойрер Клостерлікьор
Deutschland	Ettaler Klosterlikör	Етталер Клостерлікьор
Deutschland	Hüttentee	Гюттентее
Deutschland	Bärwurz	Бервурц
Deutschland	Königsberger Bärenfang	Кьонігсберґер Беренфан
Deutschland	Ostpreußischer Bärenfang	Остпройсішер Беренфан
Deutschland	Blutwurz	Блютвурц
Deutschland, Österreich, Belgien (deutschsprachige Gemeinschaft)	Korn / Kornbrand	Корн / Корнбранд
Griechenland	Brandy Αττικής / Brandy aus Attika	Бранді Аттікіс / Бренді оф Аттіка
Griechenland	Brandy Πελοποννήσου / Brandy von der Peloponnes	Бранді Пельопонісу / Бренді оф Пелопоніс
Griechenland	Brandy Κεντρικής Ελλάδας / Brandy aus Zentralgriechenland	Бранді Кендрікіс Елядас / Бренді оф Централ Ґріс
Griechenland	Τσικουδιά / Tsikoudia	Цікудья
Griechenland	Τσικουδιά Κρήτης / Tsikoudia von Kreta	Цікудья Крітіс
Griechenland	Τσίπουρο / Tsipouro	Ціпуро
Griechenland	Τσίπουρο Μακεδονίας / Tsipouro aus Makedonien	Ціпуро Македоніяс
Griechenland	Τσίπουρο Θεσσαλίας / Tsipouro aus Thessalien	Ціпуро Фессаліяс
Griechenland	Τσίπουρο Τυρνάβου / Tsipouro aus Tyrnavos	Ціпуро Тірнаву

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
Griechenland	Ούζο Μυτιλήνης / Ouzo aus Mytilini	Узо Мітілініс
Griechenland	Ούζο Πλωμαρίου / Ouzo aus Plomari	Узо Пломаріу
Griechenland	Ούζο Καλαμάτας / Ouzo aus Kalamata	Узо Каламатас
Griechenland	Ούζο Θράκης / Ouzo aus Thrakien	Узо Фракіс
Griechenland	Ούζο Μακεδονίας / Ouzo aus Makedonien	Узо Македоніяс
Griechenland	Μαστίχα Χίου / Masticha von Chios	Мастіха Хіу
Griechenland	Κίτρο Νάξου / Kitro von Naxos	Кітро Наксу
Griechenland	Κουμκουάτ Κέρκυρας / Koum Kouat von Korfu	Кімкуат Керкірас
Griechenland	Τεντούρα / Tentoura	Тентура
Ungarn	Törkölypálinka	Тёркёльпалінка
Ungarn	Szatmári Szilvapálinka	Сатмарі Сілвапалінка
Ungarn	Kecskeméti Barackpálinka	Кечкеметі Барацкпалінка
Ungarn	Békési Szilvapálinka	Бекеші Сілвапалінка
Ungarn	Szabolcsi Almapálinka	Саболчі Алмапалінка
Ungarn	Gönci Barackpálinka	Гёнці Барацкпалінка
Ungarn, Österreich (für Aprikosenspirituosen, die ausschließlich in den Ländern Niederösterreich, Burgenland, Steiermark und Wien hergestellt werden)	Pálinka	Палінка
Irland	Irish Whiskey / Uisce Beatha Eireannach / Irish Whisky	Айріш Уіскі / Ішке Баха Еренок / Айріш Уіскі
Irland	Irish Cream	Айріш Крім
Irland	Irish Poteen / Irish Póitín	Айріш Потін / Айріш Почін
Italien	Brandy italiano	Бренди італьяно
Italien	Grappa	Ґраппа
Italien	Grappa di Barolo	Ґраппа ді Бароло

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
Italien	Grappa piemontese / Grappa del Piemonte	Ґраппа п'ємонтезе / Ґраппа дель П'ємонте
Italien	Grappa lombarda / Grappa di Lombardia	Ґраппа ломбарда / Ґраппа ді Ломбардія
Italien	Grappa trentina / Grappa del Trentino	Ґраппа трентіна / Ґраппа дель Трентіно
Italien	Grappa friulana / Grappa del Friuli	Ґраппа фріулана / Ґраппа дель Фріулі
Italien	Grappa veneta / Grappa del Veneto	Ґраппа венета / Ґраппа дель Венето
Italien	Südtiroler Grappa / Grappa dell'Alto Adige	Зюдтіролер Ґраппа / Ґраппа дель Альто Адідже
Italien	Grappa Siciliana / Grappa di Sicilia	Ґраппа Січіліана / Ґраппа ді Січілія
Italien	Grappa di Marsala	Ґраппа ді Марсала
Italien	Südtiroler Williams / Williams dell'Alto Adige	Зюдтіролер Вільямс / Вільямс дель Альто Адідже
Italien	Südtiroler Aprikot / Aprikot dell'Alto Adige	Зюдтіролер Апрікот / Апрікот дель Альто Адідже
Italien	Südtiroler Marille / Marille dell'Alto Adige	Зюдтіролер Марілле / Марілле дель Альто Адідже
Italien	Südtiroler Kirsch / Kirsch dell'Alto Adige	Зюдтіролер Кірш / Кірш дель Альто Адідже
Italien	Südtiroler Zwetschgeler / Zwetschgeler dell'Alto Adige	Зюдтіролер Цветшгелер / Цветшгелер дель Альто Адідже
Italien	Südtiroler Gravensteiner / Gravensteiner dell'Alto Adige	Зюдтіролер Ґравенштайнер / Ґравенштайнер дель Альто Адідже
Italien	Südtiroler Golden Delicious / Golden Delicious dell'Alto Adige	Зюдтіролер Ґолден Делішес / Ґолден Делішес дель Альто Адідже
Italien	Williams friulano / Williams del Friuli	Вільямс фріулано / Вільямс дель Фріулі
Italien	Sliwovitz del Veneto	Сліповіц дель Венето
Italien	Sliwovitz del Friuli-Venezia Giulia	Сліповіц дель Фріулі-Венеція Джулія
Italien	Sliwovitz del Trentino-Alto Adige	Сліповіц дель Трентіно- Альто Адідже

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
Italien	Distillato di mele trentino / Distillato di mele del Trentino	Дістіллато ді мелє трентіно / Дістіллато ді мелє дель Трентіно
Italien	Williams trentino / Williams del Trentino	Вільямс трентіно / Вільямс дель Трентіно
Italien	Sliwovitz trentino / Sliwovitz del Trentino	Сліовіц трентіно / Сліовіц дель Трентіно
Italien	Aprikot trentino / Aprikot del Trentino	Апрікот трентіно / Апрікот дель Трентіно
Italien	Kirsch Friulano / Kirschwasser Friulano	Кірш Фріулано / Кіршвассер Фріулано
Italien	Kirsch Trentino / Kirschwasser Trentino	Кірш Трентіно / Кіршвассер Трентіно
Italien	Kirsch Veneto / Kirschwasser Veneto	Кірш Венето / Кіршвассер Венето
Italien	Südtiroler Enzian / Genziana dell'Alto Adige	Зюдтіролер Енціан / Дженціана дель Альто Адідже
Italien	Genziana trentina / Genziana del Trentino	Дженціана трентіна / Дженціана дель Трентіно
Italien	Mirto di Sardegna	Мірто ді Сарденья
Italien	Liquore di limone di Sorrento	Лікворе ді лімоне ді Сорренто
Italien	Liquore di limone della Costa d'Amalfi	Лікворе ді лімоне делла Коста д'Амальфі
Italien	Genepì del Piemonte	Дженепі дель П'ємонте
Italien	Genepì della Valle d'Aosta	Дженепі делла Валле д'Аоста
Italien	Nocino di Modena	Ночіно ді Модена
Italien	Südtiroler Obstler / Obstler dell'Alto Adige	Зюдтіролер Обстлер / Обстлер дель Альто Адідже
Lettland	Latvijas Dzidrais	Латвіяс Дзідраіс
Lettland	Rīgas Degvīns	Ріґас Дегвінс
Lettland	Allažu Ķimelis	Аллажу Кімеліс
Litauen	Samanė	Самане

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
Litauen	Originali Lietuviška degtinė / Original Lithuanian vodka	Орігіналі Лієтувішка дектіне / Оріджінел Літуаніян водка
Litauen	Vilniaus Džinas / Vilnius Gin	Вільняус Джінас / Вільнюс Джін
Litauen	Trejos devynerios	Трейос девінерьос
Litauen	Čepkelių	Чепкелю
Litauen	Trauktinė	Трауктіне
Litauen	Trauktinė Palanga	Трауктіне Паланґа
Litauen	Trauktinė Dainava	Трауктіне Дайнава
Luxemburg	Eau-de-vie de seigle de marque nationale luxembourgeoise	О-дьо-ві дьо сеґль дьо марк насіональ люксембуржуаз
Luxemburg	Eau-de-vie de marc de marque nationale luxembourgeoise	О-де-ві де мар де марк насіональ люксембужуаз
Luxemburg	Eau-de-vie de pommes de marque nationale luxembourgeoise	О-де-ві де помм де марк насіональ люксембуржуаз
Luxemburg	Eau-de-vie de poires de marque nationale luxembourgeoise	О-де-ві де пуар де марк насіональ люксембуржуаз
Luxemburg	Eau-de-vie de kirsch de marque nationale luxembourgeoise	О-де-ві де кірш де марк насіональ люксембуржуаз
Luxemburg	Eau-de-vie de quetsch de marque nationale luxembourgeoise	О-де-ві де куеч де марк насіональ люксембуржуаз
Luxemburg	Eau-de-vie de mirabelle de marque nationale luxembourgeoise	О-де-ві де мірабелль де марк насіональ люксембуржуаз
Luxemburg	Eau-de-vie de prunelles de marque nationale luxembourgeoise	О-де-ві де прюнелль де марк насіональ люксембуржуаз
Luxemburg	Cassis de Beaufort	Кассіс де Бофор
Polen	Polska Wódka / Polish Vodka	Польска Вудка / Поліш водка
Polen	Kräuterwodka aus dem Norden von Podlachien, aromatisiert mit einem Extrakt aus Bisongras / Wódka ziołowa z Niziny Północnopodlaskiej aromatyzowana ekstraktem z trawy żubrowej	Вудка жьолова з Ніжіни Пулноцноподляскей, ароматизована екстрактем з трави жубровей
Polen	Polish Cherry	Поліш Чері

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
Portugal	Rum da Madeira	Рум да Мадейра
Portugal	Aguardente de Vinho Douro	Агуарденти д Віню Дору
Portugal	Aguardente de Vinho Ribatejo	Агуарденти д Віню Рібатежу
Portugal	Aguardente de Vinho Alentejo	Агуарденти д Віню Алентежу
Portugal	Aguardente de Vinho da Região dos Vinhos Verdes	Агуарденти д Віню да режіоу душ вінюш вердеш
Portugal	Aguardente de Vinho da Região dos Vinhos Verdes de Alvarinho	Агуарденти д Віню да режіоу душ вінюш вердеш ди Алварінью
Portugal	Aguardente de Vinho Lourinhã	Агуарденти д Віню Лоурінья
Portugal	Aguardente Bagaceira Bairrada	Агуарденти Баґасейра Байррада
Portugal	Aguardente Bagaceira Alentejo	Агуарденти Баґасейра Алентежу
Portugal	Aguardente Bagaceira da Região dos Vinhos Verdes	Агуарденти Баґасейра да режіоу душ вінюш вердеш
Portugal	Aguardente Bagaceira da Região dos Vinhos Verdes de Alvarinho	Агуарденти Баґасейра да режіоу душ вінюш вердеш ди Алварінью
Portugal	Medronho do Algarve	Медронью ду Алгарви
Portugal	Medronho do Buçaco	Медронью ду Бусаку
Portugal	Aguardente de pêra da Lousã	Агуарденте ди пера да Лоуза
Portugal	Évora anisada	Евура Анізада
Portugal	Ginjinha portuguesa	Жінжінья Португеза
Portugal	Licor de Singeverga	Лікор ди Сінжеверґа
Portugal	Anis português	Аніш португеш
Portugal	Poncha da Madeira	Понша да Мадейра
Rumänien	Vinars Târnave	Вінарс Тирнаве
Rumänien	Vinars Vaslui	Вінарс Васлюй
Rumänien	Vinars Murfatlar	Вінарс Мурфатлар
Rumänien	Vinars Vrancea	Вінарс Вранча

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
Rumänien	Vinars Segarcea	Вінарс Сеґарча
Rumänien	Pălincă	Палінка
Rumänien	Țuică Zetea de Mediești Aurit	Цуйка Зетя де Медієшу Ауріт
Rumänien	Țuică de Valea Milcovului	Цуйка де Валя Мілковулюй
Rumänien	Țuică de Buzău	Цуйка де Бузеу
Rumänien	Țuică de Argeș	Цуйка де Арджеш
Rumänien	Țuică de Zalău	Цуйка де Залеу
Rumänien	Țuică Ardelenească de Bistrița	Цуйка Арделеняске де Бістріца
Rumänien	Horincă de Maramureș	Хорінка де Марамуреш
Rumänien	Horincă de Cămârzana	Хорінка де Камирзана
Rumänien	Horincă de Seini	Хорінка де Сеїні
Rumänien	Horincă de Chioar	Хорінка де Кіоар
Rumänien	Horincă de Lăpuș	Хорінка де Ляпуш
Rumänien	Turț de Oaș	Турц де Оаш
Rumänien	Turț de Maramureș	Турц де Марамуреш
Slowakei	Karpatské brandy špeciál	Карпатске бренді шпеціал
Slowakei	Bošácka Slivovica	Бошацка Сліовіця
Slowakei	Laugarício Vodka	Лаугаріціо Водка
Slowakei	Spišská Borovička	Спішска Боровічка
Slowakei	Slovenská Borovička Juniperus	Словенска боровічка Юніперус
Slowakei	Slovenská Borovička	Словенска боровічка
Slowakei	Inovecká Borovička	Іновецка Боровічка
Slowakei	Liptovská Borovička	Ліптовска Боровічка
Slowakei	Demänovka bylinná horká	Дєменовка билінна горка

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
Slowakei	Demänovka Bylinný Likér	Дєменовка билінни лікєр
Slowenien	Brinjevec	Брінєвец
Slowenien	Dolenjski sadjevec	Доленьскі садєвец
Slowenien	Janeževec	Янежевец
Slowenien	Slovenska travarica	Словєнска траваріца
Slowenien	Pelinkovec	Пелінковец
Slowenien	Orehovec	Ореховец
Slowenien	Domači rum	Домачі рум
Spanien	Ron de Málaga	Рон де Маляга
Spanien	Ron de Granada	Рон де Ґранада
Spanien	Whisky español	Уіскі Еспаньоль
Spanien	Brandy de Jerez	Бранді де Херес
Spanien	Brandy del Penedés	Бранді дель Пенедес
Spanien	Orujo de Galicia	Орухо де Ґалісія
Spanien	Aguardiente de sidra de Asturias	Агуардьєнте де сідра де Астуріяс
Spanien	Gin de Mahón	Хін де Маон
Spanien	Anis español	Аніс Еспаньоль
Spanien	Anís Paloma Monforte del Cid	Аніс Пальома Монфорте дель Сід
Spanien	Hierbas de Mallorca	Єрбас де Майорка
Spanien	Hierbas Ibicencas	Єрбас Ібісенкас
Spanien	Cazalla	Касая
Spanien	Chinchón	Чінчон
Spanien	Ojén	Охен
Spanien	Rute	Руте
Spanien	Palo de Mallorca	Пальо де Майорка

EU-Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in ukrainische Buchstaben
Spanien	Ratafia catalana	Ратафія Каталяна
Spanien	Cantueso Alicantino	Кантуесо Алікантіно
Spanien	Licor café de Galicia	Лікор кафе де Ґалісія
Spanien	Licor de hierbas de Galicia	Лікор де єрбас де Ґалісія
Spanien	Pacharán navarro	Пачаран наварро
Spanien	Pacharán	Пачаран
Spanien	Aguardiente de hierbas de Galicia	Агуардьєнте де єрбас де Ґалісія
Spanien	Aperitivo Café de Alcoy	Аперітіво кафе де Алькой
Spanien	Herbero de la Sierra de Mariola	Ерберо деля Сієрра де Маріоля
Spanien	Ronmiel	Ронмієль
Spanien	Ronmiel de Canarias	Ронмієль де Канаріяс
Schweden	Svensk Vodka / Swedish Vodka	свєнск водка / суідіш водка
Schweden	Svensk Aquavit / Svensk Akvavit / Swedish Aquavit	свенск акуавіт / свенск аквавіт / суідіш акуавіт
Schweden	Svensk Punsch / Swedish Punch	свєнск пунш / суідіш панш
Vereinigtes Königreich	Plymouth Gin	Плімут джін
Vereinigtes Königreich (Schottland)	Scotch Whisky	Скотч уіскі

Gemeinsame Erklärung zum Recht der Verwendung bestimmter Namen

Die Ukraine behält sich das Recht vor im Handelsverkehr bestimmte Namen zu verwenden, bei denen es sich entweder um Namen geografischer Einheiten in ihrem Hoheitsgebiet handelt wie beispielsweise:

— Шарин,

— Добрушине,

— Тарнава,

— Карпатські (карпатський),

— Троян,

— Бистриця,

— Марамуреш,

— Боровичі,

— Оріховець,

— Самбір

— Брестів

— Переяславське

— Віднів

— Вербиця

— Драгово

— Карлівка

— Лозниця

— Люблинець

— Мельники

— Загора

— Нове село

— Русів

— Слов'янськ

— Сливине

— Чорноморський район

— Болярка

— Чехи

— Мельнич

— Мельниця

— Коса

— Коси

— Македони

— Кропи

— Аркадія

— Іонине

— Коропи

— Маркопіль

— Мартини

— Шампанія,

— Пила

— Бурдей

— Кодак

— Мелені

— Корна

— Брем

— Лядова

— Романів

— Вільне

— Шарин

— Ірпінь

— Рені

— Славута

— Красногірка

— Їжаківка

— Тиха

— Земляне

— Таврія

— Созань

— Баба-Даг

— Біла Криниця

— Долинська

— Приморськ

— Приморське

— Приморський

— Дунайсько

— Стреків (стреківський)

— Карпати

— Карпати Вербовець (вербовецький)

— Карпати Тарнавка (тарнавський)

— Карпати Долинне, Долинка

— Карпати Ступаківка (ступаківський)

— Карпати Загора (загорський)

— Житані (житанський)

— Врубівський

— Теково (теківський)

— Радошинка

— Філянівка (філянівський)

— Гонтівка (гонтівський)

— Вінниця (вінницький)

— Велика Тур'я

— Мала Тур'я

— Нове Місто

— Черняхів

— Михайлівка (михайлівський)

— Молдовка (молдовський)

— Галичина (Галичина)

oder um allgemeine Bezeichnungen in ukrainischer Sprache:

Med; de: Honig (Diminutiv: Medok)

Kawa; de: Kaffee

im Einklang mit den Bestimmungen von Titel 9 (Geistiges Eigentum) Unterabschnitt 3 (Geografische Angaben) dieses Abkommens, insbesondere im Einklang mit Artikel 204 (Geltungsbereich des Schutzes geografischer Angaben)

Gemeinsame Erklärung zu „Karop"

Die Ukraine kann in ihrem Hoheitsgebiet weiterhin die Bezeichnung „Karop" für einen mit Alkohol angereicherten ukrainischen Wein verwenden, der gemäß den folgenden Hauptspezifikationen hergestellt wird:

— Herstellung aus örtlichen Trauben und aus örtlichem Most,

— Fermentation unterbrochen durch Zugabe von Ethylalkohol,

— Alkoholgehalt des Enderzeugnisses 15 - 17 % Vol.,

— Zuckergehalt des Enderzeugnisses 140 - 200 g/l.

ANHANG XXIII ZU KAPITEL 10

GLOSSAR

Das folgende Glossar soll die Bedeutung bestimmter Benennungen veranschaulichen, die in Titel IV Kapitel 10 (Wettbewerb) dieses Abkommens verwendet werden. Das Glossar ist nicht rechtsverbindlich; die Bestimmungen dieses Kapitels bleiben davon unberührt.

a) Gebiete, in denen der Lebensstandard außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht: Hierbei handelt es sich um Gebiete, in denen die wirtschaftliche Lage im Vergleich zur gesamten Europäischen Union äußerst ungünstig ist. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn das in Kaufkraftstandards (KKS) gemessene Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (BIP) einer Region oder einer subnationalen geografischen Verwaltungseinheit mit durchschnittlich etwa 800 000 bis 3 000 000 Einwohnern weniger als 75 v. H. des Unionsdurchschnitts beträgt.

b) Ernsthafte Störung: Die betreffende Störung muss sich auf die gesamte Wirtschaft der betroffenen Vertragspartei oder eines ihrer Mitgliedstaaten auswirken. Eine Störung gilt nicht als ernsthaft im Sinne dieses Abschnitts, wenn sie sich auf eine Region oder einen Teil der Hoheitsgebiete der Vertragsparteien beschränkt.

c) Dienste beziehungsweise Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ("DAWI"): DAWI sind Wirtschaftstätigkeiten, die von der öffentlichen Hand als für die Bürger von besonderer Bedeutung eingestuft werden und die ohne öffentliche Intervention nicht (oder unter anderen Bedingungen) erbracht würden. Die Tätigkeit muss im Vergleich zum allgemeinen wirtschaftlichen Interesse anderer Wirtschaftstätigkeiten besonderen Kriterien genügen.

d) Öffentliche Unternehmen: Darunter ist jedes Unternehmen zu verstehen, auf das öffentliche Stellen aufgrund ihrer Eigentümerschaft oder ihrer finanziellen Beteiligung an dem Unternehmen oder aufgrund der für das Unternehmen geltenden Rechtsvorschriften direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausüben können.

e) Ausschließliche Rechte: Darunter sind Rechte zu verstehen, die ein Mitgliedstaat einem einzigen Unternehmen durch entsprechende Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gewährt, mit denen er diesem das Recht zur alleinigen Erbringung eines Dienstes oder zur alleinigen Ausübung einer Tätigkeit in einem bestimmten Gebiet vorbehält.

f) Sonderrechte: Darunter sind Rechte zu verstehen, die ein Mitgliedstaat einer begrenzten Zahl von Unternehmen in einem bestimmten Gebiet ohne Zugrundelegung objektiver, verhältnismäßiger und diskriminierungsfreier Kriterien einräumt, wobei

   — die Zahl der Unternehmen, die zur Erbringung eines Dienstes oder zur Ausübung einer Tätigkeit befugt sind, auf zwei oder mehr Unternehmen beschränkt wird, oder

   — mehreren miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen die Befugnis erteilt wird, einen Dienst zu erbringen oder eine Tätigkeit auszuüben, oder

   — einem oder mehreren Unternehmen besondere rechtliche oder regulatorische Vorteile eingeräumt werden, welche die Möglichkeiten anderer Unternehmen erheblich beeinträchtigen, im selben Gebiet unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen den gleichen Dienst zu erbringen oder die gleiche Tätigkeit auszuüben.

g) Wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder von gemeinsamem Interesse für die Vertragsparteien: Ein Vorhaben gilt nur dann als wichtig und von gemeinsamem europäischem Interesse oder von gemeinsamem Interesse für die Vertragsparteien,

   i) wenn die Beihilfe einem Vorhaben zugute kommt, das hinsichtlich der Durchführungskonditionen wie auch der Beteiligten und der Zielsetzung klar definiert ist,

   ii) wenn das Vorhaben insofern im gemeinsamen europäischen Interesse liegt, als die Vorteile aus der Zielsetzung des Vorhabens nicht allein einem Mitgliedstaat oder allein den am Vorhaben beteiligten Mitgliedstaaten zugute kommen, sondern der gesamten EU,

   oder

   wenn das Vorhaben insofern im gemeinsamen Interesse der Vertragsparteien liegt, als die Vorteile aus der Zielsetzung des Vorhabens beiden Vertragsparteien zugute kommen,

iii) wenn das Vorhaben aufgrund seiner Art und seines Umfangs von großer Bedeutung ist, das heißt, wenn seine Zielsetzung sinnvoll und sein Umfang erheblich ist.

h) Staatliches Handelsmonopol: Staatliche Handelsmonopole sind Monopole, mit denen nationale, regionale oder kommunale Behörden oder beliebige andere öffentliche Stellen einer Vertragspartei rechtlich oder tatsächlich in die Lage versetzt werden, die Einfuhr oder Ausfuhr zwischen den Vertragsparteien unmittelbar oder mittelbar zu kontrollieren, zu lenken oder merklich zu beeinflussen. Die Bestimmungen dieses Abkommens bezüglich staatlicher Handelsmonopole gelten analog auch für von den Vertragsparteien übertragene Monopole.

ANHANG XXIV ZU KAPITEL 14

VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE STREITBEILEGUNG

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Im Sinne des Titels IV Kapitel 14 (Streitbeilegung) dieses Abkommens und dieser Verfahrensordnung bezeichnet der Ausdruck Im Sinne des Titels IV Kapitel 14 (Streitbeilegung) und dieser Verfahrensordnung bezeichnet der Ausdruck

   "Berater" eine Person, die von einer Vertragspartei beauftragt ist, sie im Zusammenhang mit dem Schiedspanelverfahren zu beraten oder zu unterstützen;

   "Schiedspanel" ein nach Artikel 307 dieses Abkommens eingesetztes Panel;

   "Schiedsrichter" ein Mitglied eines nach Artikel 307 dieses Abkommens eingesetzten Schiedspanels;

   "Assistent" eine Person, die im Rahmen des Mandats eines Schiedsrichters Nachforschungen für diesen anstellt oder ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt;

   "Beschwerdeführerin" die Vertragspartei, welche die Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 306 dieses Abkommens beantragt;

   "Beschwerdegegnerin" die Vertragspartei, von der behauptet wird, dass ihr Vorgehen mit diesem Abkommen unvereinbar ist;

   "Vertreter einer Vertragspartei" eine im Dienst eines Ministeriums, einer Regierungsbehörde oder einer sonstigen staatlichen Stelle einer Vertragspartei stehende oder von diesen ernannte Person, welche die Vertragspartei in einer sich aus diesem Abkommen ergebenden Streitigkeit vertritt;

   "Tag" einen Kalendertag.

2. Die logistische Abwicklung der Streitbeilegungsverfahren, insbesondere die Organisation der Anhörungen, obliegt der Beschwerdegegnerin, sofern nichts anderes vereinbart wird. Die Vertragsparteien teilen sich hingegen die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich der Kosten für die Schiedsrichter.

NOTIFIKATIONEN

3. Die Vertragsparteien und das Schiedspanel übersenden alle Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstige Unterlagen gegen Empfangsbestätigung, per Einschreiben, Kurierdienst, Telefax, Telex oder Telegramm oder mithilfe jedes anderen Telekommunikationsmittels, bei dem ein Versandbeleg erstellt wird.

4. Eine Vertragspartei legt der anderen Vertragspartei und jedem Schiedsrichter eine Abschrift jedes ihrer Schriftsätze vor. Von jeder Unterlage ist zusätzlich eine Abschrift in elektronischer Form vorzulegen.

5. Alle Notifikationen, einschließlich aller Konsultationsersuchen, sind an das Außenministerium der Ukraine beziehungsweise an die Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission zu richten.

6. Geringfügige Schreibfehler in Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätzen oder sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Schiedspanelverfahren können durch Übersendung einer neuen Unterlage berichtigt werden, in der die Änderungen deutlich markiert sind.

7. Fällt der letzte Tag der Zustellungsfrist für eine Unterlage auf einen gesetzlichen Feiertag in der Ukraine beziehungsweise bei den Organen der Europäischen Union, so kann die Unterlage am folgenden Arbeitstag zugestellt werden.

BEGINN DES SCHIEDSVERFAHRENS

8. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, treffen sie innerhalb von sieben Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels mit diesem zusammen, um die von den Vertragsparteien oder dem Schiedspanel als zweckdienlich erachteten Fragen zu klären; dies schließt die Vergütung der Schiedsrichter und die Erstattung der ihnen entstehenden Kosten ein, wofür die WTO-Sätze gelten.

ERSTSCHRIFTSÄTZE

9. Die Beschwerdeführerin legt ihren Erstschriftsatz spätestens 20 Tage nach Einsetzung des Schiedspanels vor. Die Beschwerdegegnerin legt ihre schriftliche Erwiderung spätestens 20 Tage nach Zustellung des Erstschriftsatzes vor.

ARBEITSWEISE DES SCHIEDSPANELS

10. Der Vorsitz des Schiedspanels leitet alle Sitzungen dieses Gremiums. Das Schiedspanel kann den Vorsitz ermächtigen, verwaltungs- und verfahrenstechnische Beschlüsse zu fassen.

11. Sofern dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, kann sich das Schiedspanel, unbeschadet des Absatzes 24, zur Führung seiner Geschäfte aller Kommunikationsmittel bedienen, dazu zählen auch Telefon, Telefax und Computerverbindungen.

12. An den Beratungen des Schiedspanels dürfen nur die Schiedsrichter teilnehmen; allerdings kann das Schiedspanel den Assistenten gestatten, bei den Beratungen zugegen zu sein.

13. Für die Abfassung einer Entscheidung ist ausschließlich das Schiedspanel zuständig; diese Befugnis ist nicht übertragbar.

14. Ergibt sich eine Verfahrensfrage, die in diesem Abkommen und seinen Anhängen nicht geregelt ist, so kann das Schiedspanel ein geeignetes Verfahren beschließen, sofern es eine Gleichbehandlung der Vertragsparteien gewährleistet und mit diesem Abkommen und seinen Anhängen vereinbar ist.

15. Muss nach Auffassung des Schiedspanels eine Verfahrensfrist geändert oder eine andere verfahrens- oder verwaltungstechnische Anpassung vorgenommen werden, so unterrichtet es die Vertragsparteien schriftlich über die Gründe für die Änderung beziehungsweise Anpassung und nennt die erforderliche Frist oder Anpassung. Die Fristen des Artikels 310 Absatz 2 dieses Abkommens dürfen nicht ohne Zustimmung der Vertragsparteien geändert werden.

ERSETZEN VON SCHIEDSRICHTERN

16. Kann ein Schiedsrichter nicht an dem Verfahren teilnehmen, legt er sein Amt nieder oder muss er ersetzt werden, so wird sein Nachfolger nach dem Verfahren des Artikels 307 Absätze 3 und 4 dieses Abkommens bestimmt.

17. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Schiedsrichter gegen den Verhaltenskodex verstößt und aus diesem Grund ersetzt werden sollte, so sollte sie die andere Vertragspartei innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnisnahme der Umstände des Verstoßes benachrichtigen.

18. a) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Schiedsrichter, der nicht den Vorsitz innehat, gegen den Verhaltenskodex verstößt, so nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf und ersetzen diesen Schiedsrichter, sofern sie sich darauf einigen, nach dem Verfahren des Artikels 307 Absätze 3 und 4 dieses Abkommens.

b) Sind sich die Vertragsparteien uneinig über die Notwendigkeit, einen Schiedsrichter zu ersetzen, so kann jede Vertragspartei beantragen, dass diese Frage dem Vorsitz des Schiedspanels vorgelegt wird, dessen Entscheidung endgültig ist.

c) Stellt der Vorsitz nach einem diesbezüglichen Antrag fest, dass ein Schiedsrichter gegen den Verhaltenskodex verstößt, so bestimmt er per Losentscheid einen neuen Schiedsrichter aus dem in Artikel 323 Absatz 1 dieses Abkommens genannten Personenkreis, dem auch der erste Schiedsrichter entstammte. Wurde der ursprüngliche Schiedsrichter von den Vertragsparteien nach Artikel 307 Absatz 2 dieses Abkommens bestimmt, so wird die Person, die ihn ersetzt, per Losentscheid aus dem Kreis der Personen ausgewählt, die von der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin nach Artikel 323 Absatz 1 dieses Abkommens vorgeschlagen wurden. Die Auswahl des neuen Schiedsrichters erfolgt in Anwesenheit der Vertragsparteien innerhalb von fünf Tagen nach Einreichung des Antrags beim Vorsitz des Schiedspanels.

19. a) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass der Vorsitz des Schiedspanels gegen den Verhaltenskodex verstößt, so nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf und ersetzen den Vorsitz, sofern sie sich darauf einigen, nach dem Verfahren des Artikels 307 Absätze 3 und 4 dieses Abkommens.

b) Sind sich die Vertragsparteien uneinig über die Notwendigkeit, den Vorsitz zu ersetzen, so kann jede Vertragspartei beantragen, dass eine andere Person aus der Liste der nach Artikel 323 Absatz 1 dieses Abkommens für den Vorsitz infrage kommenden Personen mit der Frage befasst wird. Diese Person wird vom Vorsitz des Handelsausschusses oder dessen Stellvertretung in Anwesenheit der Vertragsparteien per Losentscheid bestimmt. Die Entscheidung dieser Person über die Notwendigkeit, den Vorsitz zu ersetzen, ist endgültig.

c) Befindet diese Person, dass der ursprüngliche Vorsitz gegen den Verhaltenskodex verstößt, so bestimmt sie per Losentscheid einen neuen Vorsitz aus dem in Artikel 323 Absatz 1 dieses Abkommens genannten Personenkreis, der für den Vorsitz noch infrage kommt. Die Auswahl des neuen Vorsitzes erfolgt in Anwesenheit der Vertragsparteien innerhalb von fünf Tagen nach Einreichung des in diesem Absatz genannten Antrags.

20. Das Schiedspanelverfahren ruht, bis die Verfahren der Absätze 16, 17, 18 und 19 abgeschlossen sind.

ANHÖRUNGEN

21. Der Vorsitz legt Tag und Uhrzeit der Anhörung im Benehmen mit den Vertragsparteien und den übrigen Mitgliedern des Schiedspanels fest und bestätigt den Vertragsparteien dies schriftlich. Diese Informationen werden von der Vertragspartei, der die logistische Abwicklung des Verfahrens obliegt, auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, es handelt sich um eine nichtöffentliche Anhörung. Das Schiedspanel kann beschließen, auf eine Anhörung zu verzichten, sofern die Vertragsparteien nicht widersprechen.

22. Ist die Ukraine Beschwerdeführerin, so findet die Anhörung in Brüssel statt, ist die Europäische Union Beschwerdeführerin, so findet die Anhörung in Kiew statt, es sei denn, die Vertragsparteien treffen andere Vereinbarungen.

23. Das Schiedspanel kann zusätzliche Anhörungstermine anberaumen, sofern die Vertragsparteien dies befürworten.

24. Alle Schiedsrichter sind während der gesamten Dauer einer Anhörung anwesend.

25. Die folgenden Personen können der Anhörung beiwohnen, unabhängig davon, ob sie öffentlich ist oder nicht:

a) Vertreter der Vertragsparteien,

b) Berater der Vertragsparteien,

c) Verwaltungsbedienstete, Dolmetscher, Übersetzer und Schreiber sowie

d) Assistenten der Schiedsrichter.

Nur die Vertreter und die Berater der Vertragsparteien dürfen sich vor dem Schiedspanel äußern.

26. Jede Vertragspartei legt dem Schiedspanel spätestens fünf Tage vor der Anhörung eine Liste mit den Namen der Personen vor, die den Standpunkt der betreffenden Vertragspartei darlegen werden, sowie den Namen der sonstigen Vertreter oder Berater, die der Anhörung beiwohnen werden.

27. Die Anhörungen des Schiedspanels sind öffentlich, es sei denn, die Vertragsparteien beschließen, dass die Anhörungen ganz oder teilweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden. Das Schiedspanel tagt hingegen in nichtöffentlicher Sitzung, wenn der Schriftsatz und die Argumente einer Vertragspartei vertrauliche Informationen enthalten.

28. Das Schiedspanel führt die Anhörung wie folgt durch und gewährleistet dabei, dass der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin gleich viel Zeit eingeräumt wird:

Argumente

a) Argumentation der Beschwerdeführerin

b) Argumentation der Beschwerdegegnerin

Gegenargumente

a) Argumentation der Beschwerdeführerin

b) Replik der Beschwerdegegnerin

29. Das Schiedspanel kann bei der Anhörung jederzeit Fragen an jede Vertragspartei richten.

30. Das Schiedspanel sorgt dafür, dass über jede Anhörung eine Niederschrift angefertigt und den Vertragsparteien so bald wie möglich übersandt wird.

31. Jede Vertragspartei kann innerhalb von 10 Tagen nach der Anhörung einen ergänzenden Schriftsatz zu Fragen einreichen, die während der Anhörung aufgeworfen wurden.

SCHRIFTLICHE FRAGEN

32. Das Schiedspanel kann während des Verfahrens jederzeit schriftlich Fragen an eine oder beide Vertragsparteien richten. Jede Vertragspartei erhält eine Abschrift aller vom Schiedspanel gestellten Fragen.

33. Die Vertragsparteien übermitteln einander Abschriften ihrer schriftlichen Antworten auf die Fragen des Schiedspanels. Jede Vertragspartei erhält Gelegenheit, innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Antwort der anderen Vertragspartei schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

VERTRAULICHKEIT

34. Die Vertragsparteien und ihre Berater wahren die Vertraulichkeit der Anhörungen des Schiedspanels, wenn diese nach Absatz 27 in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden. Jede Vertragspartei und ihre Berater behandeln alle dem Schiedspanel von der anderen Vertragspartei übermittelten Informationen als vertraulich, die von dieser als vertraulich eingestuft wurden. Übermittelt eine Vertragspartei dem Schiedspanel eine vertrauliche Fassung ihres Schriftsatzes, so legt sie auf Ersuchen der anderen Vertragspartei spätestens 15 Tage nach Stellung des Ersuchens oder Datierung des Schriftsatzes (es gilt der spätere Zeitpunkt) eine nichtvertrauliche Zusammenfassung der in ihrem Schriftsatz enthaltenen Informationen vor, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden könnte. Diese Verfahrensordnung verbietet einer Vertragspartei nicht, öffentliche Erklärungen zu ihrem Standpunkt abzugeben, sofern diese keine vertraulichen Informationen enthalten.

EINSEITIGE KONTAKTE

35. Das Schiedspanel nimmt keinen Kontakt zu einer Vertragspartei auf und trifft nicht mit ihr zusammen, ohne die andere Vertragspartei hinzuzuziehen.

36. Ein Mitglied des Schiedspanels darf keine verfahrensrelevanten Aspekte mit einer oder beiden Vertragsparteien erörtern, ohne die anderen Schiedsrichter hinzuzuziehen.

AMICUS-CURIAE-SCHRIFTSÄTZE

37. Sofern die Vertragsparteien innerhalb von drei Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels nichts anderes vereinbaren, kann das Schiedspanel unaufgefordert übermittelte Schriftsätze interessierter, in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien niedergelassener natürlicher oder juristischer Personen zulassen, sofern diese Schriftsätze innerhalb von 30 Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels eingehen, knapp gefasst sind (einschließlich Anlagen) und für den vom Schiedspanel geprüften Sachverhalt und die von ihm geprüften Rechtsfragen unmittelbar von Belang sind. Das Schiedspanel kann beschließen, die Seitenzahl für derartige Schriftsätze zu begrenzen.

38. Der Schriftsatz muss eine Beschreibung der natürlichen oder juristischen Person enthalten, die den Schriftsatz einreicht, dazu zählt auch der Ort ihrer Niederlassung, die Art ihrer Tätigkeit sowie ihre Finanzquellen; außerdem muss darin angegeben sein, welches Interesse die Person an dem Schiedsverfahren hat.

39. Das Schiedspanel führt in seiner Entscheidung alle eingegangenen Schriftsätze auf, die es zugelassen hat und die den vorstehenden Verfahrensvorschriften entsprechen. Das Schiedspanel ist nicht verpflichtet, in seiner Entscheidung auf die in diesen Schriftsätzen enthaltenen Sach- oder Rechtsargumente einzugehen. Die nach dieser Verfahrensvorschrift beim Schiedspanel eingegangenen Schriftsätze werden den Vertragsparteien zur Stellungnahme vorgelegt.

DRINGLICHKEIT

40. In dringenden Fällen nach Artikel 310 Absatz 2 dieses Abkommens kann das Schiedspanel die in dieser Verfahrensordnung genannten Fristen in angemessener Weise anpassen.

ÜBERSETZEN UND DOLMETSCHEN

41. Die Vertragsparteien bemühen sich bereits während der Konsultationen nach Artikel 305 dieses Abkommens, spätestens jedoch auf der in Absatz 8 Buchstabe b genannten Sitzung, um eine Einigung auf eine gemeinsame Arbeitssprache für das Schiedspanelverfahren.

42. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine gemeinsame Arbeitssprache einigen, so sorgt jede Vertragspartei unverzüglich dafür, dass ihre Schriftsätze in die von der anderen Vertragspartei gewählte Sprache übersetzt werden, und trägt die hierfür anfallenden Kosten; die Beschwerdegegnerin sorgt dafür, dass die mündlichen Äußerungen in die von den Vertragsparteien gewählten Sprachen gedolmetscht werden.

43. Entscheidungen des Schiedspanels werden in der/den von den Vertragsparteien gewählten Sprache(n) notifiziert.

44. Die Kosten für die Übersetzung des Schiedsentscheids werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

45. Die Vertragsparteien können Stellungnahmen zu allen übersetzten Unterlagen abgeben, die nach dieser Verfahrensordnung erstellt wurden.

BERECHNUNG DER FRISTEN

46. Kommt Absatz 7 zur Anwendung und geht deshalb eine Unterlage bei der einen Vertragspartei später ein als bei der anderen Vertragspartei, so gilt für etwaige Fristen, die sich nach dem Eingang dieser Unterlage berechnen, der spätere Eingangstag.

SONSTIGE VERFAHREN

47. Diese Verfahrensordnung gilt auch für die Verfahren nach Artikel 312 Absatz 2, Artikel 313 Absatz 2, Artikel 315 Absatz 3 und Artikel 316 Absatz 2 dieses Abkommens. Die in dieser Verfahrensordnung festgelegten Fristen werden jedoch an die besonderen Fristen angepasst, die in diesen anderen Verfahren für das Fällen eines Schiedsentscheids gelten.

ANHANG XXV ZU KAPITEL 15

VERHALTENSKODEX FÜR DIE MITGLIEDER DER SCHIEDSPANELS UND DIE VERMITTLER

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Verhaltenskodex bezeichnet der Ausdruck

   a) "Schiedsrichter" ein Mitglied eines nach Artikel 307 dieses Abkommens eingesetzten Schiedspanels;

   b) "Vermittler" eine Person, die nach Maßgabe des Titels IV Kapitel 15 (Vermittlungsmechanismus) vermittelt;

   c) "Kandidat" eine natürliche Person, deren Name auf der in Artikel 323 dieses Abkommens genannten Liste der Schiedsrichter steht und die für die Bestellung zum Mitglied eines Schiedspanels nach Artikel 307 dieses Abkommens in Betracht gezogen wird;

   d) "Assistent" eine Person, die im Rahmen des Mandats eines Schiedsrichters oder Vermittlers Nachforschungen für diesen anstellt oder ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt;

   e) "Verfahren", sofern nichts anderes bestimmt ist, ein Schiedspanel- oder Vermittlungsverfahren nach diesem Abkommen;

   f) "Mitarbeiter" des Schiedsrichters oder Vermittlers Personen, die unter seiner Leitung und Aufsicht tätig, aber keine Assistenten sind.

Pflichten

2. Die Kandidaten und die Schiedsrichter oder Vermittler vermeiden unangemessenes Verhalten oder den Anschein unangemessenen Verhaltens, sind unabhängig und unparteiisch, vermeiden direkte und indirekte Interessenkonflikte und handeln nach hohen Verhaltensstandards, damit die Integrität und Unparteilichkeit des Streitverfahrens jederzeit gewährleistet sind. Ehemalige Kandidaten, Schiedsrichter oder Vermittler müssen die Verpflichtungen der Absätze 15, 16, 17 und 18 erfüllen.

Offenlegungspflicht

3. Bevor die in diesem Abkommen vorgesehene Bestellung von Kandidaten zum Schiedsrichter oder Vermittler bestätigt wird, müssen diese alle etwaigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offenlegen, die im Verfahren ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten. Die Kandidaten unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um über derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten Klarheit zu gewinnen.

4. Die Kandidaten, Schiedsrichter oder Vermittler übermitteln Erkenntnisse im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex allein dem Handelsausschuss zur Prüfung durch die Vertragsparteien.

5. Auch nach der Bestellung eines Schiedsrichters oder Vermittlers unternimmt dieser weiterhin alle zumutbaren Anstrengungen, um über etwaige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten im Sinne der Nummer 3 dieses Verhaltenskodex Klarheit zu gewinnen, und legt diese offen. Die Offenlegungspflicht gilt fort und verpflichtet die Schiedsrichter oder Vermittler dazu, etwaige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten der genannten Art, die sich in irgendeiner Phase des Verfahrens ergeben, offenzulegen. Die Mitglieder legen derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offen, indem sie dem Handelsausschuss eine entsprechende schriftliche Mitteilung zur Prüfung durch die Vertragsparteien übermitteln.

Pflichten der Schiedsrichter und Vermittler

6. Nach der Bestellung von Schiedsrichtern oder Vermittlern erfüllen diese ihre Aufgaben über das gesamte Verfahren hinweg gründlich, zügig, fair und gewissenhaft.

7. Die Schiedsrichter oder Vermittler würdigen lediglich die im Verfahren aufgeworfenen und für einen Schiedsentscheid erforderlichen Fragen; sie übertragen diese Aufgabe keinem anderen.

8. Die Schiedsrichter oder Vermittler sorgen auf angemessene Weise dafür, dass ihre Assistenten und Mitarbeiter die Nummern 2, 3, 4, 5, 16, 17 und 18 dieses Verhaltenskodex kennen und beachten.

9. Unbeschadet des Artikels 330 dieses Abkommens nehmen Schiedsrichter oder Vermittler im Zusammenhang mit dem Verfahren keine einseitigen Kontakte auf.

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter und Vermittler

10. Die Schiedsrichter und Vermittler sind unabhängig und unparteiisch, vermeiden den Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit und lassen sich weder aus eigenen Interessen noch durch Druck von außen noch aus politischen Erwägungen, durch Forderungen der Öffentlichkeit, aus Loyalität gegenüber einer Vertragspartei oder aus Angst vor Kritik beeinflussen.

11. Die Schiedsrichter und Vermittler gehen weder direkt noch indirekt Verpflichtungen ein noch nehmen sie Vergünstigungen an, die in irgendeiner Weise im Widerspruch zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben stehen oder zu stehen scheinen.

12. Die Schiedsrichter und Vermittler dürfen ihre Stellung im Schiedspanel nicht aus persönlichen oder privaten Interessen missbrauchen; ferner vermeiden sie Handlungen, die den Eindruck erwecken könnten, dass Dritte in einer besonderen Lage sind, sie zu beeinflussen.

13. Die Schiedsrichter und Vermittler vermeiden, dass finanzielle, geschäftliche, berufliche, familiäre oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen ihr Verhalten oder ihre Entscheidungen beeinflussen.

14. Die Schiedsrichter und Vermittler sehen von der Aufnahme von Beziehungen oder dem Erwerb finanzieller Beteiligungen ab, die ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten.

Pflichten ehemaliger Schiedsrichter und Vermittler

15. Alle ehemaligen Schiedsrichter und Vermittler sehen von Handlungen ab, die den Anschein erwecken könnten, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben befangen waren oder Nutzen aus einer Entscheidung des Schiedspanels oder einem Gutachten zogen.

Vertraulichkeit

16. Die Schiedsrichter oder Vermittler und die ehemaligen Schiedsrichter oder Vermittler legen niemals unveröffentlichte Informationen, die ein Verfahren betreffen oder ihnen während eines Verfahrens bekannt wurden, offen oder machen sie sich zunutze, es sei denn für die Zwecke des betreffenden Verfahrens; in keinem Fall legen sie derartige Informationen offen oder nutzen sie, um sich selbst oder anderen Vorteile zu verschaffen oder die Interessen anderer zu schädigen.

17. Ein Schiedsrichter legt Entscheide des Schiedspanels weder ganz noch teilweise offen, solange sie noch nicht entsprechend diesem Abkommen veröffentlicht wurden.

18. Die Schiedsrichter oder ehemaligen Schiedsrichter geben niemals Auskunft über die Beratungen des Schiedspanels oder über den Standpunkt einzelner Schiedsrichter.

ANHÄNGE VON TITEL V: WIRTSCHAFTLICHE UND SEKTORALE ZUSAMMENARBEIT

ANHANG XXVI ZU KAPITEL 1

ZUSAMMENARBEIT IM ENERGIEBEREICH EINSCHLIESSLICH NUKLEARFRAGEN

(1) Die EU und die Ukraine führen einen Frühwarnmechanismus ein, der praktische Maßnahmen zur Vorbeugung und zur schnellen Reaktion auf (drohende) Notfallsituationen vorsieht. Dieses System soll außerdem eine frühzeitige Bewertung möglicher Risiken und Probleme, die in Zusammenhang mit Angebot und Nachfrage von Erdgas, Öl oder Strom auftreten können, sowie Vorbeugemaßnahmen und schnelle Reaktionen im Fall einer Notsituation bzw. einer drohenden Notsituation ermöglichen.

(2) Für die Zwecke dieses Anhangs ist eine Notsituation eine Situation, die eine signifikante Störung/ physische Unterbrechung der Erdgas-, Öl- oder Stromlieferungen zwischen der Ukraine und der Europäischen Union zur Folge hat.

(3) Für die Zwecke dieses Anhangs sind die Koordinatoren der Energieminister der Ukraine und das für Energie zuständige Mitglied der Europäischen Kommission.

(4) Insbesondere im Rahmen der zwischen der Europäischen Union und der Ukraine am 1. Dezember 2005 geschlossenen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Energiebereich sollten beide Vertragsparteien gemeinsam eine frühzeitige Evaluierung möglicher Risiken und Probleme, die in Zusammenhang mit der Lieferung von und dem Bedarf an Energieerzeugnissen auftreten können, durchführen und den Koordinatoren übermitteln.

(5) Erhält eine der Vertragsparteien des Abkommens Kenntnis von einer Notsituation oder einer anderen Situation, die ihrer Ansicht nach zu einer Notsituation führen könnte, informiert sie umgehend die andere Vertragspartei darüber.

(6) Unter den in Absatz 5 erläuterten Umständen unterrichten sich die Koordinatoren so rasch wie möglich über die Notwendigkeit, den Frühwarnmechanismus zu aktivieren. Dabei sind u.a. auch die Personen anzugeben, die von den Koordinatoren ermächtigt wurden, untereinander in ständigem Kontakt zu stehen.

(7) Nach einer Meldung gemäß Absatz 6 legt jede Vertragspartei der jeweils anderen ihre eigene Bewertung der Lage vor. Diese Bewertung umfasst eine Einschätzung des zeitlichen Rahmens, innerhalb dessen eine drohende oder akute Notsituation bewältigt werden kann. Beide Vertragsparteien reagieren unverzüglich auf die Bewertung der jeweils anderen Vertragspartei und ergänzen sie durch ihr vorliegende zusätzliche Informationen.

(8) Kann eine Seite die Bewertung der Situation durch die andere Seite oder deren Einschätzung des zeitlichen Rahmens, innerhalb dessen eine drohende oder akute Notsituation bewältigt werden kann, nicht angemessen beurteilen oder nicht akzeptieren, kann der zuständige Koordinator Konsultationen beantragen, die spätestens drei Tage nach der Übermittlung der Meldung gemäß Absatz 6 beginnen müssen. Die Konsultationen finden im Rahmen einer Expertengruppe statt, die sich aus von den Koordinatoren bevollmächtigten Vertretern zusammensetzt. Ziel der Konsultationen ist:

— die Ausarbeitung einer einvernehmlichen Bewertung der Situation und ihrer möglichen weiteren Entwicklung;

— die Ausarbeitung von Empfehlungen zur Bewältigung der drohenden oder der akuten Notsituation;

— die Ausarbeitung von Empfehlungen für einen gemeinsamen Aktionsplan der Vertragsparteien, um die Auswirkungen einer Notsituation zu begrenzen und, falls möglich, die Notsituation zu bewältigen - auch durch die Einsetzung einer speziellen Monitoring-Gruppe.

(9) Die Konsultationen, einvernehmlichen Bewertungen und vorgeschlagenen Empfehlungen stützen sich auf die Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit.

(10) Die Koordinatoren setzen sich unter Berücksichtigung der als Ergebnis der Konsultationen ausgearbeiteten Empfehlungen innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche für die Beseitigung einer drohenden oder die Bewältigung einer akuten Notsituation ein.

(11) Die Expertengruppe gemäß Absatz 8 berichtet den Koordinatoren unverzüglich über ihre Tätigkeiten, sobald einer der vereinbarten Aktionspläne umgesetzt wurde.

(12) Falls eine Notsituation eintritt, können die Koordinatoren eine spezielle Monitoring-Gruppe einsetzen, die die aktuellen Umstände und die Entwicklung der Lage prüft und objektiv darüber Bericht erstattet. Diese Gruppe besteht aus:

— Vertretern beider Vertragsparteien,

— Vertretern der Energieversorgungsunternehmen beider Vertragsparteien

— Vertretern internationaler Energieorganisationen, die von den Vertragsparteien vorgeschlagen und im gegenseitigen Einvernehmen aufgenommen werden

— unabhängige Experten, die von den Vertragsparteien vorgeschlagen und im gegenseitigen Einvernehmen aufgenommen werden.

(13) Die spezielle Monitoring-Gruppe nimmt ihre Arbeit unverzüglich auf und ist erforderlichenfalls solange tätig, bis die Notsituation bewältigt wurde. Der Beschluss über die Beendigung der Arbeit der speziellen Monitoring-Gruppe wird von den Koordinatoren gemeinsam gefasst.

(14) Ab dem Zeitpunkt der Entdeckung des in Absatz 5 genannten Vorfalls und bis zum Abschluss des Verfahrens der Aktivierung des Frühwarnmechanismus, sowie bis zur Beseitigung einer drohenden oder die Bewältigung einer akuten Notsituation, werden die Vertragsparteien alles in ihrer Macht Stehende tun, um die negativen Auswirkungen für die andere Vertragspartei möglichst gering zu halten. Beide Vertragsparteien werden zusammenarbeiten um eine möglichst rasche Lösung im Geiste der Transparenz zu erreichen. Die Vertragsparteien unterlassen jegliche Maßnahmen, die nicht mit der aktuellen Notsituation zusammenhängen und negative Auswirkungen auf die Erdgas-, Öl- oder Stromlieferungen zwischen der Ukraine und der Europäischen Union haben oder verstärken könnten.

(15) Jede Vertragspartei trägt für sich die Kosten, die ihr durch Maßnahmen im Rahmen dieses Anhangs entstehen.

(16) Die Vertragsparteien wahren die Vertraulichkeit aller zwischen ihnen ausgetauschten Informationen, die als vertraulich eingestuft sind. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der Informationen auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsakte und normativen Akte der Ukraine, der Europäischen Union und/oder ihrer Mitgliedstaaten sowie im Einklang mit den geltenden internationalen Übereinkünften zu gewährleisten.

(17) Die Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen Vertreter dritter Parteien zur Teilnahme an den Konsultationen oder Monitoringverfahren gemäß den Absätzen 8 und 12 einladen.

(18) Die Vertragsparteien können vereinbaren, die Bestimmungen dieses Anhangs anzupassen, um einen Frühwarnmechanismus zwischen ihnen und anderen Parteien einzurichten.

(19) Ein Verstoß gegen diesen Mechanismus kann nicht Anlass für Streitbeilegungsverfahren im Rahmen dieses Abkommens sein. Außerdem legen die Vertragsparteien in solchen Streitbeilegungsverfahren nicht als Beweise vor und stützen sich nicht auf:

— Positionen oder Vorschläge, welche die andere Vertragspartei im Rahmen des Verfahrens eingenommen bzw. vorgelegt hat, oder

— Absichtserklärungen der anderen Vertragspartei, eine Lösung für die Notsituation zu akzeptieren, die durch den Frühwarnmechanismus bewältigt werden soll.

ANHANG XXVII ZU KAPITEL 1

ZUSAMMENARBEIT IM ENERGIEBEREICH, EINSCHLIESSLICH NUKLEARFRAGEN

Die Ukraine verpflichtet sich zur schrittweisen Annäherung seiner Rechtsvorschriften an folgende EU-Vorschriften innerhalb der vorgesehenen Fristen:

Strom

Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt

Frist: Gemäß dem Protokoll über den Beitritt der Ukraine zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft werden die Bestimmungen der Richtlinie bis 1.1.2012 umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, geändert durch den Beschluss 2006/770/EG der Kommission.

Frist: Gemäß dem Protokoll über den Beitritt der Ukraine zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft werden die Bestimmungen der Verordnung bis 1.1.2012 umgesetzt.

Richtlinie 2005/89/EG über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen

Frist: Gemäß dem Protokoll über den Beitritt der Ukraine zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft werden die Bestimmungen der Richtlinie bis 1.1.2012 umgesetzt.

Gas

Richtlinie 2003/55/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt

Frist: Gemäß dem Protokoll über den Beitritt der Ukraine zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft werden die Bestimmungen der Richtlinie bis 1.1.2012 umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen

Frist: Gemäß dem Protokoll über den Beitritt der Ukraine zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft werden die Bestimmungen der Verordnung bis 1.1.2012 umgesetzt.

Richtlinie 2004/67/EG über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung

Frist: Gemäß dem Protokoll über den Beitritt der Ukraine zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft werden die Bestimmungen der Richtlinie bis 1.1.2012 umgesetzt.

Öl

Richtlinie 2006/67/EG des Rates zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie finden innerhalb von 3 Jahren Eingang in die ukrainischen Rechtsvorschriften und werden innerhalb von 11 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstoffen

Richtlinie 94/22/EG über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens unter Berücksichtigung von Artikel 12 und 13 der handelsrelevanten Bestimmungen unter Kapitel 11 Handelsrelevante Energiefragen von Titel IV: Handel und Handelsfragen umgesetzt

Energieeffizienz

Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie finden innerhalb von 3 Jahren Eingang in die ukrainischen Rechtsvorschriften und werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie finden innerhalb von 5 Jahren Eingang in die ukrainischen Rechtsvorschriften und werden innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2005/32/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte

Durchführungsrichtlinien/-verordnungen:

— Verordnung (EG) Nr. 278/2009 der Kommission im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an die Leistungsaufnahme externer Netzteile bei Nulllast sowie ihre durchschnittliche Effizienz im Betrieb

— Verordnung (EG) Nr. 245/2009 der Kommission im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb

— Verordnung (EG) Nr. 244/2009 der Kommission im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht

— Verordnung (EG) Nr. 107/2009 der Kommission Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Set-Top-Boxen

— Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand

— Richtlinie 92/42/EWG des Rates über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln

— Richtlinie 96/57/EG über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen

— Richtlinie 2000/55/EG über Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen

Frist: Die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie sowie die bestehenden einschlägigen Durchführungsmaßnahmen ("Tochterrichtlinien und -verordnungen") werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommen umgesetzt. Neue Tochterrichtlinien/Verordnungen werden gemäß den in diesen Richtlinien/Verordnungen festgesetzten Fristen nach Änderung dieses Anhangs im Einklang mit den institutionellen Bestimmungen von TITEL VII des Abkommens und wie der Ukraine notifiziert umgesetzt.

Richtlinie 92/75/EWG des Rates über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen

Durchführungsrichtlinien/-verordnungen:

— Richtlinie 2003/66/EG der Kommission betreffend die Energieetikettierung für elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte

— Richtlinie 2002/40/EG der Kommission betreffend die Energieetikettierung für Elektrobacköfen

— Richtlinie 2002/31/EG der Kommission betreffend die Energieetikettierung für Raumklimageräte

— Richtlinie 98/11/EG der Kommission betreffend die Energieetikettierung für Haushaltslampen

— Richtlinie 97/17/EG der Kommission betreffend die Energieetikettierung für Haushaltsgeschirrspüler, geändert durch die Richtlinie 1999/9/EG der Kommission betreffend die Energieetikettierung für Haushaltsgeschirrspüler

— Richtlinie 96/60/EG der Kommission betreffend die Energieetikettierung für kombinierte Haushalts-Wasch-Trocken-automaten

— Richtlinie 95/13/EG der Kommission im Hinblick auf das Energieetikett für elektrische Haushaltswäschetrockner

— Richtlinie 95/12/EG der Kommission betreffend die Energieetikettierung für elektrische Haushaltswaschmaschinen

Frist: Die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie sowie die bestehenden einschlägigen Durchführungsmaßnahmen ("Tochterrichtlinien und -verordnungen") werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommen umgesetzt. Neue Tochterrichtlinien/-verordnungen werden gemäß den in diesen Richtlinien/Verordnungen festgesetzten Fristen nach Änderung dieses Anhangs im Einklang mit den institutionellen Bestimmungen von TITEL VII des Abkommens und wie der Ukraine notifiziert umgesetzt.

Kernkraft

Richtlinie 96/29/Euratom des Rates zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente

Zeitplan Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/122/Euratom des Rates zur Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen und herrenloser Strahlenquellen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

ANHANG XXVIII ZU KAPITEL 4

STEUERN

Die Ukraine verpflichtet sich zur schrittweisen Annäherung seiner Rechtsvorschriften an folgende EU-Vorschriften innerhalb der vorgesehenen Fristen:

Indirekte Steuern

Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden mit Ausnahme der Artikel 5-8, 20, 33, 40-42, 79, 100-101, 123-130, 140-142, 145, 146 (1(B), 147, 155, 164-166, 170-171, 175, 203, 205, 209, 210, 212, 219, 238-240, 245, 254, 258, 274-280, 293-294, 370-395, 396-400, 402-410, 411-413 (für EU-Mitgliedstaaten geltende Bestimmungen) sowie der Artikel 281-294, 295- 305, 306-325, 326-332, 333-343, 348-349, 358-369 (über steuerliche Sonderregelungen) innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2007/74/EG des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Befreiung der von aus Drittländern kommenden Reisenden eingeführten Waren von der Mehrwertsteuer und den Verbrauchsteuern

— Abschnitt 3 über Höchstmengen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden schrittweise umgesetzt, unter Berücksichtigung des künftigen Bedarfs der Ukraine im Bereich Umweltschutz und Energieeffizienz, der sich insbesondere aus den internationalen Verhandlungen über die Bekämpfung des Klimawandels in der Zeit ab 2012 ergeben kann.

Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG

— Artikel 1

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt, mit Ausnahme des Artikels 7 Absatz 2, der Artikel 8, 9, 10, 11, 12, des Artikels 14 Absätze 1, 2 und 4 und der Artikel 18 und 19, für deren Umsetzung der Assoziationsrat eine Frist festsetzen wird.

Mit Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Assoziationsrat die Frist für die Umsetzung folgender Richtlinien durch die Ukraine festlegen:

Dreizehnte Richtlinie 86/560/EWG des Rates vom 17. November 1986 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Verfahren der Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige

Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke im Hinblick auf die Besteuerung von Zwischenerzeugnissen im Sinne der Richtlinie

Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8, 9, 10, 11 und 12, Artikel 14 Absätze 1, 2 und 4, Artikel 18 und Artikel 19 der Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren

---

ANHANG XXIX ZU KAPITEL 5

STATISTIK

Der in Artikel 355 des Kapitels 5 (Statistik) von Titel V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) aufgeführte Besitzstand im Bereich Statistik ist in dem jährlich aktualisierten Kompendium der statistischen Anforderungen dargelegt, das von den Vertragsparteien als Anhang dieses Abkommens betrachtet wird.

Die neueste verfügbare Fassung des Kompendiums der statistischen Anforderungen kann auf der Website des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat) in elektronischer Form abgerufen werden.

http://epp.eurostat.ec.europa.eu

ANHANG XXX ZU KAPITEL 6

UMWELT

Die Ukraine verpflichtet sich zur schrittweisen Annäherung seiner Rechtsvorschriften an folgende EU-Vorschriften innerhalb der vorgesehenen Fristen:

Verantwortungsvolles Handeln im Umweltbereich und Einbeziehung des Umweltaspekts in andere Politikbereiche

Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (kodifizierte Fassung)

Gemäß dem Protokoll über den Beitritt der Ukraine zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft werden alle Bestimmungen der Richtlinie, die für unter diesen Vertrag fallende Projekte gelten, bis 1.1.2013 umgesetzt. Für andere Projekte gelten folgende Bestimmungen:

— Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Festlegung der Umweltverträglichkeitsprüfung als Anforderung an Projekte gemäß Anhang I und eines Verfahrens zur Ermittlung der Notwendigkeit von Umweltverträglichkeitsprüfungen für Projekte gemäß Anhang II (Artikel 4)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Festlegung des Umfangs der Angaben die dem Projektträger vorzulegen sind (Artikel 5)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Einführung eines Verfahrens für Konsultationen mit Umweltbehörden und eines Verfahrens für öffentliche Konsultationen (Artikel 6)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Festlegung von Regelungen mit den Nachbarländern für den Informationsaustausch und Konsultationen (Artikel 7).

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Einführung von Maßnahmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Inhalt der Entscheidungen über Genehmigungsanträge (Artikel 9)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

— Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

— Einführung eines Verfahrens, anhand dessen entschieden wird, welche Pläne und Umweltprüfung einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen sind und von Anforderungen, die sicherstellen, dass Pläne und Programme für die eine solche Umweltprüfung verbindlich vorgeschrieben ist, auch tatsächlich Gegenstand einer solchen Prüfung sind (Artikel 3).

— Einführung eines Verfahrens für Konsultationen mit Umweltbehörden und eines Verfahrens für öffentliche Konsultationen (Artikel 6)

— Festlegung von Regelungen mit den Nachbarländern für den Informationsaustausch und Konsultationen (Artikel 7)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates

— Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

— Festlegung der praktischen Vorkehrungen für die Bereitstellung von Umweltinformationen für die Öffentlichkeit und der Ausnahmen (Artikel 3 und 4)

— Gewährleistung der Bereitstellung von Umweltinformationen durch die Behörden (Artikel 3 Absatz 1)

— Einführung eines Überprüfungsverfahrens für die Entscheidung, Umweltinformationen gar nicht oder nur teilweise bereitzustellen (Artikel 6)

— Einführung eines Systems für die Verbreitung von Umweltinformationen in der Öffentlichkeit (Artikel 7)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten

— Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

— Festlegung eines Verfahrens zur Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit (Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und d)

— Festlegung eines Verfahrens für öffentliche Konsultationen (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 3)

— Festlegung eines Verfahrens, um von der Öffentlichkeit geäußerte Stellungnahmen und Meinungen bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Luftqualität

Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa

— Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Festlegung der oberen und unteren Beurteilungsschwellen (Artikel 5), der Ziel- und Grenzwerte (Artikel 13, 14, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 1) und des Ziels für die Reduzierung der Exposition gegenüber PM2,5 (Artikel 15 Absatz 1)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Blei, Benzol, Kohlenmonoxid, Ozon, PM 10 und PM 2,5 innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens ausgehend von der aktuellen Situation in der Ukraine umgesetzt. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Assoziationsrat die Frist für die Umsetzung folgender Bestimmungen durch die Ukraine festlegen, damit die Anforderungen der Richtlinie in vollem Umfang erfüllt werden:

— Festlegung und Einstufung von Gebieten und Ballungsräumen (Artikel 4 und 5)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Festlegung eines Verfahrens zur Beurteilung der Luftqualität in Bezug auf die Schadstoffe (Artikel 5, 6 und 9)

— Erstellung von Luftqualitätsplänen für Gebiete und Ballungsräume, in denen die Grenz- oder Zielwerte für Schadstoffe in der Lust überschritten werden (Artikel 23)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Blei, Benzol, Kohlenmonoxid, Ozon, PM 10 und PM 2,5 innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens ausgehend von der aktuellen Situation in der Ukraine umgesetzt. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Assoziationsrat die Frist für die Umsetzung folgender Bestimmungen durch die Ukraine festlegen, damit die Anforderungen der Richtlinie in vollem Umfang erfüllt werden:

— Erstellung von Plänen mit kurzfristigen Maßnahmen für Gebiete und Ballungsräume, in denen die Gefahr besteht, dass sie Alarmschwellen überschritten werden (Artikel 24)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Einführung eines Systems zur Unterrichtung der Öffentlichkeit (Artikel 26)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2004/107/EG über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft

— Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Festlegung der oberen und unteren Beurteilungsschwellen (Artikel 4 Absatz 6) und der Zielwerte (Artikel 3)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden für Arsen, Nickel, Kadmium und Benzo(a)pyren innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens ausgehend von der aktuellen Situation in der Ukraine umgesetzt. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Assoziationsrat die Frist für die Umsetzung folgender Bestimmungen durch die Ukraine festlegen, damit die Anforderungen der Richtlinie in vollem Umfang erfüllt werden:

— Festlegung und Einstufung von Gebieten und Ballungsräumen (Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 6)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Festlegung eines Verfahrens zur Beurteilung der Luftqualität in Bezug auf die Schadstoffe (Artikel 4)

— Einführung von Maßnahmen, um im Hinblick auf die entsprechenden Schadstoffe die Luftqualität zu gewährleisten oder zu verbessern (Artikel 3)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens ausgehend von der aktuellen Situation in der Ukraine umgesetzt. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Assoziationsrat die Frist für die Umsetzung folgender Bestimmungen durch die Ukraine festlegen, damit die Anforderungen der Richtlinie in vollem Umfang erfüllt werden:

Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates, geändert durch die Richtlinien 2000/71/EG, 2003/17/EG und 2009/30/EG und Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

— Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

— Durchführung einer Bewertung des nationalen Kraftstoffverbrauchs.

— Einführung eines Systems zur Überwachung der Kraftstoffqualität (Artikel 8)

— Verbot des Inverkehrbringens von verbleitem Ottokraftstoff (Artikel 3 Absatz1)

— Genehmigung des Inverkehrbringens von unverbleitem Ottokraftstoff, Dieselkraftstoff und Gasöl für mobile Maschinen und Geräte sowie land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sofern der Kraftstoff den einschlägigen Anforderungen entspricht (Artikel 3 und 4)

— Einführung eines Regelungsverfahrens für außergewöhnliche Umstände und eines Systems für die Erhebung von Daten zu der nationalen Kraftstoffqualität (Artikel 7 und 8).

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 1999/32/EG über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG, geändert durch die Verordnung (EG) 1882/2003 und die Richtlinie 2005/33/EG

Gemäß dem Protokoll über den Beitritt der Ukraine zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft werden die Bestimmungen der Richtlinie, die für unter diesen Vertrag fallende Zwecke verwendete Kraftstoffe gelten, bis 1.1.2012 umgesetzt. Für Kraftstoffe, die anderen Zwecken dienen, werden folgende Bestimmungen umgesetzt:

— Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Einführung eines effizienten Probenahmesystems und geeigneter Analysemethoden (Artikel 6)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Verbot der Verwendung von Schweröl und Gasöl mit einem Schwefelgehalt, der die festgelegten Grenzwerte überschreitet (Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Anwendung der Höchstwerte auf Schiffskraftstoffe (Artikel 4a und 4b)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 94/63/EG zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC- Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen, geändert durch die Verordnung (EG) 1882/2003

— Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Angabe aller Auslieferungslager (Artikel 2)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Festlegung technischer Maßnahmen zur Verringerung des Verlusts an Ottokraftstoff bei Lagertanks in Auslieferungslagern und Tankstellen und bei Befüllung und Entleerung beweglicher Behältnisse in Auslieferungslagern (Artikel 3, 4 und 6 sowie Anhang III)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 9 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Einführung der Vorschrift, dass alle Füllstellen für Straßentankfahrzeuge und mobilen Behältnisse den Anforderungen entsprechen müssen (Artikel 4 und 5)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 9 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG

— Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

— Festlegung von Höchstgrenzen für den VOC-Gehalt von Farben und Lacken (Artikel 3 und Anhang II)

— Einführung von Vorschriften, die gewährleisten, dass Produkte, die in Verkehr gebracht wurden oder werden, mit einem Etikett versehen sind, das den einschlägigen Anforderungen entspricht (Artikel 3 und 4)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Abfall- und Ressourcenmanagement

Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle

— Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Aufstellung von Abfallbewirtschaftungsplänen im Einklang mit der fünfstufigen Abfallhierarchie und den Abfallvermeidungsprogramme (Kapitel V der Richtlinie 2008/98/EG)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Einführung eines Systems der vollständigen Kostenübernahme nach dem Verursacherprinzip und dem Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung (Artikel 14)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Einführung eines Genehmigungssystems für Anlagen/Unternehmen, die Abfälle beseitigen oder verwerten, mit besonderen Auflagen für gefährliche Abfälle (Kapitel IV der Richtlinie 2008/98/EG)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Einführung eines Registers über Anlagen und Unternehmen, die Abfälle sammeln oder befördern (Kapitel IV der Richtlinie 2008/98/EG)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, geändert durch die Verordnung (EG) 1882/2003

— Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

— Einführung von Deponieklassen (Artikel 4)

— Festlegung einer nationalen Strategie zur Verringerung der zur Deponierung bestimmten, biologisch abbaubaren Abfälle (Artikel 5)

— Einführung eines Antrags- und Genehmigungssystems und eines Abfallannahmeverfahrens (Artikel 5 bis 7, Artikel 11, 12 und 14)

— Einführung eines Mess- und Überwachungsverfahrens während des Betriebs der Deponie und eines Stilllegungs- und Nachsorgeverfahrens für Deponien, die stillgelegt werden (Artikel 12 und 13)

— Festlegung eines Nachrüstprogramms für vorhandene Deponien (Artikel 14)

— Einführung eines Kostenerfassungssystems (Artikel 10)

— Gewährleistung der Behandlung von Abfällen, die einer Deponie zugeführt werden (Artikel 6)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt. Für Anlagen, die nach Unterzeichnung dieses Abkommens in Betrieb genommen werden, werden die Bestimmungen der Richtlinie ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG

— Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

— Einführung eines Systems, mit dem sichergestellt wird, dass der Betreiber einen Abfallbewirtschaftungsplan (zur Identifizierung und Einstufung der Abfallentsorgungseinrichtungen und zur Charakterisierung der Abfälle) aufstellt (Artikel 4 und 9)

— Festlegung eines Genehmigungsverfahrens, finanzieller Sicherheitsleistungen und eines Inspektionsverfahrens (Artikel 7, 14 und 17)

— Einführung von Verfahren zur Sicherung und Überwachung von Abbauhohlräumen (Artikel 10)

— Einführung von Stilllegungs- und Nachsorgeverfahren für Entsorgungseinrichtungen für Bergbauabfälle (Artikel 12)

— Erstellung einer Bestandsaufnahme stillgelegter Abfallentsorgungseinrichtungen (Artikel 20)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Wasserqualität und Bewirtschaftung der Wasserressourcen, einschließlich Meeresumwelt

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, geändert durch den Beschluss Nr. 2455/2001/EG und die Richtlinie 2009/31/EG

— Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Festlegung einer Legaldefinition für die hydrographischen Gebietseinheiten des Landes.

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Ausarbeitung entsprechender nationaler Rechtsvorschriften (Verordnung über die Direktion für Wassereinzugsgebiete), mit denen einer für Wassereinzugsgebiete zuständigen Direktion die Aufgaben nach Artikel 3 der Richtlinie 2000/60/EG übertragen werden

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Bestimmung von Flussgebietseinheiten und Festlegung von Verwaltungsvereinbarungen für internationale Flüsse, Seen und Küstengewässer (Artikel 3)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Analyse der Merkmale von Flussgebietseinheiten (Artikel 5)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Aufstellung von Programmen zur Überwachung der Wasserqualität (Artikel 8)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Ausarbeitung von Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete, Durchführung von öffentlichen Konsultationen dazu und Veröffentlichung dieser Pläne (Artikel 13 und 14)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

— Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos (Artikel 4 und 5)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Erstellung von Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten (Artikel 6)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen (Artikel 7)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt

— Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Entwicklung einer Meeresstrategie in Zusammenarbeit mit EU-Mitgliedstaaten (Artikel 5 und 6)

— Fertigstellung einer Anfangsbewertung der Meeresgewässer, Beschreibung eines guten Umweltzustands der Gewässer und Festlegung von Umweltzielen und dazugehörigen Indikatoren (Artikel 5 und 8 - 10)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Erstellung eines Überwachungsprogramms für die laufende Bewertung und regelmäßige Aktualisierung der Ziele (Artikel 5 und 11)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Erstellung eines Maßnahmenprogramms zur Erreichung eines guten Umweltzustands (Artikel 5 und 13)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser, geändert durch die Richtlinie 98/15/EG, die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 und die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008

— Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Bewertung des Zustands der kommunalen Abwassersammlung und -behandlung

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Ausweisung empfindlicher Gebiete und Gemeinden (Artikel 5 und Anhang II)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Erstellung eines Programms mit technischen und finanziellen Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen an die kommunale Abwasserbehandlung (Artikel 17)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 und die Verordnung (EG) Nr. 596/2009

— Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

— Festlegung von Qualitätsstandards für Trinkwasser (Artikel 4 und 5)

— Einrichtung eines Überwachungsprogramms (Artikel 6 und 7)

— Einführung eines Systems zur Information der Verbraucher (Artikel 13)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003

— Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Ausweisung der durch Nitrat gefährdeten Gebiete (Artikel 3)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Festlegung eines Aktionsplans für nitratgefährdete Gebiete (Artikel 5)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Aufstellung von Programmen zur Überwachung der Wasserqualität (Artikel 6)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Naturschutz

Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

— Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Bestimmung der Vogelarten, auf die besondere Schutzmaßnahmen anzuwenden sind, und regelmäßig auftretender Zugvogelarten

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Festlegung und Ausweisung von besonderen Schutzgebieten für Vogelarten (Artikel 4 Absatz 1)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Einführung besonderer Schutzmaßnahmen für regelmäßig auftretende Zugvogelarten (Artikel 4 Absatz 2)

Frist: Gemäß dem Protokoll über den Beitritt der Ukraine zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft werden diese Bestimmungen der Richtlinie bis zum 1.1.2015 umgesetzt

— Erlassen einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller wildlebenden Vogelarten, mit bejagten Vogelarten als besonderer Untergruppe, und des Verbots des absichtlichen Tötens oder Fangens (Artikel 5, 6,7, 8, Artikel 9 Absätze 1 und 2)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 92/43/EG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, geändert durch die Richtlinien 97/62/EG und 2006/105/EG und die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003

— Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Aufstellung einer Liste von Schutzgebieten, Ausweisung dieser Gebiete und Prioritätensetzung für ihre Verwaltung (einschließlich Fertigstellung des Verzeichnisses potenzieller Emerald-Schutzgebiete und Festlegung von Schutz- und Verwaltungsmaßnahmen für diese Gebiete (Artikel 4)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Festlegung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen für diese Gebiete (Artikel 6)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Festlegung eines Systems zur Überwachung des Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten (Artikel 11).

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Einführung eines ein strengen Schutzsystems für die in Anhang IV genannten Tierarten, sofern für die Ukraine relevant (Artikel 12)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Einführung eines Mechanismus für Aufklärung und allgemeine Information der Öffentlichkeit (Artikel 22)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verschmutzung durch Industrieanlagen und industrielle Gefahren,

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung)

— Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Bestimmung der Anlagen, für die eine Genehmigung erforderlich ist (Anhang I)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Umsetzung der BVT unter Berücksichtigung der BREFs-Schlussfolgerungen (Artikel 14 Absätze 3 bis 6 und Artikel 15 Absätze 2 bis 4)

Frist: Bei Inkrafttreten dieses Abkommens legt der Assoziationsrat die Frist fest, die der Ukraine für die Umsetzung dieser Bestimmungen für bestehende Anlagen eingeräumt wird.

— Einrichtung eines integrierten Genehmigungssystems (Artikel 6 bis 9 und 13)

— Einführung eines Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Genehmigungsauflagen (Artikel 8, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 23 Absatz 1)

— Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Feuerungsanlagen (Artikel 30 und Anhang V)

— Ausarbeitung von Plänen zur Verringerung der jährlichen Gesamtemissionen aus bestehenden Anlagen (wahlweise statt der Festlegung von Grenzwerten für bestehende Anlagen) (Artikel 32)

Frist: Als unmittelbare Priorität legt der Assoziationsrat die Frist fest, die der Ukraine für die Umsetzung dieser Bestimmungen für neue Anlagen eingeräumt wird. Der Assoziationsrat legt ebenfalls die Frist fest, die der Ukraine für die Umsetzung dieser Bestimmungen für bereits bestehende Anlagen eingeräumt wird. Die Frist wird unbeschadet der im Protokoll über den Beitritt der Ukraine zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft vorgesehenen Fristen für Feuerungsanlagen festgelegt, die in den Geltungsbereich dieses Vertrags fallen. Bestehende Anlagen sind Anlagen, denen innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Genehmigung erteilt wurde, sofern sie spätestens 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens in Betrieb genommen werden.

Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, geändert durch die Richtlinie 2003/105/EG und die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003

— Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

— Schaffung von Mechanismen für eine effiziente Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden

— Einführung von Systemen für die Erfassung von Informationen über unter diese Richtlinie fallende Betriebe und die Unterrichtung über schwere Unfälle (Artikel 13 und 14)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Klimawandel und Schutz der Ozonschicht

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, geändert durch die Richtlinie 2004/101/EG

— Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

— Einführung eines Systems für die Erfassung der einschlägigen Anlagen und der Treibhausgase (Anhänge I und II)

— Ausarbeitung eines nationalen Zuteilungsplans für die Vergabe der Zertifikate an die Anlagen (Artikel 9)

— Einführung eines Systems für die Erteilung von Genehmigungen für Treibhausgasemissionen und Ausstellung von Zertifikaten die zwischen Betreibern von Anlagen in der Ukraine gehandelt werden können (Artikel 4 und Artikel 11 bis 13)

— Einführung von Systemen für Überwachung, Berichterstattung, Überprüfung und Durchsetzung und von Verfahren für die Konsultation der Öffentlichkeit (Artikel 9, Artikel 14 bis 17, Artikel 19 und 21)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase

— Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

— Festlegung/Angleichung der nationalen Anforderungen für Ausbildung und Zertifizierung des betroffenen Personals und der Unternehmen (Artikel 5)

— Festlegung eines Berichterstattungssystems für die Gewinnung von Emissionsdaten aus den einschlägigen Sektoren (Artikel 6)

— Festlegung einer Sanktionsregelung (Artikel 13)

Frist: diese Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, geändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 2038/2000, (EG) Nr. 2039/2000, (EG) Nr. 1804/2003, (EG) Nr. 2077/2004, (EG) Nr. 29/2006, (EG) Nr. 1366/2006, (EG) Nr. 1784/2006, (EG) Nr. 1791/2006 und (EG) Nr. 2007/899 sowie die Beschlüsse 2003/160/EG, 2004/232/EG und 2007/54/EG

— Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

— Erlass eines Verbots geregelter Stoffe, das auch die Einstellung der Verwendung unbenutzter teilhalogenierter Fluorchlorkohlenwasserstoffe bis 2010 und aller teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe bis 2020 vorsieht (Artikel 4 und 5)

— Beschränkung der für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport verwendeten Methylbromidmengen auf den Durchschnitt des berechneten Umfangs des in den Jahren 1996, 1997 und 1998 für dieselben Zwecke verwendeten Methylbromids (Artikel 4)

— Schrittweise Einstellung des Inverkehrbringens von unbenutzten teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen bis 2015 (Artikel 4)

— Festlegung der Verpflichtung, bereits verwendete geregelte Stoffe zurückzugewinnen, zu recyceln, aufzuarbeiten und zu zerstören (Artikel 16)

— Festlegung von Verfahren für die Überwachung und Kontrolle des Austretens von geregelten Stoffen (Artikel 17)

Frist: diese Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Genetisch veränderte Organismen

Der einschlägige Besitzstand der EU zu genetisch veränderten Organismen ist auch Gegenstand des Kapitels 4: (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) von Titel IV (Handel und Handelsfragen)

Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, geändert durch die Beschlüsse 2002/623/EG und 2002/811/EG, die Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und Nr. 1830/2003 und die Richtlinie 2008/27/EG

— Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

— schrittweise Einstellung der Verwendung von Antibiotikaresistenzmarkern in gemäß Teil C in den Verkehr gebrachten GVO und in gemäß Teil B zugelassenen GVO (Artikel 4 Absatz 2)

— Einführung wirksamer Inspektionen und Kontrollverfahren, um die Einhaltung dieser der Richtlinie zu gewährleisten, insbesondere im Falle nicht genehmigter GVO (Artikel 4 Absatz 5)

— Festlegung von Verfahren für die vorherige Anmeldung von Freisetzungen gemäß Teil B (Artikel 6) und gemäß Teil C (Artikel 13) bei den zuständigen Behörden.

— Festlegung von Umweltverträglichkeitsprüfungen für Freilassungen gemäß Teil B (Artikel 6 bis 11) und gemäß Teil C (Artikel 13 bis 24)

— Einrichtung eines öffentlichen Registers der Orte der gemäß Teil B vorgenommenen Freisetzungen (Artikel 31 Absatz 3 Buschstabe a)

— Einrichtung eines öffentlichen Registers der Standorte der gemäß Teil C angebauten GVO (Artikel 31 Absatz 3 Buschstabe b)

— Festlegung von Verfahren für die Anhörung der Öffentlichkeit und gegebenenfalls von Gruppen (Artikel 9)

— Festlegung eines Berichterstattungsverfahren für die Ergebnisse der Freisetzung, die der Anmelder der(den) zuständigen Behörde(n) zu übermitteln hat (Artikel 10)

— Gewährleistung, dass die Kennzeichnung und die Verpackung der in den Verkehr gebrachten GVO den einschlägigen Anforderungen entspricht (Artikel 21)

— Gewährleistung der vertraulichen Behandlung von Informationen und des Schutzes er Rechte an geistigem Eigentum (Artikel 25)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen

— Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

— Festlegung von Verfahren für die Verbringung von GVO, die zur absichtlichen Freisetzung in die Umwelt bestimmt sind (Artikel 4 bis 8)

— Festlegung von Verfahren für GVO, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung bestimmt sind (Artikel 9 und 10) und für GVO, die für die Anwendung in geschlossenen Systemen bestimmt sind (Artikel 11)

— Festlegung von Verfahren für die Identifizierung und das Ausfüllen der Begleitpapiere (Artikel 12) sowie für die Anmeldung der Durchfuhr von GVO (Artikel 13)

— Festlegung einer Regelung zur Gewährleistung der Vertraulichkeit von Informationen (Artikel 16)

Frist: diese Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2009/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen

— Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

— Festlegung von Einschließungsstufen für GVM und Gewährleistung der Durchführung von Risikobewertungen durch die Anwender (Artikel 4)

— Anwendung der allgemeinen Grundsätze und der zugewiesenen Klasse sowie anderer Schutzmaßnahmen des Anhangs IV (Artikel 5)

— Festlegung der Anmeldeverfahren (Artikel 6 bis 9)

— Festlegung von Kriterien für Notfallpläne (Artikel 13 bis 15)

— Festlegung einer Regelung zur Gewährleistung der Vertraulichkeit von Informationen (Artikel 18)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

ANHANG XXXI ZU KAPITEL 6

UMWELT

Umsetzung des Kyoto-Protokolls durch die Ukraine, sowie Erfüllung aller Förderkriterien, um die Mechanismen des Protokolls vollständig nutzen zu können.

Ausarbeitung eines langfristigen Aktionsplans (d. h. für die Zeit nach 2012) für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel

Entwicklung und Umsetzung von langfristigen Maßnahmen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen

ANHANG XXXII ZU KAPITEL 7

VERKEHR

Die Ukraine verpflichtet sich, ihre Rechtsvorschriften innerhalb der festgelegten Fristen schrittweise an folgende EU-Rechtsvorschriften anzunähern:

1. **Straßenverkehr**

Technische Anforderungen

Richtlinie 92/6/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden für alle Kraftfahrzeuge, die im internationalen Straßenverkehr eingesetzt werden innerhalb von 1 Jahr bzw. für Kraftfahrzeuge, die für den internationalen Personenverkehr eingesetzt werden, innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt, sowie für alle Fahrzeuge im Inlandsverkehr, die nach dem 1. Januar 2008 erstmalig zugelassen wurden, innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens.

Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden für diejenigen in der EU zugelassenen Fahrzeuge, die internationale Schnellstraßen im Sinne von Anhang I des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 nutzen, innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt. Der Assoziationsrat erlässt innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens einen Beschluss über die Ausweitung der Anwendung der Richtlinie auf das gesamte Straßennetz und alle Kraftfahrzeuge.

Richtlinie 2009/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger.

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden für alle Kraftfahrzeuge, die im internationalen Straßenverkehr eingesetzt werden innerhalb von 1 Jahr und für Kraftfahrzeug, die für den internationalen Personenverkehr eingesetzt werden, innerhalb von 3 Jahren sowie für alle anderen Fahrzeuge innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Sicherheitsbedingungen

Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein.

— Einführung der Führerscheinklassen (Artikel 3)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Bedingungen für Ausstellung des Führerscheins (Artikel 4, 5, 6 und 7)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Anforderungen an die Fahrprüfungen (Anhänge II und III)

Frist: diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden für alle Gefahrguttransporte im internationalen Straßenverkehr innerhalb von 1 Jahr, für innerstaatliche Gefahrguttransporte innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Soziale Bedingungen

Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates

Frist: Die Bestimmungen der Verordnung werden für den innerstaatlichen Verkehr innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr

Frist: Die Bestimmungen der Verordnung werden für den innerstaatlichen Verkehr innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden für den innerstaatlichen Verkehr innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates

— Artikel 3, 4, 5, 6, 7 (ohne Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit), 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und Anhang I

Frist: Diese Bestimmungen der Verordnung werden für alle Kraftverkehrsunternehmen, die im grenzüberschreitenden Verkehr tätig sind, innerhalb von 3 Jahren, für alle anderen innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben

Frist: Die Bestimmungen dieser Richtlinie werden für im internationalen Straßentransport Beschäftigte innerhalb von 3 Jahren und für im innerstaatlichen Straßentransport Beschäftigte innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates

Frist: Die Bestimmungen dieser Richtlinie werden für im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzte Kraftfahrzeugfahrer innerhalb von 3 Jahren und für im innerstaatlichen Verkehr eingesetzte Fahrer innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Finanzielle Rahmenbedingungen

Richtlinie 99/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge.

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden umgesetzt, sobald die Ukraine die Einführung einer Maut- oder Gebührenerhebung für die Nutzung ihrer Infrastruktur beschließt.

2. **Schienenverkehr**

Markt- und Infrastrukturzugang

Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft

— Maßnahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Geschäftsführung und zur finanziellen Sanierung (Artikel 2, 3, 4, 5 und 9)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

— Trennung zwischen den Geschäftsbereichen Betrieb der Infrastruktur und Verkehrsleistungen und Erbringung von Verkehrsleistungen (Artikel 6, 7 und 8)

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen

— Einführung von Genehmigungen, die unter den in den Artikeln 1, 2, 3, 4 (mit Ausnahme von Artikel 4 Absatz 5), 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 15 aufgeführten Bedingungen erteilt werden.

Frist: Diese Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 913/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr

Frist: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Technische Auflagen und Sicherheitsbedingungen

Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung ("Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit")

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt, unter besonderer Berücksichtigung von Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie, der der Ukraine die Anwendung strengerer Anforderungen als den derzeit nach ukrainischem Recht geltenden Anforderungen gestattet.

Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden für alle Gefahrguttransporte im internationalen Schienenverkehr mit Inkrafttreten dieses Abkommens, für innerstaatliche Gefahrguttransporte innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Standardisierung von Konten und Statistiken

Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen

Frist: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Interoperabilität

Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft (Neufassung)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Kombinierter Verkehr

Richtlinie 92/106/EWG des Rates vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Sonstige Aspekte

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates

Frist: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt, mit Ausnahme von Artikel 7 Absatz 2.

Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr.

Frist: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt, über die Frist für die Umsetzung der Artikel 13, 16 und 17 wird der Assoziationsrat entscheiden.

3. **Lufttransportleistungen**

— Abschluss und Umsetzung eines Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum

— Unbeschadet des Abschlusses des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum, Gewährleistung der Umsetzung und koordinierten Entwicklung von bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen der Ukraine und den Mitgliedstaaten, mit den durch das "horizontale Abkommen" eingeführten Änderungen.

4. **Seeverkehr**

Sicherheit im Seeverkehr – Flaggenstaat/Klassifikationsgesellschaften

Richtlinie 2009/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen

Frist: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2009/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Hafenstaat

Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden

Verordnung (EG) Nr. 336/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 zur Umsetzung des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs innerhalb der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3051/95 des Rates

Frist: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See.

Frist: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Überwachung des Seeverkehrs

Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Technische und verfahrenstechnische Aspekte.

Fahrgastschiffe

Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 1999/35/EG des Rates vom 29. April 1999 über ein System verbindlicher Überprüfungen im Hinblick auf den sicheren Betrieb von Ro-Ro-Fahrgastschiffen und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen im Linienverkehr

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über besondere Stabilitätsanforderungen für Ro-Ro-Fahrgastschiffe

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Öltankschiffe

Verordnung (EG) Nr. 417/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Februar 2002 zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2978/94 des Rates

Die schrittweise Rücknahme von Einhüllen-Tankschiffen erfolgt nach dem im MARPOL-Übereinkommen von 1973 festgelegten Zeitplan.

Massengutfrachtschiffe

Richtlinie 2001/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Festlegung von harmonisierten Vorschriften und Verfahrensregeln für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Besatzung

Richtlinie 2008/106 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (Neufassung)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Umwelt

Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 782/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über das Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen

Frist: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Technische Anforderungen

Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG (die noch bis 18. Mai 2012 gilt)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Soziale Bedingungen

Richtlinie 1999/63/EG des Rates vom 21. Juni 1999 zu der vom Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (European Community Shipowners' Association ECSA) und dem Verband der Verkehrsgewerkschaften in der Europäischen Union (Federation of Transport Workers' Unions in the European Union FST) getroffenen Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten. Europäische Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten, mit Ausnahme von Paragraph 16.

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt, mit Ausnahme von Paragraph 16, der innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt wird.

Richtlinie 1999/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Durchsetzung der Arbeitszeitregelung für Seeleute an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen.

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Sicherheit des Seeverkehrs

Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt (mit Ausnahme der Bestimmungen, die Inspektionen der Kommission betreffen).

Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen

Frist: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt (mit Ausnahme der Bestimmungen, die Inspektionen der Kommission betreffen).

5. **Binnenschifffahrt**

Funktionsweise des Markts

Richtlinie 96/75/EG des Rates vom 19. November 1996 über die Einzelheiten der Befrachtung und der Frachtratenbildung im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr in der Gemeinschaft.

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Zugang zum Beruf

Richtlinie 87/540/EWG des Rates vom 9. November 1987 über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr und über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für diesen Beruf

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 96/50/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Sicherheit

2006/87/EG Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe

Frist: Die Übernahme der Bestimmungen der Richtlinie erfolgt im Rahmen der Donaukommission

Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden für alle Gefahrguttransporte im internationalen Verkehr innerhalb von 1 Jahr, für innerstaatliche Gefahrguttransporte innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

River Information Services (Binnenschifffahrtsinformationsdienste)

Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschifffahrtsinformationsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

ANHANG XXXIII ZU KAPITEL 7

VERKEHR

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung einer Verbesserung durch Maßnahmen für reibungslosere, sicherere und zuverlässigere Verkehrsverbindungen an. Diese Maßnahmen sind gleichermaßen im Interesse der EU und der Ukraine. Die Vertragsparteien werden beim weiteren Ausbau der Verkehrsverbindungen zusammenarbeiten, insbesondere durch

a) politische Zusammenarbeit, verbesserte Verwaltungsverfahren an den Grenzübergängen und Beseitigung von Infrastrukturengpässen;

b) Zusammenarbeit mit dem Verkehrsausschuss für die Östliche Partnerschaft, als ergebnisorientierten ständigen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Ländern der Östlichen Partnerschaft im Verkehrssektor;

c) Zusammenarbeit mit internationalen Finanzinstitutionen, die zu Verbesserungen im Verkehrssektor beitragen können;

d) Weiterentwicklung der ukrainischen Koordinierungsmechanismen und Informationssysteme, um Effizienz und Transparenz der Infrastrukturplanung, einschließlich Verkehrskontrollsysteme, Erhebung von Wegeentgelten und Finanzierung;

e) Beschluss von Maßnahmen zur Erleichterung des Grenzverkehrs im Einklang mit den Bestimmungen im Zollteil dieses Abkommens, die auf eine Verbesserung Verkehrsnetzes ausgerichtet sind, um die Flüssigkeit der Verkehrsströme zwischen der Ukraine, der EU und Partnerländern in der Region zur erhöhen;

f) Austausch von bewährten Vorgehensweisen, die sich als Optionen zur Finanzierung von Projekten (sowohl Infrastruktur- als auch horizontale Maßnahmen) bieten, einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften, einschlägiger Rechtsvorschriften und Benutzungsgebühren;

g) gegebenenfalls Berücksichtigung der im Umweltteil dieses Abkommens festgelegten Umweltvorschriften, insbesondere der strategischen Folgenabschätzung, der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Richtlinien über Naturschutz und Luftqualität;

h) Entwicklung effizienter Verkehrsleitsysteme wie ERTMS auf regionaler Ebene, um Kosteneffizienz, Interoperabilität und hohe Qualität zu gewährleisten.

(2) Die Vertragsparteien nehmen die von der Ukraine vorgelegten informatorischen Karten zur Kenntnis. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Schaffung eines strategischen Verkehrsnetzes in der Ukraine zusammen, das an das Transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) sowie an die regionalen Verkehrsnetze angeschlossen ist.

(3) Die Vertragsparteien sind bestrebt, Projekte von gegenseitigem Interesse zu ermitteln, die auf das strategische Verkehrsnetz in der Ukraine ausgerichtet sind.

(4) Karten

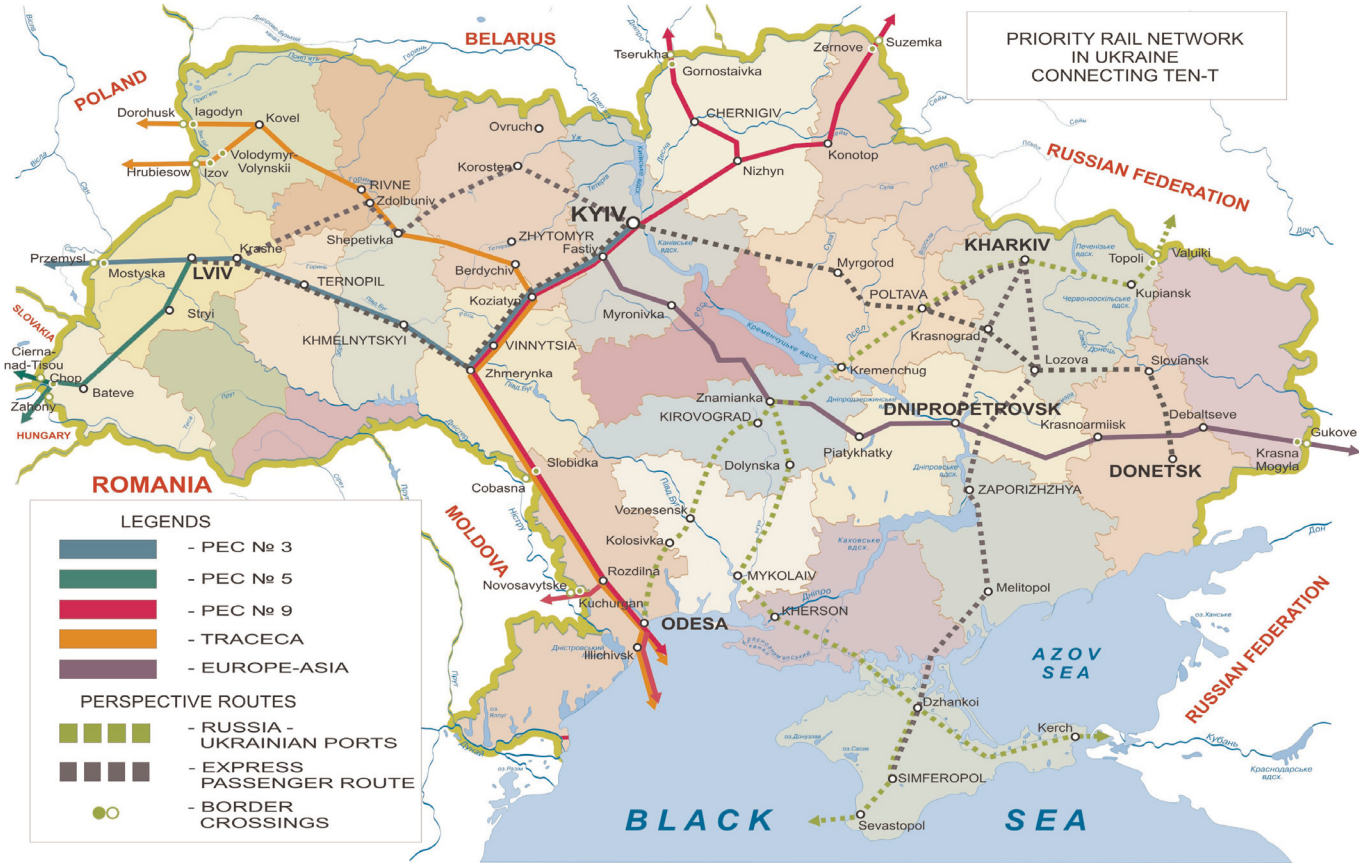
PRIORITY RAIL NETWORK
IN UKRAINE
CONNECTING TEN-T
BELARUS
POLAND
RUSSIAN FEDERATION
ROMANIA
MOLDOVA
SLOVAKIA
HUNGARY
AZOV SEA
BLACK SEA
KYIV
LVIV
KHARKIV
DNIPROPETROVSK
DONETSK
ODESA
LEGENDS
- PEC № 3
- PEC № 5
- PEC № 9
- TRACECA
- EUROPE-ASIA
PERSPECTIVE ROUTES
- RUSSIA - UKRAINIAN PORTS
- EXPRESS PASSENGER ROUTE
- BORDER CROSSINGS

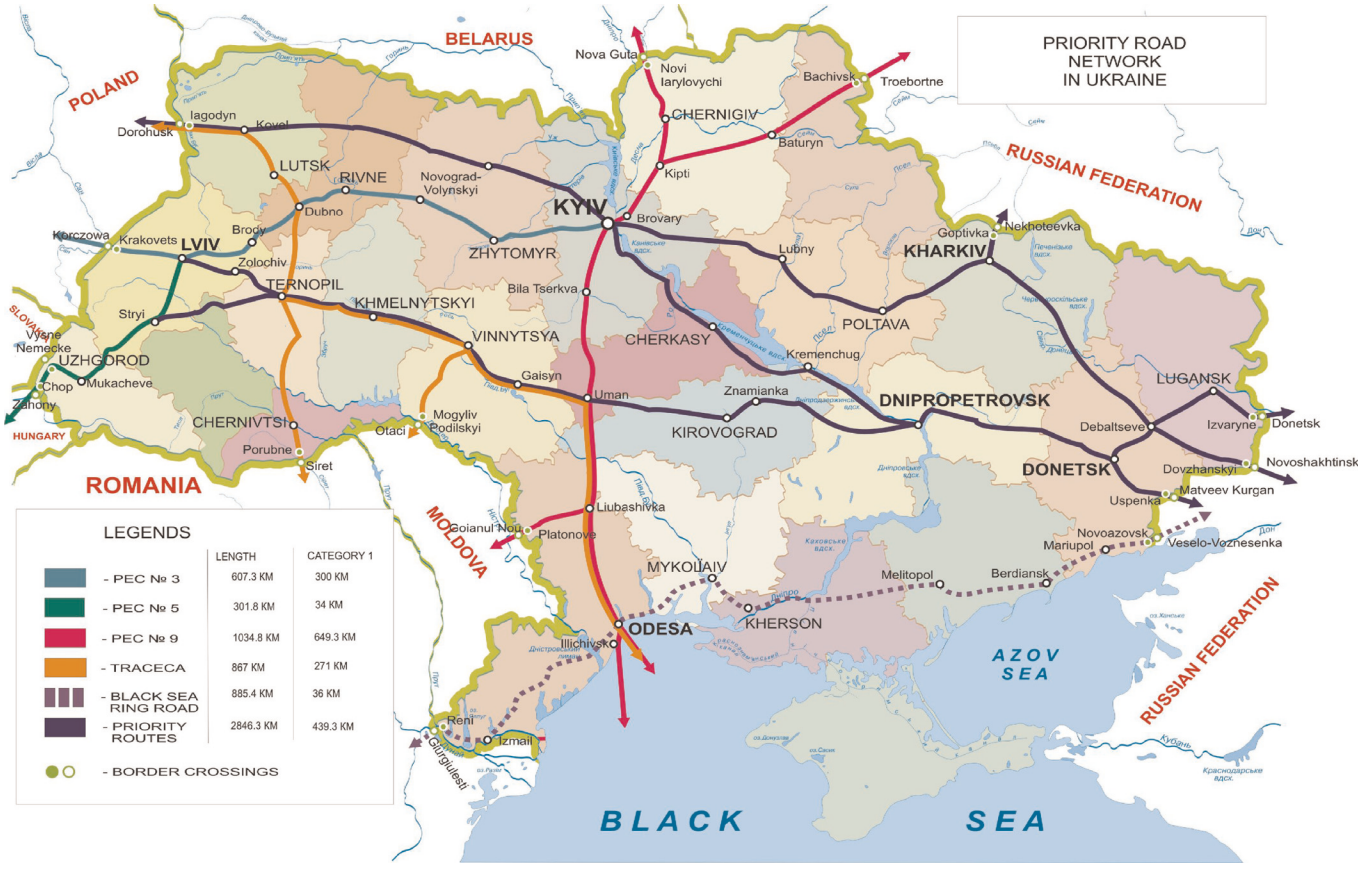
PRIORITY ROAD
NETWORK
IN UKRAINE
BELARUS
POLAND
RUSSIAN FEDERATION
ROMANIA
MOLDOVA
SLOVAKIA
HUNGARY
AZOV SEA
BLACK SEA
KYIV
LVIV
KHARKIV
DNIPROPETROVSK
DONETSK
ODESA
LEGENDS
LENGTH
CATEGORY 1
- PEC № 3 607.3 KM 300 KM
- PEC № 5 301.8 KM 34 KM
- PEC № 9 1034.8 KM 649.3 KM
- TRACECA 867 KM 271 KM
- BLACK SEA RING ROAD 885.4 KM 36 KM
- PRIORITY ROUTES 2846.3 KM 439.3 KM
- BORDER CROSSINGS

ANHANG XXXIV ZU KAPITEL 13

GESELLSCHAFTSRECHT, CORPORATE GOVERNANCE, RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Die Ukraine verpflichtet sich, ihre Rechtsvorschriften innerhalb der festgelegten Fristen schrittweise an folgende EU-Rechtsvorschriften anzunähern:

Erste Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, geändert durch die Richtlinie 2003/58/EG

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, geändert durch die Richtlinien 92/101/EWG des Rates und 2006/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Dritte Richtlinie 78/855/EWG des Rates vom 9. Oktober 1978 gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages betreffend die Verschmelzung von Aktiengesellschaften, geändert durch die Richtlinie 2007/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Sechste Richtlinie 82/891/EWG des Rates vom 17. Dezember 1982 gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages betreffend die Verschmelzung von Aktiengesellschaften, geändert durch die Richtlinie 2007/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Elfte Richtlinie 89/666/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Zwölfte Richtlinie 89/667/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2007/14/EG der Kommission vom 8. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

ANHANG XXXV ZU KAPITEL 13

GESELLSCHAFTSRECHT, CORPORATE GOVERNANCE, RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Die Ukraine verpflichtet sich, ihre Rechtsvorschriften innerhalb der festgelegten Fristen schrittweise an folgende EU-Rechtsvorschriften anzunähern:

Vierte Richtlinie (78/660/EWG) des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Siebente Richtlinie (83/349/EWG) des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags über den konsolidierten Abschluss

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards

Frist: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

ANHANG XXXVI ZU KAPITEl 13

GESELLSCHAFTSRECHT, CORPORATE GOVERNANCE, RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

— Grundsätze der OECD für die Unternehmensführung

— Empfehlung der Kommission 2004/913/EG vom 14. Dezember 2004 zur Einführung einer angemessenen Regelung für die Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung börsennotierter Gesellschaften

— Empfehlung 2005/162/EG der Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern/börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats

ANHANG XXXVII ZU KAPITEL 15

POLITIK IM AUDIOVISUELLEN BEREICH

Die Ukraine verpflichtet sich, ihre Rechtsvorschriften innerhalb der festgelegten Fristen schrittweise an folgende Rechtsakte anzunähern:

Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit, aufgehoben durch die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Übereinkommen des Europarates über das grenzüberschreitende Fernsehen von 1989.

Frist: nicht zutreffend.

ANHANG XXXVIII ZU KAPITEL 17

LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Die aufgeführten Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Mitteilungen der EU bilden den rechtlichen Bezugsrahmen sofern eine schrittweise Annäherung der Rechtsvorschriften in einem bestimmten Bereich oder zu einem bestimmten Erzeugnis von der Ukraine in Betracht gezogen wird.

Qualitätssicherung

Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel;

Verordnung (EG) Nr. 1898/2006 der Kommission vom 14. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen;

Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, insbesondere Titel III „Regulierungsmaßnahmen" und Artikel 117 über Kontrollen, die durch die Verordnung Nr. 491/2009 vom 25. Mai 2009 aufgehoben und in die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte einbezogen wurde;

Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor, insbesondere Titel V „Kontrollen im Weinsektor";

Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln;

Verordnung (EG) Nr. 1216/2007 der Kommission vom 18. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln;

Ökologischer Landbau

Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;

Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle;

Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern.

Genetisch veränderte Kulturen

Empfehlung der Kommission vom 23. Juli 2003 mit Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen.

Biodiversität

Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates vom 24. April 2004 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94.

Vermarktungsnormen für Pflanzen, Saatgut, Erzeugnisse von Pflanzen, Früchte und Gemüse

Verordnung (EWG) Nr. 890/78 der Kommission vom 28. April 1978 über die Einzelheiten der Zertifizierung von Hopfen;

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO);

Verordnung (EG) Nr. 1850/2006 der Kommission vom 14. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Zertifizierung von Hopfen und Hopfenerzeugnissen;

Verordnung (EG) Nr. 1295/2008 der Kommission vom 18. Dezember 2008 über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern (kodifizierte Fassung);

Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut;

Verordnung (EG) Nr. 382/2005 der Kommission vom 7. März 2005 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1786/2003 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter;

Richtlinie 66/402/EWG vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut;

Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben;

Richtlinie 92/33/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut;

Richtlinie 92/34/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung;

Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen;

Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut;

Richtlinie 2001/111/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über bestimmte Zuckerarten für die menschliche Ernährung;

Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission vom 11. Juli 1991 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung;

Richtlinie 76/621/EWG des Rates vom 20. Juli 1976 zur Festsetzung des Höchstgehalts an Erukasäure in Speiseölen und -fetten sowie in Lebensmitteln mit Öl- und Fettzusätzen;

Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001;

Artikel 157 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO);

Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten;

Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut;

Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut;

Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln;

Verordnung (EG) Nr. 1345/2005 der Kommission vom 16. August 2005 mit Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlizenzen im Olivenölsektor;

Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen;

Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl;

Artikel 123, 126, 177 und 178 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO);

Artikel 171cg, Artikel 171ch und Artikel 171cj der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 der Kommission vom 29. Oktober 2004, in der berichtigten Fassung, mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates hinsichtlich der Stützungsregelungen nach Titel IV und IVa der Verordnung und der Verwendung von Stilllegungsflächen für die Erzeugung von Rohstoffen;

Verordnung (EG) Nr. 507/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und –hanf;

Richtlinie 2000/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2000 über Kakao- und Schokoladeerzeugnisse für die menschliche Ernährung;

Richtlinie 2001/113/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung;

Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorien-Extrakte;

Verordnung (EG) Nr. 223/2008 der Kommission vom 12. März 2008 zur Festlegung von Bedingungen und Verfahren für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen der Seidenraupenzüchter;

Richtlinie 2001/112/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung;

Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse;

Vermarktungsnormen für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates;

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO);

Verordnung (EG) Nr. 566/2008 der Kommission vom 18. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates in Bezug auf die Vermarktung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern;

Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates mit Vermarktungsnormen für Eier;

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch;

Verordnung (EG) Nr. 1249/2008 der Kommission vom 10. Dezember 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemeinschaftlichen Handelsklassenschemata für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Feststellung der diesbezüglichen Preise;

Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel;

Verordnung (EG) Nr. 2991/94 des Rates vom 5. Dezember 1994 mit Normen für Streichfette;

Verordnung (EG) Nr. 445/2007 der Kommission vom 23. April 2007 mit bestimmten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2991/94 des Rates mit Normen für Streichfette und zur Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung (kodifizierte Fassung);

Richtlinie 2001/114/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung;

Verordnung (EG) Nr. 273/2008 der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Methoden für die Analyse und Qualitätsbewertung von Milch und Milcherzeugnissen;

Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper,

Verordnung (EG) Nr. 543/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch;

Richtlinie 2001/110/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Honig.

ANHANG XXXIX ZU KAPITEL 20

VERBRAUCHERSCHUTZ

Die Ukraine verpflichtet sich, ihre Rechtsvorschriften innerhalb der festgelegten Fristen schrittweise an folgende EU-Rechtsvorschriften anzunähern:

Produktsicherheit

Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 87/357/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Entscheidung 2008/329/EG der Kommission vom 21. April 2008 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass Magnetspielzeug, das in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt wird, einen Hinweis auf die von diesem Spielzeug ausgehende Gefahr für Gesundheit und Sicherheit trägt

Frist: Die Bestimmungen der Entscheidung werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Entscheidung 2006/502/EG der Kommission vom 11. Mai 2006 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, damit nur kindergesicherte Feuerzeuge in Verkehr gebracht werden und das Inverkehrbringen von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten untersagt wird

Frist: Die Bestimmungen der Entscheidung werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Vermarktung

Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Vertragsrecht

Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Unfaire Vertragsbestimmungen

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz - Erklärung des Rates und des Parlaments zu Artikel 6 Absatz 1 - Erklärung der Kommission zu Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Haustürgeschäfte

Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen.

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Finanzdienstleistungen

Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Konsumentenkredit

Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Rechtsmittel

Empfehlung der Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind (98/257/EG)

Frist: keine gesetzgeberischen Maßnahmen erforderlich

Empfehlung der Kommission vom 4. April 2001 über die Grundsätze für an der einvernehmlichen Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten beteiligte außergerichtliche Einrichtungen (2001/310/EG)

Frist: keine gesetzgeberischen Maßnahmen erforderlich

Durchsetzung

Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (Verordnung)

Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz")

Frist: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

ANHANG XL ZU KAPITEL 21

ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK UND CHANCENGLEICHHEIT

Die Ukraine verpflichtet sich, ihre Rechtsvorschriften innerhalb der festgelegten Fristen schrittweise an folgende EU-Rechtsvorschriften anzunähern:

Arbeitsrecht

Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinigung über Teilzeitarbeit – Anhang: Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie des Rates 91/383/EWG vom 25. Juni 1991 zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft – Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Vertretung der Arbeitnehmer

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Diskriminierungsbekämpfung und Gleichstellung der Geschlechter

Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt. Arbeitsstätten, die bereits vor Ablauf der für die Umsetzung der Richtlinie vorgegebenen Frist genutzt werden, müssen spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens die in Anhang II aufgeführten Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz erfüllen.

Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt. Arbeitsmittel, die den Arbeitnehmern bereits vor Ablauf der für die Umsetzung der Richtlinie vorgesehenen Frist im Unternehmen bzw. Betrieb zur Verfügung stehen, müssen spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens den Mindestvorschriften im Sinne des Anhangs entsprechen.

Richtlinie 2001/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 92/91/EWG des Rates vom 3. November 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den Betrieben, in denen durch Bohrungen Mineralien gewonnen werden (elfte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt. Arbeitsstätten, die bereits vor Ablauf der für die Umsetzung der Richtlinie vorgesehenen Frist genutzt werden, müssen möglichst bald, spätestens jedoch fünf Jahre nach diesem Zeitpunkt die im Anhang aufgeführten Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz erfüllen.

Richtlinie 92/104/EWG des Rates vom 3 Dezember 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in übertägigen oder untertägigen mineralgewinnenden Betrieben (Zwölfte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt. Arbeitsstätten, die bereits vor Ablauf der für die Umsetzung der Richtlinie vorgesehenen Frist genutzt werden, müssen möglichst bald, spätestens jedoch neun Jahre nach diesem Zeitpunkt die im Anhang aufgeführten Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz erfüllen.

Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 83/477/EWG des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 91/382/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. März 2003 zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (kodifizierte Fassung der Richtlinie 90/394/EWG)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (kodifizierte Fassung der Richtlinie 90/679/EWG)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2002/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25 Juni 2002 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) (16. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6 Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (17. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2004/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (18. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) (19. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 93/103/EG des Rates vom 23. November 1993 über die Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen (13. Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 90/269/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 91/322/EWG der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Bei Inkrafttreten dieses Abkommens legt der Assoziationsrat die Frist fest, die der Ukraine für die Umsetzung folgender Richtlinien eingeräumt wird:

— Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung;

— Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung)

ANHANG XLI ZU KAPITEL 22

ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT

Die Ukraine verpflichtet sich, ihre Rechtsvorschriften innerhalb der festgelegten Fristen schrittweise an folgende EU-Rechtsvorschriften anzunähern:

Tabak

Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Empfehlung des Rates vom 2. Dezember 2002 zur Prävention des Rauchens und für Maßnahmen zur gezielteren Bekämpfung des Tabakkonsums (2003/54/EG)

Frist: keine gesetzgeberischen Maßnahmen erforderlich

Übertragbare Krankheiten

Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft

Frist: Diese Bestimmungen werden mit Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Entscheidung 2000/96/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 betreffend die von dem Gemeinschaftsnetz nach und nach zu erfassenden übertragbaren Krankheiten gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Frist: Diese Bestimmungen werden mit Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Entscheidung 2002/253/EG der Kommission vom 19. März 2002 zur Festlegung von Falldefinitionen für die Meldung übertragbarer Krankheiten an das Gemeinschaftsnetz gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Frist: Diese Bestimmungen werden mit Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Blut

Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2004/33/EG der Kommission vom 22. März 2004 zur Durchführung der Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter technischer Anforderungen für Blut und Blutbestandteile

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2005/62/EG der Kommission vom 30. September 2005 zur Durchführung der Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf gemeinschaftliche Standards und Spezifikationen für ein Qualitätssystem für Blutspendeeinrichtungen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2005/61/EG der Kommission vom 30. September 2005 zur Durchführung der Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Meldung ernster Zwischenfälle und ernster unerwünschter Reaktionen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Gewebe, Zellen und Organe

Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2006/17/EG der Kommission vom 8. Februar 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Vorschriften für die Spende, Beschaffung und Testung von menschlichen Geweben und Zellen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2006/86/EG der Kommission vom 24. Oktober 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit, der Meldung schwerwiegender Zwischenfälle und unerwünschter Reaktionen sowie bestimmter technischer Anforderungen an die Kodierung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen

Frist: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Psychische Gesundheit – Abhängigkeit von Drogen

Empfehlung 2003/488/EG des Rates vom 18. Juni 2003 zur Prävention und Reduzierung von Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit der Drogenabhängigkeit

Frist: keine Gesetzgeberischen Maßnahmen erforderlich

Alkohol

Empfehlung 2001/458/EG des Rates vom 5. Juni 2001 zum Alkoholkonsum von jungen Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen,

Frist: keine gesetzgeberischen Maßnahmen erforderlich

Krebs

Empfehlung 2003/878/EG des Rates vom 2. Dezember 2003 zur Krebsfrüherkennung

Frist: keine gesetzgeberischen Maßnahmen erforderlich

Prävention von Verletzungen und Förderung der Sicherheit

Empfehlung des Rates vom 31. Mai 2007 zur Prävention von Verletzungen und zur Förderung der Sicherheit

Frist: keine gesetzgeberischen Maßnahmen erforderlich

ANHANG XLII ZU KAPITEL 23

ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG UND JUGEND

— Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die verstärkte europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (2006/143/EG)

— Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (2008/C 111/01)

ANHÄNGE VON TIEL VI: FINANZIELLE ZUSAMMENARBEIT EINSCHLIESSLICH BETRUGSBEKÄMPFUNG

ANHANG XLIII ZU TITEL VI

FINANZIELLE ZUSAMMENARBEIT EINSCHLIESSLICH BETRUGSBEKÄMPFUNG

Bestimmungen für Betrugsbekämpfung und Kontrollen

Definitionen

Für die Zwecke von Titel VI (Finanzielle Zusammenarbeit einschließlich Betrugsbekämpfung) dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck:

„Unregelmäßigkeit" jeden Verstoß gegen eine Bestimmung des EU-Rechts, dieses Abkommens oder daraus resultierender Abkommen und Verträge infolge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers, die einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der EU oder die von der EU verwalteten Haushalte bewirkt hat bzw. bewirken würde, sei es durch die Verminderung oder den Ausfall von Eigenmitteleinnahmen, die direkt im Namen der EU erhoben werden, sei es durch eine ungerechtfertigte Ausgabe.

„Betrug" jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit

a) der Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der EU oder aus den Haushalten, die von der EU oder in deren Namen verwaltet werden, unrechtmäßig erlangt oder einbehalten werden;

b) dem Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge;

c) der missbräuchlichen Verwendung solcher Mittel zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich bewilligt worden sind.

„Aktive Bestechung" einen Tatbestand der dann gegeben ist, wenn eine Person vorsätzlich einem Beamten unmittelbar oder über eine Mittelsperson einen Vorteil jedweder Art für ihn selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür verspricht oder gewährt, dass der Beamte unter Verletzung seiner Dienstpflichten eine Diensthandlung oder eine Handlung in Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt, wodurch die finanziellen Interessen der EU geschädigt werden oder geschädigt werden können.

„Passive Bestechung" einen Tatbestand, der dann gegeben ist, wenn ein Bediensteter vorsätzlich unmittelbar oder über eine Mittelsperson für sich oder für einen Dritten Vorteile jedweder Art als Gegenleistung dafür fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er unter Verletzung seiner Dienstpflichten eine Diensthandlung oder eine Handlung in Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt, wodurch die finanziellen Interessen der Europäischen Union geschädigt werden oder geschädigt werden können.

„Interessenskonflikt" eine Situation, die besteht, wenn bei einem Mitglied des Personals aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder sonstiger gemeinsamer Interessen mit einem Bieter, Bewerber oder Begünstigten Zweifel an der unparteiischen und objektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben aufkommen oder in den Augen externer Dritter der Anschein erweckt werden könnte, dass dies der Fall ist.

„Zu Unrecht gezahlt" eine Zahlung, die gegen die für die Verwendung von EU-Mitteln geltenden Bestimmungen verstößt.

„Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung" den auf Betrugsbekämpfung spezialisierten Dienst der Europäischen Kommission. Gemäß dem Beschluss der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten ist das funktionell unabhängige Amt mit der Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen beauftragt, die dazu dienen, Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU zu bekämpfen.

„Staatliche Finanzierungsstelle" die zuständige Durchführungsstelle der Ukraine, die EU-Mittel zur Durchführung der Finanzhilfe der EU erhält.

Artikel 1

Informationsaustausch und weitere Zusammenarbeit auf operativer Ebene

(1) Zur ordnungsgemäßen Umsetzung dieses Anhangs tauschen die zuständigen Behörden der Ukraine und der EU regelmäßig Informationen aus und treten auf Wunsch einer der Vertragsparteien zu Konsultationen zusammen.

(2) Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung kann mit seinen ukrainischen Partnern eine weiterreichende Zusammenarbeit im Bereich der Betrugsbekämpfung vereinbaren, die auch praktische Vereinbarungen mit den ukrainischen Behörden für spezifische Untersuchungen umfasst.

(3) Für die Übermittlung personenbezogener Daten gilt Artikel 10 des Anhangs XLIII dieses Abkommens.

Artikel 2

Verhütung von Unregelmäßigkeiten, Betrug und Korruption

(1) Die Behörden der Ukraine und der EU prüfen regelmäßig, ob die mit EU-Mitteln finanzierten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Sie ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um Unregelmäßigkeiten und Betrug zu verhindern und Abhilfe zu schaffen.

(2) Die Behörden der Ukraine und der EU ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um aktive und passive Korruption zu verhindern und zu bekämpfen und jeglichen Interessenkonflikt in allen Phasen der Auftrags- und Zuschussvergabeverfahren oder bei der Ausführung der entsprechenden Aufträge auszuschließen.

(3) Die ukrainischen Behörden unterrichten die Kommission über alle Präventivmaßnahmen. Gegebenenfalls unterrichtet auch die Kommission die ukrainischen Behörden über die Entwicklung ihrer Präventivmaßnahmen.

(4) Werden die Finanzhilfeinstrumente nach dem Grundsatz der dezentralen oder der indirekten zentralen Mittelverwaltung ausgeführt, so kann die Kommission Nachweise gemäß Artikel 56 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 verlangen.

Sie kann auch den Nachweis verlangen, dass die Verfahren für die Vergabe von Aufträgen und Zuschüssen die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung wahren, jeglichen Interessenkonflikt vermeiden, den international anerkannten Normen gleichwertige Garantien bieten und mit den Bestimmungen über die wirtschaftliche Haushaltsführung in Einklang stehen.

Zu diesem Zweck stellen die zuständigen ukrainischen Behörden der Kommission innerhalb einer angemessenen Frist alle angeforderten Informationen über die Ausführung der EU-Mittel zur Verfügung und unterrichten sie unverzüglich über wesentliche Änderungen ihrer Verfahren oder Systeme.

(5) Bei der Einführung und Anwendung neuer Präventivmaßnahmen können die ukrainischen Behörden die Erfahrungen der Kommission nutzen.

Artikel 3

Ermittlung und Strafverfolgung

Die Parteien gewährleisten, dass in bei nationalen Kontrollen oder EU-Kontrollen aufgedeckten Fällen, in denen Betrug, Korruption oder andere Unregelmäßigkeiten einschließlich Interessekonflikten vorliegen oder ein entsprechender Verdacht besteht, entsprechende Ermittlungen und Strafverfahren eingeleitet werden. Gegebenenfalls unterstützt das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung die zuständigen ukrainischen Behörden bei der Erfüllung dieser Aufgabe.

Artikel 4

Mitteilung von Unregelmäßigkeiten

(1) Die zuständigen ukrainischen Behörden informieren die Kommission unverzüglich über alle Fälle, von denen sie Kenntnis erhalten haben und die Betrug, Korruption oder andere Unregelmäßigkeiten einschließlich Interessenkonflikten, im Zusammenhang mit der Ausführung von EU-Mitteln betreffen oder in denen ein entsprechender Verdacht besteht. Im Falle eines Betrugs- oder Korruptionsverdachts ist auch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung zu unterrichten.

(2) Die zuständigen ukrainischen Behörden erstatten Bericht über alle Maßnahmen, die in Zusammenhang mit den gemäß diesem Artikel mitgeteilten Fällen ergriffen wurden. Sollte es keine zu meldenden Fälle geben, machen die zuständigen ukrainischen Behörden der Kommission nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres eine entsprechende Mitteilung.

(3) Die Kommission stellt den zuständigen ukrainischen Behörden gegebenenfalls einschlägige Informationen zu Trends und Vorgehensweisen bei Betrug und Korruption zur Verfügung.

(4) Der Assoziationsrat legt die Modalitäten der Übermittlung von Informationen durch die zuständigen ukrainischen Behörden an die Kommission fest.

Artikel 5

Prüfungen

(1) Die Kommission und der Europäische Rechnungshof prüfen, ob alle Ausgaben in Verbindung mit der Ausführung von EU-Mitteln rechtmäßig und ordnungsgemäß getätigt wurden, und überzeugen sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Die Prüfung der Ausgaben erfolgt anhand der Mittelbindungen und der Zahlungen. Sie stützt sich auf Rechnungsunterlagen und kann erforderlichenfalls vor Ort bei jedem für die Verwaltung von EU-Mitteln zuständigen oder daran beteiligten Unternehmen vorgenommen werden. Die Prüfung kann vor Abschluss der Rechnungen des betreffenden Haushaltsjahres und bis fünf Jahre nach der Zahlung des Restbetrags vorgenommen werden.

Die Inspektoren der Kommission oder andere von ihr oder dem Europäischen Rechnungshof beauftragte Personen können Unterlagen prüfen und vor Ort Kontrollen und Rechnungsprüfungen bei jedem Unternehmen, das für die Verwaltung von EU-Mitteln zuständig oder daran beteiligt ist, oder deren Unterauftragnehmern in der Ukraine vornehmen.

(2) Die Rechnungsprüfer der Kommission und des Europäischen Rechnungshofes erhalten in angemessenem Umfang Zugang zu Einrichtungen, Arbeiten und Unterlagen sowie zu allen Informationen – auch in elektronischer Form –, die zur Durchführung solcher Prüfungen erforderlich sind. Alle öffentlichen Einrichtungen der Ukraine müssen von diesem Zugangsrecht Kenntnis erhalten und es muss ausdrücklich in den Verträgen zur Anwendung der in diesem Abkommen genannten Instrumente festgeschrieben werden.

(3) Diese Kontrollen und Rechnungsprüfungen gelten für alle Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, die direkt oder indirekt EU-Mittel erhalten haben. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeiten der Europäische Rechnungshof und die ukrainischen Rechnungsprüfungsorgane unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit vertrauensvoll zusammen.

Artikel 6

Kontrollen vor Ort

(1) Im Rahmen dieses Abkommens ist das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung berechtigt, gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 im Hoheitsgebiet der Ukraine Kontrollen vor Ort und Überprüfungen durchzuführen, um die finanziellen Interessen der EU vor Betrug und sonstigen Unregelmäßigkeiten zu schützen.

Bei der Durchführung dieser Kontrollen vor Ort und der Überprüfungen werden die Bediensteten des Europäischen Amts für Betrugbekämpfung nach Möglichkeit den ukrainischen Rechtsvorschriften Rechnung tragen.

(2) Die Kontrollen vor Ort und die Überprüfungen werden von dem Europäischen Amt für Betrugbekämpfung in enger Zusammenarbeit mit den für Betrugsbekämpfung zuständigen ukrainischen Behörden vorbereitet und durchgeführt.

Die ukrainischen Behörden werden über Gegenstand, Ziel und Rechtsgrundlage der Kontrollen und Überprüfungen unterrichtet, damit sie die erforderliche Unterstützung gewähren können. Zu diesem Zweck können die Bediensteten der zuständigen ukrainischen Behörden an den Kontrollen vor Ort und den Überprüfungen teilnehmen.

(3) Sollten die ukrainischen Behörden entsprechendes Interesse bekunden, so können die Kontrollen vor Ort und die Überprüfungen gemeinsam mit ihnen vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung durchgeführt werden.

(4) Widersetzen sich die Empfänger von EU-Mitteln einer Kontrolle vor Ort oder einer Überprüfung, so leisten die ukrainischen Behörden im Einklang mit den nationalen Vorschriften den Bediensteten des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung die notwendige Unterstützung, damit diese ihre Aufgaben wahrnehmen und Kontrollen vor Ort oder Überprüfungen durchführen können.

Artikel 7

Verwaltungsrechtliche Strafmaßnahmen und Sanktionen

Unbeschadet der Anwendung des ukrainischen Rechts kann die Kommission gemäß den Verordnungen (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 und (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 vom 23. Dezember 2002 sowie (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften zu verwaltungsrechtliche Strafmaßnahmen und Sanktionen greifen.

Artikel 8

Wiedereinziehung

(1) Die ukrainischen Behörden ergreifen geeignete Maßnahmen, um zu Unrecht ausgezahlte EU-Mittel für die staatliche Finanzierungsstelle wiedereinzuziehen.

Ist die Verwaltung der EU-Mittel den ukrainischen Behörden übertragen worden, kann die Kommission zu Unrecht gezahlte EU-Mittel wieder einziehen und zwar insbesondere durch Finanzkorrekturen. Die Kommission trägt dabei den Maßnahmen Rechnung, die von den ukrainischen Behörden ergriffen wurden, um einen Verlust der betreffenden EU-Mittel zu verhindern.

Die Kommission berät mit der Ukraine über die Angelegenheit, bevor sie über eine Wiedereinziehung entscheidet. Streitigkeiten über eine Wiedereinziehung werden im Assoziationsrat erörtert.

(2) Verwaltet die Kommission die EU-Mittel direkt oder indirekt durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben auf Dritte, sind Entscheidungen der Kommission, die in den Geltungsbereich des Kapitels über finanzielle Zusammenarbeit dieses Abkommens fallen, das anderen Rechtspersonen als Staaten eine Zahlung auferlegt, in der Ukraine nach folgenden Grundsätzen vollstreckbar:

a) Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilprozessrechts der Ukraine. Die Vollstreckungsklausel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstrecken darf, von der staatlichen Behörde erteilt, die die Regierung der Ukraine zu diesem Zweck bestimmt und der Kommission und dem Gerichtshof der Europäischen Union benennt.

b) Sind diese Formvorschriften auf Antrag der die Vollstreckung betreibenden Partei erfüllt, so kann diese die Zwangsvollstreckung nach ukrainischem Recht betreiben, indem sie die zuständige Stelle unmittelbar anruft.

c) Die Zwangsvollstreckung kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofs ausgesetzt werden. Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen sind jedoch die Rechtsprechungsorgane der Ukraine zuständig.

(3) Die Vollstreckungsklausel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstrecken darf, von der Behörde erteilt, die die ukrainische Regierung zu diesem Zweck bestimmt hat. Die Vollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des ukrainischen Prozessrechts. Die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungsentscheidung, unterliegt der Prüfung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

(4) Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union aufgrund einer Schiedsklausel in einem Vertrag, der im Rahmen dieses Anhangs geschlossen wurde, sind nach den gleichen Bedingungen vollstreckbar.

Artikel 9

Vertraulichkeit

Die aufgrund dieses Anhangs übermittelten oder erhaltenen Informationen unterliegen, unabhängig von ihrer Form, dem Amtsgeheimnis und genießen den Schutz, der vergleichbaren Informationen nach ukrainischem Recht und nach den entsprechenden Vorschriften für die Organe der EU zukommt. Diese Informationen dürfen nur an Personen weitergegeben werden, die in den Organen der EU, den Mitgliedstaaten oder der Ukraine aufgrund ihrer amtlichen Eigenschaft davon Kenntnis erhalten dürfen, und zu keinem anderen Zweck als zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der finanziellen Interessen der Vertragsparteien verwendet werden.

Artikel 10

Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden nur übermittelt, sofern dies für die Umsetzung dieses Abkommens durch die zuständigen Behörden der Ukraine bzw. der EU erforderlich ist. Bei der Übermittlung, Verarbeitung oder Behandlung personenbezogener Daten im Einzelfall nach Artikel 15 beachten die zuständigen Behörden der Ukraine die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die zuständigen Behörden der EU die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

(2) Für eine solche Datenübermittlung gelten insbesondere die Bestimmungen des am 28. Januar 1981 in Straßburg unterzeichneten Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (ETS Nr. 108) und des am 8. November 2001 unterzeichneten Zusatzprotokolls zum Übereinkommen zum Schutz natürlicher Personen im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinblick auf die Arbeit von Aufsichtsbehörden und auf den grenzüberschreitenden Datenverkehr (ETS Nr. 181).

(3) Zusätzlich gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Die übermittelnde Behörde und die empfangende Behörde treffen alle zumutbaren Maßnahmen, um gegebenenfalls die Berichtigung, Löschung oder Sperrung personenbezogener Daten zu gewährleisten, falls die Verarbeitung nicht mit diesem Artikel in Einklang steht, insbesondere weil die Daten nicht dem Verarbeitungszweck entsprechen, dafür nicht erheblich oder sachlich nicht richtig sind oder darüber hinausgehen. Dies schließt die Notifizierung der Berichtigung, Löschung oder Sperrung an die andere Vertragspartei ein.

b) Auf Ersuchen teilt die empfangende Behörde der übermittelnden Behörde mit, welchen Gebrauch sie von den übermittelten Daten gemacht hat und welche Ergebnisse sie damit erzielt hat.

c) Personenbezogene Daten dürfen nur den zuständigen Behörden übermittelt werden. Für die Weitergabe an andere Stellen ist die vorherige Zustimmung der übermittelnden Behörde erforderlich.

d) Die übermittelnde Behörde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, schriftliche Aufzeichnungen über die Übermittlung und den Empfang personenbezogener Daten zu führen.

ANHANG XLIV ZU TITEL VI

FINANZIELLE ZUSAMMENARBEIT INSCHLIESSLICH BETRUGSBEKÄMPFUNG

Die Ukraine verpflichtet sich, ihre Rechtsvorschriften innerhalb der festgelegten Fristen schrittweise an folgende EU-Rechtsvorschriften anzunähern:

— Übereinkommen der EU vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften:

— Artikel 1 – Allgemeine Bestimmungen, Definitionen

— Artikel 2 Absatz 1 – Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die in Artikel 1 genannten Handlungen sowie die Beteiligung an Handlungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1, die Anstiftung dazu oder der Versuch solcher Handlungen durch wirksame, angemessene und abschreckende Strafen geahndet werden

— Artikel 3 - Strafrechtliche Verantwortung der Unternehmensleiter

Frist: Diese Bestimmungen des Übereinkommens werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften:

— Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 1 Absatz 2 – einschlägige Definitionen

— Artikel 2 – Bestechlichkeit

— Artikel 3 – Bestechung

— Artikel 5 Absatz 1 – Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die in den Artikeln 2 und 3 genannten Handlungen sowie die Beteiligung an diesen Handlungen und die Anstiftung dazu durch wirksame, angemessene und abschreckende Strafen geahndet werden

— Artikel 7 sofern auf Artikel 3 des Übereinkommens Bezug genommen wird.

Frist: Diese Bestimmungen werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Zweites Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften:

— Artikel 1 – Definitionen

— Artikel 2 – Geldwäsche

— Artikel 3 – Verantwortlichkeit von juristischen Personen

— Artikel 4 – Sanktionen für juristische Personen

— Artikel 12 sofern auf Artikel 3 des Übereinkommens Bezug genommen wird.

Frist: Diese Bestimmungen werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

PROTOKOLL I

über die bestimmung des begriffs "erzeugnisse mit ursprung in" oder "ursprungserzeugnisse" und über die methoden der zusammenarbeit der verwaltungen

INHALTSVERZEICHNIS

TITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

TITEL II BESTIMMUNG DES BEGRIFFS "ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN" ODER "URSPRUNGSERZEUGNISSE"

Artikel 2 Allgemeines

Artikel 3 Kumulierung in der Europäischen Union

Artikel 4 Kumulierung in der Ukraine

Artikel 5 Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

Artikel 6 In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse

Artikel 7 Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

Artikel 8 Maßgebende Einheit

Artikel 9 Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Artikel 10 Warenzusammenstellungen

Artikel 11 Neutrale Elemente

TITEL III TERRITORIALE AUFLAGEN

Artikel 12 Territorialitätsprinzip

Artikel 13 Unmittelbare Beförderung

Artikel 14 Ausstellungen

TITEL IV RÜCKVERGÜTUNG ODER BEFREIUNG

Artikel 15 Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung

TITEL V NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

Artikel 16 Allgemeines

Artikel 17 Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Artikel 18 Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Artikel 19 Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Artikel 20 Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auf der Grundlage vorher ausgestellter oder ausgefertigter Ursprungsnachweise

Artikel 21 Buchmäßige Trennung

Artikel 22 Voraussetzungen für die Ausfertigung der Erklärung auf der Rechnung

Artikel 23 Ermächtigter Ausführer

Artikel 24 Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

Artikel 25 Vorlage der Ursprungsnachweise

Artikel 26 Einfuhr in Teilsendungen

Artikel 27 Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

Artikel 28 Belege

Artikel 29 Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen

Artikel 30 Abweichungen und Formfehler

Artikel 31 In Euro ausgedrückte Beträge

TITEL VI METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

Artikel 32 Gegenseitige Amtshilfe

Artikel 33 Prüfung der Ursprungsnachweise

Artikel 34 Streitbeilegung

Artikel 35 Sanktionen

Artikel 36 Freizonen

TITEL VII CEUTA UND MELILLA

Artikel 37 Anwendung des Protokolls

Artikel 38 Besondere Bestimmungen

TITEL VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 39 Änderungen des Protokolls

LISTE DER ANHÄNGE

Anhang I: Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang II

Anhang II: Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen

Anhang III: Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und Antrag auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Anhang IV: Text der Erklärung auf der Rechnung

Gemeinsame Erklärungen

Gemeinsame Erklärung betreffend das Fürstentum Andorra

Gemeinsame Erklärung betreffend die Republik San Marino

Gemeinsame Erklärung zur Überarbeitung der Ursprungsregeln dieses Protokolls

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck

a) "Herstellen" jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besonderer Behandlungen;

b) "Vormaterial" jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;

c) "Erzeugnis" die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist;

d) "Waren" sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse;

e) "Zollwert" den Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert) festgelegt wird;

f) "Ab-Werk-Preis" den Preis des Erzeugnisses ab Werk, der dem Hersteller in der Europäischen Union oder in der Ukraine gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;

g) "Wert der Vormaterialien" den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Europäischen Union oder in der Ukraine für die Vormaterialien gezahlt wird;

h) "Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft" den Wert dieser Vormaterialien nach Buchstabe g, der sinngemäß anzuwenden ist;

i) "Wertzuwachs" den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in den anderen in Artikel 3 und 4 dieses Protokolls genannten Ländern oder, wenn dieser Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Europäischen Union oder in der Ukraine für die Vormaterialien gezahlt wird;

j) "Kapitel" und "Positionen" die Kapitel und Positionen (vierstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (in diesem Protokoll als "Harmonisiertes System" oder "HS" bezeichnet);

k) "Einreihen" die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position;

l) "Sendung" Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;

m) "Gebiete" die Gebiete einschließlich der Küstenmeere.

TITEL II

BESTIMMUNG DES BEGRIFFS "ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN" ODER "URSPRUNGSERZEUGNISSE"

Artikel 2

Allgemeines

1. Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union:

a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 5 in der Europäischen Union vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;

b) Erzeugnisse, die in der Europäischen Union unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in der Europäischen Union im Sinne des Artikels 6 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

2. Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Ukraine:

a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 5 in der Ukraine vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;

b) Erzeugnisse, die in der Ukraine unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in der Ukraine im Sinne des Artikels 6 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

Artikel 3

Kumulierung in der Europäischen Union

Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 1 gelten als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in der Ukraine nach den Bestimmungen des Protokolls über die Ursprungsregeln im Anhang des Abkommens hergestellt worden sind, sofern die in der Europäischen Union vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinausgeht. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein.

Artikel 4

Kumulierung in der Ukraine

Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 2 gelten als Ursprungserzeugnisse der Ukraine Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in der Europäischen Union nach den Bestimmungen des Protokolls über die Ursprungsregeln im Anhang des Abkommens hergestellt worden sind, sofern die in der Ukraine vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinausgeht. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein.

Artikel 5

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

(1) Als vollständig in der Europäischen Union oder in der Ukraine gewonnen oder hergestellt gelten:

a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;

b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse,

c) dort geborene oder geschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;

d) Erzeugnisse von dort aufgezogenen lebenden Tieren;

e) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge;

f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von eigenen Schiffen außerhalb der Küstenmeere der Europäischen Union oder der Ukraine aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;

g) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabrikschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt werden;

h) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können, einschließlich gebrauchter Reifen, die nur zur Runderneuerung oder als Abfall verwendet werden können;

i) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle;

j) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb der eigenen Küstenmeere gewonnene Erzeugnisse, sofern die Europäische Union oder die Ukraine zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausüben;

k) dort ausschließlich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a bis j hergestellte Waren.

(2) Die Begriffe "eigene Schiffe" und "eigene Fabrikschiffe" in Absatz 1 Buchstaben f und g sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe,

a) die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Ukraine ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;

b) die unter der Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Ukraine fahren,

c) die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Ukraine oder einer Gesellschaft sind, die ihren Hauptsitz in einem dieser Staaten hat, bei welcher der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Ukraine sind und – im Falle von Personengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung – außerdem das Geschäftskapital mindestens zur Hälfte den betreffenden Staaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten gehört,

d) deren Schiffsführung aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Ukraine besteht

und

e) deren Besatzung zu mindestens zu 75 % aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Ukraine besteht.

Artikel 6

In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse

(1) Für die Zwecke des Artikels 2 gelten Erzeugnisse, die nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen der Liste in Anhang II erfüllt sind.

In den genannten Bedingungen sind für alle unter das Abkommen fallenden Erzeugnisse die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien. Ein Erzeugnis, das nach den Bedingungen der Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat und bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, muss die für das andere Erzeugnis geltenden Bedingungen nicht erfüllen; die gegebenenfalls bei der Herstellung des ersten Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bleiben demnach unberücksichtigt.

(2) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die nach den Bedingungen der Liste nicht bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, können abweichend von Absatz 1 dennoch verwendet werden,

a) wenn ihr Gesamtwert 10 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet;

b) wenn die gegebenenfalls in der Liste aufgeführten Prozentsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.

Dieser Absatz gilt nicht für die Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich des Artikels 7.

Artikel 7

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ohne Rücksicht darauf, ob die Bedingungen des Artikels 6 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten;

b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;

c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;

d) Bügeln von Textilien;

e) einfaches Anstreichen oder Polieren;

f) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren oder Glasieren von Getreide und Reis;

g) Färben von Zucker oder Formen von Würfelzucker; teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker;

h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse;

i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;

j) Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten);

k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;

l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen;

m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten, einschließlich des Mischens von Zucker mit anderen Vormaterialien;

n) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;

o) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis n genannten Behandlungen;

p) Schlachten von Tieren.

(2) Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in der Europäischen Union oder der Ukraine an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen insgesamt in Betracht zu ziehen.

Artikel 8

Maßgebende Einheit

(1) Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Protokolls ist die für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems maßgebende Einheit jedes Erzeugnisses.

Daraus ergibt sich,

a) dass jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt,

b) dass bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jedes Erzeugnis für sich betrachtet werden muss.

(2) Werden Umschließungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 für die Auslegung des Harmonisierten Systems wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.

Artikel 9

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 10

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 für die Auslegung des Harmonisierten Systems gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 % des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 11

Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung der folgenden gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeten Waren nicht berücksichtigt zu werden:

a) Energie und Brennstoffe,

b) Anlagen und Ausrüstung,

c) Maschinen und Werkzeuge,

d) Waren, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

TITEL III

TERRITORIALE AUFLAGEN

Artikel 12

Territorialitätsprinzip

(1) Vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 sowie des Absatzes 3 müssen die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in der Europäischen Union oder in der Ukraine erfüllt werden.

(2) Ursprungswaren, die aus der Europäischen Union oder aus der Ukraine in ein Drittland ausgeführt und anschließend wiedereingeführt werden, gelten vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden,

a) dass die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind

und

b) dass diese Waren während ihres Verbleibs in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

(3) Der Erwerb der Ursprungseigenschaft nach Titel II wird durch Be- oder Verarbeitungen, die außerhalb der Europäischen Union oder der Ukraine an aus der Europäischen Union oder der Ukraine ausgeführten und anschließend dorthin wiedereingeführten Vormaterialien vorgenommen werden, nicht abgebrochen, sofern

a) die genannten Vormaterialien in der Europäischen Union oder der Ukraine vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind oder dort vor ihrer Ausfuhr eine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, die über die in Artikel 7 genannten Be- oder Verarbeitungen hinausgeht

und

b) den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden kann, dass

   i) die wiedereingeführten Waren durch Be- oder Verarbeitung der ausgeführten Vormaterialien entstanden sind

   und

   ii) die nach diesem Artikel außerhalb der Europäischen Union oder der Ukraine insgesamt erzielte Wertsteigerung 10 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses, für das die Ursprungseigenschaft beansprucht wird, nicht überschreitet.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 werden die Bedingungen des Titels II für den Erwerb der Ursprungseigenschaft bei Be- oder Verarbeitungen außerhalb der Europäischen Union oder der Ukraine nicht angewendet. Enthält die Liste in Anhang II eine Regel, die einen zulässigen Höchstwert für alle verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorsieht, so dürfen der Gesamtwert der im Gebiet der betreffenden Vertragspartei verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und die nach diesem Artikel außerhalb der Europäischen Union oder der Ukraine insgesamt erzielte Wertsteigerung zusammengenommen den angegebenen Prozentsatz nicht überschreiten.

(5) Im Sinne der Absätze 3 und 4 bedeutet der Ausdruck "insgesamt erzielte Wertsteigerung" alle außerhalb der Europäischen Union oder der Ukraine anfallenden Kosten einschließlich des gesamten Wertes der dort hinzugefügten Vormaterialien.

(6) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse, welche die Bedingungen der Liste von Anhang II nicht erfüllen oder nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 6 Absatz 2 als in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet angesehen werden können.

(7) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für die Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

(8) Die unter diesen Artikel fallende Be- oder Verarbeitung außerhalb der Europäischen Union oder der Ukraine wird im Rahmen des Verfahrens der passiven Veredelung oder eines ähnlichen Verfahrens vorgenommen.

Artikel 13

Unmittelbare Beförderung

(1) Die im Abkommen vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für Erzeugnisse, die den Voraussetzungen dieses Protokolls entsprechen und die unmittelbar zwischen der Europäischen Union und der Ukraine befördert werden. Jedoch können Erzeugnisse, die eine einzige Sendung bilden, durch andere Gebiete befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern sie unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslandes bleiben und dort nur ent- und wiederverladen werden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren.

Ursprungserzeugnisse können in Rohrleitungen durch andere Gebiete als das Gebiet der Europäischen Union oder der Ukraine befördert werden.

(2) Der Nachweis, dass die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrlands eines der folgenden Papiere vorgelegt wird:

a) ein durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung vom Ausfuhrland durch das Durchfuhrland erfolgt ist oder

b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlands ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:

i) genaue Beschreibung der Erzeugnisse,

ii) Datum des Ent- und Wiederverladens der Erzeugnisse oder der Ein- und Ausschiffung unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel

und

iii) Bedingungen des Verbleibs der Erzeugnisse im Durchfuhrland oder

c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

Artikel 14

Ausstellungen

(1) Werden Ursprungserzeugnisse zu einer Ausstellung in ein anderes Land als die Europäische Union oder die Ukraine versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in die Europäische Union oder die Ukraine verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen des Abkommens, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird,

a) dass ein Ausführer diese Erzeugnisse aus der Europäischen Union oder der Ukraine in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat,

b) dass dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger im Gebiet der Europäischen Union oder der Ukraine verkauft oder überlassen hat,

c) dass die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, versandt worden sind

und

d) dass die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf der Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Nach Maßgabe des Titels V ist ein Ursprungsnachweis auszustellen oder auszufertigen und den Zollbehörden des einführenden Landes unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Umstände verlangt werden, unter denen die Erzeugnisse ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

TITEL IV

RÜCKVERGÜTUNG ODER BEFREIUNG

Artikel 15

Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung

(1) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die in der Europäischen Union oder in der Ukraine bei der Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendet worden sind, für die nach Titel V ein Ursprungsnachweis ausgestellt oder ausgefertigt wird, dürfen in der Europäischen Union oder der Ukraine nicht Gegenstand einer wie auch immer gearteten Zollrückvergütung oder Zollbefreiung sein.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 betrifft in der Europäischen Union oder der Ukraine geltende Regelungen, nach denen Zölle auf bei der Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendete Vormaterialien oder Abgaben gleicher Wirkung vollständig oder teilweise erstattet, erlassen oder nicht erhoben werden, sofern die Erstattung, der Erlass oder die Nichterhebung ausdrücklich oder faktisch gewährt wird, wenn die aus den betreffenden Vormaterialien hergestellten Erzeugnisse ausgeführt werden, nicht dagegen, wenn diese Erzeugnisse in der Europäischen Union oder der Ukraine in den zollrechtlich freien Verkehr übergehen.

(3) Der Ausführer von Erzeugnissen mit Ursprungsnachweis hat auf Verlangen der Zollbehörden jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen vorzulegen, um nachzuweisen, dass für die bei der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft keine Zollrückvergütung gewährt worden ist und sämtliche für solche Vormaterialien geltenden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung tatsächlich entrichtet worden sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Umschließungen im Sinne des Artikels 8 Absatz 2, für Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge im Sinne des Artikels 9 sowie für Warenzusammenstellungen im Sinne des Artikels 10, wenn es sich dabei um Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft handelt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur für Vormaterialien, die unter dieses Abkommen fallen.

TITEL V

NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

Artikel 16

Allgemeines

(1) Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union erhalten bei der Einfuhr in die Ukraine und Ursprungserzeugnisse der Ukraine erhalten bei der Einfuhr in die Europäische Union die Begünstigungen des Abkommens, sofern

a) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang III vorgelegt wird oder

b) in den in Artikel 22 Absatz 1 genannten Fällen vom Ausführer eine Erklärung (im Folgenden "Erklärung auf der Rechnung") auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier abgegeben wird, in dem die betreffenden Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist; der Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung findet sich in Anhang IV.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls in den in Artikel 27 genannten Fällen die Begünstigungen des Abkommens, ohne dass einer der oben genannten Nachweise vorgelegt werden muss.

Artikel 17

Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlands auf schriftlichen Antrag ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.

(2) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt zu diesem Zweck das Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und des Antrags nach dem Muster in Anhang III aus. Diese Formblätter sind in einer der Sprachen, in denen das Abkommen verfasst ist, nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrlands auszufüllen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.

(3) Der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des ausführenden Landes, in dem die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.

(4) Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den zuständigen Zollbehörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Ukraine ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union oder der Ukraine angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(5) Die Zollbehörden, welche die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls zu überprüfen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen. Sie achten auch darauf, dass die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.

(6) In Feld 11 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist das Datum der Ausstellung anzugeben.

(7) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden ausgestellt und zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Artikel 18

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Abweichend von Artikel 17 Absatz 7 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausnahmsweise nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden,

a) wenn sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist

oder

b) wenn den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.

(2) In Fällen nach Absatz 1 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Datum der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.

(3) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

(4) Die nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist mit dem folgenden Vermerk in englischer Sprache zu versehen:

"ISSUED RETROSPECTIVELY"

(5) Der in Absatz 4 genannte Vermerk ist in das Feld "Bemerkungen" der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

Artikel 19

Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei den Zollbehörden, welche die Bescheinigung ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.

(2) Dieses Duplikat ist mit dem folgenden Vermerk in englischer Sprache zu versehen:

"DUPLICATE"

(3) Der in Absatz 2 genannte Vermerk ist in das Feld "Bemerkungen" des Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

(4) Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

Artikel 20

Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auf der Grundlage vorher ausgestellter oder ausgefertigter Ursprungsnachweise

Werden Ursprungserzeugnisse in der Europäischen Union oder der Ukraine der Überwachung einer Zollstelle unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse zu anderen Zollstellen in der Europäischen Union oder der Ukraine durch eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ersetzt werden. Diese Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 werden von der Zollstelle ausgestellt, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden.

Artikel 21

Buchmäßige Trennung

(1) Ist die getrennte Lagerung von Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die gleich und untereinander austauschbar sind, mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden, so können die Zollbehörden dem Beteiligten auf schriftlichen Antrag die Bewilligung erteilen, diese Lagerbestände nach der Methode der so genannten buchmäßigen Trennung zu verwalten.

(2) Diese Methode muss gewährleisten, dass in einem bestimmten Bezugszeitraum die Zahl der hergestellten Erzeugnisse, die als Ursprungserzeugnisse angesehen werden können, der Zahl der Erzeugnisse entspricht, die bei räumlicher Trennung der Lagerbestände hätte hergestellt werden können.

(3) Die Zollbehörden können diese Bewilligung von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.

(4) Die Anwendung der Methode und die Aufzeichnungen richten sich nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen, die in dem Land gelten, in dem das Erzeugnis hergestellt wird.

(5) Der Begünstigte dieser Erleichterung kann für die Menge der Erzeugnisse, die als Ursprungserzeugnisse angesehen werden können, Ursprungsnachweise ausfertigen beziehungsweise beantragen. Auf Verlangen der Zollbehörden hat der Begünstigte eine Erklärung über die Verwaltung dieser Mengen vorzulegen.

(6) Die Zollbehörden überwachen die Verwendung der Bewilligung und können diese jederzeit widerrufen, wenn der Begünstigte von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht oder die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls nicht erfüllt.

Artikel 22

Voraussetzungen für die Ausfertigung der Erklärung auf der Rechnung

(1) Die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b genannte Erklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden

a) von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 23

oder

b) von jedem Ausführer für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 6 000 Euro je Sendung nicht überschreitet.

(2) Die Erklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden, falls die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union oder der Ukraine angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(3) Der Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlands jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.

(4) Die Erklärung auf der Rechnung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanografisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen des Anhangs IV nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Ausfuhrlands auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.

(5) Die Erklärung auf der Rechnung ist vom Ausführer eigenhändig zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 23 braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber den Zollbehörden des Ausfuhrlands schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte.

(6) Die Erklärung auf der Rechnung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausgefertigt werden, vorausgesetzt, dass sie im Einfuhrland spätestens zwei Jahre nach der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse vorgelegt wird.

Artikel 23

Ermächtigter Ausführer

(1) Die zuständigen Behörden oder Zollbehörden des Ausfuhrlands können einen Ausführer (im Folgenden "ermächtigter Ausführer"), der häufig nach diesem Abkommen Erzeugnisse ausführt, dazu ermächtigen, ohne Rücksicht auf den Wert dieser Erzeugnisse Erklärungen auf der Rechnung auszufertigen. Ein Ausführer, der eine solche Bewilligung beantragt, muss jede von den Zollbehörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls bieten.

(2) Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.

(3) Die Zollbehörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Erklärung auf der Rechnung anzugeben ist.

(4) Die Zollbehörden überwachen die Verwendung der Bewilligung durch den ermächtigten Ausführer.

(5) Die Zollbehörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie widerrufen sie, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 1 genannte Gewähr nicht mehr bietet, die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

Artikel 24

Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

(1) Die Ursprungsnachweise bleiben vier Monate nach dem Datum der Ausstellung im Ausfuhrland gültig und sind innerhalb dieser Frist den Zollbehörden des Einfuhrlands vorzulegen.

(2) Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden des Einfuhrlands nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrlands verspätet vorgelegte Ursprungsnachweise annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 25

Vorlage der Ursprungsnachweise

Die Ursprungsnachweise sind den Zollbehörden des Einfuhrlands nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung des Ursprungsnachweises verlangen; sie können außerdem verlangen, dass die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, dass die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 26

Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden des Einfuhrlands festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des Harmonisierten Systems im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a zum Harmonisierten System in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

Artikel 27

Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

(1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines förmlichen Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zollinhaltserklärung CN22/CN23 oder einem dieser beigefügten Blatt abgegeben werden.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

(3) Außerdem darf der Gesamtwert der Erzeugnisse bei Kleinsendungen 500 Euro und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Erzeugnissen 1 200 Euro nicht überschreiten.

Artikel 28

Belege

Bei den in Artikel 17 Absatz 3 und in Artikel 22 Absatz 3 genannten Belegen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Erklärung auf der Rechnung vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union oder der Ukraine angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, kann es sich unter anderem um folgende Belege handeln:

a) unmittelbarer Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewandten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Waren, z. B. anhand seiner geprüften Bücher oder seiner internen Buchführung;

b) Belege über die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in der Europäischen Union oder der Ukraine ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den internen Rechtsvorschriften verwendet werden;

c) Belege über die in der Europäischen Union oder der Ukraine an den betreffenden Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen, sofern diese Belege in der Europäischen Union oder der Ukraine ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den internen Rechtsvorschriften verwendet werden;

d) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Erklärungen auf der Rechnung zum Nachweis für die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in der Europäischen Union oder der Ukraine nach Maßgabe dieses Protokolls ausgestellt oder ausgefertigt worden sind;

e) geeignete Belege über die nach Artikel 12 außerhalb der Europäischen Union oder der Ukraine vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen zum Nachweis dafür, dass die Voraussetzungen des genannten Artikels erfüllt sind.

Artikel 29

Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen

(1) Ein Ausführer, der die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat die in Artikel 17 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(2) Ein Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat eine Abschrift dieser Erklärung auf der Rechnung sowie die in Artikel 22 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Die Zollbehörden des Ausfuhrlands, die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, haben das in Artikel 17 Absatz 2 genannte Antragsformblatt mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(4) Die Zollbehörden des Einfuhrlands haben die ihnen vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Erklärungen auf der Rechnung mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 30

Abweichungen und Formfehler

(1) Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in den Ursprungsnachweisen und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist der Ursprungsnachweis nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass dieses Papier sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.

(2) Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Papier entstehen lassen.

Artikel 31

In Euro ausgedrückte Beträge

(1) Für die Zwecke des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe b oder des Artikels 27 Absatz 3 in den Fällen, in denen die Erzeugnisse in einer anderen Währung als Euro in Rechnung gestellt werden, werden die Beträge in den Landeswährungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Ukraine, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen, von den betroffenen Ländern jährlich festgelegt.

(2) Für die Begünstigungen des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 27 Absatz 3 ist der von dem betreffenden Land festgelegte Betrag in der Währung maßgebend, in der die Rechnung ausgestellt ist.

(3) Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober. Die Beträge sind der Europäischen Kommission bis zum 15. Oktober mitzuteilen; sie gelten ab 1. Januar des folgenden Jahres. Die Europäische Kommission teilt die Beträge den betreffenden Ländern mit.

(4) Ein Land kann den Betrag, der sich aus der Umrechnung eines in Euro ausgedrückten Betrages in seine Landeswährung ergibt, auf- oder abrunden. Der gerundete Betrag darf um höchstens 5 Prozent vom Ergebnis der Umrechnung abweichen. Ein Land kann den Betrag in seiner Landeswährung, der dem in Euro ausgedrückten Betrag entspricht, unverändert beibehalten, sofern sich durch die Umrechnung dieses Betrages zum Zeitpunkt der in Absatz 3 vorgesehenen jährlichen Anpassung der Gegenwert in Landeswährung vor dem Runden um weniger als 15 Prozent erhöht. Der Gegenwert in Landeswährung kann unverändert beibehalten werden, sofern die Umrechnung zu einer Verringerung dieses Gegenwerts führen würde.

(5) Die in Euro ausgedrückten Beträge werden auf Antrag der Europäischen Union oder der Ukraine vom Unterausschuss für das Zollwesen überprüft. Bei dieser Überprüfung prüft der Unterausschuss für das Zollwesen, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschließen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.

TITEL VI

METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

Artikel 32

Gegenseitige Amtshilfe

(1) Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Ukraine übermitteln einander über die Europäische Kommission Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 verwenden, und teilen einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Prüfung dieser Bescheinigungen und der Erklärungen auf der Rechnung zuständig sind.

(2) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten die Europäische Union und die Ukraine einander über die zuständigen Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder der Erklärungen auf der Rechnung sowie der Richtigkeit der in diesen Nachweisen enthaltenen Angaben.

Artikel 33

Prüfung der Ursprungsnachweise

(1) Eine nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des einführenden Landes begründete Zweifel an der Echtheit der Papiere, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls haben.

(2) In Fällen nach Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrlands die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und die Rechnung, wenn sie vorgelegt worden ist, die Erklärung auf der Rechnung oder eine Abschrift dieser Papiere an die Zollbehörden des Ausfuhrlands zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe für das Ersuchen um Nachprüfung. Zur Begründung des Ersuchens um Nachprüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungsnachweis schließen lassen.

(3) Die Prüfung wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes durchgeführt. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.

(4) Beschließen die Zollbehörden des Einfuhrlands, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Präferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse auszusetzen, so bieten sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen an, die Erzeugnisse freizugeben.

(5) Das Ergebnis dieser Nachprüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Nachweise echt sind und ob die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union oder der Ukraine angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(6) Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von zehn Monaten nach dem Datum des Ersuchens um Nachprüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden Zollbehörden die Gewährung der Präferenzbehandlung ab, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Artikel 34

Streitbeilegung

Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren des Artikels 33, die zwischen den Zollbehörden, die um eine Prüfung ersuchen, und den für diese Prüfung zuständigen Zollbehörden entstehen, oder Fragen zur Auslegung dieses Protokolls sind dem Handelsausschuss vorzulegen.

In allen Fällen erfolgt die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrlands nach den Rechtsvorschriften des genannten Landes.

Artikel 35

Sanktionen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewandt, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

Artikel 36

Freizonen

(1) Die Europäische Union und die Ukraine treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass von einem Ursprungsnachweis begleitete Erzeugnisse, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen auf die Erhaltung ihres Zustands gerichteten Behandlungen unterzogen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 stellen die zuständigen Behörden in Fällen, in denen von einem Ursprungsnachweis begleitete Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union oder der Ukraine in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 aus, wenn die Behandlung oder Bearbeitung den Bestimmungen dieses Protokolls entspricht.

TITEL VII

CEUTA UND MELILLA

Artikel 37

Anwendung des Protokolls

(1) Im Sinne des Artikels 2 schließt der Begriff "Europäische Union" Ceuta und Melilla nicht ein.

(2) Ursprungserzeugnisse der Ukraine erhalten bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 zur Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der Europäischen Union gewährt wird. Die Ukraine gewährt bei der Einfuhr von unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die für aus der Europäischen Union eingeführte Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union gewährt wird.

(3) Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 2 auf Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas gilt dieses Protokoll vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Artikels 38 sinngemäß.

Artikel 38

Besondere Bestimmungen

1. Vorausgesetzt, dass sie nach Artikel 13 dieses Protokolls unmittelbar befördert worden sind, gelten

(1) als Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas:

a) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind,

b) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla unter Verwendung von anderen als den unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, vorausgesetzt,

i) dass diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 6 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind

oder

ii) dass diese Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse der Ukraine oder der Europäischen Union sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 7 genannten Be- oder Verarbeitungsvorgänge hinausgehen;

(2) als Ursprungserzeugnisse der Ukraine:

a) Erzeugnisse, die in der Ukraine vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind

b) Erzeugnisse, die in der Ukraine unter Verwendung von anderen als den unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, vorausgesetzt,

i) dass diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 6 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind

oder

ii) dass diese Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas oder der Europäischen Union sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 7 genannten Be- oder Verarbeitungsvorgänge hinausgehen.

2. Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

3. Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der Erklärung auf der Rechnung den Vermerk "Ukraine" und "Ceuta und Melilla" einzutragen. Zusätzlich ist bei Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla ein entsprechender Vermerk in Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 erforderlich.

4. Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Anwendung dieses Protokolls in Ceuta und Melilla.

TITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 39

Änderungen des Protokolls

(1) Der Unterausschuss für das Zollwesen kann beschließen, die Bestimmungen dieses Protokolls zu ändern.

(2) Der Unterausschuss für das Zollwesen kann nach Beitritt der Ukraine zum regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln auch beschließen, die Ursprungsregeln dieses Protokoll durch die dem genannten Übereinkommen beigefügten Ursprungsregeln zu ersetzen.

ANHANG I

EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZUR LISTE IN ANHANG II

Bemerkung 1:

In der Liste sind für alle Erzeugnisse die Bedingungen festgelegt, die zu erfüllen sind, damit diese Erzeugnisse als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet im Sinne des Artikels 6 dieses Protokolls angesehen werden können.

Bemerkung 2:

2.1. Die ersten beiden Spalten in der Liste beschreiben die hergestellten Erzeugnisse. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 oder 4 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein "ex", so bedeutet dies, dass die Regel in Spalte 3 oder 4 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in Spalte 2 genannt ist.

2.2. In Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefasst oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten; die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht sich dann auf alle Erzeugnisse, die nach dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in eine der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefasst sind.

2.3. Wenn in der Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht.

2.4. Ist zu einer Eintragung in den ersten beiden Spalten sowohl in Spalte 3 als auch in Spalte 4 eine Ursprungsregel angeführt, so kann der Ausführer zwischen der Regel in Spalte 3 und der Regel in Spalte 4 wählen. Ist in Spalte 4 keine Ursprungsregel angeführt, so ist die Regel in Spalte 3 anzuwenden.

Bemerkung 3:

3.1. Die Bestimmungen des Artikels 6 dieses Protokolls für Erzeugnisse, die die Ursprungseigenschaft erworben haben und bei der Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gelten ohne Rücksicht darauf, ob diese Ursprungseigenschaft in dem Unternehmen erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden, oder in einem anderen Unternehmen in einer Vertragspartei.

Beispiel:

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel vorsieht, dass der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Position ex 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in der Europäischen Union aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er die Ursprungseigenschaft bereits durch die Regel der Position ex 7224 der Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der vorgeschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob es im selben Unternehmen oder in einem anderen Unternehmen in der Europäischen Union hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gerechnet.

3.2. Die Regel in der Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, dass Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.

3.3. Wenn eine Regel den Ausdruck "Herstellen aus Vormaterialien jeder Position" enthält, können unbeschadet der Bemerkung 3.2 Vormaterialien jeder Position (auch Vormaterialien der Position der hergestellten Ware mit derselben Warenbezeichnung) verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel gegebenenfalls enthält.

Jedoch bedeutet der Ausdruck "Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position …" oder "Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der derselben Position wie die hergestellte Ware", dass Vormaterialien jeder Position verwendet werden können, mit Ausnahme derjenigen, die dieselbe Warenbezeichnung haben wie die, die sich aus Spalte 2 ergibt.

3.4. Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, dass eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können. Es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel:

Die Regel für Gewebe der Positionen 5208 bis 5212 sieht vor, dass natürliche Fasern verwendet werden können, dass aber chemische Vormaterialien - neben anderen - ebenfalls verwendet werden können. Das bedeutet nicht, dass beide verwendet werden müssen; man kann sowohl die einen als auch die anderen oder beide verwenden.

3.5. Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, so schließt diese Bedingung selbstverständlich die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können. (Bezüglich Textilien siehe auch Bemerkung 6.2.)

Beispiel:

Die Regel für zubereitete Lebensmittel der Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, die zwar nicht aus einem bestimmten in der Liste aufgeführten Vormaterial hergestellt werden können, wohl aber aus einem gleichartigen Vormaterial auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe.

Beispiel:

Bei einem aus Vliesstoff hergestellten Kleidungsstück des ex-Kapitels 62 ist nur die Verwendung von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müsste das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Garn liegen, d. h. auf der Stufe der Fasern.

3.6. Sind in einer Regel in der Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei Vomhundertsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen Vomhundertsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Vomhundertsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Bemerkung 4:

4.1. Der in der Liste verwendete Begriff "natürliche Fasern" bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind. Er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein; sofern nichts anderes bestimmt ist, umfasst er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.

4.2. Der Begriff "natürliche Fasern" umfasst Rosshaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine oder grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.

4.3. Die Begriffe "Spinnmasse", "chemische Vormaterialien" und "Vormaterialien für die Papierherstellung" stehen in der Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.

4.4. Der in der Liste verwendete Begriff "synthetische oder künstliche Spinnfasern" bezieht sich auf Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, synthetische oder künstliche Spinnfasern und Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Bemerkung 5:

5.1. Wird bei einem Erzeugnis in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 3 vorgesehenen Bedingungen auf alle bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewandt, die zusammengenommen 10 % oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen. (Siehe auch die Bemerkungen 5.3 und 5.4.)

5.2. Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischerzeugnisse angewandt werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind:

— Seide,

— Wolle,

— grobe Tierhaare,

— feine Tierhaare,

— Rosshaar,

— Baumwolle,

— Vormaterialien für die Papierherstellung und Papier,

— Flachs,

— Hanf,

— Jute und andere textile Bastfasern,

— Sisal und andere textile Agavefasern,

— Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,

— synthetische Filamente,

— künstliche Filamente,

— elektrische Leitfilamente,

— synthetische Spinnfasern aus Polypropylen,

— synthetische Spinnfasern aus Polyester,

— synthetische Spinnfasern aus Polyamid,

— synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril,

— synthetische Spinnfasern aus Polyimid,

— synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen,

— synthetische Spinnfasern aus Poly(phenylensulfid),

— synthetische Spinnfasern aus Poly(vinylchlorid),

— andere synthetische Spinnfasern,

— künstliche Spinnfasern aus Viskose,

— andere künstliche Spinnfasern,

— Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umsponnen

— Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umsponnen

— Erzeugnisse der Position 5605 (Metallgarne) aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist

— andere Erzeugnisse der Position 5605.

Beispiel:

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), verwendet werden, vorausgesetzt dass ihr Gesamtgewicht 10 % des Gewichtes des Garns nicht überschreitet.

Beispiel:

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, verlangen) oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten verwendet werden, vorausgesetzt dass ihr Gesamtgewicht 10 % des Gewichtes des Gewebes nicht überschreitet.

Beispiel:

Ein getuftetes Spinnstofferzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann ein Mischerzeugnis, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedene Positionen einzureihen sind, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst Mischerzeugnisse sind.

Beispiel:

Wenn das betreffende getuftete Spinnstofferzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstofferzeugnis folglich ein Mischerzeugnis.

5.3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 % für Erzeugnisse aus "Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umsponnen".

5.4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 % für Erzeugnisse aus "Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist".

Bemerkung 6:

6.1. Wird in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so können textile Vormaterialien (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die nicht die Regel erfüllen, die in Spalte 3 der Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, dass sie zu einer anderen Position gehören als das hergestellte Erzeugnis und ihr Wert 8 Prozent des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.

6.2. Unbeschadet der Bemerkung 6.3 können Vormaterialien, die nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt verwendet werden.

Beispiel:

Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen wie etwa Knöpfen aus, weil die Knöpfe nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

6.3. Der Wert der nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehörenden Vormaterialien muss aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

Bemerkung 7:

7.1. Als "begünstigte Verfahren" im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 gelten:

a) die Vakuumdestillation,

b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung,

c) das Kracken,

d) das Reformieren,

e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln,

f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit,

g) die Polymerisation,

h) die Alkylierung,

i) die Isomerisation.

7.2. Als "begünstigte Verfahren" im Sinne der Positionen 2710, 2711 und 2712 gelten:

a) die Vakuumdestillation,

b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung,

c) das Kracken,

d) das Reformieren,

e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln,

f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit,

g) die Polymerisation,

h) die Alkylierung,

i) die Isomerisation,

j) nur für Schweröle der Position ex 2710: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 % vermindert wird (Methode ASTM D 1266-59 T),

k) nur für Erzeugnisse der Position 2710: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern,

l) nur für Schweröle der Position ex 2710: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und einer Temperatur über 250 °C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Unter-Position ex 2710 mit Wasserstoff (zum Beispiel Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren,

m) nur für Heizöl der Position ex 2710: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach der Methode ASTM D 86 bis 300 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen,

n) nur für Schweröle, ausgenommen Gasöl und Heizöl, der Position ex 2710: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung,

o) nur für Produkte in Rohform der Position ex 2712 (andere als Vaselin, Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs, Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT): die Entölung durch fraktionierte Kristallisation.

7.3. Im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 verleihen einfache Behandlungen wie Reinigen, Klären, Entsalzen, Abscheiden des Wassers, Filtern, Färben, Markieren, Erzielung eines bestimmten Schwefelgehaltes durch Mischen von Erzeugnissen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt, alle Kombinationen dieser Behandlungen oder ähnliche Behandlungen nicht die Ursprungseigenschaft.

ANHANG II

LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE AN VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, UM DER HERGESTELLTEN WARE DIE URSPRUNGSEIGENSCHAFT ZU VERLEIHEN

Unter Umständen fallen nicht alle in der Liste aufgeführten Waren unter dieses Abkommen. Es ist daher erforderlich, die anderen Teile des Abkommens zu konsultieren.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder	(4)
Kapitel 1	Lebende Tiere	Alle verwendeten Tiere des Kapitels 1 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein	
Kapitel 2	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
ex Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind, — alle verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) der Position 2009 Ursprungserzeugnisse sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 5	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 5 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
ex 0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, zubereitet	Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
Kapitel 8	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Früchte und Nüsse vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex Kapitel 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.		
0902	Tee, auch aromatisiert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.		
ex 0910	Mischungen von Gewürzen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.		
Kapitel 10	Getreide	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
ex Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, Gemüse, Wurzeln und Knollen der Position 0714 und alle verwendeten Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
ex 1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten geschälten Hülsenfrüchten der Position 0713	Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708		

(1)	(2)	(3) oder (4)	
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:		
	– Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, modifiziert	Herstellen aus nicht modifizierten Schleimen und Verdickungsstoffen von Pflanzen	
	– andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
ex Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Positionen 0209 oder 1503:		
	– Knochenfett und Abfallfett	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506	
	– andere	Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Schweinen der Positionen 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503			
	– Knochenfett und Abfallfett	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506		
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:			
	– feste Fraktionen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1504		
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
ex 1505	Lanolin, raffiniert	Herstellen aus rohem Wollfett der Position 1505		
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:			
	– feste Fraktionen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1506		
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
1507 bis 1515	Pflanzliche Öle und ihre Fraktionen:			
	– Sojaöl, Erdnussöl, Palmöl, Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl, Babassuöl, Tungöl (Holzöl), Oiticicaöl, Myrtenwachs, Japanwachs, Fraktionen von Jojobaöl und Öle zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		

(1)	(2)	(3) oder (4)	
	– feste Fraktionen, ausgenommen von Jojobaöl	Herstellen aus anderen Vormaterialien der Positionen 1507 bis 1515	
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind. Jedoch können Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden.	
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 4 voll-ständig gewonnen oder hergestellt sind und — alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind. Jedoch können Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden.	
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen — aus Tieren des Kapitels 1 und/oder — bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
ex Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex 1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3) oder (4)	
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:		
	– chemisch reine Maltose und Fructose	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1702	
	– anderer Zucker, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sind	
ex 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
	– Malzextrakt	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10		
	– andere	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:			
	– 20 GHT oder weniger Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse, Fische, Krebstiere oder Weichtiere enthaltend	Herstellen, bei dem das gesamte verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
	– mehr als 20 GHT Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse, Fische, Krebstiere oder Weichtiere enthaltend	Herstellen, bei dem — das gesamte verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sind, und — alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		

(1)	(2)	(3) oder (4)	
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108	
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1806, — bei dem das gesamte verwendete Getreide und Mehl (ausgenommen Hartweizen und Mais der Sorte Zea indurata sowie deren Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11	
ex Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte, Nüsse und Gemüse vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
ex 2001	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex 2004 und ex 2005	Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
2006	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3) oder (4)	
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 2008	– Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Schalenfrüchte und Ölsamen mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses überschreitet	
	– Erdnussbutter; Mischungen auf der Grundlage von Getreide; Palmherzen; Mais	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
	– andere, ausgenommen Früchte (einschließlich Schalenfrüchte), in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gekocht, ohne Zusatz von Zucker, gefroren	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	

(1)	(2)	(3) oder (4)	
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — Herstellen, bei dem alle verwendeten Zichorien vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:		
	– Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch kann Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf verwendet werden.	
	– Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.	
ex 2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005	
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — bei dem alle verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) Ursprungserzeugnisse sind		
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 2207 oder 2208, und — bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf		
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 2207 oder 2208, und — bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf		
ex Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 2301	Mehl von Walen; Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 2303	Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT	Herstellen, bei dem der gesamte verwendete Mais vollständig gewonnen oder hergestellt ist		
ex 2306	Olivenölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl, mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem — das gesamte verwendete Getreide, der verwendete Zucker, die verwendeten Melassen, das verwendete Fleisch und die verwendete Milch Ursprungserzeugnisse sind und — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
ex Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungserzeugnisse sind		
ex 2403	Rauchtabak	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungserzeugnisse sind		
ex Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 2504	Natürlicher, kristalliner Grafit, mit Kohlenstoff angereichert, gereinigt und gemahlen	Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgrafit		
ex 2515	Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 2516	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise		
ex 2518	Dolomit, gebrannt	Brennen von nicht gebranntem Dolomit		
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, und Magnesiumoxid, auch chemisch rein, ausgenommen geschmolzene Magnesia und totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit) verwendet werden		
ex 2520	Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 2524	Asbestfasern	Herstellen aus Asbestkonzentrat		
ex 2525	Glimmerpulver	Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall		
ex 2530	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Brennen oder Mahlen von Farberden		
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ([1]) oder andere Be- oder Verarbeitungsvorgänge, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3) oder (4)	
ex 2709	Öl aus bituminösen Mineralien, roh	Schwelung bituminöser Mineralien	
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen Ölabfälle	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren (2) oder andere Be- oder Verarbeitungsvorgänge, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren (2) oder andere Be- oder Verarbeitungsvorgänge, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände ("slack wax"), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren (2) oder andere Be- oder Verarbeitungsvorgänge, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3) oder	(4)
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren (1) oder andere Be- oder Verarbeitungsvorgänge, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren (1) oder andere Be- oder Verarbeitungsvorgänge, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
2715	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren (1) oder andere Be- oder Verarbeitungsvorgänge, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder	(4)
ex 2805	"Mischmetall"	Herstellen durch elektrolytische oder thermische Behandlung, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 2811	Schwefeltrioxid	Herstellen aus Schwefeldioxid	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2833	Aluminiumsulfat	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 2840	Natriumperborat	Herstellen aus Dinatriumtetraboratpentahydrat	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2852	Quecksilberverbindungen von inneren Ether und ihren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 2909 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	Quecksilberverbindungen von Nucleinsäuren und ihren Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2852, 2932, 2933 und 2934 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren (1) oder andere Be- oder Verarbeitungsvorgänge, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren (1) oder andere Be- oder Verarbeitungsvorgänge, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 2905	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 2905. Jedoch dürfen Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2915 und 2916 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2932	– innere Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 2909 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder	(4)
	– cyclische Acetale und innere Halbacetale und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932 und 2933 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
2934	Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932, 2933 und 2934 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2939	Mohnstrohkonzentrate mit einem Gehalt an Alkaloiden von 50 GHT oder mehr	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:		
	– Erzeugnisse, die aus zwei oder mehr zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischten Bestandteilen bestehen, oder ungemischte Erzeugnisse zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Beschreibung wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3) oder (4)	
	– andere		
	– – Menschliches Blut	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Beschreibung wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	– – tierisches Blut, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Beschreibung wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	– – Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Beschreibung wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	– – Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Beschreibung wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	– – andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Beschreibung wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
3003 und 3004	Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Positionen 3002, 3005 und 3006):			
	– hergestellt aus Amikacin der Position 2941	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 3003 und 3004 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	– andere	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 3003 und 3004 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 3006	– pharmazeutische Abfälle im Sinne der Anmerkung 4 k zu diesem Kapitel	Das Erzeugnis behält die Ursprungseigenschaft, die es nach der ursprünglichen Einreihung erhalten hat		
	– sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar:			
	– aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet [5]		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	– aus Geweben	Herstellen aus (7). — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		

(1)	(2)	(3) oder	(4)
	– Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 31	Düngemittel; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen, mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger; ausgenommen: — Natriumnitrat (Natronsalpeter) — Calciumcyanamid (Kalkstickstoff) — Kaliumsulfat — Kaliummagnesiumsulfat	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3201	Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3205	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken [3]	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3203, 3204 und 3205. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder	(4)
ex Kapitel 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3301	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich "konkrete" oder "absolute" Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen "Gruppe" ([4]) dieser Position. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Warengruppe wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, "Dentalwachs" und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, weniger als 70 GHT an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ([1]) oder andere Be- oder Verarbeitungsvorgänge, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse:			
	– auf der Grundlage von Paraffin, von Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus — hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1516, — Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 3823, und — Vormaterialien der Position 3404 Jedoch dürfen diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:			
	– Stärkeether und -ester	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3505		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder	(4)
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1108	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3507	Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen und kinematografischen Zwecken; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3701	Fotografische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten:		
	– Sofortbild-Planfilme für Farbaufnahmen, in Kassetten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 und 3702. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3702 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 und 3702. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 3701 und 3702 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
3702	Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 und 3702	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3704	Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 bis 3704	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3801	– Kolloider Grafit in öliger Suspension; halbkolloider Grafit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	– Grafit in Form von Pasten, aus einer Mischung von mehr als 30 GHT Grafit mit Mineralölen bestehend	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3803	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3805	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3806	Harzester	Raffinieren von Harzsäuren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3807	Schwarzpech, auch lediglich Pech genannt	Destillieren von Holzteer	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:			
	– zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3811 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	– andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
3812	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
3813	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
3814	Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
3818	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
3819	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
3820	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 3821	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten und Erhalten von Mikroorganismen (einschließlich Viren und dergleichen) oder pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
3822	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen solche der Position 3002 oder 3006; zertifizierte Referenzmaterialien	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:			
	– technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
	– technische Fettalkohole	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3823		
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
	– folgende Waren dieser Position: – – zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten – – Naphtensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester – – Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 2905 – – Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiopenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze – – Ionenaustauscher – – Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	– – alkalische Eisenoxide (Gasreinigungsmasse)			
	– – Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen			
	– – Sulfonaphtensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester			
	– – Fuselöle und Dippelöle			
	– – Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen			
	– – Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien			
	– andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
3901 bis 3915	Kunststoffe in Primärformen, Abfälle, Schnitzel und Bruch, aus Kunststoffen; ausgenommen Waren der Positionen ex 3907 und 3912, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:			
	– Additionshomopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 GHT	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet [5]		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	– andere	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet [5]		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 3907	– Copolymere, aus Polycarbonat- und Acrylnitrilbutadienstyrolcopolymeren (ABS)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet (5)		
	– Polyester	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und/oder Herstellen aus Tetrabrompolycarbonat (Bisphenol A)		
3912	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
3916 bis 3921	Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen; ausgenommen Waren der Positionen ex 3916, ex 3917, ex 3920 und ex 3921, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:			
	– Flacherzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten; andere Erzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	– andere:			
	– – Additionshomopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 GHT	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet (5)		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder	(4)
	– – andere	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet (5)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3916 und ex 3917	Profile, Rohre und Schläuche	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb dieses Grenzwerts bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3920	– Folien und Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffs, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	– Folien aus regenerierter Cellulose, aus Polyamiden oder Polyethylen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 3921	Folie aus Kunststoffen, metallisiert	Herstellen aus hochtransparenten Polyesterfolien mit einer Dicke von weniger als 23 Mikron (6)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3922 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex 4001	Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkrepp	Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk	

(1)	(2)	(3) oder (4)	
4005	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk:		
	– Luftreifen, Vollreifen oder Hohlkammerreifen, runderneuert, aus Kautschuk	Runderneuern von gebrauchten Reifen	
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 4011 und 4012	
ex 4017	Waren aus Hartkautschuk	Herstellen aus Hartkautschuk	
ex Kapitel 41	Rohe Häute und Felle (andere als Pelzfelle) und Leder; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex 4102	Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart	Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen	
4104 bis 4106	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet	Nachgerben von gegerbtem Leder oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
4107, 4112 und 4113	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament oder Rohhautleder, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen der Positionen 4104 bis 4113	
ex 4114	Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	Herstellen aus Vormaterialien der Positionen 4104 bis 4106, 4107, 4112 oder 4113, sofern ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	

(1)	(2)	(3) oder (4)	
ex Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex 4302	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, zusammengesetzt:		
	– in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen	
	– andere	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen	
4303	Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302	
ex Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex 4403	Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder vom Splint befreit	
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Hobeln, Schleifen oder an den Enden verbinden	
ex 4408	Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) und Blätter für Sperrholz, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger	An den Kanten verbinden, Hobeln, Schleifen oder an den Enden verbinden	
ex 4409	Holz, entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:		
	– geschliffen oder an den Enden verbunden	Schleifen oder an den Enden verbinden	
	– gefrieste oder profilierte Leisten und Friese	Friesen oder Profilieren	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 4410 bis ex 4413	Gefrieste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Friesen oder Profilieren		
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern		
ex 4416	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz	Herstellen aus Fassstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet		
ex 4418	– Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen und Schindeln ("shingles" und "shakes") verwendet werden.		
	– gefrieste oder profilierte Leisten und Friese	Friesen oder Profilieren		
ex 4421	Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409		
ex Kapitel 45	Kork und Korkwaren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
4503	Waren aus Naturkork	Herstellen aus Kork der Position 4501		
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 4811	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47		
4817	Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 4818	Toilettenpapier	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47		
ex 4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 4820	Briefpapierblöcke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47		
ex Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
4909	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 4909 und 4911		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
4910	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern:			
	– Dauerkalender oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 4909 und 4911		
ex Kapitel 50	Seide; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide		
5004 bis ex 5006	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne	Herstellen aus ([7]) — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — anderen natürlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5007	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide:			
	– in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ([7])		
	– andere	Herstellen aus ([7]) — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern,		

(1)	(2)	(3) oder (4)	
		— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
5106 bis 5110	Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar	Herstellen aus ([7]) — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung	
5111 bis 5113	Gewebe aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar:		
	– in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ([7])	
	– andere	Herstellen aus ([7]) — Kokosgarnen,	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		— natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 52	Baumwolle; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
5204 bis 5207	Nähgarne und andere Garne aus Baumwolle	Herstellen aus ([7]) — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5208 bis 5212	Gewebe aus Baumwolle:			
	– in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ([7])		
	– andere	Herstellen aus ([7]) — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern,		

(1)	(2)	(3) oder (4)	
		— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
5306 bis 5308	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne	Herstellen aus ([7]) — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung	
5309 bis 5311	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen:		
	– in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ([7])	
	– andere	Herstellen aus ([7]) — Kokosgarnen, — Jutegarnen	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		— natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
5401 bis 5406	Garne, Monofile und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	Herstellen aus (7) — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung	
5407 und 5408	Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten:		
	– in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen (7)	
	– andere	Herstellen aus (7) — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern,	

(1)	(2)	(3) oder (4)	
		— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
5508 bis 5511	Garne und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Herstellen aus ([7]) — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung	
5512 bis 5516	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:		
	– in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ([7])	
	– andere	Herstellen aus ([7]) — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern,	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren; ausgenommen:	Herstellen aus ([7]) — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:			
	– Nadelfilz	Herstellen aus ([7]) — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Jedoch können — Monofile aus Polypropylen der Position 5402, — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501,		

(1)	(2)	(3) oder (4)	
		bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 % des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen aus (7) — natürlichen Fasern, — Spinnfasern aus Kasein oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
5604	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:		
	– Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	Herstellen aus Kautschukfäden und -schnüren, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen	
	– andere	Herstellen aus (7) — natürlichen Fasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung	
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umsponnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	Herstellen aus (7) — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung	

(1)	(2)	(3) oder (4)	
5606	Gimpen, umsponnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umsponnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; "Maschengarne"	Herstellen aus (7) — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung	
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:		
	– aus Nadelfilz	Herstellen aus (7) — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Jedoch können — Monofile aus Polypropylen der Position 5402, — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 % des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden	
	– aus anderem Filz	Herstellen aus (7) — natürlichen Fasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	– andere	Herstellen aus ([7]) — Kokosgarnen oder Jutegarnen, — Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, — natürlichen Fasern oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden		
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien; ausgenommen:			
	– in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ([7])		
	– andere	Herstellen aus ([7]) — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
5805	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus Garnen		
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose:			
	– mit einem Gehalt an textilen Vormaterialien von 90 GHT oder weniger	Herstellen aus Garnen		
	– andere	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus Garnen (7)		
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen:			
	– mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen	Herstellen aus Garnen		
	– andere	Herstellen aus (7) — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902:			
	– Gewirke und Gestricke	Herstellen aus (7) — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
	– andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von mehr als 90 GHT	Herstellen aus chemischen Vormaterialien		
	– andere	Herstellen aus Garnen		
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
5908	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt:			
	– Glühstrümpfe, getränkt	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe		
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
5909 bis 5911	Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen:			
	– Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Position 5911	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	– Gewebe, auch verfilzt, von der auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, auch getränkt oder bestrichen, schlauchförmig oder endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette und/oder einfachem oder mehrfachem Schuss oder flach gewebt, mit mehrfacher Kette und/oder mehrfachem Schuss der Position 5911	Herstellen aus (7) — Kokosgarnen, — den folgenden Vormaterialien: – – Garne aus Polytetrafluorethylen (8), – – Garne aus Polyamid, gezwirnt und bestrichen, getränkt oder überzogen mit Phenolharz, – – Garne aus synthetischen Spinnfasern aus aromatischem Polyamid, hergestellt durch Polykondensation von Metaphenylendiamin und Isophthalsäure, – – Monofile aus Polytetrafluorethylen (8), – – Garne aus synthetischen Spinnfasern aus Poly-p-Phenylenteraphthalamid, – – Garne aus Glasfasern, bestrichen mit Phenoplast und umsponnen mit Acrylfasern (8), – – Monofile aus Copolyester, aus einem Polyester, einem Terephthalsäureharz, 1,4-Cycloexandincthanol und Isophthalsäure bestehend, – – natürlichen Fasern, – – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder – – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
	– andere	Herstellen aus (7) — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	Herstellen aus (7) — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
Kapitel 61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken:			
	– hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Herstellen aus Garnen (7) , (9)		
	– andere	Herstellen aus (7) — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
ex Kapitel 62	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken; ausgenommen:	Herstellen aus Garnen (7) , (9)		
ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209 und ex 6211	Kleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder und Bekleidungszubehör für Kleinkinder, bestickt	Herstellen aus Garnen (9) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet (9)		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 6210 und ex 6216	Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen (9) oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet (9)		
6213 und 6214	Taschentücher, Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:			
	– bestickt	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen (7) , (9) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet (9)		
	– andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen (7) , (9) oder Konfektionieren mit anschließendem Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert der verwendeten unbedruckten Waren der Positionen 6213 und 6214 47,5 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
6217	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212:			
	– bestickt	Herstellen aus Garnen (9) oder		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet (9)		
	– Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen (9) oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet (9)		
	– Gestanzte Kragen- und Manschetteneinlagen	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	– andere	Herstellen aus Garnen (9)		
ex Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
6301 bis 6304	Decken, Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung:			
	– aus Filz oder Vliesstoffen	Herstellen aus (7) — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
	– andere:			
	–– bestickt	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen (9) , (10) oder		

(1)	(2)	(3) oder (4)	
		Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), vorausgesetzt dass der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	-- andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ([9]) , ([10])	
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	Herstellen aus ([7]) — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
6306	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen:		
	– aus Vliesstoffen	Herstellen aus ([7]) , ([9]) — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
	– andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ([7]) , ([9])	
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 15 % des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406		
6406	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstofferzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern (9)		
ex Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 6803	Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer		
ex 6812	Waren aus Asbest; Waren aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.		

(1)	(2)	(3) oder (4)	
ex 6814	Waren aus Glimmer, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)	
Kapitel 69	Keramische Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex Kapitel 70	Glas und Glaswaren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex 7003, ex 7004 und ex 7005	Glas mit nicht reflektierender Schicht	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	
7006	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:		
	– Glasplatten (Substrate) von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII-Halbleiter ([11])	Herstellen aus nicht überzogenen Glasplatten (Substraten) der Position 7006	
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas oder Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	
7008	Mehrschichtige Isolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Schleifen von Glaswaren, wenn der Gesamtwert der verwendeten nicht geschliffenen Glaswaren 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3) oder (4)	
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Schleifen von Glaswaren, wenn der Gesamtwert der verwendeten nicht geschliffenen Glaswaren 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)	Herstellen aus — ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) oder Garnen, geschnittenem Textilglas oder — Glaswolle	
ex Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex 7101	Echte Perlen oder Zuchtperlen, einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 7102, ex 7103 und ex 7104	Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen	
7106, 7108 und 7110	Edelmetalle:		
	– in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 7106, 7108 und 7110 oder	

(1)	(2)	(3) oder	(4)
		elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen	
	– als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen in Rohform	
ex 7107, ex 7109 und ex 7111	Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform	
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
7117	Fantasieschmuck	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht vergoldet, versilbert oder platiniert, vorausgesetzt dass der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 72	Eisen und Stahl; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
7207	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205	
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206	
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 7218, 7219 bis 7222	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht rostendem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7218		
7223	Draht aus nicht rostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7218		
ex 7224, 7225 bis 7228	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl, Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206, 7218 oder 7224		
7229	Draht aus anderem legierten Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7224		
ex Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 7301	Spundwanderzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206		
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206		
7304, 7305 und 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224		
ex 7307	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl (ISO Nr. X5CrNiMo 1712), aus mehreren Teilen bestehend	Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlingen, deren Gesamtwert 35 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3) oder (4)	
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden	
ex 7315	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
7401	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
7402	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform:		
	– raffiniertes Kupfer	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
	– Kupferlegierungen und raffiniertes Kupfer, andere Elemente enthaltend	Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott, aus Kupfer	
7404	Abfälle und Schrott, aus Kupfer	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
7405	Kupfervorlegierungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex Kapitel 75	Nickel und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
7501 bis 7503	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Abfälle und Schrott, aus Nickel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
7601	Aluminium in Rohform	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nicht legiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott, aus Aluminium		
7602	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		

(1)	(2)	(3) oder (4)	
ex 7616	Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche und -bänder, aus Aluminium	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden; und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 77	Reserviert für eine eventuelle künftige Verwendung im Harmonisierten System		
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
7801	Blei in Rohform:		
	– raffiniertes Blei	Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei	
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden	
7802	Abfälle und Schrott, aus Blei	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3) oder (4)	
7901	Zink in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden	
7902	Abfälle und Schrott, aus Zink	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8001	Zinn in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden	
8002 und 8007	Abfälle und Schrott, aus Zinn; andere Waren aus Zinn	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus:		
	– andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidewaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	

(1)	(2)	(3) oder (4)	
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 8202 bis 8205 Jedoch darf die Warenzusammenstellung auch Werkzeuge der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet	
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 8211	Messer mit schneidender Klinge (ausgenommen Messer der Position 8208), auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.	
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/ Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.	
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.	
ex Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	

(1)	(2)	(3) oder	(4)
ex 8302	Baubeschläge und automatische Türschließer	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8302 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 8306	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8401	Kernbrennstoffelemente	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis ([12])	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8402	Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8403 und ex 8404	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 8403 und 8404	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8406	Dampfturbinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8407 oder 8408 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 8413	Rotierende Verdrängerpumpen	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8414	Ventilatoren für industrielle Zwecke	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8419	Maschinen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb dieses Grenzwerts bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8420	Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb dieses Grenzwerts bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder (4)	
8423	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8425 bis 8428	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8431 10 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:		
	– Straßenwalzen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8431 10 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder (4)	
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8431 10 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Straßenwalzen bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb dieses Grenzwerts bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb dieses Grenzwerts bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8443	Drucker, für Büromaschinen (z. B. automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Textverarbeitungsmaschinen usw.)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3) oder (4)	
8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie der Positionen 8444 bis 8447	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Positionen 8444 und 8445	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Nähmaschinen bestimmt; Nähmaschinennadeln:		
	– Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt	Herstellen, bei dem — der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und — bei dem der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungserzeugnisse sind	
	– andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8456 bis 8466	Werkzeugmaschinen, Teile und Zubehör der Positionen 8456 bis 8466	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8469 bis 8472	Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Büroheftmaschinen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 8486	— Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl; Teile und Zubehör — Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten von Metallen; Teile und Zubehör — Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas; Teile und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	— Anreißinstrumente als Pattern-Generatoren zum Herstellen von Masken und Retikeln aus mit Fotolack beschichteten Substraten; Teile und Zubehör			
	– Formen zum Spritzgießen oder Formpressen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8431 10 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8487	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in diesen Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlussstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder	(4)
		— innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8503 10 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 8501 und 8503 10 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8504	Stromversorgungseinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 8517	andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Position 8443, 8525, 8527 oder 8528	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8518	Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
8519	Tonaufnahmegeräte; Tonwiedergabegeräte; Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8522	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 bis 8521 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
8523	– Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	– Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8523 10 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
	– zur Plattenherstellung dienende Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8523 10 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	– Transponderkarten und "intelligente Karten (smart cards)" mit mindestens zwei elektronischen integrierten Schaltungen	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	– "intelligente Karten (smart cards)" mit einer elektronischen integrierten Schaltung	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 8541 und 8542 10 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder das Verfahren der Diffusion (bei dem durch selektives Aufbringen eines geeigneten Dotierungsstoffes auf ein Halbleitersubstrat integrierte Schaltungen gebildet werden), auch wenn der Zusammenbau und/oder das Testen in einem in den Artikeln 3 und 4 nicht genannten Land stattfinden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder (4)	
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8526	Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8527	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8528	– Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	– andere Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; - Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder –wiedergabegerät;	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt:			
	– erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	– erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich bestimmt für Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	– andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder (4)	
8535	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen für eine Spannung von mehr als 1 000 V	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8538 10 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8536	– Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen für eine Spannung von 1000 V oder weniger	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8538 10 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	– Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel		
	–– aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	–– aus keramischen Stoffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
	–– aus Kupfer	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8538 10 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8541	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente, ausgenommen noch nicht in Mikroplättchen zerschnittene Scheiben (Wafers)	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8542	Elektronische integrierte Schaltungen		
	– monolithische integrierte Schaltungen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 8541 und 8542 10 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder das Verfahren der Diffusion (bei dem durch selektives Aufbringen eines geeigneten Dotierungsstoffes auf ein Halbleitersubstrat integrierte Schaltungen gebildet werden), auch wenn der Zusammenbau und/oder das Testen in einem in den Artikeln 3 und 4 nicht genannten Land stattfinden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
	– elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 8541 und 8542 10 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
8548	– Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	– zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 8541 und 8542 10 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8608	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3) oder (4)	
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8710	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen:		
	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von:		
	–– 50 cm^3 oder weniger	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	–– mehr als 50 cm^3	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder (4)	
	– andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8712	Fahrräder, ohne Kugellager	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 8714	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8715	Kinderwagen und Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8804	Rotierende Fallschirme	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder (4)	
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile davon und Zubehör; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 9005	Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder	(4)
		— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	
ex 9006	Fotoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen, ausgenommen Fotoblitzlampen mit elektrischer Zündung	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 9014	Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammmetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompasse; Entfernungsmesser	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
9016	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantografen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmessinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren); in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
9018	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigrafen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe:			
	– zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 9018		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	– andere	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
9019	Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9020	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:		
	– Teile und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
9033	Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
9105	Andere Uhren	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder (4)	
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohwerke	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 9114 10 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9113	Uhrarmbänder und Teile davon:		
	– aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3) oder	(4)
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 9401 und ex 9403	Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Position 9401 oder 9403, bei dem — der Wert der Geweben 25 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse und in eine andere Position als die Position 9401 oder 9403 einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9406	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 9503	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 9506	Golfschläger und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Rohformen zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden.		
ex Kapitel 96	Verschiedene Waren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 9601 und ex 9602	Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen	Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen; ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
9605	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 15 % des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet		
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfrohlinge	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Schreibfedern oder Schreibfederspitzen derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden		
9612	Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 9613	Feuerzeuge mit piezoelektrischer Zündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 9613 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 9614	Tabakpfeifen und Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen		
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		

(1) Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.
(2) Die begünstigten Verfahren sind in Bemerkung 7.2 aufgeführt.
(3) Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, dass es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.
(4) Als "Gruppe" gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.
(5) Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammen-gesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in dem Erzeugnis gewichtsmäßig überwiegt.
(6) Die folgenden Folien gelten als hochtransparent: Folien, deren optische Trübung – gemessen nach ASTM-D 1003-16 mit dem Gardner-Nephelometer (d. h. Haze-Faktor) – weniger als 2 % beträgt.
(7) Die besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, sind in Bemerkung 5 aufgeführt.
(8) Die Verwendung dieser Vormaterialien ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.
(9) Siehe Bemerkung 6.
(10) Für Waren aus Gewirken und Gestricken, weder gummielastisch noch kautschu-tiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der (zugeschnittenen oder abgepassten) gewirkten oder gestrickten Teile hergestellt, siehe Bemerkung 6.
(11) SEMII – Semiconductor Equipment and Materials Institute Incorporated
(12) Diese Regel gilt bis zum 31.12.2005.

ANHANG III

MUSTER DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR.1 UND ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR.1

Druckanweisung

(1) Die Formblätter haben das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge eine Toleranz von minus 5 mm und plus 8 mm aufweisen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. In diesem Fall muss auf jedem Formblatt auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

<table>
<tr><td rowspan="2">1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)</td><td colspan="3">EUR.1 Nr. A 000.000
Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten</td></tr>
<tr><td colspan="3">2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen
.....
und
.....
(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)</td></tr>
<tr><td>3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)</td><td>4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten</td><td colspan="2">5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet</td></tr>
<tr><td>6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)</td><td colspan="3">7. Bemerkungen</td></tr>
<tr><td colspan="2">8. Laufende Nummer; Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ([1]); Warenbezeichnung</td><td>9. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (l, m³ usw.)</td><td>10. Rechnungen
(Ausfüllung freigestellt)</td></tr>
</table>

([1]) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE	12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS
Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier (1) Art/Muster ..... Nr. ..... vom ..... Zollbehörde ..... Ausstellender/s Staat/Gebiet ..... Stempel .... Ort und Datum .... (Unterschrift)	Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. Ort und Datum .... (Unterschrift)
13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
	Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung (*) ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. ..... (Ort und Datum) Stempel ..... (Unterschrift)	..... (Ort und Datum) Stempel ..... (Unterschrift) (*) Zutreffendes Feld ankreuzen

(1) Nur ausfüllen, wenn nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von demjenigen, der die Warenverkehrsbescheinigung ausgefüllt hat, paraphiert und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes mit ihrem Sichtvermerk versehen werden.

2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.

3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

<table>
<tr><td rowspan="2">1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)</td><td colspan="3">EUR.1 Nr. A 000.000
Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten</td></tr>
<tr><td colspan="3">2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen
.....
und
.....
(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)</td></tr>
<tr><td rowspan="2">3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)</td><td>4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten</td><td colspan="2">5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet</td></tr>
<tr><td>6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)</td><td colspan="3">7. Bemerkungen</td></tr>
<tr><td colspan="2">8. Laufende Nummer; Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (1) Warenbezeichnung</td><td>9. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (l, m³ usw.)</td><td>10. Rechnungen
(Ausfüllung freigestellt)</td></tr>
</table>

(1) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....

.....

.....

.....

LEGT die folgenden Nachweise vor ([1]):

.....

.....

.....

.....

VERPFLICHTET SICH auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die oben genannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift)

([1]) Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wiederausgeführten Waren

ANHANG IV

TEXT DER ERKLÄRUNG AUF DER RECHNUNG

Die Erklärung auf der Rechnung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (autorización aduanera nº … ([1])) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial … ([2]).

Tschechische Fassung

Vývozce výrobků uvedených v tomto dokumentu (číslo povolení … ([1])) prohlašuje, že kromě zřetelně označených, mají tyto výrobky preferenční původ v … ([2]).

Dänische Fassung

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (toldmyndighedernes tilladelse nr. … ([1])), erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i … ([2]).

Deutsche Fassung

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. … ([1])) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anderes angegeben, präferenzbegünstigte … ([2]) Ursprungswaren sind.

Estnische Fassung

Käesoleva dokumendiga hõlmatud toodete eksportija (tolliameti kinnitus nr. … ([1])) deklareerib, et need tooted on … ([2]) sooduspäritoluga, välja arvatud juhul kui on selgelt näidatud teisiti.

Griechische Fassung

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (άδεια τελωνείου υπ'αριθ. … ([1])) δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησιακής καταγωγής … ([2]).

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No … ([1])) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of … ([2]) preferential origin.

Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière nº … ([1])) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle … ([2])).

Italienische Fassung

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (autorizzazione doganale n. … ([1])) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale … ([2]).

Lettische Fassung

Eksportētājs produktiem, kuri ietverti šajā dokumentā (muitas pilnvara Nr. … ([1])), deklarē, ka, iznemot tur, kur ir citādi skaidri noteikts, šiem produktiem ir priekšrocību izcelsme no … ([2]).

Litauische Fassung

Šiame dokumente išvardintų prekių eksportuotojas (muitinės liudijimo Nr … (1)) deklaruoja, kad, jeigu kitaip nenurodyta, tai yra … (2) preferencinės kilmės prekės.

Ungarische Fassung

A jelen okmányban szereplő áruk exportőre (vámfelhatalmazási szám: … (1)) kijelentem, hogy eltérő jelzés hianyában az áruk kedvezményes … (2) származásúak.

Maltesische Fassung

L-esportatur tal-prodotti koperti b'dan id-dokument (awtorizzazzjoni tad-dwana nru. … (1)) jiddikjara li, ħlief fejn indikat b'mod ċar li mhux hekk, dawn il-prodotti huma ta' oriġini preferenzjali … (2).

Niederländische Fassung

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (douanevergunning nr. … (1)), verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële … oorsprong zijn (2).

Polnische Fassung

Eksporter produktów objętych tym dokumentem (upoważnienie władz celnych nr … (1)) deklaruje, że z wyjątkiem gdzie jest to wyraźnie określone, produkty te mają … (2) preferencyjne pochodzenie.

Portugiesische Fassung

O abaixo assinado, exportador dos produtos cobertos pelo presente documento (autorização aduaneira n^{o}. … (1)), declara que, salvo expressamente indicado em contrário, estes produtos são de origem preferencial … (2).

Slowenische Fassung

Izvoznik blaga, zajetega s tem dokumentom (pooblastilo carinskih organov št … (1)) izjavlja, da, razen če ni drugače jasno navedeno, ima to blago preferencialno … (2) poreklo.

Slowakische Fassung

Vývozca výrobkov uvedených v tomto dokumente (číslo povolenia … (1)) vyhlasuje, že okrem zreteľne označených, majú tieto výrobky preferenčný pôvod v … (2).

Finnische Fassung

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (tullin lupa n:o … (1)) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja … alkuperätuotteita (2).

Schwedische Fassung

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (tullmyndighetens tillstånd nr. … (1)) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande … ursprung (2).

Bulgarische Fassung

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (митническо разрешение № … (1)) декларира, че освен където е отбелязано друго, тези продукти са с … преференциален произход (2).

Rumänische Fassung

Exportatorul produselor ce fac obiectul acestui document (autorizația vamală nr. … (1)) declară că, exceptând cazul în care în mod expres este indicat altfel, aceste produse sunt de origine preferențială … (2).

Kroatische Fassung

Izvoznik proizvoda obuhvaćenih ovom ispravom (carinsko ovlaštenje br. … ([1])) izjavljuje da su, osim ako je drukčije izričito navedeno, ovi proizvodi… ([2]) preferencijalnog podrijetla.

Ukrainische Fassung

Експортер продукції, на яку поширюється цей документ (митний дозвіл № … ([1])), заявляє, що за винятком випадків, де це явно зазначено, ці товари є товарами преференційного походження … ([2])

..... ([3])

(Місце та дата)

..... ([4])

(Підпис експортера, додатково прізвище та ім'я особи, яка підписала декларацію, має бути зазначено розбірливо)

([1]) Якщо оформлення декларації здійснюється уповноваженим експортером, номер митного уповноваження повинен бути зазначений у цьому місці. Якщо оформлення декларації здійснюється не уповноваженим експортером, слова в дужках залишаються без заповненням або залишається вільне місце.

([2]) Зазначається походження продуктів. Якщо декларація стосується усіх продуктів або їх частини походженням з Сеути та Мелільї. то експортер повинен чітко зазначити це в документах, відповідно до яких здійснюється оформлення декларації, за допомогою символу "CM".

([3]) Ці свідчення можуть не зазначатись, якщо інформація міститься безпосередньо в документі.

([4]) У випадку, коли не вимагається підпис експортера, звільнення від підпису також передбачає й звільнення від зазначення прізвища та ім'я підписуючої особи

Gemeinsame erklärung betreffend das Fürstentum Andorra

(1) Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden von der Ukraine als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt.

(2) Protokoll Nr. 1 gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der genannten Erzeugnisse.

Gemeinsame erklärung betreffend die Republik San Marino

(1) Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von der Ukraine als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt.

(2) Protokoll Nr. 1 gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der genannten Erzeugnisse.

Gemeinsame erklärung zur überarbeitung der ursprungsregeln des Protokolls nr. 1

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, auf Antrag einer Vertragspartei die Ursprungsregeln dieses Protokolls zu überarbeiten und die notwendigen Änderungen zu erörtern, spätestens jedoch fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens. Bei diesen Erörterungen berücksichtigen die Vertragsparteien die technische Entwicklung, Produktionsverfahren und alle sonstigen Faktoren, einschließlich laufender Reformen der Ursprungsregeln, die Änderungen an diesen Regeln rechtfertigen könnten.

(2) Anhang II dieses Protokolls wird entsprechend den regelmäßigen Änderungen des Harmonisierten Systems angepasst.

PROTOKOLL II

über gegenseitige amtshilfe im zollbereich

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck

a) "Zollrecht" die Gesamtheit der im Gebiet der Vertragsparteien geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;

b) "ersuchende Behörde" eine von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls stellt;

c) "ersuchte Behörde" eine von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls gerichtet wird;

d) "personenbezogene Daten" alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betreffen;

e) "Zuwiderhandlung gegen das Zollrecht" die Verletzung oder die versuchte Verletzung des Zollrechts.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll festgelegt sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung, Untersuchung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht.

(2) Die Amtshilfe im Zollbereich im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Anwendung dieses Protokolls zuständig sind. Die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen bleiben davon unberührt. Sie umfasst auch nicht Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag einer Justizbehörde gewonnen werden, es sei denn, dass diese Behörde der Übermittlung dieser Erkenntnisse zustimmt.

(3) Die Amtshilfe zur Einziehung von Zöllen, Abgaben oder Bußgeldern fällt nicht unter dieses Protokoll.

Artikel 3

Amtshilfe auf Ersuchen

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde dieser Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder geplante Handlungen, die Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht darstellen oder darstellen könnten.

(2) Auf Antrag der ersuchenden Behörde teilt die ersuchte Behörde dieser Behörde mit,

a) ob die aus dem Gebiet der einen Vertragsparteien ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens,

b) ob die in das Gebiet der einen Vertragsparteien eingeführten Waren ordnungsgemäß aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.

(3) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechtsvorschriften die besondere Überwachung von

a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben,

b) Orten, an denen Warenvorräte in einer Weise angelegt worden sind oder angelegt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass diese Waren bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen,

c) Waren, die in einer Weise befördert werden oder befördert werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen,

d) Beförderungsmitteln, die in einer Weise benutzt werden oder benutzt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt werden sollen.

Artikel 4

Amtshilfe ohne Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander nach Maßgabe der für sie geltenden Rechtsvorschriften von sich aus Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere indem sie Erkenntnisse weitergeben über

— Handlungen, die Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht darstellen oder zu darzustellen scheinen und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein könnten,

— neue Mittel oder Methoden, die bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht angewandt werden,

— Waren, von denen bekannt ist, dass sie Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind,

— natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben,

— Beförderungsmittel, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder werden könnten.

Artikel 5

Zustellung, Bekanntgabe

Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechtsvorschriften

— die Zustellung von Schriftstücken oder

— die Bekanntgabe von Entscheidungen,

die von der ersuchenden Behörde ausgehen und in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Gebiet der ersuchten Behörde.

Das Ersuchen um Zustellung eines Schriftstücks oder um Bekanntgabe einer Entscheidung ist schriftlich in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache zu stellen.

Artikel 6

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

(1) Ersuchen nach diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Den Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die für ihre Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen angenommen werden, die jedoch unverzüglich schriftlich bestätigt werden müssen.

(2) Die Ersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

a) ersuchende Behörde,

b) Maßnahme, um die ersucht wird,

c) Gegenstand und Grund des Ersuchens,

d) betroffene Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstige rechtliche Elemente,

e) möglichst genaue und umfassende Angaben zu den natürlichen oder juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten,

f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen.

(3) Die Ersuchen sind in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache vorzulegen. Dies gilt nicht für die dem Ersuchen nach Absatz 1 beigefügten Unterlagen.

(4) Entspricht ein Ersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung verlangt werden; in der Zwischenzeit können Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

Artikel 7

Erledigung der Amtshilfeersuchen

(1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen geht die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel auf Ersuchen der ersuchenden Behörde so vor, dass sie die ihr bereits vorliegenden Erkenntnisse übermittelt und zweckdienliche behördliche Ermittlungen zu Vorgängen, die Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht darstellen oder nach Ansicht der ersuchenden Behörde vermutlich darstellen, anstellt beziehungsweise veranlasst.

Bei den behördlichen Ermittlungen verfährt die ersuchte Behörde oder die von ihr befasste andere zuständige Behörde so, wie sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen einer anderen Behörde derselben Vertragspartei handeln würde.

Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der behördlichen Ermittlungen mit.

(2) Ist die ersuchte Behörde nicht für die Erledigung des Amtshilfeersuchens zuständig, so leitet sie das Ersuchen an die zuständige Stelle weiter und bittet diese Behörde um Mitarbeit. In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses Protokolls sinngemäß für diese Behörde. Die ersuchende Behörde wird in Kenntnis gesetzt.

(3) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.

(4) Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde und unter den von Letzterer festgelegten Voraussetzungen können von der ersuchenden Behörde benannte Beamte bei den behördlichen Ermittlungen nach Absatz 1 zugegen sein und zudem Zugang haben zu denselben Räumlichkeiten und Unterlagen wie die ersuchte Behörde, um Auskünfte über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht einzuholen, welche die ersuchende Behörde für die Zwecke dieses Protokolls benötigt.

Artikel 8

Form der Auskunftserteilung

(1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der Ermittlungen schriftlich mit und fügt zweckdienliche Schriftstücke, beglaubigte Kopien und dergleichen bei.

(2) Diese Auskünfte können auf elektronischem Wege erteilt werden, sofern die ersuchende Behörde um keine andere Form der Übermittlung ersucht.

(3) Originalunterlagen werden nur auf Ersuchen übermittelt, wenn beglaubigte Kopien nicht ausreichen würden. Die Originalunterlagen werden so bald wie möglich zurückgegeben.

Artikel 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

(1) Die Amtshilfe kann abgelehnt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn nach Auffassung einer Vertragspartei durch die Amtshilfe nach diesem Protokoll

a) die Souveränität der Ukraine oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die beziehungsweise der nach diesem Protokoll Amtshilfe leisten müsste, beeinträchtigt werden könnte oder

b) die öffentliche Ordnung, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigt werden könnten, insbesondere in den Fällen des Artikels 10 Absatz 2, oder

c) ein gesetzlich geschütztes Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzt würde.

(2) Die Amtshilfe kann von der ersuchten Behörde mit der Begründung zurückgestellt werden, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfahren oder sonstige Verfahren beeinträchtigen würde. In diesem Fall berät sich die ersuchte Behörde mit der ersuchenden Behörde, um zu entscheiden, ob die Amtshilfe unter bestimmten von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen oder Bedingungen geleistet werden kann.

(3) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Falle eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines solchen Ersuchens steht dann im Ermessen der ersuchten Behörde.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 muss die Entscheidung der ersuchten Behörde der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 10

Informationsaustausch und Datenschutz

(1) Die Auskünfte nach diesem Protokoll, gleichgültig in welcher Form sie erteilt werden, sind nach Maßgabe der Vorschriften der Vertragsparteien vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz sowohl der für solche Auskünfte geltenden Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die sie erhalten hat, als auch der entsprechenden für die Behörden der EU-Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die Vertragspartei, die sie erhalten soll, zusagt, diese Daten nach den Standards und Übereinkommen des Artikels 15 Titel III Justiz, Freiheit und Rechtswesen dieses Abkommens angemessen zu schützen.

(3) Die Verwendung der nach diesem Protokoll erhaltenen Auskünfte in wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht eingeleiteten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gilt als Verwendung für die Zwecke dieses Protokolls. Die Vertragsparteien können daher die nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in ihren Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in Gerichts- und Ermittlungsverfahren verwenden. Die zuständige Behörde, welche die betreffende Auskunft erteilt oder Einsicht in die betreffenden Schriftstücke gewährt hat, wird über eine solche Verwendung unterrichtet.

(4) Die erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden. Will eine Vertragspartei diese Auskünfte zu anderen Zwecken verwenden, so muss sie die vorherige schriftliche Zustimmung der Behörde einholen, welche die Auskunft erteilt hat. Die Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.

Artikel 11

Sachverständige und Zeugen

Beamten der ersuchten Behörde kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und dabei Gegenstände, Schriftstücke oder beglaubigte Kopien von Schriftstücken vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, vor welcher Justiz- oder Verwaltungsbehörde der Beamte aussagen soll und in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung der Beamte befragt werden soll.

Artikel 12

Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Anwendung dieses Protokolls anfallenden Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Aufwendungen für Sachverständige und Zeugen sowie Aufwendungen für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

Artikel 13

Durchführung

(1) Die Durchführung dieses Protokolls wird der obersten Zollbehörde der Ukraine einerseits und den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union andererseits übertragen. Sie treffen alle für seine Anwendung erforderlichen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei insbesondere den geltenden Datenschutzvorschriften Rechnung. Sie können den zuständigen Stellen Änderungen empfehlen, die ihres Erachtens an diesem Protokoll vorgenommen werden müssen.

(2) Die Vertragsparteien tauschen die Listen ihrer Behörden aus, die sie ordnungsgemäß für die Durchführung dieses Protokolls zugelassen haben, und halten die Listen auf dem neuesten Stand.

(3) Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander über die Einzelheiten der Durchführungsbestimmungen, die sie nach diesem Protokoll erlassen.

Artikel 14

Andere Übereinkünfte

(1) Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten und unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 2

— lässt dieses Protokoll die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen internationalen Übereinkünften unberührt, einschließlich aus bilateralen Abkommen über gegenseitige Amtshilfe vor, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und der Ukraine geschlossen worden sind oder geschlossen werden,

— gilt dieses Protokoll als Ergänzung der Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und der Ukraine geschlossen worden sind oder geschlossen werden,

— schließt dieses Protokoll eine im Rahmen solcher Abkommen vereinbarte weiterreichende Amtshilfe nicht aus und

— lässt dieses Protokoll die Vorschriften der Europäischen Union über den Austausch von nach diesem Protokoll erhaltenen Auskünften, die für die Europäische Union von Interesse sein könnten, zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieses Protokolls gehen den Bestimmungen der bilateralen Abkommen über gegenseitige Amtshilfe vor, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Ukraine geschlossen worden sind oder geschlossen werden, soweit letztere mit den Bestimmungen dieses Protokolls unvereinbar sind.

Artikel 15

Konsultationen

Bei Fragen zur Anwendbarkeit dieses Protokolls nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um die Angelegenheit im Rahmen des nach Titel IV Kapitel 5 (Zoll und Handelserleichterungen) Artikel 83 dieses Abkommens eingesetzten Unterausschuss für das Zollwesen zu klären.

PROTOKOLL III

über ein rahmenabkommen zwischen der europäischen union und der ukraine über die allgemeinen grundsätze für die teilnahme der ukraine an den programmen der union

DIE VERTRAGSPARTEIEN SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Ukraine kann an allen laufenden und künftigen Programmen der Union teilnehmen, die nach den einschlägigen Vorschriften zur Annahme dieser Programme der Ukraine zur Teilnahme offenstehen.

Artikel 2

Die Ukraine leistet einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushaltsplan der Union, dessen Höhe sich nach den spezifischen Programmen richtet, an denen die Ukraine teilnimmt.

Artikel 3

Vertreter der Ukraine können bei den die Ukraine betreffenden Punkten als Beobachter an den Sitzungen der Verwaltungsausschüsse für das Monitoring der Programme teilnehmen, zu denen die Ukraine einen finanziellen Beitrag leistet.

Artikel 4

Für die von Teilnehmern aus der Ukraine unterbreiteten Projekte und Initiativen gelten hinsichtlich der Programme so weit wie möglich dieselben Bedingungen, Regeln und Verfahren wie für die Mitgliedstaaten.

Artikel 5

Die besonderen Voraussetzungen und Bedingungen, die für die Teilnahme der Ukraine an jedem einzelnen Programm gelten, insbesondere der finanzielle Beitrag und die Berichterstattungs- und Evaluierungsverfahren, sind in einer Vereinbarung zwischen der Kommission und den zuständigen Behörden der Ukraine auf der Grundlage der für die einzelnen Programme aufgestellten Kriterien festzulegen.

Ersucht die Ukraine für die Teilnahme an einem bestimmten Programm der Union um Unterstützung im Rahmen der Außenhilfe der Union nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments oder nach ähnlichen, später erlassenen Verordnungen, die Außenhilfe der Union für die Ukraine vorsehen, so werden die Bedingungen für die Verwendung der Außenhilfe der Union durch die Ukraine unter Berücksichtigung insbesondere von Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 in einer Finanzierungsvereinbarung festgelegt.

Artikel 6

In jeder nach Artikel 5 geschlossenen Vereinbarung wird im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften festgelegt, dass die Finanzkontrolle, die Rechnungsprüfungen und andere Überprüfungen, einschließlich Verwaltungsuntersuchungen, von der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rechnungshof und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung und oder unter deren Aufsicht durchgeführt werden.

Für die Finanzkontrolle und die Rechnungsprüfungen, die administrativen Maßnahmen, Sanktionen und die Wiedereinziehung von Geldern werden detaillierte Bestimmungen festgelegt, mit denen der Kommission, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung und dem Rechnungshof Befugnisse übertragen werden können, die ihren Befugnissen gegenüber den in der Union niedergelassenen Begünstigten und Auftragnehmern entsprechen.

Artikel 7

Dieses Protokoll gilt für den Zeitraum, in dem das Abkommen in Kraft ist.

Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Protokoll tritt sechs Monate nach dem Tag dieser Notifikation außer Kraft.

Das Außerkrafttreten des Protokolls nach Kündigung einer der Vertragsparteien hat keinen Einfluss auf die Überprüfungen und Kontrollen, die gegebenenfalls nach den in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Bestimmungen durchzuführen sind.

Artikel 8

Beide Vertragsparteien können spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls und danach alle drei Jahre seine Umsetzung auf der Grundlage der tatsächlichen Teilnahme der Ukraine an Programmen der Union überprüfen.

Gemeinsame erklärung

Die Europäische Union (im Folgenden "EU") verweist auf die Verpflichtungen der Staaten, die eine Zollunion mit der EU eingerichtet haben, ihre jeweilige Handelsregelung an diejenige der EU anzupassen; einige Staaten sind auch verpflichtet, Präferenzhandelsabkommen mit den Staaten abzuschließen, mit denen die EU Präferenzhandelsabkommen geschlossen hat.

In diesem Zusammenhang halten die Vertragsparteien fest, dass die Ukraine mit den Staaten,

a) die eine Zollunion mit der EU eingerichtet haben und

b) deren Waren nicht in den Genuss der Zollzugeständnisse aufgrund dieses Abkommens gelangen,

Verhandlungen aufnehmen wird, um ein bilaterales Abkommen zur Einrichtung einer Freihandelszone nach Artikel XXIV GATT abzuschließen (womit im Wesentlichen der ganze Handel abgedeckt wird). Die Ukraine wird die Verhandlungen baldmöglichst aufnehmen, damit das genannte bilaterale Abkommen so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten dieses Abkommen in Kraft treten kann.

SCHLUSSAKTE

des Gipfeltreffens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits hinsichtlich des assoziierungsabkommens

Am 21. März 2014 hat in Brüssel ein Gipfeltreffen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits stattgefunden.

Die Vertreter

DES KÖNIGREICHS BELGIEN,

DER REPUBLIK BULGARIEN,

DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK,

DES KÖNIGREICHS DÄNEMARK,

DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DER REPUBLIK ESTLAND,

IRLANDS,

DER HELLENISCHEN REPUBLIK,

DES KÖNIGREICHS SPANIEN,

DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

DER REPUBLIK KROATIEN,

DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,

DER REPUBLIK ZYPERN,

DER REPUBLIK LETTLAND,

DER REPUBLIK LITAUEN,

DES GROßHERZOGTUMS LUXEMBURG,

UNGARNS,

DER REPUBLIK MALTA,

DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE,

DER REPUBLIK ÖSTERREICH,

DER REPUBLIK POLEN,

DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,

RUMÄNIENS,

DER REPUBLIK SLOWENIEN,

DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK,

DER REPUBLIK FINNLAND,

DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN,

DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

DER EUROPÄISCHEN UNION

einerseits, und

DER UKRAINE

andererseits,

die an dem Gipfeltreffen teilgenommen haben (im Folgenden "Unterzeichner") —

haben den Wortlaut der nachstehend aufgeführten politischen Bestimmungen des als Anlage beigefügten Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden das "Abkommen") unterzeichnet:

1. Präambel

2. Artikel 1

3. Titel I, II und VII.

Die Unterzeichner bestätigen ihre Bereitschaft zur Unterzeichnung und zum Abschluss der Titel III, IV, V und VI des Abkommens, die zusammen mit dem übrigen Abkommen ein einheitliches Rechtsinstrument bilden. Zu diesem Zweck werden die Unterzeichner einander über diplomatische Kanäle konsultieren, um einen geeigneten Termin für ein Treffen der Unterzeichner festzulegen oder jedwede andere diesbezüglich angemessene Maßnahme zu vereinbaren.

Die Unterzeichner vereinbaren, dass Artikel 486 Absatz 4 über die vorläufige Anwendung des Abkommens auf die entsprechenden Teile des Abkommens gemäß der vorliegenden Schlussakte Anwendung findet.

Geschehen zu Brüssel am 21. März 2014.

Voor het Koninkrijk België
Pour le Royaume de Belgique
Für das Königreich Belgien

Deze handtekening verbindt eveneens de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brussels Hoofdstedelijk Gewest.

Cette signature engage également la Communauté française, la Communauté flamande, la Communauté germanophone, la Région wallonne, la Région flamande et la Région de Bruxelles-Capitale.

Diese Unterschrift bindet zugleich die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt.

За Република България

Za Českou republiku

For Kongeriget Danmark

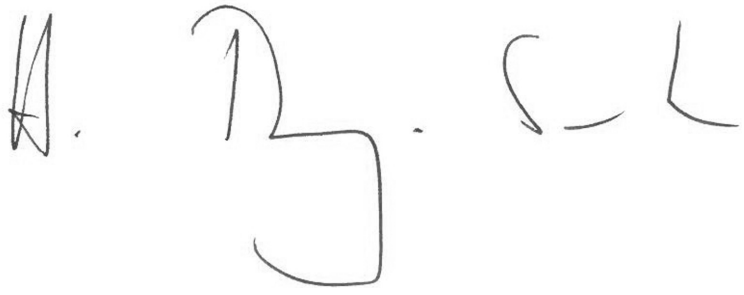

Für die Bundesrepublik Deutschland

Eesti Vabariigi nimel

Thar cheann Na hÉireann
For Ireland

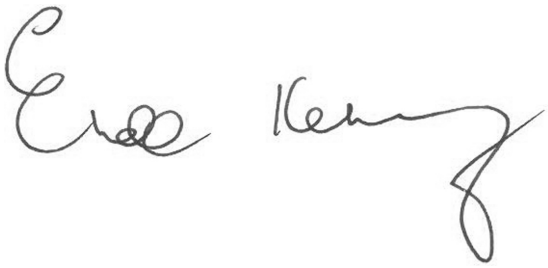

Για την Ελληνική Δημοκρατία

Por el Reino de España

Pour la République française

Za Republiku Hrvatsku

Per la Repubblica italiana

Για την Κυπριακή Δημοκρατία

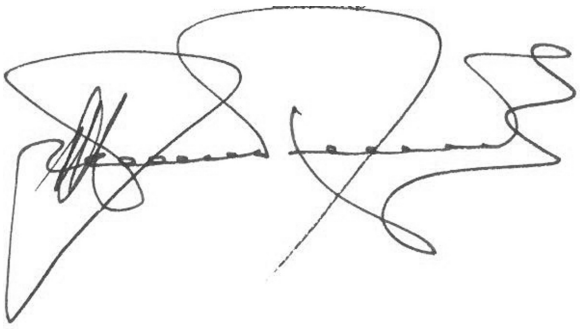

Latvijas Republikas vārdā –

Lietuvos Respublikos vardu

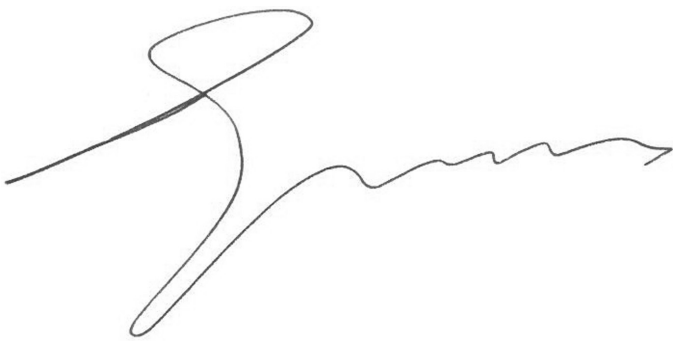

Pour le Grand-Duché de Luxembourg

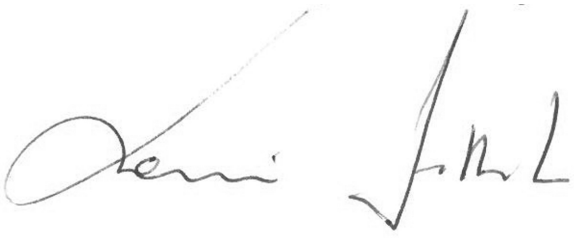

Magyarország részéről

Ghar-Repubblika ta' Malta

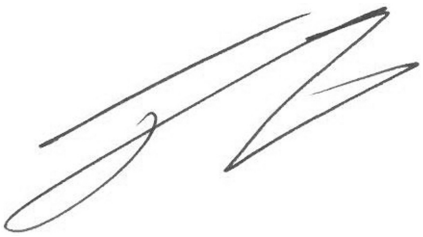

Voor het Koninkrijk der Nederlanden

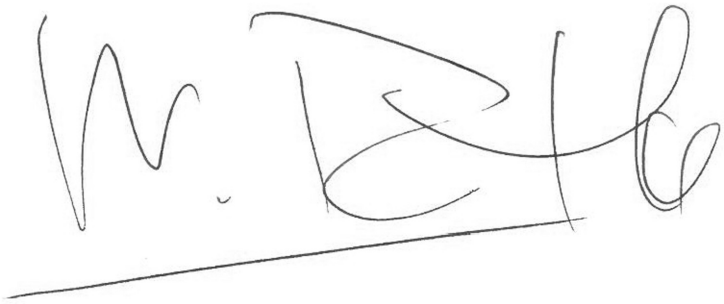

Für die Republik Österreich

W imieniu Rzeczypospolitej Polskiej

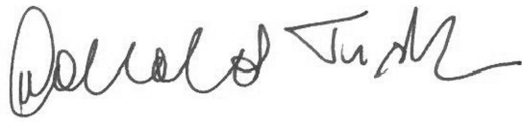

Pela República Portuguesa

Pentru România

Za Republiko Slovenijo

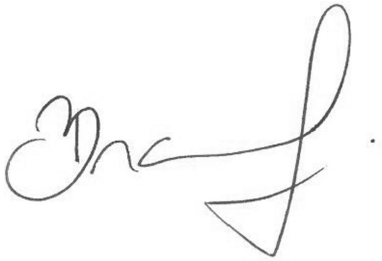

Za Slovenskú republiku

Suomen tasavallan puolesta
För Republiken Finland

För Konungariket Sveriges

For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

За Европейския съюз
Por la Unión Europea
Za Evropskou unii
For Den Europæiske Union
Für die Europäische Union
Euroopa Liidu nimel
Για την Ευρωπαϊκή Ένωση
For the European Union
Pour l'Union européenne
Za Europsku uniju
Per l'Unione europea
Eiropas Savienības vārdā –
Europos Sąjungos vardu
Az Európai Unió részéről
Għall-Unjoni Ewropea
Voor de Europese Unie
W imieniu Unii Europejskiej
Pela União Europeia
Pentru Uniunea Europeană
Za Európsku úniu
Za Evropsko unijo
Euroopan unionin puolesta
För Europeiska unionen

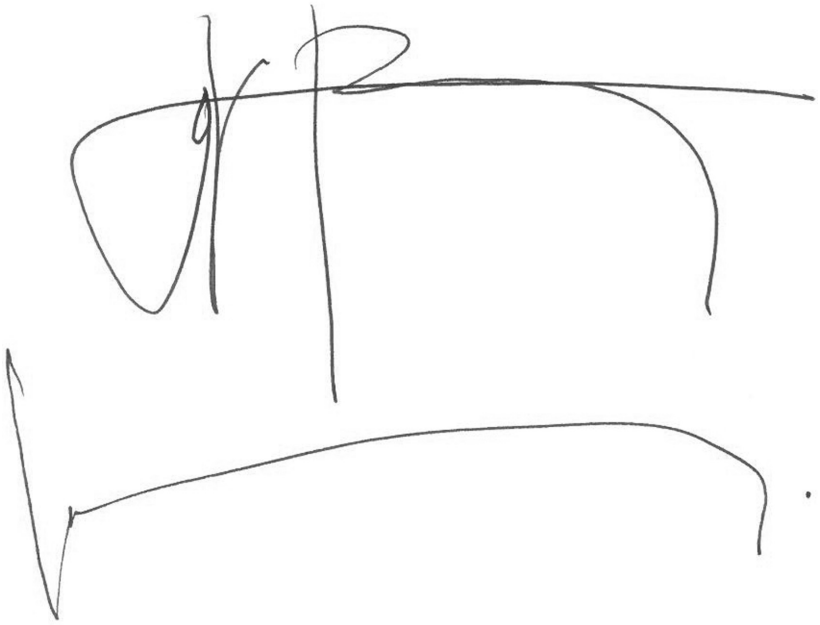

За Україну

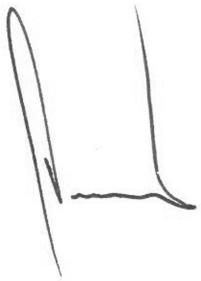

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE